

**RESOLUTIONEN**  
und  
**BESCHLÜSSE**  
der Generalversammlung  
**ZWEIUNDVIERZIGSTE TAGUNG**  
**Band I**  
**15. September–21. Dezember 1987**

**GENERALVERSAMMLUNG**

OFFIZIELLES PROTOKOLL: ZWEIUNDVIERZIGSTE TAGUNG

BEILAGE NR. 49 (A/42/49)



**VEREINTE NATIONEN**

New York 1988

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen. Wo im Text eine derartige Kurzbezeichnung verwendet wird, handelt es sich um die Bezugnahme auf ein Dokument der Vereinten Nationen.

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung werden wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) von ihnen durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*  
\*  
\*

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung vom 15. September bis 21. Dezember 1987 verabschiedet wurden. Etwaige weitere Resolutionen oder Beschlüsse, die von der Versammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung eventuell noch verabschiedet werden, erscheinen in einem Addendum zu diesem Band.

Der vorliegende Band enthält ferner eine Übersicht über die Zuweisung der Tagesordnungspunkte an die einzelnen Ausschüsse (Abschnitt I), ein Fundstellenverzeichnis für die Zusammensetzung von Haupt- und Nebenorganen (Anhang I), ein Fundstellenverzeichnis für Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente (Anhang II), einen Index der Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten (Anhang III) sowie ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse nach laufenden Nummern (Anhang IV).

\*  
\*  
\*

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Generalversammlungsresolution 3355 (XXXIX) vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. (Da die Resolutionen des Sicherheitsrats als Jahressband erscheinen, liegen sie schon ab 1. Januar 1975 in deutsch vor.) Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

## INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte .....	1
* * *	
II. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	13
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	65
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses ..	117
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses .....	139
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses .....	203
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses .....	277
VIII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	301
IX. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses .....	335

\* \* \*

X. Beschlüsse .....	355
A. Wahlen und Ernennungen .....	358
B. Sonstige Beschlüsse	
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß .....	364
2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses .....	367
3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderaus- schusses .....	367
4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses ..	368
5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses ...	375
6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses ...	376
7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses ..	380
8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses ..	381

## ANHÄNGE

I. Zusammensetzung der Organe .....	383
II. Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente .....	387
III. Index der Resolutionen und Beschlüsse (nach Tagesordnungspunkten) .	391
IV. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse (nach laufenden Num- mern) .....	403

## I. ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE<sup>1</sup>

### Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Bangladeschs (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, II, III (Abschnitt B), VI (Abschnitt C und D), VII und VIII) (Punkt 12)<sup>2</sup>
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)<sup>3</sup>
15. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Hauptorganen (Punkt 15):
  - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
  - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
  - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
16. Wahlen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Nebenorganen (Punkt 16):
  - a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - b) Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats
  - c) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses<sup>4</sup>
17. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)<sup>5</sup>:
  - f) Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen
  - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Auf ihrer 3., 24., 49. und 95. Plenarsitzung am 18. September, 5. und 27. Oktober bzw. 8. Dezember 1987 verabschiedete die Generalversammlung die Tagesordnung und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte für ihre zweiundvierzigste Tagung (siehe Abschnitt X.B.1, Beschluß 42/402). Soweit nichts anderes vermerkt ist, waren alle Punkte Bestandteil der vom Präsidialausschuß in seinem ersten Bericht (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 26-40) empfohlenen und von der Versammlung auf ihrer 3. Plenarsitzung angenommenen Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte. Ein nach Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anhang III.

<sup>2</sup> Zu Kapitel I und VIII siehe auch "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel II und Kapitel III (Abschnitt B) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Zweiter Ausschuß", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; und zu Kapitel VI (Abschnitt D) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Vierter Ausschuß". Auf ihrer dritten Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 a) i), daß Montag, der 12. Oktober 1987, der Begehung des Internationalen Jahrs zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose gewidmet sein würde.

<sup>3</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1), Ziffer 38 h) enthaltenen Empfehlung, den Ersten Ausschuß im Zusammenhang mit seiner Behandlung von Punkt 62 der Tagesordnung auf die diesbezüglichen Ziffern des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 1986 (A/42/458 mit Korr.1) aufmerksam zu machen.

<sup>4</sup> Siehe Abschnitt X.B.1, Beschlüsse 42/402 und 42/450.

<sup>5</sup> Zu den Unterpunkten a) bis e) und g) siehe "Fünfter Ausschuß", Punkt 15.

<sup>6</sup> Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 8. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs (A/42/243, Ziffer 3 und 4), diesen Punkt als Unterpunkt 17 h) in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

18. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18)<sup>7</sup>:
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Generalsekretärs
19. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 19)
20. Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 20)
21. Kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 (Punkt 21)
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 22)
23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 23)
24. Die Situation in Kambodscha: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 24)
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 25)
26. Internationales Friedensjahr: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 26)
27. Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 27)
28. Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen Iraks und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 28)
29. Frage der Komoreninsel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 29)
30. Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 30)
31. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 31)
32. Seerecht: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 32)
33. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 33)<sup>8</sup>:
  - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid
  - b) Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten
  - c) Berichte des Generalsekretärs
34. Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 34)
35. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 35)
36. Namibiafrage (Punkt 36)<sup>9</sup>:
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
  - c) Bericht des Generalsekretärs

<sup>7</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 a), ii) enthaltenen Empfehlung, alle auf bestimmte Territorien bezugnehmenden Kapitel des Berichts des Sonderausschusses (A/42/23) dem Vierten Ausschuss zuzuweisen, um der Versammlung die Gesamtbehandlung der Verwirklichung der Erklärung im Plenum zu ermöglichen.

<sup>8</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 a) iii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, den Vertretern der Organisation der afrikanischen Einheit und der von dieser Organisation anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen die Teilnahme an der Erörterung dieses Punktes im Plenum zu gestatten sowie Organisationen und Einzelpersonen, die ein besonderes Interesse an dieser Frage haben, zu gestatten, vom Politischen Sonderausschuss angehört zu werden.

<sup>9</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 a) iv) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörungen der betreffenden Organisationen im Vierten Ausschuss erfolgen sollten.

37. Frage der Falklandinseln (Malvinas): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 37)<sup>10</sup>
38. Palästinafrage (Punkt 38):
  - a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
  - b) Bericht des Generalsekretärs
39. Die Situation im Nahen Osten: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 39)
40. Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (Punkt 40)
41. Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (Punkt 42)
42. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (Punkt 44)
43. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat (Punkt 45)
44. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 46)<sup>11</sup>
45. Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran (Punkt 47)
46. Beobachterstatus der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Generalversammlung (Punkt 140)
47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (Punkt 142)
48. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (Punkt 143)
49. Antrag der Republik Nauru, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu werden (Punkt 144)<sup>12</sup>

### Erster Ausschuß

#### (ABRÜSTUNG UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE FRAGEN DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT)

1. Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/45 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (Punkt 48)
2. Einstellung aller Kernversuchsexplosionen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 49)
3. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 50)
4. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 51)
5. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 52)
6. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 53)
7. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 54)
8. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 55)

<sup>10</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 a v)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkte unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß die Anhörungen der an dieser Frage interessierten Organisationen und Einzelpersonen gleichzeitig mit der Behandlung dieses Punktes im Plenum im Vierten Ausschuß stattfinden würden.

<sup>11</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 a vi)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt unmittelbar im Plenum zu behandeln, mit der Maßgabe, daß sie dabei den Politischen Sonderausschuß bitten würde zu tagen, um den Vertretern der zyprischen Volksgruppen Gelegenheit zu geben, im Ausschuß das Wort zu ergreifen und so ihre Auffassungen zum Ausdruck zu bringen, und daß sie sodann unter Berücksichtigung des Berichts des Politischen Sonderausschusses ihre Behandlung dieses Punktes wieder aufnehmen würde.

<sup>12</sup> Auf ihrer 49. Plenarsitzung am 27. Oktober 1987 beschloß die Generalversammlung auf Ersuchen des Sicherheitsrats (A/42/242), diesen Punkt in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

9. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 56)
10. Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/54 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 57)
11. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (Punkt 58):
  - a) Bericht der Abrüstungskommission
  - b) Bericht des Generalsekretärs
12. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 59)
13. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 60):
  - a) Bericht der Abrüstungskommission
  - b) Bericht des Generalsekretärs
14. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 61)
15. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 62)<sup>1</sup>:
  - a) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen:
    - i) Bericht der Abrüstungskonferenz
    - ii) Bericht des Generalsekretärs
  - b) Objektive Informationen über militärische Fragen: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Konventionelle Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission
  - d) Nukleare Abrüstung
  - e) Seerüstung und Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission
  - f) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht der Abrüstungskonferenz
  - g) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene
  - h) Notifizierung von Kernversuchen
  - i) Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission
16. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 63):
  - a) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Einfrieren von Kernwaffen
  - e) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz
  - f) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
  - g) Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/60 I über ein Einfrieren der Kernwaffen
  - h) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika: Bericht des Generalsekretärs
17. Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (Punkt 64)
18. Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 65)
19. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 66):
  - a) Bericht der Abrüstungskommission
  - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
  - c) Stand der multilateralen Übereinkünfte über Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Beirat für Abrüstungsstudien: Bericht des Generalsekretärs
  - e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung: Bericht des Direktors des Instituts
  - f) Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade: Bericht des Generalsekretärs
  - g) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz
  - h) Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen:
    - i) Bericht des Beirats für Abrüstungsstudien
    - ii) Bericht des Generalsekretärs

- i) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs
- j) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz
- k) Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz
- l) Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung: Berichte des Generalsekretärs
- m) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung:
  - i) Bericht der Abrüstungskommission
  - ii) Bericht der Abrüstungskonferenz
  - iii) Die Frage der Verifikation unter allen Aspekten: Bericht der Abrüstungskommission
- n) Umfassendes Abrüstungsprogramm: Bericht der Abrüstungskonferenz
- 20. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean (Punkt 67)
- 21. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 68)
- 22. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (Punkt 69)
- 23. Antarktis-Frage: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 70)
- 24. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 71)
- 25. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 72):
  - a) Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs
- 26. Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (Punkt 73)

#### Politischer Sonderausschuß

- 1. Auswirkungen der atomaren Strahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 74)
- 2. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 75)
- 3. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 76):
  - a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums
  - b) Bericht des Generalsekretärs
- 4. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen (Punkt 77)
- 5. Informationsfragen (Punkt 78):
  - a) Bericht des Informationsausschusses
  - b) Bericht des Generalsekretärs
  - c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
- 6. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 79):
  - a) Bericht des Generalbeauftragten
  - b) Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina
  - d) Berichte des Generalsekretärs
- 7. Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (Punkt 80)
- 8. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (Punkt 81)
- 9. Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (Punkt 33)<sup>a</sup>:
  - a) Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid

- b) Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten
  - c) Berichte des Generalsekretärs
10. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 46)<sup>11</sup>

### Zweiter Ausschuß

#### (WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12)<sup>13</sup>
  - a) Bericht des Rates (Kapitel I, II, III (Abschnitt B, F bis H und J bis L), IV, VI, VII und VIII)<sup>14</sup>
  - b) Berichte des Generalsekretärs
2. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 82)<sup>15</sup>:
  - a) Handel und Entwicklung:
    - i) Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre siebente Tagung
    - ii) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats
    - iii) Berichte des Generalsekretärs
    - iv) Berichte des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen
  - b) Umsetzung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung: Berichte des Generalsekretärs
  - d) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern:
    - i) Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern
    - ii) Berichte des Generalsekretärs
  - e) Umwelt<sup>16</sup>:
    - i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
    - ii) Bericht des Generalsekretärs
  - f) Wüstenbildung und Dürre:
    - i) Berichte des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
    - ii) Berichte des Generalsekretärs
  - g) Wohn- und Siedlungswesen:
    - i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen
    - ii) Berichte des Generalsekretärs
  - h) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
  - i) Neue menschliche Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
3. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 83)<sup>17</sup>:
  - a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs

<sup>13</sup> Zu Unterpunkt c) siehe "Dritter Ausschuß", Punkt 1.

<sup>14</sup> Zu Kapitel I und VIII siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Dritter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel II und Kapitel III (Abschnitt B) siehe auch "Plenum" und "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel III (Abschnitt F) und Kapitel IV (Abschnitt G und H) siehe auch "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel IV (Abschnitt I) siehe auch "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Plenum", "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt D) siehe auch "Plenum" und "Vierter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt E) siehe auch "Dritter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

<sup>15</sup> Zu diesem Punkt lag der Generalversammlung auch der Bericht des Generalsekretärs gemäß Beschluß 41/242 vom 5. Dezember 1986 (A/42/555) vor.

<sup>16</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr. 1, Ziffer 38 c) enthaltenen Empfehlung, vor der Behandlung dieses Unterpunktes durch den Zweiten Ausschuß den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, der der Generalversammlung vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen übermittelt worden war (A/42/427), auf einer Plenarsitzung vorzustellen.

<sup>17</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr. 1, Ziffer 38 d) i) enthaltenen Empfehlung, den Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit, das Management und den Haushaltsplan des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau dem Zweiten Ausschuß zur Behandlung unter Punkt 83 der Tagesordnung zuzuweisen.

- b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
- c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
- d) Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit: Bericht des Generalsekretärs
- e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen
- 4. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 84)
- 5. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 85)
- 6. Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 86)

### Dritter Ausschuß

#### (SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Punkt 12):
  - a) Bericht des Rates (Kapitel I, II, III (Abschnitt A bis F und I), IV (Abschnitt G und H), V, VI (Abschnitt C und E), VII und VIII)<sup>18</sup>
  - b) Berichte des Generalsekretärs
  - c) Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
2. Umsetzung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 87)
3. Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des Fortschritts (Punkt 88)
4. Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 89)
5. Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 90)
6. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 91)
7. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (Punkt 92):
  - a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung
  - b) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Frage der Finanzierung der Aufwendungen der Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs
8. Umsetzung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs (Punkt 93)
9. Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit (Punkt 94)
10. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Punkt 95):
  - a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau
  - b) Stand der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
11. Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 (Punkt 96):
  - a) Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Verwirklichung der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit
  - c) Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau: Bericht des Generalsekretärs<sup>17</sup>
12. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 97)
13. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (Punkt 98)
14. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 99)
15. Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (Punkt 100)

<sup>18</sup> Zu Kapitel I und VIII siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Vierter Ausschuß", Punkt 4 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; zu Kapitel II und Kapitel III (Abschnitt B) siehe auch "Plenum" und "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel III (Abschnitt F) und Kapitel IV (Abschnitt G und H) siehe auch "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt A) siehe auch "Fünfter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß" und zu Kapitel VI (Abschnitt E) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Fünfter Ausschuß".

16. Die Internationalen Menschenrechtspakte (Punkt 101):
  - a) Bericht des Menschenrechtsausschusses
  - b) Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Bemühungen und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums: Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
17. Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen (Punkt 102)
18. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Punkt 103):
  - a) Bericht des Hohen Kommissars
  - b) Frage der Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
  - c) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs
19. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel (Punkt 104):
  - a) Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchstoffverkehr: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchstoffen und psychotropen Stoffen: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/127: Bericht des Generalsekretärs
20. Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Punkt 105):
  - a) Die internationale Situation und die Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Recht auf Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs
  - d) Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten
21. Neue internationale humanitäre Ordnung (Punkt 106)
22. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 107)
23. Interregionale Konsultation über entwicklungsorientierte Sozialhilfepolitiken und -programme (Punkt 141)

#### Vierter Ausschuß

(FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT GEBIETEN OHNE SELBSTREGIERUNG)

1. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 108):
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Generalsekretärs
2. Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 109)
3. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 110):

- a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
- b) Bericht des Generalsekretärs
- 4. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, VI (Abschnitt D) und VIII) (Punkt 12)<sup>19</sup>
- 5. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 111)
- 6. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 112)
- 7. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 18):  
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Generalsekretärs
- 8. Namibiafrage (Punkt 36):  
  - a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker
  - b) Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen
  - c) Bericht des Generalsekretärs
- 9. Frage der Falklandinseln (Malvinas): Bericht des Generalsekretärs (Punkt 37)<sup>10</sup>

#### Fünfter Ausschuß

##### (VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

- 1. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (Punkt 113):  
  - a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
  - b) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
  - c) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
  - d) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
  - e) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Fonds
  - f) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
- 2. Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 (Punkt 114)
- 3. Programmhaushaltsvoranschlag für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (Punkt 115)
- 4. Programmplanung (Punkt 116):  
  - a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses
  - b) Berichte des Generalsekretärs
- 5. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (Punkt 117):  
  - a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen
  - b) Berichte des Generalsekretärs
- 6. Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 118):  
  - a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Wirksame Verwaltungs- und Haushaltskoordination im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs
- 7. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (Punkt 119)<sup>20</sup>
- 8. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses (Punkt 120)

<sup>19</sup> Zu Kapitel I und VIII siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Fünfter Ausschuß", Punkt 14; und zu Kapitel VI (Abschnitt D) siehe auch "Plenum" und "Zweiter Ausschuß".

<sup>20</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 e) ii) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß die Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu anderen Hauptausschüssen übertragenen Fragen ebenfalls diesen Ausschüssen zugewiesen würden.

9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses (Punkt 121)
10. Personalfragen (Punkt 122):
  - a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (Punkt 123)
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Punkt 124)
13. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 125):
  - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon: Bericht des Generalsekretärs
  - c) Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten: Bericht des Generalsekretärs
14. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Kapitel I, IV (Abschnitt I), V (Abschnitt A), VI (Abschnitt C und E), VII und VIII) (Punkt 12)<sup>21</sup>
15. Ernennungen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17)<sup>22</sup>:
  - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
  - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
  - c) Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses
  - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses
  - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
  - g) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>23</sup>
16. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 41)<sup>24</sup>
17. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (Punkt 43)<sup>24</sup>

### Sechster Ausschuß

#### (RECHTSFRAGEN)

1. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben — einschließlich ihres eigenen — zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen (Punkt 126)<sup>25</sup>:
  - a) Bericht des Generalsekretärs
  - b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zur Differenzie-

<sup>21</sup> Zu Kapitel I und VIII siehe auch "Plenum", Punkt 12, "Zweiter Ausschuß", Punkt 1, "Dritter Ausschuß", Punkt 1 und "Vierter Ausschuß", Punkt 4; zu Kapitel IV (Abschnitt I) siehe auch "Zweiter Ausschuß"; zu Kapitel V (Abschnitt A) siehe auch "Dritter Ausschuß"; zu Kapitel VI (Abschnitt C) und Kapitel VII siehe auch "Plenum", "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß"; und zu Kapitel VI (Abschnitt E) siehe auch "Zweiter Ausschuß" und "Dritter Ausschuß".

<sup>22</sup> Zu den Unterpunkten f) und h) siehe "Plenum", Punkt 17.

<sup>23</sup> Auf ihrer 24. Plenarsitzung am 5. Oktober 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250/Add.1, Ziffer 1 a) und b)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt als Unterpunkt 17 g) in ihre Tagesordnung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuß zuzuweisen.

<sup>24</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 e) i) enthaltenen Empfehlung, die Tagesordnungspunkte 41 und 43 dem Fünften Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß ein solcher Beschluß in keiner Weise die noch zu treffenden Vorkehrungen für ihre künftige Behandlung präjudizieren würde; die Versammlung beschloß außerdem, die beiden Punkte gleichzeitig zu behandeln.

<sup>25</sup> Auf ihrer 3. Plenarsitzung am 18. September 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses (A/42/250 mit Korr.1, Ziffer 38 f)) enthaltenen Empfehlung, diesen Punkt dem Sechsten Ausschuß zuzuweisen, mit der Maßgabe, daß der Unterpunkt b) vor seiner Behandlung durch den Ausschuß zuerst auf einer Plenarsitzung eingebracht würde.

zung zwischen Terrorismus und dem Kampf der Völker um nationale Befreiung

2. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 127)
3. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 128)
4. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (Punkt 129)
5. Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 130)
6. Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (Punkt 131)
7. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung (Punkt 132)
8. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs (Punkt 133)
9. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (Punkt 134)
10. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neununddreißigste Tagung (Punkt 135)
11. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 136)
12. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 137)
13. Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten (Punkt 138)
14. Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen (Punkt 139)

## II. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS<sup>1</sup>

### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/1	Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen (A/42/L.2) .....	34	7. Oktober 1987	14
42/2	Vollmachten der Vertreter für die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/42/630) .....	3	13. Oktober 1987	15
	Resolution B (A/42/630/Add.1) .....	3	11. Dezember 1987	15
42/3	Die Situation in Kampuchea (A/42/L.1 mit Add.1) .....	24	14. Oktober 1987	15
42/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/42/L.4) .....	22	15. Oktober 1987	16
42/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten (A/42/L.5) .....	23	15. Oktober 1987	17
42/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/42/L.6) .....	14	20. Oktober 1987	19
42/7	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer (A/42/L.10 mit Add.1) .....	20	22. Oktober 1987	19
42/8	Verhütung und Bekämpfung von Aids (Syndrom der erworbenen Immunschwäche) (A/42/L.7/Rev.1) .....	12	26. Oktober 1987	20
42/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/42/L.13/Rev.1) .....	25	28. Oktober 1987	21
42/10	Beobachterstatus für die Afrikanische Entwicklungsbank in der Generalversammlung (A/42/L.8 und Add.1) .....	140	28. Oktober 1987	23
42/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/42/L.14 mit Add.1) .....	142	28. Oktober 1987	23
42/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (A/42/L.15 mit Add.1) .....	143	28. Oktober 1987	24
42/13	Bilanz des Internationalen Friedensjahrs (A/42/L.12 mit Add.1) .....	26	28. Oktober 1987	25
42/14	Namibiafrage (A/42/24, Dritter Teil)			
	A. Die Situation in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika .....	36	6. November 1987	25
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) .....	36	6. November 1987	32
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen .....	36	6. November 1987	35
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias .....	36	6. November 1987	37
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen .....	36	6. November 1987	40
42/15	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/42/L.16) .....	31	10. November 1987	42
42/16	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/42/L.22 mit Add.1) .....	27	10. November 1987	43
42/17	Frage der Komoreninsel Mayotte (A/42/L.24) .....	29	11. November 1987	43
42/18	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils (A/42/L.23) .....	30	12. November 1987	44
42/19	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/42/L.17 mit Add.1) .....	37	17. November 1987	44
42/20	Seerecht (A/42/L.20 mit Add.1) .....	32	18. November 1987	45
42/21	Antrag der Republik Nauru, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu werden (A/42/L.25 mit Add.1) .....	144	18. November 1987	46
42/23	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas			
	A. Internationale Solidarität mit dem Befreiungskampf in Südafrika (A/42/L.26 mit Add.1) .....	33	20. November 1987	46
	B. Anwendung koordinierter und streng überwachter Maßnahmen gegen Südafrika (A/42/L.27 mit Add.1) .....	33	20. November 1987	47
	C. Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas (A/42/L.28 mit Add.1) .....	33	20. November 1987	48
	D. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika (A/42/L.29 mit Add.1) .....	33	20. November 1987	48

<sup>1</sup> Die Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß sind in Abschnitt X.B.1 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	E. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid (A/42/L.30 mit Add.1) .....	33	20. November 1987	49
	F. Ölembargo gegen Südafrika (A/42/L.31/ mit Add.1) .....	33	20. November 1987	49
	G. Konzertierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid (A/42/L.32 mit Add.1) .....	33	20. November 1987	50
	H. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika (A/42/L.36 mit Add.1) .....	33	20. November 1987	52
42/24	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie (A/42/L.37) .....	40	27. November 1987	52
42/66	Palästinafrage			
	Resolution A (A/42/L.33 mit Add.1) .....	38	2. Dezember 1987	53
	Resolution B (A/42/L.34 mit Add.1) .....	38	2. Dezember 1987	54
	Resolution C (A/42/L.35 mit Add.1) .....	38	2. Dezember 1987	54
	Resolution D (A/42/L.40 mit Add.1) .....	38	2. Dezember 1987	55
42/71	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/42/L.38 mit Add.1) .....	18	4. Dezember 1987	55
42/72	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/42/L.39 mit Add.1) .....	18	4. Dezember 1987	57
42/163	Die kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 (A/42/L.11/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	21	8. Dezember 1987	58
42/209	Die Situation im Nahen Osten			
	Resolution A (A/42/L.41/Rev.1 und Rev.1/Add.1) .....	39	11. Dezember 1987	60
	Resolution B (A/42/L.42 mit Add.1) .....	39	11. Dezember 1987	61
	Resolution C (A/42/L.43 mit Add.1) .....	39	11. Dezember 1987	63
	Resolution D (A/42/L.44 mit Add.1) .....	39	11. Dezember 1987	64

#### 42/1 — Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 530 (1983) vom 19. Mai 1983 und 562 (1985) vom 10. Mai 1985, auf ihre eigenen Resolutionen 38/10 vom 11. November 1983, 39/4 vom 26. Oktober 1984 und 41/37 vom 18. November 1986 sowie auf die Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten vom 18. November 1986,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Generalsekretär gemäß Generalversammlungsresolution 41/37 vorgelegten Bericht<sup>2</sup>,

*in Anerkennung* des visionären und beständigen Friedensstrebens der Contadora-Gruppe und ihrer Unterstützungsgruppe sowie ihres entscheidenden Beitrags zum Frieden in Mittelamerika,

*überzeugt*, daß die Völker Mittelamerikas ohne Einmischung von außen entsprechend ihrer eigenen Entscheidung und ihrer eigenen historischen Erfahrung und ohne Aufgabe der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention zu Frieden, Versöhnung, Entwicklung und Gerechtigkeit gelangen wollen,

*in dem Bewußtsein*, daß das am 7. August 1987 von den Präsidenten der Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua in Guate-

mala-Stadt unterzeichnete Übereinkommen<sup>3</sup> das Ergebnis der von den Mittelamerikanern getroffenen Entscheidung ist, sich voll der historischen Herausforderung zu stellen, für Mittelamerika eine friedliche Zukunft zu gestalten,

*sowie im Bewußtsein* des politischen Willens, der sie beseelt, ihre Differenzen mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, indem Verpflichtungen geschaffen werden, die nach Treu und Glauben durch nachprüfbare Handlungen zu erfüllen sind, die den Frieden, die Demokratie, die Sicherheit, die Zusammenarbeit und die Achtung der Menschenrechte zum Ziel haben,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der am 22. August 1987 in Caracas erfolgten Einsetzung der in dem Übereinkommen zwischen den mittelamerikanischen Regierungen vorgesehenen Internationalen Kommission für Verifikations- und Folgemaßnahmen, der neben diesen Ländern auch die Länder der Contadora-Gruppe und ihrer Unterstützungsgruppe sowie der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten angehören,

*in tiefer Sorge* angesichts der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung Mittelamerikas,

1. *würdigt* den von den Präsidenten der mittelamerikanischen Länder mit der Unterzeichnung des am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt geschlossenen Übereinkommens "Verfahren zur Herbeiführung eines be-

<sup>2</sup> A/42/127-S/18686. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987*, Dokument S/18686.

<sup>3</sup> A/42/521-S/19085, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085, Anhang.

ständigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika<sup>3</sup> zum Ausdruck gebrachten Friedenswillen;

2. *bringt* ihre entschiedenste Unterstützung für dieses Übereinkommen zum Ausdruck;

3. *fordert* die Präsidenten *auf*, ihre Bemühungen um die Herbeiführung eines beständigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika fortzusetzen, und ersucht die internationale Gemeinschaft um uneingeschränkte Unterstützung;

4. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär die Einladung der mittelamerikanischen Länder zur Mitwirkung in der Internationalen Kommission für Verifikations- und Folgemaßnahmen angenommen hat, und anerkennt die Bedeutung der von ihm am 18. November 1986 gemeinsam mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten unternommenen Initiative;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die mittelamerikanischen Regierungen bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere durch die bei ihm beantragte Hilfeleistung zugunsten eines wirksamen Funktionierens der Mechanismen zur Verifikation und Weiterverfolgung der eingegangenen Verpflichtungen, die in dem in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommen vorgesehen sind;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe für die mittelamerikanischen Länder zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär, sich für die Aufstellung eines eigenen Kooperationsplans für Mittelamerika einzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

28. Plenarsitzung  
7. Oktober 1987

#### 42/2—Vollmachten der Vertreter für die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung

##### A

###### Die Generalversammlung

*billigt* den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>4</sup>.

36. Plenarsitzung  
13. Oktober 1987

##### B

###### Die Generalversammlung

*billigt* den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>5</sup>.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/3—Die Situation in Kampuchea

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/22 vom 14. November 1979, 35/6 vom 22. Oktober 1980, 36/5 vom 21. Oktober 1981, 37/6 vom 28. Oktober 1982, 38/3 vom 27. Oktober 1983, 39/5 vom 30. Oktober 1984 und 40/7 vom 5. November 1985 und 41/6 vom 21. Oktober 1986,

*sowie unter Hinweis auf* die Erklärung über Kampuchea<sup>6</sup> und die Resolution 1 (I)<sup>7</sup>, die von der Internationalen Konferenz über Kampuchea verabschiedet wurden und den Verhandlungsrahmen für eine umfassende politische Regelung des Kampuchea-Problems darstellen,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/6<sup>8</sup>,

*die Tatsache mißbilligend*, daß die ausländische bewaffnete Intervention und Besetzung anhalten und die fremden Streitkräfte nicht aus Kampuchea abgezogen worden sind, was zur Fortsetzung der Feindseligkeiten in diesem Lande führt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

*in Anbetracht* des weiterhin andauernden, wirkungsvollen Kampfes gegen die fremde Besetzung, welchen die Koalition unter Samdech Norodom Sihanouk als Präsident des Demokratischen Kampuchea führt,

*Kenntnis nehmend* vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1987/155 vom 29. Mai 1987 über das Recht der Völker auf Selbstbestimmung und seine Gültigkeit für Völker, die unter Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung leben,

*zutiefst beunruhigt darüber*, daß das Andauern der Kämpfe und der instabilen Lage in Kampuchea noch mehr Kampucheaner gezwungen hat, auf der Suche nach Nahrungsmitteln und Sicherheit an die thailändisch-kampucheanische Grenze zu fliehen,

*in Anerkennung der Tatsache*, daß sich die Hilfe der internationalen Gemeinschaft weiterhin lindernd auf die Nahrungsmittelengpässe und die Gesundheitsprobleme ausgewirkt hat, unter denen das kampucheanische Volk leidet,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Kampucheaner, die in Nachbarländern Zuflucht gesucht haben, das unveräußerliche Recht auf sichere Rückkehr in ihr Heimatland besitzen,

*außerdem nachdrücklich darauf hinweisend*, daß ohne eine umfassende politische Regelung des Kampuchea-Konflikts keine wirksame Lösung der humanitären Probleme erreicht werden kann,

*ernstlich besorgt* über die demographischen Veränderungen, die Berichten zufolge von ausländischen Besatzungskräften in Kampuchea zwangsweise herbeigeführt werden,

*in der Überzeugung*, daß die internationale Gemeinschaft zur Herstellung eines dauerhaften Friedens in Südostasien und zur Verringerung der Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dringend eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Problems

<sup>6</sup> Report of the International Conference on Kampuchea, New York, 13-17 July 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.I.20), Anhang I.

<sup>7</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>8</sup> A/42/608.

<sup>4</sup> A/42/630.

<sup>5</sup> A/42/630/Add.1.

finden muß, die den Abzug aller ausländischen Streitkräfte vorsieht und die Achtung der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität und des neutralen und nichtgebundenen Status Kampuchreas sowie das Recht des kampucheanischen Volkes auf Selbstbestimmung ohne Einmischung von außen gewährleistet,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß sich die Länder der südostasiatischen Region nach der durch friedliche Mittel herbeigeführten umfassenden politischen Regelung der Kampuchea-Frage darum bemühen können, im Hinblick auf den Abbau internationaler Spannungen und die Herbeiführung dauerhaften Friedens in der Region eine Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu errichten,

*erneut erklärend*, daß sich alle Staaten genauestens an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen halten müssen, die die Achtung der nationalen Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität aller Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten fordern,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 34/22, 35/6, 36/5, 37/6, 38/3, 39/5, 40/7 und 41/6 und fordert deren uneingeschränkte Durchführung;

2. *äußert erneut ihre Überzeugung*, daß der Abzug aller ausländischen Streitkräfte aus Kampuchea, die Wiederherstellung und Erhaltung seiner Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität, das Recht des kampucheanischen Volkes, sein Geschick selbst zu bestimmen, und die Verpflichtung aller Staaten zur Nichteinmischung und Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten Kampuchreas die Hauptbestandteile jeder gerechten und dauerhaften Lösung des Kampuchea-Problems sind;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses der Internationalen Konferenz über Kampuchea über seine Tätigkeit im Zeitraum 1986-1987<sup>9</sup> und ersucht den Ausschuß, seine Arbeit bis zur Wiederberufung der Konferenz fortzusetzen;

4. *ermächtigt* den Ad-hoc-Ausschuß, bei Bedarf zusammenzutreten und die Aufgaben wahrzunehmen, die ihm mit seinem Mandat übertragen worden sind;

5. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Konferenz gemäß deren Resolution 1 (I) zu gegebener Zeit wieder einzuberufen;

6. *appelliert erneut* an alle Staaten Südostasiens und an die anderen Beteiligten, an künftigen Tagungen der Konferenz teilzunehmen;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung über ihre künftigen Tagungen zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Konferenz und den Ad-hoc-Ausschuß weiterhin zu Rate zu ziehen und zu unterstützen und ihnen regelmäßig die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

9. *dankt* dem Generalsekretär *erneut dafür*, daß er unter genauer Verfolgung der Lage geeignete Maßnahmen ergriffen hat, und ersucht ihn, dies auch weiterhin zu tun und durch seine Guten Dienste zu einer umfassenden politischen Regelung beizutragen;

10. *spricht* den Geberländern, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen sowie anderen nationalen und internationalen humanitären Organisationen, die dem kampucheanischen Volk Soforthilfe geleistet haben, *erneut ihren aufrichtigen Dank aus* und appelliert an sie, denjenigen Kampucheanern, die noch immer hilfsbedürftig sind, insbesondere an der Grenze zwischen Thailand und Kampuchea und in den verschiedenen Lagern in Thailand, weiterhin Notstandshilfe zu gewähren;

11. *dankt* dem Generalsekretär *erneut aufrichtig* für seine Bemühungen bei der Koordinierung der humanitären Soforthilfe und bei der Überwachung der Verteilung und ersucht ihn, diese Bemühungen bei Bedarf zu intensivieren;

12. *bittet* die Staaten Südostasiens *nachdrücklich*, sich erneut um die Schaffung einer Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität in Südostasien zu bemühen, sobald eine umfassende politische Lösung des Kampuchea-Konflikts erreicht ist;

13. *gibt erneut der Hoffnung Ausdruck*, daß nach Herbeiführung einer umfassenden politischen Lösung ein zwischenstaatlicher Ausschuß eingesetzt wird, um sich mit einem Programm zur Unterstützung Kampuchreas beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Staaten der Region zu beschäftigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der dreihundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Kampuchea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundvierzigsten Tagung.

39. Plenarsitzung  
14. Oktober 1987

#### 42/4 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz<sup>10</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, enger zusammenzuarbeiten,

*unter Hinweis auf* die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

*angesichts* der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen

<sup>9</sup> A/CONF.109/12.

<sup>10</sup> A/42/388 mit Add.1.

des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz,

*Kenntnis nehmend* von den erfreulichen Fortschritten in den fünf Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit wie auch bei der Festlegung weiterer Schwerpunktbereiche für den Ausbau des Handels und der technischen Zusammenarbeit zwischen den islamischen Ländern,

*in der Überzeugung*, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985 und 41/3 vom 16. Oktober 1986,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz sich aktiv an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beteiligt;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie z.B. Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, weiterhin zusammenzuarbeiten;

4. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Islamischen Konferenz insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen weiter auszubauen, und bittet sie, mehr Kontakte und Zusammenkünfte zwischen den Leitstellen für Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zustandekommen zu lassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu festigen, damit den gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gedient ist;

6. *empfiehlt*, das dritte allgemeine Treffen der Vertreter der Organisation der Islamischen Konferenz und der Vertreter der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen 1988 zu einem Termin und an einem Tagungsort abzuhalten, die im Rahmen von Konsultationen noch festzulegen sind;

7. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und äußert die Hoffnung, daß er die Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen weiterhin verstärken wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu berichten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung.

40. Plenarsitzung  
15. Oktober 1987

#### 42/5—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten, insbesondere Resolution 41/4 vom 17. Oktober 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten<sup>11</sup>,

*unter Hinweis auf* die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

*mit Genugtuung* über den Wunsch der Liga der Arabischen Staaten, die bestehenden Verbindungen mit den Vereinten Nationen in allen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Bereichen zu festigen und auszubauen und mit den Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Nahostsituation in jeder erdenklichen Weise zusammenzuarbeiten,

*im Bewußtsein* der entscheidenden Bedeutung, die die Herbeiführung einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage für die Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten besitzt,

*in der Erkenntnis*, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in direktem Zusammenhang u.a. mit der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Ausmerzung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung steht,

*überzeugt*, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten zur Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen und zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Gemeinsamen Arabischen Wirtschaftsentwicklungsstrategie, die von der vom 25. bis 27. November 1980 in Amman abgehaltenen Elften Arabischen Gipfelkonferenz verabschiedet wurde,

*nach Anhörung* der Erklärung, die der Ständige Beobachter der Liga der Arabischen Staaten am 15. Oktober 1987 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten abge-

<sup>11</sup> A/42/394 mit Add.1 und 2.

geben hat<sup>12</sup> und nach Kenntnisnahme des Gewichts, das darin auf Maßnahmen und Verfahren zur Umsetzung der den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich betreffenden Empfehlungen des Treffens der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der Arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das vom 28. Juni bis 1. Juli 1983 in Tunis stattfand<sup>13</sup>, sowie auf die politische Angelegenheiten betreffenden Empfehlungen gelegt wird, die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung enthalten sind,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Maßnahmen in Weiterverfolgung der Vorschläge, die auf dem in Tunis abgehaltenen Treffen zwischen Vertretern des Generalsekretariats der Liga der Arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen und Vertretern der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie auf dem vom 19. bis 21. August 1985 in Amman abgehaltenen sektoralen Treffen über soziale Entwicklung in der arabischen Region<sup>14</sup> verabschiedet wurden, und dankt den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Bemühungen um die Erleichterung der Umsetzung der Vorschläge von Tunis und Amman;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat der Liga der Arabischen Staaten weiter zu verstärken, damit die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Nahostsituation durchgeführt werden, mit dem Ziel, zu einer gerechten, umfassenden und dauerhaften Lösung des Nahostkonflikts und der in seinem Mittelpunkt stehenden Palästinafrage zu gelangen;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der Arabischen Staaten, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, auf die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, auf Abrüstung, Entkolonialisierung, Selbstbestimmung und die Ausmerzung aller Formen des Rassismus und der rassistischen Diskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen im politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich besser dienen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Anschlußmaßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der auf dem Treffen von Tunis 1983 verabschiedeten Vorschläge multilateraler Natur weiterhin zu koordinieren und geeignete Maßnahmen bezüglich der auf dem Treffen in

Amman 1985 verabschiedeten, die soziale Entwicklung betreffenden multilateralen Vorschläge zu ergreifen, insbesondere auch folgende Maßnahmen:

a) die Förderung von Kontakten und Konsultationen zwischen den betreffenden Programmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten;

b) die Einrichtung gemeinsamer interinstitutioneller Arbeitsgruppen für die einzelnen Sektoren;

7. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen auf,

a) weiter mit dem Generalsekretär und den jeweiligen Programmen, Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Liga der Arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen bei der weiteren Umsetzung der multilateralen Vorschläge zusammenzuarbeiten, die die Stärkung und den Ausbau der alle Bereiche umfassenden Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zum Ziel haben;

b) die Kontakte und Konsultationen mit den betreffenden Programmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten in bezug auf bilaterale Projekte beizubehalten und zu vermehren, um deren Durchführung zu erleichtern;

c) den Generalsekretär bis spätestens 15. Mai 1988 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der Arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die von ihnen getroffenen Anschlußmaßnahmen an die auf den Treffen von Tunis und Amman verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschläge zu unterrichten;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Vorkehrungen, die in Durchführung von Ziffer 6 c) der Resolution 41/4 dafür getroffen wurden, am 28. und 29. November 1987 in Kuwait eine regionale Studientagung über die Entwicklung der Humanressourcen in der arabischen Region zu veranstalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, 1988 ein gemeinsames Treffen der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter der Liga der Arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen zu organisieren, um über die in den letzten fünf Jahren erzielten Fortschritte in der Zusammenarbeit Bilanz zu ziehen, mit dem Ziel, die künftige Zusammenarbeit zu vertiefen;

10. *ersucht* sowohl den Generalsekretär der Vereinten Nationen als auch den Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten, Konsultationen aufzunehmen mit dem Ziel, ein Kooperationsabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten auszuarbeiten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der Arabischen Staaten je nach Bedarf in periodischen Abständen Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Arabischen Liga über weiterführende Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zu veranstalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

<sup>12</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Plenary Meetings*, 40. Sitzung.

<sup>13</sup> A/38/299 mit Korr.1, Abschnitt V.

<sup>14</sup> Siehe A/40/481/Add.1.

13. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

40. Plenarsitzung  
15. Oktober 1987

#### 42/6—Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1986<sup>15</sup>,

*in Kenntnisnahme* der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 19. Oktober 1987<sup>16</sup>, in der zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1987 gegeben werden,

*unter Hinweis darauf*, daß die Organisation in diesem Jahr den dreißigsten Jahrestag ihrer Gründung im Jahre 1957 begeht,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, entsprechend ihrer Satzung die friedliche Nutzung der Atomenergie weiter zu fördern,

*außerdem anerkennend*, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung durch die Organisation haben, damit sie aus der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie für ihre wirtschaftliche Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können,

*im Bewußtsein* der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der Sicherungsbestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>17</sup> und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Konventionen und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen bzw. unter ihrer Überwachung oder Kontrolle geleistete Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die die Internationale Atomenergie-Organisation in Fragen der Kernenergie, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Entsorgung radioaktiver Abfälle und außerdem damit leistet, daß sie die Entwicklungsländer bei der Planung für eine ihren Bedürfnissen entsprechende Einführung der Kernenergie unterstützt,

*unter erneuter Betonung der Notwendigkeit* höchster Sicherheitsnormen in der Planung und im Betrieb nuklearer Anlagen, damit die Gefahren für Leben, Gesundheit und die Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

*erfreut* über das Inkrafttreten der Konvention über die frühzeitige Information bei kerntechnischen Unfällen und der Konvention über Hilfeleistung bei kerntechnischen

nischen Unfällen oder radiologischen Notfällen<sup>18</sup> am 27. Oktober 1986 bzw. 26. Februar 1987 wie auch über die Tatsache, daß viele Staaten diese Konventionen bereits ratifiziert bzw. zugestimmt haben, bis zu ihrer Ratifikation vorläufig durch sie gebunden zu sein,

*mit Genugtuung* über das Inkrafttreten der Konvention über den physischen Schutz von Kernmaterial am 8. Februar 1987,

*ingedenk* der Resolutionen GC(XXXI)/RES/470, GC(XXXI)/RES/472, GC(XXXI)/RES/473, GC(XXXI)/RES/474, GC(XXXI)/RES/475 und GC(XXXI)/RES/485, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer einunddreißigsten ordentlichen Tagung am 25. September 1987 verabschiedet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation;

2. *erklärt* ihr Vertrauen in die Rolle der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich um effektive und harmonische internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Arbeit der Organisation gemäß ihrer Satzung, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit nuklearer Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung gesundheitlicher Gefahren, beim Ausbau der technischen Hilfe und Unterstützung für Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Sicherungssystems der Organisation zu bemühen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation das Protokoll der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

43. Plenarsitzung  
20. Oktober 1987

#### 42/7—Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983 und 40/19 vom 21. November 1985,

*sowie unter Hinweis auf* das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut<sup>19</sup>,

<sup>15</sup> Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1986* (Österreich, Juli 1987), (GC(XXXI)/800 mit Korr.1); den Mitgliedern der Generalversammlung mit einem Begleitschreiben des Generalsekretärs (A/42/458 mit Korr.1) übermittelt.

<sup>16</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Plenary Meetings*, 42. Sitzung.

<sup>17</sup> Resolution 2373 (XXII), Anlage.

<sup>18</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Final Document, Resolutions and Conventions Adopted by the First Special Session of the General Conference, 24-26 September 1986*, Abschnitt I-IV.

<sup>19</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, S. 135.

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>20</sup>,

mit Befriedigung feststellend, daß auf ihren Aufruf hin weitere Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut geworden sind,

sich der Bedeutung bewußt, die sich für die Ursprungsländer insofern mit der Rückgabe von für sie in geistiger und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut verbindet, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

in Bekräftigung der Bedeutung von Inventaren als einem unerläßlichen Hilfsmittel für das Verständnis und den Schutz von Kulturgut und für die Identifizierung von verstreutem kulturellem Erbe sowie als Beitrag zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnis und zur Verständigung zwischen den Kulturen,

tief besorgt darüber, daß heimliche Ausgrabungen und unerlaubter Handel mit Kulturgut das kulturelle Erbe aller Völker weiter verarmen lassen,

in erneuter Unterstützung des feierlichen Aufrufs des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückgabe unersetzlichen kulturellen Erbes an diejenigen, die es hervorgebracht haben,

1. beglückwünscht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu der Arbeit, die sie – insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen – im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglichen Kulturguts, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgut und die Unterrichtung der Öffentlichkeit geleistet haben;

2. erklärt erneut, daß die Rückerstattung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Archiven, Handschriften, Dokumenten und allen anderen Kultur- oder Kunstschätzen eines Landes durch eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und zur Erhaltung und zum Gedeihen universeller kultureller Werte beiträgt;

3. empfiehlt den Mitgliedstaaten, die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen zum Schutz ihres eigenen Erbes und des Erbes anderer Völker zu treffen bzw. diese weiter auszubauen;

4. ersucht die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu untersuchen, in Ausgrabungsgenehmigungen eine Klausel aufzunehmen, der zufolge Archäologen und Paläontologen jedes bei den Ausgrabungen zutage geförderte Objekt sofort nach seiner Entdeckung für die staatlichen Behörden fotografisch zu dokumentieren haben;

5. bittet die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare des auf ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kulturguts sowie ihres kulturellen Eigentums im Ausland zu erstellen;

6. empfiehlt den Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, daß in die Inventare von Museumssammlungen nicht nur die ausgestellten, sondern auch die im Lager befindlichen Objekte aufgenommen werden und daß sie die gesamte erforderliche Dokumentation, insbesondere Fotografien jedes Objekts, enthalten;

7. bittet außerdem die Mitgliedstaaten, die um die Bergung von Kultur- und Kunstschätzen vom Meeresboden bemüht sind, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht den Staaten, die eine historische und kulturelle Beziehung zu diesen Schätzen haben, durch gegenseitig annehmbare Bedingungen eine Teilnahme zu ermöglichen;

8. appelliert an die Mitgliedstaaten, mit dem Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe bzw. im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland eng zusammenzuarbeiten und hierzu bilaterale Abkommen zu schließen;

9. appelliert außerdem an die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kultureinrichtungen dazu anzuregen, sich zu bemühen, die Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland stärker ins Bewußtsein breiterer Kreise der Öffentlichkeit zu rücken;

10. ersucht die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur voll über die Maßnahmen auf dem laufenden zu halten, die sie ergreifen, um die Anwendung des Übereinkommens auf nationaler Ebene sicherzustellen;

11. begrüßt die stetige Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

12. bittet diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, erneut, dies zu tun;

13. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

14. beschließt die Aufnahme des Punktes "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

47. Plenarsitzung  
22. Oktober 1987

#### 42/8 – Verhütung und Bekämpfung von Aids (Syndrom der erworbenen Immunschwäche)

##### Die Generalversammlung,

zutiefst besorgt darüber, daß das Syndrom der erworbenen Immunschwäche (Aids), das von einem oder mehreren natürlich vorkommenden Retroviren unbestimmten Ursprungs verursacht wird, alle Regionen der Welt in Mitleidenschaft ziehende, pandemische Ausmaße angenommen hat und die Erreichung des angestrebten

<sup>20</sup> A/42/533.

Ziels, die Gesundheit aller sicherzustellen, ernstlich gefährdet,

*nach Behandlung* der Resolution WHA40.26 der Weltgesundheitsversammlung vom 15. Mai 1987<sup>21</sup> über die Globale Strategie zur Aids-Verhütung und -Bekämpfung sowie der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/75 vom 8. Juli 1987 über die Aids-Verhütung und -Bekämpfung,

*in Anerkennung* der unbestrittenen Führungsrolle und der unverzichtbaren weltweiten Leitungs- und Koordinierungsaufgabe der Weltgesundheitsorganisation bei der Aids-Verhütung, -Bekämpfung und -Aufklärung und in der diesbezüglichen Forschungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie in Anerkennung der entscheidenden Bedeutung, die dem Aids-Sonderprogramm der Weltgesundheitsorganisation in diesem Zusammenhang zukommt,

1. *spricht* der Weltgesundheitsorganisation *ihre Anerkennung aus* für ihre Anstrengungen im Hinblick auf eine weltweite Aids-Verhütung und -Bekämpfung sowie insbesondere für ihre Unterstützung der nationalen Aids-Programme und regionalen Aktivitäten, so auch des Ministertreffens der asiatischen und pazifischen Staaten in Sydney und der demnächst in London stattfindenden Weltgipfelkonferenz der Gesundheitsminister über Aids-Verhütungsprogramme;

2. *bestätigt*, daß die Weltgesundheitsorganisation den dringend gebotenen weltweiten Kampf gegen Aids auch weiterhin anführen und koordinieren soll;

3. *spricht* den Regierungen *ihre Anerkennung aus*, die Maßnahmen in die Wege geleitet haben, um der Globalen Strategie der Weltgesundheitsorganisation entsprechende nationale Aids-Verhütungs- und -Bekämpfungsprogramme aufzustellen, und fordert die anderen Regierungen nachdrücklich auf, ebenfalls derartige Maßnahmen zu ergreifen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, beim Herangehen an das Aids-Problem die berechtigten Anliegen anderer Länder und die Interessen der Beziehungen zwischen Staaten zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Weltgesundheitsorganisation, den Informationsaustausch über Aids-Verhütung und -Bekämpfung und die Förderung entsprechender nationaler und internationaler Forschungsarbeiten durch den weiteren Ausbau von Kooperationszentren der Weltgesundheitsorganisation und ähnlicher bereits vorhandener Einrichtungen zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung aller Aspekte des Problems in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation und unter Inanspruchnahme der bestehenden Einrichtungen und Verfahren für eine koordinierte Reaktion des Systems der Vereinten Nationen auf die Aids-Pandemie zu sorgen, und bittet nachdrücklich alle entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen, die bilateralen und multilateralen Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, den weltweiten Kampf gegen Aids in Übereinstimmung mit der Globalen Strategie zu unterstützen;

7. *bittet* den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über die weitere Entwicklung der weltweiten Aids-Seuche Bericht zu erstatten, und ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Bericht seinem Mandat gemäß zu prüfen.

48. Plenarsitzung  
26. Oktober 1987

#### 42/9—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit<sup>22</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und die praktischen Maßnahmen zu ihrer Durchführung,

*sowie unter Hinweis insbesondere auf* ihre Resolution S-13/2 vom 1. Juni 1986 über das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen sechszwanzigsten ordentlichen Tagung<sup>23</sup> und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 27. bis 29. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dreißigsten ordentlichen Tagung<sup>24</sup> verabschiedet haben,

*in Anbetracht* der wichtigen Erklärung, die der derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 6. Oktober 1987 vor der Generalversammlung abgegeben hat<sup>25</sup>,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit der weiteren und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit,

*ernstlich besorgt* über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der noch immer fortwährenden Beherrschung und Unterdrückung der Völker Südafrikas und Namibias durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Völker der Region und ihre Befreiungsbewegungen in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassistische Diskriminierung und Apartheid stärker zu unterstützen,

*im Bewußtsein* der Verantwortlichkeiten, die ihr dahingehend obliegen, den unabhängigen Staaten im südlichen Afrika wirtschaftliche, materielle und humanitäre Unterstützung zu gewähren, um ihnen so dabei zu helfen, der durch die Angriffs- und Destabilisierungshandlungen

<sup>21</sup> Siehe Weltgesundheitsorganisation, *Fortieth World Health Assembly, Geneva, 4-15 May 1987, Resolutions and Decisions, Annexes* (WHA.40/1987/REC/1).

<sup>22</sup> A/42/419 mit Add.1.

<sup>23</sup> Siehe A/42/699, Anhang I.

<sup>24</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>25</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Plenary Meetings*, 26. Sitzung.

des südafrikanischen Apartheidregimes verursachten Situation zu begegnen,

*tief besorgt* angesichts der ernsten Situation der Flüchtlinge in Afrika und der dringenden Notwendigkeit, den afrikanischen Asylländern durch größere internationale Unterstützung zu helfen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die das Informationssystem der Vereinten Nationen dabei spielen könnte, durch die Verbreitung von Informationen die ernste Lage im südlichen Afrika sowie die sozialen und wirtschaftlichen Probleme und Bedürfnisse der afrikanischen Staaten und ihrer regionalen und subregionalen Institutionen stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich in wachsendem Umfang weiterhin an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag zu dieser Arbeit leistet;

3. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen afrikanischen Staaten und um Lösungen für afrikanische Probleme, die auch für die internationale Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung sind;

4. *erklärt erneut*, daß die gesamte internationale Gemeinschaft für die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990 verantwortlich ist, und würdigt die Anstrengungen, die die afrikanischen Länder trotz der Auswirkungen des ungünstigen internationalen Wirtschaftsklimas unternehmen;

5. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, weiterhin für eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Durchführung und Überwachung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990 zu sorgen;

6. *erklärt erneut*, daß alle Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Prioritätenprogramm für die wirtschaftliche Gesundheit Afrikas 1986-1990, das von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 18. bis 20. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen einundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>26</sup>, weiterhin ihre vollste Unterstützung gewähren sollten;

7. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und alle anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen um die Aktivierung und Erweiterung ihres Unterstützungsprogramms für auf dem Gebiet der Bekämpfung von Dürre und Wüstenbildung tätige subregionale afrikanische Organisationen wie den Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der

Sahel-Region und die Zwischenstaatliche Behörde für Dürre und Entwicklung;

8. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, besondere Wirtschaftshilfeprogramme für afrikanische Staaten mit ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie für die Frontstaaten und andere unabhängige Staaten im südlichen Afrika zu organisieren und in Gang zu setzen, um ihnen dabei zu helfen, den Auswirkungen der Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes zu widerstehen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin regelmäßig über die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die besonderen Wirtschaftshilfeprogramme zu unterrichten und diese weiterhin mit allen ähnlichen, von dieser Organisation eingeleiteten Programmen zu koordinieren;

10. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Welternährungsprogramm, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für ihre bisherige Hilfeleistung an afrikanische Staaten zur Bewältigung der Notsituation sowie der kritischen wirtschaftlichen Probleme auf dem afrikanischen Kontinent;

11. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen eingeschlossen sind, sich in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit noch intensiver um die Beseitigung von Kolonialismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid im südlichen Afrika zu bemühen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu tun, um die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit auf politischer, wirtschaftlicher, kultureller und administrativer Ebene gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu verstärken, insbesondere bezüglich der Unterstützung der Opfer von Kolonialismus und Apartheid im südlichen Afrika;

13. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, großzügige Beiträge zu dem von der Organisation der afrikanischen Einheit eingerichteten Hilfsfonds für den Kampf gegen Kolonialismus und Apartheid und zu dem von der Bewegung der nichtgebundenen Länder eingerichteten Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid<sup>27</sup> zu leisten;

14. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und in ihren Regionalbüros und Außenstellen weiterhin eine gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas auf allen Ebenen sicherzustellen;

15. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten und regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, afrikanischen Asylländern materielle und wirtschaftliche Unterstützung zu gewähren, damit sie die schwere Belastung verkraften können, die ihren begrenzten Ressourcen und unzureichenden Infrastrukturen durch die

<sup>26</sup> A/40/666, Anhang I, Erklärung AHG/Decl. 1 (XXI), Anlage.

<sup>27</sup> A/42/422, Anhang III.

Anwesenheit einer großen Anzahl von Flüchtlingen in ihren Ländern auferlegt wird;

16. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen—insbesondere den Sicherheitsrat, den Wirtschafts- und Sozialrat, den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, den Sonderausschuß gegen Apartheid und den Namibia-Rat der Vereinten Nationen—*auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit bei allen ihren Arbeiten, soweit diese Afrika betreffen, weiterhin eng mit einzubeziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, den Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Einberufung regelmäßiger Treffen zwischen den Vertretern der beiden Organisationen wieder in Gang zu setzen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Vertreter des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zur Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses einzuladen, der zur weiteren Verfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 geschaffen worden ist;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß weiterhin ausreichende Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die eine dauernde Verbindung und kontinuierliche Konsultationen über gemeinsame Belange sowie bei Bedarf die Bereitstellung technischer Hilfe an das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit erleichtern;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu berichten.

51. Plenarsitzung  
28. Oktober 1987

#### 42/10—Beobachterstatus für die Afrikanische Entwicklungsbank in der Generalversammlung

*Die Generalversammlung,*

*angesichts* des Wunsches der Afrikanischen Entwicklungsbank, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, die Afrikanische Entwicklungsbank einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

51. Plenarsitzung  
28. Oktober 1987

#### 42/11—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*darauf hinweisend*, daß es u.a. Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

*eingedenk dessen*, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung solcher die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind, die mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

*sowie darauf hinweisend*, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Organisation im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

*eingedenk* der in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten enthaltenen Erklärung, daß wirtschaftliche Zusammenarbeit für das allgemeine Wohl und den allgemeinen Wohlstand unverzichtbar ist und daß diese Organisation die Grundsätze, auf denen sie beruht, durch Erfüllung ihrer regionalen Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen in die Tat umsetzen wird,

*Kenntnis nehmend* von den von der Organisation der amerikanischen Staaten am 23. April 1971 verabschiedeten Normen für Kooperationsbeziehungen zwischen der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen und anderen nationalen und internationalen Organisationen<sup>28</sup>,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer Stärkung der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, sowie der jüngsten Initiative der beiden Generalsekretäre betreffend die Zusammenarbeit beim Friedensprozeß in Mittelamerika,

*überzeugt von der Notwendigkeit* einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der verfügbaren wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

1. *bittet* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Förderung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu ergreifen, damit die beiden Organisationen besser in die Lage versetzt werden, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

<sup>28</sup> Dokument OEA/Ser.P-AG/doc.109 Rev.1 der Organisation der amerikanischen Staaten vom 22. April 1971.

2. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, sich in enger Koordinierung mit dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten dafür einzusetzen, daß Vertreter der beiden Organisationen zusammentreffen, um Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen diesen zu führen;

3. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

a) mit dem Generalsekretär bei der Vorlage und Weiterverfolgung von Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und ihren Fachorganisationen in allen Bereichen zu verstärken und auszuweiten;

b) im Hinblick auf die Zusammenarbeit bei der Erreichung ihrer Zielsetzungen Konsultationen mit den für Entwicklungsprojekte zuständigen Fachorganisationen, Organisationen und damit zusammenhängenden Programmen der Organisation der amerikanischen Staaten in die Wege zu leiten, zu führen und zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreilundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreilundvierzigsten Tagung.

51. Plenarsitzung  
28. Oktober 1987

#### 42/12 – Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß mit der am 17. Oktober 1975 unterzeichneten Konvention zur Errichtung des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems ein ständiges Gremium für die intraregionale Zusammenarbeit und die Konsultation und Koordinierung zwischen den lateinamerikanischen und karibischen Staaten geschaffen worden ist,

*in Anbetracht* dessen, daß die Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems im Einklang mit der Konvention Grundsätzen Rechnung tragen, die denen der Vereinten Nationen entsprechen, wie Gleichberechtigung, Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten, Solidarität, Nichtintervention und Achtung der von den Staaten frei gewählten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Systeme,

*unter Hinweis* darauf, daß die vom Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem gemäß der Konvention geförderten Kooperations- sowie Konsultations- und Koordinierungsaktivitäten im Geiste der Erklärung und des Aktionsprogramms zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in den Generalversammlungsresolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution

3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 durchgeführt werden,

*eingedenk* ihrer Resolution 35/3 vom 13. Oktober 1980, in der sie dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem Beobachterstatus in der Generalversammlung gewährt hat, und eingedenk dessen, daß mehrere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf derselben Grundlage im Lateinamerikanischen Rat, dem höchsten Organ des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems, mitwirken,

*unter Berücksichtigung der Tatsache*, daß sich der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf Tagungen des Lateinamerikanischen Rats durch einen Sonderbeauftragten vertreten läßt,

*in Anbetracht* dessen, daß das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem Abkommen oder Vereinbarungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen abgeschlossen hat, so auch mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe, dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen und der Internationalen Fernmeldeunion,

*im Hinblick darauf*, daß eine verstärkte und erweiterte Zusammenarbeit zwischen dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem als regionales Gremium der lateinamerikanischen und karibischen Länder und den Vereinten Nationen geboten und daß es wünschenswert ist, daß die beiden Körperschaften ständige Verbindung halten, weiter Konsultationen über gemeinsame Belange führen, zwischen ihren Sekretariaten Informationen austauschen und ihre Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen intensivieren,

*Kenntnis nehmend* von dem auf der dreizehnten Tagung des Lateinamerikanischen Rats herausgegebenen Kommuniqué, in dem vereinbart wurde, jedes Jahr vor den ordentlichen Tagungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Außenministerebene einen Gedankenaustausch zu veranstalten, mit dem Ziel, die internationale Lage und ihre Folgewirkungen für die Region sowie Maßnahmen zur Stärkung der lateinamerikanischen Einheit zu untersuchen,

*unter Hinweis* auf diejenigen Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen regionale Kooperationsaktivitäten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen befürwortet werden,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die das Lateinamerikanische Wirtschaftssystem unternimmt, um die Zusammenarbeit zwischen lateinamerikanischen und karibischen Ländern sowie Konsultationen über deren Standpunkte und die Koordinierung derselben zu fördern und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Länder anzuregen;

2. *beschließt*, die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem durch eine ständige Verbindung zu stärken und zu erweitern, die laufende Konsultationen über gemeinsame Belange, einen Informationsaustausch zwischen den Sekretariaten und eine in-

tensivere Zusammenarbeit erlaubt, damit die beiden Organisationen besser in der Lage sind, ihre Gesamt- und Einzelziele zu erreichen;

3. *hebt* die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem für die Umsetzung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung und vom Lateinamerikanischen Rat angenommenen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen *hervor*;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen für eine Stärkung und Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu ergreifen;

5. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an den Aktivitäten des Lateinamerikanischen Wirtschaftssystems weiter zu verstärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem zu berichten.

51. Plenarsitzung  
28. Oktober 1987

#### 42/13 – Bilanz des Internationalen Friedensjahrs

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 37/16 vom 16. November 1982, 38/56 vom 7. Dezember 1983, 39/10 vom 8. November 1984, 40/3 vom 24. Oktober 1985, 40/10 vom 11. November 1985 und 41/9 vom 24. Oktober 1986 zum Internationalen Friedensjahr,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß die mit Resolution 40/3 erfolgte Proklamation des Internationalen Friedensjahrs ein bedeutungsvolles Ereignis im Rahmen der Begehung des vierzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen gewesen ist,

*angesichts dessen*, daß die Proklamation des Internationalen Friedensjahrs von der internationalen Gemeinschaft begeistert aufgenommen wurde und einen Anstoß für verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Herbeiführung des Friedens gegeben hat,

*in der Auffassung*, daß die Proklamation und das Programm des Internationalen Friedensjahrs sowie die zahlreichen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der internationalen Gemeinschaft angeregten Bemühungen und Aktivitäten einen konkreten und wesentlichen Beitrag zur Verständigung und zum Dialog zwischen Nationen und Völkern sowie zu den Bemühungen geleistet haben, die geboten sind, damit das Ziel wahren Friedens erreicht wird,

*daran erinnernd*, daß das Programm des Jahres vor allem dazu gedacht war, Aktivitäten auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zu fördern, mit dem Ziel, das Verständnis der Tätigkeit der Vereinten Nationen und die Unterstützung dafür dauerhaft zu erhöhen,

*im Hinblick darauf*, daß die Ziele des Jahres dazu beigetragen haben, zu Maßnahmen anzuregen, die auf

die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit, die Lösung von Konflikten mit friedlichen Mitteln und die Stärkung der Vereinten Nationen als Instrument des Friedens gerichtet sind,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>29</sup> über die Durchführung des Programms des Internationalen Friedensjahrs;

2. *stellt fest*, daß Friede ein grundlegendes Element der menschlichen Existenz, seine Förderung eines der Hauptziele der Vereinten Nationen und seine Herbeiführung das gemeinsame Ideal aller Völker der Welt ist;

3. *dankt* dem Generalsekretär und dem Sekretariat des Internationalen Friedensjahrs für alle in Durchführung des Programms des Jahres unternommenen Aktivitäten sowie für die Anerkennung, die der Generalsekretär internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen sowie Städten mit der Verleihung der "Friedensboten"-Urkunde hat zuteil werden lassen;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft insgesamt für die begeisterte Aufnahme des Programms des Internationalen Friedensjahrs und für ihre Anstrengungen zu seiner Förderung;

5. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Weltgemeinschaft, in diesen ihren Anstrengungen nicht nachzulassen, sondern den Zielen des Jahres förderliche Initiativen zu entwickeln, und gemeinsam mit den Vereinten Nationen in Verfolgung von deren hohem Ziel dafür Sorge zu tragen, daß die Menschheit in vollem Genuß stabilen und dauerhaften Friedens an die Schwelle des einundzwanzigsten Jahrhunderts tritt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen zu bitten, das Sekretariat über ihre dahin gehenden Aktivitäten und Initiativen zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter einem Punkt "Bilanz des Internationalen Friedensjahrs" einen Bericht über wichtige Neuentwicklungen in der ganzen Welt vorzulegen;

7. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die in der Proklamation des Internationalen Friedensjahrs enthaltenen Ideale und Ziele auch weiterhin als Inspiration für konzentrierte Maßnahmen in den letzten Jahren dieses Jahrhunderts dienen werden, durch die die Vision vom Jahr 2000 als Beginn einer neuen Ära in den internationalen Beziehungen sich vielleicht verwirklicht.

52. Plenarsitzung  
28. Oktober 1987

#### 42/14 – Namibiafrage<sup>30</sup>

##### A

##### DIE SITUATION IN NAMIBIA AUFGRUND DER ILLEGALEN BESETZUNG DES TERRITORIUMS DURCH SÜDAFRIKA

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

<sup>29</sup> A/42/487 mit Korr.2 und Add.1.

<sup>30</sup> Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 9, und Abschnitt X.B.6, Beschluß 42/408.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie das Mandat Südafrikas über Namibia beendete und das Territorium der direkten Verantwortung der Vereinten Nationen unterstellte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit einsetzte,

nach Prüfung des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>31</sup>,

sowie nach Prüfung des entsprechenden Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>32</sup>,

unter Hinweis auf andere Resolutionen und Beschlüsse, in denen erklärt wird, daß die anhaltende Besetzung Namibias durch Südafrika unrechtmäßig ist, insbesondere die Sicherheitsratsresolutionen 284 (1970) vom 29. Juli 1970 und 301 (1971) vom 20. Oktober 1971 sowie das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971<sup>33</sup>,

eingedenk dessen, daß es 1987 zwanzig Jahre her ist, seitdem die Generalversammlung den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia eingesetzt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3111 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 sowie 31/146 und 31/152 vom 20. Dezember 1976, mit denen sie u.a. die Südwestafrikanische Volksorganisation als die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes anerkannte und ihr Beobachterstatus gewährte,

außerdem unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und 36/121 B vom 10. Dezember 1981, mit denen sie die Staaten aufforderte, einzeln und gemeinschaftlich sämtliche Verbindungen zu Südafrika sofort abzubrechen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell vollständig zu isolieren,

ferner unter Hinweis auf die auf ihrer Sondertagung geführten Debatten über die Namibiafrage sowie auf ihre auf dieser Tagung verabschiedete Resolution S-14/1 vom 20. September 1986, mit der sie die Staaten nachdrücklich und eindringlich bat, sämtliche Verbindungen zu Südafrika, soweit nicht bereits geschehen, sofort abzubrechen,

Kenntnis nehmend von den vom 6. bis 9. April 1987 im Sicherheitsrat geführten Debatten über die Namibiafrage<sup>34</sup>, bei denen die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gefordert wurde,

erfreut über die Schlußdokumente und Schlußkommuniqués der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>35</sup>, der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 27. bis

29. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung<sup>36</sup>, der vom 26. bis 29. Januar 1987 in Kuwait abgehaltenen Fünften Islamischen Gipfelkonferenz<sup>37</sup>, des Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder bei der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, das am 5. bis 7. Oktober 1987 in New York stattfand<sup>38</sup>, des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 23. bis 28. Februar 1987 in Addis Abeba abgehaltenen fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung<sup>39</sup> und seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung<sup>40</sup>, des am 2. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Ministertreffens des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>41</sup>, des Koordinierungsausschusses für die Befreiung Afrikas der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 13. bis 15. Juli 1987 in Aruscha abgehaltenen achtundvierzigsten Tagung und ebenso erfreut über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Luanda, die auf den vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen verabschiedet wurden<sup>40</sup>, sowie den Aufruf zu Maßnahmen, der auf dem vom 20. bis 24. April 1987 in Buenos Aires abgehaltenen Seminar zur Unterstützung der sofortigen Unabhängigkeit Namibias und zur wirksamen Durchführung von Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurde<sup>41</sup>,

erneut nachdrücklich wiederholend, daß die unter Mißachtung wiederholter Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats fortbestehende illegale koloniale Besetzung Namibias durch Südafrika eine Angriffshandlung gegen das namibische Volk und eine Herausforderung der Autorität der Vereinten Nationen darstellt, die bis zu seiner Unabhängigkeit die unmittelbare Verantwortung für Namibia tragen,

im Hinblick darauf, daß es 1987 siebenundzwanzig Jahre her ist, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation, die nationale Befreiungsbewegung des namibischen Volkes, gegründet worden ist,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft die hohe Verantwortung trägt, alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um das namibische Volk in seinem Befreiungskampf unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu unterstützen,

in Bekräftigung ihrer uneingeschränkten Unterstützung des bewaffneten Kampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation um Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia sowie im Hinblick darauf, daß es 1987 einundzwanzig Jahre her ist, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation ihren bewaffneten Kampf gegen die koloniale Besetzung durch Südafrika aufgenommen hat,

empört über die beharrliche Weigerung Südafrikas, den Resolutionen des Sicherheitsrats Folge zu leisten, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai

<sup>31</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24).

<sup>32</sup> Ebd., Beilage 23 (A/42/23), Kap. VIII.

<sup>33</sup> Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1971, S. 16.

<sup>34</sup> Siehe Official Records of the Security Council, Forty-second Year, 2740. bis 2747. Sitzung.

<sup>35</sup> A/41/697-S/18392, Anhang.

<sup>36</sup> A/42/178-S/18753, Anhang I und II.

<sup>37</sup> A/42/681, Anhang.

<sup>38</sup> A/42/292, Anhang.

<sup>39</sup> A/42/631-S/19187, Anhang.

<sup>40</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24), Zweiter Teil, Kap. III, Ziffer 203.

<sup>41</sup> A/AC.131/245.

1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 und 566 (1985) vom 19. Juni 1985, sowie empört über Südafrikas Manöver, die darauf abzielen, seine illegale Besetzung Namibias und seine brutale Ausbeutung des namibischen Volkes zu perpetuieren,

*mißbilligend*, daß Südafrika nach wie vor eine unnachgiebige Haltung an den Tag legt und auf sachfremden, unannehmbaren Vorbedingungen für die Unabhängigkeit Namibias beharrt, daß es versucht, die Vereinten Nationen zu umgehen, und daß es alles darauf anlegt, seine illegale Besetzung des Territoriums durch die Einsetzung politischer Marionetteninstitutionen zu perpetuieren,

*tief besorgt* über die zunehmende Militarisierung Namibias durch das rassistische Südafrika, die gewaltsame Einziehung von Namibiern zum Wehrdienst, die Aufstellung von Stammesarmeen, wie der sogenannten Südwestafrikanischen Territorialen Streitkräfte, sowie über die Verwendung des Territoriums zu Angriffshandlungen gegen Nachbarstaaten,

das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* dafür *verurteilend*, daß es eine nukleare Kapazität für militärische und aggressive Zwecke entwickelt hat,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltende Besetzung von Teilen des südlichen Angola durch südafrikanische Streitkräfte, die durch die Unterstützung erleichtert wurde, die dem rassistischen Regime und den Banditen der União Nacional para a Independência Total de Angola mit dem Ziel gewährt worden ist, Angola zu destabilisieren,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Verwendung von namibischem Gebiet durch Südafrika als Sprungbrett für seine fortgesetzten Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, insbesondere gegen Angola, Botswana, Sambia und Simbabwe, die zu Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung wirtschaftlicher Infrastrukturen geführt haben,

*erneut erklärend*, daß die Ressourcen Namibias das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen durch ausländische Wirtschaftsinteressen unter dem Schutz des illegalen Besatzungsregimes Südafrikas und in Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der diesbezüglichen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats und der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 27. September 1974 erlassenen Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias<sup>42</sup> sowie in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971 widerrechtlich erfolgt und das Besatzungsregime darin bestärkt, sich noch unnachgiebiger und herausfordernder zu verhalten,

*scharf mißbilligend*, daß bestimmte westliche und andere Staaten in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats auf politischem, militärischem, wirtschaftlichem und nuklearem Gebiet weiter mit Südafrika kollaborieren,

*tief besorgt darüber*, daß bestimmte internationale Organisationen und Institutionen, insbesondere der Internationale Währungsfonds und die Weltbank, dem rassistischen Regime in Pretoria in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung nach wie vor Unterstützung gewähren,

*empört darüber*, daß Führer, Mitglieder und Anhänger der Südwestafrikanischen Volksorganisation nach wie vor willkürlich festgenommen und in Haft gehalten werden, daß unschuldige Namibier getötet, gefoltert und ermordet werden und daß das illegale Besatzungsregime noch andere unmenschliche Maßnahmen ergreift, um das namibische Volk einzuschüchtern und seinen Willen zur Verwirklichung seines rechtmäßigen Strebens nach Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu brechen,

das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich verurteilend* wegen der Intensivierung seiner Kampagne der Unterdrückung, der Festnahmen und der Morde gegen das namibische Volk, darunter auch Kinder und Ältere sowie Führer und Sympathisanten der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

*mit tiefer Sorge feststellend*, daß der Sicherheitsrat aufgrund des Vetos zweier seiner westlichen ständigen Mitglieder daran gehindert worden ist, seiner Verantwortung nach Kapitel VII der Charta nachzukommen,

*in Würdigung* der Bemühungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihm in den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragen worden sind,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>31</sup>;

2. *schließt sich* dem Schlußkommuniqué des Ministertreffens des Namibia-Rats der Vereinten Nationen an, das am 2. Oktober 1987 in New York stattgefunden hat<sup>39</sup>, und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich um dessen Implementierung;

3. *schließt sich außerdem* der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Luanda an, die auf den vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen verabschiedet worden sind<sup>40</sup>, und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich um deren Implementierung;

4. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und wie es von der Generalversammlung in Resolution 1514 (XV) und 2145 (XXI) sowie in späteren Versammlungsresolutionen zu Namibia anerkannt worden ist, und bekräftigt ferner die Rechtmäßigkeit seines Kampfes mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes, gegen die illegale Besetzung seines Territoriums durch Südafrika;

5. *verurteilt* das südafrikanische Regime *nachdrücklich* wegen seiner in Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia weiter aufrechterhaltenen illegalen Besetzung Namibias;

6. *erklärt*, daß die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika eine Angriffshandlung gegen das namibische Volk im Sinne der Definition der Aggression in Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 darstellt, und unterstützt den bewaffneten Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zur Abwehr des Angriffs Südafrikas und zur Erlangung von Selbstbe-

<sup>42</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24), Vol. I, Anhang II.

stimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia;

7. *erklärt außerdem*, daß es sich bei dem Befreiungskampf in Namibia um einen vom Wesen her internationalen Konflikt im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I<sup>43</sup> zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>44</sup> handelt, und verlangt in diesem Zusammenhang, daß Südafrika die Abkommen und das Zusatzprotokoll I anwendet und daß insbesondere allen gefangenen Freiheitskämpfern Kriegsgefangenenstatus zuerkannt wird, wie dies im Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen<sup>45</sup> und in dem dazugehörigen Zusatzprotokoll gefordert wird;

8. *stellt erneut fest*, daß die Vereinten Nationen gemäß ihrer Resolution 2145 (XXI) die unmittelbare Verantwortung für Namibia tragen, bis das Territorium echte Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt hat, und bekräftigt zu diesem Zweck das Mandat des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit gemäß Resolution 2248 (S-V) und späterer Resolutionen der Generalversammlung;

9. *bekräftigt ihren Beschluß*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Erfüllung seines Mandats und in Anbetracht der arroganten Weigerung des rassistischen Südafrika, sich aus dem Territorium zurückzuziehen, im Einklang mit den Generalversammlungsresolutionen 41/39 A vom 20. November 1986 und S-14/1 mit der Errichtung seiner Verwaltung in Namibia beginnen sollte, und verlangt die baldige Durchführung dieser Bestimmung;

10. *erklärt außerdem erneut*, daß die Südwestafrikanische Volksorganisation, die nationale Befreiungsbewegung Namibias, die einzige wahre Vertretung des namibischen Volkes ist;

11. *erklärt ferner erneut*, daß die echte Unabhängigkeit Namibias nur unter direkter und uneingeschränkter Mitwirkung der Südwestafrikanischen Volksorganisation bei allen Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen über Namibia erreicht werden kann;

12. *bekräftigt feierlich*, daß die territoriale Integrität Namibias unter Einschluß von Walfischbucht, den Pinguininseln und den anderen der Küste vorgelagerten Inseln gewahrt werden muß, wenn es in die Unabhängigkeit eintritt, und wiederholt, daß alle Versuche Südafrikas, diese zu annektieren, gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 432 (1978) vom 27. Juli 1978 und den Generalversammlungsresolutionen S-9/2 vom 3. Mai 1978 und 35/227 A vom 6. März 1981, somit illegal und null und nichtig sind;

13. *fordert den Sicherheitsrat auf*, kategorisch zu erklären, daß Walfischbucht einen integralen Bestandteil Namibias bildet und daß diese Frage nicht zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen einem unabhängigen Namibia und Südafrika werden darf;

14. *spricht der Südwestafrikanischen Volksorganisation ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie den Kampf an allen Fronten, einschließlich des bewaffneten Kampfes, weiter verstärkt und daß sie sich dazu bekennt, allen namibischen Patrioten als Sammelbecken zu dienen, in

dem Bemühen, die nationale Einheit weiter zu festigen, um die territoriale Integrität und die Souveränität eines geeinten Namibias zu gewährleisten, und begrüßt es, daß die patriotischen Kräfte Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation während der kritischen Phase ihres Kampfes um die nationale und soziale Befreiung ihre Aktionsgemeinschaft konsolidiert haben;

15. *erklärt erneut ihre Solidarität mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation und ihre Unterstützung dieser Organisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes*, und würdigt die von ihr auf dem Schlachtfeld gebrachten Opfer und die staatsmännische, kooperative und weitsichtige Haltung, die sie trotz schärfster Provokationen seitens des rassistischen Regimes in Pretoria auf politischer und diplomatischer Bühne unter Beweis gestellt hat;

16. *spricht ferner dem namibischen Volk ihre Anerkennung dafür aus*, daß es unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation seinen Kampf auf allen Ebenen verstärkt hat, wie dies an den Gemeinschaftsaktionen von Arbeitern, Jugendlichen, Studenten und Eltern wie auch Kirchen und anderen Berufsorganisationen, die die sofortige und bedingungslose Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) verlangen, deutlich sichtbar wird;

17. *erklärt erneut*, daß der in den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias die einzige international akzeptierte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt, und fordert seine unverzügliche Durchführung ohne Vorbedingung oder Änderung;

18. *verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner Behinderung der Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983), 539 (1983) und 566 (1985) und wegen seiner in Zuwiderhandlung dieser Resolutionen durchgeführten Manöver*, die dazu bestimmt sind, seine kolonialen und neokolonialen Interessen auf Kosten des rechtmäßigen Strebens des namibischen Volkes nach echter Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu konsolidieren;

19. *äußert ihre Bestürzung darüber*, daß der Sicherheitsrat aufgrund des Vetos zweier seiner westlichen ständigen Mitglieder seiner Verantwortung für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit im südlichen Afrika bisher nicht erfolgreich nachgekommen ist;

20. *bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich*, in Erfüllung der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia entschlossen zu handeln und ohne weitere Verzögerung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der in der Ratsresolution 435 (1978) enthaltene Plan der Vereinten Nationen in keiner Weise untergraben oder modifiziert, sondern voll eingehalten und durchgeführt wird;

21. *äußert erneut ihre Überzeugung*, daß die fortgesetzte illegale Besetzung Namibias durch das rassistische Südafrika, Südafrikas Mißachtung der Resolutionen der Vereinten Nationen, seine brutale Unterdrückung des namibischen Volkes, seine Destabilisierungs- und Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten und seine Apartheidpolitik eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

<sup>43</sup> A/32/144, Anlage I.

<sup>44</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>45</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 972.

22. *verurteilt* das Regime in Pretoria *nachdrücklich dafür*, daß es Namibia am 17. Juni 1985 die sogenannte Interimsregierung aufgezungen hat, erklärt diese Maßnahme für null und nichtig und stellt fest, daß sie einen direkten Affront und eine eindeutige Mißachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 435 (1978) und 439 (1978), darstellt, und stellt ferner fest, daß dieses Manöver Südafrikas, das darin besteht, Marionetteninstitutionen zu schaffen, die Handlanger der Interessen des Rassistenregimes sind, darauf abzielt, den kolonialen Würgegriff zu festigen, in dem Namibia von Pretoria gehalten wird, und die Unterdrückung des namibischen Volkes noch länger aufrechtzuerhalten;

23. *wendet sich gegen* alle betrügerischen konstitutionellen und politischen Machenschaften, mit denen das illegale rassistische Regime Südafrikas versucht, seine koloniale Herrschaft über Namibia zu perpetuieren, und ruft insbesondere die internationale Gemeinschaft auf, auch in Zukunft jedem Regime jedwede Anerkennung und Zusammenarbeit zu verweigern, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983), 539 (1983) und 566 (1985) sowie gegen andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung und des Rats aufgezungen werden sollte;

24. *erklärt erneut*, daß alle derartigen Manöver betrügerisch und null und nichtig sind und daß sie von allen Staaten kategorisch zurückgewiesen werden müssen, wie dies in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats gefordert wird;

25. *erklärt*, daß alle vom illegalen Besatzungsregime in Namibia erlassenen sogenannten Gesetze und Bekanntmachungen illegal und null und nichtig sind;

26. *fordert* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck auf*, allen Verzögerungsmanövern und betrügerischen Machenschaften des illegalen Besatzungsregimes entschieden entgegenzutreten, die darauf abzielen, den rechtmäßigen Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Befreiung unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zum Scheitern zu bringen;

27. *wiederholt*, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das Namibia widerrechtlich besetzt hält;

28. *wiederholt ferner*, daß die Mitgliedstaaten allen Manövern des rassistischen Südafrika und seiner Verbündeten, die darauf abzielen, die Vereinten Nationen zu umgehen und ihre Hauptverantwortung für die Entkolonialisierung Namibias zu untergraben, mit ganzer Kraft entgegenzutreten müssen;

29. *weist nachdrücklich* die beharrlichen Versuche des Regimes in Pretoria und seiner Verbündeten *zurück*, ein "Junktum" zwischen der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) sowie sachfremden und irrelevanten Fragen herzustellen, insbesondere der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, eine Angelegenheit, die einzig und allein in der Entscheidung dieses unabhängigen und souveränen Staates steht, *und verurteilt* diese Versuche *aufs schärfste*;

30. *erklärt*, daß ein solches "Junktum" ein Vorwand ist, um die Unabhängigkeit Namibias zu verzögern und die Verantwortung der Vereinten Nationen für dieses Territorium in Frage zu stellen, und daß es eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellt;

31. *weist* alle Versuche *zurück*, die Namibiafrage dadurch zu verzerren, daß sie als Teil einer globalen Ost-West-Konfrontation statt als Entkolonialisierungsfrage dargestellt wird, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Charta und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker gelöst werden muß;

32. *verurteilt entschieden* die Politik des "konstruktiven Engagements", die das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt, seinen Widerstand gegen die Beschlüsse der internationalen Gemeinschaft zu Namibia aufrechtzuerhalten und seine Apartheidpolitik fortzusetzen, die ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, *und weist* diese Politik *entschlossen zurück*;

33. *verurteilt nachdrücklich* die weiter andauernde Kollaboration zwischen Südafrika und bestimmten westlichen Ländern auf politischem, wirtschaftlichem, diplomatischem, militärischem, kulturellem und finanziellem Gebiet und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß diese Kollaboration dazu beiträgt, die Herrschaft und Kontrolle Südafrikas über das namibische Volk und das Territorium Namibia noch länger aufrechtzuerhalten;

34. *mißbilligt* in diesem Zusammenhang die Einrichtung und Unterhaltung sogenannter Namibia-Informationsbüros durch das rassistische Südafrika in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Sinn und Zweck es ist, seine Marionetteninstitutionen in Namibia zu legitimieren, insbesondere die sogenannte Interimsregierung, deretwegen der Sicherheitsrat und die internationale Gemeinschaft das rassistische Regime verurteilt haben, und verlangt die sofortige Schließung dieser Büros;

35. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die infame und verleumderische Desinformationskampagne des rassistischen Regimes Südafrikas und seiner Handlanger, so auch der sogenannten Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte, gegen den gerechten Kampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit;

36. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen, die einige Staaten, internationale Organisationen, Parlamentarier, Institutionen und nichtstaatliche Organisationen ergriffen haben, um Druck auf das rassistische Regime Südafrikas auszuüben, und fordert sie auf, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, um das rassistische Regime zur Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Namibia und Südafrika zu zwingen;

37. *fordert* alle Regierungen, insbesondere soweit sie enge Verbindungen mit Südafrika unterhalten, *erneut auf*, gemeinsam mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Maßnahmen der Vereinten Nationen zum Schutz der nationalen Rechte des namibischen Volkes bis zu dessen Unabhängigkeit und zur Isolierung des rassistischen Regimes Südafrikas zu unterstützen;

38. *bittet nachdrücklich* diejenigen Regierungen, die im Sicherheitsrat in der Frage der Verhängung umfassender

der und bindender Sanktionen gegen Südafrika in der Vergangenheit von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht oder eine Neinstimme abgegeben haben, den internationalen Aufruf zur Isolierung des rassistischen Südafrika zu unterstützen und positiv darauf zu reagieren;

39. *fordert* die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft *auf*, ihre über das Regime in Pretoria verhängten Wirtschaftssanktionen dringend zu verschärfen und so zu erweitern, daß sie auch für das illegal besetzte Namibia gelten;

40. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Deutschland *auf*, als Zeichen ihrer Anerkennung der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen für Namibia und des Namibia-Rats als der einzigen rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit alle Entwicklungshilfe- und Hilfsprogramme für das illegal besetzte Namibia einzustellen, und bittet alle Staaten nachdrücklich, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen hinsichtlich jeder Hilfeleistung zu konsultieren, um sicherzustellen, daß diese Hilfe nicht dazu beiträgt, die illegale Besetzung Namibias durch das Regime in Pretoria und die kolonialen Institutionen in dem Territorium noch länger aufrechtzuerhalten;

41. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der Verstärkung seiner Militärmacht in Namibia, seiner Einführung der Wehrpflicht für Namibier, seiner Proklamation einer sogenannten Sicherheitszone in Namibia, seiner Anwerbung und Ausbildung von Namibiern für Stammesarmeen, seines Einsatzes von Söldnern zur Unterdrückung des namibischen Volkes und zur Durchführung seiner militärischen Angriffe auf unabhängige afrikanische Staaten, wegen der Androhung und Durchführung von Subversions- und Angriffshandlungen gegen diese Staaten sowie wegen der gewaltsamen Vertreibung von Namibiern aus ihrer Heimat;

42. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* dafür, daß es für alle männlichen Namibier zwischen siebzehn und fünfundfünfzig Jahren die Wehrpflicht in der kolonialistischen Besatzungsarmee eingeführt hat, was einen weiteren infamen Versuch darstellt, den nationalen Befreiungskampf des namibischen Volkes zu unterdrücken und die Namibier zu zwingen, einander gegenseitig zu töten, und erklärt, daß alle Maßnahmen des rassistischen Südafrika, mit denen das illegale Besatzungsregime versucht, die Wehrpflicht in Namibia durchzusetzen, illegal und null und nichtig sind;

43. *verurteilt* das illegale Besatzungsregime von Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner massiven Unterdrückung des Volkes von Namibia und seiner Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die darauf angelegt ist, sie durch Einschüchterung und Terror in die Knie zu zwingen;

44. *verurteilt nachdrücklich* die jüngste Eskalation der gewaltsamen Unterdrückung und Viktimisierung namibischer Arbeiter durch das rassistische südafrikanische Regime und durch westliche transnationale Unternehmen, die widerrechtlich in Namibia tätig sind;

45. *verurteilt nachdrücklich* die jüngsten Festnahmen und Inhaftierungen von Führern und Mitgliedern der Südwestafrikanischen Volksorganisation und der Gewerkschaften durch das illegale rassistische Regime Südafrikas und fordert die sofortige Freilassung der festgenommenen bzw. in Haft gehaltenen Personen;

46. *verlangt* von Südafrika *erneut* die sofortige Freilassung aller namibischen politischen Gefangenen, einschließlich aller aufgrund der sogenannten Gesetze über die innere Sicherheit, des Kriegsrechts oder anderer willkürlicher Maßnahmen in Haft gehaltenen oder festgenommenen Namibier, gleichgültig, ob diese angeklagt oder verurteilt wurden oder ohne Anklage in Namibia oder Südafrika festgehalten werden;

47. *verlangt* von Südafrika Rechenschaft über alle "verschwundenen" Namibier und verlangt die Freilassung aller, die noch am Leben sind, und erklärt, daß Südafrika gegenüber den Opfern, ihren Familien und der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia für alle erlittenen Verluste schadenersatzpflichtig ist;

48. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, der Südwestafrikanischen Volksorganisation stetige, vermehrte Unterstützung und materielle, finanzielle, militärische und sonstige Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias verstärken kann;

49. *bittet nachdrücklich* alle Regierungen sowie die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von namibischen Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes gezwungen worden sind, aus Namibia— insbesondere in die benachbarten Frontstaaten— zu flüchten, verstärkte materielle Unterstützung zu leisten;

50. *dankt* den Frontstaaten und der Südwestafrikanischen Volksorganisation für ihre staatsmännische und konstruktive Haltung, die sie bei ihren Bemühungen um die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) eingenommen haben;

51. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Solidarität der Frontstaaten und ihre Unterstützung für die Sache Namibias auch weiterhin von überragender Bedeutung für die Bemühungen sind, dem Territorium echte Unabhängigkeit zu bringen;

52. *verurteilt* das rassistische Regime Südafrikas *nachdrücklich* wegen seiner Benutzung des unrechtmäßig besetzten internationalen Territoriums Namibia als Sprungbrett für bewaffnete Invasionen afrikanischer Nachbarstaaten, insbesondere Angolas, und für Subversions- und Destabilisierungsmaßnahmen und Angriffshandlungen gegen diese;

53. *wendet sich gegen* die Angriffshandlungen des Rassenregimes gegen Angola, Botswana, Mosambik, Sambia und Simbabwe, erklärt, daß die von Pretoria verfolgte Angriffs- und Destabilisierungspolitik nicht nur den Frieden und die Stabilität der Region des südlichen Afrika untergräbt, sondern auch eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, und fordert Südafrika *auf*, alle Angriffshandlungen gegen die benachbarten afrikanischen Staaten einzustellen;

54. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, den Frontstaaten dringend vermehrte humanitäre Hilfe sowie finanzielle, materielle, militärische und politische Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre eigenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten beheben können, die weitgehend eine Folge der Aggressions- und Subversionspolitik Pretorias sind, und damit sie sich besser gegen Südafrikas stetige Destabilisierungsversuche verteidigen können;

55. *ersucht* die Mitgliedstaaten, Angola und anderen Frontstaaten dringend jede benötigte Hilfe zu gewähren, damit diese ihre Verteidigungskapazität gegen Angriffshandlungen Südafrikas verstärken können;

56. *begrüßt* die Schaffung des von der Bewegung der nichtgebundenen Länder zugunsten der Völker und nationalen Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika eingerichteten Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid;

57. *gibt ihrer Genugtuung Ausdruck* über die hinsichtlich des Fonds bisher erzielten Fortschritte und appelliert an die internationale Gemeinschaft, großzügige Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

58. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über den Erwerb eines Kernwaffenpotentials durch das rassistische Regime Südafrikas und erklärt, daß der Erwerb dieses Potentials eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Afrika darstellt und gleichzeitig eine Gefahr für die ganze Menschheit ist;

59. *verurteilt* die fortdauernde militärische Kollaboration bestimmter westlicher Länder mit dem rassistischen Regime Südafrikas und *fordert* deren sofortige Beendigung und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß diese Kollaboration nicht nur den aggressiven Militärapparat des Regimes in Pretoria stärkt und somit eine feindselige Handlung gegen das Volk von Namibia und die Frontstaaten darstellt, sondern auch gegen das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo verstößt;

60. *erklärt*, daß diese Kollaboration das Regime in Pretoria in seiner Mißachtung der internationalen Gemeinschaft bestärkt und die Bemühungen zur Abschaffung der Apartheid und zur Beendigung der unrechtmäßigen Besetzung Namibias durch Südafrika behindert, und *fordert* die sofortige Einstellung dieser Kollaboration;

61. *fordert* alle Staaten *auf*, das mit den Sicherheitsratsresolutionen 418 (1977) und 591 (1986) vom 28. November 1986 über Südafrika verhängte Waffenembargo voll zur Anwendung zu bringen;

62. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das mit Sicherheitsratsresolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo zu verschärfen und seine strikte Einhaltung durch alle Staaten zu gewährleisten;

63. *fordert* den Sicherheitsrat *ferner auf*, die im Bericht des Sicherheitsratsausschusses gemäß Sicherheitsratsresolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 enthaltenen Empfehlungen<sup>46</sup> umgehend durchzuführen;

64. *fordert* alle Staaten *auf*, der Sicherheitsratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 Folge zu leisten und weder Waffen, Munition irgendwelcher Art noch Militärfahrzeuge zu importieren, die in Südafrika hergestellt wurden;

65. *verurteilt* jede Kollaboration mit dem Regime in Pretoria auf nuklearem Gebiet und *fordert* alle daran beteiligten Staaten *auf*, diese Kollaboration zu beenden und das rassistische Minderheitsregime Südafrikas unter anderem weder direkt noch indirekt mit Anlagen, Gerät oder Material zu beliefern, die es in die Lage versetzen könnten, Uran, Plutonium oder anderes Kernmaterial oder Reaktoren herzustellen;

66. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, die Ausbildung, die Finanzierung und den Durchzug von Söldnern für den Dienst in Namibia zu verhindern;

67. *schließt sich* dem Beschluß *an*, den der Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 3. bis 7. Juni 1985 in Wien abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen<sup>47</sup> gefaßt hat und der in Ziffer 59 des vom Rat verabschiedeten Schlußdokuments enthalten ist, dem zufolge der Rat in Ausübung seiner Rechte aufgrund der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen<sup>48</sup> für Namibia eine 200 Seemeilen breite ausschließliche Wirtschaftszone beanspruchen will, und erklärt, daß alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der Vertretung des namibischen Volkes, getroffen werden sollen;

68. *erklärt erneut*, daß die natürlichen Ressourcen Namibias, einschließlich seiner Meeresressourcen, das unantastbare Erbe des namibischen Volkes sind, und äußert ihre tiefe Besorgnis über die Erschöpfung dieser Ressourcen, insbesondere der Uranlager, infolge ihrer Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und andere ausländische Wirtschaftsinteressen in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats und der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias sowie in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971;

69. *erklärt*, daß alle Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia völkerrechtswidrig sind und daß alle in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen der künftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia gegenüber schadenersatzpflichtig sind;

70. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias weiter die erforderlichen Schritte zur Zusammenstellung statistischer Informationen über die illegal aus Namibia weggeschafften Reichtümer zu unternehmen, damit die Höhe des einem unabhängigen Namibia einmal zustehenden Schadenersatzes ermittelt werden kann;

71. *verurteilt nachdrücklich* die Aktivitäten aller in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen, die die Ressourcen des Territoriums widerrechtlich ausbeuten, und verlangt, daß diese Interessen allen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen Folge leisten, indem sie sich unverzüglich aus dem Territorium zurückziehen und ihre Zusammenarbeit mit der illegalen südafrikanischen Verwaltung einstellen;

72. *erklärt*, daß die in Namibia tätigen ausländischen Wirtschafts-, Finanz- und sonstigen Interessen aufgrund ihrer unablässigen Ausbeutung der menschlichen und natürlichen Ressourcen des Territoriums und ihrer kontinuierlichen Anhäufung und Rückführung ungeheurer Gewinne ein Haupthindernis für die Unabhängigkeit Namibias darstellen;

<sup>47</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 24 (A/40/24), Zweiter Teil, Kap. III, Abschnitt A.

<sup>48</sup> Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>46</sup> Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980, Dokument S/14179.

73. *ersucht erneut* alle Mitgliedstaaten, insbesondere soweit ihre Unternehmen an der Ausbeutung namibischer Ressourcen beteiligt sind, alle geeigneten Maßnahmen, darunter auch Gesetzgebungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die volle Anwendung und Einhaltung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias durch alle ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Unternehmen und Einzelpersonen zu gewährleisten;

74. *fordert* die Regierungen aller Staaten, insbesondere soweit ihre Unternehmen am Abbau und an der Aufbereitung namibischen Urans beteiligt sind, *auf*, in Befolgung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen sowie der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie negative Ursprungszeugnisse verlangen, um ihren staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochterunternehmen zu verbieten, mit namibischem Uran Handel zu treiben und in Namibia irgendwelche Schürfarbeiten nach Uran vorzunehmen;

75. *billigt* die vom Namibia-Rat im Rahmen seiner Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias vor einzelstaatlichen Gerichten angestrebten Gerichtsverfahren gegen Unternehmen oder Einzelpersonen, die an der Ausbeutung, am Transport, an der Verarbeitung oder am Erwerb von Namibias natürlichen Ressourcen beteiligt sind;

76. *ersucht* die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urenco-Urananreicherungsanlage betreiben, namibisches Uran ausdrücklich vom Vertrag von Almelo<sup>49</sup> auszunehmen, der die Tätigkeit der Urenco regelt;

77. *bittet nachdrücklich* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit, den Erlaß weiterer Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung der Interessen des Volkes von Namibia zu erwägen und diese Rechtsvorschriften wirksam zur Anwendung zu bringen;

78. *fordert* alle Sonderorganisationen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, *auf*, jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas und jede Unterstützung desselben einzustellen, da eine solche Unterstützung der Steigerung der Militärkapazität des Regimes in Pretoria dient und es dadurch in die Lage versetzt, nicht nur die brutale Unterdrückung in Namibia und in Südafrika selbst fortzusetzen, sondern auch Angriffshandlungen gegen unabhängige Nachbarstaaten zu begehen;

79. *ersucht* alle Staaten, soweit noch nicht geschehen, bis zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen über Südafrika je nach Sachlage allein oder gemeinschaftlich gesetzgeberische, administrative und andere Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß den Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 und 36/121 B sowie ihrer Resolution 37/233 A vom 20. Dezember 1982 politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell wirksam zu isolieren;

80. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Durchführung von Ziffer 15 der Generalversammlungsresolution ES-8/2 und der entsprechenden

Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 36/121 B und 37/233 A den Boykott Südafrikas weiter zu überwachen und der Versammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Kontakte zwischen Mitgliedstaaten und Südafrika vorzulegen, der eine Analyse der von den Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangenen Informationen über die weiterhin bestehenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Beziehungen von Staaten und deren wirtschaftlichen und sonstigen Interessengruppen zu Südafrika sowie über Maßnahmen der Staaten zur Einstellung aller Beziehungen zu dem rassistischen Regime Südafrikas enthält;

81. *ersucht* alle Staaten, mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Generalversammlungsresolutionen ES-8/2, 36/121 B und 37/233 A in jeder Weise zusammenzuarbeiten und dem Generalsekretär bis zur dreiundvierzigsten Versammlungstagung über ihre gemäß dieser Resolutionen ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

82. *erklärt*, daß die Mißachtung der Vereinten Nationen durch Südafrika, seine illegale Besetzung des internationalen Territoriums Namibia, sein Unterdrückungskrieg gegen das namibische Volk, seine ständigen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten, seine Apartheidpolitik und seine Entwicklung eines Nuklearpotentials eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

83. *bittet* den Sicherheitsrat *mit Nachdruck*, angesichts der beharrlichen Weigerung des rassistischen Regimes Südafrikas, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere den Satsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 539 (1983) und 566 (1985), Folge zu leisten, sowie angesichts der von Südafrika ausgehenden ersten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit über das Regime die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen umfassenden, bindenden Sanktionen zu verhängen;

84. *dankt* dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement für den Kampf um die Unabhängigkeit Namibias wie auch für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), und bittet ihn nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen;

85. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung  
6. November 1987

## B

### DURCHFÜHRUNG DER SICHERHEITSRATSRESOLUTION 435 (1978)

#### Die Generalversammlung,

*empört* über die beharrliche Weigerung Südafrikas, den Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 431 (1978) vom 27. Juli 1978, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 und 566 (1985) vom 19. Juni 1985 Folge zu

<sup>49</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 795, Nr. 11326.

leisten, und empört über Südafrikas Manöver, die darauf angelegt sind, den von ihm in Namibia installierten illegitimen Gruppen, die Handlanger der Interessen Pretorias sind, Anerkennung zu verschaffen, um an seiner Politik der Beherrschung und Ausbeutung des Volkes und der natürlichen Ressourcen Namibias festhalten zu können,

*in Bekräftigung* der unumgänglichen Notwendigkeit, die Sicherheitsratsresolution 435 (1978), die zusammen mit der Ratsresolution 385 (1976) die einzige international akzeptierte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellt, ohne weitere Verzögerung durchzuführen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts des namibischen Volkes auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia gemäß der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*erneut erklärend*, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das das Territorium widerrechtlich besetzt hält,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* des rassistischen Südafrika, das dem namibischen Volk weiterhin die Ausübung seines unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit vorenthält,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* des rassistischen Südafrika, das Namibia weiterhin illegal besetzt hält und die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978), behindert,

*daran erinnernd*, daß das "Junktum" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und völlig irrelevanten und sachfremden Fragen, wie etwa der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, von der Generalversammlung wie auch vom Sicherheitsrat zurückgewiesen und weltweit verurteilt worden ist,

*erneut erklärend*, daß sich die kubanischen Truppen aufgrund eines im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen stehenden Hoheitsaktes der Regierung Angolas im Lande befinden und daß jeder Versuch, ihre Anwesenheit in Angola mit der Unabhängigkeit Namibias zu verknüpfen, eine grobe und nicht gerechtfertigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellt,

*mit dem Ausdruck ihrer Bestürzung* über die Tatsache, daß der Sicherheitsrat von einigen seiner westlichen ständigen Mitglieder daran gehindert wurde, in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gegen das rassistische Regime Südafrikas wirksame Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta zu ergreifen,

*daran erinnernd*, daß sie alle Staaten aufgefordert hat, angesichts der von Südafrika ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit über Südafrika umfassende, bindende Sanktionen gemäß der Charta zu verhängen<sup>50</sup>,

*in Würdigung* der Bereitschaft der Südwestafrikanischen Volksorganisation, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und seinem Sonderbeauftragten

bei der Durchführung des in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) festgelegten Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere auch ihrer ausdrücklichen Bereitschaft, mit Südafrika ein Abkommen über die Feuereinstellung zu unterzeichnen und einzuhalten,

*unter Verurteilung* des rassistischen Regimes Südafrikas wegen seiner unter Verstoß gegen die Sicherheitsratsresolutionen 435 (1978), 439 (1978) und 566 (1985) erfolgten Einsetzung und Aufrechterhaltung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Sorge* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), wie es aus den weiteren Berichten des Generalsekretärs vom 29. Dezember 1983<sup>51</sup>, 6. Juni 1985<sup>52</sup>, 6. September 1985<sup>53</sup>, 26. November 1985<sup>54</sup> und 31. März 1987<sup>55</sup> über die Durchführung der Ratsresolutionen 435 (1978) und 439 (1978) hervorgeht,

*feststellend*, daß der Generalsekretär berichtet hat<sup>54</sup>, daß alle erforderlichen Bedingungen für die Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) bereits erfüllt sind,

*zutiefst besorgt* darüber, daß das rassistische Regime in Pretoria das Territorium Namibia als Sprungbrett für gegen die Frontstaaten, insbesondere Angola, gerichtete Angriffshandlungen und Destabilisierungsmaßnahmen benutzt,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 566 (1985), in der der Rat u.a. verlangte, daß Südafrika mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär bei der Durchführung der genannten Resolution voll zusammenarbeitet, und in der er warnend darauf hinwies, daß der Rat anderenfalls gezwungen wäre, unverzüglich zusammenzutreten, um über den Beschluß geeigneter Maßnahmen nach der Charta zu beraten,

*unter Hinweis auf* ihr Ersuchen an den Sicherheitsrat, er möge angesichts der beharrlichen Weigerung des rassistischen Regimes Südafrikas, den Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere den Resolutionen des Rats, Folge zu leisten, und angesichts der von Südafrika ausgehenden ersten Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach der Charta und in Entsprechung des Verlangens der überwältigenden Mehrheit der internationalen Gemeinschaft über dieses Regime die in Kapitel VII der Charta vorgesehenen umfassenden, bindenden Sanktionen verhängen,

*mit Genugtuung über* die weltweite politische und diplomatische Kampagne gegen die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch das rassistische Südafrika und die zunehmende internationale Unterstützung des rechtmäßigen Kampfes des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation,

<sup>51</sup> Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983, Dokument S/16237.

<sup>52</sup> Ebd., Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985, Dokument S/17242.

<sup>53</sup> Ebd., Supplement for July, August and September 1985, Dokument S/17442.

<sup>54</sup> Ebd., Supplement for October, November and December 1985, Dokument S/17658.

<sup>55</sup> Ebd., Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987, Dokument S/18767.

<sup>50</sup> Siehe Resolution ES-8/2.

1. *verurteilt* das rassistische Südafrika *nachdrücklich*, da es die Durchführung der Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976), 435 (1978), 439 (1978), 532 (1983), 539 (1983) und 566 (1985) behindert und in Zuwiderhandlung gegen diese Resolutionen Manöver betreibt, die darauf angelegt sind, zu Lasten der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes nach echter Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia seine illegale Besetzung Namibias weiter aufrechtzuerhalten und seine kolonialistischen und neokolonialistischen Interessen zu festigen;
2. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen die unmittelbare Verantwortung für Namibia tragen, bis das namibische Volk sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit ausüben kann;
3. *erklärt von neuem*, daß die Sicherheitsratsresolutionen 385 (1976) und 435 (1978), die den Plan der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias enthalten, die einzige international akzeptierte Grundlage für eine friedliche Regelung der Namibiafrage darstellen, und verlangt ihre sofortige und bedingungslose Durchführung;
4. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Regime Südafrikas, da es in Mißachtung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen am 17. Juni 1985 eine sogenannte Interimsregierung in Namibia eingesetzt hat, erklärt diese Maßnahme für null und nichtig und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, in Zukunft kein Regime in irgendeiner Weise anzuerkennen oder zu unterstützen, das dem namibischen Volk von der illegalen südafrikanischen Verwaltung aufgezwungen wird;
5. *weist entschieden* jeden Versuch des rassistischen Südafrika *zurück*, durch eine einseitige Erklärung der Unabhängigkeit außerhalb des Rahmens des in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) enthaltenen Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit des Territoriums eine interne Regelung in Namibia zu verfügen;
6. *verurteilt nachdrücklich* die Versuche des illegalen Besatzungsregimes Südafrikas, dem namibischen Volk eine Scheinverfassung aufzuzwingen, sowie seine Absicht, unter Verstoß gegen die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen ähnliche Wahlen abzuhalten, wie sie in den Bantustans stattfinden, und erklärt erneut, daß alle derartigen Maßnahmen illegal und null und nichtig sind;
7. *verlangt*, daß das rassistische Regime Südafrikas die vorgenannten illegalen und einseitigen Maßnahmen unverzüglich aufhebt;
8. *verlangt ferner*, daß Südafrika den Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) und 435 (1978), sowie den späteren Resolutionen des Rats zu Namibia umgehend uneingeschränkt und bedingungslos Folge leistet;
9. *betont abermals*, daß es bei dem Konflikt in Namibia nur zwei Parteien gibt, nämlich einerseits das namibische Volk, vertreten durch die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, und andererseits das rassistische Regime Südafrikas, das das Territorium widerrechtlich besetzt hält;
10. *weist nachdrücklich* alle Manöver des rassistischen Südafrika und seiner Verbündeten *zurück*, die dadurch vom zentralen Problem der Entkolonialisierung Namibias ablenken sollen, daß dieses zum Schaden der rechtmäßigen Bestrebungen des namibischen Volkes nach Selbstbestimmung, Freiheit und nationaler Unabhängigkeit als Teil der Ost-West-Konfrontation dargestellt wird;
11. *weist entschieden* die beharrlichen Versuche Südafrikas *zurück*, ein "Junktum" oder einen "Parallelismus" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und irgendwelchen sachfremden und irrelevanten Fragen, insbesondere der Anwesenheit kubanischer Truppen in Angola, herzustellen, *verurteilt* diese Versuche *nachdrücklich* und stellt unmißverständlich klar, daß alle derartigen Versuche darauf angelegt sind, die in Sicherheitsratsresolution 435 (1978) geforderte Unabhängigkeit Namibias weiter zu verzögern, und daß sie eine grobe und ungerechtfertigte Einmischung in die inneren Angelegenheiten Angolas darstellen;
12. *weist nachdrücklich* die Politik des "konstruktiven Engagements" und eines "Junktums" *zurück*, die das rassistische Regime Südafrikas darin bestärkt hat, seine illegale Besetzung Namibias fortzusetzen, und fordert die Aufgabe dieser Politik, damit die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage durchgeführt werden können;
13. *verurteilt nachdrücklich*, daß einige der westlichen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats am 15. November 1985 und 9. April 1987 im Sicherheitsrat von ihrem Vetorecht Gebrauch gemacht haben, wodurch der Rat daran gehindert wurde, gegen Südafrika wirksame Maßnahmen nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, und fordert die westlichen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats auf, die Verhängung von Zwangsmaßnahmen durch den Rat zu unterstützen, um die Befolgung der Ratsresolutionen durch Südafrika zu gewährleisten;
14. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, der unnachgiebigen Haltung des Regimes in Pretoria energisch entgegenzutreten, und unterstreicht die Verantwortung des Sicherheitsrats für die Durchführung seiner Resolutionen zur Situation in Namibia angesichts der Bedrohung, die das rassistische Regime Südafrikas für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt;
15. *ersucht* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, eingedenk dessen, daß alle erforderlichen Bedingungen bereits erfüllt sind, ein Datum — spätestens den 31. Dezember 1987 — für den Beginn der Durchführung seiner Resolution 435 (1978) festzusetzen und sich zu verpflichten, die einschlägigen Bestimmungen der Charta, so auch umfassende, bindende Sanktionen nach Kapitel VII, anzuwenden, falls Südafrika den Rat weiterhin mißachtet, und bittet den Rat in diesem Zusammenhang *nachdrücklich*, sofort Konsultationen betreffend die Zusammensetzung und Dislozierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit in Namibia zu führen;
16. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Ergreifung derartiger Maßnahmen durch den Sicherheitsrat allein oder gemeinschaftlich Sanktionen gegen das rassistische Südafrika zu verhängen;
17. *ersucht* den Generalsekretär, Konsultationen mit Mitgliedern des Sicherheitsrats, insbesondere mit seinen ständigen Mitgliedern, zu führen, um von ihnen eine feste Zusage hinsichtlich der bedingungslosen und

raschen Durchführung der Resolution 435 (1978) des Rats zu erhalten, und bittet die drei westlichen ständigen Ratsmitglieder zu diesem Zweck nachdrücklich, die besondere Verantwortung zu bedenken, die sie als Initiatoren des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias für dessen ungehinderte Durchführung tragen;

18. *beschließt*, sich auf ihrer nächsten Tagung eingedenk des Umstandes, daß es sich hier um eine einzigartige Situation handelt, in der die Vereinten Nationen die unmittelbare Verantwortung für die Herbeiführung der Selbstbestimmung, Freiheit und nationalen Unabhängigkeit Namibias übernommen haben, mit den nach der Charta für den Fall gebotenen Maßnahmen auseinanderzusetzen, falls der Sicherheitsrat nicht in der Lage ist, konkrete Maßnahmen zu verabschieden, um Südafrika zu zwingen, an der Durchführung der Ratsresolution 435 (1978) vor dem 29. September 1988 mitzuwirken;

19. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere Institutionen wie auch Unternehmen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen *auf*, bis zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas nach Kapitel VII der Charta jede Zusammenarbeit mit diesem Regime auf politischem, wirtschaftlichem, diplomatischem, militärischem, nuklearem, kulturellem, sportlichem oder sonstigem Gebiet einzustellen;

20. *dankt* dem Generalsekretär für sein persönliches Engagement für die Unabhängigkeit Namibias sowie für seine Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 435 (1978), und bittet ihn nachdrücklich, diese Bemühungen fortzusetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

59. Plenarsitzung  
6. November 1987

## C

### ARBEITSPROGRAMM DES NAMIBIA-RATS DER VEREINTEN NATIONEN

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>31</sup>,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen die unmittelbare Verantwortung für Namibia tragen und daß dem namibischen Volk ermöglicht werden muß, Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erlangen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, mit der sie das Mandat Südafrikas über Namibia beendete und das Territorium der unmittelbaren Verantwortung der Vereinten Nationen unterstellte,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde für Namibia bis zu dessen Unabhängigkeit einsetzte,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen S-14/1 vom 20. September 1986 und 41/39 C vom 20. November 1986, mit denen sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen aufforderte, unverzüglich praktische Maßnahmen zu ergreifen, um gemäß Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) seine Verwaltung in Namibia zu errichten,

*unter Berücksichtigung* des Schlußkommuniqués, das auf dem am 2. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Ministertreffen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen verabschiedet wurde<sup>32</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Luanda, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet hat<sup>33</sup>,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Südwestafrikanische Volksorganisation auch künftig bei der Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms des Namibia-Rats der Vereinten Nationen sowie in allen das namibische Volk betreffenden Fragen zu konsultieren,

*im vollen Bewußtsein* der Tatsache, daß nach wie vor dringend auf die Beendigung der illegalen Besetzung Namibias, der Unterdrückung des namibischen Volkes und der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Territoriums durch Südafrika hingewirkt werden muß,

*tief besorgt* über die rapide Verschlechterung der Situation in Namibia als direkte Folge der verstärkten brutalen Unterdrückung des namibischen Volkes durch das illegale Besatzungsregime Südafrikas,

1. *billigt* den Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen Empfehlungen und beschließt, ausreichende Finanzmittel zu deren Durchführung bereitzustellen;

2. *unterstützt mit Nachdruck* die Bemühungen, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Wahrnehmung der Verantwortung, die ihm sowohl als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde Namibias wie auch als leitendem Organ der Vereinten Nationen übertragen worden ist, unternimmt;

3. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung des ihm mit Generalversammlungsresolution 2248 (S-V) und späteren Versammlungsresolutionen übertragenen Mandats in jeder Weise zusammenzuarbeiten;

4. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen unverzüglich praktische Maßnahmen ergreifen soll, um gemäß den Generalversammlungsresolutionen 2248 (S-V), S-14/1 und 41/39 C seine Verwaltung in Namibia zu errichten;

5. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen in Wahrnehmung seiner Verantwortung als rechtmäßiger Verwaltungsbehörde Namibias bis zu dessen Unabhängigkeit den Auftrag hat,

a) weiter internationale Unterstützung zu mobilisieren, um gemäß den Resolutionen der Vereinten Nationen zu Namibia auf einen raschen Abzug der illegalen südafrikanischen Verwaltung aus Namibia hinzuwirken;

b) den gegen das namibische Volk und die Vereinten Nationen wie auch gegen den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias gerichteten Politiken Südafrikas entgegenzuwirken;

c) sämtliche Machenschaften, durch die Südafrika versuchen könnte, seine illegale Präsenz in Namibia zu perpetuieren, anzuprangern und nach deren Zurückweisung durch alle Staaten zu trachten;

d) dafür Sorge zu tragen, daß keine Verwaltung und kein Hoheitsträger anerkannt werden, die in Namibia eingesetzt werden, ohne gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976, 435 (1978) vom 29. September 1978, 439 (1978) vom 13. November 1978, 532 (1983) vom 31. Mai 1983, 539 (1983) vom 28. Oktober 1983 und 566 (1985) vom 19. Juni 1985, aus freien Wahlen unter der Aufsicht und Kontrolle der Vereinten Nationen hervorgegangen zu sein;

e) mit konzertierten Bemühungen den Versuchen entgegenzuwirken, ein "Junktum" oder einen "Parallelismus" zwischen der Unabhängigkeit Namibias und sachfremden Fragen wie dem Abzug kubanischer Truppen aus Angola herzustellen;

6. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen Konsultationsdelegationen zu den Regierungen entsenden soll, mit dem Auftrag, die Bemühungen um die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen zur Namibiafrage zu koordinieren und Unterstützung für die Sache Namibias zu mobilisieren;

7. *beschließt ferner*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen Namibia bei den Konferenzen der Vereinten Nationen und bei zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen vertreten soll, um zu gewährleisten, daß die Rechte und Interessen Namibias gebührend geschützt werden;

8. *beschließt*, daß Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, als Vollmitglied an allen Konferenzen und Tagungen der Vereinten Nationen teilnehmen soll, zu denen alle Staaten — bzw. bei regionalen Konferenzen und Tagungen alle afrikanischen Staaten — eingeladen sind;

9. *ersucht* alle Ausschüsse und anderen Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen auch weiterhin zur Teilnahme einzuladen, wann immer über die Rechte und Interessen der Namibier beraten wird, und sich mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen eingehend abzusprechen, bevor sie einen Resolutionsentwurf vorlegen, der diese Rechte und Interessen berühren könnte;

10. *ersucht erneut* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias an der Tätigkeit dieser Organisationen teilnehmen kann;

11. *ersucht erneut* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, soweit noch nicht geschehen, Namibia von Beitragszahlungen zu befreien, solange es noch durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen vertreten wird;

12. *ersucht abermals* alle zwischenstaatlichen Organisationen, Gremien und Konferenzen, den Schutz der Rechte und Interessen Namibias zu gewährleisten und Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, zur Teilnahme als Vollmitglied einzuladen, wann immer es um die Rechte und Interessen Namibias geht;

13. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias, allen internationalen Übereinkünften beizutreten, bei denen er dies nach genauer Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation für zweckmäßig hält;

14. *nimmt Kenntnis* vom Schlußkommuniqué, das vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinem am 2. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Ministertreffen verabschiedet wurde<sup>39</sup>, von der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Luanda, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet hat<sup>40</sup>, sowie von dem Aktionsappell, der von dem vom 20. bis 24. April 1987 in Buenos Aires abgehaltenen Seminar zur Unterstützung der sofortigen Unabhängigkeit Namibias und der wirksamen Anwendung von Sanktionen gegen Südafrika verabschiedet wurde<sup>41</sup>;

15. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Durchführung des auf seinem Ministertreffen verabschiedeten Schlußkommunikés, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Luanda, die auf seinen außerordentlichen Plenarsitzungen angenommen wurden, und des von dem Seminar verabschiedeten Aktionsappells zu fördern und sicherzustellen;

16. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen den Auftrag hat,

a) regelmäßige Konsultationen mit der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation abzuhalten, indem er diese nach New York einlädt und hochrangige Delegationen an die vorläufige Zentrale dieser Organisation entsendet, die wann immer notwendig auch namibische Flüchtlingszentren besuchen;

b) den Stand des Befreiungskampfes in Namibia in politischer, militärischer und sozialer Hinsicht zu ermitteln und regelmäßig umfassende analytische Berichte darüber zu erstellen;

c) zu prüfen, inwieweit die Mitgliedstaaten den entsprechenden Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen zu Namibia Folge leisten, und unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971<sup>33</sup> jährlich Berichte darüber zu erstellen, um der Generalversammlung Maßnahmen zu empfehlen, die dazu geeignet sind, der Unterstützung entgegenzuwirken, die diese Staaten der illegalen südafrikanischen Verwaltung in Namibia zukommen lassen;

d) weiterhin Maßnahmen zu treffen, um die uneingeschränkte Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias<sup>42</sup> sicherzustellen, und so auch gemäß Resolution 42/14 A Ziffer 74 Gerichtsverfahren vor den einzelstaatlichen Gerichten anzustrengen;

e) die illegalen Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen, insbesondere der in Namibia tätigen transnationalen Unternehmen, zu untersuchen, darunter auch die Ausbeutung von namibischem Uran und den Handel damit, und der Generalversammlung geeignete Maßnahmen zur Unterbindung derartiger Aktivitäten zu empfehlen;

f) Maßnahmen zu treffen, um die Schließung der sogenannten Informationsbüros zu erreichen, die das illegale südafrikanische Besatzungsregime in bestimmten westlichen Ländern eingerichtet hat, um in Verletzung

der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage für seine Marionetteninstitutionen in Namibia zu werben;

g) die Regierungen von Staaten, deren öffentliche oder private Unternehmen in Namibia tätig sind, auf die Ungesetzlichkeit dieser Tätigkeit hinzuweisen und sie nachdrücklich zu bitten, Maßnahmen zu ihrer Beendigung zu ergreifen;

h) die Entsendung von Konsultationsdelegationen zu den Regierungen von Staaten zu erwägen, deren Unternehmen in Namibia investiert haben, um sie dazu zu bewegen, alle nur möglichen Maßnahmen zur Einstellung derartiger Investitionen zu ergreifen;

i) Verbindung mit Institutionen und Gemeinden aufzunehmen, um sie zu ermutigen, ihre Investitionen aus Namibia und Südafrika abzuziehen;

j) mit den Sonderorganisationen und sonstigen den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen, insbesondere mit dem Internationalen Währungsfonds, Verbindung aufzunehmen, um Namibias Interessen zu schützen;

k) auch künftig die Staaten, Sonderorganisationen und Privatunternehmen auf die am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassene Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias hinzuweisen, um deren Befolgung sicherzustellen;

l) erforderlichenfalls internationale und regionale Aktivitäten zu organisieren, um einschlägige Informationen über alle Aspekte der Situation in und im Zusammenhang mit Namibia zu erhalten, insbesondere über die Ausbeutung des Volkes und der Ressourcen Namibias durch südafrikanische und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, und derartige Aktivitäten publik zu machen, um so eine verstärkte aktive Unterstützung der namibischen Sache zu erreichen;

m) Berichte über die politische, wirtschaftliche, militärische, rechtliche und soziale Lage in und im Zusammenhang mit Namibia auszuarbeiten und zu veröffentlichen;

n) die territoriale Integrität Namibias als Gesamtstaat sicherzustellen, der auch Walfischbucht, die Pinguininseln und andere der Küste Namibias vorgelagerte Inseln umfaßt;

17. *beschließt*, in dem den Namibia-Rat der Vereinten Nationen betreffenden Teil des Programmhaushalts der Vereinten Nationen ausreichende Mittel für die Finanzierung des Büros der Südwestafrikanischen Volksorganisation in New York vorzusehen, um eine angemessene Vertretung des Volkes von Namibia bei den Vereinten Nationen durch die Südwestafrikanische Volksorganisation zu gewährleisten;

18. *beschließt*, auch weiterhin die Kosten der Vertreter der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu tragen, wann immer der Namibia-Rat der Vereinten Nationen dies beschließt;

19. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung und Durchführung seines Arbeitsprogramms sowie bei allen das namibische Volk betreffenden Fragen auch künftig die Südwestafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

20. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei nicht am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfindenden Sitzungen des Rats die Teilnahme der von

der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen zu erleichtern, wann immer er eine solche Teilnahme für erforderlich hält;

21. *beschließt*, daß im Hinblick auf eine beschleunigte Ausbildung der Fachkräfte, die ein unabhängiges Namibia benötigen wird, qualifizierte Namibier die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Fähigkeiten durch die Mitarbeit im Sekretariat der Vereinten Nationen sowie bei den Sonderorganisationen und bei anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen weiterzuentwickeln, und ermächtigt den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Absprache mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation umgehend die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen den Personalbedarf und die Ausstattung aller für den Rat tätigen Einheiten zu überprüfen, damit der Rat alle ihm aus seinem Mandat erwachsenden Aufgaben und Funktionen voll und effektiv wahrnehmen kann;

23. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, damit es nach Anlegung der Orientierungsrichtlinien des Namibia-Rats der Vereinten Nationen die Hilfsprogramme und -dienste für Namibier, die Durchführung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias, die Erstellung wirtschaftlicher und rechtlicher Studien und seine laufende Informationsarbeit verstärken kann.

59. Plenarsitzung  
6. November 1987

## D

### VERBREITUNG VON INFORMATIONEN UND MOBILISIERUNG DER WELTÖFFENTLICHKEIT ZUGUNSTEN DER SOFORTIGEN UNABHÄNGIGKEIT NAMIBIAS

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>31</sup> und des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>32</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967 sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia,

*unter Hervorhebung* der Tatsache, daß das rassistische Regime Südafrikas einundzwanzig Jahre nachdem die Generalversammlung das Mandat Südafrikas über Namibia beendet hat und die Vereinten Nationen die Direktverantwortung für das Territorium übernommen haben, das Territorium in Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen noch immer widerrechtlich besetzt hält,

*unter Berücksichtigung* des Schlußkommuniqués, das auf dem vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen am 2. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Ministertreffen verabschiedet wurde<sup>33</sup>,

sowie unter Berücksichtigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Luanda zu Namibia, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet wurden<sup>40</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsappell des Seminars zur Unterstützung der sofortigen Unabhängigkeit Namibias und der wirksamen Anwendung von Sanktionen gegen Südafrika, das vom 20. bis 24. April 1987 in Buenos Aires stattfand<sup>41</sup>,

*zutiefst besorgt* über die totale Nachrichtensperre, die vom illegalen rassistischen Regime Südafrikas hinsichtlich Namibias verhängt wurde, insbesondere hinsichtlich der verstärkten Unterdrückung des namibischen Volkes durch dieses Regime,

*zutiefst besorgt* über die Verleumdungs- und Desinformationskampagne gegen die Vereinten Nationen und den Befreiungskampf des namibischen Volkes um Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, seiner einzigen wahren Vertretung,

*nachdrücklich* auf die dringende Notwendigkeit *hinweisend*, die Weltöffentlichkeit ständig zu mobilisieren, um eine effektive Unterstützung des Volkes von Namibia bei der Erlangung von Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia zu erreichen, und insbesondere die weltweite, ständige Verbreitung von Informationen über den Befreiungskampf zu verstärken, den das Volk Namibias unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation führt,

*erneut erklärend*, daß eine noch intensivere Aufklärung der Öffentlichkeit über alle Aspekte der Namibiafrage ein wichtiges Mittel ist, um die Erfüllung des Mandats zu fördern, das dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen von der Generalversammlung übertragen worden ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über Namibia und bei der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias zukommt,

1. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Rahmen seiner internationalen Kampagne zur Unterstützung des Kampfes des namibischen Volkes um nationale Unabhängigkeit in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats und im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation, der einzigen wahren Vertretung des namibischen Volkes,

a) weiter zu prüfen, auf welche Weise die Verbreitung von Informationen bezüglich Namibias im Hinblick auf die Intensivierung der internationalen Kampagne zugunsten der Sache Namibias wirksam verstärkt werden kann;

b) seine Aktivitäten auf eine breitere Mobilisierung der öffentlichen Meinung in den westlichen Ländern zu konzentrieren, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Japan;

c) die internationale Kampagne zur Verhängung umfassender, bindender Sanktionen über Südafrika nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen zu intensivieren;

d) in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen eine internationale Kampagne zum Boykott namibischer und südafrikanischer Produkte zu organisieren;

e) jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf allen Gebieten aufzudecken und anzuprangern;

f) Ausstellungen über Namibia und den Unabhängigkeitskampf des namibischen Volkes zu veranstalten;

g) Publikationen über die politischen, wirtschaftlichen, militärischen und sozialen Folgen der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika, über Rechtsfragen, über die Frage der territorialen Integrität Namibias und über die Frage der Kontakte von Mitgliedstaaten zu Südafrika zu erstellen und zu verbreiten;

h) periodische Berichte über die Brutalitäten zu erstellen, die das rassistische Regime Südafrikas gegen das namibische Volk begeht, und für ihre möglichst weite Verbreitung zu sorgen;

i) Rundfunk- und Fernsehprogramme herzustellen und auszustrahlen, die die Weltöffentlichkeit auf die derzeitige Lage in und im Zusammenhang mit Namibia aufmerksam machen sollen;

j) Rundfunkprogramme in Englisch und in den Lokalsprachen Namibias herzustellen und auszustrahlen, die der feindlichen Propaganda- und Desinformationskampagne des rassistischen Regimes Südafrikas entgegenwirken sollen;

k) Plakate herzustellen und zu verteilen;

l) dafür Sorge zu tragen, daß durch Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften, durch Pressemitteilungen, Pressekonferenzen und Presseunterrichtungen vollständig über sämtliche Namibia betreffende Aktivitäten der Vereinten Nationen informiert wird, damit der Öffentlichkeit ein stetiger Strom von Informationen über alle Aspekte der Namibiafrage zugeht;

m) einen thematischen Atlas über Namibia herzustellen und zu verbreiten;

n) eine umfassende Wirtschaftskarte Namibias herzustellen und zu verbreiten;

o) Broschüren über die Tätigkeit des Rats zusammenzustellen und zu verbreiten;

p) ein Kompendium der Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu Namibia sowie der einschlägigen Dokumente der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der afrikanischen Einheit wie auch der Beschlüsse, Erklärungen und Kommuniqués der Frontstaaten zur Namibiafrage zu aktualisieren und allgemein zu verbreiten;

q) das mit einem Index versehene Handbuch über transnationale Unternehmen, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen Namibias plündern, und über die von ihnen in dem Territorium erzielten Gewinne zu aktualisieren, dafür Werbung zu treiben und es zu verteilen;

r) ein monatliches Bulletin mit neuesten analytischen Informationen, das eine möglichst große Unterstützung für die namibische Sache bewirken soll, zusammenzustellen und allgemein zu verbreiten;

s) zur Unterstützung der namibischen Sache ein wöchentliches Nachrichtenbulletin mit neuesten Informationen über die Entwicklungen in und im Zusammenhang mit Namibia zusammenzustellen und zu verbreiten;

t) Bücher, Broschüren und andere Namibia betreffende Unterlagen zur weiteren Verbreitung zu erwerben;

u) im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation eine Liste namibischer politischer Gefangener aufzustellen;

v) die Südwestafrikanische Volksorganisation bei der Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial über Namibia zu unterstützen;

2. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information weiterhin Medientreffen über die Entwicklungen im Zusammenhang mit Namibia zu veranstalten, insbesondere bevor er mit seinen Aktivitäten für das Jahr 1988 beginnt;

3. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, seine Bemühungen um die Information der Weltöffentlichkeit über Entwicklungen in Namibia zu verdoppeln, um der totalen Nachrichtensperre entgegenzuwirken, die das illegale südafrikanische Regime hinsichtlich Namibias verhängt hat und aufgrund derer es ausländischen Journalisten untersagt ist, in das Territorium einzureisen und von dort zu berichten;

4. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *ferner*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um der Verleumdungs- und Desinformationskampagne gegen die Vereinten Nationen und den Befreiungskampf in Namibia entgegenzuwirken, die südafrikanische Agenten von den in verschiedenen westlichen Ländern errichteten sogenannten Namibia-Informationsbüros aus betreiben;

5. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, mit den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten, um es der internationalen Gemeinschaft stärker bewußt zu machen, daß die Vereinten Nationen die Direktverantwortung für Namibia tragen und daß das rassistische Regime Südafrikas das Territorium noch immer illegal besetzt hält;

6. *fordert* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten des Befreiungskampfes des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation auch weiterhin mit nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, Listen nichtstaatlicher Organisationen, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen in den wichtigsten westlichen Ländern, aufzustellen, auf dem neuesten Stand zu halten und zu verbreiten, um so eine bessere Zusammenarbeit und Koordination zwischen den nichtstaatlichen Organisationen zu gewährleisten, die für die namibische Sache und gegen die Apartheid arbeiten;

8. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, Symposien für nichtstaatliche Organisationen, Parlamentarier, Gewerkschafter, Vertreter der Universitäten und der Medien zu veranstalten, in deren Rahmen die Teilnehmer darüber beraten, wie sie zur Durchführung der Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Verbreitung von Informationen über Namibia beitragen können;

9. *beschließt* die Zuweisung eines Betrags von 500.000 US-Dollar, den der Namibia-Rat der Vereinten Nationen nach Maßgabe einer im jeweiligen Einzelfall im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu treffenden Entscheidung für sein Kooperations-

programm mit nichtstaatlichen Organisationen, so auch für die Unterstützung der von diesen Organisationen veranstalteten Namibiasolidaritätskonferenzen und -symposien, die Verbreitung der Ergebnisse dieser Konferenzen und Symposien und die Unterstützung aller sonstigen Aktivitäten verwenden soll, die die Sache des Befreiungskampfes des namibischen Volkes fördern;

10. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, auch weiterhin mit führenden Stellen der Meinungsbildung, führenden Medienvertretern, akademischen Institutionen, Gewerkschaften, Gesetzgebern und Parlamentariern, kulturellen Organisationen, Unterstützungsgruppen und anderen interessierten Einzelpersonen und nichtstaatlichen Organisationen Verbindung zu halten und sie über die Ziele und Aufgaben des Namibia-Rats der Vereinten Nationen und den Kampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation zu informieren;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, bei der Förderung der Informationskampagne zur Namibiafrage mit den Sonderorganisationen und den anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet zusammenzuarbeiten;

12. *appelliert* an nichtstaatliche Organisationen, Verbände, Institutionen, Unterstützungsgruppen und Einzelpersonen, die mit der Sache Namibias sympathisieren,

a) den Gemeinschaften und gesetzgebenden Organen ihres Landes die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika, den Befreiungskampf des namibischen Volkes unter der Führung der Südwestafrikanischen Volksorganisation, die flagrante Verletzung grundlegender Menschenrechte durch das südafrikanische Regime in Namibia und die Plünderung der Ressourcen des Territoriums durch ausländische Wirtschaftsinteressen in stärkerem Maße bewußt zu machen;

b) durch Anhörungen, Seminare und öffentliche Veranstaltungen zu verschiedenen Aspekten der Namibiafrage sowie durch die Herstellung und Verbreitung von Broschüren, Filmen und sonstigem Informationsmaterial in ihren Ländern breite öffentliche Unterstützung für die nationale Befreiung Namibias zu mobilisieren;

c) die politische, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und kulturelle Kollaboration bestimmter westlicher Regierungen mit dem südafrikanischen Regime wie auch diplomatische Besuche in und aus Südafrika publik zu machen und dagegen anzugehen;

d) durch verstärkten öffentlichen Druck auf den sofortigen Abzug der ausländischen Wirtschaftsinteressen aus Namibia hinzuwirken, die die menschlichen und natürlichen Ressourcen des Territoriums ausbeuten;

e) die Kampagnen und Forschungsarbeiten fortzusetzen und auszubauen, die darauf gerichtet sind, die Beteiligung und die Tätigkeit im Westen angesiedelter Erdölgesellschaften an Namibia und Südafrika publik zu machen;

f) verstärkt auf Universitäten, Lokalbehörden, Gewerkschaften und Kirchen sowie andere Institutionen einzuwirken, damit diese sämtliche Investitionen aus Firmen abziehen, die in Namibia und Südafrika tätig sind;

g) die Kampagne zugunsten der sofortigen und bedingungslosen Freilassung sämtlicher namibischer politischer Gefangener und zur Gewährung des Kriegsgefangenenstatus an alle namibischen Freiheitskämpfer gemäß dem Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen<sup>45</sup> und dessen Zusatzprotokoll zu intensivieren;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten, über ihre nationalen Rundfunk- und Fernsehkanäle Programme ausstrahlen und in ihren offiziellen Nachrichtenmedien Informationen zu veröffentlichen, durch die die Bevölkerung ihres Landes über die Lage in und im Raum von Namibia sowie über die Pflicht der Regierungen und Völker unterrichtet wird, den Unabhängigkeitskampf des namibischen Volkes in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen;

14. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, den Namibia-Tag würdig zu begehen, indem sie für eine möglichst umfassende Publizität und Verbreitung von Informationen über den Kampf des Volkes von Namibia sorgen, einschließlich der Herausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms der Informationsverbreitung zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, daß die gesamte Tätigkeit der Vereinten Nationen hinsichtlich der Informationsverbreitung über die Namibiafrage den Grundsatzrichtlinien folgt, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Territoriums aufgestellt hat;

16. *ersucht* den Generalsekretär, den Namibia-Rat der Vereinten Nationen bei der Durchführung seines Programms der Informationsverbreitung weiter mit Vorrang zu unterstützen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information für 1988 zu übermitteln, soweit es deren Tätigkeit im Zusammenhang mit der Informationsverbreitung über Namibia betrifft, und danach regelmäßig Berichte über die durchgeführten Programme mit einer detaillierten Kostenaufstellung vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in dem die Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Teil des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 alle mit der Verbreitung von Informationen über Namibia zusammenhängenden Aktivitäten der Hauptabteilung unter einem einzigen Titel zusammenzufassen und die Hauptabteilung anzuweisen, dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen einen detaillierten Bericht über die Verwendung der zugeteilten Mittel vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information anzuweisen, 1988 die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen im Benehmen mit der Südwesafrikanischen Volksorganisation erstellte Liste namibischer politischer Gefangener zu veröffentlichen, um den internationalen Druck zu deren sofortiger und bedingungsloser Freilassung zu verstärken.

59. Plenarsitzung  
6. November 1987

## E

## NAMIBIA-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* der den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen betreffenden Teile des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>56</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2679 (XXV) vom 9. Dezember 1970, mit der sie den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingerichtet hat,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 3112 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, mit der sie den Namibia-Rat der Vereinten Nationen als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen eingesetzt hat,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 31/153 vom 20. Dezember 1976, mit der sie die Einleitung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation beschlossen hat,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/92 A vom 12. Dezember 1979, mit der sie die Satzung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen billigte, sowie ihre Resolution 37/233 E vom 20. Dezember 1982, mit der sie Änderungen der Satzung gebilligt hat<sup>57</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den entsprechenden Teilen des Berichts des Namibia-Rats der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, daß der Namibia-Rat der Vereinten Nationen die Aufgabe hat,

a) auch weiterhin Politiken zur Unterstützung der Namibier aufzustellen und die Hilfe der Sonderorganisationen und anderer Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen für Namibia zu koordinieren;

b) weiter als Treuhänder des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu fungieren und in dieser Eigenschaft den Fonds zu verwalten und zu leiten;

c) weiter allgemeine Richtlinien zu erstellen sowie die Grundsätze und Politiken des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen zu formulieren;

d) im Benehmen mit der Südwesafrikanischen Volksorganisation das Programm zum Aufbau der namibischen Nation weiter zu koordinieren, zu planen und zu leiten, damit alle Hilfsmaßnahmen der Sonderorganisationen und anderer Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu einem umfassenden Hilfsprogramm konsolidiert werden;

e) bei der Ausarbeitung und Durchführung von Hilfsprogrammen für Namibier auch weiterhin die Südwesafrikanische Volksorganisation zu konsultieren;

f) der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Programme und die Aktivitäten Bericht zu erstatten, die mit Hilfe des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen durchgeführt wurden;

3. *beschließt*, daß Entwicklungshilfe für Namibier in erster Linie aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen geleistet wird, der das Allgemeine Konto, das Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und

<sup>56</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24), Vierter Teil, Kap. III sowie Kap. IV, Abschnitt B.

<sup>57</sup> Der Wortlaut der Satzung des Namibia-Instituts in seiner abgeänderten Fassung findet sich im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/37/24), Anhang IV.

das Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation umfaßt;

4. *dankt* allen Staaten, Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen geleistet haben, um die Aktivitäten im Rahmen des Allgemeinen Kontos, des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und des Programms zum Aufbau der namibischen Nation zu unterstützen, und fordert sie auf, die Namibier über die entsprechenden Konten noch stärker zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, angesichts der steigenden Zahl von Aktivitäten, die über den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen durchgeführt werden, Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen verstärkt zur Leistung großzügigerer freiwilliger Beiträge zum Allgemeinen Konto, zum Konto des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und zum Konto des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen, die den Namibia-Fonds der Vereinten Nationen bilden, aufzurufen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß Beiträge benötigt werden, damit im Rahmen des Namibia-Fonds der Vereinten Nationen mehr Stipendien an Namibier vergeben werden können;

6. *bittet* die Regierungen, ihre nationalen Organisationen und Einrichtungen erneut zu freiwilligen Beiträgen zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen aufzurufen;

7. *beschließt*, dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen für das Jahr 1988 vorläufig den Betrag von 1,5 Millionen US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuzuweisen;

8. *ersucht* den Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen, zur Beschaffung zusätzlicher Mittel im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation weiter Hilfsprojekte für das namibische Volk zu konzipieren, die von Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen kofinanziert werden sollen;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, angesichts der dringenden Notwendigkeit eines Ausbaus der Hilfsprogramme für das namibische Volk alles zu tun, um die Durchführung von Projekten im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation sowie von anderen Projekten zugunsten der Namibier auf der Grundlage von Verfahren, die der Rolle des Namibia-Rats der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde Namibias Rechnung tragen, zu beschleunigen;

10. *dankt* allen Sonderorganisationen sowie anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Beiträge zum Programm zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben, und fordert sie auf, sich weiter an dem Programm zu beteiligen, indem sie

- a) vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen gebilligte Projekte durchführen;
- b) in Zusammenarbeit mit dem Rat und auf dessen Ersuchen neue Projektvorschläge planen und in die Wege leiten;
- c) eigene Mittel für die Durchführung der vom Rat gebilligten Projekte zur Verfügung stellen;

11. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen um die Fortsetzung und den Ausbau seines Praktikantenprogramms, das es Namibiern, die im Rahmen verschiedener Programme ausgebildet worden sind, gestatten soll, durch die Tätigkeit bei staatlichen Stellen und Institutionen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Afrika, praktische Arbeitserfahrungen zu sammeln;

12. *appelliert* an alle Regierungen, Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen und Einzelpersonen, zur Unterstützung des Praktikantenbildungsprogramms und zur Deckung seines finanziellen Bedarfs großzügige Beiträge zum Namibia-Fonds der Vereinten Nationen zu leisten;

13. *dankt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beitrag zur Finanzierung und Verwaltung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch zur Finanzierung des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen und fordert es auf, auf Ersuchen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel aus dem Betrag der Planungsleitzahl für Namibia für die Durchführung der Projekte im Rahmen des Programms zum Aufbau der namibischen Nation wie auch für das Namibia-Institut der Vereinten Nationen bereitzustellen;

14. *dankt ferner* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für seinen Beschluß, die Planungsleitzahl für Namibia im Programmerstellungszyklus 1987-1991 durch einen zusätzlichen Betrag von 3 Millionen US-Dollar auf 9,3 Millionen US-Dollar zu erhöhen, und fordert das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auf, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Namibia nach wie vor unter der ausschließlichen Verantwortung der Vereinten Nationen steht, bei der Genehmigung von Projekten zur Finanzierung aus dem Betrag der Planungsleitzahl mit einem Höchstmaß an Flexibilität und Verständnis vorzugehen;

15. *dankt* für die Hilfe, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Welternährungsprogramm den namibischen Flüchtlingen gewährt haben, und ersucht sie, ihre Hilfe zu steigern, um die Grundbedürfnisse der Flüchtlinge zu decken;

16. *dankt* allen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die bei Projekten zugunsten von Namibiern, die aus dem Namibia-Fonds der Vereinten Nationen und aus anderen Quellen finanziert worden sind, auf die Erstattung der ihnen als Trägerorganisationen zustehenden Unterstützungskosten verzichtet haben, und bittet nachdrücklich alle Organisationen, soweit nicht bereits geschehen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

17. *beschließt*, daß Namibier auch weiterhin Unterstützung durch das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika in Anspruch nehmen können;

18. *würdigt* die Fortschritte, die bei der Durchführung der die Zeit vor der Unabhängigkeit betreffenden Teile des Programms zum Aufbau der namibischen Nation erzielt worden sind, und ersucht den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, weiter Politiken und Bedarfspläne für die Programmphase der Übergangszeit und der Zeit nach Erlangung der Unabhängigkeit zu erarbeiten und zu behandeln;

19. *beglückwünscht* das Namibia-Institut der Vereinten Nationen zu der Effektivität seiner Ausbildungsprogramme für Namibier und zu seiner Forschungsarbeit über Namibia, die maßgeblich zum Freiheitskampf des namibischen Volkes und zur Errichtung eines unabhängigen Staates Namibia beitragen, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem jüngsten Beschluß des Instituts, seine Ausbildungsprogramme und seine Einrichtungen in Lusaka zu erweitern;

20. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Namibia-Institut der Vereinten Nationen beim Ausbau seines Tätigkeitsprogramms eng zusammenzuarbeiten;

21. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Arbeiten an einem umfassenden Handbuch über Namibia abgeschlossen sind, das alle Aspekte der Namibiafrage behandelt, mit denen sich die Vereinten Nationen befaßt haben, und fordert den Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf, dieses Buch bald zu veröffentlichen und zu verbreiten;

22. *ersucht* den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen bald eine demographische Untersuchung der namibischen Bevölkerung fertigzustellen und zu veröffentlichen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, dem Büro des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen weiter die erforderlichen Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen, die ihm als Koordinierungsinstanz für die Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation und anderer Hilfsprogramme vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen übertragen worden sind.

59. Plenarsitzung  
6. November 1987

#### 42/15 – Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punkts "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit",

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen ES-6/2 vom 14. Januar 1980, 35/37 vom 20. November 1980, 36/34 vom 18. November 1981, 37/37 vom 29. November 1982, 38/29 vom 23. November 1983, 39/13 vom 15. November 1984, 40/12 vom 13. November 1985 und 41/33 vom 5. November 1986,

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Verpflichtung aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen,

*sowie in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker, ihre Regierungsform selbst zu bestimmen und ihr wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen,

*zutiefst besorgt* über die anhaltende ausländische bewaffnete Intervention in Afghanistan, die gegen die genannten Grundsätze verstößt, und über deren schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

*angesichts* der wachsenden Besorgnis der internationalen Gemeinschaft über das Fortdauern und die Schwere der Leiden des afghanischen Volkes sowie über das Ausmaß der sozialen und wirtschaftlichen Probleme, die Pakistan und Iran durch die Anwesenheit von Millionen afghanischer Flüchtlinge auf ihrem Boden und durch das ständige Ansteigen der Zahl dieser Flüchtlinge erwachsen,

*sich voll dessen bewußt*, daß dringend eine politische Lösung der besorgniserregenden Situation hinsichtlich Afghanistans gefunden werden muß,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>58</sup> und vom Stand des von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozesses,

*in Anerkennung* der Bedeutung, die den Initiativen der Organisation der Islamischen Konferenz und den Bemühungen der Bewegung der nichtgebundenen Länder um eine politische Lösung der Situation hinsichtlich Afghanistans zukommt,

1. *erklärt von neuem*, daß die Bewahrung der Souveränität, territorialen Integrität, politischen Unabhängigkeit und Nichtgebundenheit Afghanistans Grundvoraussetzung für eine friedliche Lösung des Problems ist;

2. *bekräftigt* das Recht des afghanischen Volkes, seine Regierungsform selbst zu bestimmen und sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System ohne jede Intervention, Subversion, Nötigung oder Einschränkung von außen selbst zu wählen;

3. *fordert* den unverzüglichen Abzug der ausländischen Truppen aus Afghanistan;

4. *fordert* alle Beteiligten *auf*, darauf hinzuarbeiten, daß umgehend eine politische Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution herbeigeführt wird und die erforderlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die afghanischen Flüchtlinge in Sicherheit und in Ehren freiwillig in ihre Heimat zurückkehren können;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten sowie nationalen und internationalen Organisationen, zur Linderung der Not der afghanischen Flüchtlinge in Absprache mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge weiterhin humanitäre Soforthilfe zu leisten;

6. *äußert ihren Dank und ihre Unterstützung* für die vom Generalsekretär im Bemühen um eine Lösung des Problems unternommenen Anstrengungen und konstruktiven Schritte, insbesondere den von ihm eingeleiteten diplomatischen Prozeß;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Bemühungen mit dem Ziel der Förderung einer politischen Lösung in Übereinstimmung mit dieser Resolution fortzusetzen und weiter zu untersuchen, wie auf der Grundlage gegenseitiger Garantien und der strikten Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen und unter voller Berücksichtigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt gegen die politische Unabhängigkeit, Souveränität, territoriale Integrität und Sicherheit aller

<sup>58</sup> A/42/600-S/19160. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19160.

Nachbarstaaten in geeigneter Weise garantiert werden kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und den Sicherheitsrat gleichzeitig über den Stand der Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten und den Mitgliedstaaten über die Situation zu berichten, sobald sich eine passende Gelegenheit dafür bietet;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

62. Plenarsitzung  
10. November 1987

#### 42/16—Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik" erklärt hat;

1. *würdigt* die im Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup> erwähnten Bemühungen, welche die Staaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit zur Förderung von Frieden und regionaler Zusammenarbeit gemäß Resolution 41/11 unternommen haben;

2. *bittet* die Staaten der Region *nachdrücklich*, weitere Maßnahmen zur Erfüllung der Zielsetzungen der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit zu treffen, insbesondere durch die Verabschiedung und Durchführung konkreter diesbezüglicher Programme;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der Ziele der Zone zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Handlungen zu unterlassen, die mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind und die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region schaffen oder verschärfen könnten;

6. *ersucht* die in Betracht kommenden Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, jede erforderliche Hilfe zu gewähren, die die Staaten der Region im Rahmen ihrer gemeinsamen Anstrengungen zur Verwirklichung der Erklärung des Südatlantik zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit zu erhalten suchen;

7. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 laufend zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen sowie Informationen aus anderen Quellen berücksichtigt sind;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die

vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

63. Plenarsitzung  
10. November 1987

#### 42/17—Frage der Komoreninsel Mayotte

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

*ebenso unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985 und 41/30 vom 3. November 1986, in denen sie u.a. die Einheit und territoriale Integrität der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Integrität des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

*in der Überzeugung*, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Insel Mayotte von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Integrität des Komoren-Archipels ausgehen muß,

*sowie in der Überzeugung*, daß eine rasche Lösung des Problems für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

*eingedenk* des vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerten Wunsches, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieser Frage zu bemühen,

*Kenntnis nehmend* von dem wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsten Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Föderative Republik der Komoren zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>60</sup>,

*eingedenk* der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

<sup>59</sup> A/42/557 mit Korr.1 und 2.

<sup>60</sup> A/42/602.

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Föderativen Republik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels vom 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Integrität der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß der vom Präsidenten der Französischen Republik geäußerte Wunsch, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Frage der Insel Mayotte zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren umgehend sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Hinblick auf dieses Problem mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit ständig Verbindung zu wahren und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung für dieses Problem seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über diese Angelegenheit zu berichten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

64. Plenarsitzung  
11. November 1987

42/18 – Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 530 (1983) vom 19. Mai 1983 und 562 (1985) vom 10. Mai 1985 sowie auf ihre Resolution 41/31 vom 3. November 1986,

*in dem Bewußtsein*, daß nach der Charta der Vereinten Nationen der Internationale Gerichtshof das Hauptorgan der Rechtsprechung der Vereinten Nationen ist und daß sich jedes Mitglied verpflichtet, bei jeder Streitigkeit, in der es Partei ist, die Entscheidung des Gerichtshofs zu befolgen,

*in Anbetracht dessen*, daß es in Artikel 36 Absatz 6 des Statuts des Gerichtshofs heißt: "Wird die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritten, so entscheidet dieser",

*Kenntnis nehmend* vom Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Sache "Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua"<sup>61</sup>,

*nach Behandlung* der seit dem Erlaß des genannten Urteils in Nicaragua stattgefundenen und gegen Nicaragua gerichteten Ereignisse, insbesondere der weiteren Finanzierung militärischer und anderer Aktivitäten in und gegen Nicaragua durch die Vereinigten Staaten von Amerika,

<sup>61</sup> Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), Hauptsache, Urteil, *I.C.J. Reports* 1986, S. 14.

*betonend*, daß die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht verpflichtet sind, sich nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen,

1. *verlangt nachdrücklich* die uneingeschränkte und sofortige Befolgung des vom Internationalen Gerichtshof am 27. Juni 1986 in der Sache "Militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua" erlassenen Urteils im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution auf dem laufenden zu halten;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

68. Plenarsitzung  
12. November 1987

42/19 – Frage der Falklandinseln (Malvinas)<sup>62</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Frage der Falklandinseln (Malvinas) und nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs<sup>63</sup>,

*sich dessen bewußt*, daß die internationale Gemeinschaft ein Interesse daran hat, daß die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland alle ihre Differenzen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege und endgültig beilegen,

*Kenntnis nehmend* von dem von beiden Seiten wiederholt zum Ausdruck gebrachten Interesse an einer Normalisierung ihrer Beziehungen,

*in der Überzeugung*, daß diesem Anliegen mit einem umfassenden Verhandlungsgespräch zwischen beiden Regierungen gedient wäre, das es ihnen gestatten würde, auf fester Grundlage gegenseitiges Vertrauen wiederherzustellen und die noch offenen Probleme, einschließlich aller Aspekte der Zukunft der Falklandinseln (Malvinas), zu lösen,

1. *ersucht* die Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, Mittel und Wege zu finden, um die zwischen beiden Ländern noch bestehenden Probleme, einschließlich aller Aspekte der Zukunft der Falklandinseln (Malvinas), in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege und endgültig zu regeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den ihm erneut erteilten Gute-Dienste-Auftrag weiter wahrzunehmen, um die Parteien bei der Erfüllung des in Ziffer 1 ausgesprochenen Ersuchens zu unterstützen, und bittet ihn, die dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten;

<sup>62</sup> Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 10 und Abschnitt X.B.6, Beschluß 42/410.

<sup>63</sup> A/42/732.

4. *beschließt* die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Frage der Falklandinseln (Malvinas)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundvierzigsten Tagung.

72. Plenarsitzung  
17. November 1987

#### 42/20 — Seerecht

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer das Seerecht betreffenden Resolutionen 37/66 vom 3. Dezember 1982, 38/59 A vom 14. Dezember 1983, 39/73 vom 13. Dezember 1984, 40/63 vom 10. Dezember 1985 und 41/34 vom 5. November 1986,

*in der Erwägung,* daß die Probleme des Meeresraums, wie es im dritten Präambelabsatz der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen<sup>64</sup> heißt, eng miteinander verknüpft sind und als Ganzes betrachtet werden müssen,

*in der Überzeugung,* daß es wichtig ist, die Einheit der Konvention und der mit ihr verabschiedeten Resolutionen zu bewahren und keinerlei Maßnahmen zu ergreifen, durch die ihre Bestimmungen in einer mit ihrem Ziel und Zweck unvereinbaren Weise selektiv angewandt werden,

*betonend,* daß die Staaten für die konsequente Anwendung der Konvention sorgen müssen und daß einzelstaatliche Rechtsvorschriften auf die Konvention abgestimmt werden müssen,

*in Anbetracht dessen,* daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 feierlich erklärt hat, daß das Gebiet des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds jenseits der Grenzen des nationalen Zuständigkeitsbereichs sowie seine Naturschätze gemeinsames Erbe der Menschheit sind,

*unter Hinweis darauf,* daß die Konvention die für das Gebiet und seine Naturschätze geltende Rechtsordnung festlegt,

*betonend,* daß kein Staat die Konvention und die damit zusammenhängenden Resolutionen der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen untergraben sollte,

*sowie in der Erwägung,* daß die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seerechtsgerichtshof bei der baldigen und effektiven Durchführung der Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen<sup>64</sup> unterstützt werden muß,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten, die die Vorbereitungskommission seit ihrer Gründung bei ihrer Arbeit erzielt hat, so auch von der Registrierung Indiens als Pionierinvestor im Tiefseebergbau auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des nationalen Zuständigkeitsbereichs,

*zur Kenntnis nehmend,* daß die Vorbereitungskommission beschlossen hat, ihren Präsidialausschuß für den

7. bis 18. Dezember 1987 einzuberufen, damit dieser die Anträge Frankreichs, Japans und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf Registrierung als Pionierinvestoren prüft,

*außerdem zur Kenntnis nehmend,* daß die Vorbereitungskommission beschlossen hat, ihre sechste ordentliche Tagung vom 14. März bis 8. April 1988 in Kingston abzuhalten, und daß sie auf ihrer nächsten Tagung über ihre Sommertagung 1988 beschließen wird<sup>65</sup>,

*ferner feststellend,* daß die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Anwendung der Konvention und im Rahmen ihres Entwicklungsprozesses in zunehmendem Maße Informationen, Beratung und Hilfe benötigen, wenn sie in den vollen Genuß der Vorteile der umfassenden Rechtsordnung gelangen sollen, die mit der Konvention geschaffen worden ist,

*in der Erwägung,* daß die Konvention auf alle Nutzungsmöglichkeiten und Naturschätze des Meeres Anwendung findet und daß alle diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf eine Art und Weise durchgeführt werden müssen, die mit ihr in Einklang steht,

*Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die 1987 gemäß dem in Generalversammlungsresolution 38/59 A gebilligten Bericht des Generalsekretärs<sup>66</sup> im Rahmen des Meeresfragen betreffenden Hauptprogramms durchgeführt worden sind, das in Kapitel 25 des Mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989 enthalten ist, sowie Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs<sup>67</sup>,

*daran erinnernd,* daß sie die Finanzierung der Ausgaben der Vorbereitungskommission aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen genehmigt hat,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Ziffer 13 der Generalversammlungsresolution 41/34 erstellt hat<sup>67</sup>,

1. *verweist* auf die historische Bedeutung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen als eines wichtigen Beitrags zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und des Fortschritts für alle Völker der Welt;

2. *äußert ihre Genugtuung* über die zunehmende, überwältigende Unterstützung der Konvention, die u.a. dadurch belegt wird, daß bisher einhundertneunundfünfzig Unterzeichnungen erfolgt und fünfunddreißig der für das Inkrafttreten der Konvention erforderlichen sechzig Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden hinterlegt worden sind;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, die Konvention so bald wie möglich zu ratifizieren bzw. ihr beizutreten, damit die neue Rechtsordnung für die Nutzung des Meeres und seiner Naturschätze effektiv in Kraft treten kann;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, die Einheit der Konvention und der mit ihr verabschiedeten Resolutionen zu bewahren;

5. *fordert* die Staaten *ferner auf*, bei der Verabschiedung innerstaatlicher Rechtsvorschriften die Bestimmungen der Konvention zu beachten;

6. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Konvention untergraben oder ihrem Ziel und Zweck zuwiderlaufen;

<sup>64</sup> Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/121, Anhang I.

<sup>65</sup> Siehe A/42/688, Ziffer 132.

<sup>66</sup> A/38/570 mit Korr.1 und Add.1 sowie Add.1/Korr.1.

<sup>67</sup> A/42/688.

7. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und für den Internationalen Seegerichtshof in allen ihren Arbeitsbereichen erzielt hat;

8. *äußert ihre Genugtuung* über die erfolgreiche Regelung der Konflikte bezüglich Überschneidungen, die bei den von Antragstellern unterbreiteten Anträgen auf Registrierung als Pionierinvestoren und den Anträgen bestimmter potentieller Antragsteller gemäß Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen aufgetreten waren;

9. *äußert ferner ihre Genugtuung* über den von der Vorbereitungskommission am 17. August 1987 getroffenen historischen Beschluß, den ersten Pionierinvestor, nämlich Indien, zu registrieren, sowie über den Beschluß der Vorbereitungskommission, ihren Präsidialausschuß für den 7. bis 18. Dezember 1987 zur Prüfung der Anträge Frankreichs, Japans und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf Registrierung als Pionierinvestoren einzuberufen;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Einsatz für die Konvention sowie für die wirksame Durchführung des Meeresfragen betreffenden Hauptprogramms, das in Kapitel 25 des Mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1984-1989 enthalten ist;

11. *dankt* dem Generalsekretär *ferner* für seinen aufgrund von Generalversammlungsresolution 41/34 erstellten Bericht und ersucht ihn, die darin beschriebenen Aktivitäten ebenso wie die Aktivitäten zur Konsolidierung der neuen Seerechtsordnung fortzusetzen, wobei der Tätigkeit der Vorbereitungskommission, einschließlich der Durchführung von Resolution II der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, besonderes Gewicht zukommt;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Staaten bei der Anwendung der Konvention und bei der Erarbeitung eines konsequenten und einheitlichen Vorgehens in bezug auf die darin vorgesehene Rechtsordnung sowie bei ihren nationalen, subregionalen und regionalen Bemühungen um die uneingeschränkte Wahrnehmung aller daraus erwachsenden Vorteile weiter zu unterstützen, und bittet die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen hierbei um ihre Zusammenarbeit und Unterstützung;

13. *billigt* den Beschluß der Vorbereitungskommission, ihre sechste ordentliche Tagung vom 14. März bis 8. April 1988 in Kingston abzuhalten, und nimmt zur Kenntnis, daß die Vorbereitungskommission auf ihrer nächsten Tagung über die Sommertagung 1988 beschließen wird<sup>68</sup>;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Konvention und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

73. Plenarsitzung  
18. November 1987

#### 42/21 – Antrag der Republik Nauru, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu werden

Da die Regierung Naurus mit einer vom 21. August 1987 datierten Mitteilung an den Generalsekretär<sup>68</sup> den Wunsch geäußert hat zu erfahren, zu welchen Bedingungen Nauru Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden könne,

da Artikel 93 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen vorschreibt, daß ein Staat, der nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist, zu Bedingungen, welche die Generalversammlung jeweils auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt, Vertragspartei des Statuts des Gerichtshofs werden kann,

da der Sicherheitsrat eine Empfehlung<sup>69</sup> zu dieser Angelegenheit angenommen hat,

setzt

die Generalversammlung

die Bedingungen, zu denen Nauru Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs werden kann, gemäß Artikel 93 Absatz 2 der Charta und auf Empfehlung des Sicherheitsrats wie folgt fest:

"Die Republik Nauru wird Vertragspartei des Statuts an dem Tage, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine im Namen der Regierung der Republik Nauru unterzeichnete und je nach den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Republik Nauru ratifizierte Urkunde hinterlegt, die folgendes enthält:

- a) die Annahme des Statuts des Internationalen Gerichtshofs;
- b) die Übernahme aller Verpflichtungen, die sich für ein Mitglied der Vereinten Nationen aus Artikel 94 der Charta ergeben;
- c) eine Zusage, zu den Kosten des Gerichtshofs einen angemessenen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung im Benehmen mit der Regierung Naurus von Zeit zu Zeit festgesetzt wird."

73. Plenarsitzung  
18. November 1987

#### 42/23 – Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas<sup>70</sup>

A

INTERNATIONALE SOLIDARITÄT MIT DEM  
BEFREIUNGSKAMPF IN SÜDAFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/35 A vom 10. November 1986,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid<sup>71</sup>, insbesondere der Ziffern 137 bis 139 und 148,

<sup>68</sup> Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987, Dokument S/19137.

<sup>69</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 144, Dokument A/42/242.

<sup>70</sup> Siehe auch Abschnitt I, Fußnote 8, und Abschnitt X.B.3, Beschluß 42/409.

<sup>71</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweilundvierzigste Tagung, Beilage 22 (A/42/22).

*ernstlich besorgt* über die Eskalation der Unterdrückungsmaßnahmen und des Staatsterrors gegen Apartheidgegner wie auch über die wachsende Unnachgiebigkeit des rassistischen Regimes Südafrikas, was sich in der Verlängerung des Ausnahmezustandes zeigt, der großen Zahl willkürlicher Verhaftungen, Prozesse, Folterungen und Morde, darunter von Frauen und Kindern, dem zunehmenden Einsatz von Selbstschutzverbänden und der Knebelung der Presse,

*empört* über die Eskalation der gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten gerichteten Angriffshandlungen und Destabilisierungsmaßnahmen seitens des rassistischen Regimes, so auch der Ermordung und Entführung von Südafrikanern in diesen Staaten, sowie über die weiter andauernde illegale Besetzung Namibias,

1. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung des Volkes von Südafrika in seinem Kampf um die vollständige Beseitigung der Apartheid, den es unter der Führung seiner nationalen Befreiungsbewegungen führt, um sein Recht auf Selbstbestimmung in einem freien, demokratischen, ungeteilten und nicht-rassistischen Südafrika ausüben zu können;

2. *bekräftigt außerdem* die Rechtmäßigkeit des Kampfes des Volkes von Südafrika und sein Recht, zu den erforderlichen Mitteln, so auch zum bewaffneten Widerstand, zu greifen, um die Ausmerzung der Apartheid zu erreichen;

3. *verurteilt* die Politik und Praxis der Apartheid und insbesondere die Hinrichtung von Patrioten und verhafteten Freiheitskämpfern in Südafrika und verlangt, daß das rassistische Regime

a) die Vollstreckung der Todesurteile aussetzt;

b) die Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>44</sup> und das Zusatzprotokoll I von 1977<sup>45</sup> befolgt;

4. *verlangt erneut*, daß das rassistische Regime die Repressionen gegen das unterdrückte Volk von Südafrika beendet; den Ausnahmezustand aufhebt; Nelson Mandela, Zephania Mothopeng, alle übrigen politischen Gefangenen, Gewerkschaftsführer, Häftlinge und mit Verboten belegte und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte Personen und insbesondere inhaftierte Kinder bedingungslos freiläßt; das Verbot des Afrikanischen Nationalkongresses von Südafrika, des Panafrikanischen Kongresses von Asania und anderer politischer Parteien und Organisationen aufhebt; die politische Vereinigungsfreiheit und freie politische Betätigung des südafrikanischen Volkes sowie die Rückkehr aller aus politischen Gründen im Exil Lebenden gestattet; seiner Bantustanisierungspolitik sowie den Zwangsumsiedlungen der Bevölkerung ein Ende setzt; die Apartheidgesetze beseitigt und die gegen die Nachbarstaaten gerichteten militärischen und paramilitärischen Aktivitäten einstellt;

5. *ist der Ansicht*, daß die Verwirklichung der zuvor genannten Forderungen geeignete Bedingungen für freie Konsultationen unter allen Südafrikanern schaffen würde im Hinblick auf die Aushandlung einer gerechten und dauerhaften Lösung des Konflikts in diesem Land;

6. *appelliert* an alle Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Massenmedien, städtischen und sonstigen örtlichen Behörden sowie an Einzelpersonen, dem Volk Südafrikas und seinen nationalen Befreiungsbewegungen dringend mehr politische, wirtschaftliche, bildungspolitische, rechtliche, humanitäre

Unterstützung und jede sonst erforderliche Hilfe zu gewähren;

7. *appelliert außerdem* an alle Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre materielle, finanzielle und sonstige Unterstützung der Frontstaaten und der anderen Mitgliedstaaten der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu erhöhen und diesen zu helfen, der Aggression, dem Terrorismus, der Destabilisierung, der politischen Subversion und wirtschaftlichen Erpressung, die vom rassistischen Regime verübt werden, Widerstand entgegenzusetzen;

8. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, großzügige Beiträge an den von der Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder eingerichteten Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid zu leisten mit dem Ziel, den gegen das Apartheidregime kämpfenden Befreiungsbewegungen und den Frontstaaten größere Unterstützung zu gewähren;

9. *beschließt*, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen weiterhin ausreichende Mittel bereitzustellen, damit die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten südafrikanischen Befreiungsbewegungen — nämlich der Afrikanische Nationalkongreß von Südafrika und der Panafrikanische Kongreß von Asania — in New York Büros unterhalten können, um wirksam an den Beratungen des Sonderausschusses gegen Apartheid und der anderen in Betracht kommenden Gremien teilnehmen zu können;

10. *ersucht* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihren Einfluß zur Durchführung dieser Resolution geltend zu machen.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

## B

### ANWENDUNG KOORDINierter UND STRENG ÜBERWACHTER MASSNAHMEN GEGEN SÜDAFRIKA

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Sanktionen gegen Südafrika, und in Bekräftigung derselben,*

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid<sup>71</sup>, insbesondere der Ziffern 10 und 11 und 141 bis 149,

*in der Auffassung*, daß die von den Staaten einzeln und auch gemeinsam ergriffenen Maßnahmen zwar begriffenswert sind, daß sie aber in Geltungsbereich und Durchführungsgrad voneinander abweichen und es dem rassistischen Regime dadurch ermöglichen, bestehende Lücken auszunutzen,

*in Würdigung* der von Gewerkschaften, Frauenverbänden, Studentengruppen und anderen Anti-Apartheidorganisationen durchgeführten Aktionen zur totalen Isolierung des Apartheidregimes,

1. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, soweit noch nicht geschehen, bis zur Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gesetzliche und/oder vergleichbare Maßnahmen zu verabschieden, die effektive Sanktionen gegen Südafrika darstellen, und insbesondere:

a) ein Embargo über die Lieferung aller Produkte, Technologien und Dienstleistungen zu verhängen, die für die militärische und nukleare Industrie Südafrikas, einschließlich des militärischen Nachrichtenwesens, benutzt werden können;

b) ein Embargo über die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten zu verhängen;

c) die Einfuhr von Kohle, Gold, strategischen Mineralien und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Südafrika und Namibia zu verbieten;

d) die transnationalen Unternehmen, Banken und Finanzinstitutionen dazu zu veranlassen, sich effektiv aus Südafrika zurückzuziehen und sie daran zu hindern,

i) in Südafrika und Namibia zu investieren;

ii) direkt oder indirekt Material und Technologie nach Südafrika und Namibia zu liefern;

iii) mit Südafrika Handel zu treiben;

iv) Südafrika Darlehen und Kredite zu gewähren;

e) geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Wirksamkeit des Sport- und Kulturboykotts des rassistischen Regimes Südafrikas zu gewährleisten;

2. *bittet* alle Staaten *außerdem nachdrücklich*, die Durchführung der zuvor erwähnten Maßnahmen genauestens zu überwachen und Strafen über Einzelpersonen und Unternehmen unter ihrer Rechtsprechung zu verhängen, die dagegen verstoßen;

3. *legt es* Staaten *nahe*, die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport<sup>72</sup> zu ratifizieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die von den Staaten ergriffenen Maßnahmen und deren Durchführung vorzulegen.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

## C

### UMFASSENDE UND BINDEnde SANKTIONEN GEGEN DAS RASSISTISCHE REGIME SÜDAFRIKAS

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/35 B vom 10. November 1986 *und in Bekräftigung derselben,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen und die des Sicherheitsrats, in denen konzertierte internationale Maßnahmen gefordert werden, durch die das rassistische Regime Südafrikas gezwungen werden soll, die Apartheid völlig zu beseitigen,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid<sup>71</sup>, insbesondere der Ziffern 138 bis 150, und der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika<sup>73</sup>,

*ernstlich besorgt* über die fortgesetzte Mißachtung des Willens der internationalen Gemeinschaft durch das Apartheidregime, seine provokative Nichterfüllung der Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung, seinen eskalierenden Terror gegen das Volk Südafrikas, seine weiter andauernde illegale Besetzung Namibias sowie seine militärischen Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Staaten und seine Maß-

<sup>72</sup> Resolution 40/64 G, Anlage.

<sup>73</sup> Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.

nahmen zur politischen wie wirtschaftlichen Destabilisierung dieser Länder,

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* über die andauernde Verletzung des Waffenembargos gegen Südafrika,

1. *bekräftigt*, daß die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ist, und daß den Vereinten Nationen eine Hauptverantwortung dabei zukommt, die Anstrengungen zu ihrer unverzüglichen Beseitigung zu unterstützen;

2. *beschließt erneut*, daß die Verhängung umfassender und bindender Sanktionen durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen das geeignetste, effektivste und friedlichste Mittel wäre, um der Apartheid ein Ende zu setzen und die Verantwortung der Vereinten Nationen für der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die vom Apartheidregime bedroht und verletzt werden, nachzukommen;

3. *bittet* den Sicherheitsrat deshalb *nachdrücklich*, sofort nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen tätig zu werden, mit dem Ziel, umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas zu verhängen, und *bittet* die Regierungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer Länder, die gegen die Anwendung umfassender bindender Sanktionen sind, ihre Politik zu überdenken und ihre Opposition gegen die Anwendung solcher Maßnahmen durch den Sicherheitsrat zu beenden;

4. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, das mit seinen Resolutionen 418 (1977) vom 4. November 1977 und 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 verhängte bindende Waffenembargo zu verschärfen, damit die andauernden Verletzungen des Waffenembargos ein Ende finden.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

## D

### BEZIEHUNGEN ZWISCHEN ISRAEL UND SÜDAFRIKA

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen über die Beziehungen zwischen Israel und Südafrika, insbesondere Resolution 41/35 C vom 10. November 1986,

*nach Behandlung* des Sonderberichts des Sonderausschusses gegen Apartheid über die jüngsten Entwicklungen in den Beziehungen zwischen Israel und Südafrika<sup>74</sup>,

*in Anbetracht* der vor kurzem von der Regierung Israels angekündigten Maßnahmen betreffend die Beziehungen Israels zu Südafrika<sup>75</sup>,

1. *fordert Israel auf*, unverzüglich alle Formen der militärischen, nuklearen, nachrichtendienstlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Zusammenarbeit zu unterlassen und einzustellen, insbesondere seine langfristigen Verträge über die Lieferung militärischer Güter an Südafrika;

<sup>74</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 22A (A/42/22/Add.1).

<sup>75</sup> Ebd., Abschnitt II.

2. *fordert Israel ferner auf*, sich streng an die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zu halten;

3. *ersucht* den Sonderausschuß gegen Apartheid, die Entwicklung der Beziehungen zwischen Israel und Südafrika weiter zu verfolgen, einschließlich der Durchführung der vor kurzem von Israel angekündigten Maßnahmen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, mit dieser Angelegenheit ständig befaßt zu bleiben und der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat bei Bedarf Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

## E

### ARBEITSPROGRAMM DES SONDERAUSSCHUSSES GEGEN APARTHEID

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses gegen Apartheid<sup>71</sup>,

1. *würdigt* die Arbeit des Sonderausschusses gegen Apartheid bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Förderung internationaler Maßnahmen gegen die Apartheid;

2. *nimmt ordnungsgemäß Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses und billigt die in Ziffer 150 des Berichts enthaltenen Empfehlungen hinsichtlich des Arbeitsprogramms des Ausschusses;

3. *beschließt*, für den Sonderausschuß für das Jahr 1988 eine Sonderzuweisung von 390.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Deckung der Kosten von Sonderprojekten bereitzustellen, die vom Ausschuß beschlossen werden;

4. *ersucht* die Regierungen und Organisationen um finanzielle oder sonstige Unterstützung für die Sonderprojekte des Sonderausschusses sowie um großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für Öffentlichkeitsarbeit gegen Apartheid;

5. *appelliert* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Informationsmedien und Einzelpersonen, mit dem Zentrum gegen Apartheid und der Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats bei der Verbreitung von Informationen über die sich verschlechternde Situation in Südafrika zusammenzuarbeiten, um die Auswirkungen der Pressebeschränkungen in Südafrika zu mildern und der südafrikanischen Propaganda wirksam zu begegnen.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

## F

### ÖLEMBARGO GEGEN SÜDAFRIKA

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten<sup>76</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen über ein Ölembargo gegen Südafrika, insbesondere Resolution 41/35 F vom 10. November 1986,

*feststellend*, daß sich die erdölexportierenden Staaten zwar zu einem Ölembargo gegen Südafrika verpflichtet haben, jedoch nur sehr wenige der großen erdöltransportierenden Staaten ein Gleiches getan haben,

*besorgt darüber*, daß es dem rassistischen Regime Südafrikas gelungen ist, die Ölembargos und ähnliche von den Staaten verabschiedete Maßnahmen zu umgehen,

*mit Anerkennung* für die Maßnahmen, die Gewerkschaften, Studentengruppen und Anti-Apartheidorganisationen gegen Unternehmen, die gegen das über Südafrika verhängte Ölembargo verstoßen, sowie zur Durchsetzung des Embargos ergriffen haben,

*in der Überzeugung*, daß ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika das Waffenembargo gegen das Apartheidregime ergänzen und somit dazu dienen würde, die Aggressionshandlungen des Regimes gegen die Frontstaaten wie auch seine Repression der unterdrückten Völker Südafrikas und Namibias zu mindern,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten<sup>76</sup>;

2. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut nachdrücklich*, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, ein bindendes Embargo über die Lieferung und den Transport von Erdöl und Erdölprodukten an Südafrika wie auch über die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen und Technologie für seine Erdölindustrie und seine Projekte zur Kohleverflüssigung zu verhängen;

3. *ersucht* alle betroffenen Staaten, bis zu einem Beschluß des Sicherheitsrats wirksame Maßnahmen zu treffen bzw. wirksame Rechtsvorschriften zu verabschieden, um den Anwendungsbereich des Ölembargos zu erweitern, mit dem Ziel, die völlige Einstellung der direkten und indirekten Versorgung bzw. Belieferung Südafrikas und Namibias mit Erdöl und Erdölprodukten zu gewährleisten und insbesondere

a) die "Endverbraucher"-Klausel und andere restriktive Konditionen bezüglich des Bestimmungsorts strikt anzuwenden, um die Einhaltung des Embargos zu gewährleisten;

b) die Unternehmen, die Erstverkäufer bzw. -käufer von Erdöl und Erdölprodukten sind, je nach den in den einzelnen Ländern vorgesehenen Modalitäten zu zwingen, künftig weder direkt noch indirekt Erdöl und Erdölprodukte an Südafrika und Namibia zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder auf andere Weise an sie weiterzuleiten;

c) dadurch eine strikte Kontrolle über die Versorgung von Südafrika und Namibia mit Erdöl und Erdölprodukten durch Makler, Ölgesellschaften und Händler auszuüben, daß sie dem Erstkäufer bzw. -verkäufer von Erdöl und Erdölprodukten die Verantwortung für die Vertragserfüllung übertragen und diesen damit für die Handlungen der genannten Parteien haftbar machen;

d) zu verhindern, daß Südafrika etwa dadurch Zugang zu anderen Energiequellen findet, daß ihm Rohstoffe, technisches Fachwissen, Finanzhilfe und Transportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden;

e) jedwede Hilfe an das Apartheidregime in Südafrika zu verbieten, einschließlich der Bereitstellung

<sup>76</sup> Ebd., Beilage 45 (A/42/45).

von Finanzmitteln, Technologie, Ausrüstungsgegenständen oder Personal für die Prospektion, Erschließung oder Erzeugung von Kohlewasserstoffen, für den Bau oder Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Öl aus Kohle oder für die Entwicklung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Brennstoffersatz und Zusatzstoffen wie Äthanol und Methanol;

f) südafrikanische Unternehmen daran zu hindern, ihre Beteiligungen an Ölgesellschaften oder Ölkonzessionen außerhalb Südafrikas zu halten oder noch zu vergrößern;

g) den Erdöltransport nach Südafrika durch Schiffe zu beenden, die unter ihrer Flagge fahren oder sich letztlich im Besitz ihrer Staatsangehörigen oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Unternehmen befinden, von diesen verwaltet werden oder gechartert sind;

h) ein Registrierungssystem für von ihren Staatsangehörigen registrierte bzw. sich in deren Besitz befindliche Schiffe auszuarbeiten, die in Verletzung der verhängten Embargos in Südafrika Erdölladungen gelöscht haben;

i) an einem Verstoß gegen das Ölembargo beteiligte Unternehmen und Einzelpersonen strafrechtlich zu verfolgen;

j) Informationen über Verstöße gegen das Ölembargo zu sammeln, auszutauschen und zu verbreiten;

4. *ersucht* die Zwischenstaatliche Gruppe, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich eines Vorschlags zum Ausbau der Mechanismen für die Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten;

5. *ersucht* alle Staaten, bei der Durchführung dieser Resolution mit der Zwischenstaatlichen Gruppe zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Zwischenstaatlichen Gruppe bei der Durchführung dieser Resolution jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

## G

### KONZERTIERTE INTERNATIONALE MASSNAHMEN ZUR BESEITIGUNG DER APARTHEID

#### *Die Generalversammlung,*

*beunruhigt* über die Zuspitzung der Lage in Südafrika aufgrund der Apartheidpolitik und insbesondere aufgrund des nach wie vor landesweit bestehenden Ausnahmezustandes,

*in der Überzeugung,* daß die eigentliche Ursache der Krise im südlichen Afrika die Apartheidpolitik ist,

*mit tiefer Besorgnis feststellend,* daß die südafrikanischen Behörden immer mehr Aggressionshandlungen und Friedensbrüche verüben, um den dauernden Fortbestand der Apartheid in Südafrika zu sichern,

*in der Überzeugung,* daß eine friedliche und dauerhafte Lösung in Südafrika nur durch die vollständige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung eines Mehrheitssystems auf der Grundlage der freien und fairen Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für Erwachsene herbeigeführt werden kann,

*feststellend,* daß die sogenannten Reformen in Südafrika das Apartheidsystem nur noch stärker festigen und das Volk von Südafrika weiter spalten,

*im Hinblick darauf,* daß die Bantustanisierungspolitik die Mehrheit der Bevölkerung ihrer Staatsangehörigkeit beraubt und sie zu Ausländern im eigenen Land macht,

*im Hinblick darauf,* daß die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich sind, alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausmerzung der Apartheid zu ergreifen, und insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, als friedliches Mittel zur Abschaffung der Apartheid verstärkten, effektiven Druck auf die südafrikanischen Behörden auszuüben,

*in diesem Zusammenhang ermutigt* angesichts des wachsenden internationalen Konsenses, der an der Verabschiedung der Sicherheitsratsresolution 569 (1985) vom 26. Juli 1985 sowie daran erkenntlich wird, daß auf nationaler, regionaler und zwischenstaatlicher Ebene mehr und weiterreichende Maßnahmen mit diesem Ziel getroffen werden,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika<sup>73</sup>,

*überzeugt* von der entscheidenden Bedeutung der strikten Beachtung von Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977, mit der der Rat ein bindendes Waffenembargo gegen Südafrika verhängt hat, sowie von Ratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 über die Einfuhr von Waffen, Munition und Militärfahrzeugen, die in Südafrika produziert wurden, sowie von der Notwendigkeit, diesen Embargos in Befolgung von Ratsresolution 591 (1986) vom 28. November 1986 volle Wirksamkeit zu verschaffen,

*in Würdigung* der Politik verschiedener Länder, kein Erdöl an Südafrika zu verkaufen bzw. dorthin zu exportieren,

*in der Auffassung,* daß unbedingt und unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden müssen, um durch internationale Zusammenarbeit die effektive und gewissenhafte Anwendung derartiger Embargos sicherzustellen,

*in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend* von den Bemühungen der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten,

*mit tiefer Besorgnis feststellend,* daß die südafrikanischen Behörden in Verletzung des Völkerrechts mittels einer Kombination militärischen und wirtschaftlichen Drucks immer stärker dazu übergehen, gegen Nachbarstaaten wirtschaftliche Repressalien zu ergreifen, Aggressionen zu verüben und diese Staaten zu destabilisieren,

*in der Auffassung,* daß die Kontakte zwischen dem Apartheidstaat Südafrika und den Frontstaaten und anderen Nachbarstaaten, die aufgrund der geographischen Lage, des kolonialen Erbes und aus anderen Gründen notwendig sind, von anderen Staaten nicht als Vorwand dafür benutzt werden sollten, das Apartheidsystem zu legitimieren oder Versuche zur Durchbrechung der internationalen Isolierung dieses Systems zu rechtfertigen,

*in der Überzeugung,* daß das Bestehen des Apartheidsystems weiter dazu führen wird, daß das unterdrückte Volk mit allen denkbaren Mitteln immer stärkeren Widerstand leistet und daß immer größere Spannungen und Konflikte entstehen, die weitreichende Folgen für das südliche Afrika und die gesamte Welt haben werden,

in der Überzeugung, daß eine Politik der Kollaboration mit dem Apartheidregime — statt die Achtung der legitimen Bestrebungen der wahren Vertreter der großen Mehrheit der Bevölkerung zu fördern — das Regime in seiner Unterdrückung der Nachbarstaaten, in seiner Aggression gegen diese und in seiner Mißachtung der Vereinten Nationen bestärken wird,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für das rechtmäßige Bestreben der afrikanischen Staaten und Völker sowie der Organisation der afrikanischen Einheit, den afrikanischen Kontinent vollends von Kolonialismus und Rassismus zu befreien,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Apartheidpolitik, die die Mehrheit der südafrikanischen Bevölkerung ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Grundfreiheiten und ihrer Menschenrechte beraubt;

2. *verurteilt* die südafrikanischen Behörden *nachdrücklich* dafür, daß sie Mitglieder von Massenorganisationen wie auch Einzelpersonen, die in der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerungsmehrheit angehören, wegen ihres Widerstands gegen das Apartheidssystem und den Ausnahmezustand töten, willkürlichen Massenverhaftungen unterwerfen und in Haft halten, und daß sie Kinder in Haft halten und Gewalt gegen sie anwenden;

3. *verurteilt ferner* die offenen und verdeckten Aggressionshandlungen, die Südafrika immer öfter zur Destabilisierung seiner Nachbarstaaten begeht, sowie diejenigen, die sich gegen Flüchtlinge aus Südafrika und Namibia richten;

4. *verlangt*, daß die südafrikanischen Behörden

a) Nelson Mandela und alle anderen politischen Gefangenen, Häftlinge und sonst Restriktionen unterworfenen Personen unverzüglich und bedingungslos freilassen;

b) den Ausnahmezustand sofort aufheben;

c) die diskriminierenden Gesetze außer Kraft setzen und Verbotsmaßnahmen gegen alle Organisationen und Einzelpersonen sowie Restriktionen und die Zensur der Nachrichtenmedien aufheben;

d) allen Arbeitnehmern in Südafrika Vereinigungsfreiheit und volle gewerkschaftliche Rechte einräumen;

e) ohne Vorbedingungen einen politischen Dialog mit den wahren Führern der Bevölkerungsmehrheit aufnehmen, mit dem Ziel, die Apartheid unverzüglich auszumerzen und eine repräsentative Regierung einzusetzen;

f) die Bantustan-Strukturen abschaffen;

g) sofort alle ihre Truppen aus dem südlichen Angola abziehen und die Destabilisierung der Frontstaaten und anderer Staaten einstellen;

5. *bittet* den Sicherheitsrat *nachdrücklich*, unverzüglich über die Verabschiedung wirksamer bindender Sanktionen gegen Südafrika zu beraten;

6. *bittet* den Sicherheitsrat *ferner nachdrücklich*, Maßnahmen zur strikten Anwendung des mit Resolution 418 (1977) von ihm verhängten bindenden Waffenembargos und des mit Resolution 558 (1984) erbetenen Waffenembargos zu ergreifen und im Kontext der entsprechenden Resolutionen die Beendigung der militärischen und nuklearen Zusammenarbeit mit Südafrika und der Einfuhr von militärischen Ausrüstungs- und Versorgungsgütern aus Südafrika sicherzustellen;

7. *appelliert* an alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Verhängung bindender Sanktionen

durch den Sicherheitsrat gesetzgeberische oder sonstige geeignete Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene zur verstärkten Druckausübung auf das Apartheidregime Südafrikas zu erwägen, so beispielsweise

a) die Einstellung weiterer Investitionen in Südafrika und der Vergabe von Krediten an Südafrika;

b) die Einstellung jeder Förderung und Unterstützung des Handels mit Südafrika;

c) das Verbot des Verkaufs von Krügergerrands und aller sonstigen in Südafrika geprägten Münzen;

d) die Einstellung aller Formen der militärischen, polizeilichen und nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit den südafrikanischen Behörden, insbesondere die Einstellung des Verkaufs von Computergerät;

e) die Beendigung der nuklearen Kollaboration mit Südafrika;

f) die Einstellung des Exports und des Verkaufs von Erdöl an Südafrika;

8. *appelliert* im Hinblick auf den bestehenden wie auch den voraussichtlichen dringenden Bedarf der Nachbarstaaten Südafrikas an wirtschaftlicher Hilfe an alle Staaten, Organisationen und Institutionen,

a) die Frontstaaten und die Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika stärker zu unterstützen, um sie wirtschaftlich stärker und von Südafrika unabhängiger zu machen;

b) die Hilfe und Unterstützung zu verstärken, die sie den Opfern der Apartheid, den von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten Befreiungsbewegungen sowie allen denjenigen, die gegen die Apartheid und für die Errichtung einer nicht-rassischen, demokratischen Gesellschaft in Südafrika kämpfen, im humanitären, rechtlichen und bildungspolitischen Bereich und auch anderweitig gewähren;

9. *ruft* alle Regierungen und Organisationen *auf*, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß alle dem Apartheidregime in Südafrika förderlichen akademischen, kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen Beziehungen wie auch die Beziehungen zu Einzelpersonen, Institutionen und sonstigen Stellen abgebrochen werden, die die Apartheid befürworten bzw. sich auf sie stützen;

10. *spricht* denjenigen Staaten, die gemäß Generalversammlungsresolution 40/64 I vom 10. Dezember 1985 bereits freiwillige Maßnahmen gegen das Apartheidregime Südafrikas ergriffen haben, *ihre Anerkennung aus* und *bittet* diejenigen, die dies noch nicht getan haben, deren Beispiel zu folgen;

11. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die vollständige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer nicht-rassischen, demokratischen Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe oder religiöse Überzeugung ihre Grundfreiheiten und Menschenrechte wahrnehmen kann;

12. *bekundet* den Organisationen und Einzelpersonen, die gegen die Apartheid und für eine mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>77</sup> im Einklang stehende nicht-rassische, demokratische Gesellschaft kämpfen, *ihre Hochachtung und Solidarität*;

<sup>77</sup> Resolution 217 A (III).

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über die Durchführung der vorliegenden Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

## H

### TREUHANDFONDS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR SÜDAFRIKA

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika, insbesondere die Resolution 41/35 G vom 10. November 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika<sup>78</sup>, dem der Bericht des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds als Anhang beigefügt ist,

*zutiefst besorgt* über die Verschärfung des landesweiten Ausnahmezustandes wie auch der Sicherheitsbestimmungen, durch die abweichende politische Auffassungen und Proteste zu einem Verbrechen gemacht und erstickt werden,

*in zunehmendem Maße beunruhigt* über die weiter andauernde Unterdrückung von Führern demokratischer politischer Massenorganisationen, führenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Kirchen, Gewerkschaftern, Studenten, jungen Menschen und Kindern durch politische Prozesse, Inhaftierungen ohne Anklage oder Prozeß und harte Strafen, darunter auch die Todesstrafe,

*erneut erklärend*, daß vermehrte humanitäre und rechtliche Hilfe der internationalen Gemeinschaft für die aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften in Südafrika und Namibia Verfolgten jetzt mehr denn je benötigt wird, damit der rasch steigende Hilfsbedarf gedeckt werden kann,

*fest überzeugt*, daß höhere Beiträge an den Treuhandfonds und die betreffenden freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet werden müssen, damit diese den steigenden Bedarf an humanitärer und rechtlicher Hilfe decken können,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika;

2. *dankt* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die Beiträge an den Treuhandfonds und die freiwilligen Hilfsorganisationen geleistet haben, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung humanitäre und rechtliche Hilfe gewähren;

3. *ruft* zu großzügigen und höheren Beiträgen an den Treuhandfonds *auf*;

4. *ruft außerdem* zu direkten Beiträgen an die freiwilligen Hilfsorganisationen *auf*, die den Opfern der Apartheid und der rassischen Diskriminierung in Südafrika und Namibia Hilfe gewähren;

5. *würdigt* die unermüdlichen Bemühungen des Generalsekretärs und des Treuhänderausschusses des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika um die Förderung von humanitärer und rechtlicher Hilfe für die

aufgrund von repressiven und diskriminierenden Rechtsvorschriften Verfolgten in Südafrika und Namibia sowie von Hilfe für deren Angehörige und für Flüchtlinge aus Südafrika.

77. Plenarsitzung  
20. November 1987

### 42/24 – Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie

#### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Zwecks und der Ziele der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, wie sie in ihrer Resolution 32/50 vom 8. Dezember 1977 dargelegt sind,

*unter Hinweis auf* die Bestimmungen ihrer Resolutionen 33/4 vom 2. November 1978, 34/63 vom 29. November 1979, 35/112 vom 5. Dezember 1980, 36/78 vom 9. Dezember 1981, 37/167 vom 17. Dezember 1982, 38/60 vom 14. Dezember 1983, 39/74 vom 13. Dezember 1984, 40/95 vom 12. Dezember 1985 und 41/212 A und B vom 11. Dezember 1986,

*eingedenk* der Wichtigkeit und des Potentials der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer,

*mit Genugtuung über* die weitreichende und aktive Beteiligung der Internationalen Atomenergie-Organisation an der Förderung der Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel II und III ihrer Satzung und insbesondere über die jüngsten Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der nuklearen Sicherheit und beim Strahlenschutz, so auch über die Verabschiedung der Konvention über die frühzeitige Information bei kerntechnischen Unfällen und der Konvention über Hilfeleistung bei kerntechnischen Unfällen oder radiologischen Notfällen<sup>79</sup>,

*in der Überzeugung*, daß die enge und wirksame internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in einer Atmosphäre des Vertrauens eine wesentliche Voraussetzung für die volle Verwirklichung einer grundlegenden, zweifachen Zielsetzung ist, nämlich sicherzustellen, daß die Kerntechnologie auf keinerlei Weise mißbraucht wird und daß ihre Vorteile gefahrlos und sicher genutzt werden,

*daran erinnernd*, daß die Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die vom 23. März bis 10. April 1987 in Genf stattfand, Gelegenheit zu einer weltweiten Aussprache unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geboten hat, bei der alle einschlägigen Fragen in bezug auf die Rolle der Kernenergie und die Anwendungsmöglichkeiten der Kerntechnik in Bereichen wie Ernährung und Landwirtschaft, Gesundheit und Medizin, Hydrologie, Industrie und wissenschaftlich-technologische Forschung im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im einzelnen erörtert wurden,

*nach Behandlung* des Berichts der Konferenz<sup>79</sup>,

<sup>79</sup> Report of the United Nations Conference for the Promotion of International Co-operation in the Peaceful Uses of Nuclear Energy, Geneva, 23 March-10 April 1987 (A/CONF.108/7).

<sup>78</sup> A/42/659.

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, in dem im wesentlichen folgendes erklärt wird:

a) Die Konferenz erkannte an, daß die Kernenergie zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zum Wohl vieler Länder beitragen könnte, und forderte nachdrücklich eine Verstärkung und Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie;

b) Die Konferenz unternahm beträchtliche Anstrengungen, um eine Einigung über "allgemein annehmbare Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie und geeignete Mittel und Wege zur Förderung dieser Zusammenarbeit gemäß Generalversammlungsresolution 32/50 sowie in Übereinstimmung mit allseitig annehmbaren Erwägungen in bezug auf die Nichtverbreitung" zu erzielen, und bekräftigte zwar, daß diese Fragen von Bedeutung sind und ein wichtiges Anliegen darstellen, war aber nicht in der Lage, eine Einigung zu erzielen;

c) Die Konferenz äußerte die Hoffnung, daß ihr aktiver und umfassender Meinungsaustausch zu einer besseren Einsicht in die jeweiligen Positionen zu diesen Fragen und zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses führen würde, und war auch der Auffassung, daß dieser Meinungsaustausch für die Internationale Atomenergie-Organisation und andere internationale Organisationen von Nutzen sein könnte;

d) Die Konferenz war der Auffassung, daß die vorgelegten Fachberichte und die während der Konferenz stattgefundenen Diskussionen über die Rolle der Kernkraft und anderer friedlicher Anwendungsmöglichkeiten der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von Nutzen sein könnten, um einzelstaatliche Programme für die Erschließung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und für die nukleare Sicherheit zu planen;

e) Die Konferenz war übereinstimmend der Meinung, daß die vorstehend unter d) erwähnten Fachberichte einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden sollten, und ersuchte den Generalsekretär, die Veröffentlichung dieser Berichte im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel in Erwägung zu ziehen;

2. *ist der Auffassung*, daß die Konferenz dadurch einen nützlichen Zweck erfüllt hat, daß sie die Rolle der Kernenergie im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die komplexen Probleme bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem so wichtigen Gebiet untersucht hat;

3. *anerkennt*, daß die auf der Konferenz vorgelegten Fachberichte bei der Planung von Programmen für die Erschließung und Nutzung der Kernenergie für friedliche Zwecke und für die nukleare Sicherheit herangezogen werden könnten, genehmigt ihre Veröffentlichung in den Amtssprachen der Vereinten Nationen im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel und ersucht darum, daß ihre weite Verbreitung veranlaßt wird;

4. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation als zentrale Organisation für die Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, sich weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Sonderorganisationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen spezifisch um die Verstärkung und Ausweitung

der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu bemühen;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alle Bemühungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung voll zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, in den Jahresberichten der Organisation weiterhin über die Fortschritte bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zu berichten.

83. Plenarsitzung  
27. November 1987

## 42/66 – Palästinafrage

### A

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 vom 2. Dezember 1977, 33/28 vom 7. Dezember 1978, 34/65 A und B vom 29. November 1979 und 34/65 C und D vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 vom 15. Dezember 1980, 36/120 vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985 und 41/43 A vom 2. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>80</sup>,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Ziffer 92 bis 96 seines Berichts an und lenkt die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auf die Tatsache, daß noch immer keine Maßnahmen aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer einunddreißigsten Tagung und auf späteren Tagungen wiederholt befürworteten Empfehlungen des Ausschusses ergriffen worden sind;

3. *ersucht* den Ausschuß, die Lage bezüglich der Palästinafrage sowie die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwirklichung der Rechte der Palästinenser<sup>81</sup> weiter zu verfolgen und, soweit dies angebracht erscheint, der Generalversammlung oder dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ermächtigt* den Ausschuß, weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung seiner Empfehlungen zu fördern,

<sup>80</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 35 (A/42/35).

<sup>81</sup> Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.

und sich so auch bei Konferenzen und Treffen vertreten zu lassen und Delegationen zu entsenden, und ermächtigt ihn, in seinem gebilligten Programm für Seminare, Symposien und Treffen für nichtstaatliche Organisationen diejenigen Anpassungen vorzunehmen, die er für notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer drei- und vierzigsten Tagung und danach Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Ausschuß um seine weitere Unterstützung für die nichtstaatlichen Organisationen, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit in stärkerem Maße mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und eine der vollen Verwirklichung der Empfehlungen des Ausschusses förderlichere Atmosphäre zu schaffen, und *ersucht* ihn, die erforderlichen Schritte für die Ausweitung seiner Kontakte zu diesen Organisationen zu unternehmen;

6. *ersucht* die gemäß Generalversammlungsresolution 194 (III) eingesetzte Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina sowie andere mit der Palästinafrage befaßte Gremien der Vereinten Nationen, den Ausschuß voll zu unterstützen und diesem auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *beschließt*, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zuzuleiten, und *bittet* diese nachdrücklich, in Übereinstimmung mit dem Implementierungsprogramm des Ausschusses gegebenenfalls die erforderlichen Schritte zu unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß weiterhin alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## B

### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>90</sup>,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Ziffer 56 bis 80 dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985 und 41/43 B vom 2. Dezember 1986,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen des Generalsekretärs gemäß Generalversammlungsresolution 41/43 B;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die dem Sekretariat angehörende Abteilung für die Rechte der Palästinenser mit den benötigten Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 32/40 B, Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, Ziffer 3 der Resolution 38/58 B und Zif-

fer 3 der Resolution 40/96 B im einzelnen angeführten Aufgaben weiterhin wahrnimmt;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, daß die Hauptabteilung Presse und Information und andere Stellen des Sekretariats die Abteilung für die Rechte der Palästinenser weiterhin insofern unterstützen, als sie ihr die Arbeit ermöglichen und als sie über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage ausreichend berichten;

4. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, den Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und die Abteilung für die Rechte der Palästinenser bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten in bezug auf die alljährliche Begehung des Internationalen Tags der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November und von der Ausgabe von Sondermarken zu diesem Anlaß.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## C

### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>90</sup>,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den in Ziffer 81 bis 91 dieses Berichts enthaltenen Informationen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/43 C vom 2. Dezember 1986,

*in der Überzeugung*, daß die weltweite Verbreitung präziser und eingehender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen noch immer von entscheidender Bedeutung für die bessere Kenntnis und die stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Errichtung eines unabhängigen souveränen palästinensischen Staates ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information gemäß Generalversammlungsresolution 41/43 C getroffen hat;

2. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1988-1989 mit besonderer Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, einschließlich der Berichte über die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, darunter auch die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen gemeldeten Verstöße Israels gegen die Menschenrechte der arabischen Bewohner der besetzten Gebiete;

c) mehr audiovisuelles Material über die Palästinafrage herzustellen und so auch spezielle Rundfunkserien und Fernsehsendungen zu produzieren;

d) für Journalisten Informationsreisen in dieses Gebiet zu organisieren;

e) regionale und nationale Journalistentreffen zu organisieren.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## D

### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/58 C vom 13. Dezember 1983, 39/49 D vom 11. Dezember 1984, 40/96 D vom 12. Dezember 1985 und 41/43 D vom 2. Dezember 1986, in denen sie u.a. die Einberufung einer Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten befürwortete,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 39/49 D, 40/96 D und 41/43 D, in denen sie u.a. den Generalsekretär ersuchte, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen hinsichtlich der Einberufung der Konferenz fortzusetzen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Mai 1987<sup>82</sup> und 13. November 1987<sup>83</sup>, in denen er u.a. erklärt hat, "das Haupthindernis ist jedoch zur Zeit ein anderes, nämlich die Unfähigkeit der israelischen Regierung, sich geschlossen auf das Prinzip einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu einigen",

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß aufgrund der Einstellung einiger Mitgliedstaaten im wesentlichen nach wie vor dieselben Schwierigkeiten hinsichtlich der Einberufung der Konferenz bestehen, und in der Hoffnung, daß diese Mitgliedstaaten ihre Einstellung überdenken werden,

nach Anhörung der Erklärungen zahlreicher Vertreter, darunter auch des Vertreters der Palästinensischen Befreiungsorganisation,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen und der Schlußerklärung der vom 8. bis 11. November 1987 in Amman abgehaltenen außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz, worin die arabischen Staatsmänner u.a. erklärten, "im Rahmen der Förderung friedlicher Bemühungen und Bestrebungen um die Herbeiführung eines gerechten und dauerhaften Friedens in der Nahostregion, der im Einklang mit dem Völkerrecht und den Resolutionen der Vereinten Nationen steht und die Rückgabe aller besetzten palästinensischen und arabischen Gebiete und die Wiederherstellung der nationalen Rechte des palästinensisch-arabischen Volkes zur Grundlage hat, unterstützten die Staatsmänner als einziges geeignetes Mittel zur friedlichen, gerechten und umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz

unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter gleichberechtigter Mitwirkung aller beteiligten Parteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensisch-arabischen Volkes, und der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats"<sup>84</sup>,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem immer breiteren internationalen Konsens zugunsten der Einberufung der Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihren einschlägigen Resolutionen, um eine umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, einschließlich der gerechten Lösung der Palästinafrage, die im Mittelpunkt dieses Konflikts steht,

nachdrücklich auf die Notwendigkeit hinweisend, eine gerechte und umfassende Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts herbeizuführen, der seit fast vier Jahrzehnten andauert,

1. nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs;

2. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß es einen immer breiteren internationalen Konsens zugunsten der baldigen Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten gibt, wie aus den im Verlauf der Debatte abgegebenen Stellungnahmen hervorgeht;

3. stellt erneut fest, daß die Palästinafrage im Mittelpunkt des arabisch-israelischen Konflikts im Nahen Osten steht;

4. bekräftigt erneut, daß sie die Forderung nach der Einberufung der Konferenz entsprechend den Bestimmungen der Resolution 38/58 C befürwortet, insbesondere soweit darin die Leitlinien und der Teilnehmerkreis festgelegt werden;

5. wiederholt, daß sie die Forderung befürwortet, im Rahmen des Sicherheitsrats und unter Mitwirkung der ständigen Mitglieder des Rats einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen, der die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz ergreifen soll;

6. betont erneut, daß alle Staaten dringend weitere konkrete und konstruktive Bemühungen unternehmen müssen, damit die Konferenz ohne weitere Verzögerungen einberufen wird;

7. ersucht den Generalsekretär, in Absprache mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen zur Einberufung der Konferenz fortzusetzen und der Generalversammlung bis 31. März 1988 darüber Bericht zu erstatten;

8. beschließt, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution zu behandeln.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

### 42/71 – Verwirklichung der Erklärung über die Gewährleistung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

#### Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Ge-

<sup>82</sup> A/42/277-S/18849. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for April, May and June 1987*, Dokument S/18849.

<sup>83</sup> A/42/714-S/19249. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Session, Supplement for October, November and December 1987*, Dokument S/19249.

<sup>84</sup> Siehe A/42/779-S/19274, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for October, November and December 1987*, Dokument S/19274, Anhang.

währung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>85</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung, 35/118 vom 11. Dezember 1980, deren Anlage den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung enthält, sowie 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung,

*unter Hinweis auf* alle ihre früheren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, insbesondere die Resolutionen 41/41 A und B vom 2. Dezember 1986, sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution S-14/1 vom 20. September 1986 zur Namibiafrage und unter Berücksichtigung der Erklärung der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika<sup>86</sup>, sowie der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>86</sup>,

*unter Verurteilung* der fortgesetzten kolonialistischen und rassistischen Unterdrückung von Afrikanern, wie sie seitens der Regierung Südafrikas insbesondere in Namibia mit Hilfe der anhaltenden illegalen Besetzung des internationalen Territoriums begangen wird, sowie der unachgiebigen Haltung dieser Regierung gegenüber allen Bemühungen, eine international annehmbare Lösung für die Situation in diesem Territorium herbeizuführen,

*sich zutiefst* der dringenden Notwendigkeit *bewußt*, alle erforderlichen Maßnahmen zur sofortigen Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus zu ergreifen, insbesondere was Namibia betrifft, wo die verzweifelten Versuche Südafrikas, seine illegale Besetzung zu perpetuieren, unsagbares Leid und Blutvergießen über das Volk gebracht haben,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Politik jener Staaten, die in Mißachtung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nach wie vor mit der Regierung Südafrikas bei deren Herrschaft über das Volk von Namibia kollaborieren,

*ihre Überzeugung wiederholend*, daß die restlose Ausmerzung der rassistischen Diskriminierung, der Apartheid und der Verstöße gegen die grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete am schnellsten durch die gewissenhafte und vollständige Verwirklichung der Erklärung, insbesondere in Namibia, sowie durch die möglichst rasche und vollständige Beseitigung der Präsenz des illegalen Besatzungsregimes in diesem Gebiet erreicht wird,

*in dem Bewußtsein*, daß der Erfolg nationaler Befreiungskämpfe und die sich daraus ergebende internationale Situation der internationalen Gemeinschaft eine einzigartige Gelegenheit bieten, entscheidend zur vollständigen Beseitigung des Kolonialismus in all seinen Erscheinungsformen in Afrika beizutragen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Sonderausschusses zur Gewährleistung der wirksamen und vollständigen Durchführung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung und entsprechender anderer Resolutionen der Vereinten Nationen,

*ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung der betreffenden Verwaltungsmächte an der entsprechenden Arbeit des Sonderausschusses und von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der sie betreffenden Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, und mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte nachteilig auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da diesem eine wichtige Informationsquelle über die deren Verwaltung unterstehenden Gebiete entzogen wird,

*sich klar bewußt*, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem, sozialem und anderem Gebiet dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den abhängigen Völkern der betreffenden Gebiete ohne weitere Verzögerung die volle Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu ermöglichen;

2. *stellt erneut fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in allen seinen Erscheinungsformen – wie u.a. Rassismus, Apartheid, alle Aktivitäten fremder Wirtschafts- und sonstiger Interessen, die im Widerspruch zur Charta der Vereinten Nationen und zur Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker stehen, sowie Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts und der grundlegenden Menschenrechte der Völker der Kolonialgebiete und die Aufrechterhaltung von Politiken und Praktiken zur Unterdrückung rechtmäßiger nationaler Befreiungsbewegungen – unvereinbar mit der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>77</sup> und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist und eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Ausmerzung des Kolonialismus und die gewissenhafte und strikte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Leitprinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *erklärt abermals*, daß sie die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker um die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mit allen erforderlichen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anerkennt;

<sup>85</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweilundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23).

<sup>86</sup> Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.L.16 mit Addendum), Dritter Teil, Kap. I und II.

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 1987 mit dem Arbeitsprogramm für 1988<sup>87</sup>;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen Wirkung zu verleihen, die im Bericht des Sonderausschusses enthalten sind und die zügige Verwirklichung der Erklärung in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer diesbezüglicher Resolutionen der Vereinten Nationen betreffen;

7. *verurteilt* die fortgesetzten Aktivitäten fremder Wirtschafts- und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung in bezug auf die Kolonialgebiete, insbesondere auf Namibia, behindern;

8. *verurteilt nachdrücklich* jede Kollaboration mit der Regierung Südafrikas, vor allem auf nuklearem und militärischem Gebiet, und fordert die betreffenden Staaten *auf*, jede derartige Kollaboration unverzüglich einzustellen;

9. *ersucht* alle Staaten, bis zur Wiederherstellung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia unter Einschluß von Walvis Bay der Regierung Südafrikas unmittelbar oder durch ein Tätigwerden in den Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jegliche Unterstützung zu versagen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die sich als Anerkennung der Rechtmäßigkeit der illegalen Besetzung Namibias durch dieses Regime auslegen ließen;

10. *fordert* die Kolonialmächte *auf*, ihre Militärstützpunkte und -anlagen unverzüglich und bedingungslos aus den Kolonialgebieten abzuziehen, keine neuen zu errichten und diese Gebiete nicht in irgendwelche Angriffshandlungen gegen andere Staaten bzw. in Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten hineinzuziehen;

11. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, dem unterdrückten Volk von Namibia unmittelbar oder durch Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und *ersucht* die Verwaltungsmächte bezüglich der anderen Gebiete, im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaft dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, weiter nach geeigneten Mitteln zu suchen, um die unverzügliche und vollständige Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) in allen Gebieten zu erreichen, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben, und insbesondere

a) spezifische Vorschläge für die Beseitigung der verbleibenden Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) konkrete Vorschläge zu machen, die dem Sicherheitsrat dabei helfen könnten, bei Entwicklungen in den Kolonialgebieten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden könnten, geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta in Erwägung zu ziehen;

c) die Einhaltung von Resolution 1514 (XV) sowie der anderen einschlägigen Resolutionen über die Entkolonialisierung, insbesondere der Resolutionen betreffend Namibia, durch die Mitgliedstaaten weiter zu prüfen;

d) den kleinen Territorien weiter besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die Entsendung von Besuchsdelegationen in diese Gebiete, wann immer der Sonderausschuß dies für angebracht hält, und der Generalversammlung die Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

e) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Verwirklichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf das unterdrückte Volk von Namibia, weltweiter Unterstützung seitens der Regierungen und seitens der besonders mit der Entkolonialisierung befaßten nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

13. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß auch künftig bei der Erfüllung seines Mandats zu unterstützen und die Einreise von Besuchsdelegationen in die Gebiete zu gestatten, damit sich diese Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können, und bittet insbesondere diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, *nachdrücklich*, dies bei der Tagung 1988 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Sonderorganisationen sowie die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den vor kurzem unabhängig gewordenen bzw. kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten im wirtschaftlichen und sozialen Bereich und auf anderen Gebieten jetzt und in Zukunft jede erdenkliche Hilfe zu gewähren;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der verschiedenen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/72 -- Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft<sup>88</sup>,

<sup>87</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Supplement No. 23 (A/42/23), Kap. I, Abschnitt J.

<sup>88</sup> Ebd., Kap. II.

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/42 vom 2. Dezember 1986,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Absichten und Ziele der Erklärung sowie eingedenk dessen, daß auch weiterhin dringend alles getan werden muß, um die Weltöffentlichkeit mit allen Aspekten des Problems der Entkolonialisierung bekanntzumachen und so die Völker der Kolonialgebiete bei der Erringung der Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit wirksam zu unterstützen,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den verschärften Zensurmaßnahmen, die das rassistische Regime Südafrikas den lokalen und internationalen Medien in bezug auf alle Aspekte der Politik und Praxis der Apartheid und der Entwicklung in Namibia auferlegt hat,

in Kenntnis der immer wichtigeren Rolle einer Reihe nichtstaatlicher Organisationen, die ein besonderes Interesse an der Entkolonialisierung haben, bei der weiten Verbreitung einschlägiger Informationen, und mit Genugtuung darüber, daß sich der Sonderausschuß dabei intensiver um die Unterstützung dieser Organisationen bemüht,

1. billigt das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. ist der Auffassung, daß es den Vereinten Nationen obliegt, auch weiterhin eine aktive Rolle im Prozeß der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu spielen und ihre Bemühungen um eine möglichst weite Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung zu intensivieren, mit dem Ziel, die internationale öffentliche Meinung stärker für die vollständige Entkolonialisierung zu mobilisieren;

3. ersucht den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Anregungen des Sonderausschusses auch weiterhin durch konkrete Maßnahmen über alle ihm zur Verfügung stehenden Medien, so u.a. Presse, Funk und Fernsehen, dafür zu sorgen, daß die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung kontinuierlich einer breiten Öffentlichkeit bekanntgemacht wird, und u.a.

a) in Absprache mit dem Sonderausschuß weiterhin grundlegende Daten, Studien und Artikel über Probleme der Entkolonialisierung sammeln, ausarbeiten und verbreiten zu lassen und insbesondere die Zeitschrift *Objective: Justice* (Ziel: Gerechtigkeit) sowie andere Publikationen, Sonderartikel und Studien, so auch die Reihe *Decolonization* (Entkolonialisierung), weiter zu veröffentlichen und daraus geeignetes Material zur weiteren Verbreitung durch Nachdrucke in verschiedenen Sprachen auszuwählen;

b) sich bei der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben um die volle Mitwirkung der betreffenden Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Aktivitäten aller Informationszentren der Vereinten Nationen zu verstärken;

d) durch regelmäßige Konsultationen und systematischen Austausch von einschlägigen Informationen enge Arbeitsbeziehungen zur Organisation der afrikanischen Einheit zu unterhalten;

e) in enger Zusammenarbeit mit den Informationszentren der Vereinten Nationen die Unterstützung von besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung der entsprechenden Informationen zu gewinnen;

f) über alle Sitzungen des Sonderausschusses und seiner Nebenorgane auch künftig in Pressemitteilungen umfassend zu berichten;

g) die Verfügbarkeit der zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen und Dienste sicherzustellen;

h) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu berichten;

4. ersucht alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die besonders an der Entkolonialisierung interessierten nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs für die umfassende Verbreitung der in Ziffer 2 genannten Informationen zu sorgen bzw. diese Verbreitung zu intensivieren;

5. ersucht den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/163 — Die kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990

##### Die Generalversammlung.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/29 vom 3. Dezember 1984, 40/40 vom 2. Dezember 1985, S-13/2 vom 1. Juni 1986 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 sowie 41/29 vom 31. Oktober 1986,

nach Behandlung des Sachstandsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>89</sup>,

in Anerkennung der beträchtlichen Anstrengungen und Opfer der afrikanischen Länder, die ihre Verpflichtungen nach dem Aktionsprogramm oft unter hohen sozialen und politischen Kosten erfüllt haben, sowie ihres Willens, diese Reformbemühungen fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Initiativen, Vorschlägen und Bemühungen derjenigen Geberländer und multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die afrikanischen Ländern bei der Durchführung des Aktionsprogramms helfen, und betonend, daß die Bemühungen fortgesetzt und diese Initiativen, Vorschläge und

<sup>89</sup> A/42/560 mit Korr.1.

Bemühungen unverzüglich in konkrete Aktionen und Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die bisherige Reaktion der internationalen Gemeinschaft nicht ausreicht hat, um die Wirkung der beträchtlichen Hemmnisse abzuschwächen, die sich den Bemühungen der afrikanischen Länder um die Durchführung des Aktionsprogramms entgegenstellen,

*besorgt darüber*, daß die Wirtschaftslage in Afrika nach wie vor kritisch ist,

*zutiefst besorgt* darüber, daß sich die Politik der politischen und wirtschaftlichen Destabilisierung und die Angriffshandlungen des südafrikanischen Regimes weiterhin nachteilig auf die Lage im südlichen Afrika auswirken und so die Durchführung des Aktionsprogramms untergraben,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß ein enger Zusammenhang besteht zwischen den Entwicklungsaussichten und den Afrika zur Verfügung stehenden externen Mitteln, einschließlich der Gewährung externer Hilfe zu weichen Bedingungen, den Exporterlösen, insbesondere aus dem Export von Rohstoffen, der Fähigkeit zur Schuldendienstleistung und den Politiken eines Landes zur Mobilisierung und Nutzung seiner Ressourcen,

*in Anbetracht* der weiterhin bestehenden Verpflichtung auf die in Ziffer 13 des Aktionsprogramms geschilderte gemeinsame Ausgangsbasis und unter Hinweis auf Ziffer 113 des Berichts des Generalsekretärs<sup>49</sup>,

*sich bewußt*, daß eine große Zahl afrikanischer Länder noch immer von Naturkatastrophen heimgesucht wird, insbesondere von Dürre und Wüstenbildung sowie Wander- und Feldheuschreckenplagen, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ernstlich behindern,

*in der Erkenntnis*, daß sich die nach wie vor ungünstige Entwicklung des internationalen Wirtschaftsklimas nachteilig auf die Durchführung des Aktionsprogramms auswirkt,

*mit Bedauern darüber*, daß sich die Lage der meisten afrikanischen Länder in bezug auf ihre Auslandsverschuldung trotz der auf nationaler und internationaler Ebene getroffenen Maßnahmen weiter verschlechtert, und in der Erkenntnis, daß die Bemühungen um weitere innovative Ansätze, bei denen das Schwergewicht auf Zielsetzungen einer langfristigen, sich selbst tragenden Entwicklung und der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten liegt, fortgesetzt werden müssen, damit wirksame und dauerhafte Lösungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Probleme und die Schuldenprobleme der afrikanischen Länder gefunden werden,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs und anerkennt in diesem Zusammenhang die verschiedenen Initiativen, die dieser aufgrund des Mandats ergriffen hat, daß ihm im Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas (1986-1990) übertragen worden ist, so auch die Einsetzung der Beratenden Gruppe für Mittelzuflüsse nach Afrika;

2. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der Gebergemeinschaft und den Maßnahmen der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen zur Durchführung dieses Aktionsprogramms, stellt jedoch mit Besorgnis fest, daß die internationale Gemeinschaft bislang noch nicht in der Lage war, genügend Ressourcen für die

Unterstützung und Ergänzung der afrikanischen Entwicklungsbemühungen zur Verfügung zu stellen;

3. *spricht* den afrikanischen Ländern, die sich unter Einsatz aller Kräfte um die Durchführung des Aktionsprogramms bemüht haben, *ihre Anerkennung aus*, betont die Notwendigkeit seiner weiteren Durchführung und begrüßt die anhaltende Entschlossenheit dieser Länder, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so auch hinsichtlich der im Aktionsprogramm vorgesehenen Reformbemühungen;

4. *erklärt erneut*, daß das Aktionsprogramm, das auf gegenseitigen Verpflichtungen und geteilter Verantwortung beruht, nur durchgeführt werden kann, wenn sich alle Beteiligten an ihre Verpflichtungen halten und ihren Verantwortlichkeiten entsprechend nachkommen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit aller Beteiligten, sich auch weiterhin an ihre Verpflichtungen aus dem Programm zu halten;

5. *bedauert*, daß der Nettoressourcenzufluß an die afrikanischen Länder real insgesamt zurückgegangen ist, während sich gleichzeitig ihre Austauschrelationen verschlechtert haben, ihre Rohstoffexporterlöse beträchtlich zurückgegangen sind und ihre Schuldendienstverpflichtungen wesentlich zugenommen haben;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß einige afrikanische Länder derzeit Nettoüberweiser von Ressourcen an bestimmte multilaterale Finanzinstitutionen sind;

7. *fordert* die Geberländer in diesem Zusammenhang *auf*, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen weiter zu unterstützen, damit sie den afrikanischen Ländern mehr Ressourcen zur Verfügung stellen und bessere Möglichkeiten für flexible und wirksame Maßnahmen schaffen können, die den afrikanischen Ländern unter gebührender Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungsspezifischen Bedürfnisse eines jeden Landes helfen sollen, mit ihren finanziellen Verpflichtungen zurechtzukommen, und nimmt in dieser Hinsicht zur Kenntnis, daß der Internationale Währungsfonds derzeit eine eingehende Untersuchung der Anpassungsprogramme und der sie abstützenden Vereinbarungen, einschließlich einer umfassenden Überprüfung der Konditionalität, vornimmt;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, daß die erforderlichen Ressourcen in die afrikanischen Länder fließen, und unterstreicht die Wichtigkeit einer umgehenden Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe an Afrika wie auch die Notwendigkeit von Bemühungen aller Länder um die Schaffung der Bedingungen und Voraussetzungen, die den Zufluß von nichtkonzessionären Mitteln fördern, damit die mit dem Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen möglichst bald erfüllt werden, wobei bis zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms im Jahr 1988 Fortschritte in dieser Hinsicht verzeichnet werden sollten;

9. *begrüßt es*, daß bei der Durchführung des Aktionsprogramms bereits bestehende subregionale Wirtschaftsgruppierungen in Afrika herangezogen werden, und bittet die Gebergemeinschaft, die multilateralen Institutionen sowie die operationellen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, Mittel für Projekte und Programme bereitzustellen, die in den Schwerpunktbereichen des Programms auf subregionaler Ebene identifiziert worden sind;

10. *bittet nachdrücklich* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Gläubigerländer, bei der Entscheidung über die Umschuldungsbedingungen die Entwicklungs- und Investitionsbedürfnisse der afrikanischen Länder sowie die Rückzahlungskapazität eines jeden Landes, seine Exporterlöse, seinen Einfuhrbedarf und externe Ressourcenzuflüsse zu berücksichtigen, und dafür Sorge zu tragen, daß diese Bedingungen nicht den Zufluß weiterer Ressourcen ausschließen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich u.a. im Rahmen des Pariser Klubs weiter um angemessene Umschuldungsbedingungen und gegebenenfalls andere wirksame Schuldenerleichterungsmaßnahmen für die afrikanischen Länder zu bemühen, die wachstumsorientierte Anpassungs- und Reformanstrengungen unternehmen, insbesondere für die ärmsten und am schwersten verschuldeten unter ihnen rückwirkend eine Anpassung der Konditionen vorzunehmen, so auch durch Umwandlung der öffentlichen Entwicklungshilfekredite in Zuschüsse oder durch ähnliche Maßnahmen mit gleicher Wirkung, wie auch durch Erwägung der Möglichkeit, die für ihre bisherigen Schulden geltenden Zinssätze zu senken;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, sich im Hinblick auf die effektive Bewältigung der Probleme im Rohstoffbereich um dauerhafte Lösungen zu bemühen, mit dem Ziel

a) eines besseren Funktionierens der Rohstoffmärkte und der Herbeiführung stabiler, besser vorhersagbarer Bedingungen auf dem Gebiet des Rohstoffhandels, einschließlich der Vermeidung exzessiver Preisschwankungen;

b) einer entsprechenden Breitenstreuung der Ressourcen für die Diversifizierung und Einbeziehung in die Verarbeitung, die Vermarktung, die Verteilung und den Transport der Rohstoffe der afrikanischen Länder;

c) besserer Marktzugangsbedingungen für Rohstoffe, an deren Export die afrikanischen Länder interessiert sind;

d) der Förderung von Diversifizierungsprogrammen im Kontext einer wachstumsorientierten Strukturanpassung unter voller Berücksichtigung der Entwicklungsziele eines jeden Landes sowie langfristiger Erwägungen aller Länder in bezug auf einen dynamischen komparativen Vorteil;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Ländern des südlichen Afrika vorrangig humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe zu gewähren;

14. *beschließt*, als am besten geeigneten Vorbereitungsmechanismus für die Überprüfung und Bewertung des Aktionsprogramms einen Ad-hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung einzusetzen, der im September 1988 vor der dreiundvierzigsten Tagung für die Dauer von zehn Arbeitstagen zusammentreten soll;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die notwendigen Vorbereitungen für dieses Treffen zu veranlassen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung gemäß Ziffer 24 c) des Aktionsprogramms einen Bericht vorzulegen, der konkrete Empfehlungen für die rasche und vollständige Durchführung des Aktionsprogramms enthält und den Bestimmungen dieser Resolution

Rechnung trägt, und der dem Ad-hoc-Plenarausschuß zur Verfügung gestellt werden sollte;

17. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *ferner*, bei der Durchführung und Überwachung des Aktionsprogramms weiter für eine engere Zusammenarbeit und Koordination mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit Sorge zu tragen;

18. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Organisationstagung 1988 geeignete Beiträge zu behandeln, die dem Ad-hoc-Plenarausschuß von allen Beteiligten vorzulegen sind, und Vorkehrungen für eine entsprechende Koordinierung der Beiträge zu treffen;

19. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *ferner* zu erwägen, auf seiner ersten und zweiten ordentlichen Tagung 1988 gegebenenfalls die erforderlichen Vorkehrungen für das Treffen des Ad-hoc-Plenarausschusses zu treffen.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

#### 42/209 – Die Situation im Nahen Osten

##### A

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Erörterung* des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

*unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten,

*sowie unter Hinweis auf* die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis auf* den Bericht des Generalsekretärs vom 13. November 1987<sup>93</sup>,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der vom 8. bis 11. November 1987 in Amman abgehaltenen Außerordentlichen Arabischen Gipfelkonferenz zum arabisch-israelischen Konflikt und zu der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem immer breiteren internationalen Konsens zugunsten der Einberufung der Konferenz zur Lösung des arabisch-israelischen Konflikts, in dessen Mittelpunkt die Palästinafrage steht,

1. *erklärt erneut*, daß die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und unter gleichberechtigter Mitwirkung der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und aller Parteien des arabisch-israelischen Konflikts, einschließlich der palästinensischen Befreiungsorganisation, der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensischen Volkes, der geeignete Weg zu einer friedlichen, umfassenden und gerechten Beilegung des Konflikts ist, der die Rückgabe der besetzten arabischen Gebiete und die Lösung aller Aspekte der Palästinafrage sicherstellen und die Verwirklichung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensisch-arabischen Volkes garantieren wird;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Einberufung der Konferenz zu unterstützen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in Konsultation mit dem Sicherheitsrat seine Bemühungen um die Einberu-

fung der Konferenz fortzusetzen und die Generalversammlung bis spätestens September 1988 über die Ergebnisse seiner Konsultationen zu unterrichten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## B

### Die Generalversammlung,

nach Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/123 F vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 38/180 A bis D vom 19. Dezember 1983, 39/146 A bis C vom 14. Dezember 1984, 40/168 A bis C vom 16. Dezember 1985 und 41/162 A bis C vom 4. Dezember 1986,

unter *Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 425 (1978) vom 19. März 1978, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 516 (1982) vom 1. August 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982, 521 (1982) vom 19. September 1982 und 555 (1984) vom 12. Oktober 1984,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs vom 7. Mai 1987<sup>90</sup>, 10. August 1987<sup>90</sup> und 13. November 1987<sup>91</sup>,

in *Bekräftigung* der Notwendigkeit der fortgesetzten kollektiven Unterstützung der Beschlüsse, die auf der am 25. November 1981 sowie vom 6. bis 9. September 1982 in Fez (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz<sup>91</sup> verabschiedet wurden, in *Bekräftigung* ihrer vorangegangenen Resolutionen zur Palästinafrage sowie ihrer Unterstützung der Palästinensischen Befreiungsorganisation als der einzigen rechtmäßigen Vertretung des palästinensischen Volkes sowie in der Auffassung, daß die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 38/58 C und den sonstigen einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage zur Förderung des Friedens in der Region beitragen würde,

unter *Begrüßung* sämtlicher Bemühungen, die zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage und zur Situation im Nahen Osten beitragen,

unter *Begrüßung* der weltweiten Unterstützung, die der gerechten Sache des palästinensischen Volkes und der anderen arabischen Länder in ihrem Kampf gegen die israelische Aggression und Besetzung entgegengebracht wird, der einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten und die uneingeschränkte Aus-

übung der in früheren Resolutionen der Generalversammlung über die Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes zum Ziel hat,

*zutiefst darüber besorgt*, daß sich die seit 1967 besetzten palästinensischen und andere arabische Gebiete einschließlich Jerusalems noch immer unter israelischer Besetzung befinden, daß die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen nicht durchgeführt worden sind und daß dem palästinensischen Volk die Wiederinbesitznahme seines Landes und die im Einklang mit dem Völkerrecht stehende Ausübung seiner durch Resolutionen der Vereinten Nationen bestätigten unveräußerlichen nationalen Rechte noch immer verweigert wird,

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>44</sup> auf alle palästinensischen und andere besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

unter *neuerlichem Hinweis auf* alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die bestimmen, daß die gewaltsame Gebietsaneignung nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts unzulässig ist und daß sich Israel bedingungslos aus allen seit 1967 von ihm besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückziehen hat,

*außerdem erneut erklärend*, daß in der Region unbedingt ein umfassender, gerechter und dauerhafter Frieden herbeigeführt werden muß, der auf der uneingeschränkten Beachtung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts beruht,

*sowie zutiefst besorgt* über die Fortsetzung der israelischen Politiken, die eine Eskalation und Ausweitung des Konflikts in der Region bedeuten, was eine weitere Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts darstellt und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet,

unter *erneuter Betonung* der großen Bedeutung des Zeitfaktors bei den Bemühungen um die baldige Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß die Palästinafrage im Mittelpunkt des Nahostkonflikts steht und daß ohne die uneingeschränkte Ausübung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes und den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten kein umfassender, gerechter und dauerhafter Friede in der Region herbeigeführt werden kann;

2. *bekräftigt außerdem*, daß ohne die gleichberechtigte Mitwirkung aller Konfliktparteien, einschließlich der Palästinensischen Befreiungsorganisation als Vertretung des palästinensischen Volkes, keine gerechte und umfassende Regelung der Nahostsituation herbeigeführt werden kann;

3. *erklärt erneut*, daß der Friede im Nahen Osten unteilbar ist und auf einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Lösung des Nahostproblems unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen beruhen muß, die den vollständigen und bedingungslosen Rückzug Israels aus den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jeru-

<sup>90</sup> A/42/465 mit Add.1.

<sup>91</sup> Siehe A/37/696-S/15510, Anhang; abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1982*, Dokument S/15510, Anhang.

salems gewährleistet und dem palästinensischen Volk unter der Führung der Palästinensischen Befreiungsorganisation die Ausübung seiner unveräußerlichen Rechte ermöglicht, einschließlich des Rechts auf Rückkehr und des Rechts auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und die Errichtung eines unabhängigen souveränen Staates in Palästina in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Vereinten Nationen zur Palästinafrage, insbesondere den Generalversammlungsresolutionen ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 36/120 A bis F vom 10. Dezember 1981, 37/86 A bis D vom 10. Dezember 1982, 37/86 E vom 20. Dezember 1982, 38/58 A bis E vom 13. Dezember 1983, 39/49 A bis D vom 11. Dezember 1984, 40/96 A bis D vom 12. Dezember 1985 und 41/43 A bis D vom 2. Dezember 1986;

4. *hält* den arabischen Friedensplan, der auf der am 25. November 1981 und vom 6. bis 9. September 1982 in Fez (Marokko) abgehaltenen Zwölften Arabischen Gipfelkonferenz<sup>91</sup> einstimmig angenommen und von der vom 7. bis 9. August 1985 in Casablanca (Marokko) abgehaltenen Außerordentlichen Gipfelkonferenz der arabischen Staaten<sup>92</sup> bekräftigt worden ist, sowie die einschlägigen Bemühungen und Maßnahmen zur Durchführung des Fez-Plans für einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volks durch die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

5. *verurteilt* die unter Verletzung der Charta der Vereinten Nationen, der Grundsätze des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende fortdauernde Besetzung der palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems durch Israel und verlangt den sofortigen, bedingungslosen und vollständigen Rückzug Israels aus allen seit 1967 besetzten Gebieten;

6. *weist* alle Abkommen und Vereinbarungen *zurück*, welche die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes verletzen und den Grundsätzen einer gerechten und umfassenden, die Schaffung eines gerechten Friedens in diesem Gebiet gewährleistenden Lösung des Nahostproblems zuwiderlaufen;

7. *mißbilligt*, daß Israel den Sicherheitsratsresolutionen 476 (1980) vom 30. Juni 1980 und 478 (1980) vom 20. August 1980 sowie den Generalversammlungsresolutionen 35/207 vom 16. Dezember 1980 und 36/226 A und B vom 17. Dezember 1981 nicht Folge leistet, stellt fest, daß der Beschluß Israels, Jerusalem zu annektieren und es zu seiner "Hauptstadt" zu erklären, sowie die Maßnahmen zur Veränderung seines äußeren Erscheinungsbildes, seiner demographischen Zusammensetzung, seiner institutionellen Struktur und seines Status null und nichtig sind, verlangt, daß diese Maßnahmen sofort rückgängig gemacht werden, und fordert alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und alle anderen internationalen Organisationen auf, diese Resolution und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse einzuhalten;

8. *verurteilt* die Aggression, die Politik und die Praktiken Israels gegen das palästinensische Volk in den besetzten palästinensischen Gebieten und außerhalb dieser Gebiete, einschließlich der Enteignung, der Errichtung von Siedlungen, der Annexion und anderer terroristischer, aggressiver und repressiver Maßnahmen, die

eine Verletzung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts sowie der einschlägigen internationalen Übereinkünfte darstellen;

9. *verurteilt nachdrücklich* die Unterstellung des besetzten syrisch-arabischen Golan unter Israels Gesetz, seine Rechtsprechung und seine Verwaltung, Israels annexionistische Politiken und Praktiken, die Errichtung von Siedlungen, die Beschlagnahme von Ländereien, die Ableitung von Wasservorkommen sowie die Tatsache, daß syrischen Staatsangehörigen die israelische Staatsbürgerschaft aufgezwungen wird, und erklärt, daß alle diese Maßnahmen null und nichtig sind und eine Verletzung der für die kriegerische Besetzung geltenden Regeln und Grundsätze des Völkerrechts darstellen, insbesondere des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

10. *ist der Auffassung*, daß die am 30. November 1981 unterzeichneten Abkommen über strategische Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Israel und die fortgesetzte Versorgung Israels mit modernen Waffen und Material, die noch durch beträchtliche Wirtschaftshilfe ergänzt wird, einschließlich des vor kurzem von den beiden Regierungen abgeschlossenen Abkommens über die Errichtung einer Freihandelszone, Israel dazu ermutigt haben, seine aggressiven und expansionistischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems fortzusetzen, und daß sich diese Faktoren nachteilig auf die Bemühungen um die Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ausgewirkt haben und die Sicherheit der Region gefährden;

11. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dem Zustrom militärischer, wirtschaftlicher, finanzieller und technologischer Hilfe sowie menschlicher Ressourcen nach Israel ein Ende zu setzen, womit beabsichtigt wird, dieses zur Fortsetzung seiner aggressiven Politik gegen die arabischen Länder und das palästinensische Volk zu ermutigen;

12. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte und noch zunehmende Kollaboration zwischen Israel und dem rassistischen Regime Südafrikas, insbesondere auf wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet, die einen feindseligen Akt gegen die afrikanischen und arabischen Staaten darstellt und es Israel ermöglicht, seine nukleare Kapazität zu erhöhen und so die Staaten der Region nuklearer Erpressung auszusetzen;

13. *fordert erneut* die Einberufung der Internationalen Friedenskonferenz über den Nahen Osten unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und auf der Grundlage ihrer einschlägigen Resolutionen gemäß Ziffer 5 der Genfer Palästina-Erklärung<sup>93</sup>, der sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/58 C angeschlossen hat;

14. *schließt sich der Forderung an*, daß im Rahmen des Sicherheitsrats und unter Mitwirkung der ständigen Mitglieder des Rates ein Vorbereitungsausschuß eingesetzt werden soll, der die erforderlichen Maßnahmen zur Einberufung der Konferenz trifft;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Si-

<sup>92</sup> Siehe A/40/564 mit Korr.1, Anhang.

<sup>93</sup> Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt A.

tuation Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über alle Aspekte der Entwicklungen im Nahen Osten vorzulegen.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

### C

*Die Generalversammlung,  
nach Erörterung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",*

*Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs vom 13. November 1987<sup>93</sup>,*

*unter Hinweis auf Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,*

*in Bekräftigung ihrer Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/123 A vom 16. Dezember 1982, 38/180 A vom 19. Dezember 1983, 39/146 B vom 14. Dezember 1984, 40/168 B vom 16. Dezember 1985 und 41/162 B vom 4. Dezember 1986,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, in der sie eine Angriffshandlung u. a. als "die Invasion oder den Angriff der Streitkräfte eines Staates auf das Hoheitsgebiet eines anderen Staates oder jede noch so vorübergehende militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede vollständige oder teilweise gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebiets eines anderen Staates" definiert und bestimmt hat, daß "keine Begründung irgendwelcher Art, sei sie politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder sonstiger Natur, . . . als Rechtfertigung für eine Aggression dienen" kann,*

*in Bekräftigung des grundlegenden Prinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,*

*erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>94</sup> auf die palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,*

*im Hinblick darauf, daß Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen überzeugend beweisen, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist und seinen Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen nicht nachgekommen ist,*

*ferner im Hinblick darauf, daß Israel sich unter Verletzung von Artikel 25 der Charta geweigert hat, die zahlreichen einschlägigen Beschlüsse des Sicherheitsrats, insbesondere dessen Resolution 497 (1981), anzunehmen und durchzuführen, und somit seinen Verpflichtungen nach der Charta nicht nachgekommen ist,*

*1. verurteilt Israel aufs schärfste wegen seiner Nichtbefolgung der Sicherheitsratsresolution 497 (1981) und der Generalversammlungsresolutionen 36/226 B, ES-9/1, 37/123 A, 38/180 A, 39/146 B, 40/168 B und 41/162 B;*

*2. erklärt erneut, daß Israels weiter andauernde Besetzung des syrisch-arabischen Golan und sein Beschluß vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine Angriffshandlung nach Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen und nach Generalversammlungsresolution 3314 (XXIX) darstellen;*

*3. erklärt erneut, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;*

*4. erklärt, daß alle israelischen Politiken und Praktiken, die die Annexion der palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems zum Inhalt oder zum Ziel haben, rechtswidrig sind und das Völkerrecht und die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verletzen;*

*5. stellt erneut fest, daß alle Maßnahmen, die Israel ergreift, um seinem Beschluß im Zusammenhang mit dem besetzten syrisch-arabischen Golan Wirkung zu verleihen, rechtswidrig und ungültig sind und nicht anerkannt werden dürfen;*

*6. bekräftigt ihre Feststellung, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907<sup>94</sup> sowie des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen;*

*7. stellt erneut fest, daß die seit 1967 andauernde Besetzung des syrisch-arabischen Golan und dessen Annexion durch Israel am 14. Dezember 1981 nach dem Beschluß Israels, dieses Gebiet seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;*

*8. mißbilligt entschieden die negative Stimmabgabe eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats, durch die der Rat daran gehindert wurde, die in der vom Rat einstimmig verabschiedeten Resolution 497 (1981) erwähnten "entsprechenden Maßnahmen" nach Kapitel VII der Charta gegen Israel zu ergreifen;*

*9. mißbilligt ferner jegliche politische, wirtschaftliche, finanzielle, militärische und technologische Unterstützung Israels, durch die es darin bestärkt wird, Angriffshandlungen zu begehen und seine Besetzung und Annexion der besetzten arabischen Gebiete zu konsolidieren und zu verewigen;*

*10. betont erneut mit Nachdruck ihre Forderung an Israel als Besatzungsmacht, unverzüglich seinen rechtswidrigen Beschluß vom 14. Dezember 1981, den syrisch-arabischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen einen Beschluß, der zur faktischen Annexion dieses Gebiets führte, rückgängig zu machen;*

*11. bekräftigt erneut, daß es als Grundvoraussetzung für die Schaffung eines umfassenden und gerechten Friedens im Nahen Osten unbedingt notwendig ist, daß sich Israel vollständig und bedingungslos aus allen seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückzieht;*

*12. stellt erneut fest, daß durch Israels bisheriges Verhalten, seine Politik und seine Maßnahmen bestätigt wird, daß es kein friedliebender Mitgliedstaat ist, daß es die in der Charta verankerten Grundsätze ständig verletzt*

<sup>94</sup> Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), S.100.

hat und daß es weder seinen Verpflichtungen nach der Charta noch seinen Verpflichtungen nach Generalversammlungsresolution 273 (III) vom 11. Mai 1949 nachgekommen ist;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

a) Israel keinerlei Waffen und verwandtes Gerät zu liefern sowie jegliche Militärhilfe, die sie an Israel leisten, zu suspendieren;

b) keinerlei Waffen oder militärisches Gerät von Israel zu erwerben;

c) die wirtschaftliche, finanzielle und technologische Hilfe an Israel sowie die Zusammenarbeit mit Israel auf diesen Gebieten zu suspendieren;

d) die diplomatischen, außenwirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit Israel abubrechen;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, einzeln und gemeinschaftlich umgehend jeden Verkehr mit Israel abubrechen, um es in allen Bereichen vollständig zu isolieren;

15. *bittet* die Nichtmitgliedstaaten *nachdrücklich*, sich entsprechend dieser Resolution zu verhalten;

16. *fordert* alle Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen *auf*, sich in ihren Beziehungen zu Israel an diese Resolution zu halten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## D

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982,

38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom 14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985 und 41/162 C vom 4. Dezember 1986, in denen sie festgestellt hat, daß alle legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und den Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*unter Hinweis auf* Sicherheitsratsresolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat u.a. beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 13. November 1987<sup>3</sup>,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit hat;

2. *mißbilligt* die von einigen Staaten unter Verletzung von Sicherheitsratsresolution 478 (1980) durchgeführte Verlegung ihrer diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem und ihre Weigerung, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

### III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

#### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/25	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/45 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) (A/42/737) ...	48	30. November 1987	67
42/26	Einstellung aller Kernversuchsexplosionen (A/42/738)			
	Resolution A .....	49	30. November 1987	67
	Resolution B .....	49	30. November 1987	68
42/27	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen (A/42/739) .....	50	30. November 1987	69
42/28	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region (A/42/740) .....	51	30. November 1987	70
42/29	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südostasien (A/42/741) .....	52	30. November 1987	70
42/30	Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken (A/42/742) .....	53	30. November 1987	71
42/31	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/42/743) .....	54	30. November 1987	72
42/32	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/42/744) .....	55	30. November 1987	73
42/33	Verhütung eines Wettlaufens im Weltraum (A/42/745) .....	56	30. November 1987	74
42/34	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas (A/42/747)			
	A. Verwirklichung der Erklärung .....	58	30. November 1987	76
	B. Südafrikas nukleare Kapazität .....	58	30. November 1987	77
42/35	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme (A/42/748) .....	59	30. November 1987	78
42/36	Reduzierung der Militärhaushalte (A/42/749) .....	60	30. November 1987	79
42/37	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen (A/42/750)			
	A. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen .....	61	30. November 1987	80
	B. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	61	30. November 1987	80
	C. Maßnahmen zur Stärkung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 und zur Unterstützung des Abschlusses einer Konvention über chemische Waffen .....	61	30. November 1987	81
42/38	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/42/669/Add.1)			
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen .....	62	30. November 1987	82
	B. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen .....	62 a)	30. November 1987	83
	C. Notifizierung von Kernversuchen .....	62 b)	30. November 1987	83
	D. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen .....	62	30. November 1987	83
	E. Konventionelle Abrüstung .....	62 c)	30. November 1987	84
	F. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen .....	62 a)	30. November 1987	84
	G. Konventionelle Abrüstung .....	62 c)	30. November 1987	85
	H. Nukleare Abrüstung .....	62 d)	30. November 1987	86
	I. Objektive Informationen über militärische Fragen .....	62 b)	30. November 1987	86
	J. Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung .....	62	30. November 1987	87
	K. Seerüstung und Abrüstung .....	62 e)	30. November 1987	88
	L. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke .....	62 f)	30. November 1987	88

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.2 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	M. Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften ..	62	30. November 1987	89
	N. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene .....	62 g)	30. November 1987	89
	O. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Ab- rüstung .....	62 i)	30. November 1987	89
42/39	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/42/751)			
	A. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung .....	63	30. November 1987	90
	B. Einfrieren von Kernwaffen .....	63 d)	30. November 1987	91
	C. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....	63 e)	30. November 1987	91
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien .....	63	30. November 1987	92
	E. Regionale Abrüstung .....	63 a)	30. November 1987	92
	F. Prüfung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen .....	63	30. November 1987	93
	G. Weltabrüstungskampagne .....	63 b)	30. November 1987	93
	H. Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/60 I über ein Ein- frieren der Kernwaffen .....	63 g)	30. November 1987	94
	I. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung .....	63 f)	30. November 1987	95
	J. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....	63 c)	30. November 1987	96
	K. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika .....	63 h)	30. November 1987	96
42/40	Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung (A/42/752) .....	64	30. November 1987	97
42/41	Weltabrüstungskonferenz (A/42/753) .....	65	30. November 1987	97
42/42	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/42/754)			
	A. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs .....	66 g)	30. November 1987	98
	B. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung .....	66 i)	30. November 1987	98
	C. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung .....	66 j)	30. November 1987	99
	D. Verhütung eines Atomkriegs .....	66 k)	30. November 1987	100
	E. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung .....	66	30. November 1987	101
	F. Verifikation unter allen Aspekten .....	66 m)	30. November 1987	102
	G. Bericht der Abrüstungskommission .....	66 a)	30. November 1987	103
	H. Abrüstungswoche .....	66 l)	30. November 1987	103
	I. Umfassendes Abrüstungsprogramm .....	66 n)	30. November 1987	104
	J. Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen .....	66 h)	30. November 1987	104
	K. Bericht der Abrüstungskonferenz .....	66 b)	30. November 1987	105
	L. Bericht der Abrüstungskonferenz .....	66 b)	30. November 1987	105
	M. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sonder- tagung .....	66 m)	30. November 1987	106
	N. Rationalisierung der Arbeit des Ersten Ausschusses .....	66	30. November 1987	107
42/43	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/42/755) .....	67	30. November 1987	107
42/44	Nukleare Rüstung Israels (A/42/756) .....	68	30. November 1987	108
42/45	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung (A/42/757) .....	69	30. November 1987	109
42/46	Antarktis-Frage (A/42/758)			
	Resolution A .....	70	30. November 1987	109
	Resolution B .....	70	30. November 1987	109
42/90	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion (A/42/759) .....	71	7. Dezember 1987	110
42/91	Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden (A/42/760) .....	72 a)	7. Dezember 1987	112
42/92	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der interna- tionalen Sicherheit (A/42/760) .....	72 b)	7. Dezember 1987	113
42/93	Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit (A/42/761) .....	73	7. Dezember 1987	114

**42/25 – Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/45 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967, 3262 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3473 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 32/76 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/58 vom 14. Dezember 1978, 34/71 vom 11. Dezember 1979, 35/143 vom 12. Dezember 1980, 36/83 vom 9. Dezember 1981, 37/71 vom 9. Dezember 1982, 38/61 vom 15. Dezember 1983, 39/51 vom 12. Dezember 1984, 40/79 vom 12. Dezember 1985 und 41/45 vom 3. Dezember 1986 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco),<sup>2</sup>

mit Rücksicht darauf, daß es innerhalb des Geltungsbereichs dieses bereits von dreiundzwanzig souveränen Staaten angenommenen Vertrags einige Gebiete gibt, die zwar selbst keine souveränen politischen Gebilde sind, die aber auf dem Weg über das Zusatzprotokoll I dennoch in den Genuß der Vorteile aus dem Vertrag gelangen können, dessen Vertragspartei die vier für diese Gebiete de jure oder de facto international verantwortlichen Staaten werden können,

in der Auffassung, daß es nicht fair ist, wenn den Völkern einiger dieser Gebiete diese Vorteile vorenthalten werden, ohne daß sie die Gelegenheit erhalten, ihre Meinung zu dieser Frage zu bekunden,

unter Hinweis darauf, daß drei der Staaten, denen das Zusatzprotokoll I offensteht – das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das Königreich der Niederlande sowie die Vereinigten Staaten von Amerika –, in den Jahren 1969, 1971 bzw. 1981 Vertragsparteien des Protokolls geworden sind,

1. bedauert, daß der am 2. März 1979 erfolgten Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I durch Frankreich noch nicht die entsprechende Ratifikation gefolgt ist, obwohl inzwischen bereits einige Zeit vergangen ist und die Generalversammlung Frankreich wiederholte Male dringend darum gebeten hat;

2. bittet Frankreich erneut nachdrücklich, diese bereits so oft erbetene Ratifikation nicht mehr länger hinauszuzögern, die umso ratsamer erscheint, als Frankreich als einziger der vier Staaten, denen das Protokoll offensteht, noch nicht dessen Vertragspartei geworden ist;

3. beschließt die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/25 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

**42/26 – Einstellung aller Kernversuchsexplosionen**

**A**

*Die Generalversammlung,*

eingedenk der Tatsache, daß die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen, die seit über dreißig Jahren geprüft wird und zu der die Generalversammlung mehr als fünfzig Resolutionen verabschiedet hat, eines der Grundziele der Vereinten Nationen im Bereich der Abrüstung ist, dessen Verwirklichung sie mehrfach höchsten Vorrang eingeräumt hat,

unter Betonung der Tatsache, daß sie derartige Versuche bei acht verschiedenen Anlässen mit größtem Nachdruck verurteilt hat und daß sie seit 1974 die Überzeugung äußert, daß die Fortsetzung von Kernwaffenversuchen das Wettrüsten intensivieren und dadurch die Gefahr eines Atomkriegs erhöhen wird,

unter Hinweis darauf, daß der Generalsekretär in einer Rede vor dem Plenum der Generalversammlung am 12. Dezember 1984 – nach einem Aufruf zu erneuten Bemühungen um den Abschluß eines umfassenden Versuchsstopp-Vertrags – hervorgehoben hat, daß kein anderes multilaterales Übereinkommen auf wirkungsvollere Weise dazu beitragen würde, die weitere Perfektionierung der Kernwaffen zu begrenzen, und daß ein umfassender Versuchsstopp-Vertrag der Prüfstein dafür ist, ob ein echter Wille zur nuklearen Abrüstung vorliegt<sup>3</sup>,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die drei Kernwaffenstaaten, die Depositarstaaten des Vertrages von 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>4</sup> sind, sich in Artikel 1 dieses Vertrages zum Abschluß eines Vertrages zum ständigen Verbot aller, einschließlich unterirdischer, Kernversuchsexplosionen verpflichtet haben, und daß diese Verpflichtung 1968 in der Präambel zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>5</sup> wiederholt wurde, dessen Artikel VI darüber hinaus ihre feierliche und rechtlich verbindliche Verpflichtung enthält, wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen,

eingedenk dessen, daß dieselben drei Kernwaffenstaaten in dem nach vier Jahren trilateraler Verhandlungen am 30. Juli 1980 vorgelegten Bericht an den Abrüstungsausschuß u.a. erklärt haben, sie seien sich "über den großen Wert im klaren, den das Verbot sämtlicher Kernwaffenversuchsexplosionen in allen Umweltbereichen für die gesamte Menschheit haben wird" und auch "der großen Verantwortung bewußt, die ihnen hinsichtlich der Lösung der noch verbleibenden Probleme zukommt", und sie seien ferner "entschlossen, die größten Anstrengungen zu unternehmen und die erforderliche Willenskraft und Beharrlichkeit aufzubringen, um die Verhandlungen zu einem baldigen und erfolgreichen Abschluß zu bringen"<sup>6</sup>,

im Hinblick darauf, daß die dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrer am 21. Sep-

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Thirty-ninth Session, Plenary Meetings*, 97. Sitzung, Ziffer 302.

<sup>4</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 480, Nr. 6964.

<sup>5</sup> Resolution 2373 (XXII), Anlage.

<sup>6</sup> Siehe CD/139/Anhang II/Vol. II, Dokument CD/130.

<sup>2</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

tember 1985 verabschiedeten Schlußklärung<sup>7</sup> die Kernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages sind, aufgefordert hat, 1985 die trilateralen Verhandlungen wieder aufzunehmen, und daß sie alle Kernwaffenstaaten aufgefordert hat, sich mit höchstem Vorrang im Rahmen der Abrüstungskonferenz an der umgehenden Aushandlung und dem Abschluß eines Vertrages zum umfassenden Verbot von Kernversuchen zu beteiligen,

*unter Hinweis darauf*, daß die führenden Staatsmänner der sechs an der fünf Kontinente umspannenden Friedens- und Abrüstungsinitiative beteiligten Staaten in der am 7. August 1986 verabschiedeten Erklärung von Mexiko<sup>8</sup> bekräftigt haben, daß sie "nach wie vor überzeugt sind, daß in der heutigen Zeit keine Frage dringender und wichtiger ist als die Beendigung aller Kernversuche", wobei sie hinzufügten, daß "sowohl die qualitative als auch die quantitative Weiterentwicklung der Kernwaffen das Wettrüsten noch verschärft und daß diese Entwicklung durch die vollständige Einstellung von Kernwaffenversuchen gebremst würde",

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den im Rahmen der Abrüstungskonferenz durch die Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge erzielten Fortschritten betreffend die seismische Verifikation eines umfassenden Versuchsverbots<sup>9</sup>,

*eingedenk dessen*, daß bei der multilateralen Aushandlung eines solchen Vertrages in der Abrüstungskonferenz alle die verschiedenen, miteinander zusammenhängenden Probleme behandelt werden müssen, deren Lösung erforderlich ist, damit die Konferenz der Generalversammlung einen vollständigen Vertragsentwurf übermitteln kann,

1. *äußert erneut ihre tiefe Besorgnis darüber*, daß die Kernwaffenversuche entgegen den Wünschen der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten unvermindert anhalten;

2. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß einem Vertrag mit dem Ziel des Verbots sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten für alle Zeiten höchster Vorrang zukommt;

3. *bekräftigt außerdem ihre Überzeugung*, daß ein solcher Vertrag einen äußerst wichtigen Beitrag zur Einstellung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde;

4. *bittet* die drei Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sowie des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, insbesondere die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika, *erneut nachdrücklich*, sich strikt an ihre Verpflichtungen zu halten, die baldige Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen zu beschleunigen, und die Abrüstungskonferenz dabei regelmäßig über ihre Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, insbesondere an die drei Depositarstaaten des

Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sowie des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, darauf hinzuwirken, daß die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 1988 einen Ad-hoc-Ausschuß zur multilateralen Aushandlung eines Vertrages über die vollständige Einstellung von Kernversuchsexplosionen einsetzt;

6. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, daß dieser Ad-hoc-Ausschuß aus zwei Arbeitsgruppen bestehen sollte, die sich jeweils mit den folgenden, miteinander zusammenhängenden Fragen befassen: Inhalt und Geltungsbereich des Vertrages sowie Einhaltung und Verifikation;

7. *fordert* die Depositarstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sowie des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, infolge ihrer besonderen Verantwortung aufgrund dieser beiden Verträge und als vorläufige Maßnahme entweder durch ein bilateral vereinbartes Moratorium oder durch drei unilaterale Moratorien, die auch geeignete Verifikationsmittel vorsehen sollten, alle Kernversuchsexplosionen unverzüglich zu beenden;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung aller Kernversuchsexplosionen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## B

### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der seit 1963 im Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>4</sup>, verkündeten Entschlossenheit, die Einstellung aller Kernwaffenversuchsexplosionen für alle Zeiten anzustreben und die auf dieses Ziel gerichteten Verhandlungen fortzusetzen,

*außerdem eingedenk dessen*, daß 1968 im Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>5</sup> an diese Entschlossenheit erinnert wurde und daß sich jede der Vertragsparteien in Artikel VI des Vertrages verpflichtet hat, nach Treu und Glauben Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Einstellung des nuklearen Wettrüstens zu führen,

*unter Hinweis darauf*, daß sie in ihrer am 19. November 1965 einstimmig verabschiedeten Resolution 2028 (XX) betont hat, daß eines der Grundprinzipien, auf denen der damals noch auszuhandelnde Vertrag zur Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen aufbauen sollte, das Prinzip sei, daß ein solcher Vertrag ein annehmbares Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Atom- und Nichtatommächte herstellen solle,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß die dritte Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrer am 21. September 1985 im Konsens verabschiedeten Schlußklärung<sup>7</sup> ihr tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht hat, daß bisher noch kein multilateraler Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen abgeschlossen worden ist, und gefordert hat, einen solchen Vertrag als Angelegenheit von höchstem Vorrang umgehend auszuhandeln und abzuschließen,

<sup>7</sup> Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.II/L.64/1), (Genf 1985), Anhang I.

<sup>8</sup> A/41/518-S/18277, Anhang I.

<sup>9</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27), Ziffer 31.

im Hinblick darauf, daß Artikel II des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser ein Verfahren für die Behandlung und schließliche Verabschiedung von Vertragsänderungen durch eine Konferenz der Vertragsparteien vorsieht,

1. *empfiehlt* den Nichtkernwaffenstaaten, die Parteien des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser sind, die offizielle Vorlage eines Änderungsvorschlags an die Depositarstaaten im Hinblick auf die frühestmögliche Einberufung einer Konferenz zur Prüfung von Änderungen des Vertrages, durch die dieser in einen Vertrag zum umfassenden Verbot von Kernversuchen umgewandelt würde;

2. *ersucht* die Vertragsstaaten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über den Fortgang ihrer Bemühungen Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/27 — Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen

##### Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals ausgetragen werden darf,

überzeugt von der sich daraus ergebenden dringenden Notwendigkeit der Beendigung des nuklearen Wettrennens und der unverzüglichen, verifizierbaren Reduzierung und letztlichen Beseitigung der Kernwaffen,

somit überzeugt, daß die Einstellung aller Kernversuche durch alle Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten ein unerläßlicher Schritt zur Verhütung der qualitativen Verbesserung, der Entwicklung und der weiteren Verbreitung von Kernwaffen ist und zusammen mit anderen parallelen Bemühungen zur Begrenzung und Reduzierung der Kernwaffen letztlich zur Beseitigung der Kernwaffen beitragen würde,

erfreut über die gemeinsame Erklärung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1987, in der vereinbart wurde, 1987 Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit Kernversuchen aufzunehmen,

unter Hinweis auf die Vorschläge der Staatsmänner der Sechs-Nationen-Initiative<sup>10</sup> hinsichtlich der Beendigung von Kernversuchen sowie auf andere diesbezügliche Initiativen in letzter Zeit,

in der Überzeugung, daß der wirksamste Weg, um die Einstellung aller Kernversuche in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten zu erreichen, der baldige Abschluß

eines verifizierbaren Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen ist, der allen Staaten zum Beitritt offensteht und durch den sie zum Beitritt bewogen werden können,

in Bekräftigung der besonderen Verantwortung der Abrüstungskonferenz bei der Aushandlung eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, daß ein Vertrag mit dem Ziel des Verbots sämtlicher Kernversuchsexplosionen aller Staaten in allen Umweltbereichen und für alle Zeiten eine Angelegenheit von grundlegender Bedeutung ist;

2. *drängt daher darauf*, daß die folgenden Maßnahmen getroffen werden, damit bald ein Vertrag zum umfassenden Verbot von Kernversuchen abgeschlossen werden kann:

a) Die Abrüstungskonferenz sollte zu Beginn ihrer Tagung 1988 die sachorientierte Arbeit zu allen Aspekten eines Vertrages zum Verbot von Kernversuchen aufnehmen;

b) Die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, insbesondere die Kernwaffenstaaten, und alle anderen Staaten sollten zusammenarbeiten, um diese Arbeiten zu erleichtern und zu fördern;

c) Die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die bedeutendsten Kernwaffenarsenale verfügen, sollten geeigneten verifizierbaren Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen zustimmen;

d) Kernwaffenstaaten, die dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser<sup>4</sup> noch nicht beigetreten sind, sollten dies tun;

3. *bittet ferner* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*,

a) unverzüglich Maßnahmen zur Schaffung eines internationalen seismischen Überwachungsnetzes unter möglichst breiter Beteiligung zu treffen, dessen Kapazität sich im Hinblick auf die Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen weiter ausbauen läßt;

b) in diesem Zusammenhang die von der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge erzielten Fortschritte, so auch was den Austausch von Daten über Wellenformen betrifft, sowie die anderen einschlägigen Initiativen einzelner Staaten und Staatengruppen zu berücksichtigen;

c) eine eingehende Untersuchung anderer Maßnahmen, so auch eines internationalen Überwachungsnetzes für die atmosphärische Radioaktivität, zur Überwachung und Verifikation der Einhaltung eines solchen Vertrags in die Wege zu leiten;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

<sup>10</sup> Siehe die von den Staats- und Regierungschefs Argentiniens, Griechenlands, Indiens, Mexikos, Schwedens und der Vereinigten Republik Tansania am 22. Mai 1984 abgegebene Gemeinsame Erklärung (A/39/277-S/16587, Anhang; im Wortlaut abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984*, Dokument S/16587, Anlage), die in der am 28. Januar 1985 abgegebenen Erklärung von Delhi (A/40/114-S/16921, Anhang; im Wortlaut abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985*, Dokument S/16921, Anhang) und der am 7. August 1986 abgegebenen Erklärung von Mexiko (A/41/518-S/18277, Anhang 1) bekräftigt wurde.

#### 42/28 – Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985 und 41/48 vom 3. Dezember 1986 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region,*

*sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen zur Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend Ziffer 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>,*

*unter Betonung der grundlegenden Bestimmungen der obengenannten Resolutionen, in denen alle direkt Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringenden Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region in Erwägung zu ziehen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper zu erzeugen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen und irgendwelchen Dritten die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, ferner der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Anlagen unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und derartige Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,*

*in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,*

*ferner unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Frage des Verbots militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,*

*eingedenk des von der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,*

*in dem Wunsch, auf diesem Konsens aufbauend weitreichende Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zu erzielen,*

*unter Hervorhebung der grundlegenden Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region zukommt,*

*nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs<sup>12</sup>,*

1. *bittet* alle direkt Beteiligten *nachdrücklich*, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen für die Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region ernsthaft in Erwägung zu ziehen, und *bittet* die

betroffenen Länder im Interesse der Verwirklichung dieses Zieles, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>1</sup> beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, bis zur Schaffung dieser Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

3. *bittet* diese Länder, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region gemäß der diesbezüglichen Ziffer des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

4. *bittet* diese Länder *ferner*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, zu erzeugen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

5. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alle Maßnahmen zu unterlassen, die Geist und Wortlaut dieser Resolution zuwiderlaufen;

6. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht mit den Auffassungen der betroffenen Parteien betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region<sup>12</sup>;

7. *nimmt Kenntnis* von dem obengenannten Bericht;

8. *ersucht* diejenigen Parteien, die dem Generalsekretär ihre Auffassung noch nicht mitgeteilt haben, dies zu tun;

9. *begrüßt* etwaige weitere Stellungnahmen derjenigen Parteien, die dem Generalsekretär ihre Auffassungen bereits mitgeteilt haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/29 – Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember 1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985 und 41/49 vom 3. Dezember 1986 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Süd-asien,*

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschie-*

<sup>11</sup> Resolution S-10/2.

<sup>12</sup> A/42/364.

denen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam zu den Zielen der Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

*in der Auffassung*, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen erhöhen wird,

*mit Genugtuung* über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

*erfreut* über den kürzlich gemachten Vorschlag betreffend den Abschluß eines bilateralen oder multilateralen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag, so bald wie möglich unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und unter Beteiligung der Staaten der Region und anderer in Betracht kommender Staaten eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen,

*eingedenk* Ziffer 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup> über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, so auch in der Region Südasien,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup> wie auch von den darin enthaltenen Auffassungen der Staaten Südasien,

1. *erklärt erneut*, daß sie den Gedanken einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

2. *bittet* die Staaten Südasien *erneut nachdrücklich*, weiter alles daranzusetzen, eine kernwaffenfreie Zone in Südasien zu schaffen und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, positiv auf diesen Vorschlag zu reagieren und die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien in der erforderlichen Weise zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage zu ermitteln, und sich für Konsultationen zwischen ihnen einzusetzen, die darauf gerichtet sind festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien am besten gefördert werden könnten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

42/30 – Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/152 vom 19. Dezember 1977, 35/153 vom 12. Dezember 1980, 36/93 vom 9. Dezember 1981, 37/79 vom 9. Dezember 1982, 38/66 vom 15. Dezember 1983, 39/56 vom 12. Dezember 1984, 40/84 vom 12. Dezember 1985 und 41/50 vom 3. Dezember 1986,

*mit Genugtuung darauf hinweisend*, daß am 10. Oktober 1980 die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, samt dem Protokoll über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I), dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>14</sup> angenommen wurde,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß eine allgemeine Einigung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu einer beträchtlichen Verringerung des Leidens der Zivilbevölkerung und der Kombattanten führen würde;

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>15</sup>,

1. *stellt mit Genugtuung fest*, daß weitere Staaten die Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, die am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterzeichnet, ratifiziert oder angenommen haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *stellt ferner mit Genugtuung fest*, daß die Konvention und die drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle nach Erfüllung der in Artikel 5 der Konvention genannten Bedingungen am 2. Dezember 1983 in Kraft getreten sind;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende dahin gehend zu tun, daß sie, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragspartei der Konvention und der ihr als Anlage beigefügten Protokolle werden, so daß diese schließlich universale Geltung erlangen;

4. *stellt fest*, daß nach Artikel 8 der Konvention Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen der Konvention oder eines der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu prüfen, um zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen zu behandeln, die durch die bestehenden als Anlage beigefügten Protokolle nicht erfaßt sind, um den Anwendungsbereich und die Wirkungsweise der Konvention und der ihr als Anlage beigefügten Protokolle zu überprüfen sowie um etwaige Änderungsvorschläge zu der Konvention oder zu

<sup>11</sup> A/42/456 mit Add.1.

<sup>14</sup> Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5, 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

<sup>15</sup> A/42/580.

den bestehenden Protokollen und etwaige Vorschläge für zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu erörtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär als Depositär der Konvention und der drei ihr als Anlage beigefügten Protokolle, die Generalversammlung von Zeit zu Zeit über den Stand der Beitritte zu der Konvention und zu ihren Protokollen zu unterrichten;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

**42/31 – Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Staaten und bewegt von dem von allen Nationen geteilten Wunsch, den Krieg aus der Welt zu schaffen und ein nukleares Inferno zu verhindern,

*in der Auffassung,* daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen entwickeln muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu gewährleisten,

*in der Erwägung,* daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung derartiger Waffen darstellen können,

*mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend,* daß Nichtkernwaffenstaaten in verschiedenen Teilen der Welt eingeschlossen sind, das Verbringen von Kernwaffen auf ihre Hoheitsgebiete zu verhindern und u.a. durch die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage frei geschlossener Vereinbarungen zwischen den Staaten der betreffenden Region dafür zu sorgen, daß ihre jeweiligen Regionen von derartigen Waffen völlig frei bleiben, und bestrebt, die Verwirklichung dieses Ziels zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten,

*in dem Wunsch,* die Verwirklichung von Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>17</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich bat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen,

*unter Hinweis auf* ihre zahlreichen Resolutionen zu diesem Thema wie auch auf den diesbezüglichen Teil des Sonderberichts, den der Abrüstungsausschuß<sup>18</sup> der Ge-

neralversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt hat<sup>17</sup>,

*im Hinblick darauf,* daß die Abrüstungskonferenz 1987 den Punkt "Wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" behandelt hat, wie dies aus ihrem Bericht<sup>18</sup> hervorgeht, in dem festgestellt wird, daß die Erörterungen über die Schlußfolgerungen, die aus der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses zu diesem Punkt gezogen werden könnten, sowie auch die Prüfung von möglichen Übergangsmaßnahmen und Alternativen erneut ergebnislos verlaufen sind,

*sowie im Hinblick darauf,* daß während dieser Prüfung hervorgehoben wurde, wie wichtig es sei, angesichts der bevorstehenden dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung Fortschritte in dieser Frage zu erzielen,

*unter Hinweis auf* die der Generalversammlung und in der Abrüstungskonferenz zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, darunter auch die Entwürfe einer internationalen Konvention, sowie auf die breite internationale Unterstützung, die der Abschluß einer solchen Konvention gefunden hat,

*in Kenntnis dessen,* daß in der Abrüstungskonferenz, wie aus ihrem Bericht hervorgeht, 1987 zusätzliche Vorschläge zur Substanz der Frage der Sicherheitszusagen gegenüber Nichtkernwaffenstaaten vorgelegt worden sind<sup>18</sup>,

*außerdem in Kenntnis dessen,* daß die Arbeit an der Substanz der wirksamen Vereinbarungen und die Diskussion über verschiedene Aspekte und Teile einer Übergangslösung gezeigt haben, daß spezifische, durch unterschiedliche Auffassungen von Sicherheitsinteressen bedingte Schwierigkeiten fortbestanden haben und die Komplexität der anstehenden Probleme eine Einigung auf eine "gemeinsame Formel" weiter verhindert hat,

*in der Erwägung,* daß im Atomzeitalter für die Lösung dringender Sicherheitsprobleme, von denen viele auch die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten berühren, neue Konzeptionen erforderlich sind,

*in Kenntnis* der breiten Unterstützung, die die Fortsetzung der Suche nach einer "gemeinsamen Formel", die Bestandteil eines internationalen rechtsverbindlichen Dokuments zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen werden könnte, in der Abrüstungskonferenz gefunden hat,

*in erneuter Begrüßung* der feierlichen Erklärungen einiger Kernwaffenstaaten betreffend den Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen und in der Überzeugung, daß eine Verpflichtung aller Kernwaffenstaaten zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen praktisch einem Verbot des Einsatzes von Kernwaffen gegen jeden Staat, auch jeden Nichtkernwaffenstaat, gleichkäme,

*in der Auffassung,* daß die Nichtkernwaffenstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich keine Kernwaffen befinden, mit vollem Recht beanspruchen können, daß ihnen verlässliche, einheitliche und bedingungslose völkerrechtliche Zusagen gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden,

<sup>17</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.

<sup>18</sup> Ebd., Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27), Abschnitt III.F.

<sup>16</sup> Der Abrüstungsausschuß wurde mit Wirkung vom 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

1. *bekräftigt erneut* die dringende Notwendigkeit, Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen und eine allseitig annehmbare gemeinsame Konzeption zu entwickeln;

2. *ist der Auffassung*, daß die Abrüstungskonferenz auch weiterhin versuchen sollte, Möglichkeiten zur Überwindung der bei Verhandlungen über diese Frage aufgetretenen Schwierigkeiten zu untersuchen;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, den politischen Willen und die erforderliche Flexibilität zu zeigen, um eine Einigung über eine "gemeinsame Formel" zu erzielen, die Bestandteil eines internationalen rechtsverbindlichen Dokuments werden könnte;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen zu diesem Thema aktiv fortzusetzen und zu diesem Zweck zu Beginn ihrer Tagung 1988 den entsprechenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punkts "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/32—Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung einer dauerhaften Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*tief besorgt* über die ständige Eskalation des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und die Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

*in der Überzeugung*, daß nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*unter Berücksichtigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt,

*tief besorgt* über die Möglichkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen,

*im Hinblick darauf*, daß die Unabhängigkeit, territoriale Integrität und Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung bzw. Androhung von Gewalt, darunter auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*in der Auffassung*, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Erreichung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen ent-

wickeln muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen durch welche Seite auch immer zu gewährleisten,

*in der Erwägung*, daß wirksame Maßnahmen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3261 G (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 31/189 C vom 21. Dezember 1976,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>15</sup>, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich bat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen,

*in dem Bemühen*, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung zu fördern,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/72 B vom 14. Dezember 1978, 34/85 vom 11. Dezember 1979, 35/155 vom 12. Dezember 1980, 36/95 vom 9. Dezember 1981, 37/81 vom 9. Dezember 1982, 38/68 vom 15. Dezember 1983, 39/58 vom 12. Dezember 1984, 40/86 vom 12. Dezember 1985 und 41/52 vom 3. Dezember 1986,

*sowie unter Hinweis auf* Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, in der es u.a. heißt, der Abrüstungsausschuß<sup>16</sup> solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

*in Anbetracht* der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen<sup>17</sup> mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge, einschließlich der Entwürfe für eine internationale Konvention,

*Kenntnis nehmend* vom Beschluß der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>18</sup> sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 6. bis 10. Januar 1986 in Fez (Marokko) abgehaltenen sechzehnten Islamischen Außenministerkonferenz<sup>19</sup> noch einmal wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über eine internationale Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

*ferner in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekom-

<sup>15</sup> Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage 27 (A/40/27 mit Korr.1)*, Abschnitt III.F.

<sup>16</sup> Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 49.

<sup>17</sup> Siehe A/41/326-S/18049, Anlage I.

menen Unterstützung für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der Schwierigkeiten hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption, auf die hingewiesen worden ist,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken einer internationalen Konvention zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die hinsichtlich der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption bestehen;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, den erforderlichen politischen Willen zu beweisen, damit Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel erzielt wird, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. *empfiehlt*, daß der Suche nach einer derartigen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen gewidmet werden sollten und daß die verschiedenen Alternativen, insbesondere die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, weiter untersucht werden sollten, um die Schwierigkeiten zu überwinden;

5. *empfiehlt* der Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen im Hinblick auf eine rasche Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aktiv fortzusetzen und dabei der breiten Unterstützung Rechnung zu tragen, die es für den Abschluß einer internationalen Konvention gibt, wie auch alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge zu berücksichtigen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/33 — Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

*Die Generalversammlung,*

*angespornt* durch die großartigen Aussichten, die der Vorstoß des Menschen in den Weltraum der Menschheit eröffnet,

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*erneut erklärend*, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissen-

schaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird und Sache der gesamten Menschheit ist,

*ferner erneut erklärend*, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper nach dem Willen aller Staaten zu friedlichen Zwecken erfolgen soll,

*unter Hinweis darauf*, daß sich die Vertragsstaaten des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>22</sup> in Artikel III verpflichtet haben, ihre Tätigkeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung auszuüben,

insbesondere *unter Bekräftigung* von Artikel IV des genannten Vertrages, in dem es heißt, daß die Vertragsstaaten sich verpflichten, keine Gegenstände, die Kernwaffen oder andere Arten von Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Erdumlaufbahn zu bringen und derartige Waffen weder auf Himmelskörpern anzubringen noch auf irgendeine andere Weise im Weltraum zu stationieren,

*außerdem in Bekräftigung* von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>23</sup>, in der es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und geeignete internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrages geführt werden sollten,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/97 C und 36/99 vom 9. Dezember 1981 sowie die Resolutionen 37/83 vom 9. Dezember 1982, 37/99 D vom 13. Dezember 1982, 38/70 vom 15. Dezember 1983, 39/59 vom 12. Dezember 1984, 40/87 vom 12. Dezember 1985 und 41/53 vom 3. Dezember 1986 sowie die einschlägigen Absätze der Politischen Erklärung, die auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde<sup>23</sup>,

*zutiefst besorgt* über die Gefahr, die ein Wettrüsten im Weltraum für die gesamte Menschheit bedeuten würde, insbesondere über die unmittelbar drohende Gefahr einer Verschärfung der derzeit herrschenden Unsicherheit durch Entwicklungen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit noch weiter untergraben und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung verzögern könnten,

*in Anbetracht dessen*, daß von den Mitgliedstaaten während der Verhandlungen über den obenerwähnten Vertrag und im Anschluß an seine Verabschiedung breites Interesse daran zum Ausdruck gebracht wurde sicherzustellen, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums friedlichen Zwecken dient, sowie in Kenntnisnahme der Vorschläge, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen unterbreitet sowie der Abrüstungskonferenz vorgelegt worden sind,

*im Hinblick auf* die tiefe Besorgnis, die auf der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung

<sup>22</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

<sup>23</sup> Siehe A/41/697-S/18392, Anlage, Ziffer 36-39.

und friedliche Nutzung des Weltraums hinsichtlich eines Übergreifens des Wettrüstens auf den Weltraum zum Ausdruck gekommen ist, wie auch im Hinblick auf die Empfehlungen<sup>24</sup>, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, und auch dem Abrüstungsausschuß<sup>15</sup> vorgelegt wurden,

*in der Überzeugung*, daß weitere Maßnahmen erforderlich sind, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten,

*in der Erkenntnis*, daß gemäß Ziffer 27 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung ein wesentlicher Schritt auf dieses Ziel hin getan wäre, wenn im Kontext multilateraler Verhandlungen über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bilaterale Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika stattfänden,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die bilateralen Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über einen Fragenkomplex betreffend Weltraumwaffen sowie strategische und Mittelstrecken-Kernwaffen und über deren Wechselbeziehung seit 1985 fortgesetzt worden sind, mit dem erklärten und in der gemeinsamen Erklärung ihrer führenden Staatsmänner vom 21. November 1985<sup>25</sup> bekräftigten Ziel, wirksame Abkommen u.a. zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum auszuarbeiten,

*in dem sehnlichen Wunsch*, daß diese Verhandlungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*Kenntnis nehmend* von dem auf diese Frage bezüglichen Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>26</sup>,

die Tatsache *begrüßend*, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1987 in Wahrnehmung ihrer Verhandlungsaufgabe als einziges multilaterales Verhandlungsgremium über Abrüstung wieder einen Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eingesetzt hat, der die Prüfung und Identifizierung der im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum wichtigen Fragen durch eine sachbezogene und allgemeine Behandlung fortsetzen soll,

*im Hinblick darauf*, daß die 1987 vom Ad-hoc-Ausschuß geleistete Arbeit zu einer umfassenderen Identifizierung der Probleme und zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Fragen sowie zu einer klareren Sicht der verschiedenen Positionen beigetragen hat,

1. *erinnert an* die Verpflichtung aller Staaten, sich bei ihren Weltraumaktivitäten der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten;

2. *erklärt erneut*, daß eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle es erfordert, daß der Weltraum ausschließlich zu friedlichen Zwecken genutzt und nicht zum Schauplatz eines Wettrüstens wird;

3. *betont*, daß die internationale Gemeinschaft zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit entsprechenden wirksamen Verifikationsbestimmungen treffen sollte;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit großen Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung unverzüglich Maßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum zu ergreifen;

5. *stellt fest*, wie auch der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in seinem Bericht, daß die für den Weltraum gültige Rechtsordnung als solche keine ausreichende Garantie für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum darstellt, daß diese Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu verstärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen wie multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

6. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei den Verhandlungen über eine multilaterale Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrere multilaterale Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in allen Aspekten spielt;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum mit Vorrang zu behandeln;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Beratungen zur Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in allen Aspekten zu intensivieren und dabei alle diesbezüglichen Vorschläge zu berücksichtigen, einschließlich der Vorschläge, die dem Ad-hoc-Ausschuß auf der Tagung der Konferenz im Jahr 1987 und der Generalversammlung auf ihrer zweihundvierzigsten Tagung vorgelegt worden sind;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *ferner*, zu Beginn ihrer Tagung 1988 wieder einen Ad-hoc-Ausschuß mit einem entsprechenden Mandat einzusetzen, der Verhandlungen über den Abschluß einer Übereinkunft oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum in allen Aspekten führen soll;

10. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika *nachdrücklich*, ihre bilateralen Verhandlungen konzentriert und in einem konstruktiven Geist mit dem Ziel einer baldigen Einigung hinsichtlich der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weiterzuführen und die Abrüstungskonferenz regelmäßig über den Fortgang ihrer bilateralen Gespräche zu informieren, um ihre Arbeit zu erleichtern;

11. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit großen Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt, *auf*, sich bei ihren den Weltraum betreffenden Tätigkeiten aller Handlungen zu enthalten, die mit der Einhaltung der bestehenden einschlägigen Verträge oder mit dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unvereinbar sind;

12. *nimmt Kenntnis davon*, daß das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung die in der Resolution 41/53 geforderte Studie über Abrüstungsprobleme im Zusammenhang mit dem Weltraum und über die Konsequenzen einer Ausdehnung des Wett-

<sup>24</sup> Siehe Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982 (A/CONF.101/10 mit Korr.1 und 2), Ziffer 426.

<sup>25</sup> A/40/1070, Anlage.

<sup>26</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27), Abschnitt III.E.

rüstens auf den Weltraum ausgearbeitet hat und daß der Bericht nach einer abschließenden Tagung der Sachverständigenkommission im September 1987 fertiggestellt und für die Veröffentlichung im Herbst 1987 vorbereitet wurde;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Ansichten der Mitgliedstaaten über alle Aspekte der Frage der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

14. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über ihre Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz die gesamte Dokumentation über die Behandlung dieses Themas auf der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln;

16. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/34 – Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas

##### A

##### VERWIRKLICHUNG DER ERKLÄRUNG

###### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas<sup>27</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1652 (XVI) vom 24. November 1961, ihre erste Resolution zu dieser Frage, sowie auf ihre Resolutionen 2033 (XX) vom 3. Dezember 1965, 31/69 vom 10. Dezember 1976, 32/81 vom 12. Dezember 1977, 33/63 vom 14. Dezember 1978, 34/76 vom 11. Dezember 1979, 35/146 B vom 12. Dezember 1980, 36/86 B vom 9. Dezember 1981, 37/74 A vom 9. Dezember 1982, 38/181 A vom 20. Dezember 1983, 39/61 A vom 12. Dezember 1984, 40/89 A vom 12. Dezember 1985 und 41/55 A vom 3. Dezember 1986, in denen sie alle Staaten aufforderte, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren,

*unter Hinweis* darauf, daß sie in ihrer Resolution 33/63 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

*im Hinblick* auf die Bestimmungen der Resolution CM/Res.1101 (XLVI)/Rev.1<sup>28</sup> über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba veranstalteten sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

*nach Kenntnisnahme* des Berichts mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Die nukleare Kapazität Südafrikas)<sup>29</sup>, der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellt wurde, sowie nach Kenntnisnahme des Berichts der Abrüstungskommission<sup>30</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen derjenigen Regierungen, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten getroffen haben,

*mit dem Ausdruck ihres Bedauerns* darüber, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas nukleare Kapazität für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, und obwohl sie während ihrer Arbeitstagung 1987 einige Fortschritte erzielt hat, abermals nicht gelungen ist, einen Konsens über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,

1. *wiederholt nachdrücklich ihre Aufforderung* an alle Staaten, den afrikanischen Kontinent und die umliegenden Gebiete als kernwaffenfreie Zone zu betrachten und zu respektieren;

2. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas ein wichtiger Schritt zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wäre;

3. *äußert von neuem ihre tiefe Beunruhigung* angesichts der Tatsache, daß Südafrika eine Kernwaffenkapazität besitzt und diese weiter ausbaut;

4. *verurteilt* die anhaltenden Bemühungen Südafrikas um eine nukleare Kapazität sowie alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime, die dieses in die Lage versetzen, das Ziel der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu sabotieren, das darin besteht, Afrika von Kernwaffen freizuhalten;

5. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede weitere Kollaboration mit dem rassistischen Regime zu unterlassen, die dieses vielleicht in die Lage versetzt, das Ziel der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas zu sabotieren;

6. *verlangt erneut*, daß das rassistische Regime Südafrikas die Herstellung, Erprobung und Dislozierung sowie den Transport, die Lagerung und den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterläßt;

7. *appelliert* an alle Staaten, die dazu in der Lage sind, Südafrikas Kernwaffenforschung, -entwicklung und -herstellung zu überwachen und alle diesbezüglichen Informationen zu veröffentlichen;

8. *verlangt erneut*, daß Südafrika ab sofort seine gesamten nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit auf Wunsch jede verfahrenstech-

<sup>27</sup> Official Records of the General Assembly, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 105, Dokument A/5975.

<sup>28</sup> Siehe A/42/699, Anhang I.

<sup>29</sup> A/39/470.

<sup>30</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/42/42).

nische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die sie für die Ausarbeitung und Durchführung des entsprechenden Übereinkommens oder Vertrages über die Entnuklearisierung Afrikas benötigen sollte;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## B

### SÜDAFRIKAS NUKLEARE KAPAZITÄT

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die nukleare Kapazität Südafrikas<sup>31</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/76 B vom 11. Dezember 1979, 35/146 A vom 12. Dezember 1980, 36/86 A vom 9. Dezember 1981, 37/74 B vom 9. Dezember 1982, 38/181 B vom 20. Dezember 1983, 39/61 B vom 12. Dezember 1984, 40/89 B vom 12. Dezember 1985 und 41/55 B vom 3. Dezember 1986,

*eingedenk* der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas<sup>32</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

*unter Hinweis darauf*, daß sie im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>31</sup> festgestellt hat, daß die massive Anhäufung von Waffen und der Erwerb von Rüstungstechnologie durch rassistische Regime sowie der mögliche Erwerb von Kernwaffen durch diese Regime für die Weltgemeinschaft, die sich der dringenden Notwendigkeit der Abrüstung gegenüber sieht, eine Herausforderung und ein zunehmend gefährliches Hindernis darstellen,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß sie in ihrer Resolution 33/63 vom 14. Dezember 1978 alle offenen oder heimlichen Versuche Südafrikas, auf dem afrikanischen Kontinent Kernwaffen einzuführen, energisch verurteilt und verlangt hat, daß Südafrika ab sofort jede Kernsprengung auf dem afrikanischen Kontinent und anderswo unterläßt,

*im Hinblick auf* die Bestimmungen der Resolution CM/Res.1101 (XLVI)/Rev.1<sup>32</sup> über die Entnuklearisierung Afrikas, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba veranstalteten sechsendvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

*mit Bedauern feststellend*, daß die von der dreißigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 3. Oktober 1986 verabschiedete Resolution GC(XXX)/RES/468<sup>32</sup> vom Apartheidstaat Südafrika nicht durchgeführt wurde,

*nach Kenntnisnahme* des Berichts mit dem Titel "South Africa's nuclear capability" (Die nukleare Kapazität Südafrikas)<sup>33</sup>, der vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung in Zusammenarbeit mit der Sekretariats-Hauptabteilung Abrüstungsfragen und

in Konsultation mit der Organisation der afrikanischen Einheit erstellt wurde,

*mit dem Ausdruck des Bedauerns darüber*, daß es der Abrüstungskommission trotz der Bedrohung, die Südafrikas Kernwaffenkapazität für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und insbesondere für die Verwirklichung des Ziels der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas darstellt, und obwohl sie während ihrer Arbeitstagung 1987 einige Fortschritte erzielt hat, abermals nicht gelungen ist, einen Konsens über diesen wichtigen Punkt ihrer Tagesordnung zu erzielen,

*bestürzt* darüber, daß Südafrika durch seine nuklearen Anlagen, insbesondere durch die, die nach wie vor keinen Sicherungsmaßnahmen unterworfen sind, in die Lage versetzt wird, die Fähigkeit zur Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen zu entwickeln und zu erwerben,

*zutiefst darüber besorgt*, daß Südafrika unter flagranter Verletzung der Grundsätze des Völkerrechts und der diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen seine Angriffs- und Subversionshandlungen gegen die Völker und die unabhängigen Staaten des südlichen Afrika fortgesetzt hat,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der unter Verletzung der nationalen Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Integrität Angolas fortdauernden militärischen Besetzung von Teilen des angolanischen Hoheitsgebiets durch südafrikanische Truppen und mit der nachdrücklichen Forderung nach dem sofortigen und bedingungslosen Abzug der südafrikanischen Truppen von angolanischem Boden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Enttäuschung darüber*, daß bestimmte westliche Staaten und Israel trotz wiederholter Appelle der internationalen Gemeinschaft weiterhin auf militärischem und nuklearem Gebiet mit dem rassistischen Regime Südafrikas kollaborieren, und daß einige dieser Staaten durch den bereitwilligen Gebrauch ihres Vetorechts systematisch jeden Versuch im Sicherheitsrat vereitelt haben, mit Entschlossenheit an die Südafrikafrage heranzugehen,

*unter Hinweis auf* den anlässlich ihrer zehnten Sondertagung getroffenen Beschluß, der Sicherheitsrat möge geeignete wirksame Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß die Durchführung des Beschlusses der Organisation der afrikanischen Einheit über die Entnuklearisierung Afrikas sabotiert wird<sup>33</sup>,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, in Afrika dadurch Frieden und Sicherheit zu wahren, daß sichergestellt wird, daß der Kontinent eine kernwaffenfreie Zone ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die nukleare Kapazität Südafrikas;
2. *verurteilt* die massive Verstärkung des südafrikanischen Militärapparats und insbesondere den von Südafrika fieberhaft betriebenen Erwerb einer Kernwaffenkapazität für repressive und aggressive Zwecke sowie als Erpressungsinstrument;
3. *verurteilt außerdem* alle Formen der nuklearen Kollaboration von Staaten, Unternehmen, Institutionen oder Einzelpersonen mit dem rassistischen Regime Südafrikas und insbesondere den Beschluß einiger Mitgliedstaaten, mehreren auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten Unternehmen die Erlaubnis zu erteilen, für nukleare Anlagen in Südafrika Ausrüstungsgegenstände zu liefern

<sup>31</sup> A/42/649.

<sup>32</sup> Siehe A/41/490, Anhang II.

<sup>33</sup> Siehe Resolution S-10/2, Ziffer 63 c).

und diesen technische Dienste und Wartungsdienste zu leisten;

4. *erklärt erneut*, daß der Erwerb einer Kernwaffenkapazität durch das rassistische Regime eine sehr ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt und vor allem die Sicherheit der afrikanischen Staaten in Frage stellt und die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen erhöht;

5. *äußert ihre volle Unterstützung* für die afrikanischen Staaten, die mit der von Südafrikas nuklearer Kapazität ausgehenden Gefahr konfrontiert sind;

6. *begrüßt* die Maßnahmen derjenigen Regierungen, die Schritte zur Einschränkung der Zusammenarbeit mit Südafrika auf nuklearem und anderen Gebieten getroffen haben;

7. *verlangt*, daß Südafrika und alle sonstigen ausländischen Interessen die Exploration und den Abbau von Uranressourcen in Namibia unverzüglich einstellen;

8. *fordert* alle Staaten, Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen *auf*, jedwede Form der militärischen und nuklearen Kollaboration mit dem rassistischen Regime sofort zu beenden;

9. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer Arbeitstagung 1988 vorrangig mit der Frage der nuklearen Kapazität Südafrikas zu befassen und dabei u.a. die Ergebnisse des vom Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung erstellten Berichts über die nukleare Kapazität Südafrikas zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Organisation der afrikanischen Einheit auf Wunsch jede verfahrenstechnische und sachliche Unterstützung zu gewähren, die sie für die Ausarbeitung und Durchführung des entsprechenden Übereinkommens oder Vertrages über die Entnuklearisierung Afrikas benötigen sollte;

11. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolutionen 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 und 591 (1986) vom 28. November 1986 durch den Sicherheitsrat, mit dem Ziel, die noch bestehenden Lücken im Waffenembargo zu schließen, dieses damit wirksamer zu machen und insbesondere jede Form der Zusammenarbeit und Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf nuklearem Gebiet zu verbieten;

12. *verlangt erneut*, daß Südafrika unverzüglich alle seine nuklearen Anlagen und Einrichtungen der Inspektion durch die Internationale Atomenergie-Organisation unterstellt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, Südafrikas weitere Entwicklung auf nuklearem Gebiet sehr genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/35—Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

*sowie unter Hinweis auf* den in Ziffer 77 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup> enthaltenen Bericht, dem zufolge als Beitrag zur Verhütung eines qualitativen Wettrüstens und zur letztendlichen Nutzung wissenschaftlicher und technischer Errungenschaften für ausschließlich friedliche Zwecke wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um das Entstehen neuer Arten von auf neuen wissenschaftlichen Grundsätzen und Errungenschaften aufbauenden Massenvernichtungswaffen zu verhüten, und dem zufolge in geeigneter Weise Anstrengungen unternommen werden sollen, die auf das Verbot solcher neuen Arten und neuen Systeme von Massenvernichtungswaffen abzielen,

*im Hinblick darauf*, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1987 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

*unter Berücksichtigung* des diesbezüglichen Abschnitts des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>14</sup>,

*in der Überzeugung*, daß alles getan werden sollte, um die Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme zu verhüten,

*entschlossen* zu verhüten, daß die moderne Wissenschaft und Technologie neuartige Massenvernichtungswaffen hervorbringt, die hinsichtlich ihrer Zerstörungswirkung vergleichbare Merkmale aufweisen wie diejenigen Massenvernichtungswaffen, welche in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen erfaßt sind<sup>15</sup>,

1. *bekräftigt* ausgehend von dem von der gesamten internationalen Gemeinschaft geteilten Wunsch die Notwendigkeit eines Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, unter Wahrung ihrer jeweiligen Prioritäten und mit entsprechender Unterstützung durch Sachverständige die Frage des Verbots der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme ständig weiter zu verfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen dahin gehend zu machen, daß spezielle Verhandlungen über derartige Waffen bzw. Waffensysteme aufgenommen werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, sofort nach Identifizierung einer neuartigen Massenvernichtungswaffe auf die praktische Entwicklung einer solchen Waffe zu verzichten und Verhandlungen über deren Verbot aufzunehmen;

4. *bittet* alle Staaten *erneut nachdrücklich*, alles zu unterlassen, was zum Entstehen neuer Arten von Massenvernichtungswaffen und neuer derartiger Waffensysteme führen könnte;

5. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, durch entsprechende Bemühungen sicherzustellen, daß wissenschaftliche und technische Errungenschaften schließlich nur noch für friedliche Zwecke genutzt werden dürfen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, die die Behand-

<sup>14</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27), Abschnitt III. G.

<sup>15</sup> Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung verabschiedet (siehe S/C.3/32/Rev.1).

lung dieses Punktes durch die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung betreffen;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über die erzielten Ergebnisse vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/36 – Reduzierung der Militärhaushalte

##### *Die Generalversammlung,*

*tief besorgt* über die ständige Beschleunigung des Rüstungswettlaufes und die steigenden Militärausgaben, die eine schwere Belastung für die Volkswirtschaften aller Nationen darstellen und sich außerordentlich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit auswirken,

*in erneuter Bekräftigung* von Ziffer 89 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>36</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, der zufolge die schrittweise Reduzierung der Militärhaushalte auf einer gegenseitig vereinbarten Grundlage, z.B. in absoluten Zahlen oder in Prozentsätzen, insbesondere durch die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, eine Maßnahme wäre, die zur Zügelung des Wettrüstens beitragen und die Möglichkeiten verbessern würde, die derzeit für militärische Zwecke verwendeten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen,

*in der Überzeugung*, daß sich das Einfrieren und die Reduzierung der Militärhaushalte vorteilhaft auf die internationale Wirtschafts- und Finanzlage auswirken würde und die Bemühungen um eine Erhöhung der internationalen Hilfeleistungen an die Entwicklungsländer erleichtern könnte,

*unter Hinweis darauf*, daß auf der zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, alle Mitgliedstaaten die Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung sowie ihr feierliches Bekenntnis zu diesem einstimmig und kategorisch bekräftigt haben<sup>36</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* die Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade der Vereinten Nationen, der zufolge im Laufe dieses Zeitraums erneute Anstrengungen unternommen werden sollten, um eine Einigung über die Reduzierung der Militärausgaben und die Umlenkung der auf diese Weise eingesparten Ressourcen in die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, zu erzielen<sup>37</sup>,

*ferner unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Auffassung vertrat, daß den Be-

mühungen um den Abschluß von Übereinkünften zur ausgewogenen Einfrierung, Reduzierung oder sonstigen Begrenzung der Militärausgaben einschließlich geeigneter, für alle beteiligten Parteien zufriedenstellender Verifikationsmaßnahmen ein neuer Anstoß gegeben werden sollte,

*in Kenntnis* der verschiedenen von Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge und der im Rahmen der Vereinten Nationen bisher unternommenen Aktivitäten im Bereich der Reduzierung der Militärhaushalte,

*in der Auffassung*, daß die Festlegung und Herausarbeitung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, wie auch die anderen im Rahmen der Vereinten Nationen derzeit durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage der Reduzierung der Militärhaushalte so verstanden werden sollten, daß ihr eigentliches Ziel der Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärausgaben ist,

*feststellend*, daß sich die Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1986 über die obengenannten Grundsätze geeinigt hat, mit Ausnahme eines Grundsatzes, zu dem die Mitgliedstaaten verschiedene Alternativen vorschlugen<sup>38</sup>,

1. *erklärt erneut ihre Überzeugung*, daß es möglich ist, zu internationalen Übereinkünften über die Reduzierung der Militärhaushalte zu gelangen, ohne das Recht aller Staaten auf unverminderte Sicherheit, Selbstverteidigung und Souveränität zu beeinträchtigen;

2. *appelliert an alle Staaten*, insbesondere an die am schwersten bewaffneten Staaten, bis zum Abschluß von Übereinkünften über die Reduzierung der Militärausgaben Mäßigung bei ihren eigenen Militärausgaben zu üben, mit dem Ziel, die auf diese Weise eingesparten Mittel für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer, einzusetzen;

3. *erklärt erneut*, daß die durch die Reduzierung der Militärausgaben freigesetzten menschlichen und materiellen Ressourcen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, umgewidmet werden könnten;

4. *ersucht die Abrüstungskommission*, den Punkt "Reduzierung der Militärhaushalte" weiter zu behandeln und in diesem Zusammenhang auf ihrer Arbeitstagung 1988 die Ausarbeitung des letzten noch ausstehenden Absatzes der Grundsätze abzuschließen, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, und der Generalversammlung spätestens auf der dreiundvierzigsten Tagung der Versammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen vorzulegen;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Mitgliedstaaten *erneut* auf die Tatsache, daß die Festlegung und Herausarbeitung der Grundsätze, von denen sich die Staaten bei ihren künftigen Maßnahmen zur Einfrierung und Reduzierung der Militärhaushalte leiten lassen sollten, zu einer Harmonisierung der Auffassungen der Staaten beitragen und Vertrauen zwischen ihnen schaffen könnte, das den Abschluß internationaler Übereinkünfte über die Reduzierung der Militärhaushalte begünstigt;

<sup>36</sup> Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkte 9 bis 13, Dokument A/S-12/32, Ziffer 62.

<sup>37</sup> Siehe Resolution 35/46, Anhang Ziffer 15.

<sup>38</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/41/42), Ziffer 28.8.

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die am schwersten bewaffneten Staaten, *nachdrücklich*, sich in stärkerem Maße zu einer konstruktiven Zusammenarbeit im Hinblick auf die Herbeiführung von Übereinkünften über die Einfrierung, Reduzierung oder sonstige Begrenzung der Militärausgaben bereit zu zeigen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Reduzierung der Militärhaushalte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/37 – Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen

##### A

#### CHEMISCHE UND BAKTERIOLOGISCHE (BIOLOGISCHE) WAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen betreffend das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen sowie deren Vernichtung,

*in Bekräftigung* der dringenden Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>39</sup> durch alle Staaten sowie des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>40</sup>,

*Kenntnis nehmend* vom Schlußdokument der zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, das am 26. September 1986 im Konsens verabschiedet wurde<sup>41</sup>, und insbesondere von Artikel IX der Schlußerklärung der Konferenz<sup>42</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>43</sup>, der u.a. den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für chemische Waffen<sup>44</sup> enthält, und feststellend, daß die Konsultationen nach dem Vorbild der letzten drei Jahre auch in der Zeit zwischen den Tagungen weitergehen, so daß für Verhandlungen mehr Zeit zur Verfügung steht,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, alles zu tun, damit die Verhandlungen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen sowie über deren Vernichtung fortgesetzt und zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden,

*im Hinblick auf* die bilateralen und sonstigen Gespräche, einschließlich des fortlaufenden Meinungs-

austauschs zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der multilateralen Verhandlungen, über Fragen im Zusammenhang mit dem Verbot chemischer Waffen,

*ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den auf allen Ebenen von den Staaten unternommenen Anstrengungen, um den frühestmöglichen Abschluß einer Konvention zu erleichtern, und insbesondere von den konkreten Schritten, um Vertrauen zu fördern und unmittelbar zu diesem Ziel beizutragen,

*in dem Wunsch*, die Mitgliedstaaten zu *ermutigen*, weitere Initiativen zur Förderung des Vertrauens und der Offenheit bei den Verhandlungen zu ergreifen und weitere Informationen bereitzustellen, um eine rasche Lösung der offenstehenden Probleme zu erleichtern und so zu einer baldigen Einigung über die Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung beizutragen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit, welche die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1987 bezüglich des Verbots chemischer Waffen geleistet hat, und würdigt insbesondere die vom Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen in dieser Frage erzielten Fortschritte und die in seinem Bericht dargelegten greifbaren Ergebnisse;

2. *bringt allerdings erneut ihr Bedauern und ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß trotz der 1987 erzielten Fortschritte bisher noch keine Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung ausgearbeitet worden ist;

3. *bittet* die Abrüstungskonferenz *erneut nachdrücklich*, auf ihrer Tagung 1988 mit hohem Vorrang die Verhandlungen über eine solche Konvention voranzutreiben und ihre Bemühungen noch weiter zu verstärken, u.a. indem sie im Laufe des Jahres diesen Verhandlungen unter Berücksichtigung aller bereits vorliegenden Vorschläge und künftigen Initiativen mehr Zeit widmet, damit möglichst bald die endgültige Ausarbeitung einer Konvention erfolgen kann, und zu diesem Zweck ihren Ad-hoc-Ausschuß für chemische Waffen mit einem von der Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 1988 zu vereinbarenden Mandat erneut einzusetzen;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse ihrer Verhandlungen zu berichten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

##### B

#### ZWEITE KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG UND LAGERUNG BAKTERIOLOGISCHER (BIOLOGISCHER) WAFFEN UND VON TOXINWAFFEN SOWIE ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2826 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, in der sie das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung

<sup>39</sup> Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

<sup>40</sup> Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

<sup>41</sup> BWC/CONF.II/13.

<sup>42</sup> Ebd., Teil II.

<sup>43</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27).*

<sup>44</sup> Ebd., Ziffer 79.

bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen begrüßte und die Hoffnung zum Ausdruck brachte, daß möglichst viele Staaten dem Übereinkommen beitreten,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 39/65 D vom 12. Dezember 1984, in der sie feststellte, daß auf Antrag einer Mehrheit von Vertragsstaaten des Übereinkommens 1986 eine zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens abgehalten wird,

*unter Hinweis darauf*, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 8. bis 26. September 1986 in Genf zu dem Zweck zusammengetreten sind, die Wirkungsweise des Übereinkommens zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Übereinkommens, so auch die Bestimmungen betreffend Verhandlungen über chemische Waffen, verwirklicht werden,

*außerdem unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/58 A vom 3. Dezember 1986, in der sie u.a. mit Genugtuung feststellte, daß die zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen am 26. September 1986 im Konsens eine Schlußerklärung<sup>45</sup> verabschiedet hat,

*mit Genugtuung feststellend*, daß zum Zeitpunkt der zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens mehr als hundert Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens waren, darunter auch alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

1. *stellt erfreut fest*, daß gemäß der Schlußklärung der zweiten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 31. März bis 15. April 1987 in Genf eine Ad-hoc-Tagung wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger der Vertragsstaaten des Übereinkommens abgehalten wurde, die im Konsens einen Bericht<sup>45</sup> verabschiedete, in dem die Modalitäten des in der Schlußklärung vereinbarten Informations- und Datenaustauschs endgültig festgelegt wurden, so daß die Vertragsstaaten einem einheitlichen Verfahren folgen können;

2. *stellt fest*, daß die Ad-hoc-Tagung wissenschaftlicher und technischer Sachverständiger der Vertragsstaaten des Übereinkommens sich in ihrem Bericht darauf geeinigt hat, daß der erste Austausch von Informationen und Daten bis zum 15. Oktober 1987 erfolgen soll und daß die jährlich zu übermittelnden Informationen danach bis jeweils zum 15. April durch die Hauptabteilung Abrüstungsfragen des Sekretariats bereitgestellt werden sollen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der erste Austausch von Informationen und Daten dieser Art eingeleitet worden ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die für die Durchführung der einschlägigen Teile der Schlußklärung erforderliche Unterstützung und die unter Umständen erforderlichen Dienste zur Verfügung zu stellen;

5. *fordert* alle Signatarstaaten, soweit sie das Übereinkommen bisher noch nicht ratifiziert haben bzw. ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies unverzüglich zu

tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bisher noch nicht unterzeichnet haben, auf, möglichst bald ebenfalls Vertragsstaat zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens und zum internationalen Vertrauen beizutragen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## C

### MASSNAHMEN ZUR STÄRKUNG DER VERBINDLICHKEIT DES GENFER PROTOKOLLS VON 1925 UND ZUR UNTERSTÜTZUNG DES ABSCHLUSSES EINER KONVENTION ÜBER CHEMISCHE WAFFEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Bestimmungen des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege<sup>46</sup> und sonstige einschlägige Normen des Völkergewohnheitsrechts,

*sowie unter Hinweis auf* die Notwendigkeit des Beitritts aller Staaten zu dem am 10. April 1972 in London, Moskau und Washington unterzeichneten Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>46</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über Berichte, denen zufolge chemische Waffen eingesetzt worden sind, über Anzeichen dafür, daß sie in den Arsenalen einer immer größeren Anzahl von Ländern auftauchen, sowie über die zunehmende Gefahr ihrer möglichen erneuten Verwendung,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Abrüstungskonferenz aktiv bemüht ist, eine Konvention über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung<sup>46</sup> auszuhandeln, einschließlich detaillierter Bestimmungen für die Verifikation der Einhaltung der Konvention vor Ort, und mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für den baldigen und erfolgreichen Abschluß dieser Verhandlungen,

*außerdem feststellend*, daß die rasche und unparteiische Untersuchung von Fällen, in denen angeblich chemische und bakteriologische Waffen eingesetzt wurden, die Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 weiter verstärken würde,

*in Würdigung* der Arbeit des Generalsekretärs und im Hinblick auf die ihm zur Verfügung stehenden Verfahren zur Unterstützung der Grundsätze und Ziele des Genfer Protokolls von 1925,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des Protokolls von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege strikt zu befolgen, und verurteilt alle Handlungen, die gegen diese Verpflichtung verstoßen;

2. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, sich in ihrer einzelstaatlichen Politik von der Notwendigkeit der Eindämmung der Verbreitung chemischer Waffen leiten zu lassen;

<sup>46</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27)*, Abschnitt III.D.

3. *anerkennt* die Notwendigkeit, nach dem Inkrafttreten einer Konvention über chemische Waffen die dem Generalsekretär zur Verfügung stehenden Modalitäten zur Untersuchung von Fällen, in denen angeblich chemische Waffen eingesetzt wurden, zu überprüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sobald ihm von einem Mitgliedstaat Fälle eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Kenntnis gebracht werden, die möglicherweise eine Verletzung des Genfer Protokolls von 1925 oder anderer einschlägiger Normen des Völkerrechts darstellen, Untersuchungen zur Ermittlung des Sachverhalts durchzuführen und allen Mitgliedstaaten die Ergebnisse einer solchen Untersuchung unverzüglich mitzuteilen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe qualifizierter, von interessierten Mitgliedstaaten bereitgestellter Sachverständiger weitere technische Richtlinien und Verfahren zu entwickeln, die ihm für eine rechtzeitige und effiziente Untersuchung von Fällen eines angeblichen Einsatzes chemischer und bakteriologischer (biologischer) Waffen oder von Toxinwaffen zur Verfügung stehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Ziele Verzeichnisse der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten qualifizierten Sachverständigen, deren Dienste kurzfristig für die Durchführung solcher Untersuchungen bereitgestellt werden könnten, sowie von Laboratorien, die über die Einrichtungen verfügen, um Tests auf das Vorhandensein verbotener Stoffe durchzuführen, aufzustellen und weiterzuführen,

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Hinblick auf die in Ziffer 4 genannten Ziele

a) Sachverständige zur Untersuchung der angeblichen Aktivitäten zu ernennen;

b) soweit dies angezeigt erscheint, die notwendigen Vorkehrungen im Hinblick darauf zu treffen, daß Sachverständige Beweismaterial sammeln und untersuchen und die gegebenenfalls erforderlichen Tests durchführen;

c) bei jeder derartigen Untersuchung gegebenenfalls die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der in Betracht kommenden internationalen Organisationen zu suchen;

8. *ersucht* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, mit dem Generalsekretär hierbei voll zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolutionen einen Bericht vorzulegen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/38 – Allgemeine und vollständige Abrüstung

##### A

#### BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

##### Die Generalversammlung,

darin *erinnernd*, daß sich die führenden Staatsmänner der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der

Vereinigten Staaten von Amerika bei ihrem Treffen in Genf im November 1985 dem Ziel verpflichtet haben, wirksame Vereinbarungen zur Verhütung eines Wett-rüstens im Weltraum und zur Einstellung des Wett-rüstens auf der Erde auszuarbeiten<sup>47</sup>,

*im Hinblick darauf*, daß die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer gemeinsamen Erklärung vom 8. Januar 1985 übereingekommen sind, daß der Gegenstand der Verhandlungen ein Fragenkomplex im Zusammenhang mit Weltraumwaffen sowie strategischen und Mittelstrecken-Kernwaffen ist und daß dabei alle diese Fragen in ihrer Wechselbeziehung zueinander behandelt und gelöst werden sollen<sup>47</sup>,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika Einigung über die vollständige Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite erzielt haben,

*sowie mit Genugtuung feststellend*, daß die beiden Regierungen übereingekommen sind, sich im Rahmen der Genfer Gespräche über Kern- und Weltraumwaffen ebenso intensiv um einen Vertrag über eine 50prozentige Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen zu bemühen,

*ferner mit Genugtuung feststellend*, daß sich die führenden Staatsmänner der beiden Länder auf ihrem bevorstehenden Treffen eingehend mit der Ausarbeitung von Weisungen an ihre Delegationen betreffend einen künftigen Vertrag über eine 50prozentige Reduzierung der strategischen Offensivwaffen der Vereinigten Staaten und der Sowjetunion und über die Einhaltung des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper (ABM-Vertrags)<sup>48</sup> und den Verzicht auf den Rücktritt davon auf vereinbarte Frist befassen werden,

*in der Auffassung*, daß es möglich ist, weitreichende effektiv verifizierbare Vereinbarungen zu erzielen, wenn die Verhandlungen mit Flexibilität geführt und die Sicherheitsinteressen aller Staaten in vollem Umfang berücksichtigt werden,

*fest davon überzeugt*, daß eine baldige Einigung bei diesen Verhandlungen, die im Einklang mit dem Prinzip der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Rüstungsniveau steht, für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung wäre,

*außerdem davon überzeugt*, daß die internationale Gemeinschaft die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Anstrengungen bestärken und dabei sowohl die Wichtigkeit als auch die Komplexität ihrer Verhandlungen berücksichtigen sollte,

1. *begrüßt* die zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika erzielte Einigung über den Abschluß eines Vertrags über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß Präsident Reagan und Generalsekretär Gorbatschow übereingekommen

<sup>47</sup> Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 27 (A/40/27 mit Korr. 1), Anhang II (CD/642/Appendix II/ Vol. II), Dokument CD/570 und CD/571.

<sup>48</sup> Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 944, Nr. 13446.

sind, ab 7. Dezember 1987 in den Vereinigten Staaten zusammenzutreffen, und daß in der ersten Jahreshälfte 1988 ein weiteres Treffen zwischen ihnen in der Sowjetunion vorgesehen ist;

3. *fordert* die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika *auf*, nichts unversucht zu lassen, um im Einklang mit den Sicherheitsinteressen aller Staaten und dem universalen Wunsch nach Fortschritten bei der Abrüstung alle ihre einvernehmlichen Verhandlungsziele zu erreichen und so vor allem bald einen Vertrag zur Durchführung der Vereinbarung über die 50prozentige Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen zu erzielen, der während des Besuchs von Präsident Reagan in Moskau unterzeichnet werden könnte;

4. *bittet* die beiden Regierungen, andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang der Verhandlungen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Ziffer 114 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>49</sup> entsprechend auf dem laufenden zu halten;

5. *befürwortet und unterstützt* die bilateralen Verhandlungen und deren erfolgreichen Abschluß *auf das nachdrücklichste*.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## B

### VERBOT DER ENTWICKLUNG, DER HERSTELLUNG, DER LAGERUNG UND DES EINSATZES VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/59 A vom 3. Dezember 1986,

1. *nimmt Kenntnis* von demjenigen Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1987, in dem es um die Frage radiologischer Waffen und insbesondere um den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für radiologische Waffen geht<sup>49</sup>;

2. *anerkennt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1987 einen weiteren Beitrag zur Klärung und zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Ansätze geleistet hat, die hinsichtlich der beiden wichtigen zur Debatte stehenden Themen nach wie vor bestehen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Abrüstungskonferenz, daß der Ad-hoc-Ausschuß für radiologische Waffen zu Beginn ihrer Tagung 1988 erneut eingesetzt werden soll;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, ihre Verhandlungen über dieses Thema mit dem Ziel eines umgehenden Abschlusses ihrer Arbeiten fortzusetzen und dabei alle Vorschläge zu berücksichtigen, die ihr hierzu vorgelegt werden, und die Anhänge zu ihrem Bericht als Ausgangsbasis für ihre künftige Arbeit heranzuziehen, deren Ergebnisse der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung vorgelegt werden sollten;

5. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle sachdienlichen Unterlagen zu über-

<sup>49</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27)*, Ziffer 88.

mitteln, die sich auf die Erörterung sämtlicher Aspekte dieser Frage auf der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung beziehen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## C

### NOTIFIZIERUNG VON KERNVERSUCHEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/59 N vom 3. Dezember 1986, in der sie alle Staaten, die Kernsprengungen durchführen, aufgefordert hat, dem Generalsekretär konkrete Angaben über die von ihnen durchgeführten Kernsprengungen zur Verfügung zu stellen,

*feststellend*, daß dem Generalsekretär trotz der weiteren Durchführung von Kernsprengungen bisher noch keine derartigen Angaben vorgelegt worden sind,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die Resolution 41/59 N zu befolgen;

2. *bittet erneut nachdrücklich* alle Staaten, die Kernsprengungen durchführen, dem Generalsekretär innerhalb einer Woche nach jeder Kernsprengung die in Ziffer 1 der Resolution 41/59 N erwähnten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie darüber verfügen;

3. *bittet* alle anderen Staaten, dem Generalsekretär alle entsprechenden Angaben über Kernsprengungen zur Verfügung zu stellen, soweit sie darüber verfügen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Informationen unverzüglich allen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen und der Generalversammlung jährlich eine Aufstellung der im Laufe der vorangegangenen zwölf Monate eingegangenen Informationen über Kernsprengungen vorzulegen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## D

### BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/18 vom 18. November 1985 und 41/86 N vom 4. Dezember 1986,

*sowie unter Hinweis auf* den Appell von Harare zur Abrüstung<sup>50</sup>, der auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Ländern verabschiedet wurde, und auf das Schlußkommuniqué des vom 5. bis 7. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der Bewegung der nichtgebundenen Länder bei der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>51</sup>,

<sup>50</sup> Siehe A/41/697-S/18362, Anhang, Abschnitt I.

<sup>51</sup> A/42/681, Anhang.

zutiefst besorgt darüber, daß das Wettrüsten, insbesondere mit Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, ständig weiter eskaliert, obwohl dies die Gefahr eines Atomkriegs erhöht und den Fortbestand der Menschheit gefährdet,

in der Überzeugung, daß heute im Atomzeitalter die Alternative nicht Krieg oder Frieden lautet, sondern daß es um Leben oder Tod geht, was die Verhütung eines Atomkriegs zur Hauptaufgabe unserer Zeit macht,

sowie in der Überzeugung, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit nur durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle gewährleistet werden können und daß eine der dringendsten Aufgaben darin besteht, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren und konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere im Bereich der nuklearen Abrüstung,

zur Kenntnis nehmend, daß sich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika im Verlauf des vom 15. bis 17. September 1987 in Washington, D.C. abgehaltenen Treffens grundsätzlich über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite geeinigt haben,

ferner in der Überzeugung, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika im Interesse der gesamten Menschheit im Rahmen ihrer bilateralen Kernwaffenverhandlungen ihre Anstrengungen fortsetzen sollten, deren Ziel letztlich die Herbeiführung allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle ist,

1. begrüßt es, daß sich die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika grundsätzlich darauf geeinigt haben, im Herbst 1987 einen Vertrag über Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite zu unterzeichnen, im Rahmen der Genfer Gespräche über Kern- und Weltraumwaffen intensive Anstrengungen zu unternehmen, um zu einem Vertrag über eine 50prozentige Reduzierung strategischer Offensivwaffen zu gelangen und noch vor dem 1. Dezember 1987 Verhandlungen über einen Vertrag zum Verbot von Kernversuchen aufzunehmen;

2. fordert die beiden Regierungen auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, mit dem Ziel, auch in anderen Bereichen zu Abkommen zu gelangen, so vor allem und mit Vorrang im Bereich der strategischen Waffen und eines Kernversuchsverbots;

3. bittet die Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika, die Abrüstungskonferenz entsprechend über den Fortgang ihrer Verhandlungen auf dem laufenden zu halten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## E

### KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/151 C vom 17. Dezember 1984, 40/94 C vom 12. Dezember 1985 und 41/59 C vom 3. Dezember 1986,

nach Prüfung des Berichts der Abrüstungskommission<sup>30</sup>,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht über die Behandlung der Frage der konventionellen Abrüstung durch die Abrüstungskommission auf ihrer Tagung im Jahr 1987<sup>32</sup>;

2. empfiehlt, daß der Bericht als Ausgangsbasis für weitere Beratungen der Abrüstungskommission zu diesem Thema dienen sollte;

3. ersucht die Abrüstungskommission, in die Tagesordnung ihrer Tagung 1988 den Punkt "Sachorientierte Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Abrüstung, einschließlich der in der *Study on Conventional Disarmament*<sup>33</sup> enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen" aufzunehmen;

4. ersucht die Abrüstungskommission außerdem, auf ihrer Tagung 1988 die Frage der konventionellen Abrüstung weiter zu behandeln, mit dem Ziel, zur Ermittlung möglicher Rüstungsreduzierungs- und Abrüstungsmaßnahmen im konventionellen Bereich beizutragen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu berichten;

5. ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung auf diese Resolution hinzuweisen;

6. beschließt die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## F

### VERBOT DER ENTWICKLUNG, DER HERSTELLUNG, DER LAGERUNG UND DES EINSATZES VON RADIOLOGISCHEN WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/99 C vom 13. Dezember 1982, 38/188 D vom 20. Dezember 1983, 39/151 J vom 17. Dezember 1984, 40/94 D vom 12. Dezember 1985 und 41/59 A und I vom 3. Dezember 1986 u.a. über den Abschluß einer Übereinkunft über das Verbot militärischer Angriffe auf nukleare Anlagen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß Resolution 41/59 I zu diesem Thema vorgelegt hat<sup>34</sup>,

ernsthaft besorgt angesichts der Tatsache, daß bewaffnete Angriffe auf nukleare Anlagen, selbst wenn sie mit konventionellen Waffen durchgeführt werden, dem Einsatz von radiologischen Waffen gleichkommen könnten,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Zusatzprotokoll I<sup>35</sup> von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>36</sup> Angriffe auf Kernkraftwerke verbietet,

mit tiefer Sorge feststellend, daß bei der Zerstörung nuklearer Anlagen mit konventionellen Waffen ungeheure Mengen gefährlichen radioaktiven Materials in die Umwelt entweichen, was zu einer schweren radioaktiven Verseuchung führt,

<sup>32</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/42/42), Ziffer 45.

<sup>33</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. E.85.IX.1. A/42/517.

<sup>34</sup> A/32/144, Anlage I.

<sup>36</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

*fest davon überzeugt*, daß der israelische Angriff auf die nuklearen Anlagen in Irak, die Sicherungsmaßnahmen unterworfen sind, eine beispiellose Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt,

*ferner unter Hinweis auf* die Resolutionen GC(XXVII)/RES/407 und GC(XXVII)/RES/409, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation 1983 verabschiedet wurden und in denen die Generalkonferenz alle Mitgliedstaaten nachdrücklich bat, sich in internationalen Foren für Maßnahmen einzusetzen, die auf den Abschluß einer internationalen Übereinkunft über das Verbot von bewaffneten Angriffen auf friedlichen Zwecken gewidmete nukleare Anlagen abzielen,

1. *erklärt erneut*, daß bewaffnete Angriffe jeder Art auf nukleare Anlagen wegen der gefährlichen radioaktiven Kräfte, die durch derartige Angriffe freigesetzt werden, dem Einsatz von radiologischen Waffen gleichkommen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, sich noch intensiver darum zu bemühen, möglichst bald zu einer Übereinkunft über das Verbot von bewaffneten Angriffen auf nukleare Anlagen zu gelangen;

3. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation, der Abrüstungskonferenz die Fachstudien zur Verfügung zu stellen, die den Abschluß einer derartigen Übereinkunft erleichtern würden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## G

### KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis auf* das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup> und insbesondere dessen Ziffer 81, in der es heißt, daß parallel zu den Verhandlungen über Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung die Begrenzung und schrittweise Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen im Rahmen der Fortschritte in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung entschlossen verfolgt werden sollten, und in der betont wird, daß die Staaten, die über die größten militärischen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung bei der Verfolgung des Prozesses der Verringerung der konventionellen Rüstung tragen,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß es in demselben Dokument u.a. heißt, daß die Prioritäten bei den Abrüstungsverhandlungen folgende sind: Kernwaffen; andere Massenvernichtungswaffen, einschließlich chemischer Waffen; konventionelle Waffen, einschließlich jener, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken, sowie die Reduzierung der Streitkräfte, und daß

darin betont wird, daß die Staaten durch nichts daran gehindert werden sollten, parallel Verhandlungen über alle vorrangigen Fragen zu führen,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß es in demselben Dokument heißt, daß wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung eines Atomkriegs höchste Priorität zukommt und daß echte Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weltweit eine für Fortschritte bei der konventionellen Abrüstung förderliche Atmosphäre schaffen könnten,

*im Bewußtsein* der Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufgrund von Kriegen und Konflikten, bei denen konventionelle Waffen zum Einsatz gelangen, sowie im Bewußtsein der Möglichkeit, daß diese Kriege und Konflikte in Regionen mit einer hohen Konzentration an konventionellen Waffen und Kernwaffen zu einem Atomkrieg eskalieren,

*sowie im Bewußtsein dessen*, daß konventionelle Waffen im Zuge des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer tödlicher werden und immer größere Zerstörungskraft bekommen,

*in der Überzeugung*, daß die durch die Abrüstung, so auch durch die konventionelle Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Völker aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, eingesetzt werden können,

*eingedenk* ihrer Resolution 36/97 A vom 9. Dezember 1981 und der in Übereinstimmung mit dieser Resolution durchgeführten *Study on Conventional Disarmament*<sup>12</sup> sowie ihrer Resolutionen 41/59 C und 41/59 G vom 3. Dezember 1986 und der Behandlung der Frage der konventionellen Abrüstung durch die Abrüstungskommission auf ihrer Tagung 1987<sup>13</sup>,

*sowie eingedenk* der Bemühungen zur Förderung der konventionellen Abrüstung und der damit zusammenhängenden Vorschläge und Anregungen sowie der diesbezüglichen Initiativen verschiedener Länder,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Bemühungen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen von Fortschritten in Richtung auf die allgemeine und vollständige Abrüstung entschlossen auf die Begrenzung und schrittweise Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen hinzuwirken;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Streitkräfte aller Länder ausschließlich zur Selbstverteidigung eingesetzt werden sollten;

3. *bittet nachdrücklich* die Länder mit den größten militärischen Arsenalen, die besondere Verantwortung für die Weiterführung des Prozesses der konventionellen Rüstungsreduzierung tragen, und die Mitgliedstaaten der beiden großen Militärbündnisse, im Rahmen der verschiedenen Foren ernsthaft weiter Verhandlungen über konventionelle Abrüstung zu führen, damit bald eine Einigung über die Begrenzung und schrittweise ausgewogene Reduzierung der Streitkräfte und konventionellen Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle in ihrer jeweiligen Region, insbesondere in Europa, erzielt wird, das die größte Konzentration an Waffen und Streitkräften in der Welt aufweist;

4. *ermutigt* alle Staaten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Wahrung ihrer Sicherheit und der Erhaltung des erforderlichen Verteidigungspotentials ihre Anstrengungen zu verstärken und entweder einzeln oder in einem regionalen Kontext geeignete Maßnahmen zur Förderung von Fortschritten bei der konventionellen

Abrüstung und zur Festigung des Friedens und der Sicherheit zu ergreifen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung 1988 Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Abrüstung weiter zu behandeln;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Konventionelle Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## H

### NUKLEARE ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 41/59 F vom 3. Dezember 1986,*

*in Bekräftigung* der in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*in der Überzeugung,* daß die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs – eines Atomkriegs – die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

*unter Hinweis auf die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup> enthaltenen Feststellungen und Bestimmungen betreffend die nukleare Abrüstung, insbesondere Ziffer 20, wonach "wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs die höchste Priorität" zukommt, sowie Ziffer 48, wonach "die Aufgabe, die Ziele der nuklearen Abrüstung zu erreichen, . . . für alle Kernwaffenstaaten, insbesondere für jene, die über die bedeutendsten nuklearen Arsenale verfügen, eine besondere Verantwortung mit sich [bringt]", und in Bekräftigung derselben,*

*eingedenk dessen,* daß das Ziel der nuklearen Abrüstung letztlich die vollständige Beseitigung von Kernwaffen ist,

*feststellend,* daß die führenden Staatsmänner der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika in ihrer am 21. November 1985 in Genf abgegebenen gemeinsamen Erklärung übereingekommen sind, daß "ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals ausgetragen werden darf"<sup>57</sup>, und daß in derselben Erklärung der gemeinsame Wunsch nach baldigen Fortschritten in Bereichen ausgesprochen wurde, in denen es Gemeinsamkeiten gibt, so auch grundsätzlich hinsichtlich einer entsprechend angewandten 50prozentigen Reduzierung der Kernwaffen der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten,

*außerdem feststellend,* daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika intensive Verhandlungen über verschiedene Abrüstungsfragen geführt haben,

*ferner feststellend,* daß die Abrüstungskonferenz nicht die ihr zukommende Rolle auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung gespielt hat,

*eingedenk dessen,* daß die Regierungen und Völker der verschiedenen Länder erwarten, daß die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten

Staaten von Amerika eine Einigung über die Beendigung des nuklearen Wettrüstens und die Reduzierung der Kernwaffen erzielen werden, damit der Prozeß der nuklearen Abrüstung beginnen kann,

1. *begrüßt* das grundsätzliche Einvernehmen zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in bezug auf den Abschluß eines Vertrags über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite und fordert die beiden Staaten auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um entsprechend ihrem grundsätzlichen Einvernehmen möglichst bald alle ihre Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite zu beseitigen;

2. *bittet nachdrücklich* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten, die die bedeutendsten Kernwaffenarsenale besitzen, ihrer besonderen Verantwortung für die nukleare Abrüstung weiter nachzukommen, bei der Einstellung des nuklearen Wettrüstens die Führung zu übernehmen und ernsthaft mit dem Ziel zu verhandeln, bald zu einer Einigung über die drastische Reduzierung ihrer Kernwaffenarsenale zu gelangen;

3. *äußert von neuem ihre Auffassung,* daß bilaterale und multilaterale Bemühungen um eine nukleare Abrüstung einander ergänzen und fördern sollten;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## I

### OBJEKTIVE INFORMATIONEN ÜBER MILITÄRISCHE FRAGEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf Ziffer 105 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, in der die Versammlung die Mitgliedstaaten anregt, einen besseren Informationsfluß im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Abrüstung zu gewährleisten, um die Verbreitung von falschen und tendenziösen Informationen über die Rüstung zu vermeiden, und sich auf die Gefahr der Eskalation des Wettrüstens und die Notwendigkeit der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle zu konzentrieren,*

*unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema,*

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 41/59 B vom 3. Dezember 1986<sup>57</sup>,

*in der Erkenntnis,* daß konkrete vertrauensbildende Maßnahmen auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene einen großen Beitrag zum Abbau internationaler Spannungen leisten würden,

*in der Auffassung,* daß derartige Maßnahmen zu größerer Offenheit und Transparenz beitragen und so mithelfen würden, Fehleinschätzungen der Militärpotentiale und der Absichten zu verhindern, die Staaten dazu veranlassen könnten, Rüstungsprogramme durchzuführen, die zur Beschleunigung des Wettrüstens, insbe-

<sup>57</sup> A/42/435.

sondere des nuklearen Wettrüstens, und zu einer Verschärfung der internationalen Spannungen führen könnten,

*in der Auffassung*, daß objektive Informationen über die Militärpotentiale, insbesondere der Kernwaffenstaaten und anderer militärisch bedeutender Staaten, zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen und so helfen könnten, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren,

*in der Überzeugung*, daß größere Offenheit hinsichtlich der militärischen Aktivitäten u.a. durch die Übermittlung einschlägiger Informationen über diese Aktivitäten, so auch über die Höhe der Militärhaushalte, zu größerem Vertrauen zwischen den Staaten beitragen würde,

*unter Berücksichtigung* der Arbeiten, die die Abrüstungskommission zur Reduzierung der Militärhaushalte durchgeführt hat<sup>58</sup>,

*feststellend*, daß eine zunehmende Anzahl von Staaten nach dem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen bestehenden internationalen System für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben Jahresberichte über Militärausgaben vorgelegt hat,

1. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über Militärpotentiale zum Abbau internationaler Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen Staaten auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene und zum Abschluß von konkreten Abrüstungsvereinbarungen beitragen könnte;

2. *empfiehlt* denjenigen globalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die sich bereits für den Grundsatz praktischer und konkreter vertrauensbildender Maßnahmen militärischer Natur auf globaler, regionaler oder subregionaler Ebene ausgesprochen haben, sich stärker darum zu bemühen, daß derartige Maßnahmen ergriffen werden;

3. *empfiehlt* allen Staaten, insbesondere den Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen auf der Grundlage des Prinzips der Offenheit und Transparenz – wie etwa der Inanspruchnahme des internationalen Systems für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben – mit dem Ziel zu erwägen, einen realistischen Vergleich zwischen den Militärhaushalten anzustellen, die Verfügbarkeit objektiver Informationen über Militärpotentiale sowie eine objektive Beurteilung derselben zu erleichtern und zum Abrüstungsprozeß beizutragen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April 1988 ihre Auffassungen über Mittel und Wege zur Vertrauenssicherung und zur Förderung von Offenheit und Transparenz in militärischen Fragen zu übermitteln, damit diese der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung vorgelegt werden können;

5. *ersucht* die Generalversammlung, bei ihren Beratungen auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung alle Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung über die Durchführung aller Bestimmungen der Resolutionen zu diesem Thema Bericht zu erstatten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Objektive Informationen über militärische Fragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## J

### DURCHFÜHRUNG DER ABRÜSTUNGSRESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* Ziffer 115 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, in der es u.a. heißt, daß die Generalversammlung das wichtigste Beratungsorgan der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung ist und bleiben sollte und daß sie alle Anstrengungen unternehmen sollte, um die Durchführung von Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern,

*eingedenk* der Tatsache, daß die Rolle der Vereinten Nationen im Abrüstungsbereich durch größere Bemühungen der Mitgliedstaaten um die getreuliche Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung erheblich gestärkt werden könnte,

*davon überzeugt*, daß es wichtig ist, daß die Empfehlungen der Generalversammlung zu Abrüstungsfragen entsprechend den von den Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen mit gebührendem Respekt behandelt werden,

1. *hält es für wichtig*, daß alle Mitgliedstaaten alles tun, um die konsequente Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung zu erleichtern, und so ihre Entschlossenheit unter Beweis stellen, zu allseitig annehmbaren, umfassend verifizierbaren und wirksamen Abrüstungsmaßnahmen zu gelangen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Anregungen dazu mitzuteilen, wie sich die Situation in bezug auf die Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung verbessern läßt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht über die Entwicklungen im Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsbereich vorzulegen, der alle von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung wie auch ihre Auffassungen über Verbesserungsmöglichkeiten der diesbezüglich bestehenden Situation enthält;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär in jeder Hinsicht behilflich zu sein, damit er die in Ziffer 3 enthaltene Bitte erfüllen kann;

5. *beschließt*, die Frage der Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

<sup>58</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/42/42)*, Ziffer 41.

## K

## SEERÜSTUNG UND ABRÜSTUNG

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 38/188 G vom 20. Dezember 1983, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit Hilfe qualifizierter Regierungssachverständiger eine umfassende Studie über das Wettrüsten zur See zu erstellen,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 40/94 F vom 12. Dezember 1985, mit der sie die Abrüstungskommission ersucht hat, unter Berücksichtigung aller anderen ihr bereits vorliegenden oder künftig noch unterbreiteten relevanten Vorschläge die Fragen zu behandeln, die in der Studie über das Wettrüsten zur See<sup>59</sup> enthalten sind, und zwar in der Sachdarstellung wie auch in der Stellungnahme, mit dem Ziel, die Identifizierung möglicher Maßnahmen zur Reduzierung der Seerüstung und zur Abrüstung im Rahmen von Fortschritten auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung wie auch vertrauensbildender Maßnahmen auf diesem Gebiet zu erleichtern,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/59 K vom 3. Dezember 1986, mit der sie die Abrüstungskommission ersucht hat, auf ihrer bevorstehenden Tagung 1987 die sachorientierte Behandlung der Frage fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten,*

*nach Prüfung des Berichts des Vorsitzenden der Abrüstungskommission über die sachorientierte Behandlung der Frage des Wettrüstens zur See und der Abrüstung auf der Kommissionstagung im Jahr 1987<sup>60</sup>, der die Zustimmung aller Teilnehmerdelegationen an den Sachkonsultationen gefunden hat, deren Auffassung zufolge er die Grundlage für weitere Beratungen zu diesem Thema bilden könnte,*

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Vorsitzenden der Abrüstungskommission über die sachorientierte Behandlung der Frage des Wettrüstens zur See und der Abrüstung;*

2. *ersucht die Abrüstungskommission, auf ihrer bevorstehenden Tagung 1988 die sachorientierte Behandlung der Frage fortzusetzen und der Generalversammlung spätestens auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen und Empfehlungen zu berichten;*

3. *ersucht die Abrüstungskommission außerdem, den Punkt "Seerüstung und Abrüstung" auf die Tagesordnung ihrer Tagung 1988 zu setzen;*

4. *beschließt die Aufnahme des Punktes "Seerüstung und Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.*

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## L

## VERBOT DER HERSTELLUNG VON SPALTBAREM MATERIAL FÜR RÜSTUNGSZWECKE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/91 H vom 16. Dezember 1978, 34/87 D vom 11. Dezember 1979, 35/156 H vom 12. Dezember 1980, 36/97 G vom 9. Dezember 1981, 37/99 E vom 13. Dezember 1982, 38/188 E vom 20. Dezember 1983, 39/151 H vom 17. Dezember 1984, 40/94 G vom 12. Dezember 1985 und 41/59 L vom 3. Dezember 1986, in denen sie die Abrüstungskonferenz ersucht hat, in einem geeigneten Stadium der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>61</sup> enthaltenen Aktionsprogramms und ihrer Arbeiten zu dem Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" dringend die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper zu behandeln und die Versammlung über den Fortgang dieser Behandlung auf dem laufenden zu halten,*

*im Hinblick darauf, daß die Tagesordnung der Abrüstungskonferenz für 1987 den Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" und das Arbeitsprogramm der Konferenz für beide Teile ihrer 1987 abgehaltenen Tagung den Punkt "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" enthielt<sup>62</sup>,*

*unter Hinweis auf die in der Abrüstungskonferenz zu diesen Punkten abgegebenen Vorschläge und Erklärungen<sup>62</sup>,*

*in der Auffassung, daß die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke sowie die schrittweise Umwandlung der Bestände und ihre Verwendung für friedliche Zwecke einen bedeutenden Schritt zur Beendigung und Umkehrung des nuklearen Wettrüstens darstellen würde,*

*sowie in der Auffassung, daß das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Sprengkörper auch ein wichtiges Mittel wäre, um die Verhinderung der Weiterverbreitung von Kernwaffen und Kernsprengkörpern zu erleichtern,*

*ersucht die Abrüstungskonferenz, in einem geeigneten Stadium ihrer Arbeit zum Punkt "Kernwaffen unter allen Aspekten" die Frage einer ausreichend verifizierten Einstellung und eines ausreichend verifizierten Verbots der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper weiter zu behandeln und die Generalversammlung über den Fortgang dieser Behandlung auf dem laufenden zu halten.*

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

<sup>59</sup> *The Naval Arms Race* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen Best.-Nr. E.86.IX.3).

<sup>60</sup> A/CN.10/102.

<sup>61</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27)*, Ziffer 7 und 9.

<sup>62</sup> Ebd., Ziffer 48-68.

## M

EINHALTUNG VON RÜSTUNGSBEGRENZUNGS-  
UND ABRÜSTUNGSÜBEREINKÜNFEN*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 41/59 J vom 3. Dezember 1986,*

*im Bewußtsein dessen, daß es allen Mitgliedstaaten stets ein Anliegen ist, die Achtung für die aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts erwachsenden Rechte und Verpflichtungen zu wahren,*

*in der Überzeugung, daß die Beachtung der Charta der Vereinten Nationen, der einschlägigen Verträge und der anderen Quellen des Völkerrechts für die Festigung der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,*

*insbesondere eingedenk der grundlegenden Wichtigkeit einer uneingeschränkten Durchführung und strikten Beachtung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, wenn den einzelnen Nationen und der internationalen Gemeinschaft daraus größere Sicherheit erwachsen soll,*

*betonend, daß jeder Verstoß gegen derartige Übereinkünfte sich nicht nur nachteilig auf die Sicherheit der Vertragsstaaten auswirkt, sondern auch ein Sicherheitsrisiko für andere Staaten schaffen kann, die sich auf die in diesen Übereinkünften festgeschriebenen Begrenzungen und Verpflichtungen verlassen,*

*außerdem betonend, daß jede Schwächung des in solche Übereinkünfte gesetzten Vertrauens deren Beitrag zur weltweiten oder regionalen Stabilität und zu weiteren Bemühungen um Abrüstung und Rüstungsbegrenzung verringert und die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ordnung aushöhlt,*

*in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, daß die Verhandlungen über Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte u.a. durch volles Vertrauen in die Einhaltung der bestehenden Übereinkünfte erleichtert werden können,*

*in der Auffassung, daß die Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften durch die Vertragsstaaten somit eine für die internationale Gemeinschaft interessante und belangreiche Angelegenheit ist, und im Hinblick auf die Rolle, die die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen könnten,*

*in der Überzeugung, daß die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung, die sich im Zusammenhang mit Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften ergeben haben, zu besseren Beziehungen zwischen den Staaten und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen würde,*

1. *bittet nachdrücklich alle Vertragsstaaten von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte in ihrer Gesamtheit durchzuführen und einzuhalten;*

2. *fordert alle Mitgliedstaaten auf, ernsthaft zu bedenken, welche Auswirkungen die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen auf die internationale Sicherheit und Stabilität sowie auf die Aussichten für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung hätte;*

3. *fordert alle Mitgliedstaaten außerdem auf, sich für Bemühungen um die Lösung von Fragen der Nichteinhaltung einzusetzen, mit dem Ziel, die strikte Beachtung der Bestimmungen von Rüstungsbegren-*

*zungs- und Abrüstungsübereinkünften zu fördern und die Unversehrtheit solcher Übereinkünfte zu bewahren oder wiederherzustellen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten hierbei die gegebenenfalls erforderliche Unterstützung zu gewähren;*

5. *ersucht den Generalsekretär ferner, die Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung auf diese Resolution hinzuweisen.*

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## N

## KONVENTIONELLE ABRÜSTUNG AUF REGIONALER EBENE

*Die Generalversammlung,*

*unter Bekräftigung ihrer Resolution 40/94 A vom 12. Dezember 1985,*

*Kenntnis nehmend vom Schlußkommuniqué des Außerordentlichen Ministertreffens des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Lateinamerika und die Karibik, das vom 9. bis 12. März 1987 in Georgetown stattfand<sup>63</sup>,*

*unter Berücksichtigung ihrer Resolution 41/59 M vom 3. Dezember 1986,*

1. *bekundet von neuem ihr Festhalten an der Resolution 40/94 A über konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene;*

2. *bekundet ihre rückhaltlose Unterstützung aller regionalen oder subregionalen Bemühungen, die unternommen werden nach Maßgabe der Besonderheiten jeder Region und sofern die regionale Situation es gestattet, sowie unilateraler Maßnahmen, die auf die Festigung des gegenseitigen Vertrauens und auf die Gewährleistung der Sicherheit aller beteiligten Staaten gerichtet sind und somit künftige regionale Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte ermöglichen;*

3. *weist ferner von neuem auf die Hauptverantwortung der militärisch bedeutenden Staaten, insbesondere der Kernwaffenstaaten, für die Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens sowie auf die vorrangige Bedeutung hin, die der nuklearen Abrüstung im Rahmen der Fortschritten auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung beigemessen wird.*

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## O

ÜBERPRÜFUNG DER ROLLE DER VEREINTEN NATIONEN  
AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/151 G vom 17. Dezember 1984, 40/94 O vom 12. Dezember 1985 und 41/59 O vom 3. Dezember 1986,*

*im Hinblick darauf, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das oberste Ziel der Vereinten Nationen ist,*

<sup>63</sup> A/42/357-S/18935, Anhang I.

*ihre Überzeugung bekräftigend*, daß ein echter und dauerhafter Frieden nur herbeigeführt werden kann durch die effektive Anwendung des in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Sicherheitssystems und die rasche, beträchtliche Reduzierung der Waffen und Streitkräfte, die aufgrund von internationalem Einvernehmen und gegenseitigem Vorbild erfolgt und letztendlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle führt,

*außerdem erneut erklärend*, daß den Vereinten Nationen gemäß ihrer Charta eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

*in der Erwägung*, daß die Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer zentralen Rolle und ihrer Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung entsprechend ihrem in der Charta verankerten obersten Ziel, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, eine aktivere Rolle im Abrüstungsbereich spielen müssen,

*unter Berücksichtigung* des diese Frage betreffenden Teils des Berichts der Abrüstungskommission<sup>64</sup>,

1. *ersucht* die Abrüstungskommission, sich auf ihrer nächsten Arbeitstagung im Jahr 1988 mit Vorrang weiter mit der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung zu befassen, mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen und gegebenenfalls Vorschläge auszuarbeiten und dabei u.a. die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten sowie die oben erwähnten Dokumente zu dieser Frage zu berücksichtigen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung ihren diesbezüglichen Bericht einschließlich etwaiger Ergebnisse, Empfehlungen und Vorschläge vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/39 — Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

##### A

##### ÜBERPRÜFUNG UND VERWIRKLICHUNG DES ABSCHLIEßENDEN DOKUMENTS DER ZWÖLFTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/83 A vom 11. Dezember 1979, 35/156 J vom 12. Dezember 1980, 36/97 K vom 9. Dezember 1981, 37/100 E vom 13. Dezember 1982, 38/73 H vom 15. Dezember 1983, 39/63 K vom 12. Dezember 1984 und 40/151 A vom 16. Dezember 1985,

*der zunehmenden Beunruhigung* der Weltgemeinschaft über die Gefahren des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, und seine negativen

sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen *Ausdruck gebend*,

*im Hinblick darauf*, daß es bei der derzeitigen internationalen Situation geboten ist, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Abrüstungsgrundsätze zum festen Bestandteil aller kollektiven Bemühungen um die Gewährleistung einer wahrhaft sicheren Welt zu machen, so auch der Bemühungen des Sicherheitsrats,

*erneut erklärend*, daß die Vereinten Nationen nach ihrer Charta auf dem Gebiet der Abrüstung und der Festigung der internationalen Sicherheit eine zentrale Rolle spielen und eine Hauptverantwortung tragen,

*unter Hinweis auf* Ziffer 13 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, worin die Versammlung anerkannte, daß echter und dauerhafter Frieden nur durch die wirksame Anwendung des in der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems und durch die rasche, beträchtliche Reduzierung der Rüstungen und Streitkräfte, durch internationale Einigung und gegenseitiges Vorbild erreicht werden kann,

*unter Hinweis darauf*, daß der Sicherheitsrat nach Artikel 26 der Charta beauftragt ist, mit Unterstützung des Generalstabsausschusses Pläne zur Errichtung eines Systems der Rüstungsregelung auszuarbeiten,

*im Hinblick auf* die Tatsache, daß der Sicherheitsrat, dem nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen ist, die Frage der negativen Auswirkungen des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bisher noch keiner Prüfung unterzogen hat, wie dies in den einschlägigen Generalversammlungsresolutionen vorgesehen ist,

1. *fordert* den Sicherheitsrat, insbesondere seine ständigen Mitglieder, *auf*, im Rahmen seiner Hauptaufgabe so zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, daß ein möglichst geringer Teil der menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen der Welt für Rüstungszwecke abgezweigt wird, und die erforderlichen Maßnahmen zur wirksamen Umsetzung von Artikel 26 der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, damit die Vereinten Nationen ihrer zentralen Rolle besser gerecht werden, die darin besteht, zu Lösungen für Fragen der Rüstungsbegrenzung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, und der Abrüstung beizutragen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu festigen;

2. *empfiehlt* den Kernwaffenstaaten, die gleichzeitig auch die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sind, gemeinsame Sitzungen abzuhalten und der Generalversammlung sowie der Abrüstungskonferenz regelmäßig Informationen über den Sachstand betreffend den Fragenkomplex im Zusammenhang mit der Abrüstung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, mit der Verhütung eines Atomkriegs und mit dem Stand der geltenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie über den Fortgang der Verhandlungen vorzulegen, an denen auch die Atomkräfte beteiligt sind;

3. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat zu erwägen, nach Artikel 29 der Charta Nebenorgane einzusetzen, soweit er dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, der Erleichterung der Lösung von Abrüstungsfragen, für erforderlich hält;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter

<sup>64</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/42/42), Ziffer 43.

dem Punkt "Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## B

### EINFRIEREN VON KERNWAFFEN

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/100 A vom 13. Dezember 1982, 38/73 B vom 15. Dezember 1983, 39/63 G vom 12. Dezember 1984, 40/151 E vom 16. Dezember 1985 und 41/60 E vom 3. Dezember 1986 über ein Einfrieren von Kernwaffen,

in der Überzeugung, daß im heutigen Atomzeitalter einzig und allein die Verwirklichung des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle Grundlage eines dauerhaften Weltfriedens sein kann,

sowie in der Überzeugung, daß die vordringlichsten Ziele im Abrüstungsbereich die nukleare Abrüstung und die Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen sein müssen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Einstellung des Wettrüstens, insbesondere des Wettrüstens mit Kernwaffen,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, auf dem Verhandlungswege zu einer Verringerung der nuklearen Waffenlager zu gelangen, die schließlich zu ihrer vollständigen Beseitigung führt,

mit tiefer Sorge feststellend, daß die Kernwaffenstaaten bisher noch keine Maßnahmen ergriffen haben, um der Aufforderung in den zuvor erwähnten Resolutionen zu entsprechen,

1. fordert alle Kernwaffenstaaten *abermals auf*, einem Einfrieren der Kernwaffen zuzustimmen, in dessen Rahmen u.a. gleichzeitig die vollständige Beendigung jeder weiteren Herstellung von Kernwaffen und die völlige Einstellung der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke vorgesehen würde;

2. beschließt die Aufnahme des Punktes "Einfrieren von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## C

### KONVENTION ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

#### Die Generalversammlung,

beunruhigt über die Bedrohung des Fortbestandes der Menschheit und der Grundlagen des Lebens, die Kernwaffen und deren Einsatz — der von Konzepten der Abschreckung nicht zu trennen ist — bedeuten,

im Bewußtsein der immer größeren Gefahr eines Atomkriegs aufgrund der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der ernstlichen Verschlechterung der internationalen Lage,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung zur Verhütung eines Atomkriegs und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unbedingt erforderlich ist,

sowie in der Überzeugung, daß ein Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Schritt in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen darstellen und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>1</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 enthaltenen Erklärung, daß der Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1987 nicht in der Lage war, auf der Grundlage des in der Anlage zur Generalversammlungsresolution 41/60 F vom 3. Dezember 1986 enthaltenen Textes Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum bedingungslosen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

1. wiederholt ihr Ersuchen an die Abrüstungskonferenz, auf der Grundlage des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurfs einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen vorrangig Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über eine internationale Konvention zum bedingungslosen Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen aufzunehmen;

2. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen zu berichten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

### ANLAGE

#### Entwurf einer Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

##### Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für den Fortbestand der Menschheit selbst verursacht,

in der Überzeugung, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

in der Überzeugung, daß diese Konvention ein Schritt zur völligen Beseitigung von Kernwaffen wäre und schließlich zu allgemeiner und vollständiger Abrüstung

unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle führen würde,

*entschlossen*, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

*haben folgendes vereinbart:*

#### Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen.

#### Artikel 2

Diese Konvention gilt auf unbegrenzte Zeit.

#### Artikel 3

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der die Konvention vor ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet hat, kann ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie mit dem Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt einer Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieser Konvention sowie über das Vorliegen anderer Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

#### Artikel 4

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese am \_\_\_\_\_ des Jahres neunzehnhundertund \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention unterzeichnet.

## D

### REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 39/63 J vom 12. Dezember 1984, worin der Generalsekretär ersucht wird, in den in Betracht kommenden Regionen denjenigen Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls darum ersuchen, auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller

freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten hierfür bei der Schaffung regionaler und institutioneller Vorkehrungen für die Durchführung der Weltabrüstungskampagne zu helfen,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 37/100 F vom 13. Dezember 1982, 38/73 J vom 15. Dezember 1983 und 39/63 F vom 12. Dezember 1984 über regionale Abrüstung,

*eingedenk* der Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985 und 41/60 J vom 3. Dezember 1986, mit denen das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika bzw. das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika eingerichtet wurden,

1. *beschließt*, auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und interessierter Organisationen das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Amtssitz in Katmandu einzurichten;

2. *beschließt außerdem*, daß das Zentrum Mitgliedstaaten der asiatischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten, bei denen es um Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung geht, durch entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung gewähren und die Durchführung regionaler Aktivitäten in Asien im Rahmen der Weltabrüstungskampagne koordinieren wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen administrativen Maßnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Zentrums zu treffen und hierzu eventuell die in Katmandu vorhandene Infrastruktur der Vereinten Nationen heranzuziehen, mit dem Ziel, die verfügbaren Ressourcen voll zu nutzen;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen, dem Zentrum freiwillige Beiträge zu leisten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## E

### REGIONALE ABRÜSTUNG

#### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 37/100 F vom 13. Dezember 1982, 38/73 J vom 15. Dezember 1983, 39/63 F vom 12. Dezember 1984, 40/94 A vom 12. Dezember 1985 und 41/59 M vom 3. Dezember 1986 über regionale Abrüstung,

*erneut erklärend*, daß alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, die Verantwortung für die Beendigung und Umkehrung des Wettrüstens tragen,

*bestätigend*, daß jede auf Initiative und unter Beteiligung aller in Betracht kommenden Staaten getroffene regionale Abrüstungsmaßnahme insofern bedeutsam und potentiell effektiv ist, als sie zur Realisierung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beitragen kann,

*betonend*, daß jedes regionale Abrüstungsvorhaben die konkreten, einer jeweiligen Region eigenen Gegebenheiten berücksichtigen muß,

*außerdem betonend*, daß es Sache der Länder einer Region selbst ist, gemeinsam entsprechende Initiativen zu ergreifen und Abmachungen auszuarbeiten, die die Verwirklichung der regionalen Abrüstung gestatten,

*ferner betonend*, daß Abrüstungsbemühungen in einer Region weder von den Abrüstungsbemühungen in anderen Regionen noch von weltweiten Abrüstungsbemühungen auf nuklearem wie auch auf konventionellem Gebiet losgelöst sein können,

*unter Berücksichtigung* der Beschlüsse und Empfehlungen im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, insbesondere in Ziffer 114,

*im Bewußtsein* der bereits durchgeführten Studien sowie der die regionale Abrüstung betreffenden Auffassungen der Staaten,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht gemäß Resolution 39/63 F<sup>65</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Bedeutung der bereits verabschiedeten regionalen Maßnahmen sowie von den regionalen Bemühungen auf dem Gebiet der nuklearen und konventionellen Abrüstung;

3. *ermutigt* die Staaten, in der Frage der Rüstungsreduzierung und Abrüstung nach Möglichkeit regionale Lösungen zu erwägen und auszuarbeiten;

4. *bittet* alle Staaten und regionalen Institutionen, die an regionalen Abrüstungsbemühungen beteiligt sind, dem Generalsekretär darüber zu berichten;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen, Staaten und regionale Institutionen auf Wunsch bei der Ausarbeitung von Maßnahmen im Rahmen regionaler Abrüstungsbemühungen zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung regelmäßig über die Durchführung von Resolutionen über regionale Abrüstung und über die Aktivitäten auf dem laufenden zu halten, die das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Abrüstungsfragen, und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung auf dem Gebiet der regionalen Abrüstung durchführen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung auf diese Resolution hinzuweisen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## F

### PRÜFUNG VON RICHTLINIEN FÜR VERTRAUENSBLDENE MASSNAHMEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/60 C vom 3. Dezember 1986 sowie auf die einschlägigen Ziffern des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>,

*in der Auffassung*, daß mehr positive und konkrete Erfahrungen mit vertrauensbildenden Maßnahmen dazu beitragen könnten, leichter einen endgültigen Konsens über den im Bericht der Abrüstungskommission für 1986<sup>66</sup> enthaltenen Entwurf von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen zu erzielen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß der Gedanke der Vertrauensbildung als wichtiges Instrument zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung und Erleichterung der Verwirklichung von Abrüstungsmaßnahmen in zunehmendem Maße von den Staaten akzeptiert wird,

*ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Tagung 1988 den "Entwurf von Richtlinien für geeignete Arten vertrauensbildender Maßnahmen und für die Durchführung dieser Maßnahmen auf globaler und regionaler Ebene" zu prüfen, mit dem Ziel, diese Richtlinien auf von ihr selbst zu bestimmende Weise so zügig wie möglich abschließend zu bearbeiten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## G

### WELTABRÜSTUNGSKAMPAGNE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis darauf*, daß sie in Ziffer 15 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, erklärt hat, es sei unerlässlich, daß nicht nur die Regierungen, sondern auch die Völker der Welt die Gefahren der derzeitigen Lage erkennen und verstehen, sowie daß sie in diesem Dokument die Wichtigkeit der Mobilisierung der Weltöffentlichkeit für die Sache der Abrüstung betont hat,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/152 I vom 12. Dezember 1980, 36/92 C vom 9. Dezember 1981, 37/100 I vom 13. Dezember 1982, 38/73 D vom 15. Dezember 1983, 39/63 D vom 12. Dezember 1984, 40/151 B vom 16. Dezember 1985 und 41/60 B vom 3. Dezember 1986 sowie auf die Berichte des Generalsekretärs vom 17. September 1981<sup>67</sup>, 11. Juni 1982<sup>68</sup>, 3. November 1982<sup>69</sup>, 30. August 1983<sup>70</sup>, 4. Oktober 1985<sup>71</sup>, 19. September 1986<sup>72</sup> und 28. September 1987<sup>73</sup>,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms der Weltabrüstungskampagne durch das System der Vereinten Nationen im Jahre 1987, über die für 1988 vorgesehenen Aktivitäten sowie über die wichtigsten finanziellen Aspekte des Programms<sup>73</sup>,

*sowie nach Prüfung* desjenigen Teils des Berichts des Generalsekretärs, der sich mit der Tätigkeit des Beirats für Abrüstungsstudien befaßt, soweit diese die Durchführung der Weltabrüstungskampagne betrifft<sup>74</sup>, und nach Prüfung der Schlußakte der am 26. Oktober 1987

<sup>66</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/41/42), Anhang II.

<sup>67</sup> A/36/458.

<sup>68</sup> A/S-12/27.

<sup>69</sup> A/37/548.

<sup>70</sup> A/38/349.

<sup>71</sup> A/40/443.

<sup>72</sup> A/41/554.

<sup>73</sup> A/42/543.

<sup>74</sup> A/42/611, Ziffer 9-19.

<sup>65</sup> A/42/457.

abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Kampagne (1987)<sup>75</sup>,

*in der Überzeugung*, daß die Weltabrüstungskampagne dadurch, daß sie die Öffentlichkeit informiert und aufklärt sowie bei ihr Verständnis und Unterstützung für die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung schafft, viel zu einem positiven Ergebnis der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung beitragen kann,

1. *würdigt erneut* die Art und Weise, in welcher der Generalsekretär – wie in den genannten Berichten dargestellt – die Weltabrüstungskampagne daraufhin angelegt hat, „eine möglichst weite Verbreitung von Informationen und den ungehinderten Zugang aller Sektoren der Öffentlichkeit zu einem breiten Spektrum von Informationen und Meinungen über Fragen der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung sowie über die Gefahren aller Aspekte des Wettrüstens und des Krieges, insbesondere des Atomkrieges“<sup>76</sup> zu gewährleisten;

2. *erinnert daran*, daß es – wie die Generalversammlung im Abschließenden Dokument ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, im Konsens übereingekommen ist – ebenfalls eine grundlegende Voraussetzung für die Universalität der Kampagne ist, daß sie mit Unterstützung und Mitwirkung aller Staaten stattfindet<sup>76</sup>;

3. *schließt sich erneut* der vom Generalsekretär anlässlich der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne (1984) abgegebenen Erklärung<sup>77</sup> an, der zufolge eine solche Unterstützung auch die Bereitstellung ausreichender Mittel bedeutet und das Universalitätsprinzip somit auch für Beitragszusagen gilt, da dieses Prinzip nur schwerlich in der Durchführung einer Kampagne zum Ausdruck kommen kann, wenn diese nicht von vornherein auf einer weltweiten Beteiligung und Finanzierung aufbaut;

4. *bedauert erneut*, daß die meisten Staaten mit den größten Militärausgaben bisher noch keinerlei finanzielle Beiträge für die Kampagne geleistet haben;

5. *beschließt*, daß auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung eine sechste Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für die Weltabrüstungskampagne stattfinden soll, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß alle Mitgliedstaaten, soweit noch nicht geschehen, bei dieser Gelegenheit freiwillige Beiträge ankündigen werden;

6. *wiederholt ihre Empfehlung*, daß die freiwilligen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Freiwilligen Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne nicht zweckgebunden für bestimmte Aktivitäten vorgesehen werden sollten, da der Generalsekretär nach Möglichkeit volle Freiheit genießen sollte, um diejenigen Beschlüsse zu fassen, die er im Rahmen der von der Generalversammlung bereits gebilligten Kampagne und in Wahrnehmung der ihm im Zusammenhang mit der Kampagne übertragenen Befugnisse für richtig hält;

7. *stellt erfreut fest*, daß der Generalsekretär den Informationszentren der Vereinten Nationen und den Regionalkommissionen nunmehr ständige Weisungen gegeben hat, der Kampagne weitreichende Publizität zu ver-

schaffen und erforderlichenfalls das Informationsmaterial der Vereinten Nationen in größtmöglichem Umfang in Lokalsprachen zu übersetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der im Rahmen der Kampagne für 1988 vorgesehenen Aktivitäten der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der sich sowohl mit der Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Kampagne durch das System der Vereinten Nationen im Jahre 1988 als auch mit dem vom System für 1989 vorgesehenen Aktivitätenprogramm befaßt;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes „Weltabrüstungskampagne“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## H

### DURCHFÜHRUNG DER GENERALVERSAMMLUNGS- RESOLUTION 41/60 I ÜBER EIN EINFRIEREN DER KERNWAFFEN

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis darauf*, daß die Versammlung im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>1</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, das 1978 verabschiedet und 1982 auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>78</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, tiefe Besorgnis darüber geäußert hat, daß die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende Wettrüsten den Fortbestand der Menschheit selbst bedrohen,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß sie zu denselben Anlässen festgestellt hat, die vorhandenen Kernwaffenarsenale genügten bei weitem, um alles Leben auf der Erde zu vernichten, und daß sie betont hat, die Menschheit stehe daher vor der Wahl, das Wettrüsten einzustellen und den Weg zur Abrüstung einzuschlagen oder ihrem Untergang entgegenzugehen,

*überzeugt davon*, daß es dringend geboten ist, weiter Verhandlungen mit dem Ziel der beträchtlichen Reduzierung und qualitativen Begrenzung der vorhandenen Kernwaffen zu führen,

*der Auffassung*, daß ein Einfrieren der Kernwaffen – ohne Endzweck zu sein – den wirksamsten ersten Schritt zur Verhinderung des weiteren Anwachsens und der weiteren qualitativen Verbesserung der vorhandenen Kernwaffenarsenale während der Dauer der Verhandlungen darstellen und gleichzeitig eine günstige Atmosphäre für die Führung von Verhandlungen zur Reduzierung und schließlichen Beseitigung der Kernwaffen schaffen würde,

*in der festen Überzeugung*, daß die Voraussetzungen für ein derartiges Einfrieren derzeit äußerst günstig sind, da die nukleare Streitmacht der Union der Sozialistischen

<sup>75</sup> A/CONF.142/1.

<sup>76</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32, Anlage V, Ziffer 4.

<sup>77</sup> Siehe A/CONF.127/SR.1.

<sup>78</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika inzwischen gleichwertig ist und es offensichtlich scheint, daß zwischen ihnen eine ungefähre Gesamtparität besteht,

*in dem Bewußtsein*, daß die Anwendung der in einigen früheren Fällen bereits vereinbarten Überwachungs-, Verifikations- und Kontrollsysteme ausreichen würde, um eine vernünftige Garantie für die redliche Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund des Einfrierens zu bieten,

*in der Überzeugung*, daß es für alle anderen Kernwaffenstaaten von Vorteil wäre, wenn sie dem Beispiel der beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten folgen würden,

1. *bittet* die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika als die beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten *erneut nachdrücklich*, entweder auf dem Wege gleichzeitiger einseitiger Erklärungen oder durch eine gemeinsame Erklärung ein sofortiges Einfrieren der Kernwaffen zu verkünden, das einen ersten Schritt in Richtung auf ein umfassendes Abrüstungsprogramm darstellen und strukturell und inhaltlich folgendermaßen aussehen würde:

a) Gegenstand:

- i) ein umfassendes Versuchsverbot für Kernwaffen und ihre Einsatzmittel;
- ii) die völlige Einstellung der Produktion von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln;
- iii) ein Verbot jeder weiteren Dislozierung von Kernwaffen und ihren Einsatzmitteln;
- iv) die völlige Einstellung der Erzeugung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

b) Das Einfrieren der Kernwaffen wäre geeigneten Verifikationsmaßnahmen und -verfahren unterworfen, etwa solchen Maßnahmen und Verfahren, wie sie die Parteien beim SALT I-<sup>79</sup> und SALT II-Vertrag<sup>80</sup> bereits vereinbart haben, auf die sie sich im Verlauf der in Genf abgehaltenen dreiseitigen Vorverhandlungen über das umfassende Versuchsverbot grundsätzlich geeinigt haben, und wie sie in dem auf dem Gipfeltreffen in Mexiko am 7. August 1986<sup>81</sup> veröffentlichten Dokument über Verifikationsmaßnahmen vorgesehen sind, und würde die Ergebnisse der Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger der Abrüstungskonferenz für die Prüfung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Erfassung und Identifizierung seismischer Vorgänge heranziehen;

c) Das Einfrieren der Kernwaffen würde zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten, der verlängert werden könnte, wenn sich weitere Kernwaffenstaaten diesem Einfrieren anschließen, worum sie die Generalversammlung nachdrücklich bittet;

2. *ersucht* die genannten beiden wichtigsten Kernwaffenstaaten, der Generalversammlung vor der Eröffnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen gemeinsamen oder zwei gesonderte Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Durchführung der Generalversammlungsresolution 42/39 H über ein Einfrieren der Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## I

### STIPENDIENPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihren in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>81</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschluß, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>82</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschlüsse, mit denen sie u.a. beschloß, das Programm fortzusetzen und die Anzahl der Stipendien ab 1983 von zwanzig auf fünfundzwanzig zu erhöhen,

*mit Befriedigung feststellend*, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten jetzt in ihrem jeweiligen Land oder bei ihrer jeweiligen Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 37/100 G vom 13. Dezember 1982, 38/73 C vom 15. Dezember 1983, 39/63 B vom 12. Dezember 1984, 40/151 H vom 16. Dezember 1985 und 41/60 H vom 3. Dezember 1986,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß sie in ihrer Resolution 40/151 H beschlossen hat, das Stipendienprogramm für Abrüstung mit dem neu eingerichteten regionalen Ausbildungsprogramm für Abrüstungsfragen und dem Beratungsdienstprogramm für Abrüstungsfragen zu konsolidieren und dem Büro des Untergeneralsekretärs der Hauptabteilung Abrüstungsfragen des Sekretariats zu unterstellen,

*mit Genugtuung feststellend*, daß sich dank des Programms in seiner derzeitigen Form eine größere Zahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, mehr Fachwissen auf dem Gebiet der Abrüstung aneignen konnte,

*der Auffassung*, daß die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen für Abrüstung zur Verfügung stehenden Formen der Unterstützung ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen wie auch multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre Beschlüsse, die in Anlage IV zum Abschließenden Dokument der zwölften Sondertagung der Generalversammlung und in dem mit Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs<sup>82</sup> enthalten sind;

<sup>79</sup> "Interimsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über bestimmte Maßnahmen hinsichtlich der Begrenzung strategischer Offensivwaffen" (Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 944, Nr. 13445).

<sup>80</sup> "Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Begrenzung der strategischen Offensivwaffen" (siehe CD/53/Anhang III/Vol. I, Dokument CD/28).

<sup>81</sup> A/41/518-S/18277, Anhang I, Beilage.

<sup>82</sup> A/33/305.

2. *ersucht* den Generalsekretär, das Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung, einschließlich der Beratungsdienste und Ausbildungsprogramme, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchzuführen;

3. *dankt* den Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, Japans, Schwedens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika *dafür*, daß sie im Jahr 1987 Stipendiaten zum Studium ausgewählter Aktivitäten im Abrüstungsbereich eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt worden ist;

5. *beschließt*, die drei aufgrund von Ziffer 3 der Resolution 40/151 H konsolidierten Programme in "Stipendien-, Ausbildungs- und Beratungsdienstprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung" umzubenennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Evaluierungsbericht über die Tätigkeit des Programms zu erstatten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## J

### REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985 und 41/60 D vom 3. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* von der Politischen Erklärung, die auf der vom 1.-6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde, in der die Staats- und Regierungschefs u.a. erneut die Notwendigkeit bekräftigt haben, die Rolle der Regionalgremien bei der Mobilisierung von Unterstützung für die Weltabrüstungskampagne zu stärken, und in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika in Lomé begrüßt haben<sup>83</sup>,

*eingedenk* der Resolution AHG/Res. 164 (XXIII)<sup>84</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 27.-29. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde und mit der diese sich u.a. der Erklärung von Lomé über Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung in Afrika und dem Aktionsprogramm für Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in Afrika<sup>85</sup> anschloß,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>86</sup>,

1. *äußert ihre Genugtuung darüber*, daß das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das am 24. Oktober 1986 eingeweiht wurde, seine Tätigkeit aufgenommen hat;

2. *würdigt* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um mittels der erforderlichen Maßnahmen das wirksame Funktionieren des Zentrums sicherzustellen, und *ersucht* ihn, dem Zentrum auch künftig jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten und internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die bereits Beiträge geleistet haben, um den Betrieb des Zentrums sicherzustellen;

4. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und die internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, freiwillige Beiträge an das Zentrum zu entrichten, um dessen effektive operative Tätigkeiten zu fördern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## K

### REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/60 J vom 3. Dezember 1986 zum Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika,

*eingedenk* des Berichts des Generalsekretärs<sup>87</sup>,

1. *begrüßt* die am 9. Oktober 1987 in Lima erfolgte Eröffnung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika;

2. *begrüßt außerdem* die Schnelligkeit, mit der der Generalsekretär die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen getroffen hat, um den Betrieb des Zentrums sicherzustellen, und *ersucht* ihn, dem Zentrum auch künftig jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem gastgebenden Mitgliedstaat für seinen wertvollen Beitrag zum Betrieb des Zentrums;

4. *ist der Auffassung*, daß das Zentrum bei seiner Tätigkeit bemüht sein wird, auf gegenseitigem Vertrauen und Sicherheit zwischen den Ländern der Region aufbauende Beziehungen zu fördern, die im Hinblick auf die Durchführung von Friedens- und Abrüstungsmaßnahmen und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Lateinamerika von einem Geist der Eintracht, Solidarität und Zusammenarbeit getragen sind;

5. *empfiehlt* dem Zentrum, 1988 im Rahmen der Weltabrüstungskampagne eine Sachverständigenkonferenz über die Festigung der friedens-, abrüstungs-, entwicklungs- und sicherheitspolitischen Zusammenarbeit in Lateinamerika zu veranstalten;

<sup>83</sup> Siehe A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 58.

<sup>84</sup> Siehe A/42/699, Anhang II.

<sup>85</sup> Siehe A/40/761-S/17573, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for October, November and December 1985*, Dokument S/17573, Anhang.

<sup>86</sup> A/42/609.

<sup>87</sup> A/42/544.

6. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie internationale, staatliche und nichtstaatliche Organisationen *erneut auf*, freiwillige Beiträge an das Zentrum zu entrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diesen Appell an alle Mitgliedstaaten weiterzuleiten, um den geregelten Betrieb des Zentrums sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/40 – Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des in Ziffer 66 des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung<sup>88</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Beschlusses bezüglich der Einberufung der dritten Sondertagung über Abrüstung,

*unter Bekräftigung* ihrer Resolution 41/60 G vom 3. Dezember 1986, in der sie beschloß, 1988 ihre dritte Sondertagung über Abrüstung einzuberufen und einen allen Mitgliedstaaten offenstehenden Vorbereitungsausschuß für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzusetzen,

*in Bekräftigung* der Gültigkeit des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und ihrer Überzeugung, daß die Abrüstung weiterhin eines der vorrangigsten Ziele der Vereinten Nationen ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das andauernde Wettüben, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und außerdem der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gewaltige Ressourcen entzieht, die dort dringend benötigt werden,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß der Frieden durch die Implementierung von Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere für die nukleare Abrüstung, gesichert werden kann, die zur Realisierung des endgültigen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle beitragen,

*nach Behandlung* des Berichts des Vorbereitungsausschusses für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung<sup>88</sup>,

1. *beschließt*, daß die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung vom 31. Mai bis 25. Juni 1988 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehalten werden soll;

2. *billigt* den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung und die darin enthaltenen Empfehlungen;

3. *billigt außerdem* die Empfehlung des Vorbereitungsausschusses, wonach dieser vom 25. Januar bis 5. Februar 1988 in New York zusammentritt, um mit der Tagung verbundene Sachfragen im Hinblick auf deren

Aufnahme in das Dokument bzw. die Dokumente, die von der dritten Sondertagung über Abrüstung verabschiedet werden, sowie alle verbleibenden Organisations- und Verfahrensfragen zu behandeln, wobei der Vorbereitungsausschuß auf dieser Tagung feststellen soll, ob eine weitere Tagung erforderlich ist;

4. *dankt* den Mitgliedern des Vorbereitungsausschusses für ihren konstruktiven Beitrag zu dessen Arbeit;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung seinen Abschlußbericht vorzulegen;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen bilaterale, regionale oder multilaterale Verhandlungen über Abrüstungsfragen führen, der Generalversammlung gemäß Ziffer 27 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung vor der dritten Sondertagung über Abrüstung entsprechende Informationen über diese Verhandlungen vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die vom Vorbereitungsausschuß für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung gegebenenfalls erbetene und benötigte Dokumentation, einschließlich des Hintergrundmaterials, zu erstellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß jede für den Abschluß seiner Arbeit erforderliche Hilfe zu leisten;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/41 – Weltabrüstungskonferenz

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2833 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2930 (XXVII) vom 29. November 1972, 3183 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3260 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3469 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/190 vom 21. Dezember 1976, 32/89 vom 12. Dezember 1977, 33/69 vom 14. Dezember 1978, 34/81 vom 11. Dezember 1979, 35/151 vom 12. Dezember 1980, 36/91 vom 9. Dezember 1981, 37/97 vom 13. Dezember 1982, 38/186 vom 20. Dezember 1983, 39/150 vom 17. Dezember 1984, 40/154 vom 16. Dezember 1985 und 41/61 vom 3. Dezember 1986,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, daß alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und daß alle Staaten in der Lage sein sollten, einen Beitrag dazu zu leisten, daß Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels ergriffen werden,

*erneut ihre Überzeugung betonend*, daß eine angemessen vorbereitete und zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene Weltabrüstungskonferenz zur Verwirklichung dieses Ziels führen könnte und daß die Mitwirkung aller Kernwaffenmächte dies erheblich erleichtern würde,

<sup>88</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 46 (A/42/46).

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung in Ziffer 122 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, beschlossen hat, zum frühesten geeigneten Zeitpunkt unter angemessener Vorbereitung eine Weltabrüstungskonferenz mit weltweiter Beteiligung einzuberufen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Weltabrüstungskonferenz<sup>99</sup>;

2. *spricht dem Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses für die Weltabrüstungskonferenz ihren Dank* für die Konsultationen aus, die er entsprechend dem Ersuchen in Resolution 41/61 mit den Vertretern der Kernwaffenstaaten sowie mit allen anderen Staaten geführt hat;

3. *erneuert* das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, auch weiterhin engen Kontakt mit den Vertretern der Kernwaffenstaaten sowie mit allen anderen Staaten zu halten, um über deren Haltung zur Frage der Einberufung einer Weltabrüstungskonferenz auf dem laufenden zu bleiben, und alle etwa abgegebenen sachdienlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu prüfen, insbesondere mit Rücksicht auf Ziffer 122 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß außerdem, der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß ferner, 1988 eine zweitägige Tagung zur Erstellung und Verabschiedung seines Berichts an die dritte Sondertagung über Abrüstung abzuhalten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/42 – Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

##### A

#### NICHTEINSATZ VON KERNWAFFEN UND VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis darauf, daß gemäß Ziffer 20 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhütung eines Atomkriegs höchste Priorität zukommt und daß sich die Versammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, erneut hierzu bekannt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments heißt, daß alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, so bald wie möglich verschiedene Vorschläge prüfen sollten, bei denen es darum geht, möglichst durch internationale Übereinkünfte den Nichteinsatz von Kernwaffen und die Verhütung eines Atomkriegs sowie andere damit zusammenhängende Ziele zu gewährleisten und so dafür Sorge zu tragen, daß das Überleben der Menschheit nicht gefährdet wird,

*erneut erklärend*, daß die Kernwaffenstaaten die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung des Ausbruchs eines Atomkriegs tragen,

*in der Überzeugung*, daß die Menschheit sich einer nuklearen Katastrophe entgegenstellen kann und muß und daß der Verzicht auf den Ersteinsatz von Kernwaffen eine äußerst dringende diesbezügliche Maßnahme darstellt,

*betonend*, daß ein Atomkrieg nicht gewonnen werden kann und niemals geführt werden darf,

unter Hinweis darauf, daß in der Politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder alle Kernwaffenstaaten aufgefordert wurden, möglichst bald eine völkerrechtlich bindende Verpflichtung einzugehen, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen<sup>90</sup>.

*hervorhebend*, daß Militärkonzepte und -doktrinen im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit strikt defensiv geartet sein müssen,

1. *ist der Auffassung*, daß die feierlichen Erklärungen zweier Kernwaffenstaaten, die auf der zwölften Sondertagung der Generalversammlung abgegeben bzw. erneuert wurden und in denen diese sich verpflichteten, nicht als erste Kernwaffen einzusetzen, einen wichtigen Schritt zur Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs darstellen;

2. *äußert die Hoffnung*, daß diejenigen Kernwaffenstaaten, die noch keine derartigen Erklärungen hinsichtlich des Verzichts auf den Ersteinsatz von Kernwaffen abgegeben haben, dies in Erwägung ziehen werden;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, unter dem Tagesordnungspunkt "Verhütung eines Atomkriegs" Verhandlungen aufzunehmen und u.a. die Ausarbeitung eines völkerrechtlich verbindlichen Dokuments zu erwägen, in dem die Verpflichtung verankert ist, nicht als erster Kernwaffen einzusetzen;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

##### B

#### ÜBERPRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 39/148 L vom 17. Dezember 1984, 40/152 J vom 16. Dezember 1985 und 41/86 J vom 4. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 41/86 J<sup>91</sup> vorgelegten Bericht des Generalsekretärs zu diesem Thema,

<sup>89</sup> A/42/542 mit Add.1.

<sup>90</sup> Siehe A/41/697-S/18392. Anhang, Abschnitt I, Ziffer 47.

<sup>91</sup> A/42/552.

mit Besorgnis feststellend, daß das in diesen Resolutionen angesprochene Problem unverändert weiterbesteht,

in der festen Überzeugung, daß alle Staaten ein vitales Interesse am Erfolg von Abrüstungsverhandlungen haben,

eingedenk Ziffer 28 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>1</sup>, in der sie erklärt hat, daß es Pflicht aller Staaten ist, zu den Anstrengungen auf dem Gebiet der Abrüstung beizutragen und daß alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen, und außerdem eingedenk Ziffer 120 g) und h) des Schlußdokuments,

außerdem unter Hinweis auf ihre Resolution 38/183 F vom 20. Dezember 1983, in der sie die Regierungen aller Staaten aufgefordert hat, u.a. einen substantiellen Beitrag zur Beendigung und Umkehrung des Wettüstens, insbesondere auf nuklearem Gebiet, zu leisten und somit die Gefahr eines Atomkriegs zu verringern,

1. wiederholt erneut, daß alle Nichtmitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz das Recht haben, sich an der Arbeit der Plenarsitzungen der Konferenz zu beteiligen, bei denen es um Sachfragen geht;

2. bittet die Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz nachdrücklich, die Geschäftsordnung der Konferenz nicht dazu zu mißbrauchen, Nichtmitgliedstaaten an der Ausübung ihres Rechts zur Mitarbeit an der Konferenz zu hindern;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## C

### EINSTELLUNG DES NUKLEAREN WETTRÜSTENS UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in Ziffer 11 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>1</sup> festgestellt hat, daß das nukleare Wettüsten nicht nur keineswegs zur Festigung der Sicherheit aller Staaten beiträgt, sondern diese Sicherheit vielmehr sogar noch verringert und die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht, und daß die vorhandenen Kernwaffenarsenale mehr als ausreichen, um alles Leben auf der Erde zu vernichten,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Versammlung in Ziffer 47 des Schlußdokuments der Auffassung Ausdruck gab, daß Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen, daß das nukleare Wettüsten in allen seinen Aspekten unbedingt angehalten und zur Umkehr gebracht werden muß, wenn die Gefahr eines Krieges mit Kernwaffen abgewendet werden soll, und daß das Endziel in dieser Hinsicht die vollständige Beseitigung der Kernwaffen ist,

feststellend, daß in der Politischen Erklärung der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, daß die neuerliche Eskalation des nuklearen Wettüstens sowie das Ver-

trauen auf Doktrinen der nuklearen Abschreckung die Gefahr des Ausbruchs eines Atomkriegs erhöht und zu größerer Unsicherheit und Instabilität in den internationalen Beziehungen geführt hat, und daß in der Erklärung darüber hinaus festgestellt wurde, daß Kernwaffen nicht bloß Kriegswaffen, sondern vielmehr Instrumente der Massenvernichtung sind<sup>2</sup>,

außerdem feststellend, daß in der Politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, daß der Gedanke, der Weltfrieden könne durch nukleare Abschreckung erhalten werden — eine Doktrin, die der fortschreitenden quantitativen und qualitativen Eskalation der Kernwaffen zugrundeliege —, der gefährlichste aller Mythen sei<sup>3</sup>,

in der Auffassung, daß alle Nationen ein vitales Interesse an Verhandlungen über nukleare Abrüstung haben, da das Vorhandensein von Kernwaffen in den Arsenalen einiger weniger Staaten die vitalen Sicherheitsinteressen sowohl der Kernwaffenstaaten als auch der Nichtkernwaffenstaaten unmittelbar und grundlegend bedroht,

die Vorschläge zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen in der ganzen Welt begrüßend,

in der Auffassung, daß als erster Schritt im Rahmen des Prozesses, der schließlich zu wesentlichen Reduzierungen bei den nuklearen Streitkräften führen sollte, die Einstellung der Erprobung, Produktion und Dislokierung von Kernwaffen jeder Art und Ausführung und deren Einsatzmittel erforderlich ist, und in diesem Zusammenhang die von den Staats- und Regierungschefs Argentiniens, Griechenlands, Indiens, Mexikos, Schwedens und der Vereinigten Republik Tansania abgegebene Gemeinsame Erklärung vom 22. Mai 1984<sup>4</sup> begrüßend, die von der politischen Führung dieser Staaten in der Erklärung von Delhi<sup>5</sup> vom 28. Januar 1985 und in der Erklärung von Mexiko<sup>6</sup> vom 7. August 1986 bekräftigt wurde,

feststellend, daß auf der Tagung der Abrüstungskonferenz im Jahr 1987 mehrere Vorschläge zur Prüfung praktischer Maßnahmen vorgelegt wurden,

jedoch bedauernd, daß die Abrüstungskonferenz keine Einigung über die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Einstellung des nuklearen Wettüstens und für nukleare Abrüstung erzielen konnte,

in der Überzeugung, daß unbedingt konstruktive Maßnahmen zur Anhaltung und Umkehrung des nuklearen Wettüstens ergriffen werden müssen,

1. erklärt, daß die Führung bilateraler Verhandlungen über Kern- und Weltraumwaffen nichts an der dringenden Notwendigkeit ändert, im Rahmen der Abrüstungskonferenz multilaterale Verhandlungen über die Einstellung des nuklearen Wettüstens und die nukleare Abrüstung in die Wege zu leiten;

<sup>92</sup> Siehe A/38/132-S/15675 mit Korr. 1 und 2, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 28.

<sup>93</sup> Siehe A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 33.

<sup>94</sup> A/39/277-S/16587, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Thirty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1984*, Dokument S/16587, Anhang.

<sup>95</sup> A/40/114-S/16921, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for January, February and March 1985*, Dokument S/16921, Anhang.

<sup>96</sup> A/41/518-S/18277, Anhang I, Beilage.

2. *vertritt die Auffassung*, daß verstärkte Anstrengungen dahin gehend unternommen werden sollten, als Angelegenheit von höchstem Vorrang multilaterale Verhandlungen gemäß Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup> einzuleiten;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, zu Beginn ihrer Tagung im Jahr 1988 einen Ad-hoc-Ausschuß mit dem Auftrag einzusetzen, der Konferenz ausgehend von Ziffer 50 des Schlußdokuments Empfehlungen darüber vorzulegen, wie sie am besten multilaterale Verhandlungen in die Wege leiten kann, die in geeigneten Stadien zu mit ausreichenden Verifikationsmaßnahmen versehenen Übereinkünften führen, die folgendes erreichen sollen:

a) die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen;

b) die Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen und deren Einsatzmittel sowie der Produktion von spaltbarem Material für Rüstungszwecke;

c) eine beträchtliche Reduzierung der vorhandenen Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen vollständigen Beseitigung;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

5. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## D

### VERHÜTUNG EINES ATOMKRIEGS

#### *Die Generalversammlung,*

*beunruhigt* über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen und das anhaltende nukleare Wettrüsten für den Fortbestand der Menschheit verursachen,

*tief besorgt über* die immer größere Gefahr eines Atomkriegs aufgrund der Intensivierung des nuklearen Wettrüstens und der ernstlichen Verschlechterung der internationalen Lage,

*sich dessen bewußt*, daß die Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart ist,

*von neuem feststellend*, daß alle Mitgliedstaaten gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, die kommenden Generationen vor der Geißel eines neuen Weltkriegs zu bewahren, der unweigerlich ein Atomkrieg wäre,

*unter Hinweis auf* Ziffer 47 bis 50 sowie 56 bis 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup> betreffend Verfahren zur Vermeidung eines Atomkriegs,

*sowie unter Hinweis darauf*, daß auf der vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi abgehaltenen Siebenten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, Kernwaffen seien mehr als nur Kriegswaffen, sie seien vielmehr Instrumente der Massenvernichtung<sup>92</sup>, und daß auf der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz

der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder erklärt wurde, die Anhäufung von Waffen, insbesondere von Kernwaffen, stelle eine Bedrohung für den Fortbestand der Menschheit dar und die Staaten müßten daher unbedingt das gefährliche Ziel einseitiger Sicherheit durch Rüstung aufgeben und sich dem Ziel der gemeinsamen Sicherheit durch Abrüstung zuwenden<sup>97</sup>,

*außerdem unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/81 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 I vom 9. Dezember 1982, 38/183 G vom 20. Dezember 1983, 39/148 P vom 17. Dezember 1984, 40/152 Q vom 16. Dezember 1985 und insbesondere auf ihre Resolution 41/86 G vom 4. Dezember 1986, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß angesichts der Dringlichkeit dieser Frage und der Untauglichkeit bzw. Unzulänglichkeit der bisherigen Maßnahmen geeignete Wege gefunden werden müssen, damit schneller wirksame Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs getroffen werden können, und in der sie die Abrüstungskonferenz *erneut* *ersucht* hat, mit höchstem Vorrang Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über geeignete praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen,

*nach Behandlung* des Teils des Berichts der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1987, der sich auf diese Frage bezieht<sup>98</sup>,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1987 wieder nicht in der Lage war, mit den Verhandlungen über diese Frage zu beginnen,

*unter Berücksichtigung* der auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung geführten Erörterungen zu dieser Frage,

*in der Überzeugung*, daß die Verhütung eines Atomkriegs und die Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs Fragen von höchster Dringlichkeit und von vitalem Interesse für alle Völker der Welt sind,

*außerdem in der Überzeugung*, daß es sich bei der Verhütung eines Atomkriegs um ein Problem handelt, das zu wichtig ist, als daß es den Kernwaffenstaaten allein überlassen werden dürfte,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die Abrüstungskonferenz nicht einmal in der Lage gewesen ist, ein Nebenorgan zur Behandlung geeigneter praktischer Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs einzusetzen, obwohl sie diese Frage seit mehreren Jahren diskutiert;

2. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß angesichts der Dringlichkeit dieser Frage und der Untauglichkeit bzw. Unzulänglichkeit der bisherigen Maßnahmen geeignete Wege gefunden werden müssen, damit schneller wirksame Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs getroffen werden können;

3. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, mit höchstem Vorrang Verhandlungen mit dem Ziel einer Einigung über geeignete praktische Maßnahmen zur Verhütung eines Atomkriegs zu führen, die einzeln ausgehandelt und angenommen werden könnten, und hierfür zu Beginn ihrer Tagung 1988 einen Ad-hoc-Ausschuß zu dieser Frage einzusetzen;

<sup>97</sup> Siehe A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 31.

<sup>98</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/42/27), Abschnitt III.C.

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verhütung eines Atomkriegs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## E

### INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM ZIEL DER ABRÜSTUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*erneut betonend*, daß unbedingt aktive und anhaltende Bemühungen unternommen werden müssen, um die Durchführung der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, einstimmig verabschiedeten Empfehlungen und Beschlüsse<sup>11</sup> voranzutreiben,

*unter Hinweis auf* die Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung vom 11. Dezember 1979<sup>99</sup> sowie auf ihre Resolutionen 36/92 D vom 9. Dezember 1981, 37/78 B vom 9. Dezember 1982, 38/183 F vom 20. Dezember 1983, 39/148 M vom 17. Dezember 1984, 40/152 I vom 16. Dezember 1985 und 41/86 K vom 4. Dezember 1986,

*betonend*, daß die Inangriffnahme ausgewogener, allseitig annehmbarer, umfassend verifizierbarer und effektiver Maßnahmen zur Beendigung des Wettrüstens und zur Herbeiführung der Abrüstung, insbesondere auf nuklearem Gebiet, für die Erhaltung des Friedens und für eine stabilere umfassende internationale Sicherheit unumgänglich notwendig ist,

*eingedenk* des vitalen Interesses aller Staaten an konkreten, wirksamen Abrüstungsmaßnahmen, die durch Umwidmung u.a. beträchtliche materielle, finanzielle und menschliche Ressourcen freisetzen würden, die für friedliche Zwecke und mit Hilfe der entsprechenden internationalen Institutionen vor allem zur Überwindung wirtschaftlicher Unterentwicklung in den Entwicklungsländern genutzt werden könnten,

*überzeugt* von der Notwendigkeit verstärkter konstruktiver internationaler Zusammenarbeit, die aufbaut auf dem politischen guten Willen der Staaten zu erfolgreichen Abrüstungsverhandlungen und auf größerer Offenheit in militärischen Angelegenheiten gemäß den im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup> aufgestellten Prioritäten,

*betonend*, daß die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung vorrangig auf die Abwendung eines Atomkriegs durch die schrittweise Beseitigung der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, die Einstellung von Kernversuchen, die Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum und die konventionelle Abrüstung auf globaler Ebene unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verschiedenen Regionen sowie auf Vertrauensbildung als unerläßliche Komponente in den Beziehungen der Staaten untereinander ausgerichtet sein sollte,

*in der Auffassung*, daß der Fortschritt hin zu einer kernwaffenfreien Welt, sowohl was den Kreis der Beteiligten als auch die zu erfassenden Waffensysteme angeht, unter stetiger Erhöhung der internationalen Sicherheit und Stabilität stufenweise erfolgen kann,

*der Ansicht*, daß eine umfassendere Internationalisierung sämtlicher Abrüstungsverhandlungen einen wichtigen Beitrag zum Erfolg dieser Verhandlungen leisten könnte,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Abwendung der nuklearen Bedrohung und die Herbeiführung eines echten Durchbruchs auf dem Gebiet der Abrüstung größere Dynamik gewonnen haben,

*betonend*, daß die beiden Kernwaffenstaaten, die über die bedeutendsten Kernwaffenarsenale verfügen, ihre Verhandlungen über die Eindämmung des nuklearen Wettrüstens fortsetzen und weiter beschleunigen und es gemeinsam gleichzeitig unterlassen sollten, Waffen in den Weltraum zu starten,

*der Ansicht*, daß alle Kernwaffenstaaten ihren eigenen Beitrag zur Errichtung einer kernwaffenfreien Welt leisten sollten,

*im Bewußtsein dessen*, daß im nuklearen Weltraumzeitalter die Sicherheit aller Länder in allen Bereichen der internationalen Beziehungen zuverlässig nur auf politischem Weg durch die gemeinsamen Anstrengungen aller Staaten sichergestellt werden kann,

1. *bittet* alle Staaten, noch stärker zusammenzuarbeiten und sich aktiv um sinnvolle Abrüstungsverhandlungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, der Gleichberechtigung, der unverminderten Sicherheit und der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu bemühen, damit eine qualitative Verbesserung und eine quantitative Anhäufung von Waffen sowie die Entwicklung neuer Waffenarten und -systeme, insbesondere von Massenvernichtungswaffen, verhindert und für einen sinnvollen und allumfassenden Verlauf der Abrüstung Sorge getragen wird;

2. *betont* wie wichtig es ist, die Leistungsfähigkeit der Vereinten Nationen bei der Wahrnehmung ihrer zentralen Rolle und ihrer Hauptverantwortung im Abrüstungsbereich zu stärken;

3. *weist nachdrücklich* auf die Notwendigkeit hin, von der Verbreitung von Doktrinen und Konzepten Abstand zu nehmen, die einen Atomkrieg rechtfertigen und dadurch den Weltfrieden und die internationale Sicherheit unter Umständen bedrohen;

4. *bittet* alle Staaten, im Geiste der Zusammenarbeit Mittel und Wege zu prüfen, die eine umfassendere Internationalisierung der derzeit laufenden Abrüstungsverhandlungen ermöglichen;

5. *erklärt*, daß die Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie bei Versuchen, die volle Implementierung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>100</sup> zu verhindern, ein mit dem Gedanken der abrüstungsorientierten internationalen Zusammenarbeit unvereinbares Phänomen darstellt;

6. *gibt erneut ihrer festen Überzeugung Ausdruck*, daß der Weltraum aus dem Bereich militärischer Vorbereitungen ausgeklammert und ausschließlich für friedliche Zwecke zum Wohle der gesamten Menschheit genutzt werden sollte;

7. *appelliert* an die Staaten, die militärischen Zusammenschlüssen angehören, auf der Grundlage des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung und im Geist der Zusammenarbeit und

<sup>99</sup> Resolution 34/88.

<sup>100</sup> Resolution 1514 (XV).

Offenheit eine schrittweise allseitige Begrenzung ihrer militärischen Aktivitäten wie auch die Reduzierung ihrer Streitkräfte und Rüstungen zu fördern und so die Voraussetzungen für die Auflösung dieser Zusammenhänge zu schaffen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die betreffenden internationalen Organisationen *auf*, insbesondere im Rahmen der von der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, eingeleiteten Weltabrüstungskampagne den Gedanken der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung weiter zu fördern und zu verbreiten;

9. *fordert* die Regierungen aller Staaten *auf*, einen substantiellen Beitrag zur Beendigung und Umkehrung des Wettlaufens, insbesondere auf nuklearem Gebiet, und somit zur Verringerung der Gefahr eines Atomkriegs sowie zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu leisten.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## F

### VERIFIKATION UNTER ALLEN ASPEKTEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/152 O vom 16. Dezember 1985 und 41/86 Q vom 4. Dezember 1986,

*im Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit, Übereinkünfte über Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erzielen, die zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitragen können,

*in der Überzeugung*, daß derartige Maßnahmen nur dann wirksam sein werden, wenn sie fair und ausgewogen und für alle Parteien annehmbar sind, ihr Inhalt klar ist und ihre Einhaltung keinem Zweifel unterliegt,

*im Hinblick darauf*, daß die ausschlaggebende Bedeutung der Verifikation und Einhaltung von Übereinkünften weltweit anerkannt wird,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, die sie in Ziffer 91 des im Konsens verabschiedeten Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zum Ausdruck gebracht hat, daß nämlich die Staaten, um den Abschluß und die wirksame Durchführung von Abrüstungsübereinkünften zu erleichtern und Vertrauen zu schaffen, die Aufnahme geeigneter Verifikationsbestimmungen in derartige Übereinkünfte akzeptieren sollten,

*von neuem ihrer Auffassung Ausdruck gebend,*

a) daß in Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften angemessene und wirksame, für alle beteiligten Parteien befriedigende Verifikationsmaßnahmen vorgesehen sein sollten, damit das notwendige Vertrauen geschaffen und sichergestellt wird, daß die Übereinkünfte von allen Parteien eingehalten werden;

b) daß die Form und die Modalitäten der in einer spezifischen Übereinkunft vorgesehenen Verifikation von dem Zweck, dem Geltungsbereich und der Art der jeweiligen Übereinkunft abhängen und davon bestimmt werden;

c) daß in den Übereinkünften vorgesehen sein sollte, daß die Parteien entweder unmittelbar oder auf dem Weg

über die Vereinten Nationen am Verifikationsprozeß mitwirken;

d) daß gegebenenfalls eine Kombination mehrerer Verifikationsmethoden sowie anderer Verfahren zur Feststellung der Vertragseinhaltung angewandt werden sollte,

*daran erinnernd,*

a) daß das Verifikationsproblem im Rahmen internationaler Abrüstungsverhandlungen weiter geprüft werden sollte und geeignete Methoden und Verfahren auf diesem Gebiet untersucht werden sollten;

b) daß alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um geeignete Methoden und Verfahren zu entwickeln, die keine Seite benachteiligen und die keine ungebührliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten darstellen oder deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefährden,

*in der Auffassung*, daß Verifikationstechniken entwickelt werden sollten, mit denen objektiv festgestellt werden kann, ob die Übereinkünfte eingehalten werden, und daß diese Techniken bei den Abrüstungsverhandlungen entsprechend berücksichtigt werden sollten,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskommission, der sich auf diese Frage bezieht<sup>101</sup>,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich verstärkt um die Herbeiführung von Übereinkünften über ausgewogene, allseitig annehmbare, umfassend verifizierbare und wirksame Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu bemühen;

2. *ermutigt* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär bis zum 31. März 1988 ihre Auffassungen und Anregungen zu Verifikationsgrundsätzen mitzuteilen, wie dies von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/86 Q erbeten wurde;

3. *bittet nachdrücklich* einzelne Mitgliedstaaten und Gruppen von Mitgliedstaaten, die über Fachwissen auf dem Gebiet der Verifikation verfügen, zu prüfen, wie sie zu geeigneten und wirksamen Verifikationsmaßnahmen beitragen und deren Aufnahme in Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte fördern können;

4. *ersucht* die Abrüstungskommission, auf ihrer Arbeitstagung 1988 im Rahmen der Bemühungen um allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle die Behandlung der Verifikation unter allen Aspekten als einer Angelegenheit von ausschlaggebender Bedeutung bei der Aushandlung und Durchführung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen so weit abzuschließen, daß sie gegebenenfalls konkrete Empfehlungen und Vorschläge erarbeiten kann, die sich auf die Verifikation unter allen Aspekten, darunter auch auf Grundsätze, Bestimmungen und Techniken zur Förderung der Aufnahme geeigneter Verifikationsmaßnahmen in Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte sowie auf die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten bei der Verifikation erstrecken, und ersucht sie, der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung und auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über ihre Beratungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten;

<sup>101</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/42/42), Ziffer 46.

5. *ersucht* den Generalsekretär, für die Arbeitstagung der Abrüstungskommission im Jahr 1988 eine Zusammenstellung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Auffassungen zu dieser Frage vorzubereiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung auf diese Resolution hinzuweisen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Verifikation unter allen Aspekten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## G

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission<sup>30</sup>,*

*erneut nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig wirksame Anschlußmaßnahmen an die im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen einschlägigen Empfehlungen und Beschlüsse sind,

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen Abschnitte des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>78</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen im Abrüstungsbereich und durch die Förderung der Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der zehnten Sondertagung leisten soll,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/71 H vom 14. Dezember 1978, 34/83 H vom 11. Dezember 1979, 35/152 F vom 12. Dezember 1980, 36/92 B vom 9. Dezember 1981, 37/78 H vom 9. Dezember 1982, 38/183 E vom 20. Dezember 1983, 39/148 R vom 17. Dezember 1984 und 40/152 F vom 16. Dezember 1985 und 41/86 E vom 4. Dezember 1986,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Abrüstungskommission;

2. *stellt fest*, daß die Abrüstungskommission die Behandlung einiger Punkte ihrer Tagesordnung noch nicht abgeschlossen hat, stellt jedoch gleichzeitig mit Dank fest, daß die Kommission in einigen dieser Punkte Fortschritte erzielt hat;

3. *erinnert daran*, daß die Abrüstungskommission in ihrer Rolle als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen die Möglichkeit eingehender Beratungen über spezifische Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

4. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Abrüstungskommission auf der Grundlage einer relevanten, aus Abrüstungsthemen bestehenden Tagesordnung arbeitet, die es ihr ermöglicht, konzentriert vorzugehen und so in Übereinstimmung mit der Resolution 37/78 H maximale Fortschritte in konkreten Themenbereichen zu erzielen;

5. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit gemäß dem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung nieder-

gelegten Mandat sowie gemäß Ziffer 3 der Resolution 37/78 H fortzusetzen und sich zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie der Ergebnisse ihrer Arbeitstagung 1987 nach Kräften darum zu bemühen, auf ihrer Arbeitstagung 1988 konkrete Empfehlungen zu den noch offenen Punkten ihrer Tagesordnung zu erarbeiten;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission *außerdem*, 1988 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung einen Sonderbericht über ihre Sacharbeit mit konkreten Empfehlungen zu den Punkten ihrer Tagesordnung vorzulegen und der Versammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Bericht der Abrüstungskonferenz<sup>23</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten und ihr zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste zuzuweisen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## H

### ABRÜSTUNGSWOCHE

#### *Die Generalversammlung,*

*tief besorgt* über das anhaltende Wettrüsten,

*betonend*, welche vitale Bedeutung der Beseitigung der Gefahr eines Atomkriegs, der Beendigung des nuklearen Wettrüstens und der Verwirklichung der Abrüstung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zukommt,

*erneut hervorhebend*, wie notwendig und wichtig eine breite, anhaltende Mobilisierung der Weltmeinung zugunsten der Anhaltung und Umkehrung des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, unter allen Aspekten ist,

*unter Berücksichtigung* des Verlangens der Weltöffentlichkeit nach einer Verhütung des Wettrüstens im Weltraum und seiner Beendigung auf der Erde sowie nach der Beseitigung der Kernwaffen und anderen Arten von Massenvernichtungswaffen,

*mit der nachdrücklichen Bitte* an alle Mitgliedstaaten, nicht in die Rechte ihrer Staatsbürger einzugreifen, Demonstrationen und eine Bewegung gegen den Krieg und gegen die Bedrohung durch Kernwaffen zu organisieren bzw. sich an diesen zu beteiligen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von der breiten aktiven Unterstützung der Regierungen sowie der internationalen und nationalen Organisationen für den Beschluß der zehnten Sondertagung der Generalversamm-

lung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, die mit dem 24. Oktober, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, beginnende Woche zur Woche für die Förderung der Ziele der Abrüstung zu erklären<sup>102</sup>,

*unter Hinweis auf* die in Anlage V des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, enthaltenen Empfehlungen zur Weltabrüstungskampagne, insbesondere die Empfehlung, daß die Abrüstungswoche auch in Zukunft allgemein begangen werden soll<sup>103</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen zur Frage der Abrüstungswoche,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>104</sup> über die Folgemaßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen aus Anlaß der Abrüstungswoche;

2. *dankt* allen Staaten sowie allen internationalen und nationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre tatkräftige Unterstützung der Abrüstungswoche und ihre aktive Mitwirkung daran;

3. *bittet* alle Staaten, auf Wunsch die Elemente des vom Generalsekretär ausgearbeiteten Musterprogramms für die Abrüstungswoche<sup>105</sup> zu berücksichtigen, wenn sie auf lokaler Ebene entsprechende Maßnahmen anläßlich der Abrüstungswoche durchführen;

4. *bittet* die Regierungen, gemäß Generalversammlungsresolution 33/71 D vom 14. Dezember 1978 den Generalsekretär auch künftig von den zur Förderung der Ziele der Abrüstungswoche unternommenen Aktivitäten in Kenntnis zu setzen;

5. *bittet* die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Informationen über die Folgen des Wettrüstens, insbesondere des nuklearen Wettrüstens, zu verbreiten und den Generalsekretär hierüber zu unterrichten;

6. *bittet außerdem* die internationalen nichtstaatlichen Organisationen, sich aktiv an der Abrüstungswoche zu beteiligen und den Generalsekretär über ihre Aktivitäten zu unterrichten;

7. *bittet ferner* den Generalsekretär, möglichst umfassenden Gebrauch von den Informationsorganen der Vereinten Nationen zu machen, um in der Weltöffentlichkeit ein besseres Verständnis der Abrüstungsprobleme und der Ziele der Abrüstungswoche zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung gemäß Ziffer 4 der Resolution 33/71 D einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## I

## UMFASSENDES ABRÜSTUNGSPROGRAMM

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 38/183 K vom 20. Dezember 1983, 39/148 I vom 17. Dezember 1984 und 40/152 D vom 16. Dezember 1985, in denen sie die Abrüstungskonferenz ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen vollständigen Entwurf des umfassenden Abrüstungsprogramms vorzulegen,

*eingedenk* ihres Beschlusses 41/421 B vom 14. September 1987, womit sie den Bericht der Abrüstungskonferenz<sup>106</sup> mit dem darin enthaltenen Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für das umfassende Abrüstungsprogramm<sup>107</sup> über die von ihm während der Tagung der Konferenz 1987 geleistete Arbeit zur Kenntnis nahm und beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung den Unterpunkt "Umfassendes Abrüstungsprogramm: Bericht der Abrüstungskonferenz" aufzunehmen,

*feststellend*, daß der Ad-hoc-Ausschuß in seinem Bericht übereingekommen war, der Abrüstungskonferenz die Wiedereinsetzung des Ausschusses zu Beginn der Tagung 1988 zu empfehlen, mit dem Ziel, noch offenstehende Probleme zu lösen und die Verhandlungen über das Programm so rechtzeitig abzuschließen, daß es der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung vorgelegt werden kann,

*außerdem feststellend*, daß die Abrüstungskonferenz dieser Empfehlung zugestimmt hat,

1. *bedauert es*, daß die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, die Ausarbeitung des umfassenden Abrüstungsprogramms im Jahr 1987 abzuschließen und der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Entwurf dieses Programms vorzulegen,

2. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, die Arbeit an der Formulierung des umfassenden Abrüstungsprogramms zu Beginn ihrer Tagung 1988 wieder aufzunehmen, mit dem Ziel, noch offenstehende Probleme zu lösen und die Verhandlungen über das Programm so rechtzeitig abzuschließen, daß es der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung vorgelegt werden kann, und zu diesem Zweck ihren Ad-hoc-Ausschuß für das umfassende Abrüstungsprogramm wieder einzusetzen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## J

## ABRÜSTUNGSTUDIEN DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/152 K vom 16. Dezember 1985 und 41/86 C vom 4. Dezember 1986,

*in Bekräftigung* des wertvollen Beitrags, den Studien der Vereinten Nationen zur Erörterung und Behandlung von Abrüstungsfragen leisten können,

<sup>102</sup> Resolution S-10/2, Ziffer 102.

<sup>103</sup> Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 9-13, Dokument A/S-12/32, Anlage V, Ziffer 12.

<sup>104</sup> A/42/469.

<sup>105</sup> A/34/436.

<sup>106</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 27A (A/41/27/Add.1).

<sup>107</sup> Ebd., Ziffer 4.

mit Dank Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Auffassungen der Mitgliedstaaten<sup>108</sup>,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Beirat für Abrüstungsstudien auch als Kuratorium des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung fungiert,

mit der Feststellung, daß die Errichtung des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung neue Forschungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung bietet,

1. nimmt mit Dank Kenntnis vom Bericht des Beirats für Abrüstungsstudien<sup>109</sup>;

2. stellt fest, daß die endgültige Entscheidung darüber, wie die Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen durchgeführt werden sollten, Sache der Generalversammlung ist;

3. nimmt Kenntnis von der Schlußfolgerung des Beirats, wonach Studiengruppen sich normalerweise des Konsensverfahrens bedienen sollten, daß die Äußerung abweichender Meinungen jedoch dann erlaubt sein sollte, wenn keine Übereinstimmung in den Auffassungen erzielt werden kann;

4. bittet die Mitgliedstaaten, bei der Unterbreitung von Vorschlägen für Studien oder Forschungsarbeiten zum Thema Abrüstung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Beirats zu berücksichtigen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## K

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Teile des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, insbesondere auf Ziffer 120,

eingedenk dessen, daß auf dem Gebiet der Abrüstung noch beträchtliche und dringliche Arbeit zu leisten bleibt,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Gremium für Abrüstungsverhandlungen bei der Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung enthaltenen Aktionsprogramms die zentrale Rolle spielen sollte,

nach Behandlung des von der Konferenz im Konsens verabschiedeten Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>43</sup>,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Abrüstungskonferenz über ihre Tagung 1987;

2. bekräftigt die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Gremiums für Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

3. ersucht die Abrüstungskonferenz, ihre Arbeit gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Ziffer 120 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung zu intensivieren;

4. ersucht die Abrüstungskonferenz außerdem, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

<sup>108</sup> A/42/363 mit Add.1.

<sup>109</sup> A/42/300, Anhang.

5. beschließt die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## L

### BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/83 B vom 11. Dezember 1979, 35/152 J vom 12. Dezember 1980, 36/92 F vom 9. Dezember 1981, 37/78 G vom 9. Dezember 1982, 38/183 I vom 20. Dezember 1983, 39/148 N vom 17. Dezember 1984, 40/152 M vom 16. Dezember 1985 und 41/86 M vom 4. Dezember 1986,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>43</sup>,

in der Überzeugung, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige multilaterale Gremium für Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen und über die Durchführung des in Abschnitt III des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung enthaltenen Aktionsprogramms<sup>11</sup> die zentrale Rolle spielen sollte,

erneut erklärend, daß Ad-hoc-Ausschüsse den besten verfügbaren Mechanismus zur Führung multilateraler Verhandlungen über Punkte auf der Tagesordnung der Abrüstungskonferenz darstellen und daß ihre Einsetzung zur Stärkung der Rolle der Konferenz als Verhandlungsgremium beiträgt,

die Tatsache beklagend, daß trotz der wiederholten Aufforderungen der Generalversammlung und trotz des ausdrücklichen Wunsches der großen Mehrheit der Mitglieder der Abrüstungskonferenz die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und für nukleare Abrüstung sowie für die Verhütung eines Atomkriegs auf der Tagung der Konferenz im Jahre 1987 erneut verhindert worden ist,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und Enttäuschung darüber, daß die Abrüstungskonferenz auch in diesem Jahr nicht in der Lage war, konkrete Übereinkünfte zu irgendeiner der Abrüstungsfragen zu erzielen, denen die Vereinten Nationen höchste Priorität und Dringlichkeit beimessen und die bereits seit mehreren Jahren behandelt werden,

1. stellt mit Genugtuung fest, daß bei den Verhandlungen über die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über das vollständige und wirksame Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung aller chemischen Waffen und über deren Vernichtung weitere Fortschritte erzielt worden sind, und bittet die Abrüstungskonferenz nachdrücklich, ihre Arbeit weiter zu intensivieren, um die Verhandlungen über den Entwurf einer solchen Konvention zum Abschluß zu bringen;

2. fordert die Abrüstungskonferenz auf, ihre Arbeit zu intensivieren, ihrem Mandat durch Verhandlungen gewissenhafter nachzukommen und konkrete Maßnahmen zu den spezifischen vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung zu verabschieden, insbesondere soweit sie die nukleare Abrüstung betreffen;

3. bittet die Abrüstungskonferenz erneut nachdrücklich, gemäß dem Schlußdokument der zehnten

Sondertagung der Generalversammlung und den anderen Resolutionen der Versammlung zu diesen Fragen auf ihrer Tagung 1988 die Sachverhandlungen über die vorrangigen Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung fortzusetzen bzw. solche Verhandlungen einzuleiten;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, die bestehenden Ad-hoc-Ausschüsse mit einem entsprechenden Verhandlungsmandat auszustatten und den Ad-hoc-Ausschuß zu Punkt 1 ihrer Tagesordnung mit dem Titel "Verbot von Kernversuchen" sowie die Ad-hoc-Ausschüsse für die Einstellung des nuklearen Wettrüstens und die nukleare Abrüstung sowie für die Verhütung eines Atomkrieges umgehend einzusetzen;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich*, ohne weitere Verzögerung Verhandlungen mit dem Ziel der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs über ein Verbot von Kernversuchen aufzunehmen;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung einen Sonderbericht über den Stand ihrer Verhandlungen und ihre Tätigkeit vorzulegen;

7. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## M

### DURCHFÜHRUNG DER EMPFEHLUNGEN UND BESCHLÜSSE DER ZEHNTEN SONDERTAGUNG

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Überprüfung* der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, sowie des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>12</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen S-10/2 vom 30. Juni 1978, 34/83 C vom 11. Dezember 1979, 35/46 vom 3. Dezember 1980, 35/152 E vom 12. Dezember 1980, 36/92 M vom 9. Dezember 1981, 37/78 F vom 9. Dezember 1982, 38/183 H vom 20. Dezember 1983, 39/148 O vom 17. Dezember 1984, 40/152 N vom 16. Dezember 1985 und 41/86 O vom 4. Dezember 1986 sowie auf ihren Beschluß S-12/24 vom 10. Juli 1982,

*in tiefer Sorge darüber*, daß in den über neun Jahren seit der zehnten Sondertagung keinerlei konkrete Ergebnisse in bezug auf die Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse dieser Tagung erzielt worden sind,

*in der Überzeugung*, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit nur durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle gewährleistet werden können, daß die Anhaltung und Umkehrung des Wettrüstens sowie konkrete Abrüstungsmaßnahmen, insbesondere auf nuklearem Gebiet, zu den dringendsten Aufgaben gehören und daß die Kernwaffenstaaten und andere militärisch bedeutende

Staaten in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

*mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend*, daß die beiden führenden Kernwaffenstaaten ein grundsätzliches Einvernehmen über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite erzielt haben,

*in der Überzeugung*, daß der Abschluß eines Vertrages über die Beseitigung der Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite die Gesamtverhandlungen über Abrüstung positiv beeinflussen würde,

*erneut betonend*, daß die Mitgliedstaaten aktiv an wirksamen Abrüstungsverhandlungen mitwirken müssen, wenn sie ihre Verantwortung wahrnehmen wollen, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, daß alle Staaten das Recht haben, zu den Abrüstungsanstrengungen beizutragen, daß es unter den gegebenen Umständen mehr denn je geboten ist, den Abrüstungsverhandlungen, insbesondere auf nuklearem Gebiet, auf allen Ebenen neue Impulse zu verleihen und in unmittelbarer Zukunft echte Fortschritte zu erzielen, und daß alle Staaten alle Maßnahmen unterlassen sollten, die sich nachteilig auf das Ergebnis von Abrüstungsverhandlungen auswirken bzw. auswirken können,

*erneut erklärend*, daß den Vereinten Nationen eine zentrale Rolle und eine Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung zukommt,

*betonend*, daß das Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>11</sup>, das von allen Mitgliedstaaten auf der zwölften Sondertagung als umfassende Grundlage für die Bemühungen um die Einstellung und Umkehrung des Wettrüstens einstimmig und kategorisch bekräftigt wurde, nach wie vor volle Gültigkeit besitzt und daß die darin enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen unverändert zu den wichtigsten und dringlichsten Zielen gehören, die erreicht werden müssen,

1. *bittet* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und unter diesen vor allem die Staaten mit den bedeutendsten Kernwaffenarsenalen, umgehend Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie zur Erfüllung der vorrangigen Aufgaben zu ergreifen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramm dargelegt sind;

2. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten *auf*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die internationale Sicherheit auf der Grundlage der Abrüstung zu fördern, das Wettrüsten anzuhalten und umzukehren und einen echten Abrüstungsprozeß in Gang zu setzen;

3. *fordert* die beiden führenden Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verhandlungen mit Entschlossenheit und unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft zu intensivieren und mit dem Ziel fortzusetzen, das Wettrüsten, insbesondere auf nuklearem Gebiet, anzuhalten, ihre Kernwaffenarsenale substantiell zu reduzieren, ein Wettrüsten im Weltraum zu verhüten und wirksame nukleare Abrüstungsmaßnahmen zu treffen;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, umgehend Verhandlungen über die Abrüstungsfragen auf ihrer Tagesordnung aufzunehmen;

5. *fordert* die Abrüstungskommission *auf*, ihre Arbeit entsprechend ihrem Mandat zu intensivieren, mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen zu spezifischen Punkten ihrer Tagesordnung abzugeben;

6. *bittet* alle Staaten, die außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverhandlungen führen, die Generalversammlung und die Abrüstungskonferenz gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung über den Stand und/oder die Ergebnisse dieser Verhandlungen auf dem laufenden zu halten;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer drei- und vierzigsten Tagung.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## N

## RATIONALISIERUNG DER ARBEIT DES ERSTEN AUSSCHUSSES

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß der erforderliche politische Wille seitens der Staaten und das wirksame Funktionieren der bestehenden Einrichtungen unter Beweis gestellt werden müssen, wenn die Vereinten Nationen ihre zentrale Rolle und ihre Hauptverantwortung auf dem Gebiet der Abrüstung und damit zusammenhängender Sicherheitsfragen effektiv wahrnehmen sollen,

*in der Überzeugung*, daß die im Rahmen der Vereinten Nationen bestehenden Einrichtungen für die Behandlung von Abrüstungsfragen und damit zusammenhängenden Fragen der internationalen Sicherheit durch konkrete Maßnahmen, die ihre Effektivität und Effizienz steigern, gestärkt werden können und sollten,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer höheren Effektivität und Effizienz der Tätigkeit des Ersten Ausschusses, des wichtigsten Organs der Generalversammlung für Abrüstungsfragen und damit zusammenhängende Fragen der internationalen Sicherheit,

*in Anerkennung* der wertvollen Vorschläge, die im Hinblick auf dieses Ziel bereits gemacht worden sind, so auch der Vorschläge der Gruppe ehemaliger und gegenwärtiger Vorsitzender und anderer Amtsträger des Ersten Ausschusses,

*unter Berücksichtigung* des Berichts der Abrüstungskommission<sup>10</sup>,

1. *beschließt*, die folgenden Empfehlungen zur Arbeit des Ersten Ausschusses anzunehmen:

a) Die Tagesordnung des Ersten Ausschusses sollte dadurch rationalisiert werden, daß miteinander zusammenhängende Punkte nach Gruppen geordnet oder zusammengefaßt werden, soweit dies im Interesse größerer organisatorischer Klarheit und ohne Beeinträchtigung ihres sachlichen Inhalts möglich ist;

b) Empfehlungen zu Verfahrensfragen sollten als Beschlüsse und nicht als Resolutionen verabschiedet werden;

c) Im Interesse eines Höchstmaßes an Effektivität und Effizienz sollten Resolutionsentwürfe zum selben Thema oder zum selben Tagesordnungspunkt soweit möglich zusammengefaßt werden;

d) Im Arbeitsprogramm des Ersten Ausschusses sollte Zeit für Gespräche und für organisierte informelle Konsultationen unter den Delegationen vorgesehen werden;

e) Damit die bestmögliche Einteilung der Zeit und der verfügbaren Ressourcen sichergestellt ist, sollte der Erste Ausschuss eine einzige Generaldebatte über alle Abrüstungsfragen abhalten, in deren Verlauf die Delegationen zu spezifischen Themen sprechen können;

f) Der Termin für die Vorlage von Resolutionsentwürfen über Abrüstungsfragen sollte soweit möglich noch früher angesetzt werden, damit vor einer Beschlußfassung genügend Zeit für Konsultationen vorhanden ist;

2. *ersucht* den Ersten Ausschuss, diese Empfehlungen auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung durchzuführen.

84. Plenarsitzung  
30. November 1987

## 42/43—Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und außerdem unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980, 36/90 vom 9. Dezember 1981, 37/96 vom 13. Dezember 1982, 38/185 vom 20. Dezember 1983, 39/149 vom 17. Dezember 1984, 40/153 vom 16. Dezember 1985, 41/87 vom 4. Dezember 1986 und auf weitere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis auf* den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>11</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>11</sup> und von dem Meinungsaustausch, der im Ausschuss stattgefunden hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beratungen über Sachfragen, die in der gemäß Beschluß des Ad-hoc-Ausschusses vom 11. Juli 1985 eingesetzten Arbeitsgruppe geführt wurden;

3. *unterstreicht* ihren Beschluß, die Konferenz über den Indischen Ozean in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Implementierung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzu-berufen;

4. *erneuert* das in den einschlägigen Resolutionen festgelegte Mandat des Ad-hoc-Ausschusses und ersucht den Ausschuss, sich noch mehr um die Erfüllung seines Mandats zu bemühen;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, 1988 drei je einwöchige Vorbereitungstagungen abzuhalten, wobei eine Tagung im Einklang mit einem vom Ad-hoc-Ausschuss auf seiner ersten Tagung 1988 zu fassenden Beschluß in Colombo abgehalten werden könnte;

<sup>10</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 (A/34/45 mit Korr.1).

<sup>11</sup> Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 29 (A/42/29).

6. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, falls die Vorbereitungen nicht weit genug gediehen sind, um eine Veranstaltung der Konferenz 1988 zu erlauben, die verbleibende Arbeit im Verlauf seiner folgenden Tagungen zum Abschluß zu bringen, damit die Konferenz im Benehmen mit dem Gastland umgehend, spätestens jedoch 1990 in Colombo veranstaltet werden kann;

7. *stellt fest*, daß sich der Ad-hoc-Ausschuß während seiner Vorbereitungs-tagungen 1988 ernsthaft damit auseinandersetzen wird, wie die Arbeit im Ad-hoc-Ausschuß effektiver zu gestalten ist, damit er sein Mandat erfüllen kann;

8. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Konferenz einen Bericht über seine Vorbereitungsarbeiten vorzulegen;

9. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dritten Sondertagung über Abrüstung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

10. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung von nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt wird;

12. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, sich hinsichtlich der Einrichtung eines Sekretariats für die Konferenz zu gegebener Zeit mit dem Generalsekretär ins Benehmen zu setzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, und für ihn in Anerkennung seiner Rolle als Vorbereitungsorgan auch Kurzprotokolle und für eine mögliche Sitzung in Colombo Wortprotokolle erstellen zu lassen.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/44 – Nukleare Rüstung Israels

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer früheren Resolutionen über die nukleare Rüstung Israels, zuletzt Resolution 41/93 vom 4. Dezember 1986,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/48 vom 3. Dezember 1986, in der sie u. a. dazu aufgefordert hat, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten alle nuklearen Anlagen in der Region den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie unter Hinweis* auf Sicherheitsratsresolution 487 (1981) vom 19. Juni 1981, in welcher der Rat Israel u. a. aufgefordert hat, seine gesamten nuklearen Anlagen umgehend den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, daß nur Israel vom Sicherheitsrat eigens dazu aufgefordert worden ist, seine nuklearen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die nukleare Rüstung Israels<sup>112</sup>,

*mit großer Sorge feststellend*, daß sich Israel trotz mehrfacher Aufforderungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und der Internationalen Atomenergie-Organisation hartnäckig weigert, die Verpflichtung einzugehen, Kernwaffen weder herzustellen noch zu erwerben,

*unter Berücksichtigung* der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten Resolution GC(XXXI)/RES/470, in der die Generalkonferenz Israel aufgefordert hat, seine gesamten nuklearen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*tief bestürzt* über jüngste Informationen, wonach Israel weiterhin Kernwaffen herstellt, entwickelt und erwirbt,

*im Bewußtsein* der schwerwiegenden, für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohlichen Folgen der Entwicklung und des Erwerbs von Kernwaffen durch Israel sowie seiner Kollaboration mit Südafrika bei der Entwicklung von Kernwaffen und deren Einsatzmitteln,

*tief besorgt darüber*, daß die erklärte Politik Israels, friedlichen Zwecken gewidmete nukleare Anlagen anzugreifen und zu zerstören, Teil seiner nuklearen Rüstungspolitik ist,

1. *verurteilt* Israel *erneut* wegen seiner Weigerung, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten;

2. *verurteilt außerdem erneut* die Zusammenarbeit zwischen Israel und Südafrika;

3. *ersucht* den Sicherheitsrat *von neuem*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Israel der Sicherheitsratsresolution 487 (1981) Folge leistet;

4. *fordert* alle Staaten und Organisationen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Zusammenarbeit mit bzw. die Hilfeleistung an Israel auf nuklearem Gebiet einzustellen;

5. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation *erneut*, jede wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Israel einzustellen, die zu seinem nuklearen Potential beitragen könnte;

6. *ersucht* die Internationale Atomenergie-Organisation *außerdem*, den Generalsekretär über alle Schritte zu unterrichten, die Israel unter Umständen einleitet, um seine nuklearen Anlagen ihren Sicherheitsmaßnahmen zu unterstellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten Israels auf nuklearem Gebiet genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Nukleare Rüstung Israels" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

<sup>112</sup> A/42/581.

**42/45 – Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/71 B vom 15. Dezember 1983, 39/160 vom 17. Dezember 1984 und 40/155 vom 16. Dezember 1985 sowie auf ihre Beschlüsse 40/473 vom 20. Juni 1986 und 41/422 vom 4. Dezember 1986,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>113</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

betonend, daß die vom 24. August bis 11. September 1987 in New York veranstaltete Internationale Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung einen wesentlichen Fortschritt bei der auf politischer Ebene erfolgenden multilateralen Überprüfung des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung dargestellt hat,

1. begrüßt die Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>113</sup>;

2. beschließt, den Bericht der Konferenz dem Vorbereitungsausschuß für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zur Kenntnis zu bringen;

3. ersucht den Vorbereitungsausschuß, in die Tagesordnung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einen Punkt mit dem Titel "Der Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im Lichte des von der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms" aufzunehmen<sup>114</sup>;

4. ersucht den Generalsekretär, über die entsprechenden Organe im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Maßnahmen zur Durchführung des von der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms einzuleiten.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

**42/46 – Antarktis-Frage****A***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/88 C vom 4. Dezember 1986,

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

mit Bedauern feststellend, daß das rassistische Apartheidregime Südafrikas, das von der Teilnahme an der Generalversammlung der Vereinten Nationen suspendiert worden ist, nach wie vor an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt,

unter Hinweis auf die Resolution, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen

zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat<sup>115</sup>,

außerdem unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde<sup>116</sup>,

ferner unter Hinweis darauf, daß der Antarktis-Vertrag<sup>117</sup> seinen Bestimmungen zufolge der Förderung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze dienen soll,

außerdem feststellend, daß die vom rassistischen Minderheitsregime Südafrikas praktizierte Apartheidpolitik, die weltweit verurteilt worden ist, eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region und in der ganzen Welt darstellt,

1. beobachtet mit Sorge, daß das Apartheidregime Südafrikas nach wie vor an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages teilnimmt;

2. appelliert erneut an die Beratenden Vertragsparteien des Antarktis-Vertrages, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um das rassistische Apartheidregime Südafrikas möglichst bald von der Teilnahme an den Tagungen der Beratenden Vertragsparteien auszuschließen;

3. bittet die Vertragsstaaten des Antarktis-Vertrages, den Generalsekretär über die bezüglich dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung hierzu einen Bericht vorzulegen;

5. beschließt die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

**B***Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Punktes "Antarktis-Frage",

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 38/77 vom 15. Dezember 1983, 39/152 vom 17. Dezember 1984, 40/156 A vom 16. Dezember 1985, und 41/88 A und B vom 4. Dezember 1986,

unter Hinweis auf die diesbezüglichen Absätze der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde<sup>116</sup>, auf die Resolution über die Antarktis, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 10. bis 17. Juli 1985 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat<sup>115</sup>, sowie auf den Beschluß, den der Ministerrat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 17. und 18. September 1986 in Tunis abgehaltenen Tagung verabschiedet hat, wie auch auf die Resolution 25/5-P(IS), die von der vom 26. bis 29. Januar 1987 in Kuwait abgehaltenen Fünften Islamischen Gipfelkonferenz der Organisation der Islamischen Konferenz verabschiedet wurde<sup>118</sup>;

<sup>115</sup> A/40/666, Anhang II, Resolution CM/Res.988 (XLI).

<sup>116</sup> A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 198-202.

<sup>117</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

<sup>118</sup> Siehe A/42/178-S/18753, Anhang II.

<sup>113</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

<sup>114</sup> Ebd., Ziffer 35.

erfreut darüber, daß die internationale Gemeinschaft sich zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert,

unter Berücksichtigung der Debatten über diesen Punkt auf ihrer achtunddreißigsten, neununddreißigsten, vierzigsten, einundvierzigsten und zweiundvierzigsten Tagung,

überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Antarktis für die internationale Gemeinschaft zukommt, u.a. was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die Umwelt, die Wirtschaft, die wissenschaftliche Forschung und die Meteorologie betrifft,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung, Erforschung, Ausbeutung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Nutzen der gesamten Menschheit erfolgen sollten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage<sup>19</sup>,

außerdem unter Berücksichtigung aller vom System des Antarktisvertrags<sup>17</sup> erfaßten Gebiete unter allen ihren Aspekten,

in Bekräftigung des Grundsatzes, daß die internationale Gemeinschaft Anspruch darauf hat, Informationen über alle Aspekte der Antarktis zu erhalten, und daß die Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 41/88 A zur Sammelstelle für alle diese Informationen gemacht werden sollen,

außerdem bekräftigend, daß jede zu gegebener Zeit aufgestellte Ordnung betreffend die Bodenschätze der Antarktis die Interessen der internationalen Gemeinschaft voll und ganz berücksichtigen sollte und daß gemäß Generalversammlungsresolution 41/88 B so lange ein Moratorium über die Verhandlungen zur Schaffung einer Ordnung betreffend die Bodenschätze verhängt werden sollte, bis alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft voll an den Verhandlungen teilnehmen können,

1. fordert die Beratenden Vertragsparteien des Antarktisvertrages auf, den Generalsekretär oder seinen Vertreter zu allen Sitzungen der Vertragsparteien einzuladen, einschließlich ihrer Beratungssitzungen und der Verhandlungen über eine Ordnung betreffend die Bodenschätze;

2. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über seine Auffassungen dazu vorzulegen;

3. fordert die Beratenden Vertragsparteien des Antarktisvertrages außerdem auf, so lange ein Moratorium über die Verhandlungen zur Schaffung einer Ordnung betreffend die Bodenschätze zu verhängen, bis alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft voll an den Verhandlungen teilnehmen können;

4. bittet alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich, mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten und weiter Konsultationen über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Antarktis zu führen;

5. beschließt die Aufnahme des Punktes "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/90 – Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/102 vom 9. Dezember 1981, 37/118 vom 16. Dezember 1982, 38/189 vom 20. Dezember 1983, 39/153 vom 17. Dezember 1984, 40/157 vom 16. Dezember 1985 und 41/89 vom 4. Dezember 1986,

in Anbetracht der Wichtigkeit, die der Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion und der weiteren Festigung der wirtschaftlichen, kommerziellen und kulturellen Beziehungen in dieser Region zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung in Teilen der Mittelmeerregion und über die daraus resultierende Bedrohung des Friedens,

tief besorgt über das Andauern der militärischen Operationen im Mittelmeerraum und die ernststen Gefahren, die sich daraus für den Frieden, die Sicherheit und das allgemeine Gleichgewicht in dieser Region ergeben,

in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß es dringend geboten ist, daß alle Staaten ihr Handeln nach den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie nach der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen<sup>20</sup> ausrichten,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, in dieser Region Frieden und Sicherheit zu stärken und zu fördern und die Zusammenarbeit zu festigen, wie dies in der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Kapitel über den Mittelmeerraum vorgesehen ist,

unter Hinweis auf die auf mehreren aufeinanderfolgenden Treffen nichtgebundener Länder abgegebenen Erklärungen bezüglich des Mittelmeerraums sowie auf die offiziellen Erklärungen und die Beiträge einzelner Länder zu Frieden und Sicherheit in der Mittelmeerregion,

erneut erklärend, daß die Förderung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die am 11. September 1984 in Valletta verabschiedete Schlußklärung der Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören<sup>21</sup>, sowie auf die von den Teilnehmern eingegangenen Verpflichtungen, die den Prozeß gemeinsamer Anstrengungen mit dem Ziel

<sup>19</sup> A/42/586 mit Korr. I.

<sup>20</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>21</sup> A/39/526-S/16758 mit Korr. I., Anhang.

eingeleitet haben, zu Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von der wichtigen, am 3. und 4. Juni 1987 in Brioni, Jugoslawien, abgehaltenen Konferenz der Außenminister der Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören,

*erfreut* über die Anstrengungen der Mittelmeerstaaten, die der Bewegung der nichtgebundenen Länder angehören, mit dem Ziel, die regionale Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten untereinander sowie zwischen sich und den europäischen Ländern zu festigen,

*sowie Kenntnis nehmend* davon, daß die Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa das Dokument der Stockholmer Konferenz über konkrete, militärisch bedeutsame, politisch verbindliche und nachprüfbare vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen verabschiedet hat,

*außerdem Kenntnis nehmend* von den neuen Entwicklungen bei den laufenden Verhandlungen über nukleare und konventionelle Abrüstung in Europa, die für den Frieden und die Sicherheit im Mittelmeerraum von unmittelbarer Relevanz und Bedeutung sind,

*im Hinblick darauf*, daß die nichtgebundenen Mittelmeerländer den sehnlichen Wunsch haben, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen mit den europäischen Mittelmeerländern und anderen europäischen Ländern zu intensivieren, der darauf gerichtet ist, die Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region zu verstärken und somit zur Stabilisierung der Situation im Mittelmeerraum beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von den Beratungen, die zu diesem Punkt während der verschiedenen Tagungen der Generalversammlung stattgefunden haben, und insbesondere vom Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt<sup>122</sup>,

1. *erklärt erneut*,

a) daß die Sicherheit des Mittelmeerraums eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

b) daß weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Spannungen und die Rüstung abzubauen und für alle Länder und Völker des Mittelmeerraums Bedingungen der Sicherheit und fruchtbaren Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu schaffen, die auf den Grundsätzen der Souveränität, der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität, der Sicherheit, der Nichtintervention und Nicht-einmischung, der Nichtverletzung internationaler Grenzen, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt, der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs, der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Achtung der ständigen Souveränität über die natürlichen Ressourcen beruhen;

c) daß gerechte und praktikable Lösungen für die in diesem Gebiet bestehenden Probleme und Krisen auf der Grundlage der Charta und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rückzugs fremder Besatzungstruppen und des Rechts der unter Kolonial- oder Fremdherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gefunden werden müssen;

2. *nimmt Kenntnis* von Absatz 24 des Dokuments der Stockholmer Konferenz über vertrauens- und sicher-

heitsbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa, in dem u.a. die Absicht der Teilnehmerstaaten an der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bestätigt wird, gutnachbarschaftliche Beziehungen mit allen Staaten der Region unter gebührender Berücksichtigung der Gegenseitigkeit und im Geiste der Prinzipien zu entwickeln, welche in der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, enthalten sind, um im Einklang mit den im Kapitel über den Mittelmeerraum der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Bestimmungen Vertrauen und Sicherheit zu stärken und dafür Sorge zu tragen, daß in der Region Frieden herrscht;

3. *fordert* alle Teilnehmerstaaten des Wiener Folgetreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *auf*, alle erdenklichen Maßnahmen zu treffen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sicherzustellen, daß auf diesem Treffen substantielle und ausgewogene Ergebnisse bei der Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Schlußakte, so auch der den Mittelmeerraum betreffenden Bestimmungen, erzielt werden, und um die Kontinuität des von der Konferenz eingeleiteten multilateralen Prozesses zu gewährleisten, der gleichfalls von großer Bedeutung für die Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit ist;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Mittelmeerstaaten bei den weiteren Bemühungen zu unterstützen, die zum Abbau der Spannungen und zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erforderlich sind;

5. *ermutigt erneut* zu Bemühungen um den Ausbau bestehender und die Förderung neuer Formen der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, insbesondere soweit sie auf den Abbau der Spannungen und die Festigung des Vertrauens und der Sicherheit in der Region gerichtet sind;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Kontakte auf allen Gebieten, auf denen gemeinsame Interessen vorhanden sind, zu intensivieren und ständig zu fördern, um auf dem Wege der Zusammenarbeit nach und nach die Ursachen zu beseitigen, die eine schnellere soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Mittelmeerstaaten, insbesondere der zu den Entwicklungsländern zählenden Staaten der Region, verhindern;

7. *nimmt* in diesem Zusammenhang *Kenntnis* von dem Gedanken, als multidisziplinären Rahmen für die Förderung der Zusammenarbeit in dieser Region ein Mittelmeer-Forum einzurichten, in dem nicht nur Regierungsvertreter sondern auch Vertreter von wissenschaftlichen Institutionen, Bildungsinstitutionen und Ausbildungseinrichtungen sowie von kulturellen und sonstigen Institutionen wie auch hervorragende Fachgelehrte für den Mittelmeerraum zusammenkommen würden;

8. *blickt mit Interesse* allen weiteren Vorschlägen, Erklärungen und Empfehlungen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit im Mittelmeerraum *entgegen*, welche die Staaten dem Generalsekretär eventuell übermitteln möchten;

9. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, der Frage des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der

<sup>122</sup> A/42/570.

Mittelmeerregion gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und die Mittelmeerländer bei ihren konzertierten Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Region auf entsprechendes Ersuchen mit Rat und Tat zu unterstützen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten der betreffenden regionalen Organisationen, den Generalsekretär zu unterstützen und ihm konkrete Ideen und Vorschläge hinsichtlich ihres möglichen Beitrags zur Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung, ausgehend von allen aufgrund der Durchführung dieser Resolution eingegangenen Antworten und Mitteilungen sowie unter Berücksichtigung der Erörterung dieser Frage auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung, einen aktualisierten Bericht über die Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

12. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/91 — Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre in Resolution 33/73 vom 15. Dezember 1978 enthaltene Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden,

*sowie unter Hinweis darauf,* daß sie in ihren Resolutionen 36/104 vom 9. Dezember 1981 und 39/157 vom 17. Dezember 1984 die bleibende Bedeutung und Gültigkeit der Ziele und Grundsätze bekräftigt hat, die in der auf der Charta der Vereinten Nationen aufbauenden Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden verankert sind,

*unter Berücksichtigung der Tatsache,* daß sie alle Regierungen, die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen ihres Systems sowie andere, staatliche wie auch nichtstaatliche internationale und nationale Organisationen gebeten hat, die aktive Förderung des Gedankens der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden in ihre Programme aufzunehmen, darunter auch in ihre Programme zur Begehung des Internationalen Friedensjahres im Jahr 1986<sup>123</sup>,

*im Hinblick auf* den Bericht des Generalsekretärs<sup>124</sup> über die Ergebnisse des Internationalen Friedensjahres und auf die Generalversammlungsresolution 42/13 vom 28. Oktober 1987 über die Bilanz des Internationalen Friedensjahres sowie auf den hohen Vorrang, der in diesen Dokumenten Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden eingeräumt wird,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden vorzubereiten, um

das Leitbild friedlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,

*sich* der bedeutenden Rolle *bewußt*, die der Gedanke der Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden im Prozeß der Vertrauensbildung und der Schaffung der Grundlagen einer dauerhaften internationalen Sicherheit spielen kann, indem er Menschen und Völker dazu bringt, das Recht auf ein Leben in Frieden als ein Grundrecht des Menschen anzusehen,

*in der Erwägung,* daß es wünschenswert ist, darauf hinzuwirken, daß die in der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden enthaltenen Grundsätze in vollem Umfang verwirklicht und in einer mit den Gebräuchen und Traditionen eines jeden Landes konformen und diesen gemäßen Weise weiterentwickelt werden,

*unter Berücksichtigung* der zunehmenden Aktualität der Erklärung sowie der wertvollen Erfahrungen, die im Zuge der Verwirklichung ihrer Grundsätze und Ziele gewonnen worden sind,

*in Anbetracht dessen,* daß es 1988 zehn Jahre her sein wird, daß die Erklärung verabschiedet worden ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 39/157 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>125</sup>,

1. *bekräftigt feierlich* die bleibende Gültigkeit der Ziele und Grundsätze, die in der auf der Charta der Vereinten Nationen aufbauenden Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden verankert sind;

2. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, dauerhafte Voraussetzungen für den Frieden in der Welt, für die internationale Verständigung und für eine allseitig nutzbringende Zusammenarbeit zu schaffen;

3. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, weiterhin stetig darauf hinzuwirken, daß die Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene in vollem Umfang verwirklicht und daß ihre nationale und internationale Bedeutung gesteigert wird, indem sie selbst sich strikt an die in diesem Dokument verankerten Grundsätze halten;

4. *empfiehlt* allen Regierungen und in Betracht kommenden Institutionen, bei der Ausarbeitung ihrer Politiken, insbesondere auch ihrer Bildungsprogramme und Schullehrpläne, die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu berücksichtigen;

5. *empfiehlt außerdem* den in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen und den betreffenden Sonderorganisationen sowie anderen, staatlichen wie auch nichtstaatlichen internationalen Organisationen, sich bei der Ausarbeitung ihrer Arbeitsprogramme von den Grundsätzen und Zielen der Erklärung leiten zu lassen;

6. *fordert* alle Regierungen, die Vereinten Nationen und die in Betracht kommenden Organisationen ihres Systems sowie andere, staatliche wie auch nichtstaatliche internationale Organisationen *auf*, den Generalsekretär über den Stand der Verwirklichung aller Aspekte der Erklärung zu unterrichten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

<sup>123</sup> Resolution 39/157.

<sup>124</sup> A/42/487 mit Korr.2 und Add.1.

<sup>125</sup> A/42/668.

## 42/92 – Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punkts "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit",

mit Besorgnis feststellend, daß die Bestimmungen der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit<sup>126</sup> nur unvollständig verwirklicht worden sind,

beunruhigt über die anhaltende Eskalation der Spannungen in der Welt, die begleitet wird durch die Politik der Rivalität um Einflußsphären, der Vorherrschaft und der Ausbeutung in vielen Teilen der Welt, die Fortsetzung des Wettrüstens, insbesondere im Kernwaffenbereich, und die Gefahr seines Übergreifens auf den Weltraum, den Rückgriff auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt, auf militärische Intervention und Einmischung und auf fremde Besetzung, die andauernde Verletzung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität einzelner Länder sowie das Ausbleiben von Lösungen für die Weltwirtschaftskrise, bei der die grundlegenden Strukturprobleme durch zyklische Faktoren verschlimmert und die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen noch vertieft worden sind, was alles eine schwere Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Welt darstellt,

im Bewußtsein der zunehmenden Interdependenz zwischen den Nationen sowie der Tatsache, daß es in der heutigen Welt keine Alternative gibt zu einer Politik der friedlichen Koexistenz, der Entspannung und der gleichberechtigten Zusammenarbeit zwischen den Staaten ungeachtet ihrer wirtschaftlichen oder militärischen Macht, ihres politischen und gesellschaftlichen Systems oder ihrer Größe und geographischen Lage,

in der Überzeugung, daß eine umfassende und gerechte Lösung der dringenden internationalen Probleme, wie etwa die Verwirklichung von Frieden und Sicherheit, Abrüstung und Entwicklung, nur durch Verhandlungen erreicht werden kann, die von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ausgehen und an denen alle Länder gleichberechtigt teilnehmen,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen als unverzichtbares Forum für Verhandlungen und für den Abschluß von Übereinkünften über Maßnahmen zur Förderung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

betonend, daß die für die Wahrung des Friedens und der Sicherheit zuständigen Hauptorgane der Vereinten Nationen, insbesondere der Sicherheitsrat, dadurch wirksamer zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen müssen, daß sie sich um Lösungen für noch ungelöste Probleme und Krisen in der Welt bemühen,

1. bekräftigt die Gültigkeit der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit und fordert alle Staaten auf, einen wirksamen Beitrag zu ihrer Realisierung zu leisten;

2. bittet alle Staaten erneut nachdrücklich, sich in ihren internationalen Beziehungen streng an ihr Bekenntnis zur Charta der Vereinten Nationen zu halten und zu diesem Zweck

a) die Anwendung oder Androhung von Gewalt, Intervention, Einmischung, Aggression, Besetzung anderer Länder und Kolonialherrschaft bzw. alle politischen und wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Souveränität, territoriale Integrität, Unabhängigkeit und Sicherheit anderer Staaten sowie die ständige Souveränität der Völker über ihre natürlichen Ressourcen verletzen;

b) davon Abstand zu nehmen, eine solche Handlung aus einem wie auch immer gearteten Grund zu unterstützen und zu fördern, und durch eine solche Handlung herbeigeführte Situationen abzulehnen und ihnen die Anerkennung zu verweigern;

3. fordert alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten und anderen militärisch bedeutenden Staaten, zu unverzüglichen Maßnahmen auf, die darauf gerichtet sind,

a) das in der Charta vorgesehene System der kollektiven Sicherheit zu fördern und wirksam zu nutzen;

b) das Wettrüsten tatsächlich anzuhalten und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und zu diesem Zweck ernstgemeinte, sinnvolle und wirksame Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, die Empfehlungen und Beschlüsse im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>1</sup> durchzuführen und den vorrangigen Aufgaben nachzukommen, die in dem in Abschnitt III des Schlußdokuments enthaltenen Aktionsprogramm aufgeführt sind;

4. bittet alle Staaten, insbesondere die großen Militärmächte und die Mitgliedstaaten von Militärbündnissen, vor allem in kritischen Situationen und in Krisengebieten von allen Maßnahmen, so auch von militärischen Aktivitäten und Manövern, Abstand zu nehmen, die im Kontext der Ost-West-Konfrontation konzipiert sind und gegenüber anderen Staaten und Regionen als Mittel der Druckausübung, Bedrohung und Destabilisierung eingesetzt werden;

5. äußert ihre Überzeugung, daß der allmähliche Abbau des militärischen Engagements der Großmächte und ihrer Militärbündnisse in verschiedenen Teilen der Welt gefördert werden müsse;

6. bittet alle Staaten, insbesondere die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, um eine weitere Zuspitzung der internationalen Lage zu verhindern, und zu diesem Zweck bestrebt zu sein, unter wirksamerer Nutzung der in der Charta vorgesehenen Mittel die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Beseitigung der Krisen- und Spannungsherde herbeizuführen, die eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen;

7. hebt die Rolle hervor, die den Vereinten Nationen bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit sowie bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und beim Fortschritt zum Wohl aller Menschen zukommt;

8. betont, daß es dringend notwendig ist, die Effektivität des Sicherheitsrats bei der Wahrnehmung seiner Hauptaufgabe, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu verbessern und seine Autorität und sein Durchsetzungsvermögen in Übereinstimmung mit der Charta zu stärken;

9. hebt hervor, daß der Sicherheitsrat in besonderen Fällen die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen zur Behandlung und Überprüfung ungelöster Probleme und

<sup>126</sup> Resolution 2734 (XXV).

Krisen in Erwägung ziehen sollte, wodurch er in der Lage wäre, eine aktivere Rolle bei der Konfliktverhütung zu spielen;

10. *erklärt erneut*, daß es dem Sicherheitsrat, insbesondere seinen ständigen Mitgliedern, obliegt, dafür Sorge zu tragen, daß seine Beschlüsse gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Charta tatsächlich durchgeführt werden;

11. *ist der Auffassung*, daß die Achtung und Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte der Menschenrechte und Grundfreiheiten einerseits und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit andererseits einander gegenseitig verstärken;

12. *bekräftigt erneut* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der unter Kolonialherrschaft, fremder Besetzung oder rassistischen Regimen lebenden Völker und deren unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, sich noch stärker für diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen einzusetzen und mit ihnen zu solidarisieren sowie dringend wirksame Maßnahmen zur baldigen vollständigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>100</sup> und zur endgültigen Beseitigung von Kolonialismus, Rassismus und Apartheid zu ergreifen;

13. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Mitglieder des Sicherheitsrats, *auf*, geeignete wirksame Maßnahmen zur Förderung des Ziels der Entnuklearisierung Afrikas zu ergreifen und auf diese Weise die schwerwiegende Gefahr abzuwenden, die die nukleare Kapazität Südafrikas für die afrikanischen Staaten, insbesondere für die Frontstaaten, wie auch für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt;

14. *begrüßt* die Fortführung des im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeleiteten Prozesses;

15. *erklärt erneut*, daß die Demokratisierung der internationalen Beziehungen eine zwingende Notwendigkeit ist und angesichts der bestehenden Interdependenz die volle Entwicklung und Unabhängigkeit aller Staaten sowie die Herbeiführung wirklicher Sicherheit, wahren Friedens und echter Zusammenarbeit in der Welt ermöglicht, und unterstreicht ihre feste Überzeugung, daß die Vereinten Nationen den besten Rahmen für die Förderung dieser Ziele bieten;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre Auffassungen zur Frage der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit darzulegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht auf der Grundlage der bei ihm eingegangenen Antworten vorzulegen;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

## 42/93 – Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/92 vom 4. Dezember 1986 über das umfassende System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*hervorhebend*, daß die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit ihrer wirksameren Anwendung im Verhalten der Staaten auf allen Gebieten durch die großen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen und wissenschaftlichen Fortschritte, die seit der Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen in der Welt stattgefunden haben, sowie durch die wichtigste und dringendste Aufgabe der Gegenwart, die Beseitigung der Gefahr eines Weltkriegs – eines Atomkriegs –, noch größere Bedeutung erlangen,

*überzeugt*, daß die Herausforderungen unserer Zeit im Atom- und Weltraumzeitalter, in dem die Unteilbarkeit von Frieden und Sicherheit in allen Teilen der Welt und die zunehmende Interdependenz der Nationen Gegebenheiten sind, die die Verstärkung der multilateralen Kooperation auf allen Gebieten sowie der Zusammenarbeit hinsichtlich der Mittel und Wege zur Implementierung des in der Charta vorgesehenen Sicherheitssystems unabdingbar machen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit der wirksamen universalen Anwendung des Grundsatzes der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie von der wichtigen Funktion der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht,

*unter Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jedwede Einmischung seitens eines anderen Staates zu wählen,

*im Hinblick darauf*, daß alle Nationen ein gemeinsames Interesse daran haben, durch gemeinsame Maßnahmen auf allen Gebieten einen wirksamen und umfassenden Sicherheitsansatz zu fördern, der die gemeinsame Sicherheit aller Nationen gewährleisten soll,

*überzeugt*, daß sich die Staaten bei ihrem Vorgehen von einer neuen Denkweise leiten lassen sollten, die der Erkenntnis entspringt, daß sie nur miteinander und nicht als Gegner überleben können,

*betonend*, daß die Staaten bei ihrem Herangehen an Sicherheitsprobleme universal akzeptierten humanen Werten und der Förderung des Primats des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen im Sinne der Charta Vorrang einräumen sollten,

*mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung*, daß es nur mit friedlichen politischen Mitteln durch die Stärkung internationaler Mechanismen, allen voran der Vereinten Nationen, möglich ist, jedem einzelnen Staat und allen Staaten zusammen zuverlässige Sicherheit zu gewährleisten,

*betonend*, daß nach der Charta die universale und umfassende Sicherheit voraussetzt, daß alle an internationalen Beziehungen Beteiligten ohne Ausnahme in den kritischen, für die internationale Sicherheit wesentlichen

und in Wechselbeziehung zueinander stehenden Bereichen der Abrüstung, der friedlichen Beilegung von Krisen und Konflikten, der wirtschaftlichen Entwicklung und Zusammenarbeit, der Erhaltung der Umwelt sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion gemeinsame Anstrengungen unternehmen,

1. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, ihre Anstrengungen darauf zu konzentrieren, durch friedliche politische Mittel integrale universale Sicherheit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und in allen Bereichen der internationalen Beziehungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und im Rahmen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

2. *erklärt erneut feierlich*, daß das in der Charta verankerte kollektive Sicherheitssystem ein grundlegendes und unersetzliches Instrument für die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt;

3. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß es eine Fortsetzung und einen Ausbau eines in allen Richtungen und auf allen Ebenen stattfindenden effektiven Dialogs in den Vereinten Nationen und in anderen Foren geben sollte, um unter Berücksichtigung der Realitäten des Atom- und Weltraumzeitalters Unterschiede in den Konzeptionen auszugleichen und allgemein annehmbare Mittel und Wege zur Gewährleistung umfassender Sicherheit im Einklang mit der Charta zu prüfen;

4. *erklärt*, daß der Weg zur Sicherheit über praktische Maßnahmen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten führt, die auf der Überwindung antagonistischer Denksätze und einer Konsolidierung der Normen des zivilisierten Verhaltens sowie auf einem Klima der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Offenheit in den internationalen Beziehungen aufbauen;

5. *erklärt erneut*, daß alle Staaten sich strikt an die völkerrechtlichen Grundprinzipien zu halten haben, insbesondere die Achtung der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Staaten, die Nichtintervention und Nichteinmischung in deren innere Angelegenheiten, die Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Gleichheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und die Erfüllung der ihnen aus der Charta erwachsenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben;

6. *fordert alle Staaten auf*, ihre Anstrengungen u.a. auch in bilateralen und multilateralen Foren, die sich mit Abrüstungsfragen befassen, zu verdoppeln, um ein Wettrüsten im Weltraum zu verhindern und es auf der Erde aufzuhalten und umzukehren, damit das Ausmaß der militärischen Konfrontation verringert und die weltweite Stabilität erhöht wird;

7. *fordert die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen auf*, im Rahmen ihres Mandats und in Überein-

stimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta vollen Gebrauch von den vorhandenen Mitteln zur friedlichen Beilegung von internationalen Streitigkeiten und Konflikten durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen, die Heranziehung Guter Dienste, einschließlich derer des Generalsekretärs, oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu machen;

8. *fordert außerdem* alle Staaten und die in Betracht kommenden Wirtschaftsforen *auf*, möglichst umfassenden Gebrauch von allen Gelegenheiten zu machen, die sich zur Förderung eines stabilen und ausgewogenen Weltwirtschaftsklimas bieten, und zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung zu verstärken und auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinzuarbeiten, indem sie die erforderlichen, allseitig annehmbaren Maßnahmen ausarbeiten, die die wirtschaftliche Entwicklung und eine gerechte Zusammenarbeit gewährleisten;

9. *fordert ferner* alle Staaten *auf*, auf humanitärem Gebiet verstärkt miteinander zusammenzuarbeiten und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen;

10. *ist der Auffassung*, daß die Interaktion im Umweltbereich zu einem integrierenden Teil der umfassenden internationalen Sicherheit werden sollte;

11. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die Funktion und Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen als unverzichtbares Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken und zu erhöhen, mit dem Ziel, internationale Fragen zum Nutzen aller Staaten zu lösen und Garantien für die umfassende Sicherheit aller auf der Grundlage der Gleichberechtigung auszuarbeiten;

12. *fordert außerdem* die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen;

13. *fordert internationale und nationale nichtstaatliche Organisationen sowie Persönlichkeiten des politischen und öffentlichen Lebens in allen Ländern auf*, einen positiven Beitrag zur Entwicklung eines produktiven und sinnvollen internationalen Dialogs über die Mittel und Wege zur Förderung umfassender Sicherheit auf der Grundlage der Charta und im Rahmen der Vereinten Nationen zu leisten;

14. *ersucht den Generalsekretär*, Möglichkeiten zur Veranstaltung eines Gedankenaustauschs zu diesem Thema unter den Mitgliedstaaten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu berichten;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

## IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES POLITISCHEN SONDERAUSSCHUSSES<sup>1</sup>

### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/67	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/42/777) .....	74	2. Dezember 1987	117
42/68	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/42/812) .....	76	2. Dezember 1987	118
42/69	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/42/780)			
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge .....	79	2. Dezember 1987	121
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	79	2. Dezember 1987	121
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen .....	79	2. Dezember 1987	122
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen .....	79	2. Dezember 1987	122
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen .....	79	2. Dezember 1987	122
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge ...	79	2. Dezember 1987	123
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge .....	79	2. Dezember 1987	123
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen .....	79	2. Dezember 1987	124
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen .....	79	2. Dezember 1987	124
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer .....	79	2. Dezember 1987	125
	K. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge .....	79	2. Dezember 1987	125
42/160	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/42/811)			
	Resolution A .....	75	8. Dezember 1987	126
	Resolution B .....	75	8. Dezember 1987	126
	Resolution C .....	75	8. Dezember 1987	127
	Resolution D .....	75	8. Dezember 1987	127
	Resolution E .....	75	8. Dezember 1987	129
	Resolution F .....	75	8. Dezember 1987	130
	Resolution G .....	75	8. Dezember 1987	130
42/161	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen (A/42/813) .....	77	8. Dezember 1987	131
46/162	Informationsfragen (A/42/814)			
	Resolution A .....	78	8. Dezember 1987	131
	Resolution B .....	78	8. Dezember 1987	137

#### 42/67 — Auswirkungen der atomaren Strahlung

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung einsetzte, sowie auf ihre nachfolgenden Resolutionen zur gleichen Frage, so auch die Resolution 41/62 A vom 3. Dezember 1986, mit der sie u. a. den Wissenschaftlichen Ausschuss ersucht hat, mit seiner Arbeit fortzufahren,

mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung<sup>2</sup>,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen für die heutigen und kommenden Generationen ergeben können,

im Bewußtsein dessen, daß es weiter notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses sind in Abschnitt X.B.3 wiedergegeben.

<sup>2</sup> A/42/210.

zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt zu analysieren,

*eingedenk* des Beschlusses des Wissenschaftlichen Ausschusses, nach Fertigstellung der einschlägigen Studien kürzere, mit wissenschaftlicher Literatur untermauerte Berichte über die in seinem Bericht erwähnten Einzelpunkte zu erstellen<sup>3</sup>,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen zweiunddreißig Jahre seit seiner Einsetzung zu einer besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Wirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft erfüllt;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fortsetzung und dem Ausbau der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Wissenschaftlichen Ausschuß und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Koordinationstätigkeit zur Verbesserung der Kenntnisse über Mengen, Wirkungen und Gefahren ionisierender Strahlen jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses betreffend seine künftige wissenschaftliche Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Namen der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Mitarbeit auf diesem Gebiet noch weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen sowie die betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über Dosen, Wirkungen und Gefahren verschiedener Strahlungsquellen zur Verfügung zu stellen, was dem Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung außerordentlich helfen würde.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## 42/68 – Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/64 vom 3. Dezember 1986,

*zutiefst überzeugt* vom gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft die Federführung übernehmen sollten,

*in Bekräftigung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Sicherung des Primats von Recht und Gesetz, einschließlich der einschlägigen weltraumrechtlichen Normen und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

der Tatsache *gedenkend*, daß es dreißig Jahre her ist, seitdem erstmals ein vom Menschen geschaffener Gegenstand, der Sputnik, in eine Erdumlaufbahn gebracht wurde, ein Ereignis, mit dem die Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ihren Anfang nahmen,

*sowie eingedenk* des zwanzigsten Jahrestags des Inkrafttretens des Vertrages über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>4</sup>, der bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der fortschreitenden Entwicklung des Weltraumrechts, so auch bei der Ausarbeitung und Verabschiedung anderer internationaler Dokumente zur Regelung der Weltraumaktivitäten von Staaten, eine positive Rolle gespielt hat und auch weiterhin spielt,

*zutiefst besorgt* angesichts des Übergreifens eines Wettübens auf den Weltraum,

*in der Erkenntnis*, daß alle Staaten, insbesondere soweit sie über größere Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt verfügen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettübens im Weltraum beitragen sollten,

*in dem Bewußtsein* der Notwendigkeit, den aus der Weltraumtechnologie und ihren Anwendungen erwachsenden Nutzen zu steigern und zu einer geordneten Entwicklung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die dem sozioökonomischen Fortschritt der Menschheit und insbesondere der Völker der Entwicklungsländer förderlich ist,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der friedlichen Erforschung des Weltraums und der Anwendung der Weltraumtechnik für friedliche Zwecke sowie von den Fortschritten bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen,

<sup>3</sup> EMA/38/142, Ziffer 5.

<sup>4</sup> Resolution 2222 (XXI), Anlage.

*außerdem Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>5</sup> über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums<sup>6</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine dreißigste Tagung<sup>7</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums;

2. *bittet* die Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>8</sup> geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge bzw. den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner sechszwanzigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 41/64<sup>9</sup> fortgesetzt hat;

4. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums an, der Unterausschuß Recht möge auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) Prinzipienentwürfe betreffend die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum im Rahmen seiner Arbeitsgruppe auszuarbeiten;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion die Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie des Wesens und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn einschließlich der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln;

5. *ersucht* den Unterausschuß Recht, unter Berücksichtigung des Vorschlags der Gruppe der 77 und anderer Vorschläge die Auswahl eines neuen Punkts für seine Tagesordnung abzuschließen, damit er auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung mit dessen Behandlung beginnen kann;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner vierundzwanzigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 41/64<sup>10</sup> fortgesetzt hat;

7. *billigt* die Empfehlungen des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Unterausschuß

Wissenschaft und Technik möge auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:

i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums;

iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so u.a. auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;

iv) Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum;

b) folgende Punkte behandeln:

i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Implikationen für künftige Weltraumaktivitäten;

ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn; Untersuchung ihrer Nutzungsmöglichkeiten und Anwendungen, u.a. auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie andere Fragen im Zusammenhang mit Entwicklungen auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;

iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften einschließlich der Raumfahrtmedizin;

iv) Fortschritte im Programm Geosphäre-Biosphäre (globaler Wandel); der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollten gebeten werden, zu dieser Thematik Berichte vorzulegen und einen besonderen Vortrag zu halten;

v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;

vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;

vii) das für die Tagung 1988 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema: "Mikrogravitationsexperimente im Weltraum und ihre Anwendungen"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollten gebeten werden, ein Symposium über das Thema "Mikrogravitationsexperimente im Weltraum und ihre Anwendungen" zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung jeweils nach den Sitzungen abgehalten werden und die Beratungen des Unterausschusses ergänzen sollte;

8. *ist im Zusammenhang mit Ziffer 7 a) ii) der Auffassung*, daß die Durchführung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:

a) Alle Länder sollten die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;

b) die nationalen und regionalen Datenbanken sollten ausgebaut und erweitert werden, und es sollte ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinationszentrum dient;

c) die Vereinten Nationen sollten die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unter-

<sup>5</sup> A/42/518 mit Korr.1.

<sup>6</sup> Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* (A/CONF.101/10 mit Korr.1 und 2).

<sup>7</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/42/20)*.

<sup>8</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

<sup>9</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/42/20), Abschnitt C.*

<sup>10</sup> Ebd., Abschnitt B.

stützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollten, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau derartiger Zentren sollten über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;

d) die Vereinten Nationen sollten ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich eine Auswahl von Hochschulabsolventen aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnologie und ihren Anwendungen vertraut machen können; es ist darüber hinaus wünschenswert, darauf hinzuwirken, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig auf bilateraler oder multilateraler Grundlage außerhalb des Systems der Vereinten Nationen geboten werden;

9. *billigt* die Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums mit dem Ziel wieder einsetzen, die Abwicklung internationaler Kooperationsaktivitäten, vor allem soweit diese im Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik vorgesehen sind, zu verbessern, sowie konkrete Maßnahmen zum Ausbau und zur effizienteren Gestaltung dieser Kooperation vorzuschlagen;

10. *billigt* die vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums gebilligten Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe, wie sie in Ziffer 11 bis 13 des Berichts der Plenararbeitsgruppe<sup>11</sup> enthalten sind;

11. *billigt* die Empfehlung und die erzielte Einigung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik bezüglich der Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum, wie sie in Ziffer 55 bis 63 seines Berichts über seine vierundzwanzigste Tagung enthalten sind<sup>12</sup>, die auch vom Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums in Ziffer 58 seines Berichts<sup>7</sup> gebilligt worden sind;

12. *beschließt*, daß die Arbeitsgruppe für die Nutzung nuklearer Energieträger im Weltraum während der fünfundzwanzigsten Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik wieder zusammentreten soll, um auf der Grundlage ihrer früheren Berichte und daran anschließender Berichte des Unterausschusses Wissenschaft und Technik weitere Arbeiten durchzuführen;

13. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1988<sup>13</sup>, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums vorgeschlagen hat;

14. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die uneingeschränkte und möglichst baldige Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist;

15. *bekräftigt*, daß sie die Empfehlung der Konferenz hinsichtlich der Schaffung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen sowie deren Förderung und Schaffung durch das System der Vereinten Nationen billigt;

16. *dankt* allen Regierungen, die Beiträge zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz geleistet oder ihre dahin gehende Absicht bekundet haben;

17. *bittet* alle Regierungen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

18. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, insbesondere soweit sie über größere Kapazitäten auf dem Gebiet der Raumfahrt verfügen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrennens im Weltraum beizutragen;

19. *nimmt Kenntnis* von dem auf der dreißigsten Tagung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und auf der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung geäußerten Auffassungen und von den auf diesen Tagungen verteilten Dokumenten betreffend Mittel und Wege, den Weltraum einer friedlichen Nutzung vorzubehalten;

20. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, weiter mit Vorrang Mittel und Wege zu prüfen, um den Weltraum friedlichen Zwecken vorzubehalten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

21. *erklärt*, daß die Interferenzen, die neue Satellitensysteme bei den bei der Internationalen Fernmeldeunion bereits registrierten Systemen möglicherweise verursachen, die Grenzen nicht überschreiten dürfen, die in der Weltraumdienste betreffenden Bestimmung der Vollzugsordnung der Union für den Funkdienst festgelegt sind;

22. *ersucht* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die sich mit dem Weltraum bzw. diesen betreffenden Fragen befassen, bei der Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zusammenzuarbeiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

25. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, soweit ihm dies angebracht erscheint, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

<sup>11</sup> Ebd., *Beilage 20* (A/42/20), Anhang II.

<sup>12</sup> A/AC.105/383 mit Korr.1.

<sup>13</sup> Siehe A/AC.105/380, Abschnitt III.

## 42/69 – Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

## A

## HILFE FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/69 A vom 3. Dezember 1986 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>14</sup>,

1. *stellt mit tiefem Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung bzw. Entschädigung der Flüchtlinge nicht stattgefunden hat, daß bei dem von der Versammlung in Ziffer 2 ihrer Resolution 513 (VI) vom 26. Januar 1952 genehmigten Programm zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge entweder durch Repatriierung oder durch Neuansiedlung keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden sind und daß daher die Lage der Flüchtlinge weiter Anlaß zu ernster Besorgnis gibt;

2. *spricht* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihren Dank aus*, erkennt an, daß das Hilfswerk in den Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften Stehende tut, und dankt ferner den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *wiederholt ihre Bitte*, das Hilfswerk so bald wie möglich wieder an seinen früheren Sitz in seinem Einsatzgebiet zu verlegen;

4. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Generalversammlungsresolution 194 (III)<sup>15</sup> zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich weiter um die Durchführung besagter Ziffer 11 zu bemühen und zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis 1. September 1988, der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *macht* auf die anhaltend ernste Finanzlage des Hilfswerks *aufmerksam*, die im Bericht des Generalbeauftragten beschrieben wird;

6. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß trotz der lobenswerten und erfolgreichen Bemühungen des Generalbeauftragten um zusätzliche Beiträge die höheren Einnahmen des Hilfswerks noch immer nicht ausreichen, um die dringendsten Haushaltsanforderungen für das laufende Jahr zu decken, und daß bei der gegenwärtig absehbaren Spendenhöhe jedes Jahr ein neuer Fehlbetrag zu erwarten ist;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, insbesondere angesichts des im Bericht des Generalbeauftragten vorausgerechneten Haushaltsfehlbetrags dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, und

bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige Beiträge zu leisten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## B

ARBEITSGRUPPE ZUR FRAGE DER FINANZIERUNG  
DES HILFSWERKS DER VEREINTEN NATIONEN  
FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM NAHEN OSTEN*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2964 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3090 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3330 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 D (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 C vom 23. November 1976, 32/90 D vom 13. Dezember 1977, 33/112 D vom 18. Dezember 1978, 34/52 D vom 23. November 1979, 35/13 D vom 3. November 1980, 36/146 E vom 16. Dezember 1981, 37/120 A vom 16. Dezember 1982, 38/83 B vom 15. Dezember 1983, 39/99 B vom 14. Dezember 1984, 40/165 B vom 16. Dezember 1985 und 41/69 B vom 3. Dezember 1986,

*sowie unter Hinweis auf* ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, in dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>16</sup> zur Kenntnis nahm und die darin enthaltenen Empfehlungen annahm,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>17</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>14</sup>,

*in ernster Sorge* über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die nur ein Mindestmaß an Dienstleistungen für die Palästinaflüchtlinge zuläßt,

*betonend*, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauarbeiten vornehmen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung* für deren Bemühungen *aus*, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt mit Billigung Kenntnis* vom Bericht der Arbeitsgruppe;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten ihre Bemühungen um die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr fortzusetzen;

<sup>14</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/42/13 mit Add.1).

<sup>15</sup> Siehe A/42/515, Anhang.

<sup>16</sup> A/36/866 mit Korr. 1; siehe auch A/37/591.

<sup>17</sup> A/42/633.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Arbeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

### C

#### UNTERSTÜTZUNG DER INFOLGE DER FEINDSELIGKEITEN VOM JUNI 1967 UND SPÄTERER FEINDSELIGKEITEN VERTRIEBENEN PERSONEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/69 C vom 3. Dezember 1986 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>18</sup>,

*in Sorge über* das anhaltende menschliche Leid, das die Feindseligkeiten im Nahen Osten verursachen,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 41/69 C und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

2. *unterstützt* eingedenk der Ziele der genannten Resolutionen die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, auch weiterhin anderen Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weiter Hilfe brauchen, als zeitweilige Nothilfemaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen humanitäre Hilfe zu gewähren;

3. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen hierfür großzügige Beiträge zu leisten.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

### D

#### VON MITGLIEDSTAATEN ANGEBOTENE ZUSCHÜSSE UND STIPENDIEN FÜR DIE HOCHSCHUL- UND BERUFAUSBILDUNG VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985 und 41/69 D vom 3. Dezember 1986,

*in Kenntnis* der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit drei Jahrzehnten ohne Land und Existenzgrundlage sind,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>18</sup>,

<sup>18</sup> A/42/445.

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>18</sup>,

1. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, auf den in Generalversammlungsresolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die positiv auf die Generalversammlungsresolution 41/69 D reagiert haben;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, an die Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten großzügige Beiträge zu leisten, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert außerdem* an alle Staaten, an die Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Gremien, Beiträge zur Errichtung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

### E

#### PALÄSTINAFLÜCHTLINGE IM GAZASTREIFEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2792 C (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 E vom 23. November 1976, 32/90 C vom 13. Dezember 1977, 33/112 E vom 18. Dezember 1978, 34/52 F vom 23. November 1979, 35/13 F vom 3. November 1980, 36/146 A vom 16. Dezember 1981, 37/120 E vom 16. Dezember 1982,

38/83 E vom 15. Dezember 1983, 39/99 E vom 14. Dezember 1984, 40/165 E vom 16. Dezember 1985 und 41/69 E vom 3. Dezember 1986,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>14</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs<sup>19</sup>,

unter Hinweis auf Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in der Auffassung, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen fern von ihren Wohnstätten und ihrem Grundbesitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

beunruhigt über Berichte des Generalbeauftragten, daß die israelischen Besatzungsbehörden unter Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Israels an ihrer Politik festhalten, von Flüchtlingsfamilien bewohnte Unterkünfte zu zerstören,

unter Hervorhebung der in Ziffer 17 des Berichts des Generalbeauftragten<sup>14</sup> enthaltenen Erklärung, die wie folgt lautet:

“Die Menschen im Gazastreifen, von denen zwei Drittel Flüchtlinge sind, stehen noch immer vor denselben besonderen Schwierigkeiten, auf die ich in meinem Vorjahresbericht aufmerksam gemacht habe”,

1. verlangt erneut nachdrücklich, daß Israel die Wegschaffung und Neuansiedlung von Palästinaflüchtlingen im Gazastreifen sowie die Zerstörung ihrer Unterkünfte unterläßt;

2. ersucht den Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, etwas in bezug auf die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen zu tun und daher alle Dienstleistungen des Hilfswerks auch auf diese Flüchtlinge auszudehnen;

3. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalbeauftragten vor Beginn ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 1 dieser Resolution Folge geleistet hat.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## F

### WIEDERAUFNAHME DER VERTEILUNG VON RATIONEN AN PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 F vom 16. Dezember 1981, 37/120 F vom 16. Dezember 1982, 38/83 F vom 15. Dezember 1983, 39/99 F vom 14. Dezember 1984, 40/165 F vom 16. Dezember 1985 und 41/69 F vom 3. Dezember 1986 sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch auf Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli

1986 bis 30. Juni 1987<sup>14</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs<sup>20</sup>,

tief besorgt über die Tatsache, daß das Hilfswerk infolge finanzieller Schwierigkeiten die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren unterbrechen mußte,

1. bedauert, daß ihre Resolutionen 37/120 F, 38/83 F, 39/99 F, 40/165 F und 41/69 F nicht durchgeführt worden sind;

2. fordert alle Regierungen erneut auf, insbesondere nachdem das Hilfswerk die allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren hat unterbrechen müssen, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen, um den Bedarf des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten zu decken, und bittet daher die nichtbeitragszahlenden Staaten nachdrücklich, regelmäßige Beiträge zu leisten, und die beitragszahlenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen;

3. ersucht den Generalbeauftragten, die unterbrochene allgemeine Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge in allen Sektoren wiederaufzunehmen und beizubehalten;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalbeauftragten auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## G

### SEIT 1967 VERTRIEBENE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND FLÜCHTLINGE

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2452 A (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2535 B (XXIV) vom 10. Dezember 1969, 2672 D (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2792 E (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 2963 C und D (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3089 C (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3331 D (XXIX) vom 17. Dezember 1974, 3419 C (XXX) vom 8. Dezember 1975, 31/15 D vom 23. November 1976, 32/90 E vom 13. Dezember 1977, 33/112 F vom 18. Dezember 1978, 34/52 E vom 23. November 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/13 E vom 3. November 1980, 36/146 B vom 16. Dezember 1981, 37/120 G vom 16. Dezember 1982, 38/83 G vom 15. Dezember 1983, 39/99 G vom 14. Dezember 1984, 40/165 G vom 16. Dezember 1985 und 41/69 G vom 3. Dezember 1986,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>14</sup> sowie des Berichts des Generalsekretärs<sup>21</sup>,

1. bekräftigt das unveräußerliche Recht aller vertriebenen Einwohner auf Rückkehr an ihre Wohnstätten

<sup>19</sup> A/42/507.

<sup>20</sup> A/42/446.  
<sup>21</sup> A/42/480.

oder ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten und erklärt erneut jeden Versuch, die freie Ausübung des Rechts eines Vertriebenen auf Rückkehr einzuschränken oder mit Bedingungen zu verknüpfen, für unvereinbar mit diesem unveräußerlichen Recht und für unzulässig;

2. *hält* jedwedes Übereinkommen, das die Rückkehr der vertriebenen Einwohner einschränkt oder mit Bedingungen verknüpft, für null und nichtig;

3. *beklagt nachdrücklich* die fortgesetzte Weigerung der israelischen Behörden, Schritte zur Rückführung der vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

4. *fordert Israel erneut auf*,

a) unverzüglich Schritte zur Rückführung aller vertriebenen Einwohner zu unternehmen;

b) von allen Maßnahmen Abstand zu nehmen, welche die Rückkehr der vertriebenen Einwohner behindern, einschließlich solcher Maßnahmen, die sich auf die physische und demographische Struktur der besetzten Gebiete auswirken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten vor Beginn ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit Israel Ziffer 4 dieser Resolution Folge geleistet hat.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## H

### EINKOMMEN AUS DEM EIGENTUM VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/13 A bis F vom 3. November 1980, 36/146 C vom 16. Dezember 1981, 37/120 H vom 16. Dezember 1982, 38/83 H vom 15. Dezember 1983, 39/99 H vom 14. Dezember 1984, 40/165 H vom 16. Dezember 1985, 41/69 H vom 3. Dezember 1986 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>22</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* vom Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1986 bis 31. August 1987<sup>23</sup>,

*unter Hinweis darauf*, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>24</sup> und in den Grundsätzen des Völkerrechts das Prinzip verankert ist, daß niemand willkürlich seines Privateigentums beraubt werden darf,

*in der Auffassung*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben,

*insbesondere unter Hinweis auf* ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina an-

wies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*davon Kenntnis nehmend*, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina<sup>25</sup> abgeschlossen worden ist, und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und Unterlagen über Lage, Fläche und andere Merkmale arabischer Grundstücke verfügt,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Verwaltung arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und zugunsten der rechtmäßigen Eigentümer einen Fonds für das daraus erwachsende Einkommen einzurichten;

2. *fordert Israel erneut auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen aller anderen beteiligten Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution helfen könnten;

4. *mißbilligt* die Weigerung Israels, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung der Resolutionen zu dieser Frage zusammenzuarbeiten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## I

### SCHUTZ VON PALÄSTINAFLÜCHTLINGEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 511 (1982) vom 18. Juni 1982, 512 (1982) vom 19. Juni 1982, 513 (1982) vom 4. Juli 1982, 515 (1982) vom 29. Juli 1982, 517 (1982) vom 4. August 1982, 518 (1982) vom 12. August 1982, 519 (1982) vom 17. August 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 523 (1982) vom 18. Oktober 1982,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen ES-7/5 vom 26. Juni 1982, ES-7/6 und ES-7/8 vom 19. August 1982, ES-7/9 vom 24. September 1982, 37/120 J vom 16. Dezember 1982, 38/83 I vom 15. Dezember 1983, 39/99 I vom 14. Dezember 1984, 40/165 I vom 16. Dezember 1985 und 41/69 I vom 3. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>26</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für

<sup>22</sup> A/42/505.

<sup>23</sup> A/42/515, Anhang.

<sup>24</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>25</sup> Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annex No. 11, Dokument A/5700.

<sup>26</sup> A/42/481.

Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>14</sup>,

*unter Hinweis auf* die humanitären Grundsätze des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>27</sup> sowie auf die Verpflichtungen, die sich aus der Landkriegsordnung in der Anlage zum Vierten Haager Abkommen von 1907<sup>28</sup> ergeben,

*tief besorgt* über die vom Generalbeauftragten in seinem Bericht festgestellte merkliche Verschlechterung in der von den Palästinaflüchtlingen erfahrenen Sicherheitslage,

*tief betroffen* über die noch immer anhaltenden Leiden der Palästinenser aufgrund der israelischen Invasion Libanons und deren Folgen,

*tief betroffen* über die tragische Situation, in der sich die Zivilbevölkerung in den palästinensischen Flüchtlingslagern und in deren Umgebung in Libanon aufgrund der Kampfhandlungen befindet,

*in Anerkennung* der Bemühungen des Generalsekretärs und des Generalbeauftragten, ein koordiniertes Hilfsprogramm für Libanon seitens anderer Organisationen der Vereinten Nationen zu fördern, wie es in Ziffer 15 des Berichts des Generalbeauftragten dargestellt ist<sup>14</sup>,

*erneut erklärend*, daß sie für die Souveränität, Einheit und territoriale Integrität Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt,

1. *macht* Israel für die Sicherheit der Palästinaflüchtlinge in den seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems verantwortlich und fordert es auf, seine diesbezüglichen Verpflichtungen als Besatzungsmacht gemäß der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu erfüllen;

2. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Benehmen mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, der gesetzlich verankerten Rechte sowie der Menschenrechte der Palästinaflüchtlinge in allen seit 1967 und danach von Israel besetzten Gebieten zu ergreifen;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *erneut auf*, alle in Haft befindlichen Palästinaflüchtlinge einschließlich der Mitarbeiter des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten unverzüglich freizulassen;

4. *bittet* den Generalbeauftragten *nachdrücklich*, den Palästinaflüchtlingen, deren Wohnstätten von den israelischen Streitkräften zerstört oder dem Erdboden gleichgemacht wurden, im Benehmen mit der Regierung Libanons Unterkünfte zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalbeauftragten, im Benehmen mit der Regierung Libanons an den Unterkünften und an den Einrichtungen des Hilfswerks, die bei den Kampfhandlungen teilweise beschädigt bzw. zerstört wurden, Notreparaturen vornehmen zu lassen;

6. *fordert* Israel *erneut auf*, dem Hilfswerk den durch die israelische Invasion in Libanon an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen angerichteten Schaden zu ersetzen, wodurch Israels Verantwortung für alle aufgrund der Invasion entstandenen Schäden nicht beeinträchtigt wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit dem Generalbeauftragten vor Beginn ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

## J

### PALÄSTINAFLÜCHTLINGE AUF DEM WESTUFER

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 38/83 J vom 15. Dezember 1983, 39/99 J vom 14. Dezember 1984, 40/165 J vom 16. Dezember 1985 und 41/69 J vom 3. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>29</sup>, *sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>14</sup>,

*außerdem beunruhigt* über die Pläne Israels, die auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlinge zu vertreiben und neu anzusiedeln und ihre Lager zu zerstören,

*unter Hinweis auf* Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und in der Auffassung, daß Maßnahmen zur Neuansiedlung von auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlingen fern von ihren Wohnstätten und ihrem Grundbesitz, von wo sie vertrieben wurden, eine Verletzung ihres unveräußerlichen Rechts auf Rückkehr darstellen,

1. *fordert* Israel *abermals auf*, seine Pläne aufzugeben, von jeder Handlung Abstand zu nehmen, die zur Wegschaffung und Neuansiedlung der auf dem Westufer lebenden Palästinaflüchtlinge führt, und die Zerstörung ihrer Lager zu unterlassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten die Angelegenheit weiter genau zu verfolgen und der Generalversammlung vor Beginn ihrer dreiundvierzigsten Tagung über neue Entwicklungen in dieser Frage Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1986

## K

### UNIVERSITÄT VON JERUSALEM (EL KUDS) FÜR PALÄSTINAFLÜCHTLINGE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982,

<sup>29</sup> A/42/482.

<sup>27</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>28</sup> Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915), Seite 100.

38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985 und 41/69 K vom 3. Dezember 1986,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>30</sup>, sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>31</sup>,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in den seit 5. Juni 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Generalversammlungsresolution 35/13 B vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen weiter alles Erforderliche zur Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *erneut auf*, die Durchführung dieser Resolution zu unterstützen und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität von Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung  
2. Dezember 1987

42/160 – Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

#### A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 38/79 A vom 15. Dezember 1983, 39/95 A vom 14. Dezember 1984, 40/161 A vom 16. Dezember 1985 und 41/63 A vom 3. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>31</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 1987<sup>32</sup>,

1. *fordert* Israel *auf*, alle Araber freizulassen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und die Befreiung ihrer Gebiete willkürlich in Gefangenschaft oder Haft gehalten werden;

2. *stellt fest*, daß palästinensische Gefangene am 20. Mai 1985 zunächst aus dem Gefängnis entlassen wurden;

3. *mißbilligt* die anschließende willkürliche Gefangennahme oder Inhaftierung von Hunderten von Palästinensern und verlangt, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel ihre Maßnahmen gegen die gefangengehaltenen und inhaftierten Palästinenser rückgängig macht und diese unverzüglich freiläßt;

<sup>30</sup> A/42/309.

<sup>31</sup> Siehe A/42/650.

<sup>32</sup> A/42/459.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer dreiundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

#### B

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980, in der der Rat u.a. erklärt hat, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>37</sup> auf die seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3092 A (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3240 B (XXIX) vom 29. November 1974, 3525 B (XXX) vom 15. Dezember 1975, 31/106 B vom 16. Dezember 1976, 32/91 A vom 13. Dezember 1977, 33/113 A vom 18. Dezember 1978, 34/90 B vom 12. Dezember 1979, 35/122 A vom 11. Dezember 1980, 36/147 A vom 16. Dezember 1981, 37/88 A vom 10. Dezember 1982, 38/79 B vom 15. Dezember 1983, 39/95 B vom 14. Dezember 1984, 40/161 B vom 16. Dezember 1985 und 41/63 B vom 3. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs vom 7. August 1987<sup>33</sup>,

*in Anbetracht dessen*, daß die Förderung der Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen und anderer völkerrechtlicher Dokumente und Normen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*eingedenk* der Bestimmungen des Genfer Abkommens,

*angesichts dessen*, daß Israel und die arabischen Staaten, deren Gebiete Israel seit Juni 1967 besetzt hält, Parteien dieses Abkommens sind,

*unter Berücksichtigung dessen*, daß sich die Vertragsstaaten des Abkommens gemäß Artikel 1 verpflichten, unter allen Umständen das Abkommen nicht nur einzuhalten, sondern auch seine Einhaltung durchzusetzen,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;

2. *verurteilt erneut* die Tatsache, daß Israel als Besatzungsmacht die Gültigkeit dieses Abkommens für die seit 1967 von ihm besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems nicht anerkennt;

3. *verlangt nachdrücklich*, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 von ihm besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Bestimmungen dieses Abkommens anerkennt und einhält;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten dieses Abkommens *nachdrücklich auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um in den palästinensischen und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems die Beachtung und Einhaltung seiner Bestimmungen zu gewährleisten;

<sup>33</sup> A/42/454.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

### C

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 465 (1980) vom 1. März 1980,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/5 vom 28. Oktober 1977, 33/113 B vom 18. Dezember 1978, 34/90 C vom 12. Dezember 1979, 35/122 B vom 11. Dezember 1980, 36/147 B vom 16. Dezember 1981, 37/88 B vom 10. Dezember 1982, 38/79 C vom 15. Dezember 1983, 39/95 C vom 14. Dezember 1984, 40/161 C vom 16. Dezember 1985 und 41/63 C vom 3. Dezember 1986,

*mit dem Ausdruck großer Beunruhigung und Besorgnis* über den Ernst der derzeitigen Lage in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems aufgrund der anhaltenden Besetzung durch Israel und der von der Regierung Israels als Besatzungsmacht eingeleiteten Maßnahmen und Aktionen, die auf die Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt und der demographischen Zusammensetzung dieser Gebiete abzielen,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs vom 7. August 1987<sup>34</sup>,

*bestätigend*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>37</sup> auf alle seit Juni 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

1. *stellt fest*, daß alle derartigen Maßnahmen und Aktionen Israels in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen, die Bemühungen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ernsthaft behindern und daher keine rechtliche Gültigkeit haben;

2. *mißbilligt entschieden* Israels Beharren auf derartigen Maßnahmen, insbesondere auf der Errichtung von Siedlungen in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems;

3. *verlangt*, daß sich Israel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bestimmungen des Genfer Abkommens strikt an seine internationalen Verpflichtungen hält;

4. *verlangt erneut*, daß Israel als Besatzungsmacht ab sofort alle Handlungen unterläßt, die zu einer Veränderung des Rechtsstatus, der geographischen Gestalt oder der demographischen Zusammensetzung der palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems führen würden;

5. *fordert* alle Vertragsstaaten des Genfer Abkommens *nachdrücklich auf*, die Bestimmungen des Abkommens zu beachten und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Beachtung und Einhaltung seiner Bestim-

mungen in allen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems sicherzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

### D

#### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie von den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>34</sup>,

*eingedenk* der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>37</sup> sowie anderer einschlägiger Übereinkünfte und Regelungen,

*unter Hinweis auf* alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977, 33/113 C vom 18. Dezember 1978, 34/90 A vom 12. Dezember 1979, 35/122 C vom 11. Dezember 1980, 36/147 C vom 16. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 C vom 10. Dezember 1982, 38/79 D vom 15. Dezember 1983, 39/95 D vom 14. Dezember 1984, 40/161 D vom 16. Dezember 1985 und 41/63 D vom 3. Dezember 1986,

*sowie unter Hinweis auf* die diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission — insbesondere deren Resolutionen 1983/1 vom 15. Februar 1983<sup>35</sup>, 1984/1 vom 20. Februar 1984<sup>36</sup>, 1985/1 A und B und 1985/2 vom 19. Februar 1985<sup>37</sup> sowie 1986/1 A und B und 1986/2 vom 20. Februar 1986<sup>38</sup> — und anderer in Betracht kommender Organe der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>31</sup>, der u. a. öffentliche Erklärungen von offiziellen Vertretern der Besatzungsmacht Israel enthält, in denen sich diese selbst belasten, sowie des Berichts des Generalsekretärs vom 9. September 1987<sup>39</sup>,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen, um die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und würdigt ebenso seine Gründlichkeit und Unparteilichkeit;

2. *mißbilligt* die anhaltende Weigerung Israels, dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten zu gewähren;

3. *verlangt*, daß Israel dem Sonderausschuß Zugang zu den besetzten Gebieten gewährt;

4. *erklärt erneut*, daß die Besetzung an sich eine schwere Verletzung der Menschenrechte der Zivilbevölkerung der besetzten arabischen Gebiete darstellt;

<sup>35</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1983, Supplement No. 3* (E/1983/13 mit Korr. 1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

<sup>36</sup> Ebd., 1984, *Supplement No. 4* (E/1984/14 mit Korr. 1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>37</sup> Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>38</sup> Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>39</sup> A/42/460.

<sup>34</sup> A/42/455.

5. *verurteilt* die fortgesetzte beharrliche Verletzung des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und anderer anzuwendender internationaler Übereinkünfte durch Israel und verurteilt insbesondere diejenigen Verletzungen, die im Abkommen als "schwere Verletzungen" desselben bezeichnet werden;

6. *erklärt erneut*, daß die schweren Verletzungen dieses Abkommens durch Israel Kriegsverbrechen und ein Affront gegen die Menschheit sind;

7. *bekräftigt* in Übereinstimmung mit dem Abkommen, daß die israelische militärische Besetzung der palästinensischen und anderen arabischen Gebiete vorübergehender Natur ist und daher der Besatzungsmacht keinerlei Rechte bezüglich der territorialen Integrität der besetzten Gebiete gibt;

8. *verurteilt nachdrücklich* die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Annexion von Teilen der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems;

b) die Unterstellung der syrisch-arabischen Golanhöhen unter israelische Gesetze sowie unter israelische Rechtsprechung und Verwaltung, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat;

c) die widerrechtliche Auferlegung und Erhebung unverhältnismäßig hoher Steuern und anderer Abgaben;

d) die Errichtung neuer israelischer Siedlungen und den Ausbau der schon bestehenden Siedlungen auf privatem und öffentlichem arabischem Land sowie dessen Besiedlung mit einer landesfremden Bevölkerung;

e) die Zwangsaussiedlung, Verschleppung, Ausweisung, Vertreibung und Umsiedlung von arabischen Bewohnern der besetzten Gebiete und die Verweigerung ihres Rechts auf Rückkehr;

f) die Beschlagnahme und Enteignung privaten und öffentlichen arabischen Eigentums in den besetzten Gebieten sowie alle anderen Transaktionen zum Landerwerb zwischen israelischen Behörden, Einrichtungen oder Staatsbürgern einerseits und Einwohnern oder Einrichtungen der besetzten Gebiete andererseits;

g) Ausgrabungen und Veränderungen der Landschaft sowie der historischen, kulturellen und religiösen Stätten, insbesondere in Jerusalem;

h) die Plünderung archäologischen und kulturellen Eigentums;

i) die Zerstörung und den Abriß arabischer Häuser;

j) die kollektive Bestrafung, die Massenverhaftungen, die Verwaltungshaft und die Mißhandlungen, denen die arabische Bevölkerung unterworfen wird;

k) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter Personen;

l) die Beeinträchtigung von religiösen Freiheiten und Bräuchen sowie von Familienrechten und -gewohnheiten;

m) die Beeinträchtigung des Bildungssystems und der Entwicklung der Bevölkerung in den palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebieten im Sozial-, Wirtschafts- und Gesundheitsbereich;

n) die Beeinträchtigung der Freizügigkeit von Einzelpersonen innerhalb der palästinensischen und anderen besetzten arabischen Gebiete;

o) die rechtswidrige Ausbeutung der Naturschätze, der Ressourcen und der Bevölkerung der besetzten Gebiete;

9. *verurteilt nachdrücklich* insbesondere die folgenden israelischen Politiken und Praktiken:

a) die Verfolgung einer "Politik der eisernen Faust" gegen die Einwohner der besetzten Gebiete seit 4. August 1985;

b) die Mißhandlung und Folterung inhaftierter und/oder gefangengehaltener Kinder und Minderjähriger;

c) die Schließung von Gewerkschaftszentralen bzw. -büros und die Schikanie von Gewerkschaftsführern;

d) die Beeinträchtigung der Pressefreiheit, einschließlich Zensur, die Schließung und Einstellung von Zeitungen und Zeitschriften;

e) die Tötung und Verletzung wehrloser Demonstranten;

f) Hausarrest und/oder die Beschränkung auf den Wohnort;

10. *verurteilt außerdem* die israelische Unterdrückung und Schließung der Bildungseinrichtungen in den besetzten syrisch-arabischen Golanhöhen, insbesondere das Verbot syrischer Lehrbücher, des syrischen Bildungssystems und die Tatsache, daß syrische Studenten vom Studium an syrischen Universitäten abgehalten werden, daß syrischen Studenten, die in der Syrischen Arabischen Republik studieren, das Recht auf Rückkehr verweigert wird, daß syrische Schüler und Studenten gezwungen werden, Hebräisch zu lernen, daß ihnen Klassen aufgezwungen werden, die Haß, Vorurteile und religiöse Intoleranz fördern, und daß Lehrer entlassen werden — samt und sonders Praktiken, die eine eindeutige Verletzung des Genfer Abkommens darstellen;

11. *verurteilt nachdrücklich* den Umstand, daß israelische Siedler in den besetzten Gebieten bewaffnet werden, damit sie Gewalttätigkeiten gegen arabische Zivilisten begehen können, sowie die Tatsache, daß diese bewaffneten Siedler Gewalttätigkeiten gegen Einzelpersonen begehen, die Todesfälle und Verletzungen zur Folge haben und zu umfangreichen Beschädigungen arabischen Eigentums führen;

12. *erklärt erneut*, daß alle Maßnahmen Israels zur Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur oder des Rechtsstatus der besetzten Gebiete oder eines Teils derselben einschließlich Jerusalems null und nichtig sind und daß Israels Politik der Ansiedlung von Teilen seiner Bevölkerung und von Neueinwanderern in den besetzten Gebieten eine flagrante Verletzung des Genfer Abkommens und der entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt;

13. *verlangt*, daß Israel unverzüglich von den in Ziffer 8, 9, 10 und 11 genannten Politiken und Praktiken abläßt;

14. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, in Durchführung der Sicherheitsratsresolution 237 (1967) vom 14. Juni 1967 durch entsprechende Maßnahmen unverzüglich die Rückkehr aller vertriebenen arabischen und palästinensischen Einwohner in ihre Heimstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den von Israel seit 1967 besetzten Gebieten zu ermöglichen;

15. *bittet nachdrücklich* die internationalen Organisationen, so auch die Sonderorganisationen und hier insbesondere die Internationale Arbeitsorganisation, die Lage der arabischen Arbeitnehmer in den besetzten

palästinensischen und anderen arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems weiter zu untersuchen;

16. *ruft* alle Staaten, insbesondere die Vertragsstaaten des Genfer Abkommens gemäß Artikel 1 dieses Abkommens, sowie die internationalen Organisationen einschließlich der Sonderorganisationen *erneut auf*, keine von Israel in den besetzten Gebieten vorgenommenen Veränderungen anzuerkennen und keine Maßnahmen, auch keine Hilfsmaßnahmen, zu ergreifen, die sich Israel bei der Verfolgung seiner Annexions- und Kolonialisierungspolitik oder anderer in dieser Resolution genannter Politiken und Praktiken zunutze machen könnte;

17. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur baldigen Beendigung der israelischen Besatzung weiterhin die israelischen Politiken und Praktiken in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten zu untersuchen, sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete gegebenenfalls mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Sonderausschuß, die Behandlung von inhaftierten Zivilisten in den seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten weiter zu untersuchen;

19. *verurteilt* die Weigerung Israels, Personen aus den besetzten Gebieten vor dem Sonderausschuß als Zeugen auftreten und sie an Konferenzen und Tagungen außerhalb der besetzten Gebiete teilnehmen zu lassen;

20. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren, auch soweit eine solche für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt wird, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch weiterhin zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen;

c) mit allen Mitteln, die ihm über die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats zur Verfügung stehen, für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

d) der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Erfüllung der ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

21. *ersucht* den Sicherheitsrat, dafür Sorge zu tragen, daß Israel in den palästinensischen und anderen seit 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems alle Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten beachtet und einhält, sowie Maßnahmen einzuleiten, um den israelischen Politiken und Praktiken in diesen Gebieten ein Ende zu setzen;

22. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Wiedereröffnung des römisch-katholischen Hospizes in Jerusalem zu genehmigen, damit die notwendige gesundheitliche Betreuung und medizinische Versorgung der arabischen Bevölkerung der Stadt auch weiterhin gesichert ist;

23. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer

Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

## E

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 468 (1980) vom 8. Mai 1980, 469 (1980) vom 20. Mai 1980 und 484 (1980) vom 19. Dezember 1980,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/147 D vom 16. Dezember 1981, 37/88 D vom 10. Dezember 1982, 38/79 E vom 15. Dezember 1983, 39/95 E vom 14. Dezember 1984, 40/161 E vom 16. Dezember 1985 und 41/63 E vom 3. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 1987<sup>40</sup>,

*tief besorgt* über die Ausweisung des Bürgermeisters von Halhul, des inzwischen verstorbenen Bürgermeisters von Hebron, des Scharia-Richters von Hebron und – in den Jahren 1985, 1986 und 1987 – anderer Palästinenser durch die israelischen militärischen Besatzungsbehörden,

*bestürzt* über die Ausweisung zahlreicher führender Palästinenser aus den besetzten palästinensischen Gebieten durch die israelischen militärischen Besatzungsbehörden in den Jahren 1985, 1986 und 1987,

*unter Hinweis auf* das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten<sup>41</sup>, insbesondere auf Artikel 1 und den ersten Absatz von Artikel 49, welche lauten:

#### "Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen."

#### "Artikel 49

Einzel- oder Massenzwangsverschickungen sowie Verschleppungen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf deren Beweggrund untersagt. . ."

*erneut erklärend*, daß das Genfer Abkommen auf die palästinensischen und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet,

1. *verurteilt* die Besatzungsmacht Israel *entschieden* wegen ihrer beharrlichen Weigerung, den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung Folge zu leisten;

2. *verlangt*, daß die Regierung der Besatzungsmacht Israel die von den israelischen militärischen Besatzungsbehörden mit der Ausweisung des Bürgermeisters von Halhul, des Scharia-Richters von Hebron und – in den Jahren 1985, 1986 und 1987 anderer führender Palästinenser getroffenen illegalen Maßnahmen rückgängig macht und den ausgewiesenen Palästinensern die sofortige Rückkehr ermöglicht, damit sie u.a. die Ämter, in die sie gewählt und eingesetzt wurden, wieder ausüben können;

<sup>40</sup> A/42/461.

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Ausweisung von Palästinensern umgehend einzustellen und sich strikt an die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer dreiundvierzigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

## F

### *Die Generalversammlung,*

*tief besorgt darüber*, daß sich die seit 1967 besetzten arabischen Gebiete weiterhin unter israelischer militärischer Besatzung befinden,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolution 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/226 B vom 17. Dezember 1981, ES-9/1 vom 5. Februar 1982, 37/88 E vom 10. Dezember 1982, 38/79 F vom 15. Dezember 1983, 39/95 F vom 14. Dezember 1984, 40/161 F vom 16. Dezember 1985 und 41/63 F vom 3. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 10. August 1987<sup>41</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3414 (XXX) vom 5. Dezember 1975, 31/61 vom 9. Dezember 1976, 32/20 vom 25. November 1977, 33/28 und 33/29 vom 7. Dezember 1978, 34/70 vom 6. Dezember 1979 und 35/122 E vom 11. Dezember 1980, mit denen sie u.a. Israel aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden und sich aus allen diesen Gebieten zurückzuziehen,

*erneut* die Illegalität des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, die syrisch-arabischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

*erneut erklärend*, daß die gewaltsame Aneignung von Gebieten nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist und daß alle von Israel auf diese Weise besetzten Gebiete zurückgegeben werden müssen,

*unter Hinweis auf* das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>27</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* die Weigerung der Besatzungsmacht Israel, den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats Folge zu leisten, insbesondere der Sicherheitsratsresolution 497 (1981), in der der Rat u.a. beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, die besetzten syrisch-arabischen Golanhöhen seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß unverzüglich rückgängig machen soll;

2. *verurteilt* Israel dafür, daß es hartnäckig die Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struk-

tur und des Rechtsstatus der besetzten syrisch-arabischen Golanhöhen betreibt;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen legislativen und administrativen Maßnahmen und Aktionen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Charakters und des Rechtsstatus der syrisch-arabischen Golanhöhen zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten darstellen und keinerlei rechtliche Wirkung haben;

4. *verurteilt* Israel *nachdrücklich* wegen seiner Versuche und Maßnahmen, den syrischen Bürgern der besetzten syrisch-arabischen Golanhöhen die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und fordert es auf, seine Repressivmaßnahmen gegen die Bevölkerung der syrisch-arabischen Golanhöhen zu unterlassen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der erwähnten legislativen oder administrativen Maßnahmen und Aktionen anzuerkennen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

## G

### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>27</sup>,

*tief besorgt darüber*, daß die Besatzungsmacht Israel die Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten weiteren und noch stärkeren Schikanen aussetzt,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 38/79 G vom 15. Dezember 1983, 39/95 G vom 14. Dezember 1984, 40/161 G vom 16. Dezember 1985 und 41/63 G vom 3. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs vom 10. August 1987<sup>42</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den diesbezüglichen Beschlüssen des Exekutivrats der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinsichtlich der in den besetzten Gebieten herrschenden Situation auf dem Erziehungs- und Kultursektor,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die palästinensischen und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet;

2. *verurteilt* die israelischen Politiken und Praktiken gegenüber palästinensischen Schülern, Studenten und Lehrkräften an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, insbesondere die viele Opfer fordernde Feueröffnung auf wehrlose Schüler und Studenten;

3. *verurteilt* die systematische israelische Repressionskampagne gegen Universitäten und andere Bildungs- und Ausbildungsanstalten sowie die Schließung derartiger Anstalten in den besetzten palästi-

<sup>41</sup> A/42/462.

<sup>42</sup> A/42/463.

nensischen Gebieten, wodurch in eindeutiger Mißachtung des Genfer Abkommens das akademische Leben an den palästinensischen Universitäten eingeengt und behindert wird, indem die Auswahl von Vorlesungen, Lehrbüchern und Studienplänen, die Zulassung von Studenten und die Ernennung von Mitgliedern des Lehrkörpers der Kontrolle und Aufsicht der militärischen Besatzungsbehörden unterstellt werden;

4. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht Israel das Genfer Abkommen einhält, alle gegen irgendeine Bildungseinrichtung unternommenen Aktionen und Maßnahmen rückgängig macht, die Freiheit dieser Institutionen gewährleistet und den reibungslosen Betrieb an Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen ab sofort nicht mehr behindert;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung so bald wie möglich, spätestens jedoch zu Beginn ihrer dreißigsten Tagung, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

#### 42/161 – Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen* 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965, 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965, 2249 (S-V) vom 23. Mai 1967, 2308 (XXII) vom 13. Dezember 1967, 2451 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, 2670 (XXV) vom 8. Dezember 1970, 2835 (XXVI) vom 17. Dezember 1971, 2965 (XXVII) vom 13. Dezember 1972, 3091 (XXVIII) vom 7. Dezember 1973, 3239 (XXIX) vom 29. November 1974, 3457 (XXX) vom 10. Dezember 1975, 31/105 vom 15. Dezember 1976, 32/106 vom 15. Dezember 1977, 33/114 vom 18. Dezember 1978, 34/53 vom 23. November 1979, 35/121 vom 11. Dezember 1980, 36/37 vom 18. November 1981, 37/93 vom 10. Dezember 1982, 38/81 vom 15. Dezember 1983, 39/97 vom 14. Dezember 1984, 40/163 vom 16. Dezember 1985 und 41/67 vom 3. Dezember 1986,

*in der Überzeugung*, daß die Friedensoperationen der Vereinten Nationen wesentliches Element einer effizienteren Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Vereinten Nationen sind,

*im Bewußtsein* der äußerst schwierigen Finanzlage der Friedenstruppen der Vereinten Nationen in Anbetracht der schweren Belastung, welche die truppenstellenden Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, zu tragen haben,

1. *ersucht* den Sonderausschuß für Friedensoperationen, im Einklang mit seinem Mandat 1988 seine Arbeit wieder aufzunehmen und unter Berücksichtigung der schwierigen Finanzlage der Friedensoperationen eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen durchzuführen, mit dem Ziel, die Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu stärken;

2. *ersucht* den Sonderausschuß für Friedensoperationen *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

3. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreißigsten Tagung.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

#### 42/162 – Informationsfragen

##### A

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Informationsfragen,*

*unter Hinweis auf die Empfehlungen des Informationsausschusses, die sie in Ziffer 1 ihrer Resolution 41/68 A vom 3. Dezember 1986 verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen dieser Resolution und unter Berücksichtigung der von den Delegationen am 3. Dezember 1986 auf der einundvierzigsten Tagung der Versammlung geäußerten Auffassungen<sup>43</sup>,*

*das Mandat bestätigend*, das sie dem Informationsausschuß in ihrer Resolution 34/182 vom 18. Dezember 1979 erteilt hat,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen<sup>44</sup>,

den Generalsekretär *ermutigend*, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die Effizienz und Effektivität der Hauptabteilung Presse und Information zu verbessern, mit besonderem Gewicht auf die Sicherstellung einer koordinierten Auseinandersetzung mit den vorrangigen Fragen, die sich der Organisation stellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Bericht des Informationsausschusses<sup>45</sup>, der eine wichtige Grundlage war und zu weiteren Beratungen anregte, und fordert nachdrücklich zur vollen Durchführung der folgenden, vom Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1987 verabschiedeten Empfehlungen auf:

1) Alle Länder, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, sollten bei der Schaffung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung zusammenarbeiten, die als ein kontinuierlicher Entwicklungsprozeß gesehen wird und die u.a. auf dem freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen beruht, wodurch die Vielfalt der Informationsquellen und der freie Zugang zu Informationen garantiert werden sollen, und die insbesondere von der dringenden Notwendigkeit ausgeht, die Abhängigkeit der Entwicklungsländer auf dem Gebiet der Information und Kommunikation zu überwinden, da sich der Grundsatz der souveränen Gleichheit der Nationen auch auf diesen Bereich erstreckt, und die ferner auf die Festigung des Friedens und der internationalen Verständigung abzielt, allen Menschen die effektive Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht und die Menschenrechte sowie Verständigung und Freundschaft zwischen allen Nationen fördert. Die Bemü-

<sup>43</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Plenary Meetings, 95. Sitzung.

<sup>44</sup> A/42/494.

<sup>45</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21).

hungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die weiterhin die führende Rolle auf diesem Gebiet innehat, zur Zeit unternimmt, um das gegenwärtige Ungleichgewicht auf dem Gebiet der Information und Kommunikation nach und nach zu beseitigen und um den freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen in Übereinstimmung mit den im Konsens verabschiedeten einschlägigen Resolutionen dieser Organisation zu fördern, sollten bekräftigt werden.

2) Im vollen Bewußtsein der wichtigen Rolle, die die Massenmedien insbesondere in der gegenwärtigen Situation weltweit ungehindert spielen können, wird folgendes empfohlen:

a) Die Massenmedien sollten ermuntert werden, umfassender über die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um weltweite Entwicklung und insbesondere die Bemühungen der Entwicklungsländer um wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschritt zu berichten;

b) Das gesamte System der Vereinten Nationen sollte mit Hilfe seiner Informationsdienste in einer konzertierten Aktion zusammenwirken, um ein umfassenderes und realistischeres Bild der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und der Möglichkeiten, die in ihm liegen, sowie aller seiner Bestrebungen in Übereinstimmung mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen zu vermitteln, wobei besonderes Gewicht darauf gelegt werden sollte, ein Klima des Vertrauens zu schaffen, den Multilateralismus zu stärken und die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich zu fördern;

c) Alle Länder sollten nachdrücklich aufgefordert werden, Journalisten bei der ungehinderten und wirkungsvollen Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben zu unterstützen.

3) In Kenntnis der bestehenden Ungleichgewichte in der internationalen Nachrichtenverbreitung, wovon insbesondere die Entwicklungsländer betroffen sind, wird empfohlen, der Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten und aller anderen internen wie externen Hindernisse, die hinsichtlich eines freien Informationsflusses und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen, Ideen und Kenntnissen bestehen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, u.a. durch eine Diversifizierung der Informationsquellen und die Respektierung der Interessen, Wünsche und soziokulturellen Werte aller Völker als Schritt auf dem Weg zu einem freien Informationsfluß und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen.

4) Das gesamte System der Vereinten Nationen wie auch die entwickelten Länder sollten nachdrücklich gebeten werden, in einer konzertierten Aktion mit den Entwicklungsländern beim Ausbau ihrer Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen gemäß den von ihnen für diese Bereiche selbst gesetzten Prioritäten zusammenzuarbeiten, damit die Entwicklungsländer frei und unabhängig sowie auf der Grundlage ihrer Geschichte, ihrer gesellschaftlichen Wertvorstellungen und kulturellen Traditionen, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Presse- und Informationsfreiheit, eine eigene Informations- und Kommunikationspolitik entwickeln können. In diesem Zusammenhang sollte stets besonderes Ge-

wicht auf die uneingeschränkte Unterstützung des von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aufgestellten Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens gelegt werden, das einen wichtigen Schritt zum Aufbau dieser Infrastrukturen darstellt.

5) Es wird empfohlen, die Notwendigkeit hervorzuheben, daß der Zugang der Entwicklungsländer zur Kommunikationstechnologie, darunter auch zu Nachrichtensatelliten, modernen elektronischen Informationssystemen, zur Informatik und zu anderen fortschrittlichen Informations- und Kommunikationseinrichtungen gefördert wird, damit diese Länder ihren jeweiligen Gegebenheiten entsprechend ihre Informations- und Kommunikationssysteme verbessern können.

6) Es wird empfohlen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur weitere Wege und Mittel zur Verstärkung der Zusammenarbeit und der Koordination mit dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder, dem Eco-Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder wie auch den regionalen Nachrichtenagenturen der Entwicklungsländer untersuchen soll, da dies einen konkreten Schritt zur Beseitigung der bestehenden Ungleichheiten darstellt. Außerdem wird der Hauptabteilung Presse und Information empfohlen, mit den Entwicklungsländern eine entsprechende Zusammenarbeit auf audiovisuellem Gebiet aufzubauen, insbesondere mit dem Rundfunkverband der nichtgebundenen Länder.

7) Unter Bekräftigung der führenden Rolle, die die Generalversammlung bei der Ausarbeitung, Koordination und Harmonisierung der Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen spielen soll, sowie unter Betonung der zentralen Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet des Informations- und Kommunikationswesens wird empfohlen, das gesamte System der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, nachdrücklich zu bitten, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet des Informations- und Kommunikationswesens angemessene Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Namentlich die Hauptabteilung Presse und Information sollte mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur insbesondere auf der Arbeitsebene routinemäßiger zusammenarbeiten, um so möglichst wirksam zu deren Bemühungen um die weitere Förderung eines freien Informationsflusses und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen beizutragen.

8) Es ist an Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>24</sup> zu erinnern, in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit umfaßt, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, sowie auch an Artikel 29, dem zufolge diese Rechte und Freiheiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen.

9) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ersucht werden, Informationen über die Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu verbreiten und den vierzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der 1988 begangen wird, ausgiebig für die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte zu nutzen.

10) Das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sollte bestrebt sein, den Entwicklungsländern unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse auf dem Gebiet des Informationswesens sowie der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wie u.a. insbesondere:

a) Entwicklung der für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerläßlichen Humanressourcen und Unterstützung der Fortsetzung und des Ausbaus der praktischen Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter der Schirmherrschaft öffentlicher wie auch privater Stellen bereits durchgeführt werden;

b) Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern nach und nach ermöglichen, unter Einsatz ihrer eigenen Ressourcen die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien zu entwickeln und die erforderlichen Programme, insbesondere für Radio- und Fernsehensendungen, zu produzieren;

c) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern.

11) Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information als der zentralen für die Informationsarbeit der Vereinten Nationen zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der vorrangigen Bereiche, wie sie u.a. in Abschnitt III Ziffer 1 der Generalversammlungsresolution 35/201 vom 16. Dezember 1980 und anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung sowie in den Empfehlungen des Informationsausschusses aufgeführt sind, ausgebaut und verbessert wird, um eine objektive und kohärentere Berichterstattung sowie einen größeren Bekanntheitsgrad der Vereinten Nationen und ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. Es wird ferner empfohlen, im Sekretariat der Vereinten Nationen keine neuen, von der Hauptabteilung unabhängigen Presse- und Informationsstellen einzurichten.

12) Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1988 eine Durchführbarkeitsstudie über die Zusammenfassung und Koordinierung aller Presse- und Informationsstätigkeiten im Rahmen der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, unter besonderer Berücksichtigung der finanziellen Implikationen wie auch der Effektivität der Hauptabteilung Presse und Information als Zentralstelle für Presse- und Informationsstätigkeiten.

13) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ersucht werden, ihre Zusammenarbeit mit der

Bewegung der nichtgebundenen Länder sowie mit zwischenstaatlichen Organisationen und regionalen Organisationen fortzusetzen, und sie sollte, soweit angebracht, die größeren Konferenzen der Bewegung der nichtgebundenen Länder wie auch der zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Förderung eines freien Informationsflusses und einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen aufmerksam verfolgen.

14) Angesichts der ernsten Wirtschaftslage in Afrika sollte der Generalsekretär ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptabteilung Presse und Information weiterhin alles daransetzt, um der internationalen Gemeinschaft die wahren Ausmaße der Not des afrikanischen Volkes und die ungeheuren Bemühungen der afrikanischen Länder um wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung vor Augen zu führen, wie auch die positive Reaktion der internationalen Gemeinschaft, damit sie einen verstärkten Beitrag zur Linderung dieser menschlichen Tragödie leistet. Zu diesem Zweck sollte der Generalsekretär ersucht werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Hauptabteilung Presse und Information weiterhin alles daransetzt, um das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>46</sup> breiten Kreisen der Öffentlichkeit bekanntzumachen. In diesem Zusammenhang sind die Bemühungen der Hauptabteilung (DPI) lobend hervorzuheben.

15) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte nachdrücklich gebeten werden, für die größtmögliche Verbreitung von Informationen zu sorgen, die die akuten Probleme der Weltwirtschaft im allgemeinen und insbesondere die ernstesten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der am wenigsten entwickelten Länder sowie die Notwendigkeit betreffen, die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Auslandsverschuldungsprobleme der Entwicklungsländer zu verstärken.

16) Die einschlägigen Absätze der Generalversammlungsresolution 59 (I) vom 14. Dezember 1946, in der die Versammlung u.a. feststellt, daß die Informationsfreiheit ein grundlegendes Menschenrecht ist, müssen von neuem bekräftigt werden.

17) Es ist auf die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Abschließenden Dokuments des vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid abgehaltenen Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa hinzuweisen.

18) Ferner ist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden<sup>47</sup> hinzuweisen.

19) Es ist auf die Schlußdokumente der vom 26. bis 30. Januar 1984 in Djakarta<sup>48</sup> und vom 10. bis 12. Juni 1987 in Harare<sup>49</sup> abgehaltenen ersten bzw. zweiten Konferenz der Informationsminister der nichtgebundenen Länder hinzuweisen.

<sup>46</sup> Resolution S-13/2, Anlage.

<sup>47</sup> Resolution 33/73.

<sup>48</sup> A/39/139-S/16430, Anlage.

<sup>49</sup> A/42/431 mit Korr.1, Anlage.

20) Von der vom 27. bis 30. März 1985 in Addis Abeba abgehaltenen Konferenz der Informationsminister der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit, die ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung Ausdruck gab, sollte Kenntnis genommen werden.

21) Es ist auf die einschlägigen Resolutionen zu Informationsfragen hinzuweisen, die von der vom 16. bis 19. Januar 1984 in Casablanca (Marokko) abgehaltenen Vierten Islamischen Gipfelkonferenz<sup>50</sup> und der vom 26. bis 29. Januar 1987 in Kuwait abgehaltenen Fünften Islamischen Gipfelkonferenz<sup>51</sup> verabschiedet wurden.

22) Es ist auf den einschlägigen Abschnitt der Politischen Erklärung der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>52</sup> hinzuweisen.

23) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte an ihrer redaktionellen Unabhängigkeit und der sachlich richtigen Berichterstattung bei dem gesamten von ihr produzierten Informationsmaterial weiter festhalten und bei den Völkern der Welt soweit wie nur möglich eine bessere Kenntnis der Arbeit und der Ziele des Systems der Vereinten Nationen, u.a. der kulturellen, humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Programme der Sonderorganisationen, fördern, und sie sollte das Erforderliche tun, um sicherzustellen, daß eine objektive und ausgewogene Informationsarbeit über die Probleme geleistet wird, mit denen sich die Organisation befaßt, und daß dabei auch abweichenden Meinungen Raum gegeben wird.

24) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte im Rahmen der Überprüfung ihrer Rolle, ihrer Leistungen und ihrer Arbeitsmethode die Möglichkeit der Anwendung moderner Technologien für die Sammlung, Herstellung, Lagerung, Verbreitung und Verteilung von Informationsmaterial untersuchen, einschließlich der Verwendung von Satelliten, und dabei die Möglichkeit im Auge behalten, in der Zukunft einen eigenen Satelliten zu erwerben. Der Generalsekretär sollte ersucht werden, dem Ausschuß spätestens bis zu seiner nächsten Organisationstagung eine entsprechende, auch die finanziellen Implikationen darstellende Durchführbarkeitsstudie vorzulegen.

25) In diesem Zusammenhang wird auf die Erfolge der Satellitensysteme ARABSAT, BRASILSAT, INSAT-1B, MORELOS und PALAPA sowie des Projekts CONDOR verwiesen, mit denen die nationale und regionale Integration gefördert und die Kommunikationsinfrastrukturen verbessert werden sollen.

26) Angesichts der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten der Hauptabteilung Presse und Information wird der Hauptabteilung empfohlen, eine Ausweitung des Programms der von den Benutzern bezahlten telefonischen Nachrichtenbulletins zu erwägen. Der Informationsausschuß nimmt mit Genugtuung die positive Reaktion derjenigen Länder zur Kenntnis, die die Vereinten Nationen bei der Wiederaufnahme ihrer Kurzwellensendungen durch die kostenlose Bereitstellung ihrer jeweiligen nationalen

Rundfunknetze unterstützen. Angesichts dieser erfolgreichen Zusammenarbeit wird die Hauptabteilung Presse und Information ersucht, ihre Kontakte mit interessierten Ländern und Rundfunkorganisationen in entwickelten Ländern wie auch Entwicklungsländern, insbesondere mit solchen, die anerkanntermaßen für eine derartige Zusammenarbeit geeignet sind, fortzusetzen, eine derartige Zusammenarbeit zu beantragen und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1988 über das Ergebnis dieser Kontakte Bericht zu erstatten. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ersucht werden, für die Objektivität und fachmännische Gestaltung dieser Radioprogramme zu sorgen.

27) Der Informationsausschuß nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den regionalen Bemühungen, insbesondere unter den Entwicklungsländern, wie auch von der Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zur Verbesserung ihrer Medieninfrastruktur, insbesondere auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung und der Verbreitung von Informationen beizutragen.

28) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ihre jährlichen Schulungsprogramme für Rundfunk- und Pressejournalisten aus Entwicklungsländern fortsetzen. Der Informationsausschuß stellt fest, daß das vom Ausschuß empfohlene<sup>53</sup> und von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/68 A gebilligte Arbeitsseminar, durch das die Nachrichtenagenturen von Entwicklungsländern mit modernen Technologien vertraut gemacht werden sollen, aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht stattgefunden hat. Die Hauptabteilung Presse und Information wird erneut ersucht, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur wie auch mit dem Pool der Nachrichtenagenturen der nichtgebundenen Länder die Fortsetzung und die Erweiterung solcher Aktivitäten sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte die Hauptabteilung auch künftig die Möglichkeit prüfen, eine Woche dieses Programms für den Besuch dieser Presse- und Rundfunkjournalisten aus Entwicklungsländern in einem Entwicklungsland zu reservieren, das sich zu ihrer Aufnahme bereit erklärt, um sie damit vertraut zu machen, wie Informationen über die Vereinten Nationen dort aufgenommen und genutzt werden.

29) Zur Förderung von Kenntnis und Verständnis der hohen Ziele der Vereinten Nationen sollte die Hauptabteilung Presse und Information den Bildungsinstitutionen der Mitgliedstaaten in objektiver und ausgewogener Weise Unterstützung bei ihrer Lehrtätigkeit über den Aufbau der Vereinten Nationen und über die in der Charta verkündeten Grundsätze und Ziele gewähren. Zur Durchführung dieser Empfehlung sollte die Hauptabteilung auch weiterhin Seminare für Pädagogen und Bildungspolitiker veranstalten.

30) Im Rahmen der Weltabrüstungskampagne sollte die Hauptabteilung Presse und Information eine Berichterstattung unterstützen, die auf die Förderung eines Klimas der Verständigung, des Vertrauens und

<sup>50</sup> A/39/131-S/16414 mit Korr. I, Anlage II, Resolution 15/4-P(IS).

<sup>51</sup> A/42/178-S/18753, Anlage IV, Resolution 1/5-C(IS).

<sup>52</sup> A/41/697-S/18392, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 294-312.

<sup>53</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/41/21), Ziffer 69.

der Zusammenarbeit abzielt, und den Frieden und die Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte fördert.

31) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ersucht werden, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiter angemessen und präzise über alle Aktivitäten der Vereinten Nationen zu berichten, die die Nahostsituation und die Palästinafrage berühren, und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1988 Bericht zu erstatten.

32) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte ihre Informationsarbeit über die Politik und Praxis der Apartheid fortsetzen und dabei die einseitigen Maßnahmen und die offizielle Zensur, die über die lokalen und internationalen Medien bezüglich aller Aspekte dieser Frage verhängt wurde, entsprechend berücksichtigen.

33) Der Generalsekretär sollte ersucht werden, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Weltöffentlichkeit die illegale Besetzung Namibias stärker bewußt zu machen, und mit voller Unterstützung des Namibia-Rates der Vereinten Nationen, der Hauptabteilung Presse und Information und des gesamten Systems der Vereinten Nationen weiterhin ausreichende und korrekte Informationen über den Kampf des unterdrückten namibischen Volkes um Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit und Freiheit wie auch über die Notwendigkeit der vollen, ungehenden Durchführung des Plans der Vereinten Nationen für die Unabhängigkeit Namibias zu verbreiten.

34) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte angesichts der überragenden Bedeutung der Friedensoperationen der Vereinten Nationen für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiterhin angemessen und unparteiisch über alle derartigen Operationen berichten.

35) Der Generalsekretär sollte ersucht werden, für die Fortsetzung und Verbesserung der Radio- und Fernsehprogramme der Vereinten Nationen Sorge zu tragen und u.a. die Redaktion Nahost/Arabische Länder in ihrer Funktion als Produzent von Fernseh- und Hörfunkprogrammen in Arabisch auszubauen. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte die Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 38/82 B vom 15. Dezember 1983 über die Karibik-Redaktion durchführen. Angesichts der Wichtigkeit der Hörfunkprogramme der Vereinten Nationen in den Regionen Asien und Europa sollten die Funktionen der Asien-Redaktion und der Europa-Redaktion nicht nur beibehalten, sondern auch ausgebaut werden.

36) Die einzigartige Funktion der Informationszentren der Vereinten Nationen als eines der wichtigsten Mittel zur Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen unter den Völkern der Welt wird anerkannt. In dieser Hinsicht sollten die Informationszentren der Vereinten Nationen entsprechend dem Mandat, das sie von der Generalversammlung erhalten haben, die Presse und die Informationsmedien in ihren jeweiligen Ländern weiter unterstützen und den direkten und systematischen Informationsaustausch mit den örtlichen Informations- und Bildungseinrichtungen und den nichtstaatlichen Orga-

nisationen zum beiderseitigen Nutzen vertiefen. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, eine enge Koordination mit den anderen Außenstellen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere denen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, herzustellen, so daß Doppelarbeit vermieden wird. Bei der Koordination mit anderen Stellen der Vereinten Nationen sollte berücksichtigt werden, daß die Informationszentren der Vereinten Nationen ihre Aufgaben selbständig wahrnehmen. Die Hauptabteilung sollte sicherstellen, daß jedermann offenen und ungehinderten Zugang zu allen Informationszentren der Vereinten Nationen und zu allem durch diese Zentren verteilten Material haben.

37) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte Informationen über die Beschlüsse der Vereinten Nationen bezüglich terroristischer Handlungen jeder Art verbreiten, unter besonderer Berücksichtigung der Generalversammlungsresolution 40/61 vom 9. Dezember 1985 sowie der einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats und des Generalsekretärs.

38) Der Generalsekretär sollte seine Bemühungen um die Entwicklung eines Systems zur Überwachung und Evaluierung der Wirksamkeit der Aktivitäten der Hauptabteilung Presse und Information, insbesondere in den von der Generalversammlung festgelegten Schwerpunktbereichen, verstärken und das Vorhaben beschleunigt vorantreiben, davon ausgehend, daß es erforderlich ist, das beim Sammeln der Daten angewandte Verfahren, die Auswertung der Rückmeldungen und die Endnutzung des von der Hauptabteilung erstellten Materials zu verbessern und die Einzeltätigkeiten in jederlei Hinsicht so effizient wie möglich abzuwickeln.

39) Künftige Berichte der Hauptabteilung Presse und Information an den Informationsausschuß und an die Generalversammlung, insbesondere soweit es um neue Programme oder um den Ausbau bestehender Programme geht, sollten folgende Angaben enthalten:

a) vollständigere Informationen über die Produktion der Hauptabteilung zu jedem Thema ihres Arbeitsprogramms, das die Grundlage für ihren Programmhaushalt bildet;

b) die Kosten der zu den einzelnen Themen unternommenen Arbeiten;

c) vollständigere Auskünfte über Zielgruppen, die Endnutzung der Produktion der Hauptabteilung und die Auswertung der bei der Hauptabteilung eingehenden Zielgruppenreaktionen;

d) eine detaillierte Angabe der Prioritätsstufe, die der Generalsekretär für laufende bzw. zukünftige Aktivitäten der Hauptabteilung in den Dokumenten festgesetzt hat, die solche Aktivitäten behandeln;

e) eine von der Hauptabteilung vorgenommene Evaluierung der Effektivität ihrer verschiedenen Programme und Aktivitäten unter besonderer Berücksichtigung der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Überprüfung der internen Programmelemente und -aktivitäten.

40) Von den Maßnahmen der Hauptabteilung Presse und Information zur Beseitigung von Unausgewogenheiten in der Stellenbesetzung innerhalb der Hauptabteilung sollte Kenntnis genommen werden. Die Hauptabteilung sollte ihre diesbezüglichen Bemü-

hungen fortsetzen. Der Generalsekretär sollte geeignete Maßnahmen ergreifen, um gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Vertretung unterrepräsentierter Entwicklungsländer und anderer unterrepräsentierter Ländergruppen, insbesondere ihre Vertretung auf leitender Ebene, zu verbessern, und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1988 einen Bericht vorlegen.

41) Die Mitgliedstaaten sollten erneut aufgefordert werden, freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Informationen aus dem Wirtschafts- und Sozialbereich zu leisten.

42) Der Bericht über die Kürzung von Radioprogrammen und die Verbesserungen bei der Verteilung der von der Hauptabteilung Presse und Information auf Tonband aufgezeichneten Radioprogramme<sup>54</sup> wird zur Kenntnis genommen, und die Hauptabteilung wird ersucht, Maßnahmen zur besseren Verteilung dieser Programme und zur Prüfung der derzeitigen Effektivität der Verteilung zu ergreifen und dem Ausschuß auf seiner Arbeitstagung 1988 Bericht zu erstatten. In diesem Zusammenhang sollte die Hauptabteilung Presse und Information unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine wirksame Nutzung, Aktualität und größtmögliche Publikumswirksamkeit der Programme zu gewährleisten, geeignete Maßnahmen zur Wiederaufnahme der eingestellten Radioprogramme prüfen.

43) Der Bericht über das Programm und die Aktivitäten des Gemeinsamen Informationsausschusses der Vereinten Nationen<sup>55</sup> wird zur Kenntnis genommen, und der Generalsekretär wird nachdrücklich gebeten, sich weiter um eine sichere und stabile finanzielle Grundlage für die Zeitschrift *Development Forum* zu bemühen, die einzige interinstitutionelle Veröffentlichung des Systems der Vereinten Nationen, die sich primär mit Entwicklungsproblemen befaßt. Der Generalsekretär sollte auch weiterhin dafür sorgen, daß die Zeitschrift *Development Forum* die bisher von ihr verfolgte redaktionelle Politik der intellektuellen Unabhängigkeit beibehält, damit diese Publikation weiterhin als weltweites Forum dienen kann, in dem voneinander abweichende Meinungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ungehindert zum Ausdruck gebracht werden können.

44) Im Hinblick auf die Verbesserung des Image der Vereinten Nationen und die Förderung eines genaueren Verständnisses ihrer Aktivitäten sollte die Hauptabteilung Presse und Information durch die Herausgabe der täglichen Pressemitteilungen und des wöchentlichen Nachrichtenspiegels in allen Arbeitssprachen die tägliche Berichterstattung über alle Sitzungen der Vereinten Nationen sicherstellen. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte weiter eng mit der Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten zusammenarbeiten und sie unterstützen, wobei sie deren Bedürfnissen und Erfordernissen, insbesondere auf dem Gebiet der Pressemitteilungen, die das erforderliche

Rohmaterial für eine angemessene Berichterstattung liefern, Rechnung tragen sollte. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte nochmals ersucht werden, in ihren Dokumenten und audiovisuellen Dokumentationen angemessenen Gebrauch von den Amtssprachen der Generalversammlung zu machen, damit die Öffentlichkeit besser über die Aktivitäten der Vereinten Nationen informiert wird. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte erneut ersucht werden, in ihren gedruckten und audiovisuellen Dokumenten in Übereinstimmung mit der Generalversammlungsresolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 beide Arbeitssprachen des Sekretariats ausgewogen zu verwenden, den beiden Pressesektionen die Mittel zur Herstellung und Verteilung der Pressemitteilungen an die Hand zu geben und demgemäß für die entsprechende personelle Besetzung Sorge zu tragen. Die Hauptabteilung Presse und Information sollte mit den Delegationen zusammenarbeiten, wenn diese um genaue und objektive Wiedergabe ihrer Auffassungen ersuchen, indem sie Addenda oder Korrigenda in der Sprache der Pressemitteilung herausgibt.

45) Die Hauptabteilung Presse und Information sollte die rechtzeitige Verteilung ihres Materials an die Abonnenten und die Informationszentren der Vereinten Nationen verbessern, insbesondere die Verteilung der Zeitschrift *UN Chronicle*, da es sich dabei für die Empfänger um eine der Hauptinformationsquellen über die Vereinten Nationen handelt, und sollte die Wirksamkeit dieser Publikation einer Überprüfung unterziehen und dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1988 darüber Bericht erstatten.

46) Der Generalsekretär sollte ermutigt werden, weiterhin verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um alle Möglichkeiten zu erkunden, wie ausreichende Ressourcen für die Fortsetzung des Projekts *World Newspaper Supplement* beschafft werden können. Das *World Newspaper Supplement* sollte seine Quellen in gebührender Weise angeben.

47) Es wird anerkannt, daß eine kostenlose Verteilung von Material im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen notwendig ist, jedoch sollte die Hauptabteilung Presse und Information bei steigendem Bedarf und, soweit dies wünschenswert und möglich ist, aktiv den Verkauf ihres Materials betreiben.

48) Es wird darum gebeten, daß die die Arbeit der Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Empfehlungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden.

2. *ersucht darum*, daß die die Arbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information betreffenden Empfehlungen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgeführt werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuß auf seiner Arbeitstagung 1988 über die Durchführung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Informationsausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

<sup>54</sup> A/AC.198/117.

<sup>55</sup> A/AC.198/120.

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer drei- und vierzigsten Tagung.

95. Plenarsitzung  
8. Dezember 1987

## B

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/181 und 34/182 vom 18. Dezember 1979, 35/201 vom 16. Dezember 1980, 36/149 A vom 16. Dezember 1981, 37/94 A und B vom 10. Dezember 1982, 38/82 A vom 15. Dezember 1983, 39/98 A und B vom 14. Dezember 1984, 40/164 A und B vom 16. Dezember 1985 und 41/68 A und B vom 3. Dezember 1986,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der vom 26. bis 30. Januar 1984 in Djakarta abgehaltenen ersten Konferenz der Informationsminister der nichtgebundenen Länder<sup>48</sup> und der vom 10. bis 12. Juni 1987 in Harare abgehaltenen zweiten Konferenz<sup>49</sup>, der Erklärungen der Siebenten und Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 7. bis 12. März 1983 in Neu-Delhi<sup>50</sup> bzw. vom 1. bis 6. September 1986 in Harare<sup>52</sup> abgehalten wurden, sowie auf die Politische Schlußerklärung, die von der vom 4. bis 7. September 1985 abgehaltenen Konferenz der Außenminister der nichtgebundenen Länder in Luanda verabschiedet wurde<sup>51</sup>,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Resolutionen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 24. bis 27. Juni 1981 in Nairobi abgehaltenen achtzehnten ordentlichen Tagung<sup>53</sup> sowie von der Konferenz der Informationsminister der Mitgliedstaaten der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 27. bis 30. März 1985 in Addis Abeba abgehaltenen dritten ordentlichen Tagung und auf ihrer vom 20. bis 25. November 1985 in Kairo abgehaltenen ersten außerordentlichen Tagung verabschiedet wurden, insbesondere auf diejenigen Resolutionen, in denen eine regionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Informationswesens ange-regt wird,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie des Abschließenden Dokuments des vom 11. November 1980 bis 9. September 1983 in Madrid abgehaltenen Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*unter Hinweis auf* Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>54</sup>, in dem es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf freie Meinungsäußerung hat und daß dieses Recht die Freiheit umfaßt, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, sowie auf Artikel 29, dem zufolge diese Rechte und Frei-

heiten in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden dürfen,

*sowie unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden<sup>47</sup>,

*in dem Bewußtsein*, daß es zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte unbedingt erforderlich ist, die Entwicklung der Infrastrukturen, Verbundsysteme und Ressourcen im Kommunikationsbereich auszubauen und zu intensivieren und auf diese Weise einen freien Informationsfluß und eine umfassendere und ausgewogenere Verbreitung von Informationen zu fördern,

*unter Hervorhebung* ihrer uneingeschränkten Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens, das ein wichtiges Instrument für die Entwicklung der menschlichen und materiellen Ressourcen und der Kommunikationsinfrastrukturen in den Entwicklungsländern ist,

*in Anerkennung* der zentralen Rolle, die der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres Mandats auf dem Gebiet des Informations- und Kommunikationswesens zukommt, sowie in Anerkennung der Fortschritte, die diese Organisation auf diesem Gebiet erzielt hat,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur<sup>55</sup>;

2. *verweist* auf die Erklärung über Grundprinzipien für den Beitrag der Massenmedien zur Stärkung des Friedens und der internationalen Verständigung, zur Förderung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassenhaß, Apartheid und Kriegshetze<sup>56</sup>, die am 28. November 1978 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedet wurde;

3. *ist der Auffassung*, daß das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens einen bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur allmählichen Beseitigung bestehender Ungleichgewichte im Informations- und Kommunikationsbereich darstellt, und begrüßt die Beschlüsse der vom 20. bis 26. Januar 1987 in Paris abgehaltenen achten Tagung des Zwischenstaatlichen Rates des Programms;

4. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die zur Durchführung des Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens Beiträge geleistet oder zugesagt haben;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie andere internationale staatliche und nichtstaatliche Organisationen und in Betracht kommende öffentliche und private Unternehmen *erneut auf*, den Aufrufen des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Beiträgen

<sup>48</sup> Siehe A/38/132-S/15675 mit Korr.1 und 2, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 173.

<sup>49</sup> Siehe A/40/854-S/17610 mit Korr.1, Anlage I, Abschnitt XXXIV.

<sup>50</sup> Siehe A/36/534, Anlage II.

<sup>55</sup> A/42/571.

<sup>56</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twentieth Session*, Vol.1, *Resolutions*, S. 100-104.

zum Internationalen Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens dadurch nachzukommen, daß sie finanzielle Mittel sowie Mitarbeiter, Gerät, Technologien und Schulungsmöglichkeiten bereitstellen;

6. *verweist* auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Resolution 4/22 vom 27. Oktober 1980<sup>61</sup> über die Senkung der Fernmelde-tarife im Nachrichtenverkehr und nimmt Kenntnis von den diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten;

7. *erklärt erneut* ihre Unterstützung für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für deren Satzung und die in ihr enthaltenen Ideale;

8. *bittet* den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, seine Bemühungen auf dem Gebiet des Kommunikations- und Informationswesens fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung einen detaillierten Bericht über die Anwendung des

Internationalen Programms für die Entwicklung des Kommunikationswesens wie auch über die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen der beschleunigten Weiterentwicklung der Kommunikationstechnologien vorzulegen;

9. *würdigt erneut* die laufenden Bemühungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der weiterhin die zentrale Rolle auf dem Gebiet des Informationswesens zukommt, um die schrittweise Beseitigung bestehender Ungleichgewichte, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Infrastrukturen und der Produktionskapazitäten, und um die Förderung eines freien Informationsflusses sowie einer umfassenderen und ausgewogeneren Verbreitung von Informationen mit dem Ziel der Schaffung einer neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen, im Konsens verabschiedeten Resolutionen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur als evolvierender, kontinuierlicher Prozeß gesehen wird.

<sup>61</sup> Ebd., *Twenty-first Session*, Vol.I, *Resolutions*, Abschnitt III.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/164	Zielbetrag für die Beitragsleistungen zum Welternährungsprogramm für 1989-1990 (A/42/820/Add.1) .....	12	11. Dezember 1987	140
42/165	Internationale wirtschaftliche Sicherheit (A/42/820/Add.1) .....	12	11. Dezember 1987	141
42/166	Hilfe für das palästinensische Volk (A/42/820/Add.2) .....	12	11. Dezember 1987	142
42/167	Weltorganisation für Tourismus (A/42/820/Add.2) .....	12	11. Dezember 1987	142
42/168	Vierzigster Jahrestag der Gründung der Weltgesundheitsorganisation (A/42/820/Add.2) .....	12	11. Dezember 1987	142
42/169	Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen (A/42/820/Add.2) .....	12	11. Dezember 1987	143
42/170	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/42/820/Add.2) .....	12	11. Dezember 1987	144
42/171	Richtlinien für internationale Dekaden (A/42/820/Add.2) .....	12	11. Dezember 1987	145
42/172	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer (A/42/821/Add.1) .....	82 a)	11. Dezember 1987	145
42/173	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (A/42/821/Add.1) .....	82 a)	11. Dezember 1987	145
42/174	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (A/42/821/Add.1) .....	82 a)	11. Dezember 1987	146
42/175	Siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/42/821/Add.1) .....	82 a)	11. Dezember 1987	147
42/176	Handelsembargo gegen Nicaragua (A/42/821/Add.1) .....	82 a)	11. Dezember 1987	148
42/177	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (A/42/821/Add.2) .....	82 b)	11. Dezember 1987	148
42/178	Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung (A/42/821/Add.3) .....	82 c)	11. Dezember 1987	150
42/179	Ausbau und Verbesserung der Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/42/821/Add.4) .....	82 d)	11. Dezember 1987	151
42/180	Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (A/42/821/Add.4) .....	82 d)	11. Dezember 1987	152
42/181	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika (A/42/821/Add.4) .....	82 d)	11. Dezember 1987	153
42/182	Schutz der Ozonschicht (A/42/821/Add.5) .....	82 e)	11. Dezember 1987	154
42/183	Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen (A/42/821/Add.5) .....	82 e)	11. Dezember 1987	155
42/184	Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich (A/42/821/Add.5) .....	82 e)	11. Dezember 1987	155
42/185	Zweijahresrhythmus der Tagungen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/42/821/Add.5) .....	82 e)	11. Dezember 1987	157
42/186	Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach (A/42/821/Add.5) .....	82 e)	11. Dezember 1987	158
42/187	Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (A/42/821/Add.5) ..	82 e)	11. Dezember 1987	180
42/188	Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika (A/42/821/Add.6) .	82 f)	11. Dezember 1987	182
42/189	Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung (A/42/821/Add.6)			
	A. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung ...	82 f)	11. Dezember 1987	183
	B. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region .....	82 f)	11. Dezember 1987	184
	C. Finanzierung und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung .....	82 f)	11. Dezember 1987	185
	D. Bericht des Generalsekretärs über den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung .....	82 f)	11. Dezember 1987	185
42/190	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten (A/42/821/Add.7) .....	82 g)	11. Dezember 1987	185

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.4 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/191	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (A/42/821/Add.7) .....	82 g)	11. Dezember 1987	186
42/192	Zehnter Jahrestag der Verabschiedung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (A/42/821/Add.8) ...	82 h)	11. Dezember 1987	187
42/193	Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/42/821/Add.10) .....	82	11. Dezember 1987	188
42/194	Raúl-Prebisch-Stiftung (A/42/821/Add.10) .....	82	11. Dezember 1987	188
42/195	Folgen der vor kurzem aufgetretenen krassen Fluktuationen an den internationalen Finanzmärkten und Wertpapierbörsen und Auswirkungen dieser Fluktuationen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer (A/42/821/Add.10) .....	82	11. Dezember 1987	189
42/196	Operative Entwicklungsaktivitäten (A/42/822) .....	83	11. Dezember 1987	189
42/197	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/42/823) .....	84	11. Dezember 1987	193
42/198	Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf die Auslandsverschuldungsprobleme (A/42/824) .....	85	11. Dezember 1987	195
42/199	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/42/796) .....	86	11. Dezember 1987	197
42/200	Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad (A/42/796) .....	86	11. Dezember 1987	198
42/201	Sonderhilfe zugunsten der Fronstaaten (A/42/796) .....	86	11. Dezember 1987	199
42/202	Sonderhilfe zugunsten der Malediven für Katastrophenhilfsmaßnahmen und die Küstenbefestigung (A/42/796) .....	86	11. Dezember 1987	199
42/203	Hilfe für El Salvador (A/42/796) .....	86	11. Dezember 1987	200
42/204	Besondere Wirtschaftshilfe für Mittelamerika (A/42/796) .....	86	11. Dezember 1987	200
42/205	Hilfe für Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Ecuador, Gambia, Madagaskar, Nicaragua, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik (A/42/796) .....	86	11. Dezember 1987	201

#### 42/164 – Zielbetrag für die Beitragsleistungen zum Welternährungsprogramm für 1989-1990

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 2095 (XX) vom 20. Dezember 1965, der zufolge das Welternährungsprogramm vor jeder Beitragsankündigungskonferenz zu überprüfen ist,*

*sowie unter Hinweis auf Ziffer 4 ihrer Resolution 40/176 vom 17. Dezember 1985, der zufolge die nächste Beitragsankündigungskonferenz vorbehaltlich dieser Überprüfung spätestens Anfang 1988 einberufen werden sollte und die Regierungen und die in Betracht kommenden Geberorganisationen dort gebeten werden sollten, ihre Beiträge für 1989-1990 anzukündigen, mit dem Ziel, den bis dahin von der Generalversammlung und der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag zu erreichen,*

*angesichts dessen, daß die Überprüfung des Programms auf der dreiundzwanzigsten Tagung des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe des Welternährungsprogramms und auf der zweiten ordentlichen Tagung 1987 des Wirtschafts- und Sozialrats erfolgt ist,*

*nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/91 vom 9. Juli 1987 und der Empfehlungen des Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittelhilfe,*

*in Anerkennung des Werts der vom Welternährungsprogramm seit seiner Gründung geleisteten multilateralen Nahrungsmittelhilfe sowie der Notwendigkeit der Fortsetzung seiner Tätigkeit sowohl als Kapitalinvestition wie auch zur Deckung dringenden Nahrungsmittelbedarfs,*

1. *legt* für die Jahre 1989 und 1990 einen Zielbetrag von 1,4 Milliarden US-Dollar an freiwilligen Beiträgen zum Welternährungsprogramm *fest*, von dem mindestens ein Drittel des Gesamtbetrags in bar und/oder in Form von Dienstleistungen geleistet werden sollte, und äußert die Hoffnung, daß in Anbetracht des voraussichtlichen Umfangs gut begründeter Projektanträge und der gestiegenen Leistungsfähigkeit des Programms zu diesen Ressourcen noch beträchtliche zusätzliche Beiträge aus anderen Quellen hinzukommen;

2. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Mitglieder bzw. assoziierten Mitglieder der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden Geberorganisationen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der angestrebte Betrag voll erreicht wird;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zu diesem Zweck gemeinsam mit dem Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Anfang 1988 am Sitz der Vereinten Nationen eine Beitragsankündigungskonferenz einzuberufen;

4. *beschließt*, daß vorbehaltlich der in ihrer Resolution 2095 (XX) vorgesehenen Überprüfung die nächste Beitragsankündigungskonferenz, auf der die Regierungen und die entsprechenden Geberorganisationen gebeten werden sollten, ihre Beiträge für 1991-1992 anzukündigen, mit dem Ziel, den bis dahin von der Generalversammlung und der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen empfohlenen Zielbetrag zu erreichen, spätestens Anfang 1990 einberufen werden sollte.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

**42/165 – Internationale wirtschaftliche Sicherheit***Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

eingedenk der Schlußakte, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 9. Juli bis 3. August 1987 in Genf abgehaltenen siebenten Tagung verabschiedet wurde<sup>2</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/173 vom 17. Dezember 1985 und 41/184 vom 8. Dezember 1986 sowie Kenntnis nehmend vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1987/162 vom 8. Juli 1987,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über ein Konzept internationaler wirtschaftlicher Sicherheit<sup>3</sup>,

erneut erklärend, daß sich die Zusammenarbeit zwischen allen Ländern auf die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Integrität und der Nicht-einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates sowie auf das Recht des Volkes eines jeden Landes gründen sollte, sein gesellschaftliches, wirtschaftliches und politisches System frei zu wählen,

in der Überzeugung, daß die Kooperationsbemühungen der Staaten in allen Wirtschaftsbereichen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß der Charta der Vereinten Nationen beitragen, und in dieser Hinsicht erinnernd an das Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>4</sup>,

sowie in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen und das System der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen, damit die in der Charta und insbesondere in deren Artikel 55 niedergelegten Ziele erreicht werden, die darin bestehen, einen Zustand der Stabilität und der Wohlfahrt sowie wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt herbeizuführen, und die Entwicklung der Entwicklungsländer gefördert wird,

in der Erkenntnis, daß die zunehmende Komplexität der untereinander zusammenhängenden Problembereiche Währung, Finanzen, Auslandverschuldung, Handel, Rohstoffe und Entwicklung einen weltweiten, umfassenderen und kontinuierlichen Dialog erfordert, damit auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses, der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der kollektiven Verantwortung sowie zum gegenseitigen Nutzen aller Länder an diese Probleme herangegangen werden kann,

im Bewußtsein dessen, daß nationale wie auch internationale Politiken auf Wachstum ausgerichtet sein und einander gegenseitig stützen sollten, damit die Interdependenz im Gegensatz zu den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit zu einem Instrument für die Weitergabe und Verstärkung positiver Anstöße und Vorteile für alle

Länder wird, wobei besonderes Gewicht auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer gelegt werden sollte,

von neuem feststellend, daß die Linderung der dringendsten Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer ein wichtiger Faktor für die Gewährleistung der internationalen wirtschaftlichen Stabilität und eines besseren politischen Klimas ist,

mit der Forderung nach einer Verstärkung der multilateralen Zusammenarbeit zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und zur Ermittlung praktischer Ansätze und Maßnahmen zur Bewältigung der Probleme des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, sowie anderer internationaler Wirtschaftsfragen,

in der Erkenntnis, daß eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, so auch bei seinen operativen Aktivitäten, zur Schaffung eines berechenbareren und von größerer Solidarität gekennzeichneten internationalen Wirtschaftsklimas beitragen und das Vertrauen in internationale Wirtschaftsbeziehungen steigern würde, die auf eine gesunde, sichere und gerechte Zukunft für die Weltwirtschaft abgestellt sind,

erneut erklärend, daß regionale und subregionale wirtschaftliche Integration in bestimmten Fällen ein entscheidender Faktor bei der Stärkung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, sein könnte, da sie zu einem berechenbareren internationalen Wirtschaftsklima beiträgt,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über ein Konzept der internationalen wirtschaftlichen Sicherheit<sup>3</sup>;

2. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Charta der Vereinten Nationen eine Grundlage bietet, von der ausgehend die Staaten ihre Beziehungen untereinander so gestalten können, daß das gemeinsame Ziel der Wiederankurbelung der Entwicklung, des Wachstums und des internationalen Handels in einem berechenbareren und von größerer Solidarität gekennzeichneten Klima durch multilaterale Zusammenarbeit gefördert wird, und gleichzeitig damit auch Frieden, Sicherheit und Stabilität;

3. gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß das Bemühen um internationale wirtschaftliche Sicherheit auf einem konstruktiven, weltweiten, umfassenderen und kontinuierlichen Dialog im Rahmen der Vereinten Nationen sowie des Systems der Vereinten Nationen basieren sollte, der darauf gerichtet ist, praktische Ansätze und Maßnahmen herauszuarbeiten, die auf dem Wege über Reformen und einen Ausbau des für die einzelnen Länder maßgeblichen Rahmenwerks der Grundsätze und Regeln für die Handels-, Währungs- und Finanzbeziehungen zu einer Verbesserung des internationalen Wirtschaftssystems beitragen;

4. erkennt an, daß die Vereinten Nationen in stärkerem Maße zu den Anstrengungen beitragen sollten, die die Regierungen unternehmen, um den Wechselbeziehungen zwischen unterschiedlichen Volkswirtschaften und der Verflochtenheit verschiedener Sektoren und Fragen besser gerecht zu werden;

5. ersucht den Generalsekretär, sich im Zuge der Überwachung der Entwicklung der internationalen und multilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch

<sup>2</sup> TD/351, Erster Teil, Abschnitt I.

<sup>3</sup> A/42/314-E/1987/77 mit Add.1.

<sup>4</sup> International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August-11 September 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8).

weiterhin darum zu bemühen, die Vereinten Nationen besser in die Lage zu versetzen, sich gezielt mit aktuellen und potentiellen weltwirtschaftlichen Problembereichen auseinanderzusetzen, damit sie die Regierungen dabei unterstützen können, konzertierte Maßnahmen, vor allem zur Lösung der Entwicklungsprobleme der Entwicklungsländer, zu ergreifen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der bestehenden Kompetenzverteilung im Bereich Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und ausgehend von dieser Resolution führende Persönlichkeiten aus allen Regionen zu den Grundsätzen der internationalen wirtschaftlichen Sicherheit zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat seine diesbezüglichen Erkenntnisse vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/166 – Hilfe für das palästinensische Volk

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/181 vom 8. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/77 vom 8. Juli 1987,

*unter Hinweis auf* das auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedete Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser<sup>5</sup>,

*sich* der Notwendigkeit *bewußt*, dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von dem aufgrund von Resolution 41/181 am 19. Juni 1987 in Genf abgehaltenen Treffen über Hilfe für das palästinensische Volk,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk<sup>6</sup>;

2. *begrüßt* die Ausarbeitung des im Bericht des Generalsekretärs dargelegten wirtschaftlichen und sozialen Hilfsprogramms für das palästinensische Volk<sup>7</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dieses Programm weiter auszubauen und sich in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation um seine baldige Durchführung zu bemühen sowie die von verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen geplanten Aktivitäten im Rahmen dieses Programms zu koordinieren;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation Mittel für dieses Programm zu mobilisieren;

5. *bittet* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich*, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hilfe und jegliche

sonstige Unterstützung für die besetzten palästinensischen Gebiete ausschließlich dem palästinensischen Volk zugute kommt und nicht etwa dazu dient, die israelische Besetzung zu verlängern;

6. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Hilfe für das palästinensische Volk in Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation fortzusetzen und zu verstärken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/167 – Weltorganisation für Tourismus

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/156 und 32/157 vom 19. Dezember 1977, 33/122 vom 19. Dezember 1978 und 34/134 vom 14. Dezember 1979 betreffend die Weltorganisation für Tourismus sowie insbesondere auf die Resolution 40/172 vom 17. Dezember 1985, in der sie den Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus ersucht hat, der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht über die Implementierung der Erklärung von Manila<sup>8</sup> und des Dokuments von Acapulco<sup>9</sup> über den Welttourismus vorzulegen,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus<sup>10</sup>,

*ersucht* den Generalsekretär der Weltorganisation für Tourismus, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die weitere Durchführung der Resolution 40/172 vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/168 – Vierzigster Jahrestag der Gründung der Weltgesundheitsorganisation

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/76 vom 8. Juli 1987,

*feststellend*, daß die Weltgesundheitsorganisation gemäß Resolution WHA40.36 der Weltgesundheitsversammlung vom 15. Mai 1987<sup>11</sup> beabsichtigt, 1988 ihr vierzigjähriges Bestehen zu feiern,

*außerdem feststellend*, daß die Weltgesundheitsorganisation ihr vierzigjähriges Bestehen zum Anlaß nehmen wird, auf weltweiter Ebene alle, die es angeht, zu informieren und zu mobilisieren, damit das Ziel der

<sup>5</sup> Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I, Abschnitt B.

<sup>6</sup> A/42/289-E/1987/86 mit Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1.

<sup>7</sup> A/42/289-E/1987/86, Anlage.

<sup>8</sup> A/36/236, Anhang, Anlage 1.

<sup>9</sup> A/38/182-E/1983/66, Anhang, Anlage.

<sup>10</sup> A/42/227-E/1987/65.

<sup>11</sup> Siehe World Health Organization, Fortieth World Health Assembly, Geneva, 4-15 May 1987, Resolutions and Decisions, Annexes (WHA40/1987/REC/1).

Gesundheit für alle bis zum Jahre 2000 in einer Atmosphäre des guten Willens, der Übereinstimmung und der gegenseitigen Achtung erreicht wird,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die bedeutenden Leistungen der Weltgesundheitsorganisation bei der Erfüllung ihres satzungsgemäßen Auftrags, auf dem Gebiet des internationalen Gesundheitswesens leitend und koordinierend tätig zu sein,

beschließt, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung den vierzigsten Jahrestag der Gründung der Weltgesundheitsorganisation in einer ihren Leistungen und ihrer künftigen Rolle im internationalen Gesundheitswesen angemessenen Weise zu begehen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/169—Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3345 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, mit der sie den Generalsekretär ersucht hat, durch die entsprechenden Maßnahmen auch auf regionaler Ebene Einrichtungen und Dienste für koordinierte multidisziplinäre Forschungsarbeiten mit dem Ziel einer Synthese, Integration und Erweiterung des Wissensstandes betreffend die Wechselbeziehung zwischen Bevölkerung, Ressourcen, Umwelt und Entwicklung bereitzustellen, um die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in ihrem Bemühen zu unterstützen, die komplexen und mehrdimensionalen Probleme auf diesem Gebiet im Rahmen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu bewältigen,

mit Genugtuung über den bedeutenden, in ihrem Bericht enthaltenen Beitrag der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung<sup>12</sup>, in dem neue nationale und internationale Ansätze zur Bewältigung verschiedener umweltbeeinträchtigender Faktoren, so auch Naturkatastrophen, gefordert werden,

in Anbetracht dessen, daß Naturkatastrophen wie etwa Erdbeben, Stürme (Zyklone, Hurrikane, Tornados, Taifune), Tsunamis, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Brände und andere durch natürliche Ursachen ausgelöste Katastrophen in den letzten zwei Jahrzehnten in der ganzen Welt über 3 Millionen Menschenleben gefordert haben, das Leben von mindestens 800 Millionen weiteren Menschen beeinträchtigt und zu unmittelbaren Schäden in Höhe von über 23 Milliarden Dollar geführt haben,

sowie in Anbetracht dessen, daß unter den durch natürliche Ursachen ausgelösten Katastrophen namentlich Dürre und Wüstenbildung zu enormen Schäden führen, insbesondere in Afrika, wo die jüngst eingetretene Dürre das Leben von mehr als 20 Millionen Menschen bedroht und weitere Millionen entwurzelt hat,

in der Erkenntnis, daß die Auswirkungen solcher Katastrophen der schwachen wirtschaftlichen Infrastruktur der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der Binnen- und Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, sehr schweren

Schaden zufügen und dadurch ihren Entwicklungsprozeß behindern können,

unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere auf den Abschnitt über Naturkatastrophen, und den Wert der Vorschläge, die dahin gehend gemacht wurden, im Laufe der nächsten zehn Jahre unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen internationale Studien zu diesem Thema sowie eine entsprechende Planung und Vorsorge anzuregen<sup>13</sup>,

außerdem mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs betreffend die bestehenden Einrichtungen und Vorkehrungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für Katastrophen- und Notstandshilfe sowie deren Koordinierung<sup>14</sup>,

in Anerkennung der Verantwortung des Systems der Vereinten Nationen für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit beim Studium durch geophysikalische Ursachen hervorgerufener Naturkatastrophen und bei der Entwicklung von Techniken zur Milderung der daraus entstehenden Gefahren wie auch für die Koordinierung von Katastrophenhilfe, -vorsorge und -prävention, einschließlich Vorhersage und Frühwarnung,

in der Überzeugung, daß ein konzertiertes internationales Vorgehen mit dem Ziel der Minderung von Naturkatastrophen im Verlauf der neunziger Jahre einen echten Anstoß für eine Reihe konkreter Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene liefern würde,

in Anbetracht dessen, daß die Hauptverantwortung für die Festsetzung des Zielrahmens und der allgemeinen Ausrichtung der im Rahmen einer internationalen Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen unternommenen Bemühungen sowie für die Durchführung der sich aus den Aktivitäten der Dekade ergebenden Maßnahmen bei der Regierung des jeweiligen Landes liegt,

mit Rücksicht darauf, daß das Konzept eines globalen Programms für die Minderung von Naturkatastrophen voraussetzt, daß in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht unterschiedlich geartete Nationen sowie die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die entsprechenden nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, so auch wissenschaftliche und technologische Institutionen, miteinander zusammenarbeiten,

1. anerkennt, wie wichtig es für alle Menschen und insbesondere für die Entwicklungsländer ist, die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mindern;

2. anerkennt außerdem, daß das wissenschaftliche und technische Verständnis der Ursachen und Auswirkungen von Naturkatastrophen sowie der Möglichkeiten zur Minderung der Verluste an Menschenleben und der Sachschäden so weit fortgeschritten ist, daß konzertierte Bemühungen, dieses Wissen durch nationale, regionale und weltweite Programme zu sammeln, zu verarbeiten und umzusetzen, in dieser Hinsicht sehr positive Ergebnisse zeitigen könnten, insbesondere für die Entwicklungsländer;

3. beschließt, die neunziger Jahre zu einer Dekade zu erklären, in der die internationale Gemeinschaft unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen der För-

<sup>13</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage I (A/42/1), Abschnitt II.

<sup>14</sup> A/42/657.

<sup>12</sup> Siehe A/42/427, Anlage.

derung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Minderung von Naturkatastrophen besondere Aufmerksamkeit schenken wird, und auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung nach Behandlung des in Ziffer 9 dieser Resolution erwähnten Berichts des Generalsekretärs einen Beschluß über die inhaltliche und formelle Gestaltung einer Mitwirkung der Vereinten Nationen an der Dekade zu fassen;

4. *beschließt*, daß es das Gesamtziel dieser Dekade ist, durch konzertierte internationale Maßnahmen insbesondere in den Entwicklungsländern die Verluste an Menschenleben, die Sachschäden sowie soziale und wirtschaftliche Erschwernisse zu mindern, die durch Naturkatastrophen wie Erdbeben, Stürme (Zyklone, Hurrikane, Tornados, Taifune), Tsunamis, Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Brände und andere durch natürliche Ursachen hervorgerufene Katastrophen wie etwa die Wander- und Feldheuschreckenplage verursacht werden, und daß ihre Einzelziele darin bestehen,

a) die Kapazität der einzelnen Länder zur schnellen und effektiven Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu verbessern, unter besonderer Berücksichtigung der Unterstützung von Entwicklungsländern, soweit erforderlich, bei der Einrichtung von Frühwarnsystemen;

b) unter Berücksichtigung der kulturellen und wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Nationen entsprechende Richtlinien und Strategien zur Umsetzung der vorhandenen Kenntnisse zu erstellen;

c) Wissenschaft und Technik zu Bemühungen anzuregen, die darauf gerichtet sind, entscheidende Wissenslücken zu schließen und somit die Verluste an Menschenleben und Sachschäden zu mindern;

d) vorhandene und neue Informationen über Maßnahmen zur Beurteilung, Vorhersage, Prävention und Milderung von Naturkatastrophen zu verbreiten;

e) Verfahren für die Beurteilung, Vorhersage, Prävention und Milderung von Naturkatastrophen zu entwickeln, und zwar durch technische Hilfsprogramme und Technologietransfer, durch Musterprojekte sowie Ausbildungs- und Schulungsvorhaben, zugeschnitten auf spezifische Gefahren und Örtlichkeiten, und die Wirksamkeit dieser Programme zu evaluieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den zuständigen wissenschaftlichen, technischen, akademischen und sonstigen nichtstaatlichen Organisationen einen geeigneten Rahmen für die Verwirklichung der in Ziffer 3 und 4 genannten Ziele zu entwickeln und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen entsprechenden Bericht vorzulegen;

6. *empfiehlt*, gegebenenfalls Sondermittel für die Ausarbeitung des erwähnten Berichts bereitzustellen, und ist der Ansicht, daß für diesen Zweck freiwillige Beitragsleistungen von Seiten der Länder, der internationalen Organisationen und sonstigen Organisationen äußerst wünschenswert sind;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, während der Dekade an konzertierten internationalen Maßnahmen zur Minderung von Naturkatastrophen mitzuwirken und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Kreisen aus Wissenschaft und Technik natio-

nale Ausschüsse mit dem Auftrag einzurichten, die verfügbaren Mechanismen und Einrichtungen zur Minderung natürlicher Gefahren zu untersuchen und die besonderen Erfordernisse ihres jeweiligen Landes oder ihrer Region zu bewerten, damit die bestehenden Mechanismen und Einrichtungen sodann ergänzt, verbessert oder auf den neuesten Stand gebracht werden können und eine Strategie zur Erreichung der gewünschten Ziele entwickelt werden kann;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, den Generalsekretär über die Pläne ihres Landes sowie über die bereitstellbare Hilfe auf dem laufenden zu halten, damit die Vereinten Nationen zu einem internationalen Zentrum für den Informationsaustausch, die Speicherung von Dokumenten und die Koordination internationaler Bemühungen betreffend Aktivitäten im Hinblick auf die in Ziffer 3 und 4 genannten Gesamt- und Einzelziele werden und die einzelnen Mitgliedstaaten somit die Erfahrungen anderer Länder nutzen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die oben dargestellten Vorarbeiten zu unterbreiten, in dem besonderes Gewicht auf die Beschreibung der für das System der Vereinten Nationen vorgesehenen Katalysator- und Beistandsfunktion gelegt wird.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/170 — Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 über die Umstrukturierung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen und 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen, die beide Teil eines gemeinsamen Prozesses sind,

*Kenntnis nehmend* von den Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüssen 1987/112 vom 6. Februar 1987 über die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie 1987/180 vom 8. Juli 1987 über eine bessere Koordinierung der Aktivitäten der dem System der Vereinten Nationen angehörenden Organisationen,

*eingedenk* der Wichtigkeit der vollen Verwirklichung aller Aspekte ihrer Resolution 41/213,

1. *unterstreicht* das gemeinsame Interesse aller Länder an einem wirksamen und effizienten Funktionieren der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, der für die Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung ist;

2. *erklärt*, daß ihre Resolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich auf zwischenstaatlicher wie auch auf Sekretariats- und weiter zeitgerecht und auf geregelte, integrierte und gut koordinierte Weise durchgeführt werden sollte, damit die Qualität der entwick-

lungsorientierten Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen in diesen Bereichen verbessert wird und ihre Durchführung effizienter erfolgt;

3. *ist der Ansicht*, daß bei der Durchführung ihrer Resolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich berücksichtigt werden sollte, daß die in Abschnitt I, Ziffer 1 e) jener Resolution geforderte eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich bereits eingeleitet worden ist;

4. *anerkennt*, daß aufgrund der laufenden Überprüfungen und der Arbeit des Sonderausschusses des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich Anpassungen in der Struktur des Sekretariats im Wirtschafts- und Sozialbereich erforderlich sein werden.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/171— Richtlinien für internationale Dekaden

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980, mit dem sie die in der Anlage zu Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 enthaltenen Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage verabschiedet hat,

*in der Auffassung*, daß ähnliche Richtlinien für die Ausrufung internationaler Dekaden aufgestellt werden sollten,

1. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 mit Richtlinien für die Ausrufung künftiger internationaler Dekaden zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung seine Empfehlungen vorzulegen;

2. *ersucht* somit den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 einen Bericht über Richtlinien für künftige internationale Dekaden einschließlich seiner diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/172— Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/166 vom 5. Dezember 1986 über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die 1987 im Zusammenhang mit den Verhandlungen über einen Verhaltenskodex für den Technologietransfer geführten Konsultationen<sup>15</sup>;

2. *stellt fest*, daß die Konsultationen 1987 nicht abgeschlossen werden konnten und daß im Verlauf dieser Konsultationen eine Reihe von Vorschlägen zur mögli-

chen Lösung der noch offenen Fragen in bezug auf den Entwurf eines Verhaltenskodex gemacht wurden<sup>16</sup>;

3. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz und den Präsidenten der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer, die Konsultationen, die sie mit Regionalgruppen und interessierten Regierungen führen, mit dem Ziel zum Abschluß zu bringen, geeignete Lösungen für die noch offenen Fragen in bezug auf den Entwurf eines Verhaltenskodex aufzuzeigen;

4. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu berichten, ob bei den in Ziffer 3 erwähnten Konsultationen ausreichende Fortschritte erzielt werden, und im Lichte dieser Konsultationen weitere Maßnahmen hinsichtlich der Verhandlungen über den Verhaltenskodex zu empfehlen, darunter möglicherweise auch die Wiedereinberufung der Konferenz der Vereinten Nationen über einen Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/173— Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten,

*in Bekräftigung* von Artikel 32 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, in welchem erklärt wird, daß ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in ihrer Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964 enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handels und der Handelspolitik im Dienste der Entwicklung, der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen am 2. Juli 1983 verabschiedeten Resolution 152 (VI)<sup>17</sup> über die Ablehnung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen sowie der Grundsätze und Normen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens und Absatz 7 iii) der Ministererklärung, die die Vertragsparteien des

<sup>15</sup> Ebd., Ziffer 8-16.

<sup>17</sup> Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Sixth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.II.D.6), Erster Teil, Abschnitt A.

Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens am 29. November 1982 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung<sup>18</sup> verabschiedet haben,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 38/197 vom 20. Dezember 1983, 39/210 vom 18. Dezember 1984, 40/185 vom 17. Dezember 1985 und 41/165 vom 5. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die von den entwickelten Ländern zum Zweck der Zwangsausübung ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen und deren Auswirkungen, einschließlich ihrer Folgen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen<sup>19</sup>, sowie in der Auffassung, daß weiter an der Durchführung der Resolutionen 38/197, 39/210, 40/185 und 41/165 gearbeitet werden sollte,

*zutiefst darüber besorgt*, daß sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nachteilig auf die Volkswirtschaften und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, daß diese Maßnahmen in einigen Fällen verschärft worden sind, woraus sich eine Belastung für die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit ergibt,

1. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer, die immer häufiger geworden sind und neue Formen angenommen haben, zu unterbinden;

2. *beklagt* die Tatsache, daß einige entwickelte Länder nach wie vor wirtschaftliche Maßnahmen anwenden, deren Zweck die Ausübung direkten oder indirekten Zwangs auf die souveränen Entscheidungen der Entwicklungsländer ist, die Ziel dieser Maßnahmen sind, und daß Geltungsbereich und Umfang dieser Maßnahmen in einigen Fällen noch erweitert worden sind;

3. *erklärt erneut*, daß die entwickelten Länder die Androhung oder Anwendung von gegen die Entwicklungsländer gerichteten Handelsbeschränkungen, Blockaden, Embargos und sonstigen Wirtschaftssanktionen unterlassen sollten, die mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar sind, gegen bestehende multilaterale und bilaterale Vertragsverpflichtungen verstoßen und eine Form der politischen und wirtschaftlichen Zwangsausübung darstellen, welche die wirtschaftliche, politische und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer beeinträchtigt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage an die vierundvierzigste Tagung der Generalversammlung einen umfassenden, ausführlichen Bericht über die in Ziffer 1 genannten wirksamen Maßnahmen zur Unterbindung der Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen Entwicklungsländer sowie über die in Ziffer 3 genannten wirtschaftlichen Maßnahmen, die sich nachteilig auf die Entwicklungsanstrengungen dieser Länder auswirken, zu erstellen, in dem die vorhandenen Informationen berücksichtigt werden und der folgendes enthält:

a) von den Regierungen bereitgestellte einschlägige Informationen;

b) von allen entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationen;

c) Vorschläge zur Überwachung der Anwendung der in Ziffer 3 genannten Maßnahmen;

d) soweit er es für erforderlich hält, Gutachten und Vorschläge von qualifizierten, international anerkannten Sachverständigen auf diesem Gebiet;

5. *appelliert* an die Regierungen und die entsprechenden Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er den in Ziffer 4 erbetenen Bericht erstellen kann.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/174 – Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern

##### *Die Generalversammlung,*

*unter erneutem Hinweis auf* die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern, die in den Resolutionen 63 (III) vom 19. Mai 1972<sup>20</sup>, 98 (IV) vom 31. Mai 1976<sup>21</sup>, 123 (V) vom 3. Juni 1979<sup>22</sup> und 137 (VI) vom 2. Juli 1983<sup>17</sup> der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie in Resolution 319 (XXXI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 27. September 1985<sup>23</sup> dargelegt sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 31/157 vom 21. Dezember 1976, 32/191 vom 19. Dezember 1977, 33/150 vom 20. Dezember 1978, 34/198 vom 19. Dezember 1979, 35/58 vom 5. Dezember 1980, 36/175 vom 17. Dezember 1981, 39/209 vom 18. Dezember 1984 und 40/183 vom 17. Dezember 1985 sowie andere Resolutionen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern,

*im Hinblick darauf*, daß die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern, die meist gleichzeitig zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, von der gegenwärtigen sozioökonomischen Krise schwer betroffen sind,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte, die von der vom 9. Juli bis 3. August 1987 in Genf abgehaltenen siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedet wurde<sup>24</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* die am 10. Dezember 1982 verabschiedete Seerechtskonvention der Vereinten Nationen<sup>25</sup>,

<sup>20</sup> Siehe *Proceedings of the United Nations Conference on Trade and Development, Third Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.73.II.D.4), Anhang I.A.

<sup>21</sup> Ebd., *Fourth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.II.D.10 mit Korrigendum), Erster Teil, Abschnitt A.

<sup>22</sup> Ebd., *Fifth Session, Vol. I, Report and Annexes* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.79.II.D.14), Erster Teil, Abschnitt A.

<sup>23</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Bellage 15 (A/40/15), Vol. II, Abschnitt I.*

<sup>24</sup> Siehe TD/351, Erster Teil, Abschnitt I.

<sup>25</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

<sup>18</sup> Siehe Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, *Basic Instruments and Selected Documents, Twenty-ninth Supplement* (Best.-Nr. GATT/1983-1), Dokument L/542A.

<sup>19</sup> A/42/660.

im Hinblick darauf, daß der Bericht der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Untersuchung von Möglichkeiten einer Verbesserung der Transitverkehrsinfrastrukturen und -einrichtungen für die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>26</sup> und die darin enthaltenen Empfehlungen sowie die verschiedenen Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen zu diesem Bericht die Grundlage eines Lösungsansatzes für die Probleme der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern sein könnten,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit und Isolierung von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Kosten von Transit, Transport und Umladung und die damit verbundenen Risiken die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern beträchtlichen Einschränkungen unterwerfen, was die Exporterlöse, den Zustrom von privatem Kapital und die Mobilisierung einheimischer Ressourcen betrifft, und deshalb ihr Wachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung nachteilig beeinflussen,

außerdem in der Erkenntnis, daß die meisten Transitländer selbst Entwicklungsländer sind, die sich ernststen wirtschaftlichen Problemen gegenübersehen, so u.a. dem Fehlen einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur,

mit Besorgnis feststellend, daß die bisherigen Maßnahmen den Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern nicht wirklich gerecht geworden sind,

1. *bekräftigt* das Recht der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitstaaten mit allen Verkehrsmitteln gemäß Artikel 125 der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen;

2. *appelliert* an alle Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, unverzüglich und vorrangig die spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern durchzuführen, die in den Resolutionen 63 (III), 98 (IV), 123 (V) und 137 (VI) der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie in der von der Konferenz auf ihrer siebenten Tagung verabschiedeten Schlußakte, in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>27</sup>, im Neuen substantiellen Aktionsprogramm für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>28</sup> und in anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen vorgesehen sind;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft und insbesondere die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsorganisationen *nachdrücklich*, den Binnenstaaten und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern für den Aufbau, die Instandhaltung und den Ausbau ihrer Verkehrs- und Transitinfrastrukturen und -einrichtungen, einschließlich neuer Verkehrswege, angemessene finanzielle und technische Unterstützung in Form von Zuschüssen oder Krediten zu Vorzugsbedingungen zu gewähren;

<sup>26</sup> Official Records of the Trade and Development Board, Twentieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 6, Dokument TD/B/1002.

<sup>27</sup> Resolution 35/36, Anlage.

<sup>28</sup> Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.8), Erster Teil, Abschnitt A.

4. *bittet* die Transitstaaten und die Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern, bei der Harmonisierung ihrer Verkehrsplanung und gegebenenfalls bei der Förderung von Gemeinschaftsunternehmen im Verkehrs- und Kommunikationswesen auf regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene wirkungsvoll zusammenzuarbeiten;

5. *bittet* die internationalen Gremien für Entwicklungsfragen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, *nachdrücklich* um einen weiteren Ausbau ihrer Unterstützung, so auch der technischen Hilfsprogramme für den Verkehrs- und Kommunikationssektor der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, allen Transitstaaten und Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern soweit erforderlich und zu angemessenen Bedingungen, insbesondere auch durch Regelungen zu Vorzugsbedingungen, neue wissenschaftliche und technologische Erkenntnisse über spezifische Transitverkehrs- und Kommunikationsprobleme zur Verfügung zu stellen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und insbesondere an die Geberländer, die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, den Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen um die Anwendung wirtschaftlicher Maßnahmen und Politiken, die darauf abzielen, einen Wachstumsverlauf zu fördern, durch den ihre Volkswirtschaft gegenüber den nachteiligen Folgen ihrer Binnenlage weniger anfällig wird, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren;

8. *begrüßt* den gemäß Resolution 40/183 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über den Durchführungsstand der spezifischen Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>29</sup> und ersucht ihn, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution einen weiteren Bericht zur Vorlage auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung auszuarbeiten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/175 – Siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964, in der geänderten Fassung<sup>30</sup>, über die Einrichtung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Organ der Generalversammlung, ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. Septem-

<sup>29</sup> A/42/537, Anhang.

<sup>30</sup> Siehe Resolutionen 2904 (XXVII), 31/2 A und B und 34/3.

ber 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen sowie ihren Beschluß 40/438 vom 17. Dezember 1985 betreffend die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Strategie,

*außerdem unter Hinweis auf ihre Resolution 41/169 vom 5. Dezember 1986, mit der sie beschloß, die siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einzuberufen,*

*nach Behandlung der Schlußakte, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer vom 9. Juli bis 3. August in Genf abgehaltenen siebenten Tagung verabschiedet wurde<sup>2</sup>,*

*Kenntnis nehmend vom Beschluß 350 (XXXIV) des Handels- und Entwicklungsrats vom 16. Oktober 1987, mit dem der Rat beschloß, daß die zwischenstaatlichen Gremien der Konferenz die Durchführung der in der Schlußakte enthaltenen Politiken und Maßnahmen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, weiterverfolgen und laufend überprüfen sollen<sup>31</sup>,*

*in Bekräftigung der von den Mitgliedstaaten in der Schlußakte eingegangenen Verpflichtungen, die multilaterale Zusammenarbeit neu zu beleben und zu stärken, um Politiken zur Wiederankurbelung der Entwicklung, des Wachstums und des internationalen Handels zu fördern und ihnen Wirksamkeit zu verleihen,*

1. *begrüßt* die Schlußakte der siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Fortschritt im Prozeß der Zusammenarbeit, der Verhandlungen und des internationalen Dialogs in Entwicklungsfragen;

2. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, eingedenk des besonderen Beitrags, den sie entsprechend ihrem jeweiligen wirtschaftlichen Gewicht leisten können, sowie ihrer in der Schlußakte verankerten Verpflichtungen den darin vereinbarten Politiken und Maßnahmen volle und unverzügliche Wirkung zu verleihen, indem sie einzeln wie auch gemeinsam und im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen ständig auf das Ziel einer Wiederankurbelung der Entwicklung, des Wachstums und des internationalen Handels hinarbeiten;

3. *ersucht* den Handels- und Entwicklungsrat sowie die Nebenorgane der Konferenz, die entsprechenden notwendigen Maßnahmen aufgrund der Schlußakte zu treffen;

4. *bittet* alle Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs positive Maßnahmen zu treffen, mit denen sie den Ergebnissen der siebenten Konferenztagung Rechnung tragen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## 42/176 – Handelsembargo gegen Nicaragua

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/188 vom 17. Dezember 1985 und 41/164 vom 5. Dezember 1986 wie auch auf ihre Resolution 42/1 vom 7. Oktober 1987,*

*Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über das Handelsembargo gegen Nicaragua<sup>32</sup>,*

1. *mißbilligt* die gegen ihre Resolutionen 40/188 und 41/164 wie auch gegen das Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986<sup>33</sup> verstoßende Beibehaltung des Handelsembargos und fordert erneut die unverzügliche Aufhebung dieser Maßnahmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## 42/177 – Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 40/205 vom 17. Dezember 1985, in der sie beschloß, 1990 auf hoher Ebene eine Gesamtbilanz hinsichtlich der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>34</sup> zu ziehen und auf ihrer zweihundvierzigsten Tagung die Einzelheiten bezüglich der Ebene, des Mandats, des Zeitpunkts und des Orts für die Bilanz wie auch die Vorbereitungsarbeiten festzulegen, wobei sie die Konsultationen zugrunde legt, die unter der Schirmherrschaft der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, einschließlich auf deren siebenter Tagung, geführt worden sind,*

*eingedenk des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder, in dem empfohlen wurde, daß die Zwischenstaatliche Gruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz für die am wenigsten entwickelten Länder auf hoher Ebene zur globalen Halbzeitbilanz des Standes der Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzutreten und dabei die Möglichkeit ins Auge fassen sollte, zu Ende der Dekade eine Gesamtbilanz zu ziehen, was u.a. in Form einer zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder geschehen könnte<sup>34</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf die Schlußakte der vom 9. Juli bis 3. August 1987 in Genf abgehaltenen siebenten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in der die Konferenz empfohlen hat, zum Zweck einer Bilanz der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms<sup>35</sup> 1990 auf hoher Ebene eine zweite Konferenz der Vereinten Na-*

<sup>31</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/42/15), Vol. II, Abschnitt II. B.

<sup>32</sup> A/42/583.

<sup>33</sup> Siehe Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua, (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, S. 14.

<sup>34</sup> Report of the United Nations Conference on the Least Developed Countries, Paris, 1-14 September 1981 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.L.8), Erster Teil, Abschnitt A, Ziffer 119.

<sup>35</sup> TD/351, Ziffer 153.

tionen über die am wenigsten entwickelten Länder zu veranstalten,

*Kenntnis nehmend* von dem am 16. Oktober 1987 verabschiedeten Beschluß 349 (XXXIV) des Handels- und Entwicklungsrats<sup>1</sup> über die Vorbereitungen für die Gesamtbilanz der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über die weitere Verschlechterung der sozioökonomischen Gesamtsituation der am wenigsten entwickelten Länder,

1. *beschließt*,

a) 1990 auf hoher Ebene die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen. Die Konferenz sollte folgendes Mandat haben:

- i) die in dieser Dekade auf Länderebene bislang erzielten Fortschritte zu prüfen;
  - ii) Bilanz über die internationalen Hilfsmaßnahmen und insbesondere über die öffentliche Entwicklungshilfe zu ziehen;
  - iii) unter Berücksichtigung der obigen Punkte i) und ii) geeignete nationale und internationale Politiken und Maßnahmen zu prüfen, zu formulieren und zu verabschieden, die darauf gerichtet sind, im Verlauf der 90er Jahre den Entwicklungsprozeß in den am wenigsten entwickelten Ländern im Einklang mit ihren langfristigen einzelstaatlichen sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen zu beschleunigen;
- b) das großzügige Angebot der Regierung Frankreichs anzunehmen, als Gastgeber der Konferenz zu wirken;

c) die Konferenz im September 1990 zu veranstalten;

d) zur Vorbereitung dieser Konferenz im Frühjahr 1989 eine Tagung des Treffens der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder einzuberufen, an die sich zu Beginn des Jahres 1990 eine Tagung der als Vorbereitungsausschuß für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder fungierenden Zwischenstaatlichen Gruppe für die am wenigsten entwickelten Länder anschließt; die Dauer dieser beiden Treffen beträgt anderthalb bzw. zwei Wochen; ihre Aufgabenstellung geht aus der Anlage zu dieser Resolution hervor;

2. *beschließt*, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Koordinierungsstelle für die Vorbereitung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu erklären, und ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Generalsekretär der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zu ernennen und ihn damit zu beauftragen, in dieser Eigenschaft alle erforderlichen Vorkehrungen für die Veranstaltung der Konferenz zu treffen;

3. *fordert* alle Regierungen, zwischenstaatlichen und multilateralen Institutionen und sonstigen Betroffenen *auf*, durch die entsprechenden Maßnahmen für eine angemessene Konferenzvorbereitung Sorge zu tragen und sich wirksam an den zuvor erwähnten Vorbereitungstreffen zu beteiligen;

4. *ersucht* alle in Frage kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, als Beitrag zur Konferenzvorbereitung vor dem ersten Vorbereitungstreffen Berichte vorzulegen, die eine ihren Zuständigkeitsbereich abdeckende Übersicht über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die 80er Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder sowie Vorschläge für weitere Maßnahmen enthalten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, für die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zugunsten der Konferenzvorbereitungen Sorge zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, wie bisher üblich, Sondermittel zu beschaffen, um durch die Bereitstellung der nötigen Ressourcen für die Finanzierung der Reisekosten von mindestens zwei Vertretern aus jedem der am wenigsten entwickelten Länder für die effektive Beteiligung der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an den in Ziffer 1 erwähnten Vorbereitungstreffen Sorge zu tragen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## ANLAGE

### AUFGABENSTELLUNG

#### A. Treffen der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder

Zweck des Treffens sind Sachbeiträge für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die 1990 stattfinden soll. Das Treffen wird sich unter Berücksichtigung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms mit folgendem befassen:

a) Bewertung der im Verlauf der 80er Jahre erzielten Fortschritte hinsichtlich der sozioökonomischen Situation der am wenigsten entwickelten Länder im Lichte der laufenden nationalen und internationalen Maßnahmen;

b) Prüfung derjenigen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, die für ihre Entwicklung von besonderer Relevanz sind und in den 90er Jahren verstärkte Anstrengungen erfordern;

c) Prüfung und Ermittlung nationaler und internationaler Maßnahmen, die geeignet sind, den Entwicklungsprozeß in den am wenigsten entwickelten Ländern im Laufe der 90er Jahre zu beschleunigen.

Die Ergebnisse der zu Buchstabe a), b) und c) geführten Beratungen sind der Konferenz auf dem Wege über die Zwischenstaatliche Gruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder zu übermitteln.

**B. Zwischenstaatliche Gruppe der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen für die am wenigsten entwickelten Länder**

*(Vorbereitungsausschuß für die Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder)*

Die Zwischenstaatliche Gruppe für die am wenigsten entwickelten Länder wird als Vorbereitungsausschuß für die 1990 stattfindende Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder fungieren. Der Vorbereitungsausschuß wird die folgenden Fragen behandeln:

- a) die sachliche Konferenzvorbereitung auf der Grundlage des Berichts des Treffens der Regierungssachverständigen der Geberländer und der multilateralen und bilateralen Institutionen für finanzielle und technische Hilfe mit Vertretern der am wenigsten entwickelten Länder sowie aller übrigen einschlägigen Beiträge;
- b) die vorläufige Tagesordnung der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder;
- c) die vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz;
- d) die Arbeitsplanung der Konferenz.

**42/178—Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, daß die Frage der Rolle der Frau in der Entwicklung sektorübergreifenden und multidisziplinären Charakter besitzt und im wirtschaftlichen wie auch im sozialen Kontext behandelt werden muß,

*unter Hervorhebung* der ausschlaggebenden Bedeutung, die Wirtschaftswachstum und Entwicklung auf nationaler wie auch auf weltweiter Ebene für die effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Wirtschaft besitzen,

*im Hinblick auf* die zentrale Rolle, welche die Kommission für die Rechtsstellung der Frau gemäß Generalversammlungsresolution 40/108 vom 13. Dezember 1985 bei der Überwachung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>36</sup> bis zum Jahr 2000 spielt,

*in der Auffassung*, daß der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau bei der Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Ressourcen der Entwicklungszusammenarbeit eine Katalysatorrolle spielt,

*in Anerkennung* des vom Internationalen Ausbildungs- und Forschungsinstitut zur Förderung der Frau geleisteten Beitrags zu einer verstärkten Partizipation der Frau auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses,

*sowie in Anerkennung* der verschiedenen, von anderen Gremien der Vereinten Nationen ergriffenen Initiativen zur besseren Integration der Frau in den Entwicklungsprozeß,

*eingedenk* Ziffer 9 der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau,

*in der Erwägung*, daß die Frau einen beträchtlichen gesamtwirtschaftlichen Beitrag leistet, so auch in Sektoren, in denen der Wert ihrer Produktionsleistung nicht voll erfaßt wird, und daß ihre Präsenz auf dem Arbeitsmarkt und ihre aktive Mitwirkung an allen Wirtschaftsbereichen durch den Entwicklungsprozeß verbessert und gefördert werden sollte,

*Kenntnis nehmend* vom Sachstandsbericht des Generalsekretärs<sup>37</sup> über die Erstellung der ersten regelmäßigen Aktualisierung des *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung)<sup>38</sup>,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/24 vom 26. Mai 1987, insbesondere die Vereinbarung, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dem in Kapitel II der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>36</sup> angesprochenen Fragenkomplex Frau und Entwicklung gebührendes Gewicht beimessen sollte;

2. *betont* die Notwendigkeit eines klaren und pragmatischen Ansatzes bei der Erstellung der Aktualisierung des *World Survey on the Role of Women in Development* (Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung) und bittet den Generalsekretär in diesem Zusammenhang nachdrücklich, bei der Erstellung des ersten Entwurfs dafür Sorge zu tragen, daß dieser voll und ganz der Generalversammlungsresolution 40/204 vom 17. Dezember 1985 und der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/64 vom 23. Juli 1986 entspricht, vor allem, indem er die Aktualisierung gezielt auf die darin genannten Fragen abstellt;

3. *bittet* die sektoralen, funktionalen und regionalen zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Entwicklungsbereich *nachdrücklich*, im Einklang mit den Zukunftsstrategien von Nairobi und dem systemumfassenden mittelfristigen Plan für die Frau und die Entwicklung, dem der Rat in seiner Resolution 1987/86 vom 8. Juli 1987 zugestimmt hat, aktiv zur Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie des Zweiten Ausschusses der Generalversammlung beizutragen, bei der es um die Integration der Frau in die wirtschaftliche Entwicklung geht;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die weitere Verstärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur effektiven Integration der Frau in die Programme und operativen Aktivitäten der wirtschaftlichen Entwicklung, wie sie in seinem Bericht<sup>39</sup> umrissen wird, alle zwei Jahre dem in Ziffer 9 b) dieser Resolution geforderten Bericht als Anhang folgendes beizufügen:

a) eine Aktualisierung der von der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie von Weltkonferenzen des Systems der Vereinten Nationen erteilten Mandate betreffend die Integration der Frau in die wirtschaftliche Entwicklung<sup>40</sup>;

b) ein Verzeichnis der im Entwurf des Programmhauhaltsplans und in den Revisionen zum mittelfristigen Plan enthaltenen Titel aller Unterprogramme und Programmelemente, die sich auf die Integration der Frau in die Entwicklung beziehen;

<sup>36</sup> Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>37</sup> A/42/508.

<sup>38</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.3.

<sup>39</sup> A/42/273-E/1987/74 mit Add.1.

<sup>40</sup> Siehe A/42/273/Add.1-E/1987/74/Add.1, Anhang I.

c) eine Zusammenstellung der Beschlüsse, die ab 1986 von anderen zwischenstaatlichen Gremien der Vereinten Nationen als der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Wirtschafts- und Sozialrat oder der Generalversammlung in bezug auf die Integration der Frau in die Entwicklung gefaßt wurden;

5. *bittet* die Exekutivsekretäre der fünf Regionalkommissionen *nachdrücklich*, ihre Bemühungen um die Integration der Frau in den in ihrer jeweiligen Region stattfindenden Entwicklungsprozeß u.a. dadurch zu verstärken, daß sie weiter dafür Sorge tragen, daß auf allen Ebenen des Gesamtarbeitsprogramms jeder Kommission Tätigkeiten zur Integration der Frau in die Entwicklung vertreten sind, und in ihre Jahresberichte eine Analyse der Veränderungen in der Situation der Frau in ihrer Region aufzunehmen;

6. *bittet* die Regierungen *nachdrücklich*, die in Kapitel II der Zukunftsstrategien von Nairobi dargelegten wirtschaftlichen Entwicklungsziele voll zu verwirklichen und vor allem Maßnahmen zur Einbeziehung der Frau – als Handelnde wie auch als Nutznießerin – in ihre nationalen Entwicklungspläne vorzusehen sowie die Auswirkungen von Entwicklungsstrategien und -programmen auf die Frau zu prüfen;

7. *empfiehlt* den Leitungsgremien der Entwicklungshilfeorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Bemühungen um die Förderung der Integration der Frau in die Entwicklung fortzusetzen und zu intensivieren, wozu auch ihre Beteiligung an allen Phasen der Entwicklungsprogramme und der Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit gehört;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten gegenüber dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung, und den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf seine Verantwortlichkeiten gemäß Generalversammlungsresolution 32/197 vom 20. Dezember 1977, dafür Sorge zu tragen, daß die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Zukunftsstrategien von Nairobi und den systemumfassenden mittelfristigen Plan für die Frau und die Entwicklung, dem der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1987/86 zugestimmt hat, in ihren programmatischen, operativen und administrativen Aspekten weiter voll verwirklichen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*,

a) in den *World Economic Survey* (Weltwirtschaftsüberblick) einen kurzen Abschnitt mit einer Zusammenfassung sachdienlicher Wirtschaftsindikatoren aufzunehmen, die unter Berücksichtigung des achten Präambelabsatzes dieser Resolution den Umfang des weltweiten Fortschritts der Frau hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Stellung widerspiegeln, und ersucht ihn, diesen Abschnitt fortlaufend genau zu überprüfen und ihn gegebenenfalls zu aktualisieren;

b) der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

c) in diesem Zusammenhang Vorschläge dazu zu unterbreiten, welche Vorkehrungen bei der Planung der Arbeit des Zweiten Ausschusses zum Punkt "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" zu treffen sind, damit eine zielgerichtete Erörterung

zum Unterpunkt "Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung" stattfindet;

10. *beschließt*, diese Resolution und den Bericht des Generalsekretärs über die Verstärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur effektiven Integration der Frau in die Programme und Aktivitäten der wirtschaftlichen Entwicklung<sup>39</sup> der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich wie auch der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiunddreißigsten Tagung zu übermitteln.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/179 – Ausbau und Verbesserung der Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>41</sup>,

*im Hinblick auf* die Rolle und die Bedeutung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern für deren soziale und wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Stärkung bzw. die schließliche Verwirklichung der individuellen und kollektiven Eigenständigkeit der Entwicklungsländer,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den in den letzten Jahren erzielten Ergebnissen bei der Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*betonend*, daß die Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene vom Prinzip der Gleichheit und des allseitigen Nutzens für die beteiligten Entwicklungsländer getragen sein sollte, wobei der Schwerpunkt auf praktische Ergebnisse gelegt wird,

*erneut erklärend*, daß die Entwicklungsländer selbst die Hauptverantwortung für die Förderung der technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, daß die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen ihnen bei derartigen Aktivitäten helfen und diese unterstützen sollten und daß darüber hinaus das System der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan von Buenos Aires eine führende Rolle als Förderer und Katalysator der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern spielen sollte,

*unter Hinweis auf* die Empfehlungen 35 und 36 des Aktionsplans von Buenos Aires, worin die Regierungen der entwickelten Länder u.a. gebeten wurden, die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern in jeder Weise zu unterstützen,

*im Hinblick auf* die Bedeutung einer weiteren Beteiligung der entwickelten Länder an der Unterstützung und gegebenenfalls der Finanzierung von Projekten, die sich aus der Aufstellung von Programmen auf zwischen-

<sup>41</sup> Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 mit Korrigendum), Kap.I.

staatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ergeben,

*sowie unter Hinweis auf* die besondere Verantwortung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Katalysator und Förderer der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im gesamten System der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, welche wichtige katalytische und unterstützende Rolle das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen bei der Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern spielt und wie notwendig eine Verstärkung seiner Aktivitäten auf diesem Gebiet ist,

*in der Auffassung*, daß die Unterstützung und Beteiligung seitens internationaler und interregionaler Finanzierungsinstitutionen weiter zur Förderung und Durchführung von Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern beitragen würde,

*sowie in der Auffassung*, daß ein weiterer Ausbau und eine weitere Verbesserung der Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern erforderlich ist, wenn der wachsende Bedarf, den die Entwicklungsländer im Hinblick auf ihre sozioökonomische Entwicklung haben, gedeckt werden soll,

1. *billigt* die vom Hochrangigen Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf seiner fünften Tagung verabschiedeten Beschlüsse<sup>42</sup> und die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/88 vom 9. Juli 1987;

2. *anerkennt*, daß die Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene ein nützliches und wirksames Instrument für die weitere Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ist und daß ihr weiterer Ausbau und ihre weitere Verbesserung eine entsprechende Bewertung der Durchführung vereinbarter Projekte und Aktivitäten erfordert;

3. *anerkennt außerdem*, daß die Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sich auch künftig eng an die innerstaatlichen Prioritäten und die Planung für nationale Entwicklungsziele anlehnen sollte;

4. *ersucht* darum, daß die regionale, interregionale und weltweite Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, gleichviel ob sie auf sektoraler und/oder globaler Ebene erfolgt, weiter in Übereinstimmung mit den von den Entwicklungsländern geäußerten Bedürfnissen durchgeführt und entsprechend bewertet werden sollte;

5. *empfiehlt*, die Durchführung der aus dieser Programmaufstellung hervorgehenden Projekte soweit möglich bzw. angemessen in die Länderprogramme, die Regionalprogramme sowie die interregionalen und weltweiten Programme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern;

6. *ermutigt* die Entwicklungsländer, die Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu unterstützen und sich daran zu beteiligen sowie

im Einklang mit ihren eigenen Möglichkeiten und Bedürfnissen geeignete Anschlußmaßnahmen zu ergreifen;

7. *betont* die Bedeutung der Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen als Katalysator und Förderer der Programmaufstellung sowie seine Rolle bei der Durchführung der daraus hervorgehenden Projekte;

8. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Rahmen der jeweiligen Kompetenzbereiche die Verwirklichung der Empfehlungen des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern aktiv zu unterstützen und die aus der Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene resultierenden Projektaktivitäten mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu finanzieren;

9. *fordert* die internationalen und regionalen Finanzierungsinstitutionen *eindringlich auf*, sich den Bemühungen der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei ihren Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern anzuschließen;

10. *bittet* die entwickelten Länder, die aus der Programmaufstellung hervorgehenden Projekte und Aktivitäten weiter zu unterstützen und zu finanzieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/180 – Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, mit der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>41</sup> genehmigt hat, sowie auf ihre Resolutionen 34/117 vom 14. Dezember 1979 und 35/202 vom 16. Dezember 1980 über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

*unter Bekräftigung* der Wichtigkeit technischer Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie der Katalysatorrolle, die das System der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan von Buenos Aires in bezug auf die Unterstützung dieser Aktivitäten spielt,

*erneut erklärend*, daß die Entwicklungsländer selbst die Hauptverantwortung für die Förderung der technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, daß die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen ihnen bei derartigen Aktivitäten helfen und diese unterstützen sollten und daß darüber hinaus das System der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit dem Aktionsplan von Buenos Aires eine führende Rolle als Förderer und Katalysator der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern spielen sollte,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit und Stichhaltigkeit aller Empfehlungen des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern;

<sup>42</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 39 (A/42/39 mit Korr.1), Anlage I.

2. *billigt* die vom Hochrangigen Ausschuß für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auf seiner fünften Tagung verabschiedeten Beschlüsse<sup>41</sup>;

3. *bittet* die Regierungen der Entwicklungsländer *nachdrücklich*, die Verwirklichung der im Aktionsplan von Buenos Aires<sup>41</sup> enthaltenen Empfehlungen 1 bis 14 in jeder Weise zu unterstützen;

4. *bittet* die Regierungen der entwickelten Länder *nachdrücklich*, die Verwirklichung der im Aktionsplan von Buenos Aires enthaltenen Empfehlungen 35 und 36 in jeder Weise zu unterstützen;

5. *bittet* die Entwicklungsländer, ihre Leitstellen für technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern auszubauen, um deren Tätigkeit auf Länderebene zu fördern;

6. *empfiehlt* dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die gesamte Koordinierungsarbeit, die von den Entwicklungsländern selbst für die technische Zusammenarbeit durchgeführt wird, weiter zu unterstützen, so vor allem die alle zwei Jahre stattfindenden Treffen der Leiter der einzelstaatlichen Organe für technische Zusammenarbeit, wie auch entsprechende Anschlußmaßnahmen zu den auf diesen Treffen verabschiedeten Empfehlungen betreffend die vom System der Vereinten Nationen für die Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bereitgestellte Hilfe zu ergreifen;

7. *ersucht* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, für die Projekte und Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, auch soweit sie interregional oder global angelegt sind, zusätzliche Finanzierungsquellen zu ermitteln und einen immer größeren Anteil ihrer Mittel für Aktivitäten und Projekte der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bereitzustellen;

8. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, das Potential der Entwicklungsländer voll auszuschöpfen, und *bittet* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang, sich unter Einhaltung der bestehenden Regeln und Vorschriften aktiver um die Verwendung des Geräts sowie der Dienstleistungen, Experten und Berater zu bemühen, die in den Entwicklungsländern zur Verfügung stehen, und ihre Beschaffungspraxis und -politik weiter zu überprüfen;

9. *ersucht* den Generalsekretär und fordert alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf, unter Berücksichtigung der bestehenden Regeln und Vorschriften das Erforderliche zu tun, um mehr Gerät und mehr Dienstleistungen aus den Entwicklungsländern zu beschaffen, u.a. indem sie sich bemühen, Informationen über die von diesen Ländern angebotenen Beschaffungsmöglichkeiten einzuholen, und indem sie Informationen über den Beschaffungsbedarf und die Beschaffungspraxis des Systems der Vereinten Nationen verbreiten;

10. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, das Erforderliche zu tun, damit die einzelnen Entwicklungsländer wählen können, ob sie ein Projekt der technischen Zusammenarbeit ganz oder teilweise im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

oder nach dem traditionellen Verfahren der technischen Unterstützung durchführen wollen;

11. *empfiehlt* dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, die Bereitstellung von mindestens 25 Prozent der regionalen, interregionalen und globalen Planungsleitzahl für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem in Ziffer 18 dieser Resolution geforderten Bericht die Vorschläge des Verwaltungsrats über Mittel und Wege zur Verwirklichung dieses Ziels aufzuführen;

12. *bittet* alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, die Durchführung des Beschlusses 5/9 des Hochrangigen Ausschusses vom 27. Mai 1987<sup>42</sup> in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich aktiv zu unterstützen;

13. *betont*, daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ein Mittel zur besseren Integration der Frau in die Entwicklung darstellt, und ersucht den Generalsekretär, bei der Formulierung seiner für den nächsten mittelfristigen Plan bestimmten Vorschläge betreffend die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern die Maßnahmen deutlich anzugeben, die auf eine verstärkte Mitwirkung der Frau an allen Aspekten der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern abzielen;

14. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, sich aktiv an der Gesamtbilanz der Durchführung des Aktionsplans von Buenos Aires zu beteiligen, die auf der sechsten Tagung des Hochrangigen Ausschusses 1989 gezogen werden soll;

15. *ersucht* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, in ihrem spezifischen Tätigkeitsbereich durch die erforderlichen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse des Hochrangigen Ausschusses und diese Resolution durchgeführt werden;

16. *ersucht* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Durchführung der Resolutionen und Beschlüsse des Hochrangigen Ausschusses, einschließlich des Beschlusses 5/2 vom 27. Mai 1987, auf seiner fünfunddreißigsten Tagung die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bei der Formulierung seiner Vorschläge für den nächsten mittelfristigen Plan die erforderliche Priorität zukommen zu lassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

42/181—Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordination der Entwicklung im südlichen Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 37/248 vom 21. Dezember 1982, 38/160 vom 19. Dezember 1983,

39/215 vom 18. Dezember 1984 und 40/195 vom 17. Dezember 1985, mit denen sie u.a. den Generalsekretär ersucht hat, die Zusammenarbeit zwischen den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika zu fördern und mit denen sie im Hinblick auf eine raschere Verwirklichung der Ziele der Erklärung von Lusaka vom 1. April 1980, durch die die Konferenz geschaffen wurde, auf eine Intensivierung der Kontakte gedrängt hat<sup>43</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika<sup>44</sup>,

*feststellend*, daß die Konferenz bei der Formulierung konkreter Entwicklungsprogramme und bei deren Durchführung im Rahmen ihres Aktionsprogramms<sup>45</sup> erhebliche Fortschritte gemacht hat,

*erneut anerkennend*, daß die erfolgreiche Durchführung dieser Entwicklungsprogramme nur erreicht werden kann, wenn die Konferenz über angemessene Mittel verfügt,

*besorgt*, daß sich die noch immer vorhandene Kluft zwischen dem Bedarf der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika und den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln weiter vertieft,

*tief besorgt* über die sich verschlechternde wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage im südlichen Afrika wie auch über das die regionale Zusammenarbeit beträchtlich erschwerende Klima, das durch die Destabilisierungsakte Südafrikas geschaffen wurde,

*erneut erklärend*, daß eine größere Eigenständigkeit der Mitgliedstaaten der Konferenz zum Kampf gegen die Apartheidpolitik Südafrikas beitragen würde,

*erfreut* über die Fortschritte, die einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Verfahren zur Formulierung und Durchführung von Kooperationsprogrammen mit der Konferenz erzielt haben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>44</sup>, in dem die Fortschritte bei der Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika beschrieben werden;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus*, die der Konferenz konkrete Hilfe leisten, und dankt denjenigen, die Kontakte aufgenommen und Beziehungen mit ihr hergestellt haben;

3. *dankt* für die beträchtlichen Leistungen, die die Konferenz seit ihrer Gründung trotz der auf die Destabilisierungspolitik und die Angriffshandlungen Südafrikas zurückzuführenden Schwierigkeiten bei der Durchführung von Projekten in allen wesentlichen Kooperationsbereichen erbracht hat;

4. *erneuert* ihren Appell an die internationale Gemeinschaft, die der Konferenz geleistete finanzielle, technische und materielle Unterstützung maßgeblich zu erhöhen, damit sie ihre erweiterten Programme, die jetzt

den interregionalen Handel und Investitionen im Produktionsbereich umfassen, voll durchführen kann;

5. *appelliert außerdem* an die Sonderorganisationen und anderen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsprogramme der Konferenz weiter in jeder Weise zu unterstützen;

6. *bittet* die Gemeinschaft der Geber und andere Kooperationspartner, auf hoher Ebene an der Jährlichen Beratungskonferenz der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika teilzunehmen, die im Januar 1988 in Aruscha, Vereinigte Republik Tansania, stattfinden soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die bestehenden Kontakte in Absprache mit dem Exekutivsekretär der Konferenz im Hinblick auf die Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz auch in Zukunft weiter auszubauen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/182 – Schutz der Ozonschicht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, das am 22. März 1985 verabschiedet wurde,

*in der Erkenntnis*, daß die weltweiten Emissionen bestimmter Substanzen die Ozonschicht beträchtlich verringern oder sonst auf eine Weise verändern können, die aller Wahrscheinlichkeit nach Schädigungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nach sich ziehen wird, sowie in der Erkenntnis, daß Maßnahmen getroffen werden müssen, um die weltweiten Emissionen dieser Substanzen zu reduzieren,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Arbeiten, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen u.a. im Rahmen seiner Ad-hoc-Arbeitsgruppe juristischer und technischer Sachverständiger für die Ausarbeitung eines Fluorchlorkohlenwasserstoff-Protokolls zum Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht durchführt,

1. *appelliert* an alle Staaten, in Erwägung zu ziehen, möglichst bald Partei des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht zu werden;

2. *begrüßt* die am 16. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Protokolls von Montreal über Substanzen, die die Ozonschicht verringern;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit aller Staaten auf die Tatsache*, daß das Protokoll von Montreal bis 16. Januar 1988 in Ottawa und danach vom 17. Januar bis 15. September 1988 am Amtssitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung aufliegen wird;

4. *appelliert* an alle Staaten, in Erwägung zu ziehen, das Protokoll von Montreal möglichst bald zu unterzeichnen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

5. *bittet* alle Staaten und alle auf wirtschaftliche Integration abgestellten regionalen Organisationen *nachdrücklich*, in Erwägung zu ziehen, möglichst bald Par-

<sup>43</sup> Siehe A/38/493, Anhang I.

<sup>44</sup> A/42/452.

<sup>45</sup> Ebd., Abschnitt II.

teilen des Protokolls zu werden, damit dieses gemäß Artikel 16 des Protokolls in Kraft treten kann;

6. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie alle sonstigen Informationen betreffend das Protokoll von Montreal vorzulegen, die das Programm eventuell bereitstellen kann.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/183 – Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen

##### *Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen 14/19 über das Internationale Register potentiell toxischer Chemikalien, 14/27 über den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien, insbesondere solchen, die im internationalen Handel einem Verbot oder strengen Beschränkungen unterliegen, sowie 14/30 über die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 17. Juni 1987 verabschiedet wurden<sup>46</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Resolution 1987/54 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1987 über die Arbeit des Sachverständigenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter,

*im Hinblick auf* die nützliche Rolle, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und insbesondere Körperschaften wie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation spielen könnten, indem sie die Verhütung und Eindämmung der potentiell schädlichen Auswirkungen des Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen unterstützen,

*überzeugt*, daß die Londoner Richtlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel<sup>47</sup> und die Kairoer Richtlinien und Grundsätze für die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen<sup>48</sup> einen entscheidenden Fortschritt darstellen,

*besorgt*, daß die grenzüberschreitende Verbringung toxischer und gefährlicher Produkte und Abfälle zum Teil unter Verletzung geltender innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte sowie international anerkannter Richtlinien und Grundsätze erfolgt, wodurch nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die öffentliche Gesundheit aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, entstehen,

*überzeugt*, daß diese Probleme nicht ohne eine entsprechende Zusammenarbeit der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft gelöst werden können und daß die internationale Gemeinschaft Maßnahmen zur Ergänzung und Stärkung der genannten Richtlinien und Grundsätze ergreifen sollte,

*außerdem überzeugt* von der Notwendigkeit, alle Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dabei zu unterstützen, Zugang zu allen erforderlichen Informationen über toxische und gefährliche Produkte und Abfälle zu erhalten wie auch ihre Fähigkeit zu verstärken, jeden illegalen Versuch der Verbringung von toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen auf das Hoheitsgebiet eines Staates unter Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte wie auch jeden Verkehr, der nicht gemäß den international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen auf diesem Gebiet erfolgt, zu entdecken und zu unterbinden,

*erfreut darüber*, daß für das Jahr 1989 in der Schweiz eine diplomatische Konferenz zur Verabschiedung einer weltweiten Konvention über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle einberufen worden ist, zu der das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine Vorbereitungstagung einberufen hat, die vom 27. bis 30. Oktober 1987 in Budapest gleichzeitig mit der Weltkonferenz über gefährliche Abfälle abgehalten wurde,

1. *ersucht* den Generalsekretär um die Erstellung, zwecks Vorlage auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung, eines umfassenden Berichts über die Frage des illegalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen – d.h. eines Verkehrs unter Verletzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte – wie auch über Verkehr, der nicht gemäß den international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen auf diesem Gebiet erfolgt, und über dessen Auswirkung auf alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, sowie eines vorläufigen Berichts über diese Frage zur Vorlage auf der zweiten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1988;

2. *bittet* alle Regierungen, mit dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution zusammenzuarbeiten, und bittet außerdem die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, den Generalsekretär bei der Erstellung dieses Berichts zu unterstützen;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, bei der Verhütung und Eindämmung des illegalen Verkehrs mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen – d.h. eines Verkehrs unter Verletzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkünfte – sowie des Verkehrs, der nicht gemäß den international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen erfolgt, zusammenzuarbeiten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/184 – Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierzehnte Tagung<sup>49</sup>,

<sup>46</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/42/25 mit Korr.1), Anhang I.

<sup>47</sup> UNEP/GC.14/17, Anhang IV.

<sup>48</sup> Ebd., Anhang II.

<sup>49</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/42/25 mit Korr.1).

sowie nach Behandlung des Berichts des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über internationale Konventionen und Protokolle im Umweltbereich<sup>50</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach<sup>51</sup> wie auch vom Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung<sup>52</sup>,

*im Hinblick auf* die Implikationen, die sich aus den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>56</sup> und aus dem systemumfassenden mittelfristigen Plan für die Frau und die Entwicklung<sup>52</sup> für die Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ergeben,

*sich dessen bewußt*, daß sich sowohl in den entwickelten Ländern als auch in den Entwicklungsländern gravierende Umweltprobleme ergeben,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, daß die Wechselbeziehung zwischen Ressourcen, Umwelt, Bevölkerung und Entwicklung in den Entwicklungspolitiken und -strategien vollauf berücksichtigt wird,

*sich dessen bewußt*, daß Umweltbelangen von jedem Land bei der in Übereinstimmung mit seinen Entwicklungszielen erfolgenden Aufstellung und Durchführung seiner Entwicklungspläne vollauf Rechnung getragen werden muß,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit, die dem internationalen Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen und der Förderung des Technologietransfers für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt in Übereinstimmung mit den jeweiligen einzelstaatlichen Gesetzen, Rechtsvorschriften und Politiken zukommt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierzehnte Tagung<sup>49</sup> und billigt die darin enthaltenen Beschlüsse<sup>46</sup> in der verabschiedeten Form;

2. *würdigt* die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit in Umweltfragen wie auch die Arbeit, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in den fünfzehn Jahren seit der vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen geleistet hat, und fordert auch in Zukunft eine aktionsorientierte Zusammenarbeit im Interesse des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von Beschluß 14/13 des Verwaltungsrats vom 19. Juni 1987<sup>46</sup>, mit dem der Rat die Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach<sup>51</sup> verabschiedet hat, sowie von Ratsbeschluß 14/14 vom 19. Juni 1987<sup>46</sup>, in dem der Rat den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung<sup>52</sup> als Leitlinie angenommen hat, die bei der künftigen Arbeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu berücksichtigen ist;

4. *ist der Auffassung*, daß die Evaluierung integrierender Bestandteil des Programmierungszyklus des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ist und unter Zuhilfenahme von Methoden durchgeführt werden sollte, die in Absprache mit den Partnern des

Programms im System der Vereinten Nationen und den Regierungen entwickelt worden sind;

5. *begrüßt* die jährlichen Weltumweltberichte, insbesondere den Bericht für das Jahr 1987<sup>53</sup>, fünfzehn Jahre nach der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, und ersucht darum, für eine umfassende Verbreitung dieser Berichte und ihre uneingeschränkte Berücksichtigung bei der Ausarbeitung von Berichten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen über die wirtschaftliche und soziale Situation in der Welt zu sorgen;

6. *stimmt* mit dem Verwaltungsrat *darin überein*, daß das Umweltprogramm der Vereinten Nationen dem Problem weltweiter Klimaveränderungen große Bedeutung beimessen und der Exekutivdirektor dafür sorgen sollte, daß das Programm mit der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat wissenschaftlicher Vereinigungen eng zusammenarbeitet und im Weltklimaprogramm weiterhin eine aktive und maßgebende Rolle spielt;

7. *nimmt Kenntnis* von dem am 17. Juni 1987<sup>46</sup> vom Verwaltungsrat verabschiedeten Beschluß 14/26 betreffend die Rationalisierung der internationalen Konventionen über biologische Vielfalt, in dem der Rat den Exekutivdirektor ersucht hat, in Absprache mit den Regierungen und im Rahmen vorhandener Ressourcen eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen einzusetzen, mit dem Auftrag, sich in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe zur Erhaltung der Ökosysteme und anderen internationalen Organisationen mit der Zweckmäßigkeit und möglichen Form einer Rahmenvereinbarung zur Rationalisierung der derzeitigen Aktivitäten in diesem Bereich auseinanderzusetzen sowie zu untersuchen, welche anderen Gebiete in einer derartigen Übereinkunft erfaßt werden könnten;

8. *ist erfreut* über die Bedeutung, die der Verwaltungsrat Waldökosystemen beimißt, und begrüßt – eingedenk der laufenden Programme und des vorhandenen Fachwissens auf diesem Gebiet – Abschnitt I des Verwaltungsratsbeschlusses 14/1 B vom 17. Juni 1987<sup>46</sup>, worin der Rat die Initiative des Exekutivdirektors zur Kenntnis genommen und begrüßt hat, wonach dieser mit Ländern, die tropische Wälder und andere Waldökosysteme besitzen, sowie mit anderen interessierten Ländern Konsultationen führen will, bei denen es darum geht, Mittel und Wege zu finden, um sich über die entsprechenden internationalen Institutionen, so auch die Internationale Tropenholz-Organisation, mit praktischen Kooperationsmaßnahmen auseinanderzusetzen, die die Nutzung und Erhaltung umfangreicher Gebiete mit Waldökosystemen und der darin enthaltenen genetischen Ressourcen auf Dauer ermöglichen;

9. *spricht* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung dafür aus*, daß es maßgeblich mitverantwortlich war für das Inkrafttreten der Übereinkunft über den Aktionsplan für die umweltgerechte Bewirtschaftung des gemeinsamen Flußsystems des Sambesi, die Verabschiedung der Konvention über den Schutz der natürlichen Ressourcen und der Umwelt der Region des Südpazifik, das Inkrafttreten der Konvention über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt im karibischen Großraum und insbesondere bei der Verabschiedung des Protokolls von Montreal über

<sup>50</sup> UNEP/GC.14/18 mit Korr.1 und Add.1.

<sup>51</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 25 (A/42/25 mit Korr.1), Anhang II.

<sup>52</sup> Siehe Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/86 vom 8. Juli 1987.

<sup>53</sup> UNEP/GC.14/6 mit Add.1, Add.2 mit Korr.1 und Add.3.

Substanzen, die die Ozonschicht verringern, und empfiehlt dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, seine Bemühungen im Rahmen seines Verwaltungsrats fortzusetzen;

10. *begrüßt* den Verwaltungsratsbeschluß 14/30 vom 17. Juni 1987<sup>46</sup>, in dem der Rat die Kairoer Richtlinien und Grundsätze für die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen<sup>48</sup> und die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen unternommenen Schritte zur Erarbeitung einer weltweiten Konvention über die umweltgerechte grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle gebilligt hat, unterstützt die vom Verwaltungsrat mit seinem Beschluß 14/25 vom 17. Juni 1987 angenommenen Ziele und Grundsätze für die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>49</sup> sowie seine Empfehlungen bezüglich ihrer Anwendung, begrüßt die Verabschiedung der Londoner Richtlinien für den Informationsaustausch über Chemikalien im internationalen Handel<sup>47</sup> durch den Verwaltungsrat in Beschluß 14/27 vom 17. Juni 1987 und empfiehlt weitere Schritte in dieser Richtung;

11. *äußert ihre Genugtuung* über die Ergebnisse der ersten und zweiten Tagung der Afrikanischen Ministerkonferenz über die Umwelt, die vom 16. bis 18. Dezember 1985 in Kairo bzw. vom 4. bis 6. Juni 1987 in Nairobi stattfanden, der ersten Arabischen Ministerkonferenz über Umweltgesichtspunkte in der Entwicklung, die vom 13. bis 15. Oktober 1986 in Tunis stattfand, und die fünfte Zwischenstaatliche Regionaltagung über die Umwelt in Lateinamerika und der Karibik, die im April 1987 in Montevideo abgehalten wurde;

12. *stimmt* mit dem Verwaltungsrat darin *überein*, daß die Schaffung und das Tätigwerden regionaler Verbundsysteme nichtstaatlicher Umweltorganisationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, anzustreben sind;

13. *erklärt erneut*, daß Geberländer und -organisationen zusätzliche finanzielle Mittel aufbringen müssen, um den Entwicklungsländern dabei zu helfen, Umweltprobleme entsprechend ihren nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen aufzuzeigen, zu analysieren, zu überwachen, zu verhindern und zu bewältigen;

14. *erklärt erneut*, daß die entwickelten Länder und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern verstärken müssen, damit diese ihre Fähigkeit entwickeln und verbessern können, Umweltprobleme entsprechend ihren nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen aufzuzeigen, zu analysieren, zu überwachen, zu verhindern und zu bewältigen;

15. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit einer technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Umweltbereich und bittet die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auf Ersuchen der betreffenden Länder bei der Förderung und dem Ausbau einer derartigen Zusammenarbeit Hilfestellung zu geben;

16. *stimmt* dem Verwaltungsratsbeschluß 14/6 vom 17. Juni 1987<sup>46</sup> zu, in dem der Rat beschlossen hat, daß die Clearingstelle innerhalb des Umweltprogramms der Vereinten Nationen durch eine entsprechende Unterstüt-

zung bei der grundsatzpolitischen Planung und beim Aufbau der erforderlichen Institutionen vor allem darum bemüht sein sollte, die Kapazität der Entwicklungsländer zur Förderung einer bestandfähigen Entwicklung zu stärken und sie so in die Lage zu versetzen, Umweltbelangen den entsprechenden Vorrang einzuräumen, und daß diese Stelle u.a. eine begrenzte Zahl von Programmen mit regionaler Bedeutung unterstützen sollte;

17. *nimmt Kenntnis* von Verwaltungsratsbeschluß 14/10 vom 18. Juni 1987<sup>46</sup> über die Umweltfolgen der Apartheid für die Landwirtschaft der schwarzen Bevölkerung Südafrikas;

18. *verweist* auf die wesentliche Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als Katalysator und Koordinator für Umweltfragen spielt, ersucht vor allem angesichts der Verwaltungsratsbeschlüsse 14/13 und 14/14 um den weiteren Ausbau dieser Rolle und fordert die Beamten für Umweltfragen auf, unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse ihre Effektivität zu steigern;

19. *stimmt* mit dem Verwaltungsrat hinsichtlich der Bedeutung *überein*, die dieser in der Anlage zu seinem Beschluß 14/12 vom 18. Juni 1987<sup>46</sup> der Erstellung des systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramms für 1990-1995 auf der Grundlage der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach beimißt, und bittet den Verwaltungsausschuß für Koordinierung nachdrücklich, eine wirksame Methodik für die Überwachung der Durchführung des systemumfassenden Programms und für die Evaluierung seiner entscheidend wichtigen Teilprogramme zu entwickeln, die die Mitwirkung mehrerer Organisationen erfordern;

20. *dankt* den Ländern, die regelmäßig Beiträge zum Umweltfonds geleistet haben, und bittet alle Länder nachdrücklich, soweit bisher noch nicht geschehen, für 1988 und in künftigen Jahren Beiträge zum Fonds zu leisten, damit er über eine breitere Finanzbasis verfügt;

21. *bittet* alle Beitragsländer *nachdrücklich*, ihre Beiträge zum Umweltfonds für das Jahr 1988 und in künftigen Jahren zu erhöhen, damit das genehmigte Arbeitsprogramm vollständig durchgeführt werden kann.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/185 – Zweijahresrhythmus der Tagungen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der sie die Schaffung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen beschlossen und die Dauer der Amtszeit der Ratsmitglieder festgelegt hat,

*eingedenk dessen*, daß es nach Resolution 2997 (XXVII) zu den Hauptaufgaben und -verantwortlichkeiten des Rats gehört, jährlich das Ressourcennutzungsprogramm des in Abschnitt III der genannten Resolution erwähnten Umweltfonds zu prüfen und zu billigen,

*daran erinnernd*, daß sie in Abschnitt I Ziffer 3 der Resolution 2997 (XXVII) beschlossen hat, der Verwaltungsrat solle der Generalversammlung jedes Jahr auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht

<sup>48</sup> UNEP/GC.14/17, Anhang III.

erstatten, und daß sie den Verwaltungsrat in Ziffer 5 der Resolution 3436 (XXX) vom 9. Dezember 1975 ersucht hat, die Versammlung jedes Jahr über den Abschluß etwaiger neuer internationaler Umweltkonventionen sowie über den Stand bereits bestehender Konventionen zu unterrichten,

im Hinblick auf ihre Resolution 38/32 D vom 25. November 1983, in der sie ihre Nebenorgane ersucht hat zu erwägen, in einem Zweijahresrhythmus zusammenzutreten und ihre Berichte vorzulegen, sowie ihre Resolution 40/200 vom 17. Dezember 1985, in der sie den Beschluß des Verwaltungsrats begrüßt hat, seine Tagungen versuchsweise auf einen Zweijahresrhythmus umzustellen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von Verwaltungsratsbeschluß 14/4 vom 18. Juni 1987<sup>46</sup> über die Frequenz und Dauer der Tagungen des Rats,

nach Erwägung der Möglichkeit, angesichts der Umstellung auf einen zweijährlichen Tagungsrythmus die Dauer der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder zu ändern,

1. beschließt, daß der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen 1988 keine ordentliche Tagung abhalten wird und daß die ordentlichen Tagungen des Rats ab 1989 nur in ungeraden Jahren abgehalten werden;

2. beschließt außerdem, daß der Verwaltungsrat ab 1988 alle sechs Jahre eine einwöchige Sondertagung abhalten wird, um das systemumfassende mittelfristige Umweltprogramm zu behandeln und zu billigen sowie um das Globalprogramm für die Umwelt im Entwurf des mittelfristigen Plans der Vereinten Nationen zu behandeln;

3. beschließt ferner, daß der Verwaltungsrat 1988 zusammentreten wird, um das nächste systemumfassende mittelfristige Umweltprogramm zu behandeln und zu billigen und um entsprechende Änderungen an dem im erweiterten mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen für den Zeitraum 1984-1989 enthaltenen Globalprogramm für die Umwelt zu behandeln, und daß er auf seiner ordentlichen Tagung 1989 das für den nächsten mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen vorgesehene Globalprogramm für die Umwelt behandeln wird, bevor es der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt wird;

4. ersucht den Generalsekretär, Konsultationen mit den Regierungen zu führen, um die erforderlichen Übergangsregelungen für eine Änderung der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats von drei auf vier Jahre aufzustellen, wobei alle zwei Jahre die Hälfte der Mitgliedschaft neu gewählt wird;

5. beschließt, daß die vom Verwaltungsrat in Abschnitt I Ziffer 3 ihrer Resolution 2997 (XXVII) sowie in Ziffer 5 ihrer Resolution 3436 (XXX) erbetenen Berichte zweijährlich und nicht mehr jährlich vorzulegen sind.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/186—Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 38/161 vom 19. Dezember 1983 über das Vorgehen bei der Ausarbeitung der

Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach, in der sie u.a. den Wunsch des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen begrüßt, gestützt auf die Behandlung der diesbezüglichen Vorschläge einer Sonderkommission—die sich später den Namen Weltkommission für Umwelt und Entwicklung gegeben hat—eine Umweltperspektive auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Verabschiedung zu übermitteln,

unter Begrüßung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach<sup>1</sup>, die der in Generalversammlungsresolution 38/161 genannte, vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen eingesetzte Zwischenstaatliche inter-sessionelle Vorbereitungsausschuß für die Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach ausgearbeitet hat und die vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner vierzehnten Tagung weiter behandelt und mit dessen Beschluß 14/13 vom 19. Juni 1987<sup>46</sup> als Grundlage für die künftige Gestaltung seines Programms und seiner Aktivitäten verabschiedet worden ist, bei gleichzeitiger Anerkennung der Tatsache, daß hinsichtlich einiger Aspekte unterschiedliche Auffassungen bestehen,

die Tatsache würdigend, daß im Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung<sup>12</sup> enthaltene Konzepte, Ideen und Empfehlungen in die Umweltperspektive aufgenommen worden sind,

1. spricht dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seinem Zwischenstaatlichen inter-sessionellen Vorbereitungsausschuß für die Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach ihre Anerkennung aus für deren Bemühungen im Rahmen der Ausarbeitung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach;

2. verabschiedet die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach im Lichte von Beschluß 14/13 des Verwaltungsrats als umfassenden Orientierungsrahmen für einzelstaatliche Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Politiken und Programme, die auf die Herbeiführung einer umweltgerechten Entwicklung abzielen, und insbesondere als Leitlinie für die Ausarbeitung weiterer systemumfassender mittelfristiger Umweltprogramme sowie mittelfristiger Programme der Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen;

3. stellt fest, daß die Regierungen im allgemeinen gewisse Auffassungen über das Wesen von Umweltproblemen und deren Wechselbeziehung mit anderen internationalen Problemen sowie über die erforderlichen Anstrengungen zu deren Bewältigung teilen, darunter insbesondere auch die folgenden:

a) Eine internationale Atmosphäre des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit, frei von Krieg und Kriegsbedrohung jeder Art, insbesondere nuklearem Krieg, in der keine Nation geistige und natürliche Ressourcen für Rüstungszwecke vergeudet, würde in erheblichem Maße zu einer umweltgerechten Entwicklung beitragen;

b) das Ungleichgewicht der derzeitigen weltwirtschaftlichen Bedingungen macht es außerordentlich schwierig, die globale Umweltsituation nachhaltig zu verbessern; eine beschleunigte und ausgeglichene weltweite Entwicklung und dauerhafte Verbesserungen der globalen Umwelt erfordern bessere weltwirtschaftliche Bedingungen, insbesondere für die Entwicklungsländer;

c) da eine häufige Ursache von Umweltschädigungen die Massenarmut ist, sind deren Beseitigung und die Gewährleistung eines gerechten Zugangs der Menschen zu den Umweltressourcen wesentlich für nachhaltige Umweltverbesserungen;

d) die Umwelt erlegt dem Wirtschaftswachstum und dem sozialen Wohlstand Beschränkungen auf, eröffnet aber gleichzeitig auch Möglichkeiten; die Beeinträchtigung der Umwelt in ihren verschiedenen Formen hat ein solches Ausmaß angenommen, daß dadurch irreversible Veränderungen in den Ökosystemen hervorgerufen werden können, die das Wohl der Menschheit in Frage zu stellen drohen; die umweltbedingten Sachzwänge hängen jedoch im allgemeinen vom Stand der Technik und von den sozioökonomischen Bedingungen ab, die verbessert und so beeinflusst werden können und sollten, daß weltweit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum erreicht wird;

e) Umweltfragen stehen in einem engen Sachzusammenhang mit der Entwicklungspolitik und entwicklungspolitischen Maßnahmen; die umweltpolitischen Ziele und Maßnahmen müssen daher zu den Zielen und Strategien der Entwicklungspolitik in Beziehung gesetzt werden;

f) obwohl es wichtig ist, die unmittelbaren Umweltprobleme in Angriff zu nehmen, ist die wirksamste und wirtschaftlichste Politik für die Herbeiführung einer umweltgerechten Entwicklung die der Vorsorge und Prävention;

g) die Umweltfolgen der in einem Sektor getroffenen Maßnahmen werden häufig in anderen Sektoren spürbar; die Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in die sektoralen Politiken und Programme sowie deren Koordination ist daher für eine bestandfähige Entwicklung von wesentlicher Bedeutung;

h) da es oft Interessenkonflikte zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen oder zwischen Ländern sind, die Umweltproblemen zugrunde liegen, ist die Mitwirkung der Betroffenen für die Festlegung wirksamer Verfahren der Umweltgestaltung unerlässlich;

i) Umweltschädigungen können nur dann eingedämmt bzw. rückgängig gemacht werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß die Schadensverursacher für ihr Handeln haftbar sind und sich bei freiem Zugriff zu den vorhandenen Kenntnissen an der Verbesserung der Umweltbedingungen beteiligen;

j) erneuerbare Ressourcen als Teil komplexer, miteinander vernetzter Ökosysteme können nur dann auf Dauer Erträge liefern, wenn sie so genutzt werden, daß den Folgen ihrer Ausbeutung auf das Gesamtsystem Rechnung getragen wird;

k) die Erhaltung der Arten ist eine moralische Verpflichtung der Menschheit, verspricht aber gleichzeitig dem Menschen zum Vorteil zu gereichen;

l) die Entwicklung eines Bewußtseins für die Umweltbedingungen und die Umweltpflege auf verschiedenen Ebenen mittels Information, Erziehung und Ausbildung ist wesentlich für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt;

m) Lösungsstrategien für Umweltprobleme müssen flexibel sein und sollten eine Anpassung an neue Probleme und an die Entwicklung der Techniken der Umweltgestaltung erlauben;

n) die an Zahl und Vielfalt zunehmenden internationalen Streitigkeiten im Umweltbereich müssen durch friedliche Mittel beigelegt werden;

4. begrüßt, daß sich die Weltgemeinschaft als ihr Gesamtziel gesetzt hat, eine bestandfähige Entwicklung auf der Grundlage der umsichtigen Bewirtschaftung der verfügbaren Ressourcen und des Umweltpotentials der Erde sowie der Wiederherstellung der zuvor geschädigten und überbelasteten Umwelt herbeizuführen, und begrüßt die in der Umweltperspektive enthaltenen Zielvorstellungen für die Zeit bis zum Jahr 2000 und danach, nämlich

a) unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Bevölkerungsgröße, Konsumverhalten, Armut und der natürlichen Ressourcenbasis die allmähliche Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen der Bevölkerung und der Tragfähigkeit der Umwelt, das eine bestandfähige Entwicklung ermöglicht;

b) die Ernährungssicherung ohne Erschöpfung der Ressourcen und ohne Umweltschädigung sowie die Wiederherstellung der bereits von Umweltschäden betroffenen Ressourcenbasis;

c) die Bereitstellung von genügend Energie zu vertretbaren Kosten, insbesondere durch eine erhebliche Erhöhung der Verfügbarkeit von Energie in den Entwicklungsländern, damit der derzeitige, steigende Bedarf bei minimaler Umweltbeeinträchtigung und -gefährdung, unter sparsamer Nutzung nichterneuerbarer Energieträger und bei Realisierung des vollen Potentials erneuerbarer Energieträger gedeckt werden kann;

d) nachhaltige Erhöhung des Lebensstandards in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, durch eine industrielle Entwicklung, die Umweltschädigung und Umweltgefährdung verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt;

e) die Bereitstellung besseren Wohnraums mit Zugang zu grundlegenden Einrichtungen in einer sauberen und sicheren Umgebung, die der Gesundheit und der Verhütung umweltbedingter Krankheiten zuträglich ist und gleichzeitig schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen mindert;

f) Schaffung eines gerechten, auf von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Grundsätzen beruhenden Systems der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, das auf die Herbeiführung anhaltenden wirtschaftlichen Fortschritts für alle Staaten gerichtet ist, mit dem Ziel, insbesondere in den Entwicklungsländern eine umweltgerechte Entwicklung zu fördern und aufrechtzuerhalten;

5. stimmt darin überein, daß die in der Umweltperspektive empfohlenen Maßnahmen in der geeigneten Weise mittels nationaler und internationaler Aktivitäten der Regierungen, zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sowie wissenschaftlicher Gremien durchgeführt werden sollten;

6. ersucht den Verwaltungsrat, fortlaufend zu prüfen, inwieweit die in der Umweltperspektive empfohlenen langfristigen Umweltmaßnahmen durchgeführt werden, und neu entstehende Umweltprobleme aufzuzeigen;

7. verweist insbesondere auf Abschnitt IV der Umweltperspektive, in dem ein Instrumentarium umweltpolitischer Maßnahmen dargestellt wird, das bei einem entsprechenden Herangehen an die in den vorausgehenden

Abschnitten der Umweltperspektive behandelten Probleme genutzt werden sollte;

8. *betont* die wichtige Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im System der Vereinten Nationen als Katalysator einer umweltgerechten und bestandfähigen Entwicklung spielt, und stimmt mit dem Verwaltungsrat darin überein, daß diese Rolle erweitert werden und der Umweltfonds bei größerer Beteiligung erheblich umfangreichere Mittel erhalten sollte;

9. *befürwortet* die in Ziffer 117 der Umweltperspektive dargelegten Prioritäten und Aufgaben des Umweltprogramms der Vereinten Nationen;

10. *beschließt*, allen Regierungen und den Leitungsgremien der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Wortlaut der Umweltperspektive als umfassenden Orientierungsrahmen für einzelstaatliche Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf Politiken und Programme zu übermitteln, die auf die Herbeiführung einer umweltgerechten und bestandfähigen Entwicklung abzielen;

11. *fordert* die Leitungsgremien der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich mit der Umweltperspektive auseinanderzusetzen und sie bei der Aufstellung ihrer eigenen mittelfristigen Pläne und Programme zu berücksichtigen, soweit sie für ihr jeweiliges Mandat relevant ist;

12. *ersucht* die Leitungsgremien der betreffenden Organisationen der Vereinten Nationen, der Generalversammlung entsprechend Ziffer 114 der Umweltperspektive regelmäßig über den Stand der Verwirklichung der Ziele einer umweltgerechten und bestandfähigen Entwicklung Bericht zu erstatten;

13. *bittet* den Verwaltungsrat, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und der einschlägigen Bestimmungen der Umweltperspektive Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## ANLAGE

### Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach

INHALT		Ziffer	Seite
I.	EINLEITUNG .....	1-4	160
II.	PROBLEMSTELLUNG NACH SEKTOREN .....	5-68	161
	A. Bevölkerung .....	5-9	161
	B. Ernährung und Landwirtschaft .....	10-25	162
	C. Energie .....	26-35	166
	D. Industrie .....	36-47	168
	E. Gesundheit und Siedlungswesen .....	48-59	171
	F. Internationale Wirtschaftsbeziehungen ..	60-68	173
III.	ANDERE PROBLEME WELTWEITER BEDEUTUNG	69-86	175
	A. Ozeane und Meere .....	70-73	175
	B. Weltraum .....	74-75	175
	C. Biologische Vielfalt .....	76-81	176
	D. Sicherheit und Umwelt .....	82-86	176
IV.	INSTRUMENTARIUM UMWELTPOLITISCHER MASS- NAHMEN .....	87-120	176
	A. Bewertung .....	88-93	176
	B. Planung .....	94-99	177

	Ziffer	Seite
C. Gesetzgebung und Umweltrecht .....	100-104	178
D. Bewußtseinsbildung und Ausbildung ....	105-109	178
E. Institutionen .....	110-120	179

## I. EINLEITUNG

1. Das Bewußtsein für Umweltprobleme ist im Verlauf der letzten zehn Jahre ständig gewachsen. Je mehr sich die Regierungen auf einzelstaatlicher, bilateraler, regionaler oder globaler Ebene mit Umweltproblemen auseinandergesetzt haben, desto stärker hat sich bei ihnen ein Umweltbewußtsein herausgebildet. Die Schaffung von Ministerien für Umweltschutz und Umweltpflege ist nur ein Zeichen dieser zunehmenden gemeinsamen Sorge, die zu einem großen Teil in den Beschlüssen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ihren Niederschlag gefunden hat. Trotz dieser bemerkenswerten Entwicklungen und obwohl die internationale Gemeinschaft inzwischen zahlreiche Auffassungen über Umweltprobleme und Umweltmaßnahmen teilt, schreitet die Umweltzerstörung unvermindert weiter voran und bedroht das Wohl der Menschen und in einigen Fällen sogar den Fortbestand des Lebens auf unserem Planeten.

2. Wenn dieser Herausforderung begegnet werden soll, muß als Gesamtziel angestrebt werden, eine bestandfähige Entwicklung auf der Grundlage der umsichtigen Bewirtschaftung der verfügbaren Ressourcen und des Umweltpotentials der Erde sowie der Wiederherstellung der zuvor geschädigten und überbelasteten Umwelt herbeizuführen. Entwicklung ist nur dann bestandfähig, wenn sie heutige Bedürfnisse deckt, ohne die Fähigkeit der kommenden Generationen zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beeinträchtigen.

3. Nachstehend finden sich einige der von den Regierungen geteilten Auffassungen über das Wesen von Umweltproblemen und deren Wechselbeziehung mit anderen internationalen Problemen sowie über die erforderlichen Anstrengungen zu ihrer Bewältigung:

a) Eine internationale Atmosphäre des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit, frei von Krieg und Kriegsbedrohung jeder Art, insbesondere nuklearem Krieg, in der keine Nation geistige und natürliche Ressourcen für Rüstungszwecke vergeudet, würde in erheblichem Maße zu einer umweltgerechten Entwicklung beitragen;

b) das Ungleichgewicht der derzeitigen weltwirtschaftlichen Bedingungen macht es außerordentlich schwierig, die globale Umweltsituation nachhaltig zu verbessern; eine beschleunigte und ausgeglichene weltweite Entwicklung und dauerhafte Verbesserungen der globalen Umwelt erfordern bessere weltwirtschaftliche Bedingungen, insbesondere für die Entwicklungsländer;

c) da eine häufige Ursache von Umweltschädigungen die Massenarmut ist, sind deren Beseitigung und die Gewährleistung eines gerechten Zugangs der Menschen zu den Umweltressourcen wesentlich für nachhaltige Umweltverbesserungen;

d) die Umwelt erlegt dem Wirtschaftswachstum und dem sozialen Wohlstand Beschränkungen auf, eröffnet aber gleichzeitig auch Möglichkeiten; die Beeinträchtigung der Umwelt in ihren verschiedenen Formen

hat ein solches Ausmaß angenommen, daß dadurch irreversible Veränderungen in den Ökosystemen hervorgerufen werden können, die das Wohl der Menschheit in Frage zu stellen drohen; die umweltbedingten Sachzwänge hängen jedoch im allgemeinen vom Stand der Technik und von den sozioökonomischen Bedingungen ab, die verbessert und so beeinflusst werden können und sollten, daß weltweit ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum erreicht wird;

e) Umweltfragen stehen in einem engen Sachzusammenhang mit der Entwicklungspolitik und entwicklungspolitischen Maßnahmen; die umweltpolitischen Ziele und Maßnahmen müssen daher zu den Zielen und Strategien der Entwicklungspolitik in Beziehung gesetzt werden;

f) obwohl es wichtig ist, die unmittelbaren Umweltprobleme in Angriff zu nehmen, ist die wirksamste und wirtschaftlichste Politik für die Herbeiführung einer umweltgerechten Entwicklung die der Vorsorge und Prävention;

g) die Umweltfolgen der in einem Sektor getroffenen Maßnahmen werden häufig in anderen Sektoren spürbar; die Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in die sektoralen Politiken und Programme sowie deren Koordination ist daher für eine bestandfähige Entwicklung von wesentlicher Bedeutung;

h) da es oft Interessenkonflikte zwischen einzelnen Bevölkerungsgruppen oder zwischen Ländern sind, die Umweltproblemen zugrunde liegen, ist die Mitwirkung der Betroffenen für die Festlegung wirksamer Verfahren der Umweltgestaltung unerlässlich;

i) Umweltschädigungen können nur dann eingedämmt bzw. rückgängig gemacht werden, wenn dafür Sorge getragen wird, daß die Schadensverursacher für ihr Handeln haftbar sind und sich bei freiem Zugriff zu den vorhandenen Kenntnissen an der Verbesserung der Umweltbedingungen beteiligen;

j) erneuerbare Ressourcen als Teil komplexer, miteinander vernetzter Ökosysteme können nur dann auf Dauer Erträge liefern, wenn sie so genutzt werden, daß den Folgen ihrer Ausbeutung auf das Gesamtsystem Rechnung getragen wird;

k) die Erhaltung der Arten ist eine moralische Verpflichtung der Menschheit, verspricht aber gleichzeitig dem Menschen zum Vorteil zu gereichen;

l) die Entwicklung eines Bewußtseins für die Umweltbedingungen und die Umweltpflege auf verschiedenen Ebenen mittels Information, Erziehung und Ausbildung ist wesentlich für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt;

m) Lösungsstrategien für Umweltprobleme müssen flexibel sein und sollten eine Anpassung an neue Probleme und an die Entwicklung der Techniken der Umweltgestaltung erlauben;

n) die an Zahl und Vielfalt zunehmenden internationalen Streitigkeiten im Umweltbereich müssen durch friedliche Mittel beigelegt werden;

4. Umweltprobleme umspannen ein breites Spektrum grundsätzlicher Fragen und finden ihre Ursache zumeist in ungeeigneten Entwicklungsmodellen. Fragen, Ziele und Maßnahmen im Umweltbereich können daher nicht isoliert von den entwicklungs- und grundsatzpolitischen Sektoren betrachtet werden, aus denen sie erwachsen. In Anbetracht dieses Sachverhalts und im Lichte der Generalversammlungsresolution 38/161 vom 19. Dezember

1983 gibt das vorliegende Dokument einen Konsens wieder, der sich auf zwischenstaatlicher Ebene in bezug auf die wachsenden Herausforderungen durch Umweltprobleme bis zum Jahr 2000 und danach auf sechs Hauptsektoren herausgebildet hat. Darüber hinaus geht dieses Dokument kurz auf andere Fragen von globalem Belang ein, die sich nicht ohne weiteres einem der Sektoren zuordnen lassen, und befaßt sich mit dem Instrumentarium umweltpolitischer Maßnahmen, darunter auch mit der Rolle, die Institutionen bei der Auseinandersetzung mit Umweltfragen zukommt. In der Umweltperspektive ist durchgehend versucht worden, stets die wechselseitige Abhängigkeit und Verflochtenheit von Umweltfragen aufzuzeigen. Für jeden Sektor enthält das Dokument die Problemstellung, den Ausblick, das anzustrebende Ziel und die empfohlenen Maßnahmen. Die Umweltperspektive versucht bei gleichzeitiger Heranziehung des Berichts der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, auf geordnete Weise die gemeinsamen Auffassungen, die Umweltprobleme, die anzustrebenden Ziele wie auch den vom Verwaltungsrat und von der Generalversammlung vorgesehenen Maßnahmenkatalog darzustellen.

## II. PROBLEMSTELLUNG NACH SEKTOREN

### A. Bevölkerung

#### 1. Problemstellung und Ausblick

5. *Problemstellung:* Die menschlichen Ressourcen sind bislang noch nicht optimal für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung genutzt worden. In vielen Ländern werden jedoch Größe, Wachstum und geographische Verteilung der Bevölkerung die Tragfähigkeit der Umwelt weiter überfordern. Das rasche Bevölkerungswachstum hat, neben anderen Faktoren, die Armut noch verschärft. Die negative Interaktion zwischen Bevölkerung und Umwelt verursacht soziale Spannungen.

6. *Ausblick:* Wenn es um die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sowie der Lebensqualität geht, ist der wertvollste Faktor überall der Mensch. In einer Reihe von Ländern jedoch hat die Dynamik des derzeitigen Bevölkerungswachstums im Verein mit Armut, Umweltzerstörung und einer ungünstigen Wirtschaftslage tendenziell zu einem schweren Ungleichgewicht zwischen Bevölkerung und Umwelt geführt und das Problem der "Umweltflüchtlinge" noch verschärft. Insbesondere in ländlichen Gebieten sind Tradition und sozial bedingte Verhaltensweisen ein Haupthindernis für die Bevölkerungsplanung.

7. Die Weltbevölkerung wird bis zum Jahr 2000 vermutlich 6 Milliarden überschreiten. Mehrere Länder haben ein demographisches Gleichgewicht erlangt, das durch niedrige Geburten- und Sterberaten und eine hohe Lebenserwartung gekennzeichnet ist. In einem Großteil der Entwicklungsländer ist dies aufgrund ungünstiger Wirtschaftsbedingungen jedoch nicht der Fall. Über 90 Prozent des Nettozuwachses der Weltbevölkerung zwischen heute und dem Jahr 2025, wenn die Weltbevölkerung möglicherweise 8 Milliarden übersteigen wird, wird auf die Entwicklungsländer entfallen. Viele von ihnen sind schon jetzt von der Wüstenbildung, von Brennholzknappheit und einer Verringerung des Waldbestandes betroffen. Bevölkerungsplanung würde dazu beitragen, ein Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung

und der Tragfähigkeit der Umwelt zu erzielen, reicht aber allein nicht aus. Weder haben die Länder bisher die Bevölkerungs- und Entwicklungsplanung in Beziehung zueinander gesetzt, noch haben sie bevölkerungs- und umweltpolitische Maßnahmen in gegenseitig komplementärer Weise miteinander verknüpft. Desgleichen ist es geboten, dem menschlichen Fortschritt und der sozialen Gerechtigkeit größere Aufmerksamkeit zu schenken, Faktoren, die die Entwicklung der menschlichen Ressourcen und die Verbesserung der Umweltbedingungen beeinflussen.

## 2. Ziel und empfohlene Maßnahmen

8. **Ziel:** Unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen Bevölkerungsgröße, Konsumverhalten, Armut und der natürlichen Ressourcenbasis die allmähliche Herbeiführung eines Gleichgewichts zwischen der Bevölkerung und der Tragfähigkeit der Umwelt, das eine bestandfähige Entwicklung ermöglicht.

### 9. *Empfohlene Maßnahmen:*

a) Eine Entwicklungsplanung, in die Umweltgesichtspunkte miteinbezogen werden, sollte ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung bevölkerungspolitischer Zielsetzungen sein. Die Staaten sollten die ländlichen und städtischen Gebiete ermitteln, in denen ein akuter Bevölkerungsdruck auf die Umwelt besteht. Die Umweltprobleme großer Städte in den Entwicklungsländern sollten besondere Aufmerksamkeit erhalten. Mit zunehmender Armut, rückläufiger wirtschaftlicher Entwicklung und steigenden Bevölkerungswachsraten sollte in den Entwicklungsplänen besonderes Gewicht auf bevölkerungspolitische Programme gelegt werden, die auf eine Verbesserung der Umweltbedingungen auf lokaler Ebene abzielen;

b) wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet der natürlichen Ressourcen sollten überwacht und prognostiziert werden. Die gesammelten Informationen sollten in einer Rückkoppelung in die subnationalen und nationalen Entwicklungspläne einfließen und auch bei der Planung der räumlichen Verteilung der Bevölkerung berücksichtigt werden;

c) die Planung der Boden- und Wassernutzung sowie die Raumplanung sollten eine ausgewogene Verteilung der Bevölkerung bewirken, beispielsweise durch Anreize für die Industrieansiedlung an bestimmten Standorten, für Umsiedlungen und für die Entwicklung der Mittelstädte, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Umwelt;

d) in Gebieten mit Umweltbelastung und Bevölkerungsdruck sollten öffentliche Arbeiten, so auch Arbeitsprogramme, bei denen die Entlohnung in Nahrungsmitteln besteht ("food for work"), geplant und durchgeführt werden, mit dem Ziel, Arbeitsplätze zu schaffen und gleichzeitig die Umwelt zu verbessern;

e) die Regierungen und die freiwilligen Hilfsorganisationen sollten durch schulische und außerschulische Bildungsmaßnahmen das Verständnis der Öffentlichkeit dafür erhöhen, wie wichtig Bevölkerungsplanung für die Umweltverbesserung ist und welche Bedeutung lokalen Maßnahmen zukommt. Die Rolle der Frau bei der Umweltverbesserung und der Bevölkerungsplanung sollte besondere Aufmerksamkeit erhalten, da soziale Veränderungen, die den Status der Frau anheben, in entscheidendem Maße zu einer Verringerung der Bevölkerungswachsraten beitragen können;

f) die Privatunternehmen und insbesondere die Industrie sollten sich aktiv an der Arbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen beteiligen, die auf einen Abbau der demographischen und ökologischen Belastung abzielt;

g) Bildungsmaßnahmen sollten darauf ausgerichtet sein, die Menschen besser in die Lage zu versetzen, die durch eine übergroße Bevölkerungsdichte verursachten Probleme zu bewältigen. Sie sollten ihnen zu praktischen und beruflichen Kenntnissen verhelfen, durch die sie eigenständiger werden und auf lokaler Ebene stärker an der Verbesserung der Umwelt mitwirken;

h) die internationalen Organisationen, namentlich der Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation sowie das Welternährungsprogramm, sollten sich vorrangig den geographischen Gebieten widmen, in denen ein akuter Bevölkerungsdruck auf die Umwelt herrscht. In der Planung und Durchführung ihrer bevölkerungsbezogenen Programme sollte eine Rücksichtnahme auf die Belange der Umweltverbesserung zum Ausdruck kommen. Die multilaterale und bilaterale Entwicklungshilfe sollte erhöht werden, um innovative Projekte finanzieren zu können, durch die Bevölkerungsprogramme durch Koppelung mit umweltverbessernden Maßnahmen effektiver gestaltet werden;

i) Bevölkerungspolitik darf sich nicht ausschließlich auf eine Eindämmung der Zuwachsraten beschränken. Die Regierungen sollten gleichzeitig an mehreren Fronten vorgehen und bestrebt sein, ein Bevölkerungsgleichgewicht herzustellen und zu erhalten, die Tragfähigkeit der Umwelt zu steigern sowie Gesundheitswesen und Hygiene auf lokaler Ebene zu verbessern, durch Erziehung und Ausbildung die menschlichen Ressourcen zu entwickeln und eine gerechte Verteilung der Früchte des wirtschaftlichen Wachstums zu gewährleisten.

## B. Ernährung und Landwirtschaft

### 1. *Problemstellung und Ausblick*

10. **Problemstellung:** In vielen Entwicklungsländern führt die Nahrungsmittelknappheit zu Unsicherheit und zu Umweltgefährdungen. Das Bestreben, den rasch zunehmenden Nahrungsmittelbedarf zu decken, hat im Verein mit der ungenügenden Beachtung der Umweltfolgen von Agrarpolitiken und landwirtschaftlichen Verfahren zu großen Umweltschäden geführt. Hierzu gehören die Schädigung und Erschöpfung von Böden und Wäldern, Dürre und Wüstenbildung, der Verlust und die qualitative Verschlechterung von Oberflächengewässern und Grundwasser, die Verringerung der genetischen Vielfalt und der Fischbestände, die Schädigung des Meeresbodens, Versumpfung, Versalzung und Verschlickung, die Boden-, Wasser- und Luftverschmutzung sowie Eutrophierung infolge der unsachgemäßen Anwendung von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie durch Industrieabwässer.

11. **Ausblick:** Die Nahrungsmittelerzeugungskapazität ist in den letzten drei Jahrzehnten zwar stark gestiegen, dennoch sind viele Länder noch nicht zu Selbstversorgern geworden. Solange keine angemessene Umweltbewirtschaftung stattfindet, wird die Bodendegradation aufgrund der Umwandlung von Wald und Grasland in landwirtschaftliche Nutzflächen weiter zunehmen. So

stellen beispielsweise das Vordringen der Wüsten und häufige Dürren in Afrika südlich der Sahara schwerwiegende Probleme dar, die zu einer massiven Abwanderung aus ländlichen Gebieten führen. In den meisten Entwicklungsländern ist die Belastung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der Ressourcen im öffentlichen Bereich, ein gravierendes Problem. In einigen entwickelten Ländern geben der durch die exzessive Verwendung von Chemikalien ausgelöste Produktivitätsverlust des Bodens und der Verlust qualitativ hochwertigen Bodens im Zuge der Verstädterung Anlaß zu großer Besorgnis.

12. Die Bodenerosion hat in allen Regionen zugenommen; intensivere Bodennutzung führt zu einer Reduzierung der Brache, so daß in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben die Bodenerhaltung, die Kontrolle der Bodenfeuchtigkeit sowie die Bekämpfung von Unkräutern und Pflanzenkrankheiten in Frage gestellt ist. Die Hauptursachen der Bodenerosion sind Entwaldung, Überweidung und Überbeanspruchung des Ackerbodens. Ungeeignete Formen der Bodennutzung und unzureichende Verfügbarkeit von Land sind weitere Faktoren, die zur Bodenerosion beitragen. Zu den Nebenwirkungen gehören Überschwemmungen, eine Verringerung des Wasserkraftpotentials, eine verkürzte Lebensdauer von Bewässerungssystemen und ein Rückgang der Fischfangerträge. Die Flüsse der Welt befördern jährlich etwa 24 Milliarden Tonnen Sedimente in die Meere. An einigen Orten ist die Bodenerosion durch Technologien, bei denen die natürlichen Ressourcen optimal genutzt werden, durch minimale Bodenbearbeitung, Brache sowie dürre-, schädlings- und krankheitsresistente Arten verbunden mit Mischkulturen, Fruchtwechselwirtschaft, Terrassenkulturen und Agroforstwirtschaft eingedämmt worden.

13. Nahezu ein Drittel der gesamten Landfläche der Erde ist von der Wüstenbildung bedroht. In den letzten 25 Jahren hat sich die Bevölkerung in den Trockengebieten um mehr als 80 Prozent erhöht. Seit der Verabschiedung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>55</sup> im Jahr 1977 hat sich das Problembewußtsein verstärkt und sind seitens der Organisationen vermehrte Anstrengungen unternommen worden, diesem Problem zu begegnen. Allerdings erhalten die erforderlichen Maßnahmen, die in ihren Grundzügen darin bestehen, diesen Prozeß anzuhalten, die geschädigten Flächen wiederherzustellen und ihre wirksame Bewirtschaftung sicherzustellen, noch immer nicht die so dringend gebotene Aufmerksamkeit. Obwohl Investitionen in die Bekämpfung der Bodendegradation in Trockengebieten langfristig wirtschaftlich außerordentlich rentabel sind, werden noch immer zu wenig Mittel dafür aufgewendet.

14. Etwa ein Drittel der gesamten Landfläche der Erde ist von Wäldern bedeckt. Die tropischen Wälder erstrecken sich über mehr als 1,9 Milliarden Hektar, von denen 1,2 Milliarden Hektar geschlossene Wälder sind und der Rest offener Baumbestand. In jüngster Zeit ist die Rate neuer Baumanpflanzungen in den Tropen zwar rasch angestiegen (auf etwa 1,1 Millionen Hektar pro Jahr), dies macht jedoch nur etwa ein Zehntel der Entwaldungsrate aus. Die Hauptfaktoren, die zur Vernichtung der tropischen Wälder beitragen, sind die Nutzung von Waldflächen für die Landwirtschaft durch Wanderfeldbau oder sesshaften Feldbau, der wachsende Bedarf

an Brennholz, unregelmäßige Rodung und Abholzung, Brandrodung und Umwandlung von Wäldern in Weideland. In halbfeuchten und trockenen Klimazonen können auch Waldbrände eine entscheidende Ursache sein. Die weitverbreitete Entwaldung hat im tropischen Wald-Ökosystem tiefgreifende Veränderungen hervorgerufen, so daß diese ihre wesentlichen Funktionen der Wasserspeicherung, Klimaregulierung, Bodenerhaltung und Gewährleistung des Lebensunterhalts nicht mehr richtig erfüllen können.

15. Holz ist als zunehmend knapper Rohstoff zum Gegenstand ausgedehnter internationaler Verhandlungen geworden. Das 1985 in Kraft getretene Internationale Tropenholz-Übereinkommen hat die Förderung des internationalen Handels mit Industrieholz und eine umweltgerechte Bewirtschaftung tropischer Wälder zum Ziel. Der unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen aufgestellte Aktionsplan für tropische Forstwirtschaft nennt fünf vorrangige Gebiete: forstwirtschaftliche Bodennutzungsplanung, Aufbau von Industrien auf forstwirtschaftlicher Grundlage, Brennholz- und Energieplanung, Erhaltung der Ökosysteme tropischer Wälder und institutionelle Unterstützung für eine bessere Forstwirtschaft.

16. Der Verlust der Wald- und Vegetationsdecke hat mit zu signifikanten Klimaveränderungen beigetragen. Diese wiederum haben eine Verringerung des Wasserstandes von Flüssen und Seen sowie einen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktivität bewirkt. In vielen Gebieten mit unbeständigem bzw. unzureichendem Niederschlag hat die Bewässerung die landwirtschaftliche Nutzbarkeit stark gesteigert. Außerdem hat sie bei der Grünen Revolution eine zentrale Rolle gespielt. Unsachgerechte Bewässerung jedoch hat Wasserverschwendung, die Auswaschung von Nährstoffen sowie durch Versalzung und Alkalinisierung die Verringerung der Ertragsfähigkeit von Millionen Hektar Land verursacht. Global gesehen wird möglicherweise ebensoviel Land durch Bodenversalzung der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, wie Land bewässert wird, und es ist anzunehmen, daß etwa die Hälfte des oberflächenbewässerten Landes salzhaltig oder durchtränkt ist. Die Übernutzung von Grundwasser für die Bewässerung hat zu einem Absinken des Grundwasserspiegels und zu semiariden Klimaverhältnissen geführt.

17. Das Fischereipotential wird noch nicht ausreichend bzw. noch nicht in nachhaltig ertragsichernder Weise genutzt, insbesondere in den Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, die nicht über die Infrastruktur, die Technologie und die ausgebildeten Arbeitskräfte verfügen, die für eine Entwicklung und Verwaltung der Fischerei in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen erforderlich wären. Zu intensiv betriebener Fischfang hat zur Überfischung mehrerer wichtiger Fischbestände und zur völligen Abfischung anderer geführt. Bis zum Jahre 2000 könnte das jährlich zur Verfügung stehende Angebot an Fisch um 10 bis 15 Millionen Tonnen hinter der Nachfrage zurückbleiben. Regionale Übereinkommen über die Koordinierung nationaler Fischereipolitiken im Hinblick auf Verfahren für die Vergabe von Fanglizenzen sowie auf die Berichterstattung über Fangmengen und auf deren Überwachung und Kontrolle setzen sich inzwischen auch mit der langfristigen Stabilisierung der Erträge und dem Einsatz geeigneter Technologien auseinander. Die Weltkonferenz über Fischereiwirtschaft und

<sup>55</sup> Report of the United Nations Conference on Desertification, Nairobi, 29 August-9 September 1977 (A/CONF.74/36), Kap. I.

-entwicklung<sup>56</sup> hat einen Rahmen und Aktionsprogramme für die Fischereiwirtschaft aufgestellt.

18. Durch Süßwasserfischzucht und Aquakultur werden mittlerweile jährlich etwa 8 Millionen Tonnen Fisch erzeugt. In Europa und in Süd- und Südostasien sind in der Aquakultur große Fortschritte erzielt worden. Eine sorgfältig praktizierte Aquakultur, ob als eine traditionelle Form landwirtschaftlichen Nebenverdienstes, zur Ergänzung der Eiweißzufuhr oder als Industriezweig, eröffnet vielversprechende Möglichkeiten für eine integrierte Umweltbewirtschaftung und die ländliche Entwicklung in vielen Ländern.

19. Die Verwendung von Hohertragsorten bei Saatgut hat die Agrarproduktion vervielfacht, gleichzeitig aber zu einer Verringerung der genetischen Vielfalt der Kulturpflanzen und zu größerer Krankheits- und Schädlingsanfälligkeit geführt. Die neuen Technologien der direkten Genübertragung bzw. der Übertragung der Fähigkeit zur symbiotischen Stickstoffbindung von den Leguminosen auf Getreide können zu einer erheblichen Produktionssteigerung und Kostenreduzierung führen. Außerdem dürfte die durch die Tätigkeit des Internationalen Rats für pflanzengenetische Ressourcen bewirkte weitere Verbreitung von Genbanken sowie die Arbeit des Internationalen Zentrums für Gentechnik und Biotechnologie die Aussichten für die genetische Vielfalt verbessern und somit die landwirtschaftliche Produktivität steigern.

20. Durch den überhöhten Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind Wasser und Boden verunreinigt worden, wodurch die Agrarökologie geschädigt wird und Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier entstehen. Schädlingsbekämpfungsmittel müssen zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion verwendet werden, ihr wahlloser Einsatz jedoch hat zur Vernichtung der natürlichen Schädlingsvertilger und anderer Arten, die nicht vernichtet werden sollten, sowie zu einer verstärkten Resistenz der jeweiligen Schädlinge geführt. Es wird angenommen, daß mittlerweile mehr als 400 Insektenarten gegenüber Pestiziden resistent sind, und ihre Zahl nimmt weiter zu.

21. Der Pro-Kopf-Verbrauch chemischer Düngemittel hat sich zwischen 1950 und 1983 verfünffacht. In einigen Ländern hat der übermäßige Gebrauch von Düngemitteln zusammen mit Haushalts- und Industrieabwässern zu einer Eutrophierung der Seen, Kanäle und Bewässerungsreservoirs und durch den Abfluß von Stickstoffverbindungen und Phosphaten sogar zur Eutrophierung der Küstengewässer geführt. An vielen Orten ist außerdem das Grundwasser durch Nitrate verunreinigt, und der Nitratgehalt der Flüsse ist in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen. Die durch Chemikalien, u.a. auch durch Nitrate verursachte qualitative Verschlechterung des Oberflächen- und Grundwassers ist in entwickelten Ländern wie in Entwicklungsländern ein gleichermaßen gravierendes Problem.

22. In Nordamerika, Westeuropa und einigen anderen Gebieten haben sich zum Teil aufgrund von Agrarpreis-subsventionen Nahrungsmittelüberschüsse angehäuft. Die Anreize zur Produktionssteigerung, gekoppelt mit übermäßigem Gebrauch von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, haben in einigen Ländern zur Schädigung und Erosion des Bodens geführt. Außerdem

haben die Exportsubsventionen einiger Länder für Brotgetreide die Agrarexporte anderer Länder beeinträchtigt und im Zuge dessen zu einer ökologischen Vernachlässigung von Ackerland geführt. In einigen Ländern jedoch gibt es Tendenzen zu kleineren Agrarbetrieben, zur Förderung des organischen Anbaus, zur Wiederherstellung der natürlichen Schönheit der Landschaft und zur Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft.

23. In den Entwicklungsländern erhalten die Landwirte ein zu geringes Entgelt für ihre Erzeugnisse, was einen negativen Produktionsanreiz ausmacht. Die Stadtbewohner kaufen Nahrungsmittel häufig zu subventionierten Preisen, und den Bauern fließt nur ein Bruchteil des Marktpreises zu. In Ländern, in denen die Bauern mittlerweile bessere Preise für ihre Erzeugnisse erhalten, ist die landwirtschaftliche Produktion gestiegen und ist die Boden- und Wasserbewirtschaftung verbessert worden. Wenn gerechte Agrarpreise mit technischer Hilfe für eine umweltgerechte Landwirtschaft Hand in Hand gehen, können sie mit dazu beitragen, die Lebensqualität auf dem Lande wie in der Stadt zu verbessern, zum Teil durch eine Eindämmung der Land-Stadt-Wanderung. Die Erhöhung der Nahrungsmittelpreise ist jedoch eine politisch heikle Frage, insbesondere vor dem Hintergrund geringer Ressourcenproduktivität, niedrigen Einkommens, großer Arbeitslosigkeit und schleppenden Wirtschaftswachstums.

## 2. Ziel und empfohlene Maßnahmen

24. *Ziel:* Die Ernährungssicherung ohne Erschöpfung der Ressourcen und ohne Umweltschädigung sowie die Wiederherstellung der bereits von Umweltschäden betroffenen Ressourcenbasis.

25. *Empfohlene Maßnahmen:*

a) Staatliche Politiken für die Nutzung von Agrarland, Forsten und Wasserressourcen sollten Schädigungstendenzen ebenso berücksichtigen wie Bewertungen des Potentials dieser Ressourcen. Agrarpolitiken sollten entsprechend den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen je nach Region verschieden gestaltet sein und die Landwirte dazu anregen, sich Verfahren zu bedienen, die für ihre jeweilige Gegend umweltverträglich sind und die nationale Ernährungssicherheit begünstigen. Die Gemeinden sollten in die Gestaltung und Durchführung dieser Politiken miteinbezogen werden;

b) fehlgesteuerte Politiken, durch die Grenzertragsböden übermäßig stark belastet wurden oder die qualitativ hochwertiges Agrarland Siedlungszwecken zugeführt oder die ökologische Vernachlässigung der natürlichen Ressourcen verursacht haben, sollten ausfindig gemacht und abgeschafft werden;

c) die Regierungen sollten Regelungen wie auch Steuer- und Preispolitiken sowie Anreize konzipieren und zur Anwendung bringen, mit denen sichergestellt wird, daß mit dem Eigentumsrecht über landwirtschaftlichen Grund und Boden auch die Pflicht zur Erhaltung seiner Produktivität verbunden ist. Bei der Vergabe von langfristigen Agrarkrediten sollte es den Landwirten zur Auflage gemacht werden, sich bodenerhaltender Verfahren zu bedienen und so gegebenenfalls auch einen Teil des Bodens brachliegen zu lassen;

d) die Regierungen sollten sich für eine gerechte Verteilung der Produktionsfaktoren für die Nahrungsmittelherzeugung wie auch der Nahrungsmittel einsetzen. Sie sollten umfassende Agrarreformen konzipieren und zur

<sup>56</sup> Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Report of the FAO World Conference on Fisheries Management and Development, Rome, 27 June-6 July 1984.*

Anwendung bringen, um den Lebensstandard von Landarbeitern ohne eigenen Grundbesitz anzuheben. Sie sollten entschlossene Maßnahmen ergreifen, um durch ihre Preispolitik und die Umlenkung der Staatsausgaben den Bauern zu günstigeren Austauschrelationen zu verhelfen;

e) die Regierungen sollten die direkten und indirekten Umweltauswirkungen unterschiedlicher Formen des Anbaus, der Forstwirtschaft und der Bodennutzung ermitteln. Die Fiskal- und Handelspolitik sollte auf derartigen Umweltbewertungen aufbauen. Die Regierungen sollten der Festlegung einer nationalen Politik und der Schaffung bzw. dem Ausbau von Institutionen Vorrang einräumen, deren Aufgabe es ist, Gebiete zu sanieren, in denen die Produktivität aufgrund von natürlichen Faktoren und Bodennutzungspraktiken zurückgegangen ist;

f) in den einzelstaatlichen Entwicklungsplänen und Agrarprogrammen der von der Wüstenbildung betroffenen Länder muß der Sanierung und Bewirtschaftung von Trockengebieten ein hoher Stellenwert eingeräumt werden. Unter entsprechender Mitwirkung der Weltorganisation für Meteorologie, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der betreffenden regionalen Organisationen müssen bessere Frühwarnsysteme für Dürre- und andere Katastrophen entwickelt werden, von denen Trockengebiete heimgesucht werden;

g) vernünftige Forstwirtschaftspolitiken sollten auf einer Analyse der Leistungsfähigkeit der Wälder und des Waldbodens in bezug auf verschiedene Funktionen aufbauen. Programme zur Erhaltung forstlicher Ressourcen sollten bei der ortsansässigen Bevölkerung ansetzen. Es werden Verträge über die Nutzung von Wäldern ausgehandelt oder neu ausgehandelt werden müssen, wenn diese nachhaltig sichergestellt sein soll. Der Kahlschlag großer Waldgebiete sollte vermieden und die Aufforstung abgeholzter Waldgebiete zur Auflage gemacht werden. Zur Erhaltung von Böden, Wasser, freilebenden Tieren und Pflanzen und genetischen Ressourcen in ihrer natürlichen Umgebung sollten Teile von Wäldern zu Schutzgebieten erklärt werden;

h) die sozialen und wirtschaftlichen Kosten der Abholzung von Waldgebieten, einschließlich des Kahlschlags, sind zu schätzen, und es ist darüber im Rahmen der periodischen nationalen Berichterstattung über die wirtschaftliche Leistung der Forstwirtschaft zu berichten. Desgleichen ist über die Kosten der durch Versumpfung und Versalzung entstandenen Schäden im Rahmen der Berichterstattung über Bewässerung und Agrarproduktion zu berichten. Bodenverluste durch Wüstenbildung und deren Folgen für die Nahrungsmittelproduktion, den Handel, die Beschäftigung und die Einkommen sind in die Jahresberichte über das Wirtschaftswachstum aufzunehmen. Wirtschaftspolitiken und Wirtschaftspläne müssen diese ökologischen Kosten berücksichtigen;

i) in Gebieten, die von Entwaldung betroffen sind bzw. kaum noch über Waldressourcen verfügen, sollten wirtschaftliche und andere Anreize für eine umweltschonende Bewirtschaftung von Wäldern und holziger Vegetation und zur Förderung von Baumschulen, Baumkulturen und Brennholzplantagen geschaffen werden. Die Gemeinden sollten dazu angeregt werden, die Hauptverantwortung für Vorhaben dieser Art zu übernehmen;

j) es sollten Projekte konzipiert und durchgeführt werden, die in ökologisch stark belasteten Gebieten Aufforstung, Agroforstwirtschafts-Systeme, Wasserbewirtschaftungs- und Bodenerhaltungsmaßnahmen wie beispielsweise Konturplanierung und Terrassierung fördern. Diese Projekte sollten dem Nahrungs-, Futtermittel- und Brennstoffbedarf der lokalen Bevölkerung Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch auf lange Sicht zu einer gesteigerten Produktivität der natürlichen Ressourcen führen. Umweltverbesserungsprogramme sollten zu einem festen Bestandteil nationaler Programme in den Bereichen Soforthilfe, ländliche Arbeitsförderung und Einkommensbeihilfe gemacht werden, damit in dürregefährdeten oder sonst ökologisch anfälligen Regionen eine bestandfähige Entwicklung sichergestellt wird;

k) im Rahmen einer nationalen Wasserwirtschaftspolitik, die zu einem sektorübergreifenden und integrierten Vorgehen bei der Wassererschließung und -nutzung beitragen sollte, müssen technische, wirtschaftliche und organisatorische Mittel so eingesetzt werden, daß eine effizientere Wassernutzung in Ackerbau und Viehhaltung erreicht wird. In Trockengebieten sollte die Verfügbarkeit von Wasser besser sicherzustellen sein, indem besonderes Gewicht auf die Speicherung des Grundwassers gelegt wird. Um in Gebieten mit Wasserknappheit Wasser zu sparen, ist es notwendig, die Verfahren der Wassernutzung so zu verbessern, daß die Vergeudung auf ein Minimum reduziert wird, die Art der landwirtschaftlichen Nutzung an die vorhandenen Wasservorräte anzupassen und Wasserpreise festzusetzen, die die Wassergewinnungs-, Speicherungs- und Versorgungskosten decken;

l) bei der Auswahl von Bewässerungstechnologien und bei Entscheidungen über die Größe von Bewässerungsanlagen sollten Umweltkosten und -nutzen berücksichtigt werden. Besondere Beachtung ist dezentralisierten und kleinen Bewässerungsanlagen zu schenken. Mit der Bewässerung muß eine entsprechende Dränung einhergehen, damit Versalzung und Durchtränkung verhütet werden. Bei der Produktivitätssteigerung bestehender Bewässerungsanlagen, bei der Verminderung ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und bei ihrer Anpassung an die Bedürfnisse diversifizierter kleinbäuerlicher Betriebe kommt der Entwicklungshilfe eine grundlegende Rolle zu;

m) die traditionellen Rechte von Subsistenzbauern, insbesondere soweit sie von Wanderfeldbau oder als Hirten oder Nomaden leben, müssen vor Eingriffen geschützt werden. Die Bereitstellung von Infrastrukturen, Dienstleistungen und Information sollte zur Modernisierung der Lebensweise der Nomaden beitragen, ohne ihre traditionell harmonische Beziehung zu den Ökosystemen zu beeinträchtigen. Rodungs- und Umsiedlungsprogrammen sollte eine Bewertung ihrer ökologischen wie auch ihrer sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zugrunde gelegt werden. Die Agroindustrie, der Bergbau sowie Pläne zur räumlichen Streuung von Siedlungen sollten auch auf die Verbesserung der Umweltbedingungen in ländlichen Gebieten abzielen;

n) Öffentlichkeitsarbeit, Informationskampagnen, technische Hilfe, Ausbildung, Rechtsvorschriften, Normen und Anreize sollten auf die Förderung der Verwendung organischer Stoffe in der Landwirtschaft ausgerichtet sein. Durch Ausbildung, Bewußtseinsbildung, eine geeignete Preispolitik u.ä. muß der Gebrauch von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln so gesteuert

werden, daß integrierte Nährstoffversorgungssysteme entstehen, die den Umwelteinwirkungen Rechnung tragen. Desgleichen müssen die Subventionen abgebaut werden, die zum übermäßigen Gebrauch oder Mißbrauch chemischer Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel geführt haben;

o) bei der Planung von Infrastrukturdiensten für die ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung sollten dezentralisierte Lagereinrichtungen sowie Verbesserungen der herkömmlichen Methoden zum Schutz eingelagerten Getreides Beachtung finden;

p) in Gegenden, in denen sich die landwirtschaftlichen Anbauflächen unkontrolliert ausdehnen, sollten die Regierungen besonders darum bemüht sein, die Wald- und Naturschutzgebiete zu vergrößern;

q) Satellitenbilddaten, Luftphotographie und geographische Informationssysteme, die eine Erfassung und Überwachung natürlicher Ressourcen ermöglichen, sollten zur Schaffung entsprechender Datenbasen herangezogen werden. Diese Daten sollten Ländern, die sie benötigen, kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr zur Verfügung stehen. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen sollte internationale Programme in diesem Bereich koordinieren. Diese Datensammlungen und deren sozioökonomische Analysen sollten die Konzipierung und Anwendung von Bodennutzungsplänen und Plänen zur Erschließung der natürlichen Ressourcen erleichtern und sollten eine bessere internationale Zusammenarbeit bei der umweltschonenden Bewirtschaftung grenzüberschreitender natürlicher Ressourcenvorkommen gewährleisten;

r) bei der internationalen Zusammenarbeit sollte Programmen Vorrang eingeräumt werden, die darauf gerichtet sind, die praktischen Fachkenntnisse und die Leistungsfähigkeit der Institutionen in den Entwicklungsländern auf verschiedenen Gebieten zu stärken, wie beispielsweise der angewandten Genetik, der Agro-Forstwirtschaft, der Wiederverwertung organischer Stoffe, der integrierten Schädlingsbekämpfung, der Fruchtwechselwirtschaft, der Dränung, dem bodenschonenden Pflügen, der Stabilisierung von Sanddünen, der kleinräumigen Bewässerung und der umweltgerechten Bewirtschaftung von Süßwassersystemen;

s) die Biotechnologie, einschließlich von Gewebekulturen, die Umwandlung von Biomasse in nützliche Produkte, die Mikroelektronik und die Informationstechnologie sollten nach einer sorgfältigen Bewertung ihrer Umweltwirkungen und ihrer Kostenwirksamkeit zur Förderung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung eingesetzt werden. Die Regierungen sollten durch nationale Politiken und internationale Zusammenarbeit dafür sorgen, daß die Landwirte leichteren Zugang zu diesen Technologien haben. Die Forschungsarbeiten an dringend benötigten neuen Technologien für Regionen mit unzuverlässigem Niederschlag, einer uneinheitlichen Topographie und schlechten Böden sollten intensiviert werden. Außerdem sollten die Regierungen Ziele für die Heranbildung von Fachleuten auf dem Gebiet der umweltschonenden Bewirtschaftung der Böden, der Gewässer und der Wälder sowie auf dem Gebiet der Biotechnologie aufstellen, wobei ein multidisziplinärer und integrierter Ansatz verfolgt werden soll;

t) die Aquakultur sollte unter Verwendung kostengünstiger, einfacher und arbeitsintensiver Technologien soweit wie möglich ausgebaut werden, wenn möglich in Verbindung mit der Landwirtschaft. Die Zusammenar-

beit bei der umweltschonenden Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen und der Fischbestände sollte durch technische Hilfe sowie durch internationale Übereinkünfte verstärkt werden;

u) angesichts der wichtigen Rolle, die die Frauen in zahlreichen Entwicklungsländern in der Landwirtschaft spielen, sollten ihnen angemessene Erziehungs- und Ausbildungsmöglichkeiten geboten werden. Außerdem sollten sie in Fragen, die land- und forstwirtschaftliche Programme betreffen, über die entsprechende Entscheidungsgewalt verfügen;

v) Verzerrungen in der Struktur des Weltnahrungsmittelmarkts sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden, und die Nahrungsmittelproduktion sollte schwerkraftmäßig in Nahrungsmitteldefizitländern verlagert werden. In den entwickelten Ländern sollten die Anreizsysteme so geändert werden, daß sie von Überproduktion abhalten und eine bessere Boden- und Wasserbewirtschaftung fördern. Die Regierungen müssen anerkennen, daß protektionistische Schranken allen Beteiligten schaden, und ihre Handels- und Steuerpolitik auf der Grundlage ökologischer wie auch ökonomischer Kriterien neugestalten;

w) es sollten internationale Übereinkünfte über die Agrarpreispolitik geschlossen werden, um Vergeudung und Mißwirtschaft bei Nahrungsmitteln und natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel dieser Übereinkünfte sollte es sein, eine internationale Arbeitsteilung im Agrarbereich herbeizuführen, die der langfristigen Agrarproduktionskapazität der Länder entspricht. In diesem Zusammenhang sollte die Stärkung der Tätigkeit des Welternährungsprogramms in Form der Einrichtung einer Weltnahrungsmittelbank erwogen werden, von der Länder in Notsituationen Nahrungsmittel beziehen könnten;

x) besondere Aufmerksamkeit sollte dem Schutz und der umsichtigen Erschließung von Feuchtgebieten gewidmet werden, vor allem angesichts ihrer langfristigen wirtschaftlichen Bedeutung;

y) der nachhaltigen Nutzung der freilebenden Tiere und Pflanzen sollte angesichts ihres Beitrags zur Ernährungssicherung besondere Beachtung geschenkt werden.

## C. Energie

### 1. Problemstellung und Ausblick

26. *Problemstellung:* Die Struktur des Energieverbrauchs weist große Ungleichheiten auf. Beschleunigtes Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum verlangen nach einer raschen Steigerung der Energieproduktion und des Energieverbrauchs. Unter den wichtigsten Problemen sind in diesem Zusammenhang zu nennen: Erschöpfung der Brennholzvorräte und unzureichender Zugang zu Brennholz sowie die Umweltauswirkungen der Produktion, des Transports und der Nutzung fossiler Energieträger wie beispielsweise die Versauerung der Umwelt, die Akkumulation von Treibhausgasen und die daraus resultierenden Klimaveränderungen. So unerläßlich Energie für den Entwicklungsprozeß auch ist, so wenig konzertierte Maßnahmen sind bisher getroffen worden, um ökologische Erfordernisse und die Nachfrage nach Energie auf einen Nenner zu bringen.

27. *Ausblick:* Etwa drei Viertel des Weltenergieverbrauchs entfallen auf fossile Brennstoffe – Erdöl, Kohle und Erdgas. Den Rest liefern in erster Linie Biomasse,

Wasserkraft und Kernenergie. Die wichtigsten auf die Verwendung von fossilen Brennstoffen zurückzuführenden Probleme sind die Luftverunreinigung, die Versauerung des Bodens, des Süßwassers und der Wälder sowie Klimaveränderungen, insbesondere die Erwärmung der Atmosphäre. Diese Probleme in den Griff zu bekommen und ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit zu bewältigen, erfordert einen ungeheuren Kostenaufwand. An der Erschließung neuer und erneuerbarer Energieträger, wie beispielsweise der Sonnen-, Wind-, Meeres- und geothermischen Energie, wird gearbeitet, sie werden jedoch vor Ende dieses Jahrhunderts wirtschaftlich kaum eine signifikante Rolle spielen.

28. Die internationalen Erdölpreise sind Schwankungen unterworfen. Der unmittelbare wirtschaftliche Effekt der niedrigeren Preise ist beträchtlich gewesen, könnte allerdings dazu führen, daß die im Gefolge des hohen Ölpreinsniveaus eingeleiteten Bemühungen um einen wirtschaftlicheren Energieeinsatz und um die Entwicklung von Alternativen zu den fossilen Brennstoffen an Dynamik einbüßen.

29. Obwohl etwa ein Drittel des Weltenergieverbrauchs auf die Entwicklungsländer entfällt, haben viele von ihnen keinen ausreichenden Zugang zu Energiequellen. Die meisten von ihnen sind auf Erdölimporte sowie auf Energie aus Biomasse und tierische Energie angewiesen. Holz, das etwa die Hälfte des Energiebedarfs der Weltbevölkerung deckt, wird knapp, und unkontrollierte Abholzung hat verheerende Umweltfolgen nach sich gezogen. Einige Länder haben Fortschritte bei der Gewinnung von Biogas bei gleichzeitiger Verbesserung der Umweltbedingungen erzielt, doch bleibt dieses Potential noch weithin ungenutzt. Aufgrund des durch die Industrialisierung entstehenden Bedarfs wie auch der Entwicklung des Bevölkerungswachstums wird der Energiebedarf in den nächsten Jahrzehnten beträchtlich ansteigen. Wenn keine Maßnahmen zur effizienteren Nutzung der Energie getroffen werden, wird es nicht möglich sein, diesen Bedarf zu decken.

30. Zahlreiche Länder haben Anstrengungen unternommen, um die Luftverunreinigung dadurch einzudämmen, daß sie Normen setzen, Fabriken wie auch Kraftfahrzeuge entsprechend auszurüsten beginnen und saubere Technologien für das Kochen, für die Raumbeheizung, für industrielle Verfahren und für die Energieerzeugung entwickeln. Bemühungen, die in städtischen Siedlungsgebieten und durch Industrieanlagen auftretende Luftverunreinigung in den Griff zu bekommen, haben das Problem – etwa in Form von saurem Niederschlag – in Wirklichkeit nur in andere Gegenden und Länder verlagert. Mindestens 5 bis 6 Prozent der europäischen Wälder dürften bereits wegen Versauerung abgestorben sein. Als erster Schritt haben sich einige europäische Länder auf ein Programm über die technische Zusammenarbeit bei der Messung und Bekämpfung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen geeinigt. Die Senkung der Emissionen von Schwefeldioxid und Stickoxiden ist jedoch ziemlich kostspielig; dennoch haben einige Länder wirksame emissionsmindernde Technologien eingeführt. Andererseits gibt es keine wirksamen Technologien zur Eindämmung der Akkumulation von Kohlendioxid, die beträchtliche Klimaveränderungen hervorrufen kann. Darüber hinaus wird die vorhandene Technologie nicht voll genützt. Es ist schwierig zu entscheiden, bis zu welcher Höhe die Kosten von Verunreinigungsschäden

durch fossile Brennstoffe noch vertretbar sind und wieviel in die wissenschaftliche Forschung zur Entwicklung sauberer Technologien investiert werden sollte.

31. Energie wird oft in verschwenderischer Weise genutzt. Die Kosten dieser Verschwendung tragen wir alle, am meisten jedoch die Armen. Ein Teil davon wird ferner auf die Kinder, die kommenden Generationen und andere Länder abgewälzt. Seit zehn Jahren experimentieren mehrere Länder erfolgreich mit Verfahren zur Einsparung von Energie für häusliche Verwendungszwecke, zur effizienteren Energienutzung in Industrie und Landwirtschaft und zum kombinierten Einsatz mehrerer Energieträger, um die Umweltschädigung möglichst gering zu halten. In einigen Ländern verläuft das industrielle Wachstum, u.a. bedingt durch die rasche Expansion der elektronischen Industrie sowie der Freizeit- und Dienstleistungsindustrie, inzwischen in energiesparsameren Bahnen. Es ist im Zuge dessen zu einer deutlichen Abkoppelung des Wirtschaftswachstums von der Steigerung des Energieverbrauchs gekommen. Durch Energiesparmaßnahmen, erneuerbare Energieträger und neue Technologien kann der Energieverbrauch reduziert werden, ohne daß das Wirtschaftswachstum verlangsamt wird.

32. Während der Erdölexploration und dem Kohleabbau große Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, ist das Potential des Erdgases noch nicht voll ausgeschöpft. Beträchtliche Mengen davon werden vergeudet, da es an den notwendigen Infrastrukturen und Investitionen fehlt. Auch das Wasserkraftpotential der Erde ist noch relativ wenig erschlossen. Der Erschließung der Wasserkraft ist in der Vergangenheit keine ausreichende Umweltplanung vorgeschaltet worden. Dezentralisierte kleine Wasserkraftwerke, die eine wirtschaftliche, effiziente und umweltverträgliche Energiequelle darstellen könnten, werden bislang noch nicht in nennenswertem Umfang betrieben.

33. Die Kernenergie wird weithin für die Stromerzeugung verwendet, und die Internationale Atomenergieorganisation hat Richtlinien ausgearbeitet, die ihre sichere Erschließung und Nutzung gewährleisten sollen. Zu den mit der Kernenergienutzung verbundenen Problemen gehören das Risiko einer sich weiträumig ausdehnenden Verseuchung bei Unfällen sowie die sichere Handhabung und Entsorgung von radioaktiven Abfällen, so auch von stillgelegten Kernreaktoren.

## 2. Ziel und empfohlene Maßnahmen

34. *Ziel:* Die Bereitstellung von genügend Energie zu vertretbaren Kosten, insbesondere durch eine erhebliche Erhöhung der Verfügbarkeit von Energie in den Entwicklungsländern, damit der derzeitige, steigende Bedarf bei minimaler Umweltbeeinträchtigung und -gefährdung, unter sparsamer Nutzung nicht erneuerbarer Energieträger und bei Realisierung des vollen Potentials erneuerbarer Energieträger gedeckt werden kann.

35. *Empfohlene Maßnahmen:*

a) In den staatlichen Energieplänen sollten die Erfordernisse des Umweltschutzes systematisch berücksichtigt werden. Auf eine effiziente Energienutzung ausgerichtete Politiken sollten mit einer umweltgerechten Energieproduktion und dem Einsatz einer geeigneten Kombination verschiedener Energieträger Hand in Hand gehen, damit eine bestandfähige Struktur der Energiebedarfsdeckung erreicht wird. Die einzelstaatlichen Bemühungen sollten

durch internationale Zusammenarbeit, insbesondere bei der wissenschaftlichen Forschung, bei der Festlegung von Normen, beim Technologietransfer und bei der Weitergabe von Informationen, unterstützt werden;

b) bei der Energiepreispolitik und Energiebesteuerung in der Energiewirtschaft und in anderen Bereichen sollten die Umweltkosten aller Energieformen berücksichtigt werden. Subventionen für fossile Brennstoffe sollten allmählich abgebaut werden. Privatunternehmen, Verbraucher und staatliche Institutionen sollten durch wirtschaftliche Anreize dazu angeregt werden, verstärkt auf erneuerbare Energieträger zurückzugreifen. Wo immer dies notwendig ist, sollten die Exploration und umweltgerechte Erzeugung von Energie durch die internationale Zusammenarbeit gefördert werden;

c) es sollten Informationen über die schädlichen Umweltfolgen der intensiven Verwendung fossiler Brennstoffe verfügbar gemacht werden. Der städtischen und industriellen Luftverunreinigung, der Akkumulation von Treibhausgasen und den daraus resultierenden Klimaveränderungen sowie der grenzüberschreitenden Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in allen Regionen ist dringende Beachtung zu schenken, u. a. mittels Überwachung durch geeignete Methoden. Es ist geboten, einzelstaatliche sowie im zwischenstaatlichen Verhältnis geltende Normen aufzustellen und durchzusetzen, und zur Bewältigung der Probleme sollten Konventionen und Abkommen geschlossen werden. In diesem Zusammenhang sollte das Prinzip "Wer verschmutzt, zahlt" akzeptiert werden. Die Regierungen sollten dafür Sorge tragen, daß auf lokaler Ebene saubere Technologien in größerem Umfang angewandt werden als bisher. Das System der Vereinten Nationen sollte gemeinsam mit anderen zwischenstaatlichen Körperschaften den Zugang zu Informationen über erneuerbare Energieträger und wirtschaftlicheren Energieeinsatz verbessern;

d) angesichts der Bedeutung des Brennholzes sollten nationale Programme zur Aufforstung und umweltschonenden Waldlandbewirtschaftung mehr Mittel erhalten. In brennholzarmen Ländern sollten agroforstwirtschaftliche Programme, Baumplantagen und die Anlage dörflicher Waldparzellen besonders gefördert werden. In Anbetracht seiner Umweltkosten sollte der kommerzielle Brennholzeinschlag strengster Aufsicht und Kontrolle unterliegen. Die Verwendung von brennstoffsparenden Herden und von Holzkohle sollte gefördert werden. Die Festsetzung der Brennholzpreise sollte von der Überlegung ausgehen, eine dem Bedarf entsprechende Versorgung auf Dauer sicherzustellen;

e) da Biogas eine wichtige Energiequelle sein kann, sollte durch Anreize und Beratung dafür gesorgt werden, daß die bereits bekannten Technologien für die Nutzung landwirtschaftlicher Abfälle und tierischer und menschlicher Fäkalien verstärkt eingesetzt werden. Dabei sollte die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern eine entscheidende Rolle spielen, wobei zu bedenken ist, welcher Nutzen dabei vom Gesichtspunkt der Hygiene und der Landwirtschaft entsteht;

f) Entscheidungen über große Wasserkraftprojekte sollten unter Zugrundelegung einer sozialen Kosten-Nutzen-Analyse bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen getroffen werden. Besonders Augenmerk verdienen kleine Wasserkraftanlagen, da diese die gleichzeitige Verwirklichung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Zielsetzungen erleichtern könnten;

g) erneuerbare Energieträger sollten höchste Priorität erhalten und unter voller Berücksichtigung ihrer Umweltauswirkungen stärker genutzt werden als bisher. Besondere Aufmerksamkeit erhalten sollten Technologien zur Erschließung erneuerbarer Energieträger wie Windenergie, geothermische Energie und vor allem Sonnenenergie. Die internationale Zusammenarbeit sollte diesen Prozeß erleichtern;

h) die internationale Zusammenarbeit sollte darauf gerichtet sein, ein Regime für die sichere Erzeugung und Nutzung von Kernenergie sowie die sichere Handhabung radioaktiver Abfälle zu schaffen, wobei durch entsprechende Mechanismen, so auch durch vorherige Konsultationen, den Interessen und Belangen der Länder Rechnung zu tragen ist, die sich gegen die Kernenergieerzeugung entschieden haben, insbesondere was Befürchtungen wegen Reaktorstandorten in Nähe ihrer Grenze betrifft. Dieses Regime sollte weltweite Geltung besitzen und die Beachtung vergleichbarer Normen und Verfahren beim Reaktorbetrieb und die gemeinsame Teilhabe an für die kerntechnische Sicherheit relevanter Information und Technologie umfassen. Das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen<sup>57</sup> sollten durch bilaterale und subregionale Übereinkünfte ergänzt werden und sollten außerdem zu technischer Zusammenarbeit der Länder bei der umweltschonenden Nutzung der Kernenergie führen.

## D. Industrie

### 1. Problemstellung und Ausblick

36. *Problemstellung:* Wiewohl die industrielle Entwicklung viele offensichtliche Vorteile mit sich bringt, ist sie doch oft mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Folgen verbunden. Als wichtigste Schädigungen sind zu nennen: Verschwendung und Erschöpfung knapper natürlicher Ressourcen; Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden; Überbevölkerung, Lärm und Schmutz; Ansammlung von gefährlichen Abfällen und ökologisch folgenschwere Unfälle. Die Industrialisierung und die damit verbundene Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und Schädigung der Umwelt sind in äußerst unausgeglichener Weise vor sich gegangen. Ohne konzertierte internationale Maßnahmen bestehen nur geringe Aussichten, daß es zu einer beschleunigten und doch umweltgerechten industriellen Entwicklung auf weltweiter Ebene kommen wird.

37. *Ausblick:* Es sind zwar gewisse Anstrengungen unternommen worden, die durch die Industrie hervorgerufenen Umweltprobleme in den Griff zu bekommen, die schädlichen Auswirkungen werden jedoch in ihrer Größenordnung zunehmen, wenn man nicht augenblicklich beginnt, methodisch an einer Lösung zu arbeiten. Eine vielversprechende Entwicklung in dieser Hinsicht ist das in der ganzen Welt wachsende Bewußtsein von den mit der Industrie verbundenen Umweltrisiken. Obwohl dieses Umweltbewußtsein eine immer größere Informiertheit bewirkt und die öffentliche Politik in zunehmendem Maße beeinflußt, bleibt das Wissen über Umweltfragen doch noch sehr unausgeglich. Solange es

<sup>57</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Final Document, Resolutions and Conventions adopted by the first special session of the General Conference, 24-26 September 1986*, Abschnitt I-IV.

keine Mechanismen für den ungehinderten Wissensaustausch über Umweltfragen gibt, ist es möglich, daß die Regierungen oder die Industrie gefährliche Stoffe einführen und Verfahren zulassen, von denen man anderswo bereits abgekommen ist. Aufgrund ihres ungenügenden Wissensstandes über Veränderungen in der Umwelt, über deren Ursachen und wirtschaftliche Auswirkungen können die unmittelbar betroffenen Menschen an der Entscheidungsfindung bei der Standortwahl für Industrieanlagen und bei der Auswahl industrieller Technologien nicht mitwirken.

38. Die Industrie ist mit den natürlichen Ressourcen in verschwenderischer Weise umgegangen. Eine Reihe von Ländern hat in jüngster Zeit beträchtliche Fortschritte bei der Entwicklung und Einführung abfallarmer und sauberer industrieller Technologien und bei der Rückgewinnung und beim Recycling knapper Industrierohstoffe erzielt. Dank neuer Stoffe und Verarbeitungstechnologien ist es möglich geworden, Rohstoffe und Energie einzusparen und die Umweltbelastung zu vermindern. Dennoch wenden zahlreiche Länder weiterhin ressourcenintensive Verfahren an, da entsprechende Politiken und der Zugang zu den entsprechenden Technologien noch ausstehen.

39. Die Folge fehlender Regelungen für den Industriesektor waren unannehmbar hohe Konzentrationen von Schad- oder Giftstoffen in der Luft, die Verschmutzung von Flüssen, Seen, Küstengewässern und des Bodens, die Zerstörung der Wälder und die Konzentration von Kohlendioxid und anderen Gasen mit Treibhauseffekt, die klimatische Veränderungen und insbesondere eine weltweite Erwärmung der Atmosphäre hervorzurufen drohen. Auch ein beträchtlicher Anstieg des Meeresspiegels könnte die Folge sein. Durch die Industrieproduktion und die Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen besteht die Gefahr eines beträchtlichen Abbaus der Ozonschicht, was sich wiederum in einer verstärkten ultravioletten Strahlung auswirkt.

40. In jüngster Zeit ist es vor allem in der chemischen Industrie zu immer schwereren industriellen Unglücksfällen gekommen. Selbst in den entwickelten Ländern ist man für solche Notfälle nicht genügend gerüstet gewesen. Darüber hinaus hat es keinen internationalen Rahmen für die Zusammenarbeit in derartigen Situationen gegeben. Eines der wichtigsten Probleme hat darin bestanden, daß keine rechtzeitige Warnung gegeben wurde und die Informationen über Art und Ausmaß der Gefahren auf lokaler und regionaler Ebene nicht vollständig weitergegeben wurden.

41. Mit dem Wachstum und der Expansion des Industriesektors werden der Transport, die Lagerung und die Entsorgung chemischer, toxischer und radioaktiver Abfälle zu einer immer größeren Herausforderung. In einigen Ländern ist mit Erfolg das Verursacherprinzip ("Wer verschmutzt, zahlt") zur Geltung gebracht worden, in vielen anderen hingegen noch überhaupt nicht, so daß der Verursacher für den angerichteten Umweltschaden oft nicht haftbar gemacht wird. Im Zuge einer raschen Industrialisierung kann es vorkommen, daß bestimmte umweltverschmutzende Industriezweige aus anderen Ländern importiert werden. Da zahlreiche Entwicklungsländer nicht über die fachliche und institutionelle Kapazität zur Analyse oder Überwachung der Umweltfolgen von industriellen Verfahren, Produkten oder Abfällen verfügen, sind sie stärker für industriebedingte Umweltschäden anfällig.

42. Zahlreiche entwickelte Länder haben mit Erfolg unterschiedliche Technologien, Politiken, institutionelle Vorkehrungen und Rechtsvorschriften eingesetzt, um der industriellen Umweltverschmutzung Herr zu werden. Mehreren von ihnen ist es gelungen, abfallarme oder saubere Technologien zu entwickeln oder anzuwenden. Das Industrie- und Umweltbüro des Umweltprogramms der Vereinten Nationen hat Veröffentlichungen herausgegeben, die ausführliche und detaillierte Informationen über umweltschonende Technologien in bestimmten Industriezweigen enthalten. Die mit industriellen Verfahren, Produkten und Abfällen verbundenen Umweltrisiken bestehen zwar weiter, doch sind inzwischen beträchtliche Erfahrungen, Kenntnisse und Technologien vorhanden, die es erlauben, Industrieunfälle zu verhindern und in ökologisch verantwortungsvoller Weise zu verfahren.

43. Durch technische Neuerungen haben sich vielversprechende Möglichkeiten aufgetan, komplementäre wirtschaftliche und umweltpolitische Zielsetzungen zu verwirklichen. Durch entsprechend eingesetzte Technologien kann der Industrialisierungsverlauf verändert und die internationale Arbeitsteilung verbessert werden. Innovationen auf dem Gebiet der Mikroelektronik und der Optoelektronik haben das Informations- und Kommunikationswesens revolutioniert und könnten zur Dezentralisierung von Industrien führen. Diese Neuerungen sind vielversprechend für die Entwicklungsländer, die unter dem Problemkomplex einer übermäßigen Zusammenballung von Industrien im städtischen Raum und einer gleichzeitigen relativen Vernachlässigung des ländlichen Raums leiden.

44. In den kommenden Jahrzehnten werden die Entwicklungsländer, was ihre Einkommens- und Beschäftigungssituation betrifft, immer stärker von der Industrie, so auch von der Verarbeitung ihrer eigenen Rohstoffe, abhängig sein. Dagegen vollzieht sich in einigen entwickelten Ländern auf dem Industriesektor zur Zeit ein Wandel in Richtung auf wissensintensive und energie- und rohstoffsparende Aktivitäten. Daneben beginnt die Freizeit- und Dienstleistungsindustrie in diesem Wandel eine wichtige Rolle zu spielen.

45. Länder sind darangegangen, gemeinsam Übereinkünfte über Vorsorgemaßnahmen gegen weltweite, regionale und grenzüberschreitende Umweltauswirkungen industrieller Produkte und Verfahren auszuarbeiten. Als Beispiele für diese erfreuliche Entwicklung sind zu nennen: Übereinkünfte und Protokolle zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung vom Lande aus im Rahmen verschiedener regionale Meere betreffender Programme; das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht und der sich abzeichnende internationale Konsens über die Eindämmung der Emission von Fluorchlorkohlenwasserstoffen; das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und dessen Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa und die unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ausgearbeiteten Kairoer Richtlinien und Grundsätze für die umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen<sup>48</sup>. Eine derartige internationale Zusammenarbeit kann sich auf viele Gebiete der Umweltpflege im industriellen Bereich und auf viele geographische Regionen erstrecken. Darüber hinaus ist die Industrie selbst seit der 1984 vom Umweltprogramm der

Vereinten Nationen einberufenen Weltindustriekonferenz über Umweltpflege zunehmend bereit, sich ihrer Verantwortung im Umweltbereich zu stellen.

## 2. Ziel und empfohlene Maßnahmen

46. *Ziel:* Nachhaltige Erhöhung des Lebensstandards in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, durch eine industrielle Entwicklung, die Umweltschädigung und Umweltgefährdung verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

### 47. *Empfohlene Maßnahmen:*

a) Die Regierungen sollten durch eine entsprechende Politik den Übergang von einer durch die Vergeudung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen und durch die Abhängigkeit von deren Ausfuhr gekennzeichneten Wirtschaft zu einer umweltgerechten industriellen Entwicklung erleichtern. Die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Planung und Durchführung einer umweltgerechten Industriepolitik sollten verstärkt werden. Die Regierungen sollten durch Anreize die Errichtung von Anlagen für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von knappen Rohstoffen fördern. Die Weitergabe der in den entwickelten Ländern vorhandenen industriellen Technologien und Fachkenntnisse an die Entwicklungsländer sollte auf internationaler Ebene unterstützt werden, damit industriebedingten Umweltschädigungen Einhalt geboten werden kann. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Europa und die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung sollten ihre diesbezüglichen Bemühungen verstärken;

b) die Regierungen sollten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Programme zur Überwachung der durch Industrieemissionen und -abwässer sowie durch gefährliche industrielle Aktivitäten verursachten Verschmutzung der Luft, des Bodens, des Süßwassers und der Küsten einführen;

c) die Regierungen sollten Umweltnormen festlegen und durchsetzen und durch fiskalische oder andere Anreize die Nachrüstung industrieller Anlagen mit Umweltschutzvorrichtungen fördern. Bei Nichteinhaltung von Vorschriften sollten entsprechend dem Verursacherprinzip Strafen vorgesehen werden. Die internationalen Organisationen sollten mit den Regierungen bei der Festlegung globaler oder regionaler Normen zusammenarbeiten;

d) die Regierungen sollten von den Industrien, insbesondere soweit sie mit großen Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen verbunden sind, regelmäßige Berichte über die von ihnen ergriffenen Umweltschutz- und -verbesserungsmaßnahmen verlangen;

e) Industrieunternehmen sollten vor Standortwahl und Anlagenplanung Umweltverträglichkeitsbewertungen und soziale Kosten-Nutzen-Analysen vornehmen. Die Regierungen sollten dafür Sorge tragen, daß diese Untersuchungen auch tatsächlich durchgeführt und veröffentlicht werden. Staatliche Politiken sollten die Ansiedlung von Industrien in Gebieten erleichtern, in denen dies zur Entlastung von Ballungsräumen beitragen und die ländliche Entwicklung fördern würde. Industrien, die ihre jeweiligen Produkte und Abfälle gegenseitig nutzen, sollten in unmittelbarer Nähe voneinander angesiedelt sein;

f) Regierungen und Industrieunternehmen sollten bei der Findung und Durchführung von Entscheidungen hinsichtlich der industriellen Standortwahl, Anlagenplanung und Technologie den Auffassungen von Bürgerinitiativen und -gruppen, von Gewerkschaften, Fachgremien und wissenschaftlichen Stellen Gehör schenken, um den Bedürfnissen der Bevölkerung im Umwelt-, Wirtschafts- und Sozialbereich Rechnung zu tragen;

g) Handelskammern und Industrieverbände sollten an der Anwendung von Emissionsnormen und von Umweltschutzmaßnahmen aktiv mitwirken. Sie sollten Mechanismen schaffen, die es ihren Mitgliedern erlauben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Umweltgestaltung auf den gleichen Stand zu bringen. Auch Kleinproduzenten sollten zu dieser Art von Zusammenarbeit angeregt werden;

h) transnationale Unternehmen sollten sich an die umweltrechtlichen Vorschriften des Gastlandes halten und zugleich auch die entsprechenden Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes beachten. Solche Rechtsvorschriften könnten u. a. eine öffentliche umweltbezogene Unternehmensprüfung transnationaler Unternehmen und lokaler Unternehmen zur Auflage machen. In Übereinstimmung mit den vorgeschlagenen internationalen Verhaltenskodizes sollten die transnationalen Unternehmen in den Gastländern schrittweise die für eine umweltgerechte industrielle Tätigkeit benötigten praktischen und technologischen Voraussetzungen schaffen, selbst wenn gesetzlich noch keine anzustrebenden Umweltnormen festgelegt sind;

i) bei internationalen industriellen Kooperationsvorhaben sollte ebenso wie bei nationalen Industrien eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden;

j) die Länder, und insbesondere die Entwicklungsländer, sollten unverzüglich Forschungs-, Ausbildungs- und Personalplanungsprogramme konzipieren und durchführen, um die Handhabung gefährlicher industrieller Verfahren und Abfälle zu verbessern;

k) internationale Organisationen, so insbesondere auch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, die Weltgesundheitsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für Meteorologie und die Internationale Arbeitsorganisation, sowie zwischenstaatliche Organisationen, wie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, sollten dafür Sorge tragen, daß ihre Programme die Entwicklungsländer schrittweise besser in die Lage versetzen, umweltgerechte Industriebetriebe zu konzipieren und zu errichten. Desgleichen sollten sie Hilfestellung bei der Einrichtung oder Stärkung von Informationsdiensten über die Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen industrieller Verfahren, Produkte und Abfälle leisten. Darüber hinaus sollten die Entwicklungsländer leichteren Zugang zu Informationen und Daten über umweltfreundliche Technologien erhalten, so auch zu Techniken des Risikomanagements;

l) die internationale Zusammenarbeit bei der Überwachung der Akkumulation von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen und deren Auswirkungen auf das Klima und den Meeresspiegel ist auszubauen und auf den Abschluß internationaler Übereinkünfte sowie die Ausarbeitung industrieller Strategien zur Milderung der

ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen möglicher Veränderungen auszudehnen. Zwischenstaatliche Verhandlungen auf der Grundlage des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht sollten zu Übereinkünften über die Verminderung ozonabbauender Stoffe führen;

m) im Rahmen ihrer Aktivitäten auf rechtlichem und technischem Gebiet sollten die Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, in engerer Zusammenarbeit mit regionalen Organisationen nach und nach internationale Übereinkünfte schließen und Überwachungsmechanismen schaffen, die es gestatten, auf das Austreten von Schadstoffen sowie andere Industrieunfälle, insbesondere in der chemischen Industrie, zu reagieren, den Transport, die Lagerung, die Entsorgung und die Beseitigung gefährlicher Industrieabfälle zu regeln und Streitigkeiten über Schäden und Schadenersatzansprüche beizulegen. Die Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen sollten die Regierungen anregen, das Verursacherprinzip auch auf grenzüberschreitende Probleme anzuwenden;

n) im Rahmen des Internationalen Registers potentiell toxischer Chemikalien sollte das Umweltprogramm der Vereinten Nationen den Regierungen weiterhin und besser dabei helfen festzustellen, ob die Produktion, Vermarktung, Verteilung oder Beseitigung von industriellen Substanzen, so auch von Chemikalien und Abfallstoffen, potentiell gesundheits- und umweltschädlich sind.

## E. Gesundheit und Siedlungswesen

### 1. Problemstellung und Ausblick

48. *Problemstellung:* Trotz beträchtlicher Fortschritte bei der Bewältigung von Problemen auf dem Gebiet der Gesundheit und des Siedlungswesens wird die ökologische Ausgangslage für eine weitere Verbesserung der Situation immer schlechter. In vielen Teilen der Welt sind unzulängliche Wohnverhältnisse und fehlende Grundausstattung, ländliche Unterentwicklung, Übervölkerung und Verfall der Städte, mangelnder Zugang zu sauberem Wasser, unzulängliche hygienische Verhältnisse und andere Umweltmängel nach wie vor vielfach Ursache von Krankheit und Tod, schlechtem Gesundheitszustand und untragbaren Lebensbedingungen. Verschärft werden diese Probleme noch durch Armut, Unterernährung und Unwissenheit.

49. *Ausblick:* Die Fähigkeit des Menschen, Krankheiten zu verhüten, ist im Verlauf der letzten Jahrzehnte im wesentlichen dank wissenschaftlicher Fortschritte und besserer Hygiene, der Verfügbarkeit sauberen Wassers und sicherer Abfallbeseitigung erheblich gestiegen. In zahlreichen entwickelten Ländern haben bessere Lebensbedingungen zur Verhütung von Krankheiten beigetragen und zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung geführt. In den Entwicklungsländern hingegen sind die Fortschritte hinter dem zurückgeblieben, was technisch machbar ist.

50. In den Entwicklungsländern sterben jedes Jahr über 4 Millionen Kinder unter fünf Jahren an Diarrhöe. Auch wenn Diarrhöe nicht zum Tod führt, schwächt sie doch die Lebenskraft und hemmt die körperliche und geistige Entwicklung. An Malaria, einer weiteren durch Wasser übertragenen Krankheit, erkranken jedes Jahr annähernd 100 Millionen Menschen. Typhus und Cholera sind in den Entwicklungsländern in ähnlicher Weise

endemisch. Bei der Bilharziose und der Flußblindheit handelt es sich um weitere häufig vorkommende Krankheiten, die durch fehlerhaften Umgang mit Wasser hervorgerufen werden. In Afrika kommen weite Landstriche wegen der durch die Tsetsefliege hervorgerufenen Schlafkrankheit nicht als Weideland oder für Siedlungen in Frage. Bei der Verbrennung von Kohle, Erdöl, Holz, Dung und landwirtschaftlichen Abfällen bilden sich in Wohnhäusern und Fabriken gefährliche Konzentrationen von Giftgasen, die chronische Herz- und Lungenerkrankungen, Bronchitis, Emphysem und Asthma hervorrufen.

51. In warmen, feuchten Ländern können sich in Lebensmitteln bei schlechter Lagerung Aflatoxine bilden, die Leberkrebs verursachen. Überdüngung hat zu überhöhten Nitratkonzentrationen im Grundwasser geführt, die für Kinder gesundheitsschädlich sind; die Abschwemmung von Nitraten hat eine Eutrophierung der Oberflächengewässer bewirkt und Schalentiere kontaminiert. In Düngemitteln vorhandene Phosphate haben hohe Cadmiumkonzentrationen in Lebensmitteln verursacht. Darüber hinaus stellen Pestizide, Herbizide und Fungizide in ländlichen Gebieten bei unsachgemäßer Anwendung eine unmittelbare Gesundheitsgefahr dar. Übermäßige Pestizidgaben haben auch zu hohen Rückständen solcher Mittel in der Nahrung geführt.

52. Etwa 1 Milliarde Menschen haben keine angemessene Behausung, und Millionen leben praktisch auf der Straße. Bis zum Jahr 2000 werden über 2 Milliarden Menschen, also 40 Prozent der Bevölkerung in den Entwicklungsländern, in städtischen Siedlungen leben, was Stadtplaner und Regierungen vor gewaltige Probleme stellt. Bereits jetzt verfügen die meisten Entwicklungsländer nicht über die Mittel, die notwendig sind, um den Bedürftigen Wohnraum und Versorgungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. In einigen Entwicklungsländern haben sich durch den Zustrom von Flüchtlingen die Gesundheits-, Wohnungs- und Umweltverhältnisse noch verschlechtert. In den weit auseinander liegenden Siedlungen des ländlichen Raums wird es schließlich nahezu unmöglich, eine Gesundheitsversorgung, Wohnraum und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

53. Etwa ein Drittel der Stadtbevölkerung der Entwicklungsländer lebt in Elendsvierteln und Hütten-siedlungen, ohne jede Unterstützung und Infrastruktur und oft unter widrigen Verhältnissen. Aufgrund des unausweichlichen Trends zur Verstädterung werden sich bis zum Jahr 2000 15 der 20 größten städtischen Agglomerationsräume der Welt in den Entwicklungsländern befinden. Gleichzeitig leistet die Schädigung der ländlichen Umwelt einer Abwanderung in städtische Gebiete noch Vorschub, selbst wenn die Menschen dort nicht genug verdienen können, um sich eine menschenwürdige Unterkunft zu leisten, und keine Aussicht auf eine Deckung ihres Infrastrukturbedarfs besteht.

54. Es gibt drei wichtige ökologische Aspekte der Verstädterung: Beschaffenheit des Wohnraums – Wohnfläche, Belüftung, sanitäre Einrichtungen, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung, Erholungsräume, häusliche Energieversorgung; Umweltqualität, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung, Umweltrisiken und -gefahren, Lärm, Streß und Kriminalität; und ökologischer Zustand des städtischen Umlands – Entwaldung, Boden-erosion, Veränderungen des Mikroklimas. Etwa ein Viertel bis zur Hälfte aller Stadtbewohner in den Ent-

wicklungsländern leben in ungesunden und heruntergekommenen Unterkünften. Diarrhöe, Dysenterie und Typhus sind daher weit verbreitet, und von Zeit zu Zeit kommt es zu Ausbrüchen von Cholera und Hepatitis. Tuberkulose und andere Erkrankungen der Atmungsorgane breiten sich bei schlechter Belüftung, Feuchtigkeit und gedrängtem Zusammenleben rasch aus.

55. Die übermäßige Ballung von Industrie und Handel in einigen wenigen städtischen Zentren läßt oft ein asymmetrisches Entwicklungsmuster erkennen, das durch eine relative Vernachlässigung der ländlichen und landwirtschaftlichen Entwicklung gekennzeichnet ist. Die Konzentration der Bevölkerung, der Siedlungen und der Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten hat in einer derartigen Situation einen kumulierenden Effekt. Der Zuzug in die städtischen Gebiete hält selbst dann an, wenn das erhoffte Einkommen nicht ausreicht, um eine menschenwürdige Unterkunft zu garantieren, oder wenn keine Aussicht besteht, daß der Infrastrukturbedarf gedeckt wird. Die Probleme der sicheren Entsorgung von giftigen und schädlichen Abfällen, der Bekämpfung der Luft- und Wasserverschmutzung, der Sammlung und Beseitigung von Abfällen und Abwasser aus den Haushalten und der Versorgung mit sauberem Trinkwasser nehmen infolgedessen gigantische Ausmaße an, und ihre Bewältigung erfordert ungeheure finanzielle Mittel und großes organisatorisches und technisches Geschick. Photochemischer Smog, Stick- und Schwefeloxide, Kohlenwasserstoffe, Blei, Quecksilber, Cadmium, Kohlenmonoxid, polychlorierte Biphenyle, Asbest und andere Partikel führen in Verbindung mit Erkrankungen der Atmungsorgane und Magen-Darm-Erkrankungen sowie Unterernährung zu schweren Beeinträchtigungen der öffentlichen Gesundheit. Der durch derartige Lebensbedingungen verursachte Streß trägt zu sozialen Spannungen und zum Ausbruch von Gewalttätigkeit und Unruhen bei. Kommt es zu industriellen Unglücksfällen oder Naturkatastrophen, so führen diese aufgrund des Zusammenlebens vieler Menschen auf engem Raum, mangelnder organisatorischer und technischer Möglichkeiten und der daraus resultierenden Anfälligkeit der Bevölkerung zu schweren Verlusten an Menschenleben und großem menschlichem Leid.

56. Die großen städtischen Ballungen stellen außerdem überhöhte Ansprüche an die natürlichen Ressourcen und schädigen die umliegenden Gebiete. Hohe Grundstückpreise haben dazu geführt, daß gutes Agrarland als Bauland und für Spekulationszwecke verwendet wird. Aufgrund des Brennholzbedarfs in den Städten sind weite Gebiete abgeholzt worden, wodurch es in weiterer Folge zu Bodenerosion und sogar Veränderungen des Mikroklimas kam.

57. Durch die Konzentration von Siedlungen in der Nähe von Fabriken multiplizieren sich in den Entwicklungsländern die mit der Erzeugung von Chemikalien verbundenen Gesundheitsrisiken. In ähnlicher Weise gefährdet die Ansammlung giftiger Abfälle und deren unsachgemäße Beseitigung die Gesundheit von Millionen von Menschen. Heute weiß man wesentlich besser, welchen Risiken die menschliche Gesundheit durch die Verseuchung der Umwelt ausgesetzt ist. Diese Risiken sind zum Teil auf das Fehlen umweltrechtlicher Regelungen und umweltordnungspolitischer Möglichkeiten zurückzuführen. Den meisten entwickelten Ländern ist es gelungen, die Umweltverschmutzung, ihre Risiken und ihre Auswirkungen zu vermindern. Auch die internatio-

nale Zusammenarbeit hat in mehreren Bereichen Fortschritte erzielt, wobei hier stellvertretend folgende Beispiele genannt werden sollen: die im Rahmen der Internationalen Dekade für Trinkwasserversorgung und Abwasserhygiene eingeleiteten einzelstaatlichen Programme, das Programm für gesundheitliche Grundversorgung der Weltgesundheitsorganisation und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, das Programm zur Bekämpfung der Onchozerkose im Gebiet des Voltabeckens in Afrika, das Internationale Programm für chemische Sicherheit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Arbeitsorganisation, die Verbreitung von Informationen über umweltgefährdende Chemikalien im Rahmen des Internationalen Registers potentiell toxischer Chemikalien des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Internationale Verhaltenskodex für die Verteilung und Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln (nebst technischen Richtlinien) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Sachverständigengruppe für integrierten Pflanzenschutz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, das Sonderprogramm für Forschung und Ausbildung in Tropenkrankheiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Weltgesundheitsorganisation, die Sachverständigengruppe für ökologische Krankheitsträgerbekämpfung der Weltgesundheitsorganisation, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die Festsetzung von Strahlendosis-Grenzwerten durch die Internationale Kommission für Strahlenschutz und die beiden jüngsten internationalen Übereinkommen über den Austausch von Informationen und über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen<sup>37</sup>, die unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet wurden.

## 2. Ziel und empfohlene Maßnahmen

58. *Ziel:* Die Bereitstellung besseren Wohnraums mit Zugang zu grundlegenden Einrichtungen in einer sauberen und sicheren Umgebung, die der Gesundheit und der Verhütung umweltbedingter Krankheiten zuträglich ist und gleichzeitig schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen mindert.

### 59. *Empfohlene Maßnahmen:*

a) Die Regierungen sollten die Belange der Gesundheit und des Siedlungswesens zum integrierenden Bestandteil einer Politik der umweltschonenden Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und einer geographisch ausgewogenen Entwicklung machen. Sie sollten sich systematisch mit der Problematik der Ausgewogenheit der Entwicklung auseinandersetzen, um zu gewährleisten, daß die gesamte Bevölkerung Zugang zu einer gesundheitlichen Grundversorgung, zu Wohnungen und zu entsprechenden Einrichtungen hat;

b) die internationale Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, bei denen es darum geht, die Tropenkrankheiten zugrundeliegenden Umweltfaktoren in den Griff zu bekommen, sollte intensiviert werden;

c) den Belangen der ländlichen Entwicklung, einschließlich der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, der Trinkwasserversorgung und der Abwasser-

hygiene, sollte in der öffentlichen Politik systematisch Rechnung getragen werden. Die Regierungen sollten unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden integrierte Programme zur Verbesserung der Wasserversorgung und Wasserbewirtschaftung, der Abwasserhygiene und der Abfallbeseitigung ausarbeiten und durchführen;

d) auf so vorrangigen Gebieten wie dem Wohnungswesen, dem Zugang zu sauberem Wasser und der Abwasserhygiene sowie der Bekämpfung der Luftverschmutzung in städtischen Gebieten sollten die Regierungen auf gesamtstaatlicher Ebene und auf den darunterliegenden Verwaltungsebenen Ziele setzen;

e) um insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten die umweltschädigenden Auswirkungen des Verkehrs zu vermindern, sollten die Regierungen vorrangig bessere Verbindungen für den Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsgebieten schaffen, für die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten bei Fahrzeugen sorgen, einen sparsamen Treibstoffverbrauch fördern und Verkehrspolitik und Stadtplanung verbessern;

f) im Rahmen von Programmen der industriellen Entwicklung und des Siedlungswesens sollte mittelgroßen Städten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;

g) die Regierungen sollten eine "stimulierende" Umwelt schaffen, in der die Kreativität und das Potential der Menschen dahin gehend mobilisiert werden, die gesundheitlichen Verhältnisse, die Unterkünfte und die Informationsverbreitung über die Umwelt auf lokaler Ebene zu verbessern. Das Sammeln und die Beseitigung von Haushaltsabfall und -abwasser, landwirtschaftlichen Abfällen und menschlichen Fäkalien, die Bodennutzungsplanung, die Aufschließung und der Wohnungseigenbau sollten alle Teil dieser Bemühungen sein. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Mitwirkung des Privatsektors sowie nichtstaatlicher Organisationen zu fördern;

h) Vorhaben in den Bereichen Industrie, Landwirtschaft, Energie, Bewässerung, Landerschließung und Bevölkerungsumsiedlung sollten eine Komponente beinhalten, durch die Umwelt- und Gesundheitsfolgen Rechnung getragen wird, so auch eine Risikobewertung, die ihrerseits die Wahl des Standorts und der Größenordnung der Vorhaben wie auch der zur Anwendung kommenden Technologien beeinflussen sollte. Es sollten Regelungen getroffen werden, damit in Gebieten mit hohem Umweltrisiko, beispielsweise in der Nähe chemischer oder nuklearer Anlagen, keine Siedlungen angelegt werden. Der Privatsektor sollte für die Anwendung dieser Regelungen mitverantwortlich sein;

i) im Rahmen der Grundschulbildung und der Berufsausbildung sollte auch Unterricht in Umweltfragen erteilt werden. Die Massenmedien sollten regelmäßig Informationen und Kenntnisse vermitteln, die es der Bevölkerung ermöglichen, Hygiene, Abfallbeseitigung und Trinkwasserqualität zu verbessern. Auf lokaler Ebene sollten Strafen und Anreize eingeführt werden, um die Bevölkerung zur Erhaltung einer gesunden unmittelbaren Umgebung zu veranlassen;

j) die wissenschaftliche Forschung sollte auf eine rasche Verbesserung der Gesundheits- und Umweltbedingungen in heruntergekommenen Siedlungen ausgerichtet sein. Es sollten Technologien für die sichere Beseitigung von Abfällen unter Verwendung von möglichst wenig Wasser in ariden und semiariden Gebieten, zur

Verbesserung der Wasserqualität, zur Wiederverwendung von Abwasser und zur Nutzung von Regenwasser entwickelt werden. Das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), die Weltgesundheitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen sollten sich verstärkt für die Anwendung derartiger Technologien in den Entwicklungsländern einsetzen;

k) die Stadtplanung sowie eine vernünftige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sollten vorrangige Aufmerksamkeit erhalten. Die personelle und finanzielle Ausstattung wie auch die auf organisatorischer Ebene unternommenen Bemühungen sollten diese vorrangige Behandlung widerspiegeln. In den städtischen Zentren sollten planmäßig Flächen, die den Bedürfnissen unterschiedlicher Einkommenschichten entsprechen, sowie Areale für die Betriebsansiedlung, für Erholungszwecke und als Grünfläche bereitgestellt werden. Die technische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ist unter der Federführung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) erheblich auszuweiten;

l) Länder, die einer großen Zahl von Flüchtlingen Aufnahme gewährt haben, sollten von der internationalen Gemeinschaft über das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere Körperschaften stärker unterstützt werden, damit sie die Umweltbedingungen in den Flüchtlingslagern verbessern können.

## F. Internationale Wirtschaftsbeziehungen

### 1. Problemstellung und Ausblick

60. *Problemstellung:* Ungleichheiten in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen wirken sich im Verein mit ungeeigneten Wirtschaftspolitiken vieler entwickelter Länder und Entwicklungsländer gleichermaßen nach wie vor nachteilig auf eine bestandfähige Entwicklung aus und führen zur Schädigung der Umwelt. Die Verschlechterung der Austauschrelationen, chronische, zum Teil auf zunehmenden Protektionismus zurückzuführende Handelsbilanzdefizite, hohe Schuldendienstzahlungen und unzureichende Kapitalzufüsse haben es namentlich in den Entwicklungsländern außerordentlich schwierig gemacht, die entsprechenden Ressourcen für den Schutz und die Sanierung der Umwelt bereitzustellen. Als konkrete Probleme sind u.a. zu nennen: die ungenügende Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit; unzureichende Kontrolle des Handels mit knappen natürlichen Ressourcen und mit Gefahrstoffen; transnationale Investitionen und Technologietransfer ohne genügende Beachtung von Umweltschutzvorschriften und ohne ausreichende Informationen über Umweltpflege.

61. *Ausblick:* Man ist sich heute mehr des Stellenwerts bewußt, den Umweltbelange in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen einnehmen, doch hat dieses Bewußtsein in den institutionellen Vorgehensweisen und einzelstaatlichen Politiken bisher noch nicht den entsprechenden Niederschlag gefunden.

62. Die Projekte der Entwicklungszusammenarbeit haben in keiner nennenswerten Weise dazu beigetragen, die einzelnen Staaten besser in die Lage zu versetzen, Umweltkatastrophen zu vermeiden. Die schädlichen Umweltauswirkungen mancher Großprojekte werden heute

besser verstanden. Man ist sich heute auch in stärkerem Maße dessen bewußt, daß für die Sanierung einer geschädigten Umwelt mehr Mittel aufgeboren werden müssen.

63. Der langfristige Verfall der Rohstoffpreise hat im Verein mit ihrer Ungerechtigkeit und Instabilität nachteilige Auswirkungen auf eine umweltgerechte Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen gehabt. Außerdem finden in diesen Preisen die ökologischen Kosten der Erschöpfung der Ressourcenbasis keinen rechten Niederschlag. Um zusätzliche Einnahmensquellen zu erschließen, werden gute Böden, Fischgründe und andere natürliche Ressourcen ausgelaugt und tropische Wälder zerstört. Die Ablösung der Subsistenzwirtschaft durch Exportkulturen hat Kleinbauern und Hirten von qualitativ hochwertigem Land vertrieben und zu einer Überbelastung von marginalen Flächen und natürlichen Ressourcen geführt.

64. Es wird immer klarer erkannt, welche Gefahren der Handel mit Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmitteln und verschiedenen anderen Produkten mit sich bringt, doch sehen die internationalen Kontrollverfahren für den Transport gefährlicher chemischer Produkte noch nicht die systematische Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten vor.

65. Die wachsende Schuldenbelastung, die Rückzahlungsverpflichtungen, die Sparmaßnahmen und der Rückgang der Kapitalzuflüsse in die Entwicklungsländer haben eine bestandfähige Entwicklung in Frage gestellt und in einigen Fällen verhindert, was nachteilige Auswirkungen wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Art zur Folge gehabt hat.

66. Die weltwirtschaftliche Lage hat sich in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Besonders betroffen von dieser Situation waren die Entwicklungsländer. Ein Ausbleiben wirtschaftlichen Wachstums in den Entwicklungsländern könnte verheerende Folgen haben.

## 2. Ziel und empfohlene Maßnahmen

67. *Ziel:* Schaffung eines gerechten, auf von der internationalen Gemeinschaft anerkannten Grundsätzen beruhenden Systems der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, das auf die Herbeiführung anhaltenden wirtschaftlichen Fortschritts für alle Staaten gerichtet ist, mit dem Ziel, insbesondere in den Entwicklungsländern eine umweltgerechte Entwicklung zu fördern und aufrechtzuerhalten.

68. *Empfohlene Maßnahmen:*

a) Bei den derzeitigen Bemühungen um konzertierte Maßnahmen zur Lösung der internationalen Wirtschaftsprobleme muß die dringende Notwendigkeit anerkannt werden, die Umweltsituation weltweit zu verbessern und eine solide ökologische Grundlage für eine bestandfähige Entwicklung zu sichern. Die Korrektur der sich verschlechternden Austauschrelationen und die Stabilisierung der internationalen Rohstoffpreise auf einem fairen Niveau durch internationale Rohstoffübereinkünfte, wie das Integrierte Rohstoffprogramm, sollten im Verbund mit geeigneten Methoden der Umweltpflege in den Erzeugerländern in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen;

b) insbesondere in Fällen einer Überbelastung der Umwelt sollte die Entwicklungszusammenarbeit auf eine langfristige Steigerung der Ertragfähigkeit der natürlichen Ressourcen und auf eine gesunde Umwelt abzielen. In der Entwicklungszusammenarbeit sollte Pro-

jekten, in deren Mittelpunkt die Linderung der Armut und die Verbesserung der Umweltqualität steht, mehr Platz eingeräumt werden. Angesichts der immer notwendiger werdenden Umweltsanierung muß diese Zusammenarbeit erheblich ausgebaut werden;

c) die Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit sollten die den Entwicklungsländern gewährte Hilfe zum Zweck der Wiederherstellung, des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt erheblich ausbauen;

d) die Länderprogramme und Grundsatzdokumente betreffend die Zuteilung der Hilfsmittel, die von in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen multilateralen und bilateralen Institutionen erstellt werden, sollten auch Analysen des Hilfsbedarfs der Empfängerländer im Umweltbereich enthalten, insbesondere was die Hauptprobleme angeht, wie Wüstenbildung, Entwaldung und Verschmutzung. Erforderlichenfalls sollten die Entwicklungsländer dabei unterstützt werden, eine Umweltrechnung zu erstellen und sie zu den Berichten über das nationale wirtschaftliche Wohl in Beziehung zu setzen;

e) bei der Beurteilung von Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit sollten auch die Umweltverträglichkeit und die sozioökonomischen Auswirkungen jeweils unterschiedlicher Konzeptionen und Standorte bewertet werden. Insbesondere bei Gebietsentwicklungsprogrammen sollte eine Komplementarität ökologischer und sozioökonomischer Zielsetzungen angestrebt werden. Die Institutionen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sollten ihre Mitarbeiter diesen Zielsetzungen entsprechend ausbilden;

f) der Handel mit gefährlichen Industrieprodukten, wie toxischen Chemikalien und Schädlingsbekämpfungsmitteln, wie auch mit einigen anderen — etwa pharmazeutischen — Produkten sollte Regelungen unterworfen werden, die sicherstellen, daß die Vertragspartner, die Regierungen und die Verbraucher Zugang zu Informationen über die Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen dieser Erzeugnisse sowie über die Methoden für ihre gefahrlose Verwendung und Beseitigung haben. Die Produkte sollten in den jeweiligen Lokalsprachen etikettiert sein. Die Regierungen der Ausfuhrländer wie auch der Einfuhrländer sollten in dieser Hinsicht zusammenarbeiten. Sie sollten sich auch darüber ins Einvernehmen setzen, welche Chemikalien mit Vorrang zu testen sind;

g) in internationalen Handels- und Rohstoffübereinkünften sollten, soweit erforderlich, auch Umweltschutzmaßnahmen vorgesehen werden. Darüber hinaus sollten darin die Produzenten dazu angehalten werden, langfristig zu denken, und gegebenenfalls sollte Hilfestellung bei Diversifizierungsprogrammen vorgesehen werden. Die Regierungen sollten die Umweltfolgen ihrer Handelspraktiken prüfen und die für ihre Handelsverhandlungen zuständigen Stellen von den Ergebnissen dieser Überprüfung in Kenntnis setzen, damit sie entsprechende Berücksichtigung finden. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen sollten wirksame Politiken und Instrumente entwickeln und zur Anwendung bringen, damit den Belangen der Umwelt und Entwicklung im internationalen Handel Rechnung getragen wird;

h) umweltrelevante Regelungen und Normen sollten nicht für protektionistische Zwecke benutzt werden. Das Internationale Handelszentrum sollte den Ländern dabei helfen, solche Erfordernisse zu erfüllen. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

sollte Informationen über derartige Regelungen und Normen zur Verfügung stellen, soweit sie sich auf Rohstoffe und Erzeugnisse des verarbeitenden Gewerbes beziehen;

i) die Regierungen der Gastländer sollten durch Politiken und Regelungen dafür Sorge tragen, daß transnationale Investitionen umweltgerecht abgewickelt werden. In Abkommen über transnationale Investitionen, einschließlich der Investitionen von Unternehmungen, sollten die Regierungen mittels entsprechender Kontrollmechanismen sicherstellen, daß Umweltpflegeinformationen und -technologie, unter genauer Beschreibung der den einzelnen Beteiligten zufallenden Verantwortung, bereitgestellt werden. Gemäß dem von der Kommission für transnationale Unternehmen vorgeschlagenen Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen sollten transnationale Unternehmen in den Gastländern Programme zur Anwendung bringen, durch welche die mit ihren Aktivitäten verbundene Umweltgefährdung auf ein Mindestmaß reduziert wird. Diese Programme sollten auch die Schulung von Personal umfassen. Das Zentrum der Vereinten Nationen für transnationale Unternehmen sollte diesen Prozeß fördern;

j) der Transfer von sauberen, abfallarmen und verschmutzungsbekämpfenden Technologien sollte durch die internationale Zusammenarbeit gefördert werden. Es sollte die Möglichkeit untersucht werden, derartige Technologien den Ländern, die sie benötigen, zu Vorzugspreisen zur Verfügung zu stellen. Die Regierungen der begünstigten Länder sollten Verfahren zur Untersuchung der Umweltauswirkungen importierter Technologien entwickeln;

k) die internationalen Finanzinstitutionen sollten bei der Behandlung von Fragen der Strukturanpassung in Entwicklungsländern und einer Weltwirtschaftsreform die kurzfristige Stabilisierung der finanziellen Situation mit einer bestandfähigen Entwicklung verknüpfen.

### III. ANDERE PROBLEME WELTWEITER BEDEUTUNG

69. In diesem Abschnitt werden kurz die wichtigsten weltweiten Umweltprobleme erörtert, auf die die vorangegangenen Abschnitte nicht ausführlich eingegangen sind.

#### A. Ozeane und Meere

70. Die Ozeane und Meere werden stark verschmutzt. Der steigende Verschmutzungsgrad und die zunehmende Schädigung der Küstenökosysteme bedrohen die lebenserhaltende Kapazität der Ozeane und Meere und untergraben ihre Rolle in der Nahrungskette. Bemühungen um die Überwachung des Zustands der Ozeane und Meere, u.a. durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, bestätigen, daß Anlaß zur Besorgnis besteht. Besonders gravierend ist das Problem bei Küstengewässern und halb geschlossenen Meeren, die an dichtbesiedelte und hoch industrialisierte Zonen angrenzen. Die Situation wird sich noch wesentlich verschlimmern, wenn nicht umgehend konzertierte Maßnahmen ergriffen werden. Die derzeitige Überwachung ist alles andere als umfassend und hat selbst dort, wo Fortschritte erzielt wurden, noch nicht zu einer entsprechenden Änderung der umweltschädigenden Praktiken geführt.

71. Die Aufgabe, die sich heute stellt, ist die Eindämmung und Verringerung der Meeresverschmutzung und die Schaffung bzw. die Stärkung von Regimen für die umweltschonende Bewirtschaftung der Ozeane und Meere durch internationale Zusammenarbeit und einzelstaatliche Maßnahmen.

72. Im Laufe der Zeit sollte eine umfassende Datenbasis geschaffen werden, die Maßnahmenprogrammen zur Wiederherstellung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts der Ozeane und Meere der Welt zugrunde gelegt werden kann. Unter anderem sollten das Globale Umweltüberwachungssystem, die Datenbasis der Ressourcen der Welt und die Ozean- und Küstengebietprogramme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ihre diesbezüglichen Anstrengungen verstärken.

73. Im Hinblick auf den ökologischen Schutz der Meere und Ozeane sollten von allen betroffenen Ländern Übereinkünfte zur Überwachung und Steuerung des menschlichen Einwirkens ratifiziert und angewandt werden. Sofern es derartige Übereinkünfte nicht gibt, sollten sie ausgehandelt werden. Die Regierungen sollten Politiken und Maßnahmen mehr Wirkungskraft verleihen, die darauf gerichtet sind, für die marinen Ökosysteme schädliche Praktiken zu verhüten und eine umweltgerechte Entwicklung der im Landesinnern gelegenen Gebiete sicherzustellen, bzw. sollten sie derartige Politiken und Maßnahmen einleiten. Sie sollten Kontrollmechanismen vorsehen, u.a. für das Einleiten industrieller Abflüsse und Abwässer, das Einbringen von Abfällen, einschließlich gefährlicher und radioaktiver Stoffe, die Beseitigung gefährlicher Rückstände und Betriebsabfälle von Schiffen, die Abfallverbrennung auf See und das Auslaufen von Öl aus Tankern und Plattformen. Außerdem sollten umweltgerechte Technologien für die Beseitigung gefährlicher Abfälle an Land entwickelt und gefördert werden. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen sollte hierbei auch weiterhin mit der Zwischenstaatlichen Ozeanographiekommission, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

#### B. Weltraum

74. Der Weltraum ist heute als Betätigungsfeld des Menschen anerkannt. Mit der Zunahme der Aktivitäten in diesem Bereich in den nächsten Jahrzehnten wird eine sinnvolle Weltraum-Ordnungspolitik immer wichtiger werden. Der internationalen Zusammenarbeit zur ausschließlich friedlichen Nutzung des Weltraums kommt dabei entscheidende Bedeutung zu, insbesondere auf Seiten derjenigen Länder, die heute bereits Weltraumtätigkeiten durchführen können.

75. Alle Länder, insbesondere diejenigen, die über das größte Potential zur Nutzbarmachung des Weltraums verfügen, sollten die Voraussetzungen für eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken schaffen und namentlich darüber wachen, daß der Weltraum ausschließlich nichtmilitärischen Zwecken vorbehalten bleibt. Unter anderem sollte die Weltraumtechnologie zur Umweltkontrolle auf der Erde dienen. Die sich aus der friedlichen Nutzung des Weltraums ergebenden Vorteile, so vor allem auf den Gebieten der Wettervorhersage, der Fernerkundung und der Medizin,

sollten für die gesamte Weltgemeinschaft frei verfügbar gemacht werden, insbesondere auf dem Weg über Hilfeleistungen an die Entwicklungsländer.

### C. Biologische Vielfalt

76. Die herkömmlichen Kulturpflanzen- und Vieharten werden immer mehr durch hochleistungsfähige Sorten und Rassen ersetzt. In dem Maße, in dem die genetische Basis von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen schmaler wird, geht Genmaterial unwiederbringlich verloren, eine Entwicklung, die so rasch voranschreitet, daß die Welt bis zum Jahr 2000 ein Zehntel bis zu einem Fünftel der 5 bis 10 Millionen lebenden Arten verloren haben könnte.

77. Über 100 Länder arbeiten im Rahmen des vom Internationalen Rat für pflanzengenetische Ressourcen koordinierten globalen Programms für die Erhaltung der genetischen Ressourcen der Kulturpflanzen zusammen, und das weltweite Netz von Genbanken enthält mehr als eine Million Keimplasmaproben von Kulturpflanzen. Trotzdem sind in vielen Ländern die nationalen Erhaltungsmaßnahmen immer noch schlecht organisiert und unzureichend finanziert, und häufig wird den Komponenten Planung, Schulung, Ausbildung und Forschung nicht systematisch Rechnung getragen. Die internationale Zusammenarbeit und die technische Hilfe auf diesem Gebiet sollten weiter ausgebaut werden.

78. Es sollte ein internationales Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung tier- und pflanzengenetischer Ressourcen, das etwa 10 Prozent der gesamten Landmasse der Welt umfaßt, errichtet werden, um dem Aussterben von immer mehr Arten Einhalt zu gebieten. Es müssen ordnungspolitische Pläne zur Erhaltung von Ökosystemen als Reservoir der Artenvielfalt aufgestellt werden.

79. Die Anstrengungen zur Erhaltung der genetischen Ressourcen der Kulturpflanzen und das weltweite Netz von Datenbanken müssen auf die hinlängliche Erfassung von Keimplasma ausgedehnt werden, das ein wirtschaftliches Nutzungspotential für die Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Faserstoffen, Wachsen, Ölen, Gummi, Heilmitteln, Energie und Insektiziden aufweist. Da Naturschutz und genetische Vielfalt eng miteinander zusammenhängen, sind die Erhaltung am natürlichen Standort (in situ) und die ex-situ-Erhaltung komplementär zueinander zu entwickeln.

80. Es sollten Informationsmechanismen geschaffen werden, die über den Abbau genetischer Ressourcen Auskunft geben, mit dem Ziel, die Auswahl der zu erhaltenden genetischen Ressourcen zu erleichtern.

81. Die Erhaltung der Arten einerseits und ihre wirtschaftliche Nutzung andererseits sollten durch ein Höchstmaß an internationaler Zusammenarbeit in Einklang gebracht werden. Übereinkünfte über die für Genmaterial, so auch für Forschungsergebnisse, geltenden Eigentumsrechte und Zugriffsmöglichkeiten sollten diese Zusammenarbeit erleichtern. Es sollte anerkannt werden, daß erhaltene genetische Ressourcen ein Gut sind, das im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit liegt.

### D. Sicherheit und Umwelt

82. Die Anhäufung und Dislozierung von Kriegs- und Vernichtungswaffen bedeuten für die Umwelt schwerwiegende Gefahren. Der Einsatz von Massenvernichtungs-

waffen, darunter von nuklearen, chemischen und biologischen Waffen, könnte weitreichende, ja sogar irreversible Veränderungen in der globalen Umwelt zur Folge haben.

83. Die Entwicklung und Anhäufung von Kernwaffen und Trägersystemen versetzt die Menschheit bei derzeitigem Stand technisch in die Lage, ihrer eigenen Existenz ein Ende zu bereiten. Darüber hinaus stellt die Tatsache, daß einige Staaten zunehmend dazu fähig sind, die Umwelt gezielt zu manipulieren, eine ungeheure potentielle Gefahr dar. Würden die für die Zwecke der Rüstung eingesetzten materiellen, finanziellen und intellektuellen Ressourcen zur Lösung von Problemen der Umwelt des Menschen, der Ernährungssicherheit und der Wohnraumbeschaffung genutzt, so würde dies die Aussichten für eine bestandfähige Entwicklung beträchtlich erhöhen.

84. Die Weltcharta für die Natur verkündet, daß "die Natur vor Zerstörungen durch Kriege oder andere Feindseligkeiten geschützt werden" muß<sup>58</sup>. Wenn diese Erklärung verwirklicht werden soll, muß ein umfassendes System der internationalen Sicherheit geschaffen werden.

85. Es sollte eine schrittweise Abrüstung auf dem Weg über die Entspannung, über Verhandlungen und die Vermeidung der Anwendung von Gewalt als Mittel zur Konfliktlösung angestrebt werden, um die mit bewaffneten Konflikten verbundenen Umweltrisiken auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Regierungen sollten sich in den einschlägigen Verhandlungsgremien weiter um ein Verbot umweltverändernder Waffen bemühen.

86. Eine der Aufgaben des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ist die Förderung einer umweltgerechten, mit Frieden und Sicherheit in Einklang stehenden Entwicklung, und zu diesem Zweck sollten Fragen der Abrüstung und der Sicherheit, soweit sie mit der Umwelt zusammenhängen, auch weiterhin die entsprechende Aufmerksamkeit erhalten.

## IV. INSTRUMENTARIUM UMWELTPOLITISCHER MASSNAHMEN

87. In Abschnitt I, II und III wurde vor allem aufzuzeigen versucht, wie Umweltproblemen wirksam begegnet werden kann, indem man sich mit denjenigen Teilbereichen der Grundsatzzpolitik auseinandersetzt, in der sie begründet sind. Das Vorgehen im jeweiligen Teilbereich muß jedoch durch bestimmte übergreifende Maßnahmen abgestützt werden. Sie werden in diesem Abschnitt behandelt.

### A. Bewertung

88. Voraussetzung für die Umweltsanierung und Umweltgestaltung ist, daß geordnete Informationen über die Umweltsituation, ihre Entwicklungstendenzen und deren jeweilige Bedingtheit durch soziale und wirtschaftliche Faktoren vorliegen. Nach wie vor werden aber Entscheidungen in Unkenntnis der Veränderungen, die sich in der Umwelt vollziehen, und in Unkenntnis der sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Wohl des Menschen getroffen. Es ist daher unerlässlich, daß Planern und Managern verlässliche, mit Hilfe moderner Technologien gesammelte und analysierte Informationen über die Umwelt in brauchbarer Form zur Verfügung gestellt werden. Die meisten Entwicklungsländer sehen

<sup>58</sup> Resolution 37/7, Anlage, Abschnitt I, Ziffer 5.

sich dem Problem gegenüber, daß sie keinen Zugang zu modernen Technologien und zu dem erforderlichen Fachwissen für die Sammlung und Interpretation von Umweltdaten haben.

89. Umwelt- und ressourcenbezogene Daten werden auf globaler und regionaler Ebene von den Vereinten Nationen und von internationalen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen gesammelt. Zusätzliche, oft allerdings fragmentarische Daten sind auf einzelstaatlicher Ebene vorhanden. Die institutionellen Verfahren, die gebraucht würden, um diese Datensammlungen zueinander in Beziehung zu setzen und unter Voraussetzung der derzeit gegebenen Praxis und Politik zu analysieren, sind häufig nicht vorhanden. Die Regierungen und die zwischenstaatlichen Organisationen auf regionaler Ebene sollten verstärkte Anstrengungen zur Sammlung und Analyse von Daten unternehmen, insbesondere soweit diese gemeinsame Umweltprobleme betreffen.

90. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen koordiniert im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Sammlung, Überwachung und Bewertung von ausgewählten Umweltvariablen und verbreitet diese Informationen weltweit auf folgendem Wege: über das Globale Umweltüberwachungssystem, das wiederum Überwachungs- und Bewertungssysteme für Klima, Gesundheit und natürliche Ressourcen sowie die Datenbasis der Ressourcen der Welt umfaßt, über Datenbasen und Systeme für die Erhaltung und Pflege genetischer Ressourcen; über das Internationale Register potentiell toxischer Chemikalien, das einen weltweiten Informationsverbund unterhält, in dessen Rahmen ein Auskunftsdienst Informationen und Daten über Chemikalien und deren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zur Verfügung stellt und die Umweltauswirkungen von Chemikalien evaluiert werden; über das Internationale Dokumentationssystem für Informationsquellen über die Umwelt (INFOTERRA) und über die Umweltberichte des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in denen die wichtigsten Umweltprobleme behandelt werden.

91. Durch eine bessere Sammlung und Analyse von Daten und deren umfassende Weitergabe an potentielle Nutzer, als Dienstleistung für Länder wie auch für internationale Organisationen, sollte das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine führende Einrichtung für Umweltbewertungen werden und als solche anerkannt werden.

92. Im Zuge der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der Umweltbewertung sollten die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unter Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen und unter Federführung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, bei der Schaffung wirksamer nationaler Überwachungssysteme, geographischer Informationssysteme und von Bewertungskapazität sowie bei der Verbesserung der Datenkompatibilität unterstützt werden. Zu diesem Zweck muß die technische Zusammenarbeit zwischen den Ländern auf regionaler und weltweiter Ebene erheblich ausgeweitet werden.

93. In einigen Ländern haben nichtstaatliche Organisationen in jüngster Zeit interessante Umweltbewertungen vorgenommen und diese mit sozioökonomischen Faktoren korreliert. Diese Arbeiten haben zu größerem Umweltbewußtsein beigetragen und Anstöße zu Umweltschutz- und Umweltverbesserungsmaßnahmen gegeben.

Die Regierungen sollten derartige Anstrengungen fördern.

## B. Planung

94. Die Umweltplanung sollte einen konzeptionellen, methodischen und institutionellen Rahmen liefern, der es gestattet, Umweltgesichtspunkte in zunehmendem Maße im entwicklungspolitischen Entscheidungsprozeß zu berücksichtigen. Jedes Land sollte seine umweltpolitischen Ziele festlegen und in seine sozioökonomischen Entwicklungspläne einbeziehen. So wie jedes Land sektorale Wachstumsziele setzt, sollte es auch für die wichtigsten Umweltressourcen und ökologischen Eckwerte befristete Ziele setzen. Auch die unterhalb der gesamtstaatlichen Ebene aufgestellten Politiken und Pläne sollten die simultane Verfolgung der festgelegten umweltpolitischen und entwicklungspolitischen Ziele vorsehen.

95. Die Regierungen sollten Mechanismen und Verfahren schaffen, um die Koordination der Ressortpolitiken und eine einheitliche Gesamtleitung zu ermöglichen, welche die Einbeziehung von Umweltbelangen in die Entwicklungsplanung gewährleistet. Den Entscheidungen über Projekte und Programme sollten analytisch gestützte Bewertungen der ökologischen und sozioökonomischen Auswirkungen unterschiedlicher Vorgehensweisen zugrunde gelegt werden. Dies sollte auch helfen, Interessenkonflikte zwischen verschiedenen Ressorts, Bevölkerungsgruppen oder Regionen aufzulösen.

96. Bei der Aufteilung der im Rahmen eines staatlichen Wirtschaftsplans vorgesehenen Investitionsmittel auf die einzelnen Regionen und Sektoren sind umweltspezifische Sachzwänge und Zielsetzungen entsprechend zu berücksichtigen. Dies sollte dadurch erleichtert werden, daß auf gesamtstaatlicher wie auch auf der darunterliegenden Verwaltungsebene Veränderungen der Situation der natürlichen Ressourcen und der Umwelt regelmäßig auf ihre sozioökonomische Bedeutung hin analysiert werden. Außerdem sollten Anstrengungen dahin gehend unternommen werden, unter besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Umweltprobleme des Landes, beispielsweise der Wüstenbildung, Rechnung über die Nutzung knapper natürlicher Ressourcen zu führen und diese mit den regelmäßigen Berichten über Volkseinkommen und Lebensqualität zu korrelieren.

97. Die Fachressorts sollten dazu angehalten werden, beim Entscheidungsprozeß über Entwicklungsprojekte und -programme Umweltverträglichkeitsstudien und soziale Kosten-Nutzen-Analysen heranzuziehen. Durch eine entsprechende Steuer- und Wirtschaftspolitik sollten sektorale Entscheidungen gefördert werden, die umweltschonende Technologien und Standorte, das Recycling und die sichere Beseitigung von Abfällen sowie die Erhaltung der natürlichen Ressourcen begünstigen, und sollte erreicht werden, daß ökologische und ökonomische Zielsetzungen einander ergänzen. Es sollten Flächen- und Wassernutzungspläne aufgestellt werden, deren Durchführung überwacht werden sollte. Einige Länder haben bei der Planung auf Distriktebene bereits Fortschritte erzielt, was die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen betrifft.

98. Die für Umweltverträglichkeitsprüfungen, Umwelttrisikobewertungen, soziale Kosten-Nutzen-Analysen umweltrelevanter Maßnahmen, für die Raumplanung und die Umweltrechnung verwendeten Analysemethoden sind verbessert worden. Auch bei den theoretischen

Arbeiten an Entscheidungsmodellen mit mehreren Zielen und Sachzwängen sind Fortschritte erzielt worden. Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Wissenschaftliche Ausschuss für Umweltprobleme und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben hierbei eine wichtige Rolle gespielt. Diese Arbeiten sollten weiter ausgebaut werden, damit sie stärker auf die Entscheidungsfindung einwirken können.

99. In den meisten Ländern sind Umweltschutz und Wirtschaftsplanung nach wie vor zu sehr voneinander isoliert. Auf nationaler und internationaler Ebene müssen verstärkte Anstrengungen darauf gerichtet sein, den Einsatz geeigneter Methoden, Verfahren und institutioneller Regelungen zu fördern, damit die Wirtschaftsplanung den durch die Umwelt vorgegebenen Sachzwängen und Möglichkeiten voll Rechnung trägt. Zu der führenden Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen in diesem Bereich spielt, sollte auch die Leistung technischer Hilfe an die Entwicklungsländer gehören. Auf der Ebene der Arbeitsbeziehungen sollten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der zum Sekretariat der Vereinten Nationen gehörenden Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung und der Weltbank geschlossen werden. Letztere sollten Dienststellen schaffen bzw. weiter ausbauen, die umweltbezogene Analysen ihrer Projekte und Programme vornehmen, und in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen den Regierungen helfen, bei der Entwicklungsplanung Umweltgesichtspunkte systematisch zu berücksichtigen.

### C. Gesetzgebung und Umweltrecht

100. Durch die Umweltgesetzgebung ist auf nationaler Ebene schrittweise ein praktischer Rahmen für die Anwendung von Umweltnormen und die Regulierung der Tätigkeit von Unternehmen und Einzelpersonen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes geschaffen worden. Auf internationaler Ebene bieten Konventionen, Protokolle und Abkommen eine Grundlage für die bilaterale, regionale und globale Zusammenarbeit zwischen den Ländern zur Bewältigung von Umwelt Risiken, zur Bekämpfung der Verschmutzung und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

101. Es muß erreicht werden, daß mehr Staaten derartigen Übereinkünften beitreten bzw. sie ratifizieren und entsprechende innerstaatliche Mechanismen schaffen, um ihre Anwendung zu gewährleisten. Der Abschluß von Übereinkünften zu Fragen wie der Gefährdung durch Chemikalien, der Behandlung und internationalen Beförderung gefährlicher Abfallstoffe, Industrieunfällen, Klimaveränderungen, dem Schutz der Ozonschicht, dem Schutz der Meeresumwelt vor der Verschmutzung vom Land aus und dem Schutz der biologischen Vielfalt, bei denen das Umweltprogramm der Vereinten Nationen aktiv mitgewirkt hat, sollte mit der gleichen Dynamik wie bisher weiter verfolgt werden.

102. In den letzten 15 Jahren wurde unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Grundlage für die Ausarbeitung rechtlicher Rahmenvorschriften für die Bewirtschaftung der Regionalmeere gelegt. Die Regierungen sollten verstärkte Anstrengungen dahin gehend unternehmen, auf na-

tionaler Ebene gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu treffen, die es gestatten, bei den Trägern der Grundsatzzscheidungen anzusetzen, die für die in den Regionalmeeren entstehenden Umweltprobleme verantwortlich sind. Die umweltschonende Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Wäldern ist in zunehmendem Maße zu einer Herausforderung für die internationale Zusammenarbeit geworden. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen Organisationen beschleunigt darangehen, auf internationaler und nationaler Ebene Rechtsregime zu schaffen, die eine wesentlich umweltschonendere Bewirtschaftung der Flüsse, Seen und Wälder gestatten. Das vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen getragene neue Programm für die umweltschonende Bewirtschaftung von Süßwassersystemen stellt einen vielversprechenden Anfang dar.

103. Das unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aufgestellte Programm von Montevideo für die Entwicklung und periodische Überprüfung des Umweltrechts<sup>59</sup> sollte uneingeschränkt durchgeführt werden. Das internationale Umweltrecht sollte mit dem Ziel weiterentwickelt werden, eine solide Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern zu schaffen. Die allmähliche Herausbildung allgemeiner Umweltnormen und -grundsätze und die Kodifizierung bestehender Übereinkünfte könnte zu einer weltweiten Konvention über den Schutz und die Verbesserung der Umwelt führen.

104. Die Regierungen sollten ihre Umweltstreitigkeiten mit friedlichen Mitteln beilegen und dabei auf existierende und im Entstehen befindliche Abkommen und Konventionen zurückgreifen. Der Internationale Gerichtshof, der Ständige Schiedshof und regionale Mechanismen sollten die friedliche Beilegung von Umweltstreitigkeiten erleichtern.

### D. Bewußtseinsbildung und Ausbildung

105. Wenn die Bevölkerung am Umweltschutz und an der Umweltverbesserung mitwirken soll, muß sie sich der Probleme und der Möglichkeiten im Umweltbereich bewußt werden und erkennen, wie Veränderungen der Umwelt ihr eigenes Wohlergehen beeinflussen und wie ihre Lebensweise wiederum die Umwelt beeinflusst. Umweltproblemen kann in dem Maße wirksam begegnet werden, in dem die technischen und organisatorischen Voraussetzungen vorhanden sind, um die erforderlichen Maßnahmen zu konzipieren und durchzuführen.

106. Seit der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen im Jahre 1972 in Stockholm ist das Bewußtsein von der Wechselwirkung zwischen menschlichem Handeln und der Umwelt stetig gewachsen. Bürgerinitiativen, auf nationaler wie auch auf weltweiter Ebene tätige nichtstaatliche Organisationen, wissenschaftliche Gremien, Schulen und Universitäten, die Massenmedien und die Regierungen haben alle zu dieser Entwicklung beigetragen. Auch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen hat durch sein Programm und seine Informationstätigkeit zur Entstehung eines Umweltbewußtseins beigetragen.

107. In einer großen Zahl von Entwicklungsländern sind Millionen von Menschen noch nicht mit richtigen umweltwirtschaftlichen Verfahren vertraut und leiden

<sup>59</sup> UNEP/GC.10/5/Add.2 mit Korrr.1 und 2, Anhang, Kap. II.

deshalb unter einer geschädigten Umwelt. Das wertvollste Kapital der Entwicklung sind die Menschen selbst, doch wenn sie auf konstruktive Weise an der beschleunigten Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung mitwirken sollen, muß ihnen das Wissen über die Umwelt in einer Sprache vermittelt werden, die sie verstehen, und in einer Form, die sie ohne weiteres zu ihrer eigenen Situation in Beziehung setzen können. Die Regierungen sollten sich verstärkt darum bemühen, dies möglich zu machen. Die nichtstaatlichen Organisationen sollten mit entsprechender Unterstützung durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine zunehmend aktive Rolle in diesem Bereich spielen, und zwar insbesondere durch die Bereitstellung des erforderlichen Materials.

108. Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sollte in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen dafür Sorge tragen, daß insbesondere in den Entwicklungsländern auf allen Ebenen des Bildungssystems dem Bedarf an Umwelterziehung systematisch Rechnung getragen wird. Sie sollten außerdem Umweltbelange berücksichtigendes Lehrmaterial für die Ausbildung von Berufsgruppen wie Ingenieuren, Baumeistern, Förstern, Personal der landwirtschaftlichen Fortbildung und Managern entwickeln und seine Verwendung fördern. Auch der Ausbildung in der Analyse von Umweltgesichtspunkten im Verhältnis zu wirtschaftlichen und anderen Zielsetzungen muß mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Regierungen sollten die Umwelterziehung und Umweltausbildung zu einem festen Bestandteil ihrer Bildungs- und Informationspolitiken und -programme machen.

109. Auf internationaler Ebene wird die Ausbildung von Fachkräften auf den Gebieten der Umweltbewertung und der Umweltpflege insbesondere in den Entwicklungsländern in immer stärkerem Maße unterstützt. Es kommt dabei jedoch darauf an sicherzustellen, daß Inhalt und Modalitäten einer derartigen Ausbildung den Bedürfnissen der Länder entsprechen, in denen die neuerworbenen Kenntnisse zur Anwendung kommen sollen. Die internationale Zusammenarbeit und die Anstrengungen der Regierungen sollten ebenso dazu beitragen, die Entwicklungsländer durch den schrittweisen Ausbau ihrer Einrichtungen in die Lage zu versetzen, selbst eine derartige Ausbildung zu vermitteln.

### E. Institutionen

110. Um sicherzustellen, daß die im Umweltbereich gesetzten Ziele erreicht werden und eine bestandfähige Entwicklung herbeigeführt wird, muß es Bestandteil der Politik und Praxis in den einzelnen Sektoren werden, Umweltüberlegungen Rechnung zu tragen. Die Verantwortlichkeit dafür sollte den für den jeweiligen Sektor zuständigen Stellen übertragen werden. Bestehende Umweltprobleme müssen außerdem durch konzertierte Maßnahmen und Zuteilung entsprechender Mittel gelöst werden. Dies gilt für die nationale wie auch für die internationale Ebene.

111. Auf nationaler Ebene sollte im Auftrag der einzelnen Fachressorts und sonstigen staatlichen Stellen ausdrücklich niedergelegt sein, daß sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs für eine bestandfähige Entwicklung und den Schutz der Umwelt verantwortlich und rechenpflichtig sind. Ihre Politik, Funktion, Struktur

und Mittelausstattung sollten dem entsprechen. Dasselbe sollte gegebenenfalls für die mittlere und untere Verwaltungsebene gelten. Durch verbindliche Mechanismen und Verfahren sollte darüber gewacht und sichergestellt werden, daß alle staatlichen Stellen die für das Land festgelegten Umweltziele erreichen. Die Regierungen sollten Umweltministerien einrichten bzw. ausbauen, um Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele anzuregen, zu steuern, zu unterstützen und zu überwachen. Zu ihren wesentlichsten Aufgaben sollten daher gehören: Umweltbewertung, Umweltplanung und Schaffung von Anreizen, Beratung bei gesetzgeberischen und regulierenden Maßnahmen, Bewußtseinsbildung und Ausbildung, Forschungsförderung und Umsetzung von Forschungsergebnissen. Die Umweltministerien sollten auch die Leitung und Koordination der unmittelbar zur Bewältigung von Umweltproblemen erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Umweltsanierung, übernehmen. Bilaterale und multilaterale Einrichtungen wie auch internationale Organisationen sollten die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unterstützen.

112. Internationale Institutionen sowohl innerhalb wie auch außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die auf Gebieten wie Ernährung und Landwirtschaft, Gesundheit, Industrie, Energie, Wissenschaft, Handel, Finanzwesen und Entwicklungshilfe tätig sind, sollten ihre Politiken und Programme so neuorientieren, daß sie sich dem Ziel einer umweltgerechten Entwicklung stetig weiter annähern.

113. Diese Institutionen sollten dafür verantwortlich sein, die Zielsetzungen einer bestandfähigen Entwicklung in ihre Politik, ihren Haushalt und ihre Personalplanung zu integrieren. Die Regierungen sollten sicherstellen, daß Auftrag und Programm der Institutionen dieser Zielsetzung entsprechen, indem sie ihnen konsequent allgemeine Orientierungshilfen geben.

114. Die Leitungsgremien aller Organisationen der Vereinten Nationen sollten der Generalversammlung regelmäßig darüber Bericht erstatten, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielsetzungen einer bestandfähigen Entwicklung gemacht worden sind. Diese Berichte sollten auch dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vorgelegt werden, damit dieser gegenüber der Generalversammlung in unter seinen Auftrag fallenden Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben kann. Unter dem Vorsitz des Generalsekretärs sollte der Verwaltungsausschuß für Koordinierung wirksam darüber wachen, daß das Konzept der bestandfähigen Entwicklung in alle Programme des Systems der Vereinten Nationen Eingang findet, indem er die entsprechenden Bemühungen aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen prüft und koordiniert und der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat des Programms darüber Bericht erstattet.

115. Die interinstitutionelle Einrichtung der Beamten für Umweltfragen sollte die Aktivitäten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wirkungsvoller ausrichten, unterstützen und überwachen, damit eine einheitliche Politik auf diesem Gebiet gewährleistet ist.

116. Parallel zu den institutionellen Vorkehrungen auf nationaler Ebene sollte das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Maßnahmen zugunsten einer umweltgerechten Entwicklung fördern, lenken, unterstützen und überwachen und Maßnahmen zur Bewältigung von Umweltproblemen anregen und koordinieren.

117. Folgendes sollten die wichtigsten Prioritäten und Aufgaben des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sein:

a) als federführende Stelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beratend und richtungweisend tätig zu sein, was die Sanierung, den Schutz und die Verbesserung der Umwelt als Grundlage einer bestandfähigen Entwicklung betrifft, und ganz allgemein als Katalysator bei der Förderung einer solchen Entwicklung zu wirken;

b) die Situation der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie sich abzeichnende neue Umweltprobleme zu überwachen, zu bewerten und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;

c) vorrangige wissenschaftliche und technologische Forschungsarbeiten über wichtige, den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen betreffende Fragen zu unterstützen;

d) auf dem Gebiet der Umweltpflege, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, beratend tätig zu sein, insbesondere was die Entwicklung entsprechender Techniken, Kriterien und Indikatoren für Umweltqualitätsnormen und Richtlinien für eine stetige Nutzung und Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen betrifft;

e) von den Entwicklungsländern ausgearbeitete Programme und Aktivitäten zur Bewältigung ihrer gravierenden Umweltprobleme einzuleiten und zu unterstützen;

f) in den Entwicklungsländern die Aufstellung und auf entsprechenden Antrag die Koordinierung der Durchführung von Aktionsplänen zur Bewirtschaftung der Ökosysteme und Bewältigung kritischer Umweltprobleme einzuleiten und zu fördern. Derartige Pläne sollten von den betreffenden Regierungen mit angemessener Auslandshilfe durchgeführt und finanziert werden;

g) den Abschluß internationaler Übereinkünfte über kritische Umweltprobleme anzuregen und zu fördern und die Entwicklung internationaler Rechtsvorschriften, Übereinkommen und Kooperationsvereinbarungen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen zu unterstützen und zu erleichtern;

h) in Zusammenarbeit mit anderen in Betracht kommenden Stellen in den Entwicklungsländern die institutionellen und fachlichen Grundlagen für eine Einbeziehung von Umweltgesichtspunkten in die Entwicklungspolitik und -planung zu schaffen bzw. auszubauen;

i) durch Erziehung und die Massenmedien das Umweltbewußtsein der Bevölkerung zu schärfen;

j) durch Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen Organisationen der Vereinten Nationen, mit der Weltbank und den regionalen Entwicklungsbanken darauf hinzuwirken, daß diese in ihren Programmen und Projekten der technischen Hilfe den Umweltaspekt stärker berücksichtigen, u.a. im Zuge der Ausbildung und durch Abordnung von Personal.

118. Die Sonderorganisationen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sollten rascher die gesamte operative und finanzielle Verantwortung für die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen unterstützten Umweltprogramme in ihrem Tätigkeitsbereich übernehmen, die vom systemumfassenden mittelfristigen Umweltprogramm und vom Umweltfonds erfaßt werden. Die dadurch für das Umweltprogramm der Vereinten Nationen verfügbar werdenden

menschlichen und finanziellen Ressourcen sollten konzentriert in den zuvor genannten Schwerpunktbereichen eingesetzt werden.

119. Maßnahmen staatlicher, zwischenstaatlicher oder internationaler Organisationen allein reichen nicht aus, um eine umweltgerechte Entwicklung zu gewährleisten. Voraussetzung dafür ist die Mitwirkung anderer Beteiligter, insbesondere der Industrie, der mit Umwelt- und Entwicklungsfragen befaßten nichtstaatlichen Organisationen wie auch wissenschaftlicher Kreise. Die nichtstaatlichen Organisationen können in verschiedenen Bereichen einen wichtigen Beitrag leisten, beispielsweise auf dem Gebiet der Umwelterziehung und der Entwicklung des Umweltbewußtseins, wie auch bei der Planung und Durchführung von Programmen für die unmittelbar betroffenen Menschen. Die Wissenschaftler sollten auch weiterhin in der Umweltforschung, der Risikobewertung und im Rahmen der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit eine wichtige Rolle spielen.

120. Auf regionaler und kontinentaler Ebene werden Kooperationsvereinbarungen getroffen, um mit gemeinsamen Umweltproblemen fertig zu werden. So ist z.B. auf der im Jahr 1985 in Kairo abgehaltenen ersten Tagung der Afrikanischen Ministerkonferenz über die Umwelt das Kairoer Programm für afrikanische Zusammenarbeit samt Durchführungsmodalitäten angenommen worden. Die Regierungen und die Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit sollten derartige institutionelle Vereinbarungen und Programme unterstützen.

#### 42/187 – Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung

##### *Die Generalversammlung,*

*besorgt über die immer rascher voranschreitende Zerstörung der Umwelt des Menschen und der natürlichen Ressourcen und über deren Folgen für die weitere wirtschaftliche und soziale Entwicklung,*

*in der Überzeugung, daß eine bestandfähige Entwicklung, d.h. die Deckung heutiger Bedürfnisse ohne Beeinträchtigung der Fähigkeit der kommenden Generationen zur Deckung ihrer Bedürfnisse, zu einem zentralen Leitprinzip der Vereinten Nationen, der Regierungen sowie privater Institutionen, Organisationen und Unternehmen werden sollte,*

*in der Erwägung, daß es angesichts des globalen Charakters der großen Umweltprobleme im Interesse aller Länder liegt, Politiken zu verfolgen, die eine bestandfähige und umweltgerechte Entwicklung zum Ziel haben,*

*überzeugt von der Wichtigkeit einer Neuausrichtung nationaler und internationaler Politiken auf einen bestandfähigen Entwicklungsverlauf,*

*darin erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 38/161 vom 19. Dezember 1983, worin es um den Prozeß der Erstellung der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach durch den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen geht, die Schaffung einer Sonderkommission begrüßt hat, die später den Namen Weltkommission für Umwelt und Entwicklung annahm und die ihr einen Bericht über die Umwelt und die globale Problematik bis zum Jahr 2000 und danach, einschließlich Vorschlägen für Strategien für eine bestandfähige Entwicklung, vorlegen sollte,*

*in Anerkennung der wertvollen Rolle, die der Zwischenstaatliche intersessionelle Vorbereitungsausschuß*

des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Erstellung des Berichts der Weltkommission gespielt hat, wie die Generalversammlung dies in ihrer Resolution 38/161 vorgesehen hatte,

*daran erinnernd*, daß sie in Resolution 38/161 beschlossen hat, daß der Bericht der Kommission bei Fragen, die in den Aufgabenbereich des Umweltprogramms der Vereinten Nationen fallen, zuerst vom Verwaltungsrat des Programms geprüft und erst dann zusammen mit den Stellungnahmen des Rats an die Generalversammlung weitergeleitet und als Grundlage für die Ausarbeitung der von der Versammlung zu verabschiedenden Umweltperspektive herangezogen werden solle und daß sie bei Fragen, die sie bereits selbst behandelt oder weiterverfolgt, die einschlägigen Aspekte des Berichts der Kommission berücksichtigen werde,

*Kenntnis nehmend* von Beschluß 14/14 des Verwaltungsrats vom 19. Juni 1987<sup>46</sup>, mit dem der Generalversammlung der Bericht der Kommission übermittelt wurde,

*feststellend*, daß die wichtigsten Empfehlungen im Bericht der Kommission in der Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach<sup>41</sup> berücksichtigt sind,

*in Anerkennung* der maßgebenden Rolle, die die Kommission dabei gespielt hat, die Erörterungen und Beratungen über Umwelt und Entwicklung wieder in Gang zu setzen und neu auszurichten und das Verständnis der Ursachen der heutigen Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu vertiefen sowie aufzuzeigen, inwiefern sie über institutionelle Grenzen hinausgehen, und neue Einsichten in die Wechselbeziehung zwischen Umwelt und Entwicklung zu eröffnen, die künftig als Richtschnur dienen können,

*unter Betonung* der Notwendigkeit eines Umdenkens hinsichtlich des Wirtschaftswachstums, einer wesentlichen Voraussetzung für die Beseitigung der Armut und die Verbesserung der Ressourcenbasis, auf die die gegenwärtigen und die kommenden Generationen angewiesen sind,

1. *begrüßt* den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung mit dem Titel "Unsere gemeinsame Zukunft"<sup>12</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Kommission dabei geleistet hat, bei Entscheidungsträgern in Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen, in der Industrie und in anderen Wirtschaftsbereichen sowie bei der breiten Öffentlichkeit das Bewußtsein für die unerläßliche Notwendigkeit eines Übergangs zu einer bestandfähigen Entwicklung zu schärfen, und fordert alle, die es angeht, auf, dabei vom Bericht der Kommission vollen Gebrauch zu machen;

3. *stimmt* mit der Kommission *darin überein*, daß es unbedingt geboten ist, gleichzeitig mit Bemühungen um die Behebung bestehender Umweltprobleme auf deren Ursachen im Tätigkeitsbereich des Menschen und vor allem im wirtschaftlichen Bereich einzuwirken und so die Voraussetzungen für eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen;

4. *stimmt ferner* mit ihr *darin überein*, daß es für die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung wesentlich ist, daß der durch Umweltmaßnahmen bedingte Kostenaufwand ebenso ausgewogen unter den Ländern und innerhalb der Länder selbst sowie zwischen den heutigen und den nachkommenden Generationen aufgeteilt

wird wie die Vorteile aus der wirtschaftlichen Entwicklung;

5. *teilt die Auffassung* der Kommission, wonach die Erhaltung des Friedens, die Wiederankurbelung des Wachstums und dessen qualitative Veränderung, die Behebung der Probleme der Armut und der menschlichen Bedürfnisdeckung, das Herangehen an die Probleme des Bevölkerungswachstums und der Erhaltung und Verbesserung der Ressourcenbasis, die Neuausrichtung der Technologie und das Risikomanagement sowie die gleichzeitige Einbeziehung von Umwelt- und Wirtschaftsbelangen in die Entscheidungsfindung zu den wesentlichen Zielsetzungen der Umwelt- und Entwicklungspolitiken als Voraussetzung für eine bestandfähige Entwicklung gehören müssen;

6. *beschließt*, den Bericht der Kommission allen Regierungen sowie den Leitungsgremien der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu übermitteln, und bittet diese, bei der Festlegung ihrer Politiken und Programme die Analyse und die Empfehlungen zu berücksichtigen, die im Bericht der Kommission enthalten sind;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, ihre zentralen und sektoralen Wirtschaftsbehörden zu bitten, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Politiken, Programme und Haushalte einer bestandfähigen Entwicklung förderlich sind, und die genannten zentralen und sektoralen Behörden bei dieser Aufgabe von den für die Umwelt und die natürlichen Ressourcen zuständigen Regierungsbehörden verstärkt beraten und unterstützen zu lassen;

8. *fordert* die Leitungsgremien der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Politiken, Programme, Haushalte und Aktivitäten mit dem Ziel zu überprüfen, daß sie zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

9. *fordert* die Leitungsgremien anderer in Betracht kommender multilateraler Entwicklungshilfe- und Finanzinstitutionen *auf*, dafür zu sorgen, daß sich ihre Institutionen stärker für eine bestandfähige Entwicklung einsetzen, indem sie ihre Politiken und Programme nach Maßgabe der von den Empfängerregierungen selbst festgelegten nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielsetzungen aufstellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf dem Weg über die entsprechenden bereits bestehenden Mechanismen, so auch den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, die Bemühungen aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen um eine bestandfähige Entwicklung regelmäßig zu überprüfen und zu koordinieren und der Generalversammlung auf dem Weg über den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und den Wirtschafts- und Sozialrat darüber zu berichten;

11. *betont* unter voller Berücksichtigung der Koordinierungsaufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats die wichtige Rolle, die das Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats als Katalysator der Bemühungen des Systems der Vereinten Nationen um eine bestandfähige Entwicklung spielt, und stimmt mit der Kommission *darin überein*, daß diese Rolle erweitert werden und der Umweltfonds bei größerer Beteiligung erheblich umfangreichere Mittel erhalten sollte;

12. *ist der Auffassung*, daß der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen seines Mandats und gegebenenfalls unter ministerieller

Beteiligung in regelmäßigen Abständen die langfristigen Strategien für eine bestandfähige Entwicklung prüfen und die Ergebnisse dieser Prüfung in seine Berichte aufnehmen sollte, die der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen sind;

13. *ist übereinstimmend der Meinung*, daß die Katalysator- und Koordinatorrolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im System der Vereinten Nationen bei den künftigen Arbeiten des Umweltprogramms zu Fragen der Umwelt und der natürlichen Ressourcen verstärkt werden sollte;

14. *erklärt erneut*, daß Geberländer und -organisationen zusätzliche finanzielle Mittel aufbringen müssen, um den Entwicklungsländern dabei zu helfen, Umweltprobleme entsprechend ihren nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen aufzuzeigen, zu analysieren, zu überwachen, zu verhindern und zu bewältigen;

15. *erklärt erneut*, daß die entwickelten Länder und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern verstärken müssen, damit diese ihre Kapazität entwickeln und verbessern können, Umweltprobleme entsprechend ihren nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen aufzuzeigen, zu analysieren, zu überwachen, zu verhindern und zu bewältigen;

16. *bittet* die Regierungen, gemeinsam mit den Regionalkommissionen und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und gegebenenfalls mit zwischenstaatlichen Organisationen weiterführende Maßnahmen, wie etwa Konferenzen, auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene zu unterstützen und sich daran zu beteiligen;

17. *fordert* die Regierungen *auf*, nichtstaatliche Organisationen, die Industrie und die Wissenschaft stärker in nationale und internationale Aktivitäten zur Unterstützung von Bemühungen um eine bestandfähige Entwicklung einzubeziehen;

18. *bittet* die Leitungsgremien der Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat zu gegebener Zeit, spätestens jedoch auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über Fortschritte zu berichten, die in ihren Organisationen in Richtung auf eine bestandfähige Entwicklung erzielt worden sind, und *bittet* sie, dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auf seiner nächsten ordentlichen Tagung solche Berichte vorzulegen;

19. *bittet außerdem* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zu den unter sein Mandat fallenden Fragen betreffend Fortschritte in Richtung auf eine bestandfähige Entwicklung, zu den oben erwähnten Berichten und zu anderen Entwicklungen Stellungnahmen abzugeben, die dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen sind;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution und der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten

Tagung einen zusammenfassenden Bericht zum selben Thema vorzulegen;

21. *beschließt* die Aufnahme eines Unterpunktes "Langfristige Strategie für eine bestandfähige und umweltgerechte Entwicklung" unter dem Tagesordnungspunkt mit dem Titel "Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/188 – Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 39/208 vom 17. Dezember 1984 und 40/175 vom 17. Dezember 1985 sowie ihren Beschluß 41/454 vom 8. Dezember 1986,

*in dem Bewußtsein*, daß beim Kampf gegen die Wüstenbildung und die Folgen der Dürre die Hauptverantwortung bei den betroffenen Ländern liegt und daß entsprechende Maßnahmen eine wesentliche Voraussetzung für deren langfristige Entwicklung sind,

*sowie in dem Bewußtsein*, daß die Wüstenbildungs- und Dürreprobleme in zunehmendem Maße einen strukturellen und endemischen Wesenszug annehmen und daß echte und dauerhafte Lösungen durch globale Bemühungen auf der Grundlage eines konzertierten Vorgehens der betroffenen Länder und der internationalen Gemeinschaft gefunden werden müssen,

*unter Hinweis darauf*, daß sich die afrikanischen Regierungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>60</sup> verpflichtet haben, so schnell wie möglich Maßnahmen zur Bekämpfung der Dürre und der Wüstenbildung zu ergreifen und fortzuführen,

*unter Hinweis auf* den von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wüstenbildung verabschiedeten Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>61</sup> sowie Kenntnis nehmend von den vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 18. Juni 1987 verabschiedeten Beschlüssen 14/15 A und B<sup>62</sup> zur Frage der Wüstenbildung,

*mit Genugtuung daran erinnernd*, daß die internationale Gemeinschaft und auch das System der Vereinten Nationen auf der dreizehnten Sondertagung der Generalversammlung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika ihre aktive Unterstützung und ihre Aktionsbereitschaft mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht haben,

*erfreut* über die Initiative, die die Regierung Senegals mit der Veranstaltung der Ministerkonferenz für eine gemeinsame Politik zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den Ländern des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region, der Wirtschaftsgemeinschaft westafrikanischer Staaten, des Maghreb sowie in Ägypten und in Sudan (COMIDES) ergriffen hat, und mit Genugtuung auf die von der Konferenz erzielten Ergebnisse und die Resolutionen verwei-

<sup>60</sup> Resolution S-13/2, Anlage.

send, die sie auf ihrer ersten und zweiten Tagung im Juli 1984<sup>61</sup> und im November 1985<sup>62</sup> in Dakar verabschiedet hat und durch die COMIDES zur festen Konsultations-einrichtung auf Ministerebene gemacht wurde,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Vorschlägen für die zu treffenden konkreten Maßnahmen, die im Bericht des Generalsekretärs über die von Wüstenbildung und Dürre betroffenen Länder enthalten sind<sup>63</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den unermüdeten und lobenswerten Bemühungen des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region um die Bekämpfung der Wüstenbildung und Dürre wie auch von dessen fruchtbarer Zusammenarbeit mit den Regierungen sowie den Organen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen;

3. *begrüßt* die Fortschritte, die seit der Gründung der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung durch sechs ostafrikanische Länder erzielt werden konnten, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Aktionsplans der sechs Länder auch weiterhin zu unterstützen und sie zu diesem Zweck mit ausreichenden finanziellen und technischen Ressourcen auszustatten;

4. *appelliert nachdrücklich* an die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, insbesondere an die Geberländer, ihre Unterstützung für das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 zu verstärken, gleichzeitig jedoch die Ministerkonferenz für eine gemeinsame Politik zur Bekämpfung der Wüstenbildung, den Ständigen zwischenstaatlichen Ausschuß zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und die Zwischenstaatliche Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung weiterhin zu unterstützen;

5. *erklärt erneut*, daß das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region die Aufgabe hat, die Bemühungen zu koordinieren, die die Vereinten Nationen unternehmen, um den Mitgliedstaaten des Ständigen zwischenstaatlichen Ausschusses zur Dürrebekämpfung in der Sahel-Region und der Zwischenstaatlichen Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung bei der Durchführung ihrer Programme zu helfen;

6. *appelliert an alle Regierungen*, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region verstärkt zu unterstützen, und zwar vor allem durch die Leistung freiwilliger Beiträge auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten, aber auch durch die Direktfinanzierung von Projekten, die von dem Büro getragen werden und es diesem ermöglichen, den vorrangigen Bedürfnissen der Länder der Sudan-Sahel-Region zu entsprechen;

7. *begrüßt mit Genugtuung* die Aufstellung des Sonderprogramms für von Wüstenbildung und Dürre betroffene afrikanische Länder südlich der Sahara durch den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung<sup>64</sup>;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Großzügigkeit und Solidarität, mit der die internationale Gemeinschaft auf den aufgrund der Notsituation in Afrika gegebenen Hilfsbedarf reagiert hat, insbesondere was

die Lebensmittelhilfe und ihren Transport, die medizinische Hilfe und die von Heuschrecken und Wanderheuschrecken ausgehende Gefahr angeht;

9. *appelliert außerdem* an alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Organe und Gremien der Vereinten Nationen, an regionale und subregionale Finanzinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die Entwicklungsmaßnahmen der von Wüstenbildung und von Dürre betroffenen Länder weiterhin in jeder Beziehung, d.h. auch in finanzieller, technischer und jeder sonstigen Hinsicht, voll zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1989 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/189 — Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung

##### A

#### DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPANS ZUR BEKÄMPFUNG DER WÜSTENBILDUNG

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 32/172 vom 19. Dezember 1977, mit der sie den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung gebilligt hat<sup>65</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/89 vom 15. Dezember 1978, 34/184 vom 18. Dezember 1979, 36/191 vom 17. Dezember 1981, 37/220 vom 20. Dezember 1982, 38/163 vom 19. Dezember 1983, 39/168 vom 17. Dezember 1984 und 40/198 vom 17. Dezember 1985, die sich mit der Durchführung und Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung befassen,*

*ferner unter Hinweis auf ihre Resolution S-13/2 vom 1. Juni 1986, mit der sie das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 verabschiedet hat,*

*mit Bestürzung und tiefer Besorgnis feststellend*, daß sich die Wüstenbildung in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, immer mehr ausbreitet und verschärft, und daß durch dieses Phänomen menschliches Leid, wirtschaftliche Verluste und soziale Zerrüttung in bisher nie dagewesenem Ausmaß verursacht werden,

*im Hinblick darauf*, daß von Problemen wie der Wüstenbildung alle Länder betroffen sind, sei es durch internationale Hilfsmaßnahmen und den Handelsstrom, sei es durch Nahrungsmittelknappheit und periodisch wiederkehrende Hungersnöte, politische Instabilität wie auch vor allem durch die nachteiligen Auswirkungen auf die Ressourcen und auf den internationalen Wiederaufschwung,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung und Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>66</sup> und die Feststellungen des Generalsekretärs zu Wüstenbildung und Dürre<sup>66</sup>,

<sup>61</sup> Siehe A/39/530, Anlage.

<sup>62</sup> Siehe A/C.2/40/10, Anlage.

<sup>63</sup> A/41/346-E/1986/96, Ziffer 53-77.

<sup>64</sup> Siehe IFAD, GC 9/L.7.

<sup>65</sup> A/42/501.

<sup>66</sup> A/42/1635, A/C.2/42/L.2 und A/C.2/42/L.10.

sowie nach Behandlung des Berichts des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine vierzehnte Tagung<sup>69</sup> sowie des vom Verwaltungsrat am 18. Juni 1987 verabschiedeten Beschlusses 14/15 über die Wüstenbildung<sup>66</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von Beschluß 14/15 A des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen;

2. *bittet nachdrücklich* die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zwischenstaatlichen Gremien, ihre Bemühungen um die Bekämpfung der Wüstenbildung zu verstärken, den im Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung und in Beschluß 14/15 des Verwaltungsrats empfohlenen Maßnahmen auch künftig Priorität einzuräumen und die Hilfe für die betroffenen Länder zu erhöhen, damit diese ihre nationalen und regionalen Programme zur Eindämmung der Wüstenbildung durchführen können;

3. *stellt fest*, daß die nichtstaatlichen Organisationen bei allen Bemühungen um die Bekämpfung der Wüstenbildung weiter eine bedeutende Rolle spielen, und fordert die Regierungen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen Gremien auf, alle Möglichkeiten einer verstärkten Mitwirkung an diesen Bemühungen zu prüfen;

4. *bittet* die Regierungen der vom Vordringen der Wüsten betroffenen Länder *nachdrücklich*, mittel- und langfristigen Strategien und Programmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung nachhaltig Vorrang einzuräumen und dafür Sorge zu tragen, daß diese sorgfältig in ihre nationalen Entwicklungspläne und regionalen Kooperationsprogramme zur Eindämmung der fortschreitenden Umweltzerstörung integriert werden;

5. *ersucht* den Verwaltungsrat, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht über die Durchführung der Maßnahmen vorzulegen, die der Verwaltungsrat mit dem Ziel gebilligt hat, die Arbeit der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für das Problem der Wüstenbildung zu unterstützen;

6. *ersucht* den Verwaltungsrat *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Sachstandsbericht über die Durchführung des Aktionsplans vorzulegen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## B

### DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPANS ZUR BEKÄMPFUNG DER WÜSTENBILDUNG IN DER SUDAN-SAHEL-REGION

#### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen zu dieser Frage, vor allem auf ihre Resolution S-13/2 vom 1. Juni 1986, mit der sie das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 verabschiedet hat,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 18. Juni

1987 verabschiedeten Beschluß 14/15 B<sup>66</sup> über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region<sup>67</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem vom Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen am 18. Juni 1987 verabschiedeten Beschluß 87/40<sup>67</sup> über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region und die Unterstützung anderer von Dürre betroffener Länder in Afrika,

*ferner Kenntnis nehmend* von den entsprechenden Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats über die Durchführung des Aktionsplans in der Sudan-Sahel-Region,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>68</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region<sup>69</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region;

2. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*,

a) welches Ausmaß und welche Komplexität die durch das Vordringen der Wüsten in der Sudan-Sahel-Region verursachten Schäden angenommen haben;

b) daß der Kampf gegen die Wüstenbildung auch weiterhin durch zu geringe Finanzmittel ernstlich behindert wird;

c) daß der Kampf gegen das Vordringen der Wüsten finanzielle und menschliche Ressourcen erfordert, die die Möglichkeiten der betroffenen Länder übersteigen;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region trotz dieser Erschwernisse unternommen hat, um die Regierungen der Länder der Region im Auftrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der Wüstenbildung zu unterstützen;

4. *würdigt* die Konsequenz und Koordination, mit der der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen das gemeinsame Projekt auf dem Weg über das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region weiter vorantreiben;

5. *empfiehlt* dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und dem Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sich vermehrt und verstärkt um die Mobilisierung von Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region zu bemühen, damit dieses den akuten Bedürfnissen der Länder der Sudan-Sahel-Region und angrenzender Regionen besser Rechnung tragen kann;

<sup>67</sup> Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 3 (E/1987/25).

<sup>68</sup> A/42/674.

<sup>69</sup> UNEP/GC.13/7/Add.1

6. *dankt* allen Regierungen, Organisationen und Stiftungen, die zur Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region beigetragen haben;

7. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die Tatsache, daß vermehrte Anstrengungen erforderlich sind, wenn der Aktionsplan in der Sudan-Sahel-Region durchgeführt werden soll, und bittet sie nachdrücklich, auf geeignetem Wege, so auch über den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, Beiträge zu seiner Durchführung zu leisten und positiv auf Hilfersuchen der Regierungen der am meisten betroffenen Länder dieser Region zu reagieren;

8. *ersucht* den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung des Aktionsplans in der Sudan-Sahel-Region Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

### C

#### FINANZIERUNG UND SONSTIGE MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES AKTIONSPANS ZUR BEKÄMPFUNG DER WÜSTENBILDUNG

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 40/198 vom 17. Dezember 1985,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung und Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung<sup>64</sup>;

2. *bittet nachdrücklich* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, andere multilaterale Entwicklungshilfeeinrichtungen, die nichtstaatlichen Organisationen und die privaten Stiftungen, die erforderlichen Beschlüsse zur Mobilisierung der notwendigen Mittel zu fassen, bevor die Wüstenbildung weitere Anbauflächen zerstört und es zu spät ist, um den Prozeß aufzuhalten;

3. *bittet die entsprechenden Forschungseinrichtungen nachdrücklich*, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen der Arbeit auf dem Gebiet der Wüstenbildung höchste Priorität einzuräumen;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in seinem Beschluß 14/15 D vom 18. Juni 1987<sup>65</sup> den Exekutivdirektor des Programms ersucht hat, sich mit den Regierungen hinsichtlich der Durchführbarkeit eines neuen und realistischen Vorgehens ins Benehmen zu setzen, in dessen Rahmen es ihnen und den internationalen Finanzierungsinstitutionen nahegelegt würde, direkt oder indirekt Beiträge auf ein Sonderkonto für die Finanzierung der Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung zu leisten;

5. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, im Rahmen der mit Beschluß 14/15 C des Verwaltungsrats vom 18. Juni 1987 geforderten Evaluierung<sup>66</sup> zu prüfen, wie die Effizienz der Beratungsgruppe für die Bekämpfung der Wüstenbildung im Einklang mit ihrem in den ein-

schlägigen Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen Mandat gesteigert werden kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich fortlaufend mit der Prüfung der auf nationaler und regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen sowie mit Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung zu befassen und über die in seinem Bericht enthaltenen Vorschläge<sup>65</sup> weitere Konsultationen mit interessierten Regierungen zu führen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

### D

#### BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER DEN AKTIONSPAN ZUR BEKÄMPFUNG DER WÜSTENBILDUNG

##### *Die Generalversammlung*

*ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der obigen Resolutionen A, B und C Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/190 — Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Erklärung von Vancouver über das Wohn- und Siedlungswesen (1976)<sup>70</sup> und die von der Wohn- und Siedlungskonferenz der Vereinten Nationen (Habitat) verabschiedeten einschlägigen Empfehlungen für einzelstaatliche Maßnahmen<sup>71</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 40/201 vom 17. Dezember 1985,

*zutiefst beunruhigt* über die Fortsetzung der israelischen Siedlungspolitik, die für null und nichtig und zu einem der Haupthindernisse auf dem Weg zum Frieden erklärt worden ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten<sup>72</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der am 27. Oktober 1987 abgegebenen Erklärung des Beobachters der Palästinensischen Befreiungsorganisation<sup>73</sup>;

3. *weist die auf eine Veränderung der Bevölkerungsstruktur der besetzten palästinensischen Gebiete abzielenden israelischen Pläne und Maßnahmen, insbesondere die Vermehrung und Ausdehnung der israelischen Siedlungen, sowie andere Pläne und Maßnahmen zurück*, durch die Bedingungen geschaffen werden, die

<sup>70</sup> Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May-11 June 1976 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.7 mit Korrigendum), Kap. I.

<sup>71</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>72</sup> A/42/183-E/1987/53.

<sup>73</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Second Committee, 25. Sitzung, mit Korrigendum, Ziffer 64-68.

zur Vertreibung und zum Exodus der Palästinenser aus den besetzten palästinensischen Gebieten führen;

4. *äußert ihre Beunruhigung* über die durch die israelische Besetzung hervorgerufene Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten;

5. *erklärt*, daß die israelische Besetzung im Widerspruch zu den Grundvoraussetzungen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten steht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, eine eingehende Untersuchung des künftigen Infrastrukturbedarfs des palästinensischen Volkes in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten anzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/191 – Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Erklärung von Vancouver über Wohn- und Siedlungswesen aus dem Jahre 1976<sup>70</sup> und der auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) verabschiedeten Empfehlungen zu einzelstaatlichen Maßnahmen<sup>71</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen, in der u.a. hervorgehoben wurde, wie wichtig es ist, den Mindestanforderungen an Unterkunft und Infrastruktur gerecht zu werden,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/190 vom 8. Dezember 1986 über das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Exekutivdirektors des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) mit dem Titel "Unterkünfte und Dienstleistungen für die Armen – ein Aufruf zur Aktion"<sup>74</sup> und "Neue Aufgaben für das Wohn- und Siedlungswesen"<sup>75</sup> sowie von den Stellungnahmen, die die Regierungen auf der zehnten (Gedenk-)Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen abgegeben haben,

*in Anerkennung dessen*, daß der Anspruch auf eine angemessene und unverletzliche Wohnung ein Grundrecht des Menschen darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung seiner Bestrebungen ist,

*sowie in Anerkennung dessen*, daß vom Elend geprägte Wohnverhältnisse eine immer gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit und somit für das Leben selbst darstellen und infolgedessen ständig an den menschlichen Ressourcen, dem kostbarsten Gut jeder Nation, zehren,

*in Anbetracht dessen*, daß diese beklagenswerte Situation der sozialen und politischen Stabilität von Ländern abträglich sein kann,

*tief beunruhigt* über die derzeit herrschende besorgniserregende Situation, in der trotz der Bemühungen der Regierungen auf nationaler und lokaler Ebene und trotz der Bemühungen der internationalen Organisationen über eine Milliarde Menschen entweder ohne jede Unterkunft sind oder in menschenunwürdigen Behausungen leben, sowie darüber, daß sich diese ohnehin erschreckenden Probleme aufgrund der gegebenen demographischen Tendenzen in den nächsten Jahren noch zuspitzen werden, wenn nicht unverzüglich konzertierte und entschlossene Maßnahmen ergriffen werden,

*im vollen Bewußtsein* der Vielschichtigkeit des Wohnraumproblems, das seinen Ursprung im wesentlichen in der Armut hat und sich in vielen Ländern aufgrund mangelnder Ressourcen, unzureichender institutioneller Kapazitäten und des Fehlens eines rechtlichen und finanziellen Rahmens, der eine Linderung des Problems gestatten würde, noch weiter verschärft,

*in der Erkenntnis*, daß sich das Problem im Entstehen von Slums und Barackensiedlungen mit unzureichenden sozialen und versorgungstechnischen Einrichtungen und in einer allgemeinen Verschlechterung des Wohnumfeldes im ländlichen Siedlungsraum niederschlägt,

*im Bewußtsein* der maßgebenden Bedeutung der auf Wohnraumbeschaffung gerichteten Selbsthilfebemühungen der Armen, der Multiplikatorwirkung von Wohnungsbaumaßnahmen, bei denen alle am Ort vorhandenen Ressourcen mobilisiert werden, sowie im Bewußtsein ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes und der Entwicklungschancen, die durch die Vernachlässigung des Wohnungssektors vertan werden,

*in der Überzeugung*, daß die kontinuierlichen, koordinierten und breit angelegten Bemühungen aller in Frage kommenden Institutionen, Gremien, Organisationen und Einzelpersonen – soweit sie sich durch eine geeignete Strategie leiten lassen –, bis zum Jahr 2000 zu einer Umkehr der besorgniserregenden Tendenzen und zu eindeutigen und sichtbaren Verbesserungen in den Unterkünften und Wohngebieten der Armen und Benachteiligten führen werden,

*ermutigt* durch die Maßnahmen, die in vielen Ländern bereits ergriffen wurden, um nationale Wohnraumstrategien auszuarbeiten und sonstige Maßnahmen einzuleiten, die zur Verwirklichung des Ziels, Wohnraum für alle zu schaffen, beitragen werden,

1. *beschließt*, daß eine Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 zu entwickeln ist, die einen Aktionsplan für die Implementierung, Überwachung und Evaluierung umfaßt;

2. *beschließt außerdem*, daß es Ziel dieser Strategie sein sollte, den Anstoß zu Maßnahmen zu geben, die die Bereitstellung von angemessenem Wohnraum für alle bis zum Jahr 2000 ermöglichen;

3. *ersucht* den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), zur Prüfung durch die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen auf ihrer elften Tagung einen Vorschlag für eine Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 und deren Implementierung auszuarbeiten und dabei auch auf die finanziellen Implikationen dieser Strategie einzugehen;

4. *ersucht* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 zu

<sup>74</sup> HS/C/10/3.

<sup>75</sup> HS/C/10/2 mit Korr. 1 und 4.

formulieren und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

5. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, sich auf die Ziele der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 zu verpflichten und zu diesem Zweck entsprechend den Leitlinien in Abschnitt I der Anlage zu dieser Resolution Wohnraumstrategien zu beschließen und zu implementieren, die es ermöglichen, alle Kräfte und Ressourcen des Landes für die Verwirklichung der Ziele der Strategie zu mobilisieren, und bittet sie, sich jedes Jahr von neuem auf diese Ziele zu verpflichten, indem sie u.a. am Internationalen Tag für Wohn- und Siedlungswesen die im jeweils kommenden Jahr zu treffenden konkreten Maßnahmen und zu erreichenden Ziele bekanntgeben;

6. *ersucht* alle Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die gesamte internationale Gemeinschaft, die Formulierung und Implementierung der Globalen Strategie gemäß den in Abschnitt II der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Grundsätzen zu unterstützen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## ANLAGE

### I. LEITLINIEN FÜR EINZELSTAATLICHE MASSNAHMEN

1. Alle Regierungen sollten sich, soweit nicht bereits geschehen, darum bemühen, als integrierenden Bestandteil ihrer Entwicklungsstrategien auf der jeweils geeigneten Ebene nationale Wohnraumstrategien auszuarbeiten.
2. Die nationalen Wohnraumstrategien sollten die Vielschichtigkeit des Problems und die weitreichenden sozioökonomischen Vorteile des Wohnungsbaus berücksichtigen.
3. Die nationalen Wohnraumstrategien sollten ebenfalls den Kriterien der Erschwinglichkeit und Mehrfachanwendbarkeit Rechnung tragen, insbesondere soweit es um Wohnraum für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen geht; besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der Verbesserung des Zugangs der Armen zu Grund und Boden mit geregelten Pachtverhältnissen und zu geeignetem Baumaterial sowie der Schaffung von Finanzierungsinstitutionen für den Wohnungsbau gewidmet werden, die die Ersparnisse der Haushalte mobilisieren und den Bedürfnissen einkommensschwacher Gruppen gerecht werden.
4. Es sollte alles getan werden, um alle in Betracht kommenden staatlichen und nichtstaatlichen, öffentlichen und privaten Stellen, Organisationen und Institutionen auf allen Ebenen und insbesondere die betreffenden Gemeinden und Personen als vollwertige Partner an der Planung und Anwendung nationaler Wohnraumstrategien zu beteiligen.
5. Im Rahmen der nationalen Strategien zur Wohnraumbeschaffung sollte den Problemen, mit denen marginale Gruppen wie Frauen und Jugendliche und benachteiligte Gruppen wie alte Menschen und Behinderte konfrontiert sind, wie auch dem Potential, das sie repräsentieren, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
6. Die Regierungen sollten alle zwei Jahre auf der Tagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen

über den Stand der Durchführung der obengenannten Maßnahmen Bericht erstatten.

### II. LEITLINIEN FÜR INTERNATIONALE MASSNAHMEN

1. Alle Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und Institutionen sollten je nach Bedarf die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und den Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) bei der Formulierung und Implementierung der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 unterstützen und dafür sorgen, daß ihre entsprechenden länderspezifischen Aktivitäten die nationalen Wohnraumstrategien unterstützen und mit diesen koordiniert werden.
2. Die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen sollten bei der Formulierung von Wohnraumstrategien in ihren jeweiligen Regionen und beim diesbezüglichen Informationsaustausch Unterstützung und Hilfestellung gewähren, wobei der Exekutivdirektor gebeten wird, auf dem Wege über die Regionalkommissionen und ihre Nebenorgane möglichst umfassende Kontakte mit den Regierungen zu pflegen.
3. Alle Länder, die dazu in der Lage sind, und alle internationalen Finanzierungsorganisationen sollten die Regierungen in jeder nur möglichen Weise bei ihren Bemühungen um die Planung und Implementierung nationaler Wohnraumstrategien, die zur Verwirklichung der Ziele der Globalen Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 beitragen, sowie im Rahmen einer pragmatischen Wohnraumstrategie bei ihren Bemühungen unterstützen, die Wohnverhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere der Armen und Benachteiligten, zu verbessern; über ihre diesbezüglichen Maßnahmen sollten sie dem Exekutivdirektor des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) Bericht erstatten.

### 42/192 – Zehnter Jahrestag der Verabschiedung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

#### *Die Generalversammlung,*

*unter erneutem Hinweis auf die unverminderte Bedeutung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung<sup>76</sup>, das einen umfassenden Orientierungsrahmen für die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung darstellt,*

*nach Behandlung des Berichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über seine neunte Tagung<sup>77</sup>,*

*feststellend, daß es 1989 zehn Jahre her sein wird, daß das Wiener Aktionsprogramm für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung verabschiedet wurde, und Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Zwischenstaatlichen Ausschusses an die Generalversammlung, diesen Jahrestag auf ihrer vierundvierzigsten*

<sup>76</sup> *Report of the United Nations Conference on Science and Technology for Development, Vienna, 20-31 August 1979* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.Nr. E.79.I.21 mit Korrigenden), Kap. VII.

<sup>77</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 37 (A/42/37 mit Korr.1).*

Tagung im Rahmen einer Gedenkplenarysitzung zu be-  
gehen<sup>78</sup>,

*daran erinnernd*, daß der Zwischenstaatliche Aus-  
schuß auf seiner zehnten Tagung eine zehnjährige Be-  
standsaufnahme der Durchführung des Wiener Aktions-  
programms vornehmen wird,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, das eigene wissen-  
schaftlich-technische Potential der Entwicklungsländer  
zu steigern, und sich darüber im klaren, welche Auswir-  
kungen neue Bereiche von Wissenschaft und Technik  
für die Entwicklung der Entwicklungsländer mit sich  
bringen können,

*eingedenk dessen*, daß die praktische Durchführung  
der zehnjährigen Bestandsaufnahme der Verwirklichung  
des Wiener Aktionsprogramms in ihren vielfältigen  
Aspekten zum einen eine Herausforderung, zum anderen  
aber eine Gelegenheit darstellt, zu einer Zukunftsstra-  
tegie beizutragen, die Wissenschaft und Technik in den  
Entwicklungsprozeß einbezieht,

1. *schließt sich* den Resolutionen und Beschlüssen  
*an*, die vom Zwischenstaatlichen Ausschuß für Wissen-  
schaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf  
seiner neunten Tagung verabschiedet wurden<sup>79</sup>;

2. *schließt sich außerdem* der Wirtschafts- und So-  
zialratsresolution 1987/79 vom 8. Juli 1987 *an*;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, bei der Vor-  
nahme der für 1989 vorgesehenen zehnjährigen Be-  
standsaufnahme der Durchführung des Wiener Aktions-  
programms für Wissenschaft und Technologie im  
Dienste der Entwicklung mit Sorgfalt und Gründlichkeit  
vorzugehen und dabei die wichtige Rolle zu berücksich-  
tigen, die Wissenschaft und Technik im Entwicklungs-  
prozeß, insbesondere in den Entwicklungsländern, spie-  
len;

4. *erklärt erneut*, daß die Vereinten Nationen eine  
entscheidende Rolle als Förderer und Katalysator der in-  
ternationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Wis-  
senschaft und Technik im Dienste der Entwicklung, ins-  
besondere der Entwicklung der Entwicklungsländer,  
und durch ihren Beitrag zur Lösung weltweiter wissen-  
schaftlich-technischer Probleme spielen;

5. *beschließt*, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung  
im Rahmen einer Gedenkplenarysitzung den zehnten Jah-  
restag der Verabschiedung des Wiener Aktionspro-  
gramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste  
der Entwicklung zu begehen, und regt an, daß hervor-  
ragende Fachleute auf dem Gebiet von Wissenschaft und  
Technik daran teilnehmen sollten;

6. *beschließt außerdem*, daß angesichts der vorran-  
gigen Bedeutung, die Wissenschaft und Technik im  
Dienste der Entwicklung zukommt, die Generaldebatte  
über diese Frage auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im  
Plenum stattfinden wird.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/193 – Ausarbeitung der neuen internationalen Ent- wicklungsstrategie für die vierte Entwicklungs- dekade der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und  
3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem  
Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen interna-  
tionalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. De-  
zember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte  
und Pflichten der Staaten sowie 3362 (S-VII) vom  
16. September 1975 über Entwicklung und interna-  
tionale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 35/56 vom  
5. Dezember 1980, in deren Anlage sich die Interna-  
tionale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwick-  
lungsdekade der Vereinten Nationen findet, sowie auf  
ihren Beschluß 40/438 vom 17. Dezember 1985 über die  
Überprüfung und Bewertung der Durchführung der  
Strategie,

*besorgt darüber*, daß die Gesamt- und Einzelziele der  
Strategie weitgehend nach wie vor nicht erreicht sind,

*in Anbetracht dessen*, daß die Reaktivierung des Pro-  
zesses der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der  
Entwicklungsländer entscheidend wichtig und dringend  
notwendig ist,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit  
allen betreffenden Organen und Organisationen des  
Systems der Vereinten Nationen Informationen bereit-  
zustellen, die für die Ausarbeitung und Erstellung einer  
internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Ent-  
wicklungsdekade der Vereinten Nationen (1991-2000)  
geeignet sind, darunter auch Informationen, die für die  
Bewertung der Internationalen Entwicklungsstrategie  
für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Na-  
tionen unter Berücksichtigung der oben genannten Re-  
solutionen sachdienlich wären;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf dem  
Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat der Gene-  
ralversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung  
über die oben angeforderten Informationen Bericht zu  
erstatten;

3. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundvierzigsten  
Tagung mit weiteren geeigneten Maßnahmen zur Bewer-  
tung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die  
Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen und  
die Ausarbeitung und Erstellung einer internationalen  
Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungs-  
dekade der Vereinten Nationen zu befassen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/194 – Raúl-Prebisch-Stiftung

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des wichtigen und wertvollen Bei-  
trags, den Raúl Prebisch als erster Generalsekretär der  
Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Na-  
tionen und ehemaliger Exekutivsekretär der Wirt-  
schaftskommission für Lateinamerika, zum System der  
Vereinten Nationen, insbesondere zur Entwicklung und  
zur internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit,  
geleistet hat,

<sup>78</sup> Ebd., Abschnitt II.A, Resolution 1 (IX), Abschnitt II.

<sup>79</sup> Ebd., Abschnitt II.

1. *begrüßt erfreut* die Schaffung der Raúl-Prebisch-Stiftung in Argentinien zur Förderung des Studiums von Entwicklungsfragen, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen;

2. *bittet* alle Staaten und in Betracht kommenden Institutionen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die Aktivitäten zu unterstützen, die die Raúl-Prebisch-Stiftung im Dienste der Entwicklung unternimmt.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

**42/195 – Folgen der vor kurzem aufgetretenen krassen Fluktuationen an den internationalen Finanzmärkten und Wertpapierbörsen und Auswirkungen dieser Fluktuationen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst besorgt* über die vor kurzem aufgetretenen krassen Fluktuationen an den internationalen Finanzmärkten und Wertpapierbörsen sowie über die möglicherweise zu erwartenden negativen Auswirkungen dieser Fluktuationen auf die wirtschaftliche Stabilität, das Wachstum und den Handel in der Welt wie auch auf den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer,

*in der Überzeugung*, daß einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit eine entscheidende Rolle dabei zukommt, derartige möglicherweise zu erwartende negative Auswirkungen zu vermeiden und Wachstum und Entwicklung zu fördern,

1. *beschließt*, diese Frage unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erörterungen des Handels- und Entwicklungsrats und entsprechender anderer internationaler Organe und Organisationen weiter zu behandeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien im *World Economic Survey 1988* (Weltwirtschaftsüberblick 1988) die Auswirkungen dieser krassen Fluktuationen auf Wachstum und Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, zu analysieren und die Aufmerksamkeit der drei- und vierzigsten Tagung der Generalversammlung auf dieses Problem zu lenken.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

**42/196 – Operative Entwicklungsaktivitäten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer Neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/197 vom 20. Dezember 1977 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen und 41/171 vom 5. Dezember 1986 über operative Entwicklungsaktivitäten;

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolution 2688 (XXV) vom 11. Dezember 1970 über die Kapazität des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Entwicklungsländer, auf deren Ersuchen und in Übereinstimmung mit deren eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß es erforderlich ist, die Strukturen und die Arbeitsweise der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit ihren operativen Aktivitäten regelmäßig zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie leistungsfähig sind und den Bedürfnissen und Prioritäten der Entwicklungsländer entsprechen,

*tief besorgt darüber*, daß die in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>27</sup> vorgesehenen Ziele der öffentlichen Entwicklungshilfe nicht erreicht worden sind, und unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit u.a. durch höhere freiwillige Beiträge zu den operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken,

*sowie nachdrücklich darauf hinweisend*, daß eine erhebliche, kontinuierliche und vorhersehbare reale Zunahme der Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten erforderlich ist, damit dem zunehmenden Entwicklungsbedarf der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, entsprochen werden kann,

*ferner nachdrücklich darauf hinweisend*, daß ein größerer Anteil der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe in Form von Zuschüssen vergeben werden soll,

*in der Auffassung*, daß sich alle Länder weiterhin bemühen sollten, sich entsprechend ihren finanziellen und entwicklungspolitischen Möglichkeiten an den operativen Entwicklungsaktivitäten zu beteiligen,

*erneut erklärend*, daß die auf nationaler Ebene erfolgende Mittelzuweisung für operative Aktivitäten auf den nationalen Entwicklungsplänen, -prioritäten und -zielen der Empfängerländer beruhen muß, denen die vom System der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung angepaßt sein sollte,

*sowie erneut erklärend*, daß die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern ein bedeutendes Teilstück der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen sollte und daß die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern im Sinne des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>41</sup>, dem sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978 angeschlossen hat, ein wichtiges Instrument dafür ist, und mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht über die fünfte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>80</sup>,

*von neuem feststellend*, daß die örtlichen Koordinatoren in Erfüllung ihrer in den Generalversammlungsresolutionen 32/197 und 41/171 festgelegten Funktionen in bezug auf operative Aktivitäten jeweils so tätig werden, wie es den von den Empfängerländern bestimm-

<sup>80</sup> Ebd., *Bellage* 39 (A/42/39 mit Korr.1).

ten entwicklungspolitischen Bedürfnissen und Prioritäten entspricht,

*eingedenk* der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder,

*im Bewußtsein* der akuten Probleme der Binnen- und Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und deren besonderem Entwicklungsbedarf im Hinblick auf die Überwindung ihrer wirtschaftlichen Schwierigkeiten,

*tief besorgt* über den bereits berichteten<sup>81</sup> Rückgang des Anteils der Ausrüstungsgüter und Dienstleistungen, die für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen aus Entwicklungsländern bezogen werden,

*unter Hervorhebung* der dringenden Notwendigkeit harmonisierter, flexibler und vereinfachter Verfahren für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, damit den Bedürfnissen der Entwicklungsländer besser entsprochen und vor allem die administrative Belastung der Regierungen reduziert und ihnen die Mitwirkung an diesen Aktivitäten erleichtert werden kann,

*mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von den vom Generalsekretär berichteten Mängeln<sup>82</sup> bei der Aufgabenerfüllung seitens des Verwaltungsausschusses für Koordinierung durch seinen Beratungsausschuß für Sachfragen (operative Aktivitäten), der den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen als Forum für die Behandlung von Kernfragen auf dem Gebiet der operativen Entwicklungsaktivitäten, so vor allem deren Koordinierung, dienen sollte,

*erfreut über* den wichtigen Beitrag der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung,

*im Bewußtsein dessen*, daß ein beträchtlicher Teil der weltweiten menschlichen wie auch materiellen Ressourcen noch immer in die Rüstung fließt, was sich nachteilig auf die internationale Sicherheit und auf die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit, so auch auf die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, auswirkt.

## I

### *Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit: Fallstudien zu operativen Aktivitäten und Anschlußmaßnahmen*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>83</sup> und von den gemäß Generalversammlungsresolution 41/171 erstellten Fallstudien über das Funktionieren der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>84</sup>;

2. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, auf ihren nächsten Tagungen die Schlußfolgerungen und Empfehlungen<sup>85</sup> im Bericht über die Ergebnisse der Fallstudien

eingehend zu erörtern und dem Wirtschafts- und Sozialrat ihre Ansichten zu unterbreiten;

3. *begrüßt* die angekündigte Absicht des Generaldirektors, unter Mitwirkung der Delegationen, der Berichtsautoren und der entsprechenden Programme und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Anfang 1988 eine informelle Aussprache über die Berichtsergebnisse zu veranstalten;

4. *ersucht* den Generaldirektor, die ihm mit Resolution 41/171 übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen und gemäß Resolution 32/197 für eine wirksame Führung des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Entwicklung und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und für eine Gesamtkoordinierung innerhalb des Systems Sorge zu tragen und so auf Systemebene ein multidisziplinäres Herangehen an die Entwicklungsproblematik sicherzustellen;

5. *nimmt Kenntnis* von den von Organisationen des Systems der Vereinten Nationen abgegebenen Stellungnahmen zu Elementen der Resolution 41/171<sup>86</sup>;

## II

### *Prioritäten, Ressourcen und grundlegende Überlegungen in bezug auf operative Entwicklungsaktivitäten*

6. *erklärt erneut*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf Ersuchen der Entwicklungsländer durchgeführt werden und so gestaltet sind, daß sie einzig und allein den von diesen selbst festgelegten Entwicklungsbedürfnissen und -prioritäten entsprechen;

7. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat als Gremien für die Aufstellung eines grundsatzpolitischen Rahmens und die Koordination der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen spielen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer weiteren Stärkung der diesbezüglichen Koordinierungsfunktionen des Rates;

8. *bestätigt*, wie wichtig die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für die Stärkung der Kapazität der Empfängerländer sind, Entwicklungspolitiken und Entwicklungsprogramme entsprechend ihren Gesamt- und Einzelzielen zu planen und durchzuführen, und anerkennt die wichtige Rolle, die das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dabei spielt, antragstellende Empfängerregierungen bei der Ermittlung und Deckung ihres Bedarfs im Bereich der technischen Zusammenarbeit zu unterstützen, so je nach den von ihnen vorgenommenen Abgrenzungen auch bei der Entwicklung der Humanressourcen, beim Aufbau von Institutionen und beim Technologietransfer;

9. *bittet* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber zu berichten, wie der Ausschuß seinen im Oktober 1986 gefaßten Beschluß über die allgemeine Verbesserung der Arbeitsweise und Leistungsfähigkeit seines Apparats von Nebenorganen für operative Aktivitäten durchführt, sowie über weitere

<sup>81</sup> Siehe A/42/326/Add.3-E/1987/82/Add.3, Anlage, Ziffer 25.

<sup>82</sup> A/42/232-E/1987/68, Ziffer 59.

<sup>83</sup> A/42/326-E/1987/82, Anlage und A/42/326/Add.3-E/1987/82/Add.3, Anlage.

<sup>84</sup> A/42/326/Add.1-E/1987/82/Add.1, Anlage.

<sup>85</sup> Ebd., Abschnitt VIII.

<sup>86</sup> A/42/326/Add.2-E/1987/82/Add.2, Anlage und A/42/326/Add.4-E/1987/82/Add.4, Anlage.

Maßnahmen zur Verbesserung der diesbezüglichen interinstitutionellen Zusammenarbeit, insbesondere durch eine Überprüfung der Tätigkeit des Beratungsausschusses für Sachfragen (operative Aktivitäten);

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß eine erhebliche, reale Zunahme des Zuflusses an konzessionären Mitteln, insbesondere von Zuschüssen, auf einer vorausberechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage für den Entwicklungsprozeß der Entwicklungsländer wichtig ist, und fordert im Hinblick auf die Bereitstellung dieser Mittel höhere Beiträge seitens eines breiteren Spektrums von Ländern;

11. *bekräftigt* die zentrale Funktion, die dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entsprechend dem 1970 erzielten Konsens<sup>87</sup> und den Generalversammlungsresolutionen 32/197, 33/202 vom 29. Januar 1979 und 35/81 vom 5. Dezember 1980 bei der Finanzierung und Koordination der technischen Zusammenarbeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zukommt, empfiehlt den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Gremien, bei der Behandlung neuer Finanzierungsvereinbarungen für Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit die Notwendigkeit der Erhaltung dieser Funktion voll zu berücksichtigen, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat eine Analyse der Fragen vorzulegen, die die Anwendung des Konzepts der zentralen Finanzierung betreffen;

12. *stellt fest*, daß sich das System der Vereinten Nationen bei der Abwicklung von operativen Entwicklungsaktivitäten mit Rücksicht auf die besonderen Entwicklungsbedürfnisse, -prioritäten und -politiken der Empfängerländer u.a. von folgenden Überlegungen leiten lassen sollte:

a) Die Entwicklungsländer tragen die Hauptverantwortung für die Koordination der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf nationaler Ebene, und die wichtigste Funktion des Systems der Vereinten Nationen in diesem Zusammenhang sollte es sein, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zu steigern und zu festigen, die internationale Kooperation und Hilfe entsprechend ihren Prioritäten und Bedürfnissen zu koordinieren;

b) Die Verfahren zur Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sollten unter Beibehaltung der etablierten Grundsätze der Rechenschaftspflicht flexibler gestaltet werden, damit sie den Politiken, Verfahren und Zielsetzungen der Empfängerländer entsprechen und so die Zuweisung der externen Hilfe und Zusammenarbeit im Kontext eines Programmansatzes gestatten, sei es auf Projektbasis oder auf sektoraler Grundlage; dies versetzt die Länder außerdem in die Lage, ihre Programme selbst zu verwalten, das sachliche Ineinandergreifen von Projekten und Sektoren auszuschöpfen und kohärent und integriert vorzugehen;

c) Das System der Vereinten Nationen sollte auf Außendienstebene seine Reaktionskapazität in bezug auf Beratungsersuchen von Entwicklungsländern zu entwicklungspolitischen Fragen dadurch verbessern, daß es u.a. sein Potential und seine Leistungsfähigkeit für die sektorale, multisektorale und integrierte Beratung an-

tragstellender Regierungen u.a. mittels einer verstärkten Koordination zwischen den Organisationen des Systems und einer besseren gegenseitigen fachlichen Unterstützung steigert;

d) Um den Entwicklungsländern die Koordination der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe zu erleichtern, sollten sich die jeweiligen multilateralen und bilateralen Geber bemühen, ihre Vorschriften und Verfahren zu harmonisieren und zu vereinfachen, um den Verhältnissen und Gepflogenheiten in den Empfängerländern soweit wie möglich gerecht zu werden;

e) Damit die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Effizienz und Effektivität beweisen, sollte der örtliche Koordinator vom System der Vereinten Nationen und von den Geber- und Empfängerländern die erforderliche Unterstützung erhalten, damit er seinen Aufgaben entsprechend den Bedürfnissen, Prioritäten und Zielsetzungen der Empfängerländer nachkommen kann;

13. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, die afrikanischen Länder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskommission für Afrika und den bestehenden subregionalen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen vorrangig verstärkt bei der Implementierung, Weiterführung und Überwachung der Schwerpunktthemen des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>88</sup> zu unterstützen;

14. *bittet* die Leitungsgremien der Entwicklungsorganisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, der vollständigen und raschen Umsetzung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>89</sup> sowie der anlässlich der Halbzeitüberprüfung seiner Umsetzung abgegebenen Empfehlungen<sup>88</sup> Vorrang einzuräumen;

### III

#### Programmierung

15. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Benehmen mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Leitern anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen festzustellen, was gegen eine Heranziehung des vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwendeten Länderprogramm- und Programmierungsprozesses als Bezugsrahmen für die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen einzuwenden wäre; Art, Umfang und Durchführbarkeit eines breiter angelegten, hinsichtlich eines kohärenteren Vorgehens und der wirksamen Integration der verschiedenen sektoralen Beiträge des Systems der Vereinten Nationen effektiveren Prozesses zu prüfen, die bei einem solchen Prozeß eventuell in Betracht kommenden Geberorganisationen und Mittel aufzuzeigen und darüber bei der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten 1989 zu berichten;

16. *begrüßt* die von der Gemeinsamen Beratungsgruppe für Grundsatzfragen vorgenommenen gemeinsamen kollaborativen Programmierungsaktivitäten als

<sup>87</sup> Resolution 2688 (XXV), Anlage.

<sup>88</sup> Resolution 40/205, Anlage.

potentiell erfolgversprechenden Beitrag zu einer verbesserten Kohärenz und Koordinierung, und ersucht den Generaldirektor, den Wirtschafts- und Sozialrat in Zusammenarbeit mit den Leitern der Gruppe angehörenden Organisationen über Art und Umfang ihrer gemeinsamen kollaborativen Aktivitäten zu unterrichten und dazu Stellung zu nehmen, ob zwischen diesen Organisationen auf der Ebene der Amtssitze ein systematischerer Austausch über ein breiteres Spektrum von Fragen möglich wäre;

17. *erklärt von neuem*, welche Bedeutung sie der Integration von Frauen in die Entwicklungsprogramme der Vereinten Nationen als Akteurinnen wie auch als Nutznießerinnen der Entwicklung beimißt, fordert die Finanzierungs- und Trägerorganisationen auf, sich intensiver um eine verstärkte Mitwirkung von Frauen, insbesondere aus den Entwicklungsländern, zu bemühen, und ersucht den Generaldirektor, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Bestimmungen der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/86 vom 8. Juli 1987 über diese Bemühungen sowie über die Schaffung von Mechanismen zur Herstellung einer Bezugsgrundlage und zur Ergebnismessung zu berichten;

18. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die die technische Zusammenarbeit durch Zuschüsse unterstützen, dem Wirtschafts- und Sozialrat über Inhalt und Art ihrer derzeitigen und voraussichtlichen weiteren Zusammenarbeit mit der Weltbank zu berichten, so auch über die Kriterien für die Auswahl der Weltbank als Trägerorganisation, und außerdem anzugeben, ob Projektabkommen für von der Weltbank durchgeführte Projekte anders geartet sind als Abkommen für von anderen Organisationen der Vereinten Nationen durchgeführte Projekte;

19. *ersucht* den Generaldirektor, eingehend zu untersuchen, welche Sofortmaßnahmen getroffen werden können, um die Verfahren für die Formulierung, Genehmigung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmen und Projekten im Hinblick auf ihre Anpassung an die Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer noch flexibler zu gestalten, weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber zu berichten;

#### IV

##### *Organisation auf Außendienstebene*

20. *vertritt die Auffassung*, daß die Dezentralisierung der operativen Aktivitäten auf Außendienstebene im Rahmen der etablierten Grundsätze der Rechenschaftspflicht ein entsprechend flexibleres Eingehen auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer fördern dürfte, und ersucht den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, Informationen über die von den Organisationen des Systems in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

21. *bittet* die Finanzierungs- und Trägerorganisationen *nachdrücklich*, durch weitere Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß alle Aspekte des Projektzyklus, vor allem aber die Projektdurchführung, fachlich den höchsten Qualitätsnormen entsprechen und daß die Projektbeiträge zeitgerecht geleistet werden;

22. *bittet* die Regierungen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, entsprechend den Generalversammlungsresolutionen 32/197 und 41/171 Dienste der örtlichen Koordinatoren heranzuziehen und bei der Behandlung der vom System der Vereinten Nationen zu finanzierenden oder durchzuführenden Projekte die Stellungnahmen der örtlichen Koordinatoren einzuholen;

23. *ersucht außerdem* den Generaldirektor, im Benehmen mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern festzustellen, welche Mittel die örtlichen Koordinatoren benötigen, um ihre ständig wachsenden Aufgaben durchzuführen;

24. *bittet* die Leitungsgremien der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Struktur ihrer Außendienststellen umgehend zu überprüfen und zu rationalisieren, um u.a. durch gemeinschaftliche Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen zu größerer Kooperation, Kohärenz und Effizienz zu gelangen, und

a) *erklärt* in diesem Zusammenhang, daß bei einer solchen Überprüfung der Notwendigkeit einer den erklärten Bedürfnissen der Entwicklungsländer entsprechenden fortlaufenden fachlichen Beratung auf Außendienstebene seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen voll und ganz Rechnung getragen werden muß;

b) *betont*, daß diese Beratung in integrierter und multisektoraler Form erteilt werden sollte, wie dies in Resolution 32/197 vorgesehen ist;

c) *ersucht* die Leitungsgremien, dem Wirtschafts- und Sozialrat darüber auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 zu berichten;

d) *ersucht außerdem* den Generaldirektor, der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Struktur der Außendienststellen des Systems der Vereinten Nationen zu berichten;

25. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, die interinstitutionelle Abmachung betreffend örtliche Koordinatoren zu überprüfen, um diese in die Lage zu versetzen, ihrer Führungsrolle und ihren Aufgaben besser gerecht zu werden, und ersucht den Generalsekretär, konkrete diesbezügliche Vorschläge zur Behandlung durch den Ausschuß auszuarbeiten und dem Wirtschafts- und Sozialrat mündlich Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generaldirektor, über die Fortschritte zu berichten, die die Mitgliedsorganisationen der Gemeinsamen Beratungsgruppe für Grundsatzfragen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bei der Überprüfung der Struktur ihrer Außendienststellen erzielt haben, und bittet andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich an diesem Überprüfungsprozeß zu beteiligen;

#### V

##### *Beschaffung und Projektausführung*

27. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Empfängerländer und die jeweiligen Finanzierungs- und Trägerorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zu konsultieren und innovative, praktische und wirk-

same Maßnahmen zu empfehlen, die darauf gerichtet sind, im Rahmen der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen die Beschaffung aus Entwicklungsländern beträchtlich auszuweiten, und zwar unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer uneingeschränkten Implementierung der diese Länder begünstigenden Präferenzvereinbarungen und unter möglichst weitgehender Nutzung einzelstaatlicher Institutionen und Unternehmen bei gebührender Beachtung regionaler komparativer Vorteile und im Einklang mit dem Grundsatz der internationalen öffentlichen Ausschreibung und einem Höchstmaß an Effektivität;

28. *vertritt* in dieser Hinsicht *die Auffassung*, daß die Datenbasis für die Ermittlung systemumfassender Trends bei Beschaffungen wesentlich verbessert werden muß, und ersucht den Generaldirektor, im Benehmen mit den Leitern der in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Vorschläge für gemeinsame Verfahren auszuarbeiten, die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Zusammenstellung und Weitergabe von Informationen über die Beschaffung im Zusammenhang mit operativen Aktivitäten angewendet werden könnten, so auch von Informationen über Anbieter von Sachverständigen, Ausbildung, Dienstleistungen und Ausrüstungsgegenständen;

29. *stellt fest*, daß alle Länder hinsichtlich des Beschaffungsprozesses für operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen Chancengleichheit und gleichberechtigten Zugang genießen sollten, daß gegebenenfalls die Verbreitung von Informationen über Beschaffungsmöglichkeiten, so auch über internationale öffentliche Ausschreibungen, und über die Kapazitäten und Angebote von Ländern erleichtert werden sollte und daß die Informationen allen interessierten Ländern zugänglich gemacht werden sollten, was alles die angestrebte verstärkte Beschaffung aus allen Bezugsquellen, so auch aus nicht ausreichend in Anspruch genommenen Geberländern, erleichtern würde;

30. *ersucht* alle in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Tätigkeit der Interinstitutionellen Gruppe Beschaffungsdienste voll zu unterstützen, damit diese umfassendere und verlässlichere Informationen über das Beschaffungswesen des Systems der Vereinten Nationen liefern kann;

31. *vertritt die Auffassung*, daß die im Außendienst vorhandene technische Kapazität des Systems der Vereinten Nationen stärker zur Unterstützung der Projektdurchführung durch die Regierungen eingesetzt werden könnte, und ersucht den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, auf seiner fünfunddreißigsten Tagung zu überlegen, wie die Regierungen noch weiter unterstützt werden könnten und wie eventuell noch flexibler vorgegangen werden könnte, um die regierungsseitige Projektdurchführung zu erleichtern;

32. *ersucht* die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sich strikt an die etablierten Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Trägerorganisationen zu halten, die den Empfängerregierungen empfohlen werden sollen, damit die Bereitstellung von Fachwissen und eine angemessene Projektunterstützung, namentlich auch eine entsprechende fachliche Hilfestellung, sowie die Zuverlässigkeit und Verantwortlichkeit der Trägerorganisation gewährleistet ist;

33. *bittet* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu untersuchen, wie die Durchführung seines für mehrere Länder bestimmten Programms verbessert werden könnte, und dabei die im System der Vereinten Nationen und in anderen in Betracht kommenden Organisationen und Gremien vorhandenen technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten voll zu berücksichtigen und auch den unterschiedlichen Merkmalen jeder Region Rechnung zu tragen;

34. *bittet* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Hinblick auf die 1991 auslaufenden derzeitigen Vereinbarungen über Projektunterstützungskosten damit zu beginnen, sich mit Anschlußvereinbarungen auseinanderzusetzen, die eine bessere Projektqualität und ein Höchstmaß an Kostenwirksamkeit gewährleisten und u.a. die volle Ausnutzung der Fach- und Managementkapazitäten in allen Stadien des Projektzyklus sicherstellen sollen;

35. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seinen Außendienststellen Informationen über die von verschiedenen Entwicklungsländern angebotenen Programme zur Förderung und Erleichterung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zukommen zu lassen;

36. *ersucht* den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/197 – Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/172 vom 5. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>89</sup>,  
*in Anerkennung* der unverminderten Bedeutung und Relevanz des Mandats des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, daß alle Regierungen freiwillige Beiträge zugunsten des Instituts entrichten bzw. daß sie ihre Beiträge entsprechend aufstokken,

*mit Besorgnis feststellend*, daß es nach wie vor keine ausreichend breite Basis von Geberländern gibt, die das Institut unterstützen,

*mit Bedauern feststellend*, daß die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten 1987 nicht in der Lage war, den Allgemeinen Fonds des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen mit den für die Aufrechterhaltung seiner laufenden Programme und seiner institutionellen Struktur erforderlichen Ressourcen auszustatten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem aufgrund der Generalversammlungsresolution 41/172 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>89</sup>;

<sup>89</sup> A/42/694 mit Korr.1.

2. *bekräftigt* die unverminderte Bedeutung und Relevanz des Mandats des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen;

3. *hebt hervor*, daß das Institut einen wichtigen Beitrag zur Arbeit der Vereinten Nationen leistet und daß alles getan werden sollte, damit es seine Tätigkeit fortsetzen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Institut nach folgendem Muster umzustrukturieren:

#### I. PROGRAMM

##### A. *Ausbildung*

1. Hauptschwerpunkt der Tätigkeit des Instituts ist in Zukunft die Ausbildung, was auch entsprechenden Niederschlag in den Haushaltszuweisungen finden sollte;

2. Das aus dem Allgemeinen Fonds finanzierte zentrale Ausbildungsprogramm konzentriert sich auf die Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit und die multilaterale Diplomatie auf verschiedenen Ebenen und ist primär für Personen aus den Entwicklungsländern bestimmt;

3. Das aus dem Allgemeinen Fonds finanzierte und in Anhang I zum Bericht des Generalsekretärs<sup>49</sup> beschriebene zentrale Ausbildungsprogramm für 1988 und die darauffolgenden Jahre wird vom Kuratorium im Zuge der Programm- und Haushaltsaufstellung geprüft und kann nach Maßgabe der dem Institut zur Verfügung stehenden Finanzmittel angepaßt werden; das Kuratorium prüft und genehmigt außerdem im Einklang mit der Satzung des Instituts neue Programme, die gegebenenfalls vom Generalsekretär bzw. von den Regierungen auf dem Weg über die Generalversammlung vorgeschlagen werden;

4. Ausbildungsprogramme, die das Institut für andere Gremien der Vereinten Nationen oder für die Sonderorganisationen konzipiert und durchführt, dürfen zu keinen finanziellen Verbindlichkeiten für den Allgemeinen Fonds führen und werden auf der Grundlage einer vollen Kostenerstattung durchgeführt;

5. Die Lehrgänge für wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie alle sonstigen Ausbildungstätigkeiten werden aus zweckgebundenen Zuschüssen finanziert.

##### B. *Forschung*

6. Die Forschung soll auch weiterhin zu den Aufgaben des Instituts gehören, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Hauptschwerpunkt, wie oben dargestellt, auf der Ausbildung liegt; bis auf weiteres sollen die aus dem Allgemeinen Fonds für Forschungszwecke bereitgestellten Mittel den derzeitigen Anteil von 13 Prozent des Jahreshaushalts nicht überschreiten;

7. Laufende Forschungsprojekte, die aus dem Allgemeinen Fonds finanziert werden, sind so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen; ist mit der langfristigen Weiterführung eines Projekts zu rechnen, so sollte die Übernahme seiner Finanzierung durch das entsprechende Organ der Vereinten Nationen erwogen bzw. sollten Bemühungen um einen zweckgebundenen Zuschuß für seine Durchführung unternommen werden;

8. Forschungsarbeiten und Untersuchungen, die unter das Mandat des Instituts fallen, können auf Vollkostenbasis aus zweckgebundenen Zuschüssen finanziert werden;

9. Mit Ausbildung verbundene Forschungsaktivitäten in den Bereichen Verhandlungstechnik, Völkerrecht und wirtschaftliche und soziale Entwicklung werden aus zweckgebundenen Zuschüssen finanziert.

##### C. *Aus zweckgebundenen Zuschüssen finanzierte Projekte*

10. Zweckgebundene Zuschüsse werden gern entgegengenommen, sofern sie für Aktivitäten gewährt werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Mandat des Instituts stehen, und sich keine Überschneidungen mit den Arbeiten anderer Stellen des Systems der Vereinten Nationen ergeben;

11. Zweckgebundene Zuschüsse sollten außer den Vollkosten für die Projektdurchführung (direkte Kosten), einschließlich der Verwaltungskosten, eine Bearbeitungsgebühr abdecken, die vom Exekutivdirektor des Instituts von Fall zu Fall festgesetzt werden, keinesfalls aber weniger als 13 Prozent der Vollkosten betragen sollte;

12. Der Generalsekretär stellt allen Staaten, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen jährlich eine Liste der Ausbildungs- und Forschungsprojekte zur Verfügung, und bittet sie, diese Projekte durch zweckgebundene Zuschüsse zu finanzieren.

#### II. FINANZIERUNG UND VERWALTUNG

13. In Anbetracht der oben dargestellten neuen Programmstruktur wird der Generalsekretär ersucht, die Regelungen betreffend Institutsleitung, Personal, Verwaltung und Finanzen wie folgt neu zu gestalten:

##### A. *Personal*

14. Das Personal, dessen Zusammensetzung aus der Anlage zu dieser Resolution hervorgeht, wird den Programmaktivitäten des Instituts im Verhältnis zur Arbeitsbelastung und zu den Aufgaben zugeteilt, die wahrgenommen werden müssen, damit das Institut eine jeweilige Programmaktivität durchführen kann, und zwar auf einer Personalebene, die dem Institut die effektive Durchführung der Programmaktivitäten erlaubt;

15. Zusammensetzung und Struktur des aus dem Allgemeinen Fonds zu finanzierenden Personals werden vom Kuratorium im Zuge der Haushaltsaufstellung überprüft und können nach Maßgabe der dem Institut zur Verfügung stehenden Finanzmittel und der Programmaktivitäten angepaßt werden, wobei die Auffassungen aller Staaten und alle formellen und informellen Dokumente, die unter dem Tagesordnungspunkt der Generalversammlung "Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen" erörtert wurden, zu berücksichtigen sind;

16. Die Erfahrung und das Fachwissen der Mitarbeiter des Instituts sind voll und effektiv zu nutzen;

17. Stipendiaten und zusätzliche Mitarbeiter können aus zweckgebundenen Zuschüssen finanziert werden;

18. Es wird eine Liste von Beratern und Sachverständigen bzw. von rotierendem Personal geführt, deren Dienste das Institut zur Projekt- und Programmdurchführung eventuell benötigt und die ihm unentgeltlich oder durch Finanzierung aus zweckgebundenen Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden.

## B. Haushalt

19. Die Verwendung der dem Institut zur Verfügung stehenden Finanzmittel geschieht 1988 und in den darauffolgenden Jahren nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Tätigkeit des Instituts vollzieht sich auf der Grundlage von tatsächlich gezahlten freiwilligen Beiträgen und anderen zusätzlichen Ressourcen, die unter Umständen zur Verfügung stehen;

b) Die Zinserträge aus dem Reservefonds, den das Institut nach dem Verkauf des von ihm benutzten Gebäudes anlegt, werden zur Teilfinanzierung der jährlichen Mittelbewilligungen des Instituts verwendet;

c) Die Mittelzuweisungen für Programm- und allgemeine Betriebskosten müssen der jeweiligen Priorität entsprechen, die einer Aktivität zugewiesen worden ist;

d) Die allgemeinen Betriebskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken;

e) Die Personalkosten sind im Verhältnis zum Gesamthaushalt auf ein Minimum zu reduzieren;

5. *billigt* die Empfehlung des Generalsekretärs, so schnell wie möglich den Erwerb des Grundstücks und den anschließenden Verkauf desselben samt des Gebäudes des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen vorzunehmen, wobei der Verkaufserlös zu verwenden ist, um die den Vereinten Nationen derzeit geschuldeten Beträge zurückzuzahlen und den Saldo als Reservefonds für das Institut anzulegen;

6. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, soweit nicht bereits geschehen, Beiträge zum Allgemeinen Fonds des Instituts zu leisten, und fordert alle beitragszahlenden Staaten auf, ihre Beiträge zugunsten des Instituts aufzustoßen, damit es sein Mandat weiter erfüllen und diese Resolution uneingeschränkt und erfolgreich durchführen kann;

7. *appelliert* an alle Staaten, angemessene zweckgebundene Zuschüsse zur Verfügung zu stellen, damit das Institut die Ausbildungs- und Forschungsprogramme durchführen kann, die nicht aus dem Allgemeinen Fonds finanziert werden können, und fordert die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auf, Beiträge zugunsten des Instituts zu entrichten;

8. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit einer breiten finanziellen Basis für das Institut und bittet die traditionellen Geber, im Blick auf die Durchführung dieser Resolution die Entrichtung freiwilliger Beiträge zugunsten des Instituts wiederaufzunehmen bzw. gegebenenfalls fortzusetzen;

9. *ersucht* das Kuratorium, ein Verfahren zu erwägen, wonach für Kuratoriumsmitglieder, die an keiner Kuratoriumssitzung teilnehmen können, Stellvertreter benannt werden, wobei gewährleistet sein sollte, daß diese in der Lage sind, an den Beratungen und am Entscheidungsprozeß des Kuratoriums voll mitzuwirken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Änderungen der Institutssatzung auszuarbeiten, die erforderlich sind, um der Neugestaltung der Regelungen betreffend Institutsleitung, Personal, Verwaltung und Finanzen wie auch dem Verfahren für die Benennung von Stellvertretern von Kuratoriumsmitgliedern Rechnung zu tragen, und diese Änderungen dem Kuratorium auf seiner bevorstehenden Tagung vorzulegen;

11. *appelliert* an den Generalsekretär, mit Vorrang zu erwägen, das aufgrund der Neustrukturierung freige-

stellte Institutspersonal im Rahmen einer Ausnahmeregelung im Sekretariat der Vereinten Nationen oder bei anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unterzubringen und dabei dafür zu sorgen, daß die von der Neustrukturierung Betroffenen weder eine Herabstufung noch eine Minderung ihrer Bezüge hinnehmen müssen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und etwaige sonstige Entwicklungen auszuarbeiten, die geeignet sind, sich auf die Zukunft des Instituts auszuwirken, und in diesen Bericht auch einen Abschnitt aufzunehmen, in dem im Hinblick auf eine bessere Arbeitskoordination der Zusammenhang zwischen den von der vorliegenden Resolution betroffenen Forschungsaktivitäten des Instituts mit denjenigen anderer Gremien der Vereinten Nationen dargelegt wird.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## ANLAGE

## Vorgesehene personelle Besetzung des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen

## Dienstposten

1. Exekutivdirektor (fungiert auch als Programmsachbearbeiter)
2. Programmsachbearbeiter (New York)
3. Programmsachbearbeiter (Genf)
4. Beamter für Verwaltungs- und Finanzfragen
5. Drei Mitarbeiter des Allgemeinen Dienstes

## 42/198 — Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf die Auslandsversschulungsprobleme

## Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolution 41/202 vom 8. Dezember 1986 über verstärkte internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Lösung der Auslandsversschulungsprobleme der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis auf* die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer siebenten Tagung verabschiedete Schlußakte<sup>2</sup>,

*unter Hinweis auf* die Resolutionen 165 (S-IX) und 222 (XXI) des Handels- und Entwicklungsrats vom 11. März 1978<sup>90</sup> bzw. 27. September 1980<sup>91</sup> sowie auf die einschlägigen Empfehlungen der globalen Halbzeitbilanz der Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>92</sup>,

*besorgt* über den weltwirtschaftlichen Abschwung in den achtziger Jahren und das Fortbestehen großer Ungleichgewichte, auf das auf der Tagung des Interimsausschusses des Gouverneursrats für das Internationale Währungssystem und der Tagung des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Bank und des

<sup>90</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreihunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/33/15), Vol. I, Zweiter Teil, Anhang I.

<sup>91</sup> Ebd., Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 15 (A/35/15), Vol. II, Anhang I.

Fonds für den Transfer von realen Ressourcen in die Entwicklungsländer im September 1987 hingewiesen wurde,

*im Hinblick darauf*, daß die fortbestehenden Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer zu einem schwerwiegenden Hindernis geworden sind, das ihrer wirtschaftlichen Erholung und langfristigen Entwicklung Schranken auferlegt und damit auch die Anfälligkeit des internationalen Finanzsystems erhöht und die Importfähigkeit der Schuldnerländer sowie die Exportfähigkeit der Gläubigerländer und dadurch deren Leistung auf dem Gebiet von Wachstum und Beschäftigung beeinträchtigt,

*tief besorgt* über die wachsende Schuldenlast und die sich verschlechternde Verschuldungssituation der afrikanischen Länder, die die Gesundung und Entwicklung des Kontinents und die Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>92</sup> behindern,

*feststellend*, daß sich die Einstellung der internationalen Gemeinschaft zur Verschuldungsproblematik nunmehr dahin gehend gewandelt hat, daß sie die gemeinsame Verantwortung der in erster Linie beteiligten Parteien, nämlich der Schuldnerländer, der Gläubigerländer sowie der privaten und multilateralen Finanzinstitutionen, anerkennt,

*zutiefst darüber besorgt*, daß trotz erheblicher Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Bewältigung der Schuldenkrise noch nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt worden sind, und insofern ausgehend von der Notwendigkeit einer fortgesetzten, wachsenden internationalen Zusammenarbeit, insbesondere zur Verbesserung der internationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel, eine dauerhafte Lösung für die Verschuldung der Entwicklungsländer zu erreichen,

den Bericht des Generalsekretärs über die internationale Schuldensituation Mitte 1987<sup>92</sup> *begrüßend*,

1. *billigt* die Politiken und Maßnahmen, die in Abschnitt II.A der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer siebenten Tagung verabschiedeten Schlußakte<sup>2</sup> unter dem Titel "Ressourcen für die Entwicklung, einschließlich finanzieller Ressourcen, und damit zusammenhängende Währungsfragen" vereinbart und festgelegt sind;

2. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß Auslandsverschuldungsprobleme geeignet sind, die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität der verschuldeten Länder in Frage zu stellen;

3. *betont*, daß die Schuldnerländer unter den Entwicklungsländern, die Gläubigerländer unter den entwickelten Ländern sowie die internationalen privaten und multilateralen Finanzinstitutionen durch fortgesetzten Dialog und gemeinsam getragene Verantwortung verstärkt an einer evolutionsfähigen wachstums- und entwicklungsorientierten Strategie arbeiten sollten, mit dem Ziel, eine dauerhafte, ausgewogene und allseitig einvernehmliche Lösung der Verschuldungsprobleme herbeizuführen;

4. *wiederholt*, daß alle konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Verschuldung der Entwicklungsländer die Faktoren berücksichtigen sollten, die sich auf die Schuldendienstfähigkeit des einzelnen Landes auswirken;

5. *wiederholt außerdem*, daß alle Länder unter den gegenwärtigen Bedingungen gemeinschaftlich und einzeln Anpassungsbemühungen unternehmen müssen, wobei jedes Land im Einklang mit seinen Fähigkeiten und seinem weltwirtschaftlichen Gewicht einen Beitrag zu dem gemeinsamen Ziel zu leisten hat;

6. *wiederholt*, wie außerordentlich wichtig es ist, die internationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Interesse des Wachstums stabiler und berechenbarer zu machen, und zwar durch Anstrengungen der wichtigsten Länder mit marktwirtschaftlicher Ordnung, die auch eine verstärkte multilaterale Kontrolle umfassen und auf die Korrektur bestehender externer und fiskalischer Ungleichgewichte, die Förderung eines nichtinflationären bestandfähigen Wachstums, die Senkung der realen Zinssätze, stabilere Wechselkurse und besseren Marktzugang gerichtet sind;

7. *wiederholt ferner*, wie außerordentlich wichtig es ist, daß die Schuldnerländer unter den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Besonderheiten und der Verwundbarkeit ihrer ärmeren Bevölkerungsschichten ihre Bemühungen um eine Steigerung ihrer Spar- und Investitionstätigkeit sowie um eine Inflationsdämpfung und Effizienzsteigerung weiterverfolgen und intensivieren;

8. *wiederholt*, wie außerordentlich wichtig es ist, die externe Finanzierung aus öffentlichen und privaten Quellen zu Bedingungen und Modalitäten zu steigern, die geeignet sind, diese Bemühungen zu unterstützen;

9. *anerkennt* die Kompetenz der multilateralen Finanzinstitutionen und die Notwendigkeit, sie mit ausreichenden Ressourcen und Instrumenten auszustatten, die sie u.a. benötigen, um ihren Beitrag zur Herbeiführung einer dauerhaften, ausgewogenen und allseitig einvernehmlichen Lösung der Verschuldungsprobleme zu verstärken, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis

a) von der Vereinbarung über eine substantielle allgemeine Erhöhung des Kapitals der Weltbank;

b) von der Initiative des Geschäftsführenden Direktors des Internationalen Währungsfonds, die Mittel der Strukturadaptationsfazilität substantiell zu erhöhen;

c) von den Bestrebungen um eine Quotenanhebung des Internationalen Währungsfonds im Rahmen der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung;

d) von dem Vorschlag, den Rahmen der Fazilität zur kompensierenden Finanzierung durch die Schaffung einer neuen Fazilität für externe Härtefälle zu erweitern;

e) von der laufenden Prüfung der Anpassungsprogramme und der entsprechenden Beistandsvereinbarungen, einschließlich einer umfassenden Überprüfung der Konditionalität des Internationalen Währungsfonds;

10. *betont*, daß die betroffenen Parteien bei der Entwicklung innovativer Ansätze zur Reduzierung der Schuldenlast der Entwicklungsländer größere Flexibilität zeigen und gegebenenfalls auch in Vorschriften verankerte mögliche Hemmnisse ermitteln sollten, und betont, daß Maßnahmen wie etwa der Einführung verschiedener neuer Finanzierungsinstrumente und Formeln, durch die die Nettoschuld nicht erhöht wird, so auch den von den Banken und Schuldnern entwickelten Maßnahmen zur Nutzung der auf den Sekundärmärkten gebotenen Preisnachlässe, weiter nachgegangen werden sollte, und hebt hervor, daß die Banken dazu angeregt werden sollten,

<sup>92</sup> A/42/523.

mit den Schuldnerländern unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten flexibel zusammenarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich im Zuge von Maßnahmen zur Umstrukturierung öffentlicher Forderungen weiter um den besonderen Bedürfnissen und Bedingungen des jeweiligen Landes entsprechende, geeignete und realistische Maßnahmen zur Reduzierung der Schuldenlast aus öffentlichen Forderungen zu bemühen, um u.a. einen angemessenen Planungshorizont herzustellen und eine langfristige Anpassung zu ermöglichen; dabei sollten unerwartete Veränderungen in der Zahlungsbilanz eines Landes berücksichtigt werden;

12. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, sich ernsthaft mit allseitig einvernehmlichen Möglichkeiten zur Unterstützung der Schuldnerländer unter den Entwicklungsländern auseinanderzusetzen, die große und konzentrierte Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber multilateralen Finanzinstitutionen haben, und dabei die Notwendigkeit eines erhöhten Kapitalflusses zu Bedingungen zu berücksichtigen, die der Zahlungssituation und den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Landes angepaßt sind;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, den Zufluß der erforderlichen Mittel in afrikanische Länder zu erhöhen, einschließlich einer Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe zur Unterstützung der Reformbemühungen dieser Länder, und fordert sie auf, ihre Bemühungen um die Gewährung angemessener Umschuldungsbedingungen und gegebenenfalls um andere wirksame Maßnahmen zur Schuldenentlastung fortzusetzen, um die Schuldenlast zu verringern;

14. *betont*, daß hinsichtlich der Verschuldung der am wenigsten entwickelten und der ärmsten Entwicklungsländer dringend gezielte Maßnahmen getroffen werden müssen, wie sie in den einschlägigen Bestimmungen der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer siebenten Tagung verabschiedeten Schlußakte enthalten sind, einschließlich einer erheblichen Zunahme der konzessionären Finanzierung, die im wesentlichen in Form von Zuschüssen erfolgen soll;

15. *anerkennt*, daß das Problem der Auslandsverschuldung einiger anderer Länder mit schwerwiegenden Schuldendienstproblemen ebenfalls Anlaß zu Besorgnis gibt, und bittet alle Beteiligten, bei Behandlung dieser Probleme gegebenenfalls das oben Gesagte zu berücksichtigen;

16. *unterstreicht* die Bedeutung einer Expansion des Welthandels und der Förderung eines Klimas, das der Stärkung eines offenen und liberalisierten Handelssystems zuträglich ist, was vor allem eine Verbesserung des Marktzugangs für die Exporte aus Entwicklungsländern umfaßt, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß Stillhalte- und Rollbackverpflichtungen effektiv eingehalten und die Rohstoffmärkte verbessert werden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, bei Ausarbeitung der Tagesordnung für die nächste Tagung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorzuschlagen, daß der Behandlung des Fragenkomplexes Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung in den Erörterungen des Ausschusses über die internationale Wirtschaftslage die entsprechende Priorität eingeräumt wird;

18. *ersucht* den Generalsekretär, nach Beratungen mit den entsprechenden Gremien und mit namhaften Persönlichkeiten zur Vorlage auf der dreißigsten Tagung der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über die internationale Schuldensituation zu erstellen, in dem unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer siebenten Tagung verabschiedeten Schlußakte und dieser Resolution auch eine Übersicht über die Möglichkeiten gegeben wird, die geeignet sind, die Bemühungen um eine dauerhafte, ausgewogene und allseitig einvernehmliche Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer voranzubringen.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/199 — Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/146 vom 20. Dezember 1978, 34/135 vom 14. Dezember 1979, 35/85 vom 5. Dezember 1980, 36/205 vom 17. Dezember 1981, 37/163 vom 17. Dezember 1982, 38/220 vom 20. Dezember 1983, 39/197 vom 17. Dezember 1984, 40/229 vom 17. Dezember 1985 und 41/196 vom 8. Dezember 1986,

*sowie unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1980/15 vom 29. April 1980, 1985/56 vom 25. Juli 1985 und 1986/46 vom 22. Juli 1986 sowie die Beschlüsse 1983/112 vom 17. Mai 1983 und 1984/174 vom 26. Juli 1984,

*zutiefst besorgt* über die erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage in Libanon,

die entschlossenen Anstrengungen *begrüßend*, die die Regierung Libanons zur Durchführung ihres Wiederaufbau- und Sanierungsprogramms unternimmt,

*erneut erklärend*, daß zur Unterstützung der kontinuierlichen Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen der Regierung Libanons dringend weitere internationale Maßnahmen erforderlich sind,

*in der Auffassung*, daß die Besetzung der freien Stelle des Koordinators der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Libanons die normale Abwicklung der internationalen Hilfsmaßnahmen in Libanon erleichtern würde,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>93</sup> und von der Erklärung des Untergeneralsekretärs für Politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste vom 15. Oktober 1987<sup>94</sup>,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht und für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Hilfe für Libanon;

2. *würdigt* die Koordination der systemumfassenden Hilfsmaßnahmen für Libanon durch den Untergeneralsekretär für Politische Fragen, Angelegenheiten der Generalversammlung und Sekretariatsdienste;

<sup>93</sup> A/42/553 mit Korr.1.

<sup>94</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Second Committee*, 15. Sitzung mit Korrigendum.

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter verstärkt um die Mobilisierung jeder nur denkbaren Hilfe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um die Regierung Libanons bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen;

4. *bittet* den Generalsekretär, sich angesichts der kritischen Wirtschaftslage in Libanon mit der dringenden Notwendigkeit der Ernennung eines Koordinators der Vereinten Nationen für Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung Libanons zu befassen, so daß die Aufgaben des Koordinators in Libanon erneut wahrgenommen werden können;

5. *ersucht* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, ihre Hilfsprogramme zu verstärken, sie den Bedürfnissen Libanons entsprechend zu erweitern und durch die erforderlichen Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß ihre Büros in Beirut auf Leitungsebene entsprechend besetzt sind;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/200 – Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/198 vom 8. Dezember 1986 und ihre früheren Resolutionen über Hilfe beim Wiederaufbau, bei der Sanierung und bei der Entwicklung Tschads sowie über humanitäre Notstandshilfe und besondere Wirtschaftshilfe für Tschad,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über besondere Wirtschaftshilfe für Tschad<sup>95</sup>, der sich u.a. auf die wirtschaftliche und finanzielle Lage Tschads, den Stand der für die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes bereitgestellten Hilfe sowie auf die Fortschritte bei der Organisation und Durchführung des Hilfsprogramms für Tschad bezieht,

*in Anbetracht dessen*, daß der Krieg und die Dürre sämtliche Wiederaufbau- und Entwicklungsanstrengungen der Regierung Tschads in Frage stellen,

*besorgt* über die jüngst aufgetretene Heuschreckenplage, die die ohnehin schon prekäre Ernährungs- und Gesundheitssituation in Tschad, insbesondere die Situation der infolge des Krieges und der Dürre vertriebenen Bevölkerung, noch verschärft hat,

*Kenntnis nehmend* von den zahlreichen Appellen, die die Regierung Tschads sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen in Anbetracht des Ernstes der Ernährungs- und Gesundheitssituation in Tschad erlassen haben,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Appell der Regierung Tschads um Veranstaltung einer Round-table-Konferenz über den Sanierungs- und Wiederaufbaubedarf des nördlichen Landesteils, der am meisten unter den Kriegsfolgen gelitten hat,

*in der Erwägung*, daß Tschad humanitäre Notstandshilfe gewährt werden muß,

*sowie in der Erwägung*, daß Tschad Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung gewährt werden muß,

*unter Hinweis auf* die Round-table-Konferenz über Hilfe für Tschad, die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen entsprechend den auf der Internationalen Konferenz über Hilfe für Tschad im November 1982 getroffenen Vereinbarungen für den 4. und 5. Dezember 1985 nach Genf einberufen wurde,

1. *dankt* den Staaten sowie den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die auf die Appelle der Regierung Tschads sowie des Generalsekretärs großzügig mit Hilfeleistungen an Tschad reagiert haben und reagieren;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit für die Schwierigkeiten Tschads zu wecken und Hilfe für Tschad zu mobilisieren;

3. *ersucht erneut* die Staaten, die zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen sowie die internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen, weiterhin

a) der unter den Kriegsfolgen, den Auswirkungen der Dürre und dem Einfall von Heuschrecken und anderen Schädlingen leidenden Bevölkerung Tschads die erforderliche humanitäre Hilfe zu gewähren;

b) zum Wiederaufbau Tschads beizutragen;

4. *bittet* die Staaten und Organisationen *erneut*, an den im Rahmen der Round-table-Konferenz über Hilfe für Tschad geplanten sektoralen Treffen teilzunehmen und den von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten nachzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär,

a) sich weiterhin um die Implementierung des in Genf vorgelegten vorläufigen Entwicklungsplans<sup>96</sup> zu bemühen;

b) weiterhin in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden humanitären Organisationen die humanitären Bedürfnisse der durch den Krieg und die Dürre vertriebenen Menschen zu ermitteln, insbesondere in den Bereichen Ernährung und Gesundheit;

c) für die Menschen, die unter den Folgen des Krieges, der Dürre und des Einfalls von Heuschrecken und anderen Schädlingen leiden, sowie für die Wiederansiedlung der Vertriebenen besondere humanitäre Hilfe zu mobilisieren;

6. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen und der Regierung Tschads eine Round-table-Konferenz zur Ausarbeitung eines Notstandshilfeprogramms für den Wiederaufbau und die Sanierung des nördlichen Landesteils und die Wiederansiedlung der durch den Krieg vertriebenen Menschen zu veranstalten;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mit der Situation in Tschad befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

<sup>95</sup> A/42/442, Abschnitt II.C.

<sup>96</sup> Ebd., Abschnitt II.C.4.

**42/201 — Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 41/199 vom 8. Dezember 1986,*

*nach Behandlung der Initiativen des Generalsekretärs in bezug auf Sonderhilfe zugunsten der Frontstaaten und anderer angrenzender Staaten<sup>97</sup>, nämlich der Schaffung einer Koordinierungsstelle am Amtssitz der Vereinten Nationen, der Bildung einer informellen interinstitutionellen Beratungsgruppe und der Ingangsetzung eines Eventualplanungsprozesses,*

*tief besorgt über die anhaltende Verschlechterung der Situation im südlichen Afrika, die die wirtschaftlichen Probleme, denen sich die Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten aufgrund der Apartheidpolitik des Regimes in Pretoria gegenübersehen, noch verschärft hat,*

*im Bewußtsein dessen, daß es der internationalen Gemeinschaft obliegt, nach einer Lösung für die Probleme dieser Region zu suchen,*

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die konzertierten und entschlossenen Anstrengungen der Länder der Region, der derzeitigen ungünstigen Situation zu begegnen, indem sie ihre wirtschaftliche Zusammenarbeit verstärken und dadurch ihre namentlich im Verkehrs- und Kommunikationswesen sowie in damit zusammenhängenden Sektoren gegebene Abhängigkeit von Südafrika verringern,*

*erneut erklärend, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Frontstaaten ist,*

*eingedenk der Sicherheitsratsresolutionen 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985 und 581 (1986) vom 13. Februar 1986, in denen der Rat u.a. die internationale Gemeinschaft ersucht hat, den Frontstaaten Hilfe zu gewähren,*

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung an die Frontstaaten;

2. *bittet* die internationale Gemeinschaft *mit allem Nachdruck*, rechtzeitig und wirksam die finanzielle, materielle und technische Hilfe zu gewähren, die erforderlich ist, damit die Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten einzeln und gemeinsam in der Lage sind, entsprechend ihren nationalen und regionalen Plänen und Strategien die Auswirkungen der von Südafrika bzw. von der internationalen Gemeinschaft gegen Südafrika ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen besser zu verkraften;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen weiterhin zu mobilisieren, damit sie auf eventuell zu erwartende Hilfeersuchen einzelner Staaten oder von seiten der jeweiligen subregionalen Organisation reagieren können, und bittet alle Staaten erneut nachdrücklich, derartigen Ersuchen zu entsprechen;

4. *appelliert* an alle Staaten und die entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die von den Frontstaaten und anderen angrenzenden Staaten ausgearbeiteten einzelstaatlichen und kollektiven Notstandsprogramme zur Bewältigung der kriti-

schen Probleme infolge der Situation im südlichen Afrika zu unterstützen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Hilfe, die Geberländer und zwischenstaatliche Organisationen den Frontstaaten leisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

**42/202 — Sonderhilfe zugunsten der Malediven für Katastrophenhilfsmaßnahmen und die Küstenbefestigung**

*Die Generalversammlung,*

*tief besorgt wegen der Schäden, die unvorhergesehene Flutwellen im April, Juni und September 1987 in der Inselgruppe der Malediven angerichtet haben,*

*im vollsten Bewußtsein der Gefahren, die Flutwellen dieser Art für die niedrigen Malediveninseln und deren Bewohner darstellen,*

*eingedenk dessen, daß unverzüglich Schutzvorkehrungen eingeleitet werden müssen, um die von solchen tragischen Ereignissen ausgehenden Gefahren auf ein Mindestmaß zu beschränken,*

*feststellend, daß die Malediven zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, daß sie mit sehr begrenzten natürlichen Ressourcen ausgestattet sind und nur über eine schmale wirtschaftliche Basis verfügen,*

*in Anerkennung der Bemühungen der Regierung und des Volkes der Malediven, die sozioökonomische Entwicklung ihres Landes zu verbessern und zu beschleunigen,*

*Kenntnis nehmend* von den Nothilfeoperationen der Regierung der Malediven zur Unterstützung derjenigen, die von den Ereignissen im April, Juni und September 1987 betroffen waren, sowie von der Entschlossenheit der Regierung, für die Zukunft einen besseren Katastrophenschutz zu schaffen,

*in der Überzeugung, daß langfristige Lösungen unverzichtbar sind,*

1. *dankt* denjenigen Staaten und Organisationen, die der Regierung der Malediven bei ihren Hilfsmaßnahmen und den anschließenden Wiederaufbauarbeiten Beistand und Unterstützung gewährt haben;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der internationalen Gemeinschaft auf die Tatsache, daß zur Durchführung des in Aussicht genommenen Vorbeugungsprogramms zusätzliche Mittel erforderlich sind und daß die bisher geleistete oder zugesagte Hilfe nicht bedarfsdeckend ist;

3. *ersucht* die Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Ausarbeitung und Durchführung des geplanten Aktionsprogramms beizutragen;

4. *appelliert nachdrücklich* an die internationale Gemeinschaft, dieses Vorhaben mit großzügigen Beiträgen zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Generalversammlungsresolution 42/192 vom 8. Dezember 1986 internationale Unterstützung und Hilfe für die von der Regierung der Male-

<sup>97</sup> Siehe A/42/422 mit Add.1-4.

diven unternommenen Anstrengungen im Hinblick auf die Durchführung des Aktionsplans zu mobilisieren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/203 – Hilfe für El Salvador

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer Resolutionen 41/2 vom 14. Oktober 1986 über Notstandshilfe für El Salvador und 41/194 vom 8. Dezember 1986, in denen sie an alle Staaten und an die entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen appelliert hat, zum Wiederaufbau und zur Entwicklung El Salvadors beizutragen,

*Kenntnis nehmend* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/16 vom 26. Mai 1987, in der der Rat die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen nachdrücklich gebeten hat, weiterhin großzügige Beiträge zum Wiederaufbau El Salvadors zu leisten,

*nach Behandlung* des zusammenfassenden Berichts des Generalsekretärs über internationale humanitäre Hilfsmaßnahmen für El Salvador<sup>94</sup>,

*besorgt über die Tatsache*, daß die gravierenden Folgen des Erdbebens vom 10. Oktober 1986 trotz der Anstrengungen der Regierung und des Volkes von El Salvador sowie der internationalen Hilfeleistung noch nicht überwunden sind,

*außerdem besorgt darüber*, daß die Anstrengungen der Regierung El Salvadors durch schwerwiegende wirtschaftliche und finanzielle Probleme beeinträchtigt und behindert wurden, die infolge eines beträchtlichen Rückgangs der für den Export bestimmten Agrarproduktion und ungünstiger internationaler Marktbedingungen noch zugenommen haben,

*überzeugt* von der überragenden Wichtigkeit internationaler Hilfe und Zusammenarbeit bei nationalen Wiederaufbauprozessen im Anschluß an Schäden aufgrund von Naturkatastrophen,

*von neuem darauf hinweisend*, daß die internationale Gemeinschaft auch weiterhin geeignete Maßnahmen im Hinblick auf eine wirksame Hilfe und Zusammenarbeit ergreifen muß, um die Wiederherstellung, Gesundung und Entwicklung von Naturkatastrophen heimgesuchter Mitgliedstaaten sicherzustellen,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen und Maßnahmen zur Bereitstellung internationaler Hilfe für El Salvador;

2. *dankt außerdem* dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Hilfsmaßnahmen in El Salvador und dessen Mitarbeitern für ihre Tätigkeit und für die im Rahmen der Hilfeleistung an El Salvador durchgeführten Aktivitäten;

3. *dankt* den Staaten und Organisationen, die zum Wiederaufbau El Salvadors beigetragen haben;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die Beiträge der bilateralen und multilateralen Geber im Jahr 1987 nicht aus-

gereicht haben, um den dringenden Bedarf der Regierung El Salvadors zu decken, so daß zusätzliche Hilfe benötigt wird;

5. *bittet nachdrücklich* die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen, weiterhin großzügige Beiträge zum Wiederaufbau El Salvadors zu leisten, und zwar angesichts des Bedarfs und der begrenzten Ressourcen El Salvadors vor allem in Form von Zuschüssen und niedrig verzinslichen Krediten mit langer Laufzeit;

6. *ersucht* alle Regierungen und in Betracht kommenden Organe und Organisationen, dringend entweder direkt oder auf dem Weg über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs freiwillige Beiträge zu leisten, um die Folgen des Erdbebens in El Salvador einigermaßen zu mildern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, was er zur Durchführung dieser Resolution eventuell für notwendig hält, damit der Wiederaufbauprozess in El Salvador rascher vorangeht, und ersucht ihn, der Generalversammlung darüber auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu berichten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/204 – Besondere Wirtschaftshilfe für Mittelamerika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 42/1 vom 7. Oktober 1987 mit dem Titel "Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen", insbesondere Ziffer 6, in der sie die internationale Gemeinschaft nachdrücklich bat, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Hilfe für die mittelamerikanischen Länder zu erhöhen, und den Generalsekretär ersuchte, sich für einen Sonderplan für die Zusammenarbeit mit Mittelamerika einzusetzen;

*eingedenk* der Notwendigkeit, einen wirksamen Beitrag zum Frieden, zur Zusammenarbeit, zur Achtung der Menschenrechte, zur Durchführung wahrhaft demokratischer und pluralistischer Prozesse und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu leisten, alles unerlässliche Voraussetzungen für die Sicherung des Wohls der Völker der mittelamerikanischen Region,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Mittelamerika<sup>99</sup>, insbesondere betreffend die Notwendigkeit, einen Notstandsplan für den Wiederaufbau und die umfassende wirtschaftliche Entwicklung der Region durchzuführen, der wiederum zur Lösung der politischen und sicherheitspolitischen Krise beitragen wird, mit der die Region konfrontiert ist,

*unter Hinweis auf* die Bestimmungen des vor kurzem geschlossenen Übereinkommens über das "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens im Mittelamerika"<sup>100</sup>, das die mittelamerikanischen Präsidenten am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt unterzeichnet haben und worin die Notwendigkeit hervor-

<sup>99</sup> A/42/127-S/18686. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for January, February and March 1987*, Dokument S/18686.

<sup>100</sup> A/42/521-S/19085, Anlage. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085, Anlage.

<sup>98</sup> Siehe A/42/442, Abschnitt V.B.

gehoben wurde, Übereinkommen zu schließen, die es gestatten, die Entwicklung zu beschleunigen und so Gesellschaften zu schaffen, in denen größere Egalität besteht und keine Not mehr herrscht,

*überzeugt* von der dringenden Notwendigkeit, den Lebensstandard der mittelamerikanischen Völker zu steigern,

*mit dem nachdrücklichen Hinweis* auf die in der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>27</sup> anerkannte Wichtigkeit einer Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen für die Entwicklung und des vollen Einsatzes der Humanressourcen und in Anerkennung der in dieser Hinsicht von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und anderen unternommenen Bemühungen um eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Ländern der Region,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die konzentrierten Anstrengungen, die die Länder der mittelamerikanischen Region zur Zeit unternehmen, um durch wirtschaftliche und soziale Integration und Kooperation mit den ungünstigen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten fertig zu werden,

*in der Überzeugung*, daß Frieden und Entwicklung unteilbar sind,

1. *unterstützt* die Einrichtung der Mechanismen, die für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen unerlässlich sind, auf die sich die Regierungen Mittelamerikas in dem von der Contadora-Gruppe eingebrachten Dokument der Zielsetzungen vom 9. September 1983<sup>101</sup> geeinigt haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eine Fachdelegation mit dem Auftrag in die mittelamerikanischen Länder zu entsenden, im Benehmen mit jeder Regierung der Region, der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und Integrationsgremien wie dem Ständigen Sekretariat des Generalvertrags zur wirtschaftlichen Integration Mittelamerikas, der Mittelamerikanischen Bank für wirtschaftliche Integration, dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem und dem Aktionskomitee zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Mittelamerika die wirtschaftlichen und sozialen Prioritäten der Länder der Region zu ermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, anhand der aufgezeigten Prioritäten im engen Benehmen mit den Regierungen der Region und den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen Sonderplan für die Zusammenarbeit mit Mittelamerika auszuarbeiten, die der Generalversammlung angesichts der unmittelbaren Bedürfnisse bis spätestens 30. April 1988 zur Behandlung auf ihrer laufenden Tagung vorgelegt werden soll;

4. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Hilfeleistung an die mittelamerikanischen Länder zu erhöhen, um deren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens und der Entwicklung zu unterstützen;

5. *appelliert* an die Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, an der Durchführung des Sonderplans für die Zusammenarbeit mit Mittel-

amerika mitzuwirken und ihre Hilfsprogramme fortzusetzen bzw. auszubauen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/205—Hilfe für Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Ecuador, Gambia, Madagaskar, Nicaragua, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/200 vom 8. Dezember 1986 über Hilfe für Äquatorialguinea, Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, die Komoren, Madagaskar, Nicaragua, Sierra Leone, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik sowie ihre früheren Resolutionen über Hilfe für die betreffenden Länder,

*Kenntnis nehmend* von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987/15 vom 26. Mai 1987 über Wiederaufbauhilfe für Vanuatu und 1987/17 vom 26. Mai 1987 über Hilfe für Ecuador,

*nach Behandlung* des diesbezüglichen Berichts des Generalsekretärs<sup>102</sup>,

*mit Genugtuung über* die finanzielle, wirtschaftliche und technische Unterstützung, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale, interregionale und zwischenstaatliche Organisationen diesen Ländern gewährt haben,

*tief besorgt darüber*, daß diese Länder aufgrund verschiedener Faktoren nach wie vor mit besonderen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Regierung Ecuadors unternommen hat, um den Prozeß des Wiederaufbaus und der Sanierung der durch das Erdbeben im März 1987 verwüsteten Gebiete zu verbessern und voranzutreiben, insbesondere von ihren Bemühungen um Zusammenarbeit und Unterstützung, die sie aufgrund der Schäden an der wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes benötigt,

*im Hinblick auf* die Anstrengungen, die die Regierung des Demokratischen Jemen im Rahmen ihrer Sanierungs- und Wiederaufbauprogramme nach den verheerenden Überschwemmungsfolgen im Jahre 1982 unternommen hat,

*im Hinblick auf* die besonders schwierigen Probleme, denen sich die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei der Bewältigung ungünstiger und besonderer wirtschaftlicher Gegebenheiten gegenübersehen, wie sie in Generalversammlungsresolution 41/163 vom 5. Dezember 1986 über spezifische Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern erwähnt worden sind,

*feststellend*, daß Vanuatu, ein Inselstaat und Entwicklungsland, insbesondere infolge der Verwüstungen und Verluste an Menschenleben, die der Wirbelsturm "Uma"

<sup>101</sup> Official Records of the Security Council, Thirty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1983, Dokument S/16041, Anlage.

<sup>102</sup> Siehe A/42/442.

am 7. und 8. Februar 1987 in Vanuatu verursacht hat, nach wie vor mit schwerwiegenden Hindernissen in seiner wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu kämpfen hat,

*feststellend*, daß Benin weiterhin mit gravierenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, deren Merkmale ein ausgeprägtes Zahlungsbilanzungleichgewicht, die schwere Last der Auslandsverschuldung und mangelnde Ressourcen zur Durchführung seines geplanten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprogramms sind,

*feststellend*, daß die Lage in der Zentralafrikanischen Republik trotz der erheblichen Anstrengungen, die die Regierung der Zentralafrikanischen Republik seit 1982 zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität unternommen hat und deren Ergebnisse auf der Roundtable-Konferenz im Juni 1987 in Genf anerkannt worden sind, immer noch prekär ist und daß sie mehr Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft, d.h. auch der internationalen Organisationen, benötigt, um die Ziele ihrer Entwicklungsprogramme verwirklichen zu können,

*feststellend*, daß ungünstige Klimaverhältnisse, die jegliche sinnvolle landwirtschaftliche Tätigkeit behindern, die noch fortdauernden Auswirkungen immer wiederkehrender Dürren und die Anwesenheit zahlreicher Flüchtlinge verheerende Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Dschibutis haben,

*feststellend*, daß die Regierung Gambias aufgrund mangelnder finanzieller Unterstützung von außen die vom Generalsekretär in seinem Bericht an die neununddreißigste Tagung der Generalversammlung<sup>103</sup> empfohlenen sechs Projekte nicht durchführen konnte,

*feststellend*, daß die Entwicklungsanstrengungen Madagaskars auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet durch die nachteiligen Auswirkungen der Wirbelstürme und Überschwemmungen, die dieses Land in regelmäßigen Abständen heimsuchen, insbesondere die Wirbelstürme und Überschwemmungen im Dezember 1983, Januar und April 1984 und März 1986, beeinträchtigt werden und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Sanierungsprogramme die Mobilisierung beträchtlicher Ressourcen erfordert, die die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

*außerdem feststellend*, daß in den letzten Jahren verschiedene Ereignisse und Naturkatastrophen wie die Dürre, die heftigen Regenfälle und die Überschwemmungen von 1982, 1985 und 1986 wie auch die Überschwemmungen, von denen die Atlantikküste des Landes im August 1987 heimgesucht wurde, nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaft Nicaraguas gehabt und sämtlich dazu beigetragen haben, die wirtschaftliche Lage zu verschlimmern und deren Normalisierung zu behindern, weswegen das Land zur Ergänzung seiner eigenen Entwicklungsanstrengungen internationale Hilfe benötigt,

*feststellend*, daß Benin, der Demokratische Jemen, Dschibuti, Gambia, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören,

*nach Anhörung* der auf der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen

der Mitgliedstaaten zur derzeitigen Situation in diesen Ländern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine Maßnahmen zur Mobilisierung von Ressourcen für die Durchführung der besonderen Wirtschaftshilfeprogramme für diese Länder;

2. *dankt außerdem* für die Hilfe, welche die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen, interregionalen und zwischenstaatlichen Organisationen diesen Ländern gewährt bzw. zugesagt haben;

3. *dankt ferner* den Regierungen dieser Länder für ihre Anstrengungen zur Überwindung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, daß die diesen Ländern gewährte Hilfe hinter ihrem dringendsten Bedarf zurückbleibt und daß noch zusätzliche Hilfe benötigt wird;

5. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen und internationalen Organisationen ihren Verbindlichkeiten nachkommen müssen, die sie im Rahmen des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die 80er Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>104</sup> eingegangen sind;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen sowie die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, umgehend großzügig auf die in den Berichten des Generalsekretärs<sup>104</sup> aufgezeigten Bedürfnisse dieser Länder zu reagieren;

7. *bittet* die internationale Gemeinschaft, Beiträge auf die Sonderkonten zu entrichten, die vom Generalsekretär am Amtssitz der Vereinten Nationen eingerichtet wurden, um die Weiterleitung von Beiträgen an Länder mit besonderen Schwierigkeiten zu erleichtern;

8. *appelliert nachdrücklich* an alle internationalen Organisationen, insbesondere die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie an regionale Organisationen, humanitäre Organisationen und freiwillige Hilfswerke, diesen Ländern im Hinblick auf ihren Bedarf im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau, der wirtschaftlichen Gesundung und der Entwicklung weitere und nach Möglichkeit umfangreichere Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 41/192 vom 8. Dezember 1986 über besondere Wirtschaftshilfeprogramme die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, bei allen Natur- und sonstigen Katastrophen, von denen diese Länder betroffen werden, Hilfe zu leisten und die erforderlichen Ressourcen zur Deckung ihres kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs aufzubringen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, mit der Frage der Hilfe für diese Länder und mit deren wirtschaftlicher Lage befaßt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

96. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

<sup>103</sup> A/39/392, Ziffer 226.

<sup>104</sup> A/41/395, A/41/522, A/41/538 sowie A/41/592.

## VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/47	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung (A/42/703) .....	87	30. November 1987	205
42/48	Zwanzigster Jahrestag der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet (A/42/770) .....	88	30. November 1987	207
42/49	Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit (A/42/770) .....	88	30. November 1987	208
42/50	Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts (A/42/770) .....	88	30. November 1987	209
42/51	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten (A/42/771) .....	89	30. November 1987	210
42/52	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch die Staaten und zur Gewährleistung ihrer Ausübung durch Jugendliche unter Bedingungen des Friedens (A/42/772) .....	90	30. November 1987	211
42/53	Chancen und Möglichkeiten für die Jugend (A/42/772) .....	90	30. November 1987	212
42/54	Anwendung der Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen (A/42/772) .....	90	30. November 1987	212
42/55	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen (A/42/772) .....	90	30. November 1987	213
42/56	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid (A/42/720) .....	92	30. November 1987	214
42/57	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung (A/42/720) .....	92	30. November 1987	215
42/58	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen (A/42/774) .....	93	30. November 1987	216
42/59	Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit (A/42/775) .....	94	30. November 1987	217
42/60	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung (A/42/786) .....	95	30. November 1987	219
42/61	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit (A/42/787) .....	96	30. November 1987	220
42/62	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau (A/42/787) .....	96	30. November 1987	221
42/63	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (A/42/787) .....	96	30. November 1987	223
42/64	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft (A/42/787) .....	96	30. November 1987	223
42/65	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (A/42/788) .....	97	30. November 1987	224
42/94	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/42/773) .....	91	7. Dezember 1987	225
42/95	Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte (A/42/773) .....	91	7. Dezember 1987	226
42/96	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung (A/42/773) .....	91	7. Dezember 1987	229
42/97	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz (A/42/798) .....	98	7. Dezember 1987	230
42/98	Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Menschenrechte (A/42/804) .....	99	7. Dezember 1987	232
42/99	Die Menschenrechte und die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (A/42/804) .....	99	7. Dezember 1987	232
42/100	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt (A/42/804) .....	99	7. Dezember 1987	233
42/101	Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes (A/42/805) .....	100	7. Dezember 1987	234
42/102	Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte (A/42/806) .....	101	7. Dezember 1987	235
42/103	Die Internationalen Menschenrechtspakte (A/42/806) .....	101	7. Dezember 1987	236

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.5 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/104	Internationales Alphabetisierungsjahr (A/42/806).....	101	7. Dezember 1987	237
42/105	Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen (A/42/807) .....	102	7. Dezember 1987	238
42/106	Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika (A/42/808).....	103	7. Dezember 1987	240
42/107	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (A/42/808)	103	7. Dezember 1987	241
42/108	Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/42/808).....	103	7. Dezember 1987	242
42/109	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/42/808)	103	7. Dezember 1987	242
42/110	Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen Mittelamerikas (A/42/808).....	103	7. Dezember 1987	244
42/111	Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (A/42/781) .....	104	7. Dezember 1987	245
42/112	Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr (A/42/781).....	104	7. Dezember 1987	246
42/113	Internationale Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr (A/42/781).....	104	7. Dezember 1987	246
42/114	Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten (A/42/792) .....	105	7. Dezember 1987	248
42/115	Die Bedeutung von Eigentum für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/42/792) .....	105	7. Dezember 1987	249
42/116	Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (A/42/792).....	105	7. Dezember 1987	250
42/117	Recht auf Entwicklung (A/42/792).....	105	7. Dezember 1987	251
42/118	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte (A/42/792) ...	105	7. Dezember 1987	251
42/119	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (A/42/792).....	105	7. Dezember 1987	252
42/120	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/42/809) .....	106	7. Dezember 1987	254
42/121	Internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet (A/42/809).....	106	7. Dezember 1987	255
42/122	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter (A/42/810).....	107	7. Dezember 1987	256
42/123	Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/42/810).....	107	7. Dezember 1987	256
42/124	Folter und unmenschliche Behandlung von in Haft gehaltenen Kindern in Südafrika (A/42/810).....	107	7. Dezember 1987	257
42/125	Interregionale Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik (A/42/776) .....	141	7. Dezember 1987	257
42/126	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti (A/42/803).....	12	7. Dezember 1987	258
42/127	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia (A/42/803) .....	12	7. Dezember 1987	259
42/128	Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad (A/42/803)	12	7. Dezember 1987	260
42/129	Die Lage der Flüchtlinge in Sudan (A/42/803) .....	12	7. Dezember 1987	260
42/130	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/42/803) .....	12	7. Dezember 1987	261
42/131	Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/42/803).....	12	7. Dezember 1987	261
42/132	Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi (A/42/803) .....	12	7. Dezember 1987	262
42/133	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (A/42/803).....	12	7. Dezember 1987	263
42/134	Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	263
42/135	Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	264
42/136	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	265
42/137	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	266
42/138	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	267
42/139	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien (A/42/803/Add.1).....	12	7. Dezember 1987	268
42/140	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	268
42/141	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	269
42/142	Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	270
42/143	Menschenrechte in der Rechtspflege (A/42/803/Add.1) .....	12	7. Dezember 1987	271

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/144	Menschenrechte und Massenabwanderungen (A/42/803/Add.1).....	12	7. Dezember 1987	272
42/145	Verbesserung des sozialen Lebens (A/42/803/Add.1).....	12	7. Dezember 1987	273
42/146	Verwirklichung des Rechts auf ein menschenwürdiges Wohnen (A/42/803/Add.1).....	12	7. Dezember 1987	273
42/147	Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile (A/42/803/Add.1).....	12	7. Dezember 1987	274

#### 42/47 – Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung

##### *Die Generalversammlung,*

in *Bekräftigung* ihres in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziels, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

in *Bekräftigung* ihrer festen Entschlossenheit und ihres Engagements zur vollständigen und bedingungslosen Beseitigung aller Formen des Rassismus sowie der rassistischen Diskriminierung und der Apartheid,

unter *Hinweis auf* die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung<sup>3</sup>, das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid<sup>4</sup>, die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport<sup>5</sup> und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen<sup>6</sup>,

sowie unter *Hinweis auf* ihre Resolution 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973 über die erste Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und auf ihre Resolution 38/14 vom 22. November 1983 über die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

ferner unter *Hinweis auf* die beiden 1978 bzw. 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung,

unter *Berücksichtigung des Report of the Second World Conference to Combat Racism and Racial Discrimination*<sup>7</sup> (Bericht der Zweiten Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung),

in der *Überzeugung*, daß die internationale Gemeinschaft auf der Zweiten Weltkonferenz dadurch einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der Dekade geleistet hat, daß sie eine Erklärung und ein operatives Aktionsprogramm<sup>8</sup> für die Zweite Dekade zur Bekämpfung

von Rassismus und rassistischer Diskriminierung verabschiedet hat,

mit *Besorgnis feststellend*, daß die wichtigsten Ziele der ersten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch immer Opfer verschiedener Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid sind,

unter *Hinweis auf* ihre Resolutionen 39/16 vom 23. November 1984 und 41/94 vom 4. Dezember 1986,

unter *erneuter Hervorhebung* der Notwendigkeit, die Ziele der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu erreichen,

im *Hinblick darauf*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1987/2 vom 26. Mai 1987 u.a. den Generalsekretär ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen überarbeiteten Bericht mit den Grundzügen eines Tätigkeitsplans zu unterbreiten, der im Zeitraum 1990-1993 durchgeführt werden soll,

nach *Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>9</sup> und der im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade vorgelegten Studie<sup>10</sup>,

*überzeugt* von der Notwendigkeit wirksamerer und nachhaltigerer internationaler Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und zur völligen Beseitigung der Apartheid in Südafrika,

im *Bewußtsein* der Bedeutung und des Umfangs des Wanderarbeiterphänomens wie auch der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verbesserung des Schutzes der Menschenrechte der Wanderarbeiter und ihrer Familien,

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung, insbesondere wenn sie – wie die Apartheid – institutionalisiert sind oder wenn sie sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder der rassistischen Exklusivität ergeben, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der heutigen Zeit gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *beschließt*, daß die internationale Gemeinschaft im allgemeinen und die Vereinten Nationen im besonderen Programmen zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid weiterhin höchste Priorität einräumen und sich während der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung verstärkt darum bemühen sollten, den Opfern des Rassismus und aller Formen rassistischer Diskriminierung sowie der Apartheid, insbesondere in

<sup>2</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>3</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>4</sup> Resolution 3068 (XXVIII), Anlage.

<sup>5</sup> Resolution 40/64 G, Anlage.

<sup>6</sup> Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Eleventh Session, Resolutions*, S. 119.

<sup>7</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.4 mit Korrigendum.

<sup>8</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>9</sup> A/42/493.

<sup>10</sup> A/42/492.

Südafrika und Namibia sowie in besetzten bzw. unter Fremdherrschaft stehenden Gebieten, Unterstützung und Hilfe zu leisten;

3. *appelliert* an alle Regierungen und an die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid auszubauen und zu intensivieren und den Opfern dieser Übel Hilfe und Unterstützung zu leisten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht mit Informationen über die Aktivitäten von Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Organen der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung<sup>9</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär *dringend*, die wirksame und unverzügliche Durchführung der für die erste Hälfte der Dekade vorgeschlagenen und bisher noch nicht eingeleiteten Aktivitäten sicherzustellen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär vorgelegten Bericht zur Studie über die Auswirkungen der rassistischen Diskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitsgruppen, insbesondere von Wanderarbeitern<sup>10</sup>, und *ersucht* ihn, diese Studie weiterzuführen und u.a. spezifische Empfehlungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, seine Studie über die Bedeutung des Vorgehens privater Gruppen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung<sup>11</sup> den Regierungen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat zu übermitteln, um deren Auffassungen sowie Hinweise ihrerseits auf weiteres einschlägiges Material einzuholen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über dieses Thema vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich eine Sammlung von Musterrechtsvorschriften zu erstellen und zu veröffentlichen, die den Regierungen beim Erlass weiterer Rechtsvorschriften gegen rassistische Diskriminierung als Vorbild dienen können;

9. *nimmt Kenntnis* von dem vom 8. bis 18. September 1987 in New York abgehaltenen Lehrgang mit Schwerpunkt auf der Ausarbeitung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung und *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1988 einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *erneut*, die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial und Lehrmitteln zur Förderung von Unterrichts-, Ausbildungs- und Bildungsaktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegen Rassismus und rassistische Diskriminierung zu beschleunigen und dabei besonderes Gewicht auf den Grund- und Sekundarschulunterricht zu legen;

11. *ersucht erneut* die der Menschenrechtskommission angehörende Unterkommission für Diskriminie-

rungsverhütung und Minderheitenschutz zu prüfen, ob die Studie über rassistische Diskriminierung<sup>12</sup> einer Aktualisierung bedarf;

12. *ersucht* die Unterkommission *außerdem*, die Studie über die in der ersten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung und der ersten Hälfte der Zweiten Dekade erzielten Ergebnisse und aufgetretenen Hindernisse so bald wie möglich fertigzustellen;

13. *ermächtigt* den Generalsekretär *erneut*, 1988 unter der Mitwirkung von Vertretern des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und der interessierten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat ein weltweites Konsultationstreffen über rassistische Diskriminierung abzuhalten, das sich in erster Linie mit der Koordinierung internationaler Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung befassen soll, und *ersucht* ihn, die Ergebnisse dieser Konsultation einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;

14. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, im Rahmen seines Tätigkeitsplans für 1985-1989 die Veranstaltung eines Seminars über den kulturellen Dialog zwischen den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern von Wanderarbeitern in Aussicht zu nehmen;

15. *betont*, wie wichtig die Existenz angemessener Rechtsschutzverfahren für Opfer von Rassismus und rassistischer Diskriminierung ist, und *ersucht* deshalb den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zu diesem Thema abgehaltenen Seminare falls möglich mit der entsprechenden Unterstützung qualifizierter Sachverständiger ein Handbuch der Rechtsschutzverfahren auszuarbeiten und fertigzustellen;

16. *ist der Ansicht*, daß zur Verwirklichung der Ziele der Zweiten Dekade alle Teile des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung mit der gleichen Aufmerksamkeit behandelt werden sollten;

17. *billigt* den für den Zeitraum 1990-1993 vorgeschlagenen Tätigkeitsplan, der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt ist;

18. *bittet* den Generalsekretär, die Durchführung der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Aktivitäten für den Zeitraum 1990-1993 in Angriff zu nehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des Tätigkeitsplans den Maßnahmen zur Bekämpfung der Apartheid höchste Priorität einzuräumen;

20. *bekräftigt* die Notwendigkeit, das gesamte Spektrum der vom System der Vereinten Nationen zur Zeit durchgeführten und die Ziele der Zweiten Dekade berührenden Programme zu koordinieren, und *betont* die Wichtigkeit einer operationellen, lebensfähigen und wirksamen institutionellen Struktur für diesen Zweck;

21. *bittet* alle Regierungen und Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen wie auch die interessierten nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich an der Durchführung des Tätigkeitsplans für den Zeitraum 1985-1989 bzw. 1990-1993 voll zu beteiligen, indem sie sich stärker und umfassender dafür einsetzen, die zügige

<sup>11</sup> A/41/550.

<sup>12</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.XIV.2.

Beseitigung der Apartheid und aller Formen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung herbeizuführen;

22. *ist der Ansicht*, daß zur Durchführung der genannten Programme freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung unerlässlich sind;

23. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Treuhandfonds großzügige Beiträge zu leisten, soweit sie dazu in der Lage sind, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, zur Förderung von Beitragszahlungen entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen;

24. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, der Generalversammlung während der Zweiten Dekade alljährlich einen Bericht vorzulegen, der u.a. folgendes enthält:

a) eine Aufzählung der bereits laufenden oder geplanten Aktivitäten zur Erreichung der Zielsetzungen der Zweiten Dekade, so auch der Aktivitäten der Regierungen, der Gremien der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen sowie nichtstaatlicher Organisationen;

b) eine Überprüfung und Bewertung dieser Aktivitäten;

c) seine Vorschläge und Empfehlungen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

26. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung" während der gesamten Zweiten Dekade auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

## ANLAGE

### Tätigkeitsplan für die zweite Hälfte der Zweiten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung 1990-1993

1. Die folgenden Aktivitäten sollten im Zweijahreszeitraum 1990-1991 durchgeführt und in den Programmhauhaltsentwurf für diesen Zweijahreszeitraum aufgenommen werden:

a) eine globale Studie darüber, in welchem Maße die Kinder von Wanderarbeitern Unterricht in ihrer Muttersprache erhalten können;

b) ein Sachverständigentreffen zur Überprüfung der praktischen Erfahrungen von Ländern mit Modellen der inneren Selbstverwaltung für autochthone Bevölkerungsgruppen;

c) eine fachliche Studie über die Wirkungskraft von Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup> hinsichtlich der Gewährleistung von Gleichberechtigungsgarantien für Angehörige von Minderheiten;

d) regionale Arbeitsseminare über die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

e) ein Seminar über Kommissionen für Volksgruppenbeziehungen und deren Aufgaben;

f) ein Seminar zur Auswertung der bei der Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung<sup>1</sup> gewonnenen Erfahrungen;

g) eine internationale Kampagne zur Unterstützung der baldigen Unabhängigkeit Namibias im Einklang mit Sicherheitsratsresolution 435 (1978) vom 29. September 1978.

2. Die folgenden Aktivitäten sollten im Zweijahreszeitraum 1992-1993 durchgeführt und in den Programmhauhaltsentwurf für diesen Zweijahreszeitraum aufgenommen werden:

a) eine Round-table-Konferenz von Sachverständigen zur Erörterung der Ausarbeitung von Lehrmaterial für die Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

b) die Veröffentlichung des Handbuchs über die den Opfern von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zur Verfügung stehenden Rechtsschutzverfahren in drei weiteren Sprachen;

c) zwei regionale Arbeitsseminare über die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

d) eine internationale Kampagne über die Hauptthemen für die völlige Ausmerzung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid und über Mittel und Wege, um das baldige Verschwinden dieser Geißeln herbeizuführen;

e) eine Studie über die Behandlung der politischen Gefangenen und Inhaftierten in Südafrika und Namibia, insbesondere der Frauen und Kinder;

f) eine globale Studie über den Verbreitungsgrad des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung.

### 42/48 – Zwanzigster Jahrestag der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die auf der Charta der Vereinten Nationen beruhende, am 11. Dezember 1969 in ihrer Resolution 2542 (XXIV) gleichen Datums feierlich verkündete Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2543 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 32/117 vom 16. Dezember 1977, 34/59 vom 29. November 1979 und 41/142 vom 4. Dezember 1986 über die Implementierung der Erklärung,

*überzeugt* davon, daß es nach wie vor geboten ist, die uneingeschränkte Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze und Ziele herbeizuführen, die zu friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen beitragen werden,

*feststellend*, daß 1989 der zwanzigste Jahrestag der Erklärung begangen wird,

<sup>13</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

1. *bekräftigt* die anhaltende Gültigkeit und Bedeutung der in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet enthaltenen Grundsätze und Ziele;

2. *beschließt*, 1989 den zwanzigsten Jahrestag der Erklärung zu begehen;

3. *bittet* alle Staaten, die Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu treffen, die etwa den Maßnahmen entsprechen, die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt sind und die sich auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/150 vom 4. Dezember 1986 empfohlenen Maßnahmen zur Begehung des vierzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gründen, und geeignete Aktivitäten zur verstärkten Förderung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit zu unterstützen;

4. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Stellungnahmen darüber mitzuteilen, wie sich die Erklärung seit ihrer Verabschiedung auf die Ausarbeitung und Durchführung der innerstaatlichen Politiken und Maßnahmen ihrer Regierungen ausgewirkt hat, und ihn außerdem darüber zu unterrichten, wie die in der Erklärung aufgeführten Grundsätze, Ziele und Mittel und Methoden in ihren Politiken, Plänen und Programmen sowie in ihren bilateralen und multilateralen Beziehungen im Entwicklungsbereich berücksichtigt worden sind;

5. *bittet* alle Staaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Stellungnahmen darüber bekanntzugeben, wie der Beitrag der entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur vollen Verwirklichung der in der Erklärung enthaltenen Grundsätze und Ziele verstärkt werden könnte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die gemäß Ziffer 4 und 5 eingehenden Informationen in den in Ziffer 5 der Generalversammlungsresolution 41/142 erbetenen Bericht aufzunehmen, der der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen diesbezüglichen Empfehlungen geeignete Maßnahmen zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Erklärung zu treffen, um auf die Erklärung sowie die Rolle und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Gewährleistung der effektiven Verwirklichung der Ziele der Erklärung aufmerksam zu machen und ihre Bedeutung hervorzuheben;

8. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Zwanzigster Jahrestag der Verkündung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung;

9. *beschließt außerdem*, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung eine Plenarsitzung der Feier des zwanzigsten Jahrestags der Erklärung zu widmen, der auf den 11. Dezember 1989 fällt, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen für das Programm dieser Sitzung zu treffen.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

## ANLAGE

### Empfehlungen für Maßnahmen zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet

1. Es wird empfohlen, auf nationaler Ebene etwa die folgenden Maßnahmen zu treffen:

a) die offizielle Proklamierung des 11. Dezember 1989 zum Tag des Fortschritts und der Entwicklung auf sozialem Gebiet;

b) die Herausgabe von Sonderbotschaften durch Staatsoberhäupter oder Regierungschefs oder andere prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zum 11. Dezember 1989;

c) die Veranstaltung von Sondersitzungen der Parlamente und anderer öffentlicher und privater Institutionen am Tag des Fortschritts und der Entwicklung auf sozialem Gebiet;

d) die Gründung oder Stärkung nationaler oder lokaler Institutionen zur Förderung des Fortschritts und der Entwicklung auf sozialem Gebiet sowie der sozialen Gerechtigkeit und die Förderung von Unterrichtsprogrammen über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet auf den verschiedenen Stufen des Bildungswesens;

e) die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet in den Landessprachen;

f) die Ausgabe von Briefmarken, Ersttagsumschlägen und Sonderstempeln zum Thema Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet im Laufe des Jahres 1989;

g) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen an den Feierlichkeiten anlässlich des Jahrestags sowie eigene Veranstaltungen dieser Organisationen;

h) die Veranstaltung von Aktivitäten im Rahmen und zur Unterstützung der laufenden Dekaden der Vereinten Nationen und der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen internationalen Jahre zum Thema soziale Entwicklung.

2. Es wird empfohlen, daß der Generalsekretär im Rahmen der Vereinten Nationen u.a. folgende Maßnahmen trifft:

a) die Herausgabe der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen bis zum 11. Dezember 1989;

b) die Abhaltung von Gedenkveranstaltungen, entsprechend der üblichen Praxis, am Amtssitz der Vereinten Nationen und in den Büros der Vereinten Nationen in Genf und Wien sowie in Nairobi und in den Informationszentren der Vereinten Nationen am oder um den 11. Dezember 1989.

### 42/49 — Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit

#### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk dessen*, daß sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, gemeinsam und einzeln darauf hinzuwirken, daß ein höherer Lebensstandard, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet gefördert werden,

*eingedenk dessen*, daß gemäß der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup> Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet auf der Achtung der Würde und des Werts der menschlichen Person beruhen und die Förderung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit gewährleisten,

*unter Berücksichtigung* der Empfehlungen des Generalsekretärs zu einigen Perspektiven hinsichtlich der Tätigkeit der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, wie sie sich in der Anlage zu der Mitteilung betreffend die Erstellung des nächsten mittelfristigen Plans finden<sup>15</sup>,

1. *ist der Auffassung*, daß es das gemeinsame Ziel der internationalen Gemeinschaft sein muß, ausgehend von unterschiedlichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gegebenheiten eine globale Umwelt zu schaffen, die eine dauerhafte Entwicklung, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie soziale Gerechtigkeit und Frieden gestattet;

2. *anerkennt*, daß soziale Gerechtigkeit eines der wichtigsten Ziele des sozialen Fortschritts ist;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Länder zusammenarbeiten, um zu einem Klima beizutragen, das der Verwirklichung der Ziele der Entwicklung sowie der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Fortschritts durch die einzelnen Länder förderlich ist;

4. *vertritt die Auffassung*, daß diese Zusammenarbeit gemäß den Grundsätzen der Charta weiterhin einer der Schwerpunkte der Tätigkeit der Vereinten Nationen sein sollte;

5. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, bei der Gestaltung ihrer innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung zu berücksichtigen, wie wichtig die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit für alle ist.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/50 – Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von dem Wunsch, einen höheren Lebensstandard, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu fördern,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2542 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 sowie ihre Resolution 35/56 vom 5. Dezember 1980 mit der in der Anlage enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3273 (XXIX) vom 10. Dezember 1974, 31/38 vom 30. November 1976, 36/19 vom 9. November 1981, 38/25 vom 22. November 1983 und 40/23 vom 29. November 1985, in denen sie erneut erklärte, daß es sehr wichtig ist, daß jeder Staat tiefgreifende Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts herbeiführt, und daß es notwendig ist, die

diesbezüglich gemachten Erfahrungen der Staaten zu untersuchen,

*besorgt Kenntnis nehmend* von den Erkenntnissen zur Wirtschafts- und Soziallage in vielen Teilen der Welt, die im Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Highlights of the world social situation 1987: recent developments and current issues"<sup>16</sup> (Die wichtigsten Aspekte der Weltsoziallage 1987: neue Entwicklungen und aktuelle Fragen) enthalten sind,

*in dem Wunsch*, die rasche und vollständige Beseitigung der in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup> beschriebenen Haupthindernisse für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Völker zu gewährleisten,

*Kenntnis nehmend* vom Angebot der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, als Gastgeber des in Ziffer 3 der Resolution 38/25 geforderten interregionalen Seminars über die Erfahrungen der Entwicklungsländer und der entwickelten Länder bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts zu wirken,

1. *erklärt erneut*, daß der weitere Austausch der Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts zur Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beitragen würde;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über die Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts<sup>17</sup>;

3. *weiß es zu würdigen*, daß der Generalsekretär Vorkehrungen dafür trifft, das in Ziffer 3 der Resolution 38/25 geforderte interregionale Seminar im Jahr 1988 im Rahmen der dem Programm Sektorale und regionale Beratungsdienste zugewiesenen Mittel zu veranstalten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Berichte über ihre Erfahrungen bei der Durchführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Generalversammlungsresolutionen 36/19, 38/25 und 40/23 einen Bericht über die Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts auszuarbeiten und ihn der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat vorzulegen;

6. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat, auf ihren nächsten Tagungen die Frage der Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts zu behandeln;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender

<sup>14</sup> Resolution 2542 (XXIV).

<sup>15</sup> Siehe A/42/512.

<sup>16</sup> Siehe E/CN.5/1987/2.

<sup>17</sup> A/42/57-E/1987/8.

Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts<sup>18</sup> in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

**42/51 – Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 37/51 vom 3. Dezember 1982, mit der sie sich dem Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns angeschlossen hat, der von der 1982 in Wien abgehaltenen Weltversammlung zur Frage des Alterns im Konsens verabschiedet worden ist<sup>18</sup>,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 40/29 vom 29. November 1985, in der sie betonte, welche Bedeutung dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zukommt, der Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen zur Frage des Alterns hilft,*

*ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 40/30 vom 29. November 1985, in der sie ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß die älteren Menschen auf allen Stufen des Entwicklungsprozesses, der in einer jeweiligen Gesellschaft stattfindet, als wichtiges Element und benötigte Partner angesehen werden müssen, sowie erneut erklärend, daß insbesondere die Entwicklungsländer der Unterstützung bei der Durchführung des Aktionsplans bedürfen,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 41/96 vom 4. Dezember 1986, in der sie die Regierungen nachdrücklich gebeten hat, sich im Rahmen ihrer eigenen nationalen Prioritäten, Kulturen und Traditionen verstärkt um die Implementierung der im Aktionsplan enthaltenen Empfehlungen zu bemühen,*

*in Kenntnisnahme der von der Kommission für soziale Entwicklung verabschiedeten Resolution 30/1 vom 4. März 1987<sup>19</sup> betreffend die Erstellung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1990-1995 durch den Generalsekretär,*

*Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs zur Frage des Alterns<sup>20</sup>,*

*im Hinblick auf die Wichtigkeit der zweiten Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsplans, die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einunddreißigsten Tagung im Jahr 1989 vorgenommen wird,*

*Kenntnis nehmend von der Bedeutung, die der Frage des Alterns in den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft<sup>21</sup> beigemessen wird, die von der vom 7. bis 15. September 1987 in Wien abgehaltenen Interregiona-*

len Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik verabschiedet wurden,

*in der Überzeugung, daß der Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern ein wertvoller Mechanismus zur Förderung von Aktivitäten im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans ist, und besorgt darüber, daß die Mittel des Treuhandfonds zur Neige gehen und nicht entsprechend aufgefüllt werden,*

*in dankbarer Anerkennung der unschätzbaren Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei der Bewußtseinsbildung in bezug auf die Belange alternder Menschen und bei der Förderung von Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsplans spielen,*

1. *bekräftigt erneut* ihre Unterstützung für den Internationalen Aktionsplan zur Frage des Alterns, und ersucht den Generalsekretär, auf dem Weg über die Kommission für soziale Entwicklung die weitere Durchführung des Aktionsplans insbesondere im Rahmen des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 37/51 erbetenen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses weiter zu überwachen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich aktiv an der zweiten Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsplans zu beteiligen;

3. *begrüßt* die Einrichtung des Internationalen Instituts zur Frage des Alterns in Malta gemäß der Empfehlung 57 des Aktionsplans und der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/41 vom 28. Mai 1987;

4. *unterstützt* die von der Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 30/1 an den Generalsekretär gerichtete Empfehlung, bei der Erstellung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1990-1995 der sorgfältigen Ausarbeitung praktischer Strategien zur Durchführung des Aktionsplans Priorität einzuräumen, indem er dafür Sorge trägt, daß die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns besser koordiniert werden und weiterhin ausreichende Zuweisungen im Programmhaushalt vorgesehen werden;

5. *nimmt mit Genugtuung* die Empfehlung der Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Resolution 30/1 *zur Kenntnis*, der Generalsekretär möge bei der Erstellung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1990-1995 unter Berücksichtigung der Arbeiten der Sonderorganisationen eine zeitlich gestaffelte Durchführung von Forschungsarbeiten und Grundsatzanalysen auf dem Gebiet des Alterns vorschlagen;

6. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, auf ihrer einunddreißigsten Tagung eine informelle, allen Mitgliedern offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, mit dem Auftrag, den Bericht des Generalsekretärs über die zweite Überprüfung und Bewertung der Durchführung des Aktionsplans entsprechend zu behandeln und der Kommission auf ihrer einunddreißigsten Tagung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die Sache der älteren Menschen weiter voranzubringen;

7. *ist der Auffassung*, daß der zehnte Jahrestag der Weltversammlung zur Frage des Alterns (1982) durch geeignete Anschlußaktivitäten begangen werden sollte, um weltweit das Interesse für die Belange alternder Menschen wachzuhalten;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, soweit dies noch nicht geschehen ist, nationale Mechanismen zur Förderung von Politiken und Programmen zu Fragen des Alterns einzurichten oder zu verstärken;

<sup>18</sup> Siehe *Report of the World Assembly on Aging, Vienna, 26 July-6 August 1982* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.I.16), Kap. VI, Abschnitt A.

<sup>19</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 7 (E/1987/20)*, Kap. I, Abschnitt D.

<sup>20</sup> A/42/567.

<sup>21</sup> Siehe E/CONF.80/10, Kap. III.

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auf das Ersuchen der im Dezember 1984 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen Regionalkonferenz über das Altern um Hilfe bei der Gründung einer afrikanischen Gesellschaft für Gerontologie positiv zu reagieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die bestehenden Programme zur Frage des Alterns sowie die diesbezügliche Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, wobei das dem Sekretariat angehörende Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als Koordinierungsstelle für die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns fungieren sollte;

11. *appelliert nachdrücklich* an Regierungen sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu leisten;

12. *fordert* die Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und andere in Betracht kommende Finanzierungsorganisationen *auf*, Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage des Alterns weiterhin zu unterstützen, insbesondere indem sie bei Projekten, die unter ihren Auftrag fallen, Hilfe leisten;

13. *begrüßt* die Initiativen nichtstaatlicher Organisationen, die den privaten Sektor dazu anregen, die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns dadurch zu unterstützen, daß sie Ressourcen zur Durchführung des Aktionsplans mobilisieren, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von einem Vorschlag zur Gründung einer Weltstiftung zu Fragen des Alterns;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage des Alterns" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

**42/52 – Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch die Staaten und zur Gewährleistung ihrer Ausübung durch Jugendliche unter Bedingungen des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/29 vom 13. November 1981, 37/49 vom 3. Dezember 1982, 38/23 vom 22. November 1983, 39/23 vom 23. November 1984, 40/15 vom 18. November 1985 und 41/98 vom 4. Dezember 1986, in denen sie u.a. anerkannte, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, und ihre Ausübung durch Jugendliche zu gewährleisten,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/151 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschloß, das Jahr 1985 zum Internationalen Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden zu erklären,

*im Hinblick darauf*, daß sich in vielen Ländern die Mehrheit der jungen Menschen unter den derzeitigen kri-

tischen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten schwerwiegenden Problemen hinsichtlich der Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Arbeit gegenübersehen,

*in der Überzeugung*, daß dafür gesorgt werden muß, daß Jugendliche die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup> niedergelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Bildung und Arbeit, ohne jede Einschränkung ausüben können,

sich der Tatsache *bewußt*, daß unzulängliche Bildung und Jugendarbeitslosigkeit dazu führen, daß junge Menschen am Entwicklungsprozeß nur beschränkt mitwirken können, und in diesem Zusammenhang unter Hervorhebung der Bedeutung, die der Ausbildung junger Menschen an höheren Schulen und Hochschulen sowie ihrem Zugang zu geeigneten Fach- und Berufsberatungs- und -ausbildungsprogrammen zukommt,

*mit dem Ausdruck ihres lebhaften Interesses* daran, die Ergebnisse des Internationalen Jahres der Jugend systematisch zu konsolidieren und weiter darauf aufzubauen, mit dem Ziel, u.a. zu einer stärkeren aktiven Beteiligung junger Menschen am sozioökonomischen Leben ihres Landes beizutragen,

1. *fordert* alle Staaten, alle staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen *auf*, sich weiterhin vorrangig mit der Ausarbeitung und Durchführung wirksamer Maßnahmen zu beschäftigen, die darauf gerichtet sind, der Jugend unter Bedingungen des Friedens die Ausübung ihres Rechts auf Bildung und Arbeit zu sichern, mit dem Ziel, das Problem der Jugendarbeitslosigkeit zu lösen;

2. *ersucht* die Kommission für soziale Entwicklung, den Wirtschafts- und Sozialrat sowie alle anderen in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen, sich auf regelmäßiger Basis gebührend mit der Ausübung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch Jugendliche zu beschäftigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung seines Zwischenberichts über den Stand der Umsetzung der Richtlinien für die weitere Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen<sup>22</sup> an die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einunddreißigsten Tagung die Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch die Staaten und ihre Ausübung durch Jugendliche zu berücksichtigen, damit die Kommission Empfehlungen zur Lösung des Problems der Jugendarbeitslosigkeit verabschieden kann;

4. *bittet* die nationalen Koordinierungsorgane und die Träger der Jugendpolitiken und Jugendprogramme, der Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, und ihrer Ausübung durch Jugendliche bei den Anschlußaktivitäten an das Internationale Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden entsprechenden Vorrang zu geben.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

<sup>22</sup> Siehe A/40/256, Anhang.

**42/53 – Chancen und Möglichkeiten für die Jugend***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Errungenschaften des Internationalen Jahres der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden, insbesondere auf die Richtlinien für die weitere Planung und für geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen<sup>22</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 40/16 vom 18. November 1985 über Chancen und Möglichkeiten für die Jugend,

*sich dessen bewußt*, daß unzulängliche Bildung und Arbeitslosigkeit junge Menschen daran hindern, wirksam am Entwicklungsprozeß teilzuhaben, und betonend, wie wichtig es ist, daß junge Menschen eine angemessene Erziehung erhalten und Zugang zu den entsprechenden fachlichen und beruflichen Beratungs- und Ausbildungsprogrammen haben,

*in der Erkenntnis*, daß die Mitgliedstaaten in den verschiedenen Wirtschaftssektoren eine stärkere Aufklärung dahin gehend betreiben sollten, daß der Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit höchste Priorität eingeräumt werden sollte,

*mit großer Sorge feststellend*, daß es eine rasch ansteigende Zahl junger Menschen in der Welt gibt, von denen viele noch nie einen Arbeitsplatz gehabt haben, und daß es mit zunehmender Arbeitslosigkeit immer schwieriger wird, den grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Bestrebungen der jungen Menschen gerecht zu werden,

*erfreut über* die Ergebnisse des internationalen Ideenwettbewerbs für Jugendbeschäftigungsprojekte unter der Bezeichnung "HOPE '87", der vom 28. April bis 2. Mai 1987 in Wien stattfand und im Bericht des Generalsekretärs erwähnt wird<sup>23</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, daß in Wien mit Unterstützung der Regierung Österreichs ein Institut HOPE '87 gegründet worden ist, das u.a. mittels umfassender Daten-Erhebungen und -Analysen, der Veranstaltung von Wettbewerben und der Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe bei der Durchführung von Jugendbeschäftigungsprojekten darauf hinwirken soll, daß die Jugend durch einkommenschaffende Tätigkeiten, insbesondere in Entwicklungsländern, an der Entwicklung teilhat,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich verstärkt mit der Förderung der Jugendbeschäftigung zu befassen, indem sie in allen Sektoren der Volkswirtschaft pragmatische Maßnahmen ergreifen, um mehr Jugendliche in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Bildung und Berufsausbildung zu erhalten, und ihnen so die Eingliederung in das gesellschaftliche und berufliche Leben zu erleichtern;

2. *bittet nachdrücklich* die Mitgliedstaaten sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen, soweit irgend möglich die technischen Kooperationsaktivitäten zu verstärken, mit dem Ziel, die in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern, bestehende Kluft zwischen der Nachfrage nach und dem Angebot an Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten aller Stufen zu verkleinern und somit dazu beizutragen, daß junge Menschen in diesen Ländern größere Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt genießen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Aufklärung hinsichtlich der Notwendigkeit zu betreiben, soweit irgend möglich und unter besonderer Berücksichtigung der Chancengleichheit von Mädchen und jungen Frauen die Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu erhalten und zu vermehren;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich verstärkt mit den Voraussetzungen für die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu befassen, indem sie u.a. die Durchführung von einkommenschaffenden Projekten für Jugendliche erleichtern;

5. *empfiehlt* dem Generalsekretär, Möglichkeiten zu untersuchen, wie das dem Sekretariat angehörende Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten im Rahmen seiner Tätigkeit die Arbeit des Instituts HOPE '87 unterstützen könnte, darunter auch gegebenenfalls die Frage der Angliederung des Instituts HOPE '87 an das Zentrum, unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften der Vereinten Nationen und mit der Maßgabe, daß die finanziellen Mittel für das Institut ausschließlich aus freiwilligen Sonderbeiträgen aufgebracht würden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über Jugendfragen, der der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorzulegen ist, einen Bericht über die Tätigkeit des Instituts HOPE '87 aufzunehmen.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

**42/54 – Anwendung der Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen***Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 40/14 mit dem Titel "Internationales Jahr der Jugend: Partizipation, Entwicklung und Frieden", die am 18. November 1985 von der als Weltkonferenz der Vereinten Nationen für das Internationale Jahr der Jugend fungierenden Generalversammlung verabschiedet wurde, sowie auf ihre Resolution 41/97 vom 4. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des aufgrund ihrer Resolution 41/97 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs<sup>24</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen im Bericht des Generalsekretärs über die Anwendung der Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen<sup>22</sup>;

2. *fordert* alle Staaten, alle Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die betreffenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere die Jugendorganisationen, *erneut auf*, weiterhin alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen entsprechend ihren Erfahrungen, Gegebenheiten und Prioritäten anzuwenden, und dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Vorschläge zu konkreten Möglichkeiten zur Gewährleistung der uneingeschränkten Anwendung der Richtlinien vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufnahme von die Jugend betreffenden Projekten und Aktivitäten in die

<sup>23</sup> Siehe A/42/595, Ziffer 77-80.

<sup>24</sup> A/42/595.

Programme der Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen nachdrücklich zu fördern, insbesondere soweit es dabei um Themen wie Kommunikation, Gesundheitswesen, Wohnungswesen, Kultur, Jugendbeschäftigung und Bildung geht, und ihre Anwendung unter Heranziehung des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als Koordinierungsstelle genau zu verfolgen;

4. *bittet* in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich den Jugendorganisationen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Jugendprogrammen und Jugendpolitiken größere Beachtung zu schenken;

5. *hebt erneut hervor*, wie wichtig es ist, daß die Jugend und die Jugendorganisationen im Einklang mit dem Recht auf Vereinigungsfreiheit an allen Durchführungsphasen der auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgeführten Projekte und Aktivitäten im Bereich Jugendfragen aktiv und unmittelbar mitwirken;

6. *bittet* die Regierungen, erneut zu erwägen, in die Delegationen, die sie zur Generalversammlung und zu anderen in Betracht kommenden Tagungen der Vereinten Nationen entsenden, stets auch Jugendvertreter aufzunehmen;

7. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer aktiveren Nutzung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Jugendorganisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausgehend von den im Februar 1989 stattfindenden Beratungen der Kommission für soziale Entwicklung einen Bericht über die Anwendung der Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Jugendpolitiken und Jugendprogramme" vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Jugendpolitiken und Jugendprogramme" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung aufzunehmen und in diesem Rahmen ausgehend von einem Sachbericht des Generalsekretärs und unter besonderer Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern 2 und 3 die Durchführung dieser Resolution zu überprüfen.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/55 – Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 32/135 vom 16. Dezember 1977 und 36/17 vom 9. November 1981, in denen sie die Richtlinien für die Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 41/99 vom 4. Dezember 1986,

*eingedenk* der Bedeutung, die wirksamen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen

und der Jugend sowie den Jugendorganisationen dabei zukommt, als notwendiges Instrument für die Unterrichtung der Jugendlichen und für ihre Einbeziehung in die Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu dienen und umgekehrt die Vereinten Nationen über die Probleme der Jugend zu informieren, damit diese Probleme einer Lösung zugeführt werden können,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Policies and programmes involving young people: Participation, Development, Peace" (Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Partizipation, Entwicklung, Frieden), insbesondere von dem Abschnitt, der sich mit den Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen befaßt<sup>25</sup>,

*überzeugt davon*, daß das Bestehen gut und effizient funktionierender Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine Grundvoraussetzung für eine angemessene Information der Jugendlichen und ihre aktive Mitwirkung an der Tätigkeit der Vereinten Nationen bildet,

*außerdem überzeugt* von der Bedeutung der Vereinigungsfreiheit für die Jugend und die Jugendorganisationen in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten, damit die Jugend und die Jugendorganisationen im System der Vereinten Nationen mitwirken und selbst effektiv als Kommunikationskanäle fungieren können,

*ferner überzeugt davon*, daß die Teilnahme von Vertretern der Jugend aus den Mitgliedstaaten an internationalen Konferenzen und Treffen über Jugendfragen, soweit angebracht, dadurch der Verbesserung und dem Ausbau der Kommunikationsmöglichkeiten dienen kann, daß diese Fragen dort mit dem Ziel erörtert werden, Lösungen für die Probleme der Jugend in der Welt von heute zu finden,

*im Hinblick darauf*, daß die Richtlinien für die weitere Planung und geeignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen<sup>22</sup> einen konstruktiven Rahmen für eine langfristige Strategie im Bereich Jugendfragen darstellen,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die nichtstaatliche Jugendorganisationen gemeinsam mit den Gremien der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen in bezug auf Lösungen für die Probleme junger Menschen spielen können,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie andere staatliche und zwischenstaatliche Organisationen *auf*, die von der Generalversammlung mit den Resolutionen 32/135 und 36/17 verabschiedeten Richtlinien in bezug auf Kommunikationsmöglichkeiten in vollem Umfang anzuwenden, und zwar nicht nur in allgemeiner Hinsicht, sondern auch in Form von konkreten Maßnahmen, die den Anliegen der Jugendlichen Rechnung tragen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu Resolution 36/17 enthaltenen zusätzlichen Richtlinien für die Ver-

<sup>25</sup> Ebd., Abschnitt VII.

besserung der Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene weiterhin von den bereits bestehenden Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen der Jugend und dem System der Vereinten Nationen Gebrauch zu machen und andere Gremien der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen anzuregen, diesem Beispiel zu folgen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Methoden auszuarbeiten, die konkret zeigen, wie die Kommunikationsmöglichkeiten wirksam auf die Projekte und Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen abgestimmt werden könnten, und in seinen diesbezüglichen Bericht an die Generalversammlung konkrete Vorschläge für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und den nicht-staatlichen Jugendorganisationen aufzunehmen;

4. *fordert* die von der Jugend und den Jugendorganisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene geschaffenen Jugendeinrichtungen *auf*, durch die Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen weiterhin als Verbindungsinstanz zwischen den Vereinten Nationen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen zu fungieren, und empfiehlt, daß die nationalen Koordinationsausschüsse des Internationalen Jahres der Jugend weiter als Kommunikationskanäle dienen sollen, soweit keine derartigen Einrichtungen bestehen;

5. *beschließt*, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs den Punkt "Jugendpolitiken und Jugendprogramme" zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/56 – Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3068 (XXVIII) vom 30. November 1973, mit der sie das Internationale Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid verabschiedet und zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt hat, sowie auf ihre späteren Resolutionen zum Stand des Übereinkommens,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß die Apartheid einer völligen Negation der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen gleichkommt und daß sie eine grobe Verletzung der Menschenrechte und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, das den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ernstlich bedroht,

*beunruhigt* über die Zuspitzung der Situation in Südafrika, insbesondere über die weitere Eskalation der rücksichtslosen Unterdrückung durch das faschistoide Apartheidregime,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortgesetzten Apartheidpolitik Südafrikas und seiner anhaltenden illegalen Besetzung Namibias sowie seiner gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten Politik der Aggression, des Staatsterrorismus und der Destabilisierung,

*in Anbetracht* von Resolution 1987/11 der Menschenrechtskommission vom 26. Februar 1987<sup>26</sup>, in der die Kommission ihre Überzeugung zum Ausdruck gebracht hat, daß das Verbrechen der Apartheid eine Form des Verbrechens des Völkermords ist,

*unter Betonung* der Tatsache, daß das rassistische Apartheidregime die Grundursache des Konflikts im südlichen Afrika ist und daß es weder Frieden und Sicherheit für die Länder der Region noch baldige Unabhängigkeit für Namibia geben wird, solange dieses Regime besteht, und daß es deshalb beseitigt werden muß,

*unter Verurteilung* der fortgesetzten Kollaboration bestimmter Staaten und transnationalen Unternehmen mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem und militärischem Gebiet sowie in anderen Bereichen, durch die das Regime dazu ermutigt wird, seine verabscheuungswürdige Apartheidpolitik noch zu intensivieren,

*in der festen Überzeugung*, daß der rechtmäßige Kampf der unterdrückten Völker im südlichen Afrika gegen Apartheid, Rassismus und Kolonialismus und für die effektive Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit mehr denn je jede erforderliche Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft und insbesondere weitere Maßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verlangt,

*in Unterstreichung* der Tatsache, daß für die Wirksamkeit des Übereinkommens seine weltweite Ratifikation bzw. der weltweite Beitritt zu ihm sowie die unverzügliche Anwendung seiner Bestimmungen erforderlich sind und daß damit ein Beitrag zur Abschaffung des Verbrechens der Apartheid geleistet würde,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid<sup>27</sup>;

2. *dankt* allen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die ihre Berichte gemäß Artikel VII des Übereinkommens vorgelegt haben;

3. *appelliert erneut* an die Staaten, insbesondere an diejenigen, deren Jurisdiktion die in Südafrika und Namibia tätigen transnationalen Unternehmen unterstehen und ohne deren Zusammenarbeit dieser Tätigkeit kein Ende gesetzt werden kann, das Übereinkommen ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten, soweit sie das noch nicht getan haben;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der gemäß Artikel IX des Übereinkommens eingesetzten Dreiergruppe der Menschenrechtskommission und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen<sup>28</sup>;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* aller Staaten auf die von der Dreiergruppe in ihrem Bericht<sup>29</sup> zum Ausdruck gebrachte Auffassung, daß die in Südafrika und Namibia tätigen transnationalen Unternehmen aufgrund von Artikel III b) des Übereinkommens als Mittäter bzw. Gehilfen beim Verbrechen der Apartheid angesehen werden müssen;

<sup>26</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 5 (E/1987/18 mit Korr. 1 und 2)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>27</sup> A/42/449.

<sup>28</sup> E/CN.4/1987/28, Abschnitt V.

<sup>29</sup> Ebd., Abschnitt IV, Ziffer 50.

6. *ersucht* die Menschenrechtskommission, in Zusammenarbeit mit dem Sonderausschuß gegen Apartheid verstärkt an der periodischen Aufstellung einer laufend zu ergänzenden Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Vertretern von Staaten zu arbeiten, denen Verbrechen nach Artikel II des Übereinkommens angelastet werden bzw. gegen die gerichtliche Verfahren eingeleitet worden sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Liste allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und die Öffentlichkeit mit allen Mitteln der Massenkommunikation auf diese Fakten aufmerksam zu machen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen zu bitten, der Menschenrechtskommission sachdienliche Informationen über die in Artikel II des Übereinkommens beschriebenen verschiedenen Formen des Verbrechens der Apartheid zur Verfügung zu stellen, die von den in Südafrika tätigen transnationalen Unternehmen begangen werden;

9. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß von den Vertragsstaaten im Unterrichts- und Bildungsbereich Maßnahmen zur umfassenderen Anwendung des Übereinkommens getroffen werden;

10. *appelliert* an alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen sowie internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen, durch die Anprangerung der Verbrechen des rassistischen Regimes Südafrikas dieses Problem stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen zu verstärken, um über die entsprechenden Kanäle Informationen über das Übereinkommen und seine Anwendung zu verbreiten, mit dem Ziel, zu weiteren Ratifikationen des Übereinkommens bzw. Beitritten zu ihm beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Jahresbericht gemäß Generalversammlungsresolution 3380 (XXX) vom 10. November 1975 einen besonderen Abschnitt über die Anwendung des Übereinkommens aufzunehmen.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/57 — Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung und auf ihre Resolution 41/104 vom 4. Dezember 1986 über den Stand des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung<sup>29</sup> sowie auf ihre sonstigen einschlägigen Resolutionen über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung<sup>30</sup>,

*unter erneutem Hinweis auf* die Bedeutung des Übereinkommens, bei dem es sich um das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedete Menschenrechtsinstrument handelt, das von den meisten

Staaten angenommen worden ist, sowie auf den Beitrag, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Rassismus und allen anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Hautfarbe oder Abstammung bzw. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

den Bericht des Ausschusses über seine Tagungen 1986 und 1987<sup>31</sup> *begrüßend*,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, verstärkt für die Beseitigung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in aller Welt, insbesondere für die Beseitigung der Apartheid in Südafrika und Namibia, zu kämpfen,

*eingedenk* der Verpflichtung aller Vertragsstaaten, die Bestimmungen des Übereinkommens uneingeschränkt zu erfüllen,

*unter Hinweis auf* die vom Generalsekretär, der Generalversammlung, dem elften Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens und dem Ausschuß selbst erlassenen dringenden Appelle an die Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nachzukommen,

*ernstlich besorgt* darüber, daß sich die ein ordentliches Arbeiten des Ausschusses behindernde Lage trotz aller dringenden Aufrufe zur Zahlung der nach dem Übereinkommen veranlagten Beiträge weiter verschlechtert,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Frage der Finanzierung der Ausgaben der Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung<sup>32</sup>,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Tatsache, daß eine Reihe von Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ihre finanziellen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen nicht erfüllt haben, was zur Folge hatte, daß die Tagung des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung im August 1986 abgesetzt und die Tagung im August 1987 um zwei Wochen gekürzt wurde;

2. *äußert erneut ihre Besorgnis* darüber, daß diese Situation den Ausschuß daran gehindert hat, der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung einen Jahresbericht vorzulegen, wie das Übereinkommen es verlangt, und zu weiteren Verzögerungen bei der Erfüllung seiner konkreten Verpflichtungen aus dem Übereinkommen geführt hat;

3. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses über seine Tagungen 1986 und 1987;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens zu erfüllen und ihre periodischen Berichte über die zur Anwendung des Übereinkommens getroffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;

6. *appelliert nachdrücklich* an die Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens unverzüglich nachzukom-

<sup>31</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/42/18).

<sup>32</sup> A/42/468 mit Korr.1 und Add.1.

<sup>30</sup> Resolution 38/14.

men, damit der Ausschuß seine Tätigkeit fortsetzen kann;

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, auf ihrem nächsten Treffen am 15. Januar 1988 alle geeigneten Möglichkeiten zu prüfen und einen Beschluß zu fassen, der es dem Ausschuß gestatten würde, in Zukunft regelmäßig zu tagen;

8. *bittet* die Vertragsstaaten, solange eine voll befriedigende Lösung der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten noch aussteht, die Möglichkeit zu prüfen, daß der Ausschuß ausnahmsweise jährlich eine verlängerte Tagung abhält;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die finanzielle Lage des Ausschusses Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Bericht auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung" zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/58 – Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 37/52 vom 3. Dezember 1982, mit der sie das Weltaktionsprogramm für Behinderte<sup>33</sup> verabschiedet hat, und Resolution 37/53 vom 3. Dezember 1982, mit der sie u.a. den Zeitraum 1983-1992 zur Behindertendekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/106 vom 4. Dezember 1986 und in Bekräftigung aller ihrer Bestimmungen,

*Kenntnis nehmend* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/43 vom 28. Mai 1987, in der der Rat den Generalsekretär u.a. ersuchte, alle geeigneten Anstrengungen zu unternehmen, um internationale Unterstützung und Maßnahmen zugunsten der Dekade zu mobilisieren,

*außerdem Kenntnis nehmend* von den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft<sup>34</sup>, die von der vom 7. bis 15. September 1987 in Wien abgehaltenen Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik verabschiedet wurden,

*im Hinblick darauf*, daß 1987 die Mitte der Behindertendekade der Vereinten Nationen erreicht ist und daß bei der Überprüfung der Durchführung des Weltaktionsprogramms die wichtigsten Evaluierungskriterien vom Thema des Internationalen Behindertenjahrs vorgegeben werden, nämlich "Volle Mitwirkung und Gleichberechtigung",

*mit Genugtuung* über die konkreten Maßnahmen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Gremien und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen bisher getroffen haben, um im Rahmen der Behindertendekade der Ver-

einten Nationen die Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms zu verwirklichen,

*in Anbetracht* der wichtigen Arbeit, die gegenwärtig von der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Behinderung geleistet wird und die als nützliche Grundlage für die fortgesetzten Bemühungen dienen könnte, sicherzustellen, daß Behinderte in den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen,

*mit Genugtuung* über die Schritte, die das System der Vereinten Nationen und die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen unternommen haben, um die Durchführung des Weltaktionsprogramms zu überwachen,

*unter erneutem Hinweis auf* die Notwendigkeit, der Behindertendekade der Vereinten Nationen größere Publizität zu verschaffen und sie dadurch wieder entsprechend in Gang zu bringen,

*im Hinblick auf* die Schlüsselrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Austauschs von Informationen, Erfahrung und Sachkenntnis wie auch einer engeren regionalen und interregionalen Zusammenarbeit zur Ausarbeitung wirksamerer Strategien und Politiken, mit denen die Situation und das Wohl Behinderter verbessert werden kann,

*betonend*, daß das dem Sekretariat angehörende Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten im Rahmen der Vereinten Nationen die Leitstelle für die Durchführung und Überwachung des Weltaktionsprogramms ist,

*besorgt* darüber, daß in der Mitte der Dekade die Mittel des Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen gegenüber dem Stand der ersten Hälfte der Dekade erheblich zurückgegangen sind und daß noch vor Ende der Dekade im Jahr 1992 die Mittel des Fonds erschöpft und seine operativen Aktivitäten ausgelaufen sein werden, sofern es nicht gelingt, diese Entwicklung umzukehren,

*in der Erwägung*, daß angesichts der Schwierigkeiten der Entwicklungsländer, Ressourcen aufzubringen, eine verstärkte internationale Zusammenarbeit angeregt werden sollte, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Durchführung des Weltaktionsprogramms und zur Erreichung der Ziele der Behindertendekade der Vereinten Nationen zu unterstützen,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und die Behindertendekade der Vereinten Nationen<sup>34</sup>,

*außerdem mit Genugtuung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Evaluierung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte während der ersten Hälfte der Behindertendekade der Vereinten Nationen<sup>35</sup>,

1. *bekräftigt* die Gültigkeit des Weltaktionsprogramms für Behinderte und *bittet* die Mitgliedstaaten nachdrücklich, sich erneut seiner baldigen und effektiven Durchführung zuzuwenden;

2. *bittet* diejenigen Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, im Benehmen mit den Behinderten und ihren Organisationen nationale Ausschüsse als Leit-

<sup>33</sup> A/37/351/Add.1 mit Add.1/Korr.1, Anhang, Abschnitt VIII, Empfehlung 1 (IV).

<sup>34</sup> A/42/551.

<sup>35</sup> A/42/561.

stellen für die Behindertendekade der Vereinten Nationen einzurichten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, die als Leitstellen für die Behindertendekade der Vereinten Nationen dienenden nationalen Ausschüsse auszubauen, Aktivitäten auf einzelstaatlicher Ebene anzuregen, die öffentliche Meinung für die Dekade zu mobilisieren, sich an der Durchführung von Behindertenprojekten im Rahmen des Internationalen Behindertenjahrs zu beteiligen und während der zweiten Hälfte der Dekade zur Überwachung und Evaluierung der Durchführung des Weltaktionsprogramms beizutragen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel während der zweiten Hälfte der Dekade die Einberufung eines interregionalen Treffens von Vertretern der nationalen Ausschüsse für Behinderte zu erwägen, mit dem Ziel, die Leistungsfähigkeit dieser Ausschüsse durch einen Meinungs- und Informationsaustausch zu stärken;

5. *bittet* die Mitgliedsstaaten, in ihre nationalen Entwicklungspläne und Strategien Projekte zur Unterstützung von Behinderten aufzunehmen und diese Projekte in die Länderprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen einzugliedern;

6. *erneuert ihre Bitte* an alle Staaten, im Rahmen der bilateralen Hilfe Projekten in bezug auf die Prävention von Behinderungen, die Rehabilitation und die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte hohen Vorrang einzuräumen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, sowie die internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen zu ermutigen, die besonderen Bedürfnisse Behinderter bei der Ausarbeitung ihrer Programme und operativen Aktivitäten zu berücksichtigen;

8. *bittet* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, eine echte Beteiligung von Behinderten an den Programmen und Aktivitäten der Vereinten Nationen zu fördern, u.a. durch die Bereitstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Schaffung anderer Strukturen in Erwägung zu ziehen, um sicherzustellen, daß das Problem der Behinderung in den Vordergrund gestellt wird, und die Gruppe für Behinderte des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als eine spezialisierte Anlaufstelle auszubauen, die für ihre Tätigkeit die verfügbaren Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden Netzwerke außerhalb der Vereinten Nationen heranzieht;

10. *bittet* das Zentrum, noch enger mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten und sie regelmäßig und systematisch über Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Weltaktionsprogramms zu konsultieren;

11. *ruft* die Mitgliedstaaten, die nationalen Ausschüsse, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, sich an einer globalen Informationskampagne zu beteiligen, um die Dekade mit allen geeigneten Mitteln einer großen Öffentlichkeit bekannt zu machen;

12. *anerkennt* die wichtige Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere diejenigen, die Behinderte vertreten, dabei spielen, das Weltaktionspro-

gramm effektiv durchzuführen, die internationale Öffentlichkeit stärker auf die Anliegen der Behinderten aufmerksam zu machen sowie die im Verlauf der Dekade erzielten Fortschritte zu überwachen und zu evaluieren;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Spenden weiterhin zu verwalten, sie im Rahmen der derzeitigen Struktur des Freiwilligen Fonds für die Behindertendekade der Vereinten Nationen für Projekte zu verwenden und darüber hinaus neue Vorkehrungen zu treffen, um Geberländern, die bereit sind, ein bestimmtes Programm im Rahmen der "Zweckgebundenen Beiträge" zu finanzieren, Projekte zur Auswahl vorlegen zu können;

14. *erklärt erneut*, daß die Mittel des Freiwilligen Fonds zur Unterstützung von katalytischen und innovativen Aktivitäten verwendet werden sollten, die geeignet sind, im Rahmen der Behindertendekade der Vereinten Nationen zur weiteren Verwirklichung der Zielsetzungen des Weltaktionsprogramms beizutragen, wobei Programmen und Projekten der am wenigsten entwickelten Länder gegebenenfalls Vorrang zu geben ist;

15. *bittet* die Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, weiter Beiträge zum Freiwilligen Fonds zu leisten, und fordert Regierungen und nichtstaatliche Organisationen auf, soweit nicht bereits geschehen, die Zahlung von Beiträgen an den Fonds in Erwägung zu ziehen, damit dieser wirksam auf die wachsende Nachfrage nach Unterstützung reagieren kann;

16. *dankt* der Regierung Schwedens dafür, daß sie als Gastgeber des vom 17. bis 22. August 1987 in Stockholm abgehaltenen Welttreffens von Sachverständigen für die Überprüfung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte in der Mitte der Behindertendekade der Vereinten Nationen fungiert hat, und dankt den Sachverständigen, die daran teilgenommen haben;

17. *ersucht* die Mitgliedstaaten und alle zuständigen Gremien und Organe des Systems der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär ihre Stellungnahmen zu den in Ziffer 10 bis 39 des Berichts des Welttreffens von Sachverständigen<sup>36</sup> enthaltenen Empfehlungen wie auch zum Bericht des Generalsekretärs über die Evaluierung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte während der ersten Hälfte der Behindertendekade der Vereinten Nationen<sup>35</sup> vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1988 hierzu einen Bericht vorzulegen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

19. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/59 – Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis darauf*, daß die Vereinten Nationen gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 155 C (VII) vom 13. August 1948 und Generalversammlungsresolu-

<sup>36</sup> Siehe CSDHA/DDP/GME/7 vom 1. September 1987.

tion 415 (V) vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit eine Verantwortung auf sich genommen haben, deren Bedeutung von der Versammlung in ihrer Resolution 41/107 vom 4. Dezember 1986 bekräftigt worden ist,

*eingedenk* der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit, wie u.a. die Verringerung der Kriminalität, die Förderung einer effizienteren und effektiveren Rechtspflege, die Achtung aller Menschenrechte und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und Professionalität,

*im Hinblick darauf*, daß dem Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung als ständigem Sachverständigenrat des Wirtschafts- und Sozialrats und als Vorbereitungsgremium für den alle fünf Jahre stattfindenden Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Schlüsselrolle bei der Ausarbeitung praktischer Politiken und Strategien auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit zukommt,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die erheblich gestiegene Arbeitsbelastung der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit den Anschlußmaßnahmen an den Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, nicht mit einer entsprechenden Anpassung der Ressourcen einhergegangen ist, die zur Bewältigung dieser Arbeitslast und für eine angemessene Erledigung der von den Leitungsgremien übertragenen zusätzlichen Aufgaben erforderlich sind,

*in der Erkenntnis*, daß gravierende Einschränkungen der dem Sekretariat für die Arbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung stehenden menschlichen und finanziellen Ressourcen die bislang erzielten Fortschritte wie auch künftige Aktivitäten schwer beeinträchtigen könnten,

*erneut erklärend*, daß der alle fünf Jahre stattfindende Kongreß für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger für Fortschritte auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit von grundlegender Bedeutung ist und eine einzigartige Gelegenheit bietet, sich auf spezielle vorrangige Probleme zu konzentrieren, allgemeine Tendenzen zu bewerten und Erkenntnisse auszutauschen, Normen festzusetzen und deren Anwendung zu bewerten, die Ergebnisse des Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen als Ganzes zu überwachen und Prioritäten für die Maßnahmen während der nächsten fünf Jahre festzusetzen,

*in Anerkennung* der entscheidenden Rolle, die die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Programmaktivitäten wie auch durch die Kongresse für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger bei der Förderung des Austauschs von Fachwissen und Erfahrungen sowie einer engeren internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich spielen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit<sup>37</sup>;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun,

um die jeweiligen Empfehlungen, Strategien und Schlußfolgerungen, die sich aus dem Aktionsplan von Mailand sowie aus anderen vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>38</sup> einstimmig verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und Empfehlungen ableiten, soweit angebracht in praktische Maßnahmen umzusetzen und den im Aktionsplan von Mailand genannten Formen des Verbrechens durch den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen;

3. *begrüßt* die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung der Funktionsweise und des Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit<sup>39</sup>, die vom Generalsekretär durchgeführt und vom Wirtschafts- und Sozialrat und vom Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung behandelt wurde;

4. *billigt* die in den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1986/11 vom 21. Mai 1986 und 1987/53 vom 28. Mai 1987 enthaltenen Empfehlungen und ersucht den Generalsekretär und die zuständigen Gremien, geeignete Maßnahmen zu ihrer vollen und unverzüglichen Durchführung zu treffen, unter besonderer Berücksichtigung der in Ziffer 3 der Ratsresolution 1987/53 aufgeführten Elemente;

5. *ersucht* den Generalsekretär, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit mit angemessenen Ressourcen ausgestattet wird, nämlich u.a. durch eine entsprechende Neuverteilung von Personal und Finanzmitteln, auch aus den hierfür in Betracht kommenden Hauptabteilungen am Amtssitz, und dafür Sorge zu tragen, daß der fachlichen Spezialisierung des Programms wie auch der hohen Priorität, die die Mitgliedstaaten der Verbrechenverhütung und der Strafgerichtsbarkeit beimessen, beim Management und bei der personellen Besetzung der Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit künftig voll Rechnung getragen wird;

6. *schließt sich* den in der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/49 vom 28. Mai 1987 enthaltenen Empfehlungen betreffend die Vorbereitung des für 1990 geplanten Achten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger *an* und ersucht den Generalsekretär, durch sofortige Maßnahmen für eine erfolgreiche und kostenwirksame Vorbereitung des Achten Kongresses Sorge zu tragen, so auch für die baldige Ernennung des Generalsekretärs des Kongresses, die Organisation und entsprechende zeitliche Planung der interregionalen und regionalen Vorbereitungstreffen sowie – durch die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen, einschließlich von Zeitpersonal, – die rechtzeitige Fertigstellung und Verteilung der erforderlichen Unterlagen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für den Achten Kongreß zu beteiligen, insbesondere durch Einschaltung der nationalen Ansprechpartner der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit, durch die Vorlage entsprechender Grundsatzpapiere zu

<sup>38</sup> Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1).

<sup>39</sup> E/1987/43.

<sup>37</sup> A/42/453.

den verschiedenen Tagesordnungspunkten sowie gegebenenfalls dadurch, daß sie nationale Leitstellen einrichten und sich um Sachbeiträge von nichtstaatlichen Organisationen sowie von Akademikern und anderen Sachverständigen bemühen;

8. *bittet* den Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung, sich auf seiner zehnten Tagung vorrangig den Vorbereitungen für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger zu widmen und angemessene Anschlußmaßnahmen zu der vom Wirtschafts- und Sozialrat unternommenen Überprüfung der Funktionsweise und des Arbeitsprogramms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit sicherzustellen;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Organisationen, insbesondere die Regionalkommissionen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, die Tätigkeit der regionalen und interregionalen Institute der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und -bekämpfung, insbesondere des neu eingerichteten Afrikanischen Regionalinstituts für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie des Lateinamerikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe zu unterstützen und zu ergänzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Strategien zur Neubelebung des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Sozialprävention auszuarbeiten, und ruft zu höheren Beiträgen seitens der Mitgliedstaaten, der privaten Stiftungen und anderer Stellen auf, die Unterstützung gewähren können;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen der zehnten Tagung des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und sie dabei über den letzten Stand der Vorbereitungen zum Achten Kongreß zu informieren;

12. *beschließt*, dieses Thema erneut auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit" zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/60 – Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

##### *Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, daß nach Artikel 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeden Unterschied, insbesondere auch ohne jeden Unterschied des Geschlechts, zu fördern,

*erklärend*, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979, mit der sie die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verabschiedet hat,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 35/140 vom 11. Dezember 1980, 36/131 vom 14. Dezember 1981, 37/64 vom 3. Dezember 1982, 38/109 vom 16. Dezember 1983, 39/130 vom 14. Dezember 1984, 40/39 vom 29. Dezember 1985 und 41/108 vom 4. Dezember 1986,

*im Bewußtsein* dessen, daß die Anwendung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>40</sup> einen wichtigen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und zur gesetzlichen wie auch faktischen Gleichstellung von Mann und Frau leisten kann,

*in Anbetracht* dessen, daß die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden auf die Ratifikation der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bzw. dem Beitritt dazu große Wichtigkeit beigemessen hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine sechste Tagung<sup>41</sup>, insbesondere die allgemeinen Empfehlungen 2, 3 und 4 über Mittel und Wege zur Anwendung von Artikel 21 der Konvention<sup>42</sup>,

1. *begrüßt* die Tatsache, daß immer mehr Mitgliedstaaten die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert haben bzw. ihr beigetreten sind;

2. *bittet nachdrücklich* alle Staaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben bzw. ihr noch nicht beigetreten sind, dies möglichst bald zu tun;

3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachkommen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

5. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention<sup>43</sup>;

6. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine sechste Tagung;

7. *bittet* die Vertragsstaaten *nachdrücklich*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre ersten Berichte über die Anwendung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den Richtlinien des Ausschusses vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen in bezug auf den Ausschlußbericht, die von den Delegationen auf der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1987<sup>44</sup> zum Ausdruck gebracht worden sind;

<sup>40</sup> Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestellnummer E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>41</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweilundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/42/38).

<sup>42</sup> Ebd., Abschnitt IV.

<sup>43</sup> A/42/627.

<sup>44</sup> Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Plenary Meetings, Vol. I, 9. bis 12. und 14. Sitzung (E/1987/SR. 9-12 und 14).

9. *beschließt*, keine Maßnahmen in bezug auf den vom Ausschuß verabschiedeten Beschluß 4<sup>5</sup> zu ergreifen, und ersucht den Ausschuß, diesen Beschluß erneut zu überprüfen und dabei die von den Delegationen auf der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahre 1987 sowie im Dritten Ausschuß<sup>46</sup> der Generalversammlung auf deren zweiundvierzigster Tagung geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

10. *nimmt Kenntnis* von den allgemeinen Empfehlungen, die der Ausschuß als Ergebnis der auf seiner sechsten Tagung geführten Erörterungen über Mittel und Wege zur Anwendung von Artikel 21 der Konvention verabschiedet hat<sup>42</sup>;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den vom Ausschuß beschriebenen derzeitigen Schwierigkeiten im Hinblick auf den Rückstand an noch zu prüfenden Berichten und regt an, daß der Ausschuß seine Diskussion über Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems, so etwa auch durch eine Anpassung des Berichtssystems, fortsetzen und in einer geeigneten Form diesbezügliche Vorschläge zur Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung ausarbeiten sollte;

12. *begrüßt* die Bemühungen des Ausschusses um eine Rationalisierung seiner Verfahren und eine raschere Behandlung der periodischen Berichte und regt an, daß der Ausschuß seine diesbezüglichen Anstrengungen fortsetzen sollte;

13. *beschließt*, daß der Ausschuß auf seiner Tagung im Jahr 1988 ausnahmsweise bis zu acht zusätzliche Sitzungen abhalten darf, um bei der Behandlung der ihm bereits vorgelegten Berichte voranzukommen;

14. *bittet* den Ausschuß und die Vertragsstaaten, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup> sowie aller relevanten Faktoren die Frage der Abhaltung künftiger Ausschußtagungen in Wien in Erwägung zu ziehen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, damit dem Ausschuß im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene Dienste zur Verfügung gestellt werden, um erfolgreich arbeiten zu können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung insbesondere von Mitteln der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information Öffentlichkeitsarbeit für den Ausschuß und die Konvention zu leisten, zu erleichtern und anzuregen und dabei der Verbreitung der Konvention in den Amtssprachen der Vereinten Nationen Vorrang einzuräumen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Kommission für die Rechtsstellung der Frau mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

<sup>45</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/42/38)*, Abschnitt V.

<sup>46</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Third Committee, 22., 24. bis 30., 44. und 49. Sitzung mit Korrigendum.*

<sup>47</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 7D (A/42/7/Add.4)*, Ziffer 11.

## 42/61 — Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit

### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten hehren Ziels der Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt und der zum Ausdruck kommenden Entschlossenheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die gegenwärtigen und die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis darauf*, daß die Weltkonferenz zur Überprüfung und Bewertung der Ergebnisse der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden mit der Verabschiedung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>40</sup> bis zum Jahr 2000 anerkannt hat, daß die Frau voll an allen Bemühungen zur Festigung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit mitwirken sollte,

*erneut erklärend*, daß zwischen den Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden ein wechselseitiger Zusammenhang besteht,

*auf die Notwendigkeit hinweisend*, daß der Frau auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, so auch im System der Vereinten Nationen, Gelegenheit gegeben wird, gleichberechtigt am Entscheidungsprozeß mitzuwirken, namentlich in Fragen des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 37/63 vom 3. Dezember 1982, mit der sie die Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit verkündet hat,

*eingedenk* ihrer Resolution 40/102 vom 13. Dezember 1985, mit der sie u.a. die Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersucht hat zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung im Kontext der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 erforderlich sein könnten,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 41/109 vom 4. Dezember 1986, in der sie empfohlen hat, daß künftige mittelfristige Pläne der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen gemäß den Zukunftsstrategien von Nairobi sektorübergreifende Darstellungen der verschiedenen Programme enthalten sollten, die sich mit Frauenfragen befassen, so auch mit Fragen der Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/24 vom 26. Mai 1987, mit der der Rat beschloß, daß die Arbeiten der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu den Schwerpunktthemen des langfristigen Arbeitsprogramms der Kommission in engem Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der Zukunftsstrategien von Nairobi und anderer Grundsatzdokumente stehen sollten,

*in dem Wunsch*, die aktive Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens, der internationalen Sicherheit und der internationalen Zusammenarbeit anzuregen,

*in der Überzeugung*, daß größere Anstrengungen gemacht werden müssen, um die noch vorhandenen For-

men der Diskriminierung der Frau in allen Lebensbereichen zu beseitigen,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, den Bestimmungen der Erklärung Geltung zu verschaffen,

1. *verpflichtet sich fest dazu*, sich für die volle Mitwirkung der Frau an den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Angelegenheiten der Gesellschaft sowie an den Bemühungen zur Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit einzusetzen;

2. *appelliert an alle Regierungen*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Grundsätze und Bestimmungen der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit in die Tat umzusetzen;

3. *bittet alle Regierungen*, die Erklärung und den Stand ihrer Verwirklichung weithin bekannt zu machen;

4. *ersucht den Generalsekretär*, weiterhin angemessene Maßnahmen zur Bekanntmachung der Erklärung zu ergreifen;

5. *bittet alle in Betracht kommenden Gremien* des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, soweit nicht bereits geschehen, umfassende Politiken zu den drei Zielen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden auszuarbeiten und in die Tat umzusetzen und diese in ihre mittelfristigen Pläne, Erklärungen über Zielsetzungen, Programme und andere wichtige Grundsatzserklärungen aufzunehmen;

6. *bittet die Kommission für die Rechtsstellung der Frau*, angesichts der komplexen Natur aller in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und in anderen Grundsatzdokumenten angesprochenen Fragen allen unter das Motto "Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden" fallenden Schwerpunktthemen angemessene Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere auch der Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit;

7. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Rahmen eines Unterpunktes zu dem Tagesordnungspunkt "Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000" mit der weiteren Verwirklichung der Erklärung zu befassen.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/62 – Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 40/108 vom 13. Dezember 1985 und 41/111 vom 4. Dezember 1986, in denen sie sich u.a. den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>48</sup> bis zum Jahre 2000 angeschlossen und Maßnahmen zu deren unverzüglicher Umsetzung und zur allgemeinen Realisierung der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden festgelegt hat,

*unter Berücksichtigung* der Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987/18, 1987/19, 1987/20, 1987/21, 1987/22, 1987/23, 1987/24, 1987/25 und 1987/26 vom 26. Mai 1987,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft<sup>49</sup>, die von der vom 7. bis 15. September 1987 in Wien abgehaltenen Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik verabschiedet wurden,

*besorgt feststellend*, daß die weltweite Wirtschaftslage schwerwiegende Auswirkungen auf die Programme und Pläne zur Förderung der Frau hat, insbesondere auf internationaler Ebene,

*im Bewußtsein* des wichtigen und konstruktiven Beitrags, den die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Sonderorganisationen, die Regionalkommissionen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Verbesserung der Situation der Frau leisten,

*erneut nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Umsetzung, Überwachung, Überprüfung und Bewertung der Zukunftsstrategien von Nairobi von vorrangiger Bedeutung sind,

*erfreut über* die wesentlichen Fortschritte, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer Sondertagung 1987 erzielt hat, und zwar durch die Umgestaltung ihrer Tagesordnung nach funktionellen Gesichtspunkten, durch die Entwicklung eines systematischen langfristigen Arbeitsprogramms, die Verstärkung und Rationalisierung ihrer Rolle und Aufgaben und die Mobilisierung der Ressourcen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zugunsten der Förderung der Frau dank der Integration dieses Ziels in den Programm- und Haushaltsplanungsprozeß der Vereinten Nationen,

*außerdem erfreut darüber*, daß der Generalsekretär die Förderung der Frau für den nächsten Zweijahreszeitraum zu einer der beiden Prioritäten der Vereinten Nationen gemacht hat,

*im Hinblick darauf*, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihren ordentlichen Tagungen die in der Anlage zur Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/24 enthaltenen Schwerpunktthemen für die nächsten fünf Tagungen der Kommission zu behandeln hat,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten<sup>48</sup> des Generalsekretärs über die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Resolutionen 1, 2 und 4, die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer Sondertagung im Jahr 1987 verabschiedet wurden<sup>49</sup>, insbesondere von ihrer Empfehlung, daß die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi und die Frage der Rechtsstellung der Frau im allgemeinen in die Einführung zum nächsten mittelfristigen Plan der Vereinten Nationen als eine weltweite Priorität für den Zeitraum 1990-1995 aufgenommen werden sollte;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer unverzüglichen Umsetzung der Zukunftsstrategien in konkrete Maßnahmen seitens der Regierungen, nach Maßgabe ihrer nationalen Gesamtprioritäten, wie auch seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen;

<sup>48</sup> A/42/516 und A/42/528.

<sup>49</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No.2 (E/1987/15)*, Kap. I, Abschnitt C.

4. *bekräftigt außerdem* die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Angelegenheiten, die mit der Förderung der Frau zusammenhängen, und fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Zukunftsstrategien bis zum Jahr 2000 auf der Grundlage der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden und deren Unterthema "Beschäftigung, Gesundheit und Bildung" zu fördern, und bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die Kommission dabei zu unterstützen;

5. *bekräftigt ferner* hinsichtlich der Umsetzung der Zukunftsstrategien die Rolle des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten, insbesondere der Unterabteilung für die Förderung der Frau als Fachsekretariat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und als Leitstelle für Frauenfragen, die Katalysatorrolle des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie die Rolle des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Förderung der Frau im Rahmen ihrer Mitwirkung am Entwicklungsprozeß;

6. *billigt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/21, in der der Rat u.a. beschlossen hat, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau ab ihrer zweiunddreißigsten Tagung bis zum Jahr 2000 jährlich zusammentreten sollte, und zwar mit einem langfristigen Arbeitsprogramm, das eine ausreichende Vorbereitung jeder Tagung gestatten würde;

7. *billigt außerdem* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/24, insbesondere deren Anlage mit den Schwerpunktthemen für die nächsten fünf Tagungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die unbeschadet etwaiger Weltkonferenzen und Vorbereitungstreffen oder eines etwaigen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses auf den ordentlichen Kommissionstagungen unter einem Tagesordnungspunkt mit dem Titel "Schwerpunktthemen" behandelt werden sollten;

8. *ersucht* die in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen, bei der Berichterstattung an die Kommission über die Schwerpunktthemen präzise und maßnahmenorientierte Beiträge vorzulegen;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, daß die Vereinten Nationen ein integriertes Berichtssystem ausarbeiten, in dessen Mittelpunkt die Kommission für die Rechtsstellung der Frau steht, und daß sie ausgehend von den vorhandenen Informationen und Quellen die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau auf der Grundlage von eindeutigen und relevanten statistischen und anderen meßbaren Indikatoren überwachen, die den Mitgliedstaaten helfen werden, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Probleme zu identifizieren und Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten;

10. *legt* der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich *nahe*, das einmalige multidisziplinäre und organisationsübergreifende Mandat der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in Betracht zu ziehen, das bei der Koordinierung der Bemühungen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zur Förderung der Frau von besonderer Bedeutung ist;

11. *betont* im Rahmen der Zukunftsstrategien, wie wichtig es in Anbetracht der konkreten und dringenden Bedürfnisse der Entwicklungsländer ist, die Frau vollständig in den Entwicklungsprozeß zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, für jede Ebene besondere Zielwerte aufzustellen, um den Anteil der Frauen in höheren Positionen und in den Entscheidungsinstanzen ihrer Länder zu erhöhen;

12. *betont außerdem*, daß der Beseitigung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten auf nationaler und internationaler Ebene als einem notwendigen Schritt auf dem Weg zur vollständigen Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Zukunftsstrategien dringend Aufmerksamkeit gewidmet werden muß;

13. *bittet nachdrücklich darum*, daß die Vereinten Nationen und die Regierungen der Lage behinderter Frauen besondere Beachtung schenken und daß die Regierungen Maßnahmen treffen, um behinderten Frauen aus allen Gesellschaftsschichten Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit und politische Mitwirkung zu gewährleisten,

14. *fordert* den Generalsekretär und die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Gremien der Vereinten Nationen *erneut auf*, für jede Ebene Fünfjahres-Zielwerte für den Anteil der Frauen in Positionen des Höheren Dienstes und der Entscheidungsinstanzen aufzustellen, die in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten Kriterien stehen, insbesondere dem Kriterium der ausgewogenen geographischen Verteilung, damit sich bis zum Jahr 1990 in bezug auf mit Frauen besetzte Positionen des Höheren Dienstes und der Entscheidungsinstanzen eine deutliche Aufwärtsentwicklung in der Anwendung der Versammlungsresolution 41/206 D vom 11. Dezember 1986 feststellen läßt, und fordert sie ferner auf, alle fünf Jahre neue Zielwerte aufzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Amtszeit der Koordinatorin für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat der Vereinten Nationen für einen annehmbaren Zeitraum zu verlängern, um sicherzustellen, daß das Aktionsprogramm<sup>50</sup>, in dem u.a. die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat empfohlen wird, auch künftig in die Tat umgesetzt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär, an die Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen und der Sonderorganisationen, sowie an die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen die Bitte zu richten, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf dem Weg über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau regelmäßig über die auf allen Ebenen unternommenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zukunftsstrategien Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Bericht über die Umsetzung der Zukunftsstrategien an die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung eine Beurteilung der jüngsten Entwicklungen aufzunehmen, die die auf der nächsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu behandelnden Schwerpunktthemen betreffen, und der Kommission eine Zusammenfassung der von den Delegationen im Laufe der Debatte in der Versammlung zum Ausdruck gebrachten einschlägigen Auffassungen zu übermitteln;

<sup>50</sup> A/C.5/40/30, Abschnitt III B.

18. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auch weiterhin Mittel für die Ausstrahlung der wöchentlichen Rundfunkprogramme über Frauen bereitzustellen und dabei auch ausreichende Mittel für Rundfunksendungen in verschiedenen Sprachen vorzusehen sowie die Leitstelle für Frauenfragen in der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information auszubauen, die im Benehmen mit dem Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten ein wirksameres Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Förderung der Frau gestalten sollte;

20. *beschließt*, diese Fragen auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000" weiter zu behandeln.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/63—Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

##### *Die Generalversammlung,*

*im Hinblick darauf*, daß der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau die Aufgabe hat, im System der Entwicklungszusammenarbeit der Vereinten Nationen als Katalysator zu wirken, um sicherzustellen, daß Frauen im Vorinvestitionsstadium auf angemessene Weise in die wichtigsten Entwicklungsaktivitäten einbezogen werden, sowie entsprechend den einzelstaatlichen und regionalen Prioritäten alle Aktivitäten zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen,

*Kenntnis nehmend* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/26 vom 26. Mai 1987 über die Begehung des zehnten Jahrestags des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>51</sup> mit dem Bericht des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Bericht des Beratungsausschusses für den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau über seine einundzwanzigste Tagung und begrüßt die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Programm und dem Fonds;

2. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den erfolgreichen Feierlichkeiten anlässlich des zehnten Jahrestags des Bestehens des Fonds und dankt allen, die an diesen Feierlichkeiten teilgenommen haben;

3. *dankt außerdem* für die Beitragsleistungen an den Fonds seitens der Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, nationalen Ausschüsse für den Fonds sowie von Einzelpersonen, denen allen eine unerläßliche Rolle bei der Aufrechterhaltung und Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit und erfolgreichen Tätigkeit des Fonds zukommt;

4. *bittet* die Staaten, weiterhin Beiträge zum Fonds zu leisten und diese wenn möglich zu erhöhen, und fordert alle Regierungen auf, soweit nicht bereits geschehen, für die Zukunft Beitragsleistungen an den Fonds in Er-

wägung zu ziehen, um es dem Fonds zu ermöglichen, Ersuchen um technische Hilfe für unterstützungswerte Projekte in stärkerem Maß zu entsprechen;

5. *ersucht* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Generalsekretär einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/64—Die Rolle der Frau in der Gesellschaft

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Gültigkeit der Ziele der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

*im Hinblick auf* die Bedeutung der Dokumente, die von den im Verlauf der Dekade abgehaltenen Weltkonferenzen verabschiedet worden sind,

*betonend*, daß ein gerechter und dauerhafter Frieden die aktive Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit erfordert,

*außerdem betonend*, daß ein bestandfähiger wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, der auch die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung beinhaltet, die Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß erfordert,

*eingedenk dessen*, daß wirtschaftliche Ungleichheit, Kolonialismus, Rassismus, rassische Diskriminierung, Apartheid, ausländische Intervention, Besetzung, Fremdherrschaft und alle Formen des Terrorismus, Angriffshandlungen und Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer sowie Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein Hindernis für die Erreichung echter Gleichheit und für die aktive Integration der Frau in alle Lebensbereiche darstellen,

*überzeugt* von der Notwendigkeit sicherzustellen, daß alle Frauen die in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>52</sup>, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>52</sup>, in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>13</sup> und in anderen einschlägigen Dokumenten in diesem Bereich verankerten Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können,

*betonend*, daß die Realisierung der gleichberechtigten, vollen Partizipation der Frau an allen Tätigkeitsbereichen wesentlicher Bestandteil der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung aller Länder ist,

*im Bewußtsein dessen*, daß die Bemühungen um die Verbesserung aller Aspekte der Situation der Frau und um ihre volle Integration in die Gesellschaft über das Problem der Gleichheit vor dem Gesetz hinausgehen und daß ein tiefgreifender gesellschaftlicher Strukturwandel, eine Änderung der derzeitigen Wirtschaftsbeziehungen und die Beseitigung traditioneller Vorurteile durch Aufklärung und Information erforderlich sind, damit Bedingungen entstehen, unter denen Frauen ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll entfalten und

<sup>51</sup> A/42/597/Rev.1.

<sup>52</sup> Resolution 34/180, Anlage.

aktiv am Entscheidungsprozeß in bezug auf die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung teilnehmen können,

*eingedenk dessen*, daß es unter Berücksichtigung der jeweiligen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Männern wie Frauen in größerem Maß möglich gemacht werden muß, ihre elterlichen Pflichten und die Hausarbeit mit einer Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbinden, daß die Mutterrolle der Frau nicht zu Ungleichheit und Diskriminierung führen darf und daß Frauen, Männer und die Gesellschaft als Ganzes eine gemeinsame Verantwortung für das Großziehen von Kindern tragen,

*begnüßend und erfreut darüber*, daß Frauen in immer stärkerem Maß am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben sowie an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit mitwirken,

*Kenntnis nehmend* von den Zusammenkünften, so auch von nichtstaatlichen Organisationen, die im Rahmen des vom 23. bis 27. Juni 1987 in Moskau abgehaltenen Weltfrauenkongresses stattgefunden haben,

*eingedenk* der Entschließung über Chancengleichheit und Gleichbehandlung für Männer und Frauen in der Beschäftigung, die von der Internationalen Arbeitsorganisation am 27. Juni 1985 verabschiedet wurde<sup>53</sup>,

*von neuem darauf hinweisend*, daß die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>40</sup> zu den entwicklungs- und grundsatzpolitischen Prioritäten der Regierungen, der Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere auch der Sonderorganisationen, sowie der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gehören sollte,

1. *appelliert* an alle Regierungen, internationalen Organisationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, bei ihrer Tätigkeit der Bedeutung der Rolle der Frau in der Gesellschaft unter allen miteinander zusammenhängenden Aspekten – der Rolle der Frau als Mutter, als Mitwirkende am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungsprozeß und als Mitwirkende am öffentlichen Leben – gebührende Beachtung zu schenken;

2. *bekräftigt*, daß die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden beitragen sollte und damit letztlich zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau, zu echter Gleichberechtigung von Mann und Frau und zur vollen Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß;

3. *bittet* alle Regierungen, eine soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die der Frau die gleichberechtigte Mitwirkung in allen Arbeitsbereichen, gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit und gleiche Bildungs- und Berufsbildungsmöglichkeiten gewährleistet, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, alle Aspekte der Rolle der Frau in der Gesellschaft miteinander zu vereinbaren, wie auch der Herausforderungen, denen sich Frauen in allen Ländern gegenübersehen, wenn sie ihre Pflichten als Eltern und ihre Verantwortung gegenüber der Familie mit ihrer vollen Mitwirkung am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungsprozeß zu verbinden suchen;

4. *ruft* alle Regierungen *auf*, Bedingungen zu fördern, die die Frau in die Lage versetzen, als gleichberechtigte Partnerin des Mannes am öffentlichen und politischen Leben, am Entscheidungsprozeß auf allen Ebenen und an der Gestaltung verschiedener Bereiche des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken;

5. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, den besonderen Stellenwert und die soziale Bedeutung der Mutterschaft und des Großziehens von Kindern anzuerkennen und alle erforderlichen Familienförderungsmaßnahmen zu treffen, einschließlich bezahlten Mutterschafts-, Eltern- und Kinderbetreuungsurlaubs, und Frauen Arbeitsplatzsicherheit zu gewährleisten, solange dies erforderlich ist, damit sie, wenn sie dies wollen, ihrer Rolle als Mutter ohne Beeinträchtigung ihrer Tätigkeit im Beruf bzw. im öffentlichen Leben nachkommen können;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Einrichtung geeigneter Betreuungs- und Erziehungsstätten für Kinder zu fördern, damit Elternschaft mit wirtschaftlicher, politischer, gesellschaftlicher, kultureller oder sonstiger Betätigung vereinbart werden kann, und auf diese Weise die Frau bei der vollen Integration in die Gesellschaft zu unterstützen;

7. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, die erforderlichen wirksamen Maßnahmen zur vorrangigen Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zu ergreifen und so auch geeignete Mechanismen zur Förderung der Frau einzurichten bzw. auszubauen, damit die volle Partizipation der Frau an allen Lebensbereichen ihres Landes sichergestellt wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung von Erhebungen über die Rolle der Frau in der Entwicklung sowie von Berichten über die soziale Situation in der Welt und anderen einschlägigen Erhebungen allen miteinander zusammenhängenden Aspekten der Rolle der Frau in der Gesellschaft gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, auf ihren nächsten Tagungen bei der Prüfung der Schwerpunktthemen unter dem Kapitel "Gleichberechtigung" den Bestimmungen dieser Resolution gebührende Beachtung zu schenken, mit dem Ziel, Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zur Verabschiedung durch die zuständigen Organe und Gremien der Vereinten Nationen auszuarbeiten.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

42/65 – Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 40/38 vom 29. November 1985 sowie die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/25 vom 26. Mai 1987,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* vom Tätigkeitsbericht des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau<sup>54</sup>,

*im Hinblick darauf*, daß das Institut mit seiner Arbeitsweise, die darin besteht, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene auf Kooperationsnetze abzustützen, den Umfang und die Wirkung seiner Tätigkeit steigern konnte,

<sup>53</sup> Internationales Arbeitsamt, *Official Bulletin*, Vol. LXVIII, 1985, Serie A, Nr. 2, S. 85.

<sup>54</sup> A/42/444, Anhang.

überzeugt von der bedeutenden Rolle, die Forschung, Ausbildung und Information bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>40</sup> wie auch bei der Verfolgung neuer Tendenzen und Fragen betreffend Frauen und die Gestaltung von Entwicklungspolitik spielen,

1. äußert ihre Genugtuung über die Bedeutung und den Umfang der Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Frauen betreffende Statistiken und Indikatoren sowie auf die Ausbildung im Bereich der Erstellung von Grundsatzanalysen, Plänen und Programmen bezieht, die für eine verstärkte Mitwirkung und Einbeziehung der Frau in den Entwicklungsprozeß relevant sind;

2. ersucht das Institut, seine Forschungs-, Ausbildungs-, Informations- und Kommunikationstätigkeit fortzusetzen und zu verstärken, insbesondere die Entwicklung innovativer Ausbildungsmethoden betreffend Frauen und sozioökonomische Entwicklungsfragen, und hierbei soweit wie möglich Kooperationsbeziehungen zu anderen einschlägigen Forschungs- und Ausbildungsaktivitäten zu unterhalten;

3. ersucht das Institut außerdem, die allgemeine Bewußtseinsbildung sowie die Ausbildung in bezug auf ein pragmatisches Herangehen an die Einbeziehung der Frau in die Gestaltung von Politiken, so auch die Ausarbeitung eigener Überwachungs- und Evaluierungsmethoden, zu fördern und dabei besonderes Gewicht auf die Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und auf die Berücksichtigung der Ergebnisse im operativen System zu legen;

4. fordert die Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Institut auf der Grundlage einer ausgewogenen Kostenteilung fortzusetzen, indem sie das Netz von Kooperationsvereinbarungen in bezug auf Forschungs-, Ausbildungs-, Informations- und Kommunikationsprogramme im Bereich Frau und Entwicklung stärken;

5. bittet die Staaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Beiträge zum Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu leisten, um die Ausstattung des Instituts mit den erforderlichen Mitteln zur Durchführung seiner langfristigen Politiken und Programme sicherzustellen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit des Instituts vorzulegen;

7. beschließt die Aufnahme des Punktes "Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

85. Plenarsitzung  
30. November 1987

#### 42/94 – Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte die universale

Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>55</sup> sowie in der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand begrüßend, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

tief besorgt über die fortgesetzten Akte oder Androhungen fremder militärischer Intervention und Besetzung, die das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen zu unterdrücken drohen oder bereits unterdrückt haben,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des anhaltenden Vorkommens derartiger Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene ihre Heimat verloren haben bzw. verlieren, sowie nachdrücklich darauf hinweisend, wie dringend erforderlich konzentrierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung des Schicksals dieser Menschen sind,

unter Hinweis auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsunddreißigsten<sup>56</sup>, siebenunddreißigsten<sup>57</sup>, achtunddreißigsten<sup>58</sup>, neununddreißigsten<sup>59</sup>, vierzigsten<sup>60</sup>, einundvierzigsten<sup>61</sup> und dreiundvierzigsten<sup>62</sup> Tagung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985 und 41/100 vom 4. Dezember 1986,

Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs<sup>62</sup>,

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller, auch der unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehenden Völker, eine Grundvoraussetzung für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte und für die Erhaltung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. erklärt ihre entschiedene Ablehnung von Akten fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. fordert die verantwortlichen Staaten auf, die militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten

<sup>55</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* (E/1980/13 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>56</sup> Ebd., 1981, *Supplement No. 5* (E/1981/25 mit Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

<sup>57</sup> Ebd., 1982, *Supplement No. 2* (E/1982/12 mit Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>58</sup> Ebd., 1983, *Supplement No. 3* (E/1983/13 mit Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

<sup>59</sup> Ebd., 1984, *Supplement No. 4* (E/1984/14 mit Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>60</sup> Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>61</sup> Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>62</sup> A/42/448 mit Add.1

wie auch deren Besetzung und alle Akte der Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung unverzüglich einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet worden sein sollen;

4. *beklagt* das Elend der Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr zu ihren Wohnstätten;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, durch fremde militärische Intervention, Aggression oder Besetzung weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte" über diese Frage Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

**42/95 — Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Integrität sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als zwingende Voraussetzungen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) und alle einschlägigen Resolutionen über die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen zur Namibiafrage, insbesondere die Resolutionen 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966 und S-14/1 vom 20. September 1986, sowie die einschlägigen Sicherheitsratsresolutionen, insbesondere die Resolutionen 385 (1976) vom 30. Januar 1976 und 435 (1978) vom 29. September 1978,

*unter Hinweis auf* die von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschie-

dete Erklärung<sup>63</sup> sowie die Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias wie auch das von der Konferenz angenommene Namibia-Aktionsprogramm<sup>64</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Luanda sowie dem Aktionsprogramm<sup>65</sup>, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet wurden,

*außerdem Kenntnis nehmend* von dem Schlußkommuniqué, das vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seiner am 2. Oktober 1987 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Ministertagung verabschiedet wurde<sup>66</sup>,

*eingedenk* der Ergebnisse der vom 11. bis 13. Juli 1983 in Wien abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel<sup>67</sup>,

*erfreut* darüber, daß vom 7. bis 9. August 1984 in Tunis die Konferenz zur Bekundung der arabischen Solidarität mit dem Befreiungskampf im südlichen Afrika<sup>68</sup> abgehalten wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen CM/Res. 1099 (XLVI)/Rev.1 über Südafrika und CM/Res. 1091 (XLVI) über Namibia, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>69</sup>,

*unter Hinweis auf* die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 21. August 1987 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung<sup>70</sup>, in der er seiner Besorgnis angesichts der weiteren Verschlechterung der Situation in Namibia aufgrund der zunehmenden Unterdrückung des namibischen Volkes durch die südafrikanischen Besatzungstruppen in dem gesamten Territorium zum Ausdruck gebracht hat,

*erneut erklärend*, daß das dem südafrikanischen Volk aufgezwungene Apartheidsystem einen Verstoß gegen die Grundrechte dieses Volkes, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine ständige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*zutiefst besorgt* über die Fortdauer der illegalen Besetzung Namibias durch Südafrika und die fortgesetzten Verletzungen der Menschenrechte des Volkes dieses Territoriums und der anderen Völker, die sich noch immer unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befinden,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 39/2 vom 28. September 1984 und unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolution 554 (1984) vom 17. August 1984, in denen der Rat die sogenannte "neue Verfassung" als null und nichtig zurückgewiesen hat, sowie auf die Ratsresolution 569 (1985) vom 26. Juli 1985 und die Erklärung des Sicher-

<sup>63</sup> Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.

<sup>64</sup> Siehe Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum), Dritter Teil.

<sup>65</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24), Teil 2, Kap. III, Ziffer 203.

<sup>66</sup> A/42/631-S/19187, Anhang.

<sup>67</sup> Siehe A/38/311-S/15883, Anhang.

<sup>68</sup> Siehe A/39/450-S/16726.

<sup>69</sup> Siehe A/42/699, Anhang I.

<sup>70</sup> Siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1987, S. 9.

heitsratspräsidenten vom 13. Juni 1986 über den landesweiten Ausnahmezustand in Südafrika<sup>71</sup>,

*tief besorgt* über die fortgesetzten terroristischen Angriffshandlungen des Regimes von Pretoria gegen unabhängige afrikanische Staaten in dieser Region, insbesondere über die nichtprovozierten Angriffe auf Botswana, Mosambik, Sambia und Simbabwe,

*zutiefst empört* über die anhaltende Besetzung eines Teiles angolischen Hoheitsgebiets durch die Truppen des rassistischen Regimes von Südafrika, die nicht nachlassenden feindseligen und nichtprovozierten Angriffshandlungen und die dauernden bewaffneten Invasionen, die dieses Regime verübt und durch die die Souveränität, der Luftraum und die territoriale Integrität Angolas verletzt werden, insbesondere die vor kurzem vom rassistischen Regime begangene bewaffnete Invasion der Provinzen Cuando Cubango und Cunene,

*unter Hinweis auf* die Sicherheitsratsresolutionen 527 (1982) vom 15. Dezember 1982 und 535 (1983) vom 29. Juni 1983 über Lesotho sowie die Ratsresolutionen 568 (1985) vom 21. Juni 1985 und 572 (1985) vom 30. September 1985 über Botswana,

*in Bekräftigung* der nationalen Einheit und territorialen Integrität der Komoren,

*unter Hinweis auf* die Politische Erklärung, die auf der vom 7. bis 9. März 1977 in Kairo abgehaltenen Ersten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und der Liga der arabischen Staaten verabschiedet wurde<sup>72</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* ihre einschlägigen Resolutionen zur Palästinafrage, insbesondere ihre Resolution 41/43 vom 2. Dezember 1986,

*ferner unter Hinweis auf* die Genfer Palästina-Erklärung und das Aktionsprogramm für die Verwirklichung der Rechte der Palästinenser, die auf der Internationalen Konferenz über die Palästinafrage verabschiedet wurden<sup>73</sup>,

*in der Auffassung*, daß die Verweigerung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, Souveränität, Unabhängigkeit und die Rückkehr nach Palästina sowie die wiederholten Angriffshandlungen Israels gegen die Bevölkerung der Region eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*zutiefst erschüttert und beunruhigt* über die beklagenswerten Folgen der israelischen Invasion Libanons sowie unter Hinweis auf alle diesbezüglichen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982, 520 (1982) vom 17. September 1982 und 521 (1982) vom 19. September 1982,

1. *fordert* alle Staaten auf, alle Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollständig und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft,

Apartheid und fremder Besetzung mit allen verfügbaren Mitteln, einschließlich des bewaffneten Kampfes;

3. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des namibischen Volkes, des palästinensischen Volkes und aller unter Fremd- und Kolonialherrschaft stehenden Völker auf Selbstbestimmung, nationale Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Souveränität ohne Einmischung von außen;

4. *verurteilt nachdrücklich* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft und unter fremdem Joch befindlichen Völker, namentlich der Völker Afrikas und des palästinensischen Volkes, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen;

5. *fordert* die volle, unverzügliche Durchführung der jeweiligen Erklärungen und Aktionsprogramme betreffend Namibia und Palästina, die von den entsprechenden internationalen Konferenzen zu diesen Fragen verabschiedet worden sind;

6. *erklärt erneut*, daß sie die anhaltende illegale Besetzung Namibias durch Südafrika energisch verurteilt;

7. *verurteilt* das rassistische Regime von Südafrika *erneut* wegen der Einsetzung einer sogenannten "Übergangsverwaltung" in Windhoek und erklärt diese Maßnahme für illegal und null und nichtig;

8. *verurteilt nachdrücklich* das illegale südafrikanische Besatzungsregime wegen seiner verstärkten Unterdrückung des namibischen Volkes, die sich in jüngster Zeit an der Verhaftung bzw. Inhaftierung von Führern der Südwestafrikanischen Volksorganisation und der Gewerkschaften, an der kaltblütigen Ermordung und Folterung von Kindern, Frauen und älteren Menschen sowie an der Bombardierung und Zerstörung von Sozial- und Bildungseinrichtungen durch die rassistische Armee, die Polizei und durch Todesschwadronen gezeigt hat, und verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller von dem Regime von Pretoria gefangengehaltenen bzw. inhaftierten Namibier;

9. *verurteilt außerdem* die Politik der "Bantustanisierung" und erklärt erneut ihre Unterstützung für das unterdrückte Volk von Südafrika in seinem gerechten und legitimen Kampf gegen das rassistische Minderheitsregime von Pretoria;

10. *bekräftigt*, daß sie die sogenannte "neue Verfassung" als null und nichtig zurückweist, und erklärt erneut, daß der Friede in Südafrika nur durch die Errichtung einer Mehrheitsregierung auf der Grundlage der uneingeschränkten, freien Ausübung des allgemeinen Erwachsenenwahlrechts in einem geeinten und ungeteilten Südafrika gewährleistet werden kann;

11. *begrüßt* die Bemühungen der demokratischen Kräfte innerhalb verschiedener Gruppen der südafrikanischen Gesellschaft, die sich um die Beseitigung der Apartheid und die Schaffung einer geeinten nichtrassistischen demokratischen Gesellschaft in Südafrika bemühen, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Erklärung von Dakar, die auf der vom Institut für eine demokratische Alternative für Südafrika veranstalteten Tagung vom 9. bis 12. Juli 1987 in Dakar verabschiedet wurde<sup>74</sup>;

12. *verurteilt nachdrücklich* die mutwillige Tötung friedlicher, wehrloser Demonstranten und streikender

<sup>71</sup> Ebd., 1986, S. 17.

<sup>72</sup> A/32/61, Anhang I.

<sup>73</sup> Report of the International Conference on the Question of Palestine, Geneva, 29 August-7 September 1983 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.I.21), Kap. I.

<sup>74</sup> A/42/554-S/19126, Anhang. Abgedruckt in: Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987, Dokument S/19126.

Arbeiter sowie die willkürlichen Verhaftungen der Führer und Aktivisten der demokratischen Massenorganisationen und verlangt ihre sofortige, bedingungslose Freilassung, insbesondere die Freilassung von Nelson Mandela und Zephania Mothopeng;

13. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen der Verhängung des Ausnahmezustands im Rahmen seines verabscheuungswürdigen Gesetzes über die innere Sicherheit und fordert die sofortige Aufhebung des Ausnahmezustands sowie die Aufhebung des Gesetzes über die innere Sicherheit;

14. *verurteilt nachdrücklich* die Abhaltung von Wahlen, bei denen nur Weiße zugelassen waren, durch das rassistische Regime im Mai 1987 inmitten des Ausnahmezustands, die mit der Knebelung der Presse und einer verstärkten brutalen Unterdrückung der Mehrheitsbevölkerung einhergingen, woran sich die Arroganz und Unnachgiebigkeit des Apartheidregimes von neuem deutlich gezeigt hat;

15. *verurteilt* Südafrika wegen der immer härteren Unterdrückung des namibischen Volkes, wegen der massiven Militarisierung Namibias und wegen seiner bewaffneten Angriffe auf die Staaten der Region, die diese politisch destabilisieren und ihre Wirtschaft sabotieren und zerstören sollen;

16. *verurteilt nachdrücklich* die Bildung und den Einsatz bewaffneter Terroristengruppen durch Südafrika, mit denen es gegen die nationalen Befreiungsbewegungen vorgehen und die rechtmäßigen Regierungen im südlichen Afrika destabilisieren will;

17. *verurteilt nachdrücklich* die wiederholten Angriffshandlungen und die anhaltende Besetzung von Teilen des südlichen Angola und verlangt den sofortigen und bedingungslosen Abzug der südafrikanischen Truppen aus angolanischem Hoheitsgebiet;

18. *verurteilt nachdrücklich* die nicht nachlassenden, feindseligen und nichtprovokierten Angriffshandlungen und die dauernden bewaffneten Invasionen, die das rassistische Regime von Südafrika verübt und durch die die Souveränität, der Luftraum und die territoriale Integrität Angolas verletzt werden, insbesondere die vom rassistischen Regime begangene bewaffnete Invasion der Provinzen Cuanda Cubango und Cunene;

19. *bekräftigt nachdrücklich* ihre Solidarität mit den unabhängigen afrikanischen Ländern und den nationalen Befreiungsbewegungen, die Opfer der mörderischen Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des rassistischen Regimes von Pretoria sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diesen Ländern zunehmend Hilfe und Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Verteidigungsfähigkeit stärken, ihre Souveränität und territoriale Integrität verteidigen und friedlich ihren Wiederaufbau und ihre Entwicklung verfolgen können;

20. *erklärt erneut*, daß die Praxis des Einsatzes von Söldnern gegen souveräne Staaten und nationale Befreiungsbewegungen eine verbrecherische Handlung darstellt, und fordert die Regierungen aller Länder auf, Gesetze zu erlassen, durch die die Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern auf ihrem Staatsgebiet sowie der Durchzug von Söldnern durch ihr Staatsgebiet zu einer strafbaren Handlung erklärt wird und ihren Staatsangehörigen der Dienst als Söldner verboten wird, und dem Generalsekretär über diese Gesetze Bericht zu erstatten;

21. *verurteilt nachdrücklich* die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte der noch immer unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch befindlichen Völker, die Fortsetzung der illegalen Besetzung durch das rassistische Minderheitsregime im südlichen Afrika sowie die Verweigerung der unveräußerlichen nationalen Rechte des palästinensischen Volkes;

22. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Regime von Pretoria wegen seiner Destabilisierungshandlungen gegen Lesotho und bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich und eindringlich, Lesotho auch künftig ein Höchstmaß an Unterstützung zu gewähren, damit es seinen internationalen humanitären Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen nachkommen kann, und bittet sie ferner, ihren Einfluß auf das rassistische Regime geltend zu machen, damit dieses von derartigen Handlungen gegen Lesotho abläßt;

23. *verurteilt nachdrücklich* die nichtprovokierten und ungerechtfertigten militärischen Angriffe auf die Hauptstadt Botsuanas am 14. Juni 1985 und 19. Mai 1986 und verlangt, daß das rassistische Regime Botsuana vollen und ausreichenden Schadenersatz für die Verluste an Menschenleben und die Sachschäden zahlt;

24. *verurteilt nachdrücklich* die Eskalation der Mاسaker an wehrlosen Menschen sowie die weiter andauernde Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Mosambiks seitens bewaffneter Terroristen, die ein verlängerter Arm der südafrikanischen Aggressionsarmee sind;

25. *prangert* die Kollusion zwischen Israel und Südafrika an und bringt ihre Unterstützung für die Erklärung der Internationalen Konferenz über die Zusammenarbeit zwischen Südafrika und Israel zum Ausdruck<sup>67</sup>;

26. *verurteilt nachdrücklich* die Politik derjenigen westlichen Staaten, Israels und anderer Staaten, deren politische, wirtschaftliche, militärische, nukleare, strategische, kulturelle und sportliche Beziehungen zu dem rassistischen Minderheitsregime in Südafrika dieses dazu ermutigen, das Streben der Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit weiter zu unterdrücken;

27. *verlangt erneut* die sofortige Anwendung des mit der Sicherheitsratsresolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängten bindenden Waffenembargos durch alle Länder, insbesondere durch jene Länder, die im militärischen und nuklearen Bereich mit dem rassistischen Regime in Pretoria kooperieren und ihm weiterhin entsprechendes Gerät liefern;

28. *fordert* die uneingeschränkte Durchführung der von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschiedeten Erklärung<sup>68</sup> sowie der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias wie auch des Namibia-Aktionsprogramms<sup>69</sup>;

29. *verlangt erneut* die sofortige Durchführung der Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981 und S-14/1 vom 20. September 1986;

30. *bekräftigt* alle einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zur Westsahara-Frage, insbesondere auch die Generalversammlungsresolution 41/16 vom 31. Oktober 1986, und fordert den derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der afrikanischen Einheit und den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, ihre Bemühungen um die Suche nach einer gerechten und dauerhaften Lösung dieser Frage fortzusetzen;

31. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, das namibische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, in seinem Kampf um die Erlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta der Vereinten Nationen zu unterstützen;

32. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, die die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs im Bemühen um eine gerechte Lösung für das Problem der Integration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren in Übereinstimmung mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage miteinander aufgenommen haben;

33. *ruft* alle Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen dazu *auf*, jede Form von Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Apartheid auf dem Weg über die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen gewähren, beträchtlich zu erhöhen;

34. *verurteilt nachdrücklich* das rassistische Regime wegen seiner willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Frauen und Kindern in Südafrika und Namibia und verlangt deren sofortige und bedingungslose Freilassung;

35. *verurteilt nachdrücklich* die ständigen und vorläufigen Verletzungen der Grundrechte des palästinensischen Volkes sowie die expansionistischen Aktivitäten Israels im Nahen Osten, die ein Hindernis bei der Erlangung der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit des palästinensischen Volkes und eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellen;

36. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder im Gefängnis gehalten werden, verlangt die volle Anerkennung ihrer individuellen Grundrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>75</sup>, dem zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

37. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, das palästinensische Volk auf dem Weg über seine einzige rechtmäßige Vertretung, die Palästinensische Befreiungsorganisation, in seinem Kampf um die Wiedererlangung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Charta zu unterstützen;

38. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, die den unter Kolonialherrschaft stehenden Völkern auch weiterhin von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen Organisationen gewährt wird, und ruft zu einer erheblichen Steigerung dieser Hilfe auf;

39. *bittet nachdrücklich* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung von Völkern unter kolonialer, fremder und rassistischer Herrschaft in

ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

40. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker möglichst weiten Kreisen bekannt zu machen, den Kampf unterdrückter Völker um die Erlangung ihrer Selbstbestimmung und nationalen Unabhängigkeit einer möglichst breiten Öffentlichkeit nahezubringen und der Generalversammlung regelmäßig über seine diesbezüglichen Aktivitäten Bericht zu erstatten;

41. *beschließt*, diesen Punkt auf ihrer dreivierzigsten Tagung zu behandeln und dabei die von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen erbetenen Berichte über die Verstärkung der Hilfe an koloniale Gebiete und Völker zugrundelegen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/96—Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität von Staaten und der Selbstbestimmung der Völker wie auch der strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen<sup>76</sup> weiter ausgeführt sind,

*in Bekräftigung* der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker und ihrer Befreiungsbewegungen um ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft, Apartheid sowie fremder Einmischung und Besetzung wie auch in Bekräftigung dessen, daß deren legitimer Kampf in keiner Weise als Söldneraktivität angesehen werden oder einer solchen gleichgestellt werden kann,

*zutiefst besorgt* über die wachsende Bedrohung, die die Aktivitäten von Söldnern für alle Staaten, insbesondere die afrikanischen und mittelamerikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellen,

*im Hinblick darauf*, daß das Söldnertum eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit ist, *sowie im Hinblick darauf*, daß die Aktivitäten von Söldnern im Gegensatz zu Grundprinzipien des Völkerrechts stehen, wie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten, der territorialen Integrität und der Unabhängigkeit, und daß sie den Selbstbestimmungsprozeß der Völker, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, ernstlich behindern,

*unter Hinweis auf* alle ihre einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 41/102 vom 4. Dezember 1986, in der sie die Praxis des Einsatzes von Söldnern

<sup>75</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen verurteilt hat,

sowie unter Hinweis auf die Sicherheitsratsresolutionen 239 (1967) vom 10. Juli 1967, 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 und 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen der Rat u.a. alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung von Söldnern und die Bereitstellung von Einrichtungen für diese mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen zu stürzen, beharrlich zulassen oder dulden,

erfreut über die Verabschiedung der Resolution 1987/61 vom 29. Mai 1987 durch den Wirtschafts- und Sozialrat, in der dieser das Zunehmen der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenziehung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern verurteilt hat,

in Bekräftigung ihres in ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977 enthaltenen Beschlusses, der Suche nach Lösungen für die massenhaften und flagranten Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen Priorität einzuräumen, die durch Situationen betroffen sind, wie sie sich u.a. aus Aggression sowie aus Drohungen gegen die nationale Souveränität, nationale Einheit und territoriale Integrität ergeben,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 2. bis 5. Juli 1977 in Libreville abgehaltenen vierzehnten ordentlichen Tagung verabschiedete Konvention<sup>76</sup>, in denen das Söldnertum mit seinen nachteiligen Auswirkungen auf die Unabhängigkeit und territoriale Integrität der afrikanischen Staaten verurteilt und geächtet wird,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der Länder des südlichen Afrika infolge der Söldneraggression,

1. verurteilt das Zunehmen der Anwerbung, der Finanzierung, der Ausbildung, der Zusammenziehung, des Transits und des Einsatzes von Söldnern sowie alle anderen Formen der Unterstützung von Söldnern zum Zwecke der Destabilisierung und des Sturzes der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika und Mittelamerikas sowie anderer Entwicklungsländer und zum Zwecke der Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen der Völker, die für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen;

2. verurteilt das rassistische Regime Südafrikas nachdrücklich wegen seines vermehrten Einsatzes von Gruppen bewaffneter Söldner gegen die nationalen Befreiungsbewegungen und wegen der Destabilisierung der Regierungen der Staaten des südlichen Afrika,

3. rügt alle Staaten, die nach wie vor Söldner anwerben oder deren Anwerbung zulassen oder dulden und ihnen Einrichtungen für die Durchführung bewaffneter Angriffshandlungen gegen andere Staaten zur Verfügung stellen;

4. fordert alle Staaten auf, höchste Wachsamkeit angesichts der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch administrative und legislative Maßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet sowie

andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete wie auch ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern oder für die Planung solcher Aktivitäten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates und auf die Bekämpfung der nationalen Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Rassismus, Apartheid, Kolonialherrschaft und fremde Einmischung und Besetzung und für ihre Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit kämpfen;

5. bittet alle Staaten nachdrücklich, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Erforderliche zu tun, um die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung und den Transit von Söldnern auf ihrem Hoheitsgebiet unter Verbot zu stellen;

6. fordert alle Staaten auf, den Opfern von Situationen, die sich aus dem Einsatz von Söldnern sowie aus Kolonial- oder Fremdherrschaft oder fremder Besetzung ergeben, humanitäre Hilfe zu gewähren;

7. hält es für unzulässig, daß Wege zur Weiterleitung humanitärer und sonstiger Hilfe für die Finanzierung, Ausbildung und Bewaffnung von Söldnern verwendet werden;

8. begrüßt mit Genugtuung, daß die Menschenrechtskommission mit ihrer Resolution 1987/16 vom 9. März 1987<sup>26</sup> einen Sonderberichterstatler zur Untersuchung dieses Problems ernannt hat, der einen Bericht zur Behandlung durch die vierundvierzigste Tagung der Kommission erstellen soll, und ersucht um Übermittlung des Berichts an die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung;

9. beschließt, dieser Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte" gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/97 – Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz

##### Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion zu fördern,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, in der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/112 vom 4. Dezember 1986, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, weiterhin zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung ergriffen werden könnten,

ermutigt durch die Anstrengungen, die die Menschenrechtskommission und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz unternehmen, um Entwicklungen zu untersuchen, die sich auf die Verwirklichung der Erklärung auswirken,

<sup>76</sup> Siehe A/32/310, Anhang II.

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1987/15 der Menschenrechtskommission vom 4. März 1987<sup>76</sup> und vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1987/143 vom 29. Mai 1987, aufgrund derer das Mandat des Sonderberichterstatters, der ernannt worden war, um mit der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen, um ein Jahr verlängert wurde,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Unterkommision für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz auf ihrer neununddreißigsten Tagung die Studie über das derzeitige Ausmaß der Probleme der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung<sup>77</sup> geprüft hat, die die Sonderberichtstatterin gemäß der von der Unterkommision am 6. September 1983<sup>78</sup> verabschiedeten Resolution 1983/31 fertiggestellt hat, und daß sie in ihrer Resolution 1987/33 vom 4. September 1987<sup>79</sup> die Grundlagen für eine künftige eingehende Untersuchung von Teilaspekten der in der Studie angesprochenen Fragen gelegt hat,

*betonend*, daß nichtstaatlichen Organisationen und religiösen Zusammenschlüssen und Gruppen auf allen Ebenen bei der Förderung der Toleranz und beim Schutz der Religions- bzw. Weltanschauungsfreiheit eine wichtige Rolle zufällt,

*ernstlich besorgt darüber*, daß es in vielen Teilen der Welt nach wie vor Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung gibt,

*in der Auffassung*, daß daher weitere Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen der Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unternommen werden müssen,

1. *erklärt erneut*, daß jeder ohne Diskriminierung ein verbrieftes Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat;

2. *bittet* daher alle Staaten *nachdrücklich*, in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen Verfassungsordnung und mit international anerkannten Instrumenten wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup> und der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, soweit nicht bereits geschehen, ausreichende verfassungsmäßige und rechtliche Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu schaffen und für wirksame Abhilfe zu sorgen, wo immer es Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung gibt;

3. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die von der Menschenrechtskommission bereits begonnenen Arbeiten an einem Kompendium der Gesetze und sonstigen Vorschriften der einzelnen Staaten zur Frage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sind, und bittet die Staaten, dem Generalsekretär die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und dabei die zur

Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung auf diesem Gebiet bereits ergriffenen Maßnahmen besonders zu berücksichtigen;

4. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Intoleranz zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern und in diesem Zusammenhang die Beaufsichtigung und Ausbildung ihrer Beamten, Lehrkräfte und übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes erforderlichenfalls zu überprüfen, um sicherzustellen, daß sie bei der Ausübung ihres Dienstes unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

5. *bittet* die Universität der Vereinten Nationen und andere akademische Einrichtungen und Forschungsinstitute, sich mit Programmen und Studien über die Förderung von Verständnis, Toleranz und Respekt in Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu befassen;

6. *hält es für* wünschenswert, die Aufklärungs-, Presse- und Informationsarbeit der Vereinten Nationen in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu verstärken;

7. *bittet* den Generalsekretär, der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen auch weiterhin hohe Priorität einzuräumen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Wortlaut der Erklärung den Informationszentren der Vereinten Nationen sowie anderen interessierten Stellen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, interessierte nichtstaatliche Organisationen zu bitten, sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Rolle sie bei der Verwirklichung der Erklärung und ihrer Verbreitung in den Landes- und lokalen Sprachen unter Umständen noch übernehmen könnten;

9. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren Landessprachen zu erwägen und ihre Verbreitung in den Landes- und lokalen Sprachen zu erleichtern;

10. *begrüßt* die Verlängerung des Mandats der Sonderberichtstatterin, die von der Menschenrechtskommission ernannt worden ist, um Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen, die mit der Erklärung unvereinbar sind, und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

11. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung die Studie über das derzeitige Ausmaß der Probleme der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu prüfen und dabei die Feststellungen zugrunde zu legen, die ihr die Unterkommision für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz übermittelt;

12. *stellt fest*, daß die Menschenrechtskommission beabsichtigt, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auch die Frage eines verbindlichen völkerrechtlichen Instruments auf diesem Gebiet zu prüfen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Relevanz der Generalversammlungsrésolution 41/120 vom 4. Dezember 1986 mit dem Titel "Setzung internationaler Normen im Bereich der Menschenrechte";

<sup>77</sup> E/CN.4/Sub.2/1987/26.

<sup>78</sup> Siehe E/CN.4/1984/3-E/CN.4/Sub.2/1983/43 mit Korr. 1 und 2, Kap. XXI, Abschnitt A.

<sup>79</sup> Siehe E/CN.4/1988/37-E/CN.4/Sub.2/1987/42, Kap. I, Abschnitt B.

13. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich weiter mit Maßnahmen zur Implementierung der Erklärung zu befassen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung aufzunehmen und den Bericht der Menschenrechtskommission unter diesem Punkt zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/98 — Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 33/53 vom 14. Dezember 1978, in der sie die Menschenrechtskommission ersucht hat, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz nachdrücklich zu bitten, vorrangig und mit dem Ziel der Ausarbeitung von Richtlinien eine Studie über die Frage des Schutzes von Personen durchzuführen, die mit der Begründung inhaftiert sind, sie seien geisteskrank,

*eingedenk* der Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>80</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/114 vom 4. Dezember 1986, in der sie die Menschenrechtskommission und die Unterkommission erneut nachdrücklich gebeten hat, ihre Behandlung dieser Frage zu beschleunigen, damit die Kommission der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien vorlegen kann,

*in Bekräftigung* der Resolution 1986/12 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986<sup>81</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der am 3. September 1987 verabschiedeten Resolution 1987/22 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz<sup>81</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zahlreichen Beweise für einen Mißbrauch der Psychiatrie zu dem Zweck, Menschen aus nichtmedizinischen Gründen festzuhalten, wie aus dem Bericht des Sonderberichterstatters der Unterkommission hervorgeht<sup>82</sup>,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß es eine Verletzung der Menschenrechte darstellt, wenn Menschen aufgrund ihrer politischen Anschauung oder aus anderen nichtmedizinischen Gründen in psychiatrischen Anstalten festgehalten werden,

*feststellend*, daß die Unterkommission aufgrund der bisherigen geringen Fortschritte ihrer Arbeitsgruppe noch weit davon entfernt ist, die Behandlung des Ent-

wurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien abzuschließen,

1. *bittet erneut nachdrücklich* die Menschenrechtskommission und über sie die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, ihre Behandlung des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien zu beschleunigen, damit die Kommission der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Auffassungen und Empfehlungen einschließlich des Entwurfs eines Katalogs von Richtlinien, Grundsätzen und Garantien vorlegen kann;

2. *bittet* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit der Frage zu beschäftigen, welches Gewicht der Arbeitsgruppe im Lichte der Erörterungen der Unterkommission auf deren neununddreißigsten Tagung beizumessen ist.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/99 — Die Menschenrechte und die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, ihren Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person erneut zu bekräftigen, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren sowie freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die allgemeine Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>13</sup> und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit<sup>33</sup>, die Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit<sup>34</sup> und die Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden<sup>35</sup> sowie auf andere einschlägige Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

*eingedenk dessen*, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 38/75 vom 15. Dezember 1983 den Atomkrieg entschieden, uneingeschränkt und für alle Zeiten als unvereinbar mit dem menschlichen Gewissen und der menschlichen Vernunft, als ungeheuerlichstes Verbrechen gegen die Völker und als Verletzung des obersten Menschenrechts — des Rechts auf Leben — verurteilt hat,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 37/189 A vom 18. Dezember 1982, 38/113 vom 16. Dezember 1983, 39/134 vom 14. Dezember 1984, 40/111 vom 13. Dezember 1985 und 41/113 vom 4. Dezember 1986,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Resolutionen 1982/7<sup>77</sup>, 1983/43<sup>88</sup>, 1984/28<sup>89</sup>, 1986/10<sup>91</sup> und 1986/29<sup>91</sup> der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1982

<sup>80</sup> Resolution 37/194, Anlage.

<sup>81</sup> Siehe E/CN.4/1988/37-E/CN.4/Sub.2/1987/42 mit Korr.1, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>82</sup> E/CN.4/Sub.2/1983/17.

<sup>83</sup> Resolution 2734 (XXV).

<sup>84</sup> Resolution 3384 (XXX).

<sup>85</sup> Resolution 39/11, Anlage.

bzw. 9. März 1983, 12. März 1984, 10. März 1986 bzw. 11. März 1986,

*im Bewußtsein dessen*, daß die immer größere Verfügbarkeit von Technologie sowie von wissenschaftlichen und technischen Errungenschaften, die neue Möglichkeiten friedlichen und produktiven Schaffens mit sich bringen, neue Perspektiven für den Fortschritt der Zivilisation eröffnet und immer mehr Möglichkeiten für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Völkern und Nationen bietet, gleichzeitig jedoch neue Gefahren heraufbeschwört, wenn man sie sich zunutze macht, um neue Waffenarten zu schaffen, die noch tödlicher sind als diejenigen, mit denen es jetzt bereits möglich ist, die menschliche Tragödie, die ein bewaffneter Konflikt ohnehin schon darstellt, in den Untergang der Menschheit einmünden zu lassen,

*im Bewußtsein dessen*, daß der schöpferische Geist des Menschen den Fortschritt und die Entwicklung der Zivilisation in einer friedlichen Atmosphäre erst möglich macht, daß das menschliche Leben jedoch als das höchste Gut angesehen werden muß,

*in der Überzeugung*, daß alle Rechte und Freiheiten sowie alle materiellen Güter und geistigen Schätze, die die Menschen und Nationen besitzen, eine gemeinsame Grundlage haben, nämlich das Recht auf Leben, Freiheit, Frieden und das Streben nach Glück,

1. *stellt erneut fest*, daß alle Völker und alle Menschen ein naturgegebenes Recht auf Leben haben und daß der Schutz dieses Urrechts eine unabdingbare Voraussetzung für die Wahrnehmung sämtlicher wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen sowie bürgerlichen und politischen Rechte ist;

2. *hebt erneut hervor*, wie dringend es geboten ist, daß die internationale Gemeinschaft alles daransetzt, um den Frieden zu festigen, die wachsende Gefahr eines Krieges, insbesondere eines Atomkrieges, zu beseitigen, dem Wettrüsten Einhalt zu gebieten und eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und Verstöße gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Souveränität und territorialen Integrität von Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker zu verhindern und so zur Sicherung des Rechts auf Leben beizutragen;

3. *hebt ferner hervor*, wie ungeheuer wichtig die Durchführung praktischer Abrüstungsmaßnahmen ist, damit wertvolle Ressourcen nicht mehr vergeudet, sondern rationell zur Bekämpfung wirtschaftlicher Rückständigkeit und der Armut sowie zur Beschleunigung des sozialen und wirtschaftlichen Fortschritts eingesetzt werden, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

4. *fordert* alle Staaten sowie die entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, das Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß die Früchte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, des materiellen und geistigen Potentials der Menschheit, zur Lösung globaler Probleme ausschließlich im Interesse des Weltfriedens, zum Wohl der Menschheit und zur Förderung und Festigung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten genutzt werden;

5. *betont*, daß eine Welt ohne Kernwaffen und Gewalt ein weites Feld von Betätigungsmöglichkeiten für die gemeinsamen Anstrengungen aller Nationen eröffnen würde, dringende humanitäre Probleme zu lösen und auf

dem Gebiet von Wissenschaft, Bildung, Medizin und Kunst sowie in anderen Bereichen zusammenzuarbeiten, wodurch die Voraussetzungen für die harmonische Entfaltung des Einzelnen gewährleistet würden;

6. *fordert erneut* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, wirksame Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zum Verbot jeder Kriegspropaganda zu ergreifen, insbesondere der Formulierung, Darlegung, Verbreitung und Propagierung von Doktrinen und Konzepten, die auf die Entfesselung eines Atomkriegs abzielen;

7. *erwartet mit Interesse* die weiteren Bemühungen der Menschenrechtskommission um die Gewährleistung des naturgegebenen Rechts aller Völker und Menschen auf Leben;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt" zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/100 – Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt

##### *Die Generalversammlung,*

*feststellend*, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt ein entscheidender Faktor der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft ist,

*unter erneutem Hinweis auf* die große Bedeutung der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 3384 (XXX) vom 10. November 1975 verabschiedeten Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit,

*in der Auffassung*, daß die Verwirklichung der Erklärung zur Festigung des Weltfriedens und der Sicherheit der Völker, zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte beitragen wird,

*ingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup>,

*in der Erkenntnis*, daß Wissenschaft und Technik der heutigen Zeit die Möglichkeit bieten, auf der Erde Reichtum im Überfluß zu schaffen und die materiellen Voraussetzungen für den Wohlstand der Gesellschaft wie auch für die volle Entfaltung eines jeden Menschen herbeizuführen,

*ernstlich besorgt darüber*, daß die Errungenschaften des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Dienst des Wettrüstens und der Entwicklung neuer Waffenarten gestellt und in einer Weise genutzt werden könnten, die sich nachteilig auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, den sozialen Fortschritt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Würde des Menschen auswirkt,

*nachdrücklich hinweisend* auf die zunehmende Bedeutung geistiger Arbeit, die Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft, Technik und Gesellschaft sowie die humanistische, moralische und ethische Ausrichtung der Wis-

senschaft und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,

*in der Überzeugung*, daß heute im Zeitalter des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Ressourcen der Menschheit und die wissenschaftliche Betätigung in den Dienst der friedlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Länder wie auch der Anhebung des Lebensstandards aller Völker gestellt werden sollten,

*in der Erkenntnis*, daß die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung vor allem von Wissenschaft und Technik einen bedeutenden Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt verlangt,

*eingedenk dessen*, daß der Austausch und Transfer wissenschaftlich-technischer Kenntnisse ein wichtiges Mittel zur Beschleunigung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer ist,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechte und den wissenschaftlich-technischen Fortschritt<sup>86</sup>,

1. *hebt hervor*, wie wichtig es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, daß alle Staaten die Bestimmungen und Grundsätze der Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit anwenden;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik nach besten Kräften zur Förderung der friedlichen Entwicklung und des friedlichen Fortschritts auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet einzusetzen und der Verwendung dieser Errungenschaften für militärische Zwecke ein Ende zu setzen;

3. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, alles Erforderliche zu tun, damit die Errungenschaften von Wissenschaft und Technik in den Dienst der Menschheit gestellt werden- und dafür Sorge zu tragen, daß sie nicht zur Zerstörung der natürlichen Umwelt führen;

4. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Erklärung bei ihren Programmen und Aktivitäten zu berücksichtigen;

5. *ersucht* die Menschenrechtskommission, bei ihrer Behandlung des Punktes "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt" der Frage der Anwendung der Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *bittet* die Menschenrechtskommission, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz bei der Ausarbeitung der von der Kommission in ihren Resolutionen 1982/4 vom 19. Februar 1982<sup>87</sup>, 1984/29 vom 12. März 1984<sup>88</sup> und 1986/11 vom 10. März 1986<sup>89</sup> erbetenen Studie zu unterstützen;

7. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

## 42/101 – Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes

### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/166 vom 20. Dezember 1978, 34/4 vom 18. Oktober 1979, 35/131 vom 11. Dezember 1980, 36/57 vom 25. November 1981, 37/190 vom 18. Dezember 1982, 38/114 vom 16. Dezember 1983, 39/135 vom 14. Dezember 1984, 40/113 vom 13. Dezember 1985 und 41/116 vom 4. Dezember 1986,

*sowie unter Hinweis auf* die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 20 (XXXIV) vom 8. März 1978<sup>87</sup>, 19 (XXXV) vom 14. März 1979<sup>88</sup>, 36 (XXXVI) vom 12. März 1980<sup>88</sup>, 26 (XXXVII) vom 10. März 1981<sup>89</sup>, 1982/39 vom 11. März 1982<sup>87</sup>, 1983/52 vom 10. März 1983<sup>89</sup>, 1984/24 vom 8. März 1984<sup>89</sup>, 1985/50 vom 14. März 1985<sup>90</sup>, 1986/59 vom 13. März 1986<sup>91</sup> und 1987/48 vom 11. März 1987<sup>90</sup> wie auch auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1978/18 vom 5. Mai 1978, 1978/40 vom 1. August 1978, 1982/37 vom 7. Mai 1982, 1983/39 vom 27. Mai 1983, 1984/25 vom 24. Mai 1984, 1985/42 vom 30. Mai 1985, 1986/40 vom 23. Mai 1986 und 1987/58 vom 29. Mai 1987 sowie die Ratsbeschlüsse 1980/138 vom 2. Mai 1980 und 1981/144 vom 8. Mai 1981,

*erneut erklärend*, daß die Rechte von Kindern eines besonderen Schutzes bedürfen und es verlangen, daß die Lage der Kinder in der ganzen Welt ständig verbessert wird und ihre Entfaltung und Erziehung unter Bedingungen des Friedens und der Sicherheit stattfindet,

*tief besorgt darüber*, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge unbefriedigender sozialer Verhältnisse, Naturkatastrophen, bewaffneter Konflikte, Ausbeutung, Hunger und Behinderung nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß unverzüglich wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*eingedenk* der wichtigen Rolle, die dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den Vereinten Nationen bei der Förderung des Wohls der Kinder und ihrer Entwicklung zukommt,

*in der Überzeugung*, daß eine internationale Konvention über die Rechte des Kindes als normsetzende Leistung der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen positiven Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Gewährleistung ihres Wohls leisten würde,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Menschenrechtskommission im Laufe ihrer dreihundvierzigsten Tagung bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes weitere Fortschritte erzielt hat<sup>89</sup>,

*eingedenk dessen*, daß es 1989 dreißig Jahre her sein wird, seit die Erklärung über die Rechte des Kindes<sup>90</sup> verabschiedet wurde, und zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahrs des Kindes,

*in der Auffassung*, daß diese Jahrestage sich als Termine für den Abschluß der Arbeiten an dem Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes anbieten, die von der

<sup>87</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1978, Supplement No. 4 (E/1978/34)*, Kap. XXVI, Abschnitt A.

<sup>88</sup> Ebd., 1979, *Supplement No. 6 (E/1979/36)*, Kap. XXIV, Abschnitt A.

<sup>89</sup> Ebd., 1987, *Supplement No. 5 (E/1987/18 mit Korr.1 und 2)*, Kap. XIII.

<sup>90</sup> Resolution 1386 (XIV).

<sup>86</sup> A/42/392 mit Add.1 und 2.

Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung im Jahr 1989 verabschiedet werden könnte,

1. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/58, in der der Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission ermächtigt hat, zur Erleichterung der Fertigstellung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes vor der vierundvierzigsten Tagung der Kommission zu einer einwöchigen Tagung zusammenzutreten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, zur Fertigstellung des Konventionsentwurfs soweit erforderlich und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Einberufung der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für eine weitere Woche während der Kommissionstagung im Januar 1988 zu genehmigen, damit der Konventionsentwurf fertiggestellt und die Konvention nach Möglichkeit 1989 – dem dreißigsten Jahr seit Verabschiedung der Erklärung über die Rechte des Kindes und dem zehnten Jahr seit Veranstaltung des Internationalen Jahres des Kindes – abgeschlossen werden kann;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, dem Entwurf einer Konvention über die Rechte des Kindes höchsten Vorrang einzuräumen, auf ihren Tagungen 1988 und 1989 alle Anstrengungen zu seiner Fertigstellung zu unternehmen und den Entwurf auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorzulegen;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Fertigstellung des Entwurfs einer Konvention über die Rechte des Kindes im Jahr 1989 aktiv zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe jede Unterstützung zu gewähren, die sie für die reibungslose und erfolgreiche Bewältigung ihrer wichtigen Aufgabe benötigt;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/102 – Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden Verpflichtung der Staaten, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit sowie die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>13</sup> und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup>,

*daran erinnernd*, daß in den Präambeln der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>13</sup> anerkannt wird, daß das Ideal vom freien Menschen, der frei von Furcht und Not lebt, nur verwirklicht werden kann, wenn Verhältnisse

geschaffen werden, in denen jeder seine wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ebenso wie seine bürgerlichen und politischen Rechte genießen kann,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/114 vom 13. Dezember 1985 und 41/117 vom 4. Dezember 1986,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der es heißt, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und wechselseitig voneinander abhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte enthebt oder entbindet,

*davon überzeugt*, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringende Beachtung geschenkt werden sollte,

*in dem Wunsch*, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die der vollen Verwirklichung der Menschenrechte im Wege stehen, insbesondere Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus, alle Formen der rassistischen Diskriminierung, Apartheid sowie Intervention, Besetzung, Aggression und Herrschaft seitens ausländischer Kräfte,

*in Anerkennung* des Grundrechts eines jeden Volkes auf volle Souveränitätsausübung über seine natürlichen Reichtümer und Ressourcen,

*erneut erklärend*, daß zwischen Abrüstung und Entwicklung ein enger, mehrdimensionaler Zusammenhang besteht, daß Fortschritte bei der Abrüstung sich außerordentlich fördernd auf Fortschritte im Entwicklungsbereich auswirken würden und daß die durch Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und zum Wohl aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen könnten;

*in der Erwägung*, daß die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zur Förderung der Wahrnehmung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen könnte,

*unter Hinweis auf* die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 1985/42 vom 14. März 1985<sup>60</sup>, 1986/15 vom 10. März 1986<sup>61</sup> sowie 1987/19 und 1987/20 vom 10. März 1987<sup>65</sup>, in denen die Kommission erklärt hat, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet worden ist,

*mit dem Ersuchen* an den Generalsekretär, seine Bemühungen im Rahmen des Programms für Beratungsdienste zu verstärken, die den Staaten bei der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geboten werden, die in den Internationalen Menschenrechtspakten und in anderen Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen niedergelegt sind,

1. *vermerkt* die entscheidende Bedeutung, die einzelstaatlichen Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit für die vollständige und wirksame Verwirklichung aller in den Internationalen Menschenrechtspakten anerkannten Menschenrechte zukommt;

2. *appelliert* an alle Staaten, eine Politik zu verfolgen, die auf die Verwirklichung, die Förderung und den Schutz der in den Internationalen Menschenrechtspakten und in anderen völkerrechtlichen Instrumenten aner-

kannten wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte gerichtet ist;

3. *ersucht* die Menschenrechtskommission, der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Rahmen der entsprechenden Tagesordnungspunkte mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine erste Tagung<sup>91</sup> wie auch von den vom Ausschuß gebilligten Vorschlägen und Empfehlungen allgemeiner Art;

5. *schließt sich* der vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1987/5 vom 26. Mai 1987 an den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gerichteten Bitte *an*, auf seiner nächsten Tagung erneut die Zusammenstellung der in den Kurzprotokollen dieses Ausschusses enthaltenen Empfehlungen zu seiner künftigen Tätigkeit zu behandeln und dabei der Praxis anderer Vertragsgremien besondere Aufmerksamkeit zu widmen, so auch der Praxis des Menschenrechtsausschusses, allgemeine Bemerkungen abzugeben;

6. *ersucht* den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die in der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für die Verwirklichung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gewonnenen Erfahrungen gebührend zu berücksichtigen, namentlich die Vorschläge und Empfehlungen der Tagungsgebundenen Arbeitsgruppe;

7. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, im Rahmen der vorhandenen Mittel gezielte Maßnahmen zu ergreifen, um den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, und dafür Sorge zu tragen, daß sie uneingeschränkte administrative Unterstützung erhalten, damit sie ihren Aufgaben wirksam nachkommen können;

8. *bekräftigt*, wie wichtig und sachdienlich die Berichte, die dem Menschenrechtsausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte vorgelegt werden, für die im gesamten System der Vereinten Nationen durchgeführten Programme und Aktivitäten sind;

9. *beschließt*, die Frage der Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Internationale Menschenrechtspakte" zu erörtern.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

## 42/103 – Die Internationalen Menschenrechtspakte

### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/51 vom 14. Dezember 1978, 34/45 vom 23. November 1979, 35/132 vom 11. Dezember 1980, 36/58 vom 25. November 1981, 37/191 vom 18. Dezember 1982, 38/116 und 38/117 vom 16. Dezember 1983, 39/136 und 39/138 vom 14. Dezember 1984, 40/115 und 40/116 vom 13. Dezember 1985, 41/32 vom 3. November 1986 sowie 41/119 und 41/121 vom 4. Dezember 1986,

<sup>91</sup> E/1987/28.

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>92</sup> über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>13</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup> und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Menschenrechtsausschusses bei der Verwirklichung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des dazugehörigen Fakultativprotokolls,

*eingedenk* der wichtigen Aufgaben des Wirtschafts- und Sozialrats im Zusammenhang mit den Internationalen Menschenrechtspakten,

*erfreut* über die gemäß Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1985/17 vom 28. Mai 1985 erfolgte Einsetzung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der die Aufgabe hat, die Implementierung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu überwachen,

*erfreut* über die Vorlage des Jahresberichts des Menschenrechtsausschusses<sup>93</sup> und des ersten Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>91</sup> an die Generalversammlung,

*besorgt* über die kritische Lage, die in bezug auf längst fällige Berichte der Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte entstanden ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Menschenrechtsausschusses über seine neunundzwanzigste und dreißigste Tagung<sup>93</sup> und bringt ihre Befriedigung über die ernsthafte und konstruktive Weise zum Ausdruck, in der der Ausschuß seine Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

2. *nimmt außerdem mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie auch von den vom Ausschuß gebilligten Vorschlägen und Empfehlungen allgemeiner Art;

3. *dankt* den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die dem Menschenrechtsausschuß ihre Berichte gemäß Artikel 40 des Paktes vorgelegt haben, und bittet die Vertragsstaaten nachdrücklich, ihre Berichte, soweit nicht bereits geschehen, möglichst rasch vorzulegen;

4. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die vom Menschenrechtsausschuß um weitere Informationen ersucht wurden, diesem Ersuchen nachzukommen;

5. *spricht* den Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die ihre Berichte gemäß Artikel 16 des Paktes vorgelegt haben, *ihre Anerkennung aus* und bittet nachdrücklich diejenigen Vertragsstaaten, die ihre Berichte noch nicht vorgelegt haben, dies möglichst bald zu tun;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Mehrzahl der Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und immer mehr Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Berichte durch Sachverständige vorlegen lassen und dadurch die Arbeit der jeweiligen Überwachungsgremien erleichtern,

<sup>92</sup> A/42/450.

<sup>93</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/42/40).

und hofft, daß in Zukunft alle Vertragsstaaten der beiden Pakte für eine Vorlage durch Sachverständige sorgen werden;

7. *bittet* alle Staaten *abermals nachdrücklich*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte zu werden und die Möglichkeit des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in Erwägung zu ziehen;

8. *bittet* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die Abgabe der in Artikel 41 des Paktes vorgesehenen Erklärung in Erwägung zu ziehen;

9. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls dem Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einhalten;

10. *betont*, daß es wichtig ist, eine Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Verpflichtungen zu vermeiden, und unterstreicht die Notwendigkeit einer genauen Beachtung der vereinbarten Voraussetzungen und Verfahren für eine Außerkraftsetzung gemäß Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, wobei zu berücksichtigen ist, daß Staaten in Notstandssituationen möglichst ausführliche Informationen vorlegen sollen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind;

11. *appelliert* an die Vertragsstaaten zu prüfen, ob sie es für notwendig erachten, etwaige Vorbehalte in bezug auf die Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte aufrechtzuerhalten;

12. *bittet* die Vertragsstaaten *nachdrücklich*, sich weiter aktiv um den Schutz und die Förderung der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu kümmern;

13. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Sonderorganisationen und andere in Betracht kommende Organe der Vereinten Nationen, den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte uneingeschränkt zu unterstützen und mit ihm in jeder Beziehung zusammenzuarbeiten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über die entsprechenden Aktivitäten der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, der Menschenrechtskommission, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Unterkommision für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, des Ausschusses für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, des neu eingesetzten Ausschusses gegen Folter und gegebenenfalls anderer Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Sonderorganisationen auf dem laufenden zu halten und diesen Gremien auch die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu übermitteln;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorzulegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür zu sorgen, daß der Menschenrechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die erforderlichen Tagungen abhalten können und daß sie über die erforderliche administrative Unterstützung sowie über Kurzprotokolle verfügen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, daß das dem Sekretariat angehörende Zentrum für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben tatkräftig unterstützt;

18. *bittet* den Generalsekretär *erneut nachdrücklich*, unter Berücksichtigung der Anregungen des Menschenrechtsausschusses durch entschlossene Maßnahmen im Rahmen der vorhandenen Mittel dafür Sorge zu tragen, daß die Tätigkeit dieses Ausschusses und in ähnlicher Weise auch die Tätigkeit des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;

19. *bittet* den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, weiter zu untersuchen, wie die Behandlung der periodischen Berichte beschleunigt werden könnte;

20. *begrüßt* die Veröffentlichung der ersten Bände des offiziellen öffentlichen Protokolls des Menschenrechtsausschusses und erwartet mit Interesse die baldige Veröffentlichung weiterer Bände;

21. *legt* allen Regierungen *nahe*, den Wortlaut des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Sprachen zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß er auf ihrem Hoheitsgebiet möglichst weite Verbreitung findet und möglichst breiten Kreisen bekannt gemacht wird.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/104 – Internationales Alphabetisierungsjahr

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/118 vom 4. Dezember 1986,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/80 vom 8. Juli 1987, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr zu erklären,

*darin erinnernd*, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> das unveräußerliche Recht eines jeden auf Bildung anerkannt wird,

*eingedenk* der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetismus eines der Hauptziele der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen ist<sup>94</sup>,

*im Hinblick darauf*, daß die Beseitigung des Analphabetismus eine Voraussetzung dafür darstellt, das Recht auf Bildung gewährleisten zu können,

*betonend*, daß der weitverbreitete Analphabetismus vor allem in vielen Entwicklungsländern den Prozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des kulturellen und geistigen Fortschritts ernsthaft behindert,

*ferner betonend*, daß diese Situation völlig unvereinbar mit den Anforderungen ist, die sich aus den großen Fortschritten im Zuge der wissenschaftlichen und technischen Revolution ergeben, welche die Menschheit zur Zeit erlebt,

*in der Überzeugung*, daß der Bildungsprozeß einen wesentlichen Beitrag zu sozialem Fortschritt, gegenseitigem Verständnis und zur Zusammenarbeit zwischen den Nationen leisten kann,

*eingedenk* der Tatsache, daß die Beseitigung des Analphabetismus weltweite Zusammenarbeit und gemeinsame Anstrengungen erfordert,

*in der Auffassung*, daß die vollständige Beseitigung des Analphabetismus in allen Regionen der Welt als vorrangiges Ziel der internationalen Gemeinschaft anerkannt werden sollte,

*in der Überzeugung*, daß die Ausarbeitung einer globalen Strategie für die Beseitigung des Analphabetismus und die Veranstaltung einer weltweiten Alphabetisierungskampagne in der Weltöffentlichkeit zu einem besseren Verständnis der verschiedenen Aspekte des Problems des Analphabetismus und zu einer Intensivierung der Alphabetisierungs- und Bildungsanstrengungen beitragen wird,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Programm für das Internationale Alphabetisierungsjahr, das der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt hat<sup>95</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage, die die Generalversammlung in ihrem Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 verabschiedet hat,

1. – *erklärt* das Jahr 1990 zum Internationalen Alphabetisierungsjahr;

2. *bittet* alle Staaten, für eine ausreichende Vorbereitung des Internationalen Alphabetisierungsjahrs auf nationaler Ebene zu sorgen;

3. *empfiehlt* den Sonderorganisationen, Regionalkommissionen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihren jeweiligen Gremien zu überlegen, wie sie zum Erfolg des Internationalen Alphabetisierungsjahrs beitragen könnten;

4. *bittet* interessierte zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sich im Rahmen ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs zu bemühen, in angemessener Weise zur Erstellung und Durchführung nationaler und internationaler Programme für das Internationale Alphabetisierungsjahr beizutragen;

5. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Rolle der feder-

führenden Organisation für das Internationale Alphabetisierungsjahr zu übernehmen;

6. *beschließt* die Aufnahme eines Punktes mit dem Titel "Vorbereitung und Organisation des Internationalen Alphabetisierungsjahrs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/105 – Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/121 vom 4. Dezember 1986 und andere einschlägige Resolutionen,

*erneut erklärend*, welche fundamentale Bedeutung sie der Erfüllung der nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften bestehenden Berichtspflichten beimißt,

*in der Erwägung*, daß eine effektive regelmäßige Berichterstattung an die entsprechenden Vertragsgremien seitens der Vertragsstaaten diese nicht nur dazu anhält, auf internationaler Ebene verstärkt Rechenschaft bezüglich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte abzulegen, sondern ihnen auch eine wertvolle Gelegenheit bietet, ihre Politiken und Programme, die sich auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte auswirken, zu überprüfen und alle gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, daß immer mehr Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen mit ihren Berichten betreffend deren Durchführung im Rückstand sind und daß bei der Berichtsprüfung durch die Vertragsgremien Verzögerungen auftreten,

*in Anerkennung* der Belastung, die nebeneinander bestehende Berichtssysteme für Mitgliedstaaten bedeuten, die Vertragsstaaten mehrerer Übereinkünfte sind, sowie feststellend, daß sich diese Belastung mit dem Inkrafttreten zusätzlicher Übereinkünfte noch vergrößern wird,

*erfreut* über den auf dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung getroffenen Beschluß<sup>96</sup>, die Praxis des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung zu billigen, nach der mehrere überfällige Berichte eines Staates in Form eines zusammenfassenden Dokuments geprüft werden<sup>96</sup>, sowie über den auf dem elften Treffen der Vertragsstaaten gefaßten Beschluß, zur Erleichterung der derzeitigen Arbeit des Ausschusses zu empfehlen, daß die Vertragsstaaten allgemein nach Vorlage ihres Erstberichts einen Fälligkeitstermin überspringen und weitere umfassende Berichte nur noch alle vier Jahre vorlegen sollten, wobei sie zu dem dazwischenliegenden Fälligkeitstermin eine kurze Aktualisierung unterbreiten<sup>97</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, allen Gremien, deren Aufgabe die Überwachung der Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist, angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen und auch Kurzprotokolle ihrer Sitzungen erstellen zu las-

<sup>94</sup> Siehe Resolution 35/56, Anlage.

<sup>95</sup> Siehe E/1987/113.

<sup>96</sup> Siehe CERD/SP/26.

<sup>97</sup> Siehe CERD/SP/31.

sen, vor allem soweit auf diesen die periodischen Berichte der Vertragsstaaten vorgelegt und behandelt werden,

außerdem in Bekräftigung des unabhängigen und sachverständigen Charakters der Vertragsgremien,

1. *bittet nachdrücklich* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, deren Berichte überfällig sind, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte möglichst bald vorzulegen und Möglichkeiten zur Zusammenfassung dieser Berichte zu nutzen;

2. *bittet* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, die Verfahren, nach denen sie ihre periodischen Berichte erstellen, dahin gehend zu überprüfen, daß sie die Einhaltung der geltenden Richtlinien sicherstellen, die Qualität von Darstellung und Analyse verbessern und die Berichte auf einen vernünftigen Umfang begrenzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, vorrangig und im Benehmen mit den Vertragsgremien den Entwurf einer Zusammenstellung der von den verschiedenen Kontrollgremien aufgestellten allgemeinen Richtlinien und das Verzeichnis der Artikel von Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen, die sich auf vergleichbare Rechte beziehen, zu überarbeiten und in die Richtlinien gegebenenfalls die allgemeinen Bemerkungen der Kontrollgremien aufzunehmen, um die Vertragsstaaten bei der Abfassung der Berichte zu unterstützen;

4. *ersucht* den Generalsekretär außerdem,

a) den Entwurf einer Tagesordnung für die Tagung der Vorsitzenden der Vertragsgremien, die für Oktober 1988 in Genf geplant ist, vorzuschlagen, die u.a. folgende Ziele beinhaltet:

- i) sich vorrangig mit Abhilfemaßnahmen zur Lösung der vom Generalsekretär in seinem Bericht besonders hervorgehobenen Probleme zu befassen und, soweit dies angezeigt erscheint, ein koordiniertes Vorgehen vorzusehen<sup>98</sup>;
- ii) sich auf der Grundlage der in den obengenannten Berichten enthaltenen Anregungen weiter mit einer Angleichung und Zusammenfassung der Richtlinien für die Berichterstattung zu befassen, mit dem Ziel, klarere und umfassendere Richtlinien für eine knappere Berichterstattung der Vertragsstaaten zu erarbeiten;
- iii) Projektmöglichkeiten für fachliche Beratungsdienste zu ermitteln und zu entwickeln, deren Ziel es ist, den Vertragsstaaten auf Antrag bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu helfen;
- iv) Möglichkeiten zur Beschleunigung der Behandlung der periodischen Berichte zu erkunden, beispielsweise durch eine Begrenzung der Redezeit, durch Vermeidung einer mehrfachen Befragung zu ein und demselben Thema, Anforderung zusätzlicher schriftlicher Informationen und die Aufforderung an die Vertragsstaaten, möglichst knapp gehaltene Berichte vorzulegen;

b) den Entwurf der Tagesordnung für diese Tagung den Vertragsgremien zuzuleiten, um diesen die Abgabe von Stellungnahmen zu ermöglichen und die Vorbereitungen zu erleichtern;

c) der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Tagung vorzulegen;

5. *bittet* die Vorsitzenden der Vertragsgremien, den Austausch und das Gespräch miteinander über gemeinsame Fragen und Probleme fortzuführen;

6. *bittet* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, auf ihren Tagungen weitere Möglichkeiten zur Rationalisierung und sonstigen Verbesserung der Berichtsverfahren sowie auch zur besseren Koordination des Informationsflusses zwischen den Vertragsgremien und den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, darunter auch den Sonderorganisationen, zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung von allen etwaigen Beschlüssen der Vertragsstaaten zu diesen Fragen in Kenntnis zu setzen;

7. *begrüßt* die Bemühungen der Vertragsgremien um die Rationalisierung der Berichtsverfahren wie auch um eine intensivere und schnellere Prüfung der periodischen Berichte;

8. *bittet* den neu eingesetzten Ausschuß gegen Folter, die in dieser Resolution aufgeworfenen Fragen bei der Ausarbeitung von Regelungen für die periodische Berichterstattung durch die Vertragsstaaten gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Erwägung zu ziehen, die zeitlichen Abstände für die Berichterstattung im Rahmen des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ändern<sup>13</sup>;

10. *ersucht* den Generalsekretär, aus offiziellen Quellen der Vereinten Nationen Statistiken zusammenzustellen, die für die Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten durch die Vertragsgremien sachdienlich sind;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Koordination zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und dem dem Sekretariat angehörenden Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten in bezug auf die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte und die Betreuung der Vertragsgremien zu verstärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen vorhandener Mittel und unter Berücksichtigung der Prioritäten des Programms für Beratungsdienste weitere Schulungslehrgänge für Länder zu veranstalten, die die größten Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Berichtspflichten aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen haben;

13. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Gremien der Vereinten Nationen, den Generalsekretär bei den genannten Bemühungen zu unterstützen und ergänzende Ausbildungsaktivitäten auf diesem Gebiet zu entwickeln;

14. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß die Jahresberichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Menschenrechtsausschusses, des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung, des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und des Ausschusses gegen Folter allen Mitgliedern dieser Gremier zur Verfügung gestellt werden;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution möglichst umgehend an alle Mitglieder der Vertragsgremien zu übermitteln;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen separaten Punkt mit dem Titel "Berichtspflichten der Vertragsstaaten der

<sup>98</sup> A/40/600 mit Add.1 und A/41/510.

Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen“ aufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

**42/106 – Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*ernstlich besorgt* über die Verschlechterung der Lage im südlichen Afrika infolge der noch immer fortdauernden Beherrschung und Unterdrückung der Völker Südafrikas und Namibias durch das rassistische Minderheitsregime Südafrikas,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die Völker der Region und die Befreiungsbewegungen Südafrikas und Namibias in ihrem Kampf gegen Kolonialismus, rassistische Diskriminierung und die Politik der Apartheid stärker zu unterstützen,

*sowie im Bewußtsein* der Verantwortung, die ihr dahingehend obliegt, den unabhängigen Staaten im südlichen Afrika wirtschaftliche und humanitäre Unterstützung zu gewähren, um ihnen so dabei zu helfen, der durch die Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes verursachten Situation zu begegnen,

*in Kenntnis dessen*, daß die Apartheid in Südafrika, die illegale Besetzung Namibias und die von Südafrika und seinen Helfershelfern verübten Destabilisierungshandlungen nach wie vor die Hauptursache für Flüchtlingsströme und Vertreibungen in der südlichen Region Afrikas sind,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß, den der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen sechshundvierzigsten Tagung gefaßt hat, eine Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika einzuberufen und dafür die aktive Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, insbesondere der Vereinten Nationen, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung des südlichen Afrika, zu gewinnen<sup>99</sup>,

*außerdem Kenntnis nehmend* von dem Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Vorschlag zur Einberufung einer internationalen Konferenz zur Behandlung der besonderen Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen im südlichen Afrika zu unterstützen<sup>100</sup>,

*in Anerkennung* der laufenden Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, humanitäre Hilfe für Flüchtlinge und andere Personen bereitzustellen, die durch bewaffnete Konflikte in den Ländern des südlichen Afrika vertrieben wurden,

*im Hinblick darauf*, daß die Aufgabe der Flüchtlingsbetreuung gemäß der Charta der Vereinten Nationen sowie gemäß internationalen und regionalen Instrumen-

ten, insbesondere dem Abkommen von 1951<sup>101</sup> und dem Protokoll von 1967<sup>102</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wie auch dem Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>103</sup> ein internationales Anliegen und eine Angelegenheit der internationalen Solidarität ist,

*überzeugt*, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern des südlichen Afrika, die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene bei sich aufnehmen, dringend ein Höchstmaß an konzertierter Hilfe gewähren und außerdem auf die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika aufmerksam machen muß,

1. *begrüßt* den Beschluß der Organisation der afrikanischen Einheit, im September 1988 eine Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika einzuberufen;

2. *dankt* dem Generalsekretär *erneut* für seine im Namen der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, besondere Wirtschaftshilfeprogramme für afrikanische Staaten mit ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten sowie für die Frontstaaten und andere unabhängige Staaten im südlichen Afrika zu organisieren und in Gang zu setzen, um ihnen dabei zu helfen, den Auswirkungen der Angriffs- und Destabilisierungshandlungen des südafrikanischen Apartheidregimes zu widerstehen;

3. *begrüßt* den Beschluß des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge bezüglich der Einberufung der Konferenz;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit jede nur erdenkliche Hilfe bei der Vorbereitung und Veranstaltung der Konferenz zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, jede für die Einberufung und den Erfolg der internationalen Konferenz erforderliche Unterstützung zu gewähren und die nötigen Ressourcen bereitzustellen;

6. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Ländern des südlichen Afrika größere Unterstützung zu gewähren, damit diese ihre Kapazitäten zur Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen und Dienste für die Betreuung und das Wohl der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in ihren Ländern ausbauen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

<sup>99</sup> Siehe A/42/699, Anhang I, Resolution CM/Res.1117 (XLVII).

<sup>100</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/42/12/Add.1)*, Ziffer 209.

<sup>101</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>102</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

<sup>103</sup> Ebd., Vol. 1001, Nr. 14691.

## 42/107 – Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika

### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* alle ihre Resolutionen über die Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika, insbesondere die Resolution 41/122 vom 4. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika<sup>104</sup>,

*eingedenk* der Tatsache, daß mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm, welche die vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf abgehaltene Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika verabschiedet hat<sup>105</sup>, das grundlegende Ziel verfolgt wurde, gemeinsame, auf die Herbeiführung dauerhafter Lösungen gerichtete Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft in Gang zu setzen,

*zutiefst besorgt* über das weiterhin ernste Problem der großen Zahl von Flüchtlingen auf dem afrikanischen Kontinent,

*sich dessen bewußt*, welche schwere Belastung die Anwesenheit dieser Flüchtlinge für die afrikanischen Asylländer darstellt, welche Auswirkungen sich daraus für deren wirtschaftliche und soziale Entwicklung ergeben und welche großen Opfer diese Länder trotz ihrer begrenzten Ressourcen bringen,

*tief besorgt darüber*, daß sich aus der kritischen Wirtschaftslage in Afrika wie auch aus der Dürre und anderen Naturkatastrophen schwerwiegende Folgen für die Flüchtlingssituation ergeben haben,

*eingedenk* des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990<sup>106</sup>, das von der Generalversammlung auf ihrer dreizehnten Sondertagung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika verabschiedet wurde und in dem insbesondere auf die Notwendigkeit einer zügigen Durchführung der Empfehlungen der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika Bezug genommen wird,

*in der Erwägung*, daß die Anstrengungen der Asylländer der konzertierten Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedürfen, damit der Bedarf an Notstandshilfe wie auch an mittel- und langfristiger Entwicklungshilfe gedeckt werden kann,

*Kenntnis nehmend* von den die Lage der Flüchtlinge in Afrika betreffenden Erklärungen, Beschlüssen und Resolutionen, die die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 27. bis 29. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung<sup>107</sup> verabschiedet hat, sowie von den diesbezüglichen Resolutionen, die der Ministerrat dieser Organisation auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen sechsundvierzigsten ordentlichen Tagung<sup>69</sup> verabschiedet hat,

*betonend*, daß eine kollektive Verantwortung besteht, die drückende, überwältigende Last des afrikanischen Flüchtlingsproblems zu teilen, indem wirksam zusätzliche Ressourcen mobilisiert werden, um die unmittelbaren wie auch die langfristigen Bedürfnisse der Flüchtlinge

zu decken, um die Asylländer besser in die Lage zu versetzen, die Flüchtlinge während ihres Aufenthalts entsprechend zu betreuen und um die Herkunftsländer bei der Wiedereingliederung von freiwilligen Rückkehrern zu unterstützen,

*abermals erklärend*, wie außerordentlich wichtig es ist, daß Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe einander ergänzen,

*erneut mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Finanzierung und Durchführung vieler der auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika vorgelegten Projekte noch aussteht,

*in dem Wunsch*, die zügige Realisierung der auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika abgegebenen Empfehlungen und Beitragszusagen zu gewährleisten,

*im Hinblick auf* die Initiative des Generalsekretärs, durch die Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens eine verstärkte und effektive Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu fördern, wie auch im Hinblick auf die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Wiederbelebung des Treuhandfonds der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika,

1. *spricht* den afrikanischen Aufnahmeländern, welche die größten Geber sind, *ihren tiefempfundenen Dank aus* für ihren großzügigen Beitrag und für die anhaltenden Bemühungen, die sie trotz ihrer eigenen kritischen Wirtschaftslage zur Linderung der Not der Flüchtlinge unternehmen;

2. *dankt erneut* allen Geberländern, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre anfangs gezeigte Unterstützung und ihre erste Reaktion auf die auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika<sup>108</sup> vorgelegten Projekte;

3. *bittet* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich*, die durch die Konferenz geschaffene Dynamik aufrechtzuerhalten und die vorgelegten Projekte sowie die Grundsätze der Erklärung und des Aktionsprogramms, die von der Konferenz verabschiedet wurden, in die Realität umzusetzen;

4. *betont*, wie außerordentlich wichtig es ist, daß Flüchtlingshilfe und Entwicklungshilfe einander ergänzen und daß dauerhafte Lösungen für das Flüchtlingsproblem in Afrika gefunden werden, und betont ferner die Notwendigkeit, Hilfe zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur der afrikanischen Länder bereitzustellen, die Flüchtlinge und Heimkehrer aufnehmen;

5. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für ihre konzertierten Maßnahmen zur Revitalisierung und weiteren Stärkung der Durchführungsmechanismen der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar, die Lage der Flüchtlinge in Afrika weiter ständig im Auge zu behalten,

<sup>104</sup> A/42/491.

<sup>105</sup> A/39/402, Anhang.

<sup>106</sup> Resolution S-13/2, Anlage.

<sup>107</sup> Siehe A/42/699, Anhang II.

<sup>108</sup> Siehe A/41/572, Anhang.

um zu gewährleisten, daß angemessene Hilfe für Betreuung und Unterhalt wie auch für die Herbeiführung dauerhafter Lösungen bereitsteht;

7. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Bemühungen um die Mobilisierung zusätzlicher Ressourcen für flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte zu verstärken und ganz allgemein die Einbeziehung von flüchtlingsbezogenen Aktivitäten in die einzelstaatliche Entwicklungsplanung zu fördern und mit den Gastländern und den Gebern zu koordinieren;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die zügige Realisierung der auf der Konferenz abgegebenen Empfehlungen und Beitragszusagen verstärkt zu unterstützen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Übereinstimmung mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm, die auf der Konferenz verabschiedet worden sind, sowie in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen die aufgrund der Konferenz ergriffenen Maßnahmen zu überwachen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/108 — Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 37/196 vom 18. Dezember 1982, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1988 hinaus beibehalten werden soll,

*im Hinblick darauf*, daß konzertierte internationale Maßnahmen für die zunehmende Zahl der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

*in Anbetracht* der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von völkerrechtlichem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

*mit tiefer Genugtuung feststellend*, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen weiteren, mit dem 1. Januar 1989 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt*, spätestens auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das

Amt über den 31. Dezember 1993 hinaus beibehalten werden soll.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/109 — Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Tätigkeitsberichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>109</sup> sowie des Berichts über die achtunddreißigste Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars<sup>110</sup> und nach Anhörung der Erklärungen des Hohen Kommissars vom 13. bzw. 17. November 1987<sup>111</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/124 vom 4. Dezember 1986,

*in Bekräftigung* des rein humanitären und unpolitischen Charakters der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars, die er im Interesse der gesamten Menschheit wahrnimmt,

*mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend*, daß nach den jüngsten Beitritten jetzt über 100 Staaten Vertragsparteien des Abkommens von 1951<sup>101</sup> und des Protokolls von 1967<sup>102</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

*tief beunruhigt darüber*, daß die unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen in verschiedenen Teilen der Welt in bestimmten Situationen nach wie vor mit bedrückend schweren Problemen konfrontiert sind,

*besonders besorgt darüber*, daß die Sicherheit und das Wohl der Flüchtlinge und Asylsuchenden in verschiedenen Regionen aufgrund von militärischen oder bewaffneten Angriffen und anderen Formen der Gewalt weiterhin ernstlich gefährdet sind, und feststellend, daß weitere Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Rettung von Asylsuchenden in Seenot unternommen werden sollten,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Wichtigkeit der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars, insbesondere angesichts der zunehmenden Komplexität des gegenwärtigen Flüchtlingsproblems, sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß die Staaten mit dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung dieser wichtigen Aufgabe zusammenarbeiten,

*Kenntnis nehmend* vom Bestreben des Hohen Kommissars, sich weiterhin den besonderen Problemen und Bedürfnissen geflüchteter und vertriebener Frauen und Kinder zu widmen, die oft verschiedenen schwierigen Situationen ausgesetzt sind, die sich auf ihren persönlichen rechtlichen Schutz und auf ihr seelisches und materielles Wohl auswirken,

*betonend*, daß die Staaten gehalten sind, die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Förderung rascher und dauerhafter Lösungen für die Flüchtlingsprobleme auf möglichst umfassender Grundlage zu unterstützen,

*in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis*, daß die auf Freiwilligkeit beruhende Repatriierung oder Rück-

<sup>109</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 12 (A/42/12).

<sup>110</sup> Ebd., Beilage 12A (A/42/12/Add.1).

<sup>111</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Third Committee, 45. und 50. Sitzung mit Korrigendum.

kehr noch immer die erstrebenswerteste Lösung für die Probleme der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen darstellt, und erfreut über die Tatsache, daß Flüchtlinge und Vertriebene in verschiedenen Teilen der Welt in großer Zahl freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückkehren können,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für diejenigen Staaten, die trotz schwerwiegender eigener Wirtschafts- und Entwicklungsprobleme weiterhin viele unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Flüchtlinge und Vertriebene auf ihrem Hoheitsgebiet aufnehmen, und unter Betonung der Notwendigkeit, im Einklang mit den vom Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner achtunddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen über Flüchtlingshilfe und Entwicklung<sup>112</sup> durch internationale Hilfsmaßnahmen die Belastung, die diese Staaten tragen müssen, möglichst weitgehend zu teilen,

die Notwendigkeit hervorhebend, daß die internationale Gemeinschaft denjenigen Flüchtlingen, für die keine andere Dauerlösung absehbar ist, weiterhin entsprechende Neuansiedlungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, wobei Flüchtlinge, die bereits außergewöhnlich lange in Lagern gelebt haben, besonders zu berücksichtigen sind,

erfreut über die wertvolle Unterstützung, die bestimmte Regierungen dem Hohen Kommissar bei der Wahrnehmung seiner humanitären Aufgaben gewährt haben, sowie über die weiter andauernde und zunehmende Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,

Kenntnis nehmend von den fortgesetzten Bemühungen des Hohen Kommissars um die Neustrukturierung und die Steigerung der Effizienz und Effektivität des Amtes, insbesondere im Hinblick auf Außendienstaktivitäten,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die aufopfernde Weise, in der der Hohe Kommissar und seine Mitarbeiter ihren Aufgaben nachkommen, und im Gedenken an die Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ums Leben gekommen sind,

1. bekräftigt nachdrücklich den grundlegenden Charakter der völkerrechtlichen Schutzfunktion des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie die Notwendigkeit der weiteren uneingeschränkten Zusammenarbeit der Regierungen mit seinem Amt, mit dem Ziel, ihm die wirksame Wahrnehmung dieser Funktion zu erleichtern, insbesondere durch ihren Beitritt zu den einschlägigen internationalen und regionalen Flüchtlingsübereinkünften und durch deren Anwendung sowie durch die strikte Einhaltung der Grundsätze der Asylgewährung und der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*);

2. nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von der fortgesetzten Verletzung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (*non-refoulement*) in bestimmten Situationen und betont die Notwendigkeit, die Maßnahmen zum Schutz der Flüchtlinge vor solchen Eingriffen zu verstärken;

3. appelliert an alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

ihren Beitritt zu diesen Instrumenten zu erwägen, um ihnen noch größere Universalität zu verleihen;

4. verurteilt alle Verletzungen der Rechte und der Sicherheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere durch militärische oder bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen und durch andere Formen der Gewalt;

5. billigt die vom Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner achtunddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen betreffend militärische und bewaffnete Angriffe auf Flüchtlingslager und -siedlungen<sup>113</sup> und fordert alle Staaten auf, sich an diese Grundsätze zu halten;

6. billigt die vom Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner achtunddreißigsten Tagung verabschiedeten Schlußfolgerungen betreffend Flüchtlingskinder<sup>114</sup> und bittet die Staaten nachdrücklich, uneingeschränkt mit dem Hohen Kommissar zusammenzuarbeiten, damit die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern gedeckt werden können;

7. bittet den Hohen Kommissar nachdrücklich, seine Bemühungen um die Ermittlung und Deckung des besonderen Hilfsbedarfs geflüchteter Frauen fortzusetzen;

8. anerkennt die Wichtigkeit fairer und zügiger Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus und/oder zur Asylgewährung, die u.a. darauf gerichtet sind, Flüchtlinge und Asylsuchende vor einem ungerechtfertigten oder übermäßig langen Aufenthalt in Haft oder im Lager zu schützen, und bittet die Staaten nachdrücklich, solche Verfahren festzulegen;

9. anerkennt die Wichtigkeit der Herbeiführung von Dauerlösungen für die Flüchtlingsprobleme und insbesondere die Notwendigkeit, im Zuge dieses Prozesses unter Berücksichtigung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme<sup>115</sup> an die Ursachen heranzugehen, durch die Flüchtlinge und Asylsuchende gezwungen werden, ihre Herkunftsländer zu verlassen;

10. bittet alle Staaten nachdrücklich, den Hohen Kommissar bei seinen Bemühungen um die Herbeiführung von Dauerlösungen für die Probleme der unter der Obhut seines Amtes stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen zu unterstützen, insbesondere durch die auf Freiwilligkeit beruhende Repatriierung oder Rückkehr, gegebenenfalls auch durch Unterstützung der Rückkehrer oder, soweit dies angebracht erscheint, durch Integration in den Asylländern oder Neuansiedlung in Drittländern;

11. äußert ihren tiefempfundenen Dank für die wertvolle materielle und humanitäre Hilfe, die die Aufnahmeländer und insbesondere diejenigen Entwicklungsländer leisten, die trotz begrenzter Ressourcen weiterhin zahlreiche Flüchtlinge und Asylsuchende auf Dauer oder vorübergehend aufnehmen;

12. bittet die internationale Gemeinschaft nachdrücklich, gemäß dem Grundsatz der internationalen Solidarität und Lastenteilung die zuvor erwähnten Länder zu unterstützen, damit sie die zusätzliche Belastung, die die Versorgung der Flüchtlinge und Asylsuchenden darstellt, verkraften können;

13. äußert ihre Anerkennung und ihren Dank für die Bemühungen des Hohen Kommissars um die Real-

<sup>113</sup> Ebd., Ziffer 206.

<sup>114</sup> Ebd., Ziffer 205.

<sup>115</sup> A/41/324, Anhang.

<sup>112</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/42/12/Add.1), Ziffer 210, Abschnitt C.

sierung des auf der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika<sup>108</sup> formulierten Konzepts der entwicklungsorientierten Unterstützung von Flüchtlingen und Rückkehrern und bittet ihn nachdrücklich, diesen Prozeß, wann immer dies angebracht erscheint, in voller Zusammenarbeit mit den entsprechenden internationalen Institutionen fortzuführen, und bittet darüber hinaus die Regierungen nachdrücklich, diese Bemühungen zu unterstützen;

14. *betont* die entscheidende Rolle der entwicklungsorientierten Organisationen und Institutionen bei der Durchführung der Programme zugunsten von Flüchtlingen und Rückkehrern und bittet den Hohen Kommissar und diese Organisationen und Institutionen nachdrücklich, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat gemeinsam verstärkt auf die Herbeiführung von Dauerlösungen hinzuwirken, und fordert den Hohen Kommissar auf, diese Zusammenarbeit weiter zu fördern;

15. *fordert* die Regierungen *auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und Lastenteilung in jeder nur möglichen Weise zu den Programmen des Hohen Kommissars beizutragen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen entsprochen wird.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/110 – Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen Mittelamerikas

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer Resolution 42/1 vom 7. Oktober 1987 über den Friedensprozeß, der aufgrund des am 7. August 1987 auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen in Guatemala-Stadt von den mittelamerikanischen Präsidenten unterzeichneten Übereinkommens über "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika"<sup>116</sup> zur Zeit stattfindet, und insbesondere eingedenk von Punkt 8 dieses Übereinkommens betreffend Flüchtlinge und Vertriebene in der Region,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>109</sup> und von dem vom Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars auf seiner achtunddreißigsten Tagung getroffenen Beschluß<sup>117</sup> betreffend Flüchtlinge in Mittelamerika, in dem der Exekutivausschuß u.a. erneut erklärt hat, wie wichtig es ist, sich bei der Behandlung dieses Problems auch weiterhin regionaler Ansätze zu bedienen, und in dem er die Initiative begrüßt hat, über diese Frage 1988 eine Konferenz zu veranstalten,

*ferner eingedenk* der in der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge aus dem Jahr 1984 enthaltenen Grundsätze sowie der Schlußfolgerungen und Empfehlungen des 1981 in Mexiko abgehaltenen Kolloquiums über Fragen des Asyls und des völkerrechtlichen Schutzes von Flüchtlingen in Lateinamerika,

*in Anerkennung* der großzügigen Bemühungen, die die Aufnahmeländer mittelamerikanischer Flüchtlinge trotz

der enormen Schwierigkeiten unternehmen, denen sie sich insbesondere angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise gegenübersehen,

*im Bewußtsein* der Komplexität und des Ernstes der Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in der mittelamerikanischen Region wie auch der Auswirkungen dieser Situation auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebiets,

*in der Auffassung*, daß die freiwillige Repatriierung die geeignetste Lösung des Flüchtlingsproblems darstellt, vorausgesetzt, daß sie vom einzelnen selbst gewünscht wird, unter Mitwirkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und unter Bedingungen vollständiger Sicherheit stattfindet und den Betreffenden vorzugsweise an seinen Herkunftsort zurückführt,

*eingedenk* der Kooperationsmechanismen, die in der Region durch die Einrichtung von Dreierkommissionen aus Vertretern des Herkunftslandes, des Asyllandes und des Amtes des Hohen Kommissars geschaffen wurden, um die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsrepatriierung zu erleichtern und zu koordinieren,

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, mit den Ländern Mittelamerikas und mit Mexiko in den verschiedenen Phasen des Prozesses der Repatriierung, der Umsiedlung, der Eingliederung am Ort und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge im Rahmen von Dauerlösungen zusammenzuarbeiten,

*im Bewußtsein* der schwierigen Lage der Menschen, die innerhalb ihres eigenen Landes zu Vertriebenen geworden sind, wie auch der Notwendigkeit, ihnen bei der Wiedereingliederung an ihrem Herkunftsort Hilfestellung zu gewähren,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, daß humanitäre und apolitische Gesichtspunkte des Herangehens an das Flüchtlings- und Vertriebenenproblem im Vordergrund bleiben, und wie notwendig es ist sicherzustellen, daß dieser Ansatz von den Behörden des Herkunfts- wie auch des Asyllandes sowie von allen beteiligten Organisationen strikt beachtet wird,

*feststellend*, daß die Exekutivkommission, die gemäß dem auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommen geschaffen worden ist, beschlossen hat, eine aus Vertretern der mittelamerikanischen Länder zusammengesetzte Unterkommission für Flüchtlinge und Vertriebene einzusetzen, um Formeln für die Förderung und Erleichterung der freiwilligen Repatriierung zu untersuchen und vorzuschlagen sowie Mechanismen für die regionale Zusammenarbeit wie auch gemeinsam mit der internationalen Gemeinschaft zu ergreifende Maßnahmen vorzuschlagen,

1. *äußert ihre Genugtuung* über die von den Präsidenten der mittelamerikanischen Länder eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz und zur Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, wie sie aus Punkt 8 des auf dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen geschlossenen Übereinkommens hervorgehen<sup>116</sup>;

2. *würdigt* die wertvolle humanitäre Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Asylländer geleistet haben, wie auch den wichtigen Beitrag der Geberländer zur Lösung der akutesten Probleme im Bereich der Unterstützung der mittelamerikanischen Flüchtlinge und Vertriebenen;

<sup>116</sup> A/42/S/19085, Anhang. Abgedruckt in: *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085, Anhang.

<sup>117</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweilundvierzigste Tagung, Beilage 12A (A/42/12/Add.1), Ziffer 208.

3. *würdigt ferner* die wichtige Initiative in der Flüchtlingsfrage, die die mittelamerikanischen Länder, die Contadora-Gruppe und die Unterstützungsgruppe im Rahmen der Bemühungen um die Wiederherstellung des Friedens in der Region ergriffen haben;

4. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, unter Wahrung ihres humanitären und apolitischen Charakters den mittelamerikanischen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen Unterstützung und Hilfestellung zu gewähren bzw. diese zu verstärken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, mit den Ländern der Region bei der Lösung der durch die Flüchtlings- und Vertriebenenströme verursachten sozialen und wirtschaftlichen Probleme zusammenzuarbeiten;

6. *ruft* die internationale Gemeinschaft *auf*, verstärkt am Prozeß der freiwilligen Repatriierung und der Wiedereingliederung der Rückkehrer in ihrem Herkunftsland mitzuwirken, und bittet sie außerdem nachdrücklich, die Wiederansiedlung bzw. die Umsiedlung der Flüchtlinge im Rahmen von Dauerlösungen zu erleichtern und die internationale humanitäre Zusammenarbeit zugunsten der Flüchtlinge fortzusetzen, während dieser Prozeß vor sich geht;

7. *unterstreicht*, daß die humanitären Hilfsprojekte mit den einzelstaatlichen Entwicklungsplänen der Länder der Region in Einklang stehen müssen, und betont, daß die zugunsten von Flüchtlingsprojekten geleistete Hilfe als Sonderhilfe und losgelöst von der Entwicklungszusammenarbeit zugunsten der Länder dieser Region betrachtet werden muß;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen alles Erforderliche zu tun, damit für Menschen, die in ihrem eigenen Land zu Vertriebenen geworden sind, sowie zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Rückkehrern, Hilfsprogramme aufgestellt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Benehmen mit dem Hohen Kommissar und den zuständigen Gremien über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/111 – Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 33/168 vom 20. Dezember 1978, 35/195 vom 15. Dezember 1980, 36/132 vom 14. Dezember 1981, 36/168 vom 16. Dezember 1981, 37/168 vom 17. Dezember 1982, 37/198 vom 18. Dezember 1982, 38/93 und 38/122 vom 16. Dezember 1983, 39/141 und 39/143 vom 14. Dezember 1984, 40/120, 40/121 und 40/122 vom 13. Dezember 1985 und 41/125, 41/126 und 41/127 vom 4. Dezember 1986 sowie auf sonstige diesbezügliche Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/126, worin anerkannt wird, daß der vom Generalsekretär gemäß der Resolution I (S-IX) der Suchtstoffkommission vom

14. Februar 1986<sup>118</sup> erarbeitete vorläufige Konventionsentwurf einen echten Fortschritt in der Ausarbeitung der Konvention darstellt und daß die einzelnen Teile des Entwurfs vielen Interessen der internationalen Gemeinschaft bei deren Bemühungen Rechnung tragen, dem Problem des unerlaubten Suchtstoffverkehrs entgegenzutreten,

*hervorhebend*, welchen wichtigen Beitrag die Konvention zur Ergänzung der vorhandenen völkerrechtlichen Instrumente zu diesem Thema darstellen wird, wie des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe geänderten Fassung<sup>119</sup> und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>120</sup>,

*unter Hinweis darauf*, daß sie die Suchtstoffkommission in Ziffer 3 ihrer Resolution 41/126 ersucht hat, mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention fortzufahren, damit eine wirksame, weithin annehmbare Konvention entsteht, die bald in Kraft tritt,

1. *dankt* dem Generalsekretär und *spricht ihm ihre Anerkennung aus* für den der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und internationalen Suchtstoffverkehr vorgelegten Sachstandsbericht<sup>121</sup> über die Ausarbeitung einer neuen Konvention gegen unerlaubten Suchtstoffverkehr;

2. *unterstreicht* die Bedeutung des Appells in Ziffer 3 der Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr<sup>122</sup>, worin die Konferenz verlangt hat, der Entwurf der Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen möge unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte des unerlaubten Suchtstoffverkehrs umgehend, aber sorgfältig ausgearbeitet und abschließend redigiert werden, damit sichergestellt ist, daß die Konvention als Ergänzung der vorhandenen völkerrechtlichen Instrumente möglichst bald in Kraft tritt;

3. *begrüßt* den Bericht des Treffens der gemäß Resolution 1 (XXXII) der Suchtstoffkommission vom 10. Februar 1987<sup>124</sup> eingerichteten Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention<sup>123</sup> und bittet die Mitgliedstaaten nachdrücklich, zu gegebener Zeit ihre Stellungnahmen zu dem von der Sachverständigengruppe überarbeiteten Entwurf vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, daß die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe unter Verwendung vorhandener Ressourcen unmittelbar vor der zehnten Sondertagung der Suchtstoffkommission für die Dauer von zwei Wochen zusammentritt, um das Arbeitspapier über den Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen weiter zu überarbeiten und wenn möglich Einigung über die Konvention zu erzielen;

5. *ersucht* die Suchtstoffkommission auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat, auf ihrer zehnten Sondertagung den Entwurf einer Konvention gegen den

<sup>118</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1986, Supplement No. 3 (E/1986/23)*, Kap. X, Abschnitt A.

<sup>119</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152.

<sup>120</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

<sup>121</sup> A/CONF.133/5.

<sup>122</sup> *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.L.18), Kap. I, Abschnitt B.

<sup>123</sup> E/CN.7/1988/2 (Teil II) mit Korr.2 und Add.1.

<sup>124</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 4 (E/1987/17)*, Kap. VIII, Abschnitt A.

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu behandeln und wenn möglich zu billigen sowie Empfehlungen zu den Maßnahmen auszuarbeiten, die als nächstes zu treffen sind, um die Vorbereitung der Konvention abzuschließen, darunter auch zur möglichen Einberufung einer Bevollmächtigtenkonferenz im Jahre 1988 zu ihrer Verabschiedung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen administrativen Vorkehrungen zu treffen, damit – soweit dies vereinbart wird – zur Unterzeichnung der Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988 eine Bevollmächtigtenkonferenz einberufen werden kann;

7. *bittet erneut nachdrücklich* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in seiner durch das Protokoll von 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe geänderten Fassung und das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe zu ratifizieren bzw. diesen Instrumenten beizutreten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/112 – Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 40/122 vom 13. Dezember 1985, mit der sie, der Initiative des Generalsekretärs folgend, beschlossen hat, 1987 in Wien auf Ministerebene eine Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr abzuhalten, die den Auftrag haben sollte, den Anstoß zu weltweiten Maßnahmen zu geben, und die dazu dienen sollte, dem politischen Willen der Nationen zur Bekämpfung der Drogengefahr Ausdruck zu verleihen und das ernste und komplexe internationale Drogenproblem in allen seinen Formen anzugehen,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/125 vom 4. Dezember 1986,*

*unter Berücksichtigung des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1987/127 vom 26. Mai 1987,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr<sup>125</sup>,*

*mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, die Maßnahmen und die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, um das Ziel einer von Drogenmißbrauch freien internationalen Gesellschaft zu erreichen,*

*feststellend, daß die im Anschluß an die Konferenz getroffenen Maßnahmen überprüft und bewertet werden müssen,*

*mit Dank Kenntnis nehmend vom Angebot der Regierung Boliviens, als Gastgeber einer zweiten internationalen Konferenz aufzutreten,*

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten

Suchtstoffverkehr<sup>126</sup> und begrüßt den erfolgreichen Abschluß der Konferenz, insbesondere die Verabschiedung der Erklärung<sup>122</sup> und des Umfassenden multidisziplinären Konzepts für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>127</sup>;

2. *bekräftigt* ihr Bekenntnis zu der Erklärung der Internationalen Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr als Ausdruck des politischen Willens der Nationen zur Bekämpfung der Drogengefahr;

3. *bittet nachdrücklich* die Regierungen und Organisationen, bei der Ausarbeitung ihrer Programme gebührend den Rahmen zu berücksichtigen, der vom Umfassenden multidisziplinären Konzept für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs vorgegeben wird, bei dem es sich um einen Empfehlungskatalog mit praktischen Maßnahmen handelt, die zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs beitragen können;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel eine ausreichende Anzahl von Exemplaren der Erklärung und des Umfassenden multidisziplinären Konzepts für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs bereitzustellen;

5. *beschließt*, jedes Jahr den 26. Juni als Internationalen Tag gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr zu begehen;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, als vorrangiges Ziel im Rahmen der Anschlußmaßnahmen an die Konferenz zusätzliche Mittel für den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zur Verfügung zu stellen, damit dieser die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Durchführung von Drogenbekämpfungsprogrammen stärker unterstützen kann;

7. *ersucht* die Suchtstoffkommission, als das wichtigste richtliniengebende Gremium der Vereinten Nationen zur Drogenbekämpfung, geeignete Anschlußmaßnahmen an die Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr aufzuzeigen und in diesem Zusammenhang den Bericht des Generalsekretärs über die Konferenz gebührend zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/113 – Internationale Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr

##### *Die Generalversammlung,*

*im Bewußtsein der nachteiligen Auswirkungen des weltweiten Problems des Drogenmißbrauchs sowie der unerlaubten Erzeugung von und des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowohl auf Einzelpersonen, insofern als damit schädliche physische und psychologische Auswirkungen verbunden sind und die Kreativität und die volle Entfaltung des menschlichen Potentials behindert werden, als auch auf die*

<sup>126</sup> Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18).

<sup>127</sup> Ebd., Kap. I, Abschnitt A.

Staaten, insofern als ihre Sicherheit bedroht und ihre demokratischen Institutionen sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Strukturen beeinträchtigt werden,

*in Anbetracht dessen*, daß sich die Situation weiter verschlechtert, was u. a. auf die immer engere Verbindung des Drogenhandels mit transnationalen Verbrecherorganisationen zurückzuführen ist, die für einen großen Teil des Drogenhandels und des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie für die zunehmende, gesellschaftsschädigende Gewalt und Korruption verantwortlich sind,

*in der Erwägung*, daß die Staaten kollektiv dafür verantwortlich sind, ausreichende Mittel bereitzustellen, um der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, dem unerlaubten Verkehr damit und dem Mißbrauch dieser Stoffe ein Ende zu setzen,

*außerdem in der Erwägung*, daß Maßnahmen zur Verhütung und Kontrolle des Angebots und zur Bekämpfung des unerlaubten Suchtstoffverkehrs nur dann wirksam sein können, wenn sie den engen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Erzeugung, dem unerlaubten Transit und dem Mißbrauch von Suchtstoffen einerseits und den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in den betroffenen Staaten andererseits berücksichtigen, und daß solche Maßnahmen unter gebührender Berücksichtigung der Traditionen innerhalb der Gemeinschaft, eines harmonischen Entwicklungsverlaufs und des Umweltschutzes im Kontext der einzelstaatlichen Sozial- und Wirtschaftspolitik formuliert und durchgeführt werden müssen,

*erneut anerkennend*, daß sich die von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten ständig ändern und daß immer mehr Länder in allen Regionen der Welt und sogar ganze Gebiete aufgrund ihrer geographischen Lage und aus anderen Gründen besonders anfällig für den unerlaubten Transithandel sind,

*der Auffassung*, daß regionale und internationale Zusammenarbeit geboten ist, um die Staaten und Regionen weniger anfällig für den unerlaubten Transithandel zu machen und insbesondere bisher nicht betroffenen Ländern die erforderliche Unterstützung und Hilfe zu leisten,

*unter Berücksichtigung* der Notwendigkeit, im Interesse der Verhütung des Suchtstoffkonsums auf nationaler und internationaler Ebene durch Information, Beratung und Aufklärungsarbeit die Gültigkeit menschlicher, moralischer und geistiger Werte zu bekräftigen,

*in Anbetracht* der Bedeutung des Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs in seiner Rolle als Katalysator im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen sowie in Anbetracht der Tatsache, daß er zu einer der wichtigsten multilateralen Finanzierungsquellen für Programme der technischen Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Kampagne gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und den unerlaubten Handel damit geworden ist,

*im Hinblick darauf*, daß die vom Fonds bei der Aufstellung der sogenannten Rahmenpläne verfolgte Politik den wichtigsten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten der Länder sowie ihren nationalen und regionalen Programmen Rechnung trägt und daß im Rahmen dieser Pläne die Geberländer wie auch die Empfänger technischer Hilfe aktiv an gemeinsamen Maß-

nahmen zur Bekämpfung des Problems in allen Stadien beteiligt sind,

*Kenntnis nehmend* von den engen Beziehungen zwischen Regierungen, öffentlichen Institutionen, dem Fonds und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, welche sich mit anderen mit der Bekämpfung des Mißbrauchs von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen befaßten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen abstimmen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/127 vom 4. Dezember 1986 und die einschlägigen Resolutionen, die von der Suchtstoffkommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat verabschiedet wurden, um die internationale Kampagne gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und den unerlaubten Handel damit zu fördern,

1. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Erscheinungsformen des Suchtstoffverkehrs – die unerlaubte Erzeugung, Umwandlung und Vermarktung sowie den unerlaubten Konsum – als kriminelle Handlung und ersucht alle Staaten, ihren politischen Willen zu bekunden, in einem konzertierten, weltweiten Kampf die vollständige und endgültige Beseitigung des Suchtstoffverkehrs zu erreichen;

2. *bittet* die Staaten *nachdrücklich* anzuerkennen, daß sie gemeinschaftlich für die Bekämpfung des Problems des unerlaubten Konsums, der unerlaubten Erzeugung sowie des unerlaubten Transits und Verkehrs verantwortlich sind, und bittet sie daher, gemäß den einschlägigen internationalen und nationalen Normen die internationale Zusammenarbeit beim Kampf um eine Beendigung der unerlaubten Erzeugung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie des unerlaubten Handels damit und des Mißbrauchs dieser Stoffe zu fördern;

3. *anerkennt* die beständigen, entschlossenen Anstrengungen, die die Regierungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternehmen, um mit der Zunahme des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Suchtstoffverkehrs und deren immer engerer Verbindung zu anderen Formen des organisierten internationalen Verbrechertums fertig zu werden;

4. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, daß die Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr die Erklärung<sup>122</sup> einstimmig und das Umfassende multidisziplinäre Konzept für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>127</sup> im Konsens angenommen hat, und bittet die Staaten nachdrücklich, die darin enthaltenen Empfehlungen entschlossen und auf Dauer durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem vom 30. März bis 3. April 1987 in Addis Abeba abgehaltenen Ersten Treffen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden der afrikanischen Region, von dem vom 28. September bis 2. Oktober 1987 in Santiago veranstalteten Ersten Treffen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden der lateinamerikanischen und karibischen Region und von dem vom 30. November bis 4. Dezember 1987 in Tokio abgehaltenen Treffen der Leiter nationaler Suchtstoffbehörden der asiatisch-pazifischen Region und ersucht die Suchtstoffkommission, auf ihrer zehnten Sondertagung deren Empfehlungen zu behandeln, um die für ihre Umsetzung erforderlichen konkreten Maßnahmen zu bestimmen, damit der Wirtschafts- und Sozialrat diese eventuell auf seiner nächsten Tagung verabschieden kann;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die Treffen der Arbeitsgruppe der Suchtstoffkommission zum Austausch ihrer Erfahrungen bei der Bekämpfung des unerlaubten Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu nutzen und die regionale und interregionale Zusammenarbeit hierbei zu verstärken;

7. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, auch künftig die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, daß im Rahmen von Beratungsdiensten interregionale Seminare abgehalten werden, deren Thema die Erfahrungen sind, die im System der Vereinten Nationen mit integrierten ländlichen Entwicklungsprogrammen gemacht wurden, darunter auch mit Ersatzaufbauprogrammen für illegale Kulturen in den betroffenen Gebieten, insbesondere in der Andenregion;

8. *spricht* dem Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs *ihre Anerkennung* aus für die fruchtbringende Arbeit, die er als eine der wichtigsten für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs zuständigen Körperschaften des Systems der Vereinten Nationen leistet, und ermutigt ihn, seine Tätigkeit fortzusetzen und dabei Ersuchen der Entwicklungsländer besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, ihre politische Unterstützung und ihre finanziellen Beitragsleistungen für den Fonds aufrechtzuerhalten und zu erhöhen, und *legt* dessen Exekutivdirektor *nahe*, die Tätigkeit des Fonds in den betroffenen Ländern und Regionen systematisch und konsequent weiter zu verstärken, damit diese alle Aspekte des Problems wirksam bekämpfen können;

10. *schließt sich* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/32 vom 26. Mai 1987 *an*;

11. *ersucht* den Generalsekretär, durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in ihren Veröffentlichungen auch Aufklärung zur Vorbeugung gegen den Mißbrauch von Suchtstoffen, insbesondere durch Jugendliche, *betreibt*;

12. *fordert* die Regierungen von Ländern, die mit Problemen des Drogenmißbrauchs konfrontiert sind, insbesondere die Regierungen der am schwersten betroffenen Länder, *auf*, als Teil ihrer einzelstaatlichen Strategie die erforderlichen Maßnahmen für eine erhebliche Reduzierung der unerlaubten Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu treffen, mit dem Ziel, in der Gesellschaft tiefe Achtung für die eigene Gesundheit und körperliche Tüchtigkeit sowie für das eigene Wohlergehen zu wecken und allen sozialen Gruppen geeignete Information und Beratung über Drogenmißbrauch, seine schädlichen Auswirkungen und die Möglichkeiten zur Förderung geeigneter Maßnahmen seitens der Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in geeigneter Weise, so auch durch Stellenverlegungen, für die Stärkung der Suchtstoffabteilung und des Internationalen Suchtstoffkontrollamts einzusetzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreilundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt die Aufnahme des Punktes "Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel" in die vorläufige Tagesordnung dieser Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

42/114— Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/132 vom 4. Dezember 1986, mit der sie ihrer Überzeugung Ausdruck gab, daß die uneingeschränkte Wahrnehmung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, das in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> niedergelegt ist, insofern von besonderer Bedeutung ist, als es die umfassende Wahrnehmung anderer grundlegender Menschenrechte begünstigt und zur Erreichung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beiträgt,

*sowie unter Hinweis auf* die Resolution 1987/17 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987<sup>2a</sup>, mit der die Kommission die Staaten nachdrücklich bat, im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungssystemen und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geeignete verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, soweit sie dies nicht bereits getan haben, um das Recht eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und das Recht, nicht willkürlich seines Eigentums beraubt zu werden, zu schützen,

1. *erinnert daran*, daß sie in ihrer Resolution 41/132 den Generalsekretär ersucht hat, im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, der Sonderorganisationen und der anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen zur Vorlage an die dreilundvierzigste Tagung der Versammlung einen Bericht zu erstellen:

a) über den Zusammenhang zwischen der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch den einzelnen, insbesondere des in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten;

b) über die Rolle des in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, für die Gewährleistung der uneingeschränkten und freien Partizipation des einzelnen an den wirtschaftlichen und sozialen Systemen der Staaten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen mündlichen Bericht<sup>12a</sup> zu dieser Frage, den der Untergeneralsekretär für Menschenrechtsfragen erstattet hat;

3. *ruft* die Mitgliedstaaten *auf*, auf der Grundlage ihrer nationalen Erfahrungen so konstruktiv und sachlich wie möglich auf die in ihrer Resolution 41/132 ausgesprochene Bitte einzugehen und dem Generalsekretär ihre Auffassungen zum Gegenstand seines Berichts zu übermitteln, und richtet einen entsprechenden Aufruf an die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen;

<sup>12a</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Third Committee*, 36. Sitzung mit Korrigendum.

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über seine Erkenntnisse Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/115 -- Die Bedeutung von Eigentum für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup> und die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>129</sup>, die dem Eigentum eine Rolle bei der Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zuweisen,

*sowie unter Hinweis auf* die Resolution 1987/18 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987<sup>26</sup>,

*eingedenk dessen*, daß die Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einen höheren Lebensstandard, die Vollbeschäftigung und die Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, gesundheitlicher und verwandter Art zu fördern,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu fördern,

*außerdem anerkennend*, daß alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben, kraft dessen sie frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten können,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die Konzentration wirtschaftlicher Macht in den Händen transnationaler Unternehmen geeignet ist, die umfassende und sinnvolle Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu behindern,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

*ferner anerkennend*, daß zum Selbstbestimmungsrecht der Völker auch die Ausübung ihres unveräußerlichen

Rechts auf volle Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen gehört,

*überzeugt*, daß soziale Gerechtigkeit eine Voraussetzung für dauerhaften Frieden ist und daß die Menschen ihre Bestrebungen nur im Rahmen einer gerechten sozialen Ordnung voll verwirklichen können,

*außerdem überzeugt*, daß die soziale Entwicklung durch friedliche Koexistenz, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten mit unterschiedlichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Systemen gefördert werden kann,

*erneut erklärend*, daß jeder Mensch nach Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in welcher die in der Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*eingedenk dessen*, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten keinesfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen oder zu den Rechten und Freiheiten anderer ausgeübt werden dürfen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/137 vom 14. Dezember 1979 über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer, in der sie die Bedeutung eines leistungsfähigen öffentlichen Sektors im Entwicklungsprozess hervorgehoben hat,

*in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup> erneut erklärend*, daß sozialer Fortschritt und soziale Entwicklung im Einklang mit den Menschenrechten und Grundfreiheiten und mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialen Funktion des Eigentums die Schaffung von Formen des Eigentums an Grund und Boden und an den Produktionsmitteln erfordern, die jede Art der Ausbeutung des Menschen ausschließen, allen das gleiche Recht auf Eigentum gewährleisten und Bedingungen schaffen, die zu echter Gleichheit der Menschen führen,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung der Staaten, wirksame Maßnahmen zur vollen Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu treffen;

2. *erkennt an*, daß es in den Mitgliedstaaten zahlreiche Rechtsformen von Eigentum gibt, so etwa privates, gemeinschaftliches und staatliches Eigentum, von denen jede dazu beitragen sollte, die effektive Erschließung und Nutzung der Humanressourcen durch die Schaffung solider Grundlagen für politische, wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit sicherzustellen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß ihre nationalen Rechtsvorschriften bezüglich aller Eigentumsformen jede Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausschließen, unbeschadet ihres Rechts, ihre politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Systeme frei zu wählen und zu entwickeln;

4. *verurteilt mit Nachdruck* die transnationalen Unternehmen, die mit dem rassistischen Regime Südafrikas nach wie vor kollaborieren bzw. ihre Kollaboration weiter ausbauen, wodurch sie dieses Regime darin bestärken, an seiner unmenschlichen und verbrecherischen Politik der brutalen Unterdrückung der Völker des südlichen Afrika und der Verweigerung ihrer Menschenrechte festzuhalten, und sich so bei den unmenschlichen

<sup>129</sup> Resolution 41/128, Anlage.

Praktiken der rassistischen Diskriminierung, des Kolonialismus und der Apartheid zum Komplizen machen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Resolution 1987/18 der Menschenrechtskommission sowie die vorliegende Resolution zu berücksichtigen, wenn er gemäß Resolution 41/132 vom 4. Dezember 1986 seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung abfaßt.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/116 — Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Resolutionen betreffend nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere ihre Resolution 41/129 vom 4. Dezember 1986 und die Resolution 1987/40 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987<sup>26</sup>,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>13</sup> und anderer völkerrechtlicher Dokumente für die Förderung der Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*erklärend*, daß mit Vorrang auf nationaler Ebene geeignete Regelungen getroffen werden sollten, um die effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen,

*im Bewußtsein* der bedeutsamen Rolle, die nationale Institutionen dabei spielen können, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und sie stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

*im Hinblick darauf*, daß die Vereinten Nationen beim Aufbau nationaler Institutionen eine nützliche Katalysatorrolle spielen können, indem sie als Zentrale für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren,

*in diesem Zusammenhang eingedenk* der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 gebilligten Richtlinien für den Aufbau und die Arbeitsweise nationaler und lokaler Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte,

*erfreut* über das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen vom 20. Juni bis 1. Juli 1983 in Genf abgehaltene Seminar über die Erfahrungen verschiedener Länder mit der Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und das vom 9. bis 20. September 1985 ebenfalls in Genf abgehaltene Seminar über Kommissionen für die Beziehungen zwischen Volksgruppen und deren Aufgabenstellung sowie über die derzeitigen Initiativen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der rassistischen Diskriminierung,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>130</sup>;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte geschaffen werden und daß deren Unabhängigkeit und Integrität gewahrt bleiben;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zu gründen bzw., wo solche bereits bestehen, diese zu stärken und in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs über die Errichtung und Tätigkeit derartiger nationaler Institutionen zu ergreifen;

5. *begrüßt* den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über nationale Institutionen<sup>131</sup> und *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht zu aktualisieren und dabei die praktischen Bedürfnisse derjenigen zu berücksichtigen, die sich mit dem Aufbau solcher Institutionen befassen;

6. *bittet* den Generalsekretär, in seinen aktualisierten Bericht alle von den Regierungen bereits zur Verfügung gestellten Informationen sowie alle weiteren Angaben aufzunehmen, die die Regierungen noch beizusteuern wünschen, und dabei schwerpunktmäßig besonders darauf einzugehen, wie verschiedene typische nationale Institutionen die Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen sicherstellen; außerdem soll der Bericht ein Verzeichnis bereits bestehender nationaler Institutionen mit Kontaktstellen und eine Bibliographie einschlägiger Dokumente enthalten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den aktualisierten Bericht auf dem Weg über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorzulegen, mit dem Ziel, ihn als Handbuch der Vereinten Nationen über nationale Institutionen an weite Kreise zu verteilen;

8. *anerkennt* die konstruktive Rolle, die nichtstaatliche Organisationen in bezug auf nationale Institutionen spielen können;

9. *bekräftigt* die Rolle nationaler Institutionen als Koordinierungsstellen für die Verbreitung von Unterlagen über Menschenrechte und für andere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen;

10. *tritt ein für* die Ausarbeitung von Finanzierungs- und anderen Strategien, um die Gründung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erleichtern, und *bittet* die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang zu erwägen, ob sie nicht im Rahmen des Beratungsdienstprogramms der Vereinten Nationen Anträge auf eine derartige Unterstützung stellen wollen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Durchführung von Ziffer 2 bis 4 sowie 8 bis 10 jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und dabei den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Vorrang einzuräumen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

<sup>130</sup> A/42/395.

<sup>131</sup> E/CN.4/1987/37.

## 42/117 – Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*erfreut* über die Verkündung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung durch die einundvierzigste Tagung der Generalversammlung<sup>129</sup>,

*unter Hinweis auf* die Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Resolution 1987/23 der Kommission vom 10. März 1987<sup>26</sup>, die vom Wirtschafts- und Sozialrat gebilligt wurde,

*unter erneutem Hinweis auf* die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung für alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer,

*überzeugt* von der Bedeutung der künftigen Arbeit der Menschenrechtskommission und ihrer Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung, die sich auch auf praktische Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung erstreckt,

*nach Behandlung* des Berichts der Arbeitsgruppe<sup>132</sup> sowie aller anderen einschlägigen Dokumente, die der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung vorgelegt worden sind,

*im Bewußtsein* des großen Interesses, das mehrere Mitgliedstaaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen bekundet haben, die Beiträge zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe leisten wollen,

1. *gibt ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß die Antworten, die seitens der Regierungen, der Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen sowie anderer staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen auf die aufgrund von Resolution 1987/23 der Menschenrechtskommission vorgetragene Bitte des Generalsekretärs um Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung eingehen, praktische Vorschläge und Ideen enthalten werden, die wesentlich dazu beitragen sollten, die Arbeit im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Erklärung voranzubringen;

2. *fordert* die Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen zur Frage des Rechts auf Entwicklung *auf*, auf ihrer elften Tagung die vom Generalsekretär zu erstellende analytische Zusammenstellung aller eingegangenen Antworten – erforderlichenfalls zusammen mit den jeweiligen Antworten selbst – zu untersuchen und der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung ihre Empfehlungen und Anregungen darüber vorzulegen, welche Vorschläge am ehesten zur weiteren Stärkung und Verwirklichung der Erklärung beitragen würden;

3. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung den Bericht, die Empfehlungen und Anregungen der Arbeitsgruppe sowie alle anderen einschlägigen Unterlagen, einschließlich der analytischen Zusammenstellung, zu behandeln, mit dem Ziel, einen Beschluß über praktische Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung, so auch über konkrete Vorschläge für künftige Arbeiten, zu fassen;

4. *bittet* die Menschenrechtskommission, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die organisatorischen und sachbezogenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung auf allen Ebenen zu berichten;

<sup>132</sup> E/CN.4/1987/10.

5. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

## 42/118 – Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, daß Aktivitäten zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Bereich der Menschenrechte von wesentlicher Bedeutung für die Verwirklichung der in Artikel 1 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen sind und daß Unterrichts-, Bildungs- und Informationsprogramme eine zentrale Rolle bei der Herbeiführung einer andauernden Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

*unter Hinweis auf* die entsprechenden Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere ihre Resolution 41/130 vom 4. Dezember 1986 und die Resolution 1987/39 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987<sup>26</sup>,

*in Anerkennung* der katalytischen Wirkung, die Initiativen der Vereinten Nationen auf die nationale und regionale Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte ausüben können,

*sowie in Anerkennung* der wertvollen Rolle, die nichtstaatliche Organisationen bei diesen Bemühungen spielen können,

*in der Auffassung*, daß der vierzigste Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> im Mittelpunkt der Öffentlichkeitsarbeit des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte stehen und ihr einen neuen Anstoß geben sollte,

*Kenntnis nehmend* von dem erfolgreichen regionalen Schulungskurs der Vereinten Nationen über die Lehre der Menschenrechte, der vom 12. bis 23. Oktober 1987 in Bangkok stattfand,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte<sup>133</sup> und stellt fest, daß diesen Aktivitäten trotz ihrer wiederholten Appelle nach wie vor weder genügend Mittel noch eine entsprechende Priorität zugewiesen werden;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, im Jahr 1988 besondere Anstrengungen zu unternehmen, um für die Bekanntmachung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte zu sorgen, diese zu erleichtern und zu fördern wie auch der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>13</sup> und anderer internationaler Übereinkünfte in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, zur Vorlage auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht zu der Frage auszuarbeiten, ob es zweckmäßig ist, 1989 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Weltinformationskampagne über die Menschen-

<sup>133</sup> E/CN.4/1987/16 mit Add.1-3.

rechte zu veranstalten, und in diesen Bericht auch ein Konzept der geplanten Aktivitäten aufzunehmen;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, Unterlagen über die Menschenrechte in vereinfachter, attraktiver und leicht zugänglicher Form in den Landes- und Lokalsprachen zur Verfügung zu stellen und wirksamen Gebrauch von den Massenmedien, insbesondere von Rundfunk und Fernsehen sowie von audiovisuellen Technologien, zu machen, damit ein größerer Personenkreis erreicht wird, wobei Kindern, Jugendlichen und benachteiligten Gruppen, insbesondere in abgelegenen Gebieten, Vorrang zu geben ist;

5. *erkennt an*, daß die Vereinten Nationen ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet mit der anderer Organisationen abstimmen müssen, insbesondere mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, soweit es um Informationsverbreitung und Aufklärung auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts geht;

6. *hebt hervor*, welche Schlüsselrolle die Informationszentren der Vereinten Nationen im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats nachdrücklich, der Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verantwortlichkeit dieser Zentren besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen unter Berücksichtigung des Verzeichnisses grundlegender Unterlagen über Menschenrechte in jedem Informationszentrum der Vereinten Nationen bis Ende 1988 Sammlungen von grundlegenden Nachschlagewerken und von Unterlagen der Vereinten Nationen aufzubauen;

8. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, so auch die Sonderorganisationen und die Regionalkommissionen, sowie die Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, die Verbreitung von Unterlagen der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu erleichtern und ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet besser zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeit am Entwurf einer Unterrichtsbroschüre über Menschenrechte unverzüglich abzuschließen und die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf diese Broschüre zu lenken, die als ein breiter und flexibler Rahmen für den Aufbau und die Ausgestaltung eines den Gegebenheiten der einzelnen Länder angepaßten Unterrichts dienen könnte;

10. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, in ihre Lehrpläne Material aufzunehmen, das für ein umfassendes Verständnis von Menschenrechtsfragen von Bedeutung ist, und legt es allen, die auf dem Gebiet des Rechts und des Gesetzesvollzugs, bei den Streitkräften, in der Medizin, in der Diplomatie und auf verwandten Gebieten für die Ausbildung verantwortlich sind, nahe, in ihre Programme entsprechende Unterrichtselemente über die Menschenrechte aufzunehmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Veröffentlichung der Taschenausgabe der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen 1988 abzuschließen und danach in Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen und den Regierungen mit der Herstellung dieses Dokuments in den Landes- und Lokalsprachen zu beginnen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten zu bitten, nationale Koordinierungsstellen

zu benennen, denen Exemplare einschlägiger Unterlagen über Menschenrechte zur Verfügung gestellt werden könnten, und in seinem Bericht an die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution ein Verzeichnis dieser Koordinierungsstellen zu veröffentlichen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so bald wie möglich den Nachdruck der Veröffentlichung "*Human Rights: A Compilation of International Instruments*" (Die Menschenrechte: eine Sammlung internationaler Dokumente)<sup>14</sup> zu veranlassen;

14. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß in New York und Genf die grundlegenden Unterlagen über Menschenrechte in ausreichender Zahl bereitgehalten werden, und bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die äußerst begrenzte Lagerkapazität für derartige Dokumente bei den Vereinten Nationen in New York;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die anlässlich der Begehung des Tags der Menschenrechte im Jahr 1987 in New York und Genf der Öffentlichkeit präsentierte Auswahl an audiovisuellem und sonstigem Material der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte zu berichten und gleichzeitig auch eine Analyse der während dieser Präsentationen abgegebenen Stellungnahmen zur künftigen Ausrichtung dieser Programme zu geben;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" fortzusetzen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

42/119 – Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

#### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis darauf*, daß die Völker der Vereinten Nationen in der Charta der Vereinten Nationen ihre Entschlossenheit zum Ausdruck gebracht haben, den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen *erneut* zu bekräftigen und internationale Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

*sowie unter Hinweis auf* die Ziele und Grundsätze der Charta, die darauf gerichtet sind, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen,

<sup>14</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.83.XIV.1.

*unter Hervorhebung* der Bedeutung und Gültigkeit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>13</sup> für die Förderung der Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 32/130 vom 16. Dezember 1977, in der sie beschlossen hat, daß die in der genannten Resolution enthaltenen Gedanken bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte berücksichtigt werden sollten,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/46 vom 23. November 1979, 35/174 vom 15. Dezember 1980, 36/133 vom 14. Dezember 1981, 38/124 vom 16. Dezember 1983, 39/145 vom 14. Dezember 1984, 40/124 vom 13. Dezember 1985 sowie 41/131 und 41/133 vom 4. Dezember 1986,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 1985/43 der Menschenrechtskommission vom 14. März 1985<sup>60</sup>,

*unterstreichend*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und daß Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch des einzelnen innerhalb der Nation ist,

*in der Erkenntnis*, daß die Entwicklung zuallererst dem Menschen zugute kommen soll und daß jeder Mensch das Recht hat, am Entwicklungsprozeß teilzunehmen und in den Genuß der daraus erwachsenden Vorteile zu kommen,

*erneut wiederholend*, daß die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung ein wesentlicher Faktor für die wirksame Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren uneingeschränkte Wahrnehmung durch alle Menschen ist,

*außerdem ihr tiefe Überzeugung wiederholend*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind und daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene die notwendigen Voraussetzungen für die Förderung und den vollen Schutz der Menschenrechte des einzelnen wie auch der Völker zu schaffen,

*in der Erkenntnis*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Voraussetzungen für die volle Verwirklichung der Menschenrechte, so auch des Rechts auf Entwicklung, sind,

*in Anbetracht dessen*, daß die Ressourcen, die durch Abrüstung freigesetzt würden, wesentlich zur Entwicklung aller Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, beitragen könnten,

*in der Erkenntnis*, daß die Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität jedes Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems und die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen vorbehaltlich der in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 25 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>13</sup> genannten Grundsätze, von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des Friedens und der Entwicklung ist,

*in der Überzeugung*, daß es oberstes Ziel einer derartigen internationalen Zusammenarbeit sein muß, allen Menschen ein Leben in Freiheit und Würde und frei von Not zu ermöglichen,

jedoch *bekümmert* über die in der Welt vorkommenden Menschenrechtsverletzungen,

*erneut erklärend*, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Internationalen Menschenrechtspakte nicht so ausgelegt werden dürfen, als ergebe sich aus ihnen für irgendeinen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die auf die Abschaffung der darin verkündeten Rechte und Freiheiten abzielt,

*erklärend*, daß das letzte und eigentliche Ziel der Entwicklung die stetige Verbesserung des Wohls der gesamten Bevölkerung auf der Grundlage ihrer vollen Mitwirkung am Entwicklungsprozeß und einer gerechten Verteilung des daraus erwachsenden Nutzens ist,

*in der Auffassung*, daß die Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer im Entwicklungsbereich durch einen verstärkten Ressourcenzufluß wie auch durch geeignete konkrete Maßnahmen unterstützt werden sollten, die darauf gerichtet sind, ein einer solchen Entwicklung förderliches Umfeld zu schaffen,

*unter Berücksichtigung* der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde<sup>135</sup>,

*unter Hervorhebung* der besonderen Bedeutung der in ihrer Erklärung über das Recht auf Entwicklung verkündeten Ziele und Grundsätze<sup>129</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Resolutionen 1987/19 und 1987/23 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987<sup>26</sup>,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, daß die Tätigkeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehenden Organe des Systems der Vereinten Nationen entsprechend den Grundsätzen der Charta gefördert wird,

*betonend*, daß die Regierungen die Pflicht haben, für die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen,

1. *ersucht* die Menschenrechtskommission *erneut*, ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse mit dem Ziel einer weiteren Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten fortzusetzen und sich dabei auch weiter mit der Frage des Programms und der Arbeitsmethoden der Kommission auseinanderzusetzen und darüber hinaus ihre laufenden Arbeiten an der Gesamtanalyse anderer Wege und Mittel zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechend den Bestimmungen und Gedanken in Generalversammlungsresolution 32/130 und anderen einschlägigen Dokumenten fortzuführen;

2. *erklärt*, daß es eines der obersten Ziele der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und untereinander zusammenhängen und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden sollten;

<sup>135</sup> A/41/697-S/18392, Anhang I.

3. *bekräftigt ihre tiefe Überzeugung*, daß der Verwirklichung, der Förderung und dem Schutz der bürgerlichen und politischen wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung geschenkt werden sollte;
4. *erklärt erneut*, daß es für die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von allergrößter Bedeutung ist, daß die Mitgliedstaaten durch den Beitritt zu den internationalen Übereinkünften in diesem Bereich bzw. durch deren Ratifikation konkrete Verpflichtungen eingehen und daß daher die normsetzende Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die allgemeine Annahme und Anwendung der einschlägigen internationalen Dokumente gefördert werden sollten;
5. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Generalversammlungsresolution 32/130 Ziffer 1 Buchstabe e) beschrieben werden, jetzt und künftig mit Vorrang betreiben und auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;
6. *bekräftigt ihre Verpflichtung*, internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, und äußert ihre Besorgnis über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere massenhafte und flagrante Verletzungen dieser Rechte, wo immer sie vorkommen;
7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* angesichts des gegenwärtigen Standes der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele betreffend die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung sowie angesichts der nachteiligen Auswirkungen, die sich daraus für die volle Verwirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Entwicklung, ergeben;
8. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;
9. *erklärt außerdem erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren einer vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;
10. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und interdependent sind;
11. *hält es für notwendig*, daß alle Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems und auf die Ausübung der vollen Souveränität über seine Reichtümer und seine natürlichen Ressourcen vorbehaltlich der in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 25 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte genannten Grundsätze die internationale Zusammenarbeit fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;
12. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* angesichts der Diskrepanz zwischen den bestehenden Normen und Grundsätzen und der tatsächlichen Situation aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Welt;
13. *bittet alle Staaten nachdrücklich*, die Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz

der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu unterstützen;

14. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, auf nationaler und internationaler Ebene die Voraussetzungen für die uneingeschränkte Förderung und den uneingeschränkten Schutz der Menschenrechte des einzelnen wie auch der Völker zu schaffen;

15. *bekräftigt abermals*, daß es zur Erleichterung der vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte ohne Beeinträchtigung der Würde des Menschen erforderlich ist, das Recht auf Bildung, Arbeit, Gesundheit und angemessene Ernährung durch Maßnahmen auf staatlicher Ebene — so auch durch Maßnahmen, die die Mitbestimmung der Arbeitnehmer an der Unternehmensführung vorsehen — wie auch durch Maßnahmen auf internationaler Ebene, namentlich durch die Schaffung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung, zu fördern;

16. *beschließt*, daß bei der Ausrichtung der weiteren Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte auch der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollten;

17. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundvierzigsten Tagung.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/120 — Neue internationale humanitäre Ordnung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983 und 40/126 vom 13. Dezember 1985,

*ferner unter Hinweis auf* die Berichte des Generalsekretärs<sup>136</sup>,

*eingedenk* der dem Generalsekretär übermittelten Stellungnahmen der Regierungen zur Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung,

*im Hinblick darauf*, daß das humanitäre Fragen betreffende internationale Rahmenwerk unter voller Berücksichtigung der bereits vorhandenen Dokumente und Mechanismen dringend weiter verbessert und verstärkt werden muß,

*mit Besorgnis feststellend*, daß Notsituationen und Katastrophen, die meist vom Menschen verursacht sind, in den letzten Jahren an Häufigkeit zugenommen haben, was die Mechanismen für internationale Abhilfemaßnahmen vor immer größere Aufgaben stellt,

*im Bewußtsein dessen*, daß die institutionellen Vorkehrungen und Maßnahmen staatlicher und zwischenstaatlicher Gremien weiter verstärkt und den neuen Gegebenheiten angepaßt werden müssen, mit dem Ziel, wirksamer und rascher auf die aktuellen humanitären Probleme reagieren zu können,

<sup>136</sup> A/37/145, A/38/450, A/40/348 mit Add.1 und 2 und A/41/472.

*im Hinblick auf* die Bemühungen der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen, die darauf gerichtet sind, das Bewußtsein der Öffentlichkeit für humanitäre Fragen zu fördern, relativ vernachlässigte Aspekte zu analysieren und neue Lösungsansätze für humanitäre Probleme aufzuzeigen,

*ferner im Hinblick darauf*, daß außerhalb des Rahmens der Vereinten Nationen ein Unabhängiges Büro für humanitäre Fragen eingerichtet worden ist, das die Arbeiten der Unabhängigen Kommission verbreiten und Anschlußmaßnahmen treffen soll,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht der Unabhängigen Kommission sowie von den sektoralen Berichten über bestimmte humanitäre Fragen,

1. *dankt* den Kovorsitzenden und Mitgliedern der Unabhängigen Kommission für internationale humanitäre Fragen für ihre humanitären Bemühungen;

2. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, auch soweit sie auf regionaler Ebene arbeiten, auf den Bericht der Unabhängigen Kommission;

3. *ersucht* die Unabhängige Kommission, ihren Bericht den Mitgliedstaaten sowie den Leitern der Sonderorganisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu übermitteln, damit diese sich mit seinen Analysen und Schlußfolgerungen auseinandersetzen können;

4. *bittet* alle nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit den von der Unabhängigen Kommission untersuchten humanitären Fragen befassen, die im Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen und Anregungen bei ihren Politiken und Maßnahmen auf diesem Gebiet zu berücksichtigen;

5. *bittet* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und Erkenntnisse über humanitäre Fragen, die für sie von Interesse sind, zur Verfügung zu stellen, um mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden zu ermitteln und die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet zu stärken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin mit den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen und dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen in Kontakt zu bleiben und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf der Grundlage der bei ihm eingegangenen Informationen über die Fortschritte auf humanitärem Gebiet zu berichten;

7. *beschließt*, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung erneut mit der Frage einer neuen internationalen humanitären Ordnung zu befassen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/121 – Internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet

##### *Die Generalversammlung,*

*feststellend*, daß eines der in ihrer Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme humanitärer Art zu lösen,

*geleitet* insbesondere von der in der Charta zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Glauben an Würde und Wert der menschlichen Person erneut zu bekräftigen,

*eingedenk* des wichtigen Beitrags, den die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet leisten,

*in Anerkennung* der positiven Rolle, die die Unabhängige Kommission für internationale humanitäre Fragen spielt,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, wie wichtig der Beitrag von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, so auch des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, ist,

*in Anerkennung* der Bedeutung des bereits vorhandenen brauchbaren Systems zur Förderung, Erleichterung und Koordinierung der von den Regierungen, vom System der Vereinten Nationen sowie von zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen durchgeführten humanitären Aktivitäten,

*eingedenk dessen*, wie wichtig die Förderung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet für die Verbesserung der Beziehungen zwischen Staaten und Völkern ist,

*betonend*, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen im Bereich der humanitären Aktivitäten fortsetzen und die Ressourcen bereitstellen muß, die zum weiteren Ausbau der Aktivitäten auf humanitärem Gebiet erforderlich sind,

*sich dessen bewußt*, daß die Völker in einer besseren, sichereren und gerechteren Welt leben wollen,

1. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, ihre Zusammenarbeit bei internationalen humanitären Aktivitäten weiter auszubauen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten und gemeinsam auf die Förderung der internationalen Zusammenarbeit hinzuarbeiten, damit die anstehenden humanitären Probleme von internationalem Belang einer Lösung zugeführt werden;

3. *regt an*, daß die internationale Gemeinschaft maßgebliche und regelmäßige Beiträge zu den internationalen humanitären Aktivitäten leisten sollte;

4. *ist der Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet ein besseres Verständnis, gegenseitige Achtung, Vertrauen und Toleranz zwischen den Staaten und Völkern ermöglichen wird und so zu einer gerechteren und gewaltfreieren Welt beiträgt;

5. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Übereinkünfte weiter auszubauen;

6. *beschließt*, die Frage der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet unter dem Punkt "Neue internationale humanitäre Ordnung" zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/122 — Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, in dem es heißt, daß niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,*

*sowie unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>137</sup>,*

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Konvention gegen Folter und andere, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 26. Juni 1987,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorkommen, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, daß die Hilfe für die Opfer der Folter aus rein humanitärer Gesinnung geleistet wird, und mit der sie ferner den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,*

*in der Überzeugung, daß zum Kampf um die Beseitigung der Folter auch gehört, daß den Opfern und ihren Angehörigen aus humanitärer Gesinnung Hilfe geleistet wird,*

*Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs<sup>138</sup>,*

1. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge zum Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geleistet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus;*

2. *ruft* alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen *auf*, positiv auf an sie gerichtete Ersuchen um erstmalige oder weitere Beiträge zum Fonds zu reagieren, soweit sie dazu in der Lage sind;

3. *bittet* die Regierungen, möglichst auf regelmäßiger Basis Beiträge zu dem Fonds zu leisten, damit er Projekten, die von wiederkehrenden Zuschüssen abhängen, fortlaufende Unterstützung gewähren kann;

4. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die dem Treuhänderausschuß des Fonds gewährte Unterstützung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, u.a. durch die Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial alle vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen, um den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinen Bemühungen, den Fonds und seine humanitäre Tätigkeit besser bekannt zu machen, sowie bei seinen Beitragsappellen zu unterstützen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/123 — Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>3</sup> und Artikel 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup>, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,*

*sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung am 9. Dezember 1975 mit ihrer Resolution 3452 (XXX) verabschiedete Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,*

*ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation bzw. zum Beitritt aufgelegt und alle Regierungen aufgefordert hat, die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention mit Vorrang zu erwägen, sowie auf ihre Resolutionen 40/128 vom 13. Dezember 1985 und 41/134 vom 4. Dezember 1986,*

*eingedenk der Bedeutung, die dem Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>139</sup> und den Grundsätzen ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>40</sup> für die Ausmerzung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt,*

*überzeugt davon, daß es wünschenswert ist, daß möglichst bald eine endgültige Fassung des Entwurfs eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen<sup>140</sup> erstellt und dieser danach verabschiedet wird,*

*ernsthaft darüber besorgt, daß aus verschiedenen Teilen der Welt beunruhigend viele Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gemeldet werden,*

*entschlossen, darauf hinzuwirken, daß das nach dem Völkerrecht und nach innerstaatlichem Recht bestehende Verbot der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe uneingeschränkt befolgt wird,*

*erfreut darüber, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1987/29 vom 10. März 1987<sup>26</sup> beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Folter um ein Jahr zu verlängern, und Kenntnis nehmend von den anderen wichtigen Bestimmungen, die von der Kommission in derselben Resolution vorgesehen wurden, namentlich denjenigen, die sich auf die vom Sonderberichterstatter empfohlenen praktischen Maßnahmen zur Bewältigung dieses verabscheuungswürdigen Phänomens beziehen,*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention gegen Folter

<sup>137</sup> Resolution 3452 (XXX), Anlage.  
<sup>138</sup> A/42/701.

<sup>139</sup> Resolution 34/169, Anlage.  
<sup>140</sup> A/34/146, Anlage.

und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>141</sup>;

2. *begrüßt mit tiefer Genugtuung* das Inkrafttreten der Konvention am 26. Juni 1987 als einen wichtigen Schritt im Rahmen der internationalen Bemühungen um die Herbeiführung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten der Konvention entsprechende administrative und finanzielle Vorkehrungen treffen, um den Ausschuß gegen Folter in die Lage zu versetzen, die ihm nach der Konvention übertragenen Aufgaben wirksam und effizient durchzuführen, und um auf lange Sicht die Lebensfähigkeit des Ausschusses als eines unerläßlichen Mechanismus für die Überwachung der wirksamen Durchführung der Bestimmungen der Konvention sicherzustellen;

4. *erkennt außerdem an*, daß sich der Ausschuß gegen Folter unter gebührender Berücksichtigung des vom Generalsekretär erstellten Entwurfs von Richtlinien für die Berichterstattung und die Tätigkeiten des Menschenrechtsausschusses sowie der sonstigen aufgrund der einschlägigen internationalen Dokumente auf dem Gebiet der Menschenrechte geschaffenen Gremien möglichst bald mit der Ausarbeitung eines wirksamen Berichtssystems über die Anwendung der Konvention durch die Vertragsstaaten zu befassen haben wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, daß dem Ausschuß gegen Folter die entsprechenden Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;

6. *ersucht* alle Staaten *erneut*, mit Vorrang Vertragsstaaten der Konvention zu werden;

7. *bittet* alle Staaten *erneut*, nach der Ratifikation der Konvention bzw. nach dem Beitritt zu ihr zu erwägen, die in Artikel 21 und 22 der Konvention vorgesehene Erklärungen abzugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorzulegen;

9. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe" zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/124 – Folter und unmenschliche Behandlung von in Haft gehaltenen Kindern in Südafrika

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe<sup>137</sup>, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>142</sup> und der Erklärung über die Rechte des Kindes<sup>90</sup>,

die Tatsache *begrüßend*, daß vom 24. bis 27. September 1987 in Harare die Internationale Konferenz über Kinder, Unterdrückung und Recht im Südafrika der Apartheid abgehalten wurde,

*bestürzt* über Beweismaterial, wonach in Südafrika Kinder der Haft, der Folter und unmenschlicher Behandlung unterworfen werden,

1. *gibt ihrer tiefen Empörung Ausdruck* angesichts der Berichte über die Inhaftierung, Folterung und unmenschliche Behandlung von Kindern in Südafrika;

2. *fordert* die südafrikanischen Behörden *auf*, die dort in Haft gehaltenen Kinder unverzüglich freizulassen;

3. *verlangt* die sofortige Auflösung der sogenannten "Besserungslager" bzw. "Umerziehungsanstalten";

4. *ersucht* alle zuständigen Gremien der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen, auf diese unmenschlichen Praktiken hinzuweisen, sie weiter zu verfolgen und sie öffentlich bloßzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission die Schlußdokumente der Internationalen Konferenz über Kinder, Unterdrückung und Recht im Südafrika der Apartheid zur Verfügung zu stellen, damit der Sonderberichterstatte für Fragen der Folter tätig werden kann.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/125 – Interregionale Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1985/26 vom 29. Mai 1985 und 1987/48 vom 28. Mai 1987 über die Vorbereitung einer Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik,

*im Bewußtsein* des bedeutenden Beitrags zur Vorbereitung der Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik, der von den Regionalkonferenzen der Sozialminister und von der Kommission für soziale Entwicklung in ihrer Funktion als Vorbereitungsorgan für die Interregionale Konsultation wie auch von den Sonderorganisationen, den Regionalkommissionen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und den nichtstaatlichen Organisationen geleistet wurde,

die positive Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Interregionale Konsultation sowie ihre Unterstützung derselben *begrüßend* und erfreut über die Formulierung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft<sup>21</sup>,

*überzeugt*, daß eine verstärkte regionale und interregionale Zusammenarbeit zwischen den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den freiwilligen Hilfsorganisationen für die Verstärkung der nationalen Bemühungen um die Förderung des sozialen Fortschritts und der sozialen Wohlfahrt von Bedeutung ist,

*in Anbetracht* der Wichtigkeit der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft,

<sup>141</sup> A/42/451.

<sup>142</sup> Resolution 39/46, Anlage.

überzeugt von der Wichtigkeit dessen, daß Maßnahmen ergriffen werden, um eine systemübergreifende Koordinierung im Rahmen der Vereinten Nationen sicherzustellen, so daß ein umfassender und integrierter Ansatz für die Probleme einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik entwickelt werden kann, einschließlich besser integrierter und sich gegenseitig stützender wirtschaftlicher und sozialer Entwicklungsstrategien,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Beschluß des Generalsekretärs, alle Aktivitäten auf dem Gebiet der Sozialpolitik und der sozialen Entwicklung im Wiener Büro der Vereinten Nationen zusammenzufassen,

nach Prüfung des Berichts der Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik, die vom 7. bis 15. September 1987 in Wien abgehalten wurde<sup>143</sup>,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Interregionalen Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik;

2. befürwortet die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft, die in dem im Konsens verabschiedeten Bericht der Interregionalen Konsultation enthalten sind;

3. fordert die Regierungen auf, kontinuierliche Anstrengungen zu unternehmen, um die Grundsätze und Empfehlungen, die in den von der Interregionalen Konsultation angenommenen Leitlinien enthalten sind, im Einklang mit ihren nationalen Strukturen, Bedürfnissen und Zielsetzungen zur Anwendung zu bringen;

4. ersucht den Generalsekretär, das Erforderliche zu tun, um die Anwendung der Leitlinien sowie diesbezügliche Anschlußmaßnahmen sicherzustellen und um die von der Interregionalen Konsultation gegebenen Impulse beizubehalten, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Prüfung von Fragen bezüglich der Anwendung dieser Leitlinien;

5. ersucht den Generalsekretär um Durchführung der Empfehlungen betreffend die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf eine entwicklungsorientierte Sozialpolitik unter Einschaltung des dem Sekretariat angehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten als Leitstelle, bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Verantwortung der Sonderorganisationen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Rahmen der vorhandenen Mittel das Wiener Büro der Vereinten Nationen, einschließlich seiner Forschungskapazität, als zentrale Stelle für alle Fragen und Berichte im Zusammenhang mit Sozialpolitik und sozialer Entwicklung zu stärken;

7. bittet die Exekutivsekretäre der Regionalkommissionen, die Leitlinien bei der Formulierung der jeweiligen regionalen Arbeitsprogramme und bei der Planung regionaler zwischenstaatlicher Konferenzen über Sozialpolitik und soziale Entwicklung entsprechend zu berücksichtigen;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, der Verstärkung der Wirksamkeit der Aktivitäten im Bereich der technischen Zusammenarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die Regierungen, insbesondere die der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwick-

elten Länder, wie im Bericht der Interregionalen Konsultation festgehalten, bei der Formulierung geeigneter Strategien und wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialpolitik, unter besonderer Berücksichtigung der Zielsetzungen und Prioritäten nationaler Entwicklungsprogramme, zu unterstützen;

9. bekräftigt den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, wonach die Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einunddreißigsten Tagung die Ergebnisse der Interregionalen Konsultation überprüfen soll;

10. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls die Abhaltung weiterer interregionaler Konsultationen, um die regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik im Hinblick auf den raschen Wandel der Situation und der Gegebenheiten auf sozioökonomischem Gebiet sicherzustellen;

11. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte bei der Anwendung der Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft und bei den diesbezüglichen Anschlußmaßnahmen Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/126 – Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/137 vom 4. Dezember 1986 über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti sowie auf alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti<sup>144</sup>,

tief besorgt über die Not der Flüchtlinge und Vertriebenen in diesem Land, die durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschärft wird,

im Bewußtsein der schweren wirtschaftlichen und sozialen Belastung der Regierung und der Bevölkerung Dschibutis durch die Anwesenheit der Flüchtlinge sowie der Auswirkungen dieser Situation auf die Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

in Anerkennung der entschlossenen, anhaltenden Anstrengungen, die die Regierung Dschibutis trotz ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Ressourcen und ihrer begrenzten Möglichkeiten zur Bewältigung der zunehmenden Bedürfnisse der Flüchtlinge unternimmt,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge ergriffen hat, um geeignete, dauerhafte Lösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti zu finden,

in Anerkennung der Hilfe, die die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke zu den Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogram-

<sup>143</sup> E/CONF.80/10.

<sup>144</sup> A/42/497.

men für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti geleistet haben,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti und würdigt die Bemühungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, mit ihrer Lage ständig befaßt zu bleiben;

2. *begrüßt* die von der Regierung Dschibutis in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar ergriffenen Maßnahmen zur Herbeiführung angemessener, dauerhafter Lösungen zugunsten der Flüchtlinge in Dschibuti;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie freiwilligen Hilfswerken für ihre Hilfe für die Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme zugunsten der Flüchtlinge und Vertriebenen in Dschibuti;

4. *bittet* den Hohen Kommissar *nachdrücklich*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit größter Dringlichkeit die erforderlichen Ressourcen zur Herbeiführung dauerhafter Lösungen für die Flüchtlinge in Dschibuti zu mobilisieren;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin die entschlossenen, ständigen Anstrengungen der Regierung Dschibutis zu unterstützen, dem dringenden Bedarf der Flüchtlinge zu entsprechen und dauerhafte Lösungen zur Behebung ihrer Situation herbeizuführen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreißigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/127 – Hilfe für Flüchtlinge in Somalia

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/180 vom 15. Dezember 1980, 36/153 vom 16. Dezember 1981, 37/174 vom 17. Dezember 1982, 38/88 vom 16. Dezember 1983, 39/104 vom 14. November 1984, 40/132 vom 13. Dezember 1985 und 41/138 vom 4. Dezember 1986 über die Frage der Hilfe für Flüchtlinge in Somalia,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über Hilfe für Flüchtlinge in Somalia<sup>145</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>146</sup> über die Flüchtlingssituation in Somalia und das umfassende Hilfsprogramm, das erforderlich ist, damit Somalia die Situation bewältigen kann,

*tief besorgt* über die schwere Belastung, die die fortgesetzte Anwesenheit einer großen Zahl von Flüchtlingen für die labile Volkswirtschaft Somalias bedeutet,

*sich dessen bewußt*, daß der anhaltende Zustrom von Flüchtlingen eine zusätzliche Belastung hervorruft und daß daher dringend weitere internationale Hilfsmaßnahmen notwendig sind,

*besorgt darüber*, daß es bei der Bereitstellung von Nahrungsmittelhilfe nach wie vor gravierende Ausfälle gibt, die in den Flüchtlingslagern in Somalia zu einschneidenden Kürzungen der Rationen, zu Unterernährung und zu akuter Not geführt haben,

*im Bewußtsein* des Drucks auf die öffentlichen Einrichtungen, der durch die Anwesenheit der Flüchtlinge auch weiterhin entsteht, und zwar insbesondere im Erziehungs-, Gesundheits-, Verkehrs- und Kommunikationswesen und bei der Wasserversorgung,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den schädlichen Auswirkungen der Anwesenheit der Flüchtlinge auf die Umwelt, die zu weitreichender Abholzung und Boden-erosion geführt hat und ein an sich bereits labiles ökologisches Gleichgewicht zu zerstören droht,

1. *spricht* dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihre Anerkennung* für ihre Berichte *aus*;

2. *dankt* der Regierung Somalias für die Maßnahmen, die sie trifft, um trotz begrenzter eigener Ressourcen und einer labilen Volkswirtschaft den Flüchtlingen materielle und humanitäre Hilfe zu leisten;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, rechtzeitig ein Höchstmaß an materieller, finanzieller und technischer Hilfe zu leisten, um die Regierung Somalias in die Lage zu versetzen, die im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Projekte und Aktivitäten durchzuführen;

4. *befürwortet* die unverzügliche und wohlwollende Prüfung der im Bericht des Generalsekretärs<sup>147</sup> enthaltenen Liste von Projekten, die die Ausgangsbasis für ein umfassendes Aktionsprogramm darstellt;

5. *empfiehlt*, daß die Regierung Somalias sowie das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft der Geber die in Ziffer 67 bis 69 des Berichts des Generalsekretärs<sup>146</sup> dargelegten Vorschläge, die die Umsetzung des in dem Bericht empfohlenen Aktionsprogramms erleichtern würden, unverzüglich wohlwollend prüfen;

6. *fordert* den Hohen Kommissar *auf*, erforderlichenfalls dafür Sorge zu tragen, daß die Betreuung, der Unterhalt und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge ausreichend sichergestellt sind;

7. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen *auf*, die führende Rolle bei der Konzipierung, Durchführung und Überwachung von flüchtlingsbezogenen Projekten zu übernehmen, wie dies von der Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika<sup>105</sup> verlangt wurde, und sich in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar und der Weltbank an der Mobilisierung der erforderlichen finanziellen und technischen Mittel zu beteiligen;

8. *ersucht* die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und das Welternährungsprogramm, im Benehmen mit der Regierung Somalias eine detaillierte Projektdokumentation für die Durchführung derjenigen

<sup>145</sup> A/42/498 mit Add.1.

<sup>146</sup> A/42/645.

<sup>147</sup> Ebd., Ziffer 55-66.

Projekte und Aktivitäten zu erstellen, die im Bericht des Generalsekretärs als vorrangige Vorhaben im Rahmen eines umfassenden Aktionsprogramms aufgezeigt werden;

9. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *auf*, sich mit der Regierung Somalias darüber zu verständigen, wie die internationale Gemeinschaft Somalia beim Schutz seiner Umwelt und bei der Behebung von Umweltschäden am besten helfen könnte;

10. *anerkennt* die wichtige Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen bei den Betreuungs-, Unterhalts- und Wiedereingliederungsprogrammen für die Flüchtlinge spielen, insbesondere bei Aktivitäten im Zusammenhang mit kleineren Entwicklungsprojekten, sowie in den Bereichen Gesundheit und Landwirtschaft;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Tätigkeit lokaler wie auch internationaler nichtstaatlicher Organisationen in Somalia bei der Planung und Durchführung von Flüchtlingsprojekten und flüchtlingsbezogenen Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen;

12. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 über die Fortschritte zu informieren, die sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich hinsichtlich der sie betreffenden Bestimmungen dieser Resolution erzielt haben;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/128 – Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/140 vom 4. Dezember 1986 über Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad sowie auf alle ihre vorangegangenen Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über humanitäre Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad<sup>148</sup>,

*tief besorgt* über die anhaltende Dürre und den Einfall von Heuschrecken und anderen Schädlingen in Tschad, wodurch die ohnehin prekäre Ernährungs- und Gesundheitssituation Tschads noch verschärft wird,

*sich dessen bewußt*, daß die gesellschaftliche Eingliederung der vielen freiwilligen Rückkehrer und der infolge des Krieges und der Dürre Vertriebenen in Tschad ein ernstes Problem darstellt,

*in Anbetracht dessen*, daß die infolge des Krieges und der Dürre in der nördlichen Region Tschads Vertriebenen massenhaft in ihre Heimatdörfer zurückgekehrt sind,

*eingedenk* der zahlreichen Aufrufe der Regierung Tschads um internationale Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad, die Opfer von Krieg und Naturkatastrophen geworden sind,

1. *schließt sich* den Aufrufen der Regierung Tschads um Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad *an*;

2. *ruft* alle Staaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, die Bemühungen der Regierung Tschads um die Unterstützung und Neuansiedlung der freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad durch großzügige Beiträge zu unterstützen;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen zur Mobilisierung humanitärer Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad;

4. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe *erneut*, humanitäre Notstandshilfe für die freiwilligen Rückkehrer und Vertriebenen in Tschad zu mobilisieren;

5. *fordert* den Generalsekretär *auf*, seine Bemühungen um die Mobilisierung besonderer humanitärer Hilfe für die Neuansiedlung von Vertriebenen in der nördlichen Region Tschads fortzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Koordinator der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/129 – Die Lage der Flüchtlinge in Sudan

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/139 vom 4. Dezember 1986 und ihre vorangegangenen Resolutionen über die Lage der Flüchtlinge in Sudan,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Lage der Flüchtlinge in Sudan sowie des in der Anlage dazu beigefügten Berichts der interinstitutionellen Delegation<sup>149</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Maßnahmen, welche die Regierung Sudans ergreift, um für die sehr große und konstant bleibende Zahl von Flüchtlingen in Sudan Unterkunft, Schutz, Nahrungsmittel, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen und andere humanitäre Dienste bereitzustellen,

*in Anerkennung* der schweren Belastung und der Opfer, die das Volk und die Regierung Sudans mit der Betreuung der Flüchtlinge auf sich nehmen, sowie in Anerkennung der Notwendigkeit einer angemessenen internationalen Hilfe, damit diese ihre Bemühungen zugunsten der Flüchtlinge fortsetzen können,

<sup>148</sup> A/42/506.

<sup>149</sup> A/42/646.

*ernstlich besorgt* über die nach wie vor schweren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massierten Präsenz von Flüchtlingen sowie über deren weitreichende Folgen für die Entwicklung, die Sicherheit und die Stabilität des Landes,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Hilfe, die die Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Unterstützung des Flüchtlingsprogramms in Sudan geleistet haben,

*eingedenk* der Erkenntnisse und Empfehlungen der nach Sudan entsandten interinstitutionellen Delegation, über die der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung berichtet wurde, insbesondere der Anregung, daß die internationale Gemeinschaft neue und wirksame Möglichkeiten erkunden sollte, um sicherzustellen, daß die Belastung durch die Betreuung der Flüchtlinge gerechter aufgeteilt wird<sup>150</sup>,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, flüchtlingsbezogene Entwicklungsprojekte im Kontext lokaler und nationaler Entwicklungspläne zu sehen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>149</sup> über die Durchführung von Resolution 41/139 und begrüßt den im Anhang dazu enthaltenen Bericht der interinstitutionellen Delegation;

2. *würdigt* die Maßnahmen, die die Regierung Sudans trotz der Auswirkungen der Dürre und der ersten wirtschaftlichen Lage des Landes ergreift, um den Flüchtlingen materielle und humanitäre Hilfe zu leisten, und betont, daß zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um die Auswirkungen der Anwesenheit der Flüchtlinge auf die Volkswirtschaft dieses am wenigsten entwickelten Landes zu mildern;

3. *dankt* dem Generalsekretär, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Geberländern sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen für ihre Hilfsbemühungen zugunsten der Flüchtlinge in Sudan;

4. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die aus dem Bericht der interinstitutionellen Delegation hervorgehenden ernsten und weitreichenden Folgen der massierten Präsenz von Flüchtlingen in Sudan für dessen Sicherheit, Stabilität und Entwicklung;

5. *äußert außerdem ihre tiefe Besorgnis* darüber, daß für Flüchtlingsprogramme in Sudan immer weniger Ressourcen zur Verfügung stehen und daß sich daraus ernste Folgen für die Fähigkeit des Landes ergeben, auch in Zukunft Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Hilfe zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Zuge der Anschlußmaßnahmen an die Berichte der interinstitutionellen Delegationen und zur Förderung der Integration von Entwicklungshilfe und Flüchtlingshilfe in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge konkrete Maßnahmen zur baldigen Umsetzung der Empfehlungen im Bericht der interinstitutionellen Delegation von 1987<sup>149</sup> zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderliche finanzielle und materielle Hilfe zu mobilisieren, damit laufende Projekte in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten vollständig durchgeführt werden können;

8. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die entsprechenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie an die internationalen Finanzinstitutionen, der Regierung Sudans die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Entwicklungshilfeprojekte in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Regionen durchgeführt werden können;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Maßnahmen weiterhin mit den jeweiligen Sonderorganisationen zu koordinieren, damit die den Flüchtlingen in ihren Siedlungen gebotenen lebenswichtigen Dienste konsolidiert und beibehalten werden;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/130 – Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/89 vom 9. Juli 1987 über die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von einundvierzig auf dreiundvierzig zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die beiden zusätzlichen Mitglieder auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1988 zu wählen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Exekutivausschuß des Programms des Hohen Kommissars begonnen hat, sich damit auseinanderzusetzen, wie die Möglichkeiten für eine wirksame Beteiligung von Beobachtern an seiner Tätigkeit verbessert werden könnten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/131 – Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick darauf*, daß im Jahr 1988 der vierzigste Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> begangen wird, die, als von allen Völkern und Nationen zu erreichendes gemeinsames Ideal konzipiert, die Ausgangsgrundlage für die Internationalen Menschenrechtspakte<sup>3</sup> gebildet hat und die eine maßgebliche Quelle der Inspiration für die nationalen und internationalen Bemühungen um den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewesen ist und zu Recht auch bleibt,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis auf* ihre Resolution 217 A (III) vom 10. Dezember 1948, mit der sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte offiziell

<sup>150</sup> Siehe A/41/264, Anhang, Ziffer 53.

verkündet hat, sowie auf ihre Resolutionen 36/169 vom 16. Dezember 1981 und 38/57 vom 9. Dezember 1983 zum fünfunddreißigsten Jahrestag der Erklärung sowie ihre Resolution 41/150 vom 4. Dezember 1986 zum vierzigsten Jahrestag der Erklärung,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die allgemeine Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte, die zu friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Nationen beitragen, weiter zu fördern,

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 41/150 beschlossen hat, 1988 den vierzigsten Jahrestag der Erklärung zu begehen,

1. *trifft hiermit den Beschluß*, daß die Begehung des vierzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1988 als Gelegenheit dienen soll, die Erfolge der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen um die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt hervorzuheben, die Verpflichtung der Organisation in diesem Bereich zu bekräftigen und die Mitgliedstaaten dazu zu ermutigen, daß sie die Förderung und den Schutz der in der Erklärung verankerten Rechte sicherstellen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen, die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut*, geeignete Maßnahmen zu treffen, wie sie etwa in der Anlage zu Resolution 41/150 aufgeführt sind, und geeignete Aktivitäten zur verstärkten Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrnehmung der bürgerlichen und politischen Rechte wie auch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu unterstützen;

3. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, die in der Anlage zu Resolution 41/150 genannten Aktivitäten durchzuführen, um den Erfolg der Gedenkveranstaltungen zum vierzigsten Jahrestag der Erklärung sicherzustellen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats *erneut*, entsprechendes Informations-, Rundfunk- und audiovisuelles Material zu verbreiten, anhand dessen die Erklärung sowie die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der effektiven Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bekannt gemacht und in ihrer Bedeutung betont werden sollen;

5. *bittet* die Postverwaltung der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, der Ausgabe von Sondermarken zum vierzigsten Jahrestag der Erklärung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *bestätigt* ihren Beschluß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung den Punkt "Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" aufzunehmen;

7. *bestätigt außerdem* ihren Beschluß, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung eine Plenarsitzung der Feier des vierzigsten Jahrestags der Erklärung zu widmen, der auf den 10. Dezember 1988 fällt, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen für das Programm dieser Sitzung zu treffen;

8. *legt* den Regierungen, die dazu in der Lage sind, *nahe*, in die Delegationen, die sie zu der erwähnten Gedenkplenarsitzung der Generalversammlung entsenden, Personen aus ihrem Land aufzunehmen, die an der Redaktion der Erklärung mitgewirkt haben.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

## 42/132 – Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi

*Die Generalversammlung,*

*nach Anhörung* des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Flüchtlingssituation in Malawi<sup>151</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Bemühungen, welche die Regierung von Malawi unternimmt, um Tausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen Unterkünfte zur Verfügung zu stellen und Asyl zu gewähren,

*im Hinblick auf* die soziale und wirtschaftliche Belastung, die der Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen für die Regierung und das Volk von Malawi bedeutet, sowie auf die Spätfolgen für die nationale Entwicklung und die Infrastruktur des Landes,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und andere internationale humanitäre Organisationen bereits ergriffen haben, um ein Nothilfeprogramm für die Flüchtlinge und Vertriebenen in Malawi aufzustellen,

*davon Kenntnis nehmend*, daß sich zur Zeit ein interinstitutionelles Team der Vereinten Nationen in Malawi aufhält, um mit der Regierung zu erörtern, was zu tun ist, damit sie die Belastung der Wirtschaft, der lebenswichtigen Ressourcen und der öffentlichen Einrichtungen des Landes aufgrund der Anwesenheit von Flüchtlingen und Vertriebenen besser verkraften kann, und um ein umfassendes Hilfsprogramm zu erstellen, das sowohl den Bedarf der Flüchtlinge an humanitärer Hilfe als auch den Entwicklungshilfebedarf umfaßt und das später der internationalen Gemeinschaft vorgelegt werden soll,

1. *beglückwünscht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen für die zeitgerechte Entsendung einer interinstitutionellen Mission nach Malawi, mit dem Auftrag, die Bedürfnisse der Flüchtlinge und Vertriebenen in Malawi und den Umfang der erforderlichen Hilfsmaßnahmen zu ermitteln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für eine möglichst weite Verteilung des Berichts der interinstitutionellen Mission an alle Staaten, alle zuständigen internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke zu sorgen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in enger Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen internationale Hilfe zu mobilisieren und international zu großzügigen Beiträgen zu den im Bericht der interinstitutionellen Mission empfohlenen Projekten und Programmen aufzurufen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, den Hohen Kommissar, die betreffenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie freiwillige Hilfswerke, die Regierung von Malawi durch ein Höchstmaß

<sup>151</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Third Committee*, 45. und 50. Sitzung mit Korrigendum; siehe auch A/AC.96/693 (Teil I) mit Korr.1 und Add.1, Ziffer 1.10.1-1.10.7.

an finanzieller und materieller Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, der zunehmenden Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in Malawi Unterkünfte, Nahrungsmittel und andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1988 bzw. der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/133—Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/142 vom 13. Dezember 1985 und 41/147 vom 4. Dezember 1986,*

*sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 1986/18 und 1987/25 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1986<sup>1</sup> bzw. vom 10. März 1987<sup>26</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 260 A (III) vom 9. Dezember 1948, mit der sie die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes gebilligt und zur Unterzeichnung und Ratifikation oder zum Beitritt aufgelegt hat,*

*in erneuter Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß der Völkermord ein völkerrechtliches Verbrechen ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft,*

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs<sup>132</sup>,*

1. *verurteilt erneut mit Nachdruck* das Verbrechen des Völkermordes;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit, wenn die Menschheit von diesem so verabscheuenswerten Verbrechen befreit werden soll;

3. *stellt mit Genugtuung fest,* daß zahlreiche Staaten die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ratifiziert haben oder ihr beigetreten sind;

4. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck,* daß die Anwendung der Konvention durch alle Staaten notwendige Voraussetzung für die Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes ist;

5. *bittet nachdrücklich* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Konvention geworden sind, sie unverzüglich zu ratifizieren oder ihr beizutreten;

6. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/134—Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Bestand für die Familie

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, den sozialen Fortschritt und einen bes-

seren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche Beziehungen herrschen,

*daran erinnernd,* daß die Familie gemäß dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>13</sup> als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll,

*sowie unter Hinweis auf* die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup>, in der es heißt, daß die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und als die natürliche Umgebung für die Entfaltung und das Wohlergehen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, gefördert und geschützt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben in der Gemeinschaft voll und ganz erfüllen kann,

*davon überzeugt,* daß es dringend geboten ist, den verschiedenen Bedürfnissen der Familie in ihrer Eigenschaft als Nutznießerin wie auch als aktive Mitwirkende des Entwicklungsprozesses Rechnung zu tragen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer Zusammenfassung der Anstrengungen, die alle Staaten zur Durchführung besonderer Programme für die Familie unternehmen, bei denen die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen können,

*im Bewußtsein dessen,* daß international Einigkeit darüber besteht, welche wichtige Rolle die Familie als Träger positiver Veränderungen in der Gesellschaft spielt,

*unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1983/23 vom 26. Mai 1983 und 1985/29 vom 29. Mai 1985,

*in der Überzeugung,* daß auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Anstrengungen zugunsten der Familie zu mobilisieren,

*in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf* ihren Beschluß 35/424 vom 5. Dezember 1980 und die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1980/67 vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

1. *bittet* alle Staaten, ihre Auffassungen zur möglichen Proklamation eines internationalen Jahres der Familie bekanntzugeben und dem Generalsekretär bis zum 30. April 1988 ihre diesbezüglichen Stellungnahmen und Vorschläge mitzuteilen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen auf den Stellungnahmen und Vorschlägen der Mitgliedstaaten beruhenden umfassenden Bericht über die mögliche Proklamation eines solchen Jahres und über andere Mittel und Wege vorzulegen, wie die Situation und das Wohl der Familie verbessert und die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Förderung des Fortschritts und der Entwicklung auf sozialem Gebiet verstärkt werden könnte;

3. *beschließt,* diesen Bericht auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Rahmen eines Punktes der vorläufigen Tagesordnung mit dem Titel "Die Familie im Entwicklungsprozeß" zu behandeln und dazu entsprechende Beschlüsse zu fassen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

<sup>132</sup> A/42/391.

## 42/135 – Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>133</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>134</sup> und den humanitären Normen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>135</sup> verankerten Grundsätzen,

*im Bewußtsein* ihrer Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen zu fördern und zu festigen, und entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

*betonend*, daß alle Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu achten und zu schützen und die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die sie kraft verschiedener internationaler Dokumente eingegangen sind,

*unter Hinweis auf* die Resolution 1984/55 der Menschenrechtskommission vom 15. März 1984<sup>59</sup>, in der die Kommission ihre Besorgnis und Beunruhigung angesichts der weiteren Präsenz ausländischer Truppen in Afghanistan zum Ausdruck gebracht hat, sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/37 vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen,

*sowie unter Hinweis auf* die Resolutionen 1985/38 und 1986/40 der Menschenrechtskommission vom 13. März 1985<sup>60</sup> bzw. 12. März 1986<sup>61</sup>,

*ferner unter Hinweis auf* die Wirtschafts- und Sozialratsbeschlüsse 1985/147 und 1986/136 vom 30. Mai 1985 bzw. 23. Mai 1986,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/137 vom 13. Dezember 1985 und 41/158 vom 4. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1987/58 der Menschenrechtskommission vom 11. März 1987<sup>26</sup> und dem Wirtschafts- und Sozialratsbeschluß 1987/151 vom 29. Mai 1987, womit der Rat den Beschluß der Kommission gebilligt hat, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern,

*nach sorgfältiger Prüfung* des Zwischenberichts des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan<sup>134</sup>, in dem zwar anerkannt wird, daß hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Afghanistan gewisse Verbesserungen eingetreten sind, zugleich aber anhaltende schwere und massive Verletzungen grundlegender Menschenrechte in diesem Land aufgezeigt werden,

*in Anbetracht dessen*, daß in Afghanistan nach wie vor die Situation eines bewaffneten Konflikts herrscht, in der viele Opfer weiterhin Schutz und Hilfe entbehren müssen, und daß die in diesem Land ohnehin bereits vorkommenden krassen und systematischen Menschenrechtsverletzungen infolge der Fortdauer des Konflikts noch schwerwiegender wurden;

*erfreut* über die Wiederaufnahme eines Teils der medizinischen Hilfstätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Afghanistan,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen um die Erfüllung seines Mandats und nimmt Kenntnis von seinem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Afghanistan;

2. *begrüßt*, daß die afghanischen Behörden begonnen haben, mit der Menschenrechtskommission zusammenzuarbeiten, indem sie dem Sonderberichterstatter während seines Besuchs in Afghanistan vom 30. Juli bis 9. August 1987 den für die Durchführung seiner Untersuchung notwendigen Zugang zu Einrichtungen gewährt haben;

3. *äußert ihre tiefe Erschütterung und anhaltende Bestürzung* über die vom Sonderberichterstatter gemeldeten weiteren Verletzungen des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person wie auch des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der Freizügigkeit und der Vereinigungsfreiheit;

4. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Vielzahl von Personen, die ohne ordentliches Gerichtsverfahren inhaftiert worden sind, weil sie versucht haben, ihre grundlegenden Menschenrechte wahrzunehmen, sowie über ihre Inhaftierung unter Bedingungen, die den international anerkannten Mindeststandards zuwiderlaufen, stellt aber gleichzeitig fest, daß die Zahl der politischen Häftlinge zurückgegangen ist und einige aufgrund begrenzter Amnestien aus der Haft entlassen worden sind;

5. *stellt mit großer Besorgnis fest*, daß diese weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, die bereits Millionen von Menschen dazu veranlaßt haben, ihre Heimstätten und ihr Land zu verlassen, nach wie vor große Flüchtlings- und Vertriebenenströme verursachen;

6. *gibt erneut ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die afghanischen Behörden, massiv unterstützt durch ausländische Truppen, mit großer Härte in einer gegen das humanitäre Recht verstoßenden Weise und unter völliger Mißachtung der von ihnen eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte gegen ihre tatsächlichen und vermeintlichen Gegner vorgehen;

7. *äußert ihre tiefe Besorgnis* über die Verschärfung des bewaffneten Konflikts, durch den Menschenleben und Sachwerte zerstört werden, der zu Brutalitäten und zur Gefangenenmißhandlung führt und der insbesondere schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hat und eine wachsende Zahl von Verwundeten und Toten und die Zerstörung von Häusern, Moscheen, Vieh und Kulturland zur Folge hat;

8. *äußert ferner ihre tiefe Besorgnis* vor allem über die für die Zivilbevölkerung so schwerwiegenden Folgen wahlloser Bombenangriffe und militärischer Operationen, die sich in erster Linie gegen Dörfer sowie gegen die Agrarstruktur richten;

9. *stellt noch immer mit großer Besorgnis fest*, daß das Bildungssystem offensichtlich nicht die Freiheit der Eltern achtet, ihre Kinder in religiöser und sittlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit ihren eigenen Traditionen und Überzeugungen erziehen zu lassen;

10. *fordert* die Konfliktparteien *erneut auf*, die Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts uneingeschränkt anzuwenden, mit den internationalen humanitären Organisationen voll und effektiv zusammenzuarbeiten und insbesondere die Schutzmaßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu erleichtern, um die Leiden des afghanischen Volkes zu mildern;

<sup>133</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>134</sup> A/42/667, Anhang.

11. *bittet* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatter in jeder Beziehung zusammenzuarbeiten, indem sie ihm insbesondere Zugang zu allen Orten gestattet, die er zu besuchen wünscht;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter alle erforderliche Unterstützung zu gewährleisten;

13. *beschließt*, auch auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung mit der Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan befaßt zu bleiben, um diese Frage im Lichte der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse erneut zu prüfen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/136—Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>13</sup> verankerten Grundsätzen,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten die Pflicht haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen kraft der verschiedenen völkerrechtlichen Instrumente auf diesem Gebiet nachzukommen,

*unter Hinweis auf* ihre diesbezüglichen Resolutionen sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Resolution 1987/55 der Menschenrechtskommission vom 11. März 1987<sup>15</sup>, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderbeauftragten um ein Jahr zu verlängern, und ihn ersuchte, der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'is, der Kommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung<sup>155</sup> einen Bericht über neue Elemente in seinem Bericht, so z.B. über behauptete Verletzungen, bei denen die Ärzteschaft betroffen ist, und der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht vorzulegen,

*Kenntnis nehmend* von der Auffassung des Sonderbeauftragten, der zufolge die rechtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte eine teilweise Annahme der als einheitliche, kohärente und vollständige Normenkataloge konzipierten, ausgearbeiteten und verabschiedeten Instrumente weder vorsehen noch zulassen,

*im Hinblick darauf*, daß der Sonderbeauftragte der Meinung ist, daß die Personen, die vor ihm erschienen sind, Verletzungen beschrieben haben, die ihnen tatsächlich widerfahren sind, und daß ihre Erklärungen überzeugend waren,

*Kenntnis nehmend* von der Auffassung des Sonderbeauftragten, der zufolge die teilweise Zusammenarbeit,

die ihm die Regierung der Islamischen Republik Iran 1986 gewährt hat, sich sowohl durch Dokumente als auch durch persönliche Kontakte inzwischen verbessert hat und deshalb begründete Hoffnung besteht, daß sie sich in den Monaten vor Vorlage des Schlußberichts noch weiter verbessert,

*dennoch besorgt* über die Schlußfolgerungen des Sonderbeauftragten, denen zufolge die ihm gewährte Zusammenarbeit nicht so weit gegangen ist, wie es die Generalversammlung und die Menschenrechtskommission in den diesbezüglichen Resolutionen immer wieder gefordert haben,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten sowie von den darin enthaltenen Überlegungen und Feststellungen<sup>156</sup>;

2. *nimmt davon Kenntnis*, daß der Sonderbeauftragte festgestellt hat, daß das den Ärztestand betreffende Problem offensichtlich gelöst worden ist;

3. *begrüßt* die Begnadigung von Gefangenen und teilt die Hoffnung des Sonderbeauftragten, daß dies die erste Stufe eines Prozesses ist, der schließlich zu einer Generalamnestie für politische Gefangene führt;

4. *bringt erneut ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die im Bericht des Sonderbeauftragten genannten, zahlreichen und detaillierten Behauptungen betreffend schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, insbesondere Verletzungen des Rechts auf Leben, des Rechts auf Freiheit von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person und Freiheit von willkürlicher Verhaftung und Inhaftierung, des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts religiöser Minderheiten, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis* insbesondere darüber *zum Ausdruck*, daß nach Angaben des Sonderbeauftragten die Zahl der angeblichen Verletzungen des Rechts auf Leben in den letzten zwei Jahren zwar zurückgegangen ist, daß nach ihm zugänglich gemachten Informationen im Zeitraum Oktober 1986-September 1987 angeblich aber dennoch etwa einhundert Personen aufgrund ihrer politischen und religiösen Überzeugungen hingerichtet wurden;

6. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über Behauptungen, denen zufolge körperliche wie seelische Mißhandlung und Folter in iranischen Gefängnissen während des Verhörs und vor und nach dem endgültigen Urteil allgemein üblich sind, sowie auch darüber, daß außerordentlich summarische und informelle Verfahren in Anspruch genommen werden, die Gefangenen über die gegen sie erhobenen genauen Beschuldigungen im unklaren gelassen werden, kein Rechtsbeistand gegeben wird und andere Unregelmäßigkeiten einem fairen Gerichtsverfahren im Wege stehen;

7. *teilt die Auffassung* des Sonderbeauftragten, der zufolge die Tatsache, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran die ihr vorgeworfenen Menschenrechtsverletzungen rundweg und ohne auf Einzelheiten einzugehen abgestritten hat, für eine vernünftige Bewertung der Menschenrechtssituation in diesem Land nicht ausreicht;

<sup>155</sup> Siehe E/CN.4/1987/23.

<sup>156</sup> A/42/648, Anhang.

8. *schließt sich* der Schlußfolgerung des Sonderbeauftragten an, der zufolge in der Islamischen Republik Iran weiterhin Handlungen vorkommen, die mit den Bestimmungen der völkerrechtlichen Instrumente, an die die Regierung dieses Landes gebunden ist, unvereinbar sind und daß bestimmte nach wie vor gegebene Tatsachen die internationale Gemeinschaft zu Recht weiterhin zu Besorgnis veranlassen;

9. *bittet* die Regierung der Islamischen Republik Iran als Vertragsstaat des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup> *nachdrücklich*, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und allen auf ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zu gewährleisten;

10. *bittet* die Regierung der Islamischen Republik Iran *erneut nachdrücklich*, mit dem Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission voll zusammenzuarbeiten und ihm insbesondere die Erlaubnis zum Besuch des Landes zu erteilen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen;

12. *beschließt*, auch auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung mit der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, einschließlich der Situation von Minderheitengruppen wie den Baha'is, befaßt zu bleiben, um sie vor dem Hintergrund zusätzlicher von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat zur Verfügung gestellter Elemente erneut zu prüfen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/137 – Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup> und der in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>133</sup> und deren Zusatzprotokollen I und II von 1977<sup>137</sup> niedergelegten humanitären Normen,

*unter Hinweis darauf*, daß sie in ihren Resolutionen 35/192 vom 15. Dezember 1980, 36/155 vom 16. Dezember 1981, 37/185 vom 17. Dezember 1982, 38/101 vom 16. Dezember 1983, 39/119 vom 14. Dezember 1984, 40/139 vom 13. Dezember 1985 und 41/157 vom 4. Dezember 1986 ihre tiefe Besorgnis über die Menschenrechtssituation in El Salvador zum Ausdruck gebracht hat,

*eingedenk* der Resolution 32 (XXXVII) der Menschenrechtskommission vom 11. März 1981<sup>136</sup>, in der die Kommission beschlossen hat, einen Sonderbeauftragten für die Menschenrechtssituation in El Salvador zu ernennen, wie auch deren Resolutionen 1982/28 vom 11. März 1982<sup>137</sup>, 1983/29 vom 8. März 1983<sup>138</sup>, 1984/52 vom 14. März 1984<sup>139</sup>, 1985/35 vom 13. März 1985<sup>140</sup> und 1986/39 vom 12. März 1986<sup>141</sup> sowie der Kommissionsresolution 1987/51 vom 11. März 1987<sup>142</sup>, in der sie das Mandat des Sonderbeauftragten um ein weiteres Jahr verlängert und ihn ersucht hat, der Generalversammlung

auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung und der Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten,

*in der Auffassung*, daß in El Salvador ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt besteht, bei dem die Beteiligten verpflichtet sind, die Mindestnormen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Behandlung anzuwenden, die im gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen von 1949 und in deren Zusatzprotokoll II von 1977 festgelegt sind,

*feststellend*, daß der Sonderberichterstatter in seinem Bericht<sup>138</sup> darauf hinweist, daß die Frage der Achtung der Menschenrechte in der derzeitigen Politik der Regierung El Salvadors nach wie vor eine wichtige Stelle einnimmt, was im Zuge der demokratischen Normalisierung zu immer bedeutenderen und erfreulicheren Ergebnissen führt,

jedoch *besorgt* darüber, daß es in El Salvador insbesondere wegen der Nichteinhaltung der Regeln des humanitären Kriegsrechts nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt,

*daran erinnernd*, daß die mittelamerikanischen Regierungen am 7. August 1987 in Guatemala-Stadt das Übereinkommen über die "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika"<sup>116</sup> unterzeichnet haben, mit dem sie den politischen Willen und ihre redliche Absicht zum Ausdruck gebracht haben, seine Bestimmungen zu erfüllen, um Frieden und Stabilität in der Region herbeizuführen,

*in der Überzeugung*, daß die strikte Erfüllung der Verpflichtungen, die die Regierung El Salvadors in dem in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommen eingegangen ist, zur Förderung, Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador beitragen wird,

*im Hinblick darauf*, daß die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Regierung von El Salvador und der Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario im Rahmen des in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommens einer der besten Wege zur Herbeiführung einer Lösung ist, die dazu beitragen wird, die Menschenrechtssituation des salvadorianischen Volkes zu verbessern,

*sich dessen bewußt*, daß eine politische Verhandlungslösung des salvadorianischen Konflikts vereitelt werden kann, wenn ausländische Kräfte die Wiederaufnahme des Dialogs nicht unterstützen, sondern stattdessen auf verschiedene Weise versuchen, eine Verlängerung oder Intensivierung des Krieges zu betreiben, was ernste Konsequenzen für die Menschenrechtssituation und die Möglichkeiten einer Wiedergenesung der Wirtschaft in El Salvador hätte,

1. *spricht* dem Sonderbeauftragten zu seinem Bericht über die Menschenrechtssituation in El Salvador *ihre Anerkennung aus*;

2. *stellt mit Interesse fest und betont*, wie wichtig es ist, daß der Sonderbeauftragte in seinem Bericht darauf hingewiesen hat, daß die Frage der Achtung der Menschenrechte ein wichtiger Teil der Politik der Regierung El Salvadors ist, die immer bedeutendere und erfreulichere Ergebnisse zeitigt;

3. *gibt dennoch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß es in El Salvador u.a. wegen der Nichteinhaltung der

<sup>137</sup> A/32/144, Anhang I und II.

<sup>138</sup> A/42/641, Anhang.

Regeln des humanitären Kriegsrechts nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *ist davon überzeugt*, daß die Erfüllung der in dem Übereinkommen über die "Verfahren zur Schaffung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens in Mittelamerika" eingegangenen Verpflichtung zu einer Verbesserung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador führen wird;

5. *gibt ihrer Bestürzung* über die Ermordung des Koordinators der nichtstaatlichen Menschenrechtskommission von El Salvador *Ausdruck* und vertraut darauf, daß die Behörden von El Salvador die Untersuchungen fortsetzen werden, um die Verantwortlichen ihrer Strafe zuzuführen;

6. *anerkennt* die Anstrengungen der Regierung El Salvadors im Zusammenhang mit dem Ergebnis der jüngsten Untersuchungen zur Ermittlung der für die Ermordung von Monsignore Romero Verantwortlichen wie auch die Bedeutung der Rückkehr der führenden Politiker der Frente Democrático Revolucionario nach El Salvador;

7. *gibt ihrer Genugtuung* über die Tatsache *Ausdruck*, daß die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional in der Absicht, den Konflikt zu humanisieren, in diesem Jahr übereingekommen sind, daß die Evakuierung von Verwundeten und Kriegsbeschädigten zur ärztlichen Betreuung in Zukunft nicht mehr von einem weiteren Gefangenenaustausch und von Verhandlungen abhängig gemacht wird;

8. *bittet* die Regierung El Salvadors und die Frente Farabundo Martí para la Liberación Nacional-Frente Democrático Revolucionario *nachdrücklich*, den Dialog im Rahmen des in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommens so lange fortzusetzen, bis eine politische Gesamtlösung erzielt worden ist, die dem bewaffneten Konflikt ein Ende setzt und zu der Ausweitung und Stärkung eines pluralistischen, partizipatorisch-demokratischen Prozesses beiträgt, der mit der Förderung der sozialen Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und der vollen Ausübung des Rechts des salvadorianischen Volkes einhergeht, sein wirtschaftliches, politisches und gesellschaftliches System frei und ohne jede Einmischung von außen zu bestimmen;

9. *ersucht* die zuständigen Gremien des Systems der Vereinten Nationen, der Regierung El Salvadors jede gegebenenfalls benötigte Art von Rat und Unterstützung zu gewähren, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten besser zu fördern und zu schützen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit der Menschenrechtssituation in El Salvador und dem Mandat ihres Sonderbeauftragten zu befassen und dabei die Entwicklung der Menschenrechtssituation in El Salvador und die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des in Guatemala-Stadt unterzeichneten Übereinkommens zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, auch auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung mit der Frage der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador befaßt zu bleiben, um sie vor dem Hintergrund der von der Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten Informationen erneut zu prüfen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/138 – Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre* Resolution 41/136 vom 4. Dezember 1986, in der sie u.a. den Generalsekretär ersucht hat, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für die geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika, denen in Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen,

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Kommissars über das Hilfsprogramm für geflüchtete Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia<sup>159</sup>,

*mit Genugtuung darüber*, daß einige der Projekte, die im Bericht über Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika empfohlen worden sind, weiter erfolgreich durchgeführt werden,

*mit Besorgnis feststellend*, daß die in Südafrika und Namibia nach wie vor angewandte Diskriminierungs- und Unterdrückungspolitik zu einem anhaltenden, wachsenden Zustrom von geflüchteten Schülern und Studenten nach Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland geführt hat,

*sich darüber im klaren*, welche Belastung die wachsende Zahl geflüchteter Schüler und Studenten für die begrenzten finanziellen, materiellen und administrativen Ressourcen der Gastländer darstellt,

*in Anerkennung* der Bemühungen der Gastländer, diesen geflüchteten Schülern und Studenten mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Hilfe zu gewähren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* vom Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge;

2. *dankt* den Regierungen von Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland, daß sie trotz des Drucks, den der ständige Zustrom dieser Flüchtlinge für die Einrichtungen ihrer Länder bedeutet, den geflüchteten Schülern und Studenten Asyl gewähren und ihnen Bildungs- und andere Einrichtungen zugänglich machen;

3. *dankt* den Regierungen von Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland *außerdem* für ihre Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar in Angelegenheiten, die das Wohl der Flüchtlinge betreffen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen und materiellen Unterstützung der geflüchteten Schüler und Studenten durch die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, andere Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär für die geflüchteten Schüler und Studenten aus Namibia und Südafrika, denen in Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, auch weiterhin ein leistungsfähiges Hilfsprogramm für den Bildungsbereich und für andere in Frage kommende Bereiche zu organisieren und durchzuführen;

<sup>159</sup> A/42/496.

6. *bittet nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin großzügige Beiträge zum Hilfsprogramm für geflüchtete Schüler und Studenten zu leisten, indem sie die regulären Programme des Hohen Kommissars wie auch diejenigen Projekte und Programme, einschließlich derer, für die bisher noch keine Mittel bereitgestellt wurden, finanziell unterstützen, die der vom 9. bis 11. Juli 1984 in Genf abgehaltenen Zweiten Internationalen Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika<sup>160</sup> vorgelegt wurden;

7. *bittet ferner nachdrücklich* alle Mitgliedstaaten und alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Asylländer in materieller und sonstiger Hinsicht zu unterstützen, damit sie ihren humanitären Verpflichtungen gegenüber den Flüchtlingen weiterhin gerecht werden können;

8. *appelliert* an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an alle anderen zuständigen Gremien der Vereinten Nationen sowie an die anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, weiterhin humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe zu leisten, um die Neuansiedlung der geflüchteten Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia, denen in Botsuana, Lesotho, Sambia und Swasiland Asyl gewährt worden ist, zu erleichtern und zu beschleunigen;

9. *fordert* die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, mit dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar bei der Durchführung humanitärer Hilfsprogramme für die geflüchteten Schüler und Studenten im südlichen Afrika auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* den Hohen Kommissar, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär mit der Prüfung dieser Angelegenheit auch weiterhin befaßt zu bleiben, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 über den Stand der Programme zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/139 – Hilfe für Vertriebene in Äthiopien

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* alle ihre Resolutionen, insbesondere die Resolution 41/141 vom 4. Dezember 1986, sowie alle Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für Vertriebene in Äthiopien<sup>161</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>160</sup>,

*in Anbetracht* der zunehmenden Zahl von freiwilligen Rückkehrern und Flüchtlingen in Äthiopien,

*tief besorgt* über die Lage der Vertriebenen und freiwilligen Rückkehrer in diesem Land, die durch die verheerenden Auswirkungen der anhaltenden Dürre noch verschlimmert worden ist,

<sup>160</sup> Siehe A/CONF.125/1, Ziffer 33.

<sup>161</sup> A/42/499.

*im Bewußtsein* der schweren Belastung, die die Regierung Äthiopiens zu tragen hat, sowie der Notwendigkeit entsprechender Hilfsmaßnahmen für die Vertriebenen und die Opfer von Naturkatastrophen wie auch die freiwilligen Rückkehrer und Flüchtlinge,

1. *würdigt* die Hilfsmaßnahmen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie internationaler Organisationen und freiwilliger Hilfswerke für die Flüchtlinge und freiwilligen Rückkehrer in Äthiopien;

2. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen Organisationen und freiwilligen Hilfswerke, Äthiopien durch ausreichende materielle, finanzielle und technische Hilfe zu unterstützen, damit es Soforthilfe- und Wiedereingliederungsprogramme für die Vertriebenen, die freiwilligen Rückkehrer und die Flüchtlinge durchführen kann;

3. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Bemühungen um die Mobilisierung humanitärer Hilfe zur Linderung der Not, zur Wiedereingliederung und zur Wiederansiedlung der freiwilligen Rückkehrer und Flüchtlinge in Äthiopien fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/140 – Maßnahmen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde

*Die Generalversammlung,*

*in neuerlicher Bekräftigung* der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>13</sup>, dem Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung<sup>3</sup> und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>12</sup>,

*eingedenk* der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der im Zusammenhang mit Wanderarbeitern und ihren Familien geleisteten Arbeit anderer Sonderorganisationen und verschiedener Organe der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß trotz des Bestehens eines etablierten Katalogs von Grundsätzen und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und ihrer Familien und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde notwendig sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1979, mit der sie beschlossen hat, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbei-

tung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien einzusetzen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/198 vom 15. Dezember 1980, 36/160 vom 16. Dezember 1981, 37/170 vom 17. Dezember 1982, 38/86 vom 16. Dezember 1983, 39/102 vom 14. Dezember 1984, 40/130 vom 13. Dezember 1985 und 41/151 vom 4. Dezember 1986, mit denen sie das Mandat der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien erneuert und die Arbeitsgruppe ersucht hat, ihre Arbeit fortzusetzen,

nach Prüfung der Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vom 1. bis 12. Juni 1987 zwischen den Tagungen der Generalversammlung abgehaltenen Sitzung sowie auf ihrer vom 22. September bis 2. Oktober 1987 auf der laufenden Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Sitzung erzielt hat, auf der sie die zweite Lesung des Konventionentwurfs fortgesetzt hat,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den beiden neuesten Berichten der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien<sup>162</sup> und insbesondere von den Fortschritten bei der Ausarbeitung des Konventionentwurfs, die die Arbeitsgruppe bei der zweiten Lesung erzielt hat;

2. beschließt, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1988 zwischen den Tagungen der Generalversammlung erneut für die Dauer von zwei Wochen in New York zusammentreten wird, damit sie ihre Aufgabe so bald wie möglich abschließen kann;

3. bittet den Generalsekretär, den Regierungen die beiden neuesten Berichte der Arbeitsgruppe zu übermitteln, damit die Mitglieder der Gruppe während der im Frühjahr 1988 abzuhaltenden Sitzung zwischen den Tagungen der Generalversammlung im Rahmen der zweiten Lesung weiter an dem Konventionentwurf arbeiten können, und bittet ihn, die auf dieser Sitzung erzielten Ergebnisse der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung zur Behandlung zu übermitteln;

4. bittet den Generalsekretär außerdem, die genannten Dokumente den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den entsprechenden internationalen Organisationen zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit sie ihre Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe fortsetzen können;

5. beschließt, daß die Arbeitsgruppe während der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung möglichst zu Beginn der Tagung zusammentreten wird, um die zweite Lesung des Entwurfs der internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortzusetzen;

6. ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Arbeitsgruppe zur zeitgerechten Erfüllung ihres Mandats sowohl auf ihrer zwischen den Tagungen der Generalversammlung stattfindenden Sitzung nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1988 als auch während der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung über angemessene Sekretariatsdienste verfügt.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

<sup>162</sup> A/C.3/42/1 und A/C.3/42/6.

## 42/141 – Summarische oder willkürliche Hinrichtungen

### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, in der es heißt, daß jeder Mensch das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person hat,

in Anbetracht des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>13</sup>, in dem es heißt, daß jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, daß dieses Recht gesetzlich zu schützen ist und daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 34/175 vom 17. Dezember 1979, in der sie erneut erklärt hat, daß massenhaften und flagranten Menschenrechtsverletzungen die besondere Sorge der Vereinten Nationen gilt, und in der sie die Menschenrechtskommission nachdrücklich gebeten hat, bei den bereits vorliegenden und bei künftigen Fällen massenhafter und flagranter Menschenrechtsverletzungen rechtzeitig wirksame Maßnahmen zu ergreifen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 36/22 vom 9. November 1981, in der sie die Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen verurteilt hat, sowie auf ihre Resolutionen 37/182 vom 17. Dezember 1982, 38/96 vom 16. Dezember 1983, 39/110 vom 14. Dezember 1984, 40/143 vom 13. Dezember 1985 und 41/144 vom 4. Dezember 1986,

tief darüber beunruhigt, daß summarische oder willkürliche Hinrichtungen, darunter auch außergesetzliche Hinrichtungen, nach wie vor in großer Zahl vorkommen,

unter Hinweis auf die Resolution 1982/13 der Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz vom 7. September 1982<sup>163</sup>, in der die Unterkommission empfohlen hat, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollten, um summarische oder willkürliche Hinrichtungen zu verhindern,

erfreut über die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1984/50 vom 25. Mai 1984 und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die in der Anlage zu der genannten Resolution enthalten sind und denen sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in seiner Resolution 15<sup>164</sup> angeschlossen hat, sowie erfreut über die derzeitigen Arbeiten des Ausschusses für Verbrechenverhütung und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Frage summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen,

in der Erkenntnis, daß das Zentrum für Menschenrechte und die Unterabteilung Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit des zum Sekretariat gehörenden Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten sowie der Ausschuß für Verbrechenverhütung und -bekämpfung in ihren Bemühungen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen ein Ende zu setzen, enger zusammenarbeiten müssen,

überzeugt von der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grund-

<sup>163</sup> Siehe E/CN.4/1983/4-E/CN.4/Sub.2/1982/43 mit Korr.1, Kap. XXI, Abschnitt A.

<sup>164</sup> Siehe Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt E.

legendsten Menschenrechts, des Rechts auf Leben, darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* die große Zahl summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, darunter auch außergesetzliche Hinrichtungen, die in verschiedenen Teilen der Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß der Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird;

3. *begrüßt* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1982/35 vom 7. Mai 1982, in der der Rat beschlossen hat, für die Dauer eines Jahres einen Sonderberichterstatter mit dem Auftrag zu ernennen, Fragen im Zusammenhang mit summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu behandeln;

4. *begrüßt ferner* die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/60 vom 29. Mai 1987, in der der Rat beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters, S.A. Wako, um ein weiteres Jahr zu verlängern, und in der er die Menschenrechtskommission ersucht hat, sich auf ihrer vierundvierzigsten Tagung mit hohem Vorrang mit der Frage summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen zu befassen;

5. *bittet* alle Regierungen und alle anderen Betroffenen *nachdrücklich*, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission im Hinblick auf die erfolgreiche Erfüllung seines Mandats zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen;

6. *ersucht* den Sonderberichterstatter, bei der Erfüllung seines Mandats auf die ihm vorgelegten Informationen wirksam zu reagieren, insbesondere wenn eine summarische oder willkürliche Hinrichtung bevorsteht oder droht bzw. wenn eine solche Hinrichtung gerade erfolgt ist;

7. *begrüßt* die auf die Abschaffung summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gerichteten Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Bericht<sup>165</sup> an die dreihundvierzigste Tagung der Menschenrechtskommission;

8. *schließt sich* der im Bericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlung *an*, daß es notwendig ist, internationale Normen zu entwickeln, um zu gewährleisten, daß kraft wirksamer Rechtsvorschriften und anderer innerstaatlicher Maßnahmen bei allen verdächtigen Todesfällen ordnungsgemäße Ermittlungen von den dafür zuständigen Behörden durchgeführt werden, wobei auch für angemessene Autopsien Vorsorge getroffen werden sollte;

9. *bittet* den Sonderberichterstatter, von den in Betracht kommenden Gremien der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen weiter Informationen entgegenzunehmen und die in derartige Normen aufzunehmenden Elemente zu untersuchen und der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die in diesem Zusammenhang erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

10. *vertritt die Auffassung*, daß der Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats von Regierungen, Gremien der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen, regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat weiter Informationen einholen und entgegennehmen sollte;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter weiter jede erforderliche Hilfe zur erfolgreichen Erfüllung seines Mandats zukommen zu lassen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in Artikel 6, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>166</sup> vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, weiter von allen ihm offenstehenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen;

13. *ersucht* die Menschenrechtskommission, auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters, der gemäß den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1982/35, 1983/36, 1984/35, 1985/40, 1986/36 und 1987/60 zu erstellen ist, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung Empfehlungen über geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung und schließlichen Abschaffung der abscheulichen Praxis summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen abzugeben.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/142—Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolution 41/145 vom 4. Dezember 1986 über die Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen,*

*tief besorgt darüber*, daß in bestimmten Fällen die Praxis des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen noch immer andauert,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Mitgeföhls* mit den Ängsten und dem Leid der betroffenen Familien, die über das Schicksal ihrer Angehörigen im ungewissen sind,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Bestimmungen ihrer Resolution 33/173 und der anderen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen auch weiterhin anzuwenden, damit Fälle eines solchen Verschwindens gelöst werden und ein Beitrag zur Beseitigung derartiger Praktiken geleistet wird,

*eingedenk* der Resolution 1987/27 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1987<sup>166</sup>,

1. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit und dankt den Regierungen, die mit ihr zusammengearbeitet haben;

2. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das in Resolution 20 (XXXVI) der Kommission vom 29. Februar 1980<sup>167</sup> niedergelegte Mandat der Arbeitsgruppe unter Beibehaltung des Prinzips der jährlichen Berichterstattung durch die Gruppe um zwei Jahre zu verlängern;

3. *begrüßt außerdem* die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1986/55 vom 13. März 1986<sup>168</sup> getroffenen Regelungen, die es der Arbeitsgruppe ermöglichen sollen, ihr Mandat mit größerer Effizienz zu erfüllen;

4. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten

<sup>165</sup> E/CN.4/1987/20.

Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe voll zusammenzuarbeiten, damit sie ihre rein humanitäre Aufgabe unter Wahrung ihrer auf Verschwiegenheit beruhenden Arbeitsmethoden erfüllen kann;

5. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, einem etwaigen Wunsch der Arbeitsgruppe, ihr Land zu besuchen, zu entsprechen, und der Arbeitsgruppe somit eine noch wirksamere Erfüllung ihres Mandats zu ermöglichen;

6. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, Schritte zu unternehmen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder schlechten Behandlung zu schützen, der sie ausgesetzt werden könnten;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage weiter vorrangig zu behandeln und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die vierundvierzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr für die Fortsetzung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe erforderlich erscheinen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe weiterhin jede erforderliche Hilfestellung zu gewähren.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/143 – Menschenrechte in der Rechtspflege

##### Die Generalversammlung,

*geleitet* von den in Artikel 3, 5, 9, 10 und 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> verankerten Grundsätzen sowie von den einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup>, namentlich dessen Artikel 6, in dem es ausdrücklich heißt, daß niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf,

*ferner geleitet* von den in der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>42</sup> und im Internationalen Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung<sup>3</sup> verankerten einschlägigen Grundsätzen,

*unter Hinweis auf* die Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch<sup>166</sup> und die Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, die vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1984/50 vom 25. Mai 1984 gebilligt worden sind und denen sich der Siebente Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger<sup>167</sup> angeschlossen hat, sowie auf die Grundprinzipien der richterlichen Unabhängigkeit<sup>168</sup>, den Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>169</sup> und die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen<sup>169</sup>,

<sup>166</sup> Resolution 40/34, Anlage.

<sup>167</sup> Siehe *Seventh United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Milan, 26 August-6 September 1985: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.IV.1), Kap. I, Abschnitt E.15.

<sup>168</sup> Ebd., Abschnitt D.2

<sup>169</sup> *First United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Geneva, 22 August-3 September 1955: report prepared by the Secretariat* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. 1956.IV.4), Anhang I.A.

*in Anbetracht* der Wichtigkeit von Fortschritten beim Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller in irgendeiner Form der Inhaftierung oder dem Freiheitsentzug unterworfenen Personen,

*ferner unter Hinweis auf* das nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehende Verbot, für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, die Todesstrafe zu verhängen,

*in Anerkennung* des entscheidenden Beitrags, der durch das Arbeitsprogramm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege geleistet wird, und der u.a. vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinen Resolutionen 1987/49 und 1987/53 vom 28. Mai 1987 bestätigt worden ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf diesem Gebiet geleistet wurde, und die in ihren Resolutionen 1987/33 vom 10. März 1987 über Menschenrechte in der Rechtspflege und 1987/57 vom 11. März 1987 über summarische oder willkürliche Hinrichtungen beschrieben wird<sup>26</sup>,

*überzeugt* von der Notwendigkeit weiterer koordinierter und konzertierter Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte in der Rechtspflege,

1. *erneuert ihre Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, der fortgesetzten Anwendung von grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die nach dem Völkerrecht verboten ist, ein Ende zu setzen, und verurteilt aufs schärfste die Praxis von summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, keine Mühe zu scheuen, um wirksame legislative und sonstige Mechanismen und Verfahren zu schaffen und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit eine wirksamere Anwendung der bestehenden völkerrechtlichen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege gewährleistet wird;

3. *begrüßt* die von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1987/33 ausgesprochenen Empfehlungen betreffend eine wirksamere Anwendung der bestehenden völkerrechtlichen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie betreffend der Notwendigkeit, in dieser Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene verstärkt koordinierte Maßnahmen zu treffen;

4. *ermutigt* die Menschenrechtskommission, die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz, den Menschenrechtsausschuß und den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung wie auch die regionalen und interregionalen Institute für Menschenrechte, Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit sowie andere zuständige Gremien des Systems der Vereinten Nationen, bei Angelegenheiten, welche die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffen, verstärkt zusammenzuarbeiten, und bittet der Wirtschafts- und Sozialrat, diese Bemühungen zu koordinieren;

5. *regt dazu an*, weiter Strategien zur praktischen Anwendung der Normen und Regeln der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie Maßnahmen zu konzipieren, mit denen antragstellende Mitgliedstaaten bei der Anwendung

dieser Normen und Regeln wie auch bei der Bewertung ihrer Wirkung und Effektivität unterstützt werden, insbesondere im Rahmen der Beratungsdienste der Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung, des Zentrums für Menschenrechte und des Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten des Sekretariats;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den vom Zentrum für Menschenrechte und vom Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten eingeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, einschließlich der Vorbereitungen für den Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle der Sonderorganisationen und sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen wie auch der entsprechenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege und bittet sie, mit dem Generalsekretär diesbezüglich weiter zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/144 — Menschenrechte und Massenabwanderungen

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* des ihr mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen allgemeinen humanitären Auftrags, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen,

*tief beunruhigt* darüber, daß es in vielen Regionen der Welt weiterhin in großem Maßstab zur Abwanderung von Flüchtlingen und zur Vertreibung von Bevölkerungsgruppen kommt, und ebenso tief beunruhigt über das menschliche Leid von Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

*sich dessen bewußt*, daß eine der vielfältigen und komplexen Ursachen der Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen Menschenrechtsverletzungen sind, wie aus der Studie des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission zu dieser Frage<sup>170</sup> wie auch aus dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme<sup>171</sup> hervorgeht,

*in Kenntnis* der Empfehlungen zur Frage der Massenabwanderungen, die die Menschenrechtskommission ihrer Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz sowie den Sonderberichterstattern erteilt hat, mit der Bitte, diese bei der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu berücksichtigen,

*tief beunruhigt* über die immer schwerere Belastung, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzes und insbesondere den Entwicklungsländern mit ihren begrenzten eigenen Ressourcen durch diese plötzlichen Massenabwanderungen und Vertreibungen von Bevölkerungsgruppen auferlegt wird,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer besseren internationalen Zusammenarbeit zur Verhütung neuer massiver Flüchtlingsströme, flankiert durch die Schaffung dauerhafter Lösungen für die derzeitigen Flüchtlingssituationen,

*erneut Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte und Massenabwanderungen<sup>171</sup>,

*unter Hinweis darauf*, daß die Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung die Empfehlungen und Schlußfolgerungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme<sup>172</sup> zur Kenntnis genommen hat,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/196 vom 15. Dezember 1980, 37/186 vom 17. Dezember 1982, 38/103 vom 16. Dezember 1983, 39/117 vom 14. Dezember 1984, 40/149 vom 13. Dezember 1985, 41/70 vom 3. Dezember 1986 und 41/148 vom 4. Dezember 1986 sowie auf die von der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen 30 (XXXVI) vom 11. März 1980<sup>54</sup>, 29 (XXXVII) vom 11. März 1981<sup>56</sup>, 1982/32 vom 11. März 1982<sup>57</sup>, 1983/35 vom 8. März 1983<sup>58</sup>, 1984/49 vom 14. März 1984<sup>59</sup>, 1985/40 vom 13. März 1985<sup>60</sup>, 1986/45 vom 12. März 1986<sup>61</sup> sowie 1987/56 vom 11. März 1987<sup>62</sup>,

*erfreut über* die Maßnahmen des Generalsekretärs zur Schaffung eines Frühwarnsystems, die in seinem der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>172</sup> erwähnt werden,

1. *begrüßt* die bisherigen Maßnahmen der Vereinten Nationen zur Untersuchung aller Aspekte des Problems der Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen, so auch der zugrundeliegenden Ursachen;

2. *erinnert* an die Empfehlung der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme, der zufolge die Hauptorgane der Vereinten Nationen sich in volleren Umfang der ihnen im Rahmen der Charta übertragenen Zuständigkeiten bedienen sollten, um neue massive Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen zu verhüten;

3. *bittet* die Regierungen und die entsprechenden internationalen Organisationen um ihre verstärkte Zusammenarbeit und Unterstützung bei den weltweiten Anstrengungen, die dem ersten Problem der Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen wie auch den Ursachen derartiger Massenabwanderungen gelten;

4. *ersucht* alle Regierungen, für die effektive Anwendung der relevanten völkerrechtlichen Instrumente, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, Sorge zu tragen, da dies zur Vermeidung neuer massiver Ströme von Flüchtlingen und Vertriebenen beitragen würde;

5. *bittet* die Menschenrechtskommission, mit der Frage der Menschenrechte und der Massenabwanderungen mit dem Ziel befaßt zu bleiben, schließlich geeignete Empfehlungen hinsichtlich weiterer in dieser Angelegenheit zu treffender Maßnahmen abzugeben;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über et-

<sup>171</sup> A/38/538.

<sup>172</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage I (A/41/1)*.

<sup>170</sup> E/CN.4/1503.

waige Entwicklungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die internationale Zusammenarbeit zur Vermeidung neuer Flüchtlingsströme Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte und Massenabwanderungen auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung weiter zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/145 – Verbesserung des sozialen Lebens

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk dessen*, daß sich die Mitglieder der Vereinten Nationen in der Charta verpflichtet haben, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

*unter Hinweis auf* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>14</sup> verkündeten Grundsätze,

*eingedenk* der Notwendigkeit, zwischen dem wirtschaftlichen, technologischen und materiellen Fortschritt und dem intellektuellen, geistigen, kulturellen und sittlichen Fortschritt der Menschheit ein harmonisches Gleichgewicht herzustellen,

*in der Auffassung*, daß eine Verbesserung des sozialen Lebens auf der Achtung und Förderung aller Menschenrechte und insbesondere auf der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegründet sein muß,

*in Anbetracht dessen*, daß sich sozialer Fortschritt und soziale Entwicklung auf die Achtung der Würde und des Werts der menschlichen Person gründen,

*in der Auffassung*, daß eine gesunde Freizeitgestaltung sowie kulturelle und sportliche Betätigung zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung beitragen,

*außerdem in der Auffassung*, daß Verbesserungen des sozialen Lebens fortlaufend und ohne Unterbrechungen vorgenommen werden müssen,

*in Anbetracht dessen*, daß die bestehenden Ungleichheiten und Ungleichgewichte im internationalen Wirtschaftssystem die Kluft zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern vertiefen, somit eines der Haupthindernisse für die Entwicklung der Entwicklungsländer sind und sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auswirken,

*sich dessen bewußt*, daß jedes Land das souveräne Recht hat, frei das wirtschaftliche und soziale System anzunehmen, das es für am besten geeignet hält, und daß jeder Regierung eine wesentliche Rolle dabei zukommt, den sozialen Fortschritt und das Wohlergehen ihres Volkes sicherzustellen,

*überzeugt* von der dringenden Notwendigkeit der raschen Beseitigung von Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und sämtlichen Formen der rassistischen Diskriminierung, von Apartheid sowie Aggression, Besetzung und Beherrschung durch ausländische Kräfte wie auch von sämtlichen Formen der Ungleichheit, Ausbeutung und Unterjochung der Völker, die grundlegende Hindernisse für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/100 vom 13. Dezember 1985 und 41/152 vom 4. Dezember 1986,

1. *erkennt an*, daß die in bezug auf die soziale Lage in der Welt bisher erzielten Fortschritte trotz der unternommenen Anstrengungen noch nicht ausreichen und daß die diesbezüglichen Anstrengungen daher verdoppelt werden sollten;

2. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* vom schleppenden Fortgang der Implementierung der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet;

3. *bekräftigt*, daß die sozialen Aspekte und Ziele der Entwicklung integrierender Bestandteil des gesamten Entwicklungsprozesses sind und daß jeder Staat das souveräne Recht hat, im Rahmen seiner Entwicklungspläne und -prioritäten eine geeignete soziale Entwicklungspolitik frei festzulegen und durchzuführen;

4. *betont*, wie wichtig die Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung für die Verwirklichung des sozialen Fortschritts ist;

5. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, mit allen Kräften auf die rasche und vollständige Beseitigung von so grundlegenden Hindernissen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet hinzuwirken, wie sie Kolonialismus, Neokolonialismus, Rassismus und alle Formen der rassistischen Diskriminierung, Apartheid, Aggression, Besetzung und Beherrschung durch ausländische Kräfte und alle Formen der Ungleichheit und Ausbeutung der Völker darstellen, und außerdem wirksame Maßnahmen zur Verminderung der internationalen Spannungen zu ergreifen;

6. *wiederholt*, daß ein jeder Anspruch darauf hat, sich der bestmöglichen körperlichen und geistigen Gesundheit zu erfreuen;

7. *betont*, daß die Teilnahme an kulturellen, sportlichen und Freizeitaktivitäten sowie die Freizeitgestaltung ohne jede Diskriminierung zur Verbesserung des sozialen Lebens beitragen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Verbesserung des sozialen Lebens in der Welt zu erstellen und dabei die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Resolution getroffenen Feststellungen zu berücksichtigen;

9. *beschließt*, die Behandlung der Frage der Verbesserung des sozialen Lebens auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung wiederaufzunehmen.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/146 – Verwirklichung des Rechts auf ein menschenwürdiges Wohnen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 37/221 vom 20. Dezember 1982, in der sie das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose erklärt hat,

*in Anerkennung* der Ziele des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose,

*im Hinblick darauf*, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>13</sup> vorsehen, daß alle Menschen das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, so auch auf ein menschenwürdiges

Wohnen, für sich und für ihre Familie haben und daß die Staaten geeignete Schritte unternehmen sollten, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten,

*feststellend*, daß die Ziele des Internationalen Jahres zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose eng mit der Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verbunden sind, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegt sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/146 vom 4. Dezember 1986,

*unter Berücksichtigung* der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/62 vom 29. Mai 1987,

1. *äußert ihre tiefe Besorgnis* darüber, daß Millionen von Menschen nicht das Recht auf ein menschenwürdiges Wohnen genießen;

2. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht aller Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard, so auch auf ein menschenwürdiges Wohnen, für sich und für ihre Familie zu fördern;

3. *ruft* alle Staaten sowie die entsprechenden internationalen Organisationen *auf*, der Verwirklichung des Rechts auf ein menschenwürdiges Wohnen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Entwicklung nationaler Wohnungsstrategien und von Siedlungsanierungsprogrammen im Rahmen der weltweiten Wohnungsstrategie bis zum Jahre 2000 besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und die zuständigen Fachkommissionen des Rats, die Frage des Rechts auf ein menschenwürdiges Wohnen in regelmäßigen Abständen zu prüfen;

5. *beschließt*, diese Frage im Anschluß an ihre Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat erneut zu behandeln.

93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/147 – Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile

*Die Generalversammlung,*

*im Bewußtsein* ihrer Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu unterstützen, und entschlossen, in bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo diese auch immer vorkommen, weiter wachsam zu bleiben,

*feststellend*, daß die Regierung Chiles gemäß den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei Chile ist, die Pflicht zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte hat,

*eingedenk dessen*, daß die Generalversammlung in verschiedenen Resolutionen die Sorge der internationalen Gemeinschaft über die Menschenrechtssituation in Chile zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere in Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen und in Resolution 41/161 vom 4. Dezember 1986, in der die Versammlung die Menschenrechtskommission gebeten hat, die am besten geeigneten Maßnahmen zur effektiven Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile zu

ergreifen und auch das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern,

*in Anbetracht dessen*, daß der Sonderberichterstatter beabsichtigt, der Menschenrechtskommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen abschließenden Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile vorzulegen,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission, insbesondere Resolution 1987/60 vom 12. März 1987<sup>16</sup>, in der die Kommission u.a. beschlossen hat, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr zu verlängern und diese Frage angesichts des weiteren Vorkommens schwerer Menschenrechtsverletzungen in Chile mit hohem Vorrang zu behandeln,

*erneut* den Umstand *mißbilligend*, daß die chilenischen Behörden die wiederholten Appelle der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und anderer internationaler Organe zur Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ignoriert haben,

*in Anbetracht* der von verschiedenen nichtstaatlichen Organisationen erstellten Berichte, durch die die schweren Menschenrechtsverletzungen in Chile der Öffentlichkeit bekannt gemacht worden sind,

*feststellend*, daß die Aufrechterhaltung von Ausnahmeständen eine Ursache für häufige Menschenrechtsverletzungen ist und die Behörden zu willkürlichen Eingriffen in die freie Ausübung demokratischer Betätigungen veranlaßt,

*feststellend*, daß Veröffentlichungen der Opposition in einigen Fällen zwar genehmigt worden sind, daß sie jedoch häufig willkürlichen Restriktionen und Beschränkungen unterworfen werden, worunter auch die Inhaftierung und strafrechtliche Verfolgung ihrer Herausgeber fallen,

*mit Bedauern darüber*, daß bestimmte Maßnahmen der Regierung Chiles, wie beispielsweise die Unterzeichnung internationaler Übereinkünfte gegen die Folter und die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erteilte Erlaubnis, in einigen Fällen die Haftorte aufzusuchen, der Praxis der Folter und der willkürlichen Inhaftierung kein Ende gesetzt haben,

*feststellend*, daß die Verabschiedung von Gesetzen über politische Parteien und die Wählerregistrierung, solange es keinen institutionellen Apparat für die Abhaltung freier Wahlen gibt, kein Ausdruck der Volkssouveränität ist, noch den grundlegenden Erfordernissen demokratischer Rechtsstaatlichkeit gerecht wird, noch dieses dem im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>17</sup> anerkannten Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund der politischen oder sonstigen Meinung entspricht;

1. *nimmt* mit Interesse *Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht über die Menschenrechtssituation in Chile<sup>17</sup>, den der Sonderberichterstatter gemäß Resolution 1987/60 der Menschenrechtskommission vorgelegt hat;

2. *ist erfreut* über den positiven Umstand, daß die Regierung Chiles dem Sonderberichterstatter im März 1987 erneut einen Besuch des Landes gestattet und ihm ihre Zusammenarbeit sowie freien Zugang zu den Einrichtungen gewährt hat, die er für die Durchführung seiner Untersuchung benötigt, und äußert ihre Zuversicht, daß demnächst ein weiterer Besuch zu denselben Bedin-

<sup>17</sup> A/42/556, Anhang.

gungen genehmigt wird; gleichzeitig bedauert sie es, daß die Zusammenarbeit der Regierung Chiles mit den Vereinten Nationen bei deren Bemühungen nicht zu einer maßgeblichen Verbesserung hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten geführt hat;

3. *bringt ihr höchstes Unbehagen zum Ausdruck* über das Fehlen einer rechtlichen und politischen Struktur, die die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten — einer Grundvoraussetzung für den freien Ausdruck der Volkssouveränität — schützt;

4. *bringt erneut ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Grundvoraussetzung für die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Chile wie in jedem anderen Land eine rechtliche und politische Ordnung ist, die auf der Willensäußerung des Volkes im Rahmen eines Wahlvorgangs, zu dem alle Bürger gleichen Zugang haben, sowie auf freien Wahlen beruht;

5. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über den gravierenden Charakter der bedeutsamen und zur Genüge dokumentierten Beschwerden über schwere Menschenrechtsverletzungen in Chile, wie sie im Bericht des Sonderberichterstatters beschrieben werden, wo die Rede ist von Verletzungen des Rechts auf Leben, auf körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit, auf Freiheit, auf Sicherheit, auf ein rechtsstaatliches Verfahren und auf Verfahrensgarantien, des Rechts, frei in das Land einzureisen und dieses wieder zu verlassen, sowie des Rechts auf Freizügigkeit bzw. auf Rede- und Informationsfreiheit;

6. *bringt ihr Unbehagen zum Ausdruck* über die Verweigerung der Grundrechte und Grundfreiheiten durch die Aufrechterhaltung willkürlicher Befugnisse der Exekutive während des ausgedehnten Zeitraums, in dem Ausnahmezustände galten, über das Klima der Unsicherheit, den Einsatz von rechtswidrigem Zwang, Folter und Mißhandlungen durch die Sicherheitskräfte, das Wiederaufleben von Verbannungen im Verwaltungsverfahren und der Praxis des erzwungenen Verschwindens sowie über die Existenz von privaten oder mit den Sicherheitskräften in Verbindung stehenden Banden und Gruppen, die ungestraft Handlungen begehen, die von Einschüchterung bis zum Mord reichen;

7. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Verweigerung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch die chilenischen Behörden, die zu repressiven Methoden greifen und auf soziale und politische Oppositionskundgebungen mit Gewalt reagieren, insbesondere durch Militärrazzien in Randgruppensiedlungen und auf dem Gelände der Universitäten sowie durch die Einschüchterung kirchlicher und nichtkirchlicher Menschenrechtsorganisationen;

8. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß es den staatlichen Behörden nicht gelingt, die Mißhandlung von Personen seitens der Militär-, Polizei- und Sicherheitskräfte zu verhindern, und äußert besondere Besorgnis darüber, daß die rechtsprechende Gewalt vielfach ihre Unabhängigkeit nicht bewahrt hat und daß die zuständigen Behörden nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um in den zahlreichen ungelösten Fällen von Entführung, Folter, Verschwinden und Mord volle Ermittlungen anzustellen und die Verantwortlichen gerichtlich zu belangen;

9. *bittet* die chilenische Regierung *nachdrücklich*, den Forderungen verschiedener sozialer und politischer

Gruppen nach einer raschen und bedingungslosen Wiederherstellung einer pluralistischen Demokratie nachzukommen;

10. *unterstreicht* die für die Regierung Chiles bestehende *Notwendigkeit*, die Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup> wiederherzustellen und zu achten und ihren Verpflichtungen aus verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen, damit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, die demokratischen Institutionen und die tatsächliche Wahrnehmung und Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wiederhergestellt werden, und insbesondere

a) der Anwendung der Artikel 8 und 9 der Verfassung und ergänzender Rechtsvorschriften ein sofortiges Ende zu setzen, aufgrund derer in Chile ständig gravierende Verletzungen der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Leben und auf Gedankenfreiheit, begangen werden;

b) dem Ausnahmezustand und der willkürlichen Praxis der Ausrufung von "Verfassungsnotständen" sofort ein Ende zu setzen und eine Änderung der Rechtsvorschriften vorzunehmen, so auch der Gesetze, die die willkürliche Ausrufung derartiger Ausnahmezustände ermöglichen, damit die Rechtsvorschriften mit den in internationalen Übereinkünften festgelegten Menschenrechtsgarantien im Einklang stehen;

c) sämtlichen Formen der körperlichen und seelischen Folter sofort ein Ende zu setzen und das Recht auf Leben sowie auf körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit wirklich zu achten und darüber hinaus von Einschüchterung und Verfolgung, Entführungen, willkürlichen Verhaftungen, der Internierung an geheimgehaltenen Orten wie auch von den Praktiken der Isolationshaft und der Ermordung Abstand zu nehmen;

d) auf gerichtlichem und administrativem Wege dringend alle Berichte über Tötungen, Folterungen, Entführungen und andere Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, die von den Militär-, Polizei- und Sicherheitskräften bzw. von privaten oder mit den Sicherheitskräften in Verbindung stehenden Banden oder Gruppen begangen worden sind, und die Schuldigen zu bestrafen;

e) ohne weitere Verzögerung das Schicksal von Personen zu untersuchen und zu klären, die aus politischen Gründen festgenommen wurden und anschließend verschwunden sind;

f) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, Rechtsbehelfen wie insbesondere *amparo* oder *habeas corpus* größte Wirksamkeit zu verschaffen und die Einschüchterung von Richtern, Verteidigern und Zeugen zu verhindern;

g) die Polizei- und Sicherheitskräfte neu zu organisieren, damit dies dazu beiträgt, den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

h) die an die Militärgerichte delegierte Zuständigkeit der Zivilgerichte für in ihren Kompetenzbereich fallende Angelegenheiten wiederherzustellen und der Ernennung von Ad-hoc-Anklägern durch Militärrichter sowie den willkürlichen Verfahrensmaßnahmen und den aus politischen Gründen verhängten Todesurteilen ein Ende zu setzen;

i) zu gewährleisten, daß Antiterroristengesetze nicht gegen Personen benutzt werden, die keine terroristischen Handlungen begangen haben; daß Personen, die der Begehung von Gewalt- oder Terrorhandlungen be-

schuldigt werden, einem ordnungsgemäßen Verfahren unterworfen werden und daß ihre Rechte geachtet werden, und daß eine Anschuldigung wegen Terrorismus nicht als Rechtfertigung für Amtsmißbrauch, Folter oder unmenschliche Behandlung benutzt wird;

f) das Recht der Staatsangehörigen, in ihrem Lande zu leben und frei in dieses einzureisen bzw. es zu verlassen, uneingeschränkt zu achten und der Praxis der administrativen Verbannung oder internen Exilierung und der Zwangsexilierung endgültig ein Ende zu setzen;

k) die uneingeschränkte Wahrnehmung und Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, insbesondere der Arbeitnehmerrechte und der gewerkschaftlichen Rechte und des Rechts auf Rede- und Informationsfreiheit, wiederherzustellen und die soziokulturelle Identität der autochthonen Bevölkerung zu erhalten;

l) die Tätigkeit von Institutionen, nichtstaatlichen Organisationen und Personen zu respektieren, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte gewidmet sind;

11. *bittet* die Menschenrechtskommission, den Bericht des Sonderberichterstatters unter Berücksichtigung der ihr zur Verfügung stehenden sachdienlichen Informationen mit hohem Vorrang zu behandeln, die am besten geeigneten Maßnahmen zur effektiven Wiederherstellung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile zu ergreifen und so auch das Mandat des Sonderberichterstatters zu verlängern und der Generalversammlung auf ihrer dreifundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat zum Zwecke der Prüfung der Menschenrechtssituation in Chile Bericht zu erstatten.

*93. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987*

## VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES VIERTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/73	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/42/726) .....	108	4. Dezember 1987	277
42/74	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern (A/42/639) .....	109	4. Dezember 1987	278
42/75	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/42/727) ...	110 und 12	4. Dezember 1987	281
42/76	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika (A/42/728) .....	111	4. Dezember 1987	285
42/77	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung (A/42/729) .....	112	4. Dezember 1987	286
42/78	Westsahara-Frage (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	286
42/79	Die Frage Neukaledoniens (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	287
42/80	Anguilla-Frage (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	288
42/81	Montserrat-Frage (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	289
42/82	Frage der Britischen Jungferninseln (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	290
42/83	Frage der Turks- und Caicosinseln (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	291
42/84	Tokelau-Frage (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	292
42/85	Frage der Caymaninseln (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	293
42/86	Bermuda-Frage (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	294
42/87	Guam-Frage (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	295
42/88	Frage Amerikanisch-Samoas (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	297
42/89	Frage der Amerikanischen Jungferninseln (A/42/730) .....	18	4. Dezember 1987	297

#### 42/73 – Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

##### Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung<sup>2</sup> sowie nach Prüfung der vom Ausschuss hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage<sup>3</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und diese bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/13 vom 31. Oktober 1986, in der sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

mit Besorgnis feststellend, daß die vom Sekretariat für den Sonderausschuß erstellten Arbeitspapiere über die Gebiete in einigen Fällen keine geeigneten und aktuellen Informationen enthalten, was größtenteils auf die verspätete Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta zurückzuführen ist,

1. billigt das Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklä-

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.6 wiedergegeben.

<sup>2</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. VII.

<sup>3</sup> A/42/371/Rev.1.

rung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß – solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, daß ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung im Sinne von Kapitel XI der Charta erlangt hat – die jeweilige Verwaltungsmacht fortfahren sollte, gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet zu übermitteln;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der vom Sekretariat für den Sonderausschuß vorgenommenen Erstellung von Arbeitspapieren über die betreffenden Gebiete dafür Sorge zu tragen, daß geeignete Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen hinzugezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Generalversammlungsresolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiter wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

42/74 – **Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern**

#### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Tagesordnungspunkts "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern",

*nach Prüfung* des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>4</sup>,

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen Kapitel im Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>5</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die vollständige Verwirklichung der Erklärung, 35/118 vom 11. Dezember 1980 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung und 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

*erneut erklärend*, daß jede wirtschaftliche oder sonstige Tätigkeit, die der Implementierung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker im Wege steht und die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika und in anderen Kolonialgebieten behindert, eine direkte Verletzung der Rechte der Einwohner dieser Gebiete sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

*erneut erklärend*, daß die natürlichen Ressourcen aller kolonialer und rassistischer Herrschaft unterstehenden Gebiete das Erbe der Völker dieser Gebiete sind und daß insbesondere in Namibia die Ausbeutung und Erschöpfung dieser Ressourcen durch ausländische Wirtschaftsinteressen im Bund mit dem südafrikanischen Besatzungsregime eine direkte Verletzung der Rechte der Völker sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments der Außerordentlichen Ministertagung des Koordinierungsbüros der nichtgebundenen Länder zur Namibiafrage, die vom 19. bis 21. April 1985 in Neu-Delhi abgehalten wurde<sup>6</sup>, der Schlußdokumente der Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, die vom 1. bis 6. September 1986 in Harare stattfand<sup>7</sup>, und der einschlägigen Resolutionen, die von der vom 27. bis 29. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurden<sup>8</sup>,

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen Bestimmungen der Dokumente, die von der vom 5. bis 7. Mai 1986 in Brüssel abgehaltenen Zweiten Internationalen Namibia-Konferenz, von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika<sup>9</sup>, von der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias<sup>10</sup> und von dem vom 20. bis 24. April 1987 in

<sup>6</sup> A/40/307-S/17184 mit Korr.1, Anhang.

<sup>7</sup> A/41/697-S/18392, Anhang.

<sup>8</sup> Siehe A/42/699, Anhang II.

<sup>9</sup> Siehe *Report of the World Conference on Sanctions against Racist South Africa, Paris, 16-20 June 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.23), Kap. IX.

<sup>10</sup> Siehe *Report of the International Conference for the Immediate Independence of Namibia, Vienna, 7-11 July 1986* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.86.I.16 mit Addendum), Dritter Teil.

<sup>4</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. IV.

<sup>5</sup> Ebd., Beilage 24 (A/42/24), Zweiter Teil, Kap. VII und Vierter Teil, Kap. IV, Abschnitt C.

Buenos Aires veranstalteten Seminar für die Unterstützung der unverzüglichen Unabhängigkeit Namibias und die wirksame Anwendung von Sanktionen gegen Südafrika<sup>11</sup> verabschiedet wurden, sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Luanda, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen<sup>12</sup> verabschiedet wurden,

*mit tiefer Besorgnis feststellend*, daß die Kolonialmächte und bestimmte Staaten durch ihre Aktivitäten in den Kolonialgebieten nach wie vor die einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen mißachten und insbesondere den einschlägigen Bestimmungen der Generalversammlungsresolutionen 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 und 41/14 vom 31. Oktober 1986 nicht nachgekommen sind, in welchen die Versammlung die Kolonialmächte und alle Regierungen aufforderte, soweit nicht bereits geschehen, gesetzliche, administrative oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen,

*unter Verurteilung* der verstärkten Aktivitäten aller ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die – besonders im Fall Namibias – weiterhin zum Nachteil der Interessen der Bevölkerung die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Kolonialgebiete ausbeuten, riesige Gewinne anhäufen und rücktransferieren und damit die Erfüllung des legitimen Strebens der Völker dieser Gebiete nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der fortgesetzten Unterstützung des rassistischen Minderheitsregimes von Südafrika durch jene ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, die mit dem Regime bei der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen des internationalen Territoriums Namibia, bei der weiteren Zementierung seiner illegalen rassistischen Herrschaft über das Gebiet und bei der Stärkung des Apartheidsystems kollaborieren,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Investition von ausländischem Kapital in die Uranerzeugung sowie der Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Länder mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet, die dem Regime nukleare Ausrüstungen und nukleare Technologie verschaffen und es ihm ermöglichen, nukleare und militärische Kapazitäten zu entwickeln und zur Atomkraft zu werden, wodurch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias durch Südafrika gefördert wird,

*erneut erklärend*, daß die natürlichen Ressourcen Namibias einschließlich seiner Meeresressourcen das unantastbare und unanfechtbare Erbe des namibischen Volkes sind und daß die Ausbeutung dieser Ressourcen, insbesondere der Uranvorkommen, und deren Erschöpfung infolge ihrer Plünderung durch Südafrika und bestimmte westliche und sonstige ausländische Wirt-

schaftsinteressen – in Verletzung der Charta, der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der am 27. September 1974 vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen erlassenen Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias<sup>13</sup> und in Mißachtung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 21. Juni 1971<sup>14</sup> – als illegal zu betrachten ist, zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung der Integrität und des Wohlstands eines unabhängigen Namibia darstellt,

*unter Hinweis darauf*, daß sie den Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen unterstützt hat, dem zufolge der Rat in Wahrnehmung seiner Rechte im Rahmen der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen<sup>15</sup> eine ausschließliche Wirtschaftszone mit einer äußeren Grenze von 200 Seemeilen für Namibia verkünden wird, wie auch unter Hinweis auf ihre Erklärung, daß alle Maßnahmen zur Durchführung des Ratsbeschlusses im Benehmen mit der Südwestafrikanischen Volksorganisation (SWAPO), der einzigen wahren Vertretung des Volkes von Namibia, getroffen werden sollten<sup>16</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen vor dem Bezirksgericht von Den Haag gegen Urenco Nederland V.O.F. und Ultracentrifuge Nederland N.V. wie auch gegen die niederländische Regierung angestrebten Verfahren im Rahmen seiner Bemühungen um die Durchsetzung der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias,

*besorgt* über alle ausländischen wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Aktivitäten, durch die die autochthone Bevölkerung der Kolonialgebiete, einschließlich bestimmter Gebiete im karibischen und pazifischen Raum nach wie vor ihrer Rechte auf die Reichtümer ihres Landes beraubt werden und die Einwohner dieser Gebiete weiterhin durch den Verlust ihres Grundeigentums Nachteile erleiden, da die betreffenden Verwaltungsmächte den Verkauf von Land an Ausländer trotz der wiederholten Appelle der Generalversammlung keiner Beschränkung unterwerfen,

*im Bewußtsein* der nach wie vor bestehenden Notwendigkeit, die Weltöffentlichkeit gegen die Beteiligung ausländischer Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art an der Ausbeutung der natürlichen und menschlichen Ressourcen zu mobilisieren, durch die die Unabhängigwerdung der Kolonialgebiete und die Beseitigung des Rassismus, insbesondere in Südafrika und in Namibia, erschwert wird, und betonend, wie wichtig die Maßnahmen sind, die örtliche Behörden, Gewerkschaften, religiöse Organisationen, akademische Institutionen, Massenmedien, Solidaritätsbewegungen und andere nichtstaatliche Organisationen sowie Einzelpersonen treffen, um Druck auf die transnationalen Unternehmen auszuüben, damit diese sämtliche Investitionen oder Aktivitäten in Südafrika und Namibia unterlassen, um eine systematische Desinvestitionspolitik im

<sup>13</sup> Ebd., *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 24 (A/35/24)*, Vol. I, Anhang II.

<sup>14</sup> *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970), Advisory Opinion, I.C.J. Reports, 1971, S. 16.*

<sup>15</sup> *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.*

<sup>16</sup> Resolution 41/39 A, Ziffer 60.

<sup>11</sup> A/AC.131/245.

<sup>12</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24)*, Zweiter Teil, Kap. III, Ziffer 203.

Hinblick auf sämtliche finanziellen oder sonstigen Beteiligungen an Unternehmen, die mit Südafrika in Geschäftsverbindung stehen, zu fördern und um allen Formen der Kollaboration mit dem Besatzungsregime in Namibia entgegenzuwirken,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der abhängigen Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer Gebiete sowie ihr Recht, über diese Ressourcen zu ihrem eigenen Besten zu verfügen;

2. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungs- oder Besatzungsmacht, die die kolonialen Völker an der Ausübung ihrer legitimen Rechte auf ihre natürlichen Ressourcen hindert oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verletzt;

3. *erklärt erneut*, daß die Aktivitäten der gegenwärtig in den Kolonialgebieten, insbesondere in Namibia, tätigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art durch die Ausbeutung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen, die fortgesetzte Anhäufung und Rücktransferierung riesiger Gewinne sowie die Verwendung dieser Gewinne zur Bereicherung ausländischer Siedler und zur Verewigung der Kolonialherrschaft und der rassistischen Diskriminierung in diesen Gebieten ein Haupthindernis für die politische Unabhängigkeit, die Rassengleichheit und die Nutzung der natürlichen Ressourcen dieser Gebiete durch die autochthonen Einwohner darstellt;

4. *verurteilt* die Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten, welche die Implementierung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung behindern;

5. *verurteilt* die Politik von Regierungen, die nach wie vor jene ausländischen wirtschaftlichen und sonstigen Interessen unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten, die die natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser Gebiete — so insbesondere auf unrechtmäßige Weise die Bodenschätze und Meeresressourcen Namibias — ausbeuten und so die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen der autochthonen Völker verletzen und die vollständige und rasche Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieser Gebiete behindern;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Länder mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas auf nuklearem Gebiet und fordert diese und alle anderen betroffenen Staaten auf, dieses Regime weder direkt noch indirekt mit Anlagen, Ausrüstungen oder Material zu beliefern, die ihm die Erzeugung von Uran, Plutonium und anderem Kernmaterial, von Kernreaktoren oder nuklearem Militärgerät ermöglichen würden.

7. *verurteilt nachdrücklich* die Kollaboration bestimmter westlicher und anderer Länder sowie transnationaler Unternehmen mit dem rassistischen Minderheitsregime von Südafrika, die weiterhin neue Investitionen in Südafrika vornehmen und das Regime mit Rüstungsgütern, Kerntechnologie und allen sonstigen Materialien beliefern, die geeignet sind, das Regime zu stützen und so die Bedrohung des Weltfriedens zu verschärfen;

8. *fordert* alle Staaten, insbesondere bestimmte westliche und andere Staaten, *auf*, dringend effektive Maßnahmen zur Beendigung jeder Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas auf politischem, wirtschaftlichem, außenwirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet zu ergreifen sowie davon Abstand zu nehmen, in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit andere Beziehungen zu diesem Regime aufzunehmen;

9. *fordert erneut* alle Regierungen *auf*, soweit nicht bereits geschehen, gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten, insbesondere in Afrika, Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

10. *fordert* alle Staaten *auf*, alle Investitionen in Namibia und jede Vergabe von Darlehen an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika einzustellen bzw. einstellen zu lassen sowie auf jegliche Abkommen oder Maßnahmen zur Förderung des Handels oder sonstiger Wirtschaftsbeziehungen mit diesem Regime zu verzichten;

11. *ersucht* alle Staaten, soweit nicht bereits geschehen, durch effektive Maßnahmen dafür zu sorgen, daß keine Geldmittel und andere Formen der Hilfe, darunter auch Kriegsmaterial und Militärgerät, mehr an das rassistische Minderheitsregime von Südafrika gehen, das diese Hilfe zur Unterdrückung des namibischen Volkes und seiner nationalen Befreiungsbewegung verwendet;

12. *verurteilt* Südafrika *nachdrücklich* wegen seiner fortgesetzten Ausbeutung und Plünderung der natürlichen Ressourcen Namibias, die deren rasche Erschöpfung zur Folge hat und unter völliger Mißachtung der legitimen Interessen des namibischen Volkes erfolgt, wegen der Schaffung einer fast ausschließlich von den lokalen Bodenschätzen abhängigen Wirtschaftsstruktur in dem Gebiet, wegen der illegalen Ausdehnung des Küstenmeeres und der Verkündung einer der namibischen Küste vorgelagerten Wirtschaftszone;

13. *wiederholt*, daß nach dem Völkerrecht alle Aktivitäten ausländischer Wirtschaftsinteressen in Namibia als illegal zu betrachten sind, und erklärt, daß folglich Südafrika und alle anderen in Namibia tätigen ausländischen Wirtschaftsinteressen der zukünftigen rechtmäßigen Regierung eines unabhängigen Namibia gegenüber zu Schadenersatz verpflichtet sind;

14. *fordert* alle erdölproduzierenden und erdöl-exportierenden Länder *auf*, soweit nicht bereits geschehen, effektive Maßnahmen gegen die betreffenden Ölgesellschaften zu ergreifen, um die Versorgung des rassistischen Regimes Südafrikas mit Rohöl und Erdölprodukten zu beenden;

15. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias erfolgende Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen Namibias durch südafrikanische

und andere ausländische Wirtschaftsinteressen, so auch die Aktivitäten derjenigen transnationalen Unternehmen, die das Uranerz und andere Ressourcen des Gebiets ausbeuten und exportieren, als illegal zu betrachten ist, zum Weiterbestand des illegalen Besatzungsregimes beiträgt und eine ernste Bedrohung der Integrität und des Wohlstands eines unabhängigen Namibia darstellt;

16. *verurteilt* die Plünderung namibischen Urans und fordert die Regierungen aller Staaten, insbesondere derjenigen Staaten, auf, deren Staatsangehörige und Unternehmen am Abbau oder an der Verarbeitung von namibischem Uran beteiligt sind, gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, u.a. indem sie die Vorlage negativer Ursprungszeugnisse zu einem Erfordernis machen, um so zu verbieten und zu verhindern, daß ihre staatlichen und anderen Unternehmen sowie deren Tochtergesellschaften mit namibischem Uran Handel treiben und in Namibia Schürfarbeiten nach Uran vornehmen;

17. *appelliert* an die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die die Urananreicherungsanlage Urenco betreiben, namibisches Uran ausdrücklich aus dem Vertrag von Almelo<sup>17</sup>, der die Tätigkeit der Urenco regelt, auszunehmen;

18. *ersucht erneut* alle Staaten, bis zur Verhängung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika nach Bedarf einzeln oder gemeinsam gesetzliche, administrative und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Südafrika gemäß den Generalversammlungsresolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981, 36/121 B vom 10. Dezember 1981, 37/233 A vom 20. Dezember 1982, 38/36 A vom 1. Dezember 1983, 39/50 A vom 12. Dezember 1984, 40/97 A vom 13. Dezember 1985 sowie S-14/1 vom 20. September 1986 und 41/39 A vom 20. November 1986 auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und kulturellem Gebiet effektiv zu isolieren, und ermutigt die Regierungen, die vor kurzem unilateral bestimmte Sanktionen gegen das südafrikanische Regime erlassen haben, weitere Maßnahmen zu ergreifen;

19. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, alle Namibia betreffenden Wirtschafts-, Finanz- und Handelsbeziehungen mit dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas einzustellen und mit Südafrika—das behauptet, im Namen Namibias oder für Namibia zu handeln—keine Beziehungen aufzunehmen, die eine Unterstützung der fortgesetzten illegalen Besetzung dieses Gebiets durch Südafrika bedeuten könnten;

20. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung in Generalversammlungsresolution 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974 und der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten in Versammlungsresolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 insbesondere sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Kolonialgebiete über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

21. *bittet* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich*, das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete auf ihre natürlichen Ressourcen und auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über deren künftige Erschließung durch effektive Maßnahmen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

22. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, alle diskriminierenden und ungerechten Lohnsysteme und Arbeitsbedingungen in den unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten abzuschaffen und in jedem Gebiet für alle Einwohner ohne jede Diskriminierung ein einheitliches Lohnsystem anzuwenden;

23. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der zum Sekretariat gehörenden Hauptabteilung Presse und Information eine stetige, breitangelegte Kampagne durchzuführen, um die Weltöffentlichkeit über die Plünderung der natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und die Ausbeutung der autochthonen Bevölkerung durch ausländische wirtschaftliche Interessen sowie—im Falle Namibias—über die Unterstützung aufzuklären, die diese dem rassistischen Minderheitsregime Südafrikas leisten;

24. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen wie auch an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Mobilisierung der Weltöffentlichkeit gegen die Politik des Apartheidregimes von Südafrika zu koordinieren und zu verstärken und auf die Durchsetzung der wirtschaftlichen und sonstigen Sanktionen gegen dieses Regime wie auch auf die Förderung einer systematischen und echten Desinvestitionspolitik gegenüber Unternehmen hinzuwirken, die mit Südafrika in Geschäftsverbindung stehen;

25. *beschließt*, die Lage in den verbleibenden Kolonialgebieten weiterhin genau zu verfolgen, um sicherzustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker, auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete und auf die beschleunigte Erlangung ihrer Unabhängigkeit angelegt ist, und *ersucht* in diesem Zusammenhang die betreffenden Verwaltungsmächte, dafür zu sorgen, daß die Völker der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete nicht für politische, militärische oder andere ihren Interessen zuwiderlaufende Zwecke ausgebeutet werden;

26. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung darüber zu berichten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

42/75—Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Tagesordnungspunkts "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhän-

<sup>17</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 795, Nr. 11326.

gigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

*nach Prüfung* der auf diesen Gegenstand bezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>18</sup>, des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>19</sup> und des Unterausschusses für Petitionen, Information und Unterstützung<sup>20</sup>,

*unter Hinweis auf* die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, den Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung in der Anlage zu ihrer Resolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 und ihre Resolution 40/56 vom 2. Dezember 1985 über den fünfundzwanzigsten Jahrestag der Erklärung sowie auf alle anderen Resolutionen der Generalversammlung zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 41/15 vom 31. Oktober 1986,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolutionen ES-8/2 vom 14. September 1981, S-14/1 vom 20. September 1986 und 41/39 vom 20. November 1986 zur Namibiafrage,

*unter Berücksichtigung* der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung der Internationalen Konferenz für die sofortige Unabhängigkeit Namibias und des Aktionsprogramms zu Namibia<sup>10</sup>, der von der Weltkonferenz über Sanktionen gegen das rassistische Südafrika verabschiedeten Erklärung<sup>9</sup> sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Luanda<sup>12</sup>, die vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen außerordentlichen Plenarsitzungen vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda verabschiedet wurden,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden<sup>7</sup>, sowie eingedenk der Resolution zur Namibiafrage, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 20. bis 25. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen sechs- und vierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>21</sup>, wie auch der Erklärung über das südliche Afrika, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 27. bis 29. Juli 1987 in Addis Abeba abgehaltenen dreiundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde<sup>8</sup>,

*in dem Bewußtsein*, daß der Kampf des Volkes von Namibia um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in seine kritische Phase eingetreten ist und sich infolge der verstärkten Aggression des illegalen kolonialistischen Regimes von Pretoria gegen die Bevölkerung des Gebiets und infolge der vermehrten Unterstützung des Regimes durch seine Verbündeten sowie der damit einhergehenden Versuche, das namibische Volk seiner hart erungenen Siege in seinem Befreiungskampf zu berauben, beträchtlich verschärft hat und daß es deshalb Sache der gesamten internationalen Gemeinschaft ist, die konzentrierten Maßnahmen zur Unterstützung des Volkes von Namibia und seiner einzigen wahren Vertretung, der

Südwestafrikanischen Volksorganisation, entscheidend zu verstärken, damit diese ihr Ziel erreichen können,

*besorgt darüber*, daß die Politik des "konstruktiven Engagements" gegenüber dem Apartheidregime Südafrikas und das "Junktim" sowie die von einigen westlichen Mächten, Israel und anderen Ländern aufrechterhaltene wirtschaftliche und militärische Kollaboration mit Pretoria das rassistische Regime nur in seiner fortwährenden illegalen Besetzung und massiven Militarisierung und Ausbeutung Namibias, die unter Verletzung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen erfolgt, ermutigt und gestärkt hat,

*zutiefst besorgt* über die anhaltende Unterstützung der südafrikanischen Unterdrückungs- und Aggressionspolitik in Namibia und gegenüber unabhängigen Staaten im südlichen Afrika, insbesondere den Frontstaaten, durch imperialistische und neokolonialistische Kräfte, wie sie in den Beratungen und Resolutionen des Sicherheitsrats belegt ist,

*im Bewußtsein* der Verschlechterung der Situation im südlichen Afrika aufgrund der rassistischen Unterdrückungs-, Aggressions- und Besetzungspolitik Südafrikas, die eine eindeutige Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, sowie unter Verurteilung von Südafrikas anhaltender Verletzung seiner Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen wie auch seiner beharrlichen Nichteinhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen.

*im vollen Bewußtsein der Tatsache*, daß das namibische Volk und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, und die Völker anderer Kolonialgebiete in ihrem Kampf um die Befreiung von Kolonialherrschaft und in ihren Anstrengungen um die Erringung und Festigung ihrer nationalen Unabhängigkeit weiterhin dringend konkrete Unterstützung seitens der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen benötigen,

*tief besorgt darüber*, daß trotz Fortschritten bei der Gewährung von Hilfe an die Flüchtlinge aus Namibia die bisherigen Hilfsmaßnahmen der entsprechenden Organisationen zugunsten der Bevölkerung dieses Gebiets auf dem Wege über ihre nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, nach wie vor nicht ausreichen, um den dringenden und wachsenden Hilfsbedarf des namibischen Volkes zu decken,

*erneut erklärend*, daß es Aufgabe der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der uneingeschränkten und baldigen Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu ergreifen, insbesondere jener Resolutionen, die sich auf die vorrangige Gewährung moralischer und materieller Unterstützung an die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen beziehen,

*mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung*, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einerseits sowie der Organisation der afrikanischen Einheit und der Südwestafrikanischen Volksorganisation andererseits den genannten

<sup>18</sup> A/42/264 mit Add. I.

<sup>19</sup> A/AC.109/L.1620.

<sup>20</sup> A/AC.109/L.1616 mit Add. I.

<sup>21</sup> Siehe A/42/699.

Organisationen helfen werden, verfahrenstechnische und andere Schwierigkeiten zu überwinden, die die Durchführung einiger Hilfsprogramme behindert oder verzögert haben,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/39 C vom 20. November 1986, in der sie alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Konferenzen des Systems der Vereinten Nationen ersucht hat, Namibia, vertreten durch den Namibia-Rat der Vereinten Nationen, die Vollmitgliedschaft zu gewähren, damit der Rat als die rechtmäßige Verwaltungsbehörde Namibias an der Tätigkeit dieser Gremien und Organisationen mitwirken kann,

*mit Dank* an das Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die es den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen gewährt hat,

*sowie mit Dank* für die unerschütterliche Unterstützung, die die Regierungen der Frontstaaten dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, in ihrem gerechten und rechtmäßigen Kampf um die Erringung der Freiheit und Unabhängigkeit trotz vermehrter bewaffneter Angriffe durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas geleistet haben, und in dem Bewußtsein, daß diese Regierungen in diesem Zusammenhang besonderer Unterstützung bedürfen,

*Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Generalversammlungsresolution 32/9 A vom 4. November 1977 bei der Durchführung des Programms zum Aufbau der namibischen Nation geleistet haben,

*die Tatsache beklagend*, daß bestimmte Sonderorganisationen unter Zuwiderhandlung gegen die entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen nach wie vor auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in sonstigen Bereichen mit Südafrika zusammenarbeiten und es unterstützen und so neokolonialistischen Praktiken im System der internationalen Beziehungen Vorschub leisten,

*zutiefst besorgt* über die in Mißachtung diesbezüglicher Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 37/2 vom 21. Oktober 1982, fortbestehende finanzielle Unterstützung der Regierung Südafrikas durch den Internationalen Währungsfonds,

*eingedenk* der Wichtigkeit der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen, die darauf gerichtet ist, der Hilfe ein Ende zu setzen, die Südafrika von einigen Sonderorganisationen nach wie vor geleistet wird,

*eingedenk* der dringenden Notwendigkeit, die Tätigkeit der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung laufend im Auge zu behalten,

1. *billigt* das die vorliegende Frage betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>22</sup>;

2. *erklärt erneut*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sich bei ihrem Bemühen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zur uneingeschränkten und zügigen Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Kolonialvölker um die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit seitens der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und anderer Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen diesen Völkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede erforderliche moralische und materielle Hilfe gewähren;

4. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die mit den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen weiterhin in unterschiedlichem Ausmaß zusammengearbeitet haben, und bittet alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die uneingeschränkte und zügige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen zu beschleunigen;

5. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß die den Kolonialvölkern, insbesondere dem Volk Namibias und seiner nationalen Befreiungsbewegung, der Südwestafrikanischen Volksorganisation, bisher von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte Hilfe bei weitem noch nicht dem tatsächlichen Hilfsbedarf dieser Völker entspricht;

6. *ersucht* alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem rassistischen Regime Südafrikas alle Formen der Zusammenarbeit und Hilfe auf finanziellem, wirtschaftlichem und technischem Gebiet sowie in anderen Bereichen zu versagen und jede Unterstützung dieses Regimes einzustellen, bis das namibische Volk sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und nationale Unabhängigkeit in einem geeinten Namibia uneingeschränkt ausübt und bis das unmenschliche Apartheidsystem völlig ausgemerzt worden ist;

7. *bekundet von neuem ihre Überzeugung*, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen alle Handlungen unterlassen sollten, die eine Anerkennung oder Unterstützung der Rechtmäßigkeit der Beherrschung des Territoriums Namibia durch das rassistische Regime Südafrikas implizieren könnten;

8. *bedauert es*, daß die Weltbank mit dem rassistischen Regime von Pretoria weiterhin gewisse Verbindungen auf finanziellem und technischem Gebiet aufrechterhält, und äußert die Auffassung, daß diese Verbindungen eingestellt werden sollten;

<sup>22</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. VI.

9. *mißbilligt* die finanzielle und sonstige Kollaboration des Internationalen Währungsfonds mit Südafrika und verurteilt die in Mißachtung wiederholter Resolutionen der Generalversammlung erfolgende finanzielle Unterstützung Südafrikas durch den Internationalen Währungsfonds und fordert den Fonds auf, dieser Kollaboration ein Ende zu setzen, da das Apartheidsystem für die südafrikanische Volkswirtschaft, insbesondere auch für die Zahlungsbilanz, einen ernstesten Faktor der Instabilität bedeutet und der Internationale Währungsfonds daher gemäß seinen Regeln keine Kredite an Südafrika vergeben sollte, solange die Apartheid weiterbesteht und die illegale Besetzung Namibias durch Südafrika anhält;

10. *bittet* die Leiter der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds *erneut nachdrücklich*, im Hinblick auf die Aufstellung konkreter Programme zugunsten der Völker der Kolonialgebiete, insbesondere Namibias, die besondere Aufmerksamkeit ihrer Leitungsgremien auf diese Resolution zu lenken;

11. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den um ihre Befreiung von der Kolonialherrschaft kämpfenden Kolonialvölkern dringend jede nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten bzw. weiterhin zu leisten und dabei zu berücksichtigen, daß durch eine solche Hilfe nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse gedeckt, sondern auch Voraussetzungen für die Entwicklung geschaffen werden sollten, nachdem diese Völker ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrgenommen haben;

12. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, den neu in die Unabhängigkeit eingetretenen und den kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten weiterhin jede moralische und materielle Hilfe zu gewähren, damit sie echte wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen können;

13. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut*, unmittelbar oder, wo angebracht, über die Organisation der afrikanischen Einheit Kontakte und Kooperationsbeziehungen mit den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen anzuknüpfen bzw. auszubauen und ihr Vorgehen bei der Aufstellung und Ausarbeitung von Hilfsprogrammen und -projekten zu überprüfen und flexibler zu gestalten, damit sie den Kolonialvölkern und ihren nationalen Befreiungsbewegungen bei ihrem Kampf um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Generalversammlungsresolution 1514 (XV) unverzüglich die erforderliche Hilfe leisten können;

14. *empfiehlt*, bei künftigen Konferenzen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretariat der Organisation der afrikanischen Einheit und den Sekretariaten der Vereinten Nationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen eigenen Punkt über Hilfe für die von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen in die Tagesordnung aufzunehmen, mit dem Ziel, die bereits bestehenden Maßnahmen zur Koordinierung des Vorgehens noch weiter auszubauen und so sicherzustellen, daß die vorhandenen Ressourcen für die Unterstützung der Völker der Kolonialgebiete auf die bestmögliche Weise genutzt werden;

15. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien, soweit nicht bereits geschehen, einen eigenen Tagesordnungspunkt betreffend die von ihnen erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 1514 (XV) und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

16. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, den Regierungen der Frontstaaten vorrangig substantielle materielle Hilfe zu leisten, damit sie den Kampf des Volkes von Namibia um Freiheit und Unabhängigkeit wirksamer unterstützen und der Verletzung ihrer territorialen Integrität Widerstand leisten können, ob diese nun direkt durch die Streitkräfte des rassistischen Regimes Südafrikas oder, wie in Angola und Mosambik, indirekt durch Gruppen begangen wird, die Marionetten im Dienste Pretorias sind;

17. *begrüßt* die Einrichtung des Fonds für den Widerstand gegen Invasion, Kolonialismus und Apartheid durch die nichtgebundenen Länder und bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Fonds bei der Verfolgung des gemeinsamen Ziels, nämlich den Frontstaaten und den nationalen Befreiungsbewegungen im südlichen Afrika in ihrem Kampf gegen das Apartheidregime Notstandshilfe zu leisten, zusammenzuarbeiten;

18. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den von mehreren Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen getroffenen Regelungen, die es Vertretern der von der Organisation der afrikanischen Einheit anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen ermöglichen, ohne Einschränkungen als Beobachter an den Beratungen über ihre Länder betreffende Angelegenheiten teilzunehmen, und fordert alle Gremien und Organisationen auf, diesem Beispiel zu folgen und umgehend die notwendigen Regelungen zu treffen, sofern sie es nicht bereits getan haben;

19. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, mit dazu beizutragen, daß in den Kolonialgebieten auf allen Sektoren des nationalen Lebens, insbesondere bei der Entwicklung der Volkswirtschaft, schneller Fortschritte erzielt werden;

20. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *insbesondere auf* die Sicherheitsratsresolution 566 (1985) vom 19. Juni 1985, in der der Rat das rassistische Regime Südafrikas wegen der Einsetzung einer sogenannten Interimsregierung in Namibia verurteilt und diese Maßnahme für illegal und null und nichtig erklärt hat;

21. *empfiehlt* allen Regierungen, im Rahmen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, bei denen sie Mitglied sind, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die vollständige und effektive Durchführung der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, und in diesem Zusammenhang der Frage der Leistung von Notstandshilfe an die Völker der Kolonialgebiete und an ihre nationalen Befreiungsbewegungen Vorrang einzuräumen;

22. *wiederholt* ihren Vorschlag in Übereinstimmung mit Artikel III des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Währungsfonds<sup>23</sup>, daß die Frage der Beziehungen zwischen dem Fonds und Südafrika dringend auf die Tagesordnung des Gouverneursrats des Fonds gesetzt werden sollte, und wiederholt ferner ihren Vorschlag, daß die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen in Übereinstimmung mit Artikel II des Abkommens an den vom Fonds einberufenen Sitzungen des Gouverneursrats zur Erörterung dieser Frage teilnehmen sollten, und bittet den Fonds nachdrücklich, auf seiner jährlichen Sitzung in Befolgung des genannten Abkommens die Frage seiner Beziehungen zu Südafrika zu erörtern und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über die getroffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

23. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* den in der Anlage zu Generalversammlungsresolution 35/118 enthaltenen Aktionsplan für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, insbesondere auf diejenigen Bestimmungen, in denen die Gremien und Organisationen aufgefordert werden, den Völkern der Kolonialgebiete und ihren nationalen Befreiungsbewegungen jede nur mögliche moralische und materielle Hilfe zu leisten;

24. *bittet* die Leiter der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, unter Berücksichtigung von Ziffer 14 dieser Resolution sowie gegebenenfalls unter aktiver Mitwirkung der Organisation der afrikanischen Einheit konkrete Vorschläge für die volle Durchführung der einschlägigen Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere spezifische Hilfsprogramme für die Völker der Kolonialgebiete und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, auszuarbeiten und ihren jeweiligen Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen mit Vorrang vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen weiter zu unterstützen und mit Hilfe der genannten Gremien und Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Körperschaften zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines letzten Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vorliegenden Resolution, erläutert werden;

26. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, im Benehmen mit dem Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Zuge der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu prüfen;

27. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

28. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer drei- und vierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/76 – Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen zum Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika, insbesondere auf die Resolution 41/27 vom 31. Oktober 1986,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>24</sup>, in dem über die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika und über die Verwaltung des Programms in der Zeit vom 1. Oktober 1986 bis 30. September 1987 berichtet wird,

*in Anerkennung* der wertvollen Hilfe, die das Programm dem südafrikanischen und dem namibischen Volk leistet,

*mit Genugtuung feststellend*, daß die Unterstützung für das südliche Afrika im Bildungswesen und auf technischem Gebiet zu einem immer größeren Anliegen der internationalen Gemeinschaft wird,

*in voller Anerkennung* der Notwendigkeit, für eine größere Anzahl geflüchteter Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia fortlaufend Bildungsmöglichkeiten und Beratung in einem breiten Spektrum fachlicher, kultureller und sprachlicher Disziplinen sowie Möglichkeiten zur Berufs- und Fachausbildung und zu weiterführenden Studien auf Graduierten- und Postgraduiertenebene in den vorrangigen Studienfächern bereitzustellen,

*fest davon überzeugt*, daß das Programm unbedingt fortgesetzt und ausgebaut werden muß, wenn der ständig steigende Bedarf der Schüler und Studenten aus Südafrika und Namibia an Unterstützung im Bildungs- und Ausbildungsbereich gedeckt werden soll,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie sich kontinuierlich um die weitere Förderung großzügiger Beiträge zu dem Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen bemühen, die dem südlichen Afrika Hilfe im Bildungswesen sowie technische Hilfe leisten;

3. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

4. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm zur Siche-

<sup>23</sup> Siehe *Agreements between the United Nations and the Specialized Agencies and the International Atomic Energy Agency* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E/F.61.X.1), S.61.

<sup>24</sup> A/42/628.

zung seines Fortbestands und seines stetigen Ausbaus größere finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

42/77 – Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/28 vom 31. Oktober 1986,

nach Prüfung des gemäß Generalversammlungsresolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung<sup>25</sup>,

in der Auffassung, daß mehr Stipendien für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung in allen Teilen der Welt zur Verfügung gestellt und Schritte zur Förderung von Anträgen von Studenten aus diesen Gebieten unternommen werden sollten,

1. nimmt den Bericht des Generalsekretärs zur Kenntnis;

2. dankt den Mitgliedstaaten, die den Einwohnern von Gebieten ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. bittet alle Staaten, den Einwohnern von Gebieten, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. weiterhin anzubieten und den künftigen Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. bittet die Verwaltungsmächte nachdrücklich, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu ergreifen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Studenten diese Angebote nutzen können;

5. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. lenkt die Aufmerksamkeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

42/78 – Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage, unter Hinweis auf das unveräußerliche Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über

die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/16 vom 31. Oktober 1986 zur Westsahara-Frage,

unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.104 (XIX) zur Westsahara-Frage<sup>26</sup>, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 6. bis 12. Juni 1983 in Addis Abeba abgehaltenen neunzehnten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde,

mit Genugtuung über den die Westsahara betreffenden Teil des Schlußkommunikés<sup>27</sup>, das von dem vom 5. bis 7. Oktober 1987 in New York abgehaltenen Treffen der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder bei der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet wurde,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>28</sup>,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zur Westsahara-Frage<sup>29</sup>,

mit Genugtuung über die Fortsetzung des Prozesses gemeinsamer Guter Dienste, der am 9. April 1986 in New York vom derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution AHG/Res.104 (XIX) sowie der Generalversammlungsresolutionen 40/50 vom 2. Dezember 1985 und 41/16 vom 31. Oktober 1986 eingeleitet wurde,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs zur Westsahara-Frage;

2. erklärt erneut, daß die Westsahara-Frage eine Frage der Entkolonialisierung ist, die auf der Grundlage der Ausübung des unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk der Westsahara noch zum Abschluß gebracht werden muß;

3. erklärt ferner erneut, daß die Lösung der Westsahara-Frage in der Durchführung der Resolution AHG/Res.104 (XIX) der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit liegt, in der Mittel und Wege für eine gerechte und endgültige politische Lösung des Westsahara-Konflikts festgelegt worden sind;

4. ersucht daher die beiden Konfliktparteien – das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro – erneut, möglichst rasch direkte Verhandlungen zur Herbeiführung eines Waffenstillstands aufzunehmen, damit die notwendigen Voraussetzungen für ein friedliches und gerechtes Referendum über die Selbstbestimmung des Volkes der Westsahara geschaffen werden, ein Referendum ohne jede administrativen oder militärischen Beschränkungen unter der Schirmherrschaft der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen;

5. begrüßt die Bemühungen des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um die Förde-

<sup>26</sup> Zum Wortlaut siehe Resolution 38/40, Ziffer 1.

<sup>27</sup> A/42/681, Anhang, Ziffer 50 und 51.

<sup>28</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. IX.

<sup>29</sup> A/42/601.

<sup>25</sup> A/42/578.

rung einer gerechten und endgültigen Lösung der Westsahara-Frage in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 40/50;

6. *nimmt Kenntnis* von dem gemeinsamen Beschluß des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, eine Fachdelegation zur Erhebung der entsprechenden fachlichen Informationen in die Westsahara zu entsenden, damit sie den Auftrag besser erfüllen können, der ihnen mit den Generalversammlungsresolutionen 40/50 und 41/16 sowie mit dieser Resolution übertragen worden ist;

7. *bittet* den derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit und den Generalsekretär der Vereinten Nationen, weiter alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die beiden Konfliktparteien – das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro – dazu zu veranlassen, daß sie möglichst rasch und in Übereinstimmung mit Resolution AHG/Res.104 (XIX), Generalversammlungsresolution 40/50 und der vorliegenden Resolution die Bedingungen eines Waffenstillstands und die Modalitäten für die Abhaltung des genannten Referendums aushandeln;

8. *appelliert* an das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, den erforderlichen politischen Willen zur Durchführung der Resolution AHG/Res.104 (XIX), der Generalversammlungsresolutionen 40/50 und 41/16 sowie der vorliegenden Resolution zu beweisen;

9. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Hinblick auf die Durchführung ihrer diesbezüglichen Beschlüsse, insbesondere der Resolution AHG/Res.104 (XIX), voll und ganz zusammenzuarbeiten;

10. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in der Westsahara weiter vorrangig zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber zu berichten;

11. *bittet* den Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, den Generalsekretär der Vereinten Nationen über den Stand der Durchführung der die Westsahara betreffenden Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit auf dem laufenden zu halten;

12. *bittet* den Generalsekretär, die Lage in der Westsahara im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution aufmerksam zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/79 – Die Frage Neukaledoniens

*Die Generalversammlung,  
nach Behandlung der Frage Neukaledoniens,  
nach Prüfung des diesbezüglichen Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung*

der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>28</sup>,

*unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/41 A vom 2. Dezember 1986, in der die Versammlung ihrer Auffassung Ausdruck verliehen hat, daß Neukaledonien im Lichte von Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen sowie der Generalversammlungsresolutionen 1514 (XV) und 1541 (XV) ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist,*

*im Hinblick auf den Beschluß des Sonderausschusses zur Frage Neukaledoniens vom 17. März 1987<sup>29</sup> sowie auf die vom Sonderausschuß am 14. August 1987 verabschiedete Resolution<sup>31</sup>,*

*sowie im Hinblick auf den Neukaledonien betreffenden Abschnitt des Communiqués, das zum Abschluß des am 29. und 30. Mai 1987 in Apia abgehaltenen achtzehnten Südpazifik-Forums<sup>32</sup> veröffentlicht wurde, und insbesondere auf den Aufruf, in dem Territorium unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein Referendum abzuhalten, das den allgemein anerkannten Grundsätzen und Praktiken der Selbstbestimmung und der Unabhängigkeit entspricht,*

*ferner im Hinblick auf die Neukaledonien betreffenden Bestimmungen in der Politischen Erklärung, die von der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde<sup>33</sup>,*

*im Bewußtsein der Verantwortung der Verwaltungsmacht, dafür zu sorgen, daß die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in bezug auf Neukaledonien vollständig und zügig verwirklicht wird,*

*eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, sowie der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine Besuchsdelegation nach Neukaledonien zu entsenden,*

1. *billigt* das Neukaledonien betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Neukaledonien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *erklärt erneut*, daß die Regierung Frankreichs verpflichtet ist, gemäß Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen Informationen über Neukaledonien zu übermitteln, und ersucht die Regierung Frankreichs, dem Generalsekretär die in Kapitel XI sowie in den entsprechenden Beschlüssen der Generalversammlung verlangten Informationen zu übermitteln;

<sup>28</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. IX, Ziffer 35.

<sup>29</sup> Zum Wortlaut siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. IX, Ziffer 128, Resolutionsentwurf I.

<sup>32</sup> Siehe A/42/417, Anhang.

<sup>33</sup> A/41/697-S/18392, Anhang, Abschnitt I, Ziffer 149-152.

4. *bedauert es*, daß die Regierung Frankreichs dem Ersuchen um Vorlage derartiger Informationen nicht Folge geleistet hat, und fordert sie auf, dies zu tun;

5. *ist der Auffassung*, daß in Übereinstimmung mit den in ihrer Resolution 1514 (XV) niedergelegten Grundsätzen der friedliche Übergang Neukaledoniens zur Selbstbestimmung und Unabhängigkeit so vor sich gehen sollte, daß die Rechte und Interessen des Volkes von Neukaledonien gewahrt bleiben;

6. *erklärt*, daß Fortschritte in Richtung auf eine langfristige politische Lösung in Neukaledonien einen freien und echten Akt der Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit den von den Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen und Praktiken der Selbstbestimmung und der Unabhängigkeit erfordern;

7. *betont*, daß einem derartigen Akt der Selbstbestimmung, bei dem alle Wahlmöglichkeiten angeboten werden sollten, ein umfassendes Programm der politischen Aufklärung vorausgehen sollte, in dem alle Wahlmöglichkeiten unparteiisch dargelegt und die mit ihnen verbundenen Folgen vollständig erklärt werden;

8. *fordert* die Regierung Frankreichs *auf*, den Dialog mit allen Teilen der Bevölkerung Neukaledoniens wieder aufzunehmen, um rasche Fortschritte in Richtung auf einen derartigen Akt der Selbstbestimmung unter Mitwirkung aller Teile der Gemeinschaft zu erleichtern;

9. *erklärt*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, und fordert sie auf, Programme zugunsten der gesamten Bevölkerung des Gebiets einzuleiten;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, im Benehmen mit der Verwaltungsmacht zu gegebener Zeit eine Besuchsdelegation nach Neukaledonien zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
24. Dezember 1987

#### 42/80 – Anguilla-Frage

##### Die Generalversammlung,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>34</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Anguilla, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/17 vom 31. Oktober 1986,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets sicherzustellen,

*in Anbetracht dessen*, daß der im Oktober 1985 eingesetzte Verfassungsprüfungsausschuß 1986 in dem Gebiet wie auch mit in den Amerikanischen Jungferninseln

wohnhaften Vertretern Anguillas mehrere öffentliche Sitzungen abgehalten hat, und in Anbetracht dessen, daß die Regierung des Gebiets anerkennt, daß die nicht mehr zeitgemäßen Rechtsvorschriften des Gebiets geändert werden müssen,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

*erneut erklärend*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern,

*feststellend*, daß 1985 in dem Gebiet ein Wirtschaftswachstum zu verzeichnen war, hauptsächlich aufgrund der Expansion des Tourismus, und daß die Regierung Anguillas zwar eine Beschränkung ausländischer Investitionen und des Tourismus empfiehlt, gleichzeitig jedoch die Wichtigkeit eines ausgewogenen sektoralen Wachstums erkennt und der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des Gebiets auch weiterhin höchsten Vorrang einräumt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die rechtswidrige Tätigkeit ausländischer Fischereifahrzeuge in den Küstengewässern Anguillas und seinen Fischereigewässern vor der Küste sowie unter Begrüßung der Absicht der Regierung Anguillas, in Anbetracht der Bedeutung der Fischfangindustrie für die Diversifizierung der Wirtschaft entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen, um die Fischbestände des Gebiets zu erhalten,

*unter Betonung* der Wichtigkeit, die der Entwicklung einer geeigneten Strategie für die wirtschaftliche Erzeugung und Vermarktung von Salz zukommt,

*unterstreichend*, daß wirksame Instrumente zur Regulierung des Geschäftsbankensystems notwendig sind, und in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, daß das Gebiet beschlossen hat, Mitglied der Ostkaribischen Zentralbank zu werden,

*erfreut* über den Beitrag, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Entwicklung des Gebiets geleistet haben,

*angesichts dessen*, daß das Gebiet auch weiterhin in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung mitwirkt,

*daran erinnernd*, daß 1984 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden,

1. *billigt* das Anguilla betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>34</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Anguilla auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

<sup>34</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. III, IV und IX.

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung dieses Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Anguilla volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in Anguilla Bedingungen zu schaffen, die es seiner Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung sowie in voller Kenntnis der ihr offenstehenden Möglichkeiten auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Anguilla selbst ist, frei über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk des Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. *fordert die Verwaltungsmacht auf*, gemeinsam mit der Regierung von Anguilla die Wirtschaft des Gebiets weiter zu stärken und ihre Hilfeleistungen für Diversifizierungsprogramme zu erhöhen;

7. *bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets weiterhin die Hilfe zu gewähren, die erforderlich ist, damit im öffentlichen Dienst sowie im Managementbereich und in technischen und anderen Sektoren der Wirtschaft mehr und mehr Einheimische beschäftigt werden;

8. *ersucht die Verwaltungsmacht erneut*, sich weiter um Hilfe von Seiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderer regionaler und internationaler Körperschaften bei der Entwicklung und Stärkung der Wirtschaft Anguillas zu bemühen;

9. *bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes von Anguilla bezüglich seiner natürlichen Ressourcen sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung zu gewährleisten, zu garantieren und sicherzustellen;

10. *ersucht die Verwaltungsmacht*, weiter alles in ihren Kräften Stehende zu unternehmen, um die Mitwirkung des Gebiets in regionalen und internationalen Organisationen, so auch in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik, zu erleichtern und zu fördern;

11. *ersucht den Sonderausschuß*, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Anguilla zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/81 – Montserrat-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung der Montserrat-Frage,*

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>34</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Montserrat, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/21 vom 31. Oktober 1986,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets sicherzustellen,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

*unter Hinweis darauf*, daß die Regierung Montserrats die Auffassung geäußert hat, daß die Unabhängigkeit unaufhaltsam und auch erstrebenswert ist, sofern Montserrat zuvor die entsprechende wirtschaftliche und finanzielle Lebensfähigkeit erreicht hat, um auf Dauer als unabhängiger Staat existieren zu können, und daß sie ihre Absicht bekräftigt hat, sich zur Erreichung dieser Lebensfähigkeit der Unterstützung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland wie auch anderer Seiten zu versichern und die Unabhängigkeit nicht ohne die Unterstützung der Mehrheit der Bevölkerung des Gebiets anzustreben,

*im Hinblick darauf*, daß sich die Wirtschaft des Gebiets im Jahre 1985 weiter erholt hat, während die landwirtschaftliche Produktivität gleichzeitig weiter zurückgegangen ist und die Produktivität der Fischereiwirtschaft nach wie vor ein niedriges Niveau aufweist,

*sowie im Hinblick auf* die Maßnahmen, die die Regierung des Gebiets ergriffen hat, um die Effizienz des öffentlichen Dienstes zu erhöhen, und im Hinblick auf den hohen Vorrang, den sie der Ausbildung von Führungskräften weiterhin beigemessen hat,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung, die einer Ausweitung des Bildungsprogramms des Gebiets zukommt, insbesondere auch der Bereitstellung von besser ausgestatteten Klassenzimmern, Lehrinrichtungen und besser ausgebildeten Lehrern,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, daß das Gebiet weiterhin in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung sowie in regionalen Organisationen wie der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen, einschließlich der Karibischen Entwicklungsbank, mitarbeitet,

*erfreut* über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und die in Montserrat tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Entwicklung des Gebiets geleistet haben,

daran *erinnernd*, daß 1975 und 1982 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden,

1. *billigt* das Montserrat betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>35</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Montserrat auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Montserrat volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt von neuem*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, in Montserrat Bedingungen zu schaffen, die es seiner Bevölkerung ermöglichen, ihr unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Montserrat selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und ruft die Verwaltungsmacht erneut auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets das Volk von Montserrat mit Hilfe entsprechender Programme darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Montserrats zu fördern;

7. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets dessen Volkswirtschaft weiter zu stärken und durch erhöhte Unterstützung von Diversifizierungsprogrammen ein ausgewogenes Wachstum sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lebensfähigkeit des Gebiets zu fördern;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes von Montserrat bezüglich der natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich seiner Küstengewässer, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten, zu garantieren und sicherzustellen;

9. *ruft* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets weiterhin die Unterstützung zu gewähren, die erforderlich ist, damit Stellen im öffentlichen Dienst, insbesondere Führungspositionen, mit Einheimischen besetzt werden;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets die Knappheit an Humanressourcen dadurch zu überwinden, daß sie durch die Schaffung entsprechender Anreize Einheimischen bessere Beschäftigungsmöglichkeiten in Montserrat selbst bietet und im Ausland lebende einheimische Fachkräfte zur Rückkehr nach Montserrat veranlaßt;

11. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich verstärkt um raschere Fortschritte im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Gebiets zu bemühen, und bittet Geberregierungen und regionale Organisationen, ein Gleiches zu tun;

12. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, gemeinsam mit der Regierung Montserrats unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederaufnahme Montserrats als assoziiertes Mitglied in die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu erleichtern;

13. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Montserrat zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/82 — Frage der Britischen Jungferninseln

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Frage der Britischen Jungferninseln,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>35</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Britischen Jungferninseln, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/19 vom 31. Oktober 1986,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets sicherzustellen,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

*erneut erklärend*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Gebiets zu fördern,

*in Anbetracht dessen*, daß im Berichtsjahr zwar der Tourismus zugenommen hat, der Beitrag anderer Sektoren zum Bruttoinlandsprodukt des Gebiets jedoch zurückgegangen ist, sowie im Hinblick auf die Tatsache, daß die Regierung der Britischen Jungferninseln fest ent-

<sup>35</sup> Ebd., Kap. III und IX.

geschlossen ist, eine solide Finanzpolitik wie auch eine wirtschaftliche Diversifizierung herbeizuführen und eine nationale Entwicklungsstrategie aufzustellen,

*erfreut* über den Beitrag, den die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, sowie regionale Organisationen, darunter auch die Karibische Entwicklungsbank, zur Entwicklung des Gebiets geleistet haben,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, daß das Gebiet weiterhin in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung und in allen anderen entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen mitarbeitet, und davon Kenntnis nehmend, daß das Gebiet Gastgeber des Elften Treffens der Regierungschefs der Organisation der ostkaribischen Staaten war,

*in Anbetracht dessen*, daß es dringend notwendig ist, Einheimischen eine technische, berufliche und fachliche Ausbildung zu geben und Führungskräfte heranzubilden, und in diesem Zusammenhang davon Kenntnis nehmend, daß der Gouverneur seine Absicht bekundet hat, die Schaffung einer Einrichtung für Hochschulstudien mit Vorrang zu betreiben,

*daran erinnernd*, daß 1976 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Britischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>28</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Britischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Britischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, auf den Britischen Jungferninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes der Britischen Jungferninseln selbst ist, über seinen künftigen politischen Status frei zu entscheiden, und erklärt in

diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk des Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung der Britischen Jungferninseln verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Volkswirtschaft des Gebiets auf eine breitere Basis zu stellen;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets das unveräußerliche Recht des Volkes der Britischen Jungferninseln auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die seine Eigentums- und Verfügungsrechte bezüglich dieser Ressourcen sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung gewährleisten;

8. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkt Maßnahmen im Hinblick auf raschere Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets zu ergreifen;

9. *ruff* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, auch künftig die Mitwirkung der Britischen Jungferninseln in verschiedenen internationalen und regionalen Organisationen und in anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern;

10. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Mitwirkung der einheimischen Bevölkerung an den Entscheidungsprozessen in allen Sektoren systematisch verstärkt wird und Management- sowie technische Positionen mit Einheimischen besetzt werden;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Britischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/83 – Frage der Turks- und Caicosinseln

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Frage der Turks- und Caicosinseln,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>34</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Turks- und Caicosinseln, insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/22 vom 31. Oktober 1986,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets sicherzustellen,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten der Turks- und Caicosinseln in bezug auf ihre geographische Lage und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und die Schaffung einer breiteren wirtschaftlichen Basis in dem Gebiet die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

*feststellend*, daß 1986 eine Verfassungskommission eingesetzt wurde, die die Aufgabe hat, die Verfassung von 1976 zu überprüfen und Empfehlungen für die künftige Verwaltung des Gebiets abzugeben,

*davon Kenntnis nehmend*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung des Gebiets leistet, und erfreut über die Absicht der Regierung der Turks- und Caicosinseln, gemeinsam mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen das Grund- und Sekundarschulsystem des Gebiets zu verbessern,

*darin erinnernd*, daß 1980 zwei Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Turks- und Caicosinseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>35</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Turks- und Caicosinseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Turks- und Caicosinseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht verpflichtet ist, auf den Turks- und Caicosinseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, sich auch weiterhin um die Überwindung der Situation zu bemühen, die 1986 zur Einsetzung einer Verfassungskommission geführt hat;

6. *erklärt erneut*, daß nach der Charta der Vereinten Nationen die Verwaltungsmacht für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der von ihr abhängigen Gebiete verantwortlich ist, und bittet die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, im Benehmen mit der Regierung der Turks- und Caicosinseln die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die wirtschaftliche und soziale Ent-

wicklung des Gebiets zu fördern, und insbesondere ihr Hilfsprogramm zu verstärken und auszubauen, damit die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur des Gebiets rascher entwickelt werden kann;

7. *betont*, wie wichtig für die Schaffung einer breiteren wirtschaftlichen Basis für das Gebiet eine beschleunigte Diversifizierung der Wirtschaft ist, und begrüßt den Vorschlag der Regierung des Gebiets, in ihren Nationalen Entwicklungsplan Bestimmungen zur besseren Regelung der Fischerei aufzunehmen;

8. *weist darauf hin*, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, entsprechend den Wünschen der Bevölkerung das unveräußerliche Recht des Volkes der Turks- und Caicosinseln auf Nutzung seiner natürlichen Ressourcen, einschließlich seiner Küstengewässer, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten, zu garantieren und sicherzustellen;

9. *bittet nachdrücklich* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden regionalen Institutionen, dem Entwicklungsbedarf der Turks- und Caicosinseln auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, im Benehmen mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin die erforderliche Unterstützung im Hinblick darauf zu leisten, daß Einheimische auf allen Ebenen des öffentlichen Dienstes eingestellt werden und qualifizierte einheimische Fachkräfte in den Kenntnissen und Fertigkeiten herangebildet werden, die für die Entwicklung der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Sektoren des Gebiets unerlässlich sind;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Turks- und Caicosinseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/84 Tokelau-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>35</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Tokelau, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/26 vom 31. Oktober 1986,

*nach Anhörung* der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht Neuseeland<sup>36</sup>,

<sup>36</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Fourth Committee, 17. Sitzung, mit Korrigendum.

*erfreut über* die Mitwirkung des Vorsitzenden des Allgemeinen *Fono* (Rats) von Tokelau an der Arbeit des Sonderausschusses in bezug auf dieses Gebiet,

*Kenntnis nehmend* von der fortschreitenden Entwicklung des Allgemeinen *Fono* als des höchsten politischen Gremiums Tokelaus, und die Auffassung des Allgemeinen *Fono* zur Kenntnis nehmend, daß diese Entwicklung der einheimischen politischen Institutionen des Gebiets unter voller Anerkennung des eigenständigen und kostbaren kulturellen Erbes und der Traditionen Tokelaus vorangehen muß und daß eine verstärkte wirtschaftliche Entwicklung eine Voraussetzung für eine weitere Übertragung politischer Machtbefugnisse an Tokelau ist,

*mit Genugtuung zur Kenntnis nehmend*, daß die Ausarbeitung eines Gesetzbuches, das den überlieferten Gesetzen und kulturellen Werten Tokelaus Rechnung tragen soll, ständige Fortschritte macht,

*mit dem Ausdruck ihres Mitgefühls* für das Volk von Tokelau angesichts der durch die Naturkatastrophen von 1987 erlittenen Verluste,

*Kenntnis nehmend* vom Beschluß des Allgemeinen *Fono*, Tokelau in den Multilateralen Fischereivertrag einzuschließen, der zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten der Fischerei-Agentur des Südpazifik-Forums geschlossen wurde,

*erfreut über* die Ernennung eines Tokelauers zum Leiter des öffentlichen Dienstes von Tokelau,

*zur Kenntnis nehmend*, daß es in Tokelau starken Widerstand gegen die im Gebiet des Pazifik durchgeführten Kernversuche gibt, da diese für die natürlichen Ressourcen des Gebiets und seine soziale und wirtschaftliche Entwicklung eine schwere Bedrohung darstellen,

*mit Genugtuung über* die Tokelau geleistete Hilfe von seiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer regionaler und internationaler Institutionen,

*daran erinnernd*, daß 1976, 1981 und 1986 Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurden,

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden,

1. *billigt* das Tokelau betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>28</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Tokelau auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Verwirklichung der Erklärung, die für Tokelau volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *begrüßt* die Erklärung des Vorsitzenden des Allgemeinen *Fono* (Rats) von Tokelau, der zufolge Tokelau wünscht, daß sich der Prozeß der Übertragung von Machtbefugnissen an den Allgemeinen *Fono* konsolidiert und fortsetzt;

5. *nimmt zur Kenntnis*, daß das Volk von Tokelau entschlossen ist, seine wirtschaftliche und politische Entwicklung so zu steuern, daß das soziale und kulturelle Erbe und die Traditionen Tokelaus erhalten bleiben, und bittet die Verwaltungsmacht sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich, die diesbezüglichen Wünsche des Volkes von Tokelau in jeder Hinsicht zu respektieren;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, Tokelau ein Höchstmaß an Hilfe zu gewähren, um es bei den Sanierungs- und Wiederaufbauarbeiten zur Behebung der während der Naturkatastrophen von 1987 erlittenen Schäden zu unterstützen;

7. *bittet* die Regierung der Verwaltungsmacht Neuseeland *nachdrücklich*, gemeinsam mit dem Allgemeinen *Fono* sicherzustellen, daß die traditionellen Fischgründe des Volkes von Tokelau gemäß dem Multilateralen Fischereivertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Mitgliedstaaten der Fischerei-Agentur des Südpazifik-Forums geschützt werden;

8. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, im Benehmen mit dem Allgemeinen *Fono* ihre Entwicklungshilfe an Tokelau fortzusetzen und auszubauen;

9. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die entsprechenden regionalen Institutionen *nachdrücklich*, in enger Absprache mit dem Büro für Angelegenheiten Tokelaus und unter gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse des Allgemeinen *Fono* hinsichtlich der Ressourcenverteilung und der Entwicklungsprioritäten auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um schnellere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben des Gebietes zu erreichen;

10. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Tokelau zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/85 – Frage der Caymaninseln

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Frage der Caymaninseln,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>24</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Caymaninseln, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/20 vom 31. Oktober 1986,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

im Hinblick darauf, daß über 35 Prozent der Beamten des Gebiets Ausländer sind,

mit Genugtuung über den Beitrag, den das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen nach wie vor zur Entwicklung des Gebiets leistet,

darin erinnernd, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden,

1. billigt das die Caymaninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>36</sup>;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes der Caymaninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. äußert von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Caymaninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten,

4. erklärt erneut, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, auf den Caymaninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) sowie gemäß allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. erklärt erneut, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes der Caymaninseln selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk dieses Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

6. bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin eine entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit Stellen im öffentlichen Dienst mehr und mehr mit Einheimischen besetzt werden;

7. erklärt erneut, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Ent-

wicklung des Gebiets zu fördern, und empfiehlt, der Diversifizierung der Volkswirtschaft des Gebiets weiter vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, damit der Grundstein für eine solide soziale und wirtschaftliche Entwicklung gelegt wird;

8. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen der Regierung des Gebiets zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und fordert die Verwaltungsmacht auf, in diesem Bereich die erforderliche Hilfe zu leisten, damit die weitgehende Abhängigkeit des Gebiets von Nahrungsmittelfuhren reduziert und schließlich beseitigt wird;

9. fordert die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank auf, weiter alles Erforderliche zu tun, damit raschere Fortschritte im sozialen und wirtschaftlichen Leben des Gebiets erzielt werden;

10. ersucht den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Caymaninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung forzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/86 — Bermuda-Frage

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Bermuda-Frage,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>37</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Bermuda, darunter insbesondere ihre Resolution 41/18 vom 31. Oktober 1986,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets zu gewährleisten,

angesichts dessen, daß der Senat von Bermuda eine Gesetzesvorlage, die die Abhaltung eines Referendums zur Frage der Unabhängigkeit im April 1987 vorsah<sup>38</sup>, zwar nicht verabschiedet hat, daß die Frage in dem Gebiet jedoch Gegenstand von Diskussionen war,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

die Rolle begrüßend, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in dem Gebiet spielt,

<sup>37</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweilundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. III, IV, V und IX.

<sup>38</sup> Siehe Resolution 41/18.

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich vor der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine Besuchsdelegation nach Bermuda zu entsenden,

1. *billigt* das Bermuda betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>28</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Bermuda auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Bevölkerungszahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Bermuda volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht verpflichtet ist, in Bermuda Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk des Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Generalversammlungsresolution 1514 (XV) frei und ohne Einmischung auszuüben, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, wie wichtig es ist, das Volk von Bermuda darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung dieses Rechts offenstehen;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung letztlich Sache des Volkes von Bermuda selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden;

6. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung des Gebiets nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta hindert;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Bermuda in keine gegen andere Staaten gerichtete Angriffs- oder Einmischungshandlungen hineingezogen wird, und bittet sie ferner *nachdrücklich*, die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkerhungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten strikt zu beachten;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *erneut nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin alle wirksamen Maßnahmen zu treffen, um die Eigentums- und Verfügungsrechte des Volkes von Bermuda bezüglich seiner natürlichen Ressourcen sowie dessen Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung sicherzustellen

und so die Voraussetzungen für eine diversifizierte, ausgewogene und lebensfähige Volkswirtschaft zu schaffen;

9. *bittet* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich*, dem Entwicklungsbedarf Bermudas auch in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin eine entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit Stellen im öffentlichen Dienst, insbesondere Führungspositionen, mehr und mehr mit Einheimischen besetzt werden;

11. *betont*, daß die Entsendung einer Besuchsdelegation in das Gebiet wünschenswert ist, und ersucht die Verwaltungsmacht, die Entsendung einer solchen Delegation zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine Besuchsdelegation nach Bermuda zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreifundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

#### 42/87 – Guam-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Guam-Frage,

*nach Prüfung* der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>39</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Guam, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/25 vom 31. Oktober 1986,

*im Bewußtsein* der Notwendigkeit, die vollständige und zügige Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich dieses Gebiets sicherzustellen,

*nach Anhörung* der Erklärung des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika als der Verwaltungsmacht in bezug auf Guam<sup>40</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, daß die im Februar 1984 eingesetzte Guamer Selbstbestimmungs-Kommission ihre Arbeit an dem Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth abgeschlossen hat und daß die Wähler in einem Referendum über den Gesetzentwurf befinden werden müssen, und davon Kenntnis nehmend, daß die

<sup>39</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweifundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. III, V und IX.

<sup>40</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Fourth Committee, 20. Sitzung, mit Korrigendum.

Legislative Guams in diesem Zusammenhang 183.000 US-Dollar zur Finanzierung eines Aufklärungsprogramms für die Wähler bewilligt hat,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, daß das Verteidigungsministerium der Vereinigten Staaten die Absicht hat, der Regierung des Gebiets 1986 zusätzliche 1.435 Hektar Land zu überlassen,

*im Hinblick auf* die Möglichkeiten zur Diversifizierung und Entwicklung der Wirtschaft des Gebiets, zum Beispiel im Bereich der kommerziellen Fischerei und der Landwirtschaft, sowie *Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge der Gesetzentwurf über die Errichtung eines Commonwealth darauf abzielt, die wirtschaftliche Entwicklung durch die Schaffung einer Freihandelszone zwischen Guam und den Vereinigten Staaten von Amerika zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, daß die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Errichtung eines Commonwealth die besondere kulturelle Identität der Chamorros als der Ureinwohner Guams anerkennen würden,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

*daran erinnernd*, daß 1979 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und erneut die Auffassung vertretend, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden,

1. *billigt* das Guam betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>21</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Guam auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die Verwirklichung der Erklärung, die für Guam volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Volk von Guam darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm hinsichtlich seines Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen, und fordert die Vereinigten Staaten von Amerika als die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets den Entkolonialisierungsprozeß in strikter Übereinstimmung mit den ausdrücklichen Wünschen der Bevölkerung des Gebiets zu beschleunigen;

5. *bekräftigt ihre feste Überzeugung*, daß das Bestehen von Militärstützpunkten und militärischen Einrichtungen in dem Gebiet ein großes Hindernis für die

Verwirklichung der Erklärung darstellen könnte und daß die Verwaltungsmacht dafür zu sorgen hat, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung des Gebiets nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen hindert;

6. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, weiter alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit das Gebiet in keine gegen andere Staaten gerichtete Angriffs- oder Einmischungshandlungen hineingezogen wird, und bittet sie ferner nachdrücklich, die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten strikt zu beachten;

7. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Guams zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, weitere Maßnahmen zur Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu ergreifen, um seine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

8. *äußert erneut die Auffassung*, daß eines der Hindernisse für das Wirtschaftswachstum in Guam, insbesondere was die landwirtschaftliche Entwicklung angeht, darin besteht, daß sich ein großer Teil des Grund und Bodens im Besitz der Bundesbehörden der Vereinigten Staaten befindet, und fordert die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets die Übereignung von Land an das Volk des Gebietes zu beschleunigen;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Maßnahmen der Regierung des Gebiets zur Beseitigung der Wachstumshindernisse in den Bereichen Landwirtschaft und kommerzielle Fischerei zu unterstützen und eine möglichst umfassende Entwicklung in diesen Bereichen sicherzustellen;

10. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets auch weiterhin wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht des Volkes von Guam auf die natürlichen Ressourcen des Gebiets, einschließlich seiner Küstengewässer, sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu gewährleisten und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmacht, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Bevölkerung des Gebiets zu ergreifen;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß sich die Regierung des Gebiets mit Unterstützung der Verwaltungsmacht auch weiterhin um die Förderung der Sprache und Kultur der Chamorros bemüht;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation nach Guam zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## 42/88 – Frage Amerikanisch-Samoas

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Frage Amerikanisch-Samoas, nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>35</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu Amerikanisch-Samoa, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/23 vom 31. Oktober 1986,

unter Berücksichtigung der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht zu Amerikanisch-Samoa<sup>40</sup>,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, sich für Fortschritte auf dem Weg zur vollen Verwirklichung der Erklärung hinsichtlich Amerikanisch-Samoas einzusetzen,

zur Kenntnis nehmend, daß auf dem Weg über Volksbefragungen sowie durch die Tätigkeit eines Verfassungsrevisionsausschusses ein ständiger Prozeß der Verfassungsrevision vor sich geht,

in Kenntnis der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

daran erinnernd, daß 1981 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

eingedenk der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, und der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden,

1. billigt das Amerikanisch-Samoa betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>36</sup>;

2. bekräftigt das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. äußert von neuem die Auffassung, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für Amerikanisch-Samoa volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. fordert die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als die Verwaltungsmacht auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen sowie der frei und unter echter Selbstbestimmung förderlichen Bedingungen geäußerten Wünsche des Volkes von Amerikanisch-Samoa den Entkolonialisierungsprozeß des Gebiets gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Charta der

Vereinten Nationen und der Erklärung zu beschleunigen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, das Volk Amerikanisch-Samoas darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihm bei der Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit offenstehen;

5. fordert die Verwaltungsmacht auf, das Ersuchen der Bevölkerung Amerikanisch-Samoas, selbst den Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und andere Mitglieder des Richterstandes des Gebiets zu ernennen, wohlwollend zu prüfen;

6. erklärt erneut, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Amerikanisch-Samoas zu fördern, und fordert die Verwaltungsmacht auf, ihre Bemühungen um die Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaft des Gebiets zu intensivieren und sie lebensfähiger zu machen, um die weitgehende wirtschaftliche und finanzielle Abhängigkeit des Gebiets von den Vereinigten Staaten zu verringern und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für die Bevölkerung des Gebiets zu schaffen;

7. äußert die Hoffnung, daß der durch den ersten Fünfjahres-Entwicklungsplan eingeleitete Entwicklungsplanungsprozeß verstärkt wird;

8. bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets das unveräußerliche Recht des Volkes von Amerikanisch-Samoa auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu sichern, die seine Eigentums- und Verfügungsrechte bezüglich dieser Ressourcen sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung sicherstellen, um auf diese Weise die Voraussetzungen für eine ausgewogene, diversifizierte und lebensfähige Wirtschaft zu schaffen;

9. bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, auch weiterhin enge Beziehungen zwischen der Bevölkerung des Gebiets und der Bevölkerung der Nachbarinseln wie auch die Zusammenarbeit zwischen der Regierung Amerikanisch-Samoas und den regionalen Institutionen zu erleichtern, um das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung des Gebiets zu steigern;

10. ersucht den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht und unter besonderer Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung des Gebiets eine weitere Besuchsdelegation nach Amerikanisch-Samoa zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

92. Plenarsitzung  
4. Dezember 1987

## 42/89 – Frage der Amerikanischen Jungferninseln

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung der Frage der Amerikanischen Jungferninseln,

nach Prüfung der diesbezüglichen Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>37</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Ge-

währung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zu den Amerikanischen Jungferninseln, darunter insbesondere die Generalversammlungsresolution 41/24 vom 31. Oktober 1986,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vertreters der Verwaltungsmacht, der zufolge die Bevölkerung des Gebiets der Amerikanischen Jungferninseln durch ihre demokratisch gewählte Legislative und Exekutive die Hauptverantwortung für die Lokalverwaltung und die Gestaltung ihrer eigenen Zukunft innehat, wozu auch die Möglichkeit einer Änderung ihres derzeitigen Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten von Amerika gehört, und der zufolge die Verwaltungsmacht in jeder Hinsicht den Grundsatz unterstützt, daß das betroffene Volk das Recht hat, über sein eigenes Geschick zu entscheiden,

*feststellend*, daß am 4. November 1986 in dem Gebiet allgemeine Wahlen stattgefunden haben,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vertreters der Regierung des Gebiets, der zufolge die von dem 1983 eingesetzten Sonderausschuß für Statusfragen und die Beziehungen zu den Bundesbehörden vorgesehenen öffentlichen Bildungsprogramme aufgrund mangelnder Ressourcen nicht durchgeführt wurden und zusätzliche Ressourcen erforderlich sind, um eine Studie über die Frage der territorialen Zuständigkeit für das Zollwesen und die Einwanderungskontrolle und andere mit der Autonomie verbundene Bereiche einzuleiten,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die die Regierung des Gebiets eingeleitet hat, um das Finanzwesen und die wirtschaftliche Entwicklung des Gebiets unter anderem durch die Gewinnung von Auslandsinvestitionen für Industrieprogramme und durch die Beseitigung des Haushaltsdefizits zu stärken,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, daß die Amerikanischen Jungferninseln auch weiterhin in der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung mitarbeiten, und erfreut über die seit kurzem bestehende Mitarbeit des Gebiets im Karibischen Rat für Wissenschaft und Technologie,

*mit Genugtuung* über die Politik der Verwaltungsmacht, Vertreter des Gebiets an Beratungen mitwirken zu lassen, bei denen es um das Gebiet geht,

*in Kenntnis* der besonderen Gegebenheiten des Gebiets in bezug auf seine geographische Lage und seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowie eingedenk der Tatsache, daß im Hinblick auf die Förderung der wirtschaftlichen Stabilität des Gebiets die weitere Diversifizierung und Stärkung seiner Volkswirtschaft eine vordringliche Aufgabe ist,

*daran erinnernd*, daß 1977 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen in das Gebiet entsandt wurde,

*eingedenk* der Tatsache, daß Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich von der Lage in den kleinen Gebieten ein Bild zu verschaffen, sowie der Auffassung, daß die Möglichkeit im Auge behalten werden sollte, zu gegebener Zeit eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden,

1. *billigt* das die Amerikanischen Jungferninseln betreffende Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>28</sup>;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

3. *äußert von neuem die Auffassung*, daß Faktoren wie Landesgröße, geographische Lage, Einwohnerzahl und Knappheit an natürlichen Ressourcen die zügige Ausübung des unveräußerlichen Rechts der Bevölkerung des Gebiets auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Erklärung, die für die Amerikanischen Jungferninseln volle Gültigkeit besitzt, in keiner Weise verzögern sollten;

4. *erklärt erneut*, daß die Vereinigten Staaten von Amerika als Verwaltungsmacht dafür verantwortlich sind, auf den Amerikanischen Jungferninseln Bedingungen zu schaffen, die es dem Volk dieses Gebiets ermöglichen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß Resolution 1514 (XV) und allen anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei und ohne Einmischung auszuüben;

5. *erklärt erneut*, daß es gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung letztlich Sache des Volkes der Amerikanischen Jungferninseln selbst ist, über seinen künftigen politischen Status zu entscheiden, und fordert die Verwaltungsmacht in diesem Zusammenhang auf, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets politische Bildungsprogramme zu fördern, um die Bevölkerung des Gebiets darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten ihr bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung offenstehen;

6. *erklärt erneut*, daß die Verwaltungsmacht nach der Charta dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Amerikanischen Jungferninseln zu fördern;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung des Gebiets dessen Volkswirtschaft unter anderem dadurch zu stärken, daß sie zusätzliche Diversifizierungsmaßnahmen trifft und die Infrastruktur des Gebiets weiter ausbaut, um die weitgehende wirtschaftliche Abhängigkeit des Gebiets von der Verwaltungsmacht zu vermindern;

8. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, gemeinsam mit der Regierung der Amerikanischen Jungferninseln das unveräußerliche Recht des Volkes des Gebiets auf die Nutzung seiner natürlichen Ressourcen durch wirksame Maßnahmen zu gewährleisten, die seine Eigentums- und Verfügungsrechte bezüglich dieser Ressourcen sowie sein Recht auf die Übernahme und Beibehaltung der Kontrolle über deren künftige Erschließung garantieren;

9. *ersucht* die Verwaltungsmacht, sich darum zu bemühen, daß der Regierung des Gebiets in der Karibischen Gruppe für Zusammenarbeit bei der wirtschaftlichen Entwicklung ein Status gewährt wird, der dem anderer abhängiger Gebiete vergleichbar ist;

10. *wiederholt* ihre Aufforderung an die Verwaltungsmacht, die Mitwirkung der Amerikanischen Jungferninseln an der Tätigkeit verschiedener zwischenstaatlicher Gremien und Organisationen, insbesondere auch der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

sowie regionaler und subregionaler Organisationen, weiter zu fördern;

11. *bittet* die Verwaltungsmacht *nachdrücklich*, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die Ziele und Grundsätze der Charta, die Erklärung sowie die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung über militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Gebieten strikt zu beachten;

12. *ersucht* den Sonderausschuß, die Prüfung dieser Frage, einschließlich der Möglichkeit, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der Verwaltungsmacht eine weitere Besuchsdelegation auf die Amerikanischen Jungferninseln zu entsenden, auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*92. Plenarsitzung  
24. Dezember 1987*

VIII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/70	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/42/840)			
	Resolution A .....	125 a)	3. Dezember 1987	302
	Resolution B .....	125 a)	3. Dezember 1987	302
42/206	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses (A/42/ 697) .....	113	11. Dezember 1987	303
42/207	Konferenzplan (A/42/764)			
	Resolution A .....	120	11. Dezember 1987	304
	Resolution B .....	120	11. Dezember 1987	305
	Resolution C .....	120	11. Dezember 1987	305
42/208	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/42/852) .....	121	11. Dezember 1987	306
42/211	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213 (A/42/908) .....	41	21. Dezember 1987	306
42/212	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen (A/42/909) .....	43	21. Dezember 1987	309
42/213	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 (A/42/880)			
	A. Endgültige bewilligte Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 .....	114	21. Dezember 1987	309
	B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 .....	114	21. Dezember 1987	312
42/214	Fahrkostenerstattung bei Flugreisen (A/42/880) .....	114	21. Dezember 1987	312
42/215	Programmplanung (A/42/881) .....	116	21. Dezember 1987	313
42/216	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen (A/42/882)			
	A. Finanzielle Notlage .....	117	21. Dezember 1987	314
	B. Ausgabe von Sonderbriefmarken .....	117	21. Dezember 1987	315
42/217	Möglichkeit der Schaffung eines einzigen Verwaltungsgerichts (A/42/883) .....	118	21. Dezember 1987	316
42/218	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/42/884) .....	119	21. Dezember 1987	316
42/219	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen (A/42/885) .....	122	21. Dezember 1987	317
42/220	Personalfragen (A/42/885)			
	A. Personalstruktur des Sekretariats .....	122	21. Dezember 1987	318
	B. Personalgerichtsbarkeit im Sekretariat .....	122	21. Dezember 1987	319
	C. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat .....	122	21. Dezember 1987	319
42/221	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/42/886) .....	123	21. Dezember 1987	320
42/222	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/42/887) .....	124	21. Dezember 1987	325
42/223	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/42/879)	125 b)	21. Dezember 1987	326
42/224	Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen truppenstellender Staaten (A/42/879) .....	125 c)	21. Dezember 1987	327
42/225	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (A/42/910) .....	115	21. Dezember 1987	328
42/226	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (A/42/910)			
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 .....	115	21. Dezember 1987	330
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 .....	115	21. Dezember 1987	332
	C. Finanzierung der Mittel für das Jahr 1988 .....	115	21. Dezember 1987	332
42/227	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (A/42/910) .....	115	21. Dezember 1987	333
42/228	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 (A/42/910) .....	115	21. Dezember 1987	333

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses sind in Abschnitt X.B.7 wiedergegeben.

## 42/70 – Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

### A

#### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>2</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

eingedenk der Sicherheitsratsresolution 350 (1974) vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 603 (1987) vom 25. November 1987, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die darauf folgenden diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 41/44 A vom 3. Dezember 1986,

in Bekräftigung ihrer früheren, dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind und die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Kapazität für Beiträge zu aufwendigen friedenssichernden Operationen haben,

eingedenk der aus Generalversammlungsresolution 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963 und anderen Resolutionen der Versammlung hervorgehenden besonderen Verantwortung der dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten bei der Finanzierung solcher Operationen,

### I

beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1987 auf dem in Generalversammlungsresolution 3211 B (XXIX) Abschnitt II Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Abschnitt III der Versammlungsresolution 41/44 A den Betrag von 17.400.000 US-Dollar brutto (17.100.000 US-Dollar netto) bereitzustellen;

### II

1. beschließt, für die Operationen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung vom 1. Dezember 1987 bis einschließlich 31. Mai 1988 auf dem Sonderkonto einen Betrag von 17.664.000 US-Dollar bereitzustellen;

2. beschließt außerdem als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in

<sup>2</sup> A/42/642.

<sup>3</sup> A/42/791, Abschnitt II.

der Generalversammlung, die Aufteilung des Betrags von 17.664.000 US-Dollar unter den Mitgliedstaaten gemäß dem in Abschnitt II Ziffer 2 der Versammlungsresolution 41/44 A festgelegten Schema;

3. beschließt, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht aus Mitteln der Personalabgabe erzielten gebilligten Einnahmen von schätzungsweise 10.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1987 bis einschließlich 31. Mai 1988 mit den gemäß Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

4. beschließt, daß in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten am Guthaben des Steuerausgleichsfonds aus dem gebilligten, schätzungsweise 296.000 US-Dollar betragenden Personalabgabekommen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1987 bis einschließlich 31. Mai 1988 mit den gemäß Ziffer 2 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilten Kosten verrechnet wird;

### III

ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung über den in seiner Resolution 603 (1987) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Beobachtertruppe vom 1. Juni bis einschließlich 30. November 1988 Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 2.944.000 US-Dollar brutto (2.893.000 US-Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der genannte Betrag nach dem in Abschnitt II Ziffer 2 der Versammlungsresolution 41/44 A dargelegten Schema unter den Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;

### IV

1. betont die Notwendigkeit freiwilliger Beiträge für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;

2. ersucht den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit verwaltet wird.

90. Plenarsitzung  
3. Dezember 1987

### B

#### Die Generalversammlung,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs<sup>1</sup> dargestellten Finanzlage des Sonderkontos für die Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie unter Hinweis auf Ziffer 6 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>1</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/13 E vom 14. Dezember 1978 und die darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Generalversammlungsresolution 41/44 B vom 3. Dezember 1986, in denen sie beschloß, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen außer Kraft zu setzen,

*eingedenk dessen*, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

*besorgt darüber*, daß der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten hat, die mit den Streitkräften verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber den Regierungen der truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

*angesichts dessen*, daß infolge der Einbehaltung der Beiträge durch bestimmte Mitgliedstaaten in vollem Umfang auf die Überschüsse im Sonderkonto für die Notstandstreitkräfte der Vereinten Nationen und für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zurückgegriffen wurde, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Streitkräfte zu ergänzen,

*in der Befürchtung*, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen die ohnehin schwierige Finanzlage der Streitkräfte weiter erschweren würde,

*beschließt*, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 1.331.921 US-Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlussteil von Generalversammlungresolution 33/13 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird.

90. Plenarsitzung  
3. Dezember 1987

#### 42/206 — Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Finanzberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen<sup>4</sup>, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen<sup>5</sup>, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>6</sup>, des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen<sup>7</sup>, der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds<sup>8</sup> sowie des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>9</sup> für die am 31. Dezember 1986 abgelaufene Rechnungsperiode sowie der Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses<sup>10</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>11</sup>,

*außerdem nach Behandlung* der einschlägigen Berichte über die internen Kontrollverfahren betreffend die von Bediensteten der Vereinten Nationen bezogenen Leistungen und Zulagen<sup>12</sup> und über die Restaurantbetriebe und Geschenkkläden am Amtssitz<sup>13</sup>,

*mit Besorgnis feststellend*, daß der Rechnungsprüfungsausschuß aus den in seinem Bericht angeführten Gründen<sup>14</sup> nicht in der Lage gewesen ist, zu den Rechnungsabschlüssen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, und daß der Ausschuß zu den Rechnungsabschlüssen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen einschränkende Bestätigungsvermerke erteilt hat,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen, die die Delegationen, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie die betreffenden Organisationen und Programme während der Debatte zu diesem Gegenstand im Fünften Ausschuß vertreten haben, wie auch der Tatsache, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, des Managements, der Rechnungslegung und der Haushaltskontrolle der betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen allgemein befürwortet werden,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Bestätigungsvermerke und Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses zum Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, zum Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, zu den vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwalteten freiwilligen Fonds und zum Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen an;

2. *nimmt* den Prüfungsbericht und die Feststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Rechnungsabschlüssen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen an und ersucht den Rechnungsprüfungsausschuß, wie mit dem Kinderhilfswerk vereinbart und im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>15</sup> empfohlen, eine umfassendere Prüfung der Rechnungsabschlüsse des Hilfswerks für die am 31. Dezember 1986 abgelaufene Rechnungsperiode durchzuführen und seinen Prüfungsbericht zu gegebener Zeit durch den Beratenden Ausschuß auf dessen Frühjahrstagung 1988 dem Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks auf seiner Tagung im Jahr 1988 und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorzulegen;

3. *ersucht* die Leitungsgremien des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die jeweiligen Leiter anzuweisen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unverzüglich Schritte zur Behebung der Situationen oder Umstände zu unternehmen,

<sup>4</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 5A (A/42/5/Add.1), Abschnitt I und V.

<sup>5</sup> Ebd., Beilage 5B (A/42/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt I und IV.

<sup>6</sup> Ebd., Beilage 5C (A/42/5/Add.3), Abschnitt I und V.

<sup>7</sup> Ebd., Beilage 5D (A/42/5/Add.4), Abschnitt I und V.

<sup>8</sup> Ebd., Beilage 5E (A/42/5/Add.5), Abschnitt III.

<sup>9</sup> Ebd., Beilage 5G (A/42/5/Add.7), Abschnitt I und V.

<sup>10</sup> Ebd., Beilage 5A (A/42/5/Add.1), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5B (A/42/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5C (A/42/5/Add.3), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5D (A/42/5/Add.4), Abschnitt II und III; ebd., Beilage 5E (A/42/5/Add.5), Abschnitt I und II; und ebd., Beilage 5G (A/42/5/Add.7), Abschnitt II und III.

<sup>11</sup> A/42/579.

<sup>12</sup> A/42/437 und A/42/438.

<sup>13</sup> A/42/399.

<sup>14</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 5B (A/42/5/Add.2), Erster Teil, Abschnitt III.

<sup>15</sup> A/42/579, Ziffer 28.

die zu den Einschränkungen in den Bestätigungsvermerken des Rechnungsprüfungsausschusses geführt haben;

4. *macht sich* die übereinstimmenden Stellungnahmen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in deren jeweiligen Berichten *zu eigen* und ersucht die zuständigen Leitungsgremien, dafür Sorge zu tragen, daß die betreffenden Leiter vorrangig die erforderlichen Schritte unternehmen, um sie umzusetzen, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht außerdem* die Leitungsgremien aller geprüften Organisationen und Programme, wie vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen verlangt, die übrigen Stellungnahmen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses, soweit sie in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der betreffenden Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, aufgrund der Bemerkungen und Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen und 1988 der Generalversammlung bzw. den Leitungsgremien dieser Organisationen und Programme über Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Finanzverfahren und -kontrollen, auch soweit sie die Zahlung von Leistungen und Zulagen an Bedienstete betreffen, wie auch zur Verbesserung des Rechnungssystems und der entsprechenden Kontrollen durch Verwaltung und Management Bericht zu erstatten;

7. *empfiehlt*, daß alle künftigen Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses auch weiterhin separate Abschnitte enthalten sollen, in denen die Empfehlungen für die von den betreffenden Organisationen und Programmen zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen unter Angabe ihrer relativen Dringlichkeit zusammengefaßt sind, in denen über spezifische Maßnahmen des Generalsekretärs und der Leiter dieser Organisationen und Programme zur Durchführung früherer Empfehlungen des Ausschusses berichtet wird und in denen zur Wirksamkeit dieser Maßnahmen und zu dem Ausmaß, in dem Probleme von neuem auftreten, Stellung genommen wird, unter besonderer Berücksichtigung wiederholt auftretender Probleme im Zusammenhang mit Mehrausgaben, der nicht ordnungsgemäßen Mittelverwendung, den für die Zahlung von Leistungen und Zulagen geltenden Kontrollverfahren und anderen Fällen der Nichteinhaltung der Finanz- und Haushaltsvorschriften;

8. *empfiehlt* dem Rechnungsprüfungsausschuß *ferner*, der Generalversammlung in Zukunft ein knapp gehaltenes Dokument zu unterbreiten, in dem er seine wichtigsten Erkenntnisse und Feststellungen von allgemeinem Interesse, nach Prüfungsbereichen geordnet, zusammenfaßt;

9. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß, eine Studie über die Vereinheitlichung der Präsentation und des Formats der Rechnungsabschlüsse aller geprüften Organisationen und Programme einzuleiten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß und den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen *außerdem*, gemäß Artikel 12.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen bei ihren Überprüfungen auch weiterhin Fragen der Effizienz und Effektivität der Finanzverfahren und -kontrollen, des Rechnungssystems und der damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Managementbereiche zu erfassen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Stärkung der Finanz- und Managementkontrollen zu empfehlen;

11. *beschließt*, daß der Rechnungsprüfungsausschuß seine Berichte zwar weiterhin gemäß der jeweiligen Finanzordnung der geprüften Organisationen und Programme vorlegen, gleichzeitig jedoch weiter die Möglichkeit haben sollte, wenn die Umstände dies erfordern, der Generalversammlung und den Leitungsgremien besondere Jahresberichte vorzulegen;

12. *ersucht* in dieser Hinsicht die Leitungsgremien der geprüften Organisationen und Programme, unter Berücksichtigung der jüngsten Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses und der Erörterungen im Fünften Ausschuss die Frage der Periodizität ihrer Finanzberichte im Zusammenhang mit ihren Haushaltszyklen weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

13. *bittet* die Regierungen, die in den Leitungsgremien derjenigen Organisationen und Programme vertreten sind, deren geprüfte Rechnungsabschlüsse von der Generalversammlung behandelt wurden, dafür zu sorgen, daß die Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie die im Fünften Ausschuss abgegebenen diesbezüglichen Stellungnahmen voll berücksichtigt werden;

14. *ersucht* den Rechnungsprüfungsausschuß, der Generalversammlung detailliertere Berichte über die von den geprüften Organisationen und Programmen verwalteten Sonderkonten vorzulegen, wie beispielsweise über die Konten der aus zusätzlichen Mitteln finanzierten Programme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

15. *unterstreicht* die Wichtigkeit einer wirksamen internen Rechnungsprüfung in den genannten Organisationen und Programmen und ersucht den Rechnungsprüfungsausschuß, den Generalsekretär und die Leiter, dafür Sorge zu tragen, daß die internen Rechnungsprüfungsabteilungen der einzelnen Organisationen und Programme und der Rechnungsprüfungsausschuß insbesondere im Hinblick auf Planungs-, Durchführungs- und Berichtsverfahren eine enge Zusammenarbeit unterhalten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

42/207 — Konferenzplan

A

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3351 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, 32/72 vom 9. Dezember 1977, 36/117 B vom 10. Dezember 1981, 38/32 vom 25. November 1983, 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/177 B*

vom 5. Dezember 1986 und 41/213 vom 19. Dezember 1986,

1. *dankt* dem Konferenzausschuß für seinen Bericht<sup>16</sup> und seine fortgesetzten Bemühungen um die bestmögliche Nutzung der Ressourcen der Konferenzdienste im Rahmen der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, das gegenwärtige Mandat und den Status des Konferenzausschusses um ein weiteres Jahr, d.h. vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988, zu verlängern;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die derzeitigen Mitgliedstaaten des Ausschusses für dieses weitere Jahr erneut zu ernennen, ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen;

4. *ersucht* den Konferenzausschuß, die Behandlung der noch offenen Fragen hinsichtlich seines Mandats und seines Status fortzusetzen und abzuschließen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Verlauf der zweiundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung hierzu konkrete Empfehlungen zu unterbreiten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## B

### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses<sup>16</sup>,

1. *billigt* den vom Konferenzausschuß vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1988-1989<sup>17</sup>;

2. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 etwaige Änderungen vorzunehmen, die infolge von Maßnahmen und Beschlüssen der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werden;

3. *ersucht* die Organe der Vereinten Nationen, im Interesse einer optimalen Nutzung der ihnen zugeteilten Konferenzdienste die tatsächliche Zahl der Sitzungen, bei denen sie auf ihren kommenden Tagungen Konferenzdienste benötigen werden, genauer anzugeben;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat zu erwägen, den Konferenzausschuß darum zu bitten, den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders des Rates zu überprüfen und gegebenenfalls Kommentare und Empfehlungen zu diesem Entwurf abzugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich sowie der Anwendung von Ziffer 4 dieser Resolution zu prüfen, ob alle organisatorischen Aspekte der Konferenzdienste bei den Vereinten Nationen insgesamt zentral geplant und koordiniert werden können, damit u.a. durch möglichst weitgehende Verringerung von Doppelarbeit oder Überschneidungen optimale Effizienz und Kosteneffektivität gewährleistet wird, und ersucht

<sup>16</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 32 (A/42/32).

<sup>17</sup> Ebd., Anhang III.

ihn, der Generalversammlung auf dem Wege über den Konferenzausschuß seine Feststellungen und Empfehlungen zu unterbreiten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

## C

### Die Generalversammlung,

in dem Bewußtsein, daß die Sprachenvielfalt der Vereinten Nationen eine Bereicherung für alle darstellt und das Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten der Organisation fördert,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen über die Verwendung von Sprachen bei den Vereinten Nationen, darunter die Resolutionen 2 (I) vom 1. Februar 1946, 2247 (XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292 (XXII) vom 8. Dezember 1967, 3189 (XXVIII), 3190 (XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 sowie die Resolution 36/117 B vom 10. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/14 vom 16. November 1982, 38/32 vom 25. November 1983, 39/68 vom 13. Dezember 1984, 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/177 vom 5. Dezember 1986 und 41/213 vom 19. Dezember 1986,

mit dem Ausdruck ihrer Überzeugung, daß angesichts der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten konsequent auf die Achtung der Gleichberechtigung der Amtssprachen der Gremien der Vereinten Nationen Wert legen, die Bereitstellung guter Konferenzdienste für ein effizientes Arbeiten der Organisation wesentlich ist,

besorgt über die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Konferenzdiensten, die sich insbesondere in der verspäteten Verteilung von Dokumenten und in der ungleichen Behandlung einiger Amtssprachen zeigen,

1. *ersucht* die Gremien der Vereinten Nationen und den Generalsekretär, für die Achtung der Gleichberechtigung der Amtssprachen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen;

2. *erklärt*, daß die Bereitstellung angemessener Konferenzdienste für ein effizientes Arbeiten der Organisation wesentlich ist;

3. *erklärt außerdem*, daß diese Dienste mit genügend Ressourcen zur Deckung ihres Bedarfs ausgestattet werden sollten, damit die Bereitstellung angemessener Konferenzdienste für die Vereinten Nationen gesichert ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu tun, um unter gebührender Achtung der Gleichberechtigung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen die Bereitstellung von Konferenzdiensten für die Vereinten Nationen mit angemessener personeller Besetzung sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, weiter für die volle Anwendung der Generalversammlungsresolution 36/117 B Sorge zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/208 – Beitragstabelle für die Aufstellung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* alle ihre früheren Resolutionen zur Beitragstabelle, insbesondere Resolution 39/247 B vom 12. April 1985,

*nach Behandlung* des Berichts des Beitragsausschusses<sup>18</sup> und mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Ausschusses,

*Kenntnis nehmend* von den im Verlauf der zweiundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschub geäußerten Auffassungen,

1. *ersucht* den Beitragsausschub,

a) der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung eine Beitragstabelle für den Zeitraum 1989-1991 zu empfehlen, die nach der Methodik und den Kriterien aufgestellt wurde, wie sie auch für die derzeit gültige Tabelle verwendet wurden;

b) in diesem Zusammenhang die Höchstgrenzen der Formel zur Vermeidung exzessiver Veränderungen in den einzelnen Beitragssätzen von einer Beitragstabelle zur nächsten zu überprüfen;

2. *ersucht* den Beitragsausschub *außerdem*, im Rahmen seiner Arbeit an der Verbesserung der Methodik zur Aufstellung künftiger Beitragstabellen und im Lichte der im Verlauf der zweiundvierzigsten sowie früherer Tagungen im Fünften Ausschub geäußerten Auffassungen weiterhin Studien vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über seine Arbeit vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beitragsausschub die für seine Arbeit erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, darunter erforderlichenfalls auch zusätzliche Unterstützung.

97. Plenarsitzung  
11. Dezember 1987

#### 42/211 – Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen,

*erneut erklärend*, daß die Maßnahmen zur Verbesserung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen und zur Verbesserung des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsplanungsprozesses darauf abzielen und dazu beitragen sollten, die Effektivität der Organisation bei der Behandlung politischer, wirtschaftlicher und sozialer Fragen zu stärken, damit sie besser in der Lage ist, die in der Charta der Vereinten Nationen gesetzten Ziele sowie die Achtung der dort niedergelegten Grundsätze zu erreichen,

*außerdem erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen prompt und vollständig nachzukommen haben,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß eine Stabilisierung der finanziellen Lage der Organisation die methodische, ausgewogene und gut koordinierte Durchführung aller Teile der Resolution 41/213 erleichtern wird,

*in der Erkenntnis*, daß die Durchführung der Resolution 41/213 durch alle Beteiligten – den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen Gremien – ein kontinuierlicher Prozeß ist,

*unter Hinweis auf* die relevanten Abschnitte ihrer Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982 und 38/227 A und B vom 20. Dezember 1983,

*unter Berücksichtigung* ihrer Resolutionen 42/170 und 42/207 C vom 11. Dezember 1987,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>19</sup>, *sowie nach Behandlung* der relevanten Abschnitte des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine siebenundzwanzigste Tagung<sup>20</sup> und der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>21</sup>,

*unter Berücksichtigung* der von den Mitgliedstaaten während der Behandlung dieses Punktes auf der zweiundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihr Eintreten für die Vereinten Nationen u.a. dadurch unter Beweis zu stellen, daß sie ihren finanziellen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen nachkommen;

2. *betont*, daß der Reform- und Umstrukturierungsprozeß nur dann erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn die gegenwärtige Ungewißheit über die finanzielle Lage beseitigt wird;

3. *versichert* den Generalsekretär *erneut* ihrer Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation;

4. *erklärt außerdem von neuem*, daß die Durchführung ihrer Resolution 41/213 keine nachteiligen Auswirkungen auf genehmigte Aktivitäten und Programme haben darf;

5. *betont*, wie wichtig der rechtzeitige und erfolgreiche Abschluß der eingehenden Studie des zwischenstaatlichen Apparats und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich ist, die der Wirtschafts- und Sozialrat zur Zeit gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 e) ihrer Resolution 41/213 durchführt, und bekräftigt ihre Resolution 42/170, insbesondere deren Ziffer 3 und 4;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung derjenigen Empfehlungen in ihrer Resolution 41/213, die in seinen Aufgabenbereich fallen, die Überprüfungen, Studien und Beschlüsse zu berücksichtigen, mit denen die zwischenstaatlichen Gremien beauftragt worden sind, und bittet ihn, den Erfordernissen entsprechend mit diesen Gremien zusammenzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Durchführung derjenigen Empfehlungen in ihrer Resolution 41/213, die in seine Kompetenz fallen, die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen, bevor er von einer gebilligten Empfehlung abgeht;

<sup>19</sup> A/42/225 mit Add.1, A/42/234 mit Korr.1 und A/C.5/42/2/Rev.1.

<sup>20</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 16 mit Addendum (A/42/16 und Add.1).

<sup>21</sup> Ebd., Beilage 7 (A/42/7); ebd., Beilage 7A (A/42/7/Add.1-10). Dokument A/42/7/Add.2; und A/42/640.

<sup>18</sup> Ebd., Beilage 11 mit Addendum (A/42/11 mit Add.1).

8. *betont*, wie wichtig die geänderten Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 sind, die der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung dieser geänderten Voranschläge den Durchführungsstand der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 41/213 zu berücksichtigen;

9. *stellt fest*, daß die Durchführung bestimmter von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/213 gebilligter Empfehlungen der Gruppe Hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen<sup>22</sup> durch den Generalsekretär nicht den Beschlüssen der Versammlung entspricht;

10. *ersucht* den Generalsekretär, bei der weiteren Durchführung der Empfehlungen 5, 15, 19, 25, 29 und 37 der Gruppe und insbesondere bei der Ausarbeitung der geänderten Voranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 und bei Änderungsvorschlägen zum mittelfristigen Plan für den Zeitraum 1984-1989 die folgenden Richtlinien zu berücksichtigen:

a) betreffend Empfehlung 5 nimmt die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs<sup>23</sup> und bittet ihn, bei den beiden bereits gebilligten Projekten gemäß Abschnitt I Ziffer 1 a) der Resolution 41/213 wie erforderlich vorzugehen, mit der Maßgabe, daß hierfür im Zweijahreszeitraum 1988-1989 keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt werden;

b) betreffend Empfehlung 15 über Stellenreduzierungen bei den Vereinten Nationen betont die Versammlung, daß sie Wert darauf legt, daß der Generalsekretär der Versammlung seine Pläne für die Umsetzung dieser Empfehlung gemäß Abschnitt I, Ziffer 1 b) der Resolution 41/213 vorlegt, und stellt erneut fest, daß der Generalsekretär bei der Umsetzung dieser Empfehlung flexibel vorgehen sollte, um u.a. negative Auswirkungen auf die Programme sowie auf die Struktur und Zusammensetzung des Sekretariats zu vermeiden, und dabei die Notwendigkeit vor Augen zu haben, unter angemessener Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität der Bediensteten zu gewährleisten;

c) betreffend die Durchführung von Empfehlung 19 zu Aktivitäten im Zusammenhang mit Namibia wird der Generalsekretär gebeten, sich mit dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen ins Benehmen zu setzen;

d) der Generalsekretär wird gebeten, die Frage der Ansiedlung der Verbindungsdienste zu den nichtstaatlichen Organisationen im Kontext der Durchführung von Empfehlung 25 zu behandeln; der Generalsekretär wird ferner gebeten, seine diesbezüglichen Beschlüsse im Kontext der vom Wirtschafts- und Sozialrat bezüglich des zwischenstaatlichen Apparats und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich zu fassenden Beschlüsse zu überprüfen, soweit diese die Arbeitsweise und die Betreuung des Ausschusses für nichtstaatliche Organisationen betreffen;

e) betreffend Empfehlung 29 wird der Generalsekretär gebeten, seine Beschlüsse im Lichte der auf der

zweiundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß geführten Debatte zu überprüfen und die Ergebnisse dieser Überprüfung in seinen geänderten Voranschlägen zu berücksichtigen;

f) betreffend Empfehlung 37 nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den zusätzlichen Informationen, die der Generalsekretär bezüglich der Reform der dem Sekretariat angehörenden Hauptabteilung Presse und Information vorgelegt hat, betont, daß sich eine solche Reform genauestens an das genehmigte Arbeitsprogramm der Hauptabteilung halten sollte, wie es in Abschnitt 27 des Entwurfs des Programmhautschaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 im einzelnen dargelegt ist<sup>24</sup>, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Zusicherungen, die der Generalsekretär in dieser Hinsicht insbesondere auch schriftlich gegeben hat<sup>25</sup>, ersucht den Generalsekretär, mit Vorrang die gründliche Überprüfung der Aufgaben, Arbeitsmethoden und Politiken der Hauptabteilung Presse und Information sowie die Überprüfung der Aufgaben und Aktivitäten der Informationszentren der Vereinten Nationen, wie in Empfehlung 37 verlangt, zum Abschluß zu bringen, und ersucht den Generalsekretär ferner, bei der endgültigen Ausgestaltung der Reformen und des Arbeitsprogramms der Hauptabteilung Presse und Information in seinen geänderten Voranschlägen die Ergebnisse dieser Überprüfungen, die von den Mitgliedstaaten auf der zweiundvierzigsten Tagung zum Ausdruck gebrachten Anliegen und die obenerwähnten Zusicherungen zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen einen Sachstandsbericht über den Durchführungsstand der Resolution 41/213 vorzulegen;

12. *schließt sich* den sachrelevanten Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in dessen Bericht<sup>26</sup> an;

13. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Richtlinien für den außerordentlichen Reservefonds;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen anhand dieser Richtlinien Vorschläge betreffend vorläufige Verfahren für die Inanspruchnahme und Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds zu unterbreiten;

15. *beschließt*, die Verfahren für die Inanspruchnahme und Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds spätestens auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung anhand der bis dahin gewonnenen Erfahrungen zu überprüfen;

16. *beschließt außerdem*, sich auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung anhand der Berichte, die vom Programm- und Koordinierungsausschuß und vom Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorzulegen sind, mit der Frage einer umfassenden Lösung für das Problem der zusätzlichen Ausgaben

<sup>22</sup> Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/41/49)*.

<sup>23</sup> A/C.5/42/4.

<sup>24</sup> A/42/6 (Abschnitt 27) und A/42/6/Korr.1.

<sup>25</sup> A/C.5/42/L.22.

<sup>26</sup> A/42/640, Ziffer 4-14.

überhaupt zu befassen, auch soweit diese durch Inflation und Währungsschwankungen bedingt sind;

17. *bekräftigt* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 41/213 betreffend die Rolle und das Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses;

18. *beschließt*, den 15. August eines jeden Jahres, in dem kein Haushaltsplan vorgelegt wird, als Termin für die Vorlage der Programmhaushaltsübersicht festzusetzen.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## ANLAGE

### Außerordentlicher Reservefonds

#### A. Kriterien für die Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds

Der außerordentliche Reservefonds sollte für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

a) zur Finanzierung eventueller Mehrausgaben infolge der Behandlung der Aufstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt;

b) bei Vorliegen geänderter Voranschläge;

i) betreffend über die Voranschläge im Entwurf des Programmhaushaltsplans hinausgehende Ausgaben für Aktivitäten, die im Entwurf des Programmhaushaltsplans zwar vorgesehen waren, bezüglich derer jedoch in erster Lesung kein Beschluß gefaßt wurde, da noch die Vorlage zusätzlicher Informationen ausstand;

ii) betreffend zusätzliche Ausgaben für Bauarbeiten, die sich ausschließlich aufgrund von Änderungen des Umfangs von Projekten ergeben, die so dringend sind, daß die Angelegenheit nicht erst im Rahmen der Haushaltsübersicht behandelt werden kann; ein zusätzlicher Mittelbedarf aufgrund von Kostensteigerungen sollte entsprechend den Bestimmungen betreffend den Ausgleich von Inflation und Währungsschwankungen gehandhabt werden; desgleichen sollte ein zusätzlicher Mittelbedarf aufgrund der Auswirkungen von Naturkatastrophen oder unvorhergesehenen Schwierigkeiten von Fall zu Fall geregelt und nicht aus dem außerordentlichen Reservefonds gedeckt werden;

iii) betreffend zusätzliche Ausgaben aufgrund eines entsprechenden Mandats, wie z.B. aufgrund von Beschlüssen des Wirtschafts- und Sozialrats.

#### B. Geltungszeitraum und Inanspruchnahme des außerordentlichen Reservefonds

1. Aus dem Fonds werden die zusätzlichen Ausgaben eines Zweijahreszeitraums bestritten, die sich aus Beschlüssen ergeben, die im vorangehenden Jahr oder im Laufe des jeweiligen Zweijahreszeitraums gefaßt wurden.

2. Die Umsicht gebietet zwar, die Mittel des Fonds nicht vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums zu erschöpfen, doch sollte nicht von vornherein festgelegt werden, welcher Anteil des Fonds in einem bestimmten Jahr in Anspruch genommen werden kann, solange diese Frage nicht anhand praktischer Erfahrungen mit dem Funktionieren des Fonds geprüft worden ist.

#### C. Funktionsweise des außerordentlichen Reservefonds

1. In dem Jahr, in dem kein Haushaltsplan vorgelegt wird, soll die Generalversammlung über die Höhe des Fonds gemäß den Bestimmungen von Anlage I ihrer Resolution 41/213 beschließen.

2. Beginnend mit dem Jahr, in dem der Haushaltsplan verabschiedet wird (d.h. dem Jahr vor Beginn des entsprechenden Zweijahreszeitraums), und während des Zweijahreszeitraums selbst würde die Generalversammlung auf der Grundlage der Aufstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt sowie der Haushaltsänderungsanträge beschließen, welche Beträge tatsächlich aus dem Fonds gedeckt werden sollen.

3. Jede Aufstellung der Auswirkungen auf den Programmhaushalt und jeder Haushaltsänderungsantrag sollte genaue Angaben darüber enthalten, wie die in Ziffer 9 der Anlage I zu Generalversammlungsresolution 41/213 erwähnten Alternativen in Anwendung gebracht würden, falls es nicht möglich sein sollte, den zusätzlichen Mittelbedarf gänzlich oder teilweise aus dem Fonds zu decken. Es würde vorausgesetzt, daß jeder Resolutionsentwurf, dem eine Aufstellung der Auswirkungen auf den Programmhaushalt beigelegt ist, vorbehaltlich dieser Aufstellung verabschiedet würde.

4. Die Aufstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt und die Haushaltsänderungsanträge, entsprechend Ziffer 3 abgefaßt, würden von der Versammlung wie bisher behandelt. Die Resolutionen könnten von der Versammlung vorbehaltlich der in Ziffer 3 genannten Maßgabe verabschiedet werden.

5. Für die Behandlung von Aufstellungen der Auswirkungen auf den Programmhaushalt und von Haushaltsänderungsanträgen sollte eine Frist gesetzt werden. Nach Ablauf dieser Frist würde der Generalsekretär eine zusammenfassende Aufstellung über alle auf der jeweiligen Tagung der Generalversammlung behandelten Auswirkungen auf den Programmhaushalt und Haushaltsänderungen ausarbeiten und vorlegen. Die in diesen Aufstellungen enthaltenen Beträge würden denjenigen entsprechen, die zuvor vom Fünften Ausschuß im Rahmen der Behandlung der einzelnen Aufstellungen und Haushaltsänderungsanträge empfohlen wurden (siehe Ziffer 3 und 4). Sofern der Gesamtbetrag der zusammenfassenden Aufstellung den verfügbaren Saldo des außerordentlichen Reservefonds nicht übersteigt, würde die Versammlung die erforderlichen Beträge unter dem entsprechenden Kapitel des Programmhaushaltsplans bereitstellen.

6. Übersteigt der Gesamtbetrag der zusammenfassenden Aufstellung den im Fonds für das betreffende Jahr verfügbaren Saldo, würde der Generalsekretär in seiner zusammenfassenden Aufstellung Vorschläge zur Korrektur dieses Betrags unterbreiten, damit er im Rahmen des verfügbaren Saldos verbleibt. Dabei würde sich der Generalsekretär von den möglichen Alternativen leiten lassen, die in jeder Aufstellung der Auswirkungen auf den Programmhaushalt und in jedem Haushaltsänderungsantrag angegeben sind. Das jeweilige beschlußfassende Gremium sollte bereits bei Verabschiedung des gegenständlichen Beschlusses oder der gegenständlichen Resolution auch eine Entscheidung hinsichtlich dieser Alternativen treffen (siehe Ziffer 3). Der Generalsekretär würde auch Angaben berücksichtigen, die das jeweilige beschlußfassende Gremium möglicherweise in bezug auf die relative Dringlichkeit seiner Resolutionen und Be-

schlüsse zu machen wünscht. Nach Behandlung der zusammenfassenden Aufstellung würde die Generalversammlung die erforderlichen Mittel unter dem entsprechenden Kapitel des Programmhaushaltsplans bereitstellen.

#### 42/212 – Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 17, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,*

*tief beunruhigt über die derzeitige Finanzkrise, die dadurch ausgelöst worden ist, daß einige Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus der Charta nicht nachkommen, was eine Bedrohung der Zahlungsfähigkeit, der Stabilität und der Tätigkeit der Organisation darstellt,*

*erneut erklärend, daß die Organisation in Übereinstimmung mit der Charta über eine solide, verlässliche und gesicherte finanzielle Grundlage verfügen muß,*

*Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen<sup>27</sup> und von dem diesbezüglichen Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>28</sup>,*

*sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zur derzeitigen Finanzkrise der Vereinten Nationen geäußert haben,*

1. *erklärt erneut, daß alle Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu finanzieren, und ruft sie auf, ihre gesamten veranlagten Beiträge vollständig und rechtzeitig zu bezahlen;*

2. *schließt sich den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht über die derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen<sup>28</sup> an;*

3. *ersucht den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit dem Generalsekretär und den Vorsitzenden der Regionalgruppen weiter die Möglichkeit im Auge zu behalten, zu gegebener Zeit im Jahr 1988 die zweiundvierzigste Tagung der Versammlung zur Behandlung der finanziellen Lage der Organisation wieder aufzunehmen;*

4. *ersucht den Generalsekretär, allen Mitgliedstaaten die neuesten Informationen über das Ausmaß der derzeitigen Finanzkrise der Organisation mitzuteilen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten zur finanziellen Lage der Organisation eine Zusammenfassung dieser Auffassungen zusammen mit einem aktualisierten Bericht über die finanzielle Lage der Organisation zur Behandlung durch die Generalversammlung zu erstellen.*

<sup>27</sup> A/42/841.

<sup>28</sup> A/42/861.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/213 – Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987

A

##### ENDGÜLTIG BEWILLIGTE HAUSHALTSMITTEL FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1986-1987

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>29</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>30</sup>,*

*unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 4, 9, 12 und 13 seines Berichts und der im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,*

1. *beschließt, die Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 13 seines Berichts<sup>30</sup> anzunehmen, wonach die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 d) der Finanzordnung der Vereinten Nationen in bezug auf sich am Ende des Zweijahreszeitraums 1986-1987 ergebende Überschüsse des ordentlichen Haushalts vorübergehend außer Kraft gesetzt werden sollten;*

2. *faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 folgenden Beschluß:*

a) *Die mit ihrer Resolution 41/211 A vom 11. Dezember 1986 vorgenommene Mittelbewilligung von 1.711.801.200 US-Dollar bleibt bestehen, wobei folgende Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Kapiteln vorgenommen werden:*

<sup>29</sup> A/C.5/42/40 mit Add.1, Add.2 (Teil I und II), Add.3 und 4, Add.5 (Teil I-III), Add.6-16 und Add.18-36.

<sup>30</sup> A/42/863.

Kapitel	Mittelbewil- ligung gemäß Resolution 41/211 A	Erhöhung oder (Ver- ringerung)	Endgültig bewilligte Mittel
	(in US-Dollar)		
<b>TEIL I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</b>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordi- nierung .....	46.148.900	-	46.148.900
TEIL I INSGESAMT	46.148.900	-	46.148.900
<b>TEIL II – Politische Fragen und Angelegenhei- ten des Sicherheitsrats; friedenssi- chernde Tätigkeiten</b>			
2A. Politische Fragen und Angelegenheiten des Si- cherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten ...	84.370.000	-	84.370.000
2B. Abrüstungsfragen .....	10.255.400	-	10.255.400
TEIL II INSGESAMT	94.625.400	-	94.625.400
<b>TEIL III – Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung</b>			
3. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolo- nialisierung .....	30.677.700	-	30.677.700
TEIL III INSGESAMT	30.677.700	-	30.677.700
<b>TEIL IV – Wirtschaftliche, soziale und humani- täre Aktivitäten</b>			
4. Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbe- reich) .....	2.666.400	-	2.666.400
5A. Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	3.813.400	-	3.813.400
5B. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung .....	4.224.800	-	4.224.800
5C. Verbindungsbüro der Regionalkommissionen ..	668.300	36.700	705.000
6. Hauptabteilung für internationale wirtschaft- liche und soziale Fragen .....	55.783.500	-	55.783.500
7. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung .....	20.611.300	-	20.611.300
8. Bereich Sekretariatsdienste für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten .....	4.405.300	-	4.405.300
9. Transnationale Unternehmen .....	10.078.000	-	10.178.700
10. Wirtschaftskommission für Europa .....	30.942.500	-	30.942.500
11. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik .....	34.840.400	-	34.840.400
12. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik .....	39.284.200	-	39.248.200
13. Wirtschaftskommission für Afrika .....	46.063.300	-	46.063.300
14. Wirtschafts- und Sozialkommission für West- asien .....	32.722.900	-	32.722.900
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Ver- einten Nationen .....	69.278.100	-	69.278.100
16. Internationales Handelszentrum .....	10.764.000	246.100	11.010.100
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen ....	10.117.100	-	10.117.100
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) .....	8.364.900	-	8.364.900
20. Internationale Suchtstoffkontrolle .....	7.158.100	-	7.158.100
21. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	36.701.400	-	36.701.400
22. Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe .....	6.418.300	-	6.418.300

Kapitel	Mittelbewilligung gemäß Resolution 41/211 A	Erhöhung oder (Verringerung)	Endgültig bewilligte Mittel
		(in US-Dollar)	
23. Menschenrechte .....	14.078.100	-	14.078.100
24. Reguläres Programm für technischen Zusammenarbeit .....	28.325.900	-	28.325.900
TEIL IV INSGESAMT	477.410.900	282.800	477.693.700
TEIL V – Internationale Rechtspflege und Völkerrecht			
25. Internationaler Gerichtshof .....	11.485.600	-	11.485.600
26. Rechtsfragen .....	16.282.190	-	16.282.100
TEIL V INSGESAMT	27.767.700	-	27.767.700
TEIL VI – Presse und Information			
27. Presse und Information .....	76.182.700	-	76.182.700
TEIL VI INSGESAMT	76.182.700	-	76.182.700
TEIL VII – Gemeinsame Unterstützungsdienste			
28. Verwaltung und Management .....	338.782.900	(313.100)	338.469.800
29. Konferenz- und Bibliotheksdienste .....	310.763.500	-	310.763.500
TEIL VII INSGESAMT	649.546.400	(313.100)	649.233.300
TEIL VIII – Sonderausgaben			
30. Schuldverschreibungen der Vereinten Nationen	16.758.600	30.300	16.788.900
TEIL VIII INSGESAMT	16.758.600	30.300	16.788.900
TEIL IX – Personalabgabe			
31. Personalabgabe .....	261.259.800	-	261.259.800
TEIL IX INSGESAMT	261.259.800	-	261.259.800
TEIL X – Sachausgaben			
32. Baumaßnahmen, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Unterhaltungsarbeiten an Liegenschaften .....	30.823.100	-	30.823.100
TEIL X INSGESAMT	30.823.100	-	30.823.100
TEIL XI – Sonderzuschüsse			
33. Zuschuß für das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen .....	600.000	-	600.000
TEIL XI INSGESAMT	600.000	-	600.000
GESAMTSUMME	1.711.801.200	-	1.711.801.200

b) Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel von einem Haushaltskapitel auf ein anderes zu übertragen;

c) Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für außer Haus auszuführende Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als Gesamtbetrag verwaltet;

d) Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Teil IV Kapitel 24 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Mittelbindungen und deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

- i) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für personelle Dienstleistungen bleiben im folgenden Zweijahreszeitraum gültig, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Mittelbindungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Arbeitsmonate nicht überschreitet;

- ii) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für Stipendien bleiben bis zu ihrer Tilgung gültig, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;
- iii) Im laufenden Zweijahreszeitraum verbuchte Mittelbindungen für Verträge oder Material- oder Gerätebestellungen bleiben, sofern sie nicht annulliert werden, gültig, bis die Bezahlung an den Auftragnehmer oder Verkäufer erfolgt ist;
- e) Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 a) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1986-1987 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungs fonds ein Betrag von US-Dollar 19.000 zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## B

### ENDGÜLTIGE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1986-1987

#### Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 folgenden Beschluß:

1. Die mit ihrer Resolution 41/211 B vom 11. Dezember 1986 gebilligten Voranschläge für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einnahmen in Höhe von 304.745.100 US-Dollar gelten wie folgt weiter:

Einnahmenkapitel	Mittelbewilligung gemäß Resolution	Erhöhung oder (Verringerung)	Endgültig bewilligter Voranschlag
		(in US-Dollar)	
<b>TEIL I – Einnahmen aus der Personalabgabe</b>			
1. Einnahmen aus der Personalabgabe .....	265.126.700	-	265.126.700
TEIL I INSGESAMT	265.126.700	-	265.126.700
<b>TEIL II – Sonstige Einnahmen</b>			
2. Allgemeine Einnahmen .....	31.933.400	-	31.933.400
3. Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige ..	7.685.000	-	7.685.000
TEIL II INSGESAMT	39.618.400	-	304.745.100
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>304.745.100</b>	<b>-</b>	<b>304.745.100</b>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, des Besucherdienstes, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/214 – Fahrkostenerstattung bei Flugreisen

##### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/198 vom 21. Dezember 1977, 35/217 Abschnitt X vom 17. Dezember 1980 und 37/237 Abschnitt III vom 21. Dezember 1982 über Reisen erster Klasse bei den Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie u.a. die Empfehlung 38 (2)

im Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen<sup>22</sup> billigte, in der es heißt, daß Flugreisen erster Klasse in der Regel dem Generalsekretär vorbehalten sein sollten,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Fahrkostenerstattung bei Flugreisen<sup>31</sup> und vom

<sup>31</sup> A/C.5/42/9.

entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>32</sup>;

2. *beschließt*, daß mit Ausnahme des Generalsekretärs und der Leiter der zu den ordentlichen Tagungen und Sondertagungen der Generalversammlung entsandten Delegationen der am wenigsten entwickelten Länder alle Personen, deren Reisen von Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen finanziert werden und die bisher Anspruch auf Reisen erster Klasse hatten, künftig in der nächstniedrigeren Klasse zu reisen haben;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, nach seinem Ermessen von Fall zu Fall ausnahmsweise Reisen erster Klasse zu genehmigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung jährlich über die Durchführung dieser Resolution zu berichten und dabei alle gemäß Ziffer 3 gemachten Ausnahmen anzugeben und zu begründen.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/215 — Programmplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 31/93 vom 14. Dezember 1976, 32/197 vom 20. Dezember 1977, 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A und B vom 20. Dezember 1983 und 41/213 vom 19. Dezember 1986 sowie auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976,*

*in Anerkennung dessen, daß der Programmplanungs-, Haushaltsplanungs-, Überwachungs- und Evaluierungsprozeß der Organisation ständig verbessert werden muß und daß es notwendig ist, die Mitgliedstaaten von einem frühen Stadium an und während des gesamten Prozesses einzubeziehen,*

*nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine siebenundzwanzigste Tagung<sup>30</sup>,*

*sowie nach Behandlung der einschlägigen Abschnitte des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats für 1987<sup>33</sup>,*

*Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Erstellung des nächsten mittelfristigen Plans<sup>34</sup>,*

*außerdem nach Behandlung des Sachstandsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213<sup>35</sup> sowie des aktualisierten Sachstandsberichts<sup>36</sup>,*

### I

#### REGELN UND VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE PROGRAMMPLANUNG, DIE PROGRAMMASPEKTE DES HAUSHALTS, DIE ÜBERWACHUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DIE EVALUIERUNGSMETHODEN

1. *billigt* die vom Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung<sup>37</sup>

empfohlenen Änderungen der Regeln und Vorschriften betreffend die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Durchführung und die Evaluierungsmethoden;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollen Anwendung aller Bestimmungen der Regeln und Vorschriften betreffend die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Durchführung und die Evaluierungsmethoden, insbesondere soweit sie die Festlegung von Prioritäten betreffen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin Verbesserungen des Aufbaus und der Aufmachung des Programmhaushalts zu erwägen und dabei die einschlägigen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>38</sup> voll zu berücksichtigen;

### II

#### PROGRAMMPLANUNG

1. *erklärt von neuem*, wie wichtig der mittelfristige Plan als wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen ist;

2. *schließt sich* den in Ziffer 100 bis 102 des zweiten Teils des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses<sup>30</sup> enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen an und billigt die darin gemachten Vorschläge;

3. *würdigt* die Initiative des Generalsekretärs, die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Abschnitt II Ziffer 3 b) der Resolution 41/213 möglichst früh in den Dialog über die künftigen Aktivitäten der Organisation einzubeziehen, und ersucht ihn, im Hinblick auf die Abfassung des Entwurfs der Einführung zum nächsten mittelfristigen Plan von den Mitgliedstaaten weitere Auffassungen, Stellungnahmen und Anregungen zu diesem Thema einzuholen und den Entwurf der Einführung möglichst bald zu veröffentlichen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Vorlage des Entwurfs der Einführung zum nächsten mittelfristigen Plan im Jahr 1988 alle Auffassungen zu berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten in bezug auf die Beilage zu seiner Mitteilung über die Erstellung des nächsten mittelfristigen Plans<sup>34</sup> mit dem Titel "Einige Perspektiven hinsichtlich der Tätigkeit der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren", insbesondere im Verlauf der Beratung dieses Themas in den verschiedenen zwischenstaatlichen Organen, zum Ausdruck gebracht werden;

### III

#### EVALUIERUNG

1. *betont*, daß es wichtig und geboten ist, die Evaluierung stärker in den Zyklus der Programmplanung, Haushaltsplanung und Überwachung zu integrieren, mit dem Ziel, so die Programmaufstellung und Programmdurchführung zu verbessern und zu untermauern;

2. *schließt sich* den Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses an, denen zufolge die Evaluierungsstudien zeitlich so angesetzt werden sollten, daß sie für den Programmzyklus von Belang sind, daß die Evaluierungsmethoden weiter verfeinert werden sollten und daß in den Evaluierungsberichten zwischen zwei Kategorien von Empfehlungen unterschieden werden sollte, nämlich solchen, deren Durchführung in die

<sup>38</sup> Ebd., Beilage 7 (A/42/7).

<sup>32</sup> A/42/790, Abschnitt II.

<sup>33</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/42/3/Rev.1).

<sup>34</sup> A/42/512.

<sup>35</sup> A/42/234 mit Korr.1.

<sup>36</sup> A/C.5/42/2/Rev.1.

<sup>37</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/42/16), Zweiter Teil, Ziffer 74.

Zuständigkeit des Generalsekretärs fällt, und solchen, die eine Behandlung, Billigung oder ein Tätigwerden von seiten zwischenstaatlicher Gremien erfordern<sup>39</sup>;

3. *bittet* den Verwaltungsrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Rat für industrielle Entwicklung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, sich mit den Empfehlungen zu befassen, die sich in der Dreijahresüberprüfung der vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen finanzierten und von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung unternommenen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit im Fertigwarenereich<sup>40</sup> finden, sowie mit den Schlußfolgerungen, zu denen der Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung gekommen ist<sup>41</sup>;

#### IV

##### ORGANISATIONSÜBERGREIFENDE PROGRAMMANALYSEN

1. *nimmt Kenntnis* von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987/79 vom 8. Juli 1987 über die organisationsübergreifende Überprüfung der mittelfristigen Pläne der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Programmanalyse im Bereich Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung sowie 1987/86 vom 8. Juli 1987 über den systemumfassenden mittelfristigen Plan betreffend die Frau und die Entwicklung und über die systemumfassende Koordinierung der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau;

2. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses betreffend die organisationsübergreifende Überprüfung der mittelfristigen Pläne der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Programmanalyse im Bereich Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung an<sup>42</sup>;

3. *stimmt* der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses zu, daß dem Ausschuß auf seiner neunundzwanzigsten Tagung im Jahr 1989 eine organisationsübergreifende Programmanalyse betreffend die Frage der Förderung der Frau entsprechend dem im zweiten Teil des Berichts des Ausschusses<sup>20</sup> in Ziffer 11 dargelegten Modalitäten vorgelegt werden sollte;

#### V

##### GEMEINSAME SITZUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES UND DES VERWALTUNGS-AUSSCHUSSES FÜR KOORDINIERUNG

1. *nimmt Kenntnis* von den Wirtschafts- und Sozialratsresolutionen 1987/82 und 1987/85 vom 8. Juli 1987;

2. *ist damit einverstanden*, daß das während der dreiundzwanzigsten Reihe gemeinsamer Sitzungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung zu behandelnde Thema, wie von den Mitgliedern der beiden Ausschüsse vereinbart und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluß 1987/194 gebilligt, lauten soll: "Reaktion des

Systems der Vereinten Nationen auf Entwicklungsprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Durchführung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990";

#### VI

##### SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

1. *schließt sich* den anderen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der siebenundzwanzigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses<sup>20</sup> an, die von der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung nicht an anderer Stelle gebilligt worden sind;

2. *beschließt*, daß die einschlägigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses sowie die entsprechenden Abschnitte seines Berichts den Hauptausschüssen der Generalversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet werden sollten;

3. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, daß die Bestimmungen von Abschnitt II der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/51 vom 22. Juli 1986, insbesondere soweit sie die Festlegung von Prioritäten betreffen, durchgeführt werden;

4. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuß, seinen Sitzungskalender unter Berücksichtigung der ihm übertragenen neuen Verantwortlichkeiten laufend zu überprüfen und soweit erforderlich der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

##### 42/216 — Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen

#### A

##### FINANZIELLE NOTLAGE

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen<sup>43</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972, 3538 (XXX) vom 17. Dezember 1975, 32/104 vom 14. Dezember 1977, 35/113 vom 10. Dezember 1980, 36/116 B vom 10. Dezember 1981, 37/13 vom 16. November 1982, 38/228 B vom 20. Dezember 1983, 39/239 B vom 18. Dezember 1984, 40/241 A und B vom 18. Dezember 1985 und 41/204 A vom 11. Dezember 1986,

eingedenk des Berichts des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen<sup>44</sup> und der von den Mitgliedstaaten auf der zweiunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Fünften Ausschuß hierzu geäußerten Auffassungen<sup>45</sup>,

<sup>39</sup> Ebd., Beilage 16 (A/42/16), Erster Teil, Ziffer 235 und 236.

<sup>40</sup> Siehe E/AC.51/1987/3.

<sup>41</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 16 (A/42/16) Erster Teil, Ziffer 237.

<sup>42</sup> Ebd., Ziffer 268-275.

<sup>43</sup> A/C.5/42/31.

<sup>44</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37).

<sup>45</sup> Ebd., Thirty-second Session, Fifth Committee, 32., 33., 35., 37., 39. und 60. Sitzung, sowie ebd., Fifth Committee, Sessional Fascicle, Korrigendum.

unter Wiederholung früherer Aufrufe an die Mitgliedstaaten, unbeschadet ihrer Grundsatzhaltung freiwillige Beiträge an das in Anhang VI des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen<sup>45</sup> genannte Sonderkonto zu leisten,

mit Besorgnis feststellend, daß sich das kurzfristige Defizit der Organisation im Laufe des Jahres zwar geringfügig verringert hat, mit 31. Dezember 1987 jedoch voraussichtlich mehr als 350 Millionen US-Dollar betragen wird,

besorgt über die immer prekärere Finanzlage der friedenssichernden Operationen und über die nachteiligen Auswirkungen, die sich daraus für die truppenstellenden Länder, insbesondere die Entwicklungsländer unter ihnen, ergeben,

außerdem mit Besorgnis feststellend, daß die verzögerte bzw. teilweise Zahlung veranlagter Beiträge weiter zu gravierenden Liquiditätsproblemen für die Organisation führt,

in Anbetracht der Möglichkeit, daß bei vielen Mitgliedstaaten zum Teil verwaltungstechnische Überlegungen für die verspätete Zahlung ihrer veranlagten Beiträge verantwortlich sein könnten, so auch der Umstand, daß ihr Haushaltsjahr nicht mit dem der Vereinten Nationen übereinstimmt,

Kenntnis nehmend von den im Verlauf der zweiundvierzigsten Tagung im Fünften Ausschuß vertretenen Auffassungen der Mitgliedstaaten,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, auf der Grundlage des Prinzips der kollektiven finanziellen Verantwortung der Mitgliedstaaten und in strikter Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen eine umfassende und allgemein akzeptable Lösung für die Finanzprobleme der Vereinten Nationen zu finden;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, ihren finanziellen Verpflichtungen aus der Charta nachzukommen;

3. *appelliert von neuem* an alle Mitgliedstaaten, ihr Bestes zu tun, um die Hindernisse zu beseitigen, die einer prompten, zu Beginn jedes Jahres erfolgenden Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge und der Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entgegenstehen;

4. *dankt* allen Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen ihre gesamten veranlagten Beiträge binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Generalsekretärs entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich über seine offiziellen Mitteilungen an die ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten hinaus gegebenenfalls auch an die Regierungen der Mitgliedstaaten zu wenden, um ihnen die rasche Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge gemäß Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen nahezulegen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, auf die offizielle Mitteilung des Generalsekretärs hin und in Übereinstimmung mit Artikel 5.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen auch Angaben über die voraussichtliche Gestaltung ihrer Zahlungen zu machen, um dem Generalsekretär die Finanzplanung zu erleichtern;

7. *ersucht* den Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen, mit der Finanzlage der Organisation befaßt zu bleiben und der Generalversammlung gegebenenfalls darüber zu berichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung detaillierte Informationen über Höhe, Steigerungsrate und Zusammensetzung des Defizits der Vereinten Nationen, über die Zahlungsabwicklung durch die Mitgliedstaaten, die Liquiditätssituation und die gemäß den Versammlungsresolutionen 2053 A (XX) vom 15. Dezember 1965 und 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 von Mitgliedstaaten und aus anderen Quellen eingegangenen freiwilligen Beiträge vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die in seinem Bericht über die Vorgehensweise anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Erreichung der prompten Zahlung der gesamten veranlagten Beiträge<sup>46</sup> enthaltenen Informationen soweit erforderlich auf den neuesten Stand zu bringen, und der Generalversammlung auf ihrer dreihundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 d) der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich der am Ende der Rechnungsperiode 1986-1987 entstehenden Überschüsse außer Kraft zu setzen;

11. *beschließt außerdem*, daß die Generalversammlung, falls sich die Lage hinsichtlich der nichtbezahlten Beiträge in Zukunft verbessern sollte, dann über die vollständige oder teilweise Rückerstattung der einbehaltenen Beträge an die Mitgliedstaaten entscheiden wird;

12. *beschließt ferner* die Aufnahme des Punktes "Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreihundvierzigsten Tagung.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## B

### AUSGABE VON SONDERBRIEFMARKEN

#### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzlage der Vereinten Nationen<sup>47</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/204 B vom 11. Dezember 1986,

im Hinblick darauf, daß bis zur umfassenden Beilegung der Differenzen, die zur finanziellen Notlage der Vereinten Nationen geführt haben, Teilmaßnahmen oder vorläufige Maßnahmen die Liquidität der Vereinten Nationen erhöhen und ihre finanziellen Schwierigkeiten bis zu einem gewissen Grad vermindern könnten,

mit Genugtuung feststellend, daß das Projekt der Herausgabe von Sonderbriefmarken zur sozialen und wirtschaftlichen Krise in Afrika nahezu abgeschlossen ist,

1. *erinnert* daran, daß sie mit ihrer Resolution 39/239 A vom 18. Dezember 1984 beschlossen hat, die Hälfte der auf diese Weise erzielten Einnahmen dem Generalsekretär für die Verwirklichung der Ziele zur Verfügung zu stellen, die in der am 3. Dezember 1984 von der Generalversammlung verabschiedeten Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika<sup>47</sup> im einzelnen aufgeführt sind, und die zweite Hälfte auf ein Sonderkonto zu überweisen;

<sup>46</sup> A/C.5/42/31, Abschnitt III.

<sup>47</sup> Resolution 39/29, Anlage.

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen abschließenden Finanzbericht über dieses Projekt vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/217 — Möglichkeit der Schaffung eines einzigen Verwaltungsgerichts

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Möglichkeit der Schaffung eines einzigen Verwaltungsgerichts"<sup>48</sup>,

*feststellend*, daß die Internationale Arbeitsorganisation zur Zeit über Vorschläge berät, die den Vorschlägen im Bericht des Generalsekretärs entsprechen,

1. *ersucht* den Generalsekretär,

a) in der ersten Jahreshälfte 1988 in New York Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten anzuberaumen, bei denen die Vorschläge im Bericht des Generalsekretärs über die Möglichkeit der Schaffung eines einzigen Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der technischen, rechtlichen und administrativen Aspekte der Angelegenheit geprüft werden sollen;

b) den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts zu bitten, einen Vertreter zu diesen Konsultationen zu entsenden;

c) der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über das Ergebnis dieser Konsultationen zu berichten und Vorschläge vorzulegen, die die Versammlung in die Lage versetzen, die Behandlung dieses Punktes auf dieser Tagung abzuschließen;

2. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation" einen Unterpunkt mit dem Titel "Harmonisierung der Statuten, Vorschriften und Verfahren der Verwaltungsgerichte der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen" aufzunehmen.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/218 — Gemeinsame Inspektionsgruppe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 40/259 vom 18. Dezember 1985 und 41/213 vom 19. Dezember 1986,

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987<sup>49</sup>, erfreut über die in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Empfehlungen für die Verbesserung ihrer Tätigkeit und Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Bemerkungen und Anregungen der Mitgliedstaaten,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen bei der Tätigkeit der Nebenorgane der Generalversammlung zu vermeiden,

*in der Überzeugung*, daß die Generalversammlung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für ihr Arbeitsprogramm in bezug auf die Vereinten Nationen mehr Orientierungshilfe geben sollte,

*außerdem in der Überzeugung*, daß eine systematischere Weiterverfolgung der Durchführung der Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe die Nützlichkeit der Inspektionsfunktion erhöhen würde, indem insbesondere ein konstruktiver Dialog zwischen der Gruppe und den verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gefördert würde,

*eingedenk* der im Bericht der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen betreffend die Gemeinsame Inspektionsgruppe<sup>2</sup>,

1. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, unverzüglich die in Abschnitt VI ihres Berichts<sup>49</sup> empfohlenen Verbesserungen vorzunehmen, um die Qualität und Effektivität ihrer Berichte zu verbessern;

2. *fordert* die Gemeinsame Inspektionsgruppe *auf*, bei der Ausarbeitung ihres Arbeitsprogramms, der Abwicklung ihrer Arbeiten und der Abfassung der einzelnen Berichte ein kollektiveres Vorgehen zu wählen;

3. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, in ihren Jahresbericht einen Abschnitt über ihre Feststellungen in bezug auf die Durchführung ihrer Empfehlungen aufzunehmen;

4. *bittet* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, unter gebührender Berücksichtigung ihrer sonstigen Aufgaben in ihr geplantes Arbeitsprogramm die Beratung von beteiligten Organisationen hinsichtlich ihrer internen Evaluierungsmethoden und hinsichtlich der Vornahme einer größeren Anzahl von Ad-hoc-Evaluierungen von Programmen und Aktivitäten aufzunehmen;

5. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, in ihrem nächsten Bericht anzugeben, gemäß welchen Richtlinien sie die Auswahl des Gegenstands ihrer Inspektion, deren Abwicklung und die Berichterstattung vornimmt,

6. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Berichte soweit wie möglich mit den Arbeitsprogrammen der verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen koordiniert sind und daß sie zeitgerecht vorgelegt werden;

7. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe *ferner*, bei der Ausübung ihrer Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten den Mandaten anderer einschlägiger Gremien, insbesondere des Programm- und Koordinierungsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, voll Rechnung zu tragen;

8. *bittet* den Programm- und Koordinierungsausschuß und den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Generalversammlung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Auffassungen zu dem künftigen Arbeitsprogramm der Gemeinsamen Inspektionsgruppe vorzulegen;

9. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuß, der Generalversammlung anzuzeigen, in welchen Fällen die Gemeinsame Inspektionsgruppe externe

<sup>48</sup> A/42/328.

<sup>49</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/42/34 mit Korr.1).

Ad-hoc-Evaluierungen von Programmen und Aktivitäten durchführen könnte;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, bei der Auswahl von Kandidaten für das Amt eines Inspektors höchste Qualifikationsansprüche zu stellen, besonderes Gewicht auf einschlägige Erfahrung und fachliche Eignung auf den Gebieten Personalmanagement, öffentliche Verwaltung, Inspektion und Evaluierung zu legen und unterschiedliche Disziplinen zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, den entsprechenden Gremien des Systems der Vereinten Nationen alle Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, und in das Verzeichnis der Dokumentation in der erläuterten vorläufigen Tagesordnung der Generalversammlung und anderer Gremien der Vereinten Nationen unter dem sachlich relevantesten Tagesordnungspunkt einen Hinweis auf alle Berichte der Gruppe aufzunehmen;

12. *ersucht* alle Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe eingehend zu prüfen und gegebenenfalls zu den darin enthaltenen Empfehlungen Stellung zu nehmen;

13. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der an der Gemeinsamen Inspektionsgruppe beteiligten Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/219 – Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis darauf*, daß sich jedes Mitglied der Vereinten Nationen nach Artikel 100 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, den ausschließlich internationalen Charakter der Verantwortung des Generalsekretärs und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen,

*unter Hinweis darauf*, daß alle Beamten der Vereinten Nationen nach Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats die Vorrechte und Immunitäten genießen, deren sie bedürfen, um ihre mit der Organisation zusammenhängenden Aufgaben in voller Unabhängigkeit wahrnehmen zu können,

*unter Hinweis auf* das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>50</sup>, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>51</sup>, die Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Atomenergie-Organisation und die Standard-Rahmenabkommen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen betreffend die Hilfeleistung,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 76 (I) vom 7. Dezember 1946, in der sie die Gewährung der in Artikel V und VII des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen genannten Vorrechte und Immunitäten an alle Bediensteten der Vereinten Nationen billigte,

*erneut erklärend*, daß alle Beamten der Organisation verpflichtet sind, bei der Ausübung ihrer Pflichten die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten uneingeschränkt zu beachten,

*eingedenk* der Verantwortung des Generalsekretärs für die Gewährleistung der Immunität, die alle Beamten der Vereinten Nationen bei der Ausübung ihres Amtes genießen,

*sowie eingedenk dessen*, wie wichtig es in dieser Hinsicht ist, daß die Mitgliedstaaten rechtzeitig ausreichend Informationen über Bedienstete vorlegen, die in Haft gehalten werden oder inhaftiert sind, und insbesondere Zugang zu ihnen gewähren,

*eingedenk* weitergehender Erwägungen des Generalsekretärs, wonach den Beamten der Vereinten Nationen ein Mindestmaß an rechtllichem Schutz und Gehör zu garantieren ist,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen, insbesondere der Resolution 41/205 vom 11. Dezember 1986,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär im Namen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vorgelegt hat<sup>52</sup>, sowie von einer Reihe darin erwähnter Entwicklungen, insbesondere soweit es sich um neue Fälle von Festnahmen und Inhaftierungen und Fälle dieser Art handelt, über die bereits berichtet worden ist;

2. *nimmt außerdem mit Besorgnis Kenntnis* von den Informationen, die der Generalsekretär in seinem Bericht zu anderen Fragen im Zusammenhang mit dem Status, den Vorrechten und den Immunitäten von Beamten vorgelegt hat;

3. *nimmt ferner mit Besorgnis Kenntnis* von den aus dem Bericht hervorgehenden Beschränkungen, denen Dienstreisen von Beamten unterliegen;

4. *mißbilligt* die zunehmende Zahl von Fällen der Beeinträchtigung der Tätigkeit, der Sicherheit und des Wohls von Beamten, so auch von Fällen der Inhaftierung in Mitgliedstaaten und der Entführung durch bewaffnete Gruppen und Einzelpersonen;

5. *mißbilligt außerdem* die zunehmende Zahl von Fällen der Gefährdung von Leben und Wohl der Beamten bei der Ausübung ihrer Amtspflichten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Vorrechte und Immunitäten aller Beamten der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen genau zu beachten und alles zu unterlassen, was sie bei der Ausübung ihres Amtes behindern und sich so ernsthaft auf die geregelte Arbeitsweise der Organisation auswirken könnte;

7. *fordert außerdem* alle Mitgliedstaaten, in denen laut Bericht des Generalsekretärs zur Zeit Beamte der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen in Haft gehalten werden oder inhaftiert sind, *auf*, es dem Generalsekretär oder dem Leiter der jeweiligen Organisation zu gestatten, das in den jeweiligen multilateralen Übereinkünften und bilateralen Abkommen verankerte Recht auf Schutz der

<sup>50</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>51</sup> Resolution 179 (II).

<sup>52</sup> A/C.5/42/14 mit Korr.1.

Beamten bei der Ausübung ihres Amtes uneingeschränkt wahrzunehmen, insbesondere was den sofortigen Zugang zu inhaftierten Bediensteten betrifft;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Beamte der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen auf sonstige Weise an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten hindern, *ferner auf*, diese Fälle zu überprüfen und ihre Bemühungen im Hinblick auf die schnelle Lösung eines jeden Falles mit dem Generalsekretär oder dem Leiter der jeweiligen Organisation zu koordinieren;

9. *fordert* die Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der ihnen verwandten Organisationen *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sich für sie aus Personalstatut und Personalordnung der Vereinten Nationen, insbesondere aus Artikel 1.8, und aus den entsprechenden, für die Mitarbeiter der anderen Organisationen geltenden Bestimmungen ergeben;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um alle in seinem Bericht erwähnten noch unerledigten Fälle rasch einer Lösung zuzuführen;

11. *fordert* den Generalsekretär als obersten Verwaltungsbeamten der Vereinten Nationen *außerdem auf*, hinsichtlich der Förderung und Gewährleistung der Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen weiterhin persönlich als zentraler Ansprechpartner zu fungieren und dabei alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen;

12. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, auf dem Weg über den Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen und seine anderen Sonderbeauftragten der Berichterstattung über Fälle von Festnahmen, Inhaftierungen und anderen möglichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherheit und der geregelten Arbeitsweise von Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen und der umgehenden Weiterverfolgung dieser Fälle Priorität einzuräumen;

13. *ersucht* den Generalsekretär als Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der geregelten Arbeitsweise, der Sicherheit und des Schutzes internationaler Beamter zu prüfen und zu bewerten und sie erforderlichenfalls abzuändern.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/220 – Personalfragen

##### A

#### PERSONALSTRUKTUR DES SEKRETARIATS

##### Die Generalversammlung,

##### I

*unter Hinweis auf* Artikel 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 35/210 vom 17. Dezember 1980, 41/206 A vom 11. Dezember 1986 und 41/213 vom 19. Dezember 1986,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats<sup>53</sup>,

*aner kennend*, wie wichtig die Erhaltung eines qualifizierten, unabhängigen und geographisch ausgewogen besetzten internationalen öffentlichen Dienstes ist,

*besorgt* über die negativen Auswirkungen des Stellenabbaus und der Einstellungssperre auf die geographische Verteilung im Sekretariat,

1. *bittet* den Generalsekretär *nachdrücklich*, die Einstellungssperre für externe Bewerber laufend zu überprüfen, mit dem Ziel, die Sperre möglichst bald aufzuheben, und der Generalversammlung über mögliche Alternativen zu der Politik der vorübergehenden Einstellung der Rekrutierungstätigkeit zu berichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, sich bei der Besetzung von Posten, die der geographischen Verteilung unterliegen, nach Kräften darum zu bemühen, Staatsangehörige nicht repräsentierter und unterrepräsentierter Mitgliedstaaten und Bewerber einzustellen, die einzelstaatliche Auswahlwettbewerbe bestanden haben, und dabei auch Ziffer 4 der Resolution 41/206 A zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Ausarbeitung von Politiken und Verfahren für die Laufbahnförderung im Sekretariat und unter Berücksichtigung von Artikel 101 der Charta sowie von Resolution 41/213 der Notwendigkeit einer größeren Mobilität der Beamten des Höheren Dienstes und insbesondere der Rotation dieser Mitarbeiter zwischen dem Amtssitz und Außendienststellen dringende Aufmerksamkeit widmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, unter Berücksichtigung der Resolution 41/213 eine umfassende Überprüfung der Politiken und Verfahren der Laufbahnförderung für alle Mitarbeiter, insbesondere für Mitarbeiter in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst, vorzunehmen;

##### II

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/206 B vom 11. Dezember 1986 über die Personalstruktur in den oberen Rängen des Sekretariats sowie auf ihre Resolution 41/213, mit der sie u.a. die Empfehlungen der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen<sup>52</sup> gebilligt hat, insbesondere soweit diese die oberen Ränge des Sekretariats, d.h. die Untergeneralsekretäre und Beigeordneten Generalsekretäre, betreffen,

*erneut erklärend*, daß keine Stelle als ausschließliches Reservat irgendeines Mitgliedstaates oder irgendeiner Gruppe von Staaten betrachtet werden darf und daß der Generalsekretär dafür Sorge tragen sollte, daß dieses Prinzip im Einklang mit dem Grundsatz der ausgewogenen geographischen Verteilung gewissenhaft angewendet wird,

*Kenntnis nehmend* von den negativen Auswirkungen des Stellenabbaus auf die Vertretung von Mitgliedstaaten in den oberen Rängen des Sekretariats,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Hinblick auf die Wahrung der Grundsätze einer ausgewogenen geographischen Verteilung und der Rotation innerhalb der oberen Ränge des Sekretariats dafür Sorge zu tragen, daß bei allen Ernennungen auf Dienstposten in den oberen

<sup>53</sup> A/42/636.

Rängen Bewerber aus allen Mitgliedstaaten gleiche Chancen haben;

2. *erklärt erneut*, daß sich der Generalsekretär bei Ernennungen auf Dienstposten in den oberen Rängen bemühen sollte, stets einen Bewerber aus einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des bisherigen Amtsinhabers zu ernennen, um das Rotationsprinzip innerhalb der oberen Ränge des Sekretariats zu stärken, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen vor;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Personalstruktur der oberen Ränge des Sekretariats im Licht der einschlägigen Empfehlungen der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen unter besonderer Berücksichtigung der Länge der Dienstzeit in den oberen Rängen zu überprüfen;

### III

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/210, 40/258 A vom 18. Dezember 1985 und 41/206 C vom 11. Dezember 1986 sowie andere einschlägige Resolutionen,*

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über das System der Soll-Stellenrahmen für die geographische Verteilung der Beamten des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge<sup>54</sup>,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Berechnung der Soll-Stellenrahmen für alle Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1988 die folgenden Kriterien zugrunde zu legen:

a) die Berechnungsgrundlage wird vorerst mit 2.700 Stellen festgelegt;

b) das Gewicht des Faktors Mitgliedschaft wird mit 40 Prozent der Berechnungsgrundlage festgelegt;

c) der Faktor Bevölkerungsgröße, der ein Gewicht von 5 Prozent erhält, wird unmittelbar in Beziehung zur Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten gesetzt, und die diesem Faktor unterliegenden Stellen werden unter den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Bevölkerungsgröße aufgeteilt;

d) der Faktor Beitragshöhe wird auf der Verteilung der noch verbleibenden Stellen unter den Mitgliedstaaten nach dem Verhältnis des Beitragsschlüssels beruhen;

e) die Ober- und Untergrenzen der jeweiligen Stellenrahmen ergeben sich aus einem Abweichungsspielraum von 15 Prozent vom Mittelwert des Soll-Stellenrahmens in beiden Richtungen, mindestens jedoch von +/– 4,8 Stellen, wobei die Obergrenze bei mindestens 14 Stellen liegen soll;

f) die Berechnungsgrundlage wird unter Beibehaltung der Gewichtung der drei Faktoren immer dann angepaßt, wenn die tatsächliche Zahl der der geographischen Verteilung unterliegenden Stellen um 100 zu- oder abnimmt;

2. *beschließt*, die Soll-Stellenrahmen auf ihrer fünf- und vierzigsten Tagung unter Berücksichtigung des Konzepts der Parität der Faktoren Mitgliedschaft und Beitragshöhe und der diesbezüglichen Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Anhebung des prozentualen Gewichts des Faktors Bevölkerungsgröße zu überprüfen;

<sup>54</sup> A/C.5/42/7 mit Korr.1.

### IV

*ersucht* den Generalsekretär, Inhalt und Präsentation des jährlichen Berichts über die Personalstruktur des Sekretariats unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten auf der zweiundvierzigsten Tagung geäußerten Auffassungen zu überprüfen und in seinem nächsten Bericht anzugeben, welche Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution ergriffen wurden.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

### B

#### PERSONALGERICHTSBARKEIT IM SEKRETARIAT

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, wie wichtig eine gerechte und effiziente Personalgerichtsbarkeit im Sekretariat ist,

*nach Behandlung* des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Personalgerichtsbarkeit bei den Vereinten Nationen<sup>55</sup>, der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs<sup>56</sup> und des Berichts des Generalsekretärs über die Schaffung des Amtes eines Ombudsmanns im Sekretariat und die Straffung der Beschwerdeverfahren<sup>57</sup>,

*in Anerkennung* der Bemühungen, die der Generalsekretär in diesem Bereich unternommen hat,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten und Beschwerden durch Maßnahmen zu ihrer objektiven und raschen Erledigung weiter zu verbessern;

2. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die praktische Möglichkeit der Schaffung eines unabhängigen Amtes eines Ombudsmanns im Sekretariat weiter zu prüfen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung seine diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1988

### C

#### VERBESSERUNG DER SITUATION DER FRAUEN IM SEKRETARIAT

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* Artikel 8, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis auf* ihre früheren Resolutionen über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat,

*unter Hinweis auf* die einschlägigen Ziffern der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau<sup>58</sup>, insbesondere Ziffer 315, 356 und 358,

*unter Hinweis auf* Artikel 8 der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>59</sup>,

<sup>55</sup> Siehe A/41/640.

<sup>56</sup> A/C.5/41/14, Abschnitt V.

<sup>57</sup> A/C.5/42/28.

<sup>58</sup> Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

<sup>59</sup> Resolution 34/180, Anlage.

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, mit der sie u.a. die Empfehlung 46 der Gruppe hochrangiger zwischenstaatlicher Sachverständiger für die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen<sup>62</sup> gebilligt hat, daß zusätzliche Maßnahmen getroffen werden sollten, um dafür zu sorgen, daß gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ein steigender Anteil der Stellen in der Laufbahngruppe Höherer Dienst, insbesondere in den höheren Rängen, mit Frauen besetzt wird,

die Tatsache begrüßend, daß die Förderung der Frau eines der beiden Themen ist, denen im Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989<sup>60</sup> Vorrang eingeräumt wird,

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs<sup>61</sup> und von seinen fortgesetzten Bemühungen um die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat, so auch von seinem Beschluß, das Mandat der Koordinatorin für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat der Vereinten Nationen um weitere sechs Monate zu verlängern;

2. bittet den Generalsekretär, die Lage am Ende des Sechsmonatszeitraums unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten auf der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung und in anderen einschlägigen zwischenstaatlichen Gremien zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu überprüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die weitere Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat sicherzustellen<sup>62</sup>;

3. billigt das in Abschnitt III.A des Berichts des Generalsekretärs<sup>61</sup> dargelegte Arbeitsprogramm, das sich mit der Durchführung der vom Generalsekretär genehmigten Maßnahmen, insbesondere mit der Überwachung der Auswirkungen der Umstrukturierung und des Personalabbaus auf Frauen im Sekretariat, befaßt;

4. unterstreicht die Bedeutung der Maßnahmen betreffend die Einführung eines Überwachungsverfahrens, denen der Generalsekretär auf Empfehlung des Lenkungsausschusses für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat zugestimmt hat;

5. ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, damit mehr Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, mit Frauen besetzt werden, mit dem Ziel, unbeschadet des Grundsatzes der ausgewogenen geographischen Verteilung von Stellen den Gesamtanteil der Frauen an diesen Stellen bis 1990 möglichst auf insgesamt 30 Prozent anzuheben, wie sie dies in Ziffer 3 ihrer Resolution 40/258 B vom 18. Dezember 1985 gefordert hat;

6. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, daß in Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, und insbesondere in leitenden und richtliniengebenden Funktionen, Frauen aus Entwicklungsländern in ausgewogener Weise vertreten sind;

7. ersucht die Mitgliedstaaten von neuem, die Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen auch weiterhin bei ihren Bemühungen um eine Erhöhung des Anteils von Frauen in der

Laufbahngruppe des Höheren Dienstes und in den höchsten Rängen u.a. dadurch zu unterstützen, daß sie mehr weibliche Bewerber aufstellen;

8. stellt mit Genugtuung fest, daß die Frage der Verbesserung der Situation der Frauen in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen weiterhin ständig auf der Tagesordnung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung steht;

9. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über folgende Punkte Bericht zu erstatten:

a) über die Fortschritte bei der Evaluierung der Durchführung der Empfehlungen, die der Lenkungsausschuß in seinen ersten drei Berichten abgegeben hat;

b) über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des in seinem Bericht<sup>61</sup> dargelegten Arbeitsprogramms sowie der Ziele des ursprünglichen Aktionsprogramms, deren Verwirklichung noch aussteht;

c) über die Ergebnisse seines Beschlusses, das Mandat der Koordinatorin für die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat der Vereinten Nationen um weitere sechs Monate zu verlängern, sowie über die Auswirkungen der in Ziffer 2 dieser Resolution verlangten Maßnahmen;

und seinen Bericht über die Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat<sup>61</sup> der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu übermitteln.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/221 – Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des dreizehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>63</sup> und anderer damit zusammenhängender Berichte<sup>64</sup>,

von neuem darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß das gemeinsame System für Gehälter, Zulagen und die Anforderungen an das Personal der Vereinten Nationen aufrechterhalten und gefestigt wird,

besorgt über die mangelnde Transparenz und Überschaubarkeit des derzeitigen Besoldungssystems und die zunehmende Zahl von Ad-hoc-Regelungen, die es noch komplizierter machen und seiner Geschlossenheit abträglich sind, sowie betonend, daß hier Abhilfe geschaffen werden muß,

betonend, daß die Kommission die Gestaltung ihrer Berichte weiter verbessern muß, indem sie ihre Empfehlungen und Beschlüsse in Zukunft mit umfassenden Hintergrundinformationen und statistischen Belegen versieht, um dem nichteingeweihten Leser das Verständnis zu erleichtern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und Kenntnis nehmend von den Auffassungen der Kommission, wie sie aus Ziffer 44 bis 46 ihres dreizehnten Jahresberichts<sup>63</sup> hervorgehen,

<sup>60</sup> Siehe A/42/6 mit Korr.1 (Einleitung), Ziffer 7.

<sup>61</sup> A/C.5/42/24.

<sup>62</sup> A/C.5/40/30, Abschnitt III.B.

<sup>63</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/42/30 mit Korr.1).

<sup>64</sup> Ebd., Beilage 7A (A/42/7/Add.1-10), Dokument A/42/7/Add.7, A/C.5/42/19, A/C.5/42/20, A/C.5/42/23 und A/C.5/42/38.

## I

*daran erinnernd*, daß sie in ihrer Resolution 40/244 vom 18. Dezember 1985 für die Differenz zwischen den Nettodienstbezügen eine Bandbreite von 10 bis 20 Prozent mit einem angestrebten Mittelwert von 15 Prozent gebilligt hat, mit der Maßgabe, daß die Differenz eine gewisse Zeit lang etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten werden würde, sowie in der Auffassung, daß die Differenzbandbreite eine Zeitlang beibehalten werden sollte,

*außerdem daran erinnernd*, daß die Empfehlung der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die zur Annahme der Differenzbandbreite von 10 bis 20 Prozent geführt hat, die damals verwendete Methodik zur Berechnung der Besoldungsdifferenz zugrunde legte;

1. *beschließt*, die in Anhang I des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst an die vierzigste Tagung der Generalversammlung<sup>65</sup> beschriebene Methodik für die Berechnung der Differenz zwischen den Nettodienstbezügen der Beamten des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge bei den Vereinten Nationen und denen des als Vergleichsbasis dienenden öffentlichen Dienstes beizubehalten, und ist der Auffassung, daß sie bis auf weiteres weiter angewendet werden sollte;

2. *ersucht* die Kommission, mit der Prüfung der Methodik für die Berechnung der Differenz zwischen den Nettodienstbezügen fortzufahren und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* die Kommission *ferner*, der Generalversammlung weiterhin jedes Jahr über die nach der in Ziffer 1 erwähnten Methodik berechnete Differenz zwischen den Nettodienstbezügen Bericht zu erstatten und sicherzustellen, daß die Differenz eine gewisse Zeit lang etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

4. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 97 bis 104 des Berichts der Kommission<sup>65</sup> erwähnten Diskussion und *ersucht* die Kommission, eine die Beschäftigungsbedingungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigende Methodik auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung dazu Empfehlungen vorzulegen;

## II

*feststellend*, daß der Steuerausgleichsfonds Ende 1987 voraussichtlich ein Defizit aufweisen wird,

*billigt* mit Wirkung vom 1. April 1988 die geänderten Personalabgabesätze für Beamte des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge, die auf das Bruttogrundgehalt und die Bruttozahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses anzuwenden sind; *billigt* außerdem die Beibehaltung der geltenden Personalabgabesätze für Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind für die Zwecke der pensionsfähigen Dienstbezüge und der Pensionen; und *billigt* daher mit Wirkung vom 1. April 1988 die dieser Resolution als Anlage beigefügten Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen; sie ersetzen die bis dahin geltenden Personalabgabebetabellen und Netto- und Bruttogehaltstabellen für Beamte des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge;

<sup>65</sup> Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 30 (A/40/30 mit Korr.1).

## III

*feststellend*, daß das Kaufkraftausgleichssystem auf dem Gedanken der Kaufkraftparität aufbaut,

*in Anbetracht* der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Höhe des Effektivgehalts der Beamten des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge an verschiedenen Dienstorten,

*Kenntnis nehmend* von dem in Ziffer 174 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>65</sup> enthaltenen Beschluß, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die die Probleme im Zusammenhang mit der Loslösung der Auswirkungen der Wechselkursschwankungen im Kaufkraftausgleichssystem untersuchen soll,

*ferner Kenntnis nehmend* von der in Ziffer 178 des Berichts der Kommission<sup>65</sup> enthaltenen Empfehlung, den Kaufkraftausgleich an dem als Bezugsgrundlage des Systems dienenden Ort bis auf weiteres beizubehalten,

*betonend*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen besser auf Hilfersuchen von Mitgliedstaaten reagieren, indem sie insbesondere im Außendienst weiterhin Mitarbeiter einsetzen, die über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität verfügen,

*Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VII.D des Berichts<sup>65</sup> enthaltenen statistischen Angaben über die Versetzungswilligkeit der Bediensteten der verschiedenen Organisationen,

1. *beschließt*, daß eine umfassende Überprüfung der Beschäftigungsbedingungen der Beamten des Höheren Dienstes und der höchsten Ränge vorgenommen werden sollte, mit dem Ziel, eine solide und feste methodologische Grundlage für ihre Besoldung zu schaffen, und dabei folgendes gebührend zu berücksichtigen:

a) die Notwendigkeit, bei der Einstellung von Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Integrität unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung zu gewährleisten;

b) die Notwendigkeit einer größeren Transparenz und der Vereinfachung der Konzeption und der Handhabung des Besoldungssystems;

c) die Notwendigkeit, über einen ausreichenden Handlungsspielraum zu verfügen, um den Erfordernissen unterschiedlicher Arten von Dienstverträgen und sich ändernder Umstände Rechnung tragen zu können;

d) das Ausmaß, in dem sich je nach Dienstort unterschiedliche Leistungen auf die Versetzungswilligkeit der Bediensteten auswirken;

e) die Notwendigkeit, die Funktionsweise des Kaufkraftausgleichssystems auf längere Sicht zu verbessern, so u.a. durch die Loslösung der Auswirkungen der Inflation von den Auswirkungen von Wechselkursschwankungen und durch eine einfachere und genauere Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in New York, dem als Bezugsgrundlage des Systems dienenden Ort, und in den Außendienstorten;

2. *ersucht* die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die in Ziffer 1 beschriebene umfassende Überprüfung zusammen mit einer Analyse der Frage sowie einer kurzen Zusammenfassung einer oder mehrerer mög-

licher Alternativen vorzulegen und ihre Überprüfung so rechtzeitig abzuschließen, daß sie der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt werden kann;

3. *billigt* als Übergangsmaßnahme für 1988 und 1989 die Anwendung der in Ziffer 197 des Berichts der Kommission<sup>65</sup> empfohlenen Änderungen des Kaufkraftausgleichsystems für ausgewählte Dienstorte außerhalb Europas und Nordamerikas, mit der Maßgabe, daß aus dieser Maßnahme keine erworbenen Rechte abzuleiten seien;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, im Rahmen des Auslandszuschlags einen finanziellen Anreiz für Versetzungswilligkeit vorzusehen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1988 stufenweise eingeführt werden soll;

#### IV

1. *billigt* die in Ziffer 153 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>65</sup> empfohlene Änderung der derzeitigen Bestimmungen betreffend die Ausbildungsbeihilfe für Bedienstete an Dienstorten, an denen keine oder keine angemessenen Ausbildungseinrichtungen vorhanden sind, dahin gehend, daß von ihnen zusätzlich zur geltenden Höchstbeihilfe von 4.500 US-Dollar pro Jahr ein Anspruch auf 100 prozentige Rückerstattung der Internatskosten bis zu einer Höhe von 1.500 US-Dollar pro Jahr geltend gemacht werden kann, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung ab 1988 jedes Jahr über die Zahl derartiger Fälle im gemeinsamen System und die damit verbundenen Kosten zu berichten;

2. *ersucht* die Kommission, in ihrem nächsten Bericht anzugeben, welche Kriterien zugrundegelegt werden, um für die Zwecke der obenerwähnten Maßnahme festzustellen, inwieweit Ausbildungseinrichtungen an Außendienstorten als angemessen gelten;

#### V

1. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 296 des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst<sup>65</sup> enthaltenen Beschluß, die Gültigkeit ihrer früheren Empfehlungen über besondere Maßnahmen für die Einstellung von Frauen zu bekräftigen und diesen Punkt in ihrem Arbeitsprogramm zu belassen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung gemäß Abschnitt IV ihrer Resolution 41/207 vom 11. Dezember 1986 darüber Bericht zu erstatten,

a) welche Maßnahmen die Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen seit dem Ende der Frauendekade der Vereinten Nationen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden getroffen haben, um die Situation der Frauen in ihren Sekretariaten zu verbessern;

b) welche Ergebnisse in der gleichen Zeit in den einzelnen Besoldungsgruppen der Laufbahngruppe Höherer Dienst und der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst erzielt worden sind;

2. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Kommission über die ausgewogene geographische Verteilung in den verschiedenen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen<sup>66</sup>;

<sup>66</sup> Ebd., Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/42/30 mit Korr.1), Kap. VII.

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß die Kommission elf Grundsätze und Richtlinien für die Beurteilung der Bediensteten und die Würdigung besonderer Leistungen<sup>67</sup> verabschiedet hat, denen die Organisationen des gemeinsamen Systems in ihrer diesbezüglichen Politik Rechnung tragen sollten, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Organisationen zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission getroffen haben;

#### VI

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, daß sich alle Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen an die gemeinsamen Bestimmungen und Regelungen halten,

1. *äußert ihre Besorgnis* angesichts der Maßnahmen einiger teilnehmender Organisationen, die zu Diskrepanzen innerhalb des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen geführt haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordination, die Aufmerksamkeit seiner Kollegen auf die Besorgnis der Generalversammlung über derartige Abweichungen vom gemeinsamen System zu lenken;

3. *bittet* die Leiter der betreffenden Organisationen *nachdrücklich*, nach Rücksprache mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ihre Dienst- und Personalordnungen zu überarbeiten, um sie mit den von der Kommission getroffenen Entscheidungen in Einklang zu bringen;

4. *ersucht* die Kommission, auch künftig über die Durchführung ihrer Entscheidungen und Empfehlungen durch die teilnehmenden Organisationen Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* die Kommission *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Förderung und Stärkung des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen durch die Ausarbeitung einheitlicher Personalordnungen Bericht zu erstatten;

#### VII

*unter Hinweis auf* Abschnitt II ihrer Resolution 37/126 vom 17. Dezember 1982 betreffend die Praxis von Zusatzzahlungen oder Gehaltsabzügen,

*Kenntnis nehmend* von der Überprüfung der Praxis von Zusatzzahlungen oder Gehaltsabzügen, die zur Zeit von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Zusammenarbeit mit den Leitern der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen vorgenommen wird,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß eine solche Überprüfung nur dann verlässliche Ergebnisse erbringen kann, wenn alle Mitgliedstaaten und Organisationen vollständige Informationen vorlegen,

*ersucht* alle Mitgliedstaaten und Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, Informationsersuchen seitens der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst prompt nachzukommen;

<sup>67</sup> Ebd., Anhang XV.

## VIII

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, eine Untersuchung ihrer eigenen Arbeitsweise vorzunehmen, mit dem Ziel, diese zu verbesser

und der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## ANLAGE

## Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

## Artikel 3.3

Absatz b) i) ist durch folgende Wortlaut zu ersetzen:

“b) i) Die Abgabe wird für Bedienstete, deren Gehaltssätze in Anlage I Ziffer 1 und 3 des Personalstatuts ausgewiesen sind, wie folgt berechnet:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabe (in Prozent)		
	Personalabgabesätze für die Zwecke der pensionsfähigen Bezüge und der Pensionen	Personalabgabesätze, die auf das Bruttogrundgehalt und die Bruttoszulagen bei Beendigung des Dienstverhältnisses anzuwenden sind	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind	
Erste 15.000 US-Dollar p.a. ....	10,0	13,0	18,0
Nächste 5.000 US-Dollar p.a. ....	25,0	31,0	34,6
Nächste 5.000 US-Dollar p.a. ....	28,0	34,0	38,9
Nächste 5.000 US-Dollar p.a. ....	30,0	37,0	42,2
Nächste 5.000 US-Dollar p.a. ....	32,0	39,0	44,2
Nächste 10.000 US-Dollar p.a. ....	34,0	41,0	46,6
Nächste 10.000 US-Dollar p.a. ....	36,0	43,0	48,7
Nächste 10.000 US-Dollar p.a. ....	38,0	45,0	50,6
Nächste 15.000 US-Dollar p.a. ....	40,0	46,0	51,5
Nächste 20.000 US-Dollar p.a. ....	40,0	46,0	51,5
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge .....	44,0	48,0	59,2 <sup>a)</sup>

## ANLAGE I ZUM PERSONALSTATUT

1. In Absatz 1 haben die Gehaltsangaben für einen Untergeneralsekretär bzw. einen Beigeordneten Generalsekretär auf 105.259 US-Dollar bzw. 95.100 US-Dollar zu lauten.

2. Die erste Tabelle in Anlage I ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

*Gehaltstabelle für den Höheren Dienst und die höchsten Ränge*  
*(Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)*  
 (in US-Dollar)  
 (Gültig ab 1. April 1988)

Besoldungsgruppe	Gehaltsstufe													
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	
<b>Untergeneralsekretär</b>														
USG brutto	....	105.259												
netto mU	.	64.535												
netto oU	..	58.276												
<b>Beigeordneter Generalsekretär</b>														
BGS brutto	....	95.100												
netto mU	.	59.203												
netto oU	..	53.891												
<b>Direktor</b>														
D-2 brutto	....	76.677	78.594	80.541	82.550									
netto mU	.	49.406	50.441	51.487	52.552									
netto oU	..	45.378	46.308	47.237	48.155									
<b>Leitender Beamter</b>														
D-1 brutto	....	65.668	67.505	69.318	71.142	72.950	74.729	76.457						
netto mU	.	43.461	44.453	45.432	46.417	47.393	48.354	49.287						
netto oU	..	40.039	40.930	41.809	42.694	43.571	44.434	45.272						
<b>Ranghöherer Beamter</b>														
P-5 brutto	....	58.072	59.567	61.021	62.430	63.858	65.266	66.705	68.135	69.575	71.000			
netto mU	.	39.290	40.112	40.912	41.687	42.472	43.244	44.021	44.793	45.571	46.340			
netto oU	..	36.293	37.031	37.749	38.445	39.151	39.844	40.542	41.235	41.934	42.625			
<b>Verwaltungsbeamter (I. Klasse)</b>														
P-4 brutto	....	46.236	47.647	49.061	50.463	51.894	53.249	54.594	55.976	57.443	58.929	60.361	61.741	
netto mU	.	32.605	33.409	34.215	35.014	35.830	36.602	37.369	38.137	38.944	39.761	40.549	41.308	
netto oU	..	30.279	31.003	31.728	32.448	33.182	33.877	34.567	35.257	35.982	36.716	37.423	38.105	
<b>Verwaltungsbeamter (II. Klasse)</b>														
P-3 brutto	....	37.193	38.503	39.783	41.027	42.303	43.605	44.903	46.217	47.419	48.601	49.801	50.982	52.187
netto mU	.	27.294	28.067	28.822	29.556	30.309	31.077	31.843	32.594	33.279	33.953	34.637	35.310	35.997
netto oU	..	25.476	26.176	26.859	27.523	28.205	28.900	29.593	30.269	30.886	31.492	32.108	32.714	33.332
<b>Hilfsbeamter</b>														
P-2 brutto	....	29.563	30.611	31.663	32.721	33.785	34.840	35.937	37.022	38.118	39.215	40.294		
netto mU	.	22.675	23.323	23.965	24.610	25.259	25.903	26.553	27.193	27.840	28.487	29.124		
netto oU	..	21.262	21.856	22.443	23.033	23.627	24.216	24.805	25.385	25.970	26.556	27.132		
<b>Verwaltungsassistent</b>														
P-1 brutto	....	22.175	23.116	24.071	24.999	25.990	26.979	27.990	28.951	29.893	30.832			
netto mU	.	17.936	18.557	19.187	19.800	20.424	21.047	21.684	22.289	22.883	23.458			
netto oU	..	16.899	17.474	18.057	18.624	19.197	19.769	20.353	20.908	21.453	21.979			

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind  
 oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind

## 42/222 – Pensionssystem der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf alle entsprechenden früheren Resolutionen über das Pensionssystem der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1987 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>68</sup> sowie des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>69</sup>,

## I

## ÄNDERUNGEN DER SATZUNG DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

im Hinblick auf die versicherungstechnisch-finanzielle Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, wie sie aus Ziffer 10 bis 24 des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen hervorgeht<sup>68</sup>,

im Hinblick darauf, daß es wichtig ist, eine Entwicklung in Richtung auf eine versicherungstechnisch-finanzielle Ausgewogenheit des Fonds zu fördern,

1. nimmt davon Kenntnis, daß der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Ziffer 28 seines Berichts<sup>68</sup> die Erhöhung des Beitragssatzes empfiehlt, und beschließt, daß die Anhebung des Beitragssatzes von 21,75 auf 22,50 Prozent der pensionsfähigen Bezüge in zwei Etappen vorzunehmen ist: am 1. Juli 1988 von 21,75 auf 22,20 Prozent der pensionsfähigen Bezüge, wovon die dienstgebende Mitgliedorganisation 14,8 Prozent und der Versicherte 7,4 Prozent zu zahlen hat, und am 1. Juli 1989 von 22,20 auf 22,50 Prozent der pensionsfähigen Bezüge, wovon die dienstgebende Mitgliedorganisation 15 Prozent und der Versicherte 7,5 Prozent zu zahlen hat;

2. ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

a) auch weiterhin alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu prüfen, um die versicherungstechnisch-finanzielle Ausgewogenheit des Fonds auf lange Sicht wiederherzustellen, und dabei zu bedenken, daß es wünschenswert ist, weitere Erhöhungen des Beitragssatzes zu vermeiden und den Beitragssatz zu überprüfen, falls sich in Zukunft ein versicherungstechnisch-finanzieller Überschuß ergeben sollte;

b) der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen und seine Untersuchung auf jeden Fall so rechtzeitig abzuschließen, daß sie der Versammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zusammen mit den Ergebnissen der zwanzigsten versicherungsmathematischen Bewertung des Fonds mit Stand vom 31. Dezember 1988 vorgelegt werden kann;

3. billigt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 die Änderungen hinsichtlich der Mitgliederzahl und der Zusammensetzung des Gemeinsamen Rats für das Pensions-

wesen der Vereinten Nationen und des Pensionsausschusses der Vereinten Nationen, wie sie aus Ziffer 87 und 91 des Berichts des Rats hervorgehen<sup>68</sup>;

4. ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die Zusammensetzung des Rats und das Verhältnis, in dem die Generalversammlung und die Leitungsgremien der anderen Mitgliedorganisationen im Rat vertreten sind, unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen einer fortlaufenden Prüfung zu unterziehen und der Versammlung darüber auf ihrer sechsundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

5. ändert mit Wirkung vom 1. Januar 1989 Artikel 5 und 6 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen entsprechend der Anlage zu dieser Resolution;

6. ändert mit Wirkung vom 1. Juli 1988 Artikel 25 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen entsprechend der Anlage zu dieser Resolution;

## II

## ÄNDERUNGEN DES PENSIONSANPASSUNGSSYSTEMS

1. nimmt Kenntnis von Abschnitt III.D des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>68</sup> in bezug auf die Überprüfung des dualen Pensionsanpassungssystems, von der Absicht des Rats, die Funktionsweise des Systems weiter zu überwachen, sowie von den diesbezüglichen, in Ziffer 22 seines Berichts<sup>69</sup> dargelegten Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen;

2. nimmt Kenntnis von Abschnitt III.E des Berichts des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die bei unterschiedlichem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses auftretenden Ungleichheiten der Leistungen sowie von den diesbezüglichen, in Ziffer 9 seines Berichts dargelegten Auffassungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, und billigt als Notüberbrückungsmaßnahme mit Wirkung vom 1. Januar 1988 und ohne Rückwirkung die in Anhang XI des Berichts des Rats dargelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems<sup>70</sup>, wobei sie gleichzeitig nachdrücklich darauf hinweist, daß diese Maßnahme vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1990 gilt und kein erworbenes Recht darstellt;

## III

## HÄRTEFONDS

ermächtigt den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 um bis zu 200.000 US-Dollar zu ergänzen;

## IV

## VERWALTUNGS-AUSGABEN

im Hinblick auf den Beschluß des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, seine nächste ordentliche Tagung im Jahr 1989 abzuhalten;

<sup>68</sup> Ebd., Beilage 9 (A/42/9 mit Korr.1).  
<sup>69</sup> A/42/682.

<sup>70</sup> Gemeinsamer Pensionsfonds der Vereinten Nationen: Pensionsanpassungssystem (JSPB/G.12).

genehmigt direkt zu Lasten des Fonds gehende Ausgaben von insgesamt 22.877.400 US-Dollar (netto) für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 und zusätzliche Ausgaben von 472.900 US-Dollar (netto) für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 für die Verwaltung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen;

## V

INVESTITIONEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS  
DER VEREINTEN NATIONEN

nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Investitionen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>71</sup>.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## ANLAGE

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen  
Pensionsfonds der Vereinten Nationen

## Artikel 5

GEMEINSAMER RAT FÜR DAS PENSIONSWESEN  
DER VEREINTEN NATIONEN

Buchstabe a) ist durch folgenden Text zu ersetzen:

“a) Der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen besteht aus

- i) zwölf vom Pensionsausschuß der Vereinten Nationen ernannten Mitgliedern; von diesen werden vier aus dem Kreis der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder ausgewählt, vier aus dem Kreis der vom Generalsekretär ernannten Mitglieder und vier aus dem Kreis der Mitglieder, die von den im Dienst der Vereinten Nationen stehenden aktiven Versicherten gewählt wurden; und
- ii) einundzwanzig von den Pensionsausschüssen der anderen Mitgliedorganisationen gemäß der Geschäftsordnung des Fonds ernannten Mitgliedern; von diesen werden sieben aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder ausgewählt, die von den der Generalversammlung entsprechenden Gremien der Mitgliedorganisationen ausgewählt wurden, sieben aus dem Kreis der von dem obersten Verwaltungsbeamten der jeweiligen Mitgliedorganisation ernannten Mitglieder und sieben aus dem Kreis der Mitglieder, die von den aktiven Versicherten ausgewählt wurden.”

## Artikel 6

## PENSIONSAUSSCHÜSSE

Buchstabe a) ist durch folgenden Text zu ersetzen:

“a) Der Pensionsausschuß der Vereinten Nationen besteht aus vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Generalsekretär ernannt werden, und aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die beim Fonds versichert und bei den Vereinten Nationen beschäftigt sind und die von den im Dienst der Vereinten Nationen stehenden aktiven Versicherten in geheimer Wahl gewählt wurden.”

<sup>71</sup> A/C.5/42/13.

## Artikel 25

## BEITRÄGE

Buchstabe a) ist durch folgenden Text zu ersetzen:

“a) Die Beiträge des Versicherten und der dienstgebenden Mitgliedorganisation sind bei laufender Beitragszeit nach Artikel 22 a) zu den nachstehend angegebenen Prozentsätzen der pensionsfähigen Bezüge an den Fonds zu entrichten:

A	B	C
Beitragszeiten	Versicherter (Prozentsatz)	Dienstgebende Mitglied- organisation (Prozentsatz)
vor 1984 .....	7,00	14,00
ab 1. Januar 1984 bis 30. Juni 1988 .....	7,25	14,50
ab 1. Juli 1988 bis 30. Juni 1989 .....	7,40	14,80
ab 1. Juli 1989 .....	7,50	15,00 <sup>72</sup>

42/223 — Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten  
Nationen in Libanon

## Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon<sup>72</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup>,

eingedenk der Sicherheitsratsresolution 425 (1978) vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, und der darauf folgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 599 (1987) vom 31. Juli 1987, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie auf die darauf folgenden diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 41/179 vom 5. Dezember 1986,

in Bekräftigung ihrer früheren dahin gehenden Beschlüsse, daß zur Bestreitung der Ausgaben für solche Operationen ein anderes Verfahren geboten ist als bei der Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zu verhältnismäßig größeren Beiträgen in der Lage sind, daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder eine verhältnismäßig begrenzte Kapazität für Beiträge zu friedenssichernden Operationen haben und daß die dem Sicherheitsrat als ständige Mitglieder angehörenden Staaten besondere Verantwortung bei der Finanzierung von friedenssichernden Operationen tragen, die gemäß der Charta der Vereinten Nationen beschlossen worden sind,

in Anbetracht der im Bericht des Generalsekretärs<sup>72</sup> dargestellten Finanzlage und Verwaltung des Sonderkontos für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie unter Hinweis auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>73</sup>,

<sup>72</sup> A/42/692.

<sup>73</sup> A/42/791, Abschnitt III.

unter Hinweis auf ihren Beschluß 34/439 vom 17. Dezember 1979, dem zufolge das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für die auf den 18. Januar 1979 folgenden Mandatszeiträume beibehalten werden soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und darauf folgende Resolutionen, zuletzt Resolution 41/179 B, mit denen sie die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen außer Kraft setzte,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit den notwendigen Finanzmitteln zu versehen, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es infolge der Einbehaltung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten für den Generalsekretär auch weiterhin immer schwieriger wird, die mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon verbundenen laufenden Zahlungsverpflichtungen, so auch die Vergütungen an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten, zu erfüllen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschüsse im Sonderkonto der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon in vollem Umfang in Anspruch genommen wurden, um die Einnahmen aus den Beiträgen zur Deckung der Kosten der Truppe zu ergänzen,

ferner in der Befürchtung, daß die Anwendung der Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung die ohnehin schwierige Finanzlage der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon weiter erschweren würde,

1. beschließt, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 19. Januar bis einschließlich 31. Juli 1987 auf dem in Generalversammlungsresolution S-8/2 Abschnitt I Ziffer 1 genannten Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Versammlungsresolution 41/179 A Abschnitt IV den Betrag von 77.932.200 US-Dollar brutto (76.627.400 US-Dollar netto) bereitzustellen;

2. beschließt außerdem, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 1. August 1987 bis einschließlich 31. Januar 1988 auf dem Sonderkonto entsprechend der Ermächtigung und Aufteilung gemäß Generalversammlungsresolution 41/179 A Abschnitt IV den Betrag von 67.567.800 US-Dollar brutto (66.436.600 US-Dollar netto) bereitzustellen;

3. ermächtigt den Generalsekretär, für den Fall, daß der Sicherheitsrat beschließen sollte, die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon über den in seiner Resolution 599 (1987) genehmigten Zeitraum von sechs Monaten hinaus aufrechtzuerhalten, für die Operationen der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für den am 1. Februar 1988 beginnenden Zeitraum von zwölf Monaten Ausgabenverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 11.765.000 US-Dollar brutto (11.618.000 US-Dollar netto) einzugehen;

4. beschließt als Ad-hoc-Regelung, unbeschadet eventueller künftiger Grundsatzpositionen von Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Vereinbarungen zur Finanzierung von friedenssichernden Operationen in der Generalversammlung, die Aufteilung des sich aufgrund der Durchführung von Ziffer 3 ergebenden Betrags unter den Mitgliedstaaten gemäß Versammlungs-

resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 und dem in Resolution 41/179 A Abschnitt III Ziffer 2 festgelegten Schema;

5. beschließt außerdem, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen hinsichtlich des Betrags von 6.845.651 US-Dollar, der nach diesen Bestimmungen sonst verfallen wäre, außer Kraft zu setzen, wobei dieser Betrag dem im Beschlußteil von Generalversammlungsresolution 34/9 E genannten Konto gutgeschrieben und bis auf weiteren Beschluß der Versammlung bereitgehalten wird;

6. beschließt ferner, daß das besondere Rechnungsjahr der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit Wirkung vom 1. Februar 1988 und vorbehaltlich der Verlängerung des Mandats der Truppe durch den Sicherheitsrat zwölf Monate beträgt und daß es jeweils am 1. Februar eines Jahres beginnt und am 31. Januar des folgenden Jahres endet;

7. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon mit größtmöglicher Effizienz und Wirtschaftlichkeit verwaltet wird;

8. bittet die Mitgliedstaaten erneut um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowohl in Form von Barzahlungen als auch in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen sowie um freiwillige Beitragszahlungen in bar auf das gemäß ihrer Resolution 34/9 D vom 17. Dezember 1979 eingerichtete Zwischenkonto.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

#### 42/224 – Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen truppenstellender Staaten

##### Die Generalversammlung,

nach Behandlung des gemäß Generalversammlungsresolution 40/247 vom 18. Dezember 1985 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen truppenstellender Staaten<sup>74</sup> sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>75</sup>,

unter Hinweis auf ihren auf der neunundzwanzigsten Tagung gefaßten Beschluß vom 29. November 1974, mit dem sie mit Wirkung vom 25. Oktober 1973 Einheitssätze für die Kostenerstattung an die Regierungen truppenstellender Staaten festgelegt hat<sup>76</sup>, die für die Besoldung und die Zulagen ihrer in den Notstandstreitkräften der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung dienstantenden Kontingente gelten, sowie auf ihren Beschluß 32/416 vom 2. Dezember 1977, mit dem diese Kostenerstattungssätze mit Wirkung vom 25. Oktober 1977 abgeändert wurden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978, mit der sie beschloß, für die Regierungen der Staaten, die Truppen für die Interimstruppe der Ver-

<sup>74</sup> A/42/374.

<sup>75</sup> A/42/791, Abschnitt IV.

<sup>76</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundzwanzigste Tagung, Beilage 31 (A/9631 mit Korr.2), S. 140, Punkt 84.

einten Nationen in Libanon stellen, dieselben Einheitsätze für die Kostenerstattung anzuwenden wie für die Notstandsstreitkräfte der Vereinten Nationen und die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 35/44 vom 1. Dezember 1980, mit der sie die derzeit geltenden Einheitsätze für die Kostenerstattung an die Regierungen truppenstellender Staaten festgesetzt hat, und zwar mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und mit Wirkung vom 19. Dezember 1980 für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon,

ferner unter Hinweis auf ihren auf der dreißigsten Tagung gefaßten Beschluß vom 15. Dezember 1975<sup>77</sup>, mit dem sie den Grundsatz gebilligt hat, daß den truppenstellenden Staaten die Abnutzung und der Verschleiß der ihren Truppen für den Dienst in den Friedenstruppen der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten persönlichen Kleidung, Ausrüstung und Waffen einschließlich Munition vergütet wird,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Tatsache, daß die truppenstellenden Staaten infolge des Fehlbeitrags in den finanziellen Beiträgen nicht in voller Höhe der festgelegten Sätze vergütet werden und somit einen erheblich höheren Anteil der Kosten ihrer Kontingente bei den Friedenstruppen der Vereinten Nationen tragen, als vom Generalsekretär in seinem Bericht<sup>74</sup> angegeben wird;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Generalsekretärs in Ziffer 7 seines Berichts<sup>74</sup>;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Finanzlage die Begleichung der Zahlungsrückstände gegenüber den gegenwärtigen und früheren truppenstellenden Staaten möglichst zu beschleunigen;

4. *beschließt* die Beibehaltung der derzeitigen Kostenerstattungsätze in Höhe von 950 US-Dollar pro Person und Monat für alle Dienstgrade zuzüglich der Spezialzulage von 280 US-Dollar pro Person und Monat für 25 Prozent der für die Logistik verantwortlichen Kontingente und 10 Prozent der anderen Kontingente sowie 65 US-Dollar pro Person und Monat für die Abnutzung und den Verschleiß der persönlichen Kleidung und Ausrüstung sowie 5 US-Dollar pro Person und Monat für Handwaffen einschließlich Munition;

5. *beschließt außerdem*, daß der Generalsekretär die Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen truppenstellender Staaten im Benehmen mit den truppenstellenden Staaten überprüfen wird, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung mindestens alle zwei Jahre darüber zu berichten, wenn sich diese Sätze aufgrund von Inflation und Wechselkursschwankungen oder anderen ihm zur Kenntnis gebrachten Faktoren bei mindestens zwei der truppenstellenden Staaten maßgeblich auf die auf sie entfallenden Kosten auswirken.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## 42/225 – Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989

### Die Generalversammlung

#### I

#### INTERNATIONALES RECHENZENTRUM: HAUSHALTSVORANSCHLÄGE 1988

*billigt* die Haushaltsvoranschläge für das Internationale Rechenzentrum für das Jahr 1988 in Höhe von 9.025.600 US-Dollar;

#### II

#### GEHALT UND ALTERSRUHEGELD DES GENERALSEKRETÄRS SOWIE GEHALT DES GENERALDIREKTORS FÜR ENTWICKLUNG UND INTERNATIONALE WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND DES ADMINISTRATORS DES ENTWICKLUNGSPROGRAMMS DER VEREINTEN NATIONEN

*nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>78</sup>,

1. *stimmt* den in Ziffer 3 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Empfehlungen in bezug auf das Bruttogehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu*;

2. *stimmt außerdem* der in Ziffer 4 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung in bezug auf das Bruttogehalt des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu*;

3. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung der Anlage I des Personalstatuts der Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. April 1988.

#### III

#### LAGERPROBLEME UND LAGERKOSTEN BEI DEN ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Lagerprobleme und Lagerkosten bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"<sup>79</sup> und dem Addendum zu diesem Bericht<sup>80</sup> sowie von den diesbezüglichen Bemerkungen des Generalsekretärs<sup>81</sup> und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>82</sup> sowie vom Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>83</sup>;

2. *schließt sich* unter Berücksichtigung der im Fünften Ausschuss geäußerten Auffassungen den Bemerkungen und Schlußfolgerungen im Bericht des Beratenden Ausschusses *an*;

<sup>78</sup> Ebd., Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 7A (A/42/7/Add.1-10), Dokument A/42/7/Add.10.

<sup>79</sup> Siehe A/41/806 mit Korr.1.

<sup>80</sup> Siehe A/42/724 mit Korr.1.

<sup>81</sup> A/42/295, Anhang.

<sup>82</sup> A/42/673, Anhang.

<sup>83</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 7A (A/42/7/Add.1-10), Dokument A/42/7/Add.9.

<sup>77</sup> Ebd., Dreißigste Tagung, Beilage 34 (A/10034), S.148, Punkt 107.

## IV

VERÖFFENTLICHUNGEN DES INTERNATIONALEN  
GERICHTSHOFS

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Veröffentlichungen des Internationalen Gerichtshofs"<sup>84</sup> und der diesbezüglichen Bemerkungen des Generalsekretärs und des Internationalen Gerichtshofs<sup>85</sup>,

unter Hinweis auf die Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zu den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe geäußert haben, sowie auf das auf den Bericht Bezug nehmende Schreiben, das der Vorsitzende des Sechsten Ausschusses an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses gerichtet hat<sup>86</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und von den diesbezüglichen Bemerkungen des Generalsekretärs und des Internationalen Gerichtshofs;

2. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Frage der Verbreitung seiner Urteile und Gutachten weiter zu untersuchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung spätestens auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

## V

ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN DES BERATENDEN  
AUSSCHUSSES FÜR VERWALTUNGS- UND  
HAUSHALTSFRAGEN ZUM ENTWURF DES  
PROGRAMMHAUSHALTSPLANS FÜR DEN  
ZWEIJAHRZEITRAUM 1988-1989

1. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation bei den Regionalkommissionen und bei den Sekretariatsseinheiten, die den höchsten Prozentsatz an Leerstellen aufweisen, zu verbessern und darüber im Kontext der revidierten Haushaltsvoranschläge für 1988-1989 im Lichte von Ziffer 27 und 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>87</sup> zu berichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* zu bedenken, daß die aufgrund der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend den Leerstellenabzug und die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel vorzunehmenden globalen Kürzungen unter jedem Kapitel nur einen Richtwert darstellen, und bei der Durchführung der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses die Erfordernisse der Programme und Dienste der verschiedenen Einheiten des Sekretariats der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

<sup>84</sup> Siehe A/41/591.

<sup>85</sup> A/41/591/Add.1, Anhang I und II.

<sup>86</sup> Siehe A/C.5/42/50.

## VI

EMPFEHLUNGEN DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR  
VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN IN ZIFFER 79  
UND 4.14 SEINES ERSTEN BERICHTS ZUM ENTWURF DES  
PROGRAMMHAUSHALTSPLANS FÜR DEN  
ZWEIJAHRZEITRAUM 1988-1989

nach Behandlung von Ziffer 79 und 4.14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>88</sup>,

1. *nimmt* die in Ziffer 79 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>88</sup> enthaltene Empfehlung betreffend die Tagegelder an;

2. *beschließt*, die in Ziffer 4.14 des Berichts des Beratenden Ausschusses aufgeworfene Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, hierfür die entsprechenden Informationen zusammenzustellen;

## VII

SCHAFFUNG EINES EINZIGEN KONFERENZDIENSTES FÜR DIE  
ORGANISATIONEN DER VEREINTEN NATIONEN IM INTERNA-  
TIONALEN ZENTRUM WIEN

*nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>87</sup> und schließt sich den in Abschnitt III dieses Berichts enthaltenen Bemerkungen an;

## VIII

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS IM PROGRAMM-  
HAUSHALTSPLAN FÜR DEN ZWEIJAHRZEITRAUM  
1988-1989

*beschließt*, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung die Frage des außerordentlichen Reservefonds im Kontext des zweiten Jahres des Zweijahreszeitraums 1988-1989 zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## ANLAGE

ÄNDERUNG DER ANLAGE I DES PERSONALSTATUTS DER  
VEREINTEN NATIONEN

In Ziffer 1 hat die Gehaltsangabe für den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit 131.981 US-Dollar zu lauten.

<sup>87</sup> A/C.5/42/22.

## 42/226 – Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1988-1989

## A

## MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1988-1989

*Die Generalversammlung*

*faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 folgenden Beschluß:*

1. Hiermit werden Mittel in Höhe von insgesamt 1.769.586.300 US-Dollar für folgende Zwecke bewilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
<i>TEIL I – Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung . . . .	<u>44.932.900</u>
TEIL I INSGESAMT	<u>44.932.900</u>
<i>TEIL II – Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten</i>	
2A. Politische Fragen und Angelegenheiten des Sicherheitsrats; friedenssichernde Tätigkeiten . . . . .	80.462.100
2B. Abrüstungsfragen . . . . .	<u>9.430.600</u>
TEIL II INSGESAMT	<u>89.892.700</u>
<i>TEIL III – Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung</i>	
3. Politische Fragen, Treuhandschaft und Entkolonialisierung . . . . .	<u>31.824.500</u>
TEIL III INSGESAMT	<u>31.824.500</u>
<i>TEIL IV – Wirtschaftliche, soziale und humanitäre Aktivitäten</i>	
4. Leitungsorgane (Wirtschafts- und Sozialbereich) . . . . .	2.040.600
5A. Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit . . . . .	3.840.100
5B. Verbindungsbüro der Regionalkommissionen . . . . .	641.000
6A. Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen . . . . .	40.280.500
6B. Bereich globale soziale Entwicklungsfragen . . . . .	12.007.100
7. Hauptabteilung für technische Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung . . . . .	19.922.900
9. Transnationale Unternehmen . . . . .	9.529.200
10. Wirtschaftskommission für Europa . . . . .	35.797.400
11. Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik . . . . .	33.483.000
12. Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik . . . . .	43.069.900
13. Wirtschaftskommission für Afrika . . . . .	44.234.600
14. Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien . . . . .	32.599.900
15. Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen . . . . .	78.936.000
16. Internationales Handelszentrum . . . . .	12.242.800
17. Zentrum für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung . . . . .	3.971.300
18. Umweltprogramm der Vereinten Nationen . . . . .	10.651.100
19. Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) . . . . .	8.356.100
20. Internationale Suchtstoffkontrolle . . . . .	8.750.200
21. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge . . . . .	39.444.400

22.	Amst des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe .....	7.289.400
23.	Menschenrechte .....	17.008.800
24.	Reguläres Programm für technischen Zusammenarbeit .....	32.346.100
	TEIL IV INSGESAMT	<u>496.442.400</u>
	<i>TEIL V – Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
25.	Internationaler Gerichtshof .....	12.527.700
26.	Rechtsfragen .....	16.706.000
	TEIL V INSGESAMT	<u>29.233.700</u>
	<i>TEIL VI – Presse und Information</i>	
27.	Presse und Information .....	77.001.700
	TEIL VI INSGESAMT	<u>77.001.700</u>
	<i>TEIL VII – Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
28.	Verwaltung und Management .....	377.150.000
29.	Konferenz- und Bibliotheksdienste .....	333.779.200
	TEIL VII INSGESAMT	<u>710.929.200</u>
	<i>TEIL VIII – Sonderausgaben</i>	
30.	Schuldverschreibung der Vereinten Nationen .....	3.520.800
	TEIL VIII INSGESAMT	<u>3.520.800</u>
	<i>TEIL IX – Personalabgabe</i>	
31.	Personalabgabe .....	266.605.900
	TEIL IX INSGESAMT	<u>266.605.900</u>
	<i>TEIL X – Sachausgaben</i>	
32.	Baumaßnahmen, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Unterhaltungsarbeiten an Liegenschaften .....	19.202.500
	TEIL X INSGESAMT	<u>19.202.500</u>
	GESAMTSUMME	<u>1.769.586.300</u>

2. Der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel von einem Haushaltskapitel auf ein anderes zu übertragen;

3. Die in den verschiedenen Haushaltskapiteln vorgesehenen Nettomittel für außer Haus auszuführende Druckaufträge werden unter der Leitung des Beirats für Veröffentlichungen der Vereinten Nationen als Gesamtbetrag verwaltet;

4. Die Mittel für das reguläre Programm der technischen Zusammenarbeit in Teil IV Kapitel 24 werden gemäß der Finanzordnung der Vereinten Nationen verwaltet, wobei jedoch für die Definition der Mittelbindungen und deren Gültigkeitsdauer folgende Bestimmungen gelten:

a) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für personelle Dienstleistungen bleiben im folgenden Zweijahreszeitraum gültig, vorausgesetzt, daß die Ernennung der betreffenden Sachverständigen bis zum Ende des laufenden Zweijahreszeitraums erfolgt und daß der Gesamtzeitraum, für den die zu diesem Zweck eingegangenen Mittelbindungen zu Lasten der Mittel des laufenden Zweijahreszeitraums gelten, vierundzwanzig Arbeitsmonate nicht überschreitet;

b) Im laufenden Zweijahreszeitraum erfolgte Mittelbindungen für Stipendien bleiben bis zu ihrer Tilgung gültig, vorausgesetzt, daß der Stipendiat von der antragstellenden Regierung nominiert und von der Organisation akzeptiert wurde und daß der antragstellenden Regierung eine offizielle Benachrichtigung über die Vergabe des Stipendiums zugegangen ist;

c) Im laufenden Zweijahreszeitraum verbuchte Mittelbindungen für Verträge oder Material- oder Gerätebestellungen bleiben, sofern sie nicht annulliert werden, gültig, bis die Bezahlung an den Auftragnehmer oder Verkäufer erfolgt;

5. Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 1988-1989 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheks-ausstattungs-fonds ein Betrag von 19.000 US-Dollar zum Kauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheks-ausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen dieses Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations bewilligt.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## B

### EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1988-1989

#### Die Generalversammlung

faßt hiermit für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 folgenden Beschluß:

1. Die Voranschläge für nicht aus Beiträgen der Mitgliedstaaten stammende Einnahmen in Höhe von 337.330.200 US-Dollar werden wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>(in US-Dollar)</i>
<b>TEIL I – Einnahmen aus der Personalabgabe</b>	
1. Einnahmen aus der Personalabgabe .....	<u>271.019.900</u>
<b>TEIL I INSGESAMT</b>	<u>271.019.900</u>
<b>TEIL II – Sonstige Einnahmen</b>	
2. Allgemeine Einnahmen .....	54.542.300
3. Mit Einnahmen verbundene Tätigkeitszweige .....	<u>11.768.000</u>
<b>TEIL II INSGESAMT</b>	<u>66.310.300</u>
<b>GESAMTSUMME</b>	<u>337.330.200</u>

2. Die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. In den Mittelbewilligungen des Haushalts nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zu Lasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, des Besucherdienstes, der Restaurationsbetriebe und damit im Zusammenhang stehender Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

## C

### FINANZIERUNG DER MITTEL FÜR DAS JAHR 1988

#### Die Generalversammlung

faßt hiermit für das Jahr 1988 folgenden Beschluß:

1. Die Mittelbewilligungen in der Gesamthöhe von 884.793.150 US-Dollar, das ist die Hälfte der gemäß Resolution A für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 gebilligten Mittel, werden entsprechend Artikel 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) 25.155.150 US-Dollar aus der Hälfte des folgenden Betrags: der Differenz

i) des mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 gebilligten Einnahmenvoranschlags und

ii) der Einnahmen aus der Personalabgabe sowie des unter Einnahmenkapitel 2 veranschlagten Betrages (16 Millionen US-Dollar) aus der Rückzahlung des der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung gewährten Darlehens;

b) 859.638.000 US-Dollar aus der Veranlagung der Mitgliedstaaten entsprechend Generalversammlungsresolution 40/248 vom 18. Dezember 1985 über die Beitragstabelle für die Jahre 1986, 1987 und 1988;

2. Gemäß Generalversammlungsresolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 werden die jeweiligen Guthaben der Mitgliedstaaten beim Steuerausgleichsfonds in der Gesamthöhe von 135.509.950 US-Dollar, das ist die Hälfte des mit Resolution B für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 gebilligten Voranschlags der Einnahmen aus

der Personalabgabe, von den zu leistenden Beiträgen der Mitgliedstaaten abgezogen.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

**42/227 – Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1988-1989**

*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, nach vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 1988-1989 Zahlungsverpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder nach diesem ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Zahlungsverpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Zahlungsverpflichtungen von bis zu 2 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 1988-1989, die laut Bestätigung des Generalsekretärs mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Zahlungsverpflichtungen, die sich laut Bestätigung des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Benennung von Ad-hoc-Richtern (Statut des Gerichtshofs, Artikel 31), bis zu insgesamt 250.000 US-Dollar;
- ii) die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts) oder die Vorladung von Zeugen und Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts), bis zu insgesamt 75.000 US-Dollar;
- iii) die Abhaltung von Tagungen des Gerichtshofs außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu insgesamt 100.000 US-Dollar;

c) Zahlungsverpflichtungen von bis zu 300.000 US-Dollar im Zweijahreszeitraum 1988-1989, die laut Bestätigung des Generalsekretärs für gemeinsame Sicherheitsmaßnahmen mehrerer Organisationen gemäß Abschnitt IV von Generalversammlungsresolution 36/235 vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *beschließt*, daß der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie der dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über alle aufgrund dieser Resolution eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände vorzulegen und der Versammlung zusätzliche Schätzungen bezüglich solcher Zahlungsverpflichtungen zu unterbreiten hat;

3. *beschließt*, daß vom Generalsekretär eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung dieser Frage einzuberufen ist, falls sich vor der dreiundvierzigsten oder zwischen der dreiundvierzigsten und vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit Zahlungsverpflichtungen in einer veranschlagten Höhe von mehr als 10 Millionen US-Dollar ergeben sollten.

99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987

**42/228 – Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1988-1989**

*Die Generalversammlung*

*trifft hiermit folgenden Beschluß:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 wird auf 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. Die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend der von der Generalversammlung verabschiedeten Tabelle für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 1988;

3. Auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:

a) Gutschriften an die Mitgliedstaaten in Höhe eines berechtigten Betrags von 1.025.092 US-Dollar aufgrund von in den Jahren 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von Haushaltsüberschüssen an den Betriebsmittelfonds;

b) von den Mitgliedstaaten gemäß Generalversammlungsresolution 40/255 vom 18. Dezember 1985 vorgenommene Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1986-1987;

4. Übersteigt die Summe der Gutschriften an einen Mitgliedstaat und der von ihm für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 entrichteten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds die Höhe der von ihm nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung, so ist der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat im Zweijahreszeitraum 1988-1989 zu zahlenden Beiträge anzurechnen;

5. Der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:

a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Haushaltsbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald dafür Einnahmen aus Beiträgen verfügbar werden;

b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund von Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere der Resolution 42/227 vom 21. Dezember 1987 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben, ordnungsgemäß genehmigt werden können; der Generalsekretär setzt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;

c) Beträge für die Weiterführung des Selbsterneuerungsfonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst amortisierender Anschaffungen und Aktivitäten, soweit sie zusammen mit den für denselben Zweck als Vorschuß gewährten und noch ausstehenden Nettobeträgen einen Gesamtbetrag von 200.000 US-Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 US-Dollar hinaus geleistet werden;

d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Beträge, die für die Vorauszahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice setzt der Generalsekretär die Mittel zur Abdeckung der in einem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;

e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse werden zurückerstattet, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;

6. Reicht der in Ziffer 1 dieser Resolution vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der General-

sekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 1988-1989 unter den mit Generalversammlungsresolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen Barmittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten oder aus dem Erlös von mit Genehmigung der Versammlung aufgelegten Anleihen zu entnehmen.

*99. Plenarsitzung  
21. Dezember 1987*

**IX. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES<sup>1</sup>**

**ÜBERSICHT**

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/22	Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen (A/42/766) .....	131	18. November 1987	335
42/148	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/42/833) .....	127	7. Dezember 1987	339
42/149	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung (A/42/834) .....	128	7. Dezember 1987	340
42/150	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten (A/42/815) .....	129	7. Dezember 1987	341
42/151	Entwurf eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (A/42/835) .....	130	7. Dezember 1987	341
42/152	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung (A/42/836) .....	132	7. Dezember 1987	342
42/153	Entwurf der Konvention über internationale Wechsel (A/42/836) .....	132	7. Dezember 1987	344
42/154	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/42/769) .....	133	7. Dezember 1987	344
42/155	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (A/42/816) .....	134	7. Dezember 1987	346
42/156	Bericht der Völkerrechtskommission (A/42/837) .....	135	7. Dezember 1987	347
42/157	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/42/817) .....	137	7. Dezember 1987	348
42/158	Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten (A/42/818) .....	138	7. Dezember 1987	349
42/159	Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewalthandlungen, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben — einschließlic ihres eigenen — zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen: a) Bericht des Generalsekretärs; b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zu seiner Differenzierung vom nationalen Befreiungskampf der Völker (A/42/832) ...	126	7. Dezember 1987	350
42/210	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/42/878) Resolution A .....	136	17. Dezember 1987	352
	Resolution B .....	136	17. Dezember 1987	353

**42/22—Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 41/76 vom 3. Dezember 1986, in der sie beschlossen hat, daß der Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den in-*

*ternationalen Beziehungen den gegebenenfalls auch Empfehlungen zur friedlichen Streitbeilegung enthaltenden Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes fertigstellen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung seinen Schlußbericht mit dem Entwurf einer Erklärung vorlegen solle,*

*Kenntnis nehmend vom Bericht des Sonderausschusses, der vom 9. bis 27. März 1987 in New York zusammengetreten ist<sup>2</sup>,*

<sup>1</sup> Die Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses sind in Abschnitt X.B.8 wiedergegeben.

<sup>2</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 41 (A/42/41).

*in Anbetracht dessen, daß der Sonderausschuß den Entwurf einer Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fertiggestellt und beschlossen hat, ihn der Generalversammlung zur Behandlung und Verabschiedung vorzulegen,*

*überzeugt von der Notwendigkeit der wirksamen universalen Anwendung des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie von der wichtigen Rolle der Vereinten Nationen in diesem Bereich,*

*sowie überzeugt davon, daß die Verabschiedung der Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zur Verbesserung der internationalen Beziehungen beitragen dürfte,*

1. *nimmt* die Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen an, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. *dankt* dem Sonderausschuß für die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen dafür, daß er seine Arbeiten mit der Ausarbeitung der Erklärung zum Abschluß gebracht hat;

3. *empfiehlt*, daß alles getan werden sollte, um die Erklärung allgemein bekannt zu machen.

73. Plenarsitzung  
18. November 1987

## ANLAGE

### Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* den Grundsatz, daß sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

*unter Hinweis darauf, daß* dieser Grundsatz in Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verankert ist und in einer Reihe von völkerrechtlichen Dokumenten bekräftigt wurde,

*in Bekräftigung* der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, der Definition der Aggression<sup>4</sup> und der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten<sup>5</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gemäß den Zielen der Vereinten Nationen zu wahren,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über das Fortbestehen von Konflikt- und Spannungssituationen und die Auswirkungen fortgesetzter Verletzungen des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie über die Verluste an Menschenleben und die materiellen Schäden in den betroffenen Ländern, deren Entwicklung dadurch Rückschlägen ausgesetzt wird,

*in dem Wunsch, durch die Förderung eines Wandels im internationalen Klima von der Konfrontation zu friedlichen Beziehungen und Zusammenarbeit wie auch durch andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Gefahr neuer bewaffneter Konflikte zwischen den Staaten zu beseitigen,*

*in der Überzeugung, daß es im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Dinge in der Welt und die Existenz von Kernwaffen keine vernünftige Alternative zu friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten gibt,*

*im vollen Bewußtsein dessen, daß die Frage der allgemeinen und vollständigen Abrüstung von höchster Wichtigkeit ist und daß Frieden, Sicherheit, Grundfreiheiten und wirtschaftliche und soziale Entwicklung unteilbar sind,*

*mit Besorgnis feststellend, wie ungemein schädlich sich der Terrorismus auf die internationalen Beziehungen auswirkt,*

*unter Betonung* der Notwendigkeit, daß alle Staaten von einem gewaltsamen Vorgehen ablassen, das darauf abzielt, die Völker ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu berauben,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der Staaten, ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

*im Bewußtsein* der Wichtigkeit der Stärkung des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen,

*im Hinblick auf* die universelle Bedeutung der Menschenrechte und Grundfreiheiten als wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*in der Überzeugung, daß die Staaten ein gemeinsames Interesse an der Förderung eines stabilen und gerechten weltwirtschaftlichen Umfelds als einer wesentlichen Grundlage des Weltfriedens haben und daß sie zu diesem Zweck die internationale Zusammenarbeit für die Entwicklung verstärken und auf eine neue internationale Wirtschaftsordnung hinarbeiten sollten,*

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses der Staaten zum Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System ohne jede Einmischung durch einen anderen Staat zu wählen,

*unter Hinweis darauf, daß die Staaten die Verpflichtung haben, sich weder direkt noch indirekt, aus welchen Gründen auch immer, in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen,*

*bekräftigend, daß die Staaten gehalten sind, sich in ihren internationalen Beziehungen eines jeden gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines Staates gerichteten militärischen, politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Zwangs zu enthalten,*

<sup>3</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>4</sup> Resolution 3314 (XXIX), Anlage.

<sup>5</sup> Resolution 37/10, Anlage.

in *Bekräftigung* des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker,

*bekräftigend*, daß die Staaten alle ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen haben,

im *Bewußtsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes, daß sich die Staaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben, um zur Schaffung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit für alle Staaten beizutragen,

1. *erklärt feierlich:*

I

1. Jeder Staat ist gehalten, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Handlung zu unterlassen. Eine solche Androhung oder Anwendung von Gewalt stellt eine Verletzung des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen dar und zieht internationale Verantwortlichkeit nach sich.

2. Der Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen hat universellen Charakter und ist für jeden Staat, unabhängig von seinem politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen System oder seinen Bündnisbeziehungen, verbindlich.

3. Die Geltendmachung von Erwägungen, gleich welcher Art, zur Rechtfertigung eines gegen die Charta verstoßenden Rückgriffs auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt ist unzulässig.

4. Die Staaten sind gehalten, andere Staaten nicht zu einem Rückgriff auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der Charta zu drängen, zu ermutigen oder sie dabei zu unterstützen.

5. Kraft des in der Charta verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung haben alle Völker das Recht, ihren politischen Status frei und ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und jeder Staat ist gehalten, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten.

6. Die Staaten werden ihre völkerrechtliche Verpflichtung erfüllen, es zu unterlassen, paramilitärische, terroristische oder subversive Handlungen, einschließlich Handlungen von Söldnern, in anderen Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich an ihnen zu beteiligen oder auf ihrem Hoheitsgebiet organisierte Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen abzielen.

7. Die Staaten sind gehalten, jede bewaffnete Intervention und jede sonstige Form der Einmischung oder jeden Versuch einer Nötigung gegenüber der Persönlichkeit des Staates oder seiner politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teilbereiche zu unterlassen.

8. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen und sich von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu sichern.

9. Im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sind die Staaten gehalten, sich der Propaganda für Angriffskriege zu enthalten.

10. Eine Gebietsaneignung infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt oder die Besetzung eines Gebiets infolge von Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung des Völkerrechts wird nicht als rechtmäßige Aneignung oder Besetzung anerkannt.

11. Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluß durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze zustande gekommen ist.

12. In Übereinstimmung mit der Charta und den einschlägigen Absätzen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen haben die Staaten alle ihre internationalen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen.

13. Die Staaten haben das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs, wie es in der Charta festgelegt ist.

II

14. Die Staaten werden alles in ihren Kräften Stehende tun, um ihre internationalen Beziehungen auf der Grundlage des gegenseitigen Verständnisses, des Vertrauens, der Achtung und der Zusammenarbeit auf allen Gebieten aufzubauen.

15. Die Staaten sollten außerdem die bilaterale und regionale Zusammenarbeit als eines der wichtigen Mittel zur Stärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen fördern.

16. Die Staaten werden an ihrer Verpflichtung auf den Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten festhalten, der vom Grundsatz der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen nicht zu trennen ist.

17. Staaten, die Parteien internationaler Streitigkeiten sind, werden ihre Streitigkeiten ausschließlich durch friedliche Mittel so beilegen, daß der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Zu diesem Zweck werden sie Mittel einsetzen wie Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder andere friedliche Mittel eigener Wahl, einschließlich Guter Dienste.

18. Die Staaten werden wirksame Maßnahmen ergreifen, die von ihrem Umfang und ihrem Wesen her Schritte auf dem Weg zur letztendlichen Herbeiführung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strikter und wirksamer internationaler Kontrolle darstellen.

19. Die Staaten sollten wirksame Maßnahmen ergreifen, um der Gefahr bewaffneter Konflikte, einschließlich solcher, bei denen möglicherweise Kernwaffen eingesetzt werden, vorzubeugen, um ein Wettrennen im Weltraum zu verhüten und es auf der Erde anzuhalten und umzukehren, um das Ausmaß der militärischen Konfrontation zu verringern und die weltweite Stabilität zu erhöhen.

20. Die Staaten sollten zusammenarbeiten, um aktive Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, den Abbau der internationalen Spannungen, die Konsolidierung der internationalen Rechtsordnung und die Achtung des durch die Charta der Vereinten Nationen geschaffenen Systems der internationalen Sicherheit sicherzustellen.

21. Die Staaten sollten geeignete vertrauensbildende Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, Spannungen zu verhüten und abzubauen und ein besseres internationales Klima zu schaffen.

22. Die Staaten bekräftigen, daß die Achtung der effektiven Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Schutz wesentliche Faktoren des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wie auch der Gerechtigkeit und der Entwicklung von freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sind. Sie sollten daher die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion fördern und festigen, u.a. indem sie ihre internationalen Verpflichtungen strikt erfüllen und gegebenenfalls erwägen, Vertragsparteien der wichtigsten internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet zu werden.

23. Die Staaten werden auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, um

a) den internationalen Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;

b) aktiv zur Beseitigung der Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen.

24. Die Staaten werden bestrebt sein, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und günstige weltwirtschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern, um Weltfrieden, internationale Sicherheit und Gerechtigkeit herbeizuführen; sie werden das Interesse aller an einer Verringerung der Unterschiede im Stand der wirtschaftlichen Entwicklung und insbesondere das Interesse der Entwicklungsländer in der ganzen Welt berücksichtigen.

### III

25. Die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sollten im Hinblick auf die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen vollen Gebrauch von den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit machen.

26. Die Staaten sollten mit den Organen der Vereinten Nationen voll zusammenarbeiten, indem sie deren Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten in Übereinstimmung mit der Charta unterstützen. Insbesondere sollten sie die Rolle des Sicherheitsrats stärken, damit dieser seine Aufgaben voll und wirksam wahrnehmen kann. In dieser Hinsicht kommt den ständigen Mitgliedern des Rates eine besondere Verantwortung aufgrund der Charta zu.

27. Die Staaten sollten bestrebt sein, die Wirksamkeit des kollektiven Sicherheitssystems durch die wirksame Anwendung der Bestimmungen der Charta zu verbessern, insbesondere derjenigen, die sich auf

die besondere Verantwortung des Sicherheitsrats in dieser Hinsicht beziehen. Ebenso sollten sie rückhaltlos ihrer Verpflichtung nachkommen, in Übereinstimmung mit der Charta beschlossene friedenssichernde Operationen der Vereinten Nationen zu unterstützen. Die Staaten haben die Beschlüsse des Rates im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen.

28. Die Staaten sollten dem Sicherheitsrat bei allen von ihm getroffenen Maßnahmen zur gerechten Beilegung von Krisensituationen und regionalen Konflikten jede mögliche Unterstützung gewähren. Sie sollten die Rolle des Rates stärken, die er bei der Verhütung von Streitigkeiten und Situationen spielen kann, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden. Sie sollten die Aufgabe des Rates erleichtern, sich mit der Überprüfung von Situationen, die eine potentielle Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen, in einem möglichst frühen Stadium zu befassen.

29. Die Kapazität des Sicherheitsrats zur Tatsachenermittlung sollte im Einklang mit der Charta von Fall zu Fall verstärkt werden.

30. Die Staaten sollten der wichtigen Rolle, die der Generalversammlung im Bereich der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch die Charta übertragen wird, volle Wirksamkeit verleihen.

31. Die Staaten sollten den Generalsekretär ermutigen, seine Aufgaben im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich der Aufgaben nach Artikel 98 und 99, im Einklang mit der Charta voll wahrzunehmen, wobei die Staaten mit ihm uneingeschränkt zusammenarbeiten sollten.

32. Die Staaten sollten berücksichtigen, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen von den Parteien dem Internationalen Gerichtshof im Einklang mit dessen Statut unterbreitet werden sollten, was einen wichtigen Faktor für die Stärkung der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Die Generalversammlung und der Sicherheitsrat sollten erwägen, von den Bestimmungen der Charta hinsichtlich der Möglichkeit, über Rechtsfragen ein Gutachten des Gerichtshofs anzufordern, vollen Gebrauch zu machen.

33. Staaten, die Parteien regionaler Abmachungen oder Mitglieder regionaler Einrichtungen sind, sollten gemäß Artikel 52 der Charta erwägen, diese Abmachungen und Einrichtungen verstärkt in Anspruch zu nehmen, um die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffende Angelegenheiten, bei denen dies angebracht ist, zu behandeln;

2. erklärt, daß diese Erklärung nicht so auszulegen ist,

a) als würde sie in irgendeiner Weise den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Charta für Fälle, in denen die Anwendung von Gewalt rechtmäßig ist, ausweiten oder einschränken;

b) als berühre sie in irgendeiner Weise die einschlägigen Bestimmungen der Charta oder die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten oder den Umfang der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Vereinten Nationen aufgrund der Charta, insbesondere soweit sie sich

auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt beziehen;

3. *erklärt*, daß diese Erklärung das sich aus der Charta ableitende und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verkündete Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, insbesondere der unter kolonialen und rassistischen Regimen oder anderen Formen von Fremdherrschaft lebenden Völker, in keiner Weise beeinträchtigen kann; noch das Recht dieser Völker, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta und gemäß der erwähnten Erklärung für dieses Ziel zu kämpfen und Unterstützung zu suchen und zu erhalten;

4. *bestätigt*, daß gemäß Artikel 103 der Charta im Falle eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Vereinten Nationen aus der Charta und ihren Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften ihre Verpflichtungen aus der Charta Vorrang haben.

#### 42/148 – Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

##### *Die Generalversammlung,*

*mit Dank Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>6</sup> und von den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs, die vom Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden,

*in der Auffassung*, daß das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

*mit Genugtuung über* die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene unternehmen, um die Lehre und das Studium des Völkerrechts zu unterstützen,

nichtsdestoweniger *in der Überzeugung*, daß die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen angeregt werden sollten, das Programm stärker zu unterstützen und ihre Aktivitäten zur Förderung von Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts zu verstärken, insbesondere soweit diese für Personen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt hat, daß es wünschenswert ist, zur Durchführung des Programms soweit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderer Seite zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember

1979 und 40/66 vom 11. Dezember 1985, in denen sie u. a. die Hoffnung geäußert hat, daß bei der Bestellung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des von den Vereinten Nationen und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen gemeinsam getragenen Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit einer Repräsentation der wichtigsten Rechtssysteme und eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen verschiedenen geographischen Regionen Rechnung getragen wird,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts enthaltenen Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 1988 und 1989 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen, so auch

a) die Bereitstellung von jährlich mindestens fünfzehn Stipendien in den Jahren 1988 und 1989, wenn Regierungen von Entwicklungsländern um solche Stipendien ersuchen;

b) die Bereitstellung von mindestens je einem Stipendium für 1988 und für 1989 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich dafür geleistete freiwillige Beiträge dafür vorhanden sind;

c) die Gewährung eines Reisekostenzuschusses für einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu den 1988 und 1989 geplanten regionalen Kursen eingeladen wird;

und ermächtigt ihn ferner, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mittelbereitstellungen im ordentlichen Haushalt sowie aus für die jeweilige Aktivität vorgesehenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der nachstehend in Ziffer 10, 11 und 12 ausgesprochenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, 1986 und 1987 die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms zu fördern, so insbesondere auch für die Veranstaltung der zweiundzwanzigsten<sup>7</sup> und dreiundzwanzigsten<sup>8</sup> Tagungen des Völkerrechtsseminars, die vom 20. Mai bis 6. Juni 1986 bzw. vom 1. bis 19. Juni 1987 in Genf stattgefunden haben, sowie für die Mitwirkung des Justitiariats des Sekretariats und dessen Abteilung Kodifizierung bei der Durchführung des von den Vereinten Nationen und vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen gemeinsam getragenen Stipendienprogramms für Völkerrecht sowie für die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vergabe der Stipendien der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen;

4. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Beteiligung am Programm, insbesondere für seine Anstrengungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von regionalen Kursen und der Abwicklung und Organisation des von den

<sup>7</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/41/10)*, Kap. VIII, Abschnitt F.

<sup>8</sup> Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/42/10)*, Kap. VI, Abschnitt H.

<sup>6</sup> A/42/718.

Vereinten Nationen und dem Institut gemeinsam getragen und geleiteten Stipendienprogramms für Völkerrecht;

5. *dankt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für ihre Beteiligung an dem Programm, insbesondere für ihre Bemühungen um die Unterstützung der Lehre des Völkerrechts;

6. *dankt außerdem* der Regierung Thailands für ihre Bereitschaft zur Mitveranstaltung des vom 24. November bis 4. Dezember 1986 in Bangkok abgehaltenen regionalen Ausbildungs- und Fortbildungskurses für asiatische und pazifische Länder sowie der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik für die Bereitstellung der Einrichtungen für den Kurs;

7. *dankt ferner* der Haager Völkerrechtsakademie für ihre wertvollen Beiträge zu dem Programm, die sie durch die Zulassung der von den Vereinten Nationen und dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen geförderten Völkerrechtstipendiaten zu ihren jährlich stattfindenden Völkerrechtskursen und durch die Bereitstellung von Einrichtungen für die in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstalteten Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht geleistet hat, sowie für ihre konstruktiven Bemühungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung regionaler Ausbildungs- und Fortbildungskurse in Argentinien im Jahr 1986 und in Beijing im Jahr 1987;

8. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Völkerrechtsakademie zu Lehre, Studium, Verbreitung und besserem Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierten Organisationen auf, positiv auf den Appell der Akademie zu weiteren und wenn möglich höheren finanziellen Beiträgen einzugehen, damit die Akademie die obengenannten Aktivitäten fortsetzen kann;

9. *bittet* alle Regierungen *nachdrücklich*, die Aufnahme von Völkerrechtskursen in die rechtswissenschaftlichen Studienprogramme ihrer Hochschulen zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm weiterhin bekanntzumachen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und eventuellen Ausweitung zu bitten;

11. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *von neuem*, freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms, insbesondere der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen und des Völkerrechtsseminars, zu leisten, und dankt allen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die dafür bereits freiwillige Beiträge geleistet haben;

12. *bittet* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich* um freiwillige Beiträge, damit der Betrag bereitsteht, der zur Finanzierung der Tagegelder für die maximal fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen veranstalteten regionalen Kurse benötigt wird, und die prospektiven Gastländer weniger belastet werden und das Institut in der Lage ist, die regionalen Kurse weiter zu veranstalten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 1988 und 1989 zu berichten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauffolgenden Jahren zu unterbreiten;

14. *beschließt*, die folgenden dreizehn Mitgliedstaaten für eine am 1. Januar 1988 beginnende vierjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses zu ernennen: Bangladesch, Frankreich, Ghana, Libysch-Arabische Dschamahirija, Mexiko, Niederlande, Rumänien, Türkei, Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zaire und Zypern;

15. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/149 – Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk dessen*, daß die Generalversammlung gemäß der Charta der Vereinten Nationen aufgerufen ist, Studien zu veranlassen und Empfehlungen abzugeben, um die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI) vom 1. Mai 1974 mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 mit der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, 3362 (S-VII) vom 16. September 1975 über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie 35/56 vom 5. Dezember 1980, deren Anlage die Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen enthält,

*ferner unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 34/150 vom 17. Dezember 1979 und 35/166 vom 15. Dezember 1980 über die "Konsolidierung und schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des internationalen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" sowie auf ihre Resolutionen 36/107 vom 10. Dezember 1981, 37/103 vom 16. Dezember 1982, 38/128 vom 19. Dezember 1983, 39/75 vom 13. Dezember 1984, 40/67 vom 11. Dezember 1985 und 41/73 vom 3. Dezember 1986 mit dem Titel "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung",

*eingedenk dessen*, daß insbesondere angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich den Entwicklungsländern stellen, dringend Maßnahmen zur Neubele-

bung des Prozesses der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der zu diesem Zweck geführten Verhandlungen ergriffen werden müssen,

*in Anbetracht* der engen Verbindung, die zwischen der Errichtung einer gerechten und ausgewogenen internationalen Wirtschaftsordnung und dem Vorhandensein eines entsprechenden rechtlichen Rahmens besteht,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung,

*unter Hinweis auf* die der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen vorgelegten analytischen Studie<sup>9</sup>,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den aufgrund der Resolutionen 40/67 und 41/73 unterbreiteten Aufforderungen und Kommentaren<sup>10</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär,

a) weiterhin Vorschläge der Mitgliedstaaten dazu einzuholen, welche Verfahren bei der Behandlung der analytischen Studie sowie bei der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung am besten anzuwenden sind;

b) die gemäß Buchstabe a) eingehenden Vorschläge in einen Bericht aufzunehmen, der der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorzulegen ist;

3. *empfiehlt*, daß die abschließende Konzipierung des Prozesses der Kodifizierung und schrittweisen Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung in einem geeigneten Forum im Rahmen des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung erfolgen sollte;

4. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/150 – Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes "Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten",

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 37/10 vom 15. November 1982, mit der sie die in der dazugehörigen Anlage enthaltene Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten gebilligt hat,

*außerdem unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 38/131 vom 19. Dezember 1983, 39/79 vom 13. Dezember 1984, 40/68 vom 11. Dezember 1985 und 41/74 vom 3. Dezember 1986,

*tief besorgt* über das Fortbestehen von Konfliktsituationen und das Auftreten neuer Ursachen von Streitig-

keiten und Spannungen im internationalen Leben und insbesondere über die steigende Tendenz zum Rückgriff auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt und die Einmischung in innere Angelegenheiten sowie über die Eskalation des Wettrüstens, welche die Unabhängigkeit und Sicherheit der Staaten sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufs schwerste bedrohen,

*unter Berücksichtigung der Tatsache*, daß alles unternommen werden muß, um Situationen und Streitigkeiten zwischen Staaten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit und in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen ausschließlich auf friedlichem Wege beizulegen und militärische Aktionen und Feindseligkeiten gegen andere Staaten zu vermeiden, durch welche die Lösung bestehender Probleme nur noch erschwert würde,

*in der Auffassung*, daß die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten eines der Hauptanliegen der Staaten und der Vereinten Nationen sein sollte und daß die Bemühungen um eine Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung fortgesetzt werden sollten,

1. *bittet* alle Staaten *erneut nachdrücklich*, bei der Beilegung ihrer internationalen Streitigkeiten die Bestimmungen der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten nach Treu und Glauben zu befolgen und zu fördern;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die Bemühungen um die Stärkung des Prozesses der friedlichen Streitbeilegung durch eine schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts und durch die Erhöhung der Effektivität der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet fortzusetzen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit der Charta den Rahmen, den die Vereinten Nationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und internationalen Problemen bieten, voll zu nutzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der die Antworten der Mitgliedstaaten, der entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und der in Betracht kommenden Völkerrechtsgremien bezüglich der Verwirklichung der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten wie auch bezüglich der Möglichkeiten zur Erhöhung der Effektivität dieses Dokuments enthält;

5. *beschließt*, die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung als gesonderten Tagesordnungspunkt in Verbindung mit dem in der vorläufigen Tagesordnung enthaltenen Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/151 – Entwurf eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* Artikel 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Studien veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um

<sup>9</sup> A/39/504/Add.1, Anlage III.

<sup>10</sup> A/41/536 und A/42/483 mit Add.1 und 2.

die schrittweise Weiterentwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

*unter Hinweis auf ihre Resolution 177 (II) vom 21. November 1947*, in der sie die Völkerrechtskommission beauftragte, einen Entwurf eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit auszuarbeiten,

*nach Behandlung* des von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten und der Generalversammlung im Jahr 1954 vorgelegten Entwurfs eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit<sup>11</sup>,

*unter Hinweis auf ihre Auffassung*, daß die Ausarbeitung eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit einen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und somit zur Förderung und Verwirklichung der in der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze leisten könnte,

*außerdem unter Hinweis auf ihre Resolution 36/106 vom 10. Dezember 1981*, in der sie die Völkerrechtskommission gebeten hat, ihre Arbeit an der Erstellung des Kodexentwurfs wiederaufzunehmen und den Entwurf unter Berücksichtigung der im Zuge der schrittweisen Weiterentwicklung des Völkerrechts erzielten Ergebnisse mit entsprechendem Vorrang im Hinblick auf eine Überarbeitung zu prüfen,

*in der Erwägung*, daß die Völkerrechtskommission ihre Aufgabe erfüllen sollte, indem sie bald Artikelentwürfe erarbeitet,

*nach Behandlung* von Kapitel II des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neununddreißigste Tagung<sup>12</sup>,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Generalsekretärs zu dieser Frage<sup>13</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Auffassungen, die auf der zweiundvierzigsten Tagung während der Debatte über diesen Punkt zum Ausdruck gebracht worden sind<sup>14</sup>,

*in Anerkennung* der Bedeutung und Dringlichkeit der Frage,

1. *stimmt* der Empfehlung in Ziffer 65 des Berichts der Völkerrechtskommission zu, den Titel dieses Gegenstands im Englischen zu ändern, um eine größere Einheitlichkeit und Übereinstimmung der Fassungen in den verschiedenen Sprachen zu erreichen;

2. *bittet* die Kommission, ihre Arbeit an der Erstellung des Entwurfs eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, insbesondere auch an der Erstellung eines Verzeichnisses der Verbrechen, fortzusetzen und hierbei die auf ihrer neununddreißigsten Tagung<sup>12</sup> erzielten Fortschritte sowie die auf der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>14</sup> geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den in Ziffer 69 c) i) des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung<sup>15</sup> enthaltenen Schlußfolgerungen einzuholen;

<sup>11</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunte Tagung, Beilage 9 (A/2693), Ziffer 54.

<sup>12</sup> Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/42/10).

<sup>13</sup> A/42/484 mit Add.1 und 2.

<sup>14</sup> Siehe Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Sixth Committee, 35. bis 49. und 58. Sitzung mit Korrigendum.

<sup>15</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 10 (A/38/10).

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die bei ihm gemäß Ziffer 3 eingegangenen Auffassungen der Mitgliedstaaten in einen Bericht zur Vorlage an die dreiundvierzigste Tagung der Generalversammlung aufzunehmen;

5. *beschließt*, den Punkt "Entwurf eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung aufzunehmen und ihn in Verbindung mit dem Bericht der Völkerrechtskommission zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/152 — Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung

##### Die Generalversammlung,

*unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966*, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Mandat, die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und bei der umfassenden Förderung des internationalen Handels die Interessen aller Völker, insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer, zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3201 (S-VI) vom 1. Mai 1974, 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 und 3362 (S-VII) vom 16. September 1975*,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, daß die schrittweise Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur gleichberechtigten, gerechten und dem gemeinsamen Interesse dienenden universalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel leisten und so zum Wohl aller Völker beitragen würde,

*im Hinblick auf* die Notwendigkeit, bei der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts die unterschiedlichen Gesellschafts- und Rechtssysteme zu berücksichtigen,

den Wert *betonend*, den die Mitwirkung von Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstands, auch von Entwicklungsländern, am Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts besitzt,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung<sup>16</sup>,

*in Anbetracht dessen*, daß auf soliden rechtlichen Grundlagen stehende, ausgewogene und gerechte internationale Verträge für den Bau von Industrieanlagen für alle Länder wichtig sind,

*in der Ansicht*, daß der von der Kommission auf ihrer zwanzigsten Tagung verabschiedete Rechtsleitfaden für die Abfassung internationaler Verträge über den Bau von

<sup>16</sup> Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/42/17).

Industrieanlagen<sup>17</sup>, der die in solchen Verträgen zu erfassenden rechtlichen Probleme im einzelnen anführt und Lösungen dazu anbietet, allen Parteien bei der Vertragsschließung dienlich sein wird,

*im Hinblick darauf*, daß das Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf<sup>18</sup> nach Hinterlegung einer zusätzlichen Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft treten wird,

*sich dessen bewußt*, daß die Konvention der Vereinten Nationen vom 31. März 1978 über die Güterbeförderung zur See<sup>19</sup> auf Ersuchen der Entwicklungsländer erarbeitet wurde,

*in der Überzeugung*, daß ein Beitritt zu den aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Konventionen durch zahlreiche Staaten den Völkern aller Staaten zugute kommen würde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* vom Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung;

2. *beglückwünscht* die Kommission zu den Fortschritten bei ihrer Arbeit sowie dazu, daß sie ihre Beschlüsse im Konsens verabschiedet hat;

3. *fordert* die Kommission *auf*, auch künftig die einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung auf ihrer sechsten<sup>20</sup> und siebenten<sup>21</sup> Sondertagung verabschiedeten Resolutionen über die neue internationale Wirtschaftsordnung zu berücksichtigen;

4. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsgremium des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern, und empfiehlt dazu der Kommission, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen im Bereich des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, so auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

5. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission auf dem Gebiet der Ausbildung und Unterstützung in Fragen des internationalen Handelsrechts ist und wie sinnvoll es ist, daß die Kommission zur Förderung der Ausbildung und Unterstützung auf diesem Gebiet die Veranstaltung von Symposien und Seminaren, insbesondere auf regionaler Ebene, veranlaßt, wobei sie

a) allen regionalen Organisationen und Institutionen dankt, die das Sekretariat der Kommission bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren und Symposien auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unterstützt haben;

b) die Initiativen der Kommission und ihres Sekretariats begrüßt, bei der Veranstaltung von regionalen Seminaren mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten;

c) Regierungen, internationale Organisationen und Institutionen bittet, das Kommissionssekretariat bei der Finanzierung und Veranstaltung von regionalen Seminaren und Symposien, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen sowie Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen um freiwillige Beiträge bittet, mit dem Ziel, der Kommission die Wiederaufnahme ihres Programms zu gestatten, in dessen Rahmen sie regelmäßig Stipendien an Kandidaten aus Entwicklungsländern verleiht, um diesen die Teilnahme an ihren Seminaren und Symposien zu ermöglichen;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß die Kommission den Entwurf der Konvention über internationale Wechsel<sup>22</sup> fertiggestellt hat;

7. *nimmt mit besonderer Befriedigung davon Kenntnis*, daß die Kommission den Rechtsleitfaden für die Abfassung internationaler Verträge über den Bau von Industrieanlagen fertiggestellt und verabschiedet hat;

8. *empfiehlt*, alles Erforderliche zu tun, damit der Rechtsleitfaden allgemein bekannt und verfügbar gemacht wird;

9. *bittet* alle Staaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, die Ratifikation folgender Konventionen bzw. den Beitritt zu ihnen in Erwägung zu ziehen:

a) Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974<sup>18</sup>;

b) Protokoll zur Änderung der Konvention über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980<sup>23</sup>;

c) Konvention der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See vom 31. März 1978<sup>19</sup>;

d) Konvention der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980<sup>24</sup>;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, daß die Annahme und Benutzung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte gefördert wird, und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konventionen vorzulegen;

11. *empfiehlt* der Kommission, ihre Arbeit zu den Themen auf ihrem Arbeitsprogramm fortzusetzen;

12. *würdigt* die wichtige Rolle, die der Unterabteilung Internationales Handelsrecht im Justitiariat des Sekretariats der Vereinten Nationen als Fachsekretariat der Konvention dabei zukommt, die Kommission bei der Gestaltung und Durchführung ihres Arbeitsprogramms zu unterstützen, und bittet den Generalsekretär zu erwägen, im Rahmen der verfügbaren Mittel alle unter Umständen gebotenen Maßnahmen zu treffen, um der

<sup>17</sup> Ebd., Kap. III, Abschnitt A. Der Rechtsleitfaden wurde in der Folge als Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.V.10 herausgegeben.

<sup>18</sup> *Official Records of the United Nations Conference on Prescription (Limitation) in the International Sale of Goods, New York, 20 May-14 June 1974* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.74.V.8), S.101.

<sup>19</sup> *Official Records of the United Nations Conference on the Carriage of Goods by Sea, Hamburg, 6-31 March 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.VIII.1), Dokument A/CONF.89(13), Anhang I.

<sup>20</sup> Resolutionen 3201 (S-VI) und 3202 (S-VI).

<sup>21</sup> Resolution 3362 (S-VII).

<sup>22</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Bellage 17 (A/42/17), Anhang 1.*

<sup>23</sup> *Official Records of the United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods, Vienna, 10 March-11 April 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.82.V.5), S.191.

<sup>24</sup> Ebd., S.178.

Kommission eine angemessene fachliche Sekretariatsbetreuung zur Verfügung zu stellen.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

**42/153 – Entwurf der Konvention über internationale Wechsel**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht mit dem Ziel der Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts geschaffen hat,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß Divergenzen, die aufgrund des unterschiedlichen Außenwirtschaftsrechts der einzelnen Staaten entstehen, eines der Hindernisse für die Entwicklung des Welthandels darstellen,

sich bewußt, daß die Kommission auf ihrer vierten Tagung im Jahr 1971 beschlossen hatte, zur Abfassung einheitlicher Regeln für ein besonderes Wertpapier zur fakultativen Verwendung bei internationalen Transaktionen zu schreiten, mit dem Ziel, die Divergenzen auszugleichen, die aus dem Bestehen zweier grundlegender Systeme des Wertpapierrechts entstehen<sup>25</sup>,

darin erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 41/77 vom 3. Dezember 1986 die Kommission ersucht hat, die Arbeit an dem Konventionsentwurf über internationale Wechsel<sup>26</sup> auf ihrer zwanzigsten Tagung abzuschließen, und beschlossen hat, den Konventionsentwurf auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung mit dem Ziel seiner Verabschiedung oder einer sonstigen Beschlußfassung zu behandeln,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer zwanzigsten Tagung verabschiedeten Konventionsentwurf<sup>22</sup>,

in der Erwägung, daß den Regierungen genügend Zeit eingeräumt werden sollte, um den Konventionsentwurf zu studieren,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die bei der Abfassung des Entwurfs der Konvention über internationale Wechsel geleistete Arbeit;

2. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Staaten auf den Konventionsentwurf zu lenken, sie zu bitten, etwaige Bemerkungen und Vorschläge zu dem Konventionsentwurf bis 30. April 1988 vorzulegen, und diese Bemerkungen und Vorschläge bis 30. Juni 1988 an alle Mitgliedstaaten zu verteilen;

3. beschließt, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung den Entwurf der Konvention über internationale Wechsel mit dem Ziel zu behandeln, ihn auf dieser Tagung zu verabschieden, und beschließt, zu diesem Zweck im Rahmen des Sechsten Ausschusses eine Arbeitsgruppe zu schaffen, die zu Beginn der Tagung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zusammentreten wird, um sich

mit den von den Staaten vorgelegten Bemerkungen und Vorschlägen auseinanderzusetzen.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

**42/154 – Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter**

*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>27</sup>, nachdrücklich darauf hinweisend, daß die diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter wie auch die Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und die Bediensteten dieser Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten eine wichtige Rolle spielen und daß ferner weltweit das Verständnis hierfür gefördert werden muß,

in der Überzeugung, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen, insbesondere soweit durch sie die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter gewährleistet werden soll, eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

besorgt darüber, daß es noch immer vorkommt, daß die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter mißachtet wird, sowie besorgt über die ernste Gefahr, die derartige Verstöße für die Aufrechterhaltung normaler und friedlicher internationaler Beziehungen darstellen, die für die Zusammenarbeit zwischen den Staaten erforderlich sind,

außerdem besorgt über den Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten, insbesondere wenn es dabei um Gewalthandlungen geht,

beunruhigt über die gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen gerichteten Gewalthandlungen, die das Leben unschuldiger Menschen gefährden oder ihren Tod nach sich ziehen und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindern,

mit dem Ausdruck ihres Mitgeföhls für die Opfer derartiger illegaler Handlungen,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen,

a) um die Räumlichkeiten diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie von Vertretungen bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen zu schützen;

b) um alle Angriffe auf diplomatische und konsularische Vertreter sowie auf Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und auf Bedienstete dieser Organisationen zu verhindern;

<sup>25</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechszwanzigste Tagung, Beilage 17 (A/84/17), Kap. III, Abschnitt A.

<sup>26</sup> Ebd., Einundvierzigste Tagung, Beilage 17 (A/41/17), Anhang I.

<sup>27</sup> A/42/485 mit Add. 1-5 und Add.5/Korr.1.

c) um die Täter festzunehmen und vor Gericht zu bringen;

*feststellend*, daß trotz der auf früheren Tagungen ergangenen Aufrufe der Generalversammlung noch nicht alle Staaten Vertragsparteien der entsprechenden Übereinkünfte über die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter geworden sind,

*erfreut über* die Maßnahmen, die die Staaten ihren internationalen Verpflichtungen gemäß bereits getroffen haben, um den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter zu verbessern,

*in der Überzeugung*, daß es sich bei den mit Generalversammlungsresolution 35/168 vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgebauten Berichtsverfahren um wichtige Fortschritte bei den Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter handelt,

*in Begrüßung* der vom Generalsekretär aufgestellten Richtlinien<sup>28</sup> betreffend relevante Fragen, auf die die Staaten bei ihrer Berichterstattung möglicherweise einzugehen wünschen,

*in dem Wunsch*, diese Berichtsverfahren beizubehalten und weiter auszubauen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs;

2. *verurteilt nachdrücklich* Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für derartige Handlungen keinerlei Rechtfertigung gibt;

3. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, daß man sich in der ganzen Welt der Notwendigkeit der Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten wie auch der Rolle der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht stärker bewußt wird;

4. *bittet* die Staaten *nachdrücklich*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zu beachten und anzuwenden und insbesondere in Übereinstimmung mit ihren internationalen Verpflichtungen alle erforderlichen Maßnahmen zur effektiven Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit aller diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter zu ergreifen, die sich kraft ihres Amtes innerhalb ihres Hoheitsgebietes aufhalten, und insbesondere auch praktikable Maßnahmen zu treffen, um auf ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalttätigkeiten gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen zu verhindern und in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht und internationalen Verträgen die-

jenigen, die derartige Handlungen begehen, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern;

6. *empfiehlt* den Staaten, u.a. im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, um praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter zu treffen und um einen Informationsaustausch über die Umstände, unter denen sich alle schwerwiegenden Verstöße dieser Art ereignet haben, vorzunehmen;

7. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zu erwägen, Vertragsstaaten der Instrumente zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, beim Auftreten eines Streitfalls im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts betreffend die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, wozu auch die Guten Dienste des Generalsekretärs gehören, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den direkt betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

9. *ersucht*

a) alle Staaten, dem Generalsekretär möglichst umgehend über schwere Verstöße gegen den Schutz und die Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie von Vertretungen und Vertretern mit diplomatischem Status bei internationalen zwischenstaatlichen Organisationen Bericht zu erstatten;

b) den Staat, in dem der Verstoß stattgefunden hat, und gegebenenfalls den Staat, in dem sich der mutmaßliche Täter aufhält, dem Generalsekretär möglichst umgehend über die Maßnahmen zu berichten, die getroffen worden sind, um den Täter vor Gericht zu bringen, und schließlich nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens gegen den Täter bekanntzugeben, sowie über die Maßnahmen zu berichten, durch die einer Wiederholung derartiger Verstöße vorgebeugt werden soll;

c) die berichterstattenden Staaten, die Zugrundelegung oder die Berücksichtigung der vom Generalsekretär aufgestellten Richtlinien in Erwägung zu ziehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär,

a) nach Erhalt allen Staaten die gemäß Ziffer 9 dieser Resolution eingegangenen Berichte zu übermitteln, falls der berichterstattende Staat nicht um eine andere Regelung ersucht;

b) gegebenenfalls die Aufmerksamkeit der unmittelbar betroffenen Staaten auf die in Ziffer 9 dieser Resolution vorgesehenen Berichtsverfahren zu lenken, wenn gemäß Ziffer 9 a) dieser Resolution über einen schweren Verstoß berichtet wird;

c) Mahnschreiben an Staaten zu richten, in denen sich derartige Verstöße zugetragen haben, falls nicht innerhalb eines zumutbaren Zeitraums Berichte nach Ziffer 9 a) oder Anschlußberichte nach Ziffer 9 b) vorgelegt worden sind;

d) rechtzeitig vor Erscheinen seines Jahresberichts zu diesem Punkt ein Rundschreiben an alle Staaten zu senden, mit der Bitte um Mitteilung, ob sie für die abgelautenen zwölf Monate über Verstöße zu berichten haben, wie sie in Ziffer 9 a) genannt sind;

<sup>28</sup> A/42/485, Anhang.

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Staaten zu bitten, ihm ihre Auffassungen darüber mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter geboten sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen,

a) der Angaben über den Stand der Ratifikationen bzw. der Beitritte zu den in Ziffer 7 genannten Instrumenten enthält;

b) der die gemäß Ziffer 9 und 11 eingegangenen Berichte und Stellungnahmen enthält;

13. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung die Auffassungen vorzutragen, die er zu den in Ziffer 12 erwähnten Angelegenheiten gegebenenfalls äußern möchte;

14. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/155 – Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2395 (XXIII) vom 29. November 1968, 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2548 (XXIV) vom 11. Dezember 1969, 2708 (XXV) vom 14. Dezember 1970, 3103 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973 und ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf die Sicherheitsratsresolutionen 405 (1977) vom 14. April 1977, 419 (1977) vom 24. November 1977, 496 (1981) vom 15. Dezember 1981 und 507 (1982) vom 28. Mai 1982, in denen die Vereinten Nationen die Praxis des Einsatzes von Söldnern, insbesondere gegen Entwicklungsländer und nationale Befreiungsbewegungen, anprangerten,

*insbesondere unter Hinweis auf* ihre Resolution 41/80 vom 3. Dezember 1986, mit der sie beschloß, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zu erneuern,

*eingedenk* der Notwendigkeit der strikten Beachtung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen<sup>7</sup> weiter ausgeführt sind,

*im Hinblick darauf*, daß das Söldnerwesen Grundprinzipien des Völkerrechts zuwiderläuft, wie z.B. dem Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der territorialen Integrität und der Unab-

hängigkeit, und daß der Selbstbestimmungsprozeß von Völkern, die gegen Kolonialismus, Rassismus und Apartheid und alle Formen der Fremdherrschaft kämpfen, dadurch ernstlich behindert wird,

*eingedenk* der unheilvollen Auswirkungen des Söldnerwesens auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,

*in der Auffassung*, daß die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung der völkerrechtlichen Regeln über das Söldnerwesen erheblich zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta beitragen würden,

*erfreut* über die umfassende und effektive Mitwirkung der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses an der Arbeit des Ausschusses sowie über die Beteiligung zahlreicher Beobachter an dieser Arbeit,

*unter Berücksichtigung* der Fortschritte, die der Ad-hoc-Ausschuß auf seiner sechsten Tagung erzielt hat,

*erneut erklärend*, daß die möglichst baldige Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern erforderlich ist,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>29</sup>,

2. *beschließt*, das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses zu erneuern, damit dieser so bald wie möglich den Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern fertigstellt;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, in Erfüllung seines Mandats die in Kapitel III seines Berichts<sup>29</sup> unter dem Titel "Zweite revidierte konsolidierte Verhandlungsbasis für eine Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" enthaltenen Artikelentwürfe zur Grundlage zukünftiger Verhandlungen über den Wortlaut der vorgeschlagenen internationalen Konvention zu machen;

4. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuß, die dem Generalsekretär von den Mitgliedstaaten zu dieser Frage vorgelegten Anregungen und Vorschläge sowie die Auffassungen und Stellungnahmen zu berücksichtigen, die auf der vierzigsten<sup>30</sup>, einundvierzigsten<sup>31</sup> und zweiundvierzigsten<sup>32</sup> Tagung der Generalversammlung in der im Sechsten Ausschuss geführten Debatte über den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses geäußert worden sind;

5. *beschließt*, daß die siebente Tagung des Ad-hoc-Ausschusses vom 25. Januar bis 12. Februar 1988 stattfinden soll;

6. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß Beobachter der Mitgliedstaaten zur Teilnahme, auch an den Sitzungen seiner Redaktions- und Arbeitsgruppen, zulassen soll;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß mit Vorrang alle Hilfen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die er für die Abhaltung seiner siebenten Tagung 1988 gegebenenfalls benötigt;

<sup>29</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 43 (A/42/43).

<sup>30</sup> Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Sixth Committee, 13. bis 17., 44. und 48. Sitzung.

<sup>31</sup> Ebd., Forty-first Session, Sixth Committee, 25., 26., 46. und 47. Sitzung mit Korrigendum.

<sup>32</sup> Ebd., Forty-second Session, Sixth Committee, 12. bis 15. und 55. Sitzung mit Korrigendum.

8. *erklärt erneut*, welche Bedeutung die der Tagung vorausgehenden Konsultationen unter den Mitgliedern des Ad-hoc-Ausschusses und anderer interessierter Staaten dabei haben können, den reibungslosen Ablauf der Arbeit des Ausschusses im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgabe zu erleichtern, u.a. was die Zusammensetzung des Vorstands und die Arbeitsorganisation anbetrifft;

9. *bittet* den Ad-hoc-Ausschuß, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um der Generalversammlung nach Möglichkeit auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung seinen Abschlußbericht mit dem Entwurf einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/156—Bericht der Völkerrechtskommission

##### *Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre neununddreißigste Tagung<sup>12</sup>,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit einer schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen<sup>3</sup> zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

*in Anerkennung* der Tatsache, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen an den Sechsten Ausschuß zu überweisen, so auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, einen besseren Beitrag zur schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu leisten,

*unter Hinweis auf* die Notwendigkeit einer ständigen Prüfung der Frage, welche völkerrechtlichen Themen sich in Anbetracht des Interesses, das sie für die heutige internationale Gemeinschaft besitzen bzw. erneut wieder erhalten haben, für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*im Hinblick darauf*, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit den die einzelnen im Bericht behandelten Hauptpunkten gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen konkreten Themen die Auffassungen der Regierung

für sie für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse sind,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neununddreißigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder während der Erörterungen in der Generalversammlung mündlich vorgebrachten Stellungnahmen ihre Arbeit zu den Themen des laufenden Programms fortzusetzen, wobei sie beachten sollte, daß es wünschenswert ist, die in Ziffer 232 ihres Berichts angeführten Ziele zu erreichen;

4. *äußert ihre Befriedigung* darüber, daß die Völkerrechtskommission intern eine Arbeitsgruppe für Arbeitsmethoden eingerichtet hat, um ihre Effektivität zu steigern, sowie über die in Kapitel VI, Abschnitt D ihres Berichts enthaltenen Schlußfolgerungen und Absichten der Kommission hinsichtlich ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

5. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) fortlaufend ihre Aktivitäten für die Amtszeit ihrer Mitglieder zu planen, wobei sie beachten sollte, daß es wünschenswert ist, möglichst große Fortschritte bei der Ausarbeitung von Artikelentwürfen zu bestimmten Themen zu erzielen;

b) sich weiter mit allen Aspekten ihrer Arbeitsmethoden zu befassen, wobei sie beachten sollte, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen zum Erreichen der in Ziffer 3 oben erwähnten Ziele und außerdem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

c) in ihrem Jahresbericht für jedes Thema diejenigen konkreten Fragen anzugeben, zu welchen die von den Regierungen entweder im Sechsten Ausschuß vorgebrachten oder schriftlich vorgelegten Auffassungen für sie für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse wären;

6. *empfiehlt* die Fortsetzung der Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich der Art und Weise, in der der Sechste Ausschuß den Bericht der Völkerrechtskommission behandelt, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit wirksame Orientierungshilfen zu geben, und beschließt in diesem Zusammenhang, daß der Sechste Ausschuß zu Beginn der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung u.a. Konsultationen über die Frage der Einrichtung einer Arbeitsgruppe abhalten soll, deren Charakter und Mandat noch zu bestimmen sind und die während der Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission zusammentritt, um eine konzentrierte Diskussion einer oder mehrerer Themen der Tagesordnung der Kommission zu ermöglichen;

7. *nimmt Kenntnis* von den in Ziffer 243 des Berichts der Völkerrechtskommission vorgebrachten Stellungnahmen der Kommission zur Frage der Dauer ihrer Tagungen und vertritt die Auffassung, daß die mit der schrittweisen Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Erfordernisse und die Größenordnung und Komplexität der Themen auf der Tagesordnung der Kommission die Beibehaltung der üblichen Tagungsdauer<sup>33</sup> wünschenswert machen;

8. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die zunehmende Bedeutung der Abteilung Kodifizierung im

<sup>33</sup> Siehe Resolution 3315 (XXIX), Ziffer 5.

Justitiariat des Sekretariats sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

9. *bittet nachdrücklich* die Regierungen und, soweit zutreffend, die internationalen Organisationen, den Bitten der Völkerrechtskommission um Stellungnahmen, Bemerkungen und Antworten auf ihre Fragebögen sowie um Unterlagen zu den Themen ihres Arbeitsprogramms so vollständig und rasch wie möglich schriftlich nachzukommen;

10. *bittet* die Regierungen *außerdem nachdrücklich*, der auf dem Weg über den Generalsekretär übermittelten Bitte der Völkerrechtskommission um bis zum 1. Januar 1988 einzureichende Stellungnahmen und Bemerkungen zu den in erster Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen über die Immunitäten der Staaten und ihres Eigentums von der Gerichtsbarkeit<sup>34</sup> und über die Rechtsstellung des diplomatischen Kuriers und des nicht von einem diplomatischen Kurier begleiteten diplomatischen Kurierepäckes<sup>35</sup> volle Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Übersicht über das Völkerrecht von 1971 rechtzeitig auf den neuesten Stand zu bringen<sup>36</sup> und der Völkerrechtskommission die aktualisierte Fassung zur Verfügung zu stellen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Aktualisierung dieser Übersicht danach möglichst alle fünf Jahre erfolgen sollte;

12. *wiederholt ihren Wunsch* nach einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit der Völkerrechtskommission mit den zwischenstaatlichen Rechtsgremien, deren Arbeit für die schrittweise Weiterentwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts von Interesse ist;

13. *wünscht*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmer aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare erhalten, und ruft Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der anlässlich der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/157 – Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Na-

tionen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen<sup>37</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen an die siebenunddreißigste<sup>38</sup>, neununddreißigste<sup>39</sup>, vierzigste<sup>40</sup>, einundvierzigste<sup>41</sup> und zweiundvierzigste Tagung<sup>42</sup> sowie von den dazu geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen der Mitgliedstaaten,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagung 1987<sup>43</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* über die Fortschritte, die der Sonderausschuß auf seiner Tagung 1987 in der Frage der Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und von Situationen erzielt hat, die zu internationalen Reibungen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen können,

*erfreut* über die greifbaren Fortschritte, die im Sonderausschuß hinsichtlich des Vorschlags bezüglich der Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen erzielt worden sind,

*in Anbetracht* der Bemühungen um die Erstellung eines Entwurfs für ein Handbuch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten,

*in Anerkennung* der Bedeutung, die vor den Tagungen geführten Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Sonderausschusses und anderen interessierten Staaten dabei zukommen kann, den reibungslosen Ablauf der Arbeit des Sonderausschusses im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgabe zu erleichtern, insbesondere was die Zusammensetzung des Vorstands und den Arbeitsplan angeht,

1. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 22. Februar bis 11. März 1988 abhalten soll;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1988 unter Berücksichtigung der nachstehenden Ziffer 5

a) allen Aspekten der Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Vorrang einzuräumen, damit die Rolle der Vereinten Nationen gestärkt wird, vor allem die des Sicherheitsrats und in diesem Zusammenhang

i) ausgehend von den vorläufig verabschiedeten Absätzen sowie anderen in Ziffer 37, 46 und 102 des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1987<sup>43</sup> enthaltenen Vorschlägen einen entsprechenden Entwurf über die Verhütung und Beseitigung von Bedrohungen des Friedens und von Situationen, die zu internationalen Reibun-

<sup>37</sup> Resolutionen 31/28 vom 29. November 1976, 32/45 vom 8. Dezember 1977, 33/94 vom 16. Dezember 1978, 34/147 vom 17. Dezember 1979, 35/164 vom 15. Dezember 1980, 36/122 vom 11. Dezember 1981, 37/114 vom 16. Dezember 1982, 38/141 vom 19. Dezember 1983, 39/88 vom 13. Dezember 1984, 40/78 vom 11. Dezember 1985 und 41/83 vom 3. Dezember 1986.

<sup>38</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1).

<sup>39</sup> Ebd., Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1).

<sup>40</sup> Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 1 (A/40/1).

<sup>41</sup> Ebd., Einundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1).

<sup>42</sup> Ebd., Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1).

<sup>43</sup> Ebd., Beilage 33 (A/42/33).

<sup>34</sup> Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/41/10), Kap. II, Abschnitt D.

<sup>35</sup> Ebd., Kap. III, Abschnitt D.

<sup>36</sup> Yearbook of the International Law Commission, 1971, Vol. II (Zweiter Teil) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.72.V.6 (Teil II), Dokument A/CN.4/245).

gen führen oder eine Streitigkeit hervorrufen könnten, fertigzustellen;

ii) diesen Entwurf der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorzulegen;

b) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang

i) die Behandlung des Arbeitspapiers<sup>44</sup> über die Inanspruchnahme einer Kommission für Gute Dienste, Vermittlung oder Vergleich im Rahmen der Vereinten Nationen fortzusetzen, mit dem Ziel, diese zum Abschluß zu bringen und der Generalversammlung die diesbezüglichen Schlußfolgerungen so bald wie möglich vorzulegen;

ii) den Bericht des Generalsekretärs über die Erstellung des Entwurfs eines Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten zu prüfen;

4. *ersucht* den Sonderausschuß, die Frage der Rationalisierung der Verfahren der Vereinten Nationen aktiv weiter zu prüfen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, sich vor Augen zu halten, wie wichtig es ist, daß allgemeines Einvernehmen erzielt wird, wann immer dies für das Ergebnis seiner Arbeit von Bedeutung ist;

6. *beschließt*, daß der Sonderausschuß die Teilnahme von Beobachtern der Mitgliedstaaten zulassen soll, auch bei Sitzungen seiner Arbeitsgruppen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß jede Unterstützung zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ausgehend von dem vom Sonderausschuß erstellten Überblick und unter Berücksichtigung der während der Erörterungen im Sechsten Ausschuß<sup>45</sup> und im Sonderausschuß<sup>46</sup> geäußerten Auffassungen vorrangig an dem Entwurf eines Handbuchs über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten weiterzuarbeiten und dem Sonderausschuß auf seiner Tagung 1988 über den Fortgang der Arbeiten Bericht zu erstatten, bevor er diesem den endgültigen Entwurf des Handbuchs zur späteren Billigung vorlegt;

9. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

10. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/158 — Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten

##### *Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der in der Charta der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit der Völker

der Vereinten Nationen, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben,

*unter Hinweis auf* die mit ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 gebilligte Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 1236 (XII) vom 14. Dezember 1957, 1301 (XIII) vom 10. Dezember 1958, 2129 (XX) vom 21. Dezember 1965, 34/99 vom 14. Dezember 1979, 36/101 vom 9. Dezember 1981, 37/117 vom 16. Dezember 1982, 38/126 vom 19. Dezember 1983, 39/78 vom 13. Dezember 1984 und 41/84 vom 3. Dezember 1986 sowie ihren Beschluß 40/419 vom 11. Dezember 1985,

*eingedenk dessen*, daß es aus verschiedenen Gründen zwischen Nachbarländern besonders günstige Gelegenheiten für eine sich über viele Bereiche erstreckende, vielfältige und für beide Seiten nutzbringende Zusammenarbeit gibt und daß sich der Ausbau dieser Zusammenarbeit positiv auf die internationalen Beziehungen insgesamt auswirken kann,

*in der Auffassung*, daß die großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen wie auch die weltweit zu verzeichnenden wissenschaftlichen und technologischen Fortschritte, die zu einer bisher nicht dagewesenen Interdependenz der Nationen geführt haben, der guten Nachbarschaft im Verhalten der Staaten neue Dimensionen verliehen und es noch notwendiger gemacht haben, diese auszubauen und zu festigen,

*unter Berücksichtigung* der Arbeitsdokumente betreffend die Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten wie auch der schriftlichen Stellungnahmen der Staaten und internationalen Organisationen zum Begriffsinhalt der guten Nachbarschaft und den Möglichkeiten zu deren Verbesserung<sup>47</sup>, der von den Staaten zu diesem Thema geäußerten Auffassungen sowie der Berichte des vom Sechsten Ausschuß eingesetzten Unterausschusses für gute Nachbarschaft<sup>48</sup>,

*unter Hinweis auf* ihre Auffassung, daß es notwendig ist, die Frage der guten Nachbarschaft im Hinblick auf die Konkretisierung und den Ausbau ihres begrifflichen Inhalts wie auch die Möglichkeiten zu ihrer wirksameren Ausgestaltung weiter zu prüfen, und daß die Ergebnisse der Prüfung zu gegebener Zeit in einem geeigneten internationalen Dokument ihren Niederschlag finden könnten,

1. *erklärt erneut*, daß die gute Nachbarschaft den Zielen der Vereinten Nationen voll und ganz entspricht und sich auf die strikte Beachtung der in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze der Vereinten Nationen zu gründen hat und somit die Ablehnung aller Handlungen voraussetzt, die auf die Schaffung von Einfluß- oder Herrschaftszonen abzielen;

2. *fordert* die Staaten *erneut auf*, im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gutnachbarliche Beziehungen zu entwickeln und sich dabei auf diese Grundsätze zu stützen;

<sup>44</sup> A/AC.182/L.52/Rev.1.

<sup>45</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Sixth Committee*, 23. bis 28. und 55. Sitzung mit Korrigendum.

<sup>46</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/42/33)*, Abschnitt II.

<sup>47</sup> Siehe A/36/376 mit Add.1, A/37/476, A/38/336 mit Add.1 und A/40/450 mit Add.1 und 2.

<sup>48</sup> Siehe A/C.6/40/L.28 mit Korr.1, A/C.6/41/L.14 und A/C.6/42/L.6.

3. *erklärt erneut*, daß eine Generalisierung der seit langem geübten Praxis der guten Nachbarschaft sowie der dafür geltenden Grundsätze und Regeln geeignet ist, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta zu stärken;

4. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Unterausschusses für gute Nachbarschaft<sup>49</sup>, der während der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des Sechsten Ausschusses tätig war;

5. *beschließt*, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung ausgehend von dieser Resolution und vom Bericht des Unterausschusses die Ermittlung und Herausarbeitung der bestimmenden Faktoren guter Nachbarschaft fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen und im Rahmen eines Unterausschusses für gute Nachbarschaft mit der Ausarbeitung eines geeigneten internationalen Dokuments über die Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten zu beginnen;

6. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

42/159 – **Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewalttätigkeiten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben – einschließlich ihres eigenen – zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen:**

(a) Bericht des Generalsekretärs;

(b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zu seiner Differenzierung vom nationalen Befreiungskampf der Völker

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf* ihre Resolutionen 3034 (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 31/102 vom 15. Dezember 1976, 32/147 vom 16. Dezember 1977, 34/145 vom 17. Dezember 1979, 36/109 vom 10. Dezember 1981 und 38/130 vom 19. Dezember 1983,

*in Bekräftigung* ihrer ohne Abstimmung verabschiedeten Resolution 40/61 vom 9. Dezember 1985 und deren Bedeutung für die Behandlung der Frage des internationalen Terrorismus und vor allem für eine Verstärkung der Zusammenarbeit zur Verhütung und Beseitigung des Terrorismus,

*unter Hinweis auf* die Empfehlungen des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus, die im Bericht an die vierunddreißigste Tagung der Generalversammlung enthalten sind<sup>50</sup>,

*sowie unter Hinweis auf* die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen<sup>51</sup>, auf die Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit<sup>52</sup>, auf die Definition der Aggression<sup>53</sup> und auf die entsprechenden Dokumente über das bei bewaffneten Konflikten geltende humanitäre Völkerrecht,

*ferner unter Hinweis auf* die bestehenden internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen Terrorismus, u.a. auf das am 14. September 1963 in Tokio unterzeichnete Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen<sup>54</sup>, das am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichnete Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen<sup>55</sup>, das am 23. September 1971 in Montreal abgeschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt<sup>56</sup>, das am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedete Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten<sup>57</sup> und die am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedete Internationale Konvention gegen Geiselnahme<sup>58</sup> wie auch das am 3. März 1980 in Wien verabschiedete Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial,

*in der Überzeugung*, daß es wichtig ist, daß die Staaten ihren Verpflichtungen aus den einschlägigen internationalen Übereinkünften nachkommen und dafür sorgen, daß hinsichtlich der in diesen Übereinkünften genannten Straftaten die entsprechenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze getroffen werden,

*unter Mißbilligung* des weiteren Vorkommens aller terroristischen Handlungen – auch soweit daran mittelbar oder unmittelbar Staaten beteiligt sind –, die Gewalt und Terror verbreiten, zu Verlusten an Menschenleben und zu Sachschäden führen und den geregelten Ablauf der internationalen Beziehungen gefährden können,

*zutiefst beunruhigt* darüber, daß in der ganzen Welt nach wie vor derartige Akte des internationalen Terrorismus vorkommen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Staaten gefährden können,

*überzeugt* von der Wichtigkeit des Ausbaus und der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene, was dazu beitragen wird, Akten des internationalen Terrorismus ein Ende zu setzen, ihre tieferen Ursachen zu beseitigen und dieses verbrecherische Übel zu verhüten und aus der Welt zu schaffen,

*überzeugt*, daß die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung des Terrorismus dazu beitragen wird, das Vertrauen zwischen den Staaten zu verstärken, die Spannungen zu vermindern und ein besseres Klima unter den Staaten zu schaffen,

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Selbstbestimmung der Völker,

<sup>51</sup> Resolution 2734 (XXV).

<sup>52</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 704, Nr. 10106.

<sup>53</sup> Ebd., Vol. 860, Nr. 12325.

<sup>54</sup> Ebd., Vol. 974, Nr. 14118.

<sup>55</sup> Ebd., Vol. 1035, Nr. 15410.

<sup>56</sup> Resolution 34/146, Anlage.

<sup>49</sup> A/C.6/42/L.6.

<sup>50</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/34/37)*.

*außerdem in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller unter kolonialen und rassistischen Regimen und anderen Formen der Fremdherrschaft lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie in Anerkennung der Rechtmäßigkeit ihres Kampfes, insbesondere des Kampfes der nationalen Befreiungsbewegungen, gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta und der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von den Bemühungen und bedeutenden Leistungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation bei der Erhöhung der Sicherheit der internationalen Luft- und Seeschiffahrt vor terroristischen Handlungen im Einklang mit Generalversammlungsresolution 40/61,

alle Staaten *aufzufordern*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um terroristische Angriffe auf die verschiedenen öffentlichen Verkehrsmittel zu verhüten,

*mit der nachdrücklichen Bitte* an alle Staaten, wirksame, den geltenden völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit allen Handlungen, Methoden und Praktiken des internationalen Terrorismus ein Ende gesetzt wird,

*ingedenk* der Notwendigkeit, die Grundrechte des einzelnen gemäß den einschlägigen internationalen Menschenrechtsdokumenten und den allgemein anerkannten internationalen Normen zu bewahren und zu schützen,

*in der Erwägung*, daß die Wirksamkeit des Kampfes gegen den Terrorismus durch die Festlegung einer Definition des internationalen Terrorismus verstärkt werden könnte, die allgemeine Zustimmung findet,

*unter Berücksichtigung* des auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung unterbreiteten Vorschlags<sup>57</sup>, eine internationale Konferenz über den internationalen Terrorismus abzuhalten, worauf der Tagesordnungspunkt 126 b) Bezug nimmt,

*in Kenntnisnahme* des Berichts des Generalsekretärs<sup>58</sup>,

1. *verurteilt erneut unmißverständlich* als kriminell alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus, einschließlich solcher, die die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und ihre Sicherheit gefährden, gleich wo und von wem sie begangen werden;

2. *beklagt zutiefst* die Verluste an Menschenleben infolge derartiger terroristischer Handlungen;

3. *beklagt außerdem* die schädlichen Folgen von Akten des internationalen Terrorismus für die Kooperationsbeziehungen zwischen den Staaten, so auch für die Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wonach sie es zu unterlassen haben, terroristische Handlungen in anderen Staaten zu organisieren, anzustiften, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen bzw. auf ihrem Hoheitsgebiet Aktivitäten zu dulden, die auf die Begehung derartiger Handlungen gerichtet sind;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und wirksame und entschlossene Maßnahmen zur raschen und

endgültigen Beseitigung des internationalen Terrorismus zu treffen, und in diesem Zusammenhang

a) auf ihrem Hoheitsgebiet die Vorbereitung und Organisation von terroristischen Handlungen wie auch von subversiven Handlungen gegen andere Staaten und deren Bürger, gleichviel ob sie innerhalb oder außerhalb ihres Hoheitsgebiets verübt werden sollen, zu verhindern;

b) die Ergreifung und Strafverfolgung bzw. Auslieferung der Täter sicherzustellen, die terroristische Handlungen begangen haben;

c) den Abschluß spezieller Übereinkommen zu diesem Zweck auf bilateraler, regionaler und multilateraler Grundlage anzustreben;

d) beim Austausch sachdienlicher Informationen bezüglich der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

e) ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den bestehenden internationalen Übereinkünften zu diesem Thema, deren Vertragspartei sie sind, in Einklang zu bringen;

6. *appelliert* an alle Staaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, zu erwägen, Vertragspartei der in der Präambel dieser Resolution erwähnten internationalen Übereinkünfte zu verschiedenen Aspekten des internationalen Terrorismus zu werden;

7. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, nicht zuzulassen, daß die Anwendung der in den einschlägigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze gegenüber Personen, die in diesen Übereinkünften erfaßte Akte des internationalen Terrorismus begehen, durch irgendwelche Umstände behindert wird;

8. *bittet* alle Staaten *außerdem nachdrücklich*, einzeln und gemeinsam mit anderen Staaten sowie mit den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen zur schrittweisen Beseitigung der tieferen Ursachen des internationalen Terrorismus beizutragen und ihre besondere Aufmerksamkeit auf alle Situationen zu richten — insbesondere auch auf den Kolonialismus, den Rassismus sowie Situationen, mit denen massierte und flagrante Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten einhergehen, und Situationen im Zusammenhang mit Fremdherrschaft und ausländischer Besetzung —, die zu internationalem Terrorismus führen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden können;

9. *begrüßt* die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation unternommenen Anstrengungen, die dazu beitragen sollen, daß die internationalen Übereinkünfte über die Sicherheit der Luftfahrt weltweit angenommen und strikt eingehalten werden, sowie ihre laufende Arbeit an einer neuen Übereinkunft zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen;

10. *begrüßt außerdem* die von der internationalen Seeschiffahrts-Organisation geleistete Arbeit zum Problem des an Bord von Schiffen bzw. gegen Schiffe verübten Terrorismus sowie die bereits eingeleitete Initiative zum Entwurf von Übereinkünften zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt bzw. von auf dem Festlandsockel installierten Plattformen;

11. *ersucht* die entsprechenden anderen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Weltpostverein, die Weltorganisation für

<sup>57</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Plenary Meetings*, 44. Sitzung mit Korrigendum.

<sup>58</sup> A/42/519 mit Korr.1 und Add.1.

Tourismus und die Internationale Atomenergie-Organisation, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen sinnvoll zur Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus ergriffen werden können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu allen Aspekten des internationalen Terrorismus sowie zu Mitteln und Wegen zu seiner Bekämpfung einzuholen, so u.a. auch zur Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, die sich mit dem internationalen Terrorismus im Lichte des im vorletzten Präambelabsatz dieser Resolution erwähnten Vorschlags befassen soll;

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Durchführung dieser Resolution den Erfordernissen entsprechend weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer vierundvierzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

14. *ist der Auffassung*, daß diese Resolution in keiner Weise das sich aus der Charta der Vereinten Nationen ableitende und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen erwähnte Recht auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit der Völker, die dieses Rechts gewaltsam beraubt worden sind, insbesondere der unter kolonialen und rassistischen Regimen oder Fremdherrschaft bzw. anderen Formen von Kolonialherrschaft lebenden Völker, beeinträchtigen kann noch — im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und in Übereinstimmung mit der erwähnten Erklärung — das Recht dieser Völker, für dieses Ziel zu kämpfen und Unterstützung zu suchen und zu erhalten;

15. *beschließt* die Aufnahme dieses Punktes in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundvierzigsten Tagung.

94. Plenarsitzung  
7. Dezember 1987

#### 42/210 — Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

##### A

##### Die Generalversammlung,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>59</sup>,

*unter Hinweis auf* Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, auf das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>60</sup> und auf das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>61</sup>,

*ferner unter Hinweis darauf*, daß die mit den Vorrechten und Immunitäten aller bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und die mit der Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals verbundenen Probleme für die Mitgliedstaaten von großer Bedeutung und großem Interesse sind und daß dafür in erster Linie das Gastland zuständig ist,

*mit tiefer Sorge feststellend*, daß nach wie vor Handlungen gegen die Sicherheit des Personals der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen begangen werden,

*in der Erwägung*, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes weiter wirksame Maßnahmen treffen sollten, insbesondere um Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals zu verhindern,

*ferner in Anbetracht* der Fragen, die bestimmte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf die Aufforderung des Gastlandes, den Personalstand ihrer Vertretungen zu reduzieren, und auf die entsprechenden Maßnahmen des Gastlandes hin aufgeworfen haben,

*sich dessen bewußt*, daß sich die Mitgliedstaaten in stärkerem Maße an einer Mitwirkung an der Tätigkeit des Ausschusses interessiert zeigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in Ziffer 83 des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland an;

2. *verurteilt nachdrücklich* alle verbrecherischen Handlungen gegen die Sicherheit der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Vertretungen und ihres Personals;

3. *bittet* das Gastland *nachdrücklich*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um verbrecherische Handlungen, darunter Schikanen und Handlungen gegen die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals oder Verstöße gegen die Unverletzlichkeit ihres Eigentums auch weiterhin zu verhindern, um das Bestehen und die Funktionsfähigkeit aller Vertretungen zu gewährleisten, und auch praktisch durchführbare Maßnahmen zu ergreifen, um rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen und Vertreter fördern, anstiften und organisieren oder solche Handlungen durchführen;

4. *bittet* das Gastland und die Mitgliedstaaten *erneut*, die auf die Aufforderung des Gastlandes, den Personalstand ihrer Vertretungen zu reduzieren, und auf die entsprechenden Maßnahmen des Gastlands hin Fragen aufgeworfen haben, in Übereinstimmung mit dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen Konsultationen zu führen, um Lösungen für diese Angelegenheit zu finden;

5. *betont*, wie wichtig eine positive Vorstellung von der Tätigkeit der Vereinten Nationen ist, äußert ihre Besorgnis über ein negatives Bild in der Öffentlichkeit und bittet daher nachdrücklich darum, die Bemühungen um eine Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit dadurch fortzusetzen, daß diese mit allen verfügbaren Mitteln über die wichtige Rolle aufgeklärt wird, welche die Vereinten Nationen und die bei ihnen akkreditierten Vertretungen bei der Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen und weiter nachdrücklich auf die Wichtigkeit wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung von Akten des Terrorismus, von Gewalthandlungen und von Schikanen gegenüber den Vertretungen und ihrem Personal wie auch auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß alle vom Gastland getroffenen einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen mit dem Amtssitzabkommen

<sup>59</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 26 (A/42/26 mit Korr.1).

<sup>60</sup> Resolution 22 A (I).

<sup>61</sup> Siehe Resolution 169 (II).

und den sonstigen diesbezüglichen Verpflichtungen des Gastlandes im Einklang stehen;

7. *beschließt*, auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung die Frage der Zusammensetzung des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland zu behandeln;

8. *ersucht* den Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 2819 (XXVI) vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

9. *beschließt* die Aufnahme des Punktes "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

98. Plenarsitzung  
17. Dezember 1987

## B

### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und den darin enthaltenen, hier relevanten Bestimmungen,

*sowie geleitet* von dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1947<sup>61</sup>,

*Kenntnis nehmend* vom Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>62</sup>,

*unterrichtet* über die im Gastland, den Vereinigten Staaten von Amerika, ins Auge gefaßte Maßnahme, welche die Beibehaltung der Einrichtungen der Ständigen Beobachtermmission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York in Frage stellen könnte, die dieser die Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben ermöglichen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 und 3375 (XXX) vom 10. November 1975,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Stellungnahme des Generalsekretärs betreffend die Ständige Beobachter-

mission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen, wie sie aus der Erklärung vom 22. Oktober 1987 hervorgeht, die folgenden Wortlaut hat: "Die Mitglieder der Beobachtermmission der Palästinensischen Befreiungsorganisation sind kraft Resolution 3237 (XXIX) eingeladene Gäste der Vereinten Nationen. Als solche fallen sie unter Abschnitt 11, 12 und 13 des Amtssitzabkommens vom 26. Juni 1947. Es besteht somit für das Gastland die vertragliche Verpflichtung, dem Personal der Beobachtermmission der Palästinensischen Befreiungsorganisation zu gestatten, zur Wahrnehmung seiner offiziellen Aufgaben am Amtssitz der Vereinten Nationen in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben."

1. *erklärt von neuem*, daß die Ständige Beobachtermmission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen in New York unter die Bestimmungen des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen fällt und daß diese in die Lage versetzt werden sollte, Räumlichkeiten mit einer angemessenen Ausstattung zur Abwicklung ihrer dienstlichen Aufgaben einzurichten und zu unterhalten und daß es dem Personal der Mission ermöglicht werden sollte, in die Vereinigten Staaten einzureisen und dort zu verbleiben, um seine offiziellen Aufgaben wahrzunehmen,

2. *ersucht* das Gastland, seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Amtssitzabkommen nachzukommen und in diesem Zusammenhang keine Maßnahme zu ergreifen, die die Ständige Beobachtermmission der Palästinensischen Befreiungsorganisation bei den Vereinten Nationen an der Wahrnehmung ihrer offiziellen Aufgaben hindern würde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die uneingeschränkte Beachtung des Amtssitzabkommens sicherzustellen, und der Generalversammlung unverzüglich über jede weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit zu berichten;

4. *beschließt*, aktiv mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.

98. Plenarsitzung  
17. Dezember 1987

## X. BESCHLÜSSE<sup>1</sup>

### ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
<b>A. Wahlen und Ernennungen<sup>1</sup></b>				
42/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/42/PV.1) ..	3 a)	15. September 1987	358
42/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (A/42/PV.2) .....	4	15. September 1987	358
42/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse (A/42/PV.2) .....	5	15. September 1987	358
42/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung .....	6	15. September 1987	358
42/305	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats (A/42/PV.40)....	15 a)	15. Oktober 1987	358
42/306	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats (A/42/PV.46 und 53) .....	15 b)	21. Oktober und 3. November 1987	359
42/307	Wahl von 12 Mitgliedern des Welternährungsrats (A/42/PV.52) .....	16 b)	28. Oktober 1987	359
42/308	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs A/42/588-S/19155; A/42/589/Rev.1-S/19156/Rev.1; A/42/590-S/19157; A/42/PV.64 und 66) .	15 c)	11. November 1987	360
42/309	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirkli- chung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/42/733; A/42/PV.92) .....	18	4. Dezember 1987	360
42/310	Ernennung eines Mitglieds des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer in- ternationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finan- zierung und die Ausbildung von Söldnern (A/42/802; A/42/PV.94) .....	134	7. Dezember 1987	360
42/311	Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen (A/42/848 Zif- fer 2; A/42/PV.95) .....	17 f)	8. Dezember 1987	361
42/312	Ernennung von sieben Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (A/42/864, Ziffer 4; A/42/864/Add.1, Ziffer 3; A/42/PV.97) .....	17 a)	11. Dezember 1987	361
42/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses .....	17 b)	11. Dezember 1987	361
42/314	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses (A/42/866, Ziffer 4; A/42/PV.97) .....	17 c)	11. Dezember 1987	362
42/315	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses (A/42/867, Ziffer 4; A/42/PV.97) .....	17 d)	11. Dezember 1987	362
42/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen (A/42/686, Ziffer 5; A/42/PV.97) .....	17 e)	11. Dezember 1987	363
42/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/42/869, Ziffer 4; A/42/PV.97) .....	17 g)	11. Dezember 1987	363
42/318	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses (A/42/321, Ziffer 4; A/42/PV.98) .....	16 c)	17. Dezember 1987	363
42/319	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/42/896, Ziffer 4; A/42/PV.99) .....	17 h)	21. Dezember 1987	364
<b>B. Sonstige Beschlüsse</b>				
<i>1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß</i>				
42/401	Organisation der zweiundvierzigsten Tagung (A/42/250 Ziffer 3-25; A/42/250/Add.1, Ziffer 2; A/42/PV.3 und 24) .....	8	18. September und 5. Oktober 1987	364
42/402	Annahme der Tagesordnung und Zurweisung der Tagesordnungspunkte (A/42/241, Ziffer 3 und 4; A/42/242; A/42/243, Ziffer 3 und 4; A/42/250, Ziffer 26-36; A/42/250/Add.1, Ziffer 1; A/42/PV.3, 24, 49, 95 und 98) .....	8	18. September, 5. und 27. Oktober, 8. und 17. Dezember 1987	364
42/403	Sitzungen von Nebenorganen während der zweiundvierzigsten Tagung (A/42/250, Ziffer 25; A/42/250/Add.1, Ziffer 2; A/42/548 mit Add.1 und 2; A/42/PV.3, 24 und 45) .....	8	18. September, 5. und 21. Oktober 1987	365
42/404	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (A/42/1; A/42/PV.36) .....	10	13. Oktober 1987	365
42/405	Bericht des Internationalen Gerichtshofs (A/42/4; A/42/PV.36) .....	13	13. Oktober 1987	365

<sup>1</sup> Weitere Wahlen und Ernennungen sind in Abschnitt IX, Resolution 42/148 wiedergegeben.

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
42/406	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien (A/42/PV.45) .....	42	21. Oktober 1987	365
42/411	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (A/42/547; A/42/PV.83) .....	7	27. November 1987	365
42/414	Bericht des Sicherheitsrats (A/42/2; A/42/PV.89) .....	11	2. Dezember 1987	365
42/431	Eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/42/803/Add.1, Ziffer 113; A/42/820/Add.2, Ziffer 50; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	366
42/448	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (A/42/PV.97) .....	16 a)	11. Dezember 1987	366
42/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/42/3; A/42/PV.98) .....	12	17. Dezember 1987	366
42/450	Erweiterung der Vertretung im Programm- und Koordinierungsausschuß (A/42/862; A/42/PV.98) .....	12 und 16 c)	17. Dezember 1987	366
42/457	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (A/42/PV.99) .....	35	21. Dezember 1987	366
42/458	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung (A/42/PV.99) .....	44	21. Dezember 1987	366
42/459	Frage der gerechten Verteilung und der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat (A/42/PV.99) .....	45	21. Dezember 1987	366
42/460	Unterbrechung der zweihundvierzigsten Tagung (A/42/PV.99) .....	8	21. Dezember 1987	366
<i>2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses</i>				
42/407	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/42/669, Ziffer 10; A/42/PV.46) ....	62	21. Oktober 1987	367
42/412	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/54 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen (A/42/746; A/42/PV.84) .	57	30. November 1987	367
<i>3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses</i>				
42/409	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas (A/42/765; A/42/PV.69) .....	33	16. November 1987	367
42/415	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India (A/42/704, Ziffer 4; A/42/PV.89) .....	80	2. Dezember 1987	367
42/416	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen (A/42/700, Ziffer 5; A/42/PV.89) .....	81	2. Dezember 1987	367
<i>4. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses</i>				
42/427	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/42/820; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	368
42/428	Aufnahme Birmas in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder (A/42/820/Add.1 Ziffer 22; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	368
42/429	Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder (A/42/820/Add.1, Ziffer 22; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	368
42/430	Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen: Namensänderung (A/42/820/Add.2, Ziffer 50; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	368
42/432	Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen (A/42/820/Add.2, Ziffer 50; A/42/PV.96) ....	12	11. Dezember 1987	368
42/433	Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/201 (A/42/820/Add.2, Ziffer 50; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	368
42/434	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/42/820/Add.2, Ziffer 50; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	369
42/435	Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1988-1989 (A/42/820/Add.2, Ziffer 50; A/42/PV.96) .....	12	11. Dezember 1987	369
42/436	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/42/821; A/42/PV.96) .....	82	11. Dezember 1987	373
42/437	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung (A/42/821/Add.1, Ziffer 45; A/42/PV.96) .....	82 a)	11. Dezember 1987	373
42/438	Rohstoffe sowie Protektionismus und Strukturanpassung (A/42/821/Add.1, Ziffer 45; A/42/PV.96) .....	82 a)	11. Dezember 1987	374
42/439	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung (A/42/821/Add.1, Ziffer 45; A/42/PV.96) .....	82 a)	11. Dezember 1987	374
42/440	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen (A/42/821/Add.1, Ziffer 45; A/42/PV.96) .....	82 a)	11. Dezember 1987	374
42/441	Erstellung von Kurzprotokollen für die siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (A/42/821/Add.1, Ziffer 45; A/42/PV.96) .....	82 a)	11. Dezember 1987	374

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
42/442	Internationale ökologische Sicherheit (A/42/821/Add.5, Ziffer 38; A/42/PV.96) .....	82 e)	11. Dezember 1987	374
42/443	Behandlung des Beitritts der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und zum Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen (A/42/821/Add. 5, Ziffer 38; A/42/PV.96) .....	82 e)	11. Dezember 1987	374
42/444	Neue menschliche Weltordnung: Moralische Aspekte der Entwicklung (A/42/821/Add.9; A/42/PV.96) .....	82 f)	11. Dezember 1987	374
42/445	Dokumente betreffend die Entwicklung und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/42/821/Add.10, Ziffer 17; A/42/PV.96) .....	82	11. Dezember 1987	374
42/446	Operative Entwicklungsaktivitäten (A/42/822, Ziffer 14; A/42/PV.96) .....	83	11. Dezember 1987	375
42/447	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung (A/42/824, Ziffer 14; A/42/PV.96) .....	85	11. Dezember 1987	375
<i>5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses</i>				
42/413	Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung (A/42/770, Ziffer 16; A/42/PV.85) .....	88	30. November 1987	375
42/421	Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe (A/42/806, Ziffer 27; A/42/PV.93) .....	101	7. Dezember 1987	375
42/422	Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/127 (A/42/781, Ziffer 23; A/42/PV.93) .....	104	7. Dezember 1987	375
42/423	Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses (A/42/803/Add.1, Ziffer 113; A/42/PV.93) .....	12	7. Dezember 1987	376
42/424	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich (A/42/803/Add.1, Ziffer 113; A/42/PV.93) .....	12	7. Dezember 1987	376
42/425	Im Zusammenhang mit Punkt 12 der Tagesordnung behandelte Berichte (A/42/803/Add.1, Ziffer 113; A/42/PV.93) .....	12	7. Dezember 1987	376
<i>6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses</i>				
42/408	Namibiafrage (A/42/698; A/42/PV.54) .....	36	4. November 1987	376
42/410	Frage der Falklandinseln (Malvinas) (A/42/731; A/42/PV.72) .....	37	17. November 1987	376
42/417	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten (A/42/639, Ziffer 9; A/42/PV.92) .....	109	4. Dezember 1987	376
42/418	Gibraltar-Frage (A/42/730, Ziffer 23; A/42/PV.92) .....	18	4. Dezember 1987	378
42/419	Pitcairn-Frage (A/42/730, Ziffer 23; A/42/PV.92) .....	18	4. Dezember 1987	379
42/420	St.-Helena-Frage (A/42/730, Ziffer 24; A/42/PV.92) .....	18	4. Dezember 1987	379
<i>7. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses</i>				
42/451	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (A/42/888, Ziffer 4; A/42/PV.99) .....	12	21. Dezember 1987	380
42/452	Verwendung von Sachverständigen, Beratern und Teilnehmern an Ad-hoc-Sachverständigengruppen (A/42/ 880, Ziffer 10; A/42/PV.99) .....	114	21. Dezember 1987	380
42/453	Organisation und Methoden für Dienstreisen (A/42/880, Ziffer 10; A/42/PV.99) .....	114	21. Dezember 1987	380
42/454	Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/42/884, Ziffer 10; A/42/PV.99) .....	118	21. Dezember 1987	380
42/455	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und diese betreffende Dokumentation (A/42/884, Ziffer 10; A/42/PV.99) .....	119	21. Dezember 1987	380
42/456	Änderungen der Personalordnung (A/42/885, Ziffer 20; A/42/PV.99) .....	122	21. Dezember 1987	381
<i>8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses</i>				
42/426	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen (A/42/819, Ziffer 11; A/42/PV.94) .....	139	7. Dezember 1987	381

## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

**42/301 – Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses**

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 15. September 1987 ernannte die Generalversammlung gemäß Regel 28 ihrer Geschäftsordnung folgende neun Staaten zu Mitgliedern des Vollmachtenprüfungsausschusses: ARGENTINIEN, BARBADOS, CHINA, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, KAP VERDE, KENIA, SINGAPUR, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

**42/302 – Wahl des Präsidenten der Generalversammlung<sup>2</sup>**

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 15. September 1987 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 31 der Geschäftsordnung der Versammlung Peter FLORIN (Deutsche Demokratische Republik) zum Präsidenten der Generalversammlung.

**42/303 – Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse<sup>2</sup>**

Am 15. September 1987 hielten die sieben Hauptausschüsse der Generalversammlung Sitzungen ab, um gemäß Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 2. Plenarsitzung am 15. September 1987 gab der Präsident der Generalversammlung bekannt, daß folgende Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse gewählt worden waren:

*Erster Ausschuß:* BAGBENI ADEITO Nzengeya (Zaire)

*Politischer Sonderausschuß:* Hamad Abdelaziz AL-KAWARI (Katar)

*Zweiter Ausschuß:* Guennadi I. OUDOWENKO (Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik)

*Dritter Ausschuß:* Jorge E. RITTER (Panama)

*Vierter Ausschuß:* Constantine MOUSHOUTAS (Zypern)

*Fünfter Ausschuß:* Henrik AMNEUS (Schweden)

*Sechster Ausschuß:* Rajab A. AZZAROUK (Libysch-Arabische Dschamahirija)

**42/304 – Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung<sup>2</sup>**

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 15. September 1987 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 31 ihrer Geschäftsordnung die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten zu Vizepräsidenten der Generalversammlung: BOTSWANA, CHINA, FRANKREICH, JORDANIEN, KAMERUN, KOMOREN, MAURETANIEN, MONGOLEI, NIEDERLANDE, NICARAGUA, PARAGUAY, PORTUGAL, SINGAPUR, SRI LANKA, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TOGO, TUNESIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

**42/305 – Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats**

Auf ihrer 40. Plenarsitzung am 15. Oktober 1987 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 23 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 142 der Geschäftsordnung der Versammlung ALGERIEN, BRASILIEN, JUGOSLAWIEN, NEPAL UND SENEGAL für eine am 1. Januar 1988 beginnende zweijährige Amtszeit zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BULGARIENS, GHANAS, KONGOS, VENEZUELAS und der VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE freierwerdenden Sitze zu besetzen.

<sup>2</sup> Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuß aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sieben Hauptausschüsse zusammen.

Damit gehören dem Sicherheitsrat folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN\*\*, ARGENTINIEN\*, BRASILIEN\*\*, CHINA, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK\*, FRANKREICH, ITALIEN\*, JAPAN\*, JUGOSLAWIEN\*\*, NEPAL\*\*, SAMBIA\*, SENEGAL\*\*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND UND VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.  
\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

#### 42/306 – Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 46. und 53. Plenarsitzung am 21. Oktober bzw. 3. November 1987 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 61 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 145 der Geschäftsordnung der Versammlung DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, GHANA, GRIECHENLAND, GUINEA, INDIEN, IRLAND, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KOLUMBIEN, KUBA, LESOTHO, LIBERIA, DIE LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA, PORTUGAL, SAUDI-ARABIEN, TRINIDAD UND TOBAGO und VENEZUELA für eine am 1. Januar 1988 beginnende dreijährige Amtszeit, um die mit Ablauf der Amtszeit BANGLADESCHS, BRASILIENS, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICHS, GUINEAS, HAITIS, INDIENS, ISLANDS, JAPANS, KOLUMBIENS, MAROKKOS, NIGERIAS, RUMÄNIENS, SENEGALS, SIMBABWES, SPANIENS, der TÜRKEI und VENEZUELAS freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Wirtschafts- und Sozialrat folgende Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*, AUSTRALIEN\*, BELGIEN\*, BELIZE\*\*, BJELORUSSISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK\*, BOLIVIEN\*\*, BULGARIEN\*\*, CHINA\*\*, DÄNEMARK\*\*, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK\*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK\*\*\*, DSCHIBUTI\*, FRANKREICH\*\*\*, GABUN\*, GHANA\*\*\*, GRIECHENLAND\*\*\*, GUINEA\*\*\*, INDIEN\*\*\*, IRAK\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*\*, IRLAND\*\*\*, ITALIEN\*, JAMAICA\*, JAPAN\*\*\*, JUGOSLAWIEN\*\*\*, KANADA\*\*, KOLUMBIEN\*\*\*, KUBA\*\*\*, LESOTHO\*\*\*, LIBERIA\*\*\*, LIBYSCH-ARABISCHE DSCHAMAHIRIJA\*\*\*, MOSAMBIK\*, NORWEGEN\*\*, OMAN\*\*, PAKISTAN\*, PANAMA\*, PERU\*, PHILIPPINEN\*, POLEN\*\*, PORTUGAL\*\*\*, RUANDA\*\*, SAUDI-ARABIEN\*\*\*, SIERRA LEONE\*, SOMALIA\*\*, SRI LANKA\*\*, SUDAN\*\*, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK\*, TRINIDAD UND TOBAGO\*\*\*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN\*\*, URUGUAY\*\*, VENEZUELA\*\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\* und ZAIRE\*\*.

- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.  
\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.  
\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

#### 42/307 – Wahl von 12 Mitgliedern des Welternährungsrats

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 28. Oktober 1987 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemachten Wahlvorschläge<sup>3</sup> und gemäß Ziffer 8 ihrer Resolution 3348 (XXIX) vom 17. Dezember 1974, Bulgarien, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, INDONESIEN, KANADA, MADAGASKAR, MEXIKO, SAMBIA, THAILAND, die TÜRKEI, URUGUAY und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1988 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Welternährungsrats, um die mit Ablauf der Amtszeit BRASILIENS, BULGARIENS, CHINAS, der CÔTE D'IVOIRE, KANADAS, KENIAS, MEXIKOS, SAMBIAS, SRI LANKAS, THAILANDS, der TÜRKEI und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Damit gehören dem Welternährungsrat folgende Staaten an: ANTIGUA UND BARBUDA\*, ARGENTINIEN\*\*, AUSTRALIEN\*, BANGLADESCH\*, BULGARIEN\*\*\*, BURUNDI\*\*, CHINA\*\*\*, CÔTE D'IVOIRE\*\*\*, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK\*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK\*, DOMINIKANISCHE REPUBLIK\*, FRANKREICH\*\*, GUINEA\*, HONDURAS\*, INDIEN\*\*, INDONESIEN\*\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*\*, KANADA\*\*\*, KOLUMBIEN\*\*, MADAGASKAR\*\*\*, MALI\*, MEXIKO\*\*\*, PAKISTAN\*\*, RUANDA\*\*, SAMBIA\*\*\*, SCHWEDEN\*\*, SOMALIA\*, THAILAND\*\*\*, TUNESIEN\*\*, TÜRKEI\*\*\*, UNGARN\*\*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN\*, URUGUAY\*\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*\* und ZYPERN\*.

- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.  
\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.  
\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

<sup>3</sup> Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1987/130 vom 27. März 1987. Siehe auch A/42/320, Ziffer 2.

## 42/308 – Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

Die Generalversammlung auf ihrer 64. und 66. Plenarsitzung am 11. November 1987 und der Sicherheitsrat auf seiner am selben Tag stattfindenden 2760. und 2762. Sitzung wählten gemäß Artikel 2 bis 4 und 7 bis 12 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, gemäß Regel 150 und 151 der Geschäftsordnung der Versammlung und gemäß Regel 40 und 61 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rats unabhängig voneinander fünf Mitglieder des Gerichtshofs für eine am 6. Februar 1988 beginnende neunjährige Amtszeit, um die durch den Ablauf der Amtszeit von Roberto Ago (*Italien*), José SETTE CAMARA (*Brasilien*), Stephen M. SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*), Mohammed Bedjaoui (*Algerien*) und Nikolai Konstantinowitsch TARASOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)<sup>4</sup> freiwerdenden Sitze zu besetzen. Es wurden die folgenden Personen gewählt:

Roberto AGO (*Italien*)  
 Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*)  
 Stephen M. SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)  
 Mohamed SHAHABUDDEN (*Guyana*)  
 Nikolai Konstantinowitsch TARASOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)

Damit gehören dem Internationalen Gerichtshof folgende Mitglieder an: Nagendra SINGH (*Indien*)<sup>\*</sup>, Präsident, Kèba M'BAYE (*Senegal*)<sup>\*</sup>, Vize-Präsident, Manfred LACHS (*Polen*)<sup>\*\*</sup>, José Maria RUDA (*Argentinien*)<sup>\*</sup>, Taslim Olawale ELIAS (*Nigeria*)<sup>\*\*</sup>, Shigeru ODA (*Japan*)<sup>\*\*</sup>, Roberto Ago (*Italien*)<sup>\*\*\*</sup>, Stephen SCHWEBEL (*Vereinigte Staaten von Amerika*)<sup>\*\*\*</sup>, Sir Robert Y. JENNINGS (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)<sup>\*</sup>, Mohammed BEDJAOUI (*Algerien*)<sup>\*\*\*</sup>, Ni Zhengyu (*China*)<sup>\*\*</sup>, Jens EVENSEN (*Norwegen*)<sup>\*\*</sup>, Gilbert GUILLAUME (*Frankreich*)<sup>\*</sup>, Mohamed SHAHABUDDEN (*Guyana*)<sup>\*\*\*</sup> und Nikolai Konstantinowitsch TARASOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)<sup>\*\*\*</sup>.

<sup>\*</sup> Amtszeit bis 5. Februar 1991.

<sup>\*\*</sup> Amtszeit bis 5. Februar 1994.

<sup>\*\*\*</sup> Amtszeit bis 5. Februar 1997.

## 42/309 – Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 4. Dezember 1987 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommene Ernennung Norwegens zum Mitglied des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker mit Wirkung vom 1. Januar 1988, um den durch das Ausscheiden Schwedens<sup>5</sup> freigewordenen Sitz zu besetzen.

Damit gehören dem Sonderausschuß folgende Mitgliedstaaten an: AFGHANSTAN, ÄTHIOPIEN, BULGARIEN, CHILE, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, FIDSCHI, INDIEN, INDONESIEN, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), JUGOSLAWIEN, KONGO, KUBA, MALL, NORWEGEN, SIERRA LEONE, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TRINIDAD UND TOBAGO, TSCHECHOSLOWAKI, TUNESIEN, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, VENEZUELA und VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

42/310 – Ernennung eines Mitglieds des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>6</sup>

Auf ihrer 94. Sitzung am 7. Dezember 1987 bestätigte die Generalversammlung die von ihrem Präsidenten vorgenommene Ernennung Togos zum Mitglied des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern mit Wirkung vom 1. Januar 1988, um den durch das Ausscheiden SENEGALS<sup>7</sup> freigewordenen Sitz zu besetzen.

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 15, Dokumente A/42/588-S/19155; A/42/589/Rev.1-S/19156/Rev.1, A/42/590-S/19157.

<sup>5</sup> Siehe A/42/733.

<sup>6</sup> Siehe auch Abschnitt IX, Resolution 42/155.

<sup>7</sup> Siehe A/42/802.

Damit gehören dem Ad-hoc-Ausschuß folgende Mitgliedstaaten an: ALGERIEN, ANGOLA, ÄTHIOPIEN, BANGLADESCH, BARBADOS, BENIN, BULGARIEN, DEMOKRATISCHER JEMEN, DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, FRANKREICH, HAITI, INDIEN, ITALIEN, JAMAICA, JAPAN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KUBA, MONGOLEI, NIGERIA, PORTUGAL, SAMBIA, SEYCHELLEN, SPANIEN, SURINAME, TOGO, TÜRKEI, UKRAINISCHE SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN, URUGUAY, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA, VIETNAM und ZAIRE.

#### 42/311 – Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 8. Dezember 1987 verlängerte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>8</sup> die Ernennung von Bernt CARLSSON zum Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen für eine am 1. Januar 1988 beginnende einjährige Amtszeit.

#### 42/312 – Ernennung von sieben Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>9</sup> die folgenden Personen zu Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen:

- a) Für eine am 1. Januar 1988 beginnende dreijährige Amtszeit:  
 Bagbeni Adeito Nzengeya  
 Even Fontaine Ortiz  
 Richard Nygard  
 Tjaco T. van den Hout  
 Viktor Alexandrowitsch Wislych
- b) Für eine am 11. Dezember 1987 beginnende und am 31. Dezember 1988 endende Amtszeit:  
 Ferguson O. IHEME
- c) Für eine am 1. Februar 1988 beginnende und am 31. Dezember 1989 endende Amtszeit:  
 Tadanori Inomata

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Ahmad Fathi AL-MASRI (*Syrische Arabische Republik*)\*, BAGBENI ADEITO NZENGEYA (*Zaire*)\*\*\*, Michel BROCHARD (*Frankreich*)\*\*, Even FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)\*\*\*, Luis Sergio GAMA FIGUEIRA (*Brasilien*)\*\*, Ion GORITA (*Rumänien*)\*, Ferguson O. IHEME (*Nigeria*)\*, Tadanori INOMATA (*Japan*)\*\*, MA Longde (*China*)\*\*, C.S.M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)\*, Irmeli MUSTONEN (*Finnland*)\*\*, Richard Nygard (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*\*, Banbit A. ROY (*Indien*)\*\*, Christopher R. THOMAS (*Trinidad und Tobago*)\*, Tjaco T. VAN DEN HOUT (*Niederlande*)\*\*\* und Viktor Alexandrowitsch WISLYCH (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)\*\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

#### 42/313 – Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>10</sup> folgende Personen zu Mitgliedern des Beitragsausschusses:

- a) Für eine am 1. Januar 1988 beginnende dreijährige Amtszeit:  
 Amjad Ali  
 Ernesto Battisti  
 Alain Catta

<sup>8</sup> A/42/848, Ziffer 2.

<sup>9</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 17, Dokumente A/42/864, Ziffer 4 und A/42/864/Add.1, Ziffer 64.*

<sup>10</sup> Ebd., Dokument A/42/865, Ziffer 4.

Mauro Sergio da Fonseca Costa Couto  
Wang Liansheng  
Juri Tschulkow

- b) Für eine am 1. Januar 1988 beginnende zweijährige Amtszeit:  
Peter Gregg
- c) Für eine am 1. Januar 1988 beginnende einjährige Amtszeit:  
Kenshiro Akimoto

Damit gehören dem Beitragsausschuß folgende Mitglieder an: Andrzej ABRASZEWSKI (*Polen*)\*, Kenshiro AKIMOTO (*Japan*)\*, Amjad ALI (*Pakistan*)\*\*\*, BAGBENI ADEITO Nzengeya (*Zaire*)\*\*, Ernesto BATTISTI (*Italien*)\*\*\*, Carlos Antonio BIVERO GARCÍA (*Venezuela*)\*\*, Alain CATTÀ (*Frankreich*)\*\*\*, Mauro Sergio da Fonseca Costa COUTO (*Brasilien*)\*\*\*, John FOX (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*, Peter GREGG (*Australien*)\*\*, Elias M. C. KAZEMBE (*Sambia*)\*, Atilio Norberto MOLteni (*Argentinien*)\*\*, Dimitri RALLIS (*Griechenland*)\*\*, Omar SIRRY (*Ägypten*)\*\*, Juri A. TSCHULKOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)\*\*\*, WANG Liansheng (*China*)\*\*\*, Adnan YONIS (*Irak*)\* und Assen Iljew ZLATANOW (*Bulgarien*)\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

#### 42/314 – Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>11</sup> den Präsidenten des Rechnungshofs Ghanas für eine am 1. Juli 1988 beginnende dreijährige Amtszeit zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses.

Damit gehören dem Rechnungsprüfungsausschuß folgende Mitglieder an: Der Erste Präsident des Rechnungshofs Frankreichs\*, der Präsident des Rechnungshofs Ghanas\*\*\* und der Vorsitzende der Rechnungsprüfungskommission der Philippinen\*\*.

\* Amtszeit bis 30. Juni 1989.

\*\* Amtszeit bis 30. Juni 1990.

\*\*\* Amtszeit bis 30. Juni 1991.

#### 42/315 – Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 bestätigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>12</sup> die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung der folgenden Personen zu Mitgliedern des Investitionsausschusses für eine am 1. Januar 1988 beginnende dreijährige Amtszeit:

Jean Guyot  
George Johnston  
Michiya Matsukawa

Damit gehören dem Investitionsausschuß folgende Mitglieder an: Aloysio de Andrade FARIA (*Brasilien*)\*, Jean GUYOT (*Frankreich*)\*\*\*, George JOHNSTON (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*\*, Michiya MATSUKAWA (*Japan*)\*\*\*, David MONTAGU (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)\*\*, Braj Kumar NEHRU (*Indien*)\*, Yves OLTRAMARE (*Schweiz*)\*\*, Emmanuel Noi OMABOE (*Ghana*)\*\* und Stanislaw RACZKOWSKI (*Polen*)\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

<sup>11</sup> Ebd., Dokument A/42/866, Ziffer 4.

<sup>12</sup> Ebd., Dokument A/42/867, Ziffer 4.

#### 42/316—Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>13</sup> die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1988 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen:

Francisco Forteza  
Ioan Voicu

Damit gehören dem Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Samar SEN (*Indien*)\*, Präsident, Roger PINTO (*Frankreich*)\*, Arnold Wilfred Geoffrey KEAN (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)\*\*, Ahmed OSMAN (*Ägypten*)\*, Jerome ACKERMAN (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*, Francisco FORTEZA (*Uruguay*\*\*\* und Ioan VOICU (*Rumänien*\*\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

#### 42/317—Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>14</sup> die folgenden Personen für eine am 1. Januar 1988 beginnende zweijährige Amtszeit zu Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst:

Michel Jean Bardoux  
Ku Tashiro

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Richard M. AKWEI (*Ghana*\*\*\*, Präsident, Carlos S. VEGEGA (*Argentinien*\*\*\*, Vize-Präsident, Iwan Pawlowitsch ABOIMOW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)\*, Amjad ALI (*Pakistan*)\*, Michel Jean BARDOUX (*Frankreich*)\*\*, Claudia COOLEY (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*, Turkia DADDAH (*Mauretanien*\*\*\*, Francesca Yetunde EMANUEL (*Nigeria*)\*, Karel HOUSKA (*Tschechoslowakei*\*\*\*, Antônio Fonseca PIMENTEL (*Brasilien*)\*\*, André Xavier PIRSON (*Belgien*\*\*\*, Omar SIRRY (*Ägypten*)\*, Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)\*\*, Ku TASHIRO (*Japan*)\*\* und M.A. VELLODI (*Indien*)\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

#### 42/318—Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 17. Dezember 1987 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage von Beschlüssen zur Erweiterung der Vertretung im Programm- und Koordinierungsausschuß<sup>15</sup> und der vom Wirtschafts- und Sozialrat gemachten Wahlvorschläge<sup>16</sup> sowie gemäß Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 BAHRAIN, BANGLADESCH, CÔTE D'IVOIRE, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK, INDIEN, JUGOSLAWIEN, KANADA, KENIA, KOLUMBIEN, KUBA, MEXIKO, ÖSTERREICH, PAKISTAN, POLEN, RUANDA, RUMÄNIEN, SCHWEDEN, TRINIDAD UND TOBAGO, UGANDA und das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND für eine am 1. Januar 1988 beginnende Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit BANGLADESCHS, der BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK, DEUTSCHLANDS, BUNDESREPUBLIK, JUGOSLAWIENS, der NIEDERLANDE, TRINIDAD UND TOBAGOS und des VEREINIGTEN KÖNIGREICHS GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND freiwerdenden Sitze zu besetzen.

<sup>13</sup> Ebd., Dokument A/42/868, Ziffer 5.

<sup>14</sup> Ebd., Dokument A/42/869, Ziffer 4.

<sup>15</sup> Siehe Abschnitt X.B.1., Beschluß 42/450.

<sup>16</sup> A/42/321, Ziffer 4.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden vierunddreißig Staaten an: ARGENTINIEN\*, BAHRAIN\*\*\*, BANGLADESCH\*\*\*, BENIN\*, BRASILIEN\*\*, BURKINA FASO\*\*, CHINA\*\*, CÔTE D'IVOIRE\*\*\*, DEUTSCHLAND, BUNDESREPUBLIK\*\*\*, FRANKREICH\*, INDIEN\*\*\*, INDONESIA\*\*, JAPAN\*\*, JUGOSLAWIEN\*\*\*, KAMERUN\*\*, KANADA\*\*\*, KENIA\*\*\*, KOLUMBIEN\*\*\*, KUBA\*\*\*, MEXIKO\*\*\*, ÖSTERREICH\*\*\*, PAKISTAN\*\*\*, PERU\*, POLEN\*\*\*, RUANDA\*\*\*, RUMÄNIEN\*\*\*, SAMBIA\*, SCHWEDEN\*\*\*, TRINIDAD UND TOBAGO\*\*\*, TUNESIEN\*\*, UGANDA\*\*\*, UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1988.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

#### 42/319 – Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 ernannte die Generalversammlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zu Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und auf Empfehlung des Präsidenten<sup>17</sup> die folgende Person für eine am 27. Mai 1988 beginnende und am 31. Dezember 1992 endende Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe:

Adib Daoudy

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Adib DAUDY (*Syrische Arabische Republik*)\*\*\*<sup>18</sup>, Enrique FERRER VIEYRA (*Argentinien*)\*\*, Alain GOURDON (*Frankreich*)\*\*, Richard V. HENNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)\*\*, Mohamed Salah Eddin IBRAHIM (*Ägypten*)\*\*\*, Ivan KOJIC (*Jugoslawien*)\*\*, Kahono MARTOHADINEGORO (*Indonesien*)\*, Boris Pawlowitsch PROKOFJEW (*Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*)\*\*\*, Siegfried SCHUMM (*Bundesrepublik Deutschland*)\*\*\*, Kabongo TUNSALA (*Zaire*)\*\* und Norman WILLIAMS (*Panama*)\*\*\*.

\* Amtszeit bis 31. Dezember 1989.

\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1990.

\*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1992.

<sup>17</sup> A/42/896, Ziffer 4.

<sup>18</sup> Herr Nasser Kaddour gehört der Gruppe noch bis 31. Januar 1988 an. Dieser Sitz ist bis zum 27. Mai 1988, dem Beginn der Amtszeit von Herrn Daoudy, nicht besetzt.

## B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

### 1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuß

#### 42/401 – Organisation der zweifundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3. und 24. Plenarsitzung am 18. September bzw. 5. Oktober 1987 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten<sup>19</sup> und zweiten<sup>20</sup> Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der zweifundvierzigsten Tagung.

#### 42/402 – Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 3. und 24. Plenarsitzung am 18. September und 5. Oktober 1987 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten<sup>21</sup> und zweiten<sup>22</sup> Bericht des Präsidial-

ausschusses enthaltenen Empfehlungen die Tagesordnung<sup>23</sup> und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>24</sup> für die zweifundvierzigste Tagung an.

Auf der 3. Plenarsitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>25</sup> die Aufnahme des Punktes mit dem Titel "Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreifundvierzigsten Tagung.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>26</sup> die Auf-

<sup>23</sup> Zum endgültigen Wortlaut der Tagesordnung (A/42/251 mit Add. 1-3) siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Plenary Meetings*, Vol. I, S. v. Ein nach laufenden Nummern geordnetes Verzeichnis der Tagesordnungspunkte findet sich in Anlage III dieses Bandes.

<sup>24</sup> Zum endgültigen Wortlaut der Zuweisung der Tagesordnungspunkte (A/42/252 mit Add. 1-3) siehe Abschnitt I.

<sup>25</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/42/250, Ziffer 30.

<sup>26</sup> Ebd., Ziffer 31.

<sup>19</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/42/250, Ziffer 3-25.

<sup>20</sup> Ebd., Dokument A/42/250/Add. 1, Ziffer 2.

<sup>21</sup> Ebd., Dokument A/42/250, Ziffer 26-36.

<sup>22</sup> Ebd., Dokument A/42/250, Add. 1, Ziffer 1.

nahme des Unterpunktes mit dem Titel "Notwendigkeit eines pragmatischen politischen Dialogs zur Verbesserung der internationalen Situation" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>27</sup> die Aufnahme des Punktes mit dem Titel "Osttimor-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 24. Plenarsitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses<sup>22</sup> und auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>21</sup> die Aufnahme eines weiteren Unterpunktes zu Punkt 17 mit dem Titel "Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst" in die Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 49. Plenarsitzung beschloß die Generalversammlung auf der Grundlage eines vom Sicherheitsrat unterbreiteten Vorschlags<sup>29</sup> die Aufnahme eines weiteren Punktes mit dem Titel "Antrag der Republik Nauru, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu werden" in die Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 95. Plenarsitzung beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Generalsekretärs<sup>30</sup> die Aufnahme eines weiteren Unterpunktes zu Punkt 17 mit dem Titel "Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe" in die Tagesordnung ihrer zweiundvierzigsten Tagung.

Auf ihrer 98. Plenarsitzung beschloß die Generalversammlung, im Lichte des Beschlusses 42/450 den Titel von Tagesordnungspunkt 16 c) in "Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses" abzuändern.

#### 42/403 – Sitzungen von Nebenorganen während der zweiundvierzigsten Tagung

Auf ihrer 3., 24. und 45. Plenarsitzung am 15. September bzw. am 5. und 21. Oktober 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Konferenzsausschusses<sup>31</sup> und aufgrund der im ersten<sup>32</sup> und zweiten<sup>30</sup> Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlungen, die folgenden Nebenorgane zur Abhaltung von Sitzungen während der zweiundvierzigsten Tagung zu ermächtigen:

- a) Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika
- b) Kuratorium des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen
- c) Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts
- d) Programm- und Koordinierungsausschuß
- e) Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika

<sup>27</sup> Ebd., Ziffer 32.

<sup>28</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/42/241, Ziffer 3 und 4.

<sup>29</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 144, Dokument A/42/242.

<sup>30</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 17, Dokument A/42/243, Ziffer 3 und 4.

<sup>31</sup> Siehe A/42/548 mit Add.1 und 2.

<sup>32</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 8, Dokument A/42/250, Ziffer 25.

- f) Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland
- g) Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes
- h) Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten
- i) Vorbereitungskommission für die Internationale Meeresbodenbehörde und den Internationalen Seerechtsgerichtshof
- j) Sonderausschuß gegen Apartheid
- k) Namibia-Rat der Vereinten Nationen
- l) Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten.

#### 42/404 – Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 13. Oktober 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen<sup>33</sup>.

#### 42/405 – Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 36. Plenarsitzung am 13. Oktober 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Internationalen Gerichtshofs<sup>34</sup>.

#### 42/406 – Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 21. Oktober 1987 beschloß die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

#### 42/411 – Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 27. November 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>35</sup>.

#### 42/414 – Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 2. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Sicherheitsrats<sup>36</sup>.

<sup>33</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1)*.

<sup>34</sup> Ebd., Beilage 4 (A/42/4).

<sup>35</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 7, Dokument A/42/547.

<sup>36</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 2 (A/42/2)*.

**42/431 – Eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 ersuchte die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten und auf Empfehlung des Zweiten<sup>37</sup> und Dritten<sup>38</sup> Ausschusses alle Nebenorgane der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats im Wirtschafts- und Sozialbereich, soweit nicht bereits geschehen, gemäß Ratsbeschluß 1987/112 vom 6. Februar 1987 der Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich ihre Auffassungen und Vorschläge zu unterbreiten.

**42/448 – Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 97. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung,

a) die Wahlen zum Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bis zu ihrer dreiundvierzigsten Tagung zurückzustellen;

b) die Amtszeit derjenigen Mitgliedstaaten des Verwaltungsrats, deren Amtszeit am 31. Dezember 1987 abläuft, um ein Jahr zu verlängern<sup>39</sup>;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Übergangsregelungen für eine Änderung der Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats von drei auf vier Jahre zu treffen.

**42/449 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 17. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis von Kapitel I, II, III (Abschnitt B), VI (Abschnitt C und D), VII und VIII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>40</sup>.

**42/450 – Erweiterung der Vertretung im Programm- und Koordinierungsausschuß<sup>41</sup>**

Auf ihrer 98. Plenarsitzung am 17. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung aufgrund der Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>42</sup> in bezug auf eine Erweiterung der Vertretung im Programm- und Koordinierungsausschuß,

a) daß sich der Programm- und Koordinierungsausschuß ab 1988 aus vierunddreißig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zusammensetzen soll, die auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Verteilung wie folgt für eine dreijährige Amtszeit gewählt werden:

- neun Sitze für die afrikanischen Staaten;
- sieben Sitze für die asiatischen Staaten;
- sieben Sitze für die lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
- sieben Sitze für die westeuropäischen und anderen Staaten;
- vier Sitze für osteuropäische Staaten;
- b) daß die neuen Mitglieder des Programm- und Koordinierungsausschusses auf der zweiundvierzigsten Tagung der Versammlung gewählt werden sollen;
- c) daß die Versammlung hinsichtlich der Wahl der neuen Mitglieder auf die sonst vorgeschriebenen Wahlvorschläge des Rats verzichtet.

**42/457 – Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

**42/458 – Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Inangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

**42/459 – Frage der gerechten Verteilung und der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Frage der gerechten Verteilung und der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

**42/460 – Unterbrechung der zweiundvierzigsten Tagung**

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung, folgende Punkte auf der Tagesordnung der zweiundvierzigsten Tagung zu belassen:

- Punkt 28: Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen Iraks und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende interna-

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/42/820/Add.2, Ziffer 30.

<sup>38</sup> Ebd., Dokument A/42/803/Add.1, Ziffer 113.

<sup>39</sup> Zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen siehe Beschluß 41/310.

<sup>40</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 3 (A/42/3/Rev.1)*.

<sup>41</sup> Siehe auch Abschnitt X.A, Beschluß 42/318.

<sup>42</sup> Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987. Siehe auch A/42/862.

Punkt 34:	tionale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	Punkt 43:	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen
	Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen	Punkt 46:	Zypernfrage
		Punkt 47:	Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran
		Punkt 136:	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

## 2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

### 42/407 – Allgemeine und vollständige Abrüstung

Nach Kenntnisnahme der gemeinsamen Erklärung, die von der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika am Ende des vom 15. bis 17. September 1987 in Washington D.C. abgehaltenen Treffens zwischen dem Außenminister der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Minister für auswärtige Angelegenheiten der Vereinigten Staaten von Amerika herausgegeben wurde, bat die Generalversammlung auf ihrer 46. Plenarsitzung am 21. Oktober 1987 auf Empfehlung des Ersten Ausschusses<sup>43</sup> die Regierungen dieser beiden Staaten nachdrücklich, nichts unversucht zu lassen, um im Einklang mit der auf diesem Treffen erzielten grundsätzlichen Einigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Vertrag über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite abzuschließen, der wie vereinbart auf dem für Herbst 1987 anberaumten Gipfeltreffen zwischen Generalsekretär Gorbatschow und Präsident Reagan unterzeichnet werden soll, und sich im Rahmen der Genfer Gespräche über Kern- und Weltraumwaffen ebenso intensiv um den Abschluß eines Vertrags über eine 50prozentige Reduzierung ihrer strategischen Offensivwaffen zu bemühen.

### 42/412 – Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/54 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 30. November 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Ersten Ausschusses<sup>44</sup>.

## 3. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Politischen Sonderausschusses

### 42/409 – Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas

Auf ihrer 69. Plenarsitzung am 16. November 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Politischen Sonderausschusses<sup>45</sup>.

### 42/415 – Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 2. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses<sup>46</sup> die Aufnahme des Punktes "Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

### 42/416 – Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 2. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Politischen Sonderausschusses<sup>47</sup> die Aufnahme des Punktes "Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

<sup>43</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 62, Dokument A/42/669, Ziffer 10.

<sup>44</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 57, Dokument A/42/746.

<sup>45</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 33, Dokument A/42/765.

<sup>46</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 80, Dokument A/42/704, Ziffer 4.

<sup>47</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 81, Dokument A/42/700, Ziffer 5.

4. *Beschlüsse aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses***42/427 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung nach Behandlung von Teil I des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>48</sup> Kenntnis von Kapitel I, II, III (Abschnitt B, F bis H und J bis L), IV, VI, VII und VIII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>49</sup>.

**42/428 – Aufnahme Birmas in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>49</sup>

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1987/163 vom 8. Juli 1987, in dem sich der Rat der Schlußfolgerung und Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungsplanung hinsichtlich der Aufnahme Birmas in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder anschloß<sup>50</sup>;

b) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme Birmas in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder.

**42/429 – Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 und auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>49</sup> ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, bei der Erstellung des vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1987/93 vom 9. Juli 1987 angeforderten Berichts einen Abschnitt über die Zusammenhänge zwischen der Gesamthöhe des Nettotransfers realer Ressourcen aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder und der Erreichung des in der Internationalen Strategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen für die Entwicklungsländer festgelegten Wachstumsziels<sup>51</sup> aufzunehmen.

**42/430 – Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen: Namensänderung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>37</sup> und nach Kenntnisnahme des Wirtschafts- und Sozialratsbeschlusses 1987/175 vom 8. Juli 1987, worin der Versammlung empfohlen wird, den Namen des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen unter Beibehaltung der Abkürzung UNFPA in Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zu ändern, mit der Maßgabe, daß sich durch diese Namensänderung das derzeitige Mandat, die Ziele und Aufgaben des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen oder die Rolle und die Aufgaben des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten

Nationen, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung in bezug auf den Fonds in keiner Weise ändern oder ändern werden, die Änderung des Namens des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen in Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen zu genehmigen.

**42/432 – Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>37</sup>,

a) den Resolutionsentwurf mit dem Titel "Durchführung von Abschnitt II der Anlage zur Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen"<sup>52</sup> an den Wirtschafts- und Sozialrat und auf dem Weg über diesen an die Sonderkommission des Wirtschafts- und Sozialrats für die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich zu übermitteln, damit diese ihn bei ihrer Arbeit berücksichtigt;

b) die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Lichte des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats über die eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich wiederaufzunehmen.

**42/433 – Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/201**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>37</sup> mit Genugtuung Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/201<sup>53</sup> und beschloß,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, unter Berücksichtigung der während der zweiundvierzigsten Tagung der Versammlung vorgetragenen Auffassungen und mit besonderem Schwergewicht auf der Entwicklung einer größeren Leistungsfähigkeit des Systems der Vereinten Nationen im Bereich der Katastrophenhilfe, Katastrophenvorsorge und Katastrophenverhütung mit der Durchführung der in der genannten Resolution enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen fortzufahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiative des Generalsekretärs, im Büro des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit eine zentrale Koordinierungsstelle einzurichten, um sicherzustellen, daß das System der Vereinten Nationen auf Katastrophen und andere Notstandssituationen effektiv reagiert;

<sup>48</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/42/820.

<sup>49</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 22, Dokument A/42/820/Add.1, Ziffer 22.

<sup>50</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 10 (E/1987/23)*, Ziffer 64.

<sup>51</sup> Resolution 35/56, Anlage.

<sup>52</sup> A/C.2/42/L.4. Abgedruckt in: Beschluß 35/439, Anlage.

<sup>53</sup> A/42/657.

b) den Wirtschafts- und Sozialrat zu ersuchen, sich auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1988 auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs mit der Frage zu befassen, und sich selbst auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung unter Heranziehung eines Sachstandsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieses Beschlusses damit zu befassen.

#### 42/434—Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>57</sup> Kenntnis von den folgenden Dokumenten:

a) Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des öffentlichen Sektors bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer<sup>54</sup>;

b) Bericht des Generalsekretärs über ein internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika<sup>55</sup>;

c) Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung des sechsten gemeinsamen Sachstandsberichts der Sekretariate der Wirtschaftskommission für Afrika, der Organisation der afrikanischen Einheit und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über die Durchführung des Programms für die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas<sup>56</sup>;

d) Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika<sup>57</sup>;

e) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/7 über Bevölkerungsfragen<sup>58</sup>;

f) Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklung von Humanressourcen<sup>59</sup>;

g) Bericht des Generalsekretärs über Koordination bei den Vereinten Nationen und im System der Vereinten Nationen<sup>60</sup>.

#### 42/435—Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1988-1989

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>61</sup> und gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 39/217 vom 18. Dezember 1984 das in der Anlage zu diesem Beschluß enthaltene zweijährige Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1988-1989.

## ANLAGE

### Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für 1988-1989<sup>61</sup>

1988

#### Punkt 1 Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>62</sup>

a) *Eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich*

*Dokumentation:* Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Generalversammlungsresolution 41/213 vom 19. Dezember 1986)

b) *Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika*  
*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Verkehrs- und Kommunikationsdekade in Afrika (Generalversammlungsresolution 32/160 vom 19. Dezember 1977)<sup>63</sup>

c) *Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000*  
*Dokumentation:* Bericht der Sondertagung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen betreffend eine Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 (Generalversammlungsresolution 42/191 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

d) *Rolle der einheimischen Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung*  
*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der einheimischen Unternehmer in der wirtschaftlichen Entwicklung (Generalversammlungsresolution 41/182 vom 8. Dezember 1986)<sup>63</sup>

e) *Hilfe für das palästinensische Volk*  
*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/77 vom 8. Juli 1987; Generalversammlungsresolution 42/166 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

f) *Ständige Souveränität über die nationalen Ressourcen in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Generalversammlungsbeschlusses 40/432 über israelische Wirtschaftspraktiken in den besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebieten (Generalversammlungsbeschluß 40/432 vom 17. Dezember 1985 und Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/87 vom 8. Juli 1987)<sup>63</sup>

<sup>54</sup> A/42/138-E/1987/50.

<sup>55</sup> A/42/310-E/1987/88.

<sup>56</sup> A/42/559.

<sup>57</sup> A/42/288-E/1987/71.

<sup>58</sup> A/42/302-E/1987/81.

<sup>59</sup> A/42/335-E/1987/84.

<sup>60</sup> A/42/232-E/1987/68.

<sup>61</sup> Entsprechend seiner bisherigen Praxis und in Übereinstimmung mit Generalversammlungsbeschluß 38/429 wird der Zweite Ausschuss jedes Jahr zu Beginn seiner Tätigkeit eine Generaldebatte abhalten.

<sup>62</sup> Die unter diesem Punkt aufgeführte Liste von Fragen und Dokumenten ist nur ein Hinweis darauf, daß die Generalversammlung entsprechende Berichte angefordert hat. Die Endfassung der Liste wird alljährlich erst nach Abschluß der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats erstellt.

<sup>63</sup> Der Generalversammlung auf dem Weg über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Bericht.

g) *Weltdekade für kulturelle Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Verlauf der Weltdekade für kulturelle Entwicklung (Generalversammlungsresolution 41/187) vom 8. Dezember 1986)<sup>64</sup>

h) *Richtlinien für internationale Dekaden*

*Dokumentation:* Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Generalversammlungsresolution 42/171 vom 11. Dezember 1987)

Punkt 2 *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*<sup>64</sup>

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die derzeitige internationale Währungssituation (siehe Generalversammlungsbeschuß 42/440 vom 11. Dezember 1987)

Resolutionsentwurf "Internationale ökologische Sicherheit" (siehe Generalversammlungsbeschuß 42/442 vom 11. Dezember 1987)

Mitteilung des Generalsekretärs an die Generalversammlung betreffend den Beitritt der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und zum Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen<sup>65</sup> (siehe Generalversammlungsbeschuß 42/443 vom 11. Dezember 1987)

Resolutionsentwurf "Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung" (A/C.2/42/L.52)

a) *Internationale Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (1991-2000)*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über Informationen für die Vorbereitung und Ausarbeitung einer internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolution 42/193 vom 11. Dezember 1987)<sup>65</sup>

b) *Handel und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964)<sup>65</sup>

Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zugunsten der Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 41/163 vom 5. Dezember 1986)

Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über den Internationalen Verhaltenskodex für den Technologietransfer (Generalversammlungsresolution 42/172 vom 11. Dezember 1987)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über das Handelsembargo gegen Nicaragua (Generalversammlungsresolution 42/176 vom 11. Dezember 1987)

Resolutionsentwurf "Rohstoffe" (siehe Generalversammlungsbeschuß 41/436 vom 5. Dezember 1986)

Resolutionsentwurf "Protektionismus und Strukturanpassung" (siehe Generalversammlungsbeschuß 41/437 vom 5. Dezember 1986) Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder (Generalversammlungsresolution 42/177 vom 11. Dezember 1987)

c) *Probleme auf dem Ernährungssektor*

*Dokumentation:* Bericht des Welternährungsrats<sup>65</sup>

Mündlicher Bericht des Generalsekretärs über die Liberalisierung des internationalen Agrarhandels (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/90 vom 9. Juli 1987)<sup>65</sup>

d) *Neue und erneuerbare Energiequellen*

*Dokumentation:* Bericht des Ausschusses für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen (Generalversammlungsresolution 37/250 vom 21. Dezember 1982)<sup>65</sup>

e) *Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Erschließung der Energieressourcen der Entwicklungsländer (Generalversammlungsresolution 37/251 vom 21. Dezember 1982)

f) *Langfristige Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die sozioökonomische Gesamtperspektive für die Entwicklung der Weltwirtschaft bis zum Jahr 2000 (Generalversammlungsresolution 40/207 vom 17. Dezember 1985)<sup>65</sup>

g) *Langfristige Strategie für eine bestandfähige und umweltgerechte Entwicklung*

*Dokumentation:* Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution betreffend den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Generalversammlungsresolution 42/187 vom 11. Dezember 1987)<sup>65</sup>

Punkt 3 *Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung*<sup>66</sup>

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die internationale Schuldensituation (General-

<sup>64</sup> In Resolution 42/195 vom 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung, die Frage der Folgen der vor kurzem aufgetretenen krassen Fluktuationen an den internationalen Finanzmärkten und Wertpapierbörsen und Auswirkungen dieser Fluktuationen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erörterung des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und entsprechender anderer internationaler Organe und Organisationen weiter zu behandeln.

<sup>65</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Final Document, Resolutions and Conventions adopted by the first special session of the General Conference, 24-26 September 1986*, Abschnitt I-IV.

<sup>66</sup> Der Zweite Ausschuß ging davon aus, daß der Wortlaut des in Dokument A/C.2/42/L.9 abgedruckten Resolutionsentwurfs "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung" dem Zweiten Ausschuß zur Verfügung gestellt wird. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 84, Dokument A/40/989/Add.14, Ziffer 11.*

versammlungsresolution 42/198 vom 11. Dezember 1987)

#### Punkt 4 Operative Entwicklungsaktivitäten

##### a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

**Dokumentation:** Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolutionen 35/ 81 vom 5. Dezember 1980, 41/171 vom 5. Dezember 1986 und 42/196 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses für Koordinierung vom Oktober 1986 zur Verbesserung der Funktionsweise und Leistungsfähigkeit seines Apparats von Nebenorganen für operative Aktivitäten (Generalversammlungsresolution 42/196 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

##### b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen

**Dokumentation:** Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen<sup>63</sup>

##### c) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen

**Dokumentation:** Die entsprechenden Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen über den Bevölkerungspreis und den Bevölkerungstreuhandfonds der Vereinten Nationen

##### d) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

**Dokumentation:** Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

##### e) Welternährungsprogramm

**Dokumentation:** Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

#### Punkt 5 Ausbildung und Forschung

##### a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

**Dokumentation:** Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolution 42/197 vom 11. Dezember 1987)

##### b) Universität der Vereinten Nationen

**Dokumentation:** Bericht des Rats der Universität der Vereinten Nationen<sup>63</sup>

#### Punkt 6 Besondere Wirtschafts- und Katastrophenhilfe

**Dokumentation:** Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung von Generalversammlungsbeschlüssen 42/433 vom 11. Dezember 1987

Sachstandsbericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen (Generalver-

sammlungsresolution 42/169 vom 11. Dezember 1987)

##### a) Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe

**Dokumentation:** Bericht des Generalsekretärs über das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe (Generalversammlungsresolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 und Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1986/47 vom 22. Juli 1986)<sup>63</sup>

##### b) Besondere Wirtschaftshilfeprogramme

**Dokumentation:** Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder und Regionen

Bericht des Generalsekretärs mit Kurzberichten über Länder, zu denen in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt wurden.

\* \* \*

1989<sup>67</sup>

#### Punkt 1 Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>68</sup>

##### a) Entwicklung der Humanressourcen

**Dokumentation:** Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklung der Humanressourcen und die Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/81 vom 8. Juli 1987)<sup>63</sup>

##### b) Beitragsziel für das Welternährungsprogramm für 1991-1992

**Dokumentation:** Das entsprechende Kapitel im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

##### c) Internationale wirtschaftliche Sicherheit

**Dokumentation:** Bericht des Generalsekretärs über internationale wirtschaftliche Sicherheit (Generalversammlungsresolution 42/165 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

##### d) Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten

**Dokumentation:** Bericht des Generalsekretärs über Schutz vor gesundheits- und umweltschädigenden Produkten (Generalversammlungsresolution 39/229 vom 18. Dezember 1984)<sup>63</sup>

##### e) Konsumstrukturen: Qualitative Aspekte der Entwicklung

**Dokumentation:** Der entsprechende Abschnitt im Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats (Generalversammlungsresolution 40/179 vom 15. Dezember 1985 und Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/6 vom 26. Mai 1987)

<sup>67</sup> Das Arbeitsprogramm und das Verzeichnis der Dokumentation für 1989 werden 1988 unter Berücksichtigung der entsprechenden Beschlüsse der dreißigsten Tagung der Generalversammlung auf den neuesten Stand gebracht.

<sup>68</sup> Die unter diesem Punkt aufgeführte Liste von Fragen und Dokumenten ist nur ein Hinweis darauf, daß die Generalversammlung entsprechende Berichte angefordert hat. Die Endfassung der Liste wird alljährlich erst nach Abschluß der Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialrats erstellt. Zu diesem Punkt wird dem Zweiten Ausschuss auch der Bericht des Welternährungsrats vorliegen. Der Zweite Ausschuss kann beschließen, Entwürfe von Vorschlägen zu diesem Bericht nicht zu behandeln, sofern es sich nicht um spezifische, in den Berichten des Welternährungsrats oder des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltene Vorschläge handelt, die ein Tätigwerden der Generalversammlung erfordern.

f) *Weltorganisation für Tourismus*

*Dokumentation:* Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Generalsekretärs der Weltorganisation für Tourismus über die weitere Durchführung der Generalversammlungsresolution 40/172 (Generalversammlungsresolution 42/167 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

g) *Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen (Generalversammlungsresolution 42/167 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

Punkt 2 *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*a) *Internationale Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (1991-2000)*b) *Handel und Entwicklung*

*Dokumentation:* Bericht des Handels- und Entwicklungsrats (Generalversammlungsresolution 1995 (XIX) vom 30. Dezember 1964)<sup>63</sup>

Bericht des Generalsekretärs über wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer (Generalversammlungsresolution 42/173 vom 11. Dezember 1987)

Bericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 42/174 vom 11. Dezember 1987)

c) *Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder*d) *Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten*

*Dokumentation:* Umfassender analytischer Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten (Generalversammlungsresolution 40/182 vom 17. Dezember 1985 und Versammlungsbeschuß 41/440 vom 5. Dezember 1986)<sup>63</sup>

e) *Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung*

*Dokumentation:* Weltüberblick über die Rolle der Frau in der Entwicklung (Generalversammlungsresolution 40/204 vom 17. Dezember 1985)<sup>63</sup>

Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen über die von ihnen getroffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Durchführung des systemumfassenden mittelfristigen Plans für die Frau und die Entwicklung (Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/86 vom 8. Juli 1987)<sup>63</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über die effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung (Generalversammlungsresolution 42/178 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

f) *Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern*

*Dokumentation:* Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 33/134 vom 19. Dezember 1978)<sup>63</sup>

Bericht des Generalsekretärs über den Ausbau und die Verbesserung der Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 42/179 vom 11. Dezember 1987)

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (Generalversammlungsresolution 42/180 vom 11. Dezember 1987)

Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika (Generalversammlungsresolution 42/181 vom 11. Dezember 1987)

g) *Umwelt*

*Dokumentation:* Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolutionen 42/185, 42/186 und 42/187 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über den Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Generalversammlungsresolution 42/187 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

Bericht des Generalsekretärs zur Überprüfung und Koordinierung der Bemühungen aller Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen um eine bestandfähige und umweltgerechte Entwicklung (Generalversammlungsresolutionen 42/186 und 42/187 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

Mitteilung des Generalsekretärs über internationale Übereinkünfte und Protokolle im Umweltbereich (Generalversammlungsresolution 3436 (XXX) vom 9. Dezember 1975)

Bericht des Generalsekretärs über den Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen (Generalversammlungsresolution 42/183 vom 11. Dezember 1987)

Bericht des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung der Resolution über den Schutz der Ozonschicht (Generalversammlungsresolution 42/182 vom 11. Dezember 1987)<sup>63</sup>

h) *Wüstenbildung und Dürre*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über von

Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika (Generalversammlungsresolution 42/188 vom 11. Dezember 1987)<sup>69</sup>

Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung und über die Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region (Generalversammlungsresolutionen 32/172 vom 19. Dezember 1977, 33/88 vom 15. Dezember 1978 und 42/189 A und B vom 11. Dezember 1987)<sup>69</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution über den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung (Generalversammlungsresolutionen 42/189 A, B und C vom 11. Dezember 1987)<sup>69</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des mittel- und langfristigen Regenerierungs- und Sanierungsprogramms in der Sudan-Sahel-Region (Generalversammlungsresolutionen 3054 (XXVIII) vom 17. Oktober 1973 und 40/209 vom 17. Dezember 1985)<sup>69</sup>

i) *Wohn- und Siedlungswesen*

*Dokumentation:* Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen (Generalversammlungsresolution 32/162 vom 19. Dezember 1977 und Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1978/1 vom 12. Januar 1978)<sup>69</sup>

Bericht des Generalsekretärs über die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten (Generalversammlungsresolution 42/190 vom 11. Dezember 1987)<sup>69</sup>

j) *Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung*<sup>69</sup>

*Dokumentation:* Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung (Generalversammlungsresolutionen 34/218 vom 19. Dezember 1979 und 39/217 vom 18. Dezember 1984)<sup>69</sup>

Punkt 3 *Operative Entwicklungsaktivitäten*

a) *Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen*

*Dokumentation:* Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolutionen 35/81 vom 5. Dezember 1980, 41/171 vom 5. Dezember 1986 und 42/196 vom 11. Dezember 1987)<sup>69</sup>

Bericht des Generaldirektors für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit über Entwicklungen betreffend die Struk-

tur der Außendienststellen des Systems der Vereinten Nationen (Generalversammlungsresolution 42/196 vom 11. Dezember 1987)<sup>69</sup>

b) *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*  
*Dokumentation:* Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen<sup>69</sup>

c) *Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen*  
*Dokumentation:* Das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

d) *Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit*

*Dokumentation:* Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit

Das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

e) *Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen*

*Dokumentation:* Das entsprechende Kapitel im Bericht des Verwaltungsrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Punkt 4 *Besondere Wirtschaftshilfeprogramme*

*Dokumentation:* Berichte des Generalsekretärs über einzelne Länder

Bericht des Generalsekretärs mit Kurzberichten über Länder, zu denen in diesem Jahr keine gesonderten Einzelberichte vorgelegt wurden

42/436 – *Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit*

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom ersten Teil des Berichts des Zweiten Ausschusses<sup>70</sup>.

42/437 – *Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung*

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>71</sup>, die Behandlung des Resolutionsentwurfs "Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung"<sup>72</sup> bis zu ihrer drei- und vierzigsten Tagung zurückzustellen.

<sup>69</sup> In Übereinstimmung mit Generalversammlungsresolution 42/192 vom 11. Dezember 1987 zum zehnten Jahrestag der Verabschiedung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung wird die allgemeine Aussprache über diese Frage auf der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung im Plenum stattfinden.

<sup>70</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/42/821.

<sup>71</sup> Ebd., Dokument A/42/821/Add.1, Ziffer 45.

<sup>72</sup> Siehe A/C.2/42/L.52. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/42/821/Add.1, Ziffer 9.

<sup>73</sup> Siehe A/C.2/42/L.5. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 84, Dokument A/40/898/Add.3, Ziffer 66.

**42/438 – Rohstoffe sowie Protektionismus und Struktur-  
anpassung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung vom 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>71</sup>, die Behandlung der Resolutionsentwürfe "Rohstoffe"<sup>72</sup> und "Protektionismus und Struktur-anpassung"<sup>74</sup> bis zu ihrer dreiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

**42/439 – Internationale Konferenz über Währung und  
Finanzen im Dienste der Entwicklung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>71</sup>, keinen Beschluß zum Resolutionsentwurf "Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung"<sup>73</sup> zu fassen.

**42/440 – Internationale Konferenz über Währung und  
Finanzen**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>71</sup> und nach Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die derzeitige internationale Währungssituation<sup>76</sup>, die internationale Währungssituation weiter zu beobachten und zur Vorlage auf der dreiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung seinen entsprechenden Bericht auf den neuesten Stand zu bringen.

**42/441 – Erstellung von Kurzprotokollen für die sie-  
bente Tagung der Handels- und Entwicklungs-  
konferenz der Vereinten Nationen**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 genehmigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>71</sup> die Erstellung von Kurzprotokollen für die siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, und zwar ausschließlich für Plenarsitzungen in Übereinstimmung mit Beschluß 344 (XXXIII) des Handels- und Entwicklungsrats vom 3. April 1987<sup>77</sup>.

**42/442 – Internationale ökologische Sicherheit**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>78</sup>, die Behandlung des Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Internationale ökologische Si-

cherheit"<sup>79</sup> bis zu ihrer dreiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

**42/443 – Behandlung des Beitritts der Vereinten Na-  
tionen zum Übereinkommen über die frühzei-  
tige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen  
und zum Übereinkommen über Hilfeleistung  
bei nuklearen Unfällen und radiologischen  
Notfällen**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>78</sup> und nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>80</sup> über den Beitritt der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und zum Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen<sup>81</sup>, diese Angelegenheit auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Lichte der Informationen wiederaufzunehmen, die der Generalsekretär noch zu der Erklärung vorlegen soll, die gemäß Artikel 12 Absatz 5 c) des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und Artikel 14 Absatz 5 c) des Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen abzugeben ist.

**42/444 – Neue menschliche Weltordnung: Moralische  
Aspekte der Entwicklung**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Zweiten Ausschusses zu dieser Frage<sup>81</sup>.

**42/445 – Dokumente betreffend die Entwicklung und die  
internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>82</sup> Kenntnis von folgenden Dokumenten:

- a) Mitteilung des Generalsekretärs über die entwicklungspolitischen Aspekte des umgekehrten Technologietransfers<sup>83</sup>;
- b) Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>84</sup>;
- c) Bericht des Generalsekretärs über das Problem der Überreste von Kriegen<sup>85</sup> und Begleitschreiben des Generalsekretärs<sup>86</sup> zur Übermittlung des Berichts des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über internationale Übereinkünfte und Protokolle

<sup>74</sup> Siehe A/C.2/42/L.6. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Thirty-sixth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 69, Dokument A/36/694/Add.3, Ziffer 41.

<sup>75</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/42/821/Add.1, Ziffer 18.

<sup>76</sup> A/42/555.

<sup>77</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 15 (A/42/15)*, Vol. I, Kapitel II, Abschnitt A.

<sup>78</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/42/821/Add.5, Ziffer 38.

<sup>79</sup> A/C.2/42/L.34. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/42/821/Add.5, Ziffer 2.

<sup>80</sup> A/C.2/42/6.

<sup>81</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 82, Dokument A/42/821/Add.9.

<sup>82</sup> Ebd., Dokument A/42/821/Add.10, Ziffer 17.

<sup>83</sup> A/42/317.

<sup>84</sup> A/42/576.

<sup>85</sup> A/42/514.

<sup>86</sup> A/C.2/42/L.3.

im Umweltbereich<sup>87</sup> sowie über gemeinsame natürliche Ressourcen und die rechtlichen Aspekte des Offshore-Bergbaus und von Offshore-Bohrungen<sup>88</sup>;

d) Bericht des Generalsekretärs über das Internationale Jahr zur Beschaffung von Unterkünften für Obdachlose<sup>89</sup>;

e) Mitteilung des Generalsekretärs zur Frage einer neuen menschlichen Weltordnung: Moralische Aspekte der Entwicklung<sup>90</sup>.

#### 42/446 – Operative Entwicklungsaktivitäten

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>91</sup> Kenntnis von folgenden Dokumenten:

a) Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Technical co-operation between UNDP and the regional economic commissions" (Technische Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen Wirtschaftskommissionen) und der diesbezüglichen Bemerkungen des Generalsekretärs<sup>92</sup>;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Rolle des einheimischen Fachpersonals in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Entwicklungsländer<sup>93</sup>;

<sup>87</sup> UNEP/GC.14/18 mit Korr. 1 und Add.1

<sup>88</sup> UNEP/GC.14/25.

<sup>89</sup> A/42/378.

<sup>90</sup> A/42/527.

<sup>91</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-first Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 83, Dokument A/42/822, Ziffer 14.

<sup>92</sup> Siehe A/42/110 mit Add.1.

<sup>93</sup> A/42/275-E/1987/76.

c) Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Technical co-operation between the United Nations Development Programme (UNDP) and the regional economic commissions: Economic Commission for Latin America and the Caribbean (ECLAC)" (Technische Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den regionalen Wirtschaftskommissionen: Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik)<sup>94</sup>;

d) Bericht des Generalsekretärs über die Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit<sup>95</sup>;

e) Begleitschreiben des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau<sup>96</sup>.

#### 42/447 – Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung

Auf ihrer 96. Plenarsitzung am 11. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Zweiten Ausschusses<sup>97</sup>, daß ihr der Resolutionsentwurf "Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung"<sup>98</sup> auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vorgelegt werden soll.

<sup>94</sup> Siehe A/42/305.

<sup>95</sup> DP/1987/45 mit Add.1-3.

<sup>96</sup> A/42/597/Rev.1.

<sup>97</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 85, Dokument A/42/824, Ziffer 14.

<sup>98</sup> A/C.2/42/L.9. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Fortieth Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 84, Dokument A/40/898/Add.14, Ziffer 11.

### 5. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

#### 42/413 – Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung

Auf ihrer 85. Plenarsitzung am 30. November 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>99</sup> Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "National experience in promoting the co-operative movement" (Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung)<sup>100</sup>.

#### 42/421 – Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 7. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>101</sup> und gemäß ihrer Resolution 39/137 vom 14. Dezember 1984, auf ihrer vierundvierzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Die Inter-

nationalen Menschenrechtspakte" ihre Behandlung der Frage der Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>102</sup> mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe fortzusetzen und dabei die Maßnahmen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz zu berücksichtigen.

#### 44/422 – Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/127

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 7. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>103</sup> Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psycho-

<sup>99</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 88, Dokument A/42/770, Ziffer 16.

<sup>100</sup> A/42/56-E/1987/7.

<sup>101</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 101, Dokument A/42/806, Ziffer 27.

<sup>102</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>103</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 104, Dokument A/42/781, Ziffer 23.

tropen Stoffen<sup>104</sup> und vom Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/127<sup>105</sup>.

#### 42/423 — Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 7. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>38</sup>, die Behandlung des Beschlüßentwurfs "Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses"<sup>106</sup> bis zu ihrer dreiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

#### 42/424 — Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 7. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>38</sup>, die Behandlung des mündlich abgeänderten Resolutionsentwurfs mit dem Titel "Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Menschen-

<sup>104</sup> A/42/489.

<sup>105</sup> A/42/490.

<sup>106</sup> Siehe A/C.3/42/L.8.

rechtsbereich"<sup>107</sup> bis zu ihrer dreiundvierzigsten Tagung zurückzustellen.

#### 42/425 — Im Zusammenhang mit Punkt 12 der Tagesordnung behandelte Berichte

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 7. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Dritten Ausschusses<sup>38</sup> Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über Strategien und Politiken zur Drogenbekämpfung<sup>108</sup>; vom Bericht des Generalsekretärs über Menschenrechte im südlichen Libanon<sup>109</sup>; von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für eingeborene Bevölkerungsgruppen<sup>110</sup> und vom Bericht des Generalsekretärs über internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs<sup>111</sup>.

<sup>107</sup> A/C.3/42/L.89/Rev.1. Der Resolutionsentwurf ist abgedruckt in: *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/42/803/Add.1, Ziffer 104 und 105.

<sup>108</sup> A/42/488.

<sup>109</sup> A/42/504.

<sup>110</sup> A/42/568.

<sup>111</sup> A/42/658.

### 6. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Vierten Ausschusses

#### 42/408 — Namibiafrage<sup>112</sup>

Auf ihrer 54. Plenarsitzung am 4. November 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses<sup>113</sup>.

#### 42/410 — Frage der Falklandinseln (Malvinas)<sup>114</sup>

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 17. November 1987 nahm die Generalversammlung Kenntnis vom Bericht des Vierten Ausschusses<sup>115</sup>.

#### 42/417 — Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 4. Dezember 1987 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses<sup>116</sup> folgenden Text:

"1. Nach Prüfung des im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthaltenen Kapitels zu einem Punkt der Tagesordnung des Sonderausschusses mit dem Titel "Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen

von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten"<sup>117</sup> sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 41/405 vom 31. Oktober 1986 zu dieser Frage mißbilligt die Generalversammlung die Tatsache, daß die betreffenden Kolonialmächte nichts unternommen haben, um dem von der Versammlung wiederholt an sie gerichteten Ersuchen — zuletzt in Ziffer 10 ihrer Resolution 41/41 B vom 2. Dezember 1986 — nachzukommen, nämlich unverzüglich und bedingungslos ihre Militärstützpunkte und -einrichtungen aus Kolonialgebieten abziehen und keine neuen Stützpunkte zu errichten.

2. Unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung bekräftigt die Generalversammlung ihre feste Überzeugung, daß die Existenz von Militärstützpunkten und -einrichtungen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung ein beträchtliches Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellen könnte und daß die Verwaltungsmächte dafür verantwortlich sind sicherzustellen, daß das Bestehen derartiger Stützpunkte und Einrichtungen die Bevölkerung dieser Territorien nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Sinne der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung hindert. Darüber hinaus bittet die Versammlung, die sich der Existenz von Militärstützpunkten und -einrichtungen der betreffenden Verwaltungsmächte sowie

<sup>112</sup> Siehe auch Abschnitt II, Resolutionen 42/14 A bis E.

<sup>113</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 36, Dokument A/42/698.

<sup>114</sup> Siehe auch Abschnitt II, Resolution 42/19.

<sup>115</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 37, Dokument A/42/731.

<sup>116</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 109, Dokument A/42/639, Ziffer 9.

<sup>117</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. V.*

anderer Länder in diesen Territorien bewußt ist, die betreffenden Verwaltungsmächte nachdrücklich, weiter alles Erforderliche zu tun, damit diese Territorien nicht in Angriffshandlungen gegen andere Staaten hineingezogen oder für Einmischungen in die Angelegenheiten anderer Staaten benutzt werden, und sich in jeder Hinsicht an die Ziele und Grundsätze der Charta, der Erklärung und der Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen in bezug auf militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien zu halten.

3. Die Generalversammlung verurteilt erneut alle militärischen Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien, die den Rechten und Interessen der betroffenen Kolonialvölker, insbesondere ihrem Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, zuwiderlaufen. Die Versammlung fordert die betreffenden Kolonialmächte erneut auf, diese Aktivitäten unverzüglich und bedingungslos einzustellen und derartige Militärstützpunkte gemäß den diesbezüglichen Resolutionen der Versammlung aufzulösen, insbesondere gemäß Ziffer 9 des in der Anlage zur Versammlungsresolution 35/118 vom 11. Dezember 1980 enthaltenen Aktionsplans für die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

4. Die Generalversammlung erklärt, daß die Kolonialgebiete und daran anschließende Gebiete nicht für Kernversuche, zur Ablagerung von Atommüll oder für die Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen benutzt werden sollten.

5. Die Generalversammlung stellt mit ernster Besorgnis fest, daß die Lage im südlichen Afrika im allgemeinen und in und um Namibia im besonderen nach wie vor äußerst ernst ist, da Südafrika dieses Territorium weiterhin illegal besetzt hält und das Volk von Südafrika auf unmenschliche Weise unterdrückt. Das rassistische Regime hat zu verzweifelten Maßnahmen gegriffen, um die legitimen Bestrebungen dieser Völker mit Gewalt zu unterdrücken, und in seinem eskalierenden Krieg gegen diese Völker und ihre nationalen Befreiungsbewegungen, die um Freiheit, Gerechtigkeit und Unabhängigkeit kämpfen, hat das Regime wiederholt bewaffnete Angriffshandlungen gegen unabhängige afrikanische Nachbarstaaten, namentlich Angola, Botsuana, Mosambik, Sambia und Simbabwe, begangen, die zu hohen Verlusten an Menschenleben und zur Zerstörung der wirtschaftlichen Infrastruktur geführt haben. Die Versammlung verurteilt insbesondere die wiederholten Angriffshandlungen des rassistischen Südafrika gegen Angola. Sie weist nachdrücklich auf die besondere Schwere dieses Verstoßes gegen die Charta hin, der von dem illegal besetzten Namibia aus begangen worden ist. Sie erklärt, daß die Destabilisierung Angolas und die Besetzung eines Teils seines Hoheitsgebiets eine Weiterführung des hegemonistischen Plans der Apartheid darstellt, auf dem auch die fortdauernde illegale Besetzung Namibias beruht.

6. Die Generalversammlung verurteilt Südafrika nachdrücklich wegen seiner militärischen Aufrüstung in Namibia, insbesondere wegen seiner andauernden Angriffs- und Subversionsakte gegen Angola und Mosambik, der Einführung der Wehrpflicht für Namibier, der Proklamation einer sogenannten Sicherheits-

zone in Namibia, seiner Zwangsrekrutierung und Zwangsausbildung von Namibiern für Stammesarmeen, seines Einsatzes von Söldnern zur Verstärkung seiner illegalen Besetzung des Territoriums und zur Mitwirkung an seinen Angriffen auf unabhängige afrikanische Staaten sowie wegen seiner illegalen Benutzung des namibischen Hoheitsgebiets für Angriffshandlungen gegen diese Staaten und seiner gewaltsamen Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten. Die Versammlung fordert alle Staaten auf, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung, der Ausbildung und des Durchzugs von Söldnern für den Dienst in Namibia zu ergreifen. Sie verurteilt die anhaltende militärische, nukleare und geheimdienstliche Zusammenarbeit zwischen Südafrika und bestimmten Ländern, die einen Verstoß gegen das vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 418 (1977) vom 4. November 1977 über Südafrika verhängte Waffenembargo und eine Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellt. Die Versammlung bittet den Sicherheitsrat nachdrücklich, den Bericht des gemäß seiner Resolution 421 (1977) vom 9. Dezember 1977 eingesetzten Ausschusses<sup>118</sup> unverzüglich zu behandeln und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Geltungsbereich von Resolution 418 (1977) auszuweiten, damit diese noch wirksamer und umfassender wird. Die Versammlung fordert ferner zur genauesten Einhaltung der Ratsresolution 558 (1984) vom 13. Dezember 1984 auf und hält die Staaten dazu an, die Einfuhr von Rüstungsgütern aus Südafrika zu unterlassen. Die Versammlung denkt in dieser Hinsicht insbesondere an eine Reihe von Resolutionen, die vom Rat im Jahre 1985 verabschiedet wurden<sup>119</sup> und in denen der Rat die von dem rassistischen Regime begangenen bewaffneten Angriffshandlungen nachdrücklich verurteilt hat, wie auch an die einschlägigen Dokumente der Organisation der afrikanischen Einheit, des vom 19. bis 21. April 1985 in Neu-Delhi über die Namibiafrage abgehaltenen Außerordentlichen Ministertreffens des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>120</sup>, des am 2. Oktober 1986 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder bei der einundvierzigsten Tagung der Generalversammlung<sup>121</sup>, der vom 1. bis 6. September 1986 in Harare abgehaltenen Achten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>122</sup> und der vom 18. bis 22. Mai 1987 in Luanda abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen des Namibia-Rats der Vereinten Nationen<sup>123</sup>.

7. Die Generalversammlung fordert den unverzüglichen Abbau aller Militärstützpunkte in dem internationalen Territorium Namibia und verlangt die sofortige Einstellung des Unterdrückungskrieges, den das rassistische Minderheitsregime gegen das Volk von

<sup>118</sup> *Official Records of the Security Council, Thirty-fifth Year, Supplement for July, August and September 1980*, Dokument S/14179.

<sup>119</sup> Sicherheitsratsresolutionen 567 (1985) vom 20. Juni 1985, 568 (1985) vom 21. Juni 1985, 571 (1985) vom 20. September 1985, 574 (1985) vom 7. Oktober 1985, 577 (1985) vom 6. Dezember 1985 und 580 (1985) vom 30. Dezember 1985.

<sup>120</sup> A/40/307-S/17184 mit Korr.1, Anhang. Siehe auch *Official Records of the Security Council, Fortieth Year, Supplement for April, May and June 1985*, Dokument S/17114.

<sup>121</sup> A/41/703-S/18395, Anhang.

<sup>122</sup> A/41/697-S/18392, Anhang.

<sup>123</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweihundvierzigste Tagung, Beilage 24 (A/42/24)*, Zweiter Teil, Kap. III, Ziffer 203.

Namibia und seine nationale Befreiungsbewegung, die Südwestafrikanische Volksorganisation, seine einzige wahre Vertretung, führt. In Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes des namibischen Volkes um seine Freiheit und Unabhängigkeit appelliert die Versammlung an alle Staaten, die Südwestafrikanische Volksorganisation weiter und verstärkt moralisch und politisch zu unterstützen und ihr auch auf allen Gebieten zu helfen, damit sie ihren Kampf um die Befreiung Namibias intensivieren kann.

8. Die Generalversammlung ist der Auffassung, daß der Erwerb der Kernwaffenkapazität durch das wegen seiner Gewalttätigkeit und Aggression berüchtigte rassistische Regime Südafrikas einen weiteren Versuch desselben darstellt, unabhängige Staaten der Region zu terrorisieren und einzuschüchtern, bis sie sich unterordnen, und gleichzeitig eine Gefahr für die gesamte Menschheit bedeutet. Die Versammlung verurteilt die anhaltende Unterstützung des rassistischen Regimes Südafrikas auf militärischem wie nuklearem Gebiet. In diesem Zusammenhang äußert die Versammlung ihre Besorgnis über die ernstesten Konsequenzen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die sich aus der militärischen und nuklearen Kollaboration zwischen dem rassistischen Regime Südafrikas und bestimmten Westmächten, Israel und anderen Ländern ergeben. Sie fordert die betreffenden Staaten auf, jede derartige Kollaboration zu beenden und insbesondere die Versorgung Südafrikas mit Gerät, Technologie, Kernmaterial und entsprechender Ausbildung einzustellen, die Südafrikas Nuklearpotential erhöht.

9. Feststellend, daß die Militarisierung Namibias zur Zwangsaushebung von Namibiern, zu einem stark anwachsenden Flüchtlingsstrom und zu einer tragischen Zerrüttung der Familien des namibischen Volkes geführt hat, verurteilt die Generalversammlung nachdrücklich die gewaltsame und großangelegte, militärischen und politischen Zwecken dienende Vertreibung von Namibiern aus ihren Heimstätten und die Einführung der Wehrpflicht für Namibier und erklärt, daß alle Maßnahmen des illegalen Besatzungsregimes zur Durchsetzung der Zwangsaushebung in Namibia null und nichtig sind. In diesem Zusammenhang bittet die Versammlung nachdrücklich alle Regierungen, die Sonderorganisationen und die anderen zwischenstaatlichen Organisationen, den Tausenden von Flüchtlingen, die durch die Unterdrückungspolitik des Apartheidregimes in Namibia und Südafrika gezwungen worden sind, in die benachbarten Staaten zu flüchten, vermehrte materielle Hilfe zu leisten.

10. Unter Hinweis auf ihre Resolution ES-8/2 vom 14. September 1981 und S-14/1 vom 20. September 1986, in der sie die Staaten dringend bat, für sich und auch gemeinsam jede Kollaboration mit dem rassistischen Regime Südafrikas sofort einzustellen, um es politisch, wirtschaftlich, militärisch und kulturell völlig zu isolieren, verurteilt die Generalversammlung nachdrücklich die anhaltende Kollaboration bestimmter Länder mit dem rassistischen Regime auf politischem, wirtschaftlichem, militärischem und nuklearem Gebiet. Die Versammlung gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die anhaltende militärische Kollaboration nicht nur den militärischen Angriffsapparat des Regimes in Pretoria stärkt und somit eine feindselige Handlung gegen das namibische Volk und die Front-

staaten darstellt, sondern auch gegen das gemäß Sicherheitsratsresolution 418 (1977) über Südafrika verhängte Waffenembargo verstößt. Sie verlangt die umgehende Einstellung jeder derartigen Kollaboration, da diese die internationale Solidarität gegen das Apartheidregime untergräbt und dazu beiträgt, die illegale Besetzung Namibias durch dieses Regime zu verewigen.

11. Die Generalversammlung mißbilligt die anhaltende zweckwidrige Verwendung von Land in Kolonialgebieten für militärische Einrichtungen. Die in großem Maßstab erfolgende Nutzung lokaler wirtschaftlicher Ressourcen und Arbeitskräfte für diesen Zweck zwingt Ressourcen ab, die nutzbringender zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Gebiete verwendet werden könnten, und steht somit im Gegensatz zu den Interessen der dortigen Bevölkerung.

12. Die Generalversammlung ersucht den Generalsekretär, durch die dem Sekretariat angehörende Hauptabteilung Presse und Information eine intensivere Aufklärungskampagne zu betreiben, um die Weltöffentlichkeit über die Tatsachen im Zusammenhang mit den militärischen Aktivitäten und Vorkerhungen in Kolonialgebieten zu informieren, die die Verwirklichung der in Versammlungsresolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern.

13. Die Generalversammlung ersucht den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diesen Punkt weiter zu behandeln und der Versammlung auf ihrer dreilundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten."

#### 42/418 – Gibraltar-Frage

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 4. Dezember 1987 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses<sup>124</sup> folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

"Die Generalversammlung, unter Hinweis auf ihren Beschluß 41/407 vom 31. Oktober 1986 und gleichzeitig unter Hinweis darauf, daß es in der Brüsseler Erklärung<sup>125</sup>, auf die sich die Regierungen Spaniens und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland am 27. November 1984 geeinigt haben, wie folgt heißt:

'c) Die Einleitung eines Verhandlungsprozesses zur Überwindung aller zwischen ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheiten in bezug auf Gibraltar und zur Förderung der Zusammenarbeit auf einer für beide Seiten nutzbringenden Grundlage über wirtschaftliche, kulturelle, touristische, flugtechnische, militärische und Umweltfragen. Beide Seiten stimmen zu, daß im Laufe dieses Prozesses Fragen der Souveränität erörtert werden. Die britische Regierung wird voll zu ihrer Verpflichtung stehen, die in der Präambel zur Ver-

<sup>124</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/42/730, Ziffer 23.*

<sup>125</sup> A/39/732, Anhang.

fassung von 1969 enthaltenen Wünsche des Volkes von Gibraltar zu respektieren“;

nimmt davon Kenntnis, daß die Außenminister im Rahmen dieses Prozesses am 5. und 6. Oktober 1985 in Madrid und am 13. und 14. Januar 1987 in London zusammengetroffen sind, und bittet die beiden Regierungen nachdrücklich, diese Verhandlungen fortzusetzen, mit dem Ziel, im Sinne der einschlägigen Versammlungsresolutionen und im Geiste der Charta der Vereinten Nationen eine endgültige Lösung des Gibraltar-Problems zu finden.“

#### 42/419 — Pitcairn-Frage

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 31. Oktober 1986 verabschiedete die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses<sup>124</sup> folgenden Text als Konsens der Mitglieder der Versammlung:

“Nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>126</sup> bekräftigt die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Pitcairn auf Selbstbestimmung gemäß der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bekräftigt ferner, daß die Verwaltungsmacht dafür verantwortlich ist, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Territoriums zu fördern. Die Versammlung bittet die Verwaltungsmacht nachdrücklich, weiter die sehr individualistische Lebensweise zu respektieren, für die sich das Volk von Pitcairn entschieden hat, und diese zu erhalten, zu fördern und zu schützen. Die Versammlung ersucht den Sonderausschuß, diese Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber zu berichten.“

#### 42/420 — St.-Helena-Frage

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 31. Oktober 1986 bekräftigte die Generalversammlung auf Empfehlung des Vierten Ausschusses<sup>127</sup> und nach Prüfung der einschlägigen Kapitel des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und

Völker<sup>128</sup> das unveräußerliche Recht des Volkes von St. Helena auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der in Versammlungsresolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker. Die Versammlung bat die Verwaltungsmacht nachdrücklich, im Benehmen mit dem Gesetzgebenden Rat und anderen Vertretern des Volkes von St. Helena auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um die rasche Verwirklichung der Erklärung in bezug auf dieses Territorium sicherzustellen, und bekräftigte in diesem Zusammenhang, daß es wichtig ist, das Volk von St. Helena über die ihm bei der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts offenstehenden Möglichkeiten aufzuklären. Die Versammlung äußerte die Ansicht, daß die Verwaltungsmacht auch weiterhin Infrastruktur- und kommunale Entwicklungsprojekte zur Verbesserung des allgemeinen Wohls, so auch der kritischen Arbeitslosensituation, durchführen und lokale Initiativen und Unternehmen, insbesondere bei der Entwicklung der Fischereiwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Handwerks und der Landwirtschaft, fördern soll. Angesichts der ernststen Entwicklungen in Südafrika nahm die Versammlung mit Besorgnis Kenntnis von der Abhängigkeit des Territoriums von Südafrika in den Bereichen Handel und Verkehr. Die Versammlung erklärte erneut, daß eine weitere Entwicklungshilfe der Verwaltungsmacht in Verbindung mit eventuellen Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft ein wichtiges Mittel darstellt, um das wirtschaftliche Potential des Territoriums zu entwickeln und die Fähigkeit der Bevölkerung zu verbessern, die in den entsprechenden Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker genannten Ziele voll zu verwirklichen. Die Versammlung stellte mit tiefer Besorgnis das Fortbestehen militärischer Einrichtungen auf der Nebeninsel Ascension fest und verwies in diesem Zusammenhang auf die Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Militärstützpunkte und -anlagen in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung. Die Versammlung bat die Verwaltungsmacht nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, damit das Territorium nicht in Angriffshandlungen des rassistischen Regimes von Südafrika gegen Nachbarstaaten hineingezogen oder für eine Einmischung in die Angelegenheiten der Nachbarstaaten benutzt wird. Die Versammlung war der Auffassung, daß die Möglichkeit, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach St. Helena zu entsenden, im Auge behalten werden sollte, und ersuchte den Sonderausschuß, die St.-Helena-Frage auf seiner nächsten Tagung weiter zu prüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

<sup>126</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. IX.

<sup>127</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes, Tagesordnungspunkt 18, Dokument A/42/730, Ziffer 24.

<sup>128</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/42/23), Kap. III und IX.

## 7. Beschlüsse aufgrund der Bericht des Fünften Ausschusses

## 42/451 – Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>129</sup> Kenntnis von Kapitel I, IV (Abschnitt I), V (Abschnitt A), VI (Abschnitt C und E), VII und VIII des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>40</sup>.

## 42/452 – Verwendung von Sachverständigen, Beratern und Teilnehmern an Ad-hoc-Sachverständigengruppen

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>130</sup>

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über die Verwendung von Sachverständigen, Beratern und Teilnehmern an Ad-hoc-Sachverständigengruppen<sup>131</sup>;

b) beschloß die Generalversammlung, diesen Gegenstand auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Lichte des Berichts des Generalsekretärs über die Verwendung von Beratern und Teilnehmern an Ad-hoc-Sachverständigengruppen bei den Vereinten Nationen in den Jahren 1986-1987<sup>132</sup> wiederaufzunehmen.

## 42/453 – Organisation und Methoden für Dienstreisen

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>130</sup>

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Anschlußbericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Organisation und die Methoden für Dienstreisen<sup>133</sup> und von den diesbezüglichen Bemerkungen des Generalsekretärs<sup>134</sup> sowie von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>135</sup>;

b) schloß sich die Generalversammlung den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses an;

c) ersuchte sie den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung über weitere Entwicklungen in dieser Frage Bericht zu erstatten.

## 42/454 – Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 und auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>136</sup>

a) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Verwal-

tungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>137</sup>;

b) ersuchte sie den Generalsekretär, diese Berichte auf dem Weg über den Verwaltungsausschuß für Koordinierung den Leitern der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zuzuleiten;

c) beschloß sie, die Berichte des Beratenden Ausschusses dem Rechnungsprüfungsausschuß, dem Ausschuß der externen Rechnungsprüfer, dem Programm- und Koordinierungsausschuß, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zur Information zuzuleiten.

## 42/455 – Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und diese betreffende Dokumentation

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>138</sup> Kenntnis von folgenden Dokumenten:

a) Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit im Zeitraum 1. Juli 1985 bis 30. Juni 1986<sup>139</sup>;

b) vom Generalsekretär vorgelegte Begleitschreiben zur Übermittlung der Arbeitsprogramme der Gruppe für 1986<sup>140</sup> und für 1987<sup>141</sup> an die Mitglieder der Versammlung;

c) der Generalversammlung auf ihrer einundvierzigsten<sup>142</sup> und zweiundvierzigsten<sup>143</sup> Tagung vorgelegte Berichte des Generalsekretärs über die Implementierung der Empfehlungen der Gruppe;

d) Bericht der Gruppe mit dem Titel "The changing use of computers in organizations of the United Nations system at Geneva: management issues" (Neue Entwicklungen hinsichtlich der Verwendung von Computern in den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in Genf: Managementfragen)<sup>144</sup> und diesbezügliche Bemerkungen der Leiter der betreffenden Organisationen<sup>145</sup> und des Generalsekretärs<sup>146</sup>;

e) Bericht der Gruppe mit dem Titel "Some reflections on reform of the United Nations" (Einige Überlegungen zur Reform der Vereinten Nationen)<sup>147</sup>, eine diesbezügliche Note des Generalsekretärs<sup>148</sup> und die diesbezüglichen Bemerkungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>149</sup>;

f) Bericht der Gruppe mit dem Titel "Status of internal evaluation in organizations of the United Nations system" (Stand der internen Evaluierung bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen)<sup>150</sup> und

<sup>137</sup> A/41/671 und A/42/683.

<sup>138</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 119, Dokument A/42/884, Ziffer 10.

<sup>139</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/41/34)*.

<sup>140</sup> A/41/137.

<sup>141</sup> EMA/42/133.

<sup>142</sup> A/41/658.

<sup>143</sup> EMA/42/526.

<sup>144</sup> Siehe A/40/410.

<sup>145</sup> Siehe A/40/410/Add.1.

<sup>146</sup> A/41/686, Anhang.

<sup>147</sup> Siehe A/40/988 mit Korr.1.

<sup>148</sup> A/40/988/Add.1.

<sup>149</sup> A/41/639, Anhang.

<sup>150</sup> A/41/201, Anhang.

<sup>129</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 12, Dokument A/42/888, Ziffer 4.

<sup>130</sup> Ebd., Tagesordnungspunkt 114, Dokument A/42/880, Ziffer 10.

<sup>131</sup> A/C.5/40/40; A/41/291-E/1986/58 mit Korr.1; A/C.5/41/16 und A/C.5/42/25.

<sup>132</sup> A/C.5/42/25.

<sup>133</sup> Siehe A/41/121.

<sup>134</sup> A/41/121/Add.1, Anhang.

<sup>135</sup> A/42/790, Abschnitt I.

<sup>136</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 118, Dokument A/42/883, Ziffer 10.

diesbezügliche Bemerkungen des Generalsekretärs<sup>151</sup> sowie des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>152</sup>;

g) Bericht der Gruppe mit dem Titel "Third report on evaluation in the United Nations system: integration and use" (Dritter Bericht über die Evaluierung im System der Vereinten Nationen: Integration und Verwendung)<sup>153</sup> und diesbezügliche Bemerkungen des Generalsekretärs<sup>151</sup> sowie des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>152</sup>;

h) Bericht der Gruppe mit dem Titel "Management of interpretation services in the United Nations system" (Leitung der Dolmetscherdienste im System der Vereinten Nationen)<sup>154</sup> und diesbezügliche Bemerkungen des Generalsekretärs<sup>151</sup> sowie des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>156</sup>;

i) Bericht der Gruppe mit dem Titel "Cash management in the United Nations and four specialized agencies

(FAO; ILO; UNESCO, WHO)" (Cash management in den Vereinten Nationen und vier Sonderorganisationen (FAO, IAO, UNESCO und WGO)<sup>157</sup> und diesbezügliche Bemerkungen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung<sup>158</sup>.

#### 42/456 – Änderungen der Personalordnung

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 21. Dezember 1987 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses<sup>159</sup> und nachdem sie festgestellt hatte, daß die Personalordnung regelmäßig zu überprüfen und der Generalversammlung jedes Jahr der volle Wortlaut der vorläufigen Personalordnung und der Änderungen vorzulegen ist, den Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung<sup>160</sup> zur Kenntnis zu nehmen.

<sup>151</sup> A/41/409, Anhang.

<sup>152</sup> A/41/304, Anhang.

<sup>153</sup> A/41/202, Anhang.

<sup>154</sup> Siehe A/41/648.

<sup>155</sup> A/42/95, Anhang I.

<sup>156</sup> A/42/672, Anhang.

<sup>157</sup> Siehe A/41/649.

<sup>158</sup> A/41/649/Add.1, Anhang.

<sup>159</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 122, Dokument A/42/885, Ziffer 20.

<sup>160</sup> A/C.5/42/3.

### 8. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

#### 42/426 – Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 7. Dezember 1987 und auf Empfehlung des Sechsten Ausschusses<sup>161</sup>:

a) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe für den Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen<sup>162</sup> und von den von der Arbeitsgruppe im Verlauf der zweiundvierzigsten Versammlungstagung erzielten Fortschritten;

b) beschloß die Generalversammlung, zu Beginn ihrer dreiundvierzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses einzusetzen, damit der Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen im Verlauf dieser Tagung fertiggestellt wird;

c) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, den Bericht der auf der zweiundvierzigsten Tagung eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe an die Mitgliedstaaten zu verteilen;

d) beschloß die Generalversammlung die Aufnahme des Punktes "Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundvierzigsten Tagung.

<sup>161</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Annexes*, Tagesordnungspunkt 139, Dokument A/42/819., Ziffer 11.

<sup>162</sup> A/C.6/42/L.12.

## ANHANG I

### ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für die Zusammensetzung des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats, des Treuhandrats und des Internationalen Gerichtshofs sowie von durch die Generalversammlung eingesetzten Organen. Die Zusammensetzung der betreffenden Organe findet sich in den Resolutions- und Beschlußbänden der jeweiligen Tagung auf der in der rechten Spalte angegebenen Seite.

Organ	Tagung	Seite
Abrüstungskommission .....	S-10	12*
Abrüstungskonferenz <sup>a</sup> .....	S-10	15*
Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean <sup>b</sup> .....	39	371**
Ad-hoc-Ausschuß für die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über kollektive Sicherheit <sup>c</sup> .....	38	107**
Ad-hoc-Ausschuß für die Weltabrüstungskonferenz .....	28, Vol. I	21*
Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern .....	42	360**
Ad-hoc-Ausschuß zur Frage des internationalen Terrorismus .....	27	119*
Ad-hoc-Plenarausschuß zur Überprüfung der Verwirklichung der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten .....	39	145**
Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	25	31*
Ausschuß für Anträge auf Überprüfung von Urteilen des Verwaltungsgerichts <sup>d</sup> .....	10	31*
Ausschuß für das Pensionswesen der Vereinten Nationen (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt) .....	41	311**
Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....	31, Vol. I	556**
Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau <sup>e</sup> .....		
Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung <sup>f</sup> .....		
Ausschuß für die Beziehungen zum Gastland .....	31, Vol. I	557**
Ausschuß für die Erschließung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen .....	37	198**
Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums <sup>g</sup> .....	35	95**
Ausschuß für die Überprüfung und Bewertung der Durchführung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen .....	37	159**

\* englischer Text (deutsche VN-Übersetzung liegt nicht vor).

\*\* deutscher Text.

<sup>a</sup> Früher unter der Bezeichnung "Abrüstungsausschuß" bekannt (siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/38/27 mit Korr.1), Ziffer 21*).

<sup>b</sup> Siehe auch Resolution 42/43.

<sup>c</sup> Siehe auch Resolution 40/159.

<sup>d</sup> Besteht aus den im Präsidialausschuß der Zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt X.A, Beschlüsse 40/302, 40/303 und 40/304).

<sup>e</sup> Eingesetzt gemäß Art. 17 der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (siehe Resolution 34/180). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 38 (A/42/38), Anhang III*.

<sup>f</sup> Eingesetzt gemäß Artikel 8 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (siehe Resolution 2106 A (XX)). Zur Zusammensetzung des Ausschusses siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/42/18), Abschnitt I.C*.

<sup>g</sup> Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 20 (A/42/20), Ziffer 5*.

Organ	Tagung	Seite
Ausschuß für die Verleihung des Preises der Vereinten Nationen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bevölkerungsfragen <sup>h</sup> . . . . .	36	156**
Ausschuß für Maßnahmen im Hinblick auf eine Konferenz zur Überprüfung der Charta . . . . .	10	49*
Ausschuß für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen <sup>i</sup> . . . . .	30	455*
Ausschuß gegen Folter <sup>j</sup> . . . . .	39	231**
Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Mitglieder werden von der Generalversammlung ernannt) . . . . .	27	29*
Beitragsausschuß . . . . .	42	361**
Beratender Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts . . . . .	42	339**
Beratender Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika . . . . .	34	659**
Beratender Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen . . . . .	42	361**
Beratungsausschuß des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau . . . . .	40	391**
Gemeinsame Inspektionsgruppe . . . . .	42	364**
Gouverneursrat des Sonderfonds der Vereinten Nationen <sup>k</sup> . . . . .	32	654**
Handels- und Entwicklungsrat <sup>l</sup> . . . . .	31, Vol.I	145**
Hochrangiger Ausschuß zur Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern <sup>m</sup> . . . . .	35	179**
Informationsausschuß . . . . .	41	137**
Internationaler Gerichtshof . . . . .	42	360**
Investitionsausschuß . . . . .	42	362**
Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht . . . . .	40	387**
Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst . . . . .	42	363**
Kommission gegen Apartheid im Sport . . . . .	40	44**
Konferenzsausschuß <sup>n</sup> . . . . .	38	283**
Namibia-Rat der Vereinten Nationen . . . . .	33	51**
Präsidialausschuß <sup>o</sup> . . . . .		
Programm- und Koordinierungsausschuß . . . . .	42	363**

<sup>h</sup> Siehe auch Wirtschafts- und Sozialratsbeschuß 1982/188 sowie A/41/503 mit Korr. 1 und 2, Ziffer 2.

<sup>i</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 37 (A/31/37), Ziffer 3.*

<sup>j</sup> Am 26. November 1987 wählten die Vertragsstaaten der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Resolution 39/46, Anlage) gemäß Artikel 17 der Konvention folgende Personen zu Mitgliedern des Ausschusses gegen Folter:

<sup>a</sup> Für eine am 1. Januar 1988 beginnende zweijährige Amtszeit:

Alexis Dipanda Mouelle (Kamerun)  
Juri Chitrin (Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken)  
Dimitar Mikhailov (Bulgarien)  
Bent Sorensen (Dänemark)  
Joseph Voyame (Schweiz)

<sup>b</sup> Für eine am 1. Januar 1988 beginnende vierjährige Amtszeit:

Alfredo Bengzon (Philippinen)  
Peter Thomas Burns (Kanada)  
Christine Chanet (Frankreich)  
Socorro Diaz Palacios (Mexiko)  
Ricardo Gil Lavedra (Argentinien)

<sup>k</sup> Siehe auch Beschlüsse 36/424 und 36/430.

<sup>l</sup> Siehe auch *Official Records of the Trade and Development Board, Thirty-first Session, Supplement No. 1A (TD/B/1077)*, Vol. II, Anlage V.

<sup>m</sup> Siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 39 (A/42/39)* mit Korr. 1), Abschnitt II. B.

<i>Organ</i>	<i>Tagung</i>	<i>Seite</i>
Rat für industrielle Entwicklung .....	39	351**
Rechnungsprüfungsausschuß .....	42	362**
Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina .....	3, Teil I	25*
Sicherheitsrat .....	42	358**
Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	42	360**
Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	30	495**
Sonderausschuß für friedenssichernde Operationen .....	32	650**
Sonderausschuß gegen Apartheid .....	29, Vol. II	2*
Sonderausschuß zur Auswahl der Preisträger des Menschenrechtspreises der Vereinten Nationen .....	21	62*
Sonderausschuß zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Men- schenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen .....	28, Vol. II	1*
Sonderausschuß zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen .....	41	307**
Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Süd- afrika .....	20	18*
Treuhänderausschuß für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter <sup>p</sup> .....	36	214**
Treuhandrat <sup>q</sup> .....	22, Vol. I	53*
Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen .....	42	363**
Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen <sup>r</sup> .....	41	307**
Völkerrechtskommission .....	41	306**
Vollmachtenprüfungsausschuß .....	42	358**
Vorbereitungsausschuß für die Dritte Sondertagung der Generalver- sammlung über Abrüstung .....	41	96**
Welternährungsrat .....	42	359**
Wirtschafts- und Sozialrat .....	42	359**
Wissenschaftlicher Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung .....	41	120**
Wissenschaftlicher Beratungsausschuß der Vereinten Nationen <sup>s</sup> .....	9	5*
Zwischenstaatliche Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belie- ferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten .....	41	31**
Zwischenstaatlicher Ausschuß für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung .....	34, Vol. I	491**

<sup>p</sup> Siehe auch A/39/662, Ziffer 1.

<sup>q</sup> Siehe auch *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Special Supplement No. 1*, Ziffer 1.

<sup>r</sup> Siehe auch Beschluß 42/448.

<sup>s</sup> Siehe auch Resolution 1344 (XIII).

## ANHANG II

### ÜBEREINKÜNFTE, ERKLÄRUNGEN UND ANDERE INSTRUMENTE

Die nachstehende Liste nennt Fundstellen für in den Resolutionsbänden im Wortlaut wiedergegebene Übereinkünfte, Erklärungen und andere Instrumente.

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tourismus .....	32 /156
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung .....	32 /107
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen .....	169 (II)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Carnegie-Stiftung über die Nutzung des Friedenspalastes in Den Haag mit Zusatzabkommen .....	{ 84 (I) 2902 (XXVI)
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung .....	40 /180
Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	3346 (XXIX)
Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	217 A (III)
Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten .....	3281 (XXIX)
Definition der Aggression .....	3314 (XXIX)
Erklärung aus Anlaß des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen ...	2627 (XXV)
Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade .....	35 /46
Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung .....	1904 (XVIII)
Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone .....	2832 (XXVI)
Erklärung über das Recht auf Entwicklung .....	41 /128
Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden .....	39 /11
Erklärung über das Verbot der Anwendung nuklearer und thermonuklearer Waffen .	1653 (XVI)
Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe .....	3452 (XXX)
Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern in Notstandssituationen und bei bewaffneten Konflikten .....	3318 (XXIX)
Erklärung über die Bekämpfung des Drogenhandels und des Drogenmißbrauchs ...	39 /142
Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung .....	36 /55
Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau .....	2263 (XXII)
Erklärung über die Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung ....	3201 (S-VI)
Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit .....	2734 (XXV)
Erklärung über die Förderung der Ideale des Friedens, der gegenseitigen Achtung und der Völkerverständigung bei der Jugend .....	2037 (XX)
Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	1514 (XV)
Erklärung über die kritische Wirtschaftslage in Afrika .....	39 /29
Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben .....	40 /144
Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit .....	37 /63
Erklärung über die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Interesse des Friedens und zum Wohl der Menschheit .....	3384 (XXX)
Erklärung über die Rechte der Behinderten .....	3447 (XXX)
Erklärung über die Rechte der geistig Zurückgebliebenen .....	2856 (XXVI)

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Erklärung über die Rechte des Kindes .....	1386 (XIV)
Erklärung über die Rechtsgrundsätze für das Verhalten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums .....	1962 (XVIII)
Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene .....	41 /85
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention in die inneren Angelegenheiten von Staaten und über den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität .....	2131 (XX)
Erklärung über die Unzulässigkeit der Intervention und der Einmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten .....	36 /103
Erklärung über die Verhütung einer atomaren Katastrophe .....	36 /100
Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung der Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen .....	42 /22
Erklärung über die Vertiefung und Festigung der internationalen Entspannung .....	32 /155
Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden .....	33 /73
Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet .. .....	2542 (XXIV)
Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechensoffern und Opfern von Machtmißbrauch .....	40 /34
Erklärung über internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung .....	34 /88
Erklärung über Südafrika .....	34 /93 O
Erklärung über territoriales Asyl .....	2312 (XXII)
Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ..	2625 (XXV)
Erklärung von Grundsätzen für den Meeresboden und den Meeresuntergrund außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion .....	2749 (XXV)
Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten .....	37 /10
Grundsätze betreffend die Erdfernerkundung aus dem Weltraum .....	41 /65
Grundsätze zur Regelung des Einsatzes künstlicher Erdsatelliten für die internationale Fernsehdirektübertragung durch Staaten .....	37 /92
Internationale Entwicklungsstrategie für die Dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen .....	35 /56
Internationale Entwicklungsstrategie für die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen .....	2626 (XXV)
Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport .....	32 /105 M
Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport .....	40 /64 G
Internationale Konvention gegen Geiselnahme .....	34 /146
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit Fakultativprotokoll .....	2200 A (XXI)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte .....	2200 A (XXI)
Internationales Übereinkommen über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid .....	3068 (XXVIII)
Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung .....	2106 A (XX)
Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	39 /46
Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken .....	31 /72
Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit .....	2391 (XXIII)
Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	260 A (III)
Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	34 /180
Übereinkommen über Ad-hoc-Gesandtschaften und Fakultativprotokoll betreffend die obligatorische Streitbeilegung .....	2530 (XXIV)
Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	2826 (XXVI)

<i>Titel</i>	<i>Resolution</i>
Übereinkommen über den internationalen Anspruch auf Richtigstellung .....	630 (VII)
Übereinkommen über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen .....	1763 A (XVI)
Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau .....	640 (VII)
Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	3235 (XXIX)
Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen .....	2345 (XXII)
Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen .....	1040 (XI)
Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten .....	3166 (XXVIII)
Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände .....	2777 (XXVI)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen ...	179 (II)
Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen .....	22 A (I)
Übereinkommen zur Beendigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer Personen .....	317 (IV)
Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern .....	34 / 68
Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnissen .....	34 / 169
Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	2660 (XXV)
Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper .....	2222 (XXI)
Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen .....	2373 (XXII)
Weltcharta für die Natur .....	37 / 7

### ANHANG III

#### INDEX DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE (nach Tagesordnungspunkten)

Die nachstehende Liste führt die von der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung (15. September bis 21. Dezember 1987) verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse nach Tagesordnungspunkten auf. Das nach laufenden Nummern geordnete Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse findet sich in Anhang IV.

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Bangladeschs		
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung		
3. Vollmachten der Vertreter für die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung		
a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses .....	Beschluß 42/301	358
b) Berichte des Vollmachtenprüfungsausschusses .....	Resolutionen 42/2 A und B	15
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung .....	Beschluß 42/302	358
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse .....	Beschluß 42/303	358
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung .....	Beschluß 42/304	358
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen .....	Beschluß 42/411	365
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses .....	Beschluß 42/401	364
	Beschluß 42/402	364
	Beschluß 42/403	365
	Beschluß 42/460	366
9. Generaldebatte		
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen .....	Beschluß 42/404	365
11. Bericht des Sicherheitsrats .....	Beschluß 42/414	365
	Resolution 42/8	20
	Resolution 42/75	281
	Resolution 42/126	258
	Resolution 42/127	259
	Resolution 42/128	260
	Resolution 42/129	260
	Resolution 42/130	261
	Resolution 42/131	261
	Resolution 42/132	262
	Resolution 42/133	263
	Resolution 42/134	263
	Resolution 42/135	264
	Resolution 42/136	265
	Resolution 42/137	266
	Resolution 42/138	267
	Resolution 42/139	268
	Resolution 42/140	268
	Resolution 42/141	269
	Resolution 42/142	270
Resolution 42/143	271	
Resolution 42/144	272	
Resolution 42/145	273	
Resolution 42/146	273	
Resolution 42/147	274	
Resolution 42/164	140	
Resolution 42/165	141	
Resolution 42/166	142	
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....		

Punkt		Seite
	Resolution 42/167	142
	Resolution 42/168	142
	Resolution 42/169	143
	Resolution 42/170	144
	Resolution 42/171	145
	Beschluß 42/423	376
	Beschluß 42/424	376
	Beschluß 42/425	376
	Beschluß 42/427	368
	Beschluß 42/428	368
	Beschluß 42/429	368
	Beschluß 42/430	368
	Beschluß 42/431	366
	Beschluß 42/432	368
	Beschluß 42/433	368
	Beschluß 42/434	369
	Beschluß 42/435	369
	Beschluß 42/449	366
	Beschluß 42/450	366
	Beschluß 42/451	380
a)	Bericht des Rates	
b)	Berichte des Generalsekretärs	
c)	Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	
13.	Bericht des Internationalen Gerichtshofs .....	365
14.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	19
15.	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Hauptorganen	
a)	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats .....	358
b)	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats .....	359
c)	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs .....	360
16.	Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in Nebenorganen	
a)	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen .....	366
b)	Wahl von zwölf Mitgliedern des Welternährungsrats .....	359
c)	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses .....	363
17.	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	366
a)	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen .....	361
b)	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses .....	361
c)	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses .....	362
d)	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses .....	362
e)	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen .....	363
f)	Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen .....	361
g)	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....	363
h)	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe .....	364
	Resolution 42/71	55
	Resolution 42/72	57
	Resolution 42/78	286
	Resolution 42/79	287
	Resolution 42/80	288
	Resolution 42/81	289
	Resolution 42/82	290
	Resolution 42/83	291
	Resolution 42/84	292
	Resolution 42/85	293
	Resolution 42/86	294
	Resolution 42/87	295
	Resolution 42/88	297
18.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	

Punkt		Seite
	Resolution 42/89	297
	Beschluß 42/309	360
	Beschluß 42/418	378
	Beschluß 42/419	379
	Beschluß 42/420	379
a)	Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
b)	Bericht des Generalsekretärs	
19.	Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen	
20.	Rückgabe bzw. Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer: Bericht des Generalsekretärs	19
21.	Kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990	58
22.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz: Bericht des Generalsekretärs	16
23.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten: Bericht des Generalsekretärs	17
24.	Die Situation in Kampuchea: Bericht des Generalsekretärs	15
25.	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit: Bericht des Generalsekretärs	21
26.	Internationales Friedensjahr: Bericht des Generalsekretärs	25
27.	Zone des Friedens und der Zusammenarbeit im Südatlantik: Bericht des Generalsekretärs	43
28.	Bewaffnete israelische Aggression gegen die nuklearen Anlagen Iraks und deren schwerwiegende Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit	366
29.	Frage der Komoreninsel Mayotte: Bericht des Generalsekretärs	43
30.	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 in der Streitsache betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils: Bericht des Generalsekretärs	44
31.	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs	42
32.	Seerecht: Bericht des Generalsekretärs	45
33.	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas	46
a)	Bericht des Sonderausschusses gegen Apartheid	367
b)	Bericht der Zwischenstaatlichen Gruppe zur Überwachung der Versorgung und Belieferung Südafrikas mit Erdöl und Erdölprodukten	
c)	Berichte des Generalsekretärs	
34.	Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen: Bericht des Generalsekretärs	14
	} Resolution 42/1	366
	} Beschluß 42/460	
35.	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija: Bericht des Generalsekretärs	366
36.	Namibiafrage	25
	} Resolutionen 42/14 A bis E	376
	} Beschluß 42/408	
a)	Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
b)	Bericht des Namibia-Rats der Vereinten Nationen	
c)	Bericht des Generalsekretärs	

Punkt	Seite
37. Frage der Falklandinseln (Malvinas): Bericht des Generalsekretärs .....	44
	376
38. Palästinafrage .....	53
a) Bericht des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	
b) Bericht des Generalsekretärs	
39. Die Situation im Nahen Osten: Berichte des Generalsekretärs ..	60
40. Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie: Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie .....	52
41. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs .....	306
42. Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien .....	365
43. Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen .....	309
	366
44. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung ..	366
45. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat .....	366
46. Zypernfrage: Bericht des Generalsekretärs .....	366
47. Folgen des andauernden bewaffneten Konflikts zwischen Irak und Iran .....	366
48. Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/45 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) .....	67
49. Einstellung aller Kernversuchsexplosionen: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	67
50. Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz ..	69
51. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region: Bericht des Generalsekretärs .....	70
52. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südostasien: Bericht des Generalsekretärs .....	70
53. Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken: Bericht des Generalsekretärs .....	71
54. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	72
55. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	73
56. Verhütung eines Wettlaufens im Weltraum: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	74
57. Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/54 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	367
58. Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas .....	76
a) Bericht der Abrüstungskommission	
b) Bericht des Generalsekretärs	
59. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	78

Punkt		Seite
60.	Reduzierung der Militärhaushalte .....	79
	a) Bericht der Abrüstungskommission	
	b) Bericht des Generalsekretärs	
61.	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	80
	Resolutionen 42/37 A bis C	
62.	Allgemeine und vollständige Abrüstung .....	82
	{ Resolutionen 42/38 A, D, J und M Beschuß 42/407	367
	a) Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen .....	83, 84
	i) Bericht der Abrüstungskonferenz	
	ii) Bericht des Generalsekretärs	
	b) Objektive Informationen über militärische Fragen: Bericht des Generalsekretärs .....	86
	Resolution 42/38 I	
	c) Konventionelle Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission .....	84, 85
	Resolutionen 42/38 E und G	
	d) Nukleare Abrüstung .....	86
	Resolution 42/38 H	
	e) Seerüstung und Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission .....	88
	Resolution 42/38 K	
	f) Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	88
	Resolution 42/38 L	
	g) Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene .....	89
	Resolution 42/38 N	
	h) Notifizierung von Kernversuchen .....	83
	Resolution 42/38 C	
	i) Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung: Bericht der Abrüstungskommission	89
	Resolution 42/38 O	
63.	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung ...	90
	Resolutionen 42/39 A, D und F	
	a) Regionale Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs .....	92
	Resolution 42/39 E	
	b) Weltabrüstungskampagne: Bericht des Generalsekretärs ..	93
	Resolution 42/39 G	
	c) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika: Bericht des Generalsekretärs .....	96
	Resolution 42/39 J	
	d) Einfrieren von Kernwaffen .....	91
	Resolution 42/39 B	
	e) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	91
	Resolution 42/39 C	
	f) Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs .....	95
	Resolution 42/39 I	
	g) Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/60 I über ein Einfrieren der Kernwaffen .....	94
	Resolution 42/39 H	
	h) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika: Bericht des Generalsekretärs .....	96
	Resolution 42/39 K	
64.	Dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die dritte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....	97
	Resolution 42/40	
65.	Weltabrüstungskonferenz: Bericht des Generalsekretärs .....	97
	Resolution 42/41	
66.	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung ..	101
	Resolutionen 42/42 E und N	
	a) Bericht der Abrüstungskommission .....	103
	Resolution 42/42 G	
	b) Bericht der Abrüstungskonferenz .....	105
	Resolutionen 42/42 K und L	
	c) Stand der multilateralen Übereinkünfte über Abrüstung: Bericht des Generalsekretärs	
	d) Beirat für Abrüstungsstudien: Bericht des Generalsekretärs	
	e) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung: Bericht des Direktors des Instituts	
	f) Überprüfung und Bewertung der Verwirklichung der Erklärung der achtziger Jahre zur zweiten Abrüstungsdekade: Bericht des Generalsekretärs	
	g) Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	98
	Resolution 42/42 A	
	h) Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen .....	104
	Resolution 42/42 J	
	i) Bericht des Beirats für Abrüstungsstudien	
	ii) Bericht des Generalsekretärs	
	l) Abrüstungswoche: Bericht des Generalsekretärs .....	103
	Resolution 42/42 H	
	j) Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	99
	Resolution 42/42 C	

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
k) Verhütung eines Atomkriegs: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	Resolution 42/42 D	100
l) Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung: Berichte des Generalsekretärs .....	Resolution 42/42 B	98
m) Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung .....	Resolution 42/42 M	106
i) Bericht der Abrüstungskommission		
ii) Bericht der Abrüstungskonferenz		
iii) Die Frage der Verifikation unter allen Aspekten: Bericht der Abrüstungskommission .....	Resolution 42/42 F	102
n) Umfassendes Abrüstungsprogramm: Bericht der Abrüstungskonferenz .....	Resolution 42/42 I	104
67. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone: Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean .....	Resolution 42/43	107
68. Nukleare Rüstung Israels: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/44	108
69. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung: Bericht der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....	Resolution 42/45	109
70. Antarktis-Frage: Berichte des Generalsekretärs .....	Resolutionen 42/46 A und B	109
71. Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/90	110
72. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit		
a) Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/91	112
b) Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/92	113
73. Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit .....	Resolution 42/93	114
74. Auswirkungen der atomaren Strahlung: Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung .....	Resolution 42/67	117
75. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen: Berichte des Generalsekretärs .....	Resolutionen 42/160 A bis G	126
76. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums .....	Resolution 42/68	118
a) Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums		
b) Bericht des Generalsekretärs		
77. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen: Bericht des Sonderausschusses für friedenssichernde Operationen .....	Resolutionen 42/161	131
78. Informationsfragen .....	Resolutionen 42/162 A und B	131
a) Bericht des Informationsausschusses		
b) Bericht des Generalsekretärs		
c) Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur		
79. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	Resolutionen 42/69 A bis K	121
a) Bericht des Generalbeauftragten		
b) Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten		
c) Bericht der Schlichtungskommission der Vereinten Nationen für Palästina		
d) Berichte des Generalsekretärs		
80. Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India .....	Beschluß 42/415	367
81. Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen .....	Beschluß 42/416	367

Punkt		Seite		
82. Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	}	Resolution 42/193	188	
		Resolution 42/194	188	
		Resolution 42/195	189	
		Beschluß 42/436	373	
		Beschluß 42/445	374	
	a) Handel und Entwicklung .....	}	Resolution 42/172	145
			Resolution 42/173	145
			Resolution 42/174	146
			Resolution 42/175	147
			Resolution 42/176	148
			Beschluß 42/437	373
			Beschluß 42/438	374
			Beschluß 42/439	374
			Beschluß 42/440	374
			Beschluß 42/441	374
	i) Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über ihre siebente Tagung			
	ii) Bericht des Handels- und Entwicklungsrats			
	iii) Berichte des Generalsekretärs			
	iv) Berichte des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen			
	b) Umsetzung des Neuen substantiellen Aktionsprogramms für die achtziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/177	148	
	c) Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung: Berichte des Generalsekretärs .....	Resolution 42/178	150	
	d) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern .....	}	Resolution 42/179	151
			Resolution 42/180	152
			Resolution 42/181	153
	i) Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern			
ii) Berichte des Generalsekretärs				
e) Umwelt .....	}	Resolution 42/182	154	
		Resolution 42/183	155	
		Resolution 42/184	155	
		Resolution 42/185	157	
		Resolution 42/186	158	
		Resolution 42/187	180	
		Beschluß 42/442	374	
		Beschluß 42/443	374	
i) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen				
ii) Bericht des Generalsekretärs				
f) Wüstenbildung und Dürre .....	}	Resolution 42/188	182	
		Resolutionen 42/189 A bis D	183	
i) Berichte des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen				
ii) Berichte des Generalsekretärs				
g) Wohn- und Siedlungswesen .....	}	Resolution 42/190	185	
		Resolution 41/191	186	
i) Bericht der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen				
ii) Berichte des Generalsekretärs				
h) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung: Bericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung	Resolution 42/192	187		
i) Neue menschliche Weltordnung: moralische Aspekte der Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs .....	Beschluß 42/444	374		
83. Operative Entwicklungsaktivitäten .....	}	Resolution 42/196	189	
		Beschluß 42/446	375	
		a) Operative Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs		
		b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen		
		c) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen		
d) Aktivitäten der Vereinten Nationen im Bereich der technischen Zusammenarbeit: Bericht des Generalsekretärs				
e) Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen				

Punkt		Seite
84. Ausbildung und Forschung: Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs . . .	Resolution 42/197	193
85. Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs . . . . .	} Resolution 42/198 } Beschluß 42/447	195 375
86. Besondere Wirtschaftshilfeprogramme: Berichte des Generalsekretärs . . . . .	} Resolution 42/199 } Resolution 42/200 } Resolution 42/201 } Resolution 42/202 } Resolution 42/203 } Resolution 42/204 } Resolution 42/205	197 198 199 199 200 200 201
87. Umsetzung des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung: Berichte des Generalsekretärs . . . . .	Resolution 42/47	205
88. Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifender Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des Fortschritts . . . . .	} Resolution 42/48 } Resolution 42/49 } Resolution 42/50 } Beschluß 42/413	207 208 209 375
89. Frage des Alterns: Bericht des Generalsekretärs . . . . .	Resolution 42/51	210
90. Jugendpolitiken und Jugendprogramme: Berichte des Generalsekretärs . . . . .	} Resolution 42/52 } Resolution 42/53 } Resolution 42/54 } Resolution 42/55	211 212 212 213
91. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte: Berichte des Generalsekretärs . . . . .	} Resolution 42/94 } Resolution 42/95 } Resolution 42/96	225 226 229
92. Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung . . . . .	} Resolution 42/56 } Resolution 42/57	214 215
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung		
b) Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid: Bericht des Generalsekretärs		
c) Frage der Finanzierung der Aufwendungen der Mitglieder des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung: Bericht des Generalsekretärs		
93. Umsetzung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen: Berichte des Generalsekretärs . . . . .	Resolution 42/58	216
94. Verbrechenverhütung und Strafgerichtsbarkeit . . . . .	Resolution 42/59	217
95. Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau . . . . .	Resolution 42/60	219
a) Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau		
b) Stand der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau: Bericht des Generalsekretärs		
96. Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau bis zum Jahr 2000 . . . . .	} Resolution 42/61 } Resolution 42/62 } Resolution 42/63 } Resolution 42/64	220 221 223 223
a) Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs		
b) Verwirklichung der Erklärung über die Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit		
c) Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau: Bericht des Generalsekretärs		
97. Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau: Bericht des Generalsekretärs . . . . .	Resolution 42/65	224
98. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz . . . . .	Resolution 42/97	230
99. Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt: Bericht des Generalsekretärs . . . . .	} Resolution 42/98 } Resolution 42/99 } Resolution 42/100	232 232 233
100. Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes . . . . .	Resolution 42/101	234

Punkt		Seite
101. Die Internationalen Menschenrechtspakte .....	{ Resolution 42/102 Resolution 42/103 Resolution 42/104 Beschluß 42/421	235 236 237 375
a) Bericht des Menschenrechtsausschusses		
b) Stand des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte: Bericht des Generalsekretärs		
c) Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe: Bericht des Generalsekretärs		
d) Bemühungen und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums: Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur		
102. Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen .....	Resolution 42/105	238
103. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	{ Resolution 42/106 Resolution 42/107 Resolution 42/108 Resolution 42/109 Resolution 42/110	240 241 242 242 244
a) Bericht des Hohen Kommissars		
b) Frage der Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge		
c) Hilfe für Flüchtlinge in Afrika: Bericht des Generalsekretärs		
104. Internationale Kampagne gegen den Drogenhandel .....	{ Resolution 42/111 Resolution 42/112 Resolution 42/113 Beschluß 42/422	245 246 246 375
a) Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr: Bericht des Generalsekretärs		
b) Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen: Bericht des Generalsekretärs		
c) Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/127: Bericht des Generalsekretärs		
105. Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	{ Resolution 42/114 Resolution 42/115 Resolution 42/116 Resolution 42/117 Resolution 42/118 Resolution 42/119	248 249 250 251 251 252
a) Die internationale Situation und die Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs		
b) Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte: Bericht des Generalsekretärs		
c) Recht auf Entwicklung: Bericht des Generalsekretärs		
d) Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten		
106. Neue internationale humanitäre Ordnung .....	{ Resolution 42/120 Resolution 42/121	254 255
107. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe: Bericht des Generalsekretärs ..	{ Resolution 42/122 Resolution 42/123 Resolution 42/124	256 256 257
108. Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen .....	Resolution 42/73	277
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker		
b) Bericht des Generalsekretärs		

<i>Punkt</i>	<i>Seite</i>
109. Tätigkeit ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern: Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ....	{ Resolution 42/74 } Beschluß 42/417 278 376
110. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen .....	Resolution 42/75 281
a) Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	
b) Bericht des Generalsekretärs	
111. Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/76 285
112. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/77 286
113. Finanzberichte und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses .....	Resolution 42/206 303
a) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
b) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
c) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	
d) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen	
e) Vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltete freiwillige Fonds	
f) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	
114. Programmaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 ....	{ Resolution 42/213 A und B } Resolution 42/214 } Beschluß 42/452 } Beschluß 42/453 309 312 380 380
115. Programmaushaltsvoranschlag für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 .....	{ Resolution 42/225 } Resolutionen 42/226 A bis C } Resolution 42/227 } Resolution 42/228 328 330 333 333
116. Programmplanung .....	Resolution 42/215 313
a) Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses	
b) Berichte des Generalsekretärs	
117. Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen .....	Resolutionen 42/216 A und B 314
a) Bericht des Ausschusses für Verhandlungen über die finanzielle Notlage der Vereinten Nationen	
b) Berichte des Generalsekretärs	
118. Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	{ Resolution 42/217 } Beschluß 42/454 316 380
a) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	
b) Wirksame Verwaltungs- und Haushaltskoordination im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen: Bericht des Generalsekretärs	
c) Praktische Möglichkeit der Einsetzung eines einheitlichen Verwaltungsgerichts: Bericht des Generalsekretärs	
119. Gemeinsame Inspektionsgruppe: Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe .....	{ Resolution 42/218 } Beschluß 42/455 316 380
120. Konferenzplan: Bericht des Konferenzausschusses .....	Resolutionen 42/207 A bis C 304
121. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Bericht des Beitragsausschusses .....	Resolution 42/208 306

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
122. Personalfragen .....	{ Resolution 42/219 Resolutionen 42/220 A bis C Beschluß 42/456	317 318 381
a) Personalstruktur des Sekretariats: Bericht des Generalsekretärs		
b) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen: Bericht des Generalsekretärs		
c) Sonstige Personalfragen: Berichte des Generalsekretärs		
123. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....	Resolution 42/221	320
124. Pensionssystem der Vereinten Nationen: Bericht des Gemeinsamen Rats für das Pensionswesen der Vereinten Nationen .....	Resolution 42/222	325
125. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten		
a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolutionen 42/70 A und B	302
b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/223	326
c) Überprüfung der Vergütungssätze für die Regierungen truppenstellender Staaten: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/224	327
126. Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewaltakten, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben — einschließlich ihres eigenen — zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen .....	Resolution 42/159	350
a) Bericht des Generalsekretärs		
b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zur Differenzierung zwischen Terrorismus und dem Kampf der Völker um nationale Befreiung		
127. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/148	339
128. Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/149	340
129. Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten .....	Resolution 42/150	341
130. Entwurf eines Kodex betreffend Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/151	341
131. Bericht des Sonderausschusses zur Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen .....	Resolution 42/22	335
132. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung .....	{ Resolution 42/152 Resolution 42/153	342 344
133. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter: Bericht des Generalsekretärs .....	Resolution 42/154	344
134. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ansarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern .....	{ Resolution 42/155 Beschluß 42/310	346 360
135. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre neununddreißigste Tagung .....	Resolution 42/156	347
136. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland ...	{ Resolutionen 42/210 A und B Beschluß 42/460	352 366
137. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	Resolution 42/157	348
138. Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten .....	Resolution 42/158	349

<i>Punkt</i>		<i>Seite</i>
139. Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen . .	Beschluß 42/426	381
140. Beobachterstatus der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Generalversammlung . . . . .	Resolution 42/10	23
141. Interregionale Konsultation über entwicklungsorientierte Sozialhilfepolitiken und -programme . . . . .	Resolution 42/125	257
142. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten . . . . .	Resolution 42/11	23
143. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem . . . . .	Resolution 42/12	24
144. Antrag der Republik Nauru, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu werden . . . . .	Resolution 42/21	46

ANHANG IV

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE  
(nach laufenden Nummern)

Dieses Verzeichnis enthält alle Resolutionen und Beschlüsse, die von der zweiundvierzigsten Tagung der Generalversammlung (15. September bis 21. Dezember 1987) verabschiedet wurden. Für Resolutionen bzw. Beschlüsse, die durch eine formelle Abstimmung verabschiedet wurden, gibt die Spalte "Abstimmungsergebnis" die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen an. Falls nichts anderes angegeben ist, handelt es sich dabei um eine Abstimmung mit Stimmenauszählung unter Erfassung der Länder (recorded vote). Nähere Angaben über die Stimmabgabe, die nur für aufgezeichnete Abstimmungen vorliegen, finden sich im Wortprotokoll der jeweiligen Plenarsitzung (vgl. *Official Records of the General Assembly, Forty-second Session, Plenary Meetings*); eine vollständige Auflistung dieser Ergebnisse nach Mitgliedstaaten findet sich im Anhang zu *Index to Proceedings of the General Assembly (ST/LIB/SER./B/A.40)*.

RESOLUTIONEN

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
42/1	Die Situation in Mittelamerika: Gefahren für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie Friedensinitiativen .....	34	28.	7. Oktober 1987		14
42/2	Vollmachten der Vertreter für die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung					
	Resolution A .....	3	36.	13. Oktober 1987		15
	Resolution B .....	3	96.	11. Dezember 1987		15
42/3	Die Situation in Kampuchea .....	24	39.	14. Oktober 1987	117-21-16	15
42/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz .....	22	40.	15. Oktober 1987		16
42/5	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der Arabischen Staaten .....	23	40.	15. Oktober 1987	153-2-0	17
42/6	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	14	43.	20. Oktober 1987		19
42/7	Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer .....	20	47.	22. Oktober 1987	103-0-15	19
42/8	Verhütung und Bekämpfung von Aids (Syndrom der erworbenen Immunschwäche) .....	12	48.	26. Oktober 1987		20
42/9	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit .....	25	51.	28. Oktober 1987		21
42/10	Beobachterstatus für die Afrikanische Entwicklungsbank in der Generalversammlung .....	140	51.	28. Oktober 1987		23
42/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten .....	142	51.	28. Oktober 1987		23
42/12	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem .....	143	51.	28. Oktober 1987		24
42/13	Bilanz des Internationalen Friedensjahrs .....	26	52.	28. Oktober 1987		25
42/14	Namibiafrage					
	A. Die Situation in Namibia aufgrund der illegalen Besetzung des Territoriums durch Südafrika .....	36	59.	6. November 1987	131-0-24	25
	B. Durchführung der Sicherheitsratsresolution 435 (1978) .....	36	59.	6. November 1987	130-0-24	32
	C. Arbeitsprogramm des Namibia-Rats der Vereinten Nationen .....	36	59.	6. November 1987	149-0-6	35
	D. Verbreitung von Informationen und Mobilisierung der Weltöffentlichkeit zugunsten der sofortigen Unabhängigkeit Namibias .....	36	59.	6. November 1987	133-0-22	37
	E. Namibia-Fonds der Vereinten Nationen .....	36	59.	6. November 1987	149-0-3	40
42/15	Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit .....	31	62.	10. November 1987	123-19-11	42
42/16	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit .....	27	63.	10. November 1987	122-1-8	43
42/17	Frage der Komoreninsel Mayotte .....	29	64.	11. November 1987	128-1-22	43

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
42/18	Urteil des Internationalen Gerichtshofs vom 27. Juni 1986 betreffend militärische und paramilitärische Aktivitäten in und gegen Nicaragua: Notwendigkeit der unverzüglichen Befolgung des Urteils .....	30	68.	12. November 1987	94-2-48	44
42/19	Frage der Falklandinseln (Malvinas) .....	37	72.	17. November 1987	114-5-36	44
42/20	Seerecht .....	32	73.	18. November 1987	142-2-6	45
42/21	Antrag der Republik Nauru, Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs zu werden .....	144	73.	18. November 1987		46
42/22	Erklärung über die Verstärkung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen .....	131	73.	18. November 1987		335
42/23	Die Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas					
	A. Internationale Solidarität mit dem Befreiungskampf in Südafrika .....	33	77.	20. November 1987	129-3-22	46
	B. Anwendung koordinierter und streng überwachter Maßnahmen gegen Südafrika .....	33	77.	20. November 1987	128-3-24	47
	C. Umfassende und bindende Sanktionen gegen das rassistische Regime Südafrikas .....	33	77.	20. November 1987	126-11-17	48
	D. Beziehungen zwischen Israel und Südafrika .....	33	77.	20. November 1987	103-29-23	48
	E. Arbeitsprogramm des Sonderausschusses gegen Apartheid .....	33	77.	20. November 1987	145-1-10	49
	F. Ölembargo gegen Südafrika .....	33	77.	20. November 1987	138-4-12	49
	G. Konzentrierte internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid .....	33	77.	20. November 1987	149-2-4	50
	H. Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika .....	33	77.	20. November 1987		52
42/24	Konferenz der Vereinten Nationen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie .....	40	83.	27. November 1987		52
42/25	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/45 über die Unterzeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls I zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika (Vertrag von Tlatelolco) .....	48	84.	30. November 1987	147-0-7	67
42/26	Einstellung aller Kernversuchsexplosionen					
	Resolution A .....	49	84.	30. November 1987	137-3-14	67
	Resolution B .....	49	84.	30. November 1987	128-3-22	68
42/27	Dringende Notwendigkeit eines Vertrags zum umfassenden Verbot von Kernversuchen .....	50	84.	30. November 1987	143-2-8	69
42/28	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahost-Region .....	51	84.	30. November 1987		70
42/29	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien .....	52	84.	30. November 1987	114-3-36	70
42/30	Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, bei denen man davon ausgehen kann, daß sie übermäßig schwere Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken .....	53	84.	30. November 1987		71
42/31	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Erhöhung der Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....	54	84.	30. November 1987	112-18-20	72
42/32	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....	55	84.	30. November 1987	151-0-3	73
42/33	Verhütung eines Wetttristens im Weltraum .....	56	84.	30. November 1987	154-1-0	74
42/34	Verwirklichung der Erklärung über die Entnuklearisierung Afrikas					
	A. Verwirklichung der Erklärung .....	58	84.	30. November 1987	151-0-4	76
	B. Südafrikas nukleare Kapazität .....	58	84.	30. November 1987	140-4-13	77
42/35	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme .....	59	84.	30. November 1987	135-1-18	78
42/36	Reduzierung der Militärhaushalte .....	60	84.	30. November 1987		79
42/37	Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen					
	A. Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen .....	61	84.	30. November 1987		80
	B. Zweite Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen .....	61	84.	30. November 1987		80
	C. Maßnahmen zur Stärkung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 und zur Unterstützung des Abschlusses einer Konvention über chemische Waffen .....	61	84.	30. November 1987		81

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
42/38	Allgemeine und vollständige Abrüstung					
	A. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen .....	62	84.	30. November 1987	115-0-39	82
	B. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen .....	62 a)	84.	30. November 1987		83
	C. Notifizierung von Kernversuchen .....	62 b)	84.	30. November 1987	147-1-8	83
	D. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen .....	62	84.	30. November 1987	143-0-13	83
	E. Konventionelle Abrüstung .....	62 c)	84.	30. November 1987		84
	F. Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von radiologischen Waffen ...	62 a)	84.	30. November 1987	119-2-32	84
	G. Konventionelle Abrüstung .....	62 c)	84.	30. November 1987		85
	H. Nukleare Abrüstung .....	62 d)	84.	30. November 1987		86
	I. Objektive Informationen über militärische Fragen ...	62 b)	84.	30. November 1987	133-0-12	86
	J. Durchführung der Abrüstungsresolutionen der Generalversammlung .....	62	84.	30. November 1987	128-2-24	87
	K. Seerüstung und Abrüstung .....	62 e)	84.	30. November 1987	154-1-2	88
	L. Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Rüstungszwecke .....	62 f)	84.	30. November 1987	149-1-6	88
	M. Einhaltung von Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünften .....	62	84.	30. November 1987		89
	N. Konventionelle Abrüstung auf regionaler Ebene .....	62 g)	84.	30. November 1987	154-0-0	89
	O. Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung .....	62 h)	84.	30. November 1987		89
42/39	Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Überprüfung und Verwirklichung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung .....	63	84.	30. November 1987	129-1-23	90
	B. Einfrieren von Kernwaffen .....	63 d)	84.	30. November 1987	139-12-4	91
	C. Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....	63 e)	84.	30. November 1987	135-17-4	91
	D. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien .....	63	84.	30. November 1987		92
	E. Regionale Abrüstung .....	63 a)	84.	30. November 1987		92
	F. Prüfung von Richtlinien für vertrauensbildende Maßnahmen .....	63	84.	30. November 1987		93
	G. Weltabrüstungskampagne .....	63 b)	84.	30. November 1987	146-1-9	93
	H. Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/60 I über ein Einfrieren der Kernwaffen .....	63 g)	84.	30. November 1987	140-13-2	94
	I. Stipendienprogramm der Vereinten Nationen für Abrüstung .....	63 f)	84.	30. November 1987	156-1-0	95
	J. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....	63 c)	84.	30. November 1987		96
	K. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika .....	63 h)	84.	30. November 1987		96
42/40	Einberufung der dritten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung .....	64	84.	30. November 1987		97
42/41	Weltabrüstungskonferenz .....	65	84.	30. November 1987		97
42/42	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung					
	A. Nichteinsatz von Kernwaffen und Verhütung eines Atomkriegs .....	66 g)	84.	30. November 1987	125-17-12	98
	B. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung .....	66 h)	84.	30. November 1987	137-1-14	98
	C. Einstellung des nuklearen Wettrüstens und nukleare Abrüstung .....	66 j)	84.	30. November 1987	137-13-7	99
	D. Verhütung eines Atomkriegs .....	66 k)	84.	30. November 1987	140-3-14	100
	E. Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der Abrüstung .....	66	84.	30. November 1987	118-18-14	101
	F. Verifikation unter allen Aspekten .....	66 m)	84.	30. November 1987		102
	G. Bericht der Abrüstungskommission .....	66 a)	84.	30. November 1987		103
	H. Abrüstungswoche .....	66 i)	84.	30. November 1987	133-0-21	103
	I. Umfassendes Abrüstungsprogramm .....	66 n)	84.	30. November 1987		104
	J. Abrüstungsstudien der Vereinten Nationen .....	66 h)	84.	30. November 1987		104

Lfd.Nr.	Titel	Punkte	Plenar- sitzung	Datum	Abstimm- ungs- ergebnis	Seite
	K. Bericht der Abrüstungskonferenz .....	66 b)	84.	30. November 1987	127-0-28	105
	L. Bericht der Abrüstungskonferenz .....	66 b)	84.	30. November 1987	135-5-15	105
	M. Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung .....	66 m)	84.	30. November 1987	142-12-3	106
42/43	N. Rationalisierung der Arbeit des Ersten Ausschusses ... Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Frie- denszone .....	66	84.	30. November 1987	134-0-20	107
42/44	Nukleare Rüstung Israels .....	67	85.	30. November 1987		107
42/45	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....	68	85.	30. November 1987	97-2-52	108
42/46	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....	69	85.	30. November 1987		109
	Antarktis-Frage					
	Resolution A .....	70	85.	30. November 1987	122-0-9	109
	Resolution B .....	70	85.	30. November 1987	100-0-10	109
42/47	Zweite Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und rassi- scher Diskriminierung .....	87	85.	30. November 1987		205
42/48	Zwanzigster Jahrestag der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet .....	88	85.	30. November 1987		207
42/49	Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit .....	88	85.	30. November 1987		208
42/50	Erfahrungen der Staaten bei der Herbeiführung tiefgreifen- der Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet mit dem Ziel des sozialen Fortschritts .....	88	85.	30. November 1987	144-1-10	209
42/51	Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Frage des Alterns und damit zusammenhängende Aktivitäten ...	89	85.	30. November 1987		210
42/52	Bemühungen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Ver- wirklichung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf Bildung und Arbeit, durch die Staaten und zur Ge- währleistung ihrer Ausübung durch Jugendliche unter Be- dingungen des Friedens .....	90	85.	30. November 1987	156-1-0	211
42/53	Chancen und Möglichkeiten für die Jugend .....	90	85.	30. November 1987		212
42/54	Anwendung der Richtlinien für die weitere Planung und ge- eignete Anschlußmaßnahmen im Bereich Jugendfragen ...	90	85.	30. November 1987		212
42/55	Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Vereinten Nati- onen und der Jugend sowie den Jugendorganisationen ...	90	85.	30. November 1987		213
42/56	Stand des Internationalen Übereinkommens über die Bek- ämpfung und Bestrafung des Verbrechens der Apartheid	92	85.	30. November 1987	128-1-27	214
42/57	Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der rassistischen Diskriminierung .....	92	85.	30. November 1987		215
42/58	Durchführung des Weltaktionsprogramms für Behinderte und Behindertendekade der Vereinten Nationen .....	93	85.	30. November 1987		216
42/59	Verbrechensverhütung und Strafgerichtsbarkeit .....	94	85.	30. November 1987		217
42/60	Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung	95	85.	30. November 1987		219
42/61	Mitwirkung der Frau an der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Zusammenarbeit .....	96	85.	30. November 1987		220
42/62	Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förde- rung der Frau .....	96	85.	30. November 1987		221
42/63	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ....	96	85.	30. November 1987		223
42/64	Die Rolle der Frau in der Gesellschaft .....	96	85.	30. November 1987		223
42/65	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau .....	97	85.	30. November 1987		224
42/66	Palästinafrage					
	Resolution A .....	38	89.	2. Dezember 1987	131-2-22	53
	Resolution B .....	38	89.	2. Dezember 1987	133-2-20	54
	Resolution C .....	38	89.	2. Dezember 1987	133-3-18	54
	Resolution D .....	38	89.	2. Dezember 1987	129-2-24	55
42/67	Auswirkungen der atomaren Strahlung .....	74	89.	2. Dezember 1987		117
42/68	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums .....	76	89.	2. Dezember 1987		118
42/69	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten					
	A. Hilfe für Palästinaflüchtlinge .....	79	89.	2. Dezember 1987	153-0-1	121
	B. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfs- werks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	79	89.	2. Dezember 1987		121
	C. Unterstützung der infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen .....	79	89.	2. Dezember 1987		122

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
	D. Von Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen .....	79	89.	2. Dezember 1987	154-0-1	122
	E. Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen .....	79	89.	2. Dezember 1987	150-2-3	122
	F. Wiederaufnahme der Verteilung von Rationen an Palästinaflüchtlinge .....	79	89.	2. Dezember 1987	131-20-4	123
	G. Seit 1967 vertriebene Bevölkerungsgruppen und Flüchtlinge .....	79	89.	2. Dezember 1987	125-2-27	123
	H. Einkommen aus dem Eigentum von Palästinaflüchtlingen .....	79	89.	2. Dezember 1987	123-2-28	124
	I. Schutz von Palästinaflüchtlingen .....	79	89.	2. Dezember 1987	124-2-27	124
	J. Palästinaflüchtlinge auf dem Westufer .....	79	89.	2. Dezember 1987	145-2-7	125
	K. Universität von Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge .....	79	89.	2. Dezember 1987	151-2-1	125
42/70	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung					
	Resolution A .....	125 a)	90.	3. Dezember 1987	94-3-5	302
	Resolution B .....	125 a)	90.	3. Dezember 1987	94-3-5	302
42/71	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker .....	18	92.	4. Dezember 1987	131-2-7	55
42/72	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	18	92.	4. Dezember 1987	135-2-6	57
42/73	Informationen aus Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen	108	92.	4. Dezember 1987	154-0-3	277
42/74	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in Namibia und allen anderen unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten sowie die Bemühungen um die Beseitigung von Kolonialismus, Apartheid und rassistischer Diskriminierung im südlichen Afrika behindern .....	109	92.	4. Dezember 1987	133-10-12	278
42/75	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen .....	110 und 12	92.	4. Dezember 1987	130-3-23	281
42/76	Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika .....	111	92.	4. Dezember 1987		285
42/77	Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner von Gebieten ohne Selbstregierung .....	112	92.	4. Dezember 1987		286
42/78	Westsahara-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987	93-0-50	286
42/79	Die Frage Neukaledoniens .....	18	92.	4. Dezember 1987	69-29-47	287
42/80	Anguilla-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987		288
42/81	Montserrat-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987		289
42/82	Frage der Britischen Jungferninseln .....	18	92.	4. Dezember 1987		290
42/83	Frage der Turks- und Caicosinseln .....	18	92.	4. Dezember 1987		291
42/84	Tokelau-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987		292
42/85	Frage der Caymaninseln .....	18	92.	4. Dezember 1987		293
42/86	Bermuda-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987		294
42/87	Guam-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987		295
42/88	Frage Amerikanisch-Samoas .....	18	92.	4. Dezember 1987		297
42/89	Frage der Amerikanischen Jungferninseln .....	18	92.	4. Dezember 1987		297
42/90	Festigung der Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion .....	71	93.	7. Dezember 1987		110
42/91	Verwirklichung der Erklärung über die Vorbereitung der Menschen und Völker auf ein Leben in Frieden .....	72 a)	93.	7. Dezember 1987	128-0-24	112
42/92	Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit .....	72 b)	93.	7. Dezember 1987	131-1-23	113
42/93	Umfassendes System des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit .....	73	93.	7. Dezember 1987	76-12-63	114
42/94	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....	91	93.	7. Dezember 1987		225
42/95	Die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die effektive Gewährleistung und Wahrung der Menschenrechte .....	91	93.	7. Dezember 1987	126-17-10	226

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
42/96	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung .....	91	93.	7. Dezember 1987	125-10-19	229
42/97	Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz .....	98	93.	7. Dezember 1987		230
42/98	Auswirkungen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf die Menschenrechte .....	99	93.	7. Dezember 1987		232
42/99	Die Menschenrechte und die Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts .....	99	93.	7. Dezember 1987	129-9-15	232
42/100	Die Menschenrechte und der wissenschaftlich-technische Fortschritt .....	99	93.	7. Dezember 1987	131-0-24	233
42/101	Frage einer Konvention über die Rechte des Kindes .....	100	93.	7. Dezember 1987	154-0-1	234
42/102	Unteilbarkeit und Interdependenz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte .....	101	93.	7. Dezember 1987	129-1-22	235
42/103	Die Internationalen Menschenrechtspakte .....	101	93.	7. Dezember 1987		236
42/104	Internationales Alphabetisierungsjahr .....	101	93.	7. Dezember 1987		237
42/105	Berichtspflichten der Vertragsstaaten der Menschenrechts-übereinkünfte der Vereinten Nationen .....	102	93.	7. Dezember 1987		238
42/106	Internationale Konferenz über die Not der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen im südlichen Afrika .....	103	93.	7. Dezember 1987		240
42/107	Zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika .....	103	93.	7. Dezember 1987		241
42/108	Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	103	93.	7. Dezember 1987		242
42/109	Amte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	103	93.	7. Dezember 1987		242
42/110	Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen Mittelamerikas .....	103	93.	7. Dezember 1987		244
42/111	Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen .....	104	93.	7. Dezember 1987		245
42/112	Internationale Konferenz über Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr .....	104	93.	7. Dezember 1987		246
42/113	Internationale Kampagne gegen Drogenmißbrauch und unerlaubten Suchtstoffverkehr .....	104	93.	7. Dezember 1987		246
42/114	Achtung des Rechts eines jeden Menschen, allein oder gemeinschaftlich mit anderen Eigentum zu besitzen, und dessen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Mitgliedstaaten .....	105	93.	7. Dezember 1987		248
42/115	Die Bedeutung von Eigentum für die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	105	93.	7. Dezember 1987	124-24-2	249
42/116	Nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte .....	105	93.	7. Dezember 1987		250
42/117	Recht auf Entwicklung .....	105	93.	7. Dezember 1987		251
42/118	Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Menschenrechte .....	105	93.	7. Dezember 1987		251
42/119	Andere Wege und Mittel innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	105	93.	7. Dezember 1987	129-1-24	252
42/120	Neue internationale humanitäre Ordnung .....	106	93.	7. Dezember 1987		254
42/121	Internationale Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet .....	106	93.	7. Dezember 1987		255
42/122	Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter .....	107	93.	7. Dezember 1987		256
42/123	Stand der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	107	93.	7. Dezember 1987		256
42/124	Folter und unmenschliche Behandlung von in Haft gehaltenen Kindern in Südafrika .....	107	93.	7. Dezember 1987		257
42/125	Interregionale Konsultation über Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik .....	141	93.	7. Dezember 1987		257
42/126	Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge in Dschibuti .....	12	93.	7. Dezember 1987		258
42/127	Hilfe für Flüchtlinge in Somalia .....	12	93.	7. Dezember 1987		259
42/128	Notstandshilfe für freiwillige Rückkehrer und Vertriebene in Tschad .....	12	93.	7. Dezember 1987		260
42/129	Die Lage der Flüchtlinge in Sudan .....	12	93.	7. Dezember 1987		260
42/130	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge .....	12	93.	7. Dezember 1987		261

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
42/131	Vierzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte .....	12	93.	7. Dezember 1987		261
42/132	Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene in Malawi .....	12	93.	7. Dezember 1987		262
42/133	Stand der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes .....	12	93.	7. Dezember 1987		263
42/134	Notwendigkeit der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie .....	12	93.	7. Dezember 1987	145-2-8	263
42/135	Frage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Afghanistan .....	12	93.	7. Dezember 1987	94-22-31	264
42/136	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran .....	12	93.	7. Dezember 1987	64-22-45	265
42/137	Die Situation hinsichtlich der Menschenrechte und Grundfreiheiten in El Salvador .....	12	93.	7. Dezember 1987		266
42/138	Hilfe für geflüchtete Schüler und Studenten im südlichen Afrika .....	12	93.	7. Dezember 1987		267
42/139	Hilfe für Vertriebene in Äthiopien .....	12	93.	7. Dezember 1987	153-0-2	268
42/140	Maßnahmen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeiter und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde .....	12	93.	7. Dezember 1987	150-1-3	268
42/141	Summarische oder willkürliche Hinrichtungen .....	12	93.	7. Dezember 1987		269
42/142	Frage des erzwungenen bzw. unfreiwilligen Verschwindens von Personen .....	12	93.	7. Dezember 1987		270
42/143	Menschenrechte in der Rechtspflege .....	12	93.	7. Dezember 1987		271
42/144	Menschenrechte und Massenabwanderungen .....	12	93.	7. Dezember 1987		272
42/145	Verbesserung des sozialen Lebens .....	12	93.	7. Dezember 1987	129-17-8	273
42/146	Verwirklichung des Rechts auf ein menschenwürdiges Wohnen .....	12	93.	7. Dezember 1987	156-0-1	273
42/147	Die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Chile .....	12	93.	7. Dezember 1987	93-5-53	274
42/148	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts ..	127	94.	7. Dezember 1987		339
42/149	Schrittweise Weiterentwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts im Zusammenhang mit der neuen internationalen Wirtschaftsordnung .....	128	94.	7. Dezember 1987	131-0-24	340
42/150	Friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten ...	129	94.	7. Dezember 1987	136-0-20	341
42/151	Entwurf eines Kodex für Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit .....	130	94.	7. Dezember 1987	136-5-14	341
42/152	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre zwanzigste Tagung .....	132	94.	7. Dezember 1987		342
42/153	Entwurf der Konvention über internationale Wechsel .....	132	94.	7. Dezember 1987	114-0-40	344
42/154	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter .....	133	94.	7. Dezember 1987		344
42/155	Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern ..	134	94.	7. Dezember 1987		346
42/156	Bericht der Völkerrechtskommission .....	135	94.	7. Dezember 1987		347
42/157	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	137	94.	7. Dezember 1987		348
42/158	Entwicklung und Festigung der guten Nachbarschaft zwischen Staaten .....	138	94.	7. Dezember 1987	133-0-22	349
42/159	Maßnahmen zur Verhinderung von internationalem Terrorismus, der das Leben unschuldiger Menschen bedroht oder vernichtet oder die Grundfreiheiten beeinträchtigt, sowie Untersuchung der tieferen Ursachen derjenigen Formen von Terrorismus und Gewalthandlungen, die in Elend, Enttäuschung, Leid und Verzweiflung wurzeln und manche Menschen dazu treiben, Menschenleben — einschließlich ihres eigenen — zu opfern, um radikale Veränderungen herbeizuführen: a) Bericht des Generalsekretärs b) Einberufung einer internationalen Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Definition des Terrorismus und zu seiner Differenzierung vom nationalen Befreiungskampf der Völker .....	126	94.	7. Dezember 1987	153-2-1	350

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- strzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstim- mungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
42/160	Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen					
	Resolution A .....	75	95.	8. Dezember 1987	111-2-36	126
	Resolution B .....	75	95.	8. Dezember 1987	142-1-8	126
	Resolution C .....	75	95.	8. Dezember 1987	143-1-8	127
	Resolution D .....	75	95.	8. Dezember 1987	112-3-38	127
	Resolution E .....	75	95.	8. Dezember 1987	130-1-23	129
	Resolution F .....	75	95.	8. Dezember 1987	143-1-10	130
	Resolution G .....	75	95.	8. Dezember 1987	137-2-14	130
42/161	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedensoperationen .....	77	95.	8. Dezember 1987		131
42/162	Informationsfragen					
	Resolution A .....	78	95.	8. Dezember 1987	136-1-15	131
	Resolution B .....	78	95.	8. Dezember 1987	140-1-11	137
42/163	Die kritische Wirtschaftslage in Afrika: Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung Afrikas 1986-1990 .....	21	95.	8. Dezember 1987		58
42/164	Zielbetrag für die Beitragsleistungen zum Welternährungsprogramm für 1989-1990 .....	12	96.	11. Dezember 1987		140
42/165	Internationale wirtschaftliche Sicherheit .....	12	96.	11. Dezember 1987	119-10-20	141
42/166	Hilfe für das palästinensische Volk .....	12	96.	11. Dezember 1987	152-2-0	142
42/167	Weltorganisation für Tourismus .....	12	96.	11. Dezember 1987		142
42/168	Vierzigster Jahrestag der Gründung der Weltgesundheitsorganisation .....	12	96.	11. Dezember 1987		142
42/169	Internationale Dekade zur Minderung von Naturkatastrophen .....	12	96.	11. Dezember 1987		143
42/170	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/213 im Wirtschafts- und Sozialbereich .....	12	96.	11. Dezember 1987		144
42/171	Richtlinien für internationale Dekaden .....	12	96.	11. Dezember 1987		145
42/172	Internationaler Verhaltenskodex für den Technologietransfer .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987		145
42/173	Wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987	128-21-5	145
42/174	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987	152-1-0	146
42/175	Siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987		147
42/176	Handelsembargo gegen Nicaragua .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987	94-2-48	148
42/177	Zweite Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder .....	82 b)	96.	11. Dezember 1987		148
42/178	Effektive Mobilisierung und Integration der Frau in die Entwicklung .....	82 c)	96.	11. Dezember 1987		150
42/179	Ausbau und Verbesserung der Aufstellung von Programmen auf zwischenstaatlicher Ebene für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern .....	82 d)	96.	11. Dezember 1987		151
42/180	Technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern .....	82 d)	96.	11. Dezember 1987		152
42/181	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz für die Koordinierung der Entwicklung im südlichen Afrika .....	82 d)	96.	11. Dezember 1987		153
42/182	Schutz der Ozonschicht .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987		154
42/183	Verkehr mit toxischen und gefährlichen Produkten und Abfällen .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987		155
42/184	Internationale Zusammenarbeit im Umweltbereich .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987	149-1-0	155
42/185	Zweijahresrhythmus der Tagungen des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987		157
42/186	Umweltperspektive bis zum Jahr 2000 und danach .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987		158
42/187	Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987		180
42/188	Von Wüstenbildung und Dürre betroffene Länder in Afrika .....	82 f)	96.	11. Dezember 1987		182
42/189	Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung					
	A. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung .....	82 f)	96.	11. Dezember 1987		183
	B. Durchführung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung in der Sudan-Sahel-Region .....	82 f)	96.	11. Dezember 1987		184

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Plenar- sitzung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
	C. Finanzierung und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung des Aktionsplans zur Bekämpfung der Wüstenbildung .....	82 f)	96.	11. Dezember 1987		185
	D. Bericht des Generalsekretärs über den Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung .....	82 f)	96.	11. Dezember 1987		185
42/190	Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in den besetzten palästinensischen Gebieten .....	82 g)	96.	11. Dezember 1987	151-1-1	185
42/191	Globale Wohnraumstrategie bis zum Jahr 2000 .....	82 g)	96.	11. Dezember 1987		186
42/192	Zehnter Jahrestag der Verabschiedung des Wiener Aktionsprogramms für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung .....	82 h)	96.	11. Dezember 1987		187
42/193	Ausarbeitung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen .....	82	96.	11. Dezember 1987		188
42/194	Raul-Prebisch-Stiftung .....	82	96.	11. Dezember 1987		188
42/195	Folgen der vor kurzem aufgetretenen krassen Fluktuationen an den internationalen Finanzmärkten und Wertpapierbörsen und Auswirkungen dieser Fluktuationen auf die Entwicklung der Entwicklungsländer .....	82	96.	11. Dezember 1987		189
42/196	Operative Entwicklungsaktivitäten .....	83	96.	11. Dezember 1987		189
42/197	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen .....	84	96.	11. Dezember 1987		193
42/198	Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit in bezug auf die Auslandsverschuldungsprobleme .....	85	96.	11. Dezember 1987	154-1-0	195
42/199	Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons .....	86	96.	11. Dezember 1987	152-1-0	197
42/200	Besondere Wirtschaftshilfe für Tschad .....	86	96.	11. Dezember 1987	150-0-1	198
42/201	Sonderhilfe zugunsten der Fronstaaten .....	86	96.	11. Dezember 1987	154-0-1	199
42/202	Sonderhilfe zugunsten der Malediven für Katastrophenhilfsmaßnahmen und die Küstenbefestigung .....	86	96.	11. Dezember 1987	153-0-1	199
42/203	Hilfe für El Salvador .....	86	96.	11. Dezember 1987	154-0-1	200
42/204	Besondere Wirtschaftshilfe für Mittelamerika .....	86	96.	11. Dezember 1987	154-0-1	200
42/205	Hilfe für Benin, den Demokratischen Jemen, Dschibuti, Ecuador, Gambia, Madagaskar, Nicaragua, Vanuatu und die Zentralafrikanische Republik .....	86	96.	11. Dezember 1987	154-1-0	201
42/206	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses .....	113	97.	11. Dezember 1987		303
42/207	Konferenzplan					
	Resolution A .....	120	97.	11. Dezember 1987		304
	Resolution B .....	120	97.	11. Dezember 1987		305
	Resolution C .....	120	97.	11. Dezember 1987		305
42/208	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen .....	121	97.	11. Dezember 1987		306
42/209	Die Situation im Nahen Osten					
	Resolution A .....	39	97.	11. Dezember 1987	124-3-22	60
	Resolution B .....	39	97.	11. Dezember 1987	99-19-33	61
	Resolution C .....	39	97.	11. Dezember 1987	82-23-43	63
	Resolution D .....	39	97.	11. Dezember 1987	140-3-7	64
42/210	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland					
	Resolution A .....	136	98.	17. Dezember 1987		352
	Resolution B .....	136	98.	17. Dezember 1987	145-1-0	353
42/211	Durchführung der Generalversammlungresolution 41/213 .....	41	99.	21. Dezember 1987		306
42/212	Derzeitige Finanzkrise der Vereinten Nationen .....	43	99.	21. Dezember 1987		309
42/213	Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1986-1987					
	A. Endgültige bewilligte Haushaltsmittel für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 .....	114	99.	21. Dezember 1987		309
	B. Endgültige Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1986-1987 .....	114	99.	21. Dezember 1987		312
42/214	Fahrkostenerstattung bei Flugreisen .....	114	99.	21. Dezember 1987		312
42/215	Programmplanung .....	116	99.	21. Dezember 1987		313
42/216	Finanzielle Notlage der Vereinten Nationen					
	A. Finanzielle Notlage .....	117	99.	21. Dezember 1987		314
	B. Ausgabe von Sonderbriefmarken .....	117	99.	21. Dezember 1987		315
42/217	Möglichkeit der Schaffung eines einzigen Verwaltungsgerichts .....	118	99.	21. Dezember 1987		316
42/218	Gemeinsame Inspektionsgruppe .....	119	99.	21. Dezember 1987		316

<i>Lfd.Nr.</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Planar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Abstimmungs- ergebnis</i>	<i>Seite</i>
42/219	Beachtung der Vorrechte und Immunitäten der Beamten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen .....	122	99.	21. Dezember 1987		317
42/220	Personalfragen					
	A. Personalstruktur des Sekretariats .....	122	99.	21. Dezember 1987		318
	B. Personalgerichtsbarkeit im Sekretariat .....	122	99.	21. Dezember 1987		319
	C. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat ..	122	99.	21. Dezember 1987		319
42/221	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ..	123	99.	21. Dezember 1987		320
42/222	Pensionssystem der Vereinten Nationen .....	124	99.	21. Dezember 1987		325
42/223	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon .....	125 b)	99.	21. Dezember 1987	133-3-9	326
42/224	Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen truppenstellender Staaten .....	125 c)	99.	21. Dezember 1987	133-3-10	327
42/225	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 ....	115	99.	21. Dezember 1987		328
42/226	Programmbudget für den Zweijahreszeitraum 1988-1989					
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 .....	115	99.	21. Dezember 1987	146-1-3	330
	B. Einnahmenvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 .....	115	99.	21. Dezember 1987		332
	C. Finanzierung der Mittel für das Jahr 1988 .....	115	99.	21. Dezember 1987		332
42/227	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 .....	115	99.	21. Dezember 1987		333
42/228	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 1988-1989 ..	115	99.	21. Dezember 1987		333

## BESCHLÜSSE

## A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

42/301	Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses .....	3 a)	1.	15. September 1987		358
42/302	Wahl des Präsidenten der Generalversammlung .....	4	1.	15. September 1987		358
42/303	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse .....	5	2.	15. September 1987		358
42/304	Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung .....	6	2.	15. September 1987		358
42/305	Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats	15 a)	40.	15. Oktober 1987		358
42/306	Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats .....	15 b)	46. und 53.	21. Oktober und 3. November 28. Oktober 1987		359
42/307	Wahl von 12 Mitgliedern des Welternährungsrats .....	16 b)	52.	28. Oktober 1987		359
42/308	Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs	15 c)	64. und 66.	11. November 1987		360
42/309	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ..	18	92.	4. Dezember 1987		360
42/310	Ernennung eines Mitglieds des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern .....	134	94.	7. Dezember 1987		360
42/311	Ernennung des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen .....	17 f)	95.	8. Dezember 1987		361
42/312	Ernennung von sieben Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen .....	17 a)	97.	11. Dezember 1987		361
42/313	Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses .....	17 b)	97.	11. Dezember 1987		361
42/314	Ernennung eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses .....	17 c)	97.	11. Dezember 1987		362
42/315	Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Investitionsausschusses .....	17 d)	97.	11. Dezember 1987		362
42/316	Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen .....	17 e)	97.	11. Dezember 1987		363
42/317	Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....	17 g)	97.	11. Dezember 1987		363
42/318	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses .....	16 c)	98.	17. Dezember 1987		363
42/319	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe .....	17 h)	99.	21. Dezember 1987		364

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Planar-sitzung	Datum	Abstimmungs-ergebnis	Seite
<b>B. SONSTIGE BESCHLÜSSE</b>						
42/401	Organisation der zweiundvierzigsten Tagung .....	8	3. und 24.	18. September und 5. Oktober		364
42/402	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte .....	8	3., 24., 49., 95. und 98.	18. September, 5. und 27. Oktober sowie 8. und 17. Dezember 1987		364
42/403	Sitzungen von Nebenorganen während der zweiundvierzigsten Tagung .....	8	3., 24., und 45.	18. September und 5. und 21. Oktober 1987		365
42/404	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen .....	10	36.	13. Oktober 1987		365
42/405	Bericht des Internationalen Gerichtshofs .....	13	36.	13. Oktober 1987		365
42/406	Frage des Friedens, der Stabilität und der Zusammenarbeit in Südostasien .....	42	45.	21. Oktober 1987		365
42/407	Allgemeine und vollständige Abrüstung .....	62	46.	21. Oktober 1987		367
42/408	Namibiafrage .....	36	54.	4. November 1987		376
42/409	Apartheidpolitik der Regierung Südafrikas .....	33	69.	16. November 1987		367
42/410	Frage der Falklandinseln (Malvinas) .....	37	72.	17. November 1987		376
42/411	Mitteilung des Generalsekretärs gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen .....	7	83.	27. November 1987		365
42/412	Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/54 über die sofortige Einstellung und das Verbot von Kernwaffenversuchen .....	57	84.	30. November 1987		367
42/413	Erfahrungen der Staaten bei der Förderung der Genossenschaftsbewegung .....	88	85.	30. November 1987		375
42/414	Bericht des Sicherheitsrats .....	11	89.	2. Dezember 1987		365
42/415	Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India .....	80	89.	2. Dezember 1987		367
42/416	Frage der Zusammensetzung der wichtigeren Organe der Vereinten Nationen .....	81	89.	2. Dezember 1987		367
42/417	Militärische Aktivitäten und Vorkehrungen von Kolonialmächten in unter ihrer Verwaltung stehenden Territorien die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker behindern könnten .....	109	92.	4. Dezember 1987	131-12-13	376
42/418	Gibraltar-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987		378
42/419	Pitcairn-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987		379
42/420	St.-Helena-Frage .....	18	92.	4. Dezember 1987	119-2-30	379
42/421	Ausarbeitung eines zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe .....	101	93.	7. Dezember 1987	64-15-57	375
42/422	Bericht des Generalsekretärs über den Entwurf einer Konvention gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution .....	104	93.	7. Dezember 1987		375
42/423	Arbeitsprogramm des Dritten Ausschusses .....	12	93.	7. Dezember 1987		376
42/424	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Menschenrechtsbereich .....	12	93.	7. Dezember 1987		376
42/425	Im Zusammenhang mit Punkt 12 der Tagesordnung behandelte Berichte .....	12	93.	7. Dezember 1987		376
42/426	Entwurf eines Prinzipienkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Freiheitsentziehung unterworfenen Personen .....	139	94.	7. Dezember 1987		381
42/427	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	96.	11. Dezember 1987		368
42/428	Aufnahme Birmas in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder .....	12	96.	11. Dezember 1987		368
42/429	Nettoressourcentransfer aus den Entwicklungsländern in die entwickelten Länder .....	12	96.	11. Dezember 1987	133-13-7	368
42/430	Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen: Namensänderung .....	12	96.	11. Dezember 1987		368

Lfd.Nr.	Titel	Punkt	Planungs- stromung	Datum	Abstimmungs- ergebnis	Seite
42/431	Eingehende Studie des zwischenstaatlichen Apparats der Vereinten Nationen und dessen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich .....	12	96.	11. Dezember 1987		366
42/432	Durchführung von Abschnitt II der Anlage zu Generalversammlungsresolution 32/197 über die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs des Systems der Vereinten Nationen .....	12	96.	11. Dezember 1987		368
42/433	Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Generalversammlungsresolution 41/201 .....	12	96.	11. Dezember 1987		368
42/434	Dokumente im Zusammenhang mit dem Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	96.	11. Dezember 1987		369
42/435	Zweijähriges Arbeitsprogramm des Zweiten Ausschusses für den Zeitraum 1988-1989 .....	12	96.	11. Dezember 1987		369
42/436	Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	82	96.	11. Dezember 1987		373
42/437	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987		373
42/438	Rohstoffe sowie Protektionismus und Strukturanpassung ...	82 a)	96.	11. Dezember 1987		374
42/439	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen im Dienste der Entwicklung .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987		374
42/440	Internationale Konferenz über Währung und Finanzen .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987		374
42/441	Erstellung von Kurzprotokollen für die siebente Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen .....	82 a)	96.	11. Dezember 1987	132-18-5	374
42/442	Internationale ökologische Sicherheit .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987	131-1-22	374
42/443	Behandlung des Beitritts der Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen und zum Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen .....	82 e)	96.	11. Dezember 1987		374
42/444	Neue menschliche Weltordnung: Moralische Aspekte der Entwicklung .....	82 f)	96.	11. Dezember 1987		374
42/445	Dokumente betreffend die Entwicklung und die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	82	96.	11. Dezember 1987		374
42/446	Operative Entwicklungsaktivitäten .....	83	96.	11. Dezember 1987		375
42/447	Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung .....	85	96.	11. Dezember 1987		375
42/448	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen .....	16 a)	97.	11. Dezember 1987		366
42/449	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	98.	17. Dezember 1987		366
42/450	Erweiterung der Vertretung im Programm- und Koordinierungsausschuß .....	12 und 16 c)	98.	17. Dezember 1987		366
42/451	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats .....	12	99.	21. Dezember 1987		380
42/452	Verwendung von Sachverständigen, Beratern und Teilnehmern an Ad-hoc-Sachverständigengruppen .....	114	99.	21. Dezember 1987		380
42/453	Organisation und Methoden für Dienstreisen .....	114	99.	21. Dezember 1987		380
42/454	Verwaltungs- und Haushaltskoordination der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	118	99.	21. Dezember 1987		380
42/455	Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und diese betreffende Dokumentation .....	119	99.	21. Dezember 1987		380
42/456	Änderungen der Personalordnung .....	122	99.	21. Dezember 1987		381
42/457	Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija .....	35	99.	21. Dezember 1987		366
42/458	Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung .....	44	99.	21. Dezember 1987		366
42/459	Frage der gerechten Verteilung und der Erhöhung der Zahl der Sitze im Sicherheitsrat .....	45	99.	21. Dezember 1987		366
42/460	Unterbrechung der zweihundvierzigsten Tagung .....	8	99.	21. Dezember 1987		366